

Wolfgang Blöß

Kommunale Strukturen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Umwälzungen

Die Grenzen von Gemeinden und
Kreisen in Brandenburg 1945–1952



Wolfgang Blöß
Kommunale Strukturen im Spannungsfeld
gesellschaftlicher Umwälzungen

VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

Begründet von Friedrich Beck
Herausgegeben von Klaus Neitmann

Band 71

Wolfgang Blöß

Kommunale Strukturen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Umwälzungen

**Die Grenzen von Gemeinden und Kreisen
in Brandenburg 1945–1952**



BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV • BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

ISBN Print: 978-3-8305-3751-9

ISBN E-Book: 978-3-8305-2233-1

Inhaltsverzeichnis

Kartenverzeichnis	XVII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Geleitwort des Herausgebers	XXIII
Einleitung	1
Historischer Raum und Verwaltungshandeln	
Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung und Quellenlage	7
Erläuterungen	8
Die Ausgangslage nach dem Krieg	10
1. Die Gemeindestruktur	29
1.1. Verwaltungsorganisation und Selbstverwaltung nach Kriegsende	29
1.2. Frühes Chaos: Besatzungshoheit und erste Selbstbestimmungsversuche	37
1.3. Erlangung der Handlungshoheit: Gestaltung des rechtlichen Rahmens	52
1.4. Zwischenzustand: Warten auf grundlegende Reformen	62
1.5. Auf der Suche nach Verfahren und Kriterien	64
1.5.1. Verständigung über Landesgrenzen hinaus: Ermächtigungsgesetz?	64
1.5.2. <i>„Wir sind verantwortlich für die Entwicklung, nicht die Besatzungsbehörde“:</i> Versuche zur Erlangung der Entscheidungshoheit	70
1.5.3. Eingemeinden, Ausgemeinden, Zusammenschließen: Formulierung von Entscheidungskriterien	79
1.5.4. Versuch und Irrtum: Die Bearbeitung von Einzelfällen	98
1.5.4.1. <i>„Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Gebietsänderungen tatsächlich aus Gründen des öffentlichen Wohls vorgenommen worden sind“:</i> Der Kreis Prenzlau als Fallbeispiel	99
1.5.4.2. <i>„Ob die neu gewählten Gemeindevertretungen von Neuenhagen und Dahchwitz-Hoppegarten nach ihrer</i>	

	<i>politischen Zusammensetzung der Vereinigung der beiden Orte zustimmen würden, erscheint zweifelhaft“:</i>	
	Neuenhagen – Dahlwitz-Hoppegarten (Kr. Niederbarnim)	100
1.5.4.3.	<i>„Eine Zusammenfassung wäre jetzt wohl nicht am Platze“:</i>	
	Gemeinden zwischen Elbe und Karthane (Kr. Westprignitz)	102
1.5.4.4.	<i>„Formale Bedenken können in der jetzigen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden“:</i>	
	Neustadt (Dosse) – Köritz – Kampehl: Bahnhof Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße, Neustädter Straße (Kr. Ruppin)	104
1.5.4.5.	<i>„Die werktätigen Bauern und Bäuerinnen von Heidelberg verlangen jetzt endlich eine Klärung der Angelegenheit“:</i>	
	Heiligengrabe – Langnow – Heidelberg (Kr. Ostprignitz)	108
1.5.4.6.	<i>„Von der Landesregierung werden alle Umgemein- dungsanträge grundsätzlich ablehnend behandelt“:</i>	
	Kränzlin – Dabergotz: Kränzliner Ausbau (Kr. Ruppin); Kümmernitz – Breddin (Kr. Westprignitz – Kr. Ostprignitz)	109
1.6.	<i>„Diese laienhafte Aufteilung“:</i>	
	Landwirtschaftliche Betriebsformen gegen territoriale Strukturen	111
1.6.1.	<i>„Wir haben die Planung nach der Handlung vorgenommen“:</i>	
	Wirtschaftsfläche und Gemeindebezirk	111
1.6.2.	<i>„Die Sache ist noch nicht vorangetrieben“:</i>	
	Durchführungsverordnung oder Gesetz?	118
1.6.3.	<i>Die Neusiedlung „treffsicher“ einfügen:</i>	
	Die Neubauernsiedlung als Problem der Siedlungs- und der Kommunalpolitik	130
1.6.4.	<i>„Keine reinen Neubauerndörfer schaffen!“</i>	
	Umsetzung der politischen Absicht in kommunalpolitisches Handeln	139
1.6.5.	<i>Umgang mit den „Schmerzskindern“:</i>	
	Fallbeispiele	147
1.6.5.1.	<i>„Es ist daher uns allen unverständlich, dass die Altbauern dem Aufstreben der Siedlergemeinschaft Felsenhagen so entgegengetreten“:</i>	
	Felsenhagen – Preddöhl (Kr. Ostprignitz)	147

1.6.5.2.	„ <i>Neusiedler Müller wurde im Mai 1945 als Bürgermeister eingesetzt und somit Trennung von Göritz durchgeführt</i> “: Ausgemeindungsbestrebungen im Kreis Prenzlau	149
1.6.5.3.	„ <i>Bei unserem Bürgermeister werde ich nun hängen, weil ich mich an eine höhere Instanz wende</i> “: Hackenow – Alt Tucheband (Kr. Lebus)	151
1.6.5.4.	„ <i>Nur die Kasse verbindet beide Ortsteile</i> “: Rauschendorf – Sonnenberg (Kr. Ruppin)	152
1.6.5.5.	„ <i>Eines besonderen Bescheides an den Rat des Kreises bedarfes nicht mehr</i> “: Herzhorn – Reichenow (Kr. Oberbarnim)	153
1.6.5.6.	„ <i>Die Neusiedler wurden bei der Anschaffung von Vieh, Saatgut und Sonstigem stets hintangesetzt</i> “: Biesow, Blumenthal, Stadtstelle, Prädikow – Prötzel (Kr. Oberbarnim)	154
1.6.5.7.	„ <i>Von Uenze wird nicht geholfen</i> “: Ponitz – Uenze (Kr. Westprignitz)	156
1.6.5.8.	„ <i>Die Begründung des Antrags läßt den Schluß zu, dass die Stammgemeinde Alt Zeschdorf bestrebt ist, die Neubauern von Hohenjesar ihrem Schicksal zu überlassen</i> “: Hohenjesar – Alt Zeschdorf (Kr. Lebus)	156
1.6.5.9.	„ <i>... ein Schmerzenskind der Gemeinde Garlin</i> “: Bootz – Garlin (Kr. Westprignitz)	158
1.6.5.10.	„ <i>Hier wäre in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht Änderung angebracht</i> “: Penzlin, Bergsoll – Schmolde (Kr. Ostprignitz)	159
1.6.5.11.	„ <i>Voraussetzungen für eigenständiges Gemeindeleben sind gegeben</i> “: Linum-Horst – Kremmen (Kr. Osthavelland)	160
1.6.5.12.	„ <i>Voßberg war immer ein Stiefkind von Flieth</i> “: Voßberg – Flieth (Kr. Templin)	160
1.7.	„Die Einwohner von Krüge sehen sich durch die Koppelung mit Gersdorf in ihrer Entwicklung gehemmt“: Drei Neubauerngemeinden entstehen	161
1.7.1.	Damsdorf – Glienig (Kr. Luckenwalde)	162
1.7.2.	Krüge – Gersdorf (Kr. Oberbarnim)	163
1.7.3.	Möglin – Schulzendorf (Kr. Oberbarnim)	164

1.8. Neuheim und andere: Sonderfälle	165
1.9. „Selbständige Gutsbezirke sind weder in der Landesverfassung, noch in der Demokratischen Kreisordnung, noch in der Demokratischen Gemeindeordnung vorgesehen“: Umgang mit den Gutsbezirken	169
1.10. „Westlich von Oder/Neiße befinden sich verschiedene Geländeflächen ohne Gemeindezugehörigkeit“: Zuweisung ortschaftsloser Flächen aus Gemeindebezirken östlich von Oder und Neiße gelegener Orte	189
1.11. Gemeindebezirksänderungen: Ergebnisse	193
2. Die Kreisorganisation	197
2.1. Kreisgrenzen als politisches und strukturelles Problem	197
2.2. „Wir weinen diesen Stellen keine Träne nach“: Die Bezirksverwaltungen	208
2.3. „Da die vorläufige Grenzziehung noch nicht als endgültig betrachtet werden muss ...“: Handlungsbedarf an der Ostgrenze nach Kriegsende	219
2.3.1. „Dieses Kreisrestgebiet ist in dieser Größe als selbständige Gebietskörperschaft nicht existenzfähig“: Der Restkreis Königsberg/NM	220
2.3.2. „Man kann schon mit einem Federstrich einen ganzen Kreis auflösen, die davon betroffenen Volksgenossen können diese Maßnahmen nicht begreifen“: Der Restkreis Sorau	223
2.3.3. „Durch die neue Grenzziehung soll der Restkreis Guben aufgeteilt werden“: Der Landkreis Guben	231
2.4. Der Umgang mit den überkommenen Kreisstrukturen in den anderen Territorien der SBZ	234
2.4.1. Mecklenburg	234
2.4.2. Sachsen	238
2.4.3. Provinz Sachsen	239
2.4.4. Thüringen	241

2.5. Änderung von Kreisgrenzen durch Umgliederung von Gemeinden	242
2.5.1. Grenzänderungen zwischen Stadt- und Landkreisen	243
2.5.1.1. <i>„Dadurch wird das städtische Element mit dem ländlichen vermischt und eine Verstärkung der Demokratisierung erreicht“:</i> Stadtkreis Frankfurt (Oder) – Kreis Lebus	243
2.5.1.2. <i>„Da Gemeinde und Kreis nicht zustimmen, habe ich Bedenken“:</i> Stadtkreis Rathenow – Kreis Westhavelland: Neu Friedrichsdorf	254
2.5.1.3. <i>„Unter den Randgemeinden von Potsdam und Brandenburg ist scheinbar eine Aus- oder Eingemeindungspsychose ausgebrochen“:</i> Stadtkreis Brandenburg – Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland. Umlandgemeinden	256
2.5.1.4. <i>„Wir sind insbesondere der Auffassung, dass bei der Eingemeindungsfrage nicht allein die Auffassungen der Stadt Wittenberge und des Kreises Westprignitz und der Gemeinde Garsedow entscheiden können, sondern dass die Eingemeindungsfrage maßgeblich von den Notwendigkeiten einer weitsichtigen Landes- und Wirtschaftsplanung beeinflusst wird“:</i> Stadtkreis Wittenberge – Kreis Westprignitz. Umlandgemeinden	259
2.5.1.5. <i>„Es wird notwendig sein, daß sich der Landesvorstand mit der Korrigierung der Kreisgrenzen befasst“:</i> Stadtkreis Potsdam – Kreis Zauch-Belzig: Insel Töplitz	261
2.5.2. Grenzänderungen zwischen Landkreisen	266
2.5.2.1. <i>„Es dürfte auch noch nicht der Augenblick gekommen sein, um eine allgemeine Abrundung der Landkreise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen“:</i> Kreis Ostprignitz – Kreis Ruppin: Umgliederung von sieben Gemeinden	266
2.5.2.2. <i>„Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verschlechterung und der verschärften Abgrenzung der Kreise ist die Lage noch schlechter geworden“:</i> Kreis Oberbarnim – Kreis Niederbarnim: Ladeburg; Torfhaus	269

2.5.2.3.	„Als politische Gemeinden sollten die Orte auch getrennt werden“: Kreis Westhavelland – Kreis Osthavelland: Jahnberge; Bergerdamm	270
2.5.2.4.	„Die Provinzialregierung ihrerseits hat in Anbetracht der vielen vorliegenden Anträge ähnlicher Art nicht die Absicht, solche Anträge zu fördern“: Kreis Angermünde – Kreis Oberbarnim: Niederfinow	272
2.5.2.5.	„Im Fall der Umgemeindung müßte Kemnitz umbenannt werden, da im Kreis bereits eine Gemeinde Kemnitz existiert“: Kreis Luckenwalde – Kreis Luckau: Kemnitz/Wildau	273
2.5.2.6.	„Eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse kann von hier aus nicht erfolgen“: Kreis Lebus – Landkreis Guben: Klixmühle	274
2.6.	Aufgaben oder Behaupten: Die Umlandgemeinden und kreisfreien Städte in den anderen Territorien der SBZ	275
2.6.1.	Mecklenburg	276
2.6.2.	Sachsen	276
2.6.3.	Sachsen-Anhalt	277
2.6.4.	Thüringen	281
2.7.	Die Strukturprobleme brechen auf: Lösungsversuche. Kreisgrenzen im Südosten	283
2.7.1.	„Auch nach drei Jahren intensivsten Wiederaufbaus konnte die trostlose Lage des Kreises nicht entscheidend verbessert werden“: Noch einmal Landkreis Guben	283
2.7.2.	„Die äußeren Kreisgrenzen verlaufen ohne Beachtung geographischer Naturgegebenheiten und wirtschaftlicher Strukturbedingungen“: Neue Strukturen für das Niederlausitzer Braunkohlenrevier	285
2.7.3.	„Wenn wir die Eingemeindung erreicht haben, dann hat sich das politische Rad in Cottbus um 180° gedreht“: Stadtkreis Cottbus	291
2.7.4.	„Die Forderung der Ost/West-Freundschaft zwingt zur Schaffung von wirtschaftlich und politisch starken Grenzkreisen“: Grenzkreis Forst	293

2.8. Ansätze zu grundlegenden Lösungen: Entwicklung von Konzeptionen	296
2.8.1. Die Vorschläge von Pries vom Mai und Oktober 1948	300
2.8.2. Die Vorschläge der Landesplanung vom Oktober und November 1948	309
2.8.3. Die Vorschläge von Pries bzw. der Landesplanung vom Januar bzw. März 1949	312
2.9. Lösungsversuche in anderen deutschen Territorien	329
2.9.1. Mecklenburg	329
2.9.2. Sachsen	331
2.9.3. Sachsen-Anhalt	332
2.9.4. Thüringen	341
2.9.5. Exkurs: Hessen	344
2.10. Strukturreform oder Funktionalreform? Die Entscheidungen der Jahre 1948/49	348
2.10.1. Die neue Aufgabe: Leitung und Planung der Volkswirtschaft	348
2.10.2. Die Entscheidungen des Jahres 1948	353
2.10.3. Umwege und Auswege	358
2.11. Auf dem Weg zu einer Verwaltung neuer Prägung	372
2.11.1. Sonderfall: Die „Sonderbehörden“	374
2.11.2. Grenzüberschreitungen I: Stärkung der Landkreise	381
2.11.3. Grenzüberschreitungen II: Beginnende Einkreisung	396
2.11.3.1. Brandenburg	397
2.11.3.2. Mecklenburg	403
2.11.3.3. Sachsen	404
2.11.3.4. Sachsen-Anhalt	409
2.11.3.5. Thüringen	417
2.11.3.6. Verständigung über Ländergrenzen hinweg	420
3. Die Gebietsreform von 1950	431
3.1. „Das muss aber ohne viel Lärm vorbereitet werden“: Die Präliminarien	431
3.2. „Alles in Butter“ oder „Redet wenig und handelt um so öfter und besser“: Das Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren	448

3.3. „Was ist, wenn sie nein sagen?“:	
Der Praxistest der Planungen: Die Gemeindegrenzen	467
3.3.1. „... dann brauchten wir keine Ministers, keine Verwaltungen; dann würden wir noch mehr sparen“:	
Kreis Angermünde	467
3.3.2. „Reform nutzen, um endgültigen Rechtsbeschluss herbeizuführen“:	
Kreis Beeskow-Storkow	471
3.3.3. „Eingemeindung wird vollzogen, ob dafür oder dagegen gestimmt wird“:	
Kreis Calau	473
3.3.4. „Wir müssen sie davon überzeugen, dass es unbedingt nötig ist“:	
Landkreis Cottbus	475
3.3.5. „Lehne Unterschrift ab“:	
Landkreis Guben	478
3.3.6. „Kein Mensch, der die genauen Verhältnisse hier kennt, würde einen derart unsinnigen Beschluss verstehen können“:	
Kreis Lebus	480
3.3.7. „Sollte der Landtag dann aber beschließen, müsste man sich fügen“:	
Kreis Luckau	482
3.3.8. „Einer Anhörung der gesamten Bevölkerung bedurfte es nach geltendem Recht nicht“:	
Kreis Luckenwalde	486
3.3.9. „... und somit wäre es direkt ein Verbrechen, wenn man die Gemeinden auseinander ließe“:	
Kreis Lübben	489
3.3.10. „Hopfen und Malz, Gott erhalt 's“:	
Kreis Niederbarnim	490
3.3.11. „Der Antrag ist abgelehnt“:	
Kreis Oberbarnim	492
3.3.12. „In Dyrotz stoßen wir immer noch auf Schwierigkeiten bei der LDP-Fraktion“:	
Kreis Osthavelland	494
3.3.13. „Wenn die neue Gemeinde nicht Dahlhausen heißen kann, dann mindestens Dahlhausen-Blumenthal“:	
Kreis Ostprignitz	496
3.3.14. „Dieser Zustand wird beibehalten“:	
Kreis Prenzlau	498

3.3.15. „Andernfalls stellen die Gemeindevertreter ihr Mandat zur Verfügung“:	
Kreis Ruppin	500
3.3.16. „Klein Buckow soll selbständig bleiben“:	
Kreis Spremberg	502
3.3.17. „Endgültig klären, dass Glasow und Mahlow als einheitliche Gemeinde gelten“:	
Kreis Teltow	503
3.3.18. „Bei dem so geschaffenen Zustand bedarf es eines formellen Beschlusses der Landesregierung über die Grenzänderung nicht“:	
Kreis Templin	505
3.3.19. „Eingemeindung vollzogen“:	
Kreis Westhavelland	506
3.3.20. „Sie beugen sich zwar dem Gesetz, weigern sich aber, das Protokoll zu unterschreiben“:	
Kreis Westprignitz	507
3.3.21. „Klappte seine Akten zu, drehte sich um und sagte dabei ‚Morgen werdet ihr ja sehen, was mit euch passiert‘“:	
Kreis Zauch-Belzig	510
3.4. „Ich brauche ja nicht besonders darauf hinzuweisen, dass es mir schließlich gleich sein kann, ob Werneuchen in Oberbarnim bleibt oder nach Niederbarnim kommt“:	
Der Praxistest der Planungen: Die Kreisgrenzen	514
3.4.1. „Britz muß bei Angermünde bleiben“:	
Kreis Angermünde	515
3.4.2. „Es gibt Dinge, die sind wichtiger als diese Veränderung“:	
Kreis Beeskow-Storkow	516
3.4.3. „Eine so klare Abgrenzung von Wirtschaftsräumen ist in der derzeit durchzuführenden Aktion nicht restlos zu verwirklichen“:	
Kreis Calau	518
3.4.4. „Die neue Kreisstruktur ist wirtschaftlich und politisch außerordentlich gut für unseren Kreis“:	
Landkreis Cottbus	522
3.4.5. „Bei derart einschneidenden Veränderungen ist es in jedem Fall im Sinn unserer demokratischen Ordnung, den zu verändernden Kreis selbst zu hören“:	
Landkreis Guben	524

3.4.6.	„Wenn alle Änderungswünsche der Gemeinden berücksichtigt werden sollen, die durchweg aus egoistischen Gründen gestellt werden, müsste der Kreis aufgelöst und verteilt werden“:	
	Kreis Lebus	529
3.4.7.	„Durch Umgliederung erfährt der Kreis eine Abrundung der Form“:	
	Kreis Luckau	531
3.4.8.	„Die vorgesehenen Veränderungen haben keinen Einfluss auf die Struktur des Kreises“:	
	Kreis Luckenwalde	532
3.4.9.	„Sämtliche Gemeinden, soweit es von den natürlichen Bedingungen her überhaupt möglich ist, liegen jetzt verkehrsmäßig günstiger zur Kreisstadt“:	
	Kreis Lützen	533
3.4.10.	„Trotz der Herausnahme einiger Industriegemeinden bleibt die wirtschaftliche Struktur des Kreises erhalten“:	
	Kreis Niederbarnim	535
3.4.11.	„Im übrigen mussten bei der Eingliederung nicht lokale Interessen, sondern überörtliche Gesichtspunkte entscheidend sein“:	
	Kreis Oberbarnim	536
3.4.12.	„Das Kreissekretariat begrüßt das Gesetz und stimmt den Änderungen zu“:	
	Kreis Osthavelland	538
3.4.13.	Kreis Ostprignitz	539
3.4.14.	„Für einzelne Gemeinden ist beim Besuch der Kreisstadt Prenzlau mit der Bahn der Umweg über Pasewalk nicht zu vermeiden“:	
	Kreis Prenzlau	539
3.4.15.	Kreis Ruppin	539
3.4.16.	„Der Kreis bleibt also zunächst Zwergkreis“:	
	Kreis Spremberg	540
3.4.17.	„Eine Abordnung der Gemeinde hat heute mit dem Herrn Minister persönlich verhandelt. Es bleibt bei dem herbeigeführten Zustand“:	
	Kreis Teltow	540
3.4.18.	„Ein vergessenes Dorf“:	
	Kreis Templin	542
3.4.19.	„Am 14.6. Besprechung mit Minister: Abgelehnt“:	
	Kreis Westhavelland	543

3.4.20. „Bis zu einer Generalkreisgrenzenbereinigung zurückstellen“: Kreis Westprignitz	545
3.4.21. „Die politische Notwendigkeit dieser Maßnahme ist bereits seit Jahrzehnten erkannt und wird gerade im Hinblick auf die kommende Entwicklung notwendig“: Kreis Zauch-Belzig	545
3.4.22. „Der Antrag muss mit den entsprechenden politischen Argumenten begründet werden“: Stadtkreise Brandenburg an der Havel und Potsdam	549
3.5. „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“: Der Praxistest der Planungen: Einkreisungen	553
3.6. „Die Fassung ist nicht ohne politische Bedeutung“: Die Ergebnisse der Gebietsreform in den anderen Ländern der DDR	562
3.6.1. Mecklenburg	562
3.6.2. Sachsen	565
3.6.3. Sachsen-Anhalt	569
3.6.4. Thüringen	572
3.7. „Auch hier musste im Interesse unseres Volkes die Tradition der Zweckmäßigkeit weichen“: Die Gebietsreform in der Zusammenschau	574
4. Zwei Jahre bis zum dritten Schritt	615
Zusammenfassung	627
Literaturverzeichnis	661
Ortsregister	707
Personenregister	743

Kartenverzeichnis

Karte 1: Neustadt (Dosse): Eingemeindungen	755
Karte 2: Lichterfelde – Finowfurt: Umgemeindung Karlshöhe	756
Karte 3: Preddöhl: Ausgemeindung Felsenhagen	757
Karte 4: Göritz: Ausgemeindung Malchow	758
Karte 5: Prötzel: Ausgemeindung Biesow, Blumenthal, Stadtstelle	759
Karte 6: Uenze: Ausgemeindung Ponitz	760
Karte 7: Garlin: Ausgemeindung Bootz	761
Karte 8: Jüterbog: Eingemeindungen	(Faltkarte in Tasche)
Karte 9: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Angermünde, Oberbarnim	762
Karte 10: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Lebus	763
Karte 11: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Lebus, Stadtkreis Frankfurt (Oder)	764
Karte 12: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Lebus, Landkreis Guben	765
Karte 13: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Stadt- und Landkreis Guben	766
Karte 14: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Spremberg	767
Karte 15: Frankfurt (Oder): Eingemeindungen	768
Karte 16: Rathenow: Eingemeindungen	769
Karte 17: Brandenburg an der Havel: Eingemeindungen	(Klappkarte) 779
Karte 18: Wittenberge: Eingemeindungen	(Klappkarte) 780
Karte 19: Stadtkreis Potsdam – Kreis Zauch-Belzig: Insel Töplitz	770
Karte 20: Kreis Westhavelland – Kreis Osthavelland: Jahnberge	771
Karte 21: Kreis Lebus – Landkreis Guben: Klixmühle	772
Karte 22: Arrondierung des Landkreises Guben: Proportionen der Landkreise	773
Karte 23: Arrondierung des Landkreises Guben: Variante 1	774
Karte 24: Arrondierung des Landkreises Guben: Variante 2	775
Karte 25: Arrondierung des Landkreises Guben: Übersichtskarte	776
Karte 26: Cottbus: Eingemeindungen	777
Karte 27: Grenzkreis Forst	778

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Bevölkerungsentwicklung der brandenburgischen Stadt- und Landkreise 1939–1950	24
Tab. 2: Gemeindebezirksänderungen in Brandenburg Mai 1945–Juni 1950 (ohne Eingemeindungen in Stadtkreise)	25
Tab. 3: Erfolglos angestrebte Umgemeindungen von Ortsteilen	51
Tab. 4: Anzahl der Neubauerngemeinden im Land Brandenburg (Nach einer Aufstellung des VdgB-Landesvorstands vom 5.1.1951 – Rep. 350 Nr. 965)	140
Tab. 5: Vorschläge der Siedlungsplanung für Gemeindebezirksänderungen, 1947	142
Tab. 6: Ablehnung von Ausgemeindungsanträgen aus überwiegend mit Neubauern besetzten Ortsteilen	144
Tab. 7: Gutsbezirke in Brandenburg nach Kriegsende	170
Tab. 8: Gemeindebezirksänderungen in der SBZ/DDR von Mai 1945 bis zur Gebietsreform von 1950 (ohne Eingemeindungen in Stadtkreise)	195
Tab. 9: Gründungs- und Auflösungsdaten der Bezirksverwaltungen in der SBZ	212
Tab. 10: Größenordnungen der von der Stadt Frankfurt (Oder) beanspruchten Gemeinden aus dem Landkreis Lebus	246
Tab. 11: Größenordnungen der Gemeinden auf der Insel Töplitz	264
Tab. 11a: Größenordnungen der aus dem Kreis Ostprignitz in den Kreis Ruppin umgegliederten Gemeinden	264
Tab. 12: Vorschlag zur Bildung eines Grenzkreises Forst	298
Tab. 13: Vorschläge der Landesplanung für die künftige administrativ-territoriale Struktur des Landes Brandenburg (1948/49)	302
Tab. 14: Vorschlag Pries für eine Kreisgebietsstruktur (Oktober 1948) (Zahlen abgerundet)	309
Tab. 15: Vorschlag Pries für eine Stadtkreisstruktur (Oktober 1948) (Zahlen abgerundet)	311
Tab. 16: Vorschlag der Landesplanung für eine Kreisgebietsstruktur (November 1948)	313
Tab. 17: Kreisstruktur des Landes Brandenburg nach Pries Variante A (Zahlen abgerundet)	316
Tab. 18: Kreisstruktur des Landes Brandenburg nach Pries Variante B (Zahlen abgerundet)	317
Tab. 19: Zusammensetzung der von Pries geplanten 14 Land- und 4 Stadtkreise	322
Tab. 20: Planung von Eingemeindungen in Stadtkreise (1948/49)	326
Tab. 21: Gemeinden unter 200, 300 und 400 Einwohner	327
Tab. 22: Durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nach Kreisen	330
Tab. 23: Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern/km ²	331
Tab. 24: Vergleich wesentlicher Daten von Brandenburg und Hessen. Stand: Volkszählung vom Oktober 1946	346

Tab. 25: Vorschlag der DVdI für die Zusammenlegung von Abteilungen/Ämtern bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen	393
Tab. 26: Zusammenlegung der Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft von Stadt- und Landkreisverwaltungen	393
Tab. 27: Vorschlag der Abteilung Organisation des MdI für die Zusammenlegung von Abteilungen/Ämtern von Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie von kreisangehörigen Städten	394
Tab. 28: Vorschlag der Abteilung Organisation des MdI für die Zusammenlegung von Einrichtungen der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Stadt- und Landkreisen	395
Tab. 29: Organisationsmodell vom 24.12.1949 für die Zusammenlegung von Bereichen bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen in den Kreisen Cottbus, Guben und Westhavelland	397
Tab. 30: Stadtkreise in der sowjetischen Besatzungszone (Stand: 1945/46)	400
Tab. 31: Eingemeindungen in Stadtkreise 1945 bis zur Gebietsreform von 1950	435
Tab. 32: Gemeinden bis 200 Einwohner (Zwerggemeinden)	458
Tab. 33: Kreis Calau: Gescheiterte Eingemeindungen in der Gebietsreform von 1950	477
Tab. 34: Gebietsreform 1950: Geplanter und erreichter Wegfall von Gemeinden	576
Tab. 35: Gebietsreform von 1950: Weiterbestehende Zwerggemeinden unter 100 Einwohner	577
Tab. 36: Eingemeindungen in kreisangehörige Städte	579
Tab. 37: Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte 1946/1950	580
Tab. 38: Gebietsreform 1950: Ergebnisse	585
Tab. 39: Gemeindebezirksänderungen in der DDR Juli 1952–Ende 1989 (in den Grenzen der Länder)	586
Tab. 40: Gebietsreform 1950: Bestand an Land- und Stadtkreisen vor und nach der Reform	589
Tab. 41: Gebietsreform 1950: Plan und Ergebnis der Umgliederung von Gemeinden im Zuge von Kreisgrenzenänderungen	591
Tab. 42: Gebietsreform 1950: Von Änderungen nicht betroffene Landkreise	593
Tab. 43: Gebietsreform 1950: Veränderung der Größenordnungen der Landkreise nach Einwohnern (aufsteigende Reihenfolge)	595
Tab. 44: Einwohnerzahlen der kreisfreien und eingekreisten Städte (Stand: Oktober 1946 und nach der Gebietsreform)	596
Tab. 45: Einwohnerzahlen der Kreisstädte	598
Tab. 46: Gebietsreform 1950: Personalausstattung der Stadtkreise, der eingekreisten Stadtkreise und der Landkreisverwaltungen (Stand: September 1950)	600

Abkürzungsverzeichnis

ATG	Auto-Transport-Gemeinschaft
Bez.	Bezirk
BGL	Betriebsgewerkschaftsleitung
Bgm.	Bürgermeister/Bürgermeisterin
DA	Demokratischer Aufbau (Zeitschrift)
DB	Durchführungsbestimmung
DBD	Demokratische Bauernpartei Deutschlands
DGO	Demokratische Gemeindeordnung
DKO	Demokratische Kreisordnung
DVdI	Deutsche Verwaltung des Innern
DVLF	Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft
DVO	Durchführungsverordnung
DVP	Deutsche Volkspolizei
DWK	Deutsche Wirtschaftskommission
DZHV	Deutsche Zentralverwaltung für Handel und Versorgung
DZVAS	Deutsche Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge
GV	Gemeindevertretung
HA	Hauptabteilung
HV	Hauptverwaltung
IG	Industriegewerkschaft
IHK	Industrie- und Handelskammer
KAA	Kreisarbeitsausschuss/-ausschüsse
KPA	Kreisplanungsausschuss/-ausschüsse
Kr.	Kreis
KV	Kreisvorstand
KWU	Kommunales Wirtschaftsunternehmen
LA	Landesarchiv
LAA	Landesarbeitsausschuss
LK	Landkreis
LKK	Landeskontrollkommission
LL	Landesleitung
LRS	Landesregierung Sachsen
LV	Landesvorstand
MAS	Maschinen-Ausleihstation
MBliV.	Ministerialblatt für die innere preußische Verwaltung
Mdi	Ministerium des Innern
Min. Dir.	Ministerialdirektor
NF	Nationale Front
NKFD	Nationalkomitee Freies Deutschland

OBM	Oberbürgermeister
OPD	Oberpostdirektion
ORR	Oberregierungsrat
OT	Ortsteil
POS	Polytechnische Oberschule
Prov.	Provinz
PV	Parteivorstand
RBD	Reichsbahndirektion
Rd. Erl.	Runderlass
RdK	Rat des Kreises
Rd. Vfg.	Rundverfügung
Reg. Beschl.	Regierungsbeschluss
Reg. Bez.	Regierungsbezirk
RK	Restkreis
RMBliV.	Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung
RMdI	Reichsministerium des Innern
RR	Regierungsrat
RuPrMdI	Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SKK	Sowjetische Kontrollkommission
SMA	Sowjetische Militäradministration (Brandenburg)
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMAM	Sowjetische Militäradministration Mecklenburg
SMAS	Sowjetische Militäradministration Sachsen
SMASA	Sowjetische Militäradministration Sachsen-Anhalt
SMATH	Sowjetische Militäradministration Thüringen
SPK	Staatliche Plankommission
StadtA	Stadtarchiv
VBV	Verwaltung – Banken – Versicherungen (Gewerkschaft: IG 15)
VdgB	Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe
VdN	Verfolgte des Naziregimes
VEB	Volkseigener Betrieb
VEG	Volkseigenes Gut
VP	Volkspolizei
VPKA	Volkspolizei-Kreisamt
VVEAB	Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und Aufkauf-Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse
VVG	Vereinigung volkseigener Güter
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
ZK	Zentralkomitee
ZKSK	Zentrale Kommission für staatliche Kontrolle
ZS	Zentralsekretariat
ZV	Zentralvorstand

Geleitwort des Herausgebers

Das vorliegende Buch von Wolfgang Blöß über „Kommunale Strukturen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Umwälzungen. Die Grenzen von Gemeinden und Kreisen in Brandenburg 1945–1952“ berührt sich, wie bereits die Titel zu erkennen geben, aufs engste mit seinem vor drei Jahren ebenfalls in den „Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs“ erschienenen Werk über „Grenzen und Reformen in einer Umbruchgesellschaft. Vom Land Brandenburg zu den Bezirken 1945–1952“. Dessen Darlegungen werden auf den hier nachfolgenden Seiten wiederaufgegriffen und fortgesetzt, indem jetzt gewissermaßen die andere Seite der Medaille beleuchtet wird. 2014 wurden die Ländergrenzen Brandenburgs, also seine äußeren Grenzen zu Polen, zu Berlin und zu den anderen Ländern der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), in den ersten sieben Nachkriegsjahren beleuchtet, und dabei wurde, ausgehend von den politischen Kontroversen um zweckmäßige Änderungen dieser Grenzen und von den Maßstäben zu ihrer Verschiebung oder Beseitigung, überhaupt die Stellung der Länder in der Verfassungsordnung der SBZ/DDR bis hin zu ihrer tatsächlichen Auflösung und ihrer Ersetzung durch Bezirke analysiert. 2017 stehen die inneren Grenzen, also die innere Gliederung Brandenburgs, die Grenzen von Gemeinden und von Kreisen, im Mittelpunkt, und die politischen Debatten drehen sich um die Einordnung von Gemeinden und Kreisen in die Verfassungsordnung des Landes und überhaupt um ihre Zuständigkeiten und Aufgaben innerhalb des in der gesamten SBZ/DDR angestrebten neuen Staatsaufbaues bis hin zu einer durchgreifenden Umgestaltung der Kreise in der Verwaltungsreform von 1952, durch die sie neuformiert auf der unteren Verwaltungsebene den Bezirken zur Seite traten. Der Reihenherausgeber hat sich vor drei Jahren in seinem Vorwort zu „Grenzen und Reformen“ aus der Sicht des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, unter Einbeziehung von dessen Bemühungen um die Erforschung der brandenburgischen Nachkriegsgeschichte nach 1945 – die übrigens jüngstens zu einer auch für den Blöß'schen Gegenstand wichtigen Quellenedition geführt haben: Oliver Werner, Detlef Kotsch, Harald Engler [Hgg.], *Bildung und Etablierung der DDR-Bezirke in Brandenburg. Verwaltung und Parteien in den Bezirken Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus 1952–1960* [Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 16, Berlin 2017] – eingehender zu dem Ansatz und dem Anliegen von Blöß geäußert. Wesentliche seiner damaligen Bemerkungen treffen ebenfalls für die „Kommunalen Strukturen“ zu, so daß hier unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Ausführungen zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nur wenige Eindrücke zum „Nachfolgebund“ vorgetragen werden sollen.

Die Publikation „Kommunale Strukturen im Spannungsfeld gesellschaftlicher Umwälzungen“ verleugnet ebenso wie der Vorgänger auf keiner Seite, daß es sich um das Werk eines Archivars handelt. Sie ist auf sehr breiter archivalischer Quellengrundlage erarbeitet worden. Vor allem die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs in Potsdam und des Bundesarchivs in Berlin sind umfassend herangezogen und

ausgewertet worden, darüber hinaus sind die zeitgenössischen Druckerzeugnisse zur Ergänzung der behördlichen Überlieferungen sorgsam berücksichtigt, und selbstverständlich ist die vor allem in den letzten 25 Jahren herausgekommene geschichtswissenschaftliche Literatur benutzt worden. Die meisten Neuheiten verdankt die Untersuchung unzweifelhaft der Tatsache, daß sie sich vornehmlich auf ungedruckte Archivalien stützt und an Hand der ausgiebig referierten Dokumente den Gang der politischen Erörterungen eingehend nachzeichnet. Die Hervorhebung der archivalischen Quellenbasis mag dem einen oder anderen Leser merkwürdig erscheinen; er fragt sich vielleicht, worauf Geschichtsschreibung sich überhaupt gründen soll, wenn nicht auf die in den Archiven verwahrten schriftlichen und sonstigen Überreste der Vergangenheit. Aber wenn man die geschichtswissenschaftliche Praxis betrachtet, muß man doch gelegentlich feststellen, daß manche Universitätshistoriker anscheinend glauben, in ihren Bemühungen um die Erkenntnis der Vergangenheit ohne Benutzung von Archivgut auskommen zu können, weil die gedruckten Quelleneditionen ausreichen oder gar allein durch neue Konzeptionen, Schwerpunktsetzungen und Theorien neue Ufer der historischen Einsicht erreicht würden. So wenig sich die Aufgabe des Historikers in der Ausbreitung unbekanntem Quellenstoffs erschöpft und so sehr er eine wohlüberlegte Fragestellung zu entwickeln hat, so darf darüber jedoch keinesfalls übersehen werden, daß allein die merkliche Verbreiterung der Quellengrundlage bereits einen anderen, einen vertieften Zugang zur jeweiligen Thematik und deren Behandlung auf höherer Ebene ermöglicht und daß der Wert historischer Monographien erheblich von ihrer Fähigkeit zur Ermittlung und Auswertung von unbeachteten, aber aussagekräftigen Überlieferungen in den Archiven abhängt. „Es ist die Grundlegung der historischen Wissenschaft, daß die Archive der Vergangenheit geordnet werden“, schrieb 1858 Theodor Mommsen, der berühmte Althistoriker, der die glänzende, wohlkomponierte, von Leitgedanken inspirierte und getragene Gesamtdarstellung ebenso beherrschte wie die mühsame Arbeit an den Quellen, an deren systematischer Sichtung und Herausgabe. Er wußte daher sehr gut, daß etwa auf dem von ihm wissenschaftsorganisatorisch betreuten Feld der lateinischen Inschriften manche wertlose Zeugnisse in den Archiven – „das taube Gestein“ – schlummerten, daß „der wirklich fruchtbare Boden aber schon von denen, die es angeht, zu Acker- und Saatland umgebrochen werden“ wird. So wird der neugierige Historiker immer auf lohnende Funde stoßen, wenn er sich in das Studium von Urkunden, Amtsbüchern und Akten in den Lesesälen der Archive vergräbt, und wird die Weisheit bestätigt finden, die der Mediävist Walter Schlesinger einmal sentenzenartig auf den Punkt gebracht hat: „Man muß nur Quellen lesen, und man wird immer Neues finden.“ Der Gewinn, den der Leser aus der Lektüre von Blöß' Darlegungen zieht, speist sich maßgeblich daraus, daß der Autor nicht vor einem ausgedehnten, langwierigen Studium der umfangreichen archivalischen Unterlagen zurückgeschreckt ist, sondern daß er im Gegenteil darin seine besondere Herausforderung gesehen hat.

Die archivische Herkunft und Erfahrung unseres Verfassers machen sich noch in anderer Hinsicht bemerkbar. Er behandelt ein Thema der Verwaltungsgeschichte, er untersucht verwaltungsgeschichtliche Vorgänge aus der Zeit des Landes Brandenburg 1945–1952, er analysiert Erörterungen, Beschlüsse und Realisierung von Reformen im

Bereich der brandenburgischen Gemeinde- und Kreisverwaltungen. Verwaltungsgeschichte ist innerhalb der geschichtswissenschaftlichen Teildisziplinen geradezu eine Domäne der Archivare, ist ihr genuines Arbeitsfeld, setzt doch der archivwissenschaftliche Umgang mit Archivgut kraft des für die Bestandsbildung geltenden Provenienzprinzips zwingend voraus, daß die Bestandsbildner, die „Archivgutproduzenten“, in den Staats- und Kommunalarchiven üblicherweise staatliche und kommunale Behörden und Institutionen, von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung und im Wandel ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten analysiert werden. Erst die gründliche Kenntnis der Verwaltungsgeschichte versetzt den Archivar in die Lage, das von den abgebenden Stellen hinterlassene Schriftgut in seinen Entstehungsumständen zu erkennen und demgemäß zu bewerten und zu erschließen. Freilich steht er dabei in der Gefahr, Verwaltungsgeschichte allzu sehr im Sinne der für die jeweiligen Behörden geltenden Rechtsvorschriften und der zu ihrer Einrichtung und Umgestaltung getroffenen Organisationsentscheidungen aufzufassen, also den Werdegang eines territorialen oder staatlichen Verwaltungsaufbaues nachzuvollziehen und ihn abzubilden, ohne nach den treibenden politischen und sozialen Kräften und nach deren bestimmenden Absichten zu fragen, ohne die Einordnung der Verwaltung in die leitenden Tendenzen einer Epoche ausreichend zu bedenken. Die positivistische Wiedergabe eines zu bestimmter Zeit gültigen Verwaltungsrechtes zwecks Deutung des in seiner administrativen Umsetzung entstandenen Verwaltungsschriftgutes ist etwas anderes als die kritische Durchleuchtung einer Verwaltungsorganisation zwecks Erkenntnis ihrer entscheidenden Urheber, deren Zielstellungen und der Folgen ihrer Handlungen. Von einem allzu eingegengten verwaltungsgeschichtlichen Ansatz ist Blöß glücklicherweise weit entfernt. Ihm ist die politische Dimension der Auseinandersetzungen um Kreise und Gemeinden, um deren Bildung, Abgrenzung und Aufgabenbestimmung, von vornherein klar bewußt, und sein Interesse gilt gerade dieser politischen Dimension, genauer gesagt: Er will, wie der Titel seines Buches andeutet, erhellen, wie die Gemeinden und Kreise in der frühen Nachkriegszeit in die neue Staats- und Gesellschaftsordnung eingefügt worden sind, wie sich die gesellschaftliche Umwälzung in der SBZ und DDR hin zu einem unter Leitung einer einzigen Partei, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), stehenden Staat und einer staatlichen Planwirtschaft, auf Gemeinde- und Kreisverwaltungen ausgewirkt hat. Den Umbruch zu einer sozialistischen bzw. kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung auf dem Teilgebiet der Kommunalverwaltung zu erläutern, ist sein eigentliches Ziel: Er will erklären, wie die kommunale Selbstverwaltung, die in Preußen und in der preußischen Provinz Brandenburg seit der Stein'schen Städteordnung von 1808 schritt- und stufenweise eingeführt und fortentwickelt worden war, unter den Bedingungen der Sowjetischen Besatzungsherrschaft und nach den Vorstellungen ihrer entscheidenden deutschen Verbündeten beseitigt und in die neugestaltete Staatsverwaltung eingefügt wurde. Dem Archivar Blöß kommt dabei zugute, daß er auf Grund seiner jahrzehntelangen archivarischen Tätigkeit mit der preußisch-deutschen Verwaltungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts eng vertraut ist und aus seiner Kenntnis ihrer jeweiligen Herausforderungen, Diskussionen und Entscheidungen die Erwägungen nach 1945 in längerfristige Entwicklungslinien wie in epochenübergreifende und staatsformunabhängige Grundsatzprobleme

einzuordnen und so den damaligen revolutionären Umbruch gegenüber der bewußt abgelegten und abgewerteten Tradition näher zu erläutern vermag.

Wie es sich für eine anspruchsvolle historische Untersuchung gehört, breitet Blöß aber nicht nur unbekanntes Quellenmaterial vor dem Leser aus, sondern er fügt es zu einer eigenständigen Interpretation zusammen, mit der er sich sicherlich in Gegensatz zum vorherrschenden Tenor der gegenwärtigen geschichtswissenschaftlichen Literatur über die Geschichte der SBZ und frühen DDR setzen wird. Er ist unabhängig von deren verbreiteten Leitlinien und Maßstäben seinen eigenen individuellen Weg gegangen. Seine Deutung ist davon geprägt, daß er im engeren Sinne das sachliche Ergebnis des Ringens um die kommunalen Strukturen, die in der Verwaltungsreform von 1952 gipfelnde gravierende Umgestaltung der Kreise, und im weiteren Sinne den gesellschaftlichen Umbruch in der SBZ/DDR, den Versuch zum Aufbau einer ganz neuen Staats- und Gesellschaftsordnung unter revolutionärem Bruch mit dem vorgefundenen Zustand von Staat und Gesellschaft, bejaht. In seiner Sicht ist es ein folgerichtiger und notwendiger Weg, auf dem die Staats- und Kommunalverwaltungen gemäß den Anforderungen der Staatspartei SED zu einem streng hierarchisch geordneten, von oben gelenkten System umgeformt wurden, zugleich das Gefüge von Verwaltung und Wirtschaft aufeinander bezogen und in Übereinstimmung gebracht wurde. Walter Ulbricht wird von ihm anerkennend hervorgehoben, weil er „den Zusammenhang zwischen Veränderung der Grundlagen des Wirtschaftens, des Zusammenlebens der Menschen und einer diesem adäquaten administrativ-territorialen Struktur und Verwaltungsorganisation“ weitsichtig erkannt und es geschafft habe, „ein arbeitsfähiges Staatsgefüge als Ausdruck und Instrument der neuen Wirtschafts- und Lebensweise zu formen und eine den neuen Bedingungen adäquate Gestalt, Führung und Arbeitsweise der Verwaltung herbeizuführen.“ Unverkennbar schwingen in Blöß' Darstellung, insbesondere in den zusammenfassenden Urteilen, Emphase und vielleicht sogar ein wenig Pathos mit, und bezeichnenderweise verleiht er den Verwaltungsreformen in der SBZ/DDR zwischen 1945 und 1952 denselben Rang wie den Stein-Hardenbergschen Reformen in Preußen zwischen 1806 und 1815 wegen der in beiden Fällen scharfsinnigen Analyse der vorgefundenen Staats- und Verwaltungsorganisation und der konsequenten Durchsetzung der daraus gezogenen Schlußfolgerungen. Blöß' Beschreibung gewinnt ihren spürbaren Reiz und ihre unleugbare Anziehungskraft dadurch, daß in seiner Deutung die Geschehnisse geradezu logisch konsequent auf den Zielpunkt, die Verwaltungsreform von 1952, hin zulaufen, im Dreischritt von Funktional-, Struktur- und Gebietsreform die bestehenden Schwierigkeiten in der administrativen Bewältigung der vor allem aus der staatlichen Wirtschaft erwachsenden neuen Anforderungen überwunden werden und eine großzügige Interpretationslinie die einzelnen Vorgänge in einen festen Zusammenhang bringt und ihnen darin ihre passende Stelle zuweist.

Die Kritiker werden nicht auf sich warten lassen, und ihre Ansatzpunkte sind recht leicht vorherzusagen. Blöß selbst hat anderen Darstellungen zur Thematik entgegengehalten, daß sie für die Bewertung des Geschehens „allein Kommunalverwaltung und Kommunalwirklichkeit der BRD zum Maßstab aller Dinge erklärt“ hätten. Seinen durchaus bedenkenswerten Vorwurf könnte man freilich durch Umkehrung gegen ihn selbst

wenden: Er seinerseits habe den Weg der SED zum staatlichen und gesellschaftlichen Neuaufbau nach 1945 zum alternativlosen Modell erhoben, er habe sich, indem er die von der SED verfolgten Ziele grundsätzlich befürworte und zum Maßstab der Urteilsbildung erhebe, gegen Kritik aus anderen Positionen heraus abgeschirmt. Jedenfalls geht Blöß von der Annahme aus, daß die Umsetzung der „neuen Wirtschaftsweise“, der Planwirtschaft, einen von oben nach unten bis zu den Gemeinden verlaufenden Planungsprozess und eine darauf ausgerichtete Verwaltungsorganisation verlangt habe und daß notwendigerweise ein zentralisierter Apparat und seine zentral gesteuerten Kontrollinstitutionen die kommunalen Körperschaften anzuleiten und zu beaufsichtigen gehabt hätten. Im Ergebnis habe der überkommene Dualismus von Staats- und Kommunalverwaltung durch eine neue Hierarchie abgelöst, die Kommunen in staatliche Verwaltungsstellen umgewandelt werden müssen. Die innere Folgerichtigkeit, ja die (unausgesprochene) Teleologie, die hier den Diskussionen um die Verwaltungsreform unterstellt wird, braucht der historische Interpret jedoch nur für sich zu übernehmen, wenn er sich Blöß' positiver Wertung des gesellschaftlichen Umbruches und seiner Teilelemente anschließt. Manche seiner Formulierungen legen den Eindruck nahe, daß er Ablauf und Ergebnis der Verwaltungsneuordnung objektive Notwendigkeit zuschreibt und das höhere geschichtliche Recht auf Seiten der Verfechter der Verwaltungscentralisierung sieht. Dabei droht unterzugehen, daß die getroffenen Maßnahmen (auch oder gar vor allem) der verstärkten Durchsetzung von Macht und Herrschaft der SED dienten – wie etwa die in der eingangs erwähnten Edition von Werner/Kotsch/Engler abgedruckten Dokumente zur Verwaltungsreform von 1952 eindrücklich belegen –, etwa aus diesem Grunde kleine Kreise vor großen bevorzugten und jeglichen Widerspruch von Kommunen gegen die höheren Instanzen oder jegliche Eigenständigkeit kommunaler Entscheidungsträger auszuschalten trachteten, wie es einer ihrer Gegner damals so trefflich auf den Punkt brachte: „Aber glauben Sie, dass man die Wirtschaft eines Volkes planen kann, solange noch lokale Behörden die Möglichkeit haben, über die Pläne zu beschließen und die Durchführung der Pläne durch ihre Beschlüsse zu beeinflussen?“ Daß der „demokratische Zentralismus“ bürgerschaftliches Engagement von unten bloß in neue Bahnen gelenkt, nicht aber ausgehöhlt und unterbunden habe, wie Blöß meint, wird im Hinblick auf die bestehenden Überordnungs- und Unterordnungsverhältnisse und den Umgang mit Kritikern der SED-Herrschaft schwer zu belegen sein. Blöß lobt nahezu überschwänglich Walter Ulbrichts Beitrag zur Entstehung einer neuen Staats- und Verwaltungsorganisation: Er habe sich bemüht, „die Anforderungen der Zeit in ihrer historischen und aktuellen Ausformung zu erkennen und die richtigen Ableitungen zu treffen.“ Ulbrichts Drang nach kommunistischer Machteroberung und Machtbehauptung in der SBZ/DDR wird hier geradezu metaphysisch überhöht, wenn er eigentlich nur den seiner Zeit – von wem auch immer – gestellten historischen Auftrag erfüllte und seine eigenen politischen Absichten und Ziele im Grunde genommen nur der zeitgemäßen Lösung der ihm von der Geschichte aufgetragenen Probleme dienten.

Wie anregend oder auch provozierend – im besten Wortsinne – Blöß wirkt, zeigt sich in seinen abschließenden Betrachtungen zu grundsätzlichen Schlußfolgerungen aus seinem historischen Thema für gegenwärtige und künftige Verwaltungsreformdebatten

um Gemeinde, Kreis, Land. Er weist nachdrücklich – unausgesprochen aktuelle Kreisreformdiskussionen in den neuen Ländern vor Augen – darauf hin, daß die Bindekraft von Gemeinden und Kreisen unter ihren Bewohnern nachzulassen oder gar zu schwinden droht, wenn sich ihre Einwohner von ihnen wegen ihrer Übergröße entfremden und mit ihnen nicht mehr identifizieren, weil kommunale Gebietskörperschaften nicht (auch) nach historischem Herkommen, landschaftlicher Gebundenheit und Geschlossenheit des Wirtschafts- und Kulturräumes, sondern allein nach politischen und administrativen Kosten- und Effektivitätsgesichtspunkten gebildet werden. Die Gemeinde- und Kreisangehörigen werden so zu bloßen Objekten angeblicher Verwaltungsoptimierung, ihre emotionale Anhänglichkeit an eine überschaubare, durch historische Dauer ausgezeichnete, vertraute Kommune oder einen derartigen Kommunalverband gerät aus dem Blickfeld. Manche Kenner der Problematik werden Blöß hier zustimmen, ihn freilich fragen, ob die von ihm so hoch bewertete Verwaltungsreform von 1948 bis 1952 diesen Kriterien gerecht wird und ob nicht deren von ihm so hervorgehobene (angeblich) rationale Planung gemeinsamer Verwaltungs- und Wirtschaftsräume die betroffenen Bürger einfach „übersehen“ hat – weil sie dem Leitbild eines „neuen Gesellschaftsentwurfes“ folgte und die diesem widersprechende kommunale Selbstverwaltung und kommunalen Ausdruckswillen rigoros beiseite schob. Bereits die grundlegende preußische Kreisreform des frühen 19. Jahrhunderts erlebte den Gegensatz zwischen den Staatsreformern, die die Kreise in ihrer Gestalt und Größe nach rationalen, nach geometrischen Kriterien und statistischen Größen einzurichten wünschten, und den regionalen Ständen, die an den überkommenen, in Jahrhunderten gewachsenen Einheiten und an deren Traditionen festzuhalten trachteten. Gemeinde und Kreise sind nicht bloß Ergebnisse administrativer Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern sie bedürfen, wenn sie durch die Mitwirkung ihrer Insassen mit Leben gefüllt und dadurch Anerkennung unter ihnen gewinnen wollen, deren emotionalen Zuspruchs. Was einen solchen Zuspruch befördert oder im Gegenteil schwächt, bleibt allzu oft außerhalb der Reformgespräche.

Verwaltungsgeschichte gilt gemeinhin als eine trockene Materie, als eine Angelegenheit von wenigen Liebhabern und Spezialisten, die die langweilige Organisation und Arbeitsweise von staatlichen und kommunalen Bürokratien ergründen wollen. Blöß überzeugt den aufmerksamen Leser vom Gegenteil, indem er ihn durch die lebhaft und anschauliche Schilderung der politischen Kontroversen um den Verwaltungsaufbau darüber belehrt, daß hier nicht randständige Vorgänge berührt, sondern wesentliche Entscheidungen über die Ordnung von Staat und Gesellschaft in ihrer Vorbereitung und Umsetzung erhellt werden. Auch wenn die kommunalen Strukturen des Landes Brandenburg zwischen 1945 und 1952 im Mittelpunkt stehen, greifen die Darlegungen wiederholt zeitlich und räumlich weit darüber hinaus, beziehen die gleichzeitigen Vorgänge in den anderen Ländern der SBZ/DDR ein und knüpfen die Fäden zu älteren Vorgängen der preußisch-deutschen Verwaltungsorganisation seit dem frühen 19. Jahrhundert. Auch wer wie der Unterzeichnende die skizzierten Prämissen der Blöß'schen Urteilsbildung nicht teilt, wird seine Untersuchung mit großem Gewinn studieren, weil sie die Vorgänge um die kommunalen Strukturen Brandenburgs im Übergang zu einer sozialistischen Gesellschaftsordnung so eingehend und klar schildert und erläutert und trotz ihrer eigenen

deutlich artikulierten Position abweichenden Einschätzungen genug Material liefert. Dem Autor ist für seine Ausdauer in seinen seit vielen Jahren verfolgten Anstrengungen um die Erforschung eines Themas, das er überhaupt erst in seiner Bedeutung für die gesellschaftliche Umwälzung in der SBZ/DDR erkannt hat, vielmals zu danken.

Potsdam, im November 2017

Prof. Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Einleitung

Historischer Raum und Verwaltungshandeln

Politisches und Verwaltungshandeln vollzieht sich in Räumen, die, historisch gewachsen, über die Dauer aber aus politischen Erwägungen angegriffen werden. Sie dienen Verwaltungsstrukturen und dem zu diesen gehörenden Merkmal der Zuständigkeit als Grundlage. Sie tendieren dann zu fester Begrenzung, wenn die auf sie wirkenden Kräfte zur Ruhe gekommen sind. Die daraus resultierende Neigung zur Beharrung und damit der dauerhaften Konsolidierung steht in Opposition zu den sich verändernden ökonomischen und politischen Verhältnissen, die in Grenzziehungen einen Ausgleich herbeizuführen bestrebt sind. Im Unterschied zu äußeren Grenzen, die Schutz und Sicherheit bieten sollen, aber auch als Ausgang für eventuelle Korrekturen bestimmt sind, fungieren innere Grenzen als ordnender Rahmen staatlichen Handelns und als Umfriedung für das Leben der Bürger. Beide sind über die Dauer selten stabil. Sie werden im Laufe der Zeit von innen und außen in Frage gestellt. Ihnen wohnen damit zukünftige Möglichkeiten inne, sie von der einen oder anderen Seite zu überschreiten¹. Da sie im Zuge des Ausbaus staatlicher Macht nicht natürlich bestimmt werden, sondern in der Regel aus Machtausgleich entstanden sind, orientieren sie sich in der Tendenz immer seltener an geographischen Gegebenheiten², denen sie häufig ihren Ursprung verdanken. In ihrer endlichen Ausformung als administrative Fassungen sind sie in funktioneller und planerischer Hinsicht vielfach zufälliger Natur und bieten häufig allein schon deshalb Ansatzflächen für Revisionsforderungen. Wachstum und Ausgestaltung solcher Begrenzungen, die bis zur völligen Negierung des Vorgefundenen führen können, bewegen sich immer in Abhängigkeit von den bestimmenden Verhältnissen der jeweiligen historischen Epoche³.

Die Neigung zu Stabilität ist in der Literatur ausführlich behandelt worden. Brill führt die Beständigkeit territorialer und administrativer Strukturen auf „das starre Festhalten der Bevölkerung an einer bestimmten Staatszugehörigkeit“ zurück, nennt das psychologisch schwer erklärbar und sieht darin einen symbolischen, fast fetischistischen Ausdruck für einen meist längst vergessenen Machtzusammenhang⁴. Diesel meint: „In jedem einzelnen Deutschen steckt die Wertvorstellung von der Verwaltung seines Landgebildes, eine Ehrfurcht vor allem, was einmal auf irgendeine Weise über ihn Gewalt hatte ... Landschaft, Gebiet, Verwaltung, Empfindung, Richtung knäulen sich in Wirklichkeit und in der Seele des Deutschen unentwirrbar ineinander⁵. Und Wagner bringt es schließlich auf den Punkt, wenn er von außerordentlichem Beharrungsvermögen spricht, das territorialen Strukturen eigen ist⁶.

1 Redepennig, Über die Unvermeidlichkeit, S. 171.

2 Vgl. dazu Demandt, Die Grenzen, S.19; Rüter, Flüsse als Grenzen, S. 32.

3 Eine neue Sicht auf Grenzen, die „reflexive Grenzerforschung“, wird eröffnet in: Berichte zu deutschen Landeskunde 79 (2005), H. 2/3.

4 Brill, Der Typ, S. 10.

5 Eugen Diesel, Die deutsche Wandlung – Das Bild eines Volkes, Stuttgart 1929, S. 20–21.

6 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 79.

Nach gesellschaftlichen Umbrüchen und in der Folge einschneidender Wandlungen in der Ökonomie verlieren innere Grenzen ihre bis dahin geltende Ordnungsfunktion. Sie werden mitsamt den über sie definierten Strukturen als lähmende Last und versteinertem Zustand von gestern empfunden⁷. Es kommt in der Regel zu erheblichen und zum Teil auch einschneidenden Veränderungen innerhalb des geographischen und historischen Raumes, die die aufgelaufenen Widersprüche aufzulösen suchen. Politik und Ökonomie setzen dafür die bestimmenden Maßstäbe. Idealziel ist die Herstellung der Identität von wirtschaftlichem und Verwaltungsraum und innerhalb dessen die Gestaltung einer optimalen Verwaltungsstruktur. Gewicht und Bedeutung des geographischen und historischen Raumes treten demgegenüber zunehmend zurück.

Das Streben nach einer solchen Identität kennzeichnet die historische Entwicklung und die Bestimmung von innerstaatlichen Grenzen, von Verwaltungsstrukturen und Zuständigkeiten. Unabhängig von der politischen Verfasstheit eines Staatswesens stehen solchen Absichten in der Regel reale, an die bestehenden Grenzen gebundene Interessen gegenüber. Abgegrenzte Territorien sind immer auch die räumliche Basis von Macht. Die Änderung ihrer Grenzen rüttelt an der Macht der in ihnen handelnden politischen Akteure, auch an den Gewohnheiten der Insassen, und führt damit fast zwangsläufig zu Interessenkonflikten⁸. Aus der nach dem Kriege in der SBZ/DDR sich vollziehenden Vergesellschaftung der Wirtschaft und in Anknüpfung an frühere, allerdings auf anderen politischen Grundlagen beruhenden Bestrebungen, entspringen Forderungen, den geographischen und historischen Kontext als Ordnungsfaktor weitgehend zu negieren und in Anknüpfung an schon im Verlauf von Diskussionen in der Weimarer Republik gefundene Muster Wirtschaftsgebiete im Gegensatz zu geographisch oder politisch definierten Einheiten zu entscheidenden Kriterien für die Begrenzung von Verwaltungsräumen zu erheben. Dafür wird rückblickend der Begriff „Rayonierung“ geprägt werden.

Der hier zu besprechende Raum mag dafür als Beispiel stehen. Seine Grenzen stammten aus längst vergangenen Zeiten. Nirgendwo wurde das Diktum von Wagner so eindrucksvoll bestätigt, wie durch die frühe Entwicklung in Brandenburg und in der gesamten SBZ/DDR. Wagner definierte die im 19. Jahrhundert entstandene Territorialordnung als einen aus eigener Kraft nicht reformierbaren Anachronismus, dessen „Anpassung an die neuen konstitutionellen Formen zu einer politischen Notwendigkeit geworden“ sei. Friedensburg fand die Erklärung dafür in der Entwicklung von Wirtschaft und Verkehr und in der größeren Freizügigkeit der Menschen. Die in früheren Jahrhunderten entstandenen Grenzen seien dadurch immer mehr entwertet worden: „Infolgedessen werden zahlreiche Verwaltungsgrenzen im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte immer mehr als unerträglich empfunden, zumal ihnen der ursprüngliche Wert eines festumrissenen Heimatbegriffs bei der von ihnen umschlossenen Bevölkerung vielfach abhanden gekommen ist“⁹.

7 Otto Grotewohl in seiner Rede zur Eröffnung der Parteihochschule „Karl Marx“ in Kleinmachnow am 10.1.1948 – NY 4090 Nr. 134, Bl. 11–12.

8 Vgl. auch Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 1; ders., Macht und Raum, S. 32.

9 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 81; Friedensburg, Die zweckmäßige Größe, S. 313.

Nach der Errichtung und dem Ausbau einer neuen Staats- und Verwaltungsorganisation im Gefolge der Stein-Hardenbergschen Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die administrativ-territoriale Struktur, vor allem die Kreisgliederung, ebenso wie das Gemeindefeld im wesentlichen stabil geblieben. Im preußischen Staat, der „sowohl aufgrund seiner Tradition wie seiner Leistungsfähigkeit der stärkste Hort der historischen Territorialordnung“¹⁰ gewesen war, hatte sie alle Wandlungen überstanden. Neue Wirtschaftsordnung und freierer Grundstücksverkehr hatten zwar bestehende Grenzen in Frage gestellt, sie deren Bedürfnissen aber noch nicht anpassen können¹¹, auch wenn die stürmische wirtschaftliche Entwicklung seit dem Ende des deutsch-französischen Krieges brachialen Druck aufgebaut und einen neuen Gegensatz von Stadt und Land ausgelöst hatte. Eine Reform an Haupt und Gliedern war zwar seit der März-Revolution von 1848 immer wieder ins Auge gefasst, aber nie verwirklicht worden; eine „grundstürzende“ Umgestaltung der Gemeindefeldstrukturen¹² im Getöse des heraufziehenden Krieges erstickt. Kraft und Wille zur Veränderung waren nie stark genug gewesen, um das traditionell überkommene Gefüge entscheidend zu verändern. Die grundsätzliche Gliederung des Landes, vor allem die in Kreise, blieb unangetastet und unverändert. Folge: die Verwaltungsbezirke deckten sich nicht mit den naturgegebenen wirtschaftlichen und geographischen Raumeinheiten¹³.

Von der Bildung von Groß-Berlin durch Gesetz vom 24. April 1920 (GS. S. 123), die Brandenburg 58 Landgemeinden, 223 Gutsbezirke und die Städte Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf gekostet hatte, waren keine Impulse für eine Bereinigung des inneren Aufbaus der Provinz ausgegangen. Das gleiche gilt für die durch das „Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 27. Dezember 1927 (GS. S. 211) vorgenommene Auflösung der Gutsbezirke in Preußen; sie hatte allerdings völlig neue Strukturen auf dem platten Lande innerhalb der Kommunalverbände zur Folge. Die „Verordnung über die Neuordnung der Landkreise“ vom 1. August 1932 (GS. S. 255) hatte die Provinz Brandenburg nicht berührt, nachdem bereits bei der 1925 in Angriff genommenen, aber nicht ausgeführten Kreisreform im Regierungsbezirk Potsdam eine Revision der Kreisgrenzen für nicht erforderlich erachtet und im Regierungsbezirk Frankfurt an die Vorbedingung einer Neuordnung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers geknüpft worden war¹⁴. Noch

10 Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 79.

11 Die Bemerkung von Enders, Veränderungen, S. 40, erst die Geschehnisse des 19. Jahrhunderts hätten allgemein und grundlegend auf Umfang und Grenzen der politischen Gemeinden eingewirkt, und sie z. T. entscheidend verändert, kann nur auf die Gemarkungen der Gemeinden, nicht auf das Gemeindefeld, bezogen werden. Die bürokratischen Voraussetzungen dafür waren durch die Einführung des Katasterwesens und signifikante Fortschritte in der Kartographie geschaffen worden. Das System der Gemeinden blieb jedoch nicht nur stabil, um das Bestehen der Gutsbezirke nicht zu gefährden. Es fehlte vielerorts sogar an einem belastungsfähigen und gesicherten Überblick über den Gemeindebestand als statistische Voraussetzung für dessen Reformierung.

Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen, S. 27, 57–58, 62; Wagner, Landräte, S. 250–253.

12 RMBliV. 1939 Sp. 34.

13 Trimborn, Großstadt, S. 296; Richter, Entwicklung der Landesplanung, S. 36.

14 GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6.

weniger hatten von kleineren Grenzkorrekturen ausgehende Anstöße bewirken können, wie sie durch das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 27. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) zwischen Preußen und Mecklenburg und auch zwischen Preußen und Anhalt sowie Sachsen vorgenommen worden waren. Das gleiche gilt für die Umgliederung einzelner Gemeinden in andere Kreise. Die in der Zeit von 1934 bis 1939 mit dem Schwerpunkt in den Jahren 1937 bis 1939 (letzte Eingemeindung: Vogel-sang und Schönfließ, Kr. Guben, nach Fürstenberg im März 1944) in großer Zahl veran-lassten Eingemeindungen waren ebenfalls nicht zur grundsätzlichen Reformierung der bestehenden Strukturen der kommunalen Körperschaften und ihrer Zuständigkeitsberei-che genutzt worden. Ihnen hatte die Einbettung in eine größere Konzeption gefehlt. Seit Erlass der „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sach-sen“ vom 13. Dezember 1872 (GS. S. 661) hatten in großer Zahl vorgenommene Auskrei-sungen bisher kreisangehöriger Städte und Ausdehnungstendenzen der Stadtkreise neues Störungspotential generiert. Davon waren zwar grundsätzliche Strukturüberlegungen aus-gegangen; diese jedoch hatten nicht die Neuordnung des gesamten Staates, sondern nur einzelner Räume zur Folge.

Angesichts jahrzehntelanger Versäumnisse musste eine Reform vorzugsweise da-rauf gerichtet werden, die „Inkongruenz zwischen Verwaltungsräumen einerseits und den Siedlungs- und Wirtschaftsräumen andererseits“ zu beseitigen¹⁵. Die totale Niederlage von 1945 schuf deshalb auch die Möglichkeit für eine grundlegende territoriale Reorga-nisation. Allerdings erwies sich die überkommene Einteilung und Gliederung als über-aus stabil. Nicht nur sie war übernommen worden, sondern auch der durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1939 (RMBliV. Sp. 832) in „Mark Bran-denburg“ geänderte Name der Provinz. Es verblieb daher im sowjetischen Besatzungsge-biet zunächst bei örtlichen Korrekturen¹⁶.

Die Jahre nach dem Ende des 2. Weltkriegs waren auch in der Provinz Mark Branden-burg und im neuen Lande Brandenburg eine bewegte und bewegende Zeit des Aufbaus im doppelten Sinne. Als man daran ging, aus den Resten einer Provinz ein lebensfähi-ges Land zu schaffen, stand man nicht nur vor den kaum zu bewältigenden Hinterlas-senschaften eines mörderischen Regimes; nicht nur große Teile des verwüsteten Landes mussten für Menschen bewohnbar gemacht werden. Ein Bevölkerungsansturm von bis dahin nicht gekanntem Ausmaß war zu bewältigen. Wiederaufbau bedeutete nun in ers-ter Linie die Rekonstruktion und Herstellung des im Krieg Zerstörten. Aufbau hatte aber ebenfalls zum Ziel, im Sinn der Negierung des Vorausgegangenen etwas Neues zu schaf-fen. Die Chancen, unter Umgehung der Zeit der Naziherrschaft an Strukturen und Er-fahrungen aus der Weimarer Republik anknüpfen zu können, waren gering. Die schnell einsetzenden Wandlungen der ökonomischen Verhältnisse erwiesen sich als zu groß, die allgemein-gesellschaftlichen Verwerfungen als zu orbitant, die Träger einer auf das Wie-deraufnehmen alter Erfahrungen orientierten Politik als zu schwach. Diese Perspektive

15 Esterhues, Die Gemeindegebietsreform, S. 9.

16 Vgl. Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Vorwort, S. 7; Jürgensen, Der Gebiets-austausch, S. 127.

trat überdies in dem Maße zurück, in dem in den westlichen Zonen Deutschlands wieder alte Eigentumsverhältnisse zum Tragen kamen und die Einbeziehung dieses Besatzungsgebietes in die westliche Politik- und Wertegemeinschaft voranschritt. Bald waren in der SBZ die Umrissse eines bis dahin nicht gekannten gesellschaftlichen Umbruchs immer stärker erkennbar und wurden schließlich zur Gewissheit. Trotzdem konnte ein Neubeginnen historisch Gewordenes und Überkommenes nicht negieren. Grenzen hatten sich im Chaos des Untergangs behauptet. Neues Leben formierte sich in ihrem Schutz und respektierte sie zunächst. Das zeigte sich an den Grenzen von Gemeinden und Kreisen in besonders ausgeprägter Weise. Alle Bestrebungen zur Schaffung neuer Strukturen mussten deshalb von einer kritischen Prüfung der über Jahrhunderte gewachsenen administrativ-territorialen Ordnung ausgehen, entscheiden, was an Positivem aufgehoben, an Begonnenem beendet, an Überholtem übergangen werden könne. Eine Würdigung des Geschehens hat die Frage nach Kontinuität und Diskontinuität im Verlauf der Umgrenzung von Gebieten aufzuwerfen.

Würde ein solches vollkommen Neues in dem alten Rahmen gedeihen können? Würde der Raum, in dem sich Aufbau und Umgestaltung vollziehen sollten, den neuen Entwicklungen die Möglichkeiten eröffnen, derer sie bedurften? Es stellte sich also früher oder später die Frage nach dem Bestand der vorgefundenen Struktur, der innerstaatlichen Grenzen, innerhalb derer sich ökonomisches Wirken, politische Bestimmung und Verwaltungshandeln vollziehen sollten. Fragen nach der Gliederung der Räume, ihrer Abgrenzung, ihrer zweckmäßigen Anlage und nach der administrativ-territorialen Struktur von der Bestimmung der Gemeindegrenzen, über die Abgrenzung der Land- und Stadtkreise, nach der Konfiguration des Landes also im Ganzen, rückten somit in den Mittelpunkt des Interesses.

Im Folgenden wird es unternommen, die Fragen von Grenzverständnis, Grenzverlauf und Grenzänderung mit der Untersuchung von Problemstellung, Konzeptionen, Bestrebungen und Ergebnissen im Prozess der Prägung des Landes Brandenburg, also der Gestaltung seiner inneren Grenzen für den Zeitraum von 1945, dem Kriegsende, bis 1952, dem Jahr der grundlegenden Änderung der administrativ-territorialen Struktur des gesamten Staates, aufzugreifen und zu untersuchen. Die Behandlung der inneren Grenzen folgt der Vorstellung der äußeren Umgrenzung des Landes Brandenburg und ihrer Veränderungen und der daraus resultierenden allgemeinen strukturellen und funktionellen Wandlungen.

Die Auseinandersetzung mit Grenzen kann nicht bei der Betrachtung ihres Verlaufes und ihrer Veränderungen beginnen oder dabei stehen bleiben. Der Weg zu ihnen hin und von ihnen weg ist darzustellen in der Verknüpfung von politischem Hintergrund mit der Entwicklung des umgrenzten Gebietes, im Vorschreiten von Versuch und Irrtum im Verlauf von Festlegung und Änderung. Damit rücken Disziplinen, Einflussfaktoren und neue Blickweisen in das Umfeld der Untersuchung. Aus ihnen können Umstände und Wirkungsweisen festgestellt werden, die fördernd oder hemmend auf Entscheidungsfindungen wirkten. Vor allem ist die widerspruchsvolle Herausbildung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse in die Betrachtung einzubeziehen, die sich im behandelten Zeitraum aus der radikalen Umwälzung aller Lebensumstände entwickelte. Von ihr gingen

wesentliche Anstöße zur Überwindung von Grenzen und zu ihrer Neubestimmung aus. Das Wechselverhältnis von politischem Handeln, wirtschaftlicher Formung, Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation und Bestimmung der Räume ist auszuloten. Den Zugang bietet die Näherung an die Verwaltungs- und Institutionengeschichte. Von der mit diesem Bereich verbundenen Kompetenzzuweisung führt ein direkter Weg zu den Verwaltungsgrenzen. Die Nichtbeachtung der einen versperrt den Zugang zur anderen. Verwaltungsgeschichte erweitert sich so zu einer Grenzgeschichte und eröffnet damit auch eine neue Sichtweise auf die innere Geschichte von SBZ und DDR bis hin zu der einschneidenden und in der deutschen Verwaltungsgeschichte bis dahin einmaligen Umgestaltung der staatlichen Strukturen im Jahr 1952. Und schließlich ist ein Teilaspekt der Bodenreform, die Siedlungspolitik, ins Auge zu fassen, die sich mit den tradierten Gemeinden und ihren Gemarkungen und deren Verhältnis zu den aus der Landverteilung entstandenen Ansiedlungen zu befassen hatte.

Historische Exkurse, die notwendig sind, um brandenburgische Probleme und deren Lösung in einen größeren Zusammenhang zu stellen und dadurch ihr Herkommen, ihre Verknüpfungen und Abhängigkeiten über die Zeiten und auch über die Zeitenwende von 1945 erkennbar werden zu lassen, beziehen sich im wesentlichen allein auf Preußen, in dessen Verband Brandenburg über Jahrhunderte einbezogen war. In der Nachkriegszeit jedoch können dessen Grenzen, jetzt Glied der SBZ bzw. der DDR, nicht allein aus der Sicht auf dieses eine Land dargestellt werden. Die brandenburgische Strukturgeschichte hat zum einen, auch wenn sie auf Besonderheiten beruhen sollte, immer einen Bezug zur Zentrale. Zum anderen gewinnt die Grenzgeschichte des Landes an Plastizität, wenn sie mit der der anderen Territorien in der SBZ/DDR verglichen und in Beziehung gesetzt wird. Das ist bei den bisherigen Betrachtungen dieser Zeit weitgehend unbeachtet geblieben. Die bei aller Parallelität erkennbare Pluralität des Geschehens und die schließlich in gemeinsamer Bemühung gefundenen Lösungen können von einem solchen Ansatz her in ihren gegenseitigen Abhängigkeiten besser wahrgenommen und die von dem Land selbst ausgehenden Anstöße für allgemeine Regelungen ihrer Bedeutung entsprechend eingeordnet und gewürdigt werden. Es mischt sich somit Einzelnes und Besonderes mit Allgemeinem. Eine Geschichte der inneren Grenzen im Land Brandenburg wird aus diesem Grunde – wenn auch in begrenztem Umfang und aus der Sichtweise eines Landes gebrochen – eine Geschichte von solchen in der SBZ/DDR sein müssen. Pluralität und ein auffälliges Streben nach länderübergreifenden Problemlösungen werden hier wie dort sichtbar und als prägende Faktoren der Entwicklung kenntlich gemacht. Gleichwohl soll versucht werden, diesen allgemeinen Aspekt nur insoweit zu beachten, wie zentrale Regelungen Einfluss auf die brandenburgische Grenzproblematik genommen, brandenburgische Bestrebungen und Lösungen sich außerhalb seiner Grenzen niedergeschlagen haben, und Gemeinsames und Unterschiedliches in den Vorhaben und Rechtsetzungen anderer Länder erkennbar wird. So lässt sich schließlich nachzeichnen, wie aus zunächst unterschiedlichen Quellen Gemeinsames für den gesamten Staat erwächst. Damit wird der Versuch unternommen, von einem speziellen Betrachtungswinkel her einen Beitrag zu einem Gesamtbild der Geschichte von SBZ/DDR in der Anfangsphase ihrer Formierung zu leisten. Eine Darstellung des allgemeinen geschichtlichen Verlaufs

war unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich; sie ist deshalb auch nicht beabsichtigt worden.

Im Verlauf der Diskussion über die Revision von inneren Grenzen und eine damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsreform, die in allen Gliedern der SBZ geführt wurde, fiel früh die Entscheidung über die Priorität von Verwaltungs- oder Funktionalreform zugunsten der letzteren. Ulbricht sprach sie auf der 1. Staatspolitischen Konferenz im Sommer des Jahres 1948 aus (s. S. 208–209). Es war eine strategische Weichenstellung. Auf sie muss, der konzeptionellen Gestaltung der Darstellung folgend, bereits Bezug genommen werden, bevor sie im historischen Zusammenhang besprochen werden kann.

Angesichts der großen Zahl der einzelnen Gebietsveränderungen in Brandenburg war es unmöglich, diese insgesamt zu behandeln. Alle im Zeitraum von Kriegsende bis zur Verwaltungsreform von 1952 vorgenommenen Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen sind deshalb in einer gesonderten Publikation in mehr lexikalischer Form dargestellt worden¹⁷. Wie in dieser sind auch hier nur die aktenkundig belegbaren Grenzänderungen erfasst worden. Da eine Reihe von Änderungen der unmittelbaren Nachkriegszeit, die häufig nur einen kurzen Bestand hatten, nicht dokumentiert ist, bleibt eine gewisse Unsicherheit bestehen. Mit Vorliegendem ist vielmehr angestrebt worden, den generellen Verlauf und das Typische des Geschehens zu erhellen. Dazu sind vor allem gescheiterte Vorhaben, jedoch nicht alle, sondern nur solche von allgemeinem Interesse, herangezogen worden. Diese bieten überraschenderweise besondere Einblicke in den Ablauf der Geschehnisse. Sie lassen allgemeine Tendenzen, die Vielfalt möglicher Entscheidungsvarianten und die Widersprüche in einem von mannigfachen Unsicherheiten geprägten Umfeld hervortreten und öffnen den Zugang zu den Motiven der Handelnden. Obwohl alle Grenzänderungen in der zitierten Publikation aufgeführt worden sind, werden hier einzelne Vorgänge nochmals behandelt. Zum einen ließ es dort die mehr lexikalische Darstellung nicht zu, wie im Beispiel der Eingemeindungen nach Frankfurt (Oder), die Komplexität des Einzelnen im Gesamtzusammenhang der Zeit ausreichend zu hinterfragen; zum anderen geboten neue Quellen, wie im Fall der Grenzänderung zwischen den Kreisen Ostprignitz und Ruppin, das Thema noch einmal aufzugreifen.

Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung und Quellenlage

Mit der Arbeit wird zu einem gewissen Teil Neuland betreten. Eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Kreis- und Gemeindegebietsänderungen in der SBZ/DDR für die Zeit von 1945 bis 1952 liegt für Brandenburg mit Ausnahme der zitierten Übersicht bis heute nicht vor. An orientierenden oder anregenden Vorbildern fehlt es. Wie Wagner hervorgehoben hat, sind die deutschen Binnengrenzen monographisch überhaupt noch nicht behandelt worden. Bernet/Kulke ergänzen das für die Verwaltungsgeschichte, die

17 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden.

nur innerhalb von Grenzen und Zuständigkeitsregelungen darstellbar sei, und deren Verlauf das Infragestellen von Grenzen geradezu zur Voraussetzung habe. Diese Entwicklung sei für die SBZ und DDR vor allem für die Zeit von 1945 bis 1952 „niemals akribisch aufgearbeitet“ worden. Den Grund dafür meinen sie in der mageren Quellenlage in Form von Monographien, Aufsätzen u. a. ausgemacht zu haben¹⁸. Für diesen Zweig der Geschichtsschreibung gilt die Feststellung von Mielke trotz aller Publikationen der letzten Zeit im besonderen, diese sieben Jahre gehörten zu den mehr oder minder weißen Flecken der DDR-Geschichte, deren Aufarbeitung noch ausstehe¹⁹. Das trifft auch für die Auseinandersetzung mit der Geschichte Brandenburgs in diesem Zeitraum zu. Dieser Sachstand wird noch augenfälliger bei einem Vergleich mit der Aufarbeitung des Geschehens in den anderen Ländern der SBZ²⁰. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte man bei der Edition von Quellen zur Geschichte der mecklenburgischen Landesverwaltung in den ersten Nachkriegsjahren für das Gebiet der Verwaltungs- und Organisationsgeschichte²¹.

In den Gesamtdarstellungen zu diesem Zeitabschnitt ist die Berücksichtigung einer solchen Thematik kaum zu erwarten²². Die DDR-Geschichtswissenschaft beschäftigte sich in häufig geschichtsmethodologisch ausgerichteten Arbeiten mit den Etappen des Geschehens, diskutierte Periodisierungen, Zäsuren, unternahm es, daraus Ansatzpunkte zur Definition des Staatscharakters in den verschiedenen Etappen zu gewinnen, suchte nach Zusammenhängen mit Verläufen in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten. Indem sie von der SED getroffene Verallgemeinerungen zu geschichtswissenschaftlichen Tatsachen erhob, bejahte sie den Primat der Politik gegenüber der Geschichtswissenschaft. Alles Bemühen war dem Ziel untergeordnet, die marxistische Revolutionstheorie und ihre Anwendung durch die SED zu bestätigen²³. Die Geschichtsschreibung der BRD und die deutsche nach 1990 betrachteten die Prozesse und Strukturen vor allem unter dem Gesichtspunkt der Fehlentwicklung, des Abweichens vom üblichen Weg der deutschen Geschichte. Hier ging es mehr um das Verständnis und die Erklärung der DDR von ihrem Ende her. Mehr noch: Versuche sind nicht zu übersehen, aus diesem Blickwinkel heraus die DDR-Geschichte als Irrweg darzustellen, den Staat und seine Träger zu dämonisieren, und die großen Hoffnungen, die sich mit diesem verbunden hatten, zu negieren. Zuweilen wurde auch eine Vergangenheit erfunden, die es so nicht gegeben hat²⁴.

18 Wagner, Die innerdeutschen Grenzen, S. 241; Bernet/Kulke, Zur Verwaltungsgeschichte, S. 87. Bereits eine flüchtige Analyse späterer Veröffentlichungen über diesen Zeitraum erweist jedoch, dass die zwar spärlich vorliegende Literatur nicht immer im entsprechenden Maße herangezogen worden ist. Allgemein zu Raum und Grenzen äußert sich Rüther, Flüsse als Grenzen, S. 29–44.

19 Mielke, Die Auflösung, S. 12.

20 Vgl. auch Pohl, Justiz in Brandenburg, S. 5.

21 Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Vorwort, S. 8.

22 Als Beispiele: Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates; Heitzer (Hg.), DDR-Geschichte in der Übergangsperiode; Schöneburg, Staat und Recht; Staritz, Die Gründung der DDR; Weber, Die DDR 1945–1990; Schroeder, Der SED-Staat; Mielke, Die Auflösung; Hajna, Länder – Bezirke – Länder.

23 Letzte Zusammenfassung des Standes bei Heitzer, Die Entwicklung des Geschichtsbildes, S. 9–81.

24 Vgl. dazu Eric Hobsbawm, Wieviel Geschichte braucht die Zukunft, München/Wien 1998, S. 18.

Allgemeine Strukturgeschichten liegen kaum vor. Bruchstückhaft, unvollständig, zuweilen fehlerhaft: Hajna²⁵. Der Untertitel des Werkes „Zur Territorialstruktur im Osten Deutschlands 1945–1990“ verspricht mehr, als er hält. Scheller, der seine Arbeit über den Rat des Bezirkes Chemnitz/Karl-Marx-Stadt²⁶ selbst als „verwaltungs-geschichtliche Studie“ kennzeichnet, übergeht beispielsweise die Einkreisung der sächsischen Stadtkreise vollständig und behandelt die Gebietsreform von 1950 in einem Satz. Die der brandenburgischen Landes- und Verwaltungsgeschichte gewidmeten Arbeiten gehen auf das Thema, wenn überhaupt, dann nur in allgemeiner Form ein. Sie befassen sich überwiegend mit der Königsebene oder haben mehr repräsentativen Charakter²⁷. Den äußeren Rahmen, die Landesgrenzen, ihre Änderungen und sich daraus herleitende Folgen im allgemeinen und Wechsel von Kreisen und Gemeinden im einzelnen stellt Blöß²⁸ vor. In den Landesgeschichten der übrigen Länder ist ebenfalls kaum Raum für diese Seite der historischen Entwicklung²⁹. Auch speziellere Untersuchungen zum Thema bieten oft nicht mehr als einen Überblick³⁰.

25 Hajna, Länder – Bezirke – Länder.

26 Scheller, Die regionale Staatsmacht, S. 11.

27 U. a. Dietrich, Verfassung und Verwaltung; Heinrich, Verwaltungsgliederung und Grenzziehung; Herzfeld, Allgemeine Entwicklung und politische Geschichte; Ribbe, Das Land Brandenburg. Beck u. a. (Hg.), Brandenburg; Bienert/Schreckenbach, Das Land; Schreckenbach/Künzel, Das Land Brandenburg; Brunner, Die Verwaltung; Materna/Ribbe, Geschichte in Daten, S. 244, erwähnen die Gebietsreform von 1950 noch nicht einmal als geschichtliches Datum.

28 Blöß, Grenzen und Reformen.

29 Karge/Münch/Schmied, Geschichte Mecklenburgs; Tullner, Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt. Eine gewisse Ausnahme Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch. Die Lehrbriefe der Fachschule für Archivwesen zur Verwaltungsgeschichte der Länder der SBZ/DDR vermitteln naturgemäß nur einen groben Überblick, der das Schwergewicht auf die Entwicklung der Verwaltungen der verschiedenen Ebenen und ihrer Strukturen legt und auf Grenzfragen nur am Rande eingeht. Von der Gebietsreform von 1950 werden mit Ausnahme von Blaschke und Heß – letzterer erwähnt allerdings die Gemeindegebietsänderungen überhaupt nicht – mehr anscheinend zufällige Einzelergebnisse dargestellt; ihre Einordnung in die grundsätzlichen Entwicklungslinien, die schließlich auf die Verwaltungsreform von 1952 zulaufen, fehlt vollständig. Unger beispielsweise geht in den Abschnitten über die Zeit von 1945 bis 1952 in der von Czok herausgegebenen Geschichte Sachsens auf Änderungen der administrativ-territorialen Struktur im allgemeinen, auf die Bezirksverwaltungen, die Einkreisung des größten Teils der sächsischen Stadtkreise und die Gebietsreform von 1950 im besonderen überhaupt nicht ein.

30 U. a. Geßner/Rickmers, Verfassung und Verwaltung; Schreckenbach, Die Bestände; ders., Neue Kreise; ders., Bezirksverwaltungen; ders., Aufbau; ders., Der Aufbau; Wietstruk, Von den Ländern. Baudisch, Geographische Grundlagen, widmet dem Interimstikum der Oberlandratsämter mehr Aufmerksamkeit als der Darstellung der verwaltungsmäßigen Gliederung des Landes. Die Auflösung der RK Königsberg/NM und Sorau wird ebenso wenig erwähnt wie die Reform des Jahres 1950. Die Festschrift zur 50. Wiederkehr der Konstituierung des Brandenburgischen Landtags streift lediglich die gesetzgeberische Tätigkeit des Gremiums hinsichtlich Gemeinde- und Kreisgebietsänderungen und der Ortsnamengebung. Da (S. 30, 37) nur wichtige Gesetze der Jahre 1947–1948 aufgelistet werden, erscheint das von 1950 über die wesentlichsten Gebietsveränderungen dieser Zeit unter dieser Rubrik nicht, sondern nur in der Zeittafel (S. 129–144). Lenz, Der Stadtkreis, vermittelt außer Angaben zu der Anzahl der vor und nach der Gebietsreform von 1950 bestehenden Stadtkreise kaum substanzielle und verwertbare Informationen.

Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Darstellungen³¹ verzichten auf die Behandlung von Grenzgeschehen, obwohl darin Verfassungswirklichkeit und Verwaltungshandeln in besonderem Maße hervortritt. Die bisher ausführlichste Behandlung – allerdings durch Themenstellung und den zur Verfügung stehenden Raum ebenfalls eingegrenzt – bei Blöß³².

Es ist wohl Thüsing zuzustimmen, dass im Verhältnis zur Aufarbeitung der Vorgesichte der westlichen Besatzungszonen und der BRD solche umfangreichen Veröffentlichungen über die Geschichte der Territorien der SBZ eher eine Ausnahme, vielmehr noch ein Desiderat darstellen³³. Das gilt umso mehr, wenn die Königsebene verlassen und die Aufmerksamkeit auf die Erhellung kleinteiliger Vorgänge gerichtet wird. Für Vorpommern stellt Inachin zwar fest, dass die landesgeschichtlichen Forschungen im allgemeinen durch die Wiedervereinigung Impulse erhalten, diese aber auf zeitgeschichtliche Themen nicht ausgestrahlt hätten³⁴.

Die Stadtgeschichtsschreibung negiert das Thema Grenzen, das durch Bestrebungen zur Erweiterung des Stadtgebietes, zur Auskreisung auf der einen und durch Versuche zur Einkreisung auf der anderen Seite gekennzeichnet ist, bis auf wenige Ausnahmen, obwohl gerade dieser Aspekt sowohl von der Landesplanung als auch und vor allem von der Ein-Auskreisungsliteratur aus der Weimarer Republik und der frühen BRD ausgiebig erörtert worden ist. Die wenigen Ausnahmen beschränken sich auf die einfache Feststellung und Aufzählung der Veränderungen, ohne das Geschehen in seinem Ablauf und seiner Kausalität aufzuhellen oder gar zu hinterfragen. Das gilt für Potsdam³⁵ und für Jüterbog³⁶, beides Städte, deren Gebiet sich trotz großer Anstrengungen kaum vergrößerte. Das ist aber auch für Cottbus³⁷, Frankfurt (Oder)³⁸ und Rathenow³⁹ zu konstatieren, deren Stadtgebiete sich erheblicher Erweiterung erfreuen konnten. Die jüngste, sehr umfassend angelegte Geschichte von Brandenburg an der Havel lässt die Darstellung der Stadtgebietsentwicklung ebenfalls fast gänzlich außerhalb der Betrachtung. Das Kapitel Stadtplanung und Wohnungsbau stellt nur Planungen und Ergebnisse der innerstädtischen Entwicklung vor. Die wenigen Angaben über Zugewinne oder Gebietsverluste sind zum größten Teil falsch⁴⁰. Ein ähnliches Bild zeigen Stadtgeschichten aus dem außerbrandenburgischen

31 Brünneck, Entwicklung von Verfassung und Verwaltung; Hauschild, Von der Sowjetzone; Heller, Die Reform; Hauschild, Die örtliche Verwaltung; Schneider, Renaissance; ders., Zur Entwicklungsgeschichte.

32 Blöß, Verwaltungs- und Archivgeschichte.

33 Thüsing, Landesverwaltung, S. 17, 19.

34 Inachin, Pommern, S. 26–27.

35 1000 Jahre Potsdam. Die jüngste Geschichte Potsdams von Hahn, die ausschließlich auf der Auswertung von Literatur beruht, verzichtet völlig auf die Darstellung der Situation der Stadt im Territorium und der sich daraus ergebenden stadtplanerischen Konzeptionen und Bemühungen.

36 800 Jahre Stadtrecht.

37 Geschichte der Stadt Cottbus.

38 Festschrift zur 700-Jahrfeier; Kramm, Frankfurt/Oder; Stümbke/Heidenreich, Frankfurt/Oder; Stribrny/Zäpke, Frankfurt/Oder.

39 Gutjahr, Havelstadt Rathenow.

40 Stahl und Brennabor, S. 103–123, 163.

Raum. Die Geschichte der Stadt Halle (Saale)⁴¹ beispielsweise übergeht Eingemeindungsbestrebungen und Eingemeindungen und damit auch die Beziehungen der Stadt zu ihrem Umland bis auf die kurze Erwähnung (S. 400) des Versuches zur Schaffung eines Groß-Halle in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Auch spezielle Untersuchungen wie die von Stegemann und Jacobeit herausgegebene Arbeit über Fürstenberg und Ravensbrück sowie von Rühle u. a. über den Kreis Strasburg⁴² lassen den Grenzaspekt völlig außer acht. Auf die Eingliederung von Fürstenberg in das Land Brandenburg im Jahr 1950 wird ebenso wenig eingegangen wie auf die Eingemeindung von Ravensbrück und den sich daran anschließenden Namenstreit. Das ist umso erstaunlicher, als die Publikation, wie ihr Untertitel und die Bezeichnung der Reihe, in der sie erschienen ist, vorgeben, die Geschichte der beiden Orte unter dem Aspekt des Wechsels der Machtverhältnisse im 20. Jahrhundert in einer Region zwischen Brandenburg und Mecklenburg zu behandeln. Das zweibändige Werk über den Kreis Strasburg notiert zwar dessen Errichtung im Jahr 1952 und gibt an, dass zwei Fünftel seiner Bevölkerung aus den ehemals preußischen Gebieten Uckermark und Vorpommern stammten, lässt die Frage jedoch, unter welchen Umständen und zu welcher Zeit diese Gebiete nach Mecklenburg kamen, unbeantwortet. Die Gebietsreform von 1950, in deren Verlauf die Stadt Strasburg und 21 Gemeinden aus dem brandenburgischen Kreis Prenzlau an den mecklenburgischen Kreis Pasewalk gelangten, wird nicht erwähnt.

Zur Geschichte von Landkreisen liegen nur wenige neuere Arbeiten vor. Die auf den Kreis Prenzlau bezogene Feststellung von Zimmermann, es gebe keine umfassende Geschichte des Kreises, trifft für den Großteil der brandenburgischen Landkreise zu⁴³. Wietstruk befasst sich wie in einer älteren Arbeit mit Kreisgrenzen nicht und übergeht deshalb auch die Gebietsreform von 1950 in ihren Auswirkungen auf den Kreis Teltow. Kwast notiert die Vergrößerung des Kreises Spremberg durch den Anfall von Gemeinden aus dem aufgelösten Restkreis Sorau. Er erwähnt die Gebietsreform von 1950 in ihrem Bezug auf den Kreis ebenfalls nicht. Während Helle Grenzfragen nur am Rande behandelt, zeichnet Bönisch die Entwicklung der Grenzen des Kreises Oberspreewald-Lausitz in seinen Vorgängerterritorien nach. Die von Schmitt, Tosch und Vette herausgegebene Geschichte des Kreises Potsdam-Mittelmark wird dem im Titel erhobenen Anspruch nicht gerecht. Die Zeit von 1945 bis 1952, während der der Kreis ebenfalls ein Bestandteil des Landes Brandenburg war, wird ausgespart. Die von Vette bearbeitete Liste der Landräte (S. 11–27) reicht nur bis 1945; seine Chronik zur Entstehung und Entwicklung des Kreises (S. 38–40) verzichtet auf die Aufführung von Ereignissen aus dem Zeitraum von 1945 bis 1952. Mietk/Ciesla widmen sich vorzugsweise der allgemeinen historischen Entwicklung in den Vorgängern des Kreises Dahme-Spreewald.

41 Freitag/Minner, Geschichte der Stadt Halle, Bd. 2.

42 Stegemann/Jacobeit (Hg.), Fürstenberg/Havel; Rühle u. a., Der Kreis Strasburg.

43 Zimmermann, Gedanken, S. 38; Bönisch, Der Blick; Helle, Nachkriegsjahre; Kwast, Der Kreis Spremberg; Wietstruk, Vom Kreis Teltow; ders., Von der antifaschistisch-demokratischen zur sozialistischen Staatsmacht; Schmitt/Tosch/Vette (Hg.), Der Landkreis Potsdam-Mittelmark; Mietk/Ciesla, Die Kreise.

Veröffentlichungen zur Orts- und Heimatgeschichte, die in Heimatkalendern, Ortschroniken, Publikationen örtlicher Institutionen erschienen sind und erscheinen, sind schwer zu erfassen. Da der Blick der Autoren – das betrifft solche aus der DDR, in gleichem Maße aber auch Autoren, die sich erst nach 1990 mit dem Thema beschäftigt haben – häufig außerordentlich eingengt ist, mangelt es nicht nur an der generalisierenden Übersicht, an der Einbettung des örtlichen Geschehens in den Gang der Geschichte; es fehlt im allgemeinen auch die Behandlung wesentlicher Strukturen und Ereignisse im historischen Ablauf. Diese Arbeiten sind deshalb nicht immer als Quellengrundlage geeignet⁴⁴. Auch umfangreichere Darstellungen zur Geschichte einzelner Gemeinden sind, wie es die über Töplitz⁴⁵ zeigen, für die Themenstellung nur begrenzt zu verwerten. In ihnen überwiegt das Interesse am alltäglichen Geschehen. Dadurch ist der Versuchung einer mehr anekdotenhaften Schilderung einzelner Vorkommnisse und Personen nur schwer zu entgehen.

Das ist auch für Arbeiten über die regionale und lokale Geschichte der Arbeiterbewegung und deren Parteien zu sagen. Sie sind in der Regel auf ihr Thema fokussiert, beschäftigen sich – vor allem für die Nachkriegszeit – mit den vielfältigen Bemühungen um die Wiedereingangssetzung des Lebens in Gemeinden und Kreisen, mit der Vereinigung von KPD und SPD und streifen dabei lediglich Probleme der Verwaltung und der Grenzen, innerhalb derer sie handeln⁴⁶.

Nähere Aufschlüsse wären von der Behandlung der Problematik von Seiten der Landesplanung und Raumforschung zu erwarten. Aber auch für dieses Gebiet gilt – für Ost wie für West gleichermaßen – das bereits Gesagte. Im Vordergrund standen, vor allem bei der DDR-Forschung, methodologische Fragen⁴⁷, was aus dem spät einsetzenden Selbstfindungsprozeß heraus verständlich ist. Dazu gesellten sich Rückblicke, um daraus Kriterien für anstehende Entscheidungen ableiten zu können⁴⁸. Die historische Wertung war überall mehr auf strukturelle Zusammenhänge, verwaltungsmäßige Zuordnung und allgemeine Ergebnisse der Landesplanung ausgerichtet⁴⁹. In den Beiträgen eines 1990 erschienenen Sammelbandes über die Raumplanung in Deutschland⁵⁰ ist dem historischen Rückblick nur wenig Raum gelassen; die Zeit von 1945 bis 1952 wird nur am Rande gestreift.

Ähnliches vollzog sich bei der Politisch-ökonomischen Geographie in der DDR. Auch hier standen zunächst methodologische Untersuchungen im Vordergrund⁵¹. Die Stadt-

44 Beispiele unter vielen: Bachmann, Die geschichtliche Entwicklung; Balke, Buchholz; ders., 1280–1980; Bernstein, Der Landkreis Calau.

45 Vette, Töplitzer Geschichte; ders., Töplitzer Aussichten.

46 Als Beispiel: Wietstruk, Der Kampf der Arbeiterklasse.

47 Neef, Das Standortproblem; ders., Landesplanung; Werner, Zur Raumordnung.

48 Lehmann, Städtebau.

49 Eckardt/Kehrer/Scherf (Hg.), Raumplanung; Bönisch/Mohs/Ost (Hg.), Regionalplanung. Saße, Untersuchungen, setzt erst 1952 ein und verzichtet auf jeden historischen Rückblick.

50 Raumordnung und Raumplanung in Deutschland, Cottbus 1990.

51 Schmidt-Renner, Einige Bemerkungen; ders., Ökonomisch-geographische Grundsatzfragen; ders., Regionale Probleme; Sanke, Entwicklung und gegenwärtige Probleme.

Umland-Forschung z. B. setzte erst 1971 verstärkt ein⁵². Roos⁵³ bedauert die außerordentliche Lückenhaftigkeit bei der Bearbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen dieser Disziplin. Andere Arbeiten konzentrieren sich auf die Standortproblematik und die Siedlungsfrage. Auf historische Analysen wurde weitgehend verzichtet. Das gleiche trifft für viele Arbeiten aus geographischer Feder zu. Sie behandeln häufig die bevölkerungspolitische Seite der Raumentwicklung⁵⁴. Landeskundliche Abhandlungen, wie z. B. die über Brandenburg und Umgebung⁵⁵ widmen dem Status der kommunalen Körperschaften und der Zuordnung der Gemeinden Aufmerksamkeit nur am Rande. Auch die Kommunalwissenschaft kann nichts Erhellendes bieten⁵⁶. Die Statistik schließlich beschäftigte sich zwar mit der regionalen Gliederung, ohne jedoch in der historischen Rückschau auf den hier zu behandelnden Zeitraum einzugehen⁵⁷.

Ein weißes Feld offenbart sich, wird nach den biographischen Hintergründen der handelnden Personen auf kommunaler Ebene gefragt. Ein solches hat auch Hartisch vorgefunden, als er nach biographischen Angaben zu Barnimer Landräten suchte⁵⁸. Da sich vor allem in den Jahren bis 1948 wesentliches Geschehen in Kreisen und Gemeinden vollzog und von den jeweiligen Verantwortlichen maßgeblich bestimmt wurde, gehörten die Beteiligten nicht an den Rand historischer Forschung. Für die Aufnahme von Kommunalpolitikern in das brandenburgische biographische Werk⁵⁹ ist eine Auswahl getroffen worden, deren Prinzipien sich schlecht erschließen lassen. Ein Landrat (Freter/Calau) und ein stellvertretender Landrat (Wollny/Luckau) sind berücksichtigt worden. Die Oberbürgermeister werden von Herm (Brandenburg), Jentsch (Frankfurt) und Szillat (Rathenow) repräsentiert. Angaben zu den Oberbürgermeistern der Landeshauptstadt und der übrigen kreisfreien Städte fehlen. Vorsitzende von Kreistagen sucht man vergebens. Es mangelt an Studien wie der von Hartisch⁶⁰. Ähnliches gilt auch für das Führungspersonal der Parteien in den Kreisen. Die ca. 1.500 Kurzbiographien im SED-Handbuch⁶¹ erfassen die Funktionäre der unteren Parteigliederungen nicht. Ein spezielles Nachschlagewerk über die SED-Kader der mittleren Ebene⁶² listet lediglich die Vorsitzenden und stellvertreten-

52 Krönert, Entwicklungstendenzen, S. 177.

53 Roos, Die Regionalplanung, S. 2.

54 U. a. Arnhold, Berlin und Brandenburg; Lüdemann u. a. (Hg.), Stadt und Umland; Zimm, Tendenzen; Günther, Zur Entwicklung.

55 Kinder/Porada (Hg.), Brandenburg an der Havel.

56 Diesen Umstand beklagte bereits Schultze, Der ideale Landkreis, S. 145–146, im Jahre 1949. Kohl, Zur Frage; Jacob, Zur Frage; ders., Zur Problematik; Ostwald/Scherf, Die Siedlungsstruktur der DDR; Lehmann, Die Gemeindetypen. Auch die auf eine Stadt und ihr Umland bezogene Studie von Werner, Potsdam, verzichtet völlig auf die Betrachtung von vollzogenen oder beabsichtigten Gebietserweiterungen durch Eingemeindungen.

57 Schlier, Grundfragen.

58 Hartisch, „Auf die Dauer ...“, S. 102.

59 Friedrich Beck/Eckart Henning (Hg.), Brandenburgisches Biographisches Lexikon – BBL –, Potsdam 2002.

60 Hartisch, „Auf die Dauer ...“.

61 Herbst/Stephan/Winkler (Hg.), Die SED, S. 894–1127.

62 Mario Niemann/Andreas Herbst (Hg.), SED-Kader. Die mittlere Ebene. Biographisches Lexikon der Sekretäre der Landes- und Bezirksleitungen, der Ministerpräsidenten und der Vorsitzenden der

den Vorsitzenden der Landesleitungen auf. Grüneberg, zu Beginn seiner Karriere Vorsitzender des KV Guben der SED, ist nur seiner späteren Funktionen wegen aufgenommen worden.

Es überrascht nicht, bei der Analyse der BRD-Literatur zu diesem Thema eine ähnliche Sachlage anzutreffen. Zwar fehlen methodologische Untersuchungen; die Darstellung der Entwicklung in der SBZ/DDR konzentriert sich mehr oder weniger auf allgemeine strukturelle Fragen⁶³. Die ergiebigste Arbeit widmet sich fast ausschließlich den Gemeindegebietsänderungen⁶⁴. Neckel⁶⁵ untersucht die „politische Struktur der Gemeinde im realen Sozialismus in Grundzügen“. Kommunalpolitischer Status und Grenzfragen gehören ebenso wenig in seinen Betrachtungsrahmen wie ein historischer Rückblick. Die zusammenfassenden Analysen der Gebietsreform der 60er und 70er Jahre in der BRD nehmen keinen Vergleich mit der DDR vor⁶⁶. Allen Untersuchungen – ob Ost ob West – gemeinsam ist der Verzicht auf das Eingehen auf die erste große Gebietsreform von 1950 in der DDR. Lediglich Püttner/Rösler beschäftigen sich etwas ausführlicher damit. Die die Gebietsreform nach 1990 vorbereitenden, begleitenden und analysierenden Arbeiten⁶⁷ konzentrieren sich auf die vorgefundene Lage und bewerten die erreichten Ergebnisse. Historisches Geschehen wird nicht erörtert.

Als Hilfsmittel zur Information über den Kreis- und Gemeindebestand stehen amtliche, nichtamtliche und dienstinterne Verzeichnisse zur Verfügung, die das gesamte Territorium Brandenburgs umfassen⁶⁸. Der brandenburgische Gemeindebestand wird darüber hinaus von der seit 1946 erarbeiteten Gemeindekartei abgebildet. Sie bietet die umfangreichsten und detailliertesten Informationen über jede einzelne Gemeinde⁶⁹. In den Akten der Kreisverwaltungen des Landes Brandenburg im BLHA befinden sich darüber hinaus auf den jeweiligen Kreis bezogene Ortsverzeichnisse. Sie entstammen zum größten Teil der ersten Zeit nach Kriegsende und dienten vor allem dem Ziel, die Gemeinden wieder

Räte der Bezirke 1946 bis 1989 (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart), Paderborn 2010.

63 Wagner, Die territoriale Gliederung; Werner, Die Raumordnungspolitik; Steinberg, Pläne.

64 Püttner/Rösler, Gemeinden und Gemeindereform.

65 Neckel, Das lokale Staatsorgan.

66 U. a. Thieme/Prillwitz, Durchführung und Ergebnisse; Reuber, Raumbezogene politische Konflikte.

67 U. a. Bernet, Zu Grundfragen; Büchner/Franzke, Das Land Brandenburg; Hendele, Die Kreisgebietsreform; Leitlinien zur Gebiets- und Verwaltungsreform; Meder, Gemeindeordnung; Pappermann/Stollmann, Kreisgebietsreform.

68 Siehe Literaturverzeichnis: Gemeindeverzeichnisse. Das Ortsklassenverzeichnis für die DDR zum Tarifvertrag IG 15 wird in keiner der einschlägigen Publikationen erwähnt. Es dokumentiert den Gemeindebestand der DDR vor der Gebietsreform von 1950.

Folgende interne Gemeindeverzeichnisse liegen vor:

– Kreis- und Gemeindeverzeichnis, [1945] – Rep. 206 Nr. 172, Bl. 44–83 – gibt, kurz nach Kriegsende angelegt, noch den Kreis- und Gemeindebestand vor der Grenzziehung gegen Polen an.

– Gemeindeverzeichnis [nach Oberlandratsbezirken], 1946.

– Gemeindeverzeichnis des Landes Brandenburg, [1948] – Rep. 203 Nr. 777, Bl. 3–30.

– Gemeindeverzeichnis. Stand: 6.6.1950 mit den späteren Veränderungen des Jahres 1950 – Rep. 203 Nr. 853, Bl. 7–20.

69 Rep. 202C Nr. 1115–1120.

zu erfassen. Sie führen häufig Ortsteile auf. Ortsverzeichnisse enthalten auch die 1948 von einzelnen Kreisverwaltungen herausgegebenen Wegweiser für [durch] Verwaltung und Verkehr⁷⁰ mit einer Karte des jeweiligen Kreises. Darüber hinaus vermitteln sie Aufschlüsse über dessen Lage nach Kriegsende und die bis zum Erscheinungsjahr erzielten Leistungen. Alle diese Verzeichnisse sind statischer Natur. Sie bilden den Zustand zur Zeit ihrer Anlage ab. Veränderungen sind nur durch Vergleiche festzustellen. Eindeutige Antworten auf die Frage nach den Ursachen und dem Zeitpunkt von Veränderungen geben sie nicht. Solche Vergleiche des Gemeindebestandes vor und nach Kriegsende sind zudem durch zwei Umstände erschwert: Erstens datiert die letzte amtliche Gemeindestatistik von 1944 mit Stand 1939⁷¹ und das letzte (nichtamtliche) Gemeindeverzeichnis mit Stand vor dem 1. Mai 1945 ist fehlerhaft⁷². Zweitens bezieht sich das erste amtliche Gemeindeverzeichnis der SBZ auf den Gebietsstand vom 1. Januar 1948⁷³. Die großen Turbulenzen in einigen Kreisen nach Kriegsende sind so über die Amtsstatistik nicht zu erfassen.

Eine Übersicht über die Gebietsveränderungen vermitteln zwei neuere Publikationen der amtlichen Statistik⁷⁴. Diesem Vorteil steht der generelle Nachteil statistischer Veröffentlichungen entgegen: Es fehlen Quellenangaben. Die Daten sind nicht nachprüfbar. Schwerer allerdings für historische Fragestellungen wiegt die Anlage beider Verzeichnisse. Sie geht vom jetzigen Zustand aus. Während die historische Kreiszugehörigkeit der Gemeinden im HGV überhaupt nicht vorgestellt wird, ist sie in der Publikation des Statistischen Bundesamtes nur von der heutigen Kreiszuordnung her zu erkennen. Das erschwert vor allem Nachforschungen nach Gemeinden, die die Landeszugehörigkeit gewechselt haben. Da letztere Veröffentlichung erst mit dem Jahr 1948 einsetzt, fehlt zudem der Überblick über die vielfältigen Veränderungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Januar 1948, dem Datum, zu dem das erste amtliche Gemeindeverzeichnis der SBZ den Gebietsstand erfasste. Beide Veröffentlichungen sind nicht immer vollständig und weisen Fehler auf⁷⁵. Das HGV wird zudem der selbstgestellten Aufgabe, alle Gemeindegebiets- und Ortsnamenänderungen seit 1875, also nach dem Inkrafttreten der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens von 1872, aufzuführen, in keiner Weise gerecht. Die vor 1945 vorgenommenen Gemeindebezirksänderungen werden nur in Auswahl do-

70 Erschienen sind solche Wegweiser für die Landkreise Cottbus, Luckenwalde, Niederbarnim, Ruppiner, Teltow und für den Stadtkreis Potsdam. Von diesen unterscheidet sich der Wirtschaftswegweiser für Wittenberge und die Kreise West- und Ostprignitz. Er ist ein reines Branchenadressbuch mit Stand November 1946. An allgemein interessierenden Informationen bietet er lediglich ein Ortsverzeichnis für die beiden Kreise sowie Strukturen der DWK, des RdK Westprignitz, der kreisfreien Stadt Wittenberge und der kreisangehörigen Städte in den beiden Kreisen mit Stand 1949. Siehe im einzelnen das Literaturverzeichnis.

71 Amtliches Gemeindeverzeichnis für das Großdeutsche Reich, 2. Aufl., Berlin 1944.

72 Gemeindeverzeichnis 1945.

73 Amtliches Gemeindeverzeichnis.

74 Historisches Gemeindeverzeichnis des Landes Brandenburg 1875 bis 1999. Gemeindegebietsänderungen (Beitrag zur Statistik), Potsdam 2001 (HGV); Gemeinden 1994 und ihre Veränderungen seit 01.01.1948 in den neuen Ländern, Wiesbaden 1995 (Gemeinden 1994).

75 Darauf wird im Text verwiesen.

kumentiert. Das dabei waltende Prinzip ist nicht zu erkennen. Auf die größte Veränderung im brandenburgischen Gemeindefeld im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke wird nur ansatzweise eingegangen. Es finden sich lediglich Angaben für wenige Landkreise. Diese Daten sind zudem durchweg falsch.

Dem Titel nach sollte das Historische Ortslexikon für Brandenburg⁷⁶ Antworten auf alle Fragen zu Verhältnissen und Veränderungen der brandenburgischen Gemeinden geben. Das trifft für die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitte mehr zu als für die Angaben über die Entwicklung der Gemeinden als politische und Selbstverwaltungskörperschaften. Da das Lexikon das Jahr 1900 als Stichjahr festsetzt und als Rahmen die von den alliierten Siegermächten festgelegten Nachkriegsgrenzen setzt, begibt es sich der sicher von der interessierten Öffentlichkeit gewünschten Möglichkeit, Veränderungen durch Zugänge aus außerbrandenburgischen Gebieten und als Folge der Nachkriegsgrenzziehung zu dokumentieren, die nach diesem Stichjahr erfolgt sind. Die östlich der Oder gelegenen Landkreise werden nicht berücksichtigt. Es fehlen demgemäß die nach Kriegsende den Kreisen Lebus und Oberbarnim zugeschlagenen Gemeinden des ehemaligen Kreises Königsberg/NM, die westlich des Flusses liegen. Es fehlen auch die Gemeinden, die 1950 im Zuge der Gebietsreform von Mecklenburg und Sachsen-Anhalt hinzugewonnen wurden. Für die Königsberger Gemeinden können die Ortsbeschreibungen des Kreises Königsberg diese Lücke, an wissenschaftlichen Maßstäben gemessen, nicht füllen⁷⁷. Die für das Historische Ortslexikon geschilderte Vorgehensweise führt zudem zu Inkonsequenzen. Während hinzugewonnene selbständige Gemeinden nicht behandelt worden sind, hat u. a. der Ort Neue Schleuse, der 1950 vom Land Sachsen-Anhalt an das Land Brandenburg wechselte und sofort nach Rathenow eingemeindet wurde, Aufnahme gefunden. Die zur gleichen Zeit ebenfalls dorthin eingegliederte Magazin-Insel, die bis 1945 zum Wehrmachtsfiskus gehört hatte, erscheint dagegen nicht. Nahezu völlig versagt das Historische Ortslexikon für die Niederlausitz⁷⁸ bei Fragen nach Gemeindegebietsänderungen. Wenn überhaupt darauf eingegangen wird, bleibt vieles im Ungefähren.

Wegen Manuskriptschluss konnten die folgenden Titel nicht mehr berücksichtigt werden:

- Marta Jadwiga Bakiewicz (Hg.), *An der mittleren Oder. Eine Kulturlandschaft im deutsch-polnischen Grenzraum*, Paderborn 2016.
- *Das Havelland um Rathenow und Premnitz. Eine landeskundliche Bestandsaufnahme (Landschaften in Deutschland. Werte der Heimat; 74)*, Köln Weimar Wien 2017.
- Kristina Hübener/Thomas Mietk (Hg.), *Der Landkreis Dahme-Spreewald. Eine Kreiskunde (Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.; 18/Einzelveröffentlichungen des Kreisarchivs Dahme-Spreewald; 3)*, Berlin 2016.

⁷⁶ Siehe Literaturverzeichnis.

⁷⁷ Kreis Königsberg, S. 179–342.

⁷⁸ Siehe Literaturverzeichnis.

- Oliver Werner/Detlef Kotsch/Harald Engler (Hg.), *Bildung und Etablierung der DDR-Bezirke in Brandenburg. Verwaltung und Parteien in den Bezirken Potsdam, Frankfurt/Oder und Cottbus 1952 – 1960* (Bibliothek der brandenburgischen und preußischen Geschichte; 16), Berlin 2017.

Die Quellenlage in den zuständigen Archiven erscheint zunächst umfangreich und ausreichend: Genauere Überprüfungen ergeben ein differenzierteres Bild. Im BLHA sind in den Beständen Büro des Ministerpräsidenten und MdI die für das Thema besonders wichtigen Protokolle der Tagungen der Provinzialverwaltung/Landesregierung mit den Landräten und Oberbürgermeistern nicht vollständig überliefert. Die aus den Jahren 1946, 1947, 1949 fehlen ganz. Die Lücken sind aus der ebenfalls bruchstückhaften Überlieferung der Kreisverwaltungen nicht zu schließen. Es fehlen auch die beiden Protokolle der Beratungen mit den Landräten von Angermünde, Lebus und Oberbarnim vom 26. Juni und 1. September 1945 über das künftige Verfahren mit dem RK Königsberg/NM. Überhaupt ist das wichtige Geschehen in den beiden Restkreisen Königsberg/NM und Sorau bis zu ihrer Aufteilung Anfang 1946 außerordentlich dürftig dokumentiert. Hier versagen auch die Gemeindebestände in den zuständigen Kreisarchiven. Entweder sind dort keine Unterlagen vorhanden oder das Archivgut ist noch nicht benutzungsfähig. Im Archivbestand des MdI fehlen Aktengruppen, wie sie über die Landkreise geführt worden sind, für die kreisfreien Städte bis auf wenige Akten über Brandenburg und Potsdam völlig. Darüber hinaus werden in den Findbüchern verzeichnete Akten vermisst, die weitere Aufschlüsse hätten liefern können⁷⁹. Eine zusätzliche Behinderung ergibt sich aus der Art der Aktenbildung. Aus nicht erkennbaren Gründen sind nicht immer Vorgangsakten gebildet, zum Teil auch Vorgänge geteilt worden. Diese befinden sich in relativ umfangreichen Aktenreihen, die nach Korrespondenzpartnern angelegt worden sind. Insgesamt ist vor allem die Veränderung der Gemeindebezirke bis 1947 dürftig dokumentiert. Insbesondere sind von den vielen Fällen versuchter und in Angriff genommener, aber nicht zu einem Ende geführten Änderungsvorhaben nur zufällige Spuren erhalten. Für diese Arbeit folgt daraus, dass Vorgänge nicht vollständig rekonstruiert und Motive für Handlungen und Unterlassungen häufig gar nicht oder nur ansatzweise dargestellt werden können. Diese Sachlage wird auch zu Erschwernissen bei Forschungsarbeiten zu anderen Themenstellungen führen.

Die staatliche Überlieferung wird teilweise durch die der brandenburgischen SED ergänzt. Allerdings lassen sich durch Parteidokumente oder staatliche Akten in den Parteibeständen Lücken nur in sehr wenigen Fällen füllen. Die Parteidokumentation selbst ist sehr bruchstückhaft. Auf beiden Ebenen, Landesvorstand und Kreisvorstände, überwiegt die Beschlussüberlieferung in Form der Serien von Protokollen der Vorstands- und Sekretariatssitzungen. Sachakten treten demgegenüber zurück. Die aus dem Landesvorstand stammenden haben überwiegend Sammlungscharakter. Aus ihnen sind weder Prozesse der Meinungsbildung noch die Durchsetzung und Kontrolle von Beschlüssen zu ersehen. Die Akten der Kreisvorstände sind nicht vollständig überliefert; die der Kreisvorstände

79 Rep. 202G Nr. 57; Rep. 203 Nr. 43; Nr. 92; Nr. 681; Nr. 862; Rep. 250 Teltow Nr. 790.

Prenzlau, Teltow, Templin, Westprignitz und Wittenberge fehlen. Die Protokollserien der übrigen Kreisvorstände setzen überwiegend erst 1946/47 ein. Sachakten, vor allem für die ersten Jahre nach Kriegsende fehlen nahezu vollständig, da ein eigener Verwaltungsapparat erst ab Ende 1948 in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Qualität, bezogen auf die einzelnen Kreisvorstände, aufgebaut wurde. Über die beste und umfassendste Überlieferung verfügt die Stadtleitung Brandenburg an der Havel. Wieder erwies sich die räumliche Vereinigung der wesentlichen schriftlichen Überlieferung aus dem Untersuchungsgebiet im BLHA als vorteilhaft und förderlich. Diese Arbeit hätte unter den Bedingungen dislozierter Archivbestände nicht geschrieben werden können.

Auch die zentrale Ebene bietet für die Erhellung von Grenzfragen nur eine bruchstückhafte Dokumentation. Die vorhandenen Unterlagen ermöglichen es jedoch, ein skizzenhaftes Bild der gegenseitigen Beziehungen von Landesebene zu den zonalen und DDR-Institutionen von staatlicher Verwaltung und SED und der Abstimmung unter den Ländern für das behandelte Gebiet zu entwerfen, zuweilen auch Lücken in der Landesüberlieferung zu schließen. Die relevanten Bestände von DVdI, MdI, ZS/ZK der SED sowie die Nachlässe führender Persönlichkeiten offenbaren mehr Züge des Zufälligen, Angesammelten, als dass sie Zeugnis ablegen könnten von einer zielorientierten, auf Konzeptionen beruhenden Politik. Bis auf die Gebietsreform von 1950 sind den Akten keine Beschlusslagen zu entnehmen.

Die Überlieferung von Landesbehörden und Parteigremien der übrigen Länder der SBZ/DDR wurde vor allem zum Vergleich herangezogen. Auch für diese treffen im wesentlichen die gleichen grundsätzlichen Feststellungen wie für die brandenburgische Aktenlage zu. Über den durch den Vergleich erreichten Erkenntnisgewinn hinaus konnten aus diesen Beständen Aufschlüsse erlangt werden, die aus den brandenburgischen Akten allein wegen der angezeigten Dokumentationslücken nicht möglich gewesen wären.

Erläuterungen

Im Betrachtungszeitraum änderten sich die Bezeichnungen Brandenburgs und die von Behörden und ihrer Strukturteile sowie die des amtlichen Verkündungsorgans. Ebenso änderten sich Zuschnitt und Namen der Kommunalverbände. Deren Bezeichnungen werden im Text immer in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung bzw. für den jeweils geltenden Zuständigkeitsbereich gebraucht.

Provinz Mark Brandenburg:	ab 4. Juli 1945
Land Mark Brandenburg:	ab Juli 1947
Provinzialverwaltung Mark Brandenburg:	ab 4. Juli 1945
Provinzialregierung Mark Brandenburg:	ab 6. Dezember 1946
Landesregierung Brandenburg:	ab Juli 1947

Für Grenzfragen zuständig war wie allgemein der Bereich Inneres.

Abteilung I Inneres: ab 4. Juli 1945
 Ministerium des Innern: ab 18. Dezember 1946

Der federführende Strukturteil im Bereich Inneres

Dezernat Kommunalangelegenheiten: ab 4. Juli 1945
 Abt. XIV Landes- und Kommunalangelegenheiten: ab 7. März 1947
 HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung: ab November 1948
 HA Staatliche Verwaltung: ab Juli 1950

Als mitarbeitendes Strukturteil im Ministerium des Innern trat hinzu

Organisationsabteilung: ab 1. Januar 1949
 Org.- Instrukteurabteilung: ab 3. März 1949

Die brandenburgischen Landtagsdrucksachen werden abgekürzt „Stenographische Berichte“, die der übrigen Länder mit vollem Titel zitiert.

Die Zitierweise des amtlichen Verkündungsblattes der brandenburgischen Provinzialverwaltung/-regierung bzw. der Landesregierung folgt der jeweils amtlich bestimmten Schreibweise (bis 31. Januar 1947: VOBIB.; bis 22. März 1948: GuVBIB.; ab 22. März 1948: GVBl.). Das Verkündungsblatt der sächsischen Landesverwaltung bzw. Landesregierung, dessen erste Ausgaben unter der sperrigen Bezeichnung „Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen“ (Nr. 1–7, 1945 bis Februar 1946) und „Gesetze, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, veröffentlicht durch die Landesverwaltung Sachsen“, (Teil I, II, ab 26. Februar 1946 bis Ende 1947) geführt wurden, wird durchgängig als „GVBl.“ (ab Januar 1948) abgekürzt. Das Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen (bis Ende 1946) wird wie das Gesetzblatt des Landes ohne Beifügung der Provinz- bzw. Landesbezeichnung zitiert (GuABl.). Ebenso wird mit den mecklenburgischen und thüringischen Verkündungsblättern verfahren.

Rechtsvorschriften werden nur bei ihrer ersten Erwähnung mit vollem Titel und Quellenangabe zitiert.

Begriff und Bezeichnung „Landkreis“ werden immer dann gebraucht, wenn eine Verwechslung dieses Gemeindeverbandes mit einem gleichnamigen Stadtkreis nicht auszuschließen ist.

Für die Zitierweise der benutzten Archivbestände gilt folgende Regel:

- Bei Beständen aus dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) und dem Bundesarchiv (BA) werden lediglich die Bestandsbezeichnungen und die Signaturen angegeben. Die Sigle „Rep.“ steht immer für einen Bestand aus dem BLHA, die Sigle „D“ bzw. „NY“ bzw. „R“ bzw. „Z“ für einen solchen aus dem Bundesarchiv.

- Die Quellenangabe für Bestände aus den übrigen Archiven setzt sich zusammen aus Archivbezeichnung, Bestandsbezeichnung, Aktensignatur. Die Archivbezeichnungen orientieren sich an den gängigen Abkürzungen: SHStAD (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden); LHAS (Landeshauptarchiv Schwerin); LHASA, MD (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg); ThHStAW (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar); LAB (Landesarchiv Berlin); GStAPK (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz).
- Signaturangaben ohne Blatt- bzw. Seitenzahl weisen auf unfoliierte bzw. unpaginierte Akteneinheiten hin.

Biographische Daten werden nur für in Brandenburg tätige Personen zur Verfügung gestellt, soweit sie im Rahmen der Bearbeitung des Themas ermittelt werden konnten. Dabei wurden nur solche Namen einbezogen, die nicht im Brandenburgischen Biographischen Lexikon und bei Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 915–973, aufgeführt sind. Daten zu Personen mit Wirkungskreis außerhalb Brandenburgs werden in den Fällen angegeben, deren Behandlung für die Ausführung des gestellten Themas unverzichtbar ist.

Die Schreibweise der brandenburgischen Ortsnamen richtet sich nach Historisches Gemeindeverzeichnis des Landes Brandenburg 1875 bis 1999. Gemeindegebietsänderungen (Beitrag zur Statistik), Potsdam 2001.

Die Ausgangslage nach dem Krieg

Nach der bedingungslosen Kapitulation waren sämtliche Hoheitsrechte und damit auch das, über innere und äußere Grenzen bestimmen zu können, verloren gegangen. Alle Projekte zu Grenzänderungen standen unter dem Vorbehalt der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“ vom 5. Juni 1945⁸⁰. Danach hatten sich die Siegermächte das alleinige Recht zugesprochen, „später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil des deutschen Gebietes bildet“, festzulegen. In Brandenburg wie in den anderen Gliedern der SBZ wurden die vorgefundenen territorialen Strukturen innerhalb der von den Siegermächten bestimmten Außengrenzen im wesentlichen übernommen.

Die die SBZ bildenden Territorien waren von der Grenzziehung nach dem Krieg in unterschiedlichem Maße betroffen. Am schlechtesten stand Brandenburg da: Es hatte als einziges Territorium nur Gebiete verloren; ein Drittel lag östlich der von den Siegermächten im Potsdamer Abkommen im Osten dekretierten Demarkationslinie. Es handelte

80 Amtsblatt des Kontrollrats, Erg.Bl. Nr. 1, S. 7.

sich im wesentlichen um die Neumark mit den Landkreisen Arnswalde, Crossen, Friedeberg, Landsberg (Warthe), Oststernberg, Soldin, Weststernberg und Züllichau-Schwiebus sowie den Stadtkreis Landsberg (Warthe)⁸¹. Zu den Verlusten zählten auch die erst 1938 der Provinz Brandenburg durch „Änderungsgesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen“ vom 2. September 1938 (GS. S. 89) zugeschlagenen Kreise Meseritz und Schwerin sowie der Nordteil des Kreises Bomst. Von den Kreisen Königsberg/NM und Sorau waren lediglich die links der Oder bzw. der Neiße befindlichen Teile mit 20 Gemeinden und neun Ortsteilen bzw. 30 Gemeinden sowie links der Oder gelegene, bis auf Kunitzer Loose – OT von Kunitz (Kunice) –, einwohnerlose Flächen des Kreises Weststernberg bei Brandenburg verblieben. Der Landkreis Guben hatte mit den abgetretenen Gebieten nahezu die Hälfte seines Territoriums und 56 Gemeinden verloren. Er war damit der mit Abstand kleinste Landkreis der neuen Provinz. Vom Kreis Lebus verblieben zwei Gemeinden⁸² jenseits der Oder. Die Städte Forst (Lausitz), Frankfurt (Oder) und Guben gingen ihrer östlich der Oder bzw. Neiße gelegenen Stadtteile verlustig. Von Küstrin lag lediglich der links der Oder befindliche Stadtteil Kietz auf dem Territorium des neuen Brandenburg⁸³. Im Saldo musste die Provinz auch Gebietsverluste in Form von Ortsteilen brandenburgischer Gemeinden durch von den Alliierten vorgenommene Korrekturen an der Demarkationslinie zu den Westsektoren von Berlin hinnehmen⁸⁴. Obwohl zunächst nur als Lösungen auf Zeit konzipiert, gewannen die dort geschaffenen Zustände im Verlauf der Zeit an Stabilität. Nach der Wiedervereinigung stellte es sich heraus, dass die an Berlin abgetretenen Gebiete dem neuen Land für immer verloren gegangen, die einbezogenen Berliner Gebiete aber an die Stadt zurückgefallen waren.

Kriegshandlungen der letzten Tage, von deren zerstörerischen Auswirkungen die Provinz in besonders verheerendem Maße betroffen war, hatten ganze Landstriche verwüstet; ihre todbringenden Hinterlassenschaften versetzten die Bewohner vor allem der östlichen Gebiete noch über Jahre hinweg in Angst und Schrecken und behinderten Wiederaufbaubestrebungen⁸⁵. Kaum war das Notdürftigste bewältigt worden, vernichtete mit dem Oderhochwasser im März 1947⁸⁶ eine Naturkatastrophe das mühsam Erreichte und warf

81 Vgl. Breyer, Ostbrandenburg, S. 1. Die Angaben über die verlorengegangenen Kreise in der Literatur differieren. Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 113, beispielsweise gibt die Landkreise Crossen, Landsberg (Warthe), Meseritz, Ost- und Weststernberg und Züllichau-Schwiebus als verloren an. Büttner, Kulturlandschaft, S. 38, läßt die Landkreise „Sternberg-Ost und Sternberg-West“ bis 1951 bestehen.

82 Neu Lebus (Nowy Lubusz), Tirpitz (Plawdlo).

83 Auflistung der durch die Grenzziehung geteilten Kreise und Ortschaften in: Amtliches Gemeinde- und Ortsnamensverzeichnis der deutschen Ostgebiete, S. 73–87. Vgl. auch Breyer, Ostbrandenburg, S. 1.

84 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 75–116.

85 Allein im Kreis Lebus waren in dem der Kapitulation folgenden Jahr über 500.000 Minen mit bloßen Händen geborgen worden. Während des kurzen Zeitraums von Januar bis April 1946 mussten trotzdem 40 Tote durch Minenexplosionen beklagt werden – Rep. 333 Nr. 64, Bl. 30.

86 Vgl. dazu 22. März 1947. Bruch des Oderdeichs. Eine Chronik der Ereignisse vor 50 Jahren, Frankfurt (Oder) 1997; Wegner, Das Oderbruch; Knüppel, Die Hochwasserkatastrophe; Bauerkämper, Ländliche Gesellschaft, S. 270–271.

nicht nur die betroffenen Ostgebiete der Mark auf den Ausgangspunkt zurück; die gesamte Provinz wurde in ihrem Aufbaubemühen gehemmt. Durch eine Wanderungsbewegung bisher nicht gekannten Ausmaßes hatten sich zudem die inneren Proportionen in dem verbliebenen Rest der Provinz verschoben. Während alle Landkreise bis auf Niederbarnim zum Teil erheblichen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hatten, war die Einwohnerzahl der Stadtkreise bis auf Wittenberge nicht nur in den durch die Nachkriegsgrenzziehung geteilten Städten an Oder und Neiße, sondern in allen übrigen Städten dramatisch gesunken (vgl. Tab. 1).

Von den ehemals 38.274 km² Fläche und 3.007.933 Einwohnern, die die Provinz 1939 gezählt hatte, waren noch 26.976 km² Fläche bzw. 2.413.896 Einwohner verblieben, darunter ca. 700.000 bis zum 1. Juli 1946 ins Land gekommene Umsiedler⁸⁷. Das bedeutete einen Verlust von 29,5% an Fläche und 19,8% an Einwohnern. Trotzdem war die Provinz Mark Brandenburg der Fläche nach das mit Abstand größte Territorium der SBZ. An Einwohnern gemessen, nahm sie nach Sachsen, der Provinz Sachsen und Thüringen den vierten Platz ein. Das Territorium war in 21 Landkreise (Tab. 1), neun kreisfreie Städte und 2.184 Gemeinden⁸⁸ gegliedert. Diese territoriale Struktur übernahmen die deutschen Stellen auf Kreis- und Gemeindeebene im Prinzip⁸⁹. Die Besatzungsmacht respektierte im wesentlichen das Vorgefundene. Ihre Organe lehnten sich an die deutsche Gebietsstruktur an. Auch der Aufbau der Parteiorganisation von KPD/SED folgte den Verwaltungsgrenzen.

Wie die reinen Zahlen belegen, waren im Verlauf der Jahrzehnte aus dem Widerspruch zwischen beharrenden Territorialstrukturen und dem Fortgang von Wirtschaft und allgemeinem gesellschaftlichen Umfeld zum Teil groteske Disproportionen entstanden. Wirtschafts- und Verwaltungsgebiete stimmten häufig nicht mehr überein. Das trat seit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 immer stärker hervor und drängte schließlich nach dem Ende des 2. Weltkrieges immer entschiedener auf eine generelle Lösung. Allein ein Vergleich von Größenordnungen spricht für sich: An Einwohnern gemessen, ergab sich ein Gefälle von 223.000:35.000 zwischen

87 Berichte, S. 375.

88 Die Anzahl der Gemeinden ist keine feste Größe. Sie gibt nur den Stand zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt an. Besonders für die Zeit bis zur ersten amtlichen Statistik mit Stichdatum zum 1.1.1948 sind keine sicheren Zahlenangaben zu machen. Die mindestens bis zum Erlass der DGO vorgenommenen eigenmächtigen Ein- und Ausgliederungen, die z. T. nur von kurzfristiger Dauer waren und zudem nur unzureichend dokumentiert sind, behindern die Bestimmung exakter Daten zusätzlich. Zum Gebietsstand 1.1.1948 wurden 2.208 Gemeinden gezählt (Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 6). Behnsen, Die wichtigsten Ergebnisse, S. 362, errechnet für das Jahr 1948 einen Stand von 2.195; vor der Gebietsreform von 1950 waren es 2.208, danach 2.104 Gemeinden. Kornow, Zur führenden Rolle, Teil II, S. 292, Anm. 26, stellt solche Diskrepanzen für Mecklenburg ebenfalls fest. Über den gesamten Untersuchungszeitraum hatte noch nicht einmal die Verwaltung eine exakte Übersicht über den Bestand an Gemeinden, allerdings auch nicht immer über die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Noch im März 1952 beklagte sich das DDR-Justizministerium beim MdI (DDR) über veraltete Ortsverzeichnisse; es glaubte, nur auf Müllers Großes Ortsbuch, Ausgabe 1949, zurückgreifen zu können – DO 1.8.0 Nr. 353, Bl. 42.

89 Ackermann, Dokumentarischer Bericht, S. 673–674. Vgl. auch Badstübner in: Berichte, Einleitung, S. 23; Ein Jahr Bewährung, S. 12.

dem größten (Niederbarnim) und dem kleinsten Landkreis (Guben). Bei der Fläche war eine Spannweite von 1.900 km² (Ruppin) zu 422 km² (Spremberg) zu verzeichnen. Die kreisangehörigen Städte Luckenwalde und Neuruppin übertrafen mit ihren Einwohnerzahlen vier der neun Stadtkreise oder erreichten deren Größenordnung; sieben Landgemeinden zählten mehr Einwohner als sechs von 21 Kreisstädten. 638 Gemeinden lagen unter 300, 58 unter 100 und neun unter 50 Einwohnern. Der mit 28.000 Einwohnern größten Landgemeinde Falkensee (Kr. Osthavelland) stand Schwarzwasser (Kr. Ruppin) mit ganzen 23 Einwohnern gegenüber. Ein Vergleich mit den anderen Gliedern der SBZ verdeutlicht die Disproportionen weiter. Brandenburg hielt nicht nur mit dem gemessen an der Einwohnerzahl kleinsten Landkreis die Spitze, es hatte nach Sachsen auch den einwohnerstärksten in seinen Grenzen. Der Zuschnitt der Kreisgrenzen und die unterschiedlichen Größenordnungen der kommunalen Körperschaften störten den wirtschaftlichen Aufbau, behinderten neue Entwicklungen und die Herausbildung und Festigung selbstbestimmten politischen Handelns. Durch die Divergenz zwischen Gemeinde- und Siedlungsstruktur mangelte es in vielen Fällen an der Identität von Gemeinde und Siedlung⁹⁰.

Zusätzliche Belastungen entstanden aus historisch gewachsenen und trotz Korrekturen immer noch unglücklichen Grenzlösungen gegen Mecklenburg-Vorpommern und die Provinz Sachsen, die zu Zipfelbildungen und sogar zur Teilung von Landgemeinden geführt hatten. Sie nahmen bedrohliche Ausmaße im Niederlausitzer Braunkohlenrevier an, das durch die Nachkriegsordnung auf drei Glieder der SBZ aufgeteilt worden war. Die verworrene Gestaltung der Landesgrenzen wiederholte sich bei den Kreisgrenzen. Diese waren nicht von der Messrute des Feldmessers gezogen; der Griffel der Geschichte hatte sie über die Zeit in das Land geschrieben. Sie entbehrten deshalb dessen, was Landesplaner und Kommunalpolitiker als Idealvorstellung anstrebten: Geradlinigkeit und Übersichtlichkeit. Unruhig verlaufende Grenzlinien, Ausbuchtungen, Auskragungen und Zipfel allerorten. An ihnen machten sich einzelne Forderungen nach Grenzbegradigung und Ausgleich fest. Vor allem der Landesplanung boten sie Anlass, nach klaren Grenzverläufen zu suchen. Eine Auswahl der hervorstechendsten Auffälligkeiten:

Kreis Westprignitz: Zipfel von Wolfshagen nach Nordosten in den Kreis Ostprignitz; zwei große Ausbuchtungen um Söllenthin, Zichtow, Bendelin (Kr. Westprignitz) und Dammelack (Kr. Ostprignitz).

Kreis Ostprignitz: Im Norden, auf die Grenze gegen Mecklenburg zulaufend, mehrere Zipfel gegen den Kreis Ruppin; Ausbuchtung um Schönberg gegen den Kreis Ruppin.

Kreis Templin: Ausbuchtungen um Naugarten, Strehlow und Potzlow gegen den Kreis Prenzlau.

Kreis Prenzlau: Zipfel südlich Weselitz um Hohengüstow in den Kreis Angermünde.

90 Vgl. Heidenreich, Stadt – Umland – Planung, S. 23.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung der brandenburgischen Stadt- und Landkreise 1939–1950

Landkreis	1939 (Mai)	1945 (Januar)	1946 (Mai)	1946 (Oktober)	1948 (Januar)	1950 (Juni)	
Angermünde	67.877	83.368	71.355	76.022	79.864	86.497	
Beeskow- Storkow	62.983	75.774	74.198	73.521	75.497	131.991	Fürstenwalde
Calau	111.802	130.807	128.574	130.548	135.362	112.516	Senftenberg
Cottbus	61.423	62.006	79.558	76.343	78.053	182.095	
Guben	30.430	34.755	33.924	35.192	38.575	107.841	Frankfurt
Jüterbog -Luckenwalde	91.323	94.983	101.514	101.037	104.187	101.201	
Lebus	107.403	134.541	90.817	98.469	106.122	85.147	Seelow
Luckau	80.496	92.024	101.163	101.333	104.604	100.339	
Lübben	33.397	39.561	43.590	43.896	44.619	81.109	
Niederbarnim	233.992	242.621	221.353	222.992	234.501	201.164	
Oberbarnim	92.395	115.613	98.598	100.838	106.525	131.022	
Osthavelland	132.294	161.822	107.579	143.292	148.623	153.217	
Ostprignitz	71.385	88.472	105.722	98.673	101.341	100.727	
Prenzlau	67.167	80.223	71.236	73.490	77.825	73.776	
Ruppin	92.376	114.996	127.692	124.836	126.502	123.235	
Spremberg	45.020	47.878	48.033	49.422	53.881	54.128	
Teltow	176.943	202.527	175.153	178.551	188.304	184.828	
Templin	59.052	96.757	71.647	72.094	75.463	83.896	
Westhavelland	46.914	60.732	61.371	64.717	68.761	104.492	
Westprignitz	65.407	74.955	94.102	88.487	91.398	121.659	

Zaach-Belzig	109.700	133.321	132.362	134.652	139.542	129.642
Stadtkreis	1939 (Mai)	1945 (Januar)	1946 (Mai)	1946 (Oktober)	1948 (Januar)	1950 (August)
Brandenburg	83.726	95.810	74.484	70.632	72.729	76.475
Cottbus	55.509	60.890	49.053	49.331	51.512	62.853
Eberswalde	40.615	43.903	28.974	30.186	32.153	31.253
Forst (Lausitz)	37.975	43.233	29.613	29.829	31.830	31.555
Frankfurt	83.573	77.463	55.405	51.577	55.716	54.210
Guben	45.773	48.292	23.306	25.297	25.670	27.823
Potsdam	135.892	122.154	119.245	113.568	116.818	129.973
Rathenow	33.472	35.321	28.933	27.566	27.566	30.734
Wittenberge	27.834	32.826	33.112	31.485	32.477	31.794

Tabelle 2: Gemeindebezirksänderungen in Brandenburg Mai 1945 – Juni 1950 (ohne Eingemeindungen in Stadtkreise)

	Eingemeindungen	Ausgemeindungen	Umgemeindungen von Ortsteilen	Neubildungen/ Wiedereinrichtungen	insgesamt
1945 – September 1946	48	78	10	3	139
Oktober 1946 – Oktober 1948	1	1	2		4
November 1948 – Juni 1950	2	3	1		6
insgesamt	51	82	13	3	149

Kreis Niederbarnim: Nicht nur wegen seiner allgemeinen, geradezu monströsen Form als Schlauch, östlich und nördlich Berlin umfassend, auffällig⁹¹, sondern dazu von zahlreichen Ausbuchtungen und Zipfeln geprägt:

- um Oranienburg nach Westen in den Kreis Osthavelland
- um Zinndorf und Werder in den Kreis Lebus
- um Freienbrink und in den Kreis Beeskow-Storkow

Kreis Oberbarnim: Ausbuchtung um Ladeburg und Zipfel südlich Strausberg in den Kreis Niederbarnim; Zipfel östlich Garzau, der Bahnstrecke Berlin-Küstrin entlang, in den Kreis Lebus.

Kreis Lebus: Ausbuchtung um Garzin und Hasenholz bzw. Graben und Ortwig in den Kreis Oberbarnim; Zipfel südlich Müllrose.

Kreis Westhavelland: Keil zwischen Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt und Stadtkreis Brandenburg von Pritzerbe nach Süden auf Plaue.

Kreis Osthavelland: Ausbuchtung nördlich des Kleinen Haupt- und Grenzkanals in den Kreis Ostprignitz; gegenseitige Ausbuchtungen mit dem Kreis Ruppin.

Kreis Zauch-Belzig: Zipfel um Niebelhorst, Tiefenbrunn und Schiaß in den Kreis Luckenwalde.

Kreis Teltow: Nördlich Senzig über die Dahme und die Bahnstrecke Jüterbog-Beeskow nordöstlich verlaufender Zipfel in den Kreis Beeskow-Storkow.

Kreis Beeskow-Storkow: Auskragung bei Krausnick nach Süden in die Kreise Luckau und Lübben; Zipfel um Sawall in den Kreis Lübben.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Auskragung nördlich der Linie Dobbrikow, Hennickendorf, Märtensmühle in die Kreise Zauch-Belzig und Teltow; gegenseitige Zipfel um Wildau mit dem Kreis Luckau.

Kreis Luckau: Ausbuchtung um Oderin in die Kreise Teltow und Beeskow-Storkow; Ausbuchtung um Schenkendorf in den Kreis Luckenwalde; völlig unübersichtlicher Grenzverlauf bei Neuendorf gegen die Kreise Lübben und Calau; Zipfel um Klein Raden in den Kreis Calau.

91 Ein ähnlich missgestalteter Kreis der Kreis Weißensee in Thüringen. Ebenfalls langgezogen und schmal, in der Nord-Süd-Ausdehnung 52 km, zwischen 4 bis 6 km in west-östlicher Richtung, zusätzlich geteilt durch den Stadtkreis Erfurt. Vgl. dazu Schultze, Der ideale Landkreis, S. 147, Anm. 8.

Kreis Lübben: Ausbuchtungen um Pretschen und Plattkow in den Kreis Beeskow-Storkow und um Pinnow in den Landkreis Guben.

Kreis Calau: Gegenseitige Ausbuchtungen mit dem Kreis Luckau; Exklave Terpt im Kreis Luckau; gegenseitige Zipfel mit dem Landkreis Cottbus um Illmersdorf und Koschendorf; Ausbuchtungen um Rehnsdorf und Kausche in den Kreis Spremberg.

Kreis Cottbus: Ausbuchtung nordöstlich Burg in die Kreise Calau und Lübben.

Kreis Guben: Auf Müllrose (Kr. Lebus) gerichtete Spitze.

Kreis Spremberg: Ausbuchtung um Welzow in den Kreis Calau; Spitze um Bagenz in den Landkreis Cottbus.

Mindestens elf der 21 Kreisstädte befanden sich zudem in einer ungünstigen Randlage. Unter den Verkehrsbedingungen der Nachkriegszeit bedeutete das für die Mehrzahl der Kreisinsassen wegen der schweren Erreichbarkeit eine zusätzliche Belastung.

Das war die Ausgangssituation, von der die Planungen und Maßnahmen zur Änderung der administrativ-territorialen Struktur des Landes auszugehen hatten. Vernichtende Niederlage und bedingungslose Kapitulation boten Gelegenheit, die anstehenden Strukturprobleme vom Grundsatz her zu lösen, die territoriale Reorganisation in dem von den Siegermächten abgesteckten Rahmen vorzunehmen. Die bald folgende wirtschaftliche und politische Umwälzung sollte zusätzlichen An Schub bringen; sie erwies sich jedoch für eine gewisse Zeit als retardierendes Moment und ließ Grenzänderungen zunächst hinter für wichtiger erachtete Reformen des Verwaltungsaufbaus und des Instanzenzuges zurücktreten.

Ein Knäuel von Aufgaben wartete somit auf Auflösung. Aus der durch Krieg und Nachkrieg in Gang gesetzten Bevölkerungsbewegung und aus der durch die sozialökonomische Umwälzung auf dem Lande entstandenen Situation waren wie nach Bauernbefreiung und Ablösung Ableitungen für die Gestaltung des Gemeindefeldes zu treffen. Die lange überholten Kreisstrukturen mussten dem wirtschaftlichen Fortschritt angepasst und zur Reaktion auf künftige Entwicklungen vorbereitet werden. Und bald trat ein völlig neues, bis dahin unbekanntes Tätigkeitsfeld hervor: Die Planung volkswirtschaftlicher Prozesse war in den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Gemeinde- und Kreisverwaltungen zu integrieren. Somit standen sowohl strukturelle wie funktionelle Änderungen auf der Agenda. Das Entscheiden über Prioritäten und das Austarieren beider Aufgabenkomplexe sollten Politik und Verwaltung bestimmen, sobald von der Krisenbewältigung der ersten Nachkriegszeit zu geordneter Verwaltungstätigkeit übergegangen werden konnte.

1. Die Gemeindestruktur

1.1. Verwaltungsorganisation und Selbstverwaltung nach Kriegsende

Es war ein gründliches und vollständiges Neubeginnen⁹², das nach dem Ende des Krieges wie in der gesamten SBZ auch im verbliebenen brandenburgischen Restterritorium ungeordnet und unbeaufsichtigt zunächst das nackte Überleben und „das Unaufschiebbarste zuerst zu tun“ zum Ziel hatte. Es gab keine Verkehrsmöglichkeiten, keine Produktionsstätten, keine Versorgung, keine strukturierte Verwaltungsorganisation⁹³. Einer durch Krieg und Nachkrieg verursachten Wanderungsbewegung (vgl. Tab. 1) drohten angesichts von Nahrungs- und Obdachmangel und wegen des Fehlens jeglicher Kommunikationsmöglichkeiten noch bestehende Strukturen und Grenzen nicht mehr standhalten zu können. „Es war eine mit Konflikten überhäufte und von Spannung erfüllte Zeit“⁹⁴. Jede Gemeinde, jeder Kreis, jede Stadt sahen sich dabei auf sich allein gestellt. Verwaltungshandeln beschränkte sich auf die Sicherung der einfachsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung.

Verwaltung in dieser unmittelbarsten Form begann in den Gemeinden, nachdem übergeordnetes staatliches Recht nicht mehr bestand. Sie nahmen als erste und einzige Hoheitsverwaltungen zusammen mit den zeitversetzt beginnenden Kreisverwaltungen ihre Arbeit auf. Wie selbstverständlich bedienten sie sich des Selbstverwaltungsrechts und nahmen damit den Tenor der Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, das in Abschnitt A „Politische Grundsätze“ Ziff. 9 (I) die Wiederherstellung der lokalen Selbstverwaltung nach demokratischen Grundsätzen anordnen sollte, vorweg. Sie fanden die aus eigener Wurzel erwachsenen Rechte in diesem wieder und sahen sich von dessen Regelungen in ihrer Autorität und in ihrem Selbstbewusstsein bestätigt. Losgelöst von allen Bindungen des Staates oder überörtlichen Instanzen, lebten sie für eine gewisse Zeit in Form von „Dorf- und Stadtrepubliken“, die das Geschehen in ihrem Gebiet mangels staatlicher Vorgaben teilweise mit einer eigenen „Ortsgesetzgebung“ zu steuern suchten, ein Eigenleben der besonderen Art. Sie nahmen alle zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens notwendigen Befugnisse der nicht mehr bestehenden staatlichen Behörden wahr. Der die Geschäfte des Landrats von Templin unter der selbst gewählten Amtsbezeichnung „Kreisbürgermeister des Kreises Templin“ führende Bröse gab den Kreisinsassen mit einer Bekanntmachung vom 5. Juli 1945 zu wissen: „Der Kreis Templin und seine Gemeinden bleiben in ihren früheren Grenzen bestehen“. Oberlandrat Koltzenburg beschrieb den eingetretenen Zustand im September 1945: „Nach Einmarsch der Roten Armee bildeten

92 Ackermann, Dokumentarischer Bericht, S. 670, 672. Vgl. auch Badstübner in: Berichte, Einleitung, S. 23; Ein Jahr Bewährung, S. 12.

93 Ein Jahr Bewährung, S. 6. Für Mecklenburg: Brunner, Der Schein, S. 213.

94 Ackermann, Dokumentarischer Bericht, S. 674.

sich Bürgermeister, die die Könige der Gemeinde waren und und dort nach eigenem Ermessen schalteten“.

Vor allem die für die Lebensmittelversorgung getroffenen Regelungen beförderten solches Handeln weiter. Bis zum Oktober 1945 mussten jeder Kreis und jede Stadt die Einwohner aus den bei ihnen noch vorhandenen Vorräten verpflegen. Erst ab diesem Zeitpunkt begannen die ganze Provinz erfassende einheitliche Maßstäbe zu greifen und eine darauf beruhende Organisation der Lebensmittelkartenverteilung das Leben zu normalisieren. Besondere Gefahren durch eigenmächtiges und allein auf die eigenen Interessen bezogenes Handeln – auch in Bezug auf Änderungen der vorgefundenen kommunalen Strukturen – drohten von der zuweilen anzutreffenden Personalunion von Landrat und Bürgermeister der Kreisstadt, wie es beispielsweise in den Kreisen Prenzlau und Templin der Fall war. Es gehörte deshalb zu den ersten Entscheidungen der Provinzialverwaltung auf kommunalpolitischem Gebiet zwei Monate nach ihrer Einsetzung, diese Verbindungen wieder aufzuheben. Auf eigenartige Weise auch deckten sich häufig die Interessen der unteren Verwaltungen mit denen der örtlichen und regionalen Militärkommandanten, hinter deren breiten Rücken und zum Teil mit deren Förderung so manches gemeindliche Vorhaben auf die Beine gestellt wurde. Für die Provinz Sachsen kam Ministerpräsident Hübener rückblickend zu dem Resumé: „Bürgermeister und Landräte herrschten dort, wenn auch unter Kontrolle der Kreis- und Ortskommandanten, so gut wie absolut“⁹⁵. Eine Bekräftigung für solches Handeln war schnell bei der Hand: Auf einer Bürgermeistertagung im November 1945 in Beelitz verkündete der dortige Kommandant, die Bürgermeister und Ortsältesten seien lediglich den Befehlen der zuständigen Kommandanturen unterworfen; die Provinzialverwaltung habe nichts zu sagen⁹⁶.

Das war der Boden für Autarkiebestrebungen und für eine Keimform von Partikularismus, der sich wenig später auf der Ebene der Länder und Provinzen zu einer besonderen Form des Föderalismus auswachsen sollte. Der vom Potsdamer Abkommen ausgehende und von den demokratischen Kräften geförderte Aufbau einer neuen Staatsordnung von unten nach oben war damit von Beginn an mit einem in Anbetracht der Ausgangslage nicht vermeidbaren Systemfehler behaftet. Von diesem gingen in der Folgezeit Belastungen und Verwerfungen aus, die gedeihliches und abgestimmtes Handeln zuweilen

95 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 1694C. Vgl. auch Wille, An der Spitze, S. 12. Insofern trifft die Bewertung von Knevels, Aufbau, S. 5, Gemeinde- und Stadtverwaltungen hätten anfangs wie die Landräte ein „Schattendasein“ geführt, nicht zu.

96 Rep. 203 Nr. 121, Bl. 97; Nr. 1900; Rep. 258 Reiersdorf Nr. 1; Rep. 270 VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Welzow Nr. 724. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 518. Vgl. auch Mielke, Die Auflösung, S. 38; Helle, Nachkriegsjahre, S. 63. Wie Pohl, Justiz in Brandenburg, S. 23, feststellt, führten auch zahlreiche brandenburgische Gerichte bis 1946 ein relativ autonomes Eigenleben. Das war eine allgemeine Erscheinung der Zeit. Eine Beratung im Landratsamt Hoyerswerda mit den Betrieben des Kreises im Juni 1945, als der Kreis einem Oberverband noch nicht zugeordnet war, erzielte Übereinstimmung darüber, dass zunächst eine eigene Wirtschaftspolitik betrieben werden müsse. Für Niedersachsen hat Schneider, Niedersachsen 1945/46, S. 104–105, aus Mangel an zentraler Organisation herrührende regionale Autarkiebestrebungen festgestellt und das Jahr 1945 allgemein als die Zeit des „Sich-Durchwurstelns“ charakterisiert.

ernsthaft zu gefährden drohten⁹⁷. In Gemeinden und Kreisen selbst war Autarkie in der Anfangszeit ein Gebot des Überlebens in einer bis zum äußersten angespannten Versorgungslage. Ihre spätere Ausrichtung lief darauf hinaus, den Angehörigen der eigenen Gebietskörperschaft möglichst Vorteile auf Kosten anderer zu verschaffen. Ein Weg dorthin wurde in Grenzänderungen zuungunsten benachbarter Gemeinwesen gesehen⁹⁸. Vielerorts legte man die neue Form der Selbstverwaltung gerade in diesem eigenen, engeren Interesse, aber auch als Befreiung von obrigkeitlicher Bevormundung aus, die aus der gerade untergegangenen Diktatur tiefe Wunden hinterlassen hatte. Bekundungen beiderseits der Zonengrenze weisen auf den allgemeinen Hintergrund. Der Präsident des Landtags von Sachsen-Anhalt, Böttge, bezeichnete 1948 in seiner Würdigung „Drei Jahre demokratische Selbstverwaltung“ die Landesregierung, die Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte als Selbstverwaltungen und betonte, „Im Grunde genommen sind bei uns alles Selbstverwaltungsangelegenheiten, denn das Volk in der Ostzone verwaltet seine Angelegenheiten selbst“. Die Leitgedanken, die das Gerüst des von der hessischen Kabinettskommission kurz zuvor vorgelegten Planes für eine Verwaltungsreform in Hessen formten, hatten die neuen Prinzipien des Zusammenlebens befreiter Bürger klassisch definiert. Danach erfordere der am Grundprinzip demokratischer Lebensgestaltung orientierte Aufbau einer neuen Gesellschaftsform die Schaffung einer Selbstverwaltung des Volkes. In einer solchen Ordnung sei kein Raum mehr für den Gegensatz zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung und eine Unterscheidung zwischen Hoheits- und Selbstverwaltungsaufgaben fehl am Platze⁹⁹.

Auf diese selbständig mit der Autorität ihrer Orts- und Kreiskommandanten agierenden Gemeinde- und Kreisverwaltungen traf die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, nachdem sie am 4. Juli 1945 von den Besatzungsbehörden eingesetzt worden war. Sie suchte auf verschiedenen Wegen zu Einfluss, Autorität und Wirksamkeit zu gelangen. Unvermittelt jedoch wurde sie mit einer Verwaltungsebene konfrontiert, die ihre Handlungsmöglichkeiten schon im Ansatz zu behindern drohte: die Bezirksbürgermeister. Diese waren nach Kriegsende bis auf die Landkreise Cottbus, Lübben und Spremberg in allen anderen Landkreisen im Zusammenwirken von Landräten und sowjetischen Kreiskommandanten entstanden. Sie entsprachen in ihrem räumlichen Zuschnitt in allen Fällen dem der entsprechenden sowjetischen Bezirks-Rayon-Kommandanturen und bildeten so eine

97 DY 30/IV 2/13 Nr. 7, Bl. 40–41. – Vgl. dazu Blöß, Grenzen und Reformen, bes. S. 288, 302–305, 311.

98 Nur um die Holzversorgung seines waldarmen Kreises zu verbessern, erhob beispielsweise der Landrat von Weißensee (Thüringen) zu Beginn des Jahres 1946 Ansprüche auf die Gemeinde Bilzingsleben (Kr. Eckartsberga, Prov. Sachsen), deren Gemarkung mit Wald ausgestattet war – LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4398, Bl. 157, 209–212. Sogar in Berlin gab es – unabhängig von der Gliederung in Sektoren – solche Abgrenzungen. Hier galten nach Kriegsende die Verwaltungsbezirke als Versorgungseinheiten. Lebensmittelkarten wurden nur jeweils innerhalb dieser Bezirke anerkannt und beliefert. Das nutzten Bezirksbürgermeister, um im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten „partikularistische Tendenzen“ zu entwickeln – LAB C Rep. 101 Nr. 582. Vgl. auch Reibe, Reinickendorf, S. 223.

99 Rep. 203 Nr. 868. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1457B, 1458D; Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 11, 76; II, S. 50.

Ausnahme in dem Verhältnis von deutscher zu Besatzungsverwaltung. Die Anzahl der Bezirksbürgermeistereien pro Landkreis entsprach der Größe der Kreise und erstreckte sich von drei (Guben) bis zu 15 (Niederbarnim). Die Funktion des Bezirksbürgermeisters wurde von dem Bürgermeister der Gemeinde wahrgenommen, in der sich der Sitz der Bezirkskommandantur befand. Einzelne unter ihnen führten die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Die Provinzialverwaltung duldet ihr Fortbestehen, versuchte aber, ihre Kompetenzen auf Ernährungs- und Versorgungsfragen zu beschränken¹⁰⁰. Wie das Beispiel des Bürgermeisters von Bad Wilsnack zeigt, der der Stadt in seiner Funktion als Bezirksbürgermeister eine Reihe umliegender Gemeinden eingegliedert hatte und über diese nach eigenem Ermessen verfügte, ohne Verbindung zum Landratsamt zu halten, bildeten sie eine gute Grundlage für Autarkiebestrebungen und Alleingänge.

Im Kreis Niederbarnim waren die Bemühungen von Bezirksbürgermeistern, eigene Verwaltungsbereiche zu bilden, so stark, dass sie die Kompetenzen der Kreisverwaltung zu gefährden und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu negieren drohten. Hier hatte u. a. der Bezirksbürgermeister von Hoppegarten mit dem Argument, kleinere Gemeinden könnten ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen, diese zu größeren Einheiten zusammengeschlossen. Am 26. Februar 1946 schritt der Landrat dagegen ein. Er ordnete die Aufhebung der getroffenen Maßnahmen und die Wiederherstellung der Selbstverwaltungsrechte der betroffenen Gemeinden an. Die Kreiskommandantur des Kreises Luckau hatte den Kreis mit Befehl Nr. 90 vom 1. November 1945 in vier Bezirke geteilt (Finsterwalde, Kirchhain, Luckau, Golßen), angeordnet, diese abzugrenzen und die Kriegskommandanten dazu verpflichtet, an Ort und Stelle feste Grenzen zu schaffen. Schon im August und September 1945 hatten sich die Landräte von Westprignitz bzw. Templin für die Aufhebung dieser Zwischeninstanzen ausgesprochen. Sie sahen ihre eigenen Einwirkungsmöglichkeiten empfindlich gestört, fürchteten eine latente Gefahr der Spaltung ihres Zuständigkeitsbereiches, betonten den vorübergehenden Charakter dieser Stellen und pochten auf die kommunalpolitische und wirtschaftliche Einheit des Kreises. Nach den Erfahrungen von Meschkat (von Mai 1945 bis Herbst 1946 erster Landrat des Kreises Teltow) wohnte dieser Institution „die Gefahr der Dezentralisierung und die Neigung, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln“, inne¹⁰¹. Durch Runderlasse vom 22. August und 19. September 1946 wurden die Bezirksbürgermeistereien auf Grund des Befehls der SMA vom 30. Juli 1946 zum 1. Oktober 1946 aufgehoben.

Im unmittelbaren Anschluss an die Einsetzung der Provinzialverwaltung waren, wie unten darzustellen sein wird, mit einer gegenläufigen Tendenz Bezirksverwaltungen (Oberlandratsämter) errichtet worden. Sie sollten das Durchgriffsrecht der

100 Rep. 203 Nr. 330; Rep. 250 Niederbarnim Nr. 124, Bl. 22; Rep. 250 Spremberg Nr. 183. Die Initiative zu ihrer Errichtung könnte bei den Landräten gelegen haben, wie die Vorgänge im Kreis Calau zeigen. So lange Hauschild der dortige Landrat war, wurden keine Bezirksbürgermeistereien eingerichtet. Das geschah durch den ihm folgenden Landrat Freter. Aufführung der Bezirksbürgermeistereien im Kreis Zauch-Belzig (Stand: September 1945) bei Helle, Nachkriegsjahre, S. 330–331. Für den Kreis Luckau vgl. Mietk/Ciesla, Die Kreise, S. 165.

101 Richard Meschkat, Erinnerungen an den schweren Anfang im Kreis Teltow, in: Heimatkalender Zossen 1969, S. 39–40.

Provinzialverwaltung stärken und zu diesem Zweck die von Potsdam zunächst nur schwer zu erreichenden Landratsämter zu abgestimmtem Handeln veranlassen und damit eine gewisse Übersicht und Aufsicht über diese erlangen. Da sie sich in der Hauptsache der Wiederingangsetzung des Lebens in allen Bereichen widmeten, konnten sie die ihnen eigentlich zugedachte Aufgabe nur ungenügend bewältigen. Sie waren weder imstande, den Druck von unten aufzufangen noch die Provinzialverwaltung mit den notwendigen Informationen zu versehen. Eine neue Zwischeninstanz sollte deshalb das Vakuum ausfüllen: Die Amtsbezirke lebten wieder auf. Am 11. September 1946 erging ein Runderlass der Abteilung I Inneres, der die Errichtung von Amtsbezirken „in früherer Form“ anordnete. Jeder Amtsbezirk sollte ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet bilden und sich an den Abschnitt der Kreispolizei anlehnen; Gemeinden mit entsprechender Größenordnung wurde anheimgegeben, einen eigenen Amtsbezirk zu errichten. Die Amtsbezirke führten zwar die gleiche Bezeichnung wie ihre durch die „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen“ vom 13. Dezember 1872 begründeten Vorgänger; sie unterschieden sich jedoch in ihren Aufgabenstellungen beträchtlich. Neben den eigentlichen Polizeiaufgaben (Ordnungs-, Sicherheits-, Sitten-, Gesundheits-, Wohlfahrts-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei) hatten sie vor allem die Tätigkeit der Bezirksbürgermeistereien auf den Gebieten Erfassung und Versorgung weiterzuführen. Mit der Festigung der Verwaltung und des Verwaltungszuges verloren sie an Bedeutung. Der Erlass von DGO und DKO, deren § 44 die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 außer Kraft gesetzt hatte, entzog ihnen die Rechtsgrundlage. Und eine Reihe von Landräten, die aktiv ihre Einrichtung betrieben hatten, verlangte nun die Auflösung. Auf der Beelitzer Tagung der Landräte und Oberbürgermeister am 3. Januar 1948 wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, die Amtsbezirke passten nicht in den durch DGO und DKO bestimmten Aufbau der Verwaltung; auf sie könne wegen verbesserter Verkehrsverhältnisse und der angelaufenen Schulung der Bürgermeister verzichtet werden. Der Rd. Erl. Nr. XIV/8/48 vom 17. Januar 1948 hob sie auf. Trotzdem glaubte man, wegen der immer noch unbefriedigenden Kommunikationsverhältnisse, besonders aber um die Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Unterbringung der Umsiedler und insgesamt eine effektive Kontrolle der Gemeinden sichern zu können, auf Zwischeninstanzen immer noch nicht ganz verzichten zu können: Die Errichtung von Außenstellen der Landratsämter kam ins Spiel. Nachdem bereits Anfang des Jahres auch die Oberlandratsämter aufgelöst worden waren, bestand seitdem eine durch keine Zwischeninstanz – die Außenstellen der Landratsämter, die nicht in allen Landkreisen und ebenfalls nur als Interimslösungen fungierten¹⁰², agierten als deren ausgelagerte Strukturteile – gestörte, in drei Ebenen aufgestellte Verwaltungsorganisation.

102 Rep. 203 Nr. 2, Bl. 22; Nr. 29, Bl. 14, 17; Nr. 811, Bl. 1, 7; Rep. 250 Lebus Nr. 1, Bl. 97, 213; Rep. 250 Lübben Nr. 24; Rep. 250 Niederbarnim Nr. 89; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 93, Bl. 1–15. Die im Februar 1948 im Kreis Lebus eingerichteten neun Außenstellen in Arensdorf, Booßen, Brieskow, Dahmsdorf, Fürstenwalde, Jakobsdorf, Letschin, Manschnow und Seelow wurden bereits zum 31.12.1948, die im Kreis Zauch-Belzig am 1.4.1948 geschaffenen Kreisverwaltungsstel-

Die unterste Ebene allerdings erwies sich als besonders problematisch. Die Gemeinden beanspruchten und behaupteten ihr originäres Selbstverwaltungsrecht und exekutierten es in extensiver Weise; sie konnten sich in der Regel wohlwollender Unterstützung seitens der Ortskommandanten sicher sein. Die erste Konferenz der Provinzialverwaltung am 16./17. Juli 1945 mit den Landräten und Oberbürgermeistern war geradezu zu einem Forum der landrätlichen Klagen über Eigenmächtigkeiten der Gemeinden ausgewachsen. Landrat Fenz (Osthavelland) beklagte Schwierigkeiten mit den Gemeinden. Sie sähen nur sich selbst, regelten nur auf das eigene Wohl bezogene Fragen und dächten nicht weiter. Arthur (Ostprignitz) machte auf „merkwürdige Autarkiebestrebungen“ aufmerksam, die unterbunden werden müssten. Stelzer (Teltow) kritisierte, jede Gemeinde wolle nur möglichst viel für sich herausholen; er verlangte, die „Willkürpolitik einzelner Gemeinden“ zu bremsen. Brandt (Templin) warnte am Beispiel von Zehdenick vor der Tendenz, dass Gemeinden sich vom Kreis lösen könnten. Der Bürgermeister von Zehdenick schiebe den Kreis beiseite; er wolle nur mit Berlin und seinem Kommandanten verhandeln. Ulbricht, der an der Konferenz teilnahm, ließ sich zu der Philippika hinreißen: „Es ist eine solche Lage in einer Reihe von Kreisen, dass man eine Ordnung eingeführt hat, die sogar unter der Sowjetmacht in der Sowjetunion niemals bestanden hat ... Aber in einigen Kreisen ist eine Ordnung, die weit über das hinausgeht, was es in der Sowjetunion gibt“. Vizepräsident Bechler hielt es für erforderlich, darauf hinzuweisen, die Provinzialverwaltung besitze die gleichen Rechte wie frühere Verwaltungen. Wenig später, am 9. August 1945, erstattete Hoernle einen für Pieck bestimmten Bericht über die Lage in Brandenburg. Darin wandte er sich u. a. gegen die willkürlichen Verkehrs- und Handelsbeschränkungen zwischen Orten und Kreisen und forderte, „dass die Kreis- und Ortskommandanten der Roten Armee endlich mit ihren vielen Ausfuhrverboten Schluss machen“ sollten.

Präsident Steinhoff unternahm es deshalb, die ersten Schneisen in die von den „Selbstverwaltungen“ besetzten Felder zu schlagen. Am 9. September äußerte er sich in einem schon als dramatisch zu bezeichnenden Appell an die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister zu den eingetretenen Zuständen. In einer Art Inaugurationserklärung, die bereits wesentliche Züge der späteren Verfassung erkennen ließ, definierte er das Spannungsverhältnis zwischen Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht. Damit steckte er den Handlungsrahmen der in der Provinz agierenden Stellen ab und bereitete den Boden für die Wahrnehmung der Handlungsvollmachten der Provinzialverwaltung. Ausgangspunkt war die Forderung nach der Abkehr von den Gepflogenheiten der letzten zwölf Jahre. An deren Stelle habe einerseits auf der Grundlage der von den Besatzungsmächten wiederhergestellten Demokratie der Grundsatz der Selbstverwaltung unter Beteiligung der Bevölkerung und der Gemeinden zu treten. Die Kommunalaufsicht andererseits habe die Kreise in ihren Rechten zu schützen und die gemeindliche Selbstverwaltung nach Kräften zu fördern. Aber: „Maßstab für die Selbstverwaltung ist das öffentliche Wohl, nicht das

len Beelitz, Belzig, Brück, Golzow, Lehnin, Michendorf, Niemeck, Treuenbrietzen, Wiesenburg am 1.4.1949 wieder aufgelöst. Die nach Kriegsende im vorpommerschen Kreis Usedom-Wollin bestehenden Zwischeninstanzen hatten ebenfalls nur eine kurze Lebensdauer. Vgl. dazu Schleiert, Der Kreis Usedom-Wollin, S. 7.

Gemeindewohl!“ Am 29. September präzierte er die Haltung der Provinzialverwaltung. Er betonte nochmals, Gemeindewohl sei nicht identisch mit Gemeinwohl, und wandte sich gegen Autarkiebestrebungen von Gemeinden und Kreisen. Einen notwendigen Ausgleich herbeizuführen, werde sich seine Verwaltung bemühen. Ihre vornehmste Aufgabe aber sehe sie darin, die Gemeinden und Kreise in ihren Rechten zu schützen. Den Bezirksbürgermeistern stehe die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ nicht zu.

Ähnliches zu verfolgen, sahen sich auch andere Landes- und Provinzialverwaltungen gezwungen. In Sachsen fand Matern auf der am 28. Juli 1945 in Radebeul abgehaltenen 1. Landeskonferenz der KPD deutliche Worte: „Nachdem die Landesverwaltung entstanden ist, muss mit der engen Abschließung Schluß gemacht werden. Wir müssen wieder lernen, in der Gesamtheit zu denken und in der Gesamtheit zu handeln. Wir dürfen keine engen Bürokraten sein, die nur soweit sehen, wie ihre Nase reicht.“ In Mecklenburg kritisierte Präsident Höcker auf der Konferenz mit Landräten und Oberbürgermeistern am 20./21. August 1945, es gehe nicht, „dass einzelne Oberbürgermeister und Landräte glauben, sie können allein Gesetze machen“; und er musste Selbstverständliches betonen, wenn er darauf hinwies, nur die Landesverwaltung sei berechtigt, Verordnungen zu erlassen. Gegenüber der SMAM wiederholte er diese Auffassung; er betonte, aus seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Ausführung von deren Befehlen leite sich das alleinige Anweisungs- und Informationsrecht gegenüber allen Verwaltungen im Lande ab. Er hatte sich am 17. August 1945 beim Chef der SMAM, Generaloberst Fedjuninski, über die Arbeit der Landräte und Bürgermeister beschwert, die mangelnde Autorität der Landesverwaltung beklagt und von diesem die Zusicherung erhalten, er werde das Handeln des Landespräsidenten in jeder Weise unterstützen. In Sachsen-Anhalt hatte sich wesentlich später sogar der Landtag genötigt gesehen, Stellung zu beziehen. In einem Beschluss vom 18. Juni 1947 (GuABl. I S. 126) betonte und befestigte er das uneingeschränkte Weisungsrecht sowohl der Regierung gegenüber allen nachgeordnete Dienststellen einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften als auch das der Kreisräte gegenüber den Gemeinden. Im Nachhinein konnte Hübener befriedigt feststellen, der Verwaltungsspitze sei es schließlich doch gelungen, „in diesem Ringen mit den bis an die Grenzen der Souveränität selbständig gewordenen Landräten und Oberbürgermeistern Autorität erkämpft“ zu haben. Für Brandenburg suchte Nuschke nach einem ähnlichen Weg aus einer immer noch drohenden Lähmung. Auf der 32. Sitzung des Brandenburgischen Landtags am 23. März 1948 rief er aus: „Die Landräte berufen sich auf die Demokratie, aber auf eine falsch verstandene Demokratie, wenn sie Gesetze, Anweisungen oder Richtlinien der Regierung einfach ignorieren. Ich glaube, so geht das auf die Dauer nicht!“ Und er knüpfte daran die Forderung nach Erlass eines Landesverwaltungsgesetzes nach preußischem Vorbild. Das Plenum nahm die Anregung nicht auf¹⁰³.

103 Rep. 203 Nr. 249, Bl. 47, 55, 62–63, 69, 92, 100; Rep. 250 Osthavelland Nr. 43, Bl. 607; Rep. 250 Westprignitz Nr. 30, Bl. 5–6. NY 4076 Nr. 139, Bl. 77. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 434. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1693B. Berichte, S. 375; Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Einleitung, S. 30; Dok. Nr. 33, S. 184–185, Dok. Nr. 31, S. 177, 179. Schumann, Edwin Hoernle, S. 71, 73.

Das kommunale Eigenleben zeigte sich nicht nur im Verhalten der kommunalen Körperschaften und der Kommunalverbände gegenüber der Provinzialverwaltung/Landesregierung, sondern auch in dem der unteren Organisationen der SED gegenüber übergeordneten Leitungen. Nach dem Vereinigungsparteitag beklagte sich der brandenburgische Provinzialvorstand der SED, das Selbstständigkeitsgefühl der Kommunen bewege sich nach dem Motto „Der Himmel ist hoch und der Zar ist weit“ weiterhin auf hohem Niveau. Anforderungen an die Kreisvorstände, Protokolle der Kreistagsausschüsse für Gemeindeangelegenheiten regelmäßig einzusenden, war ebenso wenig oder nur sporadisch nachgekommen worden, wie über besondere Vorkommnisse im Kreis zu berichten. Den neugebildeten kommunalpolitischen Abteilungen bei den Kreisvorständen der SED wurde deshalb mit Rd. Schr. Nr. 2 der Abteilung für Verwaltung und Kommunalpolitik beim Provinzialvorstand vom 25. Februar 1947 aufgegeben, die SED-Fraktionen in den Kreistagen zur Übersendung der Protokolle der Gemeindeausschuss-Sitzungen zu veranlassen und selbst über kommunalpolitische Vorgänge in den Kreisen „im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung der Arbeit in den Gemeinden“ zu berichten¹⁰⁴. Trotzdem musste der verantwortliche Sekretär Mickin auf der kommunalpolitischen Landeskonferenz des LV Brandenburg der SED am 6. Juni 1947 einräumen, die Partei sei über den Stand der kommunalpolitischen Arbeit nur ungenügend unterrichtet und die Unkenntnis über die Verhältnisse in den Gemeinden am größten. Die bereits auf der Sitzung des Sekretariats des Landesvorstands am 4. April 1947 von Sägebrecht erhobene Forderung: „In der Kommunalpolitik müssen wir dazu kommen, dass sämtliche Vorgänge der Gemeinden, Orte und Städte von uns kontrolliert werden“, konnte bis zum Ende des Untersuchungszeitraums nicht durchgesetzt werden. Noch im April 1948 sah sich Fechner auf der Besprechung des PV der SED mit den Vorsitzenden der Ausschüsse für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten der Landtage und den Kommunalsekretären der Landesvorstände der SED gezwungen zu betonen, der Gefahr einer Gemeindegelbstsucht müsse von vornherein begegnet werden¹⁰⁵. Ihm pflichtete der Abgeordnete Wiegel (LDP) bei, der auf der 32. Sitzung des

Die Klagen über Autarkiebestrebungen bestimmten überhaupt die ersten Monate nach Kriegsende. Beispiele u. a.: Rep. 250 Angermünde Nr. 156. Vgl. auch Berichte, S. 226, 228; Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 125; Mielke, Die Auflösung, S. 38; Schwartz, Vertriebene, S. 84, 105–106; Brunner, Der Schein, S. 213–214; Wille, Die Tätigkeit, S. 109; ders., An der Spitze, S. 10, 55, 92.

104 Rep. 201 Nr. 358, Bl. 11.

105 Rep. 333 Nr. 22, Bl. 16; Nr. 66, Bl. 178. DY 30/IV 2/13 Nr. 226, Bl. 79; NY 4182 Nr. 1089, Bl. 20. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1162C, 1850D.

Es gibt anschaulichere Schilderungen aus der Zeit selbst. Für Sachsen hat Klemperer, So sitze ich denn, S. 6 (Eintragung vom 17.6.1945), die Lage anschaulich geschildert: „Die rechte Hand weiß nicht, was die Linke tut. Es gibt einen Staat Dresden, einen Staat Dölzchen... und der einzelne Bürgermeister regiert, verwaltet, baut auf, hilft, beschlagnahmt usw. ... von sich aus ohne Verbindung mit, ohne Kenntnis von den Anordnungen des anderen Bürgermeisters“. Noch drastischer Bergstraesser, Zeugnisse, S. 399, über die Lage im Hessischen: „Hitler war tot, Mussolini war tot, aber an ihrer Stelle waren der souveräne Bürgermeister X und der souveräne Bürgermeister Y und sie regierten im Kleinen, wie die anderen im Großen regiert hatten. Aus meinem Ort kommt kein Pferd, keine Maus und kein Stück Brot heraus, sagte der Bürgermeister“.

Zwei Jahre später hat Selbmann in der für ihn charakteristischen zuspitzenden Art rückblickend auf die Zeit geschaut: „Sie wissen aber, dass in den ersten Monaten der Existenz einer Landesverwal-

Landtags von Sachsen-Anhalt am 3. April und 4. Mai 1948 betonte, „Es muss weiter dafür gesorgt werden, dass die unteren Verwaltungsbehörden sich abgewöhnen, sich kreisweise gegeneinander abzuschließen. Es ist ein Unding, wenn durch diese Maßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden der Regierung die Möglichkeit genommen wird, einen Ausgleich zwischen den Kreisen zu schaffen“. Ein Jahr später, am 8. April 1949, verkündete der Abgeordnete Miller (CDU) im Landtag die Beseitigung des Partikularismus der Kreise und Gemeinden¹⁰⁶. Das war das Umfeld für die bereits latent vorhandenen und die sich aus der besonderen Nachkriegssituation ergebenden Bestrebungen nach Änderung von gemeindlichen und kreislichen Strukturen.

1.2. Frühes Chaos: Besatzungshoheit und erste Selbstbestimmungsversuche

Fragestellungen oder Forderungen nach einer grundsätzlichen Reform der administrativ-territorialen Ordnung blieben in der unmittelbaren Nachkriegszeit außerhalb des Vorstellbaren. Neue Strukturen wurden vielmehr – wenn auch auf unterster Stufe und ohne in großen Zusammenhängen zu denken – geradezu herausgefordert, wenn man sich an Ort und Stelle von ihrer Lösung eine bessere Bewältigung der anstehenden Probleme versprach. In vielen Fällen erwies es sich nämlich, dass dringende Nöte von einer Gemeinde allein nicht zu lösen waren. Anforderungen bisher ungekannter und nicht vorgedachter Art ergaben sich zudem aus der Notwendigkeit, die Massen von Flüchtlingen anzusiedeln, und aus der Bodenreform. So entstanden schnell und spontan auf Initiative von Bürgermeister, Landräten, Aktionsausschüssen oder auch von der Besatzungsmacht ausgehend, immer aber an ihre Zustimmung gebunden, erste überörtliche Verständigungen, neue Verwaltungsinstanzen und häufig auch neue gemeindliche Strukturen.

tion der Landrat irgendeines Kreises sich den Teufel darum gesichert hat, was die Landesverwaltung in Dresden gesagt hat, sondern dass der Landrat eines Kreises noch in guter Freundschaft mit dem militärischen Kommandanten stand. Wenn jemand von Dresden gekommen ist, hat er gesagt, was geht mich das an, ich bin König in meinem Kreis“ – HStAD 11384 LRS Min. f. Wirtschaft Nr. 2102, Bl. 95–96.

Halder, Modell, S. 68–69, zitiert ein Gutachten der sächsischen Wirtschaftskammer vom 27.7.1945, das die von dem jeweiligen Militärkommandanten unterstützten Abschließungsversuche der Kreise beklagte.

Im Oktober 1945 sperrte der Landrat von Cottbus den Transport von Autowracks aus dem Landkreis in den Stadtkreis Cottbus. Dadurch fehlten der Stadt Transportmittel für das Heranschaffen von Lebensmitteln – Rep. 206 Nr. 173, Bl. 11.

Noch im Januar 1949 hatten die Neubauern Hagen und Lubau aus Günterberg (Kr. Angermünde) ein Erlebnis der besonderen Art. Sie waren mit einer Kuh und einer Färse nach Bernau (Kr. Niederbarnim) gefahren, um beide Tiere gegen ein Pferd zu tauschen. Sie konnten keine „Ausfuhr-genehmigung“ vorweisen. Deshalb wurden beide Tiere beschlagnahmt und geschlachtet. Da die Schlachtung in einem anderen Kreis erfolgte, wurde das Fleisch nicht auf ihr Soll angerechnet; über Zugkraft verfügten sie weiterhin nicht – DO 1/8.0 Nr. 5, Bl. 27–28.

106 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1850D.

Aber nicht nur die Erfordernisse des unmittelbaren Überlebens und des Reagierens auf Ereignisse der ersten Nachkriegszeit waren in Brandenburg die allein bestimmenden Kräfte, die auf Veränderungen von Gemeindegebieten hinwirkten; auch das Bestreben, die obrigkeitlose Situation zu nutzen, um bereits seit langem gehegte Absichten zu verwirklichen, Eitelkeiten von Dorfbriegerkeiten zu befriedigen, vor allem Verletzungen aus der Zeit des 3. Reiches zu heilen, zielte in diese Richtung. Ein erster Schub hob an, Gemeindebezirke zu ändern, und zwar aus eigenem Recht. In der Hauptsache ging es darum, die zahlreichen während des Nationalsozialismus häufig willkürlich und gegen den Willen der beteiligten Gemeinden vorgenommenen Eingemeindungen und Zusammenlegungen rückgängig zu machen. Damit allerdings gelangte früh ein retardierendes Moment in die Kommunalpolitik. Diese war über lange Zeit unter dem Leitbild einer leistungsstarken und somit leistungsfähigen Gemeinde angetreten, hatte ihm aber nur gelegentlich genügen können. Ungeachtet aller Tagessorgen, ging man schnell ans Werk, nachdem die Gemeinden mit der Einsetzung von Bürgermeistern handlungsfähig geworden waren. Man war sich anscheinend dessen bewusst, das Zeitfenster werde für solche Vorhaben nur kurz geöffnet sein. Es begann sich mit der Einsetzung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg am 4. Juli 1945 und der Errichtung von Oberlandratsämtern am 25. Juli 1945 zu schließen. Der Erlass der DGO im September 1946 schlug es endgültig zu. Zunächst aber nahmen die Dinge ihren Lauf, ohne dass übergeordnete Stellen eingreifen oder sie lenken konnten. Bis dahin aber waren wesentliche Vorentscheidungen bereits gefallen. In der kurzen Zeitspanne vom Kriegsende bis zum Sommer 1945 hatten sich mehr Gemeindegebietsänderungen vollzogen als von dieser Zeit ab bis zur Gebietsreform von 1950. Es waren hauptsächlich Ausgliederungen¹⁰⁷.

In der SBZ insgesamt bestimmen zunächst drei große Umstrukturierungen im Gemeindebestand das Geschehen; sie waren in ihrer Zielsetzung der unterschiedlichen Ausgangslage geschuldet: *Aus- und Eingliederungen* in der Provinz Mark Brandenburg, *Ausgliederungen* in Mecklenburg-Vorpommern, *Eingliederungen* in der Provinz Sachsen. Während die Ausgliederungen im Verlauf der NS-Zeit vorgenommene Zusammenlegungen wieder rückgängig zu machen zum Ziel hatten, sollten in der Provinz Sachsen leistungsfähigere Gemeinden am Ende stehen. Das alles ging in den drei Territorien, weil spontan und lediglich auf örtliche Initiativen hin vorgenommen, nicht flächendeckend vor sich; es waren jeweils nur wenige Kreise, in der Provinz Sachsen nur ein Kreis, einbezogen. In Sachsen hatte sich daneben eine Reihe von Gemeinden aus eigenem Recht ohne obrigkeitliche Genehmigung zusammengeschlossen. Das wurde in einer späteren Wertung als „deutlicher Beweis für ihr gesundes Empfinden und ihre Urteilsfähigkeit“ befunden¹⁰⁸.

107 Für alle selbständig und ohne Vorliegen gültiger Rechts- bzw. Verwaltungsnormen vorgenommenen Gemeindegebietsänderungen werden die Begriffe „Eingliederung“, „Ausgliederung“, „Umgliederung“ anstelle von „Eingemeindung“, „Ausgemeindung“, „Umgemeindung“, die eine gültige Rechtsordnung und eine von dieser vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten sowie ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Voraussetzung haben, gebraucht.

108 Kreuzt, Über die Verwaltungskraft, S. 166.

Wesentlicher Hintergrund der in Brandenburg sofort nach Kriegsende einsetzenden Bemühungen um die Ausgliederung ehemals selbständiger Gemeinden war die Eingemeindungswelle der Jahre 1937/38. Sie war die brandenburgische Antwort auf die Aufforderung zum Umbau der Gemeindestrukturen, die die „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) erhoben hatte. Das Ausmaß einer auf die gesamte Provinz bezogenen Gemeindereform erreichte sie, wie in allen anderen Provinzen auch, allerdings nicht: Als Glied im preußischen Staatsverband war die Provinz an zentrale Vorgaben gebunden. Solche ergingen nicht bzw. wurden zu spät erlassen, und so nutzten allein einzelne Landräte den Spielraum, um lange gehegte Pläne durchzusetzen. Im Focus stand die Beseitigung der Zwerggemeinden. Das hatte in dem die Provinz Mark Brandenburg bildenden Territorium zu 105 Eingemeindungen, überwiegend solch kleiner kommunaler Körperschaften geführt¹⁰⁹, die von einer Tilgung slawischer Ortsnamen begleitet worden war¹¹⁰. Von den betroffenen ehemals selbständigen Gemeinden erklärten sich 26 Orte¹¹¹ wieder als selbständig. Die überwiegende Mehrzahl stammte aus den Landkreisen Beeskow-Storkow (11) und Cottbus (6). Im Kreis Westprignitz dagegen, der ebenfalls eine beträchtliche Anzahl von Eingemeindungen aufzuweisen hatte, sind keine Rückabwicklungen vorgenommen worden. 13 Ortsteile, die nie als eigene Kommunen bestanden hatten, nutzten die Gunst der Stunde, um sich als Gemeinde zu konstituieren. Neu Stahnsdorf (Kr. Beeskow-Storkow), das bereits 1901 nach Alt Stahnsdorf eingemeindet worden war, nahm ebenfalls die Chance wahr, seine Selbständigkeit zurückzuerlangen. Andere Orte wiederum sahen keinen Anlass, den im 3. Reich herbeigeführten kommunalpolitischen Status zu ändern¹¹². 23 ehemalige Gutsbezirke, allein 16 davon aus dem Kreis Prenzlau¹¹³, die 1928 im Zusammenhang mit der Auflösung der Gutsbezirke in Preußen mit benachbarten Gemeinden vereinigt worden waren, versuchten, sich von ihren Stamm-

109 Von dieser Zahl entfielen allein 51 Eingemeindungen auf fünf Landkreise: Beeskow-Storkow (17), Westprignitz (10), Lübben (9), Ruppín (9), Cottbus (6). Dieses Geschehen wird von HGV nur unzureichend dokumentiert. Da bei einer Reihe von Orten die erste Eingemeindung nicht verzeichnet wird, entfällt als Folge die Angabe der eigenmächtig vorgenommenen Ausgliederungen. Dadurch werden lediglich die 1950 und später erfolgten Eingemeindungen aufgeführt. Vollständig und richtig angegeben sind die Gemeindebezirksänderungen nur für den Kreis Westprignitz. Umso unverständlicher erscheinen handwerkliche Fehler bei den Eintragungen zu anderen Kreisen: So wird u. a. (S. 49) die durch Entscheidung des Oberpräsidenten vom 3.12.1937 (RMBliV. 1938 Sp. 126) erfolgte Auflösung der Gemeinde Schönfeld (Kr. Ruppín) und deren Aufteilung auf die Gemeinden Friedrichsbruch und Köritz als Eingemeindung nach Köritz angegeben. Die am 20.11.1937 (RMBliV. 1938 Sp. 47) verfügte Eingemeindung von Neu Boston (Kr. Beeskow-Storkow) nach Storkow ist (S. 74) unter den Angaben zum Kreis Uckermark zu finden.

110 Blöß, Umbruch, hier bes. S. 170–176.

111 Rep. 212 Nr. 398. – Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 27–30, 127–147, 156–158.

112 Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 10.4.1934 (MBliV. Sp. 666) war im Kreis Templin Ahlimbsmühle (44 Einwohner) nach Petersdorf (242 Einwohner) gegen den Widerstand beider Orte eingemeindet worden. Dessenungeachtet blieben beide nach Kriegsende zusammen.

113 Die Zahl der Ortsteile, die sich aus ihren Muttergemeinden ausgegliedert hatten, muss noch größer gewesen sein. Ein Vermerk des Landratsamtes Prenzlau vom 2.4.1946 gibt mit 122 Orten eine um 28 Orte gegenüber dem ursprünglichen Bestand von 94 gestiegene Gemeindeanzahl an. Auf Grund ungenügender Quellenlage kann dieser Befund nicht im einzelnen dargestellt werden.

gemeinden abzulösen und in die kommunale Unabhängigkeit zu kommen. Sonderfälle stellen die aus den Wehrmachtsgutsbezirken Schießplatz Jüterbog (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) und Schießplatz Kummersdorf (Kr. Teltow) hervorgegangenen bzw. wiedererrichteten kommunalen Körperschaften, der Status des Ortes Basedow (Kr. Prenzlau) und das Verhältnis von Schönfließ und Vogelsang (Kr. Guben) zu Fürstenberg (Oder) dar¹¹⁴. Als Ausgliederung wird auch die Bildung neuer Gemeinden definiert, die sich als Folge von aus der Nachkriegsordnung hervorgegangenen Grenzziehungen erforderlich machte. Das waren acht westlich der Oder gelegene Ortsteile von nun zu Polen gehörenden Gemeinden des ehemaligen Kreises Königsberg/NM und ein Ortsteil aus dem Kreis Niederbarnim, der durch Abmachungen der Alliierten für eine kurze Zeit an Berlin gefallen war¹¹⁵.

Wie die Aktenlage ausweist, waren die eigenmächtigen Änderungen auf wenige Schwerpunkte, und zwar die Landkreise Beeskow-Storkow, Cottbus, Prenzlau und Spremberg sowie den RK Königsberg/NM und den damit im Zusammenhang stehenden Kreis Oberbarnim konzentriert. Auf Grund der mangelnden schriftlichen Überlieferung können diese Vorgänge nur bruchstückhaft dargestellt werden. Eine allgemeingültige Aussage über den tatsächlichen Umfang und den jeweiligen Ablauf solcher Änderungen wird deshalb wohl immer ein Desideratum bleiben. Nach einem Bericht des Landrates von Westhavelland vom 24. Februar 1947 erfolgte nämlich auch in diesem Kreis nach der Besetzung eine Ausgliederung von Ortsteilen in großer Zahl¹¹⁶. Dass sich Pinnow, seit 1928 Ortsteil von Velten (Kr. Osthavelland) verselbständigt hatte, ist nur einer Notiz des Landratsamtes vom 28. März 1946 zu entnehmen. Danach war der Ortsteil wieder in den Verband der Stadtgemeinde Velten aufgenommen worden¹¹⁷. Ähnliches scheint auch im Kreis Luckau vor sich gegangen zu sein. Das ist jedenfalls aus dem am 26. Juni 1947 im Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Luckau behandelten Antrag des Vorwerks Grünswalde zu schließen, nach Gehren eingemeindet zu werden. Zu dieser Gemeinde hatte der Ortsteil schon vor Kriegsende gehört. Die Ausgliederungen gingen in der Regel von der Ernennung von Ortskommandanten für vereinzelt gelegene Ortsteile aus. Diese hatten dort eigene Bürgermeister eingesetzt¹¹⁸. Auch Umgliederungen von Ortsteilen wurden freihändig vorgenommen: Am 6. Dezember 1945 teilte der Bür-

114 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 13, 18–19, 22, 24, 27–28, 30, 35–36, 72, 75–76, 102, 135–139, 161.

115 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 87–89.

116 Diese aber können keine Rückabwicklungen gewesen sein, denn in dem Kreis hatten zwischen 1935 und 1939 Eingemeindungen nicht stattgefunden.

117 Rep. 203 Nr. 1010, Bl. 4; Rep. 250 Osthavelland Nr. 137, Bl. 31.

Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 28.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 325) waren Teile des Gutsbezirks Pinnow den Gemeinden Birkenwerder, Borgsdorf und Hohen Neuendorf zugewiesen worden; der Restgutsbezirk wurde nach Velten eingemeindet, der OT Pinnow 1956 nach Borgsdorf umgemeindet.

118 Ähnliche Vorgänge sind auch in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten. Hier setzten z.B. im Landkreis Schwerin Militärbefehlshaber für die Ortsteile Buchholz (Holthusen), Moorbrink (Barner Stück) und Pulverhof (Ülitz) und im Landkreis Stargard für Carlshöhe, Fritscheshof, Küssow und Monkeshof eigene Bürgermeister ein – LHAS 5.12-3/1 Nr. 777/22; 6.11-11 Mdl 1945–1952 Nr. 2209, Bl. 3.

germeister von Brieselang (Kr. Osthavelland) seinem Landrat mit, das Vorwerk Glien sei am 14. September von Bredow an seine Gemeinde übergegangen¹¹⁹.

Diese Vorgänge hatten – ob Aus- oder Eingliederungen – im wesentlichen den gleichen Verlauf. Sie wurden entweder direkt von den zuständigen sowjetischen Besatzungsbehörden oder durch diese auf Verlangen örtlicher Gremien oder Amtsträger bzw. mit ihrem Einverständnis herbeigeführt. Alle diese Entscheidungen waren Ausfluss der alleinigen Hoheit der Besatzungsmacht. Im allgemeinen scheint von dieser nach Aktenlage den deutschen Ersuchen entsprochen worden zu sein. Als negativer Fall ist bisher nur der Vorgang um die Gemeinde Breese (Kr. Westprignitz) bekannt. Hier kam die sowjetische Behörde den Bitten der Arbeiterschaft des Ortes, diesen nach Wittenberge einzugliedern und damit die Kreisgrenze zu ändern, nicht nach¹²⁰. Auch Gegenteiliges trat auf, wie das Beispiel des Kommandanturbezirks Bad Wilsnack zeigt.

Vorgehensweise, Argumente und Handeln der Interessierten und Beteiligten in solchen Fällen sind am ausreichend dokumentierten Beispiel Staffelde – Kuhsiedlung – Kremmen (Kr. Osthavelland) gut nachzuzeichnen. Unmittelbar nach Kriegsende hatten sich die Bürgermeister von Kremmen und Staffelde geeinigt, dessen Ortsteil Kuhsiedlung in wirtschaftlicher Hinsicht Kremmen anzuschließen. Daraus ergab sich vor allem die Einbeziehung der dort niedergelassenen Neubauern in das von der Stadt verwaltete landwirtschaftliche Veranlagungssystem. In deren Händen lag ebenfalls die Anbauplanung und die Festsetzung des Pflichtablieferungssolls für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der mit minderer Verwaltungskraft ausgestatteten Gemeinde Staffelde wurde damit eine schwierige und häufig zu lang andauernden Streitigkeiten führende Aufgabe abgenommen.

Am 7. März 1946 erreichte ein Antrag der Neubauern der Kuhsiedlung auf Eingliederung nach Kremmen dessen Bürgermeister. Außer der Bindung an die Stadt durch das Pflichtablieferungssystem brachten sie als Argument die bessere Verkehrsverbindung vor. Und das mit Recht. Vor allem die Schulkinder hätten einen einfacheren Schulweg. Zwischen den Bürgermeistern der beiden Orte entspann sich ein Dauerstreit. Die Verfügung über die Kuhsiedlung versprach Vorteile in der auf Selbstversorgung und Abschluss nach außen orientierten Zeit. Das Landratsamt suchte mit Hinweis auf höhere entscheidungsberechtigte Instanzen den Antrag abzuweisen. Der Oberlandrat von Bernau, an den sich die Siedler daraufhin wandten, bezog überhaupt keine Stellung; er reichte den Antrag einfach nach Nauen weiter. Kremmen seinerseits pochte auf alte Rechte und verstieg sich zu der offenen Drohung, die Pachten über von Siedlern aus der Kuhsiedlung bearbeiteten städtischen Ländereien könnten gekündigt werden.

Inzwischen waren Kommunalwahlen abgehalten, Rechtsgrundlagen geschaffen und Verfahrensregelungen erlassen worden. Diese einzuhalten, drängte der Kreistagsausschuss für Gemeindeangelegenheiten. Da der Kreistag in der Folge eine Umgemeindung

119 Das zum Gutsbezirk Perwenitz gehörende Vorwerk war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 16.10.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 349) nach Bredow eingemeindet worden.

120 Rep. 203 Nr. 1049, Bl. 3.

abgelehnt hatte, entschloss sich Bürgermeister Wessel (Kremmen), noch einmal die Bürger sprechen zu lassen. Auf einer von ihm für Anfang Mai 1947 einberufenen Versammlung entschieden sich von zehn anwesenden Siedlern neun für Kremmen. Die Nichterschienenen hatten erklärt, sich der Mehrheit anschließen zu wollen. Damit war der Weg frei, das vorgeschriebene Verfahren zu eröffnen. In Nauen jedoch schien man am Erhalt des Status quo interessiert zu sein. Kreisrat Walenda forderte Bürgermeister Wessel am 30. Juni 1947 ultimativ auf, den alten Zustand wieder herzustellen. Dieser zog nun seinen letzten Trumpf: Indem er sich auf die gemeinsame landwirtschaftliche Veranlagung bezog, glaubte er, mit dem Verschieben des Rückgliederungstermins auf die Monate nach der Ernte Zeit gewinnen zu können. Überdies band er die Rückgabe an die Erfüllung des Abgabesolls. Es bedurfte des Eingreifens durch den Sekretär des Kreistages, um ihn zum endgültigen Einlenken zu bewegen¹²¹.

Ein Jahr nach Kriegsende griff man nicht mehr zur Selbsthilfe. Am 20. Juni 1946 wurde im Kreis Angermünde der formelle Antrag gestellt, den OT Pehlitz aus der Gemeinde Brodowin auszugemeinden¹²². Er gelangte jedoch ebenso wie die zu gleicher Zeit beantragte Ausgemeindung von Naundorf, das 1936 im Kreis Calau mit Zschornegosda zu Schwarzheide zusammengeschlossen worden war (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 189), nicht in ein amtliches Verfahren. Ein solches wurde im Fall der Umgemeindung von Heidekrug (Kr. Niederbarnim) eingeleitet. Der Ort mit 66 Einwohnern auf 109 ha Fläche gehörte zur Gemeinde Zinndorf. Nach Kriegsende wurde er auf Betreiben der Besatzungsbehörden in den Verwaltungsbereich von Lichtenow einbezogen. Das entsprach den gegebenen Verhältnissen: Die Ansiedlung befand sich in einer günstigeren Lage zu dieser Gemeinde; die Muttergemeinde war nur über einen weiten Umweg, der über Lichtenow führte, zu erreichen, wenn nicht Feldwege benutzt werden sollten. Die Gemeindevertretungen beider Gemeinden und auch der Kreistag Niederbarnim bewerteten das als entscheidendes Argument, um der Umgemeindung zuzustimmen und damit den Weg zur Legalisierung des eingetretenen Zustands frei zu machen. Im MdI wurde ein entsprechender Gesetzentwurf gefertigt, die Angelegenheit aber nicht weiter verfolgt.

Die amtliche Kenntnisnahme der vorgenommenen Änderungen blieb hinter den Gesehnissen zurück. Im Kreis Lübben¹²³ beispielsweise wird die Existenz der neuen Gemeinden zum ersten Mal am 9. August 1945 in einem Gemeindeverzeichnis dokumentiert. Gegenüber dem MdI, dem die Ausgliederung von Sabrodt und Sawall aus Trebatsch erst zu Beginn des Jahres 1948 über das Statistische Zentralamt zur Kenntnis gelangt war, bekundete der RdK Beeskow-Storkow seine Auffassung, es bei dem eingetretenen Zustand zu belassen. Er erwartete jedoch anscheinend aus Potsdam einen gegenteiligen Be-

121 Rep. 250 Osthavelland Nr. 312; Nr. 337, Bl. 89–123.

122 Rep. 203 Nr. 321, Bl. 183; Nr. 857, Bl. 20; Nr. 858, Bl. 30; Rep. 250 Luckau Nr. 50.

Der Gutsbezirk Pehlitz war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 293) mit der Gemeinde Pehlitz vereinnigt, diese durch Erlass des Oberpräsidenten in Berlin vom 16.12.1936 (RMBiV. 1937 Sp. 260) nach Brodowin eingemeindet worden.

123 Rep. 203 Nr. 880, Bl. 4, 14; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 34, Bl. 14; Nr. 404; Nr. 414; Nr. 435, Bl. 116, 135.

scheid oder er war durch die Frage, wer eine solche Trennung angeordnet habe, zu einer anderen Bewertung der Vorgänge im Kreis gelangt. Jedenfalls fanden im März und April 1949 Sitzungen der Gemeindevertretungen von Hohenbrück, Giesensdorf, Wulfersdorf, Trebatsch und Sabrodt sowie eine Gemeindeversammlung in Neu Schadow statt, die die Rückabwicklung der 1945 erfolgten Ausgliederungen zum Thema hatten. Bis auf Giesensdorf lehnten alle anderen Gremien Eingemeindung bzw. Zusammenschluss ab. Es fielen harte Worte.

Die Ausgliederungen im Lande waren von unterschiedlichem Bestand. Mit 28 Gemeinden blieb weniger als die Hälfte der Orte auf Dauer selbständig. Der überwiegende Teil wurde bis 1948 – der Hauptteil im Jahr 1946 – wieder in seinen ursprünglichen Zusammenhang zurückgeführt. Zwölf Gemeinden schließlich gelangten im Zuge der Gebietsreform von 1950 bis auf Rietz-Neuendorf (Kr. Beeskow-Storkow), das nicht nach Groß Rietz rück-, sondern nach Görzig eingemeindet wurde, an ihre Stammgemeinden¹²⁴. Das bestätigte jenseits alles ideologischen Ballasts den sachlichen Hintergrund der im 3. Reich getroffenen Entscheidungen.

Auch an den Eingliederungen waren – so weit erkennbar – in den meisten Fällen die örtlichen oder regionalen Kommandanten der Roten Armee maßgeblich beteiligt. Sie entsprachen damit überwiegend dem Wunsch der Ortsinsassen. Deshalb kann auch bei diesen selbständig vorgenommenen Änderungen von Gemeindebezirken angenommen werden, dass sie, wenn nicht mit direkter Unterstützung, so doch mit Duldung der Besatzungsbehörden vonstatten gegangen sind. Die insgesamt 46 festgestellten Eingliederungen (vgl. Tab. 2) unterscheiden sich von ihrem Gegenstück, den Ausgliederungen, in Ursprung, Beweggründen und handelnden Stellen. Den 18 aus eigenem Recht (11) oder auf aktenkundiges Betreiben der Besatzungsmacht (7) erfolgten Eingliederungen stehen 28 Eingliederungen gegenüber, die die Rückabwicklung zuvor erfolgter Ausgliederungen darstellen. Sie sind zugleich ein früher Beweis für die schrittweise Erlangung von Autorität und Handlungsvollmacht durch Exekutive und Legislative. Die dadurch gebildeten neuen Kommunen waren von größerer Dauerhaftigkeit als die durch Ausgliederung in die kommunale Selbständigkeit gelangten. Nur zwei der betroffenen Orte, Heinrichsdorf (Kr. Oberbarnim) und Hildebrandshagen (Kr. Prenzlau) gelang die Rückkehr in den Kreis der politischen Gemeinden¹²⁵. Weitere Eingliederungen, die nach den Beispielen der Kreise Niederbarnim und Westprignitz zweifellos auch in anderen Kreisen vorgenommen worden sind, können im einzelnen nicht nachgewiesen werden. Sicher ist hingegen, dass sie nur kurzen Bestand hatten.

124 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 19–22, 78–79, 98. Rietz-Neuendorf hatte damit zwischen seiner Existenz als Gutsbezirk bis 1928, der Vereinigung mit Groß Rietz und der Eingemeindung nach Görzig nur knapp fünf Jahre als selbständige politische Gemeinde bestanden.

125 Ebenda, S. 18, 20, 28, 30, 71, 78, 150, 155, 164. Hildebrandshagen war nie eine politische Gemeinde gewesen. Bis 1928 Gutsbezirk, durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 291) mit Fürstenwerder vereinigt, hatte sich der Ort nach Kriegsende selbst dazu erklärt.

Die von den alliierten Siegermächten vorgenommene Grenzziehung gegen Polen zwang zu Regelungen für die davon betroffenen Gemeinden und Kreise. Links von Oder und Neiße befanden sich Reste von Kreisen und Gemeinden, die sich bis dahin über Flächen beiderseits der Flüsse erstreckt hatten. Vom Kreis Königsberg/NM waren es 20 Gemeinden und acht Ortsteile von auf der rechten Oderseite verbliebenen Gemeinden. Diese Orte wurden durch „Beschluss über die Auflösung des Restkreises Königsberg (Neumark) und Änderung der Grenzen der Landkreise Oberbarnim, Lebus und Angermünde“ vom 25. Januar 1946 (VOBIB. S. 110) mit ihren Gemarkungen auf die Kreise Lebus und Oberbarnim aufgeteilt¹²⁶. Die größte Anzahl erhielt der letztere. Dem Kreis Angermünde fielen lediglich einwohnerlose Flächen zu. Bis zu dieser Regelung hatten die Orte in einem quasi rechtsfreien Raum im wesentlichen sich selbst überlassen gelebt. Da keine deutschen überörtlichen Verwaltungen bestanden, hatte auch die Rote Armee in einem Teil des Gebietes – u. a. in Bralitz, Gabow, Hohenwutzen, Neuenhagen, Neu Glietzen, Neu Tornow, Schiffmühle – keine Ortskommandanturen errichtet. Die Lebensumstände der dortigen Bevölkerung waren katastrophal. Die erbitterten Kampfhandlungen um den Oderübergang hatten verbrannte Erde hinterlassen. Weite Landstriche waren durch die Reste von Verteidigungsanlagen, vor allem aber durch zahllose Minen und Blindgänger nahezu unzugänglich geworden. Vieh und Saatgut fehlten; Vorräte waren nicht vorhanden. Dieses Umfeld bestimmte im wesentlichen das kommunalpolitische Vorgehen. Für einige dieser Gemeinwesen stand früh fest, dass sie den Herausforderungen allein nicht gewachsen sein würden. Sie mussten sich in neue Bindungen begeben oder wurden in solche eingewiesen¹²⁷. Eine telegraphische Anweisung des MdI vom 28. Juni 1949, die eingetretenen Gemeindegebietsänderungen mit der Terminstellung 10. Juli 1949 durch die Herbeiführung rechtskonformer Verfahren zu legitimieren, führte zu einem Dringlichkeitsantrag an den Kreistag Oberbarnim. Dessen Sondersitzung am 30. Juni 1949 nahm zwar einen entsprechenden Antrag an, band weitere Schritte aber gemäß geltender Rechtsordnung an die Zustimmung der Gemeindevertretungen der betroffenen Gemeinden. Eine solche ist nicht nachzuweisen. Auch die Gebietsreform von 1950 wurde nicht genutzt, um nachträglich formelle Beschlüsse über die erfolgten Gemeindegebietsänderungen herbeizuführen. In der HA Staatliche Verwaltung des MdI begnügte man sich mit einem Vermerk, der den 1945/46 geschaffenen Zustand bekräftigte¹²⁸.

In dem auf brandenburgischem Gebiet verbliebenen Teil des Kreises Sorau wiederum hatten die Besatzungsbehörden Tatsachen geschaffen, die die Provinzialverwaltung akzeptieren und bei ihrer späteren Entscheidung berücksichtigen musste. Unmittelbar nach der Besetzung hatte der Kreiskommandant von Forst der Stadt das Gut Neu Sakro und Flächen des Vorwerks Eulo, die nicht für die Errichtung eines Flugplatzes für die Rote Armee beansprucht worden waren, als Stadtgut übergeben. Damit wurde eine Arrondierung des Stadtgebietes fortgesetzt, die mit der Auflösung der Gutsbezirke 1928/29 begonnen und 1940 ein vorläufiges Ende genommen hatte. Die Zuweisung des Gutes Neu

126 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 11–12, 41–42.

127 Ebenda, S. 18, 66–69.

128 Rep. 203 Nr. 885, Bl. 19; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 13, Bl. 233–234.

Sakro bedeutete dessen Ausgemeindung aus der Gemeinde Sakro¹²⁹. Der „Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg über die Auflösung des Restkreises Sorau und Änderung der Grenzen der Landkreise Cottbus und Spremberg sowie des Stadtkreises Forst“ vom 20. Juni 1946 (VOBIB. S 291) sprach die Orte zusammen mit der Gemeinde Sakro nicht dem Landkreis Cottbus, sondern dem Stadtkreis Forst zu. Dieser Beschluss sanktionierte darüber hinaus vorangegangenes selbständiges Handeln von Gemeinden: Die Gemeinde Zelz, deren Gemarkung sich beiderseits der Neiße erstreckt hatte, war durch die Grenzziehung geteilt worden. Der östliche Teil befand sich nun unter dem neuen Namen Siedlec in Polen, der auf dem brandenburgischen Territorium gelegene, auf sich allein gestellt nicht lebensfähig, vereinigte sich unter dem neuen Namen „Zelz-Bahren“ mit der Gemeinde Bahren.

Im brandenburgischen Teil des Landkreises Guben hingegen waren es die Einwohner, die das sich aus der Grenzsituation ergebende Problem selbst regelten und dabei auch vor Kreisgrenzen nicht Halt machten. Vom ostbrandenburgischen Kreis Weststernberg befanden sich nach der Grenzziehung zum überwiegenden Teil lediglich einwohnerlose Flächen links der Oder. Sie fielen ohne Rechtssetzung an die benachbarten Kreise Guben und Lebus sowie an den Stadtkreis Frankfurt (Oder). Auf dem auf diese Weise an den Landkreis Guben gelangten Gebiet lag als Ortsteil der rechts der Oder gelegenen Weststernberger Gemeinde Kunitz (Kunice) die Siedlung Kunitzer Loose. War bereits die Angliederung der Flächen an den Landkreis Guben ohne Rechtsgrundlage vor sich gegangen, schloss sich Kunitzer Loose ohne rechtsgültige Sanktionierung der Gemeinde Wiesenau an. Das ebenfalls links der Oder im Kreis Weststernberg gelegene Gut Aurith, bis 1928 als Gutsbezirk existent, war bereits im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 244) nicht in die rechts des Flusses befindliche Gemeinde gleichen Namens, sondern in das links des Flusses gelegene Ziltendorf (Kr. Guben) eingemeindet worden. Die Anregung der Regierung Frankfurt vom August 1935, auch die Gemeinde Aurith trotz der Trennung durch den Strom ihrer abseitigen Lage im Kreis Weststernberg wegen in den Landkreis Guben umzugliedern, war nicht weiter verfolgt worden. Wenn auch jetzt das Wasser als Hindernis für ein gedeihliches gemeinsames Gemeindeleben ausgeschlossen worden war, musste dadurch eine Landentfernung von 7 km zwischen beiden Orten in Kauf genommen werden. Deshalb war das Landratsamt wie selbstverständlich davon ausgegangen, auf dem Gut müsse ein vollständig neues Dorf entstehen. Die Gutsanlagen waren jedoch bis auf zwei Gebäude zerstört, nur eine „Halde Ziegel“ übrig geblieben. Die Flächen harrten noch Anfang 1947 der Vermessung. Auf dem Gelände

129 Rep. 204A Nr. 1663, Bl. 111; Rep. 250 Cottbus Nr. 1448.

1928 waren Gutshof und Gutsländereien des Gutsbezirks Koyné (ab 1937 Keune) mit dem Stadtkreis Forst vereinigt, der Gutsbezirk Neu Sakro auf die Gemeinden Naundorf und Sakro aufgeteilt worden (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 338). Der Beschluss des Preußischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen des Landkreises Sorau und des Stadtkreises Forst (Lausitz) vom 13.3.1940 (RMBliV. Sp. 48)) hatte u. a. die Gemeinde Keune und Teile der Gemeinden Domsdorf, Eulo, Groß Bademeusel, Groß Schacksdorf und Noßdorf nach Forst eingemeindet.

hatten sich bis Ende 1946 nur wenige Siedler notdürftig in Hütten aus Balken und Stroh eingerichtet. Andere waren in Notunterkünften in den umliegenden Dörfern untergekommen. Der mit der Ortslagenplanung beauftragte Gubener Architekt Zeschke hielt den unmittelbar an der Oder gelegenen Gutshof zur Anlage einer Neubauernsiedlung nicht geeignet. Da die Siedler auf Niederlassung am Ort bestanden, orientierte er seinen Plan an 20–35 möglichen Siedlerstellen¹³⁰.

Die Arbeit der Verwaltungsspitze wurde durch mangelhafte oder fehlende Information und Kommunikation erschwert. Rechtzeitige und zeitnahe Entscheidungen konnten nicht immer getroffen werden. Lange Zeit herrschte Unsicherheit, wie mit der vorgefundenen Situation umzugehen sei. Die Frage war, sollte man den eingetretenen Zustand einfach als Ergebnis der ihre hoheitlichen Befugnisse ausübenden Besatzungsmacht oder der selbst propagierten Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden hinnehmen, sollte man sie sanktionieren oder sogar rückgängig machen. Es meldete sich schnell auch die alltägliche Verwaltungsroutine mit der Frage, wie zu den normalen Anträgen auf Aus- bzw. Eingemeindung Stellung bezogen und wie solche Verfahren bearbeitet werden sollten. Aus der neuen Ordnung hervorgegangene Rechtsgrundlagen fehlten noch. Auch hier dauerte es geraume Zeit, bis Rechtsnormen erlassen und geeignete Verwaltungsverfahren gefunden worden waren. Diese unterschiedlichen Problemstellungen überschneiden sich. Sie wurden darüber hinaus von Unsicherheiten im Umgang mit den aus der Bodenreform herrührenden Ordnungserfordernissen und dem Problem des kommunalrechtlichen Status von Neubauernsiedlungen überlagert. Dadurch stellten sich zwangsläufig Fragen siedlungsplanerischen Charakters und solche nach allgemeinen Gebietsveränderungen. Diese Weiterungen ins Auge zu fassen und sie aus strategischen Überlegungen herzuleiten, war in der Spitze der Provinzialverwaltung jedoch weder denk- noch umsetzbar.

Dort war man lange über diese Gemeindegebietsänderungen, mit denen im Prinzip und unter den gegebenen Bedingungen vollendete Tatsachen geschaffen worden waren, in Unkenntnis und damit ohne Handlungsgrundlage geblieben. Als die ersten Informationen durchsickerten, kämpfte man noch mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten. Obwohl schnell gegenzusteuern versucht wurde, gelang es nur mit Mühe und über einen längeren Zeitraum, zum Herren des Verfahrens zu werden. Die Provinzialverwaltung sah sich einer doppelten Herausforderung gegenüber: Einerseits waren kommunalrechtlich eindeutige Verhältnisse herzustellen; zum anderen mehrte sich in dem Maße, in dem sich die Verwaltungen aller Ebenen konstituierten und der Instanzenzug zu wirken begann, die Zahl von Anträgen auf die Änderung von Gemeindebezirken. Das Kommunaldezernat in der Abteilung Inneres war im Jahr 1946 nach eigenem Bekunden zu einem großen Teil allein mit Anträgen auf Ein- oder Ausgemeindungen befasst. Ähnliches war außerhalb der Provinzgrenzen anzutreffen: Die Landesverwaltung Sachsen sah sich 1946 außerstande, Forderungen nach Gebietsveränderungen zu bearbeiten. Auf der 64. Sitzung ihres Präsidiums am 26. Juli 1946 erklärte Vizepräsident Fischer kurz und bündig, Eingemeindungen

130 Rep 3B Frankfurt I Kom Nr. 1923; Rep. 208 Nr. 2337, Bl. 64–67; Nr. 2477, Bl. 40; Rep. 250 Cottbus Nr. 1554. – Veitelmann, Aurith, S. 26.

würden vor den Gemeindewahlen nicht genehmigt werden. Für das künftige Vorgehen skizzierte er allerdings bereits den Rahmen: Danach stünden Gemeindebezirksänderungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Bevölkerung¹³¹.

Eines aber schien von Beginn an das Handeln zu bestimmen: den überkommenen Gemeindebestand nicht zu vergrößern. Das bedeutete, die in den Jahren vor dem 2. Weltkrieg vollzogenen Eingemeindungen zu akzeptieren, eventuell auch den in der Weimarer Republik begonnenen und im 3. Reich fortgeführten Weg zur Straffung der Gemeindestrukturen weiter zu beschreiten. Weder die brandenburgische Verwaltungsspitze noch die leitenden Gremien der Parteien sahen Anlass für politisches Vorgehen im Sinne der Rückabwicklung und Wiedergutmachung. Mit politischen Bekundungen in einzelnen Gemeinden hatte es seine Bewandnis. Bei den während der Zeit des Faschismus vorgenommenen Ortsnamenänderungen war die Entscheidung über die Wiederannahme des alten Namens den Gemeinden überlassen worden¹³². Während indessen die Motive für die Beibehaltung der deutschen Ortsnamen im größten Teil der Fälle noch weitgehend im Dunklen liegen, treten die für die Zurückhaltung auf dem Gebiet der Gemeindebezirksänderungen, obwohl nirgends thematisiert, deutlicher zu Tage. Diesen nicht selbst herbeigeführten Zustand zum eigenen Vorteil nutzen zu wollen, kann durchaus der brandenburgischen Provinzialverwaltung unterstellt werden. Ihr weiteres Handeln jedenfalls auf kommunalpolitischem Gebiet ging ebenfalls von der Konzeption aus, leistungsfähige Gemeinden zu erhalten oder zu konstituieren.

Geschehnisse in der Provinz Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern eröffnen zusätzliche Sichtweisen auf den Hintergrund und Perspektiven für Erkenntnisgewinn. Sie lassen auch die Problematik von Kontinuität und Diskontinuität kommunalpolitischer Entscheidungen über politische Umbrüche hinaus deutlicher hervortreten. In beiden brandenburgischen Nachbarterritorien führten unterschiedliche Ausgangssituation und unterschiedliche konzeptionelle Vorstellungen zu unterschiedlichen Lösungen. In der Provinz Sachsen wurde zusammengelegt, in Mecklenburg-Vorpommern ausgegliedert.

In der Provinz Sachsen erinnerte sich Landrat Zimmermann (Weißenfels) an die badischen Reformen der Vorkriegszeit¹³³, die nach seiner Beobachtung zu einer „hervorragend bewährten“ Vereinfachung der Verwaltung geführt hatten. Die unmittelbare Nachkriegszeit mit ihren noch nicht austarierten Macht- und Zuständigkeitsverhältnissen bot auch hier entschlossenem Handeln Spielraum. Durch die Schaffung größerer Gemeinden sollte rationellere Verwaltungsarbeit erreicht werden; solche Gemeinden hätten in der Notzeit zudem bessere Überlebenschancen. Man hob sich lediglich dadurch vom Vorgehen im 3. Reich ab, dass nicht von oben angeordnet, sondern auf Begehren aus der Bevölkerung geantwortet und die Reform von unten nach oben gestaltet werden sollte. Innerhalb von 16 Tagen, vom 25. Juni bis 10. Juli 1945, wurden 78 Gemeindebezirksänderungen vorge-

131 Rep. 202A Nr. 39, Bl. 17. – Thüsing (Hg.), Das Präsidium, S. 391, Protokoll Nr. 64.

132 Blöß, Umbruch, S. 170–176.

133 Vgl. dazu Laier, Vereinfachung.

nommen¹³⁴. An deren Ende waren aus 129 Gemeinden 51 neue Gemeinwesen geworden. Willkommene Begründung für diese Neuorganisation war die durch die amerikanischen Militärbehörden befohlene Auflösung der Amtsbezirke. Die übergeordneten deutschen Stellen erfuhren von dem Geschehen aus der Zeitung. Der Präsident der Provinzialverwaltung nahm das zum Anlass, um in einem Runderlass vom 9. August 1945 (VOBl. 1 S. 23) solche Eigenmächtigkeiten, die Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit zur Folge hätten, zu untersagen und im übrigen auf die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung von 1935, „soweit sie keine nationalsozialistischen Grundsätze enthält“, zu verweisen: „Gebietsänderungen, Ein- und Umgemeindungen dürfen in Zukunft nur noch nach den insoweit geltenden Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung durchgeführt werden.“

Dem Weißenfelder Landrat wurde aufgetragen, seine getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben. Dieser reagierte nicht. Nach einem knappen Vierteljahr hatte sich die Aufregung gelegt; Störungen im Verwaltungsablauf waren nicht festgestellt worden. Eine Untersuchung der Verhältnisse durch den Bezirkspräsidenten von Merseburg hatte zudem ergeben, dass der überwiegende Teil der eingemeindeten Orte die Maßnahme begrüßt hatte und von einzelnen erhobene Bedenken ausgeräumt worden waren. Es waren auch neue Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt, die von einem allgemeinen Standpunkt aus für die Beibehaltung des herbeigeführten Zustands sprachen. Man erkannte, dass mit der Schaffung finanziell und verwaltungsmäßig leistungsfähigerer Gemeinden den außerordentlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit besser begegnet werden konnte. Der Bezirkspräsident schlug deshalb am 13. Oktober 1945 vor, es bei den Eingemeindungen zu belassen und die Angelegenheit vorläufig als erledigt zu betrachten. Dem schloss sich die Kommunalabteilung der Provinzialverwaltung mit dem Bemerkten an, „die Sache soll z. Zt. ruhen bleiben und abgewartet werden, wie sich die Neugestaltung bewährt“. Dabei blieb es. Aus dem Vorläufigen wurde Endgültiges. Im Zeitraum bis 1952 erwuchs daraus kein Ausgemeindungsverfahren.

In der Provinz Pommern wiederum hatte Gauleiter und Oberpräsident Schwede-Coburg nicht auf die reichsweite Gemeindereform warten wollen, die nach dem Erlass der Deutschen Gemeindeordnung auf der Tagesordnung stand. Mit eigenem Vorpreschen gedachte er auch, den zögerlichen Reichsinnenminister Frick zu entschiedenerem Handeln veranlassen zu können. In mehreren Schritten ab Ende 1935 bis September 1938 wurden deshalb die Landkreise Anklam und Greifswald durch die Bildung von Großgemeinden neu geordnet sowie Eingemeindungen und Zusammenschlüsse von Gemeinden in den Kreisen Rügen und Franzburg-Barth vorgenommen¹³⁵.

134 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4398, Bl. 113–116, 175–179. DO 1/8 Nr. 48, Bl. 11.

„Weißenfelder Tageblatt“ Nr. 4 vom 3.7.1945. (Die dortige Auflistung der betroffenen Gemeinden ist fehlerhaft). Vgl. auch Wille, An der Spitze, S. 12. Die dort getroffene Feststellung, die Deutsche Gemeindeordnung sei „in der Fassung von vor 1933“ wieder in Kraft gesetzt worden, ist falsch. Vor 1933 gab es keine Gemeindeordnung für das Deutsche Reich; es galten eigene Gemeindeordnungen für jedes Land.

135 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Verwaltungsstrukturreform im 3. Reich.

Die Großgemeinden überdauerten zunächst das Kriegsende. Die Gemeindeeinwohner nämlich hatten sich nach anfänglicher strikter Abwehr nicht nur mit dieser neuen Organisationsform abgefunden, sie begrüßten sie sogar und wollten sie beibehalten. Zudem hatte die neue Struktur nach Anlaufschwierigkeiten durchaus auch verwaltungs- und finanztechnische Vorteile zur Folge gehabt. Der Landrat von Anklam meinte deshalb noch im Januar 1946, als sich die Landesverwaltung mit dem Gedanken an eine Aufhebung der im 3. Reich geschaffenen Organisation befasste, eine solche nicht befürworten zu können¹³⁶. Lediglich die Großgemeinde Bugewitz war bereits 1945 durch ihn in die Gemeinden Bugewitz und Leopoldshagen geteilt worden. Es hatte „an geeigneten Antifaschisten gefehlt, die das Amt des Gemeindevorstehers für die Großgemeinde bekleiden konnten“. Bodenreform und Ansiedlung von Umsiedlern zudem hatten völlig veränderte demographische und soziale Verhältnisse geschaffen. Aus Gutssiedlungen mit wenigen Arbeiterfamilien waren volkreiche Bauerndörfer geworden. Diese sollten nach dem Grundsatz „Jede wirtschaftlich und finanziell lebensfähige Ortschaft muss auch eine selbständige Verwaltungsgemeinde sein“ neu konstituiert, dabei aber Zwerggemeinden vermieden werden. Die Rückabwicklung im Sommer 1946 ließ nicht nur die damals betroffenen Orte als selbständige kommunale Körperschaften wiedererstehen, sie bewirkte darüber hinaus eine weitere Welle von Ausgemeindungen und erstreckte sich auch auf die mecklenburgischen Landkreise Wismar und Schwerin. Durch Bekanntmachungen vom 1. und 5. August 1946 (Amtsbl. S. 94) wurden im Kreis Anklam aus neun Großgemeinden 59, im Landkreis Greifswald aus elf Großgemeinden 90, im Landkreis Wismar aus 44 Gemeinden 99 und im Landkreis Schwerin aus 15 Gemeinden 26 neue Gemeinwesen errichtet. Mit den Großgemeinden schwanden teilweise auch deren Namen. Anders als in Brandenburg ergaben sich aus den Ausgemeindungen in der Folgezeit ebenso wie im sachsen-anhaltischen Landkreis Weißenfels keine neuerlichen Initiativen zur Rückabwicklung.

Zwei Anträge zwangen hier zu unverzüglichem Handeln. Ihre Bearbeitung und Entscheidung lassen bereits den Stellenwert erkennen, den die Provinzialverwaltung solchen Vorgängen beimaß. Sie gaben auch im Grunde Richtungen für die Gestaltung entsprechender künftiger Verfahren vor. So beruhten die ersten über die Verwaltungsspitze laufenden Gemeindebezirksänderungen auf Beschlüssen ihres Präsidiums: Mit Beschlüssen vom 15. Dezember 1945 bzw. 9. Februar 1946 wurden sechs Orte nach Spremberg eingemeindet bzw. drei Gemeinden zur Gemeinde Großbräschen zusammengeschlossen¹³⁷. Infolge des Fehlens eigener Rechtsnormen bezog sich die Provinzialverwaltung auf das Dezember-Gesetz von 1927.

136 LHAS 6.11-11 MdI 1945–1952, Nr. 1522, Bl. 4–5; Nr. 2208, Bl. 5–11.

137 VOBIB. 1946 S. 24. Auf Grund der Aktenlage ist eine Erhellung der Hintergründe nicht möglich. Es könnte jedoch eine gewisse Wahrscheinlichkeit darin bestehen, dass die Provinzialverwaltung im Fall Spremberg auf eine Eingabe des Spremberger Bürgermeisters Buder vom 3.8.1945 gehandelt hat. Dieser hatte eindringlich gefordert, es müsse sofort etwas geschehen, wenn Stadt und Kreis als kommunale Gebilde überhaupt noch bestehen und die Stadt nicht eine tote Stadt werden solle – Rep. 250 Spremberg Nr. 322.

Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 19, 76–77. Kwast, Der Kreis Spremberg, S. 59, gibt lediglich die Tatsache der Eingemeindung an, ohne sich zu den näheren Umständen zu äußern.

Beide Vorgänge hatten das Fehlen rechtlicher Normen deutlich werden lassen. Diese Lücke sollte bis auf weiteres durch Bezug auf die „Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie“ vom 3. Juli 1891 (GS. S. 233) ausgefüllt werden, obwohl es für ratsam und unbedenklich erachtet worden war, in allen einschlägigen Fragen die Bestimmungen des Dezember-Gesetzes von 1927 anzuwenden¹³⁸. Trotz der so erreichten rechtlichen Klärung blieb die Erfolgchance bei den vorliegenden Anträgen auf Gemeindegebietsänderungen gering. Drei Anträge auf Umgemeindungen scheiterten ebenso wie der Großteil der später angestrebten Wechsel der Gemeindezugehörigkeit von Orten (vgl. Tab. 3). Von den Ausgemeindungsverfahren verliefen zwei ergebnislos¹³⁹. Die Entscheidung über andere Vorhaben wurde verschoben, da der Erlass der DGO bevorstand. Kompliziertere Fälle, die z. T. bestehende Kreisgrenzen in Frage stellten, unterlagen hinhaltender Bearbeitung. Die Ursachen dafür sind wohl sicher darin zu erblicken, dass es nicht nur an regelnden Rechtsvorschriften und handhabbaren Verwaltungsnormen sowie an Kriterien für die Entscheidung des Einzelfalles, sondern vor allem an einer schlüssigen Konzeption für die innere Verfassung der Provinz im Ganzen mangelte. Diese hätte aus einer Strategie für die Gestaltung und Entwicklung der administrativ-territorialen Struktur abgeleitet werden müssen. Eine solche lag nicht vor. Die Landesplanung¹⁴⁰ konnte noch keine Ergebnisse zur Verfügung stellen. Ob das Fehlen demokratisch legitimierter Vertretungskörperschaften bei den Antragstellern ebenfalls schnelle Entscheidungen der Verwaltung behinderte oder verzögerte, muss dahingestellt bleiben. An die Stelle von Konzeptionen und klaren Zielvorstellungen jedenfalls traten in der Provinzialverwaltung Klagen über die Flut von Anträgen und Versuche, durch Appelle und Verwaltungsvorschriften das Heft des Handelns in die Hand zu bekommen. Der erste Schub der Gemeindegebietsänderungen in Brandenburg endete so mit einer großen Anzahl eigenmächtig vorgenommener Grenzänderungen und bei beantragten Änderungen in einer unentschiedenen, für Antragsteller wie für Genehmigungsbehörde gleichermaßen unbefriedigenden Situation.

138 Rep. 250 Spremberg Nr. 200. – Eine solche, dem Fehlen eigener Rechtsgrundlagen geschuldete Vorgehensweise war in der ersten Nachkriegszeit durchaus nicht ungewöhnlich. In Westfalen beispielsweise wurde durch Erlass des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 27.6.1946 (GV. S. 88) eine Grenzänderung zwischen Stadt- und Landkreis Iserlohn herbeigeführt. Und noch 1949 bewirkte ein Kabinettsbeschluss vom 28.3.1949 (GV. S. 52) den Zusammenschluss der Gemeinden Milspe und Voerde zu der neuen Stadt Ennepetal.

139 Naundorf b. Ruhland (Kr. Calau), das 1936 mit Zschornegosda zu Schwarzheide zusammengeschlossen worden war, aus Schwarzheide; Blankensee aus Mittenwalde (Kr. Templin).

140 Die brandenburgische Landesplanung war bereits im Juli 1945 als Referat in der Abt. V Finanzen der Provinzialverwaltung begründet worden. Trotzdem gelang es ihr im Gegensatz zu der sächsischen und thüringischen zunächst nicht, sich zu einem eigenständigen, mit dem Blick auf die Erfordernisse der gesamten Provinz ausgerichteten Bereich zu stabilisieren. Personelle Fluktuation und strukturelle Probleme, vor allem die Bindung an das Bauwesen mit der Folge der Konzentration auf den Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkungen zerstörten Städte der Provinz, standen erfolgreichem Wirken in der Anfangszeit entgegen. Danach wurden die planerischen Kapazitäten vom Bodenreform-Bauprogramm aufgesogen, wissenschaftliches Vermögen durch die Schwierigkeiten der Standortbestimmung gegenüber der aufkommenden Wirtschaftsplanung absorbiert. Das gesamte Land umfassende Strukturplanungen der Jahre 1948/49 gelangten nicht in die Entscheidungsgremien. Das geschah erst im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950.

Tabelle 3: *Erfolglos angestrebte Umgemeindungen von Ortsteilen*

Kreis	Ortsteil	Von Gemeinde	Zu Gemeinde
Calau	Waldfrieden	Altdöbern	Lug
Lebus	Basta Wilhelminenhof	Steintoch Friedrichsaue	Buschdorf Genschmar
Luckau	Grünswalde Schöneiche	Bernsdorf Sellendorf	Gehren Liedekahle
Luckenwalde	Kolonie Rosenthal	Dahme	Rosenthal
Oberbarnim	Biesow Buschhof Kähnsdorf Karlshöhe Struvenberg Torfhaus	Prötzel Altfriedland Klosterdorf Lichterfelde Hohenfinow Strausberg	Steinbeck Neutrebbin Prötzel Finowfurt Niederfinow (Kr. Angermünde) Hennickendorf (Kr. Niederbarnim)
Osthavelland	Kuhsiedlung	Staffelde	Kremmen
Ruppin	Gut Bückwitz Margaretenhof	Metzelthin Buberow	Bückwitz Gransee
Spremberg	Birkenhain Heidewinkel	Eichwege Trattendorf	Döbern Terpe
Teltow	Kienberg Marienhof	Waltersdorf Schenkendorf	Diepensee Bestensee
Westprignitz	Haaren Klein Leppin	Grube Söllenthin	Bad Wilsnack Glöwen
Zauch-Belzig	Kolonie Zern Mahlsdorf Schmerberg	Kemnitz Reetzerhütten Ferch	Werder Reetz Neuseddin

Das Zeitfenster für eigenmächtige Unternehmungen war ebenso wie die Möglichkeit, den Zustand a quo wiederherzustellen, mit der Verkündung der DGO und den Gemeindewahlen vom September 1946 im Prinzip geschlossen worden. Die neuen Gemeinden, die sich ohne Beanstandung als selbständige kommunale Körperschaften an ihnen beteiligt, eine Gemeindevertretung, einen Gemeinderat und einen Bürgermeister gewählt hatten, konnten sich auf der sicheren Seite wägen. Die Aufsichtsbehörden duldeten und akzeptierten im wesentlichen den so eingetretenen Zustand. Es entstand bis 1950 ein Dauerkonflikt zwischen Wahrung des Legalitätsprinzips, Respektierung des Selbstverwaltungsrechts und rechtlicher Einordnung besatzungshoheitlicher Maßnahmen. In der Folgezeit wurde weder eine nachträgliche Bestätigung der Gemeindebildung gem. § 56 DGO vorgenommen noch in den Fällen der Beilegung neuer Ortsnamen auf die Einleitung eines Verfahrens nach dem „Gesetz über die Änderung bestehender und die Beilegung neuer Orts- und Kreisnamen“ vom 28. Juni 1947 (GuVBIB. I S. 20) bestanden.

1.3. Erlangung der Handlungshoheit: Gestaltung des rechtlichen Rahmens

Das Bestreben der brandenburgischen Verwaltungsspitze, einerseits die Handlungshoheit über selbständig vorgenommene Gemeindegebietsänderungen zu erringen, andererseits tragfähige Verfahren für die Bearbeitung und Entscheidung neuer Anträge zu bestimmen und gleichzeitig den Umgang mit besatzungshoheitlichen Maßnahmen zu definieren, kennzeichnet die nächste Etappe im Verlauf der Bestimmung von Gemeindebezirksgrenzen. Während dieses Zeitraumes fielen die wesentlichen Entscheidungen über rechtliche Grundlagen, Verfahren und Zuständigkeiten; Näherungen an tragfähige Entscheidungskriterien wurden gefunden. Problemdiskussionen und Verständigungen über Ländergrenzen hinweg waren maßgeblich daran beteiligt. Man sah sich vor besondere Herausforderungen gestellt. Der Handlungsrahmen war abgesteckt durch die vom Potsdamer Abkommen garantierten und zu einem hohen Gut erhobenen Selbstverwaltungsrechte der Kommunen. In diese mit Verwaltungsvorschriften eingreifen zu wollen, wie es in der Vergangenheit der Fall gewesen war, verbot sich daher. Eventuelle Spielräume waren darüber hinaus begrenzt durch die bereits aus eigenem Recht getroffenen Entscheidungen von kommunalen Körperschaften. Diese in Frage zu stellen, ließ Bedenken nach deren politischer Opportunität aufkommen. Es musste somit eine dem Selbstverwaltungsrecht konforme eigene und neue Rechtssetzung für Gebietsänderungen der unteren kommunalen Körperschaften gefunden werden. Voraussetzung war ein Überblick über den eingetretenen Zustand und die Verhinderung neuen eigenmächtigen Vorgehens, das die Wirkungsmöglichkeiten zu treffender Entscheidungen noch weiter einzuschränken drohte.

Eine Analyse über den tatsächlichen Zustand im Lande als tragfähige Grundlage für Entscheidungen zu erlangen, erforderte eine ebenso lange Zeit wie die Autorität der Provinzialverwaltung zur Geltung zu bringen. Der Hinweis von Vizepräsident Bechler auf der bereits zitierten Juli-Konferenz des Jahres 1945, die Provinzialverwaltung besitze die gleichen Rechte wie frühere Verwaltungen, kann wohl auch auf die Vorgänge um die eigenmächtigen Veränderungen bei den Kommunen bezogen werden. Mit der Aufforderung an die Landräte, eigene Vorschläge für Gebietsänderungen einzureichen, versuchte er, das Heft des Handelns in die Hand zu bekommen. Sein Appell verhallte jedoch ohne Echo. Die Landräte hatten sich wohl von Bechlers Ankündigung, diese Vorschläge an Ort und Stelle überprüfen und regeln zu wollen, abschrecken lassen.

Die Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung indessen nahm die Fälle Spremberg und Großräschen zum Anlass, um selbst zum Handeln überzugehen. Sie hatte anscheinend bis dahin gehofft, durch das Aufschieben der Bearbeitung von Anträgen Zeit gewinnen zu können, bis eine zentrale Verfahrensregelung zustande gekommen sein würde. Die im Januar/Februar 1946 anlaufenden kommunalpolitischen Konferenzen in den Kreisen – die ersten fanden in Kyritz und Frankfurt (Oder) statt – waren jedenfalls nicht genutzt worden, um auf die Sachlage aufmerksam zu machen. Sie befassten sich hauptsächlich mit dem Aufbauplan und dessen Finanzierung sowie mit der Schulreform und der

Sicherstellung der Ernährung¹⁴¹. Am 8. Februar 1946 erging ein Runderlass¹⁴², der die Oberlandräte, Landräte und Bürgermeister anwies, keine eigenmächtigen Änderungen der Gemeindebezirke vorzunehmen; dazu sei ein Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung erforderlich. Eine Einzelfallregelung – Auslöser waren die frühen Geschehnisse im Kreis Prenzlau – bestimmte Erstes und Näheres zum Verfahren. Danach wurden die Landräte beauftragt, vor beabsichtigten Änderungen von Gemeindebezirken über den Oberlandrat einen schriftlichen Antrag an die Provinzialverwaltung einzureichen. Begründungen durch die betreffenden Bürgermeister und Zustimmung der örtlichen Gremien der demokratischen Parteien und des FDGB wurden zu dessen konstitutiven Bestandteilen erklärt¹⁴³.

Für die Konzipierung von Rechtsnormen und Verfahrensrichtlinien konnte die Praxis in Preußen und im Reich einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Diese hatte sich nach der strukturellen Neuformierung des preußischen Staates in der Folge von Niederlage und Sieg gegen Napoleon in einem langwierigen Prozess herausgebildet, der in der Tendenz die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden zum Ziel hatte. Die Entscheidung über die Grenzen von Gemeinden, also über Ein-, Aus- und Umgemeindungen sowie die Errichtung neuer Gemeinwesen lag während der monarchischen Zeit beim König. Die „Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat“ vom 11. März 1850 (GS. S. 213) begründete eine Rechtstradition. Sie wurde von der „Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie“ vom 3. Juli 1891 aufgenommen. Deren § 128 bestimmte: „Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben verbunden werden“. Danach erfolgte die königliche Genehmigung nach Anhörung der Beteiligten und des Kreisausschusses. Sie verzichtete jedoch auf Verfahrensregelungen¹⁴⁴. Dieses Vorgehen überlebte die Monarchie. An die Stelle des Monarchen trat lediglich das Preußische Staatsministerium als Genehmigungsbehörde. Durch das Dezember-Gesetz von 1927 wurde die bisherige Praxis kodifiziert. Es blieb bei einem Beschluss des Staatsministeriums für die Auflösung oder Neuerrichtung einer Gemeinde und dadurch bei einem Verwaltungsakt. Alle übrigen Gemeindegebietsänderungen unterlagen der Kompetenz der zuständigen Beschlussbehörde und damit ebenfalls einem Verwaltungsakt. Aber eine Zeitenwende hob an. Hatte bis zu diesem Zeitpunkt das „öffentliche Interesse“ und das Einverständnis der Beteiligten als *conditio sine qua non* für eine solche Entscheidung gegolten, bestimmte jetzt das „öffentliche Wohl“ das Verfahren. Das war eine derartige Zäsur,

141 Rep. 330 Nr. 154, Bl. 22–23.

142 Rep. 250 Guben Nr. 135, Bl. 15 (nicht veröff.).

143 Rep. 250 Westprignitz Nr. 100. – Für das Frühjahr 1946 sind zwei Vorgänge überliefert, die sowohl auf Unsicherheit als auch auf Abwarten hindeuten scheinen. Am 13.3.1946 teilte der Landrat von Westprignitz der Gräfin Bernstorff mit, solche Anträge würden gegenwärtig nicht bearbeitet werden; am 5.4.1946 beschied selbiges Landratsamt den Bürgermeister von Söllenthin, einzelne Umgemeindungen würden von höherer Stelle nicht ausgesprochen

144 Vgl. dazu Peters, Grenzen, S. 88–110; S. 90–93: Übersicht über die von den einzelnen Gemeindeordnungen erlassenen Regelungen; Hoffmann, Das Eingemeindungsverfahren; Hintze, Das Eingemeindungsrecht; Balthasar, Eingemeindungspolitik, S. 18–20.

dass die „Zweite Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts“ vom 25. Februar 1928 (MBliV. Sp. 199) aus dem rechtlichen Charakter einer kommunalen Neuabgrenzung als Staatshoheitsakt das öffentliche Wohl als Grundlage und Voraussetzung gegenüber dem Einverständnis der Beteiligten hervorheben und ausdrücklich betonen musste. Das Staatsministerium hatte sich damit gegen den Landtag durchgesetzt, der sein Mitwirkungsrecht bei solchen Grenzänderungen gesichert und diese deshalb über ein Gesetz geregelt sehen wollte¹⁴⁵. Die Verabschiedung eines gesonderten Gesetzes war nur für den Fall vorgesehen, in dem durch die Änderung eines Gemeindebezirks gleichzeitig die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises berührt wurden.

Das gegen den Willen des RMdI erlassene preußische „Gemeindeverfassungsgesetz“ vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 427), das laut Präambel dazu bestimmt war, die bis zur Reform der Gemeindeverfassung durch eine reichsgesetzliche Regelung bestehende Lücke auszufüllen und die bis dahin „drohende Unordnung“ zu beseitigen, übernahm die bisher gültigen Regelungen: Staatsministerium als Entscheidungsinstanz mit der Möglichkeit, seine Befugnis auf den Minister des Innern oder diesem nachgeordnete Behörden zu übertragen; öffentliches Wohl als alleiniges Entscheidungskriterium. Die „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935, deren Rechtsinhalt im wesentlichen dem des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes entsprach, und mit der erstmals ein einheitliches Kommunalverfassungsrecht für Deutschland geschaffen worden war¹⁴⁶, modifizierte die Rechtsposition aus der Weimarer Republik. Sie nahm die obersten Staatsbehörden aus dem Genehmigungsverfahren heraus und wies dem Reichsstatthalter, in Preußen dem Oberpräsidenten, in den Hohenzollerischen Landen dem Regierungspräsidenten, im Saarland dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Befugnis zu, nach Anhörung der Gemeinde die Änderung des Gemeindegebiets auszusprechen. Deren Begründung betonte ausdrücklich die gesetzliche Ermächtigung der Verwaltung zur Änderung von Gemeindegrenzen.

Die bald nach Kriegsende einsetzende kommunalpolitische Diskussion nahm sowohl die in der Weimarer Republik sich als nicht durchsetzungsfähig erwiesenen Gedanken und Bestrebungen als auch die Vorgaben des Potsdamer Abkommens auf. Fechner und Grotewohl markierten die Eckpunkte des künftigen Rahmens. Fechner erklärte die freie, sich selbst verwaltende Gemeinde als Grundlage für den vom Willen des Volkes bestimmten und getragenen Staat. Grotewohl betonte vor dem I. Parlament der FDJ am 8. Juni 1946: „Der kommende deutsche Staat muss von der kleinsten Stelle aus in den Gemeinden und Provinzen unter dem Gesichtspunkt des verantwortlichen freien Staatsbürgers aufgebaut werden“¹⁴⁷. Dementsprechend beschloss der PV der SED am 17. Juli 1946 „Kommunalpolitische Richtlinien“¹⁴⁸. Sie proklamierten die Gemeinden als Grundzellen

145 Vgl. dazu Peters, Zur Reform, S. 462–463; Hintze, Das Eingemeindungsrecht, S. 7–10.

146 Vgl. dazu u. a. Naßmacher/Naßmacher, Kommunalpolitik, S. 52–53.

147 Fechner, Der Kampf, S. 142; Grotewohl, Ruf an die Jugend, S. 28.

148 Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, S. 66–77. Vgl. auch Fiedler, SED und Staatsmacht, S. 75–77, 123.

des demokratischen Staates. Dieser Leitsatz bestimmte mit geradezu alttestamentarischer Wucht die DGO, die zunächst als „Demokratische Gemeindeverfassung für die Provinz Mark Brandenburg“¹⁴⁹ am 14. September 1946, einen Tag vor den ersten demokratischen Gemeindewahlen nach dem Kriege, vom Präsidium der Provinzialverwaltung erlassen und in kurzen Abständen nahezu gleichlautend auch in den anderen Ländern und Provinzen übernommen wurde¹⁵⁰. § 1 lautete: „Die sich selbst verwaltende Gemeinde ist die Grundlage der demokratischen Ordnung“. Die weitgehende Respektierung der bestehenden Gemeinden, der Gemeindestrukturen und des vorgefundenen Gemeindefeldes war damit festgeschrieben. Vor über 100 Jahren hatte der Freiherr vom Stein einen Satz von ähnlichem Gewicht geprägt: „Die Tätigkeit aller Staatsbürger bei der Staatsverwaltung in Anspruch nehmen“¹⁵¹. Dieser wurde in Hessen ausdrücklich zum Zeugen angerufen, als dort die Kabinettskommission 1947 über Grundlagen, Inhalt und Zielstellung einer Verwaltungsreform beriet: Der Bau einer neuen Gesellschaftsordnung verlange die Selbstverwaltung des Volkes. Dazu müsse der Bürger vom Objekt zum Subjekt der Verwaltung werden. Das Volk sei deshalb nicht nur im Großen über das ganze Staatsgebiet souverän, sondern auch im örtlichen Bereich. Ausgangspunkt und Träger dieser Ordnung seien die Gemeinden¹⁵².

Das wurde zur Partei- und Regierungspolitik erhoben. Die Abteilung Kommunalpolitik beim ZS der SED stellte fest: „Ein nicht in jeder Beziehung reglementiertes – und jede Reglementierung ist schon Einengung – demokratisches Leben, das sich voll entfalten

149 Brandenburgische Gesetzsammlung 1945/47, hg. v. Landtag des Landes Brandenburg, Potsdam 1948, S. 176 (im VOBIB. nicht abgedruckt). Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, S. 66–67; Steinhoff, Die Demokratische Gemeindeverfassung; ders., Die demokratischen Verfassungsgesetze, S. 5–7; Die neue Gemeindeverfassung, S. 183; Mielke, Die Auflösung, S. 29–35; Zimmer, Probleme, S. 53–55. Vgl. auch Püttner/Rösler, Gemeinden, S. 171; Heller, Die Reform, S. 11–15; Schneider, Renaissance, bes. S. 479–480; Bretzinger, Die Kommunalverfassung, S. 20–24; Werner, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen, die, S. 30, Anm. 163, die am 11.3.1947 (GVBl. II S. 72) vorgenommene Umbenennung der DGO dem Innenministerium der DDR zuschreibt. Allgemein zur DGO Hauschild, Die örtliche Verwaltung, S. 39–45.

150 20.9.1946: Mecklenburg (Amtsbl. S. 113)
22.9.1946: Thüringen (RBl. I S. 138)
5.10.1946: Provinz Sachsen (GuABl. I S. 20)
6.2.1947: Sachsen (GVBl. S. 54).

Vgl. dazu Demokratische Gemeinde- und Kreisordnung.

Mit Wirkung vom 25.1.1957 aufgehoben durch „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 18.1.1957 (GBl. I S. 65). Die Angabe bei Lehmann, Die Veränderungen, S. 196, die Aufhebung sei durch „Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden“ vom 6.1.1955 (GBl. I S. 17) erfolgt, trifft nicht zu.

Nach Hauschild, Von der Sowjetzone, S. 87, wurden die Gemeindeordnungen durch „Gesetz der Landesverwaltungen bzw. Landtage (die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bestanden) im September 1946“ in Kraft gesetzt. Neckel, Das lokale Staatsorgan, S. 255, gibt der DGO den Titel „Gemeindeverfassung für die Länder und Provinzen der SBZ“ und behauptet, sie sei von der SMAD erlassen worden.

151 Botzenhart/Hubatsch, Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, Bd. III, S. 335; Nr. 241.

152 Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 11, 45, 50; Buch, Staat, S. 50–51.

kann, ist das Ziel in der Kommunalpolitik“. Die SED hatte sich dadurch, wie auf anderen Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts auch, einen „erheblichen Vorsprung“ gegenüber den bürgerlichen Parteien verschafft. Der Präsident der Provinzialverwaltung selbst hatte schon in seinem Runderlass an die Oberlandräte, Landräte und Oberbürgermeister vom 29. September 1945 darauf verwiesen, den Grundsätzen der Selbstverwaltung in den Gemeinden unter Beteiligung der Bevölkerung Geltung zu verschaffen¹⁵³. Dem hohen Gut des Selbstverwaltungsrechtes entsprach die Grenzregelung. § 56 (Sachsen: § 55) postulierte die Änderung des Gemeindebezirks als Hoheitsrecht des Landes und verlangte dafür im Gegensatz zu dem vor dem Krieg geübten und im 3. Reich weiter verfeinerten Verwaltungsverfahren die Mitwirkung des Parlaments und damit den Erlass eines Gesetzes¹⁵⁴. Diese Bestimmung, deren Ursprung in der „in extrem demokratischem Sinn“ geregelten Aufsicht über die Gemeinden lag, sollte sich in der Zukunft als ein erhebliches Hindernis für größer angelegte Grenzkorrekturen erweisen. Vier Möglichkeiten für die Änderung von Gemeindegrenzen waren eröffnet worden: die Eingliederung (Eingemeindung) einer Gemeinde in eine andere; die Umgliederung (Umgemeindung) von Teilen einer Gemeinde in eine andere; der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden; die Bildung einer neuen Gemeinde¹⁵⁵.

Besondere Verfahrensbestimmungen enthielt die DGO nicht. Das für erforderlich gehaltene und diskutierte Projekt des Erlasses einer Durchführungsbestimmung in allen Ländern, die solche einheitlich vorschreiben sollte, kam über Forderungen nicht hinaus. Allein Thüringen hatte sich dem gestellt und als einziges Land der SBZ eine entsprechende Rechtsvorschrift erlassen. Die „Erste Verordnung zur Durchführung der demokratischen Gemeindeordnung“ vom 30. Mai 1947 (RBl. I S. 57) bestätigte in ihrer wesentlichen Rechtssetzung die im Land bestehenden Stadtkreise und führte die mit dem Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, ausgestatteten Gemeinden auf. Verfahrensregelungen allerdings enthielt sie nicht. In Brandenburg bewirkte es auch nichts, dass sich der LV der SED stark gemacht und auf die Verabschiedung von Ausführungsbestimmungen sowohl für die DGO als auch für die DKO gedrängt hatte. Die Vorlage der entsprechenden Entwürfe meinte der zuständige Bearbeiter in der Abteilung Inneres, Köhne¹⁵⁶, wegen Ar-

153 Rep. 250 Westprignitz Nr. 30, Bl. 5.

154 Der ein Jahr später von der hessischen Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform für dieses Rechtsgebiet unterbreitete Vorschlag hielt den Gesetzesweg nur bei Zwangszusammenschlüssen für erforderlich; in allen anderen Fällen des Zusammengehens von zwei oder mehreren Gemeinden sollte die neue Kommune nach einem geordneten Verfahren über einen Eingemeindungsvertrag konstituiert werden. Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 12.

155 Die demokratische Gemeindeordnung, S. 18.

156 Wilhelm Köhne, geb. 17.9.1883.

Nach dem Einjährigen-Abschluss an der Realschule Cottbus kaufmännisch bei der Reichspost und zwei Telegrafenfabriken tätig

1903 Zivilarwärter beim Magistrat Rixdorf

1904 Magistrat Berlin

1907 Anstellung als Magistratsassistent auf Lebenszeit

1911–1913 Bürgermeister von Fehrbellin, zugleich Polizeiverwalter, Amtsanwalt, Standesbeamter, Schulverbandsvorsteher, Vorstand der städtischen Sparkasse

beitsüberlastung zurückstellen zu können¹⁵⁷. Er setzte sich damit durch. Erst nach seinem Ausscheiden war im August 1947 der Entwurf einer solchen Durchführungsbestimmung fertiggestellt worden. Er sollte jedoch noch mit ähnlichen in den anderen Ländern der SBZ abgestimmt werden. Eine Behandlung im Landtag fand nicht statt. Zimmer, der Leiter der Kommunalpolitischen Abteilung beim ZS der SED, wertete diesen Mangel als Erfolg¹⁵⁸. Die Verfassungen der Länder enthielten überhaupt keine Bestimmungen über das Vorgehen bei Grenzänderungen¹⁵⁹. Lediglich die thüringische bestimmte in Art. 2, dass die Grenzen des Staatsgebiets durch Gesetz geändert werden könnten. Die erste brandenburgische Verfassung vom 26. September 1946 (VOBIB. S. 26) hatte sich nur auf die Provinzebene bezogen und entbehrte daher der Festlegungen zu kommunalen Angelegenheiten. In Potsdam dachte man deswegen an den Erlass einer Durchführungs-Verordnung; aber auch diese kam in der Folgezeit ebenfalls nicht zustande.

Aus den Gemeindewahlen vom September 1946 gingen Gemeindevertretungen und Gemeindeverwaltungen hervor, deren Begehren um Gemeindebezirksänderungen demokratisch legitimiert sein würden. Die Verwaltung war nunmehr zu einer grundsätzlichen Positionierung gezwungen. Rechtsgebot und Rechtswirklichkeit jedoch differierten auch nach dem Erlaß der DGO. Sie erwies sich in Bezug auf die Änderung von

1913–1919	Bürgermeister von Calau
1919	2. Vorsitzender des Vollzugsausschusses der Arbeiter- und Soldatenräte des Regierungsbezirks Frankfurt (Oder)
1919–1925	Landrat von Spremberg
1925–1926	Landrat von Nordhausen
1927	Regierungsrat bei der Regierung Magdeburg
1927–1928	Polizeipräsident von Hagen/Westf.
1928–1929	Landrat von Ueckermünde
1929–1933	Landrat von Bunzlau
1933–1939	zeitweilig Verwaltungsrechtsrat
1939–1942	Luftschutzpolizei Berlin
1942–1945	Juristischer Referent bei der Reichsgruppe Industrie
1.10.1945	Oberprovinzialrat, ORR in der Abteilung I (Inneres) der Provinzialverwaltung Brandenburg
31.5.1947	Ausscheiden aus der Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung des Mdl
1918–1933	SPD
1925–1933	Reichsbanner
1919–1925	Abgeordneter der SPD im Brandenburgischen Provinziallandtag, Vertreter der SPD im Provinzialausschuss.

Für seine Angaben im Fragebogen für die Anstellung bei der Provinzialverwaltung Brandenburg, er habe nach dem Abitur von 1902 bis 1909 an der Universität Berlin Rechts- und Staatswissenschaften studiert, konnten keine Belege ermittelt werden.

(Rep. 8 Calau Nr. 644; Rep. 203 PA Nr. 359).

157 Rep. 203 Nr. 858, Bl. 37; Nr. 1493, Bl. 240.

158 Rep. 203 Nr. 710, Bl. 6–9. – Zimmer, Ein Jahr, S. 290.

159 20.12.1946: Thüringen (RBl. 1947 I S. 1)
 10.1.1947 : Provinz Sachsen (GuABl. I S. 9)
 16.1.1947 : Mecklenburg (RBl. S. 1)
 6.2.1947 : Brandenburg (GuVBIB. I S. 4)
 28.2.1947 : Sachsen (GVBl. S. 103).

Gemeindebezirksgrenzen zunächst als nahezu wirkungslos. Am 29. März 1947 mussten deshalb die Landräte durch Rd. Erl. Nr. XIV/1 des MdI erneut darauf aufmerksam gemacht werden, dass eigenmächtige Gebietsänderungen nicht statthaft seien und deshalb über Grenzänderungen seit Kriegsende zu berichten sei. Zu jeder Änderung solle ein besonderer Bericht erstattet werden, dieser eine eingehende Schilderung der kommunalen Verhältnisse, Angaben über Entfernungen, Ortslage, Flächengröße und Einwohnerzahl, über Steuerkraft, Gewährleistung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Ausführungen über die Berücksichtigung des öffentlichen Wohls durch die getroffenen Entscheidungen enthalten. Alle eigenmächtig durch örtliche Organe vorgenommenen Gemeindegebietsänderungen wurden *expressis verbis* als rechtsungültig erklärt. Auch diese Initiative verlief im Sande¹⁶⁰. Ähnliches hatte der Präsident der Provinz Sachsen bereits mit Erlass vom 26. Juni 1946 verfügt, mit dem er die Vorlage von vierteljährlichen Nachweisungen über Gemeindebezirksänderungen durch die Landräte anwies. Die überlieferten Rückmeldungen vom Anfang des Jahres 1949 verzeichnen lediglich zwei Änderungen¹⁶¹.

Da es zentrale Orientierungen nicht gegeben hatte, Durchführungsbestimmungen zur DGO nicht erlassen worden waren und auch nicht in Aussicht standen, die Notwendigkeit der Änderung von Gemeindebezirken jedoch nach wie vor bestand und nicht in Abrede gestellt werden konnte, mussten eigene Verfahrensregelungen konzipiert werden. Solche wurden mit Verwaltungsvorschriften eingeführt. Der Rd. Erl. Nr. XIV/2 vom 30. April 1947¹⁶² wies den Gemeinden das Recht zu, Anträge auf Gemeindebezirksänderungen zu stellen, erklärte die Anhörung aller Beteiligten zur notwendigen Bedingung und ordnete die Vorabvorlage aller Anträge bei dem zuständigen Landrat an. Dieser hatte eine Anhörung des Kreistages zu veranlassen und nach deren positivem Ausgang den Antrag an die Landesregierung weiterzuleiten. Erste konzeptionelle Vorstellungen dazu waren im Zusammenhang mit der Ausgemeindungswelle im Kreis Prenzlau im März 1946 formuliert worden. Dieses Verfahren galt bis zur Verwaltungsreform von 1952. Ein ähnliches Procedere schlug wenig später die hessische Kabinettskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform vor¹⁶³.

Mit auf dem Verwaltungsweg erlassenen Weisungen allein meinte Innenminister Bechler wohl den in Brandenburg eingerissenen Entwicklungen nicht wirksam genug Einhalt bieten zu können. So nutzte er im April 1947 auch das Forum des Parlaments, um

160 Rep. 203 Nr. 249, Bl. 100; Nr. 868, Bl. 1–2. – Vgl. auch Berichte, S. 68.

161 Eingemeindung von Venenien nach Merseburg, Konstituierung der Gemeinde Freleben, Kr. Schweinitz. Alle übrigen gemeldeten Änderungen betrafen die Eingliederung von Guts- und Forstbezirken gemäß Gesetz vom 14.12.1948 – LHASA, MD, Rep. K 2 Nr. 1071; Nr. 1072; Rep. K 3 Nr. 4398, Bl. 218.

162 GuVBIB. II S. 208. Rep. 203 Nr. 868, Bl. 7. – Auf dem Gebiet des späteren Landes Nordrhein-Westfalen fehlte eine solche Basis bis zum Erlass der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. S. 269). Auch allen danach in der Zeit zwischen 1955 und 1966 erlassenen ca. 90 Einzelgesetzen zur Änderung von Gemeindebezirken lag nach Niemeier, Raumordnung, S. 151, kein Prinzip zugrunde. Es wurde auf Anregungen von außen reagiert.

163 Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 12.

anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfs über die Eingemeindung von fünf Gemeinden nach Frankfurt (Oder) seine prinzipielle Haltung zu dieser Frage zu erläutern: „Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass nicht die durch die augenblickliche Notlage bedingten Schwierigkeiten dazu führen dürften, unorganisch Ein- und Umgemeindungen durchzuführen. Ich bitte deshalb von dieser Stelle aus alle gewählten Vertretungen in unserer Mark Brandenburg, der Welle von Eingemeindungsanträgen Einhalt zu gebieten“. Er sprach damit auch im Sinne vieler Kreisverwaltungen, die sich mit der Vielzahl solcher Anträge überfordert sahen. Beispielsweise musste sich der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Ruppín allein mit dem Fall Binenwalde/Gühlen-Glienicke, in dem ein Streit um den Ortsnamen zu einem Ausgemeindungsverfahren geführt hatte, in zehn Sitzungen auseinandersetzen¹⁶⁴.

So trat ein eigenartiger Zustand ein. Während in der unmittelbaren Nachkriegszeit von Beteiligten ohne originäre Rechtsgrundlage zahlreiche Gemeindebezirksänderungen selbständig und von der Provinzialverwaltung unter Bezugnahme auf frühere Rechtsvorschriften zwei Eingemeindungsverfahren vorgenommen und damit anscheinend Auftakt und Probelauf für ein ordnungsgemäßes Verfahren absolviert worden waren, tat man sich in Potsdam nach Verkündung der DGO und der Herausgabe von Verfahrensvorschriften schwer. Änderungen von Gemeindebezirken unterblieben bis zum Anfang des Jahres 1948, obwohl im Oktober 1946 13 Vorgänge beim MdI vorlagen: Es waren drei Anträge auf Umgemeindungen¹⁶⁵, vier auf Ausgemeindungen¹⁶⁶ und sechs auf Eingemeindungen¹⁶⁷. Darüber hinaus waren Vorgänge im Hinblick auf Korrekturen der Landesgrenze¹⁶⁸ sowie die Zuordnung einwohnerloser Flächen in drei Fällen zu behandeln. Und schließlich musste noch – und das war das schwierigste Vorhaben – über die Aufteilung der Restkreise Königsberg/NM und Sorau entschieden werden. Auch das Schicksal des vom Landkreis Guben verbliebenen Teiles stand zur Debatte.

Mecklenburg hatte auf die Regelung des Verfahrens für Gemeindebezirksänderungen durch Verwaltungsvorschriften verzichtet. Nach der großen Welle von Gemeindegrenzänderungen in den Jahren 1945/46 und nach den Gemeindevahlen vom September 1946 hatte das zuständige Ministerium für Innere Verwaltung und Planung zunächst darauf

164 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 95. Rep. 250 Ruppín Nr. 22; Nr. 23.

Vgl. dazu Blöß, Umbruch, S. 211–212. Ein ähnlicher Fall ist aus Mecklenburg bekannt. Hier war der Gemeindeausschuss des Kreistages Parchim gezwungen, sich fünfmal mit der Eingemeindung von Hof Grabow nach Zölkow zu befassen. Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 1636.

165 OT Struwenberg von Hohenfinow (Kr. Oberbarnim) nach Niederfinow (Kr. Angermünde); OT Karlshöhe von Lichterfelde nach Finowfurt (Kr. Oberbarnim); OT Heidekrug von Zinndorf nach Lichtenow (Kr. Niederbarnim).

166 Biesdorf aus Lüdersdorf (Kr. Oberbarnim); Blankensee aus Mittenwalde (Kr. Templin); Damsdorf aus Glienig (Kr. Luckenwalde); Naundorf aus Schwarzheide (Kr. Calau).

167 Gemeinden aus dem Kreis Lebus nach Frankfurt; Luhme nach Repente (Kr. Ruppín); Zusammenschluss von Mahlow und Glasow (Kr. Teltow); Zusammenschluss von Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten (Kr. Niederbarnim); Neuschmerzke nach Brandenburg; Teile von Reichenbach (Kr. Guben) nach Guben.

168 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 150–156, 161–168.

abgestellt, eine Fortsetzung gänzlich zu vermeiden, da die Abhaltung von Neuwahlen in den betroffenen Gemeinden die Folge sei. Dieser Auffassung war jedoch der Kommunalausschuss des Landtages entgegengetreten. Beantragte Aus- und Eingemeindungen wurden deshalb im bisher gängigen Verfahren weiter bearbeitet. Ein Jahr nach dem Appell des brandenburgischen Innenministers hatte sich sein mecklenburgischer Kollege Warnke im Mecklenburgischen Landtag auf dessen 30. Vollsitzung am 16. Juni 1948 dem Vorwurf entgegenzustellen, die Landesregierung überschütte den Landtag in immer kürzeren Abständen mit Vorlagen zu Gemeindebezirksänderungen. Er packte die Gelegenheit beim Schopfe, die Politik seiner Regierung zu erläutern und das von seinem Ministerium bisher geübte Verfahren vorzustellen: „Wir gehen an dieses Problem erst dann heran, wenn die Angelegenheit erst einmal von den Gemeinden selbst beantragt wird und wenn alle Beteiligten ihr Einverständnis gegeben haben, dass der Kreistag mit dem Kreisrat diesen Antrag bei der Regierung stellt. Erst dann geht die Regierung an solche Art Anträge heran“. Ein knappes Jahr danach, auf der 41. Vollsitzung des Landtags am 24. Februar 1949, berichtete er von einem „Riesenberg von Anträgen“. Dieser jedoch gebe zu einer Änderung der bewährten Verfahrensweise keine Veranlassung; im Gegenteil, man habe „größte Ruhe und Vorsicht“ walten lassen. Darüber hinaus aber betonte er das Recht des MdI, entgegen Beschlüssen von Gemeindevertretungen und Kreistagen entscheiden zu können, wenn ein beantragtes Vorhaben als nicht notwendig erachtet werde. Als allgemeine Zielstellung der Kommunalpolitik bezeichnete er es wie sein Ministerkollege Bechler, solche Änderungen möglichst zu vermeiden, vielmehr auf das Notwendige zu beschränken. Den allgemeinen Hintergrund für diese Haltung, den Ulbrichtschen Stopp jeglicher Grenzänderungen, erwähnte er nicht¹⁶⁹.

Der Abgeordnete Goldenbaum (VdgB) nahm in derselben Debatte die vorgesehene gesetzliche Sanktionierung des Zusammenschlusses von Hof Grabow (mit Neu Grabow) und Zölkow (Kr. Parchim)¹⁷⁰ zum Anlass, um vom Standpunkt seiner Organisation her grundsätzlich zum Verfahren Stellung zu nehmen. Da 90% der Einwohner von Hof Grabow für die Selbständigkeit des Ortes votiert hätten, berief er sich auf die DGO, nach der

169 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 640, 1216–1217, 1631.

170 Für die Orte war während des Krieges eine gemeinsame Verwaltung eingeführt und nach Kriegsende beibehalten worden. In der Gemeindevahl vom September 1946 hatten die Einwohner eine Gemeindevertretung gewählt. Jetzt sollte diese Vereinigung gem. § 56 DGO nachträglich bestätigt werden. Darüber kam es zu Auseinandersetzungen im Mecklenburgischen Landtag. Die Widerstände gegen die ebenfalls seit 1945 währende Verwaltung von Hof Grabow (Kr. Parchim) durch die Gemeinde Zölkow gingen hier jedoch nicht von der Muttergemeinde aus; vielmehr hatten die Einwohner von Hof Grabow mit über 90% für die Wiedererlangung der kommunalen Selbständigkeit gestimmt. Dem stellten sich Kreistag und MdI entgegen. Beide hielten eine Gemeinde mit 251 Einwohnern auf die Dauer für nicht lebensfähig. In der Landtagsdebatte am 24.2.1949 über den Entwurf des Gesetzes, das wie im Fall Marnitz/Jarchow die Einheit der beiden Orte endgültig bestätigen sollte, wandte sich der Abgeordnete Goldenbaum (VdgB) mit deutlichen Worten gegen diese Absicht. Er erreichte schließlich eine Überweisung des Gesetzentwurfs an den Kommunalausschuss. Aber auch dieser sprach sich am 13. 4.1949 für die Beibehaltung des bestehenden Zustands aus, so dass die Eingemeindung doch mit Gesetz vom 27.10.1949 (RBl. S. 168) offiziell vollzogen werden konnte.

der Wille der Gemeindemitglieder „etwas zu gelten“ habe. Das angestrebte Verfahren sei nicht gesetzlich. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde vielmehr dieser Wille „einfach über den Haufen“ gerannt. Zur Vermeidung einer solchen Verfahrensweise und um die Landesregierung zur Einhaltung einer genau definierten Vorgehensweise zu zwingen und damit ihre Kontrolle durch das Parlament zu ermöglichen, forderte er die Herausgabe von Richtlinien nach sächsischem Vorbild. Er fand keinen Widerhall im Plenum. Dieses äußerte sich auch nicht zu dem von Warnke erläuterten Verfahren. Das konnte als Bestätigung ausgelegt werden. Die Landesregierung arbeitete also weiter ohne schriftlich fixierte Verfahrensgrundlage. Sie hatte sich an die in Brandenburg gebräuchliche Praxis angeschlossen¹⁷¹.

In Sachsen hatte man sich zunächst, wie erwähnt, sogar gänzlich außerstande gesehen, Wünschen nach Gebietsänderungen zu entsprechen. Dort hatte die Landesverwaltung bereits mit Runderlass vom 1. August 1945 die Grenzen der Gemeinden und Landkreise nach dem Stand vom 1. April 1945 als maßgebend bestimmt und ihre Änderung der Genehmigung durch die Landesverwaltung unterworfen. Bis zum Erscheinen der DGO kam es dadurch nur zu zwei Eingliederungen¹⁷². Hier waren nicht Gemeinden in einer anderen aufgegangen, hier waren zum 1. Juli 1945, also noch vor der Herausgabe der Weisung vom August, Kreisgrenzen geändert worden. In der Provinz Sachsen hatte man vor ähnlichen Problemen gestanden und sie unkonventionell zu lösen versucht, wie bei der Ausgemeindung von Roßlau aus dem Stadtkreis Dessau. Regelungsbedarf hatte vor allem, wie dargestellt, das Geschehen im Landkreis Weißenfels generiert. Mit Runderlass des Präsidenten der Provinzialverwaltung vom 9. August 1945 (VOBl. 1, S. 23) wurde daraufhin, wie oben erwähnt, das Weiterbestehen der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 verfügt, ihre Gültigkeitsdauer bis zu dem Zeitpunkt einer neuen Rechtssetzung befristet; sie trat dadurch mit Erlass der DGO für die Provinz Sachsen außer Kraft¹⁷³. Das entsprach dem Vorgehen in den westlichen Besatzungszonen. Dort galt die „Deutsche Gemeindeordnung“ in einigen Ländern entweder fort oder wurde in anderen wie beispielsweise in Hessen – „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 14. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1)¹⁷⁴ – in einer den neuen Verhältnissen angepassten Form revidiert, bis, beginnend mit Bayern am 18. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 225) neue demokratische Gemeindeordnungen erlassen wurden.

Aber schon am 2. November 1945 stellte das Präsidium der Provinzialverwaltung die Bearbeitung von Anträgen auf Eingemeindungen auf einige Monate, aber zumindest bis

171 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 1631–1635.

172 HStAD 11377 LRS MdI Nr. 1262, Bl. 66. – Verzeichnisse, Nachweis, S. 3. Aus dem Landkreis Dresden gelangten die Gemeinden Dölzsch und Gittersee an den Stadtkreis Dresden.

173 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4060b, Bl. 68. – Vgl. auch Thiel, Gemeindliche Selbstverwaltung, S. 58, der trotz des eindeutigen Titels seiner Arbeit die Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechtes in den in der SBZ gelegenen preußischen Landesteilen nicht behandelt.

174 Mühlhausen, Hessen, S. 488, charakterisiert diese Ordnung als „nicht mehr als eine entnazifizierte Version“ der Deutschen Gemeindeordnung von 1935. Vgl. auch Matzerath, Nationalsozialismus, S. 157. Insofern bedarf die Beurteilung von Knemeyer, Gemeindeverfassungen, S. 107, die Deutsche Gemeindeordnung habe lediglich in ihrer Gliederung nachgewirkt, der Ergänzung.

zum Beginn des neuen Kalenderjahres zurück, da dringlichere Aufgaben anstünden; sowohl Arbeit als auch Unruhe, eventuell auch das Anziehen der Deutschen Gemeindeordnung als Rechtsgrundlage für die Bearbeitung solcher Anträge sollten vermieden werden. Mit der Einschränkung, nur wo ganz besondere Verhältnisse vorlägen, könne solchen Anträgen nähergetreten werden, wurde jedoch das genaue Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielt. Jede antragswillige Gemeinde nahm die „besonderen Verhältnisse“ für sich in Anspruch, und als zu Beginn des neuen Kalenderjahres die Eingemeindung von acht Orten nach Halle bekannt geworden war, löste das eine „Lawine der territorialen Veränderungs- und Annektionswünsche“ aus. Daran änderte auch die Tatsache nichts mehr, dass die Eingemeindungen nach Halle von der SMASA nicht genehmigt und damit gegenstandslos geworden waren. Im Februar 1947 wiederholte die Provinzialregierung ihre Grundhaltung. Den bereits seit Juli 1945 laufenden Bestrebungen des Landrates des Mansfelder Seekreises, mehrere Gemeinden seines Kreises zusammenzuschließen bzw. einzelne Gemeinden einzugemeinden, wurde mit dem Argument, wegen dringlicherer anderer Arbeiten sei mit einer Entscheidung nicht zu rechnen, entgegengetreten. Noch im Juni 1948 musste die Eingemeindung von Venenien (Kr. Merseburg) nach Merseburg, die gleichzeitig eine Kreisgrenzenänderung bedeutete, zum Anlass genommen werden, schwebende Verfahren bis zum Herbst 1948 nicht zu behandeln¹⁷⁵.

In Thüringen hatte man von Beginn an pragmatischer gedacht und sich anscheinend auch vom Besatzungsrecht gedeckt gesehen. Änderungen der Grenzen von kommunalen Gebietskörperschaften wurden mit insgesamt 14 Rechtsverordnungen vorgenommen. Die erste datierte vom 2. September 1945 (RBl. I S. 2), die letzte vom 15. Oktober 1946 (RBl. I S. 151), also noch zehn Tage nach der Verabschiedung der DGO für Thüringen. Nach Einordnung in ein Rechtssystem oder nach Rechtsgrundlagen war wohl nicht gefragt worden. Während die erste Verordnung sich noch auf die Zustimmung der Militärregierung berufen hatte, war bei allen folgenden dieser und auch jeglicher anderer Rechtsbezug unterblieben. Eine Beratung bei dem 1. Vizepräsidenten Busse am 24. April 1946, an der Landesdirektor Böhme, Oberlandrat Dr. Wiese und die beiden ORR Heßler und Güldenpfennig teilnahmen, befasste sich lediglich mit vorliegenden Grenzänderungsvorhaben. Rechtsfragen standen nicht auf der Tagesordnung. Sie wurden auch von keinem der Teilnehmer zur Sprache gebracht¹⁷⁶.

1.4. Zwischenzustand: Warten auf grundlegende Reformen

Im Zusammenspiel zwischen Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsvollzug sowie der Ausarbeitung und Durchsetzung von Verwaltungsvorschriften war in Brandenburg wie in allen anderen Gliedern der SBZ auf der Grundlage der Regelungen der DGO ein tragfähiges Fundament für die Bearbeitung und Entscheidung einschlägiger Anträge

175 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4396, Bl. 100; Nr. 4683, Bl. 165; Nr. 4457, Bl. 1–23.

176 ThHStAW Land Thüringen 1945–1952 Mdl Nr. 1459, Bl. 52.

auf Gemeindegebietsänderungen geschaffen worden, allerdings fehlte überall noch eine auf den Entwicklungsperspektiven gegründete Gesamtkonzeption. Es bot dennoch allen Seiten – Antragstellern, Legislative und Exekutive – eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf die Berechenbarkeit des Verfahrens. Parlament und Regierung waren zu Herren des Geschehens geworden. Dennoch gingen die Gemeindegebietsänderungen seit Erscheinen der DGO zurück. In Brandenburg wurden in der Zeit vom September 1946 bis zur Gebietsreform von 1950 nach § 56 DGO nur vier Ausgemeindungen, eine Eingemeindung und zwei Umgemeindungen vorgenommen.

Es liegt nahe, dieses Phänomen auf das von Ulbricht 1948 ausgesprochene Grenzänderungsverbot zurückzuführen. Dem steht allerdings entgegen, dass dieses Verbot in den staatlichen Stellen überhaupt nicht thematisiert worden ist. Weder ein Vermerk noch eine Stellungnahme haben sich bisher ermitteln lassen, die sich darauf bezogen hätten. Dem steht vor allem die Periodizität der Gemeindebezirksänderungen in Brandenburg und in den anderen Gliedern der SBZ entgegen. In Brandenburg ist zwischen dem Erlass der DGO und Mitte 1948 nur eine Änderung zu verzeichnen. Mit Ausnahme einer Umgemeindung sind alle anderen im Jahr 1949 anzutreffen. Noch größer werden die Diskrepanzen, wenn das Geschehen in Mecklenburg und Sachsen in die Betrachtung einbezogen wird. In Mecklenburg fallen von 40 im Zeitraum von 1948–1950 vollzogenen Gemeindebezirksänderungen 30 in das Jahr 1948; in Sachsen beläuft sich das Verhältnis auf 72 : 55. Die Zahlen von Sachsen-Anhalt sind wegen ihres absolut geringen Umfangs der nach 1946 ausgesprochenen Änderungen nicht aussagekräftig. Thüringen fällt aus diesem Rahmen heraus. Hier erließ die SMATH im Sommer 1947 ein Verbot von Grenzänderungen jeglicher Art und wiederholte dieses im Jahr 1949. In den anderen Ländern der SBZ sind ähnliche Verbote der dortigen Militärverwaltungen nicht nachzuweisen; von der SMAD ist eine solche Politik nicht bekannt. Das thüringische MdI wiederum nahm Eingemeindungen und Zusammenschlüsse von dem Verbot des Jahres 1949 ausdrücklich aus¹⁷⁷. Auch hier fand 1948 und 1950 je ein Zusammenschluss von Gemeinden statt.

Aus brandenburgischer Sicht war nach der hektischen Anfangszeit eine gewisse Konsolidierung der Gemeindestrukturen eingetreten. Es herrschte jetzt Rechtssicherheit; ein verlässliches Verfahren war eingeführt worden, bereits seit langem laufende Vorgänge wurden abgearbeitet. Dabei überwog die Ablehnung von Ausgemeindungsanträgen dem Stattgeben von Ein- und Umgemeindungsbegehren. Die Verwaltungsspitze hatte wegen erheblicher Rückstände in der landesplanerischen Aufarbeitung der strukturellen Probleme noch immer keine konzeptionellen Zielvorstellungen und unterließ es deshalb, selbst aktivierend auf die Änderung von Gemeindestrukturen hinzuwirken. Es setzte sich deshalb eine Linie der Zurückhaltung durch, die bis zum Vorliegen der Ergebnisse der parallel zu dem Ulbrichtschen Grenzverdikt angelaufenen landesplanerischen Analysen beibehalten werden sollte. Zudem wurden – wie unten ausgeführt werden wird – die Bemühungen zur notwendigen Anpassung von Verwaltungs- und Gebietsstrukturen zunächst in andere Richtungen gelenkt. Vorhaben zur Änderung von Gemeindegebietsgrenzen tra-

177 ThHStAW Land Thüringen 1945–1952 MdI Nr. 1474, Bl. 88, 101.

ten demgegenüber ebenso zurück, wie die kommunalen Körperschaften höherer Ordnung noch in der überkommenen Gliederung verharren.

Mit Rd. Erl. Nr. XIV/54/48 vom 5. Oktober 1948¹⁷⁸ zog die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung einen bürokratischen Schluss-Strich. Ein Ersuchen des Statistischen Zentralamtes war genutzt worden, die Laufendhaltung des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses zu erleichtern. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die in den Verkündungsblättern veröffentlichten Mitteilungen über rechtskräftig erfolgte Gemeindegebietsänderungen für die Zwecke der Statistik nicht immer ausreichten. Mit obiger Weisung wurden daher die Land- und Stadtkreisverwaltungen angewiesen, über jede rechtskräftig erfolgte Änderung von Gemeindegebieten eine Meldung nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten. Es war eine der vielen diese Zeit kennzeichnenden überflüssigen Weisungen, denn bei allen diesen Änderungen waren Exekutive und Legislative kraft Gesetzes involviert und also auch informiert. Für das Gebiet der Grenzänderungen trat eine Zeit des Atemholens ein, bis 1950 zu einer ersten Reform angetreten wurde.

1.5. Auf der Suche nach Verfahren und Kriterien

1.5.1. Verständigung über Landesgrenzen hinaus: Ermächtigungsgesetz?

Unterdessen hatte zwar der Erlass der DGO auf der einen Seite allgemeine Rechtssicherheit geschaffen, auf der anderen aber veränderungswilligen Gemeinden in allen Gliedern der SBZ eine rechtliche Basis für die Durchsetzung ihrer Bestrebungen verheißen. Allein der quantitative Umfang der bereits vorgenommenen Änderungen ließ angesichts der bisherigen Erfahrungen erhebliche Belastungen für Exekutive und Legislative erwarten. Da außerdem und vor allem der Weg zu einer rechtsfesten Regelung im Ungefähren verblieben war, sahen sich die Entscheidungsträger zusätzlich gelähmt. Bei allen Regierungen kamen Befürchtungen auf, die Flut der nur durch Gesetze zu entscheidenden Anträge auf Gemeindegebietsänderungen könne das parlamentarische Verfahren insgesamt behindern. Eine Suche nach Auswegen begann. Allein sah sich jede Regierung außerstande, zu einer befriedigenden und vor allem rechtskonformen Lösung zu gelangen. Das Fehlen einer Durchführungsbestimmung zur DGO machte sich erneut negativ bemerkbar. Eine staatliche Stelle oder ein Gremium zur Beratung und Entscheidung solcher Fragestellungen existierte nicht. Die DVdI hatte Kommunalpolitik nicht auf ihrer Agenda. Die Innenministerkonferenzen behandelten sie zunächst nicht¹⁷⁹. So greift wie auf anderen Gebieten der Entwicklung in der SBZ – dem politischen, ökonomischen, kulturellen Wandel – auch

178 Rep. 203 Nr. 868, Bl. 25.

179 Nachdem sich die für Inneres zuständigen 1. Vizepräsidenten der Länder und Provinzen mit führenden Vertretern der DVdI am 19.9. und 20.12.1946 getroffen hatten, fanden ab 1.6.1947 regelmäßige Innenministerkonferenzen unter Teilnahme von leitenden Mitarbeitern der DVdI und ab Oktober 1949 des MdI bis 4.9.1951 statt. Die Tagesordnungen deckten das gesamte Spektrum der Innenpolitik und der Polizeiarbeit ab. Vgl. Müller, Parteiministerien.

bei der Gestaltung der Gemeindebezirke die SED in Vertretung der fehlenden Zentrale und ihrer Institutionen in die Bestimmung des Geschehens ein, wenn sie selbst eine zentrale Regelung für erforderlich hält oder aufgetretene Fragestellungen in den Ländern eine solche als angebracht und dringend erforderlich erscheinen lassen. Probleme und Lösungsvarianten werden in länderübergreifenden Gremien beraten, landesspezifische Entscheidungen dadurch von allgemeinen Orientierungen, wenn nicht alleinig bestimmt, so doch überlagert, bestätigt oder in für alle Länder ähnliche Richtungen gelenkt¹⁸⁰. Das Vorgehen sowohl im Fall eigenmächtiger Änderungen von Gemeindebezirken als auch für die Ausgestaltung des von der DGO für Gemeindebezirksänderungen zwingend vorgeschriebenen Verfahrens bedurfte, da als allgemeines Problem aufgetreten und erkannt, einer solchen Absprache über Ländergrenzen hinweg.

Bei der Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung des brandenburgischen MdI lag seit Januar 1947 zudem noch ein besonderer Fall, der das ganze Ausmaß der ohne Mitwirkung der Provinzialverwaltung vorgenommenen Änderungen erahnen ließ und sofortiges Handeln gebot. Am 15. Januar 1947 hatte der Landrat von Beeskow-Storkow eine Gemeindefliste seines Kreises mit 17 Gemeinden übersandt, von deren Existenz in Potsdam nichts bekannt war¹⁸¹. Im August desselben Jahres stellte das Finanzministerium fest, dass die Gemeindeflisten der Katasterabteilung nicht mit denen des Statistischen Landesamtes und mit den Wahllisten übereinstimmten¹⁸². Der erwähnte Rd. Erl. Nr. XIV/1 hatte zwar noch Gebietsänderungen, die eigenmächtig durch örtliche Organe vorgenommen worden waren, als rechtsungültig erklärt. Dabei war jedoch bewusst (?) nur von Entscheidungen von Oberlandrat, Landrat und Bürgermeister ausgegangen und die von der Besatzungsmacht vorgenommenen oder geduldeten nicht erwähnt, darüber hinaus jede direkte Einflussnahme auf die Durchsetzung der Weisung wie auch deren Kontrolle unterlassen worden. Nur in solchen Fällen, in denen sich Landräte oder Gemeinden direkt an die Provinzialverwaltung/-Regierung gewandt hatten, wurde auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bestanden und die Rücknahme eigenmächtiger Entscheidungen angewiesen. Angesichts dieser Sachlage und der Vielzahl der bereits eingegangenen Änderungsanträge erhob sich der Ruf nach einem Ermächtigungsgesetz. Mit diesem sollte nicht nur der Status der eigenmächtig vorgenommenen Gemeindegebietsänderungen geklärt, sondern auch ein einfaches Verfahren für den Umgang mit neuen Änderungsanträgen geschaffen werden. Hinter dieser Konzeption stand die Befürchtung, die durch DGO festgelegte Verabschiedung eines Gesetzes für jede Gemeindegebietsänderung unter Berücksichtigung der Menge der anstehenden und zu erwartenden Anträge könne einen

180 Zur Handhabung der Abstimmungs- und Entscheidungsprobleme im Braunkohlenbergbau s. Blöß, Grenzen und Reformen, bes. S. 211–214, 219, 241–242, 251, 255–263, 295–296, 309–324.

181 Rep. 203 Nr. 858, Bl. 8; Nr. 1493, Bl. 247–249.

Es handelte sich um Drahendorf, Kablow-Ziegelei, Kirchhofen, Klein Rietz, Kunersdorf, Mölendorf, Neu Behrendorf (Behrendorf-Siedlung), Neu Schadow, Neu Stahnsdorf, Pieskow, Raßmannsdorf, Rietz-Neuendorf, Sabrodt, Sawall, Schwerin, Trebatsch, Wulfersdorf.

182 Auch manchen Kreisverwaltungen wurden Gemeindegebietsveränderungen erst sehr spät bei der Bearbeitung der Kreisumlage und der Gemeindehaushaltspläne bekannt – Rep. 203 Nr. 943, Bl. 39.

nicht zu bewältigenden bürokratischen Aufwand zur Folge haben und auch die Kapazitäten des Parlaments über Gebühr beanspruchen.

Mit ähnlichen Problemen wie Brandenburg hatten – wie angedeutet – mehr oder weniger alle anderen Länder der SBZ zu tun. Auch hier kam der Gedanke an ein Ermächtigungsgesetz auf. Als am 21. März 1947 im Mecklenburgischen Landtag Umgemeindungsanträge aus den Landkreisen Güstrow, Hagenow, Parchim und Wismar behandelt wurden, schlug der Abgeordnete Koch (CDU) als Vorsitzender dessen Rechtsausschusses in Erwartung weiterer Anträge vor, die Regierung durch Gesetz zu ermächtigen, „in besonders gelagerten Fällen ein Gesetz zu erlassen. Es ist nicht nötig, dass der Landtag mit solchen Kleinigkeiten beschäftigt wird. Der Rechtsausschuss ist der Auffassung, dass, wenn die beteiligten Gemeinden durch Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Kreise durch Beschlüsse des Kreistages – sofern die Gemeinden in verschiedenen Kreisen liegen – einstimmig und einmütig dieser Umgemeindung ihre Zustimmung geben, dass es dann nicht nötig ist, dass noch der Landtag später mit dieser Sache befasst wird“¹⁸³. In Thüringen hatte sich das Landessekretariat der SED auf seiner Sitzung am 24. Januar 1947 mit dem Problem beschäftigt. Man erzielte Übereinstimmung darüber, alle Ein- und Umgemeindungswünsche im Landessekretariat zu besprechen, um ein einheitliches Handeln aller Stellen der SED herbeiführen zu können¹⁸⁴.

Das Thema gelangte schließlich auf die Tagesordnung der Beratung der Kommunalsekretäre und -dezernenten (der SED) vom 14. und 15. August 1947 in Rathenow¹⁸⁵. Bis zu diesem Zeitpunkt waren lediglich die mecklenburgische Initiative und die brandenburgische Verfahrensregelung vom April 1947 bekannt. Jetzt in Rathenow aber wurde der Entwurf eines von Sachsen ausgearbeiteten Gesetzes über die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen diskutiert¹⁸⁶. Dessen entscheidender Paragraph sollte lauten: „Die Änderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen bleibt Hoheitsrecht des Landes nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Kreise. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt“. Ein Ermächtigungsgesetz nach Schweriner Muster wäre also das Ergebnis gewesen. Mit diesem sollten beide Problemkreise – die nachträgliche Entscheidung über eigenmächtige Änderungen von Kommunalbezirksgrenzen und die Kanalisierung der Flut von Änderungsanträgen – mit einem Schlage in den Griff bekommen werden. Im ersteren Fall sollten die beim Inkrafttreten der DGO bestehenden Gemeinden ihre bisherigen Grenzen behalten. Damit wäre, ohne es auszusprechen, auch die Sanktionierung aller Maßnahmen der Be-

183 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 370.

184 ThHStAW Land Thüringen 1945–1952 Mdl Nr. 1474, Bl. 1–2.

185 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 57–66. DY 30/IV 2/13 Nr. 39, Bl. 106; Nr. 44, Bl. 63–65. LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4002, Bl. 18.

Vor der Rathenower Beratung hatte eine ebensolche vom 22.–23.4.1947 in Halle stattgefunden. Nach Gotsche, zu dieser Zeit Abteilungsleiter im Mdl von Sachsen-Anhalt, sollten diese Zusammenkünfte die kommunale Arbeit der fünf Regierungen koordinieren, um „zumindestens bis zu einem gewissen Grade als Ersatz einer höheren Zentralstelle“ zu wirken. Mit den ab 1.6.1947 einsetzenden regelmäßigen Innenministerkonferenzen und in Konkurrenz zum Kommunalpolitischen Beirat beim PV der SED erübrigte sich die Weiterführung solcher Beratungen.

186 DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 491–494.

satzungsmacht auf diesem Gebiet erfolgt. Für den zweiten Fall sollte der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags bevollmächtigt werden, Änderungen von Grenzen kreisangehöriger Gemeinden zu beschließen, die vom Präsidenten des Landtags zu verkünden waren.

Hier befand man sich auf unsicherem Grund, konnte auf keine Erfahrungen zurückgreifen. Vor 1945 war – wie dargestellt – die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen kein Akt der Gesetzgebung gewesen. Der in Brandenburg auch – im Zusammenhang mit den oben erörterten Eingemeindungsvorgängen im Kreis Spremberg – erwogene Gedanke an einen Bezug auf die Landgemeindeordnung von 1891 wurde augenscheinlich nicht weiterverfolgt. Jetzt hatten DGO und DKO solche Festsetzungen zum Hoheitsrecht der Länder erhoben. Dabei war offensichtlich davon ausgegangen worden, dass die historisch gewachsenen Grenzen im allgemeinen auch für die Zukunft Bestand haben und Grenzänderungen nur Einzelerscheinungen bleiben würden. Ackermann bestätigte das aus der Rückschau im Generellen, übersah dabei jedoch die Vielzahl der tatsächlich erfolgten Veränderungen: „Die territoriale Einteilung stand fest. Die Städte und Gemeinden und ebenso die Kreise blieben, wie sie waren“¹⁸⁷.

Und so war der schwache Punkt des Entwurfs schnell bestimmt: Er kollidierte mit der DGO. Trotzdem begrüßten alle Vertreter eingedenk der davon zu erwartenden Erleichterungen den Gedanken an ein Rahmengesetz; sie waren auch bereit, die DGO in diesem Bereich zu ändern, erblickten dann aber darin Konsequenzen, die eine Verfassungsänderung nach sich gezogen hätten. Auch die Anregung von Zimmer, den sächsischen Entwurf zu einer von den Landtagen zu beschließenden Richtlinie umzugestalten, wurde ebenso verworfen wie der Vorschlag des brandenburgischen Vertreters Lufft¹⁸⁸, nach dem

187 Ackermann, Dokumentarischer Bericht, S. 673.

188 Werner Lufft, geb. am 9.6.1898, studierte nach dem Abitur sechs Semester Staatswissenschaften an der Universität Königsberg

1922	Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und Leiter der Volkswirtschaftlichen Ausstellung bei der Wanderausstellung Ostpreußen
1923–1924	Leiter der Osteuropäischen Holzmesse bei der Deutschen Ostmesse in Königsberg
1924–1930	Schriftleiter bei der „Königsberger Volkszeitung“
1930–1933	Landrat von Gerdauen
seit 1933	in Berlin
1936–1945	Verkaufsleiter bei den Möbelwerken Fritz Lemke
9.8.1945–28.2.1947	Oberlandrat in Cottbus
ab 1.4.1947	Min. Dir., Leiter der Abt. Landes- und Kommunalverwaltung bzw. HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung im brandenburgischen Mdl. Die Einstellung erfolgte, obwohl Oberst Nasarow (SMAD, Propagandaverwaltung) Lufft in einer Unterredung mit Pieck am 9.1.1947 der Spaltertätigkeit nach Anweisungen Kurt Schumachers bezichtigt hatte
31.10.1949	Ausscheiden aus dem Mdl, Übersiedlung in die BRD
1918	USPD
1921–1933	SPD; Reichsbanner, Reichstagsabgeordneter, Vorsitzender der Sozialistischen Studentengruppe Königsberg, Gauvorsteher des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold
1946	SED

Muster der brandenburgischen Verfahrensregelung „eine Art Dienstanweisung“ zu fertigen. Nachdem ein letzter Versuch von Zimmer, über einen Beschluss des Gemeindeausschusses des Landtages vorgesehene Grenzänderungen einzuführen, keine Zustimmung gefunden hatte, schlug die Beratung vor, das ZS der SED zu beauftragen, den sächsischen Entwurf mit dem Ziel zu überarbeiten, eine Änderung der DGO zu vermeiden und die Bearbeitung der Änderungsanträge so einfach wie möglich zu gestalten. Das war in keiner Weise mit der geltenden Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen und musste deshalb fehlschlagen. Der Entwurf wurde in Berlin mit dem Vermerk „abgelehnt“ zu den Akten geschrieben. Geschichte hatte sich wiederholt. Man war an die Niederlage von Innenminister Severing im Preußischen Landtag erinnert. Das Parlament hatte dessen Antrag, ein Ermächtigungsgesetz als instrumentales Hilfsmittel für eine Verwaltungsreform zu verabschieden, zurückgewiesen. Damit war dieser Weg zu einer Reformierung der Strukturen bis zum Ende der Weimarer Republik versperrt¹⁸⁹.

Die Problemlösung fiel also wieder auf die Länder zurück. Sachsen arbeitete seinen der Rathenower Beratung präsentierten Gesetzentwurf zu einer reinen Verfahrensregelung um, die der DGO entsprach. Am 30. Oktober 1947 erließ der Präsident des Sächsischen Landtages „Richtlinien für die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen“ (GVBl. S. 511). Sie setzten, indem sie die den obigen Gesetzentwurf tragende Rechtsauffassung beibehielten, den Bestand der beim Inkrafttreten von DGO und DKO bestehenden Kreis- und Gemeindegrenzen voraus; die Bestimmungen über Grenzänderungen bekamen dadurch den Charakter einer Ausnahmeregelung. Die Richtlinien definierten Grenzänderungen als „alle Veränderungen des Gebietes der Kreise und Gemeinden, insbesondere Eingemeindung, Ausgemeindung, Umgemeindung, Verschmelzung mehrerer Gemeinden“. Sie stellten als einziges und entscheidendes Kriterium für Grenzänderungen das von Kommunalpolitik und Kommunalwissenschaft seit langem als höchstes Entscheidungskriterium herausgestellte und ebenso lange als unzureichend kritisierte „allgemeine Wohl“ heraus und banden sie an das Einverständnis der beteiligten Kreise oder Gemeinden; sie sprachen jedoch dem Landtag das Recht zu, solche Änderungen auch gegen den Willen eines Beteiligten oder mehrerer Beteiligter zu beschließen, „wenn Erfordernisse des allgemeinen Wohls von den Beteiligten nicht erkannt worden sind“. Weitere Kriterien wie in Brandenburg wurden nicht formuliert.

Weidauer hatte es in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kreis- und Gemeindeausschusses des Sächsischen Landtags für erforderlich gehalten, die Rechte des Parlaments

Abgeordneter des Brandenburgischen Landtags; Mitglied des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie des Ausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten Mitglied des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED.

(Rep. 203 PA Nr. 110). Pohl, Justiz in Brandenburg, S. 61, gibt mit „Walter“ einen falschen Vornamen an. Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 946, bezeichnet ihn fälschlich als promoviert.

Rolf Badstübner/Siegfried Loth (Hg.), Wilhelm Pieck – Aufzeichnungen zur Deutschlandpolitik 1945–1953, Berlin 1994, S. 97.

189 Vgl. v. Leyden, Preußische Verwaltungsreform, S. 17.

auf diesem Rechtsgebiet ausdrücklich zu betonen und damit dem Tenor der DGO Geltung zu verschaffen. In seinen Anmerkungen zur DKO für Sachsen wählte er deren § 53, der die Änderung der Kreisgrenzen zum Hoheitsrecht des Landes erklärte, um festzustellen, dass auch Ein- und Umgemeindungen sowie Zusammenschlüsse von Gemeinden, die in völligem gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen worden seien, ein Hoheitsrecht des Landtags und erst nach dessen Zustimmung rechtswirksam seien¹⁹⁰. Die Richtlinien stießen nicht überall auf Einverständnis. Der Leiter der Kommunalabteilung im mecklenburgischen MdI bezeichnete sie als „reichlich formalistisch“¹⁹¹. Auf Umwegen allerdings gelangte Sachsen doch zu einer – wenn auch eingeschränkten – Ermächtigungsregelung. Der Sächsische Landtag löste den Gesetzesvorbehalt von DGO und DKO für die Gesamtheit der Kreis- und Gemeindegrenzänderungen auf. Mit Beschluss vom 20. Mai 1949 (GVBl. S. 347) übertrug er dem MdI das Recht, geringfügige Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen, die für die beteiligten Gemeinden von untergeordneter politischer und wirtschaftlicher Bedeutung seien, auf dem Verordnungswege zu regeln. Diese Entscheidung wurde an das Einvernehmen der Beteiligten gebunden. Als geringfügige Grenzänderung galt die Verfügung über eine umzugemeindende oder umzubezirkende Fläche von nicht größer als 10 ha. Den Anstoß zu dieser Regelung hatten Vermessungsarbeiten im Zuge der Bodenreform und die Eingliederung der bis dahin noch selbständigen Gutsbezirke in benachbarte Gemeinden gegeben.

Sachsen-Anhalt hatte ein Jahr früher noch weiter gehen wollen. Dort lag am 19. März 1948 ein vom MdI ausgearbeiteter Gesetzentwurf über Grenzbereinigungen und Umgemeindungen unbewohnter und un bebauter Gebietsteile vor, der § 56 DGO ergänzen sollte, um Landesinstanzen und gesetzgebende Körperschaften zu entlasten. Dafür ermächtigte der Entwurf den zuständigen Rat des Kreises, über solche Veränderungen von Gemeindegebieten zu bestimmen; die Befugnis zur Entscheidung über in diesen Fällen erforderliche Änderungen der Grenzen von Stadt- und Landkreisen übertrug er dem MdI. Es kam nicht einmal zu einem Kabinettsbeschluss; der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags hatte sich gegen das Projekt ausgesprochen¹⁹². Eine vom RdK Merseburg vorgeschlagene und auch bereits formulierte Verfahrensregelung für Gemeindebezirksänderungen wurde vom MdI nicht aufgenommen und weitergeführt. Am 24. Juni 1949 hatte dieser einen Entwurf für „Richtlinien für die Zusammenlegung (Verschmelzung) von Gemeinden“ vorgelegt. Sie gingen wie die sächsischen Richtlinien von dem allgemeinen Grundsatz aus, eine Zusammenlegung sei zulässig, wenn das Allgemeinwohl eine solche erfordere; sie sprachen dem Landtag ebenfalls das Recht zu, Grenzänderungen unter den genannten Voraussetzungen ohne Antrag und auch gegen den Willen eines Beteiligten oder mehrerer Beteiligter zu beschließen. Der Wille der Gemeinden zur Zusammenlegung sollte sich in Grenzänderungsverträgen manifestieren. Ansonsten wollte man sich auch im Verfahren an das sächsische Vorbild halten¹⁹³.

190 DO 1/8.0 Nr. 10, Bl. 138.

191 LHAS 6.11-11 MdI Nr. 2209, Bl. 156.

192 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4395, Bl. 9, 12.

193 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4450, Bl. 181.

**1.5.2. „Wir sind verantwortlich für die Entwicklung,
nicht die Besatzungsbehörde“:
Versuche zur Erlangung der Entscheidungshoheit**

Die Klärung der Verfahrensfragen war nur eine und sicher die einfachere Seite der Problemlösung; einem ungleich schwierigerem Umfeld sah man sich gegenüber, als es darum ging, sich mit den Entscheidungen der Besatzungsmacht und mit von Selbstverwaltungskörperschaften geschaffenen Tatsachen auseinanderzusetzen und dazu noch überzeugende Kriterien für die Begründung des Handelns zu formulieren. Indem die eigenständig vorgenommenen Änderungen der Gemeindebezirke im ersten Überschwang für rechtsun­gültig erklärt worden waren, hatten sich Landesregierung und das zuständige MdI in eine schier aussichtslos erscheinende Lage manövriert, die Handlungsmöglichkeiten weitgehend ausschloss. Die Entscheidung über die unter Besatzungshoheit zustandegekomen­nen Gemeindegebietsänderungen erwies sich deshalb als wesentlich komplizierter als diejenige über neu gestellte Anträge. Nach gesicherten Angaben hatte es in Brandenburg 46 Ein- und 71 Ausgliederungen unter diesem Vorzeichen gegeben. Die tatsächliche Zahl der kurz nach Kriegsende vorgenommenen Gebietsveränderungen war aber wohl wesentlich größer. Informationen darüber waren, wie bereits geschildert, nicht in allen Fällen bis zur Provinzialverwaltung gelangt. Landräte hatten sie hingenommen, veranlasst¹⁹⁴ und auch wieder rückgängig gemacht¹⁹⁵. Bei den engen Beziehungen, die zu den sowjetischen Militärkommandanturen bestanden, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen immer mit deren Billigung, wenigstens mit Duldung vorgenommen worden waren. Den Akten ist nur ein Fall zu entnehmen, bei dem den Intentionen der Besatzungsmacht nicht entsprochen wurde: Im Oktober 1945 hatte der Kommandant des Bezirkes Bad Wilsnack angeregt, sicher auch aus eigenem Interesse die kleinen zwischen Elbe und Karthane gelegenen Gemeinden Garsedow, Hinzdorf, Lütjenheide, Schadebeuster und Zwischendeich (Kr. Westprignitz) zusammenzulegen. Alle Gemeinden widersprachen dieser Absicht. Der Landrat schloss sich ihnen an. Die Zusammenlegung unterblieb¹⁹⁶. Das gleiche Schicksal erlitt ein neuerlicher Anlauf des Bezirksbürgermeisters von Bad Wilsnack ein Jahr später.

Bei der schließlichen Sichtung und Bearbeitung der Vorgänge offenbarte sich ein Dilemma: Es musste nicht nur Stellung bezogen werden zu den Handlungen der Besatzungsmacht; das empfindliche und neue Gut der Selbstverwaltung stand ebenso auf dem Spiel. Dieses umso mehr, als die neugebildeten Gemeinden sich an den Wahlen vom September 1946, ohne auf Widerstand zu stoßen, beteiligt und sich eigene Vertretungskörperschaften gegeben hatten. Aus dem Zusammenspiel beider Komponenten musste sich anscheinend nahezu zwangsläufig die Richtung der anstehenden Entscheidung ergeben: Zustand akzeptieren. Dagegen allerdings stand die allmählich einsetzende Emanzipation

194 Der Landrat von Cottbus beispielsweise hatte nach Kriegsende Gemeinden zusammengelegt, die früher in Amtsbezirken zusammengefasst waren – Rep. 203 Nr. 249, Bl. 78.

195 Rep. 203 Nr. 943, Bl. 39; Nr. 1010, Bl. 4.

Auf Grund der Aktenlage sind diese Fälle im einzelnen nicht zu erfassen.

196 Rep. 250 Westprignitz Nr. 100.

deutscher Stellen von den sowjetischen Besatzungsbehörden, zumal auf Entscheidungen verwiesen werden konnte, die gegen deren anfängliche Widerstände hatten durchgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang gewann auch das Legalitätsprinzip, das von Verantwortlichen im Laufe ihrer Tätigkeit während der ersten deutschen Demokratie verinnerlicht, mitgetragen und in die neue Zeit übernommen worden war, wieder an Gewicht.

Deutsches Selbstbewusstsein war schon früh gefordert und bestärkt worden. Ulbricht hatte auf der 1. Konferenz der brandenburgischen Landräte und Oberbürgermeister im Juli 1945 verkündet: „Wir sind verantwortlich für die Entwicklung, nicht die Besatzungsbehörde“¹⁹⁷. Der Landrat von Guben, Nitschke, sprach sicher im Namen vieler seiner Kollegen, als er das Forum einer Sitzung des Sekretariats des KV Guben der SED am 5. Oktober 1948 nutzte, um selbstbewusst und unwidersprochen zu betonen: „Wir müssen der Kommandantur klarmachen, dass sie uns in Verwaltungsangelegenheiten nichts reinzureden hat“¹⁹⁸. Untere Verwaltungsstellen übernahmen diese Haltung nur allzu gern, wenn dadurch Aussicht auf die Durchsetzung eigener Interessen eröffnet wurde. Der RdK Lebus sah die besatzungshoheitliche Entscheidung im Fall Madlitz als nicht gegeben an und ignorierte in diesem Zusammenhang auch das Ergebnis der Kommunalwahl vom September 1946. Im Fall Biesdorf/Lüdersdorf (Kr. Oberbarnim) gingen alle beteiligten Stellen über die Tatsache hinweg, dass die strittige Situation auf Besatzungsrecht zurückging. Der Bürgermeister von Lüdersdorf drohte, gegen einen deutschen, die Besatzungsentscheidung bestätigenden Machtspruch mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen zu wollen¹⁹⁹. Es scheint auch bald ein Zustand eingetreten zu sein, in dem zumindest untere Besatzungsbehörden das Interesse an der Mitwirkung bei Grenzänderungen innerhalb eines Landes zunehmend verloren, wie das mecklenburgische Beispiel zeigt. Gelegentlich des Umgliederungsverfahrens der Gemeinde Glave aus dem Kreis Parchim in den Landkreis Güstrow erklärte der Kommandant des Kreises Parchim, diese Angelegenheit sei Sache der deutschen Selbstverwaltung und bedürfe der Genehmigung der Militärkommandantur nicht. Ähnlich äußerte sich der Kreiskommandant von Neubrandenburg im Zusammenhang mit der Ausgemeindung von Küssow aus der Stadt; die Richtung der Entscheidung sei für ihn ohne Belang. Im März 1948 verzichtete die SMAM auf die Vorlage von Gesetzentwürfen über Namenänderungen von Gemeinden²⁰⁰.

Angesichts der Delikatesse der Situation mag es nicht verwundern, dass man erst nach mancherlei Schwankungen und widersprüchlichen Entscheidungen zu einer den eingetretenen Umständen entsprechenden Haltung fand. Zunächst machte sich wie selbstverständlich die brandenburgische Verwaltungsspitze den von Ulbricht und Nitschke ein-

197 Rep. 203 Nr. 249, Bl. 98.

198 Rep. 334 Guben Nr. 3.

199 Zu den Einzelheiten s. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 145–147.

200 LHAS 5.12-3/1 Mdi Nr. 777/22; 6.11-11 Mdi Nr. 2277, Bl. 105. Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 206.

Ähnliche Feststellungen hat Mai, Die Sowjetische Militäradministration, S. 193, bei Entscheidungen „in untergeordneten Fragen, die sich nachträglich aus der Landreform ergaben“, angetroffen.

genommenen Standpunkt zu eigen und blendete erstaunlicherweise die entscheidende Tatsache aus, dass auf Grund der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches die alleinige Hoheitsgewalt auf die jeweilige Besatzungsmacht in ihrer Zone übergegangen war. Im Fall der im Kreis Prenzlau durch Besatzungsbehörden herbeigeführten Lage handelte sie zunächst vielmehr unter bewusster Missachtung des tatsächlichen Hergangs nach dem rechtstheoretischen Standpunkt, die Abtrennung von Gemeinden und die Bildung neuer Gemeinden seien ebenso unzulässig gewesen wie der Zusammenschluss ehemals selbständiger Gemeinden; ein solcher Umstand allein reiche für einen nachträglichen Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung nicht aus. Das gelte auch für die Fälle, in denen nach der Besetzung die Orts- oder Bezirkskommandanten Gemeinden verselbständigt hätten.

Köhne äußerte gegen die beantragte Eingemeindung von neun Landgemeinden und zwei Gutsbezirken aus dem Kreis Lebus nach Frankfurt (Oder), die sogar einen Eingriff in die Kreisgrenzen bedeutete und auf eine früh getroffene Entscheidung der zuständigen Besatzungsbehörde zurückging, keine Bedenken, auch wenn die SMA nicht zustimmen sollte. In den Fällen Selbelang/Retzow und Fliederhorst/Friesack (Kr. Westhavelland) rügte die Kommunalabteilung den Landrat, der die Ausgliederung der Ortsteile durch Stellen der Besatzungsmacht bekräftigt hatte, und wies ihn an, diese Maßnahmen aufzuheben. Ebenso wurde mit Entscheidungen über Ausgliederungen durch Besatzungsbehörden im Kreis Prenzlau verfahren: Die alte politische Einteilung, wie sie vor dem Einmarsch der Roten Armee bestanden hatte, wurde wiederhergestellt. Und man postulierte den allgemeinen Grundsatz: Als rechtmäßige Gebietskörperschaften könnten nur diejenigen Gemeinden gelten, die entweder von altersher als selbständig bestünden, oder solche, die durch Beschlüsse der zuständigen Behörden neu gebildet oder durch Trennung von anderen Gemeinden geschaffen worden seien. In Verwaltungsrecht umgesetzt wurde diese Rechtsauslegung mit dem Rd. Erl. XIV/1. Nach der Augustberatung der Kommunalsekretäre und -dezernenten des Jahres 1947 allerdings, die die Herausgabe eines Ermächtigungsgesetzes diskutiert hatte, war die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung im Dezember 1947 zu der Auffassung gelangt, in allen fraglichen Fällen müsse eine Korrektur durch ein Gesetz herbeigeführt werden. Die Richtung der Korrektur wurde offengelassen²⁰¹. Das Gesetz kam nicht zustande.

Die Schwenkung erfolgte im Jahr 1948; die Macht des Faktischen war stärker. Es hatte zu viele Gemeindebezirksänderungen durch die Besatzungsmacht gegeben, der eingetretene Zustand sich verfestigt; die Kommunalwahlen von 1946 hatten das Vorgehen der Besatzungsbehörden legitimiert. Es bestand Übereinstimmung zwischen den Intentionen der Gemeinden und den Maßnahmen der Besatzungsmacht. Jeder Tag, den der eingetretene Zustand länger währte, erschwerte die Lösung in der zunächst vorgesehenen Weise. Inwieweit auch Befürchtungen vor dem Verwaltungsaufwand bei der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens für jeden einzelnen Fall in den Sinneswandel eingeflossen sein mögen, muss dahingestellt bleiben. Sehr früh schon hatte es Unverständnis und

201 Rep. 203 Nr. 858, Bl. 8; Nr. 868, Bl. 12.

Protest bei betroffenen Gemeinden gegeben. Das ließ auf die Lage im Lande schließen. In der Ausgliederungsangelegenheit Schönfließ/Fürstenberg (Oder) (Kr. Guben) hatte sich der Bürgermeister von Schönfließ 1946 mit scharfen Worten an die Provinzialverwaltung gewandt: „Die ganze Gemeinde, der Aktionsausschuss und ich können es nicht verstehen, dass der Beschluss einer vernichteten Kreisleitung [der NSDAP] und eines verhassten Regimes heute noch bestehen bleiben sollen“. Noch schärfer lehnte 1949 die GV von Wulfersdorf (Kr. Beeskow-Storkow) die vorgesehene Wiedereingemeindung nach Giesensdorf ab: „Es wäre bedauerlich, Maßnahmen wie die von 1937 zu wiederholen, da sie das Vertrauen der Bevölkerung in einen demokratischen Aufbau unseres Staatswesens erschüttern würden“²⁰².

Der Anstoß, die bisherige Haltung zu überdenken und eventuell zu korrigieren, war wieder von außen gekommen. Der Weg dorthin hatte allerdings immer noch Hindernisse zu überwinden; sie waren vor allem in der Vorstellungswelt der handelnden Personen im MdL angesiedelt. Jetzt führte ein Vorhaben, das eine Vielzahl von Grenzen innerhalb des Landes zu berühren erwarten ließ, zu endgültiger Festlegung. Seit Ende 1946 schon war an einer rechtlichen Regelung gearbeitet worden, die die Voraussetzung für die Heilung von Problemen schaffen sollte, die sich aus der fehlerhaften Bodenaufteilung im Zuge der Bodenreform ergeben hatten. An diesen Arbeiten war das Landesvermessungsamt maßgeblich beteiligt. Es benötigte für die erforderlichen Vermessungen eindeutige Aussagen über die kommunalpolitische Situation. Es war darüber hinaus auf die gesicherte Definition des Gemeindebestandes angewiesen, weil es Daten für die angelaufene Siedlungsplanung zur Verfügung stellen musste. Auf Drängen seines Leiters Coesfeld²⁰³ hatte sich die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung am 13. Dezember 1947 zu einer ersten

202 Rep. 250 Guben Nr. 139; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 414.

Zu den Einzelheiten: Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 132.

203 Bernhard Coesfeld, geb. am 12.8.1887

	Nach dem Abitur 1906
1907–1909	Studium der Geodäsie an der Landwirtschaftlichen Akademie Bonn
1909	Staatsprüfung als Landmesser
1910	Eintritt in die staatliche Wasserbauverwaltung Hannover
1.9.1910	Eintritt in die preußische Katasterverwaltung (Reg. Bez. Düsseldorf)
1914–1918	Teilnahme am 1. Weltkrieg
1921	Leiter Katasteramt Xanten (Kr. Moers/Reg. Bez. Düsseldorf)
1.4.1931	Ernennung zum Regierungs- und Steuerrat
1.10.1934	Ernennung zum Oberregierungs- und Vermessungsrat
1931–1.10.1944	Referent für Kataster-, Grundvermögen- und Hauszinssteuerangelegenheiten im Preußischen Finanzministerium
Nov. 1944	Leiter der Unterabteilung Kataster in der Hauptvermessungsabteilung der Regierung Potsdam
1.9.1945	Oberprovinzialrat in der Provinzialverwaltung Brandenburg und Leiter des Landesvermessungsamtes
1.12.1946	Ernennung zum Regierungsdirektor
12.4.1948	Ausscheiden aus der Landesregierung wegen Beibehaltung des Wohnsitzes in Westberlin
	CDU

(Rep. 203 PA 343).

und vorsichtigen Erklärung bereitgefunden. Danach sollten alle vor Erlass der DGO eingetretenen Gemeindebildungen vorläufig als zu Recht bestehend anerkannt werden. Die ausgesprochene Absicht jedoch, diese unter die Bedingung einer nachträglichen Bestätigung durch den Landtag zu stellen, sollte weiteren Spielraum offenhalten.

Dieser wurde nicht genutzt. Vielmehr führte ein in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behandlung des Entwurfs für das „Gesetz über Änderungen von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ im Landtag stehendes erneutes dringliches Ersuchen des Landesvermessungsamtes vom 13. August 1948 zur endgültigen Festlegung. Das Amt ergänzte die Argumente für seine Forderung nach klaren kommunalpolitischen Verhältnissen mit dem Fehlen einer gesetzlichen Handhabe für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und der Grundbücher sowie mit nicht aufklärbaren Differenzen bei den statistischen Erhebungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft und des Wiederaufbaus. Es forderte deshalb, entweder die eingetretenen Gemeindebezirksänderungen durch den Landtag bestätigen zu lassen oder die Herstellung des Zustands zu Kriegsende zu verfügen: „Schnellste Regelung ist dringend erforderlich, denn immer wieder verursachen die unklaren Abgrenzungen der einzelnen Gemeindebezirke bedeutende Schwierigkeiten und überflüssigen Arbeitsaufwand“. Die Abteilung Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung wartete nicht auf die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzes. Sie sah keinen Grund, sich zu den bis dahin lediglich durch einfachen Verwaltungsakt aufgehobenen besatzungshoheitlichen Grenzentscheidungen zu äußern. Am 29. September 1948 entschied sie sich für die nicht geforderte, aber dafür einfachere Lösung: „Es ist nicht beabsichtigt, die nach dem Zusammenbruch bis zum Erlass der DGO teils durch Organe der Besatzungsmacht, teils durch deutsche örtliche Instanzen (Bürgermeister, Landrat) ohne gesetzliche Vollmacht vorgenommenen Änderungen der Gemeindebezirksgrenzen wieder aufzuheben“. Als zusätzliche Erhärtung des Standpunktes wurde jetzt der Umstand beigezogen, dass alle neu gebildeten Gemeinden an den ersten Gemeindewahlen im September 1946 teilgenommen hatten und seitdem über die vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Organe verfügten. Ohne darauf Bezug zu nehmen, waren damit auch die früheren Entscheidungen von Provinzialverwaltung und einzelnen Landratsämtern, die besatzungshoheitliche Maßnahmen aufgehoben hatten, sanktioniert worden. Gewiss mag auch der im selben Jahr ausgesprochene Grenzänderungsstopp zu dieser Haltung beigetragen haben. Trotz dieser eindeutigen Aussage bestanden Unsicherheiten fort.

Alle Gemeinden der DDR hatten sich im Oktober 1950 ein zweites Mal an Gemeindewahlen beteiligt. Damit konnte das Problem als geltende und bestätigte Rechtspraxis endgültig als erledigt angesehen werden²⁰⁴. Der zuständige Referent in der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung, Hauschild²⁰⁵, hatte zwar die neue Linie zu Beginn

204 Rep. 203 Nr. 853; Nr. 951; Nr. 995; Nr. 1493, Bl. 205.

205 Max Hauschild, geb. am 8.11.1888.

	Nach dem Besuch der Grundschule von
Apr. 1903–März 1905	Angestellter beim Schulverwaltungsamt Hindenburg (Oberschlesien)
Apr. 1905–Apr. 1920	Sekretär bei der Stadtverwaltung Hindenburg
Mai 1920–1933	Bürodirektor bei der Kreiskommunalverwaltung Calau

des Jahres 1949 im Fall der Ausgemeindung von Biesdorf (Kr. Oberbarnim) aus Lüdersdorf näher ausgeführt und exemplifiziert: „Seit 1945 ist Biesdorf also eine selbständige Gemeinde. Sie ist im Jahre 1946 als selbständige Gemeinde aufgetreten, hat also eine Gemeindevertretung, einen Rat und einen Bürgermeister. Bei diesem Zustand muss es verbleiben. Eines Gesetzes, das diesen Zustand bestätigt, bedarf es nicht“. Unsicherheiten und wohl auch eigene Ansichten der verantwortlichen Bearbeiter wirkten trotzdem fort. Das äußerte sich im Jahr 1950, als die zuständige Abteilung die Grundlagen für die Entscheidung in der Ausgemeindungsangelegenheit Damsdorf (Kr. Luckenwalde) aus Glienig formulierte. Sie versuchte, ihre Haltung und ihr Handeln und die Missachtung selbst aufgestellter Rechtsbedingungen in geradezu rabulistischer Weise als normales Verwaltungsverfahren hinzustellen: „Nach der geltenden Rechtspraxis ist der durch Maßnahmen der Besatzungsmacht herbeigeführte Zustand beizubehalten. Änderungen sollen nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erfolgen. Vorliegend würde es eines Gesetzes bedürfen. In der hier erörterten Frage ist aber zu einer Änderung des bestehenden Zustandes kein Grund gegeben. Er wird deshalb beibehalten“²⁰⁶. Noch im August 1950 beharrte die HA Staatliche Verwaltung ohne erkennbaren Grund auf der von ihr selbst seit 1948 überwundenen Rechtsauffassung: Sie stufte Damsdorf (Kr. Luckenwalde), Stolpe-Süd (Kr. Niederbarnim) und Selbelang (Kr. Westhavelland), die nach Kriegsende durch Maßnahmen der Besatzungsmacht ihre kommunale Selbständigkeit erhalten und bei den Kommunalwahlen vom September 1946 ihre eigenen verfassungsmäßigen Organe bestimmt hatten, als nicht selbständig und als Ortsteile der Gemeinden ein, von denen sie sich getrennt hatten. Nach den Kommunalwahlen des Jahres 1950 musste allerdings deren erworbener Status endgültig hingenommen werden. Am 14. März 1951 schloss HA-Lei-

1933–Apr. 1945	Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes Calau
Mai–7. Sept. 1945	Landrat von Calau
7. Sept.–Dez. 1945	Stellvertretender Landrat von Calau
1.1.1946–18. Mai 1951	RR, ab 1.6.1947 ORR bei der Abteilung I (Inneres) der Provinzialverwaltung Brandenburg, später Abteilung XIV Landes- und Kommunalverwaltung bzw. HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung bzw. HA Staatliche Verwaltung des brandenburgischen Mdl
18.5.1951	Fristlose Kündigung nach § 11 Tarifvertrag IG 15. Dieser ermöglichte Kündigung u. a. dann, wenn politisches Verhalten oder antidemokratische Betätigung eine Beschäftigung nicht mehr zulassen, oder wenn falsche oder unvollständige Angaben oder Zeugnisse zur Amtseinstellung geführt haben. Letzteres könnte der Fall gewesen und durch die mit Beschluss der 3. Tagung des ZK der SED (26./27.10.1950) veranlasste Überprüfung der Parteimitglieder aufgedeckt worden sein. Hauschild hatte am 26.4.1940 einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt. Dieser war nach längeren Untersuchungen und mehrfacher Beratung am 5.2.1942 endgültig abgelehnt worden.
Seit Juni 1945	SPD, Übernahme in SED

(Rep. 203 PA Nr. 62. R 9361 II Film-Nr. PK E 25).
Vgl. dazu auch Bouvier, Antifaschistische Zusammenarbeit, S. 429. Sie gibt Hauschild irrtümlich als promoviert an.

206 Rep. 203 Nr. 951, Bl. 1; Nr. 995, Bl. 8.

ter Wollny das Kapitel: „In diesem wie auch in einer Anzahl anderer Fälle, wo ebenfalls durch die Besatzungsmacht Grenzänderungen vorgenommen wurden, verbleibt es bei dem so geschaffenen Zustand“²⁰⁷.

Die Analyse des Verhältnisses von hingenommenen zu annullierten Gemeindebezirksänderungen in Brandenburg offenbart, zugunsten welcher Entscheidungsvariante die praktische Handhabung der Fälle geführt hat. Die Zahl der rückgängig gemachten Ausgliederungen überwiegt die der annullierten Eingliederungen bei weitem. Die Tendenz zu größeren und leistungsfähigeren Gemeinden wird darin erkennbar. Insgesamt wurden von 46 Eingliederungen 45 beibehalten, ohne sie nachträglich zu legalisieren. Lediglich ein Vorgang wurde im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 ex post bestätigt. Von insgesamt 71 Ausgliederungen blieben 28 bestehen, 43 wurden rückgängig gemacht. Dieses geschah bei 31 von ihnen im Zeitraum bis zur Gebietsreform von 1950 auf dem Verwaltungsweg. Bei dem Großteil dieser Orte währte die Selbständigkeit nur ein knappes Jahr. 14 ausgegliederte Gemeinden gelangten im Zuge der Gebietsreform wieder in ihre Stammgemeinde zurück. Als von den 17 ehemaligen Gutsbezirken aus dem Kreis Prenzlau, deren Ausgliederung wieder aufgehoben worden war, acht von ihnen formelle Ausgemeindungsanträge stellten, hatten auch diese bis auf einen (Hildebrandshagen)²⁰⁸ keinen Erfolg.

In Mecklenburg und in Sachsen war es zu ähnlichen Vorgängen gekommen. In beiden Ländern hatten viele Orte die obrigkeitslose Zeit genutzt, um ihren Status aus unterschiedlichsten Gründen entweder aus eigener Machtvollkommenheit oder mit Unterstützung der örtlichen Besatzungsbehörden zu verändern. Die Kenntnis darüber war auch hier nur allmählich an die zuständigen Behörden gelangt; die Gemeindeverzeichnisse konnten mangels offizieller Informationen keine exakte Übersicht über die Lage vermitteln. Die Gemeindevahlen vom September 1946 wirkten wie in Brandenburg in doppelter Hinsicht auf den kommunalen Status der neu gebildeten Gemeinden. Indem sie sich an diesen beteiligten und sich eigene Vertretungskörperschaften wählten, schufen sie sich selbst die Rechtsgrundlage für ihre Existenz und deren Fortdauer. Gleichzeitig gelangte dadurch die Tatsache ihrer kommunalen Rechte an die Verwaltungsspitzen, denen damit die Richtung ihres Handelns vorgegeben war, und das hieß hier ebenfalls: Respektierung des Status quo. Gegensteuern war im Grunde nur bis zu den Kommunalwahlen vom September 1946 möglich gewesen. Die Aufsichtsbehörden sahen sich damit in der gleichen Lage wie die Orte: Was bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geregelt werden konnte, hatte danach nur noch wenig Aussicht auf Erfolg.

In diesem kurzen Zeitraum bis zum September 1946 war also auf beiden Seiten entschiedenes Handeln angesagt. Das bewies in Schwerin der energische Ballerstaedt, der zuständige Ministerialdirektor im dortigen MdI. Als vor den Kommunalwahlen auf die Situation der Neubrandenburger Ortsteile Carlshöhe (86 Einwohner), Fritscheshof (98 Einwohner), Küssow (154 Einwohner) und Monkeshof (120 Einwohner) hingewiesen

207 Rep. 203 Nr. 853; Nr. 951; Nr. 1010, Bl. 37, 52.

Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 28–29, 40, 137–138, 157–158, 160.

208 Ebenda, S. 20, 28, 30, 150.

wurde, die nach Kriegsende von Besatzungsbehörden verselbständigt worden waren, entschied er kurzerhand, die Orte seien nicht lebensfähig, müssten bei Neubrandenburg bleiben und dort auch wählen. Und so wurde das Problem in Mecklenburg nach den Gemeindevahlen vom September 1946 von der pragmatischen Seite her unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falles angegangen; Erwägungen über nachträgliche Korrekturen durch allgemeinen oder speziellen Rechtsakt hatte man erst gar nicht angestellt. Das Bestehende, Überkommene wurde hingenommen und nachträglich durch Gesetze, beginnend im Jahr 1948, bestätigt oder, wenn die Umstände es erforderten, auch geändert. Die für die Beibehaltung des bestehenden Zustands angeführten Begründungen können als resignativ, aber auch als wirklichkeitsnah gewertet werden: „Es handelt sich also um die Sanktionierung bereits tatsächlich bestehenden Zustands“ (Umgemeindung von Ortsteilen der Gemeinde Wiek, Kr. Rügen); „Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als nun auch durch Gesetz diese vollzogene Trennung anzuerkennen“ (Ausgemeindung von Nienhagen aus Jakobsdorf-Nienhagen, Kr. Stralsund); „Inzwischen hat sich herausgestellt, dass diese Regelung beiden Gemeinden in jeder Hinsicht zum Vorteil gereichte“ (Eingemeindung von Klein Bartelsdorf nach Bentwisch, Kr. Rostock)²⁰⁹.

Von amtswegen sah man keine Veranlassung, solche Änderungen wieder rückgängig machen zu müssen. Entsprechende Anträge von Gemeinden allerdings, die solches bezweckten, scheinen in Mecklenburg wohlwollender als in Brandenburg behandelt worden zu sein. Dabei zeigte sich jedoch wiederum eine allgemeine Übereinstimmung mit Brandenburg: Frühe Entscheidungen der Besatzungsbehörden wurden nicht als sakrosankt und auf Dauer bindend betrachtet. Man vermied es aber hier, Kraft und Reichweite besatzungshoheitlichen Handelns im einzelnen auszuloten und expressis verbis dazu Stellung zu nehmen. Das Problem wurde vielmehr auf die Frage reduziert, ob nicht nur für die Bestätigung solcher Entscheidungen, sondern auch für ihre Aufhebung ein Rechtsakt gemäß § 56 DGO zwingend erforderlich sei.

1947 beantragte beispielsweise die später nach Brandenburg gelangte Gemeinde Damitzow (Kr. Randow) ihre Ausgemeindung aus Radekow, mit der sie seit 1945 auf Anregung der sowjetischen Besatzungsbehörde zusammengelegt worden war. Die neue Gemeinde hatte an den Kommunalwahlen vom September 1946 teilgenommen und galt spätestens von diesem Zeitpunkt an als eigene kommunale Körperschaft. Während die Kommunalabteilung des MdI daraus den Schluss zog, eine Trennung sei gemäß § 56 DGO nur über die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes zu erreichen, vertrat der Kommunalausschuss des Landtags die Auffassung, der Erlass eines Gesetzes sei nur erforderlich, wenn die Zusammenlegung als rechtmäßig zu betrachten sei, und räumte damit ein, dass das nicht der Fall gewesen war. Der RdK Randow schloss sich dieser Rechtsauslegung an und hielt lediglich einen Beschluss des Kreistags als Rechtsakt für die Ausgemeindung für erforderlich. Diese wurde dann schließlich nicht durch einen

209 LHAS 5.12-3/1 MdI Nr. 777/22. Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 203; Stenographische Berichte, Sp. 1216–1217. Dort die Begründung der Gesetzentwürfe durch Innenminister Warnke auf der 30. Vollsitzung des Landtags am 16.6.1948.

Kreistagsbeschluss, sondern durch einen Beschluss des Kommunalausschusses des Landtags vom 10. März 1948 vollzogen. Die Rechtsauffassung der Regierung erläuterte Innenminister Warnke unwidersprochen dem Plenum des Mecklenburgischen Landtags auf dessen 30. Vollsitzung am 16. Juni 1948: „Wir bezwecken also mit den vorliegenden Gesetzentwürfen, dass einige schon tatsächlich vorhandene Trennungen jetzt gesetzlich verankert werden“. Auf der 41. Vollsitzung am 24. Februar 1949 bekräftigte er diese Haltung auch für die Regelung von eigenmächtigen Zusammenschlüssen: „Darum wollen wir durch diesen Gesetzesakt beschließen, was schon Tatsache ist, dass diese Gemeinden seit Jahren gemeinsam verwaltet werden und deshalb gesetzlich zusammengehören“²¹⁰. Und so ist in Mecklenburg der erstaunliche Umstand zu verzeichnen, dass zwar Sanktionierung von Maßnahmen der Besatzungsmacht durch Landesgesetz, ihre Aufhebung aber durch Rechtsakte minderer Qualität vorgenommen wurde.

Zwei Korrekturen erfolgten dort schließlich noch im Jahr 1950, aber nicht im Zuge der Gebietsreform, die wieder durch Landesgesetze geregelt wurden. Im Kreis Rügen waren 1945 die Ortsteile Groß Stresow und Burtevitze mit Zustimmung des sowjetischen Ortskommandanten von Sellin aus den Gemeinden Putbus bzw. Seedorf ausgegliedert und durch die Einsetzung von Bürgermeistern zu selbständigen Gemeinden erhoben worden. Diese Änderung der kommunalrechtlichen Verhältnisse war danach stillschweigend als anerkannter Rechtszustand angesehen worden. Als eine Rückabwicklung geplant wurde, offenbarten sich Gegensätze. Während die Gemeindevertretungen von Burtevitze und Seedorf für die Rückkehr in die Stammgemeinde stimmten, sprach sich die von Putbus gegen die Rückgliederung von Groß Stresow aus und unterstützte damit die Entscheidung deren Gemeindevertretung für die Beibehaltung ihrer Selbständigkeit. Der Kreistag Rügen setzte sich jedoch über diese Voten hinweg, sah zwar von der Rückgliederung der Gemeinde nach Putbus ab, stimmte aber wegen ihrer schlechten Finanzlage für ihre Eingemeindung nach Lancken. In diesem Sinne erging das „Gesetz über die Umgemeindung von Gemeindegebieten“ vom 31. März 1950²¹¹.

Wie Mecklenburg verhielt sich Sachsen. Hier erstreckten sich die Bestätigungen der eigenmächtig vorgenommenen Gemeindebezirksänderungen auf den Zeitraum von Mai 1948 bis Februar 1949. Auch hier hieß die Regel: Der Ort, der die Gemeindewahlen vom Herbst 1946 erreicht und eine eigene Gemeindevertretung gewählt hatte, konnte darauf vertrauen, seinen Status als selbständige Gemeinde erhalten und durch Gesetz gemäß

210 LHAS 6.11-11 Mdi Nr. 2395, Bl. 3–4, 10, 16. Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 817, 1217, 1633.

Die Umgemeindung ist im Verkündungsblatt nicht bekanntgegeben worden. Es erging allein eine Anweisung an den RdK Randow, das Gemeindeverzeichnis zu berichtigen.

211 RBl. S. 50; Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 301; Stenographische Berichte, Sp. 2161–2162.

In der Begründung der beiden Gesetzesvorlagen durch Ministerpräsident Höcker wird allerdings der Eindruck erweckt, als habe es bereits ein Zusammengehen der beiden beteiligten Gemeinden gegeben, das lediglich durch Rechtsakt noch bestätigt werden müsse. Auf die Ablehnung der Aufnahme von Groß Stresow durch Putbus ging er ebenso wenig ein wie auf das Bestreben von ersterem, selbständig zu bleiben. Eine Aussprache im Plenum fand nicht statt.

§ 55 DGO bestätigt bekommen zu können. Sachsen-Anhalt wiederum reagierte uneinheitlich. Während die großangelegte Eingemeindungsaktion des Landrates von Weißenfels einfach hingenommen worden war, hatte das Präsidium der Provinzialverwaltung die eigenmächtige Ausgliederung von Roßlau aus Dessau durch Beschluss nachträglich sanktioniert.

1.5.3. Eingemeinden, Ausgemeinden, Zusammenschließen: Formulierung von Entscheidungskriterien

Als der Umfang der Gemeindebezirksänderungen allmählich klarer hervortrat und bald auch Anträge auf solche Änderungen in zunehmender Zahl gestellt wurden, erwies es sich, wie erwähnt, dass die Provinzialverwaltung weder über konzeptionelle Vorstellungen für die künftige innere Organisation des Landes noch über Entscheidungsgrundlagen für die Bearbeitung von Einzelfällen verfügte. Zusätzlich zu der Beantwortung der schwerwiegenden Frage, wie mit den kommunalpolitischen Entscheidungen der Besatzungsmacht und dem eigenmächtigen Handeln einzelner Orte umgegangen werden sollte, waren über die in der Kommunalpolitik bisher behandelten auch neue Entscheidungsfelder entstanden. Insbesondere waren Fragen nach der gegenüber den sogenannten „Zwerg-(Kleinst)-Gemeinden“²¹² einzuschlagenden Strategie und nach der kommunalpolitischen Einordnung von Neubauernsiedlungen zu beantworten.

Während für die Bearbeitung des ersten Problemfeldes Erfahrungen und Handlungshilfen aus einem über 50jährigen Bemühen um Lösungen zur Verfügung standen, musste bei letzterem Neuland betreten werden. Das Thema „Zwerggemeinden“ hatte spätestens seit Vorbereitung und Erlass der Landgemeindeordnung von 1891 auf der Tagesordnung der preußischen Kommunalpolitik gestanden. Trotz ernsthafter Bestrebungen und verschiedener Anläufe war kein befriedigendes Ergebnis erreicht worden, der letzte und bemerkenswerteste Versuch, mit dem Runderlass des Reichsministers des Innern „Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft kreisangehöriger Gemeinden“ vom 6. Januar 1939 (RMBliV. Sp. 33) das unmöglich Scheinende doch noch zu zwingen, im Kriegsgetöse untergegangen²¹³.

Diese Vorgeschichte, vor allem die Absichten, Diskussionen und Kontroversen der kommunalpolitischen Entwicklung seit dem Ende des 1. Weltkrieges, Wege und Irrwege

212 Als Zwerggemeinden wurden Gemeinden mit bis zu 200 Einwohnern (auch die Grenze von 300 Einwohnern ist zu finden) angesprochen, die qualitativ nicht die notwendigen Voraussetzungen für ein eigenständiges Gemeindeleben besaßen. Vgl. Striemer, Die sozialwirtschaftliche Bedeutung; ders., Das Stadt-Land-Problem, S. 227–228. Ostwald/Scherf, Die Siedlungsstruktur der DDR, S. 249, setzen das Größenlimit bei 350 Einwohnern an.

Im Fall der Eingemeindung von Neu Friedrichsdorf nach Rathenow wurde sogar diese Gemeinde mit 445 Einwohnern als Zwerggemeinde definiert. Das Problem der Zwerggemeinden sollte ein dauerndes bleiben. Noch 1974 wurde die Existenz von zu vielen Kleinsiedlungen beklagt.

213 Dieses Kapitel preußischer und deutscher Kommunalpolitik soll in einer gesonderten Arbeit vorgestellt werden.

auf dem Gebiet der Neugliederung der Gemeindestrukturen, waren bei den Kräften, die sich nach der deutschen Kapitulation 1945 ans Werk machten, eine neue, demokratische Ordnung zu schaffen, noch lebendig und gegenwärtig. Brill hatte in seinem Plan für den Aufbau der Verwaltung Thüringens vom 31. Mai 1945 allein durch die sachliche Feststellung, unter den 1.936 thüringischen Gemeinden befänden sich viele Zwerggemeinden, auf Handlungsbedarf aufmerksam gemacht, Treibert, Landrat von Ziegenhain und Präsident des Deutschen Landkreistages, diese Ansätze aufgenommen und zu der These verdichtet: „Das Problem liegt bei den Zwerggemeinden“; Gemeinden müssten eine solche Größe haben, „dass sich dort echtes kommunales Leben entwickeln kann“. Eine Zusammenlegung benachbarter Klein- und Zwerggemeinden bzw. ihren Anschluss an einen größeren Ort hielt er für unumgänglich und dringlich; als unterste Grenze der Größe einer Einzelgemeinde sah er die Zahl von 1.000 Einwohnern an. Diese Konzeption brachte er auch in die Beratungen der in Hessen zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform gebildeten Kabinettskommission mit der zusätzlichen Begründung ein, je mehr kleine Gemeinden in einem Kreis lägen, desto schwieriger sei die Arbeit der Kreisverwaltung. Striemer führte diese Gedanken weiter und spitzte sie zu. Angesichts der Tatsache, dass kleine Orte die große Mehrheit der Gemeinden bildeten, erhob er die quantitative Größe zum entscheidenden Kriterium für ihre selbständige Existenz als kommunale Gebietskörperschaft. Er kam dabei zu ähnlichen Größenordnungen wie Treibert. Ein Dorf von 150 bis 400 Einwohnern erklärte er für unfähig, kommunales Leben entfalten und seinen Einwohnern die erforderliche Lebensqualität gewährleisten zu können. Das könne erst bei einer Größenordnung von 800 bis 1.200 Einwohnern möglich sein. Nur dann sei auch eine optimale Gliederung der gewerblichen und beruflichen Strukturen möglich und eine solche Wirtschaftskraft zu erreichen, dass diese Orte als Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftseinheiten angesehen werden könnten. Allerdings sollten sie auch nicht größer sein, als es die Notwendigkeiten für die Schaffung gesunder Existenz- und Lebensverhältnisse erforderten. Die Quintessenz seiner Überlegungen bestand demgemäß in der Forderung, Städte zu verkleinern und Gemeinden zu vergrößern. Ohne darauf Bezug zu nehmen, war es die Weiterführung der im 3. Reich konzipierten Idee, Großstädte zu verkleinern und leistungsfähige Einheiten auf dem Lande zu schaffen²¹⁴.

Eine solche Zielstellung kollidierte natürlich mit dem immer wachen, auf kommunale Eigenständigkeit orientierten Selbstbewusstsein vieler Gemeinden, das aus Eingemeindungsbestrebungen immer wieder zusätzliche Nahrung erhielt. Sie erweiterte sich darüber hinaus ins Allgemeine: die kritische Prüfung des überkommenen Gemeindebestands insgesamt und die Verständigung über Grundsätze und Kriterien für dessen zeitgemäße Aufstellung. Die Verfassungen der Provinzen und Länder regelten lediglich deren innere (statische) Gliederung. Bestimmungen, Zielstellungen und Kriterien für die Änderung von Gemeindebezirken enthielten sie nicht. DGO und DKO hatten ebenfalls auf deren Kodifizierung verzichtet. Der auf die Wahrung des öffentlichen Wohls gerichtete Tenor

214 Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 109; Treibert, Die Neuordnung, S. 13–14; Verwaltungsreform in Hessen I, S. 51; Striemer, Das Stadt-Land-Problem, S. 227–229; Rechenberg, Die günstigste Stadtgröße, S. 53.

der bisherigen Kommunalpolitik wird jedoch in vielen der zu besprechenden Einzelentscheidungen durchschimmern.

Noch vor den zu treffenden Verfahrensregelungen hatte sich also sehr früh ein anderes Entscheidungsfeld geöffnet, das nach Abstimmung und – wenn möglich – nach einheitlicher Handhabung verlangte. War das Verfahren zur Bestimmung von Gemeinden als selbständige politische Körperschaften ein mehr technisches, verwaltungsrechtliches Problem, dessen Erörterung noch bis zum Sommer 1947 warten können, eröffnete die Festlegung von Kriterien für die Gemeindebildung eine andere Dimension. Ihre möglichen Folgen ließen eine erhebliche Sprengkraft befürchten. Im Kern ging es um die Definition des Status der Gemeinde und darum, ihre Stellung und Funktion im neuen gesellschaftlichen Umfeld zu umreißen. Das war ebenfalls kein brandenburgisches Anliegen allein; mit diesem Fragenkomplex sahen sich die Verwaltungen in allen Gliedern der SBZ konfrontiert. Orientierung oder Einflussnahme von zentralen Stellen oder Gremien waren ebenso wenig wie bei der behandelten Suche nach einer zentral abgestimmten gesetzlichen Verfahrensregelung für das Feld der Gemeindebezirksänderungen zu erwarten. Einigkeit aber bestand in allen Gliedern der SBZ über die herausragende Bedeutung der Gemeinden. Auf der Kommunalpolitischen Landeskonferenz des LV Brandenburg der SED am 6. Juni 1947 hatte das Mickin, der stellvertretende Leiter der Abteilung Kommunalpolitik beim Landesvorstand, in die These gekleidet: „Das Fundament der Selbstverwaltung liegt in der Gemeinde“.

Die sich selbst verwaltenden Gemeinden aber sollten lebensfähig und in der Lage sein, ein selbstbestimmtes kommunales Dasein zu führen, um aus eigener Kraft heraus wirtschaftliche Disproportionen und Schwierigkeiten des Aufbaus, der Integration der Umsiedler und der Neubauern bewältigen zu können. Das setzte eine gewisse Größe voraus. Und sogleich tat sich das allgemeine, bereits früher beobachtete Dilemma auf. Es materialisierte sich jetzt in dem Gegensatz, lebensfähige Gemeinden anzustreben und zugleich die allgemeinen Selbstverwaltungsrechte zu respektieren. Dieser Gegensatz sollte sich über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg als unauflösbar erweisen und den Handlungsrahmen der verantwortlichen staatlichen Stellen stark eingrenzen. Wenn auch nach allgemeinen Kriterien für die Zusammenlegung von Gemeinden – die für einen Teil der Betroffenen zwangsläufig den Verlust der kommunalen Selbständigkeit zu Folge haben würde – gesucht wurde, so dominierten doch Fragen nach dem Existenzrecht der Zwerggemeinden den Prozess.

Diese Ambivalenz hatte zu anfänglichen Schwankungen in der SED-Führung beim Abwägen der kommunalen Selbstverwaltungsrechte gegen effektive Gemeindestrukturen geführt. Der Entwurf für die Kommunalpolitischen Richtlinien hatte noch die Schaffung von Großgemeinden nach wirtschaftlichen Zusammenhängen und die Zusammenlegung kleiner Ortsgemeinden zu Flächengemeinden verlangt. Dieser Passus jedoch fehlte in den verabschiedeten Richtlinien. Weder der Entwurf noch die Richtlinien selbst enthielten praktische Hinweise zu Gemeindestrukturen oder zum Verhältnis von Gemeindegröße zu einem selbstbestimmten Gemeindeleben. Fechner war in seinem den Entwurf der Richtlinien erläuternden Referat auf der 4. Tagung des PV der SED am 16./17. Juli 1946 nur auf allgemeine Fragen der Kommunalpolitik eingegangen. Hinweise auf die Problematik

gab es allerdings auch auf dieser Tagung. Wohlgemuth hatte in der Diskussion auf die mit kleinen Orten verbundenen Fragen anhand von Beispielen vorpommerscher Gemeinden aufmerksam gemacht. Sie hatte dort „traurige Verhältnisse“ vorgefunden. Diese seien dadurch charakterisiert, dass besonders in kleinen Gemeinden der Gemeindevorsteher als „Ortsgewaltiger“ auftrete und machen könne, was er wolle.

Eine spätere Wortmeldung wurde anscheinend überhaupt nicht beachtet. Es muss offen bleiben, ob Glier den Entwurf der Kommunalpolitischen Richtlinien kannte; sein Vorschlag jedenfalls, der als Auslegung der Zentrale-Orte-Theorie verstanden werden könnte, ging von einer ähnlichen Strategie aus. Er favorisierte eine Stärkung der Mittelstädte. Diese könnten in geschlossenen Wirtschaftsgebieten von einheitlicher Struktur, die lediglich durch die Existenz einer Vielzahl kleiner kommunaler Gemeinwesen gestört seien, neben den Großstädten zu neuen Kraftzentren werden und die Basis für größere Räume umfassende Bebauungspläne abgeben. Dem stünden allerdings Gemeindepartikularismus und kurzsichtiges Handeln der zuständigen Stellen entgegen²¹⁵.

Die prinzipielle Haltung der Parteiführung zur Behandlung von Gemeinden und ihrer Gemarkungen erläuterte Zimmer auf der Thüringer Kreiskommunalkonferenz am 30. September/1. Oktober 1946 mit der Auslegung der Kommunalpolitischen Richtlinien und der DGO. Er musste sich dabei im Spagat zwischen eigentlich Gewolltem und politisch Beschlossenem üben: „Grundsätzlich wünschen wir uns als Partei, dass Eingemeindungen nur dort vorgenommen werden, wo es aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend notwendig ist. Nach Möglichkeit wollen wir alle beteiligten Kreise überzeugen, dass eine Eingemeindung oder Zusammenlegung vorteilhaft ist. Nur in den seltensten Fällen darf die Ausnahme eintreten, dass gegen den Willen großer Teile entschieden wird. So sehr wir überzeugt sind, dass in größeren Gemeinden das politische Leben erstarkt und lebendiger ist, und so sehr wir auch begrüßen, wenn aus wirtschaftlichen Gründen eine Eingemeindung oder Zusammenlegung erfolgt, so wenig wünschen wir aber auch nur irgendwie den Anschein zu erwecken, als wollten wir Rechte missachten“²¹⁶. Ausgemeindungen erwähnte er nicht; über sie wurde auf der Beratung auch nicht gesprochen. Was sich allerdings als Garantie für die existierenden Gemeinden darstellte, sollte sich gegen die Ausgemeindungsbestrebungen von Ortsteilen wenden.

Schon bald jedoch wurde auch in der neuen Ordnung offenbar: Kleinstgemeinden waren der lebendige Widerspruch zum politisch Angestrebten. Mit ihnen war weder eine effektive Gemeindeorganisation zu erreichen, noch konnten in ihnen die Prinzipien der Selbstverwaltung zum Tragen gelangen. Zimmer suchte also nach Auswegen und verfiel auf eine Ersatzlösung²¹⁷. Diese unterbreitete er am 8. Januar 1947 dem thüringischen Landesdirektor Böhme. Er verließ zwar den vor drei Monaten verkündeten Standpunkt nicht, Kleinstgemeinden möglichst einzugemeinden oder zusammenzulegen, fügte aber jetzt eine bedeutsame Einschränkung hinzu: wenn sie örtlich beieinanderliegen. Wichtiger

215 DY 30/IV 2/13 Nr. 6, Bl. 90; Nr. 39, Bl. 118–119. – Glier, Zur Entwicklung, S. 130.

216 Rep. 333 Nr. 66, Bl. 182. DY 30/IV 2/13 Nr. 7, Bl. 28; Nr. 611, Bl. 44.

217 ThStAW Land Thüringen 1945–1952 Mdl Nr. 1465, Bl. 1–8, 41. DO 1/8 Nr. 11. Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 125.

waren ihm zwei andere Möglichkeiten. Kleinstgemeinden sollten in „irgend einer Form“ zu einem unteren Gemeindeverband zusammengeschlossen oder von dem Bürgermeister einer in der Nähe liegenden größeren Gemeinde mitverwaltet werden, wie es nicht nur in Brandenburg mehrfach der Fall war. Bei Böhme traf er damit auf offene Ohren. Dieser erinnerte sich gewiss noch an die Planungen von Brill, mit dem zusammen er im KZ Buchenwald inhaftiert gewesen war, im Rahmen einer Strukturreform Bezirksgemeinden zu bilden. Auf der Konferenz des Kommunalen Beirats beim LV Thüringen der SED im Juli 1946, ein Jahr nach der Initiative von Brill, brachte er das Projekt zur Sprache. Er war damit jedoch auf keine Gegenliebe gestoßen. Auch seine Bemühungen, entsprechende Vorschriften in die DGO aufzunehmen, waren gescheitert. Jetzt erhoffte er sich Unterstützung aus Berlin.

Sein Entwurf für ein „Gesetz zur Bildung von Bezirksgemeinden und Zweckverbänden im Lande Thüringen“ lag alsbald auf dem Tisch. Er eröffnete Gemeinden in einem Kreisverband die Möglichkeit, „zur Erzielung einer geordneten hauptamtlichen Verwaltung und zur Erfüllung sonstiger Aufgaben“ sich auf der Grundlage von Beschlüssen der beteiligten Gemeinden zu einer Bezirksgemeinde zu vereinigen. Verfassungsmäßige Organe der Bezirksgemeinde sollten die Bezirksvertretung und der Bezirksrat sein. Der Entwurf räumte den Kreistagen die Möglichkeit ein, bei Verweigerung durch eine Gemeinde über einen Beschluss eine solche Bezirksgemeinde zu bilden; er sprach dem Landtag das Recht zu, die Bildung einer Bezirksgemeinde anzuordnen, wenn dieses im öffentlichen Interesse erforderlich sei. Die Erinnerung an die Samtgemeinde und die rheinische Landbürgermeisterei scheint auf, die – als Stützen des Gemeindefeldes gedacht – die kommunalpolitische Diskussion in Preußen seit der Einführung des parlamentarischen Systems mit geprägt hatten. Das Thema wurde auf der ersten Tagung des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED (31. März – 2. April 1947 in Dresden)²¹⁸ diskutiert. Zimmer wa-

218 Der Kommunalpolitische Beirat war auf der 1. Kommunalpolitischen Konferenz der SED am 1./2.7.1946 konstituiert worden. Er sollte Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalpolitik in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunalpolitik beim ZS der SED verallgemeinern, neue kommunalpolitische Probleme erörtern, Richtlinien, Gesetzentwürfe und andere Dokumente auf dem Gebiet ausarbeiten und durchsetzen helfen sowie die politische und fachliche Qualifizierung der örtlichen Volksvertretungen und der Verwaltungsangestellten unterstützen.

Bis zur Gründung der DDR traf sich der Beirat zu vier Beratungen (in Dresden, Alexisbad/Bal- lenstedt, Eisenach, Potsdam). Fiedler/Woitinas, Dokumente, drucken die Tagesordnungen und die Entschlüsse dieser ersten vier Tagungen ab. Nach Oktober 1949 tagte der Beirat noch zweimal (in Chemnitz und Potsdam).

Aus Brandenburg wurden in den Beirat berufen: Birkhölzer (PV der SED); Eifert (Bgm. Hopp- egarten), Köhne, F. Lange (OBM Brandenburg). Birkhölzer, Eifert und Lange zählten auch zum sogenannten „Engeren Beirat“. 1947 gehörten dem Beirat von Brandenburger Seite an: Hinze (PV der SED), F. Lange, Lufft, Trude Marx (Bgm. Neuruppin), Wottke (Landrat Lebus). 1949 gehörten ihm neben Lufft an: Münchenhagen (LV SED), Paatz (LV SED), Peplinski (Landrat Osthavelland), Pietsch (OBM Wittenberge), Elisabeth Priesel (KV Teltow SED), Pohlmann, Szillat (OBM Rathen- ow). Im Januar 1950 ersetzten Wollny (Landesregierung Brandenburg) Lufft und Rutzen (Landrat Cottbus) Priesel. Des weiteren kamen hinzu Langenbach (Bgm. Velten) und Wölk (LV SED).

Bei den Provinzialvorständen der SED sollten Kommunalpolitische Ausschüsse gebildet werden. Am 12.3.1950 reaktivierte der LV Brandenburg der SED als Ergebnis der Chemnitzer Tagung des

ren unterdessen Bedenken gekommen. Deshalb hatte er vor der Beratung eine Verständigung mit Beiratsmitglied Lufft, der kurz vor seiner Ernennung zum Abteilungsleiter im brandenburgischen MdI stand, gesucht. Beide kamen überein, dafür einzutreten, die Selbständigkeit der Kleinstgemeinden so weit wie möglich zu gewährleisten²¹⁹. Auf der Tagung sprachen sich sämtliche Vertreter der Länder gegen Bezirksgemeinden aus. Selbst der Kommunalsekretär des LV Thüringen der SED distanzierte sich von dem Vorschlag. Böhme war damit erneut gescheitert. Die letztlich gefundene Übereinkunft, anstelle der Liquidierung der Zwerggemeinden Zweckverbände oder freiwillige Arbeitsgemeinschaften für gemeinsam zu lösende Aufgaben zu bilden, eilte der Zeit voraus; sie verpflichtete niemanden und bewirkte nichts.

Die zentralen Intentionen gab Fechner auf der Zonentagung der Landräte und Kreistagsvorsitzenden am 3./4. Mai 1947 in Bad Berka bekannt. Er ging auf Gemeinden und ihre Gebiete im einzelnen nicht ein, sondern orientierte allgemein darauf, „dass die Stabilität der Gebietsgrenzen baldmöglichst gewährleistet werden muss“²²⁰. Er erteilte damit Versuchen zu größeren Veränderungen eine deutliche Absage. Auf das Projekt Bezirksgemeinden oder auf anderweitige Organisationsformen für Kleinstgemeinden wurde im Verlauf der weiteren Diskussionen weder in Thüringen – auch ein vom Kreistag Meiningen diskutierter Vorschlag zur Zusammenlegung kleinerer Gemeinden fand wie im Thü-

erweiterten Kommunalpolitischen Beirats am 14./15.2.1950 – und wohl auch im Zusammenhang mit der bevorstehenden Gebietsreform – seinen bis dahin kaum in Erscheinung getretenen Kommunalpolitischen Ausschuss. Dieser sollte als verlängerter Arm des LV vierteljährlich zusammentreten und sich der „richtigen Durcharbeitung kommunalpolitischer Probleme“ und der besseren Anleitung der Kreise widmen. Gleichzeitig wurde zur Beratung der Abteilung Kommunalpolitik beim LV ein Kommunalpolitischer Beirat aus den brandenburgischen Mitgliedern des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED und „anderen wichtigen Kommunalfunktionären“ gebildet. Dieser sollte monatlich einmal zusammentreten.

In den Ausschuß wurden berufen: die neun Mitglieder des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED, dazu: Baumeister (Bgm. Friesack), Biering (Kreistagsvorsitzender Oberbarnim), Boer (KV Lebus SED), Brenner (Bgm. Diepensee), Dombrowsky (KV Cottbus SED), Engel (KV Brandenburg SED), Fanisch (Bgm. Mulknitz), Greibig (Bgm. Kyritz), Japs (KV Ostprignitz SED), Jenner (Bgm. Treuenbrietzen), Kühne (OBM Brandenburg), Kuhlmeier (Bgm. Falkensee), Lange (Bgm. Spremberg), Lassahn (KV Ruppin SED), Lentzsch, Martin (Stadtverordnetenvorsteher Frankfurt), Frau Maey (Bgm. Lübben), Meier (Landtagspräsident), Frau Milde (Bgm. Hellmersdorf), Muchow (KV Wittenberge SED), Müller (Bgm. Lauta), Müller (RdK Osthavelland), Frau Müller (Bgm. Zehdenick), Paul (OBM Potsdam), Pfeiffer (Bgm. Kirchhain), Frau Powalka (Kreistagsvorsitzende Beeskow-Storkow), Promnitz (Landrat Westhavelland), Salvat (Landrat Luckenwalde), Schenk (Landrat Prenzlau), Schichhold (OBM Guben), Schmellenthin (OBM Forst), Schönfeld (Bgm. Angermünde), Seidler (KV Potsdam SED), Frau Soppa (Bgm. Friedland), Spielvogel (Landrat Westprignitz), Tempel (Bgm. Altlandsberg), Wiegmann (Bgm. Templin), Wohmann (OBM Eberswalde), Zander (KV Calau SED).

Zu Mitgliedern des Beirats wurden berufen: Dudek (Ortsvorsteher Fahrland), Höra (KV Teltow SED), Frau Köppen (Bgm. Zerpenschleuse), Kühne, Langenbach (Bgm. Velten), Leps (LV SED), Frau Milde (Bgm. Hellmersdorf), Münchenhagen (LV Brandenburg SED), Nehls (KV Bernau SED), Peplinski, Pietsch, Rutzen, Schulz (KV Zauch-Belzig SED), Szillat, Wölk, Wollny.

(Rep. 333 Nr. 30, Bl. 63; Nr. 32, Bl. 99, 269–272, 275–276. NY 4182 Nr. 1087, Bl. 162).

219 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 2.

220 DY 30/IV 2/13 Nr. 44, Bl. 20.

ringischen Landtag, so auch bei der Landesregierung keinen Anklang²²¹ – noch in der Zentrale zurückgegriffen. Der unten im einzelnen vorgestellte Befehl 234 der SMAD vom 9. Oktober 1947 führte jedoch vor allem in Sachsen-Anhalt zu einem nochmaligen Nachdenken. Im Gegensatz zu Brandenburg, das aus diesem Befehl Ableitungen und Anregungen für die Effektivierung der Verwaltungsarbeit auf Kreisebene zu finden suchte, konzentrierte man sich dort darauf, eine rationelle Arbeit in den Gemeinden zu stimulieren und das Gemeindefeld insgesamt leistungsfähiger zu gestalten. Spiritus rector war Gillner²²², der federführende Bearbeiter der Kommunalangelegenheiten im MdI. Er legte im

221 Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 517.

222 Karl Gillner, geb. 28.1.1913 in Deutschkessel (Kr. Grünberg).

Nach dem am 25.2.1932 bestandenen Abitur von 1932–1936 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Hamburg	
12. Mai 1937	1. Juristische Staatsprüfung
1937	Amtsgericht Altona-Blankenese: Gerichtsreferendar
1. April 1938	Ernennung zum Regierungsreferendar
1938	Landherrenschaft Hamburg: Regierungsreferendar
1938	Regierung Liegnitz: Regierungsreferendar
1938–1939	Landratsamt Grünberg: Regierungsreferendar
1939	Gemeinde Rothenburg/O.: Komm. Bürgermeister
1939	Landratsamt Grünberg: Regierungsreferendar
1939	Landbezirksverwaltung Hamburg: Regierungsreferendar
1939	IHK Magdeburg
1940–1941	Regierung Magdeburg
14. Februar 1941	Große Staatsprüfung
Februar 1943	Ernennung zum Regierungsrat
12. März 1943	Versetzung an Preußische Bau- und Finanzdirektion Berlin (formell)
ab 6. September 1939	Wehrdienst, letzter Dienstgrad Oberleutnant in der deutsch-italienischen Panzerarmee in Afrika
2. Januar 1946	Entlassung aus Kriegsgefangenschaft
6. Mai 1946–31. Oktober 1948	Landesregierung Sachsen-Anhalt, MdI
1. November 1948–31. Dezember 1948	DVdI
6. September 1949–15. Juli 1951	Ordnungsamt Mainz
Juni 1951–30. April 1952	Notaufnahmeflager Gießen, Vorsitzender Beschwerdeausschuss
Mai 1952–15. Juli 1952	Hessisches MdI
16. Juli 1952–31. August 1953	Notaufnahmeflager Uelzen und Gießen, Vorsitzender Beschwerdeausschuss
September 1953–31. Juli 1955	Bundesausgleichsamt
1955–1959	Bremen: Senatskommission für das Personalwesen Direktor der Verwaltungsschule Stellvertretendes Mitglied am Staatsgerichtshof
31. März 1964	Verstorben
Seit 1. Oktober 1931	NSDAP (Mitgl. Nr. 673.369)
Seit 1. August 1933	HJ
Seit 1. Mai 1938	NSKK
Seit 1. Mai 1946	SED

Gillner war anscheinend der einzige leitende Mitarbeiter in der Kommunalabteilung eines Innenministeriums der SBZ, dessen Übergang aus einer Hoheitsverwaltung des 3. Reiches gelungen war. Er gehörte damit wohl zu den nominellen Nazis, die im Jahr 1948 mit 10,55% unter den Angestell-

November 1947 den Entwurf eines Runderlasses „Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft kreisangehöriger Gemeinden“ vor. Dessen Titel und dessen Regelungsgehalt entsprachen wörtlich bzw. sinngemäß dem des bereits zitierten Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1939. Er sah im einzelnen eine wesentliche Verringerung der Zahl der Gemeinden und die Hebung der Verwaltungskraft der weiterbestehenden vor. Ohne Zahlenlimits zu setzen, sollten alle Kleingemeinden, die die Aufgaben aus sich selbst heraus nicht erfüllen könnten, aufgelöst werden. Das Papier war bereits auf der August-Tagung der SED- Kommunalsekretäre und -Dezernenten 1947 in Rathenow erörtert, jedoch von der Diskussion über den sächsischen Entwurf eines Eingemeindungsgesetzes überlagert worden. Es verfiel wie dieser der Ablehnung, weil dem von der DGO garantierten Status der Gemeinden zunächst ein höheres Gewicht beigemessen wurde als einer rationellen und effektiven Gemeindeorganisation. So entschied man sich auch in Halle. Die ursprünglich beabsichtigte Einholung von Stellungnahmen der Räte der Kreise wurde aufgegeben: Das Problem sei von so einschneidender allgemeiner und politischer Bedeutung, dass vorher das Kabinett, der Landtag und dessen Kreis- und Gemeindeausschuss damit befasst werden sollten²²³.

ten der sachsen-anhaltischen Landesverwaltung anzutreffen waren. Sein Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegs-Curriculum steht paradigmatisch für viele ähnliche Lebenswege; es soll deshalb in seinem wesentlichen Bedingungsgefüge umrissen werden. Die Karriere beiderseits der Zonengrenze ist wohl nur daraus verständlich, dass seine politischen Bindungen nicht bekannt geworden sind. Bereits als Schüler in die NSDAP eingetreten, durchlief er die übliche Beamtenlaufbahn, nachdem er zur vereinfachten Großen Staatsprüfung zugelassen worden war, obwohl er die Voraussetzungen nicht voll erfüllt hatte. Die große Chance bot der Krieg. Seit dessen Beginn im Wehrdienst, als Oberleutnant im Afrika-Korps, wird seine Bewerbung um Verwendung im Kolonialdienst abgelehnt. Er, an dessen positiver Einstellung zum Nationalsozialismus keinerlei Zweifel bestehen, ist für einen Einsatz als Gebietskommissar im okkupierten Teil der Sowjetunion vorgesehen. Schon im Januar 1946 erfolgt die Entlassung aus Kriegsgefangenschaft. Gillner entschließt sich, in die SBZ zu gehen, da seine Familie nach ihrer Flucht aus Schlesien in Quedlinburg ihren Wohnsitz genommen hat. Fünf Tage nach dem anscheinend problemlosen Eintritt in die SED wird er bei der Provinzialverwaltung Sachsen im Bereich Inneres angestellt. Dort steigt er schnell zum stellvertretenden Leiter der Kommunalabteilung auf. Seine politische Vergangenheit ist anscheinend nicht bekannt. Ihm wird bescheinigt, vorher nicht politisch organisiert gewesen und aus der Nazi-Zeit in keiner Weise belastet zu sein. Er habe die politischen Aufgaben der neuen Zeit erkannt, sei politisch zuverlässig und stehe fest auf dem Boden des Sozialismus. Beinahe zwingende Folge: Berufung als Referent für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an die DVdI in Berlin. Wie er bei der Anstellung in der SBZ seine Mitgliedschaft in der NSDAP verschwie, verfuhr er auch nach seinem Wechsel in die BRD mit dieser Mitgliedschaft und der in der SED.

LHASA, MD, Rep. K Nr. 4324, Bd. 1. ZA VI 0142 A 03 (Reichs- und Preußisches MdI P 6 G Nr. 464). Staatsarchiv Bremen 4, 10 Akz. 18-10, Bl. 2, 102, 122.

– Unterlagen über Entnazifizierung und SED-Eintritt sind nicht erhalten. Vgl. auch Ruth-Kristin Rößler (Hg.), Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945–1948. Dokumente und Materialien, Goldbach 1994, S. 49, Anm. 64.

Verf. dankt dem Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, dem Niedersächsischen Landesarchiv Hannover und dem Staatsarchiv Bremen für hilfreiche Unterstützung.

223 LHASA, MD, Rep. K Nr. 5096, Bl. 19, 25.

An dem Namen hielt man fest. Das „Gesetz zur Hebung der Verwaltungskraft der Gemeinden“ vom 28.10.1949 (GuABl. S. 41) regelte Vergütungs- und Personalangelegenheiten der Gemeinden. Sie

Dafür näherte man sich wieder dem Gedanken an ein Zweckverbandsgesetz. Eine Grundhaltung lebte wieder auf, die bereits knapp 40 Jahre zuvor in Preußen zu erkennen gewesen war: Damals sollte die Bildung von Zweckverbänden Gebietsänderungen und vor allem die Beseitigung der Gutsbezirke im Prinzip obsolet werden lassen. Zimmer hatte, wie dargelegt, den Schluss gezogen, die Lösung des Problems der Kleinstgemeinden könne nicht über ihre Auflösung, sondern nur über die Bildung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbänden²²⁴ gesehen werden. Orientierungshilfen standen zur Verfügung. Als erstes deutsches Land hatte Sachsen die Bildung von Gemeindeverbänden durch ein spezielles Gesetz geregelt. Das „Gesetz über Gemeindeverbände“ vom 18. Juni 1910 (GVBl. S. 146) erlaubte politischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken die Vereinigung zu Gemeindeverbänden. Nachdem bereits die „Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat“ vom 11. März 1850 den übergemeindlichen Zusammenschluss zu Samtgemeinden eröffnet hatte, zog das preußische „Zweckverbandsgesetz“ vom 19. Juli 1911 (GS. S. 115) den Rahmen potentieller Mitglieder weiter. Es berechnete Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke, Bürgermeistereien, Ämter und auch Landkreise, sich zu einem Zweckverband zusammenzuschließen. Das Beschlussrecht lag beim Kreisausschuss; bei der Beteiligung von Städten und Landkreisen beim Bezirksausschuss. Die Möglichkeit, zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaften zu begründen, eröffnete das „Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets“ vom 29. Juli 1929 (GS. S. 137). Das „Reichszweckverbandsgesetz“ vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) schränkte den Kreis der Berechtigten insofern ein, dass Landkreise als Mitglieder von Zweckverbänden ausgenommen wurden, andererseits erweiterte es diesen: Auch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen konnten nach seinen Bestimmungen Mitglieder werden. Auch hier hatte die Absicht die Feder geführt, mögliche aus Eingemeindungen herrührende Komplikationen und Störungen zu vermeiden oder zu mindern, die räumliche Grundeinteilung über einen längeren Zeitraum zu stabilisieren und deshalb Aufgaben, die die Leistungskraft einer einzelnen Gemeinde zu überfordern drohten, in einer übergemeindlichen Organisation zu erledigen. 1933 bestanden in Preußen 8.704, im Reich 15.106 Zweckverbände mit ausschließlicher oder überwiegender Beteiligung von Gemeinden²²⁵.

Anfang November 1947 lag der Entwurf eines solchen Gesetzes vor; er war von der Kommunalpolitischen Abteilung im ZS der SED auf der Grundlage entsprechender Entwürfe von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgearbeitet worden. § 1 Ziffer 1 des Entwurfs sah vor: „Gemeinden und Kreisverbände können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben kommunaler Art, zu deren Durchführung sie berech-

sollten dadurch in die Lage versetzt werden, die neu übertragenen Aufgaben bewältigen zu können. – Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 2142C – 2143A.

224 Bernhardt, Die gemeindliche Gebietsreform, S. 56. Schmidt, Kommunale Kooperation, behandelt das historische Herkommen von Zweckverbänden nicht; S. 27–30: Definition des Zweckverbandes. Schöne, Zur Problematik; S. 19–22: Übersicht über das Zweckverbandsrecht in den Teilen des Reiches.

225 Schöne, Zur Problematik, S. 23; Schattenfroh, Das Zweckverbandsgesetz, S. 356.

tigt oder verpflichtet sind, auf der Grundlage der Selbstverwaltung zu Zweckverbänden zusammenschließen oder durch Beschluss des Landtages zu Zweckverbänden zusammengeschlossen werden“. Auch anderen öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen wurde die Möglichkeit eingeräumt, Verbandsmitglied zu werden. Kreis- und sogar Ländergrenzen sollten der Bildung solcher Verbände nicht im Wege stehen. Böhme hatte in diesem Zusammenhang auf der Rathenower Beratung auf die im thüringisch/sächsischen Grenzgebiet bestehenden Schulzweckverbände hingewiesen und war daraufhin beauftragt worden, in den thüringischen Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes solche Bestimmungen aufzunehmen. Auf der Beratung des Kommunalpolitischen Beirats in Alexisbad im Dezember 1947²²⁶ fand der Entwurf noch einhellige Zustimmung. Allerdings hatten sich im MdI von Sachsen-Anhalt gegen die eine Seite des Vorhabens, die Beschränkung des Selbstverwaltungsrechtes kleiner Gemeinden, ernsthafte Bedenken bemerkbar gemacht. Die Absicht wurde angesichts des von der SED vertretenen, beinahe absoluten Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden politisch für so einschneidend gehalten, dass sie eingehenden Beratungen in den Entscheidungsgremien unterzogen werden sollte. Diese gingen ohne Ergebnis aus. Das Zweckverbandsgesetz kam nicht zustande.

Auch aus den 1948/49 eingeleiteten Maßnahmen zur Einsparung von Verwaltungskosten und zur Einführung neuer Methoden in die Verwaltungsarbeit zog Sachsen-Anhalt andere Schlussfolgerungen als Brandenburg. Während sich hier die Bemühungen um Einsparpotentiale bei den Kreisen fortsetzten, wurde dort weiter nach Einsparmöglichkeiten bei den Gemeinden gesucht. Nachdem die Zweckverband – Idee gescheitert war, erwog man im hallischen MdI den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Gemeindeverwaltungsverband. Dieser sollte zwischen 5.000 und 12.000 Einwohner mit einer Hauptgemeinde umfassen; auch dieser Vorschlag näherte sich der Zentrale-Orte-Theorie. Ein Runderlass des MdI vom 11. Juli 1949 regte die Zusammenlegung zweier oder mehrerer leistungsschwacher Gemeinden – die Größenordnung war wohl hinter diesem qualitativen Kriterium zurückgetreten – unter dem Gesichtspunkt Verkehrsverbindungen, bauliches Zusammenwachsen von Ortsteilen und allgemeinen kommunalpolitischen Erwägungen an. Das Echo aus den Kreisen wies in eine andere Richtung: Der RdK Merseburg bevorzugte die gemeinsame Verwaltung mehrerer Gemeinden auf der Grundlage einer freiwilligen Übereinkunft und einer Satzung, für die er sogleich einen Entwurf vorlegte. Diesen benutzte das MdI, um selbst den Entwurf einer Mustersatzung für die als „Verwaltungsgemeinschaften“ bezeichneten Zusammenschlüsse auszuarbeiten und diese den Räten der Kreise zur Stellungnahme zuzuleiten. Auch dieser Entwurf gründete auf dem Prinzip des freiwilligen Übereinkommens. Bis auf den RdK Oschersleben traf er bei allen anderen auf Zustimmung. Das Echo bei den Gemeinden jedoch war nicht groß²²⁷.

226 „Neues Deutschland“ Nr. 2 vom 3.1.1948.

227 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4003, Bl. 97, 187; Nr. 4690, Bl. 1–28; Nr. 5096, Bl. 19–25, 52–59; Nr. 5159, Bl. 37, 138. ThHStAW Land Thüringen 1945–1952 MdI Nr. 1439.

Im Landkreis Merseburg kam es zur Bildung von zwei Verwaltungsgemeinschaften mit mehreren Gemeinden; im Kreis Jerichow II schlossen sich zwei Gemeinden zu einer Verwaltungsgemein-

Der Gedanke, die Gemeindestrukturen zu reformieren, lebte erst wieder auf, als 1948/49 Kommunalpolitiker und Verwaltungsfachleute über zweckmäßigere Organisationsformen der Stadt- und Landkreisverwaltungen diskutierten. Er wurde in einer in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ geführten Diskussion ausgeführt²²⁸. Einig war man sich dabei in der Feststellung, dass die kleinen und kleinsten Gemeinden die ihnen nach Kriegsende vermehrt zugewiesenen Aufgaben allein nicht zu bewältigen vermochten. Die vorgeschlagenen Lösungswege differierten. Kuhnd bezeichnete den Zusammenschluss von wirtschaftlich leistungsschwachen Gemeinden zu leistungsstärkeren Gemeinwesen oder Gemeindeverbänden als natürliche Entwicklung, hielt aber an der Konzeption der Einheit von natürlicher Siedlungseinheit und Verwaltungseinheit fest. In einem gänzlich anderen gesellschaftlichen und siedlungspolitischen Umfeld gewinnt so ein bereits von der Kommunalpolitik der vergangenen Jahrzehnte ausgelotetes Verhältnis eine neue Dimension. Von dieser Konzeption ausgehend, sprach sich der Autor für die Bildung von Samtgemeinden aus ca. zehn Land- bzw. Kleinstadtgemeinden oder Gemeindeverbänden aus. Deren Amtssitz in einer Kleinstadt oder einem geeigneten Dorf könne den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt der Gemeinschaft bilden, deren Teile als natürliche Siedlungseinheiten weiter bestehen blieben. Es war also ein Zentrale-Orte-System im Kleinen, wie es bei der Landesplanung seit Christaller diskutiert wurde. Kuhnd versprach sich von einer solchen Struktur eine starke Belebung der ländlichen und kleinstädtischen Verhältnisse, in deren Verlauf eine Hebung des allgemeinen Niveaus erfolgen und einer Landflucht ein Riegel vorgeschoben werden könne. Er warnte vor jedem Schematismus.

Gillner, der, wie dargestellt, kurz zuvor den Versuch unternommen hatte, die Anzahl der kleinen Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu verringern, bezog sich auf die unbestreitbare Tatsache, dass in der Vergangenheit immer wieder die Frage gestellt worden sei, ob die ländlichen Gemeinden in ihrem vorgefundenen Bestand den gesteigerten Anforderungen wirklich gewachsen seien. Er meinte, einen Prozess des Übergangs von der Siedlungseinheit als Verwaltungseinheit zur „zusammengesetzten Gemeinde“ erkennen zu können. Diesen gelte es fortzusetzen. Dazu stünden zwei Möglichkeiten zur Verfügung: 1. eine grundlegende Neuorganisation der Gemeinden durch Verringerung ihrer Gesamtzahl unter Beseitigung der kleinen Gemeinwesen; 2. die Vereinigung von leistungsschwachen mit leistungsstarken Gemeinden. Dieser Variante neigte er zu; sie käme allerdings nur bei geographisch günstiger Nachbarschaft in Betracht. Als Grund und Maßstab für die Aufhebung einer Gemeinde bezeichnete er deren Unzulänglichkeit zur geordneten Erfüllung ihrer Aufgaben. So könnten benachbarte Gemeinden ungefähr gleicher Struktur und solche zusammengeschlossen werden, die bereits wirtschaftlich stark miteinander verflochten seien. Kreisgrenzen betrachtete er nicht als unüberwindliches Hindernis, falls sie

schaft zusammen. Im Vorfeld der Gebietsreform von 1950 stoppte das MdI am 10.3.1950 den Vorgang mit der Begründung, es seien Vorbereitungen im Gange, um verwaltungsschwache Gemeinden zusammenzulegen.

228 Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 52; Gillner, [Über die Verwaltungskraft], S. 53–54; Kreutz, Über die Verwaltungskraft, S. 165; Zimmer, [Über die Verwaltungskraft], S. 56.

sich einer Vereinigung entgegenstellen sollten. Allein Kreutz glaubte, den Kleinstgemeinden Lebensrechte zubilligen zu können. Er stellte die „Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen Bevölkerung und Kleinstgemeindeverwaltung“ als hohes Gut und als Argument für die Beibehaltung dieses Gemeindetyps heraus. Ehrenamtliche Mitarbeit der Gemeindeglieder könne durch Lebens- und Wirklichkeitsnähe Nachteile gegenüber größeren Verwaltungseinheiten ausgleichen. Die Samtgemeinde, die sich bald als „Fremdkörper und Nurzweckkonstruktion“ bemerkbar machen werde, lehnte er kategorisch ab, favorisierte dagegen den Gemeindezweckverband. Im übrigen glaubte er, in der Tatsache, dass nach 1945 eine ganze Reihe kleiner Gemeinden von sich aus ohne obrigkeitliche Genehmigung den Weg zum Zusammenschluss gefunden habe, einen deutlichen Beweis für ihr gesundes Empfinden und ihre Urteilsfähigkeit erkennen und deshalb auf eine von äußeren Einwirkungen freie, sich selbst regulierende Entwicklung setzen zu können.

Zimmer hielt sich eingedenk der bisher gemachten Erfahrungen mit einer klaren Aussage zurück. Auch er berief sich auf Erfahrungen aus der Vergangenheit, beschränkte diese jedoch (bewusst?) auf die Zeit vor 1933. Obwohl kurz zuvor der Entwurf eines Zweckverbandsgesetzes gescheitert war, hatte er sich von dieser Idee noch nicht verabschiedet. Er brachte sie erneut mit der Hoffnung ins Spiel, die Landtage würden bald Gesetzen dieser Art zustimmen. Die Samtgemeinde lehnte er mit dem Argument ab, die kleinen Gemeinden würden in einem solchen Verband zu „wesenslosen Zwerggemeinden“ herabgedrückt werden. Seine Anregung, wohl auf der Kenntnis der preußischen Tradition gegründet, über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften benachbarter Gemeinden einen Ausweg zu suchen, weist darauf hin, dass er radikalerem Vorgehen anscheinend kaum eine Chance beimaß. Als allgemeines Kriterium für die Zusammenlegung von Gemeinden postulierte er wie Gillner: „Nur dann darf die örtliche Einheit aufgehoben werden, wenn bei günstiger geographischer Lage eine Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde möglich ist“. Er schloss mit dem sybillinischen Ausruf: „Die Einheit des Kreiskommunalverbandes, der gesamten Kreiseinwohner, wird weder Großgemeinden als selbständige Oasen dulden noch die mangelnde Verwaltungskraft der kleinen und kleinsten Gemeinden übersehen“.

Gillners Zeitschriftenbeitrag vermittelt Aufschluss über das Spannungsverhältnis von Kontinuität und Diskontinuität. Er offenbart darüber hinaus einen beinahe schon als bedenkenlos zu bezeichnenden Umgang mit Quellen und möglicherweise eine an Naivität grenzende Unkenntnis bei leitenden Kommunalpolitikern. Er lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass er mit der nationalsozialistischen Kommunalpolitik bekannt, eventuell sogar mit deren Umsetzung in seinem früheren Verantwortungsbereich befasst war. Der Autor hat nämlich ein Konglomerat aus dem Runderlass vom Januar 1939 und einem kommentierenden Artikel von Schattenfroh²²⁹ vorgelegt. Deren Konzeption galt noch. Die vorgesehenen Regelungen hatten durch die Nachkriegssituation zusätzliche Dringlichkeit erhalten. Es wurde also nach dem Motto gehandelt, das bereits das weitere Anziehen der Deutschen Gemeindeordnung ermöglicht hatte: anwenden, so weit sie keine nationalsozi-

229 Schattenfroh, Die ländliche Gemeindeverwaltung, S. 533.

alistischen Grundsätze enthält. Das ließ sich in diesem Fall leichter an, als angesichts des Abgrunds zwischen nationalsozialistischer Diktatur und antifaschistisch-demokratischer Nachkriegsordnung zu befürchten. Nationalsozialistischer Phraseologie entkleidet und einiger terminologischer Korrekturen²³⁰ unterzogen, lasen sich die Ausführungen wie aus den Diskussionen der Weimarer Zeit erwachsen. Dieser Ansicht scheinen auch die führenden Kommunalpolitiker der Zeit gefolgt zu sein. In der redaktionellen Einführung zu der Artikelserie wird lediglich auf die verschiedenen Lösungsvorschläge abgestellt, die Wichtigkeit der behandelten Problematik hervorgehoben und um Meinungsäußerung gebeten. Auch Zimmer setzte sich allein mit den sachlichen Vorschlägen auseinander. Fechner ließ auf den kommunalpolitischen Beratungen mit keinem Wort erkennen, dass er über die Hintergründe des Artikels wisse. Bleibt die Frage des Plagiats. Eine entlastende Erklärung könnte darin bestehen, dass allen Beteiligten die Quelle bekannt war, aber aus gutem Grunde nicht zitiert werden sollte, dass Einvernehmen über den sachlichen Kern des von dem Runderlass Angeordneten und Erklärten über die Grenzen politischer Systeme hinweg bestand, dass man Problemstellung und Problemlösung nicht besser formulieren konnte.

Eine in gewisser Weise abschließende Strategie wurde bis 1949 erarbeitet. Sie antwortete auf einen Sonderfall, der die bisher erörterte Problematik überhaupt nicht betraf. Auch sie orientierte auf die Beibehaltung des Status quo. Am 5. Juli 1949 hatte bei der Abteilung Kommunalpolitik des PV der SED eine Beratung mit den Sekretären der kommunalpolitischen Abteilungen der Landesverbände der SBZ und des LV Berlin der SED stattgefunden²³¹. Den Anlass hatten Eingemeindungen nach Erfurt und Gera geboten, im eigentlichen Sinne also Änderungen von Kreisgrenzen; bei diesen waren den einzugemeindenden Orten durch Verträge z. T. auf zwölf Jahre Sonderrechte eingeräumt worden, die eine tatsächliche Eingemeindung wieder in Frage zu stellen drohten. Zudem hätten sie beträchtliche Auswirkungen auf die bestehende Kreisstruktur gehabt. Die Beratung fasste in einer „Stellungnahme zur Eingemeindungsfrage“ die Kriterien für Eingemeindungen schärfer. Danach sollten solche für Gemeinden angestrebt werden, die geographisch und wirtschaftlich miteinander verbunden seien, durch deren Eingemeindung eine Vereinheitlichung der Verwaltung sowie eine Einsparung von Verwaltungskosten und Arbeitskräften erreicht werde. Als Grundlage für jede Eingemeindung sollte gelten:

1. Keine Sonderrechte für die einzugemeindende Gemeinde;
2. für die neue Gemeinde ist allein die Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde zuständig;
3. für die neue Gemeinde gilt das Ortsstatut der aufnehmenden Gemeinde;
4. Eingemeindungen, die Strukturveränderungen und Neuwahlen zur Folge haben, werden bis auf weiteres zurückgestellt.

230 Z. B. „grundlegend“ anstelle „grundstürzend“; „in allen Teilen des Landes“ anstelle „in allen Teilen des Reiches“.

231 DY 30/IV 2/13 Nr. 7, Bl. 102, 104; NY 4182 Nr. 1089, Bl. 157.

Die letztere Bedingung lässt die Absicht zu einer grundlegenden Neuordnung des Gemeindefeldes erkennen. Diese unterblieb jedoch. Die bereits in den Kommunalpolitischen Richtlinien von 1946 aufgestellte Forderung: „Schaffung von Gemeinden nach wirtschaftlichen Zusammenhängen“, scheint weitgehend unbeachtet geblieben zu sein. Respekt vor den originären Rechten der Gemeinden engte den Rahmen für deren Neuaufstellung ein²³².

Die brandenburgische SED folgte der allgemeinen Linie. Auf der der Interpretation der DGO gewidmeten Kreiskommunalkonferenz am 23. Oktober 1946, die auch dazu bestimmt war, die Aufgaben der Parteimitglieder in den Gemeinden zu definieren, nahm das für Kommunalangelegenheiten zuständige Mitglied des Landesvorstands, Birkhölzer, auch zur Frage der Eingemeindungen Stellung. Er bezog seine Argumentation aus dem allgemeinen Streben dieser Zeit, die Selbstverwaltungsrechte, vor allem die der unteren kommunalen Körperschaften, in bewusster Negierung des zuvor praktizierten Führerprinzips zu wahren und zu befestigen. Zur Bestärkung wiederholte er die von Zimmer kurz zuvor gegebene Orientierung wortwörtlich. Es lautete also nun die Devise auch in Brandenburg: Keine Eingemeindung um jeden Preis! Das Problem der Ausgemeindungen erwähnte Birkhölzer ebenso nicht wie der Kommunalpolitische Beirat²³³.

Da in der Anfangsphase – wie dargestellt – die Ausgemeindungsanträge diejenigen auf Eingemeindung bei weitem übertrafen, mussten von der Verwaltung als erstes dazu weitgehend selbständig Standpunkt und Zielvorstellungen formuliert werden. Damit wendeten sich die konzeptionellen Überlegungen in der Tendenz von dem allgemeinen Bestreben ab, ein der Zeit gemäßes, leistungsfähiges Gemeindefeld zu etablieren. Der dafür erarbeitete Entscheidungsrahmen wurde nun allein gegen die Schaffung neuer Gemeinden, also gegen die Erweiterung der Gemeindestrukturen eingesetzt und verfeinert. Das geschah schon im August 1946, als die Provinzialverwaltung im Fall Biesdorf/Lüdersdorf (Kr. Oberbarnim) verkündete, sie halte die Schaffung von Kleinstgemeinden nicht für zweckmäßig, es sei denn, dass besondere Gründe dieses im Interesse der Allgemein-

232 Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, S. 66.

Die Bindung an das Althergebrachte und der Respekt vor dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen waren so groß, dass es z. B. in Sachsen, das als einziges Land der SBZ dem Landtag das Recht zugesprochen hatte, Gemeindegebietsänderungen auch gegen den Willen von Beteiligten zu beschließen, wenn die Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht erkannt worden waren, nur zu zwei derartigen Entscheidungen gekommen ist: Am 30.6.1948 stimmte der Sächsische Landtag der Umgemeindung des OT Marterbüschel aus der Stadt Lengfeld in die Gemeinde Pockau (Kr. Marienberg) und der Eingemeindung der Gemeinde Würschwitz in die Stadt Nerchau (Kr. Grimma) zu. In beiden Fällen hatten eine Gemeinde und die Kreistage für die Grenzänderung gestimmt. Im ersten war die Ausnahmeregelung angewendet worden, weil die Stadt Lengfeld ihre Ablehnung nicht begründet und eine vom Kreisrat Marienberg vorgeschlagene Versammlung aller Einwohner des OT Marterbüschel nicht einberufen hatte. Im zweiten Fall wurde das Übergehen des Einspruchs des zur Eingemeindung vorgesehenen Ortes – von 149 Stimmberechtigten der Gemeinde Würschwitz hatten sich 114 an einer Unterschriftensammlung gegen die Eingemeindung beteiligt – mit dem Umstand begründet, die Gemeinde sei bereits seit Kriegsende von der Stadt Nerchau mitverwaltet worden; diese Verwaltungsgemeinschaft habe sich in jeder Weise bewährt – Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 712, 719. GVBl. 1948 S. 390.

233 Rep. 334 Ruppiner Nr. 3.

heit erfordern sollten; im Gegenteil, es sei anzustreben, zusammenhängende Gemeinden zu stärkeren kommunalen Körperschaften zusammenzuschließen. In der Folge wurde dieses Kriterium bei allen Ausgemeindungsersuchen eingesetzt. Für die Entscheidungen über Eingemeindungen gingen davon keine Impulse aus. Es erfuhr jedoch Modifikationen. Im Verfahren Alt/Neu Madlitz (Kr. Lebus) wurde die Tatsache beigezogen, dass eine Gemeinde mit 55 Einwohnern 1.000,- RM Verwaltungskosten im Jahr beanspruche und diese eingespart werden könnten. Darüber hinaus stünden in einem derart kleinen Gemeinwesen in der Regel nicht die geeigneten Persönlichkeiten zur Wahrnehmung der verschiedenen kommunalen Aufgaben zur Verfügung²³⁴. Entfernungen ab 3 km zwischen Ortsteilen oder Gemeinden galten als ausreichender Grund für die Beibehaltung oder die Herbeiführung der Trennung. Das Kriterium des kommunalen Eigenlebens und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit wurde zwar verwendet, aber nie definiert.

Wenig später war man bereits in der Lage, von den bisher gebrauchten, mehr kasuistischen Kriterien zu abstrahieren und zu allgemeineren Aussagen zu gelangen. Am 4. November 1946 hatte die Abteilung I der Provinzialverwaltung zum ersten Mal vom grundsätzlichen Standpunkt aus zu diesem Problemfeld Stellung zu beziehen. Sie ging davon aus – und hatte dabei die vielen Anträge auf Ausgemeindungen im Auge –, dass die meisten dahingehenden Ersuchen ohne eine wirkliche Begründung vorgebracht werden würden, und machte als Urheber solcher Anträge Interessengruppen aus, die sich aus eigennützigen Motiven abspalten wollten. Deshalb würden die meisten Anträge abgelehnt werden. Als Kriterium für eine Gemeindegebietsänderung könne in Anlehnung an bekannte Grundsätze des Kommunalrechts nur das öffentliche Interesse bzw. das Gemeinwohl gelten. Das sei nur nach eingehender Prüfung der Gesamtverhältnisse festzustellen²³⁵. Damit formulierte sie eine allgemeine Entscheidungsgrundlage, die aus der preußischen Verwaltungspraxis bekannt und in den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Prinzip erhoben worden war. Daraus ließ sich nicht nur ein großer Ermessensspielraum für anstehende Entscheidungen ableiten, gleichzeitig hatte man sich damit eine Argumentationsgrundlage für die bisweilen lang andauernde Bearbeitung von entsprechenden Anträgen verschafft. Der bereits zitierte Runderlass Nr. XIV/2 nahm diese Gedanken wieder auf. Es wurde vor allem darauf abgestellt, weniger kirchturmspolitische Eigenwünsche in den Vordergrund zu stellen, als vielmehr das öffentliche Wohl zu beachten. Mit der Forderung, planökonomischen und verkehrspolitischen Belangen übergeordnete Bedeutung zuzumessen, wurden erstmals neue, sich aus den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen herleitende Kriterien für die Entscheidung von Grenzänderungsanträgen formuliert. Eine Bezugnahme auf die Verlautbarungen der SED ist nicht zu erkennen.

Gesetzgebung und Verwaltung in Brandenburg machten sich diese Auffassungen zu eigen. Der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtages brachte es auf den Nenner, Ausgemeindungsanträgen nur ausnahmsweise Rechnung zu tragen, Um-

234 Rep. 202A Nr. 421, Bl. 185; Rep. 203 Nr. 994, Bl. 18, 28.

Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 21, 28, 84, 142–143.

235 Rep. 250 Ostprignitz Nr. 117.

und Eingemeindungen möglichst zu vermeiden²³⁶. Das bestätigte der Oberbürgermeister von Rathenow, Szillat, als Abgeordneter des brandenburgischen Landtages auf der Besprechung der Vorsitzenden der Ausschüsse für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten und der Kommunalsekretäre (der SED) am 17. April 1948. Er teilte die im Landtagsausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten behandelten Anträge auf Gemeindegebietsänderungen in zwei Gruppen: Die erste verkürzte er auf solche, die auf eine günstigere Versorgungssituation abzielten. Als zweite nannte er Grenzregulierungen in Auswirkung der Bodenreform. Die Abgeordneten der SED hätten nur den letzteren zugestimmt. Er assistierte damit dem Vertreter des LV Brandenburg der SED, Schiller, der die Ablehnung von Eingemeindungsanträgen gefordert hatte, die allein mit der schwierigen Lage begründet seien²³⁷. Diese Politik wurde zur Verwaltungsroutine. Sie war gekennzeichnet von Reagieren anstelle von Agieren. Verfahren über Gemeindegebietsänderungen wurden aus den Erfordernissen des Tages heraus entschieden. Die Hauptrichtung waren die Abwehr von Anträgen und Versuche, diese bereits vor dem Einreichen zu stoppen. Taktische Maßnahmen traten also an die Stelle strategischer Pläne; Pragmatik ersetzte das Streben nach grundsätzlichen Lösungen. Es waren daher auch mehr pragmatische Kriterien, die in Brandenburg zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden; sie entsprachen denen, auf die sich die Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform in Hessen im Jahr 1947 verständigt hatte²³⁸:

- Vermeidung von Zwerggemeinden
- Berücksichtigung der Entfernungsverhältnisse zwischen den betroffenen Orten
- Gewährleistung des kommunalen Eigenlebens und der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit

Im Verhältnis zu den Zwerggemeinden überwog eine negative Linie: Es sollten möglichst keine neuen Gemeinden dieser Art gebildet werden. Daraus erklärt sich die schon beinahe rigorose Ablehnung aller Ausgemeindungsanträge. Eine positive Konzeption, die in der Verfolgung von Zusammenlegungen bzw. Eingemeindungen bestanden haben könnte, wurde hingegen kaum verfochten. Die Entscheidungskriterien wurden im Verlauf der Bearbeitung von Grenzänderungsanträgen modifiziert, erweitert und verfeinert.

Im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Sando nach Luckau (Kr. Luckau)²³⁹ bildete sich Brandenburg 1949 einen abschließenden Standpunkt. Es erklärte den Fortbestand von Zwerggemeinden kleinsten Formats als im öffentlichen Interesse unerwünscht, da sie ein Hemmnis für die Gesamtentwicklung darstellten. Bedenken, damit gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu verstoßen, wurden nicht erhoben. Die auf der Juli-Beratung des Jahres 1949 bei der Abteilung Kommunalpolitik des PV der SED formulierten allgemeinen Kriterien konnten als Entscheidungshilfen bis zur Gebietsreform von

236 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 237, Nr. 348

237 NY 4182 Nr. 1089, Bl. 22; DO 1/7 Nr. 10, Bl. 126..

238 Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 11.

239 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 23, 100.

1950 nicht mehr eingesetzt werden: Vom Juli 1949 bis zu diesem Datum wurde in Brandenburg über Gemeindegebietsänderungen nicht mehr entschieden.

Aus den Erfahrungen der Gebietsreform von 1950 schließlich und infolge der Bestrebungen zur Festigung und Effektivierung der Verwaltungsorganisation gelangte die HA Staatliche Verwaltung im Jahre 1951 zu einem geschlossenen Kriteriengebäude: Das kommunalpolitische Bestreben sollte darauf gerichtet werden, kleine Gemeinden, soweit es die örtlichen Verhältnisse irgendwie gestatteten, mit anderen Gemeinden unter dem Gesichtspunkt der Einsparung von Verwaltungskosten, der Hebung der Qualität der Verwaltungsarbeit und der Schaffung besserer wirtschaftlicher Voraussetzungen für die Erfüllung des Fünfjahrplanes zusammenzulegen²⁴⁰. In die kommunalpolitische Praxis konnten diese Erkenntnisse angesichts der gerade beendeten Gebietsreform und der kurz darauf durchgeführten Verwaltungsreform nur noch in wenigen Fällen umgesetzt werden.

Ansätze zu einer grundsätzlichen Einstellung zu Gemeindebezirksänderungen waren trotz der geschilderten Einschränkungen in Brandenburg von Anfang an durchaus vorhanden. Der erste stammt von der Abteilung Inneres selbst. Sie war bei der Aufteilung des RK Sorau im Frühjahr 1946 unter landesplanerischen Aspekten davon ausgegangen, die Zuweisung von Gemeinden an die Städte Spremberg und Forst an allgemeinere Bedingungen zu binden: Die Eingemeindungen nach Spremberg erfolgten unter dem Gesichtspunkt, geschlossene Industriegebiete nicht zu teilen; Forst, das unter Kriegseinwirkungen besonders stark gelitten hatte, erhielt freie Flächen für Siedlungszwecke und für den industriellen Aufbau. Darüber hinaus wurden Gemeinden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung, die auch baulich eng mit der Stadt verbunden waren, eingemeindet²⁴¹. Ansonsten entwickelte das MdI eigene strategische Vorstellungen nur in Ansätzen; sie verblieben mit der vorherrschenden Auffassung, es würde nur Grenzänderungsanträgen zugestimmt, deren Vordringlichkeit unabweisbar sei, mehr im Ungefähren²⁴². Die beiden maßgebenden Bearbeiter, Köhne und ihm folgend Hauschild, sahen offenbar keine Notwendigkeit für ein konzeptionell begründetes Vorgehen. Von der Leitung der Abteilung Inneres und der späteren Hauptabteilung des MdI wurden sie dazu auch nicht veranlasst. Köhne war ein am preußischen Verwaltungsrecht geschulter Beamter, Hauschild hatte Verwaltungsarbeit in unteren Behörden kennengelernt, hätte aber über die praktischen Probleme aus seiner Amtszeit als Landrat von Calau schon informiert sein müssen. Beide legten größeren Wert auf eine bürokratisch exakte Bearbeitung der Vorgänge als auf die Orientierung ihrer Arbeit an langfristigen Zielvorstellungen²⁴³. Ihren Entscheidungen haftet damit mehr das Merkmal des Zufälligen an.

240 Rep. 203 Nr. 925, Bl. 21.

241 Rep. 250 Cottbus Nr. 86, Bl. 12–13.

242 Rep. 250 Prenzlau Nr. 1006.

243 Die Arbeitsweise von Hauschild läßt sein Vermerk vom 25.4.1949 erkennen: „Ich habe die Sache am 14.4.49 erhalten und das recht umfangreiche Aktenstück zunächst nur von außen betrachtet. Zu einer Durcharbeitung der Sache bin ich noch nicht gekommen; sie ist m. E. weder wichtig noch dringlich“ – Rep. 203 Nr. 1002, Bl. 66.

Eine zweite – allerdings wiederum allgemeine – Vorstellung zur Bildung oder zum Bestand einer Gemeinde als selbständige kommunale Körperschaft entstand aus der Diskussion über die Regelung der Umgemeindungsverfahren, die sich aus dem unten behandelten „Gesetz über Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 10. Oktober 1948 herleiteten. Die Abteilung Land- und Forstwirtschaft im Ministerium für Wirtschaftsplanung und die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung einigten sich darauf, das Siedlungsgebiet einer Gemeinde müsse nach Fläche und Einwohnerzahl die Bedingungen für die Bildung einer Gemeinde erfüllen. Dabei habe auch die Entfernung zu benachbarten Gemeinden eine Rolle zu spielen. Die Bedingungen selbst wurden allerdings nicht quantifiziert²⁴⁴. Den dritten Beitrag schließlich leistete die Stadt Wittenberge im Jahr 1948, als es um die Eingemeindung von Umlandgemeinden ging. Sie erklärte, „dass bei der Eingemeindungsfrage nicht allein die Auffassungen der Stadt Wittenberge, des Kreises Westprignitz und der Gemeinde entscheiden können, sondern dass die Eingemeindungsfrage maßgeblich von den Notwendigkeiten einer weitsichtigen Landes- und Wirtschaftsplanung beeinflusst sein wird“²⁴⁵.

Und damit ist der Bereich angesprochen, von dem eigentlich die entscheidenden Analysen und darauf beruhende Vorschläge zur inneren Gestaltung des Landes hätten erarbeitet werden müssen: die Landesplanung. Striemer, der zu dieser Zeit schon außerhalb der brandenburgischen Verwaltung stand, ging von der Schaffung einer richtigen Wirtschaftsstruktur als Grundlage für alle Entscheidungen über Gemeindebezirksgrenzen aus. Er vermisste vor allem die Klärung des Problems der optimalen Größe von Gemeinden, gab, nachdem er bereits quantitative Kriterien umrissen hatte, auch gleich selbst eine qualitative Definition: „Die optimale Größe ist die, die eine ausreichende Selbstversorgung mit den lebenswichtigen Waren und Diensten ermöglicht, und in der alle menschlichen und materiellen Kräfte voll ausgenutzt werden können“²⁴⁶. Die amtliche Landesplanung konnte Ausarbeitungen und Anregungen erst relativ spät vorlegen. Dabei standen die Neugliederung der Kreise und Korrekturen der Landesgrenze im Vordergrund. Die beiden unten zu behandelnden Konzeptionen vom Beginn des Jahres 1949 listeten zwar die Gemeinden des Landes nach ihrer Größe auf, verzichteten aber darauf, aus diesen Analyseergebnissen Schlussfolgerungen für eine anzustrebende Gemeindestruktur abzuleiten. Der einzige Gedanke in diesem Zusammenhang, Gemeinden zu Gemeindegruppen zusammenzufassen, wurde ebenso nicht ausgeführt, wie die in die gleiche Richtung zielenden Vorstellungen des Kommunalpolitischen Beirats. Eine Verbindung zwischen Landesplanung und MdI hat anscheinend bis 1950 nicht bestanden. Dort blieben die Ausarbeitungen der ersteren unbekannt. Auf der anderen Seite verzichtete das MdI auch auf jegliche Einflussnahme auf die Landesplanung mit dem Ziel, konkrete Aufgaben und Forderungen zu stellen.

Die Nachbarn Brandenburgs hatten sich mit denselben Problemen auseinanderzusetzen. Sie gingen auf unterschiedliche Weise an deren Bewältigung. Hier wurden ebenfalls

244 Rep. 203 Nr. 867, Bl. 31.

245 Rep. 203 Nr. 1050, Bl. 14.

246 Striemer, Die sozialwirtschaftliche Bedeutung, S. 12–14.

nicht Lösungsvarianten für Eingemeindungen erwogen; der Gewinn allgemeiner Maximen, in diesem Fall von Größenkriterien, war vielmehr auch hier das Ergebnis von Ausgemeindungsdiskussionen. Eingemeindungsvorhaben konnten auf solche Werte zurückgreifen. In Sachsen hatten die Kleinstgemeinden bereits bei der Vorbereitung der Gemeindevahlen vom September 1946 Schwierigkeiten bereitet. Nach dem Wahlgesetz sollten alle Gemeinden unter 500 Einwohner neun Mitglieder in die Gemeindevertretung wählen. Vizepräsident Fischer musste auf der 2. Sitzung der Beratenden Versammlung des Landes Sachsen am 25. Juli 1946 einräumen, es sei außerordentlich schwierig, in einigen Fällen sogar unmöglich gewesen, so viele geeignete Persönlichkeiten zusammenzubringen²⁴⁷. Als Kriterium für die Konstituierung selbständiger politischer Gemeinden wurde diese Größenordnung aber nicht aufgegriffen, sondern erst aus den Erfahrungen mit Ausgemeindungsanträgen gewonnen. Den sächsischen Besonderheiten entsprechend, gelangte man zu einem hohen Limit. Nachdem Ortsteile mit 430, 300, 218 und 150 Einwohnern solche Anträge gestellt hatten, und ein Kreisrat mit Bedenken gegenüber einem solchen Vorgehen beim Kreis- und Gemeindeausschuss des Landtags vorstellig geworden war, ergänzte dieser die „Richtlinien für die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 30. Oktober 1947 mit der „8. Bekanntmachung von grundsätzlichen Beschlüssen“ vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 142): „Es entspricht nicht dem allgemeinen Wohl im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien ..., wenn durch Ausgemeindung von Ortsteilen Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern entstehen“²⁴⁸.

Außer Sachsen gelangte nur Mecklenburg zu einer Quantifizierung. Wie sehr die Größenordnungen schwankten, wird jedoch gerade an dessen Beispiel deutlich. Die besondere Lage des Landes, in dem sich Gemeinden nicht selten aus fünf bis sieben Ortsteilen zusammensetzten, auf denen wiederum wegen der Zuwanderung ein ungeheurer Assimilations- und Integrationsdruck lastete, ließ Theorien gedeihen, die einer möglichst kleinen Gemeinde das Wort redeten. Landrat Brinkmann (Wismar) hatte das zu einer These verdichtet. Auf der Besprechung von Vertretern des LV der SED, der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern und Lehmann (ZS der SED) mit Alt- und Neubauern am 10. August 1946 war er davon ausgegangen, dass sich die Bauern einer Gemeinde überhaupt nicht kennen: „Ich vertrete deshalb den Standpunkt, jede Ortschaft eine Gemeinde“. In der Verwaltungspraxis wurde die in den Landkreisen Anklam, Wismar und Schwerin un-

247 Beratende Versammlung des Landes Sachsen, Stenographische Berichte, S. 22.

Beratende Versammlungen wurden in Brandenburg als Ersatz für die noch nicht bestehenden Vertretungskörperschaften durch die „Verordnung über die Errichtung von Beratenden Versammlungen bei der Provinzialverwaltung, den Bezirksverwaltungen und den Selbstverwaltungskörperschaften“ vom 13.6.1946 (VOBIB. S. 158) geschaffen. Ihre Einrichtung ging auf eine Anregung von Präsident Steinhoff zurück. Dieser hatte am 8.2.1946 vorgeschlagen, als Zwischenlösung bis zur Wahl von Vertretungskörperschaften den Landräten eine „Kreiskommission“ und den Bürgermeistern eine „Gemeindekommission“ mit ausschließlich beratender Befugnis beizuordnen. Rep. 330 Nr. 154, Bl. 14. Vgl. dazu Zimmer, *Beratende Versammlungen; Die Beratenden Versammlungen*, in: DA 1 (1946), S. 100; Werner Künzel, *Die Beratenden Versammlungen bei den Landes- und Provinzialverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone*, in: Staat und Recht 22 (1973), S. 953–964.

248 Vgl. auch Demokratische Gemeinde- und Kreisordnung, S. 47.

mittelbar nach Kriegsende begonnene Politik fortgesetzt und damit bewusst gegen die im 3. Reich vor allem in den Landkreisen Anklam und Greifswald betriebene rigorose Eingemeindungspolitik Stellung bezogen. Orte von 120 bis 469 Einwohnern erhielten den Status als selbständige Gemeinden. Von 17 solcher ausgemeindeter Orte wiesen elf über 200 Einwohner auf (darunter befanden sich jedoch zwei Gemeinden mit 201 bzw. 210 Einwohnern); sechs Gemeinden hatten weniger als 200 Einwohner. Erst als in über drei Jahren genügend Erfahrungen gesammelt worden waren, trug Innenminister Warnke im Februar 1949 im Landtag den gewonnenen quantitativen Maßstab vor. Danach wurde davon ausgegangen, eine Gemeinde mit 160 Einwohnern sei nicht lebensfähig, und als unteres Limit für eine Gemeinde, die „ihre Aufgabe erfüllen kann“, eine Einwohnerzahl von mindestens 200 angesetzt: „Wir streben also eine leistungsstarke Gemeinde an, sie muss nicht groß sein. Eine politische Bedeutung für uns liegt darin, wenn wir die Gemeinden möglichst klein machen und darnach streben, dass der Bauer sich ansieht als Mitglied einer großen Familie“. Warnke führte darüber hinaus ein beachtenswertes Kriterium in die Diskussion ein, das in allen anderen Ländern der SBZ nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen worden war. Als Begründung für das Verbleiben des Ortes Neuburg (160 Einwohner) in der Gemeinde Siggelkow (Kr. Parchim) verwies er auf die kleine Gemarkung des Ortes, die allein einer etwaigen zukünftigen Erhöhung der Einwohnerzahl im Wege stehe²⁴⁹.

1.5.4. Versuch und Irrtum: Die Bearbeitung von Einzelfällen

Ausgewählte Beispiele aus der Fülle gescheiterter Verfahren²⁵⁰ zur Änderung von Gemeindebezirksgrenzen sollen den Verfahrensablauf, die Arbeitsweise von Exekutive und Legislative, den Austausch von Argumenten, die Anwendung der im Verlauf der Verfahren gewonnenen Entscheidungskriterien, die auf den Gang der Handlung Einfluss nehmenden Faktoren veranschaulichen, Motive der handelnden Personen und Stellen deutlicher werden lassen. Sie sollen darüber hinaus das in den vorangegangenen Abschnitten erörterte Allgemeine durch Einzelnes und Besonderes unterstützen und veranschaulichen. Die Beispiele für Eingemeindungsverfahren vervollständigen die im folgenden Kapitel „Die Kreisorganisation“ behandelten zur Aufnahme von Gemeinden aus Landkreisen in Stadtkreise. Wie bereits hervorgehoben, standen die Ausgemeindungsbegehren quantitativ an der Spitze der Verfahren. Sie offenbarten zudem ein besonderes Konfliktpotential, auf das im Zusammenhang mit den Neubauersiedlungen nochmals eingegangen werden wird. Die Darstellung von Einzelbeispielen kann erst mit der Durchsetzung eines geordneten Verwaltungsverfahrens beginnen. Die näheren Umstände der unmittelbar nach

249 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 1631–1632. Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, S. 556, Dok. Nr. 126.

250 Im Gegensatz zu erfolgreich verlaufenen Verfahren für Gemeindegebietsänderungen bieten gescheiterte in der Regel einen besseren Einblick in Argumentation und Vorgehen der beteiligten Parteien.

Kriegsende erfolgten Gemeindebezirksänderungen müssen aus Mangel an Dokumentation im Dunklen verbleiben.

1.5.4.1. *„Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass die Gebietsänderungen tatsächlich aus Gründen des öffentlichen Wohls vorgenommen worden sind“:*
Der Kreis Prenzlau als Fallbeispiel²⁵¹

Das Geschehen in diesem Kreis, das lediglich dokumentiert ist, ermöglicht über den Einzelfall hinaus einen guten Einblick in die kommunalen Verhältnisse nach 1945, erhellt die Versuche, der Probleme Herr zu werden, und macht das Verhalten der beteiligten Stellen sichtbar. Die dortigen frühen Gemeindegebietsänderungen betrafen überwiegend Gutsdörfer, in denen die Chance erkannt worden war, die 1928 vorgenommenen Entscheidungen rückgängig machen zu können. Drei dieser nunmehrigen Ortsteile hatten sich von Beginn an mit ihrer 1928 verfügten Vereinigung mit benachbarten Orten nicht abgefunden und fortwährend auf Verselbständigung gedrungen. Während das für Tornow (OT von Dauer) und Hildebrandshagen (OT von Fürstenwerder) noch verständlich erscheinen mochte – ersteres hatte eine Fläche von über 600 ha und über 200 Einwohner, letzteres ein Gebiet von knapp 700 ha und über 100 Einwohner –, bewegte sich die Forderung von Alexanderhof (OT von Prenzlau) mit lediglich 68 ha Fläche, aber immerhin mit knapp 200 Einwohnern im Irrealen. Alle drei Ortsteile hatten allerdings einen ungünstigen Zeitpunkt gewählt, um ihr Anliegen amtlich zur Geltung zu bringen: die nach Erlass der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 verstärkt betriebene Auflösung kleiner und leistungsschwacher Gemeinden. In diesem Umfeld war für ein gegenläufiges Vorhaben kaum Erfolg zu erwarten. Alexanderhof gab daraufhin seine Bemühungen auf. Tornow und Hildebrandshagen aber – ihre Einwohnerzahl war durch die Bodenreform auf 361 bzw. 248 Einwohner angewachsen – erneuerten ihr Anliegen zusammen mit anderen Gutsdörfern unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen. Das erschien umso mehr als begründet, als alle durch die Aufsiedlung einen erheblichen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen gehabt hatten und damit durch eigene soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geprägte Gemeinwesen darstellten. Das Landratsamt kam deshalb zu der Schlussfolgerung, diese Änderungen seien dem Gebot des öffentlichen Wohls gefolgt. Ohne dass das aus der Überlieferung aktenkundig zu belegen ist, kann aus den Ausgemeindungsbestrebungen auch auf die Absicht der Neusiedler geschlossen werden, in politisch selbständigen Gemeinden selbstbestimmt zu leben. Insofern runden diese Vorgänge die weiter unten im Zusammenhang mit der Darstellung der Siedlungspolitik getroffenen Feststellungen und Aussagen ab.

251 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 297, 470; Rep. 203 Nr. 857, Bl. 9; Nr. 1005; Nr. 1493, Bl. 201; Rep. 250 Prenzlau Nr. 178. GVBl. I S. 23. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 314, Nr. 348.

Im einzelnen waren 16 Ausgliederungen, ein Zusammenschluss zweier Gemeinden und die Umgliederung eines Ortsteils²⁵² vorgenommen worden. Der Landrat stellte sich hinter diese Entscheidungen, hielt die neugebildeten Gemeinden durchaus für lebensfähig und beantragte am 19. Februar 1946 en bloc die Genehmigung des eingetretenen Zustands. Die Provinzialverwaltung hingegen erachtete die Bildung neuer Gemeinden für ebenso unzulässig wie den Zusammenschluss ehemals selbständiger Gemeinden, ließ den Umstand, dass diese Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Duldung der sowjetischen Besatzungsbehörden getroffen worden waren, außer acht. Sie stellte vielmehr den Grundsatz auf: „Die Tatsache dass nach der Besetzung die Orts- oder Bezirkskommandanten die betreffenden Gemeinden wieder selbständig gemacht haben, reicht für einen Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung nicht aus!“ Sie gab erste Verfahrensregelungen vor; danach war vom Landrat ein schriftlicher Antrag mit Begründungen durch die beteiligten Bürgermeister und mit der Zustimmung durch die örtlichen Gremien der politischen Parteien und des FDGB über den Oberlandrat an die Provinzialverwaltung einzureichen. Es blieb jedoch zunächst bei dieser Einzelfallregelung. Generelle Verfahrensbestimmungen wurden erst ein Jahr später erlassen. Dem Landrat wurde vielmehr aufgegeben, umgehend den früheren Zustand wiederherzustellen; Gebietsänderungen dürften nur aus Gründen des öffentlichen Wohls vorgenommen werden. Obwohl in Prenzlau gerade dieses Kriterium als gegeben angesehen wurde, wiederholte die Provinzialverwaltung ihre Weisung, die alte politische Einteilung, wie sie vor dem Einmarsch der Roten Armee bestanden habe, wiederherzustellen. Dem beugte sich schließlich der Landrat und hob die Änderungen am 11. April 1946 auf. Von 16 betroffenen Ortsteilen nahmen sieben diese Entscheidung hin, neun stellten formale Ausgemeindungsanträge. Von diesen hatte nur einer Erfolg²⁵³.

1.5.4.2. *„Ob die neu gewählten Gemeindevertretungen von Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten nach ihrer politischen Zusammensetzung der Vereinigung der beiden Orte zustimmen würden, erscheint zweifelhaft“:*
Neuenhagen – Dahlwitz-Hoppegarten (Kr. Niederbarnim)²⁵⁴

Im Kreis Niederbarnim hatte die Besatzungsmacht, wie in den meisten anderen Landkreisen auch, nach Kriegsende Bezirkskommandanturen eingerichtet, die jeweils für mehrere Gemeinden zuständig waren. Diese wiederum bildeten innerhalb dieser Bezirke Bezirksbürgermeistereien, wie oben ausgeführt. Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten befanden sich zusammen mit Ahrensfelde, Hönow und Mehrow im Bezirk Hoppegarten, der sich zeitweise selbst als „Stadt Hoppegarten“ bezeichnete. Sitz der Bezirksbürgermeisterei war Neuenhagen b. Berlin. Von hier wurde die Landwirtschaft, die Lebensmittel-

252 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 18–19, 28–29, 72–73, 149–155.

253 Ebenda, S. 28, 30, 150–151, 164.

254 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 20; Nr. 861, Bl. 370–372; Nr. 872, Bl. 11; Nr. 972; Rep. 250 Niederbarnim Nr. 124, Bl. 22.

versorgung, das Gesundheits- und Schulwesen des Bezirks zentral geleitet. Am 28. März 1946, also ein halbes Jahr vor dem generellen Auflösungserlass der Provinzialregierung, hob der Landrat die Bezirksverwaltung auf. Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten waren nun am Weiterbestehen mindestens ihrer Verbindung interessiert. Sie hatten nicht nur eine gemeinsame Gemeindegrenze, die eine klare Abgrenzung nicht mehr erkennen ließ; sie unterhielten bereits über Jahre zusammen eine Oberschule, ein Elektrizitätswerk, einen kommunalen Fuhrpark, ein Krankenhaus und ein Altersheim. Im Pferdesport war die Vereinigung längst vollzogen. Trainierbahnen und Ställe in beiden Orten wurden von den Rennstallbesitzern in gleicher Weise genutzt. Und jetzt war geplant, die Leistungsprüfungen für das Vollblutmaterial wieder aufzunehmen. In Dahlwitz-Hoppegarten sah man sich außerstande, diese Last allein zu schultern. Die Vorarbeiten dazu hatte bereits die Verwaltung von Neuenhagen geleistet.

Also stellten beide Bürgermeister am 24. April 1946 einen Antrag bei der Provinzialverwaltung auf Zusammenlegung der Gemeinden. Sie nahmen damit ein Verfahren wieder auf, das bereits vor 1933 eingeleitet, aber wegen des Machtantritts des Naziregimes nicht zu Ende geführt worden war. Die neue Gemeinde sollte „Hoppegarten“ heißen. Das war der durch den Pferdesport weithin bekannte Namen; gleichzeitig hoffte man, eventuellen Widerständen in der wesentlich kleineren Gemeinde von vornherein die Spitze nehmen zu können. Diese hatte auf einer Fläche von 1.477 ha 3.149 Einwohner, Neuenhagen auf 1.867 ha Fläche 10.847 Einwohner. Hinzu kamen 310 bzw. 1.590 Umsiedler. Die Antifa-Ausschüsse beider Gemeinden unterstützten den Antrag ebenso wie die Ortsausschüsse der VdgB und des FDGB. Sie waren in Ermangelung demokratisch gewählter Gemeindevertretungen die legitimierten Vertreter der Einwohner. Im Juli und August 1946 überschlugen sich angesichts der bevorstehenden Kommunalwahlen die Ereignisse. Am 8. Juli sprachen drei Abgesandte von Dahlwitz-Hoppegarten bei der Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung vor und baten dringend, die Zusammenlegung noch vor den Gemeindewahlen abzuschließen. Der Landrat stimmte dem Vorhaben ebenso zu wie der Oberlandrat von Bernau. Präsident Steinhoff war ebenfalls damit einverstanden. Die Abteilung Inneres schloss daraufhin beide Gemeinden gem. § 15 der Wahlordnung zum Wahlbezirk Hoppegarten zusammen.

Nur wenige Tage später aber, am 26. Juli, votierte eine Bauernversammlung von Dahlwitz-Hoppegarten einstimmig gegen die Zusammenlegung. Die beiden Bürgermeister, die weiterhin vorbehaltlos das Vorhaben betrieben, vermochten die sich daran anschließende gegenläufige Entwicklung nur einen Monat aufzuhalten. Am 20. August wandten sich Vertreter aller demokratischen Parteien von Dahlwitz-Hoppegarten an den Präsidenten der Provinzialverwaltung mit einem ebenfalls entschiedenen Votum gegen die Zusammenlegung. Sie hatten den sowjetischen Militärkommandanten von Altlandsberg auf ihre Seite gezogen; dieser wiederum hatte eine Volksabstimmung angeordnet. Darüber hinaus legten die drei Ortsgruppen der SED von Dahlwitz-Hoppegarten und seiner Ortsteile Birkenstein und Waldesruh beim Landrat Einspruch gegen die beabsichtigte Zusammenlegung ein. Sie bezeichneten den Plan als Resultat des Wirkens einzelner an der Zusammenlegung interessierter Personen, ohne dass die Mitglieder der SED und die Bevölkerung dazu hätten Stellung nehmen können. Sie unterbreiteten den Vorschlag, über das

Vorhaben in der Beratenden Versammlung beider Gemeinden einen Beschluss herbeizuführen. Ein solches Vorgehen wollte jedoch die Abteilung Inneres vermeiden, um vor den Wahlen keine Unruhe in die Bevölkerung zu tragen. Nach den Wahlen sollte dafür eine Besprechung aller Beteiligten erfolgen. Zunächst steuerte sie um. Wie im Fall der Eingemeindungen nach Frankfurt (Oder) wurde auch hier dasselbe Verfahren in Bezug auf die Wahlen angeordnet. Beide Gemeinden hatten jeweils einen eigenen Abstimmungsbezirk zu bilden. Nach den Wahlen entschieden die neu gewählten Gemeindevertretungen über die Zusammenlegung: Die von Neuenhagen votierte einstimmig dafür, die von Dahwitz-Hoppegarten mit 9:3 Stimmen dagegen. Im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 kam das Thema auf Initiative des MdI nochmals auf die Tagesordnung. Dahwitz-Hoppegarten lehnte eine Zusammenlegung erneut ab. Beide Gemeinden blieben weiterhin selbständig und vergaben damit eine in der Perspektive bestehende Möglichkeit zur Stadterhebung.

1.5.4.3. *„Eine Zusammenfassung wäre jetzt wohl nicht am Platze“:*
Gemeinden zwischen Elbe und Karthane (Kr. Westprignitz)²⁵⁵

Für die in der Niederung zwischen Elbe und Karthane angesiedelten Gemeinden Garsedow (315 ha; 61 Einwohner), Lütjenheide (160 ha; 37 Einwohner), Schadebeuster (154 ha; 28 Einwohner) und Zwischendeich (184 ha; 28 Einwohner) waren in Erwartung des zitierten Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1939 bereits 1937/38 erste Planungen angelaufen, aber in Folge „Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung“ vom 28. August 1939 (RGBl. I S. 1533) nicht realisiert worden. Hinzdorf (391 ha; 123 Einwohner), das seiner geographischen Lage ebenfalls hätte einbezogen werden müssen, war nicht berücksichtigt worden, da in die Planung nur Gemeinden unter 100 Einwohner aufgenommen werden sollten. Nach Kriegsende hatte der sowjetische Militärkommandant des Bezirkes Bad Wilsnack die Zusammenlegung erneut angeregt und auch Hinzdorf einbezogen. Am 5. November 1945 reichte der Landrat von Westprignitz einen dahingehenden Antrag bei der Provinzialverwaltung ein. Dieser ging anscheinend in Potsdam nicht ein. Das Vorhaben kam nicht zustande. Die Initiative ergriff im März 1946 der Bezirksbürgermeister von Bad Wilsnack und diskutierte mit den Bürgermeistern über die Zusammenlegung, erzielte aber keine Einigung. Lediglich Hinzdorf als der größte Ort äußerte sich in gewisser Weise positiv und schlug vor, die fünf Orte nach ihrer Lage zu zwei Gemeinden zusammenzufassen: Hinzdorf, Schadebeuster, Zwischendeich sowie Garsedow und Lütjenheide.

Gegen ein Zusammengehen mit Lütjenheide intervenierten die Bewohner von Garsedow umgehend beim Landrat mit dem Argument, sie wollten die örtliche Selbstverwaltung behalten. Der Oberlandrat von Brandenburg zögerte mit einer Entscheidung. Er

255 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456–458, 475; Rep. 203 Nr. 911, Bl. 91; Rep. 250 Westprignitz Nr. 100.

hielt es einmal für zweckmäßig, wegen der örtlichen Verhältnisse den Verwaltungssitz der einen neuen Gemeinde nicht in dem am weitesten östlich gelegenen Hinzdorf, sondern in Garsedow oder in einer zwischen Garsedow und Hinzdorf gelegenen Gemeinde einzurichten. Die auch im Laufe der Verhandlungen ins Spiel gebrachte Eingemeindung nach Wittenberge, die eine Änderung der Kreisgrenze nach sich gezogen hätte, erklärte er als unerwünscht. Zum anderen aber – und das ist einmalig im Verlauf der Verfahren über Gemeindegebietsänderungen in dem behandelten Zeitraum – verlangte er eine Stellungnahme der kirchlichen Behörden zu dem Vorhaben. Es äußerten sich daraufhin von Juli bis September 1946 die evangelische Kirchengemeinde Wittenberge, das evangelische Pfarramt Klein Lüben, die Superintendentur Havelberg/Bad Wilsnack und das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg. Sie stellten zunächst die kirchlichen Zuständigkeiten klar. Danach gehörten Garsedow und Lütjenheide zur Kirchengemeinde Wittenberge, Hinzdorf, Schadebeuster und Zwischendeich zu der von Klein Lüben. Die Kirchengemeinde Wittenberge verhielt sich unentschieden: Die Großgemeinde Hinzdorf – damit billigte sie die beabsichtigte Zusammenlegung indirekt – könne sowohl nach Wittenberge eingepfarrt werden als auch eine eigene Kirchengemeinde bilden. Das Pfarramt Klein Lüben informierte darüber, dass die drei bei ihm eingepfarrten Gemeinden diesen Zustand auch dann beibehalten wollten, wenn eine politische Zusammenlegung erfolgt sei, und sprach sich gegen eine Einpfarrung nach Wittenberge aus: Es könne nicht im Interesse der Kirche liegen, diese Mammutgemeinde noch weiter zu vergrößern. Der Superintendent von Havelberg/Bad Wilsnack lehnte ebenfalls die Einpfarrung von Hinzdorf, Schadebeuster und Zwischendeich nach Wittenberge ab und schlug vor, alle fünf Gemeinden nach Klein Lüben einzupfarren. Das Konsistorium schließlich hielt eine kirchliche Umorganisation im gegebenen Zeitraum überhaupt nicht für zweckmäßig. Es erwartete Widerstände aus den Kirchengemeinden und wollte zudem die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Verwaltungskosten unter den derzeitigen Verhältnissen vermeiden; es schloss jedoch eine etwaige spätere Regelung in dem von der Verwaltung beabsichtigten Sinne nicht aus.

Von September bis Oktober 1946 lehnten die betroffenen Gemeinden selbst den Zusammenlegungsvorschlag mit unterschiedlichen Begründungen ab. Hinzdorf, das seine Chancen schwinden sah, als Gewinner aus dem geplanten Zusammenschluss hervorzugehen, brachte es auf den Punkt: „Eine Zusammenlegung wäre jetzt wohl nicht am Platze“. Der Landrat schlug daraufhin dem Oberlandrat von Brandenburg am 30. Oktober 1946 vor, die Angelegenheit ruhen zu lassen. Und dabei blieb es. Ein Jahr später scheiterte der Versuch der Stadt Wittenberge, die Gemeinde Garsedow einzugemeinden²⁵⁶.

256 Lütjenheide wurde 1957 nach Garsedow eingemeindet, Schadebeuster und Zwischendeich gelangten im selben Jahr nach Hinzdorf. Dieses und Garsedow fielen 1971 an Wittenberge.

1.5.4.4. „*Formale Bedenken können in der jetzigen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden*“:

Neustadt (Dosse) – Köritz – Kampehl: Bahnhof Neustadt (Dosse),
Bahnhofstraße, Neustädter Straße (Kr. Ruppin)²⁵⁷

Wirtschaftliche Interessen bestimmten die Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Neustadt (Dosse) und den Gemeinden Köritz und Kampehl und zwischen Köritz und Kampehl um ein zwischen den drei Orten gelegenes Gelände. Aus einem daraus folgenden Umgemeindungsverfahren entwickelte sich hier ein komplizierter und von starken Spannungen geprägter Eingemeindungsvorgang. Den Hintergrund bildete eine eigentümliche Verteilung wirtschaftlich starker Einrichtungen auf die der Stadt benachbart liegenden Gemeindegebiete, die Neustadt und Köritz²⁵⁸ augenscheinlich benachteiligte: Sowohl der Reichsbahnhof Neustadt (Dosse) als auch der Bahnhof Neustadt (Dosse) der Brandenburgischen Städtebahn fanden sich ebenso auf den Gebieten der benachbarten Gemeinden wie die Flockenfabrik, das Lagerhaus der Hauptgenossenschaft Kurmark, die Molkereigenossenschaft Neustadt wie zwei Banken, Redaktion und Verlag der „Dosse-Zeitung“ sowie zwei Arztpraxen und eine Zahnarztpraxis. Flockenfabrik, Lagerhaus der Hauptgenossenschaft, Molkerei und Privatgrundstücke, die zum Gemeindebezirk des 1 bis 1,5 km entfernt liegenden Kampehl, das daraus ansehnliches Steueraufkommen verbuchen konnte, gehörten, grenzten unmittelbar an die Gemarkung Köritz. Die in den Betrieben Beschäftigten wohnten überwiegend in Köritz, die Kinder gingen dort zur Schule, die Bewohner waren in die Kirchgemeinde Köritz eingepfarrt. Augenfälliger Beweis für die Absurdität des Grenzverlaufs: Die Grenze zwischen Köritz und Kampehl lief durch das Grundstück „Am Städtebahnhof 2“. Die vom Bahnhof in die Stadt führende Straße zählte nicht zum Gemeindebezirk von Neustadt. Grundstücke an der Straße jedoch gehörten Bürgern von Neustadt. Zudem sah die Stadt ihre einzige Entwicklungsmöglichkeit in Richtung auf die beiden Gemeinden (vgl. Karte Nr. 1).

Das Bestimmende waren somit eine kaum durchschaubare Gemengelage und die dadurch von Willen und Absicht der drei Orte unabhängige Tendenz zum Zusammenwachsen. Daraus entstanden Konflikte zwischen Neustadt und Köritz, Köritz und Kampehl und schließlich zwischen allen Beteiligten. Da diese vor allem ihre eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile im Auge hatten, spitzte sich der Streit in besonderem Maße zu. Die Bemühungen um Klärung der Situation waren so alt wie diese selbst. Unter allen märkischen Städten hatte sich Neustadt in der misslichsten Lage befunden: Die Stadt war von fremdem Gebiet förmlich eingeschnürt. Im Westen lagen die beiden Gutsbezirke

²⁵⁷ Rep. 2A I Kom. Nr. 4618, Bl. 3–25; Rep. 203 Nr. 1018, Bl. 1–7; Rep. 250 Ruppin Nr. 547; Nr. 607; Nr. 688; Rep. 274 Nr. 200; Nr. 506.

²⁵⁸ Köritz war schon einmal zu kurz gekommen, als zum 1.4.1938 (RMBIv. Sp. 126) die Gemeinde Schönfeld aufgelöst worden war. Diese wurde nicht in das naheliegende Köritz eingemeindet, ihre Gemarkung vielmehr zwischen diesem und dem weiter entfernten Friedrichsbruch aufgeteilt. Dagegen hatte die Gemeinde von der Auflösung der Gutsbezirke mehr profitiert als ihre beiden Partner. Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 306) war ihr der Gutsbezirk Köritz zugefallen.

Spiegelberg und Friedrich-Wilhelm Gestüt, im Norden die Gemarkung Plänitz und die Gemeinde Kampehl, im Süden Köritz. Die Stadt hatte deshalb bereits im Vorfeld des Erlasses der Landgemeindeordnung von 1891 versucht, mit einem ersten Schritt ihre Situation zu verbessern. Am 14. Januar 1891 beantragte der Magistrat die Einverleibung des Bahnhofs Neustadt samt der dazugehörigen Häusergruppe. Sofort formierte sich der Widerstand der Gegenseite, der über 50 Jahre andauern sollte. Als auch noch Eisenbahndirektion und Eisenbahnbetriebsamt mit einer Stellungnahme zögerten, weil sie in Neustadt eine höhere Steuerbelastung fürchteten, kam das Projekt zum ersten Mal zum Erliegen. Der Antrag der Stadt vom 16. März 1893 auf Eingemeindung von Köritz war deshalb wohl auch eher eine Trotzreaktion. Aussicht auf Erfolg hatte er nicht. Der Ruppiner Landrat beschied kurz, dafür liege kein öffentlicher Grund vor. Von 1925 erst datiert ein zweiter Versuch: 82 im Bahnhof und an der Bahnhofstraße wohnende Familien hatten die Umgemeindung von Bahnhof und Bahnhofstraße gefordert, wieder ohne Erfolg.

Im Zuge der 1919 eingeleiteten und durch das Dezember-Gesetz von 1927 verfügten Auflösung der Gutsbezirke konnte der Umklammerungsring teilweise aufgebrochen werden. Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Mai 1926 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 130) wurde der Gutsbezirk Spiegelberg mit Neustadt vereinigt. Die Beschlüsse des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 306) und 13. August 1929 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 249) wiesen der Stadt 4,7 ha aus dem Gutsbezirk Kampehl²⁵⁹ und den gesamten gestütsfiskalischen Gutsbezirk Friedrich-Wilhelm Gestüt zu.

Nach Kriegsende wurden die Bestrebungen wieder aufgenommen. Schon im Juli 1945 leitete das Landratsamt Ruppin einen entsprechenden Antrag von Neustadt zur Abstimmung an den Bürgermeister von Köritz. Er enthielt den deutlichen Hinweis, formale Bedenken könnten in der jetzigen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden; ausschlaggebend seien die Bedürfnisse der Bewohner. Das bewog den Bürgermeister, innerhalb kürzester Zeit eine Unterschriftensammlung gegen das Projekt herbeizuführen, die seine ablehnende Haltung unterstützen sollte. Darüber hinaus erklärte er, auf die Steuereinnahmen aus dem Gebiet nicht verzichten zu können, und stellte seinerseits den Antrag, den Bahnhof Neustadt (Dosse) in „Bahnhof Köritz, Kr. Ruppin“, umzubenennen. Das Landratsamt suchte der verfahrenen Situation zu entgehen und ließ den Vorgang ruhen, bis die Bürgermeister von sich aus wieder darauf zurückkommen würden.

Bis dahin verstrich nur eine kurze Zeit. Am 23. April 1946 beanspruchte der Bürgermeister von Köritz offiziell die an die Gemarkung seiner Gemeinde angrenzenden Teile von Kampehl. Jetzt forderte er nicht mehr die Umbenennung des Bahnhofs Neustadt (Dosse); er vereinnahmte ihn einfach über seine Amtsbezeichnung. Diese lautete unwidersprochen „Bürgermeisteramt Köritz mit Bahnhof Neustadt-Dosse“. Augenscheinlich abgesprochen, legten die Molkereigenossenschaft Neustadt-Dosse eGmbH und der Bürgermeister von Kampehl, Barz, zeitgleich am 21. Mai „schärfsten Protest“ gegen die

259 Der Großteil gelangte an die Gemeinde Kampehl. Diese war dadurch für weitere Auseinandersetzungen gestärkt worden.

Köritzer Absicht ein. Die einen wollten nicht mit höheren Steuern belastet werden, die anderen nicht auf Steuereinnahmen verzichten. Grundstückseigentümer schlossen sich der Ablehnung an. Das Landratsamt sah wieder keinen anderen Ausweg, als eine Entscheidung zunächst zurückzustellen. Den argumentativen Hintergrund dafür bot das noch offene Verfahren in Bezug auf die Ausweisung von Hofgrundstücken für Neubauern, die Flächen des ehemaligen Gutes Kampehl besiedelt hatten.

Ein Jahr später wechselte die Initiative erneut. Am 21. März 1947 reichte Neustadt einen förmlichen Antrag ein. Im Mai 1947 hatte die Kreisverwaltung die finanziellen Auswirkungen einer solchen Maßnahme errechnet: Während Köritz Einnahmen von jährlich 30.660,- RM und Kampehl die Hälfte seines Steueraufkommens zu verlieren drohten, würde Neustadt in gleichem Maße davon profitieren. Sie zog daraus den Schluss, eine Umgemeindung sei für die beiden abgebenden Gemeinden nicht tragbar, und schlug deshalb einen Zusammenschluss der drei Orte vor. Damit sei nicht nur eine Einsparung von 68.800,- RM und die Verbilligung des Verwaltungsapparates möglich, gemeinsamer Einsatz von Steuermitteln könne zur Errichtung gemeinsamer Einrichtungen genutzt werden, zu der eine einzelne Gemeinde allein nicht in der Lage sei. Die Voraussetzungen konnten schlechter nicht sein: Die drei Orte arbeiteten nach wie vor nicht nur nebeneinander, sondern in beträchtlichem Ausmaß gegeneinander. Ungeachtet dessen beschloss der Kreistag Ruppin am 30. Juli 1947 die Zusammenlegung.

Nach der Intention der Kreisverwaltung sollte eine Gruppe von Vertretern der Kreisorganisationen der Parteien und Massenorganisationen die Zusammenlegung vorbereiten und begleiten. Unter Vorsitz des 1. Kreisrates Steinhardt (SED) trafen sich am 5. September 1947 Dossow (SED), Dr. Greiner (CDU), Dr. Haagen (LDP) und Frau Thiel (DFD) zu einer ersten Zusammenkunft. Steinhardt gab das Motto aus: Ein Zusammenschluss vollziehe sich angesichts der geographischen Situation und der erkennbaren Ausdehnungsmöglichkeiten der drei Partner zwangsläufig, auch wenn keine rechtliche Vereinigung angestrebt werde. Man ging mit der Übereinkunft auseinander, jede Organisation solle in Köritz und Kampehl einige Mitglieder dafür gewinnen. Die zweite Zusammenkunft des Gremiums war auf den 16. September terminiert. Es erschienen nur Steinhardt, Dr. Greiner und Jendricke (FDGB). Die übrigen und der ebenfalls eingeladene Vertreter der VdGB, Goetz, fehlten unentschuldig. Es blieb Resignation: „Wenn das Interesse in dieser wichtigen Frage schon bei den Kreisleitungen der beteiligten Organisationen nicht größer ist, wird der Erfolg der ganzen Aktion in Frage gestellt sein. Ein letzter Versuch, die Angelegenheit voranzutreiben, wird seitens der Verwaltung im Oktober gemacht werden“. Auch dieser hatte keinen Erfolg, da Köritz und Kampehl jeden Gedanken an einen Zusammenschluss ablehnten und, was weitaus schwerer wog, die Kreisvorstände der Parteien, des FDGB, der VdGB nichts taten, um in ihren Ortsgruppen eine positive Einstellung zu dem Vorhaben zu bewirken. Der Bürgermeister von Köritz hatte zudem versucht, 39 Neubauern zwischen der Dorflage und dem Industriegebiet an der Bahn anzusetzen. Damit wollte er verhindern, dass das Industriegebiet der Gemeinde an Neustadt fallen könnte. Er stieß allerdings auf Widerstand bei seinen Neubauern und bei der Siedlungsplanung. Erstere wehrten sich gegen die Absicht, weil dadurch die Zuwege zu ihren Ackerflächen untragbar verlängert worden wären. Die Siedlungsplanung wiederum wies

den Neubauern auf der Grundlage eines von der Landesregierung am 10. Oktober 1947 genehmigten Ortsbebauungsplanes andere Stellen zu. Der RdK Ruppín besann sich nun auf seine schon einmal geübte Taktik und regte an, die Sache nicht weiter zu betreiben, sie vielmehr auf unbestimmte Zeit zurückzustellen, bis eine Gemeinde einen neuen Antrag stellen sollte. Dieser Auffassung schloss sich der Kreistag am 25. Februar 1948 an.

Unterdessen jedoch schienen sich die Fronten geändert zu haben. Zu Beginn des Jahres 1948 stimmte die Stadtverordnetenversammlung von Neustadt einstimmig gegen einen sofortigen Zusammenschluss, während Köritz jetzt einer Eingemeindung positiv gegenüberstand. Am 13. März traten der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Ruppín, die GV von Köritz und der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister von Neustadt zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Kampehl war anscheinend wegen seiner konsequent ablehnenden Haltung nicht eingeladen worden. Die Beratung verständigte sich darauf, ohne Befragung der Einwohner keine Entscheidung treffen zu wollen. Am selben Tage fand eine Einwohnerversammlung in Neustadt statt, auf der alle Teilnehmer im Grundsatz für den Zusammenschluss stimmten. Eine förmliche Abstimmung über ein sofortiges Zusammengehen jedoch wurde ausgesetzt, weil Stadtverordnetenvorsteher Krause darin eine Nichtbeachtung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung gesehen und mit seinem Rücktritt gedroht hatte, sollte die Bevölkerung für den sofortigen Zusammenschluss stimmen. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten zog aus diesem Verhalten am 11. August die Konsequenz und erklärte das Verfahren für beendet.

Es wurde 1950 im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gebietsreform vom RdK Ruppín und von beiden Gemeinden wieder aufgegriffen. Während sich die Stadtverordnetenversammlung von Neustadt mit 9 : 5 Stimmen erneut gegen die Zusammenlegung aussprach, stimmte die GV von Köritz mit 11 : 2 Stimmen dafür. Damit schied das Verfahren aus den Planungen für die Gebietsreform aus. In der Zeit danach wurde die Einreichung eines förmlichen Antrags nach Rücksprache mit der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung im Mai 1950 wegen der bevorstehenden Wahlen und im Februar 1951 wegen der für den Juni dieses Jahres anberaumten Volksbefragung gegen Remilitarisierung und für den Abschluss eines Friedensvertrages ausgesetzt.

Am 11. September 1951 schließlich beschloss der Demokratische Block des Kreises die Zusammenlegung. Im Demokratischen Block von Neustadt wurde unter der Bedingung, dass die LDP den Bürgermeister der neuen Gemeinde stelle, ebenfalls dafür gestimmt. Das gleiche geschah in der GV und im Demokratischen Block von Köritz. Die GV von Kampehl jedoch stellte sich auf ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Oktober erneut gegen die Eingemeindung. Der Vertreter der Abteilung Staatliche Verwaltung beim RdK Ruppín, Köch, hatte vergeblich versucht, die Vorteile des Zusammenschlusses zu propagieren. Gemeindevertretung und Einwohner beharrten auf ihrer Meinung, daraus entstehe für die Gemeinde kein Nutzen, vielmehr seien wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erwarten. Trotzdem votierte der Kreistag am 25. Oktober auf Empfehlung seines Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten für den Zusammenschluss von Neustadt und Köritz unter Einbeziehung der um den Bahnhof liegenden Teile von Kampehl. Im MdL hielt man sich mit der Bearbeitung des Antrags zurück, obwohl eine Abordnung der beiden Gemeinden

am 23. November eindringlich die schnelle Zustimmung gefordert hatte. Deshalb wurde das Problem auf der öffentlichen Rechenschaftslegung der Landesregierung am 18. Dezember in Neustadt zur Sprache gebracht. Am 31. Januar 1952 unternahm die Abteilung Staatliche Verwaltung des RdK Ruppin einen letzten Versuch, um Kampehl zum Einlenken zu bewegen. Als Druckmittel verwies sie auf die Haltung der Landesregierung; diese habe eine umgehende Zustimmung verlangt. An dieser jedoch mangelte es weiterhin. Das Verfahren kam im Vorfeld der Verwaltungsreform von 1952 zum Erliegen²⁶⁰.

1.5.4.5. *„Die werktätigen Bauern und Bäuerinnen von Heidelberg verlangen jetzt endlich eine Klärung der Angelegenheit“:*
Heiligengrabe – Langnow – Heidelberg (Kr. Ostprignitz)²⁶¹

Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke war der Gutsbezirk Heiligengrabe mit der dazugehörigen Kolonie Heidelberg durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 307) mit Techow zu der neuen Gemeinde Heiligengrabe vereinigt worden. Der nunmehrige Ortsteil Heidelberg lag über eine Ortsverbindung 8 km, über eine feste Straße 12 km von Heiligengrabe, aber nur 1,5 km über eine solche von Langnow entfernt. Seine 76 Einwohner besaßen Land in den Gemarkungen Heiligengrabe (25 ha), Blumenthal (17, 5 ha) und Langnow (17 ha). Lebensmittelkarten und Bezugsscheine mussten im weit entfernten Heiligengrabe entgegengenommen, dort auch alle amtlichen Angelegenheiten besorgt werden. Die Einwohner des Ortsteils beantragten deshalb am 23. September 1948 beim RdK Ostprignitz die Umgemeindung in das wesentlich näher gelegene Langnow. Die danach gemäß dem geltenden Verfahren abgehaltenen Abstimmungen in den beiden Gemeindevertretungen ergaben ein gegensätzliches Bild: Die GV von Langnow stimmte geschlossen dafür, die von Heiligengrabe dagegen. Letztere machte als Initiatoren drei Altbauern aus, die sich in Langnow ein niedrigeres Ablieferungssoll versprachen. Wenn eine Umgemeindung stattfinden sollte, sei die Herstellung der alten Einheit mit Blumenthal als Vorzugsvariante anzusehen. Dieser Auffassung schloss sich der RdK Ostprignitz an und veranlasste eine Beschlussfassung in Blumenthal. Dessen Gemeindevertretung erklärte sich am 19. Februar 1949 einstimmig gegen die Übernahme von Heidelberg und begründete das mit dessen sehr leichten Böden. Nachdem der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages eine örtliche Besichtigung vorgenommenen und sich daraufhin für den Wechsel von Heidelberg nach Langnow ausgesprochen hatte, schwenkte der RdK Ostprignitz auf diese Variante ein und berichtete dementsprechend an das MdI.

Dieses nahm das Verfahren nicht in die Gebietsreform von 1950 auf. Es bearbeitete es auch dann nicht weiter, als ein Bürger im Auftrag der Kolonie nach dem Stand der Arbeiten gefragt, HA-Leiter Wollny die Örtlichkeiten besichtigt und Referent Hauschild die

260 Kōritz wurde 1954, Kampehl 1970 nach Neustadt eingemeindet.

261 Rep. 203 Nr. 1002, Bl. 1, 22–27, 31–32, 37, 41–49, 62–83.

Weiterführung des Vorhabens für die Zeit nach den Oktoberwahlen in Aussicht gestellt hatte. Im Januar 1951 sprach wieder ein Vertreter von Heidelberg bei Wollny vor. Im Februar und Juli 1951 votierten die neugewählten Gemeindevertretungen von Langnow und Heiligengrabe einstimmig für die Umgemeindung. Unterdessen hatte eine Anweisung des MdI (DDR) vom 12. Februar 1951, die mit Rd. Schr. Nr. 20/51 der HA Staatliche Verwaltung vom 1. März 1951 umgesetzt worden war²⁶², Änderungen der Gemeindebezirke bis auf weiteres untersagt. Am 10. Oktober erschien wieder der Landwirt Otto bei Wollny und drängte auf eine Entscheidung. Sie erfolgte nicht, und die Einwohner von Heidelberg wandten sich jetzt an die Zeitung „Bauernecho“, die in ihrer Ausgabe vom 10. November 1951 einen kritischen Artikel brachte. Er mündete in die Forderung: „Die werktätigen Bauern und Bäuerinnen von Heidelberg verlangen jetzt endlich eine Klärung der Angelegenheit“. Vier Tage später forderte Ministerpräsident Jahn eine Erklärung von seinem Innenminister Lentzsch und gab auch gleich die Linie vor: „Ich bin der Meinung, dass man auf eine solche Art und Weise auf keinen Fall die Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung bearbeiten kann, wie es hier geschehen ist“. Lentzsch zog sich auf die Weisung aus Berlin zurück und veranlasste nichts. Die Bauern von Heidelberg beharrten auf ihrem Willen. Am 21. Januar 1952 wandte sich die VdgB Blumenthal an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR und trug dort das Anliegen vor. Über das MdI (DDR) gelangte die Eingabe wieder an das brandenburgische MdI. Dieses beendete das Verfahren mit dem Bescheid, die in Heidelberg aufgetretenen Schwierigkeiten seien zum größten Teil von örtlicher Bedeutung und könnten vom RdK Ostprignitz weitgehend behoben werden²⁶³.

1.5.4.6. *„Von der Landesregierung werden alle Umgemeindungsanträge grundsätzlich ablehnend behandelt“:*

Kränzlin – Dabergotz: Kränzliner Ausbau (Kr. Ruppin)²⁶⁴;
Kümmernitz – Breddin (Kr. Westprignitz – Kr. Ostprignitz)²⁶⁵

Kränzliner Ausbau hatte bis 1935 zu Dabergotz gehört, war aber dann der Gemeinde Kränzlin zugeordnet worden. Der Ortsteil mit einer Fläche von 7.494 ha, in dessen zwölf Wohngebäuden nach Kriegsende 46 Personen wohnten, lag 200 m von der Gemarkung Dabergotz, aber 4 km von Kränzlin entfernt. Eine direkte Straßenverbindung bestand nicht. Am 30. September 1945 brachten elf Einwohner des Ortsteils beim Bürgermeister von Dabergotz mit dem Entfernungsargument ihren Wunsch zur Umgemeindung nach

262 Rep. 203 Nr. 1002, Bl. 4–5.

263 Die Umgemeindung des Ortsteils erfolgte 1956.

264 Rep. 203 Nr. 871, Bl. 3; Nr. 1012, Bl. 1; Rep. 250 Ruppin Nr. 677.

„Märkische Volksstimme“ Nr. 212 vom 9./10.9.1950.

Beide Kontrahenten hatten von der Auflösung der Gutsbezirke profitiert. Durch Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 11.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 306) waren der Gutsbezirk Dabergotz mit der Gemeinde Dabergotz und die Gutsbezirke Kränzlin I und II mit der Gemeinde Kränzlin vereinigt worden.

265 Rep. 202C Nr. 1051, Bl. 24; Rep. 203 Nr. 1000, Bl. 1–29.

Dabergotz vor. Obwohl der Kränzliner Bürgermeister das Vorhaben befürwortete, bedurfte es einer erneuten Vorstellung der Einwohner in Dabergotz im März 1946 und einer auf der öffentlichen Einwohnerversammlung in Dabergotz im August 1947 geäußerten Kritik an der Verschleppung des Antrags, um das geordnete Verfahren einzuleiten. Am 21. August 1947 votierte der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Ruppין einstimmig für das Begehren und legte die neue Grenzlinie zwischen den beiden beteiligten Gemeinden fest. Am 10. September 1947 stimmte die GV von Dabergotz einstimmig, am 21. Januar 1948 der Kreistag ebenfalls einstimmig dafür.

Das MdI reagierte mit Hinhaltetaktik auf den am 5. Februar 1948 vorgelegten Umgemeindungsantrag; Hauschild beorderte einen Vertreter des Rates des Kreises nach Potsdam, um die Sache zu besprechen. Als dieser am 4. Mai den Termin in Potsdam wahrnehmen wollte, widerfuhr ihm Seltsames: Hauschild hatte den Vorgang nicht zur Hand und im übrigen keine Zeit für die Aussprache, zu der er selbst geladen hatte. Dem Ruppiner Kehrberg blieb nur das resignierende Resumé: „Von der Landesregierung werden alle Umgemeindungsanträge grundsätzlich ablehnend behandelt, so dass wenig Aussicht besteht, dass der Antrag genehmigt wird. Nach Auffassung von Herrn RR Hauschild eilt die Angelegenheit in keiner Weise“. Die Antragsteller jedoch ließen sich damit nicht abspeisen. Sie wurden wiederholt beim RdK Ruppין vorstellig und bestanden auf ihrem Vorhaben. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten und der Kreistag selbst indessen nahmen die Willensbekundung der Landesregierung hin und beschlossen, den Antrag zurückzustellen. Am 28. September 1948 zog der RdK Ruppין diesen zurück. Dem folgte der Landtag auf seiner 47. Sitzung am 9. Dezember 1948.

Genau ein Jahr später suchte ein Vertreter der Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung des MdI den Rat des Kreises auf; wieder hatten die Einwohner von Kränzliner Ausbau auf Umgemeindung gedrängt. Obwohl dieser weiterhin die Zurückstellung des Antrags empfohlen hatte, votierten die Gemeindevertretungen von Dabergotz und Kränzlin in gemeinsamer Sitzung am 29. September 1949 erneut dafür. Am 24. Januar bzw. 30. Juni 1950 stimmten der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten bzw. der Kreistag Ruppין ebenfalls zu. Am 10. Juli stellte der RdK Ruppין den offiziellen Antrag in Potsdam. Zu dieser Zeit war die Gebietsreform bereits in Kraft getreten. Weil Umgemeindungen möglichst vermieden werden sollten, war das Vorhaben weder in die Planungen aufgenommen noch in den vorbereitenden Diskussionen zur Sprache gebracht worden. Jetzt nahm sich Innenminister Lentzsch der Sache an. Er bestimmte, es bedürfe keines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens; der Vorgang könne nach „Gesetz über die Änderung zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 28. April 1950, das die Rechtsgrundlage für die Gebietsreform darstellte, behandelt werden. Der entsprechende Reg. Beschl. Nr. 311/50 erging am 2. September 1950 (GVBl. II S. 418).

Im Fall Kümmernitz – Breddin gelang eine solche Lösung nicht, obwohl die geographische Ausgangssituation ähnlich war. Begleitumstände allerdings, die sich von denen im eben behandelten Fall unterschieden, führten zu Zuspitzung und Verschärfung: Hier wurden nicht nur Gemeindebezirksgrenzen in Frage gestellt, hier kam Kreisgrenzenänderung ins Spiel; Landverteilung im Zuge der Bodenreform beschwerte das Verfahren zusätzlich. Vor dem 2. Weltkrieg hatte das Gut Kümmernitz die jetzt im Streit stehenden

Flächen aus dem Gemeindebezirk Breddin aufgekauft. Sie befanden sich inmitten der Dorflage Kümmernitz in einer Entfernung von ca. 3,5 km zu Breddin. Dadurch waren zwar nicht die Gemeindebezirks-, wohl aber die Kreisgrenzen geändert worden. Im Zuge der Bodenreform war daher dieses Land nicht an Siedler aus Kümmernitz, sondern an Berechtigte aus Breddin aufgeteilt worden. Diese zahlten nach ihrem Wohnsitz Steuern nach Breddin und wurden auch von dort landwirtschaftlich veranlagt.

Am 30. Oktober 1946 setzte das Katasteramt Perleberg eine fast drei Jahre währende Auseinandersetzung in Gang. Es schlug dem Landrat von Westprignitz vor, diese Fläche auch kommunalpolitisch Kümmernitz anzuschließen. Mit dem Argument, „eine Grenzbegradigung entspreche der heutigen Zeit“, lehnte der Landrat von Ostprignitz das Ansinnen ab und verlangte die Herstellung des alten Grenzverlaufs. Im März 1947 unterstützten die Bauern und Siedler von Breddin diese Haltung. Die Gemeinde Kümmernitz hatte unterdessen von ihnen die Abführung von Steuern und die Ablieferung ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse verlangt. Der Ortsausschuss der VdGB von Kümmernitz bezog eine gegenteilige Position: „Wir können nicht untätig zusehen, dass unsere Gemeinde reduziert wird. Es wäre für uns eine untragbare Härte“. Am 12. April 1947 beschloss die GV von Kümmernitz die Eingemeindung der strittigen Fläche. Damit nahm das ordnungsgemäße Verfahren seinen Anfang. Der Landtag beendete es; er überwies den Vorgang am 4. November 1947 der Landesregierung als Material. Am 24. April 1948 bat Referent Hauschild einen Sachbearbeiter des RdK Westprignitz zu einer Rücksprache nach Potsdam. Am 14. Januar 1949 schrieb er den Vorgang „vorläufig“ z.d.A. Dort verblieb er.

Auswirkungen des Streites und der angespannten Lage bekamen Unbeteiligte zu spüren. Bauern aus dem benachbarten Damelack hatten in Kümmernitz im Frühsommer 1948 Abbruchsteine geborgen und für ihre neue Verwendung abgeputzt. Als sie sie abtransportieren wollten, wurden sie vom Kümmernitzer Bürgermeister unter der Androhung von Prügel davongejagt.

1.6. „Diese laienhafte Aufteilung“: Landwirtschaftliche Betriebsformen gegen territoriale Strukturen

1.6.1. „Wir haben die Planung nach der Handlung vorgenommen“: Wirtschaftsfläche und Gemeindebezirk

Die Bodenreform hatte von Anlage und Absicht her eine originäre politische Bestimmung. Sie galt als Beitrag zur Überwindung des Nationalsozialismus und als Vollendung der bäuerlichen Freiheitsbewegungen, auch als Kompensation des Bauernlegens vergangener Jahrhunderte. Erbs²⁶⁶, der in Brandenburg für den Wiederaufbau in Stadt und Land

266 Karl Erbs, geb. am 31.7.1885, gelangte auf einem für seine Zeit besonderen Weg zum angestrebten Ziel. Nach dem Tod des Vaters mittellos, war er gezwungen, mit 14 Jahren die Oberrealschule zu verlassen und an seiner Qualifikation neben der beruflichen Tätigkeit zu arbeiten. Er erlernte den

Verantwortliche, gar begab sich in die Nähe von Nietzsche, als er davon sprach „Wir stehen vor einer Umformung aller Werte“²⁶⁷. Dabei ging nicht nur eine Besitzveränderung in bislang kaum gekannten, beinahe revolutionären Ausmaßen vor sich: Der Anteil des aufgesiedelten Bodenfonds an der landwirtschaftlichen Nutzfläche reichte von 54% in Mecklenburg, über 41% in Brandenburg, 33% in der Provinz Sachsen, 24% in Sachsen bis zu 15% in Thüringen. Notwendigerweise musste sich diese Umwälzung in ihren Folgen im Zuschnitt der Agrarflächen, im Siedlungsbild und in den kommunalen Strukturen wiederfinden.

Als man sich in Brandenburg daran machte, landwirtschaftliche Flächen über 100 ha an landlose und landarme Bauern sowie Umsiedler²⁶⁸ aufzuteilen, hatte man keinen Blick

Beruf des Maurers, absolvierte eine Bauschule, arbeitete danach im Hochbauamt der Stadt Neukölln und anschließend bei einem Baumeister in Glatz. Nach zweijährigem Militärdienst studierte er vier Semester an der Architekturabteilung der Kunstschule, später Akademie für Kunst und Kunstgewerbe, in Breslau. Nach der Ablegung des Ergänzungsabiturs im Jahr 1925 setzte er das Studium an den TH Dresden, Charlottenburg und Braunschweig fort. Promotion zum Dr. Ing. 1931.

1909	Architekt beim Magistrat Forst
1910–1913	teils Geschäftsführer des Architekturbüros Michael in Glogau, teils Architekt (BDA) an eigenen Bauleitungen in Stettin und Fraustadt i. P.
1913–1914	Leiter der Entwurfsabteilung der Gräflisch Ballestremsschen Bergwerksdirektion in Ruda (Schlesien)
1914–1919	Architekt bei der Stadtverwaltung Bremen
1919–1925	Stadtbaumeister in Patschkau (Schlesien)
1925–1928	Stadtbaurat in Reichenbach (Schlesien)
1928–1938	Stadtbaurat in Brandenburg an der Havel
1938	Versetzung in den Ruhestand
1938–1940	Bauführer in Magdeburg
1940–1942	Architekt im Architekturbüro R. Linneck
1943–1945	Kriegsdozent an der Ingenieurschule Neustrelitz
ab 3.5.1945	Stadtbaurat in Brandenburg an der Havel
15.6.1946	Einstellung bei der Provinzialverwaltung Brandenburg als Regierungsbaudirektor und Leiter des Amtes für Planung und Wiederaufbau in der Abteilung Finanzen
April 1947	Ernennung zum Ministerialbaudirektor und Leiter der Abteilung Wiederaufbau im Ministerium der Finanzen
Januar 1949	Leiter der HA Bauwesen im Ministerium für Wirtschaft.
31.3.1949	Ausscheiden aus der Landesregierung
Ab Frühjahr 1946	Mitglied der SED.

(Rep. 2A I Pers Nr. 1165; Rep. 203 Nr. 70, Bl. 477–480; Rep. 203 PA Nr. 226).

Vgl. auch Neue Bauwelt 2 (1947), S. 124. Für seine Zeit als Stadtbaurat in Brandenburg s. Stahl und Brennabor, S. 113–123). Hermann Behrens, Von der Landesplanung zur Territorialplanung. Zur Entwicklung der räumlichen Planung in der SBZ/DDR von 1945 bis Anfang der 60er Jahre (Umweltgeschichte und Umweltzukunft; 5. = Forum Wissenschaft: Studien; 41), Marburg 1997, S. 16–39, erwähnt Erbs nicht. Die biographische Skizze bei Dix, „Freies Land“, S. 422–423, ist unvollständig und teilweise falsch; die bibliographischen Angaben zu seinen Veröffentlichungen aus der Zeit nach 1945 sind unvollständig. Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 902, gibt mit „Kurt“ einen falschen Vornamen an.

267 Erbs, Aufbau in Stadt und Land, S. 397; Bauerkämper, Das Neubauernbauprogramm, S. 182.

268 Schwartz, Vertriebene, S. 3–6, folgend, wird an Stelle der synonym gebrauchten Begriffe „Flüchtling“ und „Vertriebener“ der Begriff „Umsiedler“ verwendet, den dieser für unverzichtbar hält.

für die sich daraus ergebenden, weitreichenden Konsequenzen. Der Wille, lange angestrebte Veränderungen auf dem Lande endlich herbeiführen zu können, ließ für bedachtes Vorgehen nur wenig Raum. Primat hatte die Landverteilung und die Aushändigung der Besitzurkunden an die neuen Eigentümer. Die Siedlungsverfahren wurden also mit außerordentlicher Geschwindigkeit bearbeitet und abgeschlossen. Erst im Nachhinein erwuchs die Erkenntnis, die Dölling, der Leiter der Abteilung Bodenreform und Agrarpolitik in der DVLF, im September 1946 resumierte: Eine „ungeheure und wirkliche Kulturaufgabe“ sei zu bewältigen. Die Bedrängnis, unter der vorgegangen wurde, hat Ernst Scholz, zu dieser Zeit Leiter der Abteilung Landwirtschaft und Forsten der Provinzialverwaltung, vier Monate nach Erlass der Brandenburger Bodenreform-Verordnung so beschrieben: „Wir haben bei der Bodenreform mit der alten deutschen Tradition gebrochen und haben gehandelt und haben die Planung nach der Handlung vorgenommen, um zu vermeiden, dass vor lauter Planung die Realisierung zu kurz kommt“. Matern hatte ein solches Vorgehen auf der 1. Landeskonferenz der sächsischen KPD am 28. Juli 1945 geradezu zur Parteilinie erhoben: „Wir werden immer ein wenig voraus sein“²⁶⁹. Innerhalb von vier Wochen war die Landaufteilung, die größte strukturelle Änderung, die die deutsche Landwirtschaft seit der Bauernbefreiung erfahren hatte, im wesentlichen abgeschlossen worden. Es geschah „in fliegender Eile und meist von Laienhand“. Hoernle allerdings war auch mit dem damit erzielten Tempo nicht zufrieden. Im Nachhinein kam er zu der Bewertung: „Wir haben die Bodenreform nicht zu schnell, sondern zu langsam durchgeführt“.

Auf dem Lande war eine ebensolche Konstellation entstanden, wie sie den Umwälzungsprozeß in allen Bereichen der SBZ kennzeichnete: Ein als vorrangig bewerteter Schritt zog Konsequenzen nach sich, die unter den gegebenen Bedingungen nicht zur Gänze vorbedacht, geschweige denn unmittelbar angegangen werden konnten. Die Anpassung der Gemeindebezirke an die durch die Bodenreform bewirkten neuen Realitäten auf dem Lande und die Evaluierung der Gemeindestrukturen auf ihren weiteren Bestand unter den Bedingungen der sozialen Veränderungen und eines Bevölkerungsschubes größten Ausmaßes mussten also ins Werk gesetzt werden, nachdem in praxi bereits vollendete Tatsachen geschaffen worden waren. Auch eine allgemeine Flurbereinigung und die Sicht auf die organische Erweiterung der Dörfer selbst waren dabei notwendigerweise zu kurz gekommen, wenn sie denn die Handelnden als Aufgabe und Modell überhaupt erkannt hatten²⁷⁰.

Ganz praktische Prioritäten dominierten zunächst und waren abzuarbeiten. Den in Massen ins Land geströmten Menschen aus dem Osten des Reiches musste Obdach und eine Möglichkeit verschafft werden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Vor allem war die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Als wesentliche Schwachstelle hatte sich die Vermessung erwiesen. Vermessungsämter bestanden kaum noch; es herrschte Mangel an vermessungskundigen Fachleuten. Häufig auch hatte der Geometer mit der Messlatte die Fläche nicht nur ohne Rücksicht auf die Naturgegebenheiten, sondern auch unter

269 Rep. 274 Nr. 354. DK 1 Nr. 7547, Bl. 152; NY 4076 Nr. 139, Bl. 27.

270 Hoernle, Die Bodenreform, S. 583; Hamann, Zur Planung, S. 4.

Missachtung der Gemarkungsgrenzen unterteilt. Als unmittelbar Beteiligter hat Fischer (Landesvermessungsamt) diesen Vorgang anschaulich geschildert: „Die Aufteilung der Ländereien packte an, wer sich nur irgendwie dazu berufen fühlte und den Zollstock zu handhaben verstand. In 2 bis 3 Wochen entstanden überall neue Furchen und Raine, die dem Charakter der Ländereien ein neues Gepräge gaben. Bei der Fülle der Probleme, die zu meistern waren, stieß sich zumeist keiner daran, dass oft grobe Fehler in den Flächen unterlaufen, weiter nicht nur vereinzelt die Zuwegungen zu den neuen Plänen vergessen, die vorhandenen Vorflutssysteme unberücksichtigt geblieben und daneben noch Schönheitsfehler unterlaufen waren“.

In Thüringen z. B. wurde geschätzt, dass ca. 80% der Bodenreformflächen falsch aufgeteilt worden waren. Am Ende waren Landzuteilungen vorgenommen worden, „die mit Wirtschaftlichkeit nichts und mit Bequemlichkeit (soll heißen: Bauunlust) alles zu tun hatten“. Hypotheken aus der Vergangenheit erwiesen sich als zusätzliche Störfaktoren. Während jede Stadt über ein Stadtbauamt verfügte, existierte in Landkreisen als einzige Baubehörde für alle Gemeinden des Kreises der Kreisbaumeister. Eine institutionelle Entsprechung zu Stadtplanungs- bzw. Stadterweiterungsämtern fehlte ganz. Häufig stimmten die Flurkarten mit der wirklichen Situation nicht überein. In vielen Fällen waren Veränderungen seit 1865 unberücksichtigt geblieben. In der Vergangenheit entstandene Versäumnisse wurden wiederholt. Einflussgrößen wie eine natürliche Grenzziehung, die Anpassung an das Bodenrelief, die Feldentfernung fanden keinen Eingang in die Bestimmung der aufzuteilenden Flächen. Grundbucheintragungen wurden ohne Vermessungsunterlagen vorgenommen. In anderen Fällen hatten die Neusiedler selbst die Aufteilung in die Hand genommen. Die Folge waren verzettelte Parzellierungen²⁷¹. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und auch unter dem Zwang der Gegebenheiten – viele Umsiedler-Neubauern waren in den Gutsanlagen oder notdürftig in den Dörfern untergekommen – hatten die Ortsbodenkommissionen zuerst das in unmittelbarer Nähe des Dorfes liegende Land verteilt; fatale Folge: Bauland war in den meisten Fällen nicht liegengelassen, Hofstellen waren nicht ausgewiesen worden. Ein Großteil der Neubauern begann somit die Arbeit ohne Hof. Der Architekt Hamann, Obmann des bei der DVLF eingerichteten Arbeitsausschusses Ländliches Bauwesen, hatte davor früh gewarnt: „Ein Bauer ohne Hof ist kein Bauer“. Allgemein wurde von schwersten Fehlern bei der Bodenverteilung gesprochen²⁷².

271 Rep. 203 Nr. 1480, Bl. 26; Nr. 1900. ThHStAW Land Thüringen 1945–1952 Ministerpräsident HA Wirtschaftsplanung Landesplanung Nr. 177.

Gunder, Landschaftsgestaltung, S. 230; Vogel, Die Bauberatung, S. 574; Scholz, Vermessungswesen, S. 25. Vgl. auch Hamann, Die ländliche Siedlung, S. 4; Vogel, Landesplanung, S. 457–458. An den Tatsachen vorbei und unbelegt die Darstellung von Jagow, [Zeitzeugenbericht], S. 176, die zersplitterte Parzellierung sei nicht von Zufällen gesteuert, sondern „ganz offensichtlich auf einer geheimen Anordnung der Kreisbodenkommissionen beruhend“, vorgenommen worden. Dadurch sollte seiner Ansicht nach der Grundstein für die geplante Kollektivierung der Landwirtschaft gelegt werden.

272 Hamann, Bauen auf dem Lande, S. 74. Es ist noch nicht systematisch untersucht worden, in welchem Maße fehlende oder unzureichende Gehöfte zur Aufgabe von Siedlungen geführt haben. Vgl. auch Scholz, Vermessungswesen, S. 24; Striemer, Siedlungsaufbau-Methode, S. 6; Erbs, Neubauernsiedlung, S. 2.

Die Aufteilung der Güter zudem hatte häufig an ihrem äußeren Bestand nichts geändert. Hoernle bemängelte deshalb eine lediglich „formalrechtliche Durchführung der Aufteilung des Bodens“. Grundsätzlich kritisierte Hamann auf der 2. Tagung des Arbeitsausschusses Ländliches Bauwesen am 26./27. Februar 1946 das Vorgehen bei der Aufteilung der Güter, das eine „fortschrittliche allgemeine Flurbereinigung“ nicht berücksichtigt habe. Die Respektierung von Gemeindebezirksgrenzen war nicht nur vernachlässigt, sie war wie die Ausweisung von Hofstellen auch in die Betrachtung überhaupt nicht einbezogen worden²⁷³.

Etwa Anfang des Jahres 1946 begannen die vermessungstechnischen Verwaltungsstellen zu arbeiten. Eine vereinfachte Katastervermessung setzte ein. Auch sie stand unter Druck; diesen übte die Besatzungsmacht aus. Auf der am 12./13. September 1946 abgehaltenen Konferenz zur technischen und verwaltungsmäßigen Durchführung der Bodenreform verlangte der Vertreter der SMAD, Tarakanowski, mit der unverhüllten Drohung: „Es wird kein Langmut mehr geübt. Alles war da, nur der Wille nicht“, den Abschluss der Grundbucheintragen in Brandenburg innerhalb von fünf Tagen. Die Schlussvermessung stand da noch in weiter Ferne. Zehn Tage später erschien am 24. September der Runderlass der Provinzialverwaltung „Vermessung und Bodenzuteilung“ (VOBIB. S. 54). Er bestimmte, vorläufig von der Feinvermessung abzusehen, und verlangte lediglich die Aufstellung eines groben Plans über die Feinvermessung: „Bei der Grobvermessung kommt es auf Irrtümer um einige Quadratmeter nicht an“. Deshalb auch könne diese Aufgabe unbedenklich den Gemeindebodenkommissionen anvertraut werden²⁷⁴.

Bald traten weitere Folgen zu Tage. Die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, die sich aus der Anlage neuer Siedlungen und Gehöfte ergaben, waren überhaupt nicht beachtet worden. Früh schon war von verschiedenen Stellen auf diese Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht worden, ohne dass daraufhin eine Wende eingeleitet worden wäre. Im Gegenteil: Auf Anträge, die Feinvermessung so lange zu stoppen, bis brauchbare Pläne vorlägen, reagierte die DVLf im Herbst 1946 mit der Bemerkung, es spiele absolut keine Rolle, wenn heute „Handtücher“ eingemessen werden würden. Nach der Bodenverteilung mussten deshalb zwei Aufgabenkomplexe von erheblichem Umfang und von weitreichender politischer Brisanz in Angriff genommen werden: Erstens die Bereinigung des Verhältnisses von Gemeindezugehörigkeit der Neusiedler zur Dislozierung ihrer Wirtschaftsflächen; zweitens die Entscheidung über den kommunalen Status von Neubauernsiedlungen. Im Zusammenhang damit standen weiterhin an: Die Regelung des Eigentums an alten und neuen Wegen und Gräben, der Bedingungen für die Errichtung und die Eigentumsübertragung von Brücken und Durchlässen, der Anlage öffentlicher Grundstücke (Friedhöfe, Viehtränken, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Vogelschutzgehölze), der Eintragung von Grunddienstbarkeiten, der Vorflut. Der Zugang zu ersterem soll über die Vorstellung typischer Sachlagen gewonnen werden.

273 DK 1 Nr. 8895, Bl. 7. – Bericht des Abg. Luft (SED) als Berichterstatter des Ausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 348.

274 DK 1 Nr. 7547, Bl. 152. – Dölling, Wende, S. 119, 130–132; Braune, Landesvermessungsämter, S. 37.

Die Beeinträchtigungen für die Bauern und Siedler, die sich aus dem geschilderten Vorgehen ergeben hatten, waren von erheblichem Ausmaß. Die Ländereien eines Neubauern erstreckten sich häufig über zwei, zuweilen jedoch auch über mehrere Gemeindebezirke. Gelegentlich sogar lagen Teile im benachbarten Kreis, wie in der Gemeinde Wolde (Kr. Malchin/Mecklenburg-Vorpommern)²⁷⁵. Vor allem die durch Dezember-Gesetz von 1927 aufgelösten Gutsbezirke warfen Probleme auf, denn Güter bildeten den Hauptteil der von der Bodenreform betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücke. Wegen der Besiedlung früherer Gutsbezirke von verschiedenen Gemeinden aus kam es nun dazu, dass die Grundstücke zwar gemeinderechtlich zu dem Gemeindebezirk gehörten, zu dem der Gutsbezirk 1928 geschlagen worden war, die Wirtschaftshöfe der Eigentümer jedoch in benachbarten Gemeinden lagen. Ausgewählte Einzelbeispiele lassen das Allgemeine erkennbar werden.

Grundstücke des Neusiedlers Prill aus dem OT Felsenhagen der Gemeinde Preddöhl (Kr. Ostprignitz) befanden sich in folgenden Gemarkungen:

Acker: Gemarkung Preddöhl, Triglitz, Steffenshagen

Weide: Gemarkung Triglitz

Wiese: Gemarkung Preddöhl

Holzung: Preddöhl

Hofstelle: Steffenshagen

Flächen der Neubauern des OT Jahnberge (Gemeinde Warsow, Kr. Westhavelland) im Umfang von 627 ha waren auf die Bezirke der benachbarten Gemeinden Brädikow, Haage, Landin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz und Warsow selbst verstreut. An diese und an die Stammgemeinde mussten Steuern entrichtet werden. Den Gegenwert zu tragen, nämlich für die öffentlichen Belange des Ortsteils aufzukommen, war keine der Gemeinden bereit.

Gravierende Rückstände beim Neubauern-Bauprogramm hatten ebenfalls ihre Ursachen in dieser Situation. Zudem ergaben sich aus der Zuteilung von Parzellen unterschiedlicher Bodengüte an einen Siedler Forderungen nach Umlegungsverfahren. Weil sich die Gemeindebodenkommission bei der Aufteilung des Gutes Walsleben (Kr. Ruppin) nicht über die Bodengüte der einzelnen Schläge zu einigen vermochte, erhielten die 18 Neubauern, unter denen das Gut aufgesiedelt worden war, Parzellen, die an neun ver-

275 Die Gemeinde war durch die frühere Grenze zwischen Mecklenburg und Preußen ähnlich wie die Gemeinden Drenkow, Porep und Suckow getrennt und lag damit nach dem Anfall Vorpommerns mit einem Teil – das Gut mit dem Hauptteil seiner Fläche – als Gemeinde im mecklenburgischen Kreis Malchin, mit dem anderen als Ortsteil der Gemeinde Japzow – das Gutsdorf mit dem Restteil der Gutsfläche – im ehemals pommerschen Kreis Demmin. Daraus ergab sich für die Neubauern nach der Landaufteilung folgende Situation: Hofstelle, der überwiegende Teil des Ackers, der Wald und zwei Drittel der Weide befanden sich in dem einen, die übrigen Acker- und Weideflächen nebst der gesamten Wiese in dem anderen Kreis – LHAS 6.11-11 Mdi Nr. 2278, Bl. 28.

schiedenen Stellen lagen und bis zu 4 km von der Ortslage entfernt waren²⁷⁶. Auf der öffentlichen Gemeindeversammlung am 15. Februar 1946 in Dabergotz (Kr. Ruppín) fragte Neusiedler Hermann, was denn getan werden könne; seine Wiese liege in einem anderen Gemeindebezirk in 14 km Entfernung. Bauer Wienß (Boßdorf, Kr. Zauch-Belzig) brachte das Problem in der Fachpresse vor. Er verwies nicht nur auf die häufig anzutreffende große Entfernung zwischen Hof und Feldern, sondern machte vor allem auf die daraus resultierenden Folgen aufmerksam: Kraft- und Zeitvergeudung, Abnutzung der Fuhrwerke, Ernteverluste, Vernachlässigung der Feldpflege²⁷⁷. Im Kreis Lebus waren zum Gemeindebezirk Neuhardenberg gehörende Flächen von ca. 75 ha an Neubauern aus Wulkow versiedelt worden und in das Grundbuch dieser Gemeinde eingetragen worden. Sie wurden selbstverständlich von Wulkow aus bewirtschaftet²⁷⁸. In vielen Fällen war die Ausweisung von Hofgrundstücken vergessen worden, in anderen waren die dafür ausgewählten Flächen ungeeignet oder schlecht geschnitten. Freies Land stand nicht mehr zur Verfügung; also mussten die erforderlichen Flächen durch Landaustausch gewonnen werden²⁷⁹. Mit anderen Schwierigkeiten hatte die Neubauerngemeinde Felgentreu (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) zu kämpfen. Ihr Gemeindegebiet reichte in einen von der Roten Armee genutzten Schießplatz und konnte deshalb nicht vermessen werden²⁸⁰.

Eine im wesentlichen auf Brandenburg beschränkte zusätzliche Besonderheit, auf die unten eingegangen werden wird, wurde im Verlauf der langwierigen Suche nach Lösungsmöglichkeiten bekannt: Als Folge der Grenzziehung an der Oder waren Bauernwirtschaften aus dem ehemaligen Kreis Königsberg/NM geteilt worden. Während ihre Hofstellen östlich der Oder lagen, befanden sich Teile ihrer Ländereien westlich des Flusses²⁸¹. Damit mussten sich die Bauern und die Gemeindeverwaltungen allein auseinandersetzen. Die übergeordnete Verwaltung bemerkte zunächst nichts.

Die sich aus dieser Sachlage für die Gemeinden und die Neubauern, für die kommunalen Strukturen überhaupt ergebenden Auswirkungen waren beträchtlich. Mängel der früheren Ansiedlungspolitik wiederholten sich: Die in der Regel vergrößerten Gemeinden wurden weder richtig in den mit Nachbargemeinden gebildeten Lebensraum einbezogen noch ausreichend in die sozialwirtschaftliche Struktur des Kreises eingeordnet²⁸². Die Wohngemeinden sahen sich durch die Siedler belastet, da sie kommunale Leistungen, Polizei, Feuerlöschwesen, Schule, Wasser- und Stromversorgung garantieren und die Kosten für die Erhaltung der kommunalen Straßen und Wege tragen mussten; die Grundsteuer war jedoch an die Gemeinden abzuführen, zu denen die Siedlergrundstücke kommunalrechtlich gehörten. Für beide Seiten ergaben sich Schwierigkeiten bei der Anbauplanung und der Veranlagung zur Pflichtablieferung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse.

276 Rep. 350 Nr. 903. DC 1 Nr. 2265; DK 1 Nr. 8185, Bl. 33.

Vgl. auch Hilscher, Die landwirtschaftlichen Bauaufgaben, S. 6.

277 Rep. 250 Ruppín Nr. 677. – „Die Deutsche Landwirtschaft“ 1 (1947), S. 156.

278 Rep. 250 Lebus Nr. 417, Bl. 271.

279 Vgl. dazu auch Der Neubauernhof, S. 7–8.

280 Rep. 334 Luckenwalde Nr. 156.

281 Rep. 334 Angermünde Nr. 8; Rep. 334 Oberbarnim Nr. 8.

282 Striemer, Siedlungsaufbau-Methode, S. 6.

Verschiedene Kreisverwaltungen waren deshalb dazu übergegangen, die Siedler in den Wohngemeinden zu veranlassen. Behinderungen beim Viehausgleich, der Differenzierung, der Düngemittel- und Saatgutausstattung vervollständigten die Beschwerden. Da vor allem die Umsiedler-Neubauern zum größten Teil mittellos waren und auch über keine Existenzmittel verfügten, mussten ihnen in der Anfangszeit Lebensmittelkarten zugeteilt und während des Winters 1945/46 häufig Arbeit außerhalb ihrer Siedlung vermittelt werden. Auch diese Aufgaben lasteten zu einem großen Teil auf den Wohngemeinden. Verschleppte allgemeine Struktur- und Sozialprobleme der ostdeutschen Landwirtschaft kamen in diesem Zusammenhang ebenfalls zum Vorschein. Sie zeigten sich in der Tendenz zur Landflucht, im schlechten Zustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche, in bereits seit altersher bestehender Flurzersplitterung und hohem Meliorationsbedarf²⁸³. In diesem Umfeld, das häufig von den „chaotischen Bedingungen der Besetzung, der Entwurzelung, der Unsicherheit, der Zerstörung, des Hungers und der Furcht“²⁸⁴ bestimmt war, fiel es schwer, Entscheidungslagen zu bestimmen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Dabei schien es einfach zu sein: Hofstelle und Landfläche von Neubauern mussten einer politischen Gemeinde zugewiesen werden.

1.6.2. **„Die Sache ist noch nicht vorangetrieben“: Durchführungsverordnung oder Gesetz?**

Die zuständige Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung zeigte – wie bei anderen Grenzänderungsvorgängen auch – wenig Interesse und noch weniger Initiative, um diese Verhältnisse zu ordnen. Sie war vielmehr mit dem Phänomen der eigenmächtigen Eingriffe in die überkommene Gemeindestruktur und seiner Bewältigung in Anspruch genommen; einem derart komplexen Vorhaben sah sie sich nicht gewachsen. Die entscheidenden Initiativen gingen deshalb von anderen Stellen der Provinzialverwaltung aus, die mit den Problemen unmittelbar konfrontiert waren: dem Amt für Planung und Wiederaufbau, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft und dem Landesvermessungsamt. Da es lange an federführender und koordinierender Leitung mangelte, schleppten sich Bearbeitung und Entscheidung hin. Vorgelegte Lösungsvorschläge richteten sich nach der jeweiligen Interessenlage. Es bedurfte der Anstöße aus den verschiedensten Richtungen, sehr viel Zeit und noch mehr Geduld, um das Vorhaben, Wohnplatz und Landfläche von Neubauern in einem Gemeindebezirk zusammenzuführen, in Gang zu setzen und schließlich zu einem befriedigenden Ende zu bringen.

Bei der Abteilung Inneres lähmte eine lange andauernde Unsicherheit, wie die allgemein eingetretenen Zustände in einen verfassungskonformen Rahmen überführt werden sollten, Entscheidungen für eine gewisse Zeit. Auf § 12 Ziffer 2 der Deutschen Gemeindeordnung von 1935, wonach jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören, und § 11

283 Kluge, Die „Sozialistische Landwirtschaft“, S. 32.

284 Osmond, Kontinuität und Konflikt, S. 141.

Ziff. 3 des Dezember-Gesetzes von 1927 mit der Bestimmung, dass einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz einer Gemeinde zugelegt werden sollte, hatte man offensichtlich nicht rekurrieren wollen. Überlegungen, beide Probleme – die eigenmächtigen Gemeindegebietsänderungen und die Folgen der Bodenreform für die Gemeindebezirke – in einem Ermächtigungsgesetz zu lösen, führten zu weiteren Behinderungen und Verzögerungen. Auch die spätere Idee, dieses im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 vorzunehmen, hemmten den Entscheidungsprozess mehr, als sie ihn voranbrachten.

Es mussten sich erst auf die aus der Landzuteilung entstandene Situation bezogene Anträge ansammeln, die mehr zu bewirken beabsichtigten als die bloße Arrondierung Neubäuerlichen Besitzes, um zum Handeln zu veranlassen. Sie ließen erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Gemeindestrukturen erwarten. Im Sommer 1946 waren bei dem Bereich Bodenkultur in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft Anträge der Gemeinden Kietz b. Küstrin und Neu Manschnow (beide Kr. Lebus) eingegangen, die um Klärung der aus der Bodenreform entstandenen Schwierigkeiten ersuchten. Handelte es sich hierbei noch um die Verfügung über einwohnerlose Flächen, deren Zuweisung relativ problemlos erschien, so wurden fast zu gleicher Zeit und folgend Forderungen nach Umgemeindungen und auch nach Ausgemeindungen erhoben, die aus der unsachgemäßen Landzuteilung herrührten.

Am 10. Juli 1946 beantragte die Gemeinde Finowfurt (Kr. Oberbarnim) unter Hinweis auf irreguläre Grenzverhältnisse die Umgemeindung des OT Karlshöhe von der Gemeinde Lichterfelde nach Finowfurt (vgl. Karte Nr. 2)²⁸⁵. Dem Antrag folgten mit dem gleichen Anliegen am 13. August die 19 Neusiedler von Karlshöhe. Für sie bestand eine besondere Lage. Sie hatten Land im Gemeindebezirk Lichterfelde zugeteilt bekommen. Dieses befand sich im Gemenge mit Land von Bauern aus dem Ort. Vor allem aber hatten sie weder Haus noch Hof in Karlshöhe. Sie wohnten vielmehr in Finowfurt. Dieses hatte sie immer mit Zugkraft unterstützt. Eine solche Hilfe von Seiten Lichterfeldes sahen sie als nicht gegeben an. Finowfurt solidarisierte sich vollständig mit den Forderungen der Siedler. Dessen Antifa-Ausschuss sprach sich dafür aus; der Bürgermeister machte sich sogar auf den beschwerlichen Weg nach Potsdam, um hier das Anliegen zu vertreten. Die Abteilung Inneres orientierte nach den Kommunalwahlen vom September 1946 auf die Einleitung eines Verfahrens gem. § 56 DGO. Die GV von Lichterfelde sprach sich daraufhin am 4. Januar 1947 einstimmig gegen die Umgemeindung aus und verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die Gemeinde in der Vergangenheit schon größere Teile von Land aus ihrem Gemeindebezirk an Eberswalde und Finow habe abgeben müssen. Ein Vertreter des Landratsamtes, der die Verhältnisse an Ort und Stelle überprüfte, konnte feststellen, dass nach der Einsetzung eines neuen Bürgermeisters in Lichterfelde keine Benachteiligungen der Neusiedler von Karlshöhe vorgekommen waren und dass dort sogar in kürzester Zeit Wohnraum für sie geschaffen werden könne. Auch der Landrat stellte

285 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 1, 5, 8, 20; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 88; Nr. 321. – Das Vorwerk Karlshöhe war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 309) zusammen mit dem Gutsbezirk Lichterfelde mit der Gemeinde Lichterfelde vereinigt worden.

sich dagegen und setzte den Neusiedlern – ein bei den Verfahren zur Änderung von Gemeindebezirken einmaliger Fall – am 21. Juli 1947 eine Frist von 14 Tagen, binnen derer ein neuer Antrag gestellt werden könne. Sollte diese Zeitspanne nicht eingehalten werden, sei das Vorhaben obsolet. Obwohl die Siedler am 4. August – genau fristgerecht – einen erneuten Antrag einbrachten, wurde das als Fristversäumnis ausgelegt. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages entschied am 3. November, es habe beim ursprünglichen Zustand zu verbleiben. Die geographische Situation, die dem Verlangen im besonderen entgegenstand, wurde in den Verhandlungen nicht thematisiert: Der Oder-Havel-Kanal trennte die beiden Orte.

Ähnliche Verhältnisse herrschten in den Gemeinden Söllenthin (Kr. Westprignitz) und Bestensee (Kr. Teltow). Das im Gemeindebezirk von Söllenthin liegende Gut Klein Leppin war aufgesiedelt worden. Die Mehrheit der Siedler wohnte jedoch nicht auf ihrer Siedlerstelle, sondern in Glöwen. Söllenthin beklagte daraus herrührende Verwaltungsschwierigkeiten und beantragte die Umgemeindung des Ortsteils nach Glöwen. Der Antrag hatte keinen Erfolg²⁸⁶. Der OT Marienhof von Krummensee gehörte ursprünglich zum Gut Schenkendorf. Er wurde von der Straße von Gallun nach Bestensee geteilt. In der nördlichen Hälfte wohnten einige Landarbeiter; in der südlichen bestanden drei Neubauernsiedlungen und ca. 160 Klein- und Kleinstsiedlerstellen ohne Wohnungen und Wirtschaftsgebäude. Ihre Inhaber wohnten alle in Bestensee. Das Auseinanderfallen von Grundbesitz und Wohnsitz bedingte eine unterschiedliche Verwaltungszuständigkeit. Während die Grundsteuer von Krummensee erhoben wurde, lag die Anbauplanung und Erfassung sowie die Ausgabe der Lebensmittelkarten bei Bestensee. Der Ortsteil wählte auch zum Wahlbezirk Bestensee. Mit ihrem Antrag auf Umgemeindung beabsichtigte die Gemeinde Bestensee daher eine Verwaltungsvereinfachung herbeizuführen. Der Kreistag Teltow lehnte den Antrag zu Beginn des Jahres 1949 ab, weil er Krummensee (289 Einwohner) nach der Abtretung für nicht mehr lebensfähig erachtete. Obwohl der RdK Teltow sich nach einer Prüfung der Lage durch das MdI nicht mehr grundsätzlich dagegen stellte, wurde sie nicht in das spätere Verfahren gem. „Gesetz über Änderung der Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ einbezogen. Sie erfolgte erst 1965²⁸⁷.

Allgemeine Lösungsvorschläge kamen von drei Seiten: Als erster reagierte der Bereich Bodenkultur. Am 20. September 1946 schlug er unter direkter Bezugnahme auf das Anliegen von Kietz b. Küstrin und Neu Manschnow für die Bereinigung des Verhältnisses ein besonderes Verfahren vor. Dort war bereits zu diesem Zeitpunkt abzusehen, dass Vorhaben, bei denen es sich vorzugsweise um Landzuteilung und Landaustausch und nicht

286 Rep. 250 Westprignitz Nr. 100.

Der Gutsbezirk Klein Leppin war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 305) mit der Gemeinde Söllenthin vereinigt worden.

287 Rep. 203 Nr. 870, Bl. 17–20; Nr. 891, Bl. 3; Rep. 250 Teltow Nr. 8.

Bei der Auflösung des Gutsbezirks Schenkendorf durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 28.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 326) war der Gutsbezirk selbst mit der Gemeinde Schenkendorf vereinigt, dessen Exklave Vorwerk Marienhof der Gemeinde Krummensee angeschlossen worden.

um den kommunalrechtlichen Status unterer kommunaler Körperschaften ging, nicht nach den Vorschriften der gerade einen Tag zuvor in Kraft getretenen DGO zu bewältigen sein würden. Diese hatte bekanntermaßen für die Änderung von Gemeindebezirken den Erlass eines Gesetzes vorgeschrieben. Nach der Vorstellung des Bereichs sollte dieses besondere Verfahren dagegen einfach sein und über einen Antrag des Bodenkulturamtes durch die Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung entschieden werden. Im Oktober 1946 meldete sich Erbs zu Wort. Er brachte eine generelle Lösung ins Spiel. Auf der 1. Tagung des Planungsverbandes Cottbus²⁸⁸ schlug er vor, zwecks Korrektur der Parzellen und der Dorfbildung eine Bodenreform-Durchführungsverordnung für die gesamte SBZ zu erlassen²⁸⁹.

Auch Coesfeld glaubte, einen Ausweg nur über einen grundsätzlichen Schritt finden zu können. Er kannte die Problematik aus der Arbeit der Katasterämter. In einer Besprechung mit Köhne am 2. November 1946 stellte er ebenfalls fest, Umgemeindungen nach § 56 DGO seien in dem vorhersehbaren Umfang unmöglich, zweckmäßige Kommunalgrenzen jedoch unabdingbar. Und er benannte das besondere Verfahren: Erlass eines Ermächtigungsgesetzes. Dieses solle die Provinzialverwaltung in die Lage versetzen, die im öffentlichen Interesse erforderlichen Maßnahmen rechtskräftig vorzunehmen. Dieses Recht könne durch eine solche Rechtsvorschrift auch auf nachgeordnete Behörden (Landratsämter, Kreisvermessungs- und Bodenämter) delegiert werden. Mit der Argumentation, Umgemeindungsregelungen könnten nur über eine Durchführungsverordnung zur DGO ins Werk gesetzt werden, die Arbeit an einer solchen Rechtsvorschrift stehe jedoch nicht an, später werde er das, wenn möglich, in Angriff nehmen, entzog sich Köhne der Verfolgung dieses Anliegens. Er wusste eventuell bereits, dass seines Bleibens in der Provinzialverwaltung nicht mehr von langer Dauer sein werde. Renzi (Zentralamt für Vermessungswesen) schloss sich auf der Besprechung der brandenburgischen Vermessungsinstruktureure am 18. November dieser Auffassung an. In der Zentrale hatte man das Auseinanderklaffen der Grenzen von Bodenrefomflächen und Gemeindebezirken allgemein als für die ordnungsgemäße Durchführung der Vermessungsarbeiten hinderlich und störend festgestellt. Im Dezember 1946 brachte die Abteilung Land- und Forstwirtschaft eine weitere Variante ins Spiel: Der zuständige Landrat solle über diese Form der Änderung von Gemeindebezirken entscheiden, nachdem er die Beteiligten gehört habe, und abschließend der Provinzialverwaltung Bericht erstatten. Mit dem Hinweis auf bereits vorliegende und in Zukunft vermehrt zu erwartende Anträge wurde zusätzlicher Druck aufgebaut. Ohne über die Meinungsbildung in der Provinzialverwaltung ausreichend un-

288 Der mit seiner Gründungsversammlung am 20.9.1946 unter dem Namen „Planungsverband Bezirk Cottbus, Sitz Spremberg“ ins Leben getretene Zusammenschluss mit erstem Sitz in Spremberg war durch die Zuständigkeit des Oberlandratsamtes Cottbus definiert. Er firmierte nach der zum 31.1.1947 erfolgten Auflösung der Oberlandratsbezirke ab 14.7.1948 unter der Bezeichnung „Planungsverband Niederlausitz, Sitz Cottbus“. Im Zusammenhang mit der Einführung der zentral gesteuerten Wirtschaftsplanung wurde er am 10.10.1948 aufgehoben. Dem Verband gehörten an: die Stadtkreise Cottbus, Forst, Guben; die Landkreise Calau, Cottbus, Guben, Luckau, Luckenwalde, Lübben, Spremberg.

289 Rep. 250 Luckau Nr. 61, Bl. 12.

terrichtet zu sein, lancierte der Leiter der Abteilung, Ministerialdirektor Wegner, diesen Vorschlag in modifizierter Form in die Öffentlichkeit. Er gab die Absicht bekannt, die Entscheidungsbefugnis über solche Gemeindegebietsänderungen durch ein Gesetz auf die Kreistage zu verlagern. Er äußerte auch die optimistische Auffassung, die zu diesem Zweck noch notwendige Vermessung von ca. 50.000 Bodenreform-Grundstücken könne bis 1947 abgeschlossen sein²⁹⁰.

Es blieb jedoch bei diesen Bekundungen und Vorschlägen. Von keiner Stelle kam eine beschlussfähige Vorlage. Es bedurfte erneuter Anstöße von außen, um die Verwaltung zum Handeln zu veranlassen. Am 9. Januar 1947 wiesen die Gemeinde und die VdGB Brieselang (Kr. Osthavelland) eindringlich auf die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung hin. Zur Bekräftigung führten sie Schwierigkeiten mit der Anbauplanung und der Grundsteuerveranlagung an. Das nahm die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zum Anlass, wie das Landesvermessungsamt auf ein Ermächtigungsgesetz zu drängen. Nun trat die DVLF auf den Plan. Diese hatte den angestauten Bedarf an Arbeiten zur Übernahme der Bodenreformveränderungen in den Kataster registriert und den Stand in allen Ländern und Provinzen der SBZ analysiert. Auch sie war dabei zu der Auffassung gelangt, der Widerspruch zwischen § 56 DGO und der Bewältigung der Masse der anliegenden Grenzänderungen könne nur durch ein Ermächtigungsgesetz gelöst werden. Dieses solle den Regierungen die Befugnis übertragen, nach Anhörung der Beteiligten über die jeweilige Grenzänderung zu entscheiden. Am 17. Februar 1947 teilte sie diesen ihre Haltung mit. Die Ermächtigung solle sich allerdings nur auf solche Fälle beziehen, „in denen wesentliche wirtschaftliche Interessen der beteiligten Gemeinden nicht berührt werden und die Änderung der Gemeindegrenzen aus zweckmäßigen und ordnungsbedingten Gesichtspunkten geboten ist“. In der am selben Tage ergangenen Vermessungs-Information I/47, die ohne Abstimmung mit den Landes- und Provinzialverwaltungen erarbeitet worden war, hatte sie darüber hinaus auch Anregungen zum Verfahren und Entscheidungskriterien unterbreitet. Danach sollte die Initiative in diesen Fällen von den Kreisvermessungsämtern ausgehen. Solche Änderungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn die zugeteilte Siedlungsfläche zu beiden Seiten von Gemeindebezirksgrenzen liege. Die Verlegung dieser Grenzen auf die Eigentumsgrenzen sei sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht für die Neusiedler als auch kommunalpolitisch für die Gemeinden zum Vorteil. Das verfassungsrechtliche Problem, in welchen Grenzen die Landtage auf ihr Hoheitsrecht verzichten und dieses delegieren sollten, hoffte man, so auflösen zu können²⁹¹.

Am 6. März 1947 verständigten sich die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Landes- und Kommunalverwaltung über die Reaktion auf das Vorgehen der DVLF. Sie berechneten den Umfang der zu bearbeitenden Fälle und gelangten zu Zahlen, die jeden weiteren Fortschritt endgültig zu lähmen drohten: Ca. 1.750 frühere Gutsbezirke und ca. 2.000 Gemeinden, also nahezu alle brandenburgischen Gemeinden! Sie einigten sich deshalb auf die kleinste Variante. Die zu erlassende Regelung solle nach Maßgabe

290 Rep. 203 Nr. 867, Bl. 1, 3; Nr. 1493, Bl. 240; Nr. 1884, Bl. 58–59. – Wegner, Bodenreform, S. 179.

291 Rep. 203 Nr. 1476, Bl. 155; Nr. 1884, Bl. 200. DK 1 Nr. 8197, Bl. 2.

der Vermessungs-Information I/47 nur Teilstücke betreffen, die auf dem Gebiet zweier Gemeinden lagen, im übrigen auf entsprechende Vorschläge von Coesfeld gewartet werden. Dieser meldete sich am 22. März und verwendete sich für den Vorschlag von Wegner, die Kreistage über ein Ermächtigungsgesetz mit der Regelung zu beauftragen. In das Verfahren sollten die betroffenen Gemeinden und Grundstückseigentümer sowie das zuständige Katasteramt einbezogen werden. Von einer Mitwirkung der Kreisvermessungsämter war keine Rede mehr. Köhne war schon mit dem Ausräumen seines Schreibtisches beschäftigt. Sein auf den 17. März datierter Vermerk: „Die Sache ist noch nicht vorangetrieben“, kennzeichnet sein eigenes zögerliches Verhalten zur Genüge. Er unterrichtete Coesfeld am 17. Mai von seinem baldigen Ausscheiden. Damit war die Sache auf die lange Bank geschoben. Fast ein ganzes Jahr erfolgte nichts²⁹².

Auch eine Demarche des Ministeriums für Wirtschaftsplanung blieb ohne Wirkung. Dieses hatte am 17. August 1947 in einem Bericht an die SMA über die Ergebnisse der Bodenreform die „laienhafte Aufteilung, die häufig zu einer völligen Zersplitterung der Neubauernwirtschaften führte“, beklagt. Die Korrektur dieses belastenden Zustandes sei nach seinem Dafürhalten nur über ein Ermächtigungsgesetz möglich. Über die rechtliche Konstruktion einer solchen Vorschrift und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse wurde nichts ausgesagt. In der Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung dachte man dagegen jetzt an eine verwaltungsinterne Lösung, sodann auch an eine Ermächtigung der Landräte. Nach einer neuerlichen Vorstellung des Landesvermessungsamtes, das darauf beharrte, den Kreistagen die erforderlichen Vollmachten durch ein Ermächtigungsgesetz zu übertragen, sah man in Verfolg dessen auch die Möglichkeit, andere kleinere Grenzberichtigungen vorzunehmen. Angesichts der offensichtlichen Unfähigkeit der Verwaltungsspitze, Ordnung und Rechtssicherheit zu schaffen, handelten einige Bereiche selbständig. Am 13. Juni 1947 ermächtigte das Landesforstamt die Forstämter, die neuen Grenzen, die durch die Einbeziehung von Forstflächen in die Bodenreform zustande gekommen waren, selbständig anzuerkennen. Das Vermessungswesen setzte sich für eine kleine Lösung ein. Auf der Besprechung der brandenburgischen Vermessungsinspektoren am 2. September erklärte Renzi (Zentralamt für Vermessungswesen), auf ein Vereinfachungsgesetz wegen der langen Dauer des parlamentarischen Verfahrens nicht mehr warten zu können. Gemeindebezirksgrenzen müssten zwar im Grundsatz berücksichtigt werden, auch wenn sie örtlich nicht mehr erkennbar seien; kleine Verschiebungen sollten jedoch vermessungstechnisch in Form der Berichtigung eines materiellen Irrtums korrigiert werden können. Zusätzlich erschwerte wurde das Vorhaben durch ausstehende Entscheidungen auf dem Gebiet der Umlegungen (Flurbereinigungen). Brandenburg hegte die Absicht, auch über diesen Weg aus der Bodenreform herrührende Schwierigkeiten zu beheben. Sein Vertreter Langer erläuterte auf der Zonenkonferenz für Umlegungen am 29. Januar 1948, dadurch könnten auch die Gemeindebezirksgrenzen so verlegt werden, dass sie mit dem Wohnsitz der entsprechenden Beteiligten übereinstimmen.

292 Rep. 203 Nr. 867, Bl. 2–8; Nr. 1476, Bl. 155; Nr. 1479, Bl. 24; Nr. 1480, Bl. 22; Rep. 258 Zechlin Nr. 4; Rep. 333 Nr. 638, Bl. 57.

Über die Landesgrenzen war anscheinend nicht geblickt worden. Unterdessen nämlich hatte Sachsen auf die Anregung der DVLF reagiert und im Juni und Juli 1947 entsprechende Rechtsvorschriften verabschiedet²⁹³. Sie bevollmächtigten die Landesregierung, die sich aus der Bodenreform ergebenden Änderungen von Gemeindegrenzen nach Anhörung der Beteiligten zu genehmigen. Die Geltung wurde auf die Dauer des übertragenen Auftrags begrenzt. Regelungsbedarf hatten hier überwiegend Einbezirkungen von ehemaligem Staatswald hervorgerufen. Erst das Eingreifen des ZS der SED setzte das Thema in Brandenburg endgültig auf die Tagesordnung. Die Abteilung Kommunalpolitik des ZS hatte das sächsische Gesetz vom 6. Juni 1947 zum Muster erhoben. Sie übermittelte es am 23. April 1948 der brandenburgischen Landesregierung, bemerkte dabei, es werde auch von der Landesregierung Thüringen positiv bewertet, und fragte vorsichtig an, ob eine solche Regelung auch in Brandenburg getroffen werden solle. Jetzt beeilte man sich hier mit der Bearbeitung. Zusätzlichen Druck mag auch die oben behandelte Demarche des Landesvermessungsamtes vom 13. August 1948 bewirkt haben. Wenig später war der entsprechende Gesetzentwurf fertig und mit der Abteilung Kommunalpolitik des ZS abgestimmt²⁹⁴. Im Benehmen mit dem LV Brandenburg der SED wurde der Gesetzentwurf, da er eine im Interesse der technischen Arbeiten liegende Regelung enthielt, von der Regierung in den Landtag eingebracht. Dieser behandelte ihn in 1. Lesung auf seiner 42. Sitzung am 9. September 1948. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass der Leiter des für die Verzögerung wesentlich verantwortlichen Strukturteils des MdI, Lufft, als Berichterstatter des Rechtsausschusses des Landtags fungierte. Dieser hatte auf Vorschlag der Abgeordneten Brauer (CDU) und Kaiser (VdgB) die Berücksichtigung von Flurbereinigungen bei der Grenzziehung in den Gesetzentwurf aufgenommen und zudem einen Termin für die Außerkraftsetzung des Gesetzes eingefügt. Die Begründung durch die Regierung hatte auf den Hauptgedanken abgestellt, eine Siedlerstelle einer Gemeinde zuzuordnen. Die Diskussion im Plenum war der Bedeutung nicht angemessen. Lediglich die CDU-Fraktion nahm Stellung. Sie erkannte in den Bestimmungen wesentliche betriebswirtschaftliche Erleichterungen für die Landwirtschaft.

Das vom Landtag in 2. Lesung verabschiedete „Gesetz über Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 10. Oktober 1948 (GVBl I S. 24) war wie

293 „Gesetz über die Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 6.6.1947 (GVBl. S. 229), DVO (Verfahrensregelung) vom 11.7.1947 (GVBl. S. 317). Der entsprechende Gesetzentwurf hatte im Sächsischen Landtag kontroverse Diskussionen hervorgerufen, die sich um die Frage drehten, ob solche Rechtsvorschriften bereits vor der Klärung aller Widersprüche gegen Bodenreformmaßnahmen erlassen werden sollten. Der Abgeordnete Zinke (LDP) bezog sich auf das Vorliegen von ca. 800 Einsprüchen gegen Enteignungen von bäuerlichen Betrieben unter 100 ha, zu deren Bearbeitung der Landwirtschaftsausschuss des Landtags eine Sonderkommission gebildet hatte. Er verlangte, die Landesregierung solle von der Ermächtigung zur Änderung der Gemeindegrenzen erst dann Gebrauch machen, wenn die Kommission ihre Arbeit abgeschlossen habe. In den anderen Länderparlamenten wurde dieses Problem nicht diskutiert.

Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 447. DK 1 Nr. 8197, Bl. 2.
294 Rep. 203 Nr. 867, Bl. 11, 13, 17.

das sächsische ein Ermächtigungsgesetz²⁹⁵. Es beauftragte nunmehr nach dessen Muster die Landesregierung, die sich im Zuge der Bodenreform als notwendig erweisenden Änderungen von Gemeindegrenzen nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der erforderlichen Flurbereinigung mit Rechtswirksamkeit zu beschließen. Um dieses außergewöhnliche Rechtsverfahren nicht zur Regel werden zu lassen, wurde sein Außerkrafttreten nach dem Vorschlag des Kreis- und Gemeindeausschusses des Landtags auf den 1. Januar 1952 festgelegt. Den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen verwies das Gesetz in den Verantwortungsbereich des Ministers des Innern, der inzwischen mit der Leitung des Bodenreform-Bauprogramms beauftragt worden war. Dessen Durchführungsbestimmungen vom 2. Juni 1949 (GVBl. II S. 281) ordneten das Verfahren und erklärten die Räte der Kreise und kreisfreien Städte in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Katasterämtern als zuständig für die vorbereitenden Arbeiten und schrieben die förmliche Anhörung der beteiligten Gemeinden vor. Als Zielstellung orientierten sie auf die Vermeidung von Enklaven und auf die Schaffung klarer Grenzen zwischen den Gemeinden. Letzteres wurde mit Rd. Erl. Nr. 14/49 des Wirtschaftsministeriums vom 13. Juni 1949²⁹⁶ präzisiert. Danach sollte jedes Neubauerngehöft mit allen Flurstücken zu einer Gemeinde gehören, in Nachbargemeinden befindliche Splitter der Gemeinde zugeschlagen werden, in der der Hauptteil der Besetzung lag. Wenn die Gemeindegliederung ganzer Besitzungen geändert werden müsse, gelte die Lage der Hofstelle zur nächsten Ortschaft als entscheidendes Zuordnungskriterium. Damit war man wieder bei den Grundaussagen des Dezember-Gesetzes von 1927 und der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 angelangt. Die Gemeindegrenzen sollten sich möglichst an erkennbaren Markierungen, wie Wegen und Gräben, orientieren. Eine zusätzliche Argumentation für das gewählte Verfahren lieferte später Mecklenburg. Wie Innenminister Warnke bei der Beratung des entsprechenden Gesetzentwurfes im Schweriner Landtag am 2. Juni 1949 etwas hemdsärmelig, aber zutreffend, formulierte, sollten die einzuführenden Bestimmungen dem Landtag Arbeit abnehmen und „einen recht langweiligen Weg verkürzen“. Dieser brauche nicht in jedem Fall solchen Selbstverständlichkeiten zuzustimmen.

Vor die Beschlussfassung über die fertiggestellten Pläne durch die Landesregierung war ein aufwendiges Verwaltungsverfahren angesetzt worden, das vor allem durch die angeordnete Einbeziehung der betroffenen Gemeinden in die Ausarbeitung und Entscheidungsvorbereitung Kraft und Zeit erforderte und darüber hinaus den Katasterämtern nur schwer zu bewältigende Probleme aufbürdete. Im Gegensatz zu anderen Fällen von Kreis- und Gemeindegebietsänderungen kam es dabei zu keinen Einsprüchen oder Protesten der Beteiligten.

295 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 340; Nr. 348; GVBl. I S. 24.

Diese notwendige Folge der Bodenreform wird in allen einschlägigen Arbeiten sowohl aus der Zeit vor 1990 als auch danach übergangen. Als Beispiele u. a. Schmidt, Die Grundzüge; Reinert, Der Kampf; Piskol/Nehrig/Trixa, Antifaschistisch-demokratische Umwälzung; Bauerkämper, Auf dem Wege; ders., Das Neubauernbauprogramm.

296 Rep. 203 Nr. 867, Bl. 67; Rep. 206 Nr. 2178, Bl. 311.

Zusätzliche Irritationen und Störungen aber waren aus der ungeklärten Lage auf dem Gebiet der Umlegungen (Flurbereinigung) erwachsen. Die lange vor Ausbruch des 2. Weltkrieges begonnenen und durch diesen unterbrochenen Arbeiten hatten nicht zum Abschluss gebracht werden können. Nach Kriegsende sollten sie durch ein Kontrollratsgesetz geregelt werden. Ein Sachverständigenausschuss hatte die notwendigen Vorarbeiten geleistet. Der Ausbruch des Kalten Krieges stoppte auch diese Pläne. Für die gesamte sowjetische Zone wurde der Umfang der noch zu bearbeitenden Flächen auf 1,2 bis 1,5 Mio. ha geschätzt. In Brandenburg, wo nur die Bodenreformländereien in das Vorhaben einbezogen werden sollten, standen ca. 25.000 ha zur Umlegung an. Ein ganzes Bündel von Gründen verlangte danach:

- unzureichende Siedlungspläne
- zersplitterte Grundstücke der Neubauern
- Anweisung von Siedlerstellen auf unfruchtbaren Böden
- Benachteiligung von Altbauern, die von Gütern Wiesen gepachtet hatten, deren Pachten infolge der Bodenreform erloschen waren, und auch von Neubauern, die den Ertrag von im Übermaß zugewiesenen Wiesen nicht verwerten konnten.

Da man sich von einem erfolgreichen Abschluss dieser Arbeiten eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion um 20–30 % versprach, wurde dem Vorhaben große Bedeutung beigemessen. Brandenburg wartete auf einen Befehl der SMAD, um mit den Arbeiten beginnen zu können. Konzeptionell war man vorbereitet. Gemäß der These von DVLF-Vizepräsident Busse, die Umlegung erfordere viel Takt und Feingefühl, sollte jede Beunruhigung der Bevölkerung vermieden und nur dort umgelegt werden, wo zwei Drittel der Beteiligten sich dafür ausgesprochen hätten. Es erschien weder ein SMAD-Befehl noch eine zentrale Weisung. Stattdessen verkündete die DVLF zu Beginn des Jahres 1948 die einstweilige Einstellung der Verfahren. Die in die Landtagsdebatte vom Oktober 1948 erneut eingeführten Flurbereinigungsverfahren mussten nach der „Reichsumlegungsordnung“ vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) abgewickelt werden, denn eine eigene von der DVLF ausgearbeitete Rechtsvorschrift zur Flurbereinigung war über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen²⁹⁷.

Es war festgelegt worden, das Verfahren nicht in Beschlussfassungen über zahllose Einzelanträge aufzusplittern, sondern es in einem zusammengefassten Vorgehen zu erledigen. Ungeduldig auf die Bearbeitung von Einzelanträgen drängende Räte der Kreise wurden auf die generelle Lösung verwiesen. Auch das Landesvermessungsamt hatte kurz nach Verabschiedung des Gesetzes auf eine beschleunigte Durchführung gedrängt. Aber auch sein Argument, ohne die Korrektur der Katasterbücher und -karten sei die Feststellung der Ablieferungssollfläche nur schwer möglich, konnte den Lauf der Dinge nicht vorantreiben. Im Gegenteil, auch Schwierigkeiten bei den Katasterämtern selbst führten zu Verzögerungen. Fragen der Landräte, die mit dem Problem in ihrer täglichen Arbeit konfrontiert waren, hatte Innenminister Bechler auf der Tagung der Landräte und Ober-

297 Rep. 203 Nr. 1479, Bl. 50; Nr. 1480, Bl. 20–28. DK I Nr. 8740, Bl. 131.

bürgermeister am 30. Oktober 1948 beschieden. Indem er hervorhob, die Behandlung von Grenzänderungen infolge der Bodenreform stelle keine Selbstverwaltungsangelegenheit dar, entzog er den Landräten die Grundlage für etwaige Alleingänge²⁹⁸. Als die Gebietsreform von 1950 vorbereitet wurde, bot es sich an, auch diese Grenzkorrekturen in das Gesamtvorhaben einzubeziehen. Die Prüfung des Vorbereitungsstandes bei den Katasterämtern ergab jedoch, dass diese ihre Arbeiten bis zum Frühjahr 1950 nicht würden abschließen können.

So verstrich wiederum einige Zeit, bis Innenminister Lentzsch am 2. November 1951 den Entwurf des Regierungsbeschlusses Nr. 56/51 für die 32. Sitzung des Ministerrates einreichen konnte. Der Forderung der Ministerien der Finanzen und für Wirtschaft, die finanziellen Auswirkungen der Grenzänderungen sollten wegen ihrer einschneidenden Natur erst zum 1. Januar 1952 in Kraft treten, war durch die späte Verabschiedung des Beschlusses entsprochen worden²⁹⁹. Rechtzeitig vor Ablauf der im Gesetz festgelegten Frist erging am 6. November 1951 der Reg. Beschl. Nr. 56/51 (GVBl. II S. 329). Brandenburg war damit das einzige Land, dass diese Regelung in einem Zuge mit einer Rechtsvorschrift vornahm.

637 Gemeinden von ursprünglich erwarteten ca. 2.000 waren an dem Verfahren beteiligt gewesen. Ministerpräsident Steinhoff war mit der Zahl von 800 Fällen, in denen Grenzberichtigungen und Umgemeindungen erforderlich sein würden, in der Haushaltsdebatte des Landtages auf seiner 51. Sitzung am 6. April 1949 im Gegensatz zu seinen Fachverwaltungen dem tatsächlichen Sachstand erheblich nähergekommen³⁰⁰. Es stellte sich überdies heraus, dass es sich bei dem größten Teil um Arrondierungen innerhalb einer Gemeinde handelte. Gemeindebezirksgrenzen wurden in 138 Fällen geändert. Die größte Anzahl solcher Änderungen war im Kreis Luckenwalde mit 16 zu verzeichnen. In den Kreisen Angermünde, Luckau, Niederbarnim, Oberbarnim, Teltow und Westprignitz kam es zu ein bis drei Änderungen. Der Kreis Templin blieb unberührt. 42 Verfahren erstreckten sich über die Kreisgrenzen hinaus. Die bedeutendsten Veränderungen vollzogen sich zwischen den Kreisen Fürstenwalde/Spree und Lübben. Letzterer erhielt wie im Jahr 1950 den größten Zuwachs. In drei Fällen wurde die Zuordnung von Flächen zwischen den zwei nach der Verwaltungsreform von 1950 verbliebenen Stadtkreisen Brandenburg an der Havel bzw. Potsdam und benachbarten Kreisen geändert. 42 bis 47 Flurbereinigungsverfahren wurden als erforderlich erachtet. Alle Maßnahmen betrafen nur unbebaute und einwohnerlose Flächen. Neue Gemeindebildungen oder Umgemeindungen von Ortsteilen ergaben sich im Gegensatz zu den ursprünglichen Absichten aus dem Verfahren nicht. Mit dem Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zum 1. Januar 1952 erlosch die Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Oktober 1948. Damit war nach sechs Jahren die Bodenreform auf dem Gebiet der Flächenordnung abgeschlossen worden. Hof

298 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 166; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 2; Rep. 203 Nr. 1493, Bl. 209; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 114.

299 Rep. 202A Nr. 364, Bl. 12–23; Rep. 203 Nr. 874, Bl. 9. 21–27.

300 Rep. 203 Nr. 870, Bl. 53. Stenographische Berichte, I. Wahlperiode, S. 640. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 33–38.

und Wirtschaftsflächen der Neubauern befanden sich jetzt in einer politischen Gemeinde und deren Gemarkung. Es hatte längerer Zeit bedurft als die erste landesweite Reform der gemeindlichen Strukturen, die bereits 1950 zu einem vorläufigen Ende kommen sollte.

Die lange Bearbeitungsdauer hatte einen wesentlichen positiven Nebeneffekt: Man war übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, dass kommunalrechtlich relevante Gemeindebezirksänderungen (Eingemeindungen, Ausgemeindungen, Umgemeindungen), wie ursprünglich beabsichtigt, mit einem solchen Ermächtigungsgesetz nicht zu bewerkstelligen seien. Noch weitergehende Vorstellungen, die kurz vor und nach dem Erlass des Gesetzes vorgeschlagen oder von den verantwortlichen Referenten in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Ministeriums für Wirtschaftsplanung und in der zuständigen Abteilung des MdI, Langer und Lindemann, erörtert worden waren, wurden verworfen oder verblieben im Stadium planerischer Überlegungen. Coesfeld hatte, wie dargestellt, im Interesse seiner Behörde eine generelle Bestimmung über die nach Kriegsende ohne gesetzliche Vollmacht erfolgten Gemeindebezirksänderungen in die bevorstehende Regelung aufnehmen lassen wollen: entweder nachträgliche Bestätigung durch den Landtag oder Herstellung des alten Zustands. Die beiden Referenten wiederum hatten die Klärung des Verhältnisses von Wohngemeinde zu Siedlungsfläche zur generellen Bereinigung der kommunalen Strukturen des platten Landes nutzen wollen³⁰¹. Die vorgenommenen Umgemeindungen änderten nichts am Gemeindebestand, sondern nur am Zuschnitt und der Struktur der Gemeindebezirke. Was allerdings wichtiger und für die Zeit bis 1950 prägend sein sollte, der Wille hatte sich weiter herausbilden und festigen können, Ausgemeindungen möglichst zu vermeiden. Deren ursprünglich von kommunalrechtlichen Erwägungen ausgehende Ablehnung hatte sich zu einer politischen Maxime gewandelt. Jetzt hieß es vielmehr und lediglich: Vereinigung des Siedlungsgebietes eines ehemaligen Gutsbezirks mit einer Gemeinde als ausschließliche Wohngemeinde. Von dieser Flanke her hatte sich bereits die politische Auffassung gefestigt, reine Neubauerndörfer als kommunale Körperschaften zu vermeiden.

Die Notwendigkeit, Gemeindegrenzen in Bezug auf unbewohnte Flächen zu ändern, bestand fort. Am 23. März 1951, als der Regierungsbeschluss vom 6. November 1951 noch vorbereitet wurde, hatte das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit die Aufstellung eines Einheitskatasters verfügt, die bis 1954 abgeschlossen sein sollte. Bei den Arbeiten daran war man sehr schnell auf den Befund gestoßen, dass durch Eisenbahn- und Straßenbauten sowie Wasserlaufregulierungen Grundstücke neu gebildet worden waren. Das machte in zahlreichen Gemeinden die erneute Verlegung der Gemeindegrenzen erforderlich. Es wurde auch festgestellt, dass mit dem „Gesetz über Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 10. Oktober 1948 noch nicht alle Folgen der Bodenreform aufgearbeitet worden waren; es bestanden immer noch Enklaven und unklare Gemeindegrenzen. Wieder wurde – eingedenk des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen langwierigen Verfahrens – auf eine kurzfristige Bearbeitung der Vorgänge gedrungen. Das MdI sah das Mittel dafür erneut in einer Art Ermächtigungsgesetz, für das sowohl die

301 Rep. 203 Nr. 859, Bl. 105; Nr. 867, Bl. 30–32; Nr. 1493, Bl. 236; Rep. 208 Nr. 157, Bl. 155–157.

HA Staatliche Verwaltung als auch die Abteilung Vermessung Ideen beisteuerten. Nach der ersteren sollten die Räte der Kreise beauftragt werden, die sich im Zuge der Aufstellung des Einheitskatasters als notwendig erweisenden Änderungen der Gemeindegrenzen nach Anhörung der Beteiligten und mit Zustimmung der Räte der Gemeinden mit Rechtswirksamkeit zu beschließen. Nach der letzteren, die auch die durch das künftige Gesetz zu erfassenden Fälle definierte, sollte die Grenzänderung auf Antrag der betreffenden Gemeinde von der Abteilung Vermessung des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Inneren Verwaltung bearbeitet und vom Kreistag beschlossen werden. Rechtswirksamkeit würde die Grenzänderung nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II erhalten. In der Landtagsverwaltung wurden sogleich verfassungsrechtliche Bedenken laut. Trotzdem hielt sie eine dafür erforderliche Verfassungsänderung durchaus für möglich, betonte aber, das Recht zur Beschlussfassung über Gemeindegrenzänderungen könne nur bei den Kreistagen liegen³⁰². Die Verwaltungsreform von 1952 bereitete dem Vorhaben ein Ende.

Thüringen³⁰³ und Mecklenburg³⁰⁴ brauchten eine noch längere Zeitspanne bis zur Verabschiedung der entsprechenden Rechtsvorschriften als Brandenburg. Sie lösten auch das verwaltungsrechtliche Vorgehen anders als dieses. Thüringen erließ drei Bekanntmachungen³⁰⁵, Mecklenburg gab zwei Verordnungen heraus³⁰⁶. Den umständlichsten Weg hatte Sachsen gewählt. Es ordnete das Gebiet in den Jahren 1948 bis 1951 mit zahlreichen Einzelregelungen, die sich jeweils nur auf eine Gemeindegrenze bezogen. Sachsen-Anhalt erließ kein solches Gesetz.

Dieses Land dagegen begründete ein Verfahren auf dem speziellen Gebiet der Umlagen. Durch Beschluss des Ausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtages vom 28. Februar 1951 (GuABl. S. 161) wurde dem MdI das Recht zugesprochen, das nach § 9 „Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung“ vom 27. April 1938 erforderliche Einverständnis der kommunalen Aufsichtsbehörde für aus Umlagen entstehende Änderungen der Gemeinde- oder Kreisgrenzen in sinnemäßiger Anwendung des § 1 „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 27. April 1950 (GuABl. S. 161) zu erteilen. Ermutigt durch dieses Beispiel und auf Grund der guten Erfahrungen, die mit dem ähnlich strukturierten „Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen“

302 Rep. 203 Nr. 1037, Bl. 2–4; Rep. 250 Ruppin Nr. 195.

303 „Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 17.3.1949 (RBl. S. 10).

304 „Gesetz über Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 2.6.1949 (RBl. S. 95). Als einziges der zur Regelung dieses Problems erlassenen Gesetze setzte es keine auf ein Datum bezogene Geltungsdauer fest. Es beschränkte sie in § 3 auf die Dauer der Durchführung der übertragenen Aufgaben. In der 1. und 2. Lesung im Mecklenburgischen Landtag am 2.6.1949 wurde hervorgehoben, es lägen nur einige Dutzend Anträge auf Umgemeindung kleiner unbebauter Landstücke vor. Auf Antrag des Abg. Fuchs (SED) wurde der dem MdI übertragene Erlass von Durchführungsbestimmungen an die Zustimmung des Kommunalausschusses des Landtags gebunden.

Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 1860–1861.

305 Bekanntmachungen vom 15.11. und 19.12.1950 (RBl. S. 333, 350), vom 17.1.1951 (RBl. S. 34).

306 Verordnungen vom 5.4. u. 19.5.1950 (RBl. S. 51, 69).

zen im Zuge der Bodenreform“ vom 17. März 1949 gemacht worden waren, unternahm auch Thüringen noch einen Versuch, das Verfahren bei kleineren Grenzänderungen, für die eine Vielzahl von Anträgen vorlag, zu vereinfachen. Am 27. September 1951 legte das MdI dem Kabinett den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen vor. Dieser sah vor, dem MdI eine Ermächtigung für die Genehmigung geringfügiger Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen zu erteilen. Solche Änderungen sollten nach Anhörung der beteiligten Kreise und Gemeinden in Form einer Verordnung bewirkt werden. Als geringfügig war eine Grenzänderung definiert worden, bei der die umzugemeindende oder umzubezirkende Fläche im Einzelfall nicht mehr als 10 ha beträgt. Es blieb bei dem Entwurf. Die Verwaltungsreform von 1952 beendete auch die Gesetzgebungsbefugnis der Länder.

1.6.3. Die Neusiedlung „treffsicher“ einfügen: Die Neubauernsiedlung als Problem der Siedlungs- und der Kommunalpolitik

Die überstürzte und unkoordinierte Landzumessung, die zu Widersprüchen zwischen Wohnsitz und Wirtschaftsflächen der Siedler geführt hatte, barg zugleich den Kern für die politische Seite des Siedlungsgeschehens. Das verdichtete sich zu der Frage, in welcher kommunalpolitischen Organisation die Neubauern leben sollten. Die materielle Voraussetzung für deren Beantwortung, die Bewältigung eines ländlichen Siedlungs- und Bauprogramms, das es in dieser Größenordnung bis dahin noch nicht gegeben hatte, sei lediglich angemerkt; dem wird an anderer Stelle nachgegangen werden.

Die Bodenverteilung war bereits unter mancherlei Mühen und behaftet mit weit in die Zukunft reichenden Geburtsfehlern vorgenommen worden. Aus der daraus auf einen Schlag hervorgehenden Masse von Kleinbauernwirtschaften, die Haus und Hof benötigten, folgten Konsequenzen in kaum beherrschbaren Ausmaßen. Es hörte sich einfach an und schien eine Selbstverständlichkeit zu zitieren, wenn Hoernle auf der Konferenz für ländliches Bauwesen am 26./27. Februar 1946 als Zielstellung des Bauens forderte: „Jedem Bauern seinen eigenen Hof!“ Und es entsprach dem Sachverstand und wirtschaftlicher Vernunft, die Hamann in die Worte gekleidet hatte: „Ein Bauer ohne Hof ist kein Bauer und wird nicht im entferntesten, selbst bei gutem Willen, soviel leisten, wie derjenige, der in der eigenen Wirtschaft arbeitet“³⁰⁷. Die Erfüllung dieser Forderung, die mit der Beantwortung der Frage nach der kommunalpolitischen Heimat der Neubauern verknüpft war, jedoch sollte sich als eine der problematischsten Aufgaben erweisen, die sich aus der Bodenreform herleiteten.

Sollten die durch die Bodenreform auf dem Land geschaffenen neuen Verhältnisse stabilisiert und verstetigt werden, reichte auch Bauen allein nicht aus. Schon der Masse der zu errichtenden Gehöfte wegen waren Entscheidungen über das „Wo und Wie“ des

307 DK 1 Nr. 8889, Bl. 120. – Hamann, Bauen auf dem Lande, S. 75.

Bauens nicht zu umgehen. Siedlungsplanung war gefragt, um die Entwicklung in geordnete Bahnen zu lenken. In diesem Zusammenhang mussten nicht nur Antworten auf die Frage nach der kommunalen Zuordnung der den Neubauern zugewiesenen Bodenflächen, sondern auch nach der Einordnung ihrer künftigen Gehöfte und deren Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde gesucht werden. Sollten sie eigene Siedlungen und eigene politische Gemeinden bilden? Sollten sie in den bestehenden Gemeinden angesetzt werden? Die Umwälzung der Eigentumsverhältnisse brachte deshalb in der Konsequenz nicht nur die Entscheidung über den Umgang mit den bisherigen Gütern und den Behausungen der ehemaligen Landarbeiter, sondern auch die nach der künftigen Gestalt der Dörfer überhaupt auf die Tagesordnung. Die allgemeine Antwort erschien einfach: Sie sollten „ein demokratisches Gesicht“ bekommen. Vor allem aber sollten sie, wie Fechner auf der Kommunalpolitischen Tagung des ZS der SED am 1. Juli 1946 postulierte, so gestaltet werden, dass Umsiedler und Heimkehrer nicht enttäuscht werden. Mit der These, die Gemeinde habe durch die Bodenreform gegenüber Neubauern und Umsiedlern Aufgaben und Verpflichtungen in bisher ungekanntem Ausmaß, übertrug er der kleinsten kommunalen Körperschaft eine Verantwortung von historischer Dimension³⁰⁸. Ihm assistierte Hoernle mit seinen Vorstellungen und Visionen.

Der überkommene Rahmen schien dafür nicht mehr tragfähig zu sein; die Änderung der Gemeindebezirke von unbewohnten Flächen versprach zwar eine gewisse Anpassung; mit der Forderung, die Bodenreform dürfe nicht bei einer Bodenbesitzreform stehenbleiben, sondern müsse in eine Agrarreform münden und schließlich auch eine Landschaftsreform umfassen³⁰⁹, traten zugleich völlig neue siedlungspolitische und siedlungsplanerische Dimensionen hervor. Sie gewannen zusätzlich Wucht und Dynamik angesichts des Bevölkerungsansturms durch Umsiedler – vor allem aus überwiegend agrarisch geprägtem Gebiet –, der zu einem bedeutenden Anstieg der Siedlungsdichte und zu ungeordnet und spontan entstehenden Neubauernstellen und Neubauernsiedlungen geführt hatte.

In Brandenburg mussten zunächst etwa 113.000 Menschen, die in der ersten Etappe der Bodenreform Land bekommen hatten, untergebracht werden. Deshalb auch bot sich endlich die Möglichkeit, die von Architekten, Siedlungsplanern und Landbaumeistern schon lange beklagte nicht mehr zeitgemäße Struktur der bestehenden Dörfer zu reformieren und den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Planung und Politik stand also die Aufgabe, die Neubauern unterzubringen, die Umsiedler zu integrieren und dabei landwirtschaftliche Strukturen umzuwälzen, ja, ein neues Verhältnis von landwirtschaftlicher Fläche zu Siedlungen und von diesen zu den politischen Gemeinden zu schaffen. Im Überschwang der ersten Stunde und euphorisch angesichts der in kürzester Zeit auf dem Lande herbeigeführten radikalen Änderung der Besitzverhältnisse, aber auch bar jeder den Umständen angemessenen Lageeinschätzung preschte Präsident Steinhoff vor. In seinem Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Provinzialverwaltung im ersten Jahr ihres Bestehens stellte er die Aufgabe, ca. 90.000 Neusiedler in etwa 2.500 neuen Dörfern

308 NY 4182 Nr. 1087, Bl. 108–109. – Goldenbaum, Die deutschen Bauern, S. 103.

309 Pniower, Intensivierung, S. 161.

ansässig zu machen. Er befand sich in bester Gesellschaft. Hoernle schwärmte auf der 2. Tagung des Arbeitsausschusses „Ländliches Bauwesen“ im Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft am 26./27. Februar 1946 ebenfalls von einer großen Menge neuer Dörfer: „Wir beginnen mit dem Aufbau ganzer neuer Dörfer auf ehemaligem Gutsge-lände“. Landschaftsplaner Pniower ließ sich ebenfalls von dem Enthusiasmus der Aufbruchzeit mitreißen. Er prognostizierte die Entstehung von tausenden neuer Dörfer in der Ostzone auf zweckmäßig ausgewählten Dorflagen. Sie sollten zu „Kulturdenkmälern der neuen Zeit“ gestaltet werden. Wesentlich vorsichtiger äußerten sich die Fachleute. Hamann sprach allgemein von der Anlage neuer Dörfer und Weiler und – näher an der Realität – von Tausenden von Dorferweiterungen. Siedlungsplaner Bergmann leitete aus der Aufteilung großer Gemarkungsflächen den Bau dazugehöriger „Neudörfer verschiedenen Ausmaßes“ ab. Waterstradt sah „Hunderte von Dörfern neu entstehen“³¹⁰. Die Realität sollte zu anderen Lösungen zwingen.

Die Neusiedler waren nicht nur die ehemaligen Landarbeiter und landarmen Bauern aus den jeweiligen Gemeinden, sondern häufig Umsiedler. 1949 standen in Brandenburg 27.716 einheimischen Neubauern 25.043 Umsiedler-Neubauern (= 47,5%) gegenüber. Der kommunalrechtliche Aspekt des Umgangs mit Neubauernsiedlungen wurde somit zusätzlich überlagert von der Aufgabe, die Umsiedler in ihrer neuen Heimat zu integrieren. Die Zufluchtsstätte war in der Regel die kleine Gemeinde. Schwartz hat festgestellt, dass die kleinste Gemeindegrößenklasse mit 27,2% den stärksten Bevölkerungszuwachs aufzunehmen hatte³¹¹. In diesen kleinen Orten konnten die aus Zuwanderung und Bodenverteilung entstandenen massiven gesellschaftlichen Konflikte erst in einem häufig zermürbenden und opferreichen Assimilierungsprozeß bewältigt werden. Gerade dort, in einer geschlossenen dörflichen Gesellschaft, war der Gegensatz zwischen Einheimischen und Neuankömmlingen besonders ausgeprägt. Starke Spannungsverhältnisse zwischen Alt- und Neubauern folgten daraus. Letztere blieben lange eine nach Herkunft, Sprache und Kultur klar definier- und diskriminierbare Unterschicht. Das hatte Auswirkungen auf ihre Vorstellungen von Organisation und Selbstorganisation.

Die Umsiedler waren bereits bei der Vergabe des Bodens ungenügend berücksichtigt worden, da sie naturgemäß keine Kenntnis hatten über die qualitative Zusammensetzung der zur Verteilung stehenden Stücke; häufig waren sie auch erst nach der Aufsiedlung des größten Teils der besten Flächen in ihrer neuen Heimat angelangt. Sie verfügten kaum über Zugkraft, besaßen keine landwirtschaftlichen Maschinen, kein Saatgut; häufig fehlten ihnen sogar die Mittel zur Ernährung der eigenen Familie. Die von den Ausschüssen für gegenseitige Bauernhilfe organisierte Gespannhilfe, erste Bestell- und Erntegemeinschaften und auch die seit November 1946 bestehenden Maschinenhöfe der Ausschüsse waren nicht in der Lage, ihre Benachteiligung in kurzer Zeit aufzuheben. So gerieten sie

310 DK 1 Nr. 8739, Bl. 120. – Steinhoff, Aus dem Rechenschaftsbericht, S. 166; Hoernle, 1 Jahr Bodenreform, S. 8; Hamann, Die ländliche Siedlung, S. 4; Deutsche Bauerntechnik 1 (1946/47), H. 6, S. 12; Bergmann, Ländliches Bauwesen, S. 407; Waterstradt, Dörfer, S. 142.

311 Schwartz, Vertriebene, S. 106, 637–638. Nach Meinicke, Zur Integration, S. 874, lebten 47% der Umsiedler in Dörfern bis 2.000 und 22% in Gemeinden und Kleinstädten mit bis zu 10.000 Einwohnern.

wie auch häufig die einheimischen Neusiedler schnell in neue bedrückende Verhältnisse. An die Stelle der bisherigen, spätfudalen Bindung an den Gutsherrn trat nun die Abhängigkeit von den alteingesessenen Bauern und deren Entourage, die auch die Kommandohöhen in der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeinderat, VdgB) besetzt hielten. Hinzu kam häufig eine die Grenzen überschreitende persönliche Diskriminierung.

Diese erwies sich zuweilen als kaum tragbar. Alteingesessene verfügten über genügend Wohnraum; die Zugezogenen vegetierten häufig in erbärmlichen Unterkünften zusammengepfercht³¹². Sie mussten sich sogar wie in Jänschwalde (Kr. Cottbus) die Demütigung zufügen lassen, ihren verstorbenen Angehörigen umbetten zu lassen, weil er in einer Grabreihe bestattet worden war, die nur Einheimischen vorbehalten bleiben sollte, oder ihn wie in Saspow (Kr. Cottbus) auf für Umsiedler besonders ausgewiesenen Flächen des Friedhofes oder auf einem für Neusiedler vorsorglich angelegten eigenen Friedhof außerhalb des Dorfes wie in Dennewitz (Kr. Luckenwalde) begraben lassen³¹³. Wenn schon den Toten ein angemessener Platz nicht gegönnt wurde, um wieviel mühseliger und belastender war es für die Lebenden, sich auf dem neuen Lande zu behaupten und sich inmitten einer ablehnenden Mehrheitsgesellschaft in des Wortes wahrster Bedeutung „anzubauen“? Unterstützung durch Politik und Verwaltung war zwar vorhanden; der Cottbuser Landrat Rutzen nutzte die Vorgänge in Jänschwalde und Saspow, um auf der Kreistagsitzung am 28. Februar 1950 an die Feststellung, die Umsiedler hätten noch keine Gleichberechtigung, die Forderung zu knüpfen, sie nicht als Menschen 2. Klasse zu behandeln. Die Umsetzung dieses Willens war jedoch immer abhängig von den Verhältnissen in der jeweiligen Gemeinde. Insofern ergaben sich in beiden Teilen Deutschlands allein aus der Notwendigkeit des Umgangs mit den Massen von Flüchtlingen ähnliche Problemlagen bei unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedingungen: Für Bayern beispielsweise hat Erker bis Ende 1948 „die Begegnung zwischen Dorfbewohnern und Flüchtlingen vor allem als Konfliktgeschichte“ gekennzeichnet. Ein besonderes Vorgehen gegen „Überfremdung“ durch die Zuweisung von Flüchtlingen ließen der Landrat, zehn Bürgermeister und alle Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wesermarsch erkennen: Am 21. April 1947, einen Tag nach der ersten Landtagswahl in Niedersachsen, legten sie geschlossen ihre Mandate nieder. In den sorbischen Gebieten der Lausitz sperrten sich die Bewohner gegen die Aufnahme von Umsiedlern deutscher Nationalität: Sie fürchteten, mit deren Einbürgerung ihre Chancen auf einen Anschluss an die Tschechoslowakei zu beschädigen³¹⁴.

312 Beispiele bei Bauerkämper, Auf dem Wege, S. 251–254; ders., Vorgetäuschte Integration, S. 200–203; Plato/Meinicke, Alte Heimat, S. 61; Schwartz, Vertriebene, bes. S. 625–840, 918–973. Vgl. auch Bauerkämper, Die Neubauern, S. 110, 117, 126. Zur Lage in einem Dorf: Ihlo/Scholz, Weißagk, S. 108. Vgl. auch Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 168–169; Oehlsen, Vertriebenenlager, S. 71–79; Dölling, Wende, S. 114–115.

313 Rep. 202G Nr. 54, Bl. 50; Rep. 250 Cottbus Nr. 5, Bl. 25, 30; Nr. 57, Bl. 19; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 200. DY 30/IV 2/13 Nr. 42, Bl. 142.
Vgl. auch Ther, Deutsche und polnische Vertriebene, S. 291, der die Umbettung allerdings nicht erwähnt.

314 Erker, Revolution des Dorfes? S. 386; Schneider, Niedersachsen 1945, S. 104; Damm, „Unser Zeichen...“, S. 24.

Siedlungsplanung und Kommunalpolitik hatten sich also zwei Herausforderungen zu stellen: Erstens Organisationsformen für das Zusammenleben auf dem Lande auszubilden, die den neuen Eigentumsverhältnissen entsprachen und diese auch zu fördern und zu stabilisieren vermochten; zweitens Bedingungen zu schaffen, die geeignet waren, die Neuankömmlinge in ihren Zufluchtsstätten heimisch werden zu lassen. Es ging um Entscheidungsfragen von erheblicher politischer Bedeutung. Ein Grundsatz, der schließlich auch die kommunalpolitischen Entscheidungen bestimmen sollte, war schnell geklärt; die politische Linie hieß: „Rückhaltlose Assimilation“ der Umsiedler, um ihnen so den Charakter einer Sondergruppe zu nehmen³¹⁵. Den außerordentlich starken Bestrebungen zur Rückkehr in die alte Heimat konnte überdies nur in dem Maße der Boden entzogen werden, in dem die neuen Bürger auf ihrem neuen Land Fuß fassten. Damit wurden auch sie in die Lage versetzt, ihren Anteil am gesellschaftlichen Ausgleich im Dorf und zur Herstellung eines fruchtbringenden Klimas im Sinne des mählichen Übergangs von der Konflikt- zur Arbeitsgemeinschaft zu leisten und so auch zum Aufbrechen der vielfach entstandenen „Verhärtungen“ beizutragen. Die daraus resultierenden Impulse wurden zudem gebraucht, um die allgemeine Ernährungslage zu stabilisieren. Allein damit war die erste Frage beantwortet, kaum dass sie gestellt worden war: Die bestehende politische Gemeinde musste den Rahmen für die Integration abgeben. Wie in Sachsen-Anhalt wandte man sich überall „dezidiert“ dagegen, neue Dörfer zu gründen³¹⁶. In diesem durch die frühe politische Entscheidung für eine ungeteilte Gemeinde verursachten Spannungsfeld hatten sich Kommunal- und Siedlungspolitik zu bewähren und einen Ausgleich zu suchen zwischen Ansiedlung und Integration in bestehende Strukturen und der durch die Bodenreform für ehemals benachteiligte Gruppen geschaffenen Voraussetzungen und Möglichkeiten, in neuen Formen ein selbstbestimmtes Gemeindeleben zu gestalten.

Der für Landwirtschaft und Umsiedler im ZS der SED zuständige Merker äußerte sich eindeutig zur Ansiedlung von Umsiedler-Neubauern und gab erste Orientierungen für den siedlungs- und kommunalpolitischen Umgang mit ihren Lebensräumen. Er wandte sich gegen ihre Isolierung auf eigenen Gebieten, favorisierte die Unterbringung in bestehenden Dörfern als die beste Voraussetzung für die Assimilation und zur Vermeidung eines gefährlichen Nährbodens für revisionistische Umtriebe; er sprach in diesem Zusammenhang ausdrücklich von der „Eingemeindung der Umsiedler“. Die Kommunalpolitischen Richtlinien vom 17. Juli 1946 verlangten: „Vollste Eingliederung der Umsiedler in das gesamte Leben der neuen Heimatgemeinde“³¹⁷. Für Brandenburg gab Vizepräsident Bechler auf dem 1. Provinz-Kongress der Gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg

315 Schwartz, Vertriebene, S. 419, 627, 690; S. 625–892, handelt ausführlich über die Integration der Umsiedler durch die Bodenreform; S. 412–543, werden die aus „katastrophalen materiellen Notlagen und ... deprimierenden Erfahrungen von Ausgrenzung und Benachteiligung“ geborenen Bemühungen um „Selbstorganisation“, beschrieben, in beiden Komplexen jedoch die kommunalpolitischen Weiterungen und Folgen nicht berührt. Vgl. auch Meinicke, Zur Integration, S. 870; Ther, Deutsche und polnische Vertriebene, S. 262–264.

316 Dix, „Freies Land“, S. 244.

317 Merker, Die nächsten Schritte, S. 11; Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, S. 75.

am 16. und 17. März 1946 die Losung aus. Er appellierte an die Entscheidungsträger und die Bauern selbst: „Und nun noch eins: Zeigen Sie alle noch mehr Verständnis für die Umsiedler, die aus dem Osten gekommen sind. Ihnen gilt es in erster Linie zu helfen. Sie müssen eingegliedert werden in unsere neue demokratische Gemeinschaft. Sie müssen gleichberechtigt in unser gesellschaftliches Leben eingebaut werden, sie müssen gleichberechtigt auch in den Vereinigungen der Gegenseitigen Bauernhilfe vertreten sein. Es muß alles getan werden, bei ihnen das Gefühl zu stärken, dass sie endlich eine neue Heimat gefunden haben. Hier gibt es noch viel zu tun, viele Hemmungen und viel Misstrauen müssen beseitigt werden“³¹⁸. Etwas ambivalenter Reutter, Leiter der Abteilung Landwirtschaft beim ZS der SED. Er sah besonders in Gebieten mit vorherrschender Gutswirtschaft und weiter Entfernung zwischen Gutssiedlung und Bauerndorf neue Gemeinden entstehen. Der Landschaftsplaner und Architekt Miller fasste die gewaltige Aufgabe in die einfachen Worte: „In politischer Hinsicht gilt es, die Flüchtlinge als vollwertige Dorfbewohner an der Verwaltung des Gemeinwesens in vollem Umfang mit teilhaben zu lassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, auch von dieser Stelle aus alles zu veranlassen, was zu ihrer vollständigen Eingliederung und zur Linderung ihrer Not erforderlich und möglich ist“³¹⁹. Die anders gelagerten mecklenburgischen Verhältnisse verlangten nach anderen Lösungsmöglichkeiten. Landrat Brinkmann hatte dafür, wie dargestellt, auch kommunalrechtliche Bedingungen schaffen wollen.

Für die Siedlungsplaner war es fast eine Selbstverständlichkeit, das aus Alteingesessenen und Neuankömmlingen zusammengesetzte Dorf als die beste Voraussetzung sowohl für die schnelle Ausstattung der Neubauern als auch für die Aufnahme der Hinzugekommenen, vor allem aber als unabdingbare Voraussetzung für die Organisation der gegenseitigen Hilfe, ohne die die erforderlichen Aufbauleistungen als nicht denkbar angesehen wurden, als Vorzugsvariante der Siedlungsplanung zu favorisieren. Im November 1946 übersetzte der Leiter der Bauabteilung im Zentralen Bauernsekretariat der VdGB, Hilscher, die Forderungen der Politiker: „Gerade diese kleinen Bauernwirtschaften haben eine recht enge Anlehnung an das bestehende Dorf notwendig. Sie sind erst recht in der heutigen Zeit auf die gegenseitige Hilfe angewiesen. Das ist alles aber nur möglich, wenn der enge Zusammenschluss innerhalb des Dorfes ermöglicht wird oder wenn bei der Anlage eines Weiler-Dorfes die Entfernung bis zum Stammdorf tragbare Grenzen nicht überschreitet“³²⁰. Die Betriebswirtschaftliche Abteilung der DVLF hob in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 1946 zum Gesetzentwurf des Arbeitsausschusses Ländliches Bauwesen für die bauliche Durchführung der Bodenreform ausdrücklich die dort vorgesehene Förderung der Selbsthilfe hervor. Ein Jahr später, als die Befehle 209 der SMAD

318 Bechler, Zur Durchführung, S. 31.

319 Reutter, Was will die Vereinigung, S. 31; Merker, Die nächsten Schritte, S. 11; Miller, Dorf Seega, S. 51. Wie Ther: Deutsche und polnische Vertriebene, S. 173, und Murken, Zur Integration, S. 54, festgestellt haben, war auch die karge Bemessung der Grundstücksgrößen der Neubauern vor allem darauf zurückzuführen, den Bedarf der Umsiedler befriedigen zu können.

320 Rep. 350 Nr. 903. – Neue Bauwelt 1 (1946), S. 10; Hilscher, Die landwirtschaftlichen Bauaufgaben, S. 6–7; Hamann, Bauen auf dem Lande, S. 75; ders., Die ländliche Siedlung, S. 5; ders., Zur Planung, S. 4–5.

„Maßnahmen zum wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bauernwirtschaften“ vom 9. September 1947 und Nr. 163 der SMA „Maßnahmen zur wirtschaftlichen Einrichtung der Neubauern“ vom 7. Oktober 1947³²¹ mit der Anweisung, bis zum Ende des Jahres 1948 in Brandenburg 10.000 Neubauernstellen zu schaffen, eine Aufgabe von kaum beherrschbaren Ausmaßen gestellt hatten, wurden die Forderungen an die Dorfgemeinschaft noch deutlicher. Die Bauabteilung des Zentralen Bauernsekretariats formulierte am 4. Dezember 1947 den Standpunkt der VdgB, die Neubauern seien allein zur Bewältigung der Aufgabe nicht im Stande und Alt- und Neubauern deshalb für die Zukunft „auf Gedeih und Verderb“ miteinander verbunden. Selbsthilfeaktionen größeren Umfangs seien erforderlich, um den Befehl 209 erfüllen zu können. Die Altbauern hätten nicht nur eine moralische Verpflichtung zum Helfen, sie könnten auch auf Grund dieses Befehls nachdrücklichst dazu verpflichtet werden. Dazu jedoch sollte es nur im äußersten Falle kommen. Kein Altbauer dürfe jedoch in Zukunft mehr zusehen, „wie sich unsere Neubauern unter Einsatz ihrer äußersten Kräfte am Bau der Gehöftanlagen abquälen“. Deshalb müsse „unbedingt ernstens angestrebt werden, dass jedes Aufbaudorf im Laufe der Zeit zu einer in sich geschlossenen Baugemeinschaft oder Genossenschaft von Alt- und Neubauern umgeformt wird“.

Gegen die schnelle Umsetzung dieser Vorstellungen und Forderungen stand anfänglich die allgemeine Zielstellung der Politik gegenüber den Neusiedlern. Diese war nahezu ausschließlich auf die Konsolidierung ihrer wirtschaftlichen Situation gerichtet. Eine stabile wirtschaftliche Lage wurde als der entscheidende Hebel angesehen, mit dem alle anderen – mehr als sekundär eingestuften – Probleme beiseite geräumt und geklärt werden könnten. Darauf waren Neubauern-Bauprogramm, Kreditprogramme und zahlreiche andere Hilfen, wie bevorzugte Bereitstellung von Saatgut, Betriebsmitteln und Zugkräften in erster Linie ausgerichtet. Integration würde schon, wie von Merker und den Siedlungsplanern vorgegeben, vor allem über Zusammenleben und Zusammenarbeiten, also über die Einbeziehung der Neuankömmlinge und der vormals landlosen Arbeiter in das politische Leben und in die Arbeit der bäuerlichen Genossenschaften, gefördert und schließlich erreicht werden. Die bestehende Gemeinde war so theoretisch als Auffangbecken und soziale Gemeinschaft und wohl auch als Katalysator für den Ausgleich unvermeidlicher Interessenkonflikte vorgegeben. Die Gefahr von Spannungen, die aus unterschiedlicher sozialer Stellung und anderer Herkunft in den engen dörflichen Verhältnissen beinahe notwendigerweise erwachsen musste, wurde entweder übersehen oder als überwindbar erachtet. Die Politik sollte vielmehr dafür Sorge tragen, dass in einer ungeteilten Gemeinde weiterhin die landwirtschaftliche Produktion sichergestellt war und dass die ungeteilte Gemeinde auch den Rahmen für die Integration der Flüchtlinge abgeben musste, obwohl die äußeren Umstände diesem Vorhaben entgegenstanden³²².

321 Bauer schlag nach!, S. 5.

322 Die Feststellung von Butter, Das funktionalistische Fachwerkhäuser, S. 254, eine Verdichtung der alten Orte sei selten möglich bzw. unerwünscht gewesen, muss daher – zumindestens für ihren zweiten Teil – relativiert werden.

In Brandenburg stellten sich die Entscheidungsfragen mit besonderer Schärfe. Hier waren in den Jahren 1928/29 Gutsbezirke in erheblicher Anzahl mit Bauerngemeinden vereinigt worden. Als Folge der aus der Bodenreform resultierenden Aufteilung des Gutslandes und der Ansiedlung ehemals landloser Arbeiter waren kommunale Körperschaften mit unterschiedlichem sozialen und historischen Hintergrund entstanden. In solchen Gemeinden trafen nun Einwohnergruppen aufeinander, die von Herkunft und sozialer Stellung unterschiedlicher nicht sein konnten. In solchen Gemeinden auch spitzte sich die siedlungs- und kommunalpolitische Problematik in besonderem Maße zu.

Die politische Absicht, die Gegensätze zwischen Alteingesessenen und Neuankömmlingen durch das Zusammenleben in einer Siedlungsgemeinschaft und in einer kommunalen Einheit zu mindern, wenn nicht sogar zu beseitigen, schlug deshalb in vielen Fällen in das Gegenteil um. Die politischen Gemeinden wurden von den Neusiedlern als das Instrument ihrer Diskriminierung und Ausbeutung, als Hindernis bei der Verfolgung originärer Interessen erachtet. Sie strebten daher nach Eigenständigkeit. Die Alteingesessenen dagegen betrachteten solcherart zusammengesetzte Gemeinden als Zwangsgemeinschaft, die ihnen Leistungen abforderte, für die sie kaum Gegenwert erwarten konnten. Sie versuchten daher, sich der ungeliebten Nachbarn zu entledigen³²³. Der Vizepräsident der Deutschen Zentralverwaltung für Umsiedler, Daub, beschwor deshalb die Zonenkonferenz der Bauordnung am 6./ 7. Januar 1947: „Wenn eine solche Klassifizierung nach Neubürgern und Altbürgern, Neubauern und Altbauern Platz greift, besteht die Gefahr einer Vertiefung der Gegensätzlichkeiten, obwohl wir doch gerade alles tun müssen, um ein schnelles Verwachsen der Umsiedler mit den alten Bauern im Dorf zu fördern“. Und so musste bereits am 14. April 1947 Hoernle die Ministerpräsidenten der Länder auf den „politisch höchst unerwünschten Zustand der Absonderung der Neubauern von den schon früher ansässig gewesen Altbauern“ hinweisen und dessen Beseitigung fordern³²⁴.

Als siedlungspolitisches Ziel galt von Beginn an die Gestaltung des gesamten dörflichen Raums in einer geordneten Landschaft in Form einer planvoll strukturierten und funktionsfähigen Dorfsiedlung mit bautechnisch einwandfrei errichteten und mit dem notwendigen Zubehör (Stall, Scheunen, Siloanlage, Dungstätte, Jauchegrube und sämtlichen Nebenanlagen) ausgestatteten bäuerlichen Wirtschaften. Deren Einordnung sollte den wichtigsten wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Forderungen genügen: der Feldnähe der Höfe auf der einen und dem gemeindlichen Zusammenleben auf der anderen Seite. Das zog die Ablehnung der Streusiedlung in ihren Formen als Einzelhof inmitten des Besitztums oder als mehr zufällige Ansammlung von Gehöften abseits der Dorflage nach sich³²⁵. Gegen die Streusiedlung sprachen nicht nur ihre negativen Auswirkungen auf die politisch gewollte Integration der Umsiedler und die Gestaltung eines demokratischen Dorfes, sondern auch ganz handfeste Überlegungen: die damit verbundenen

323 DK I Nr. 7547, Bl. 142.

324 Rep. 274 Nr. 44. DK I Nr. 7547, Bl. 142. – Vgl. auch Schlenker, Die Abbrüche, S. 96.

325 Rep. 350 Nr. 902. ThHStAW Land Thüringen Ministerpräsident HA Wirtschaftsplanung Landesplanung Nr. 71, Bl. 16. DK I Nr. 7547, Bl. 128, 138; Nr. 8238, Bl. 38, 45, 135, 287–288; Nr. 8239, Bl. 5–6; Nr. 8739, Bl. 120; Nr. 8889, Bl. 6. – Reutter, Was will die Vdgb, S. 31.

Mehraufwendungen für die Versorgung mit Strom und Wasser und die Verkehrsanbindung. Die Ablehnung der Streusiedlung als ländliche Siedlungsform implizierte gleichzeitig die grundsätzliche Absage an die Errichtung neuer kommunaler Körperschaften auf dem Lande auch von Seiten der Siedlungsplanung. Diese Überzeugung hatte sich in der brandenburgischen Politik bis zum Jahre 1947 gefestigt.

Der am 20. März 1947 im Landtag behandelte Entwurf für das „Gesetz zur Förderung der Bauvorhaben in der Bodenreform“ enthielt zwar keine kommunalpolitischen Zielstellungen. In der Verhandlung selbst indessen bekannten sich Landesregierung und VdgB eindeutig³²⁶. In seiner Begründung des Gesetzentwurfs bezog der Minister für Wirtschaftsplanung, Rau, Stellung: Er betonte, ein reines Neubauerndorf habe es in finanzieller Hinsicht schwer, es verlöre überdies jede Hilfe bei Bestellung, Ernte und Erfüllung des Ablieferungssolls – die dann auch mangelnde Unterstützung beim Bau der Neubauerngehöfte erwähnte er bezeichnenderweise nicht –: „Wir wollen erreichen, dass die Herstellung der Neubauersiedlungen nicht in Form von Streusiedlungen geplant wird, und wir wollen anstreben, dass zu erstellende Neubauernhäuser in den schon bestehenden Dörfern errichtet werden und hier eine Eingliederung in die bereits bestehenden Gemeinden erfolgt. Diese Bebauungsplanung der Eingliederung von Neubauern ist sowohl vom sozialen wie vom landesplanerischen und kommunalpolitischen sowie bauwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus notwendig ... Aber auch vom Gesichtspunkt der kulturellen Betreuung der Neubauern ist es notwendig, dass sie in einem größeren Gemeinwesen liegen und miteinander arbeiten können“. In der Landtagsdiskussion hatte sich ihm der Abgeordnete Jadasch (VdgB) angeschlossen und für die Ablehnung von Streusiedlungen wirtschaftliche und politische Gründe ins Feld geführt. Leps (SED) war dieser Argumentation ebenfalls gefolgt: „Über die Frage der geschlossenen oder der Streusiedlung gibt es, glaube ich, nur eine Meinung, dass wir im Hinblick auf die Begründung, die der Herr Minister gegeben hat, und aus wirtschaftlichen, verkehrstechnischen und auch sonstigen Gesichtspunkten heraus eine geschlossene Siedlung anstreben“.

Es währte noch Jahre, bis diese Auffassung nach der Gründung der DDR als die für den gesamten Staat gültige proklamiert wurde. Stoph betonte im Sommer 1950, es sei „an der Zeit, dafür zu sorgen, dass die Umsiedler sich nicht mehr wie bisher als eine besondere Gruppe der Bevölkerung betrachten mit gesondert gelagerten Interessen“. Die „Vorläufigen Richtlinien der Landesplanung für das ländliche Siedlungswesen, insbesondere für Neubauersiedlungen“, des Ministeriums für Aufbau (DDR) vom 23. Mai 1951³²⁷ setzten politische Absicht in planerischen Kriterienrahmen um. Sie bestimmten u. a.: „Der Bauer soll im Verband mit einer vorhandenen Siedlung angesiedelt werden. Streusiedlungen und sogenannte Abbauten (Einzelgehöfte abseits der Ortschaft) sind unzulässig. Sie gefährden das gesellschaftliche Leben im Dorf und behindern die Versorgung und die gegenseitige Hilfe der ländlichen Bevölkerung.“

326 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 43, 76.

327 Rep. 350 Nr. 928.

1.6.4. „Keine reinen Neubauerndörfer schaffen!“**Umsetzung der politischen Absicht in kommunalpolitisches Handeln**

Auf diesem komplizierten Hintergrund, der bestimmt war durch die Ansiedlung von tausenden von Neusiedlern, ehemaligen Landarbeitern und landarmen Bauern, geprägt durch die spontane oder geplante Veränderung der Gemeindegebiete und die Umgestaltung der Dörfer, überlagert von Integrationszwängen und allgemein gekennzeichnet von der Not der Zeit, handelten die kommunalpolitischen Auseinandersetzungen, die die eigentlichen Hintergründe nicht immer erkennen ließen. Die Aufsiedlung von Land und die massenhafte Ansetzung neuer Landbesitzer fremder Herkunft hatten einen Separationsdruck erzeugt, der den gegebenen Rahmen zu sprengen drohte, die Konstituierung eigener Gemeinden für die Neusiedler zum Ziel hatte und damit den politischen Zielstellungen zuwiderlief. Das äußerte sich nicht so sehr in Absichten zur Bildung vollkommen neuer kommunaler Körperschaften, sondern mehr in Bestrebungen zur Ausgemeindung von Ortsteilen, im besonderen ehemaliger Gutsbezirke. Nachdem die erste Ausgemeindungswelle, die hauptsächlich die Korrektur während der Zeit des Faschismus häufig zwangsweise verordneter Eingemeindungen bewirkt hatte, abgeebbt war, erschienen bald darauf die Begehren um Gemeindebezirksänderungen auf der Tagesordnung, die sich aus den besonderen Bedingungen der Neubauersiedlungen ergaben. Von den mehr als 2.000 brandenburgischen Gemeinden waren 530 überwiegend von Neubauern bewohnt (vgl. Tab. 4). Aus ihnen wurden in der Regel Anträge auf Ausgemeindung gestellt. Für viele steht der Hilferuf der Siedlergemeinschaft Buchholz (OT von Serwest, Kr. Angermünde) vom 9. Mai 1947. Die Neubauern hatten keine Unterstützung bei der Frühjahrsbestellung von Seiten der Gemeinde erhalten: „Da unsere Rechte nicht gebilligt werden, fordern wir eine eigene Gemeinde zu werden und einen eigenen Ausschuss der VdgB zu bewirken“³²⁸. Da die politischen und siedlungsplanerischen Entscheidungen bereits gefallen waren, konnte der Ausgang aller Separationsbestrebungen im einzelnen und im allgemeinen bereits früh abgesehen werden. Es fehlte lediglich der letzte Schritt, politische Absicht und siedlungsplanerische Konzepte öffentlich zu vertreten und sie zur Grundlage der anstehenden kommunalpolitischen Entscheidungen zu machen. Und es fehlte zunächst noch die Selbstverständigung im MdL.

Dort waren Dringlichkeit und Brisanz dieser Anträge zunächst überhaupt nicht wahrgenommen worden. Man hatte sie vorwiegend unter dem Aspekt des Massenproblems, darüber hinaus aber als normale Vorgänge von Gemeindebezirksänderungen betrachtet und sie mehr oder minder unter formalrechtlichen Gesichtspunkten dilatorisch mit der allgemeinen Zielstellung zu bearbeiten versucht, Ausgemeindungen ebenso wie die weitere Existenz von Kleinst-(Zwerg-)Gemeinden möglichst zu vermeiden. Die mehr routinemäßig, ohne klare konzeptionelle Vorstellungen über die Gestaltung des ländlichen Raums und ohne zu den eigentlichen Grundproblemen, der kommunalrechtlichen Einord-

328 Rep. 333 Nr. 295, Bl. 24.

Der Gutsbezirk Buchholz war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 293) mit der Gemeinde Serwest vereinigt worden.

Tabelle 4: Anzahl der Neubauerngemeinden im Land Brandenburg. (Nach einer Aufstellung des VdgB-Landesvorstands vom 5.1.1951 – Rep. 350 Nr. 965)

Landkreise	Gemeinden insgesamt (ohne aus Mecklenburg und Sachsen-Anhalt um- gegliederte Gemeinden)	100% Neubauern	Überwiegend Neubauern
Angermünde	82	-	13
Cottbus	97	-	30
Frankfurt (Oder)	70	1	10
Fürstenwalde/Spree	20	-	23
Luckau	134	-	20
Luckenwalde	106	1	11
Lübben	126	-	15
Niederbarnim	82	-	28
Oberbarnim	89	4	13
Osthavelland	69	3	16
Ostprignitz	136	6	51
Prenzlau	75	13	51
Ruppin	137	3	61
Seelow	106	-	59
Senftenberg	85	-	18
Spremberg	48	-	20
Teltow	110	-	-
Templin	82	-	31
Westhavelland	73	3	27
Westprignitz	139	-	29
Zauch-Belzig	138	-	4

nung von Neubauernsiedlungen, Stellung zu beziehen, erfolgende Abarbeitung der Vorgänge verdeckte den eigentlichen Sachverhalt, die Auseinandersetzung mit den sich aus der Existenz von Neubauernsiedlungen ergebenden sozialen, integrationspolitischen und kommunalrechtlichen Fragen. An die Stelle von Agieren trat im MdI Reagieren. Nach den tatsächlichen Hintergründen wurde oft nicht gefragt, eine eindeutige Stellungnahme zu dem Problem Neubauerndörfer bei der verfahrenstechnischen Abwicklung der Anträge zunächst vermieden. Die siedlungspolitischen und landesplanerischen Konzeptionen waren am MdI vorbeigegangen; es war bei deren Diskussion und Bestimmung überhaupt nicht einbezogen worden, obwohl das Bodenreform-Bauprogramm seit Ende 1947 seiner

Leitung unterlag und der staatliche Siedlungsbausträger, die Brandenburgische Landbau GmbH³²⁹, unter seiner Dienstaufsicht stand. Regierungsbaumeister a. D. Vogel, der als Honorarkraft der Siedlungsberatungsstelle bei der Brandenburgischen Landbau GmbH vorstand, hatte die Aufgabe formuliert und als Voraussetzung für ihre Realisierung die Erarbeitung eines Gliederungsplanes gefordert. Aus diesem werde die Abgrenzung der Dorfgemarkungen und aus der Bodenverteilung entstandenes Konfliktpotential ebenso sichtbar wie die Möglichkeit seiner Auflösung. Entscheidungen darüber, ob eine oder mehrere benachbarte Guts- oder Vorwerksgemarkungen zusammengefasst oder zu einer selbständigen neuen Gemeindegemarkung oder ob sie einer benachbarten Gemeinde zugeteilt werden sollten, könnten daraus abgeleitet werden³³⁰. Lange Zeit verstand man es nicht, integrationspolitische Zielstellungen in kommunalpolitische Entscheidungen umzuformen. Auch die mit Schwierigkeiten behaftete Arbeit an dem Ermächtigungsgesetz absorbierte Aufmerksamkeit und behinderte den Blick auf die Gesamtproblematik des ländlichen Siedlungswesens und seiner selbstverständlichen Verknüpfung mit der Kommunalpolitik. Die Landesplanung wiederum hatte nicht nur praktische Vorarbeiten geleistet, sondern auch Konzeptionen entwickelt. Diese orientierten sich jedoch überwiegend an landesplanerischen Kriterien und vernachlässigten die Einbeziehung auch sozialer und politischer Einflussgrößen; dadurch erlangten sie kaum Bedeutung für das politische und das Verwaltungshandeln.

Die neben der Anfertigung von Ortslageplänen und häufig als Ergebnis daraus von den Siedlungsplanern und der Brandenburgischen Landbau GmbH unterbreiteten gelegentlichen Vorschläge zur Änderung des kommunalrechtlichen Status von Gemeinden oder Ortsteilen, die sich aus Eigenarten der geographischen oder landschaftlichen Lage oder aus Besonderheiten der Bodenverteilung, nicht aber aus den unterschiedlichen Strukturen von Altbauerndörfern und Neubauernbauernsiedlungen ergaben, haben anscheinend das MdI nie erreicht (vgl. Tab. 5). Sie konnten deshalb auch nicht als zusätzliche Anstöße zum Überdenken von Strategie und Taktik dienen. Sie sind wohl auch nicht zur Kenntnis der Landesplanung gelangt. Jedenfalls ist weder eine dieser Anregungen in einem Verfahren zur Änderung von Gemeindebezirken beigezogen worden, noch gingen davon Impulse zur Einleitung eines solchen aus. Nach Aktenlage haben sich darüber hinaus weder die zuständige Abteilung des MdI noch die Landesplanung dieser Quellen bedient, um sie zum Ausgangspunkt grundsätzlicher Überlegungen über die Gestaltung der inneren Strukturen des Landes zu nehmen. Im übrigen zeugt eine Reihe von Vorschlägen von der überstürzten Hast, mit der die Ortsplanungen betrieben werden mussten: Ein nicht unerheblicher Teil ging von der Unkenntnis des bestehenden kommunalrechtlichen Status der betreffenden Gemeinden oder der in Frage stehenden Ortsteile aus.

Erst die immer häufiger einlaufenden Ausgemeindungsanträge – sie kamen nicht zufällig überwiegend aus ehemaligen Gutsbezirken – ließen im MdI aufmerken und bewo-

329 Die Brandenburgische Landbaugesellschaft mbH wurde als staatlicher Siedlungsbausträger am 17.2.1947 errichtet und durch Kabinettsbeschluss vom 16.12.1949 zum 1.1.1950 (GVBl. II 1950 S. 1) aufgelöst.

330 Rep. 274 Nr. 75.

Tabelle 5: Vorschläge der Siedlungsplanung für Gemeindebezirksänderungen, 1947

Kreis	Von Gemeinde	Ortsteil	Zu Gemeinde
Beeskow-Storkow	Bad Saarow	Silberberg	Reichenwalde
Calau	Brodtkowitz		Wüstenhain
Lebus	Podelzig Golzow Alt Langsow	Klessin Vorwerk Herzogsau Gut Annahof	Wuhden neue Gemeinde neue Gemeinde
Oberbarnim	Alt Friedland	Gut Gottesgabe	Neutrebbin
Osthavelland	Neuendorf Börnicke Paretz/Falkenrehde	Gut Neuhof Ebereschenhof von beiden Orten weit entfernt liegende Siedler- felder	Hohenbruch neue Gemeinde neue Gemeinde
Prenzlau	Rittgarten	Augustfelde	neue Gemeinde
Templin	Mellenau Mellenau Densow Badingen Arnimshain	Fürstenau Boisterfelde Neuplacht Gut Badingen mit Vor- werk Hellberge Krewitz	Weggun Funkenhagen Templin neue Gemeinde Mellenau

gen zur Stellungnahme. Tenor und Hintergrund dieser Anträge waren immer die gleichen: die häufig verzweifelte wirtschaftliche Lage der Neusiedler und ihre andauernde Benachteiligung und Diskriminierung. Der einen allgemein anerkannten Absicht, den Bestand leistungsfähiger Gemeinden durch die Absplitterung kleinerer, von vornherein als leistungsschwächer einzustufenden Teilen nicht in Frage stellen zu lassen, gesellte sich nun eine zweite hinzu: die bestehenden Gemeinden bewusst als Rahmen für die Integration der Umsiedler zu behaupten. Nach der oben besprochenen Landtagsdebatte im März 1947 war endgültig Klarheit geschaffen worden. Spätestens von diesem Zeitpunkt an lautete die Devise: Streusiedlungen vermeiden! Ins Politische übersetzt, bedeutete das, Neubauernsiedlungen als selbständige kommunale Körperschaften möglichst nicht zuzulassen. Das wurde zunächst jedoch nicht öffentlich ausgesprochen. Der umsiedlungspolitische Kurswechsel des Jahres 1948 schließlich, der sich in der Verwaltungsorganisation als Zuweisung der Zentralverwaltung für Umsiedler zunächst an die DWK und kurz darauf an die DVdI und in der Auflösung der Umsiedlerausschüsse manifestierte, gab nun dem MdI weitere Entscheidungshilfen in die Hand. Auch die eigene Befassung mit dem Bodenreform-Bauprogramm hatte wohl ebenso neue Einsichten vermittelt wie der lange Diskussions- und Klärungsprozess, der zur Beseitigung der im Zuge der Bodenreform entstandenen Störungen der Gemeindegrenzen erforderlich gewesen war. Jedenfalls festigte sich auch dort die Auffassung, reine Neubauernsiedlungen als selbständige politi-

sche Gemeinden möglichst zu vermeiden³³¹. Die politische Manifestation ging jedoch nicht vom zuständigen MdI aus. Nachdem bereits 1947 der Minister für Wirtschaftsplanung ein offenes Wort gesprochen hatte, formulierte abschließend das Ministerium der Finanzen den kommunalpolitischen Kurs. Er war letztlich aus einem Einzelfall, dem Ausgemeindungsverfahren von Hohenjesar aus Alt Zeschdorf (Kr. Lebus), abstrahiert worden und lautete: „Keine reinen Neubauerndörfer schaffen“³³².

Der 1948/49 zu verzeichnenden zweiten Welle von Ausgemeindungsbegehren konnte das MdI, gestützt auf Zuarbeit von außen, jetzt von sicherer Position entgegensehen. Dem allgemeinen Grenzänderungsstopp – dieses Argument wurde im übrigen in keinem einzigen Ausgemeindungsverfahren beigezogen – hatte sich Klarheit in Hinsicht auf das siedlungs- und kommunalpolitische Vorgehen hinzugesellt. Das in hoheitliche Entscheidungen gegossene Ergebnis der Diskussionen und Auseinandersetzungen um den kommunalrechtlichen Status von Orten und Ortsteilen, die gänzlich oder überwiegend von Neubauern bewohnt waren, folgte also nun der politischen Absicht und kommunalpolitischer Vernunft. Am Ende einer komplizierten Entwicklung trafen sich somit siedlungsplanerische und politische Vorstellungen. Von aktenkundig 46 Ausgemeindungsanträgen, die von Neubauernsiedlungen ausgingen, wurden 30 abgelehnt. Davon scheiterten 14 bereits auf Kreisebene; zwei Anträge zogen die Antragsteller selbst zurück, 13 wurden überhaupt nicht bearbeitet (vgl. Tab. 6). Sonderfälle stellen die drei bekannten Versuche dar, aus abgelegenen und mit Neubauern besetzten Ortsteilen von Gemeinden neue politische Körperschaften zu bilden; sie scheiterten alle. Moor, OT von Brüssow, und Hedwigshof, OT von Carmzow, (Kr. Prenzlau) lagen näher zueinander als zu ihren jeweiligen Muttergemeinden. Die Siedlungsplanung hatte ihren Zusammenschluss ins Spiel gebracht. Der gleiche Sachverhalt kennzeichnete das Verhältnis von Herrenstein, OT von Gerswalde, und Kienwerder, OT von Mittenwalde, (Kr. Templin)³³³. Im Kreis Niederbarnim waren es versprengt liegende Neubauernsiedlungen von Altlandsberg, Hönow und Mehrow, die beabsichtigten, sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen; sie hatten dafür die Unterstützung durch die Siedlungsplanung gefunden³³⁴. Vielmehr wird eine gegenläufige Tendenz stärker: Im Zuge der Gebietsreform von 1950 kam es zur Eingemeindung von 17 überwiegend von Neubauern bewohnten Gemeinden. Bereits 1946 war die reine Neubauerngemeinde Zernikow

331 Wie das Beispiel Merxleben (Kr. Mühlhausen, Thüringen) beweist, waren jedoch Interessen von Neubauern auch durch andere Vorkehrungen zu wahren, wenn eine Ausgemeindung nicht beabsichtigt oder auf Grund der besonderen Lage von Gehöften und Parzellen nicht möglich war. In dieser Gemeinde gründeten die Neubauern im Dezember 1950 eine „Gemeinschaft zu Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen“. Sie erhofften sich dadurch eine Stärkung ihrer gemeinsamen Stellung und betrachteten den Zusammenschluss gleichzeitig als Kampfansage gegen die Altbauern in der Gemeinde.

332 Rep. 203 Nr. 944, Bl. 12.

333 Die Gutsbezirke Herrenstein und Kienwerder waren durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 321) aufgelöst worden. Ersterer fiel an die Gemeinde Gerswalde; aus letzterem mit seinen Teilen Blankensee und Mittenwalde wurde die neue Gemeinde Mittenwalde gebildet.

334 Rep. 274 Nr. 200.

Tabelle 6: Ablehnung von Ausgemeindungsanträgen aus überwiegend mit Neubauern besetzten Ortsteilen

Ablehnung auf Kreisebene	Ablehnung durch Regierung/ Landtag	Zurückziehen durch Antragsteller	Nichtbearbeitung
Lamitsch/Pfäffendorf (Kr. Beeskow-Storkow) Schöneiche/Sellendorf (Kr. Luckau) Biesow u.a./Prötzel (Kr. Oberbarnim) Karlsbiese/Neulewin (Kr. Oberbarnim) Linum-Horst/Kremmen (Kr. Osthavelland) Bergsoll/Schmolde (Kr. Ostprignitz) Fahrenwalde/Stramehl (Kr. Prenzlau) Lindhorst/Fahrenholtz (Kr. Prenzlau) Malchow/Görzitz (Kr. Prenzlau) Neuhof/Wilsickow (Kr. Prenzlau) Köpernitz/Heinrichsdorf (Kr. Ruppin) Sonnenberg/Rauschendorf (Kr. Ruppin) Bootz/Garlin (Kr. Westprignitz) Ponitz/Uenze (Kr. Westprignitz)	Hackenow/Alt Tucheband (Kr. Lebus) Hohenjesar/Alt Zeschdorf (Kr. Lebus) Herzhom/Reichenow (Kr. Oberbarnim) Felsenhagen/Preddiöhl (Kr. Ostprignitz) Dreesch/Bietikow (Kr. Prenzlau) Horst/Gollmitz (Kr. Prenzlau) Klein Sperrenwalde/Gollmitz (Kr. Prenzlau) Kleinow/Falkenwalde (Kr. Prenzlau) Kutzerow/Jagow (Kr. Prenzlau) Mühlhof/Güstow (Kr. Prenzlau) Stramehl/Fahrenwalde (Kr. Prenzlau) Taschenberg/Jagow (Kr. Prenzlau) Tornow/Dauer (Kr. Prenzlau) WesELITz/Falkenwalde (Kr. Prenzlau) Wilhelmshaim/Fürstenwerder (Kr. Prenzlau) Wilhelmshof/Schönermark (Kr. Prenzlau) Zernikow/Holzendorf (Kr. Prenzlau)	Voßberg/Flieth (Kr. Templin) Neudorf/Groß Langerwisch (Kr. Ostprignitz)	Kunitzer Loose/Wiesenu (Kr. Guben) Prädikow/Prötzel (Kr. Oberbarnim) Streckenthin/Beverigen (Kr. Ostprignitz) Augustfelde/Rittgarten (Kr. Prenzlau) Christianenhof/Ferdinandshorst (Kr. Prenzlau) Wittenhof/Blindow (Kr. Prenzlau) Gut Badingen mit Hellberge/Badingen (Kr. Templin) Blankensee/Mittenwalde (Kr. Templin) Krewitz/Armimshain (Kr. Templin) Neuplacht/Densow (Kr. Templin) Birkholz/Mankmuß (Kr. Westprignitz) Zichtow/Bendelin (Kr. Westprignitz) Buchholz/Serwest (Kr. Angermünde)

(Kr. Prenzlau) nach Holzendorf eingemeindet worden³³⁵; 1947 waren die überwiegend von Neubauern bewohnten Gemeinden Kliestow, Lichtenberg und Markendorf in Ergebnis einer Kreisgrenzenänderung an den Stadtkreis Frankfurt (Oder) gelangt.

Die Begründungen der Ablehnungen von Ausgemeindungsanträgen entsprachen teilweise in merkwürdiger Übereinstimmung denen, die die Neusiedler als Argumente für ihr Anliegen vorgebracht hatten. Wirtschaftliche Selbständigkeit, ohne auf Hilfe von außen zurückgreifen zu müssen, war das Leitmotiv für die negativen Entscheidungen, die sich zunächst auf Gründe des öffentlichen Wohls, auf fehlende Stichthaltigkeit, nicht nachweisbare Vordringlichkeit beriefen. Als, beginnend mit dem Befehl Nr. 234 der SMAD vom 9. Oktober 1947, der Verordnung der DWK über die Senkung der Personalkosten vom 24. November 1948 und deren Beschluss S 110/49 vom 21. April 1949, die unten zu behandeln sind, verstärkt Forderungen nach rationellerer und kostengünstigerer Arbeit an die Verwaltungen herangetragen worden waren, wurden auch Argumentationen aus diesem Bereich herangezogen, um Ausgemeindungsanträge abschlägig zu bescheiden. Im August 1948, nachdem die Umsiedlerangelegenheiten in die Zuständigkeit der Innenressorts übergegangen waren, und als feststand, dass größere Grenzänderungen nicht mehr stattfinden sollten, wies die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung allein fünf Anträge aus dem Kreis Prenzlau mit gleichlautenden Begründungen ab. Das betraf Ortsteile (ehemalige Gutsbezirke), die sich nach Kriegsende mit Hilfe oder auf Anordnung der sowjetischen Besatzungsbehörden als selbständig erklärt hatten, die aber im April 1946 durch den Landrat auf Veranlassung der Provinzialverwaltung wieder rückgegliedert worden waren. Die Gründe lauteten nun: Einsparung von Verwaltungskosten, ungenügende Steuerkraft. Das letztlich jedoch entscheidende Argument gegen Ausgemeindungen, die Vermeidung reiner Neubauerndörfer, wurde lange nicht ausgesprochen und gegenüber den Antragstellern überhaupt nicht erwähnt. Die allgemeine Entscheidungslage in ihrer Unkompliziertheit war augenfällig: Die Altbauern konnten zwar ohne die Neusiedler überleben, letztere jedoch alleine zunächst nicht. Die Zwangsgemeinschaft von beiden erschien allgemein als das kleinere Übel. Es kann deshalb kaum überraschen, dass den vielen gescheiterten Ausgemeindungsbestrebungen nur wenige vollzogene Ausgemeindungen gegenüberstanden. Lediglich drei Neubauersiedlungen konnten sich verselbständigen: Damsdorf aus Glienig (Kr. Luckenwalde), Krüge aus Gersdorf und Möglin aus Schulzendorf (beide Kr. Oberbarnim). Zieht man die erste wegen der zu schildernden besonderen Umstände ihrer Konstituierung zu einer selbständigen kommunalen Körperschaft nicht in Betracht, vermindert sich die Anzahl der Ausgemeindungen von Neubauersiedlungen auf nur noch zwei.

Mecklenburg hatte auf die durch Bodenreform und Bevölkerungsansturm hervorgerufenen sozialen und kommunalpolitischen Herausforderungen schnell und unbürokratisch und zunächst anders als Brandenburg reagiert. Hier erreichte die Zahl der Neubauerndör-

335 Der Gutsbezirk Zernikow war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 292) zu einem Teil mit dem Gutsbezirk Holzendorf zur Gemeinde Holzendorf zusammengeschlossen, zu einem anderen der Gemeinde Bandelow zugewiesen worden.

fer ganz andere Dimensionen³³⁶. In den ersten Nachkriegsjahren wurden zahlreiche Ortsteile nach der Devise des Wismarer Landrats Brinkmann, aus jedem Ortsteil eine politische Gemeinde zu bilden, durch Ausgemeindung zu selbständigen Gemeinden erhoben. Der zuständige Ministerialdirektor Ballerstaedt hatte die Auffassung der Landesregierung dazu auf der 21. Vollsitzung des Mecklenburgischen Landtags am 28. November 1947 kundgetan: „Die Schaffung neuer Gemeinden muss erfolgen, weil im Zuge der Bodenreform vielfach aus Gutsdörfern, die bisher zu irgendeinem anderen Dorf gehörten, neue selbständige und lebensfähige Dorfgemeinden geworden sind“. Bis Ende 1948 waren dadurch die Gemeindestrukturen so weit gefestigt, dass Innenminister Warnke in der Landtagsdebatte am 24. Februar 1949 feststellen konnte, die größte Anzahl der Anträge auf Gemeindebezirksänderungen habe sich überholt und nun könne man „überhaupt größte Ruhe und Vorsicht walten lassen“. Ausgemeindungen sollten von nun an möglichst vermieden werden. Das Land folgte also auch dem ab 1948 allgemein erkennbaren Trend, reine Neubauerndörfer nicht mehr zuzulassen und sich auf größere und leistungsfähigere Gemeinden zu orientieren. Daraus leitete sich die natürliche Folge ab, bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Gemeinden auch in ihrem überkommenen kommunalpolitischen Zustand zu belassen. Das wurde auch gegen Widerstände in der Politik – die LDP wollte an der bisher verfolgten Strategie festhalten und beharrte darauf, Umsiedler in getrennten Gemeinden unterzubringen – und in den Gemeinden durchgesetzt³³⁷.

Sachsen-Anhalt war einen anderen Weg gegangen. Hier hatte man von Beginn an auf die bestehende Gemeinde als alleiniges Gerüst für die Ansetzung der Neusiedler und als einzige Gemeinschaft für ihre Integration abgestellt. Es galt die Devise: „Die Bildung neuer Dörfer ist nach wie vor nicht erwünscht“³³⁸. Die von der Landesplanung aufgestellten und von allen Stellen gebilligten Kriterien für die Ansiedlung von Neubauern lauteten: bei Einzelgehöften Lückenschluss in bestehenden Dörfern; bei mehreren Gehöften, die bis zu weilerartigen Siedlungen anwachsen könnten, Anschluss an die vorhandene Dorflage. Die Errichtung von Weilern außerhalb von Ortslagen wurde stets abgelehnt. War sie nicht zu umgehen, wurde der Weiler, wie im Fall der Gemeinden Bahrendorf und Stemmer (Kr. Wanzleben) so angelegt, dass er als Verbindungsglied für einen künftig

336 Allein für den Kreis Neubrandenburg zählt Schwartz, Vertriebene, S. 614, Ende 1947 unter 120 Gemeinden 102 reine Neubauerndörfer. Wenn er in diesem Zusammenhang von „Vertriebenendörfern“ als „Resultat eigendynamischer Migrationsprozesse“ spricht, trifft das für Brandenburg in dieser Zuspitzung nicht zu, wenn Dorf mit dem kommunalpolitischen Begriff der Gemeinde gleichgesetzt wird.

337 Die Gemeinde Marnitz (Kr. Parchim) hatte sich verschiedentlich dafür verwandt, das von ihr seit 1945 mitverwaltete Neusiedlerdorf Jarchow wieder in die kommunale Selbständigkeit zu entlassen. Trotz dauernden Widerspruchs entschied sich der Kreistag Parchim für die Beibehaltung der Verbindung, die schließlich durch Gesetz vom 27.10.1949 (RBl. S. 168) endgültig bestätigt wurde.

338 Das wurde auch in Handeln umgesetzt: Die 1946 im Landkreis Zeitz auf Befehl der Besatzungsbehörden im Zeitzer Forst zur Urbarmachung der von Borkenkäfern und Bränden zerstörten Flächen angesetzten Neusiedler, die in einem Weiler lebten, wurden der Gemeinde Breitenbach zugewiesen. Ihr Weiler mit elf Neubauerfamilien war für die Errichtung einer eigenen Gemeinde als zu klein erachtet worden.

anstehenden Zusammenschluss der beiden Gemeinden dienen konnte³³⁹. Das Programm wurde rigoros durchgesetzt³⁴⁰. Es kam deshalb zu keinen Ausgemeindungsverfahren von Neubauernsiedlungen. Dasselbe gilt für Sachsen und Thüringen. Die Bildung der selbständigen politischen Gemeinde Canitz aus dem Gutsbezirk Canitz-Wasewitz durch Gesetz vom 28. Oktober 1949 (GVBl. S. 713) beruhte auf dem „Gesetz zur Eingliederung selbständiger Gutsbezirke in benachbarte Gemeinden“ vom 28. Mai 1948, das die Eingliederung der Gutsbezirke in die nächstgelegene Gemeinde vorgesehen hatte. In diesem Fall war die Entfernung zur einer solchen jedoch so groß, dass als Lösung die Konstituierung einer selbständigen Gemeinde gewählt worden war.

In Thüringen wurden in der Zeit von 1945 bis 1952 überhaupt keine Ausgemeindungen vorgenommen .

1.6.5. Umgang mit den „Schmerzkindern“: Fallbeispiele

Problematik und die unterschiedlichen Muster der Ausgemeindungsverfahren sollen an beispielhaften Vorgängen veranschaulicht werden. Sie verdeutlichen vor allem den mühsamen Weg, der sowohl von Antragstellern wie auch von den Genehmigungsgremien zurückgelegt werden musste, bis häufig über Kriterien zweiter und dritter Ordnung der politische Grundkonsens in der Beurteilung von Neubauernsiedlungen gefunden war und so die in der Landtagsdebatte vom 20. März 1947 erarbeiteten Kriterien im Kontext mit allgemeinen siedlungspolitischen und siedlungsplanerischen Vorstellungen zur Wirkung gelangen konnten.

1.6.5.1. „Es ist daher uns allen unverständlich, dass die Altbauern dem Aufstreben der Siedlergemeinschaft Felsenhagen so entgegenreten“: Felsenhagen – Preddöhl (Kr. Ostprignitz)³⁴¹

Das zur Gemeinde Preddöhl gehörende Gut Felsenhagen war im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt worden; 61 Siedlerstellen waren entstanden. Die Bodenfläche verteilte sich dadurch, dass die Bildung von Siedlungsgrundstücken ohne Rücksicht auf bestehende Gemeindebezirksgrenzen vorgenommen worden war, auf die Gemeinden Preddöhl (166 ha), Steffenhagen (129 ha) und Triglitz (201ha), mit dem der Gutsbezirk Triglitz durch Be-

339 Zusammenschluss im Zuge der Gebietsreform von 1950 durch Verordnung vom 20. Juli 1950 (GuABl. S. 274).

340 Im Norden des Dorfes Ahlsdorf (Kr. Schweinitz) hatten Neubauern sechs Wohnbaracken errichtet; sie mussten wieder abgerissen werden, da ein bauliches Zusammenwachsen mit dem Dorf nicht möglich war.

341 Rep. 203 Nr. 1001, Bl. 19; Nr. 1002, Bl. 60; Rep. 238 Perleberg Nr. 96, Bl. 16, 18, 25–28; Rep. 334 Ostprignitz Nr. 228; Rep. 350 Nr. 3053. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 462.

schluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 308) vereinigt worden war (vgl. Karte Nr. 3). Dadurch lagen die Ländereien einzelner Siedler in bis zu vier Orten. Das führte zu erheblichen Erschwernissen bei Differenzierung, Veranlagung, Ablieferung und bei den landwirtschaftlichen Arbeiten überhaupt. Es war für alle Beteiligten offensichtlich, dass dieser verworrenen Sachlage durch einfache Gemeindebezirksänderungen, die lediglich eine andere gemeindliche Zuordnung unbewohnter Flächen zum Ziel hatten, nicht abgeholfen werden könne. Deshalb stellte die Gemeindebodenkommission von Felsenhagen am 17. August 1946 den Antrag auf Bildung einer selbständigen Gemeinde oder auf Eingemeindung nach Steffenshagen. Sie meinte mit dem Hinweis, die bereits mehr als 20 Mitglieder der SED in ihrem Ortsteil wollten eine eigene Ortsgruppe bilden, ihrem Antrag mehr Gewicht beilegen zu können. Alle drei beteiligten Gemeinden bekundeten ihre Zustimmung zu dem Vorhaben. Als jedoch die für den Ausgemeindungsantrag erforderlichen Unterlagen vorbereitet wurden, kam es zu Auseinandersetzungen.

Der Vorsitzende der GV von Preddöhl veranlasste durch seine Behauptung, bei einer Ausgemeindung müsse der Boden der Neusiedler zur Privatbewirtschaftung an die Gemeinde zurückfallen, die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Ablehnung des Antrags bzw. zur Stimmenthaltung. Der weiter für die Ausgemeindung eintretende Bürgermeister konnte sich dagegen nicht durchsetzen. Der Vorsitzende der VdgB von Preddöhl wiederum stiftete mit seinem Vorschlag, für Preddöhl und die Güter Felsenhagen, Bau und Ihleburg an einer vierten innerhalb der Gemarkung liegenden Stelle einen neuen Ortskern zu bilden, der auch im Zusammenhang mit der Ortslagenplanung aufgegriffen worden war, zusätzliche Verwirrung. So scheiterte das Anliegen schon im Ansatz. Die Befürwortung durch die Ortsgruppen Felsenhagen der SED und der VdgB, die es als unverständlich erklärten, dass die Altbauern dem Aufstreben der Siedlergemeinschaft von Felsenhagen in dieser Weise entgegenträten, konnte nichts bewirken. Auch dem Bodenkulturamt Perleberg gelang es nicht, seine zustimmende Position durchzusetzen. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Am 31. März 1948 brachte der Kreistagsabgeordnete Mosler (Vorsitzender des KV der SED) einen weiteren Ausgemeindungsantrag in den Kreistag ein. Dieser wurde einstimmig dessen Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten überwiesen; dort blieb er liegen. Im November 1949 schließlich unterbreitete der RdK Ostprignitz diesen Antrag dem MdI. Hier verständigte man sich darauf, den Vorgang nach Maßgabe der Bestimmungen aus „Gesetz über Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 10. Oktober 1948 zu behandeln. Das bedeutete Verzögerung. Eine Vorsprache eines Mitarbeiters des Rates des Kreises beim MdI im Januar 1950 vermochte das Verfahren ebenso wenig zu beschleunigen wie eine Mahnung des Landtags vom Februar 1950 und die erneute Vorlage des Gesamtvorgangs bei der Landesregierung durch den Rat des Kreises. Die endgültige Entscheidung erfolgte durch das Wirtschaftsministerium. Dieses lehnte die Genehmigung zur Bildung einer selbständigen Gemeinde Felsenhagen ab. Sie sei in finanzieller Hinsicht nicht lebensfähig und fiele dem Kreis ständig zur Last. Das MdI nahm die Entscheidung hin. Am 1. August 1950 beschäftigte sich der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags noch einmal mit dem Fall. Sein Be-

schluss, dem auch der Landtag auf seiner 69. Sitzung am 22. September 1950 beigetreten war, den Vorgang als Material der Regierung zu übergeben, bedeutete die endgültige Ablehnung. Bei diesem Sachstand blieb es.

1.6.5.2. *„Neusiedler Müller wurde im Mai 1945 als Bürgermeister eingesetzt und somit Trennung von Göritz durchgeführt“:*
Ausgemeindungsbestrebungen im Kreis Prenzlau

Nach der Rücknahme der nach Kriegsende von der sowjetischen Besatzungsmacht vorgenommenen oder geduldeten Ausgliederungen wurden in diesem Kreis verstärkt Anträge auf Ausgemeindung gestellt³⁴². Am 3. Februar bzw. 19. März 1947 wandten sich der Bürgermeister von Göritz sowie der Bauernausschuss und der Ortsälteste von Malchow an den Landrat mit der Bitte, den OT Malchow auszugemeinden (vgl. Karte Nr. 4). Der Gutsbezirk Malchow war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 292) mit der Gemeinde Göritz vereinigt, eine Enklave von ca. 8 ha der Gemeinde Trebenow zugeschlagen worden. Der Bürgermeister konnte sich mit seinem Antrag auf die im Mai 1945 erfolgte Einsetzung eines eigenen Bürgermeisters für Malchow und auf die Zustimmung des Gemeinderates berufen. Auf dem Gut Malchow waren 77 Neusiedlerstellen geschaffen worden. Dessen Einwohnerzahl war dadurch von ursprünglich 170 auf 350 Personen gestiegen. Göritz hatte 820 Einwohner. Die Malchower Neubauern beschwerten sich über unhaltbare Zustände im Zusammenleben mit den Altbauern von Göritz, das dauernd zu Klagen und Unzufriedenheit führe. Die Gemeinde Göritz wiederum erhoffte sich von einer Ausgemeindung die Erleichterung der Verwaltungsarbeit. Am 12. September 1947 und 6. März 1948 – nach Einspruch beider Seiten – lehnte der Kreistag Prenzlau den Ausgemeindungsantrag ab.

Am 16. März 1947 stimmten die Gemeindevertreter von Fahrenwalde für die Ausgemeindung des OT Stramehl. Der Gutsbezirk Stramehl war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 292) mit der Gemeinde Fahrenwalde vereinigt worden. In dem 4 km von der Hauptgemeinde (ca. 560 Einwohner) entfernten Ortsteil lebten ca. 218 Einwohner, überwiegend frühere Landarbeiter, unter denen das Gut im Zuge der Bodenreform aufgeteilt worden war. Der Ortsteil hatte eine eigene Schule. In ihm bestanden ein Ortsausschuss der VdgB und eine Ortsgruppe der SED. Letztere unterstützte den Antrag: „Die Selbständigmachung ist neben der räumlichen Entfernung schon aus politischen Gründen notwendig, um dem Landarbeiter, der jahrelang unter der Knute der Junker geschuftet hat und sich von einer entfernten Gemeinde bevormunden lassen musste, das Gefühl der wirklichen politischen Freiheit zu geben. Stramehl hat in zwei Wahlen bewiesen, dass es politisch

342 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 197; Rep. 203 Nr. 872, Bl. 10; Nr. 1006; Rep. 250 Prenzlau Nr. 178; Rep. 274 Nr. 200.

den richtigen Weg beschritten hat und jedes Mal 100%ig die Politik der SED gutgeheißen hat“. Nachdem die Gemeindevertreter von Stramehl nochmals auf Ausgemeindung gedrängt hatten, stimmte der Kreistag Prenzlau dieser am 5. Mai 1948 zu. Die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung leitete jedoch den Antrag nicht an den Landtag weiter. Sie versteckte sich hingegen hinter ihm: Der Landtag beabsichtige nur solchen Grenzänderungsanträgen zuzustimmen, deren Vordringlichkeit unabweisbar sei. Diese Voraussetzung sei in diesem Falle nicht gegeben. Die wohl lediglich rein formal verkündete Zurückstellung des Antrags wurde nicht wieder aufgelöst. Der OT Stramehl verblieb in der Gemeinde Fahrenwalde, obwohl in Potsdam zugestanden worden war, Stramehl könne als selbständige kommunale Körperschaft ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

Das gleiche Verfahren betrieb die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung im Fall des von der VdgB Tornow am 7. Juli 1947 gestellten Antrags auf Ausgemeindung von Tornow aus Dauer, der von Dauer selbst unterstützt worden war. Der Gutsbezirk Tornow war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 292) mit der Gemeinde Dauer vereinigt, die ihm zugehörige Enklave in den Herrenwiesen der Gemeinde Trebenow zugewiesen worden. Das Gut Tornow mit 611 ha war im Zuge der Bodenreform auf 77 Neusiedler aufgeteilt worden. In dem Ortsteil, der 5 km von Dauer entfernt lag – dazwischen befand sich auf der allein möglichen Verbindung über die Fernstraße 109 noch die Gemeinde Göritz an der Abzweigung nach Dauer – wohnten ca. 361 Einwohner, während Dauer ca. 660 Einwohner zählte. Auch die Siedlungsplanung hatte sich wegen der geographischen Lage von Tornow und der starken Bevölkerungsverdichtung für die Ausgemeindung ausgesprochen. Der Kreistag Prenzlau hatte einstimmig für die Ausgemeindung votiert und der RdK Prenzlau den Antrag ebenfalls zustimmend an das MdI weitergeleitet. Dort war bei dessen Bearbeitung, ohne auf die Neubauernproblematik einzugehen, nach der Maßgabe verfahren worden: „Die Tatsache, dass nach der Besetzung die Orts- und Bezirkskommandanten die betreffenden Gemeinden wieder selbständig gemacht haben, reicht für einen Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung nicht aus“. Weiteres geschah nicht. Der RdK Prenzlau musste viermal nach dem Sachstand fragen, bis er eine gleiche ablehnende Antwort bekam, wie im Verfahren Fahrenwalde/Stramehl ergangen. Als im MdI in der Vorbereitung der Gebietsreform von 1950 der Vorgang wiederbelebt wurde, ging man dort davon aus, Tornow sei wirtschaftlich selbständig und in der Lage, seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Konsequenzen wurden aus dieser Feststellung jedoch nicht gezogen.

Ebensolche Hintergründe und Abläufe waren bei den Ausgemeindungsverfahren von Dreesch aus Bietikow, Wilhelmshof aus Schönermark, Taschenberg und Kutzerow aus Jagow anzutreffen. Im letzteren Fall hatte die Siedlungsplanung die Ausgemeindung von Taschenberg und Kutzerow und deren Zusammenschluss zu einer selbständigen Ge-

meinde vorgeschlagen³⁴³. Obwohl das MdI frühere Ausgemeindungsbegehren der Orts- teile blockiert hatte, brachte die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung diese Vor- gänge im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Gebietsreform von 1950 wieder ins Gespräch. Sie wurden jedoch in die Planungen nicht aufgenommen.

1.6.5.3. *„Bei unserem Bürgermeister werde ich nun hängen, weil ich mich an eine höhere Instanz wende“:*
Hackenow – Alt Tucheband (Kr. Lebus)³⁴⁴

Auf halber Strecke stecken blieben die Ausgemeindungsbestrebungen von Hackenow aus Alt Tucheband. Der Gutsbezirk Hackenow war durch Beschluss des Preußischen Staats- ministeriums vom 14. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 276) mit Alt Tucheband vereinigt worden.

Durch Weisung des Landrates von Lebus vom 4. Mai 1946, der auch der Gemeinderat von Alt Tucheband zugestimmt hatte, war der Ort von Alt Tucheband, zu dem es in etwa 3,5 km Entfernung lag, zum 1. Juli getrennt und mit der Bestellung eines Bürgermeisters zu einer selbständigen Gemeinde erhoben worden. Im Ort bestanden auf 400 ha 53 Sied- lerstellen, von denen 50 mit Neubauern besetzt waren, die im Zuge der Bodenreform von einer eigenen Gemeindebodenkommission Land zugeteilt erhalten hatten. Es fehlte an Saatgut und Vieh. Im gesamten Ort gab es nur acht Pferde. Die Stammgemeinde selbst, durch die Kriegsereignisse zu 75 % in Mitleidenschaft gezogen, hatte jegliche Hilfe ver- sagt. Sie hatte eigene, an der Grenze zu Neu Tucheband gelegene Ländereien, die wegen deren Abgelegenheit nur schwer erreichbar waren, an diese Gemeinde abtreten müssen. Da sich aber im Grenzgebiet zwischen den beiden Gemeinden sechs Neubauern in einer weilerartigen Siedlung angesetzt hatten, war die Möglichkeit einer weiteren Vergrößerung des Ortes eröffnet worden³⁴⁵. Die Siedler von Hackenow lebten auf einem durch Kriegs- einwirkungen nahezu vollständig zerstörten Gut. Noch im September 1949 hausten sie in notdürftigen Unterkünften; Ende 1949 waren 18 Neubauten fertiggestellt und acht Um- bauten vorgenommen worden. Die Feldarbeiten litten unter Mangel an Zugkraft; sie wur- den zusätzlich behindert durch den von Minen noch nicht freigeräumten Hauptentwäs- serungsgraben. Das Oder-Hochwasser des Frühjahrs 1947 hatte sein übriges getan. Als die Bewohner aus der Evakuierung zurückkehrten, fehlte der Bürgermeister. Das nahm das MdI zum Anlass, den alten Zustand wiederherzustellen. Am 6. Februar 1947 erklärte

343 Die Gutsbezirke waren durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.8.1928 (Amts- blatt der Regierung Potsdam S. 291–292) aufgelöst worden. Der Gutsbezirk Dreesch wurde mit der Gemeinde Bietikow, der Gutsbezirk Wilhelmshof mit der Gemeinde Schönermark vereinigt, aus den Gutsbezirken Jagow, Kutzerow und Taschenberg eine neue Gemeinde mit dem Namen Jagow gebildet. Einwohnerzahlen: Bietikow ca. 453, Dreesch ca. 215; Schönermark ca. 455, Wilhelmshof ca. 327; Jagow ca. 370, Taschenberg ca. 310, Kutzerow ca. 254.

344 Rep. 203 Nr. 858, Bl. 9, 13; Nr. 1479, Bl. 43; Nr. 1498, Bl. 170–171; Rep. 208 Nr. 718, Bl. 57, 64; Rep. 250 Lebus Nr. 1, Bl. 36; Rep. 274 Nr. 195.

345 Neu Tucheband wurde 1962 nach Alt Tucheband eingemeindet.

es die Anordnung des Landrates von Lebus als unzulässigen und rechtsunwirksamen Akt und bestimmte Hackenow weiterhin zum Bestandteil von Alt Tucheband. Der Kreistag Lebus schloss sich dem an und votierte auf seiner Sitzung am 10. April 1947 mit den Stimmen der Fraktionen von SED und VdgB ebenfalls für die Rückgliederung des Ortes. Ein Neubauer fasste sich daraufhin ein Herz und wandte sich an Präsident Hoernle. Ihn bewegte weniger der kommunalrechtliche Status; er wollte bauen und konnte nicht. Die ungeklärten kommunalrechtlichen Verhältnisse in der Gemeinde hatten dazu geführt, dass kein gültiger Bebauungsplan angefertigt worden war. Daraus war ein *circulus vitiosus* entstanden: Kein Ortsbebauungsplan – keine Grundbucheintragung – keine Hofstellenzuweisung – keine finanzielle Ausstattung. Er befürchtete zwar, dieses Vorgehens wegen „hängen“ zu müssen; das erwies sich allerdings schnell als gegenstandslos. Bürgermeister Andreas wurde am 15. Dezember 1947 verhaftet. Die Aufforderung der DVLF um Überprüfung des Geschehens und Berichterstattung lag über ein Jahr bei ihrem Adressaten, dem brandenburgischen Ministerium für Wirtschaftsplanung. Am 10. August 1949 antwortete dieses, ohne das zuständige MdI einzubeziehen, mit inhaltenden Floskeln. Damit fand der Vorgang sein Ende.

1.6.5.4. „Nur die Kasse verbindet beide Ortsteile“: Rauschendorf – Sonnenberg (Kr. Ruppin)³⁴⁶

Ungleiche wirtschaftliche Verhältnisse herrschten in Sonnenberg und seinem OT Rauschendorf nach der Aufsiedlung des Gutes Rauschendorf. Der Gutsbezirk Rauschendorf war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 307) mit Sonnenberg vereinigt worden. Das Altbauerndorf Sonnenberg verfügte bei gleichen Bodenverhältnissen für seine 750 ha landwirtschaftliche Fläche über 60 Pferde, einen Traktor und hielt 200 Milchkühe; Rauschendorf standen für 600 ha, auf denen 79 Siedlerstellen angelegt worden waren, 18 Pferde und zwei Traktoren zur Verfügung, es hielt 51 Milchkühe. In beiden Orten bestanden selbständige Ortsausschüsse der VdgB; diese wirtschafteten allerdings in eine Kasse. Der im Rahmen der Siedlungsplanung aufgestellte Bebauungsplan verursachte zusätzliche Schwierigkeiten; er ließ einen Zusammenbau der beiden Orte nicht zu; Rauschendorf sollte in Richtung Neulögow, das Sonnenberg entgegengesetzt lag, erweitert werden. 1946 hatte die Rauschendorfer Ortsgruppe der SED deshalb beantragt, aus dem Ort eine selbständige Gemeinde zu bilden. Nachdem der Vorgang nahezu zwei Jahre liegengeblieben war, nahm sich der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages im März 1948 seiner an und beschloss, sich an Ort und Stelle der Stimmung der Bevölkerung zu vergewissern. Am 25. März 1948 tagte er gemeinsam mit einer öffentlichen Gemeindeversammlung in Sonnenberg. Während sich der Bürgermeister und die Gemeindevertreter für die Ausgemeindung aussprachen – ersterer betrachtete den Ortsteil lediglich als lästiges An-

³⁴⁶ Rep. 250 Ruppin Nr. 22; Nr. 23.

hängsel –, erklärte der Pfarrer der Gemeinde, ihm seien beide Orte gleich lieb, und entthob sich damit selbst einer eindeutigen Stellungnahme. Die Vertreter von Rauschendorf allerdings hielten jetzt den Zeitpunkt für eine Trennung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortsteils für noch nicht gekommen; man könne wirtschaftlich noch nicht allein existieren; eine spätere Trennung sei jedoch notwendig. Dieser Auffassung schlossen sich in der folgenden Abstimmung die Einwohner an. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten nahm diese Meinung auf und beschloss seinerseits, die Angelegenheit ruhen zu lassen, bis sich die Beteiligten selbst wieder meldeten. Dabei verblieb es.

1.6.5.5. „*Eines besonderen Bescheides an den Rat des Kreises bedarf es nicht mehr*“:
Herzhorn – Reichenow (Kr. Oberbarnim)³⁴⁷

Der Gutsbezirk Herzhorn war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 309) mit der Gemeinde Reichenow vereinigt worden. Das nach Kriegsende eingeleitete Ausgemeindungsverfahren offenbarte Unsicherheiten in der Handhabung der Bestimmungen von DGO und Rd. Erl. Nr. XIV/2 vom 30. April 1947. Dadurch kam es zu Störungen und Irritationen. Herzhorn (1947: 262 Einwohner auf 594 ha) lag 3,5 km vom Hauptort Reichenow (1947: 516 Einwohner auf 1.106 ha) entfernt. Durch die Aufteilung des Gutes im Zuge der Bodenreform war Herzhorn eine reine Neubauernsiedlung. Zur Jahreswende 1948/49 lebten auf 65 Neubauernstellen schon 102 Alteingesessene und 194 Umsiedler. Der Ortsteil besaß eine eigene Schule. Die wegen der großen Entfernung vom Verwaltungssitz eingerichtete Nebenstelle der Verwaltung wurde von einem Ortsältesten betreut. Es bestanden ein Ortsausschuss der VdgB, später auch ein solcher der Nationalen Front, sowie eine Ortsgruppe der SED. Die Bewohner beklagten wirtschaftliche Nachteile und ständige Missshelligkeiten. Am 12. März 1947 beschloss die GV von Reichenow einstimmig die Ausgemeindung von Herzhorn. Der Kreistag Oberbarnim votierte am 11. Dezember 1947 ebenfalls einstimmig dafür und reichte den entsprechenden Antrag unter Umgehung des vorgeschriebenen Verfahrens direkt beim Landtag ein. Dieser lehnte ihn am 24. März 1948 wegen des formellen Fehlers ab. Als die Akten daraufhin zur Einleitung der ordnungsgemäßen Bearbeitung an das MdI abgegeben werden sollte, stellte es sich heraus, dass sie beim Landtag nicht auffindbar waren. Beim RdK Oberbarnim existierte ebenfalls kein Vorgang, weil dieser nicht aktiv geworden war; ein willkommener Vorwand für den auf Verfahrensfragen fixierten Referenten Hauschild, die Bearbeitung hinauszuzögern. Einen neuen Antrag unterbreitete der Rat des Kreises am 14. Januar 1949. Die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung empfahl dem Landtag die Ablehnung wegen nicht ausreichender Begründung. Dieser folgte dem in seiner Sitzung am 10. Juni 1949.

347 Rep. 203 Nr. 861, Bl. 383–384; Nr. 885, Bl. 11; Nr. 996; Rep. 274 Nr. 195; Rep. 350 Nr. 3095. – Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 250, 402.

Im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 versuchte der Ortsteil erneut, seine Interessen durchzusetzen und wandte sich mit einer entsprechenden Eingabe direkt an das MdI. Er hatte sich in der Zwischenzeit zu einem ausgesprochenen Notstandsgebiet entwickelt. Der 1948 begonnene Bau von Neubauerngehöften war nie beendet worden. Die nur bis über den Keller gediehenen Bauten waren wieder zusammengestürzt. Ende 1949 standen für 79 Siedlerstellen erst vier Neubauten und fünf Umbauten zur Verfügung. Alle gesellschaftlichen Organisationen – Ortsausschuss der NF, VdgB, Ortsgruppe der SED – unterstützten den Vorschlag. Der VdgB-Landesverband sah in der Konstituierung einer neuen Gemeinde die Möglichkeit, ein Musterdorf zu schaffen. Auch die GV von Reichenow stimmte noch einmal geschlossen für die Ausgemeindung. Der Rat des Kreises beharrte auf seiner Zustimmung; Landrat Dr. Eisenführ³⁴⁸ verwandte sich am 22. Mai 1950 bei Innenminister Lentzsch dafür. Angesichts dieser eindeutigen Meinungsäußerung versicherte sich Hauschild der Rückendeckung seines Ministers. Dieser bestätigte den Ablehnungsvorschlag. Das Anliegen fiel somit nicht unter die Vorhaben der Gebietsreform. Die Einwohner von Herzhorn gaben sich immer noch nicht zufrieden. Der Vorsitzende der Ortsgruppe der SED, Rüdiger, und der Vorsitzende des Ortsausschusses der VdgB, Behlendorf, übergaben im Oktober 1950 in der öffentlichen Sprechstunde des Präsidenten der Republik eine Petition der Einwohner mit der Bitte, dem Ortsteil zur Selbstständigkeit zu verhelfen. Von dem Argument, die Einwohner würden politisch nur nachlässig betreut werden, versprachen sie sich Erfolg für ihren Vorstoß. Die Präsidialkanzlei reichte die Petition jedoch zur Bearbeitung an das brandenburgische MdI weiter. Dieses beschied sie am 6. Februar 1951 unter Hinweis auf den ablehnenden Beschluss des Landtages vom Juni 1949.

1.6.5.6. *„Die Neusiedler wurden bei der Anschaffung von Vieh, Saatgut und Sonstigem stets hintangesetzt“:*

Biesow, Blumenthal, Stadtstelle, Prädikow – Prötzel (Kr. Oberbarnim)³⁴⁹

Von besonderen Komplikationen geprägt war das Verfahren zur Ausgemeindung der Ortsteile Biesow, Blumenthal und Stadtstelle aus Prötzel (vgl. Karte Nr. 5). Sie hatten historischen Hintergrund und aktuellen Bezug. Der Gutsbezirk Biesow war 1894 im Gutsbezirk Prötzel aufgegangen, dieser durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 309) zusammen mit dem Gutsbezirk Prädikow in die Gemeinde Prötzel umgewandelt worden. Der Vorgang umfasste auch mit dem Gutsbezirk Prötzel verbundenes Zubehör: das Vorwerk Blumenthal

348 Biographische Skizze bei Hartisch, „Auf die Dauer ...“, S. 106–110.

349 Rep. 203 Nr. 885, Bl. 11; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 88; Nr. 318.

Über Zustände und Geschehnisse in Prötzel handelt Schwartz, Vertriebene, S. 618, 698–699. Er geht jedoch auf die besondere Lage der aus mehreren Ortsteilen bestehenden Gemeinde im damaligen Kreis Oberbarnim – nicht Straußberg (sic) – und die sich daraus für die Neubauern zusätzlich ergebenden Erschwernisse nicht ein.

und die Försterei Stadtstelle. Die Entfernungen zu diesen Ortsteilen waren extrem. Die dort wohnenden Land- und Forstarbeiter hatten durch die Bodenreform Land bekommen und waren Neubauern geworden. Allein in Biesow und Blumenthal waren 39 Neubauernstellen entstanden. Zwischen Biesow, Blumenthal und Prötzel befand sich ein Bombenabwurfplatz der Roten Armee, der besondere Belastungen verursachte. Da die Biesower Kinder nach Blumenthal eingeschult waren, konnten sie den während der Abwurfzeiten gesperrten Weg ebenso wenig passieren wie die Gespanne, die die ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Produkte nach Prötzel transportieren mussten. Unter den Neusiedlern von Biesow und den Altbauern von Prötzel waren überdies Spannungen aufgetreten. Erstere sahen sich bei der Anschaffung von Vieh, der Verteilung von Saatgut und besonders bei der Erfassung der landwirtschaftlichen Produkte benachteiligt. Aus diesem Grunde musste ein Ortsältester eingesetzt werden.

Dieser stellte im Frühjahr 1947 einen Ausgemeindungsantrag für alle drei Ortsteile, obwohl sich die Vertreter von Blumenthal und Stadtstelle gegen die Selbständigkeit ausgesprochen hatten. Der Landrat schlug daraufhin die Eingemeindung von Biesow nach Steinbeck vor, weil er Biesow allein für zu schwach hielt. Das brachte die Gemeinde Prötzel in eine Zwangssituation. Sie sah sich in diesem Fall mit Blumenthal und Stadtstelle alleingelassen. Sämtliche Zugkräfte standen nämlich in Biesow; Prötzel hielt sich für außerstande, mit seiner geringen Kapazität noch Blumenthal und Stadtstelle zu unterstützen. Steinbeck wiederum lehnte am 14. Dezember 1947 die Aufnahme von Biesow ab. Die Gemeinde hatte schlechte Erfahrungen mit ihren eigenen Siedlern und noch schlechtere mit dem bürokratischen Aufwand für Planung und Berichterstattung gemacht. Die an und für sich schon hohe Arbeitsbelastung werde sich bei den zwischen den Ortsteilen bestehenden Entfernungen noch weiter vergrößern. Zwei Tage später beschloss eine Einwohnerversammlung der Ortsteile Biesow, Blumenthal und Stadtstelle mit 37:1 Stimmen die Ausgemeindung aus Prötzel. Der Ortsälteste von Biesow wandte sich im Ergebnis dessen am 16. Februar 1948 mit einem erneuten Ausgemeindungsantrag an den Kreistag. Dessen Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten befürwortete diesen. Der Kreistag lehnte ihn jedoch am 11. März einstimmig ab; er bezeichnete die Gründe als nicht stichhaltig. Kurz darauf stellte mit Prädikow, in dem überwiegend Neubauern auf 55 Stellen ansässig waren, ein weiterer Ortsteil von Prötzel ebenfalls einen Ausgemeindungsantrag. Er wurde im MdI nicht bearbeitet und auch nicht in die Gebietsreform von 1950 einbezogen, obwohl der Gemeindeausschuss des Kreistages den Antrag befürwortet, sich auch der Rat des Kreises dafür ausgesprochen und Landrat Dr. Eisenführ sich bei Innenminister Lentzsch dafür verwendet hatte.

1.6.5.7. *„Von Uenze wird nicht geholfen“:*
Ponitz – Uenze (Kr. Westprignitz)³⁵⁰

Der Gutsbezirk Ponitz war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 305) mit Uenze vereinigt worden. Die Bemühungen um die Ausgemeindung von Ponitz aus Uenze beruhten auf Streitigkeiten unter den Siedlern selbst. Das Gut Ponitz war auf 42 Stellen aufgeteilt worden (vgl. Karte Nr. 6). Darüber hinaus wohnten dort einige landlose Familien. Altbauern waren nicht ansässig. Es gab bereits einen eigenen Ortsausschuss der VdGB, eine Ortsgruppe der SED und eine FDJ-Gruppe. Die DVLF hielt es deshalb zur Förderung als Beispieldorf für geeignet. Ein Dorfwirtschaftshaus sollte gebaut, eine Maschinenverleihstation eingerichtet werden. In Uenze lebten zum größten Teil Altbauern in guten Verhältnissen und wenige Neusiedler. Die von Ponitz wiesen nicht nur auf die schlechten Bodenklassen in ihrem Ortsteil hin, sie beklagten sich besonders über Besspannungs- und Maschinenmangel und über ausbleibende Unterstützung aus Uenze. Die von Uenze hingegen betonten daraufhin, sie hätten ihre eigene Anspannungs- und Viehknappheit in aufopferungsvoller Weise selbst behoben. Die Ponitzer jedoch hätten sich allein auf die Hilfe der Stammgemeinde verlassen und selbst zu wenig getan, um die Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Beste Voraussetzungen, um sich zu trennen! Am 18. Juni 1947 stellten die Siedler und Bewohner von Ponitz beim RdK Westprignitz den Antrag auf Ausgemeindung unter der Devise, die Verwaltung des Ortes in die eigenen Hände nehmen zu wollen. Dort wurde der Vorgang nicht bearbeitet. Die Querelen jedoch dauerten an. Über zwei Jahre später, am 10. November 1949, reichte daher die GV von Uenze einen am 19. Oktober beschlossenen Ausgemeindungsantrag ein. Eingedenk der schlechten Erfahrungen mit dem vorigen, richtete sie ihn direkt an den Kreistag. Dort lag er erneut einige Zeit und geriet so in die Vorbereitungsphase der Gebietsreform von 1950, wurde in diese jedoch nicht einbezogen. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages lehnte ihn vielmehr unter Hinweis auf Zweckmäßigkeitsgründe und die Notwendigkeit zur Senkung der Verwaltungskosten ab.

1.6.5.8. *„Die Begründung des Antrags läßt den Schluß zu, dass die Stammgemeinde Alt Zeschdorf bestrebt ist, die Neubauern von Hohenjesar ihrem Schicksal zu überlassen“:*
Hohenjesar – Alt Zeschdorf (Kr. Lebus)³⁵¹

Die politische Zielstellung, keine Neubauerngemeinden zu konstituieren, wurde anhand der Ausgemeindungsbestrebungen von Hohenjesar aus Alt Zeschdorf auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu Ende geführt und benannt und bei der Bearbeitung

350 Rep. 250 Westprignitz Nr. 101. DK 1 Nr. 8423, Bl. 200.

351 Rep. 203 Nr. 944, Bl. 2–14; Rep. 250 Lebus Nr. 1, Bl. 141; Nr. 2, Bl. 129; Rep. 274 Nr. 313. Vgl. auch Schmidt, Dorfplanung, S. 124–126.

parallel und später laufender Ausgemeindungsanträge umgesetzt. Die beiden gleichnamigen Gutsbezirke waren durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 14. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 276) mit den Gemeinden Alt Zeschdorf und Hohenjesar zu der neuen Gemeinde Hohenseedorf (ab 1934: Alt Zeschdorf) zusammengeschlossen worden. Die geographischen Verhältnisse jedoch hatten eine geschlossene Gesamtanlage verhindert. Trotzdem bildeten sie bis zum Ende des Krieges auf Grund der Besitzverhältnisse eine wirtschaftliche Einheit. Die Gemeinde hatte bei Kriegsende mit ihren Ortsteilen Neu Zeschdorf, das durch Entscheidung des Oberpräsidenten in Berlin vom 6. November 1937 (RMBliV. Sp. 1938) nach Alt Zeschdorf eingemeindet worden war, und Hohenjesar ca. 350 Einwohner. Mit der Aufsiedlung von 990 ha Gutsflächen, die zu beiden Seiten des Hohenjesarschen Sees lagen, war die Einwohnerzahl auf ca. 1.000 angeschwollen. Die überwiegende Zahl der Neubauernstellen der Gemeinde befand sich im OT Hohenjesar, der dadurch allein ca. 500 Einwohner zählte und eine reine Neubauernsiedlung war. Im Gemeindeteil Alt Zeschdorf bestanden außer den Gutsgebäuden sechs Altbauernwirtschaften sowie Büdner- und Handwerkerstellen. Auch hier war eine Neubauernsiedlung hinzugekommen. Es traten die üblichen Konflikte auf, deren Lösung zunächst einfach erschien. Hohenjesar verfügte über ein eigenes Schulgebäude. In einem Klassenzimmer wurden 160 Schüler aus Alt Zeschdorf und Hohenjesar unterrichtet. 22 Schüler aus Neu Zeschdorf besuchten die Schule in Schönfließ. Hohenjesar lag über feste Straßen 5 km von Alt Zeschdorf entfernt. Diese Tatsache und dass ein See die beiden Orte trennte und sie nur durch eine schmale Zufahrt direkt miteinander verbunden waren, wurde als Argument für die Trennung jedoch nicht ins Feld geführt.

Beide Seiten – Alt Zeschdorf und Hohenjesar – beurteilten das Vorhaben positiv. Die Neubauern erhofften sich einen schnelleren Wiederaufbau, die Gemeinde Alt Zeschdorf setzte auf die Beendigung der bisherigen Schwierigkeiten mit ihnen. Man war der festen Überzeugung, nur eine Trennung könne das ungestörte Wirtschaften in beiden Teilen gewährleisten. Als es aber in der Gemeindevertretung am 29. Januar 1948 zum Schwur kam, zeigte sich ein differenzierteres Bild. In der öffentlichen Abstimmung entschieden sich zwar sieben Gemeindevertreter für die Ausgemeindung, zwei stimmten dagegen, zwei enthielten sich der Stimme. Eine anschließende geheime Abstimmung ergab jedoch nur noch ein Verhältnis von 6:5 für das Vorhaben. Dem Kreistag Lebus gelangte das Begehren als Antrag der SED-Fraktion auf die Tagesordnung der Sitzung vom 20. Mai 1948. Es wurde mit einer Stimmenthaltung aus der LDP-Fraktion befürwortet. Auch das Ministerium für Wissenschaft, Volksbildung und Kunst unterstützte das Vorhaben. Es versprach sich von der Bildung einer eigenen Gemeinde eine Verbesserung der Schulverhältnisse.

Dann ruhte der Vorgang nahezu ein Jahr, bis das Ministerium der Finanzen im März 1949 die schon allgemein anerkannten politischen und siedlungsplanerischen Konzeptionen auch zu einer Handlungsmaxime für Brandenburg verdichtete und in das Verwaltungshandeln einbrachte. Es übernahm den Tenor der Stellungnahme von Minister Rau, die dieser am 20. März 1947 vor dem Landtag abgegeben hatte, und intervenierte gegen die Trennung: Die Schaffung eines reinen Neubauerndorfes erleichtere die kommunalen Probleme nicht, sondern erschwere sie; ein reines Neubauerndorf habe es in finanzieller Hinsicht schwer, es verliere überdies jede Unterstützung bei Bestellung, Ernte und

Erfüllung des Ablieferungssolls; an der Bildung leistungsschwacher Zwerggemeinden, zu denen nun auch schon Orte mit 500 Einwohnern gezählt wurden, bestehe deshalb kein Interesse. Der Kernsatz seiner Stellungnahme lautete: „Keine reinen Neubauerndorfer schaffen!“ Der Antrag gelangte erneut an den Kreistag. Dieser lehnte ihn am 19. Mai 1949 einstimmig ab.

1.6.5.9. „... ein Schmerzenskind der Gemeinde Garlin“: Bootz – Garlin (Kr. Westprignitz)³⁵²

Der Gutsbezirk Bootz war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 305) mit Garlin vereinigt worden. Der nunmehrige OT Bootz betrachtete sich als „Schmerzenskind“ der Gemeinde Garlin. Von seinen 134 Einwohnern (Garlin: 426 Einwohner) waren 36 Um- und Neusiedler. Von 1.343 ha landwirtschaftlicher Gesamtfläche der Gemeinde bewirtschafteten sie mit 20 landwirtschaftlichen Betrieben 538 ha. Das Ablieferungssoll für die Flächen war nach der Bodenklasse von Garlin (III – IV) festgelegt worden, obwohl Bootz nur über Boden der Klassen V – VII verfügte³⁵³. Die Entfernung zwischen beiden Orten betrug 2,5 km (vgl. Karte Nr. 7). Ein Ausgemeindungsantrag der Einwohner von Bootz vom März 1948 war beim Rat des Kreises nicht bearbeitet worden. Deshalb wiederholten sie ihn am 3. Januar 1949 und schränkten ihre Forderung insofern ein, dass bei einer Nichtgenehmigung das Ablieferungssoll getrennt veranlagt werden solle. Der Kreistag stimmte dem Begehren am 20. April 1949 zu, ohne dass die gemäß Verfahrensvorschriften erforderliche Stellungnahme der GV von Garlin beigebracht worden war, und leitete ihn am 14. Mai unter Umgehung des Mdl an den Landtag weiter. Die GV von Garlin befürwortete das Vorhaben zwar im Grunde, band ihre Zustimmung jedoch an die Bedingung, Bootz müsse ca. 127 ha landwirtschaftliche Nutzfläche an Garlin abtreten. Der Kreistag lehnte diese Bedingung auf seiner Sitzung am 20. Dezember ab und hielt den Beschluss zur Bildung einer selbständigen Gemeinde Bootz aufrecht. Die GV von Garlin stimmte daraufhin am 25. Januar 1950 mit 7:2 Stimmen ohne Bedingungen für die Ausgemeindung von Bootz. In die Gebietsreform von 1950 wurde das Vorhaben nicht einbezogen, obwohl es vom Mdl mit Entfernungargumenten und dem Hinweis auf die vollkommene wirtschaftliche Selbständigkeit von Bootz dazu vorgeschlagen worden war. Im Februar 1951 aber kam die HA Staatliche Verwaltung auf den Antrag aus dem Jahr 1949 zurück und forderte eine ausführliche Begründung ein, falls er aufrechterhalten werden sollte. Sie gab auch gleich die Orientierung dafür vor: Für die Genehmigung stehe nur ein wichtiges öffentliches Interesse; die kommunalpolitischen Bestrebungen seien darauf gerichtet, kleinere Gemeinden insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Einsparung von Verwaltungskosten mit größeren zu vereinen. Der vorliegende Fall führe zu einem ent-

352 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 196; Rep. 203 Nr. 872, Bl. 9; Nr. 1046; Rep. 250 Westprignitz Nr. 101.

353 Unterschiedliche Bodenklassen wurden auch bei dem Ausgemeindungsantrag von Birkholz aus Mankmuß (Kr. Westprignitz) als Grund angeführt.

gegengesetzten Ergebnis. Das veranlasste den RdK Westprignitz, den Antrag am 12. Februar 1951 zurückzuziehen.

1.6.5.10. *„Hier wäre in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht Änderung angebracht“:*

Penzlin, Bergsoll – Schmolde (Kr. Ostprignitz)³⁵⁴

Der nun zu behandelnde Fall geht zurück in das Jahr 1928 und reicht über die Gebietsreform von 1950 hinaus bis zur Verwaltungsreform von 1952. Die Orte waren unterschiedlicher Herkunft. Die Vorwerke Bergsoll und Schabernack hatten bis 1928 zum Gutsbezirk Meyenburg, Schloss gehört, Penzlin war als selbständiger Gutsbezirk organisiert gewesen. Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 307) waren alle drei mit der Gemeinde Schmolde vereinigt worden. Im Zuge der Bodenreform hatte die Gemeindebodenkommission von Schmolde auch Ländereien des Gutes Meyenburg, ca. 53 ha, die nördlich der Freyensteiner Chaussee lagen, aufgesiedelt und dadurch dem Gemeindebezirk Schmolde einverleibt. Schmolde, mit 1.450 Einwohnern größte Gemeinde im Kreis Ostprignitz, bestand dadurch aus der Stammgemeinde selbst und den Ortsteilen Penzlin mit 350 Einwohnern (2,5 km entfernt), Bergsoll und Schabernack mit zusammen 82 Voll- und 38 Kleinsiedlern (beide je 4 km von Schmolde entfernt). Während Penzlin wirtschaftlich der Stammgemeinde angeschlossen war, wickelten Bergsoll und Schabernack ihre wirtschaftlichen Beziehungen mit der nur 1 km entfernt liegenden Stadt Meyenburg ab. In Schmolde lebten überwiegend Altbauern; die die anderen Orte prägenden Güter wurden von Neusiedlern bewohnt.

Diese Gemengelage brachte zwei Konfliktpotentiale hervor. Am 24. Januar 1947 beantragte der Rat der Stadt Meyenburg die Rückübertragung der von Schmolde vereinnahmten ehemaligen Gutsländereien. Die Neusiedler wiederum strebten von ihrer Muttergemeinde weg, weil sie von dort keinerlei Unterstützung erhielten; Schmolde hingegen hoffte, sie abstoßen zu können, um nicht auf unabsehbare Zeit unter dem Dauerdruck der Forderungen nach Hilfeleistung stehen zu müssen. Am 19. Juni 1948 beschloss deshalb dessen Gemeindevertretung, einen Antrag auf Ausgemeindung der beiden Ortsteile zu stellen. Dieser fand im Gemeindeausschuss des Kreistages keine Zustimmung. In die Gebietsreform von 1950 wurde das Vorhaben nicht einbezogen.

Es währte vier Jahre nach Antragstellung, bis sich die Neusiedler von Bergsoll entschlossen, selbst und allein die Initiative zu ergreifen. Eingedenk der Erfahrungen aus dem Jahr 1948 übersprangen sie mehrere Instanzen und richteten ihren Ausgemeindungsantrag am 28. April 1952 direkt an die Volkskammer. Gleichzeitig erteilten sie dem Volkskammerabgeordneten Rose (Generalsekretär der DBD) den Wählerauftrag, ihren Antrag

³⁵⁴ Rep. 203 Nr. 1003, Bl. 1–5; Rep. 250 Ostprignitz Nr. 117; Rep. 250 Ruppin (falsche Provenienz; richtig: Ostprignitz) Nr. 448.

zu unterstützen. Roses dem brandenburgischen MdI unterbreiteter Lösungsvorschlag, den Ortsteil nicht zu verselbständigen, ihn aber von der Bevormundung durch die Großbauern aus Schmolde zu befreien und ihn deshalb nach Meyenburg umzugemeinden, traf bei den Entscheidungsträgern auf Zustimmung. Sowohl die Gemeinde Schmolde als auch die Stadt Meyenburg, der RdK Ostprignitz und auch der mit der Angelegenheit selbst befasste Innenminister Lentzsch sprachen sich mit dem Argument „hier wäre in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht Änderung angebracht“ für diese Variante aus. Inzwischen war es jedoch Juli 1952 geworden; die Umgestaltung der administrativ-territorialen Ordnung der DDR, die allerdings die Gemeindestrukturen nicht erfasst hatte, befand sich in vollem Gange. Das MdI (DDR) hatte aus diesem Grunde die Bearbeitung aller Einzelfälle von Grenzänderungen bis zum 31. Dezember 1952 ausgesetzt³⁵⁵.

1.6.5.11. „*Voraussetzungen für eigenständiges Gemeindeleben sind gegeben*“:
Linum-Horst – Kremmen (Kr. Osthavelland)³⁵⁶

Linum-Horst war eine reine Neubauernsiedlung. 720 ha waren auf 52 Neusiedler aufgeteilt worden. Ende 1949 lag der Ort mit 28 neu errichteten Siedlergehöften nach den Gemeinden Falkenrehde und Flatow an der Spitze des Kreises. Kremmen war zwar auf einer Kreisstraße erreichbar, die Entfernung von 12 km jedoch unter den Bedingungen der Nachkriegszeit nur schwer zu durchmessen. In der Siedlung hatte sich im Laufe der Jahre ein eigenständiges Leben herausgebildet; die Einwohner hielten deshalb die Bedingungen für die Konstituierung einer eigenen politischen Gemeinde für gegeben. Am 26. Mai 1949 richteten sie einen entsprechenden Antrag an die Stadtverwaltung Kremmen. Die Stadtverordnetenversammlung reichte den Antrag mit einer zustimmenden Empfehlung an den Kreistag. Am 1. Februar 1950 reagierte der RdK Osthavelland. Er verlangte die Einhaltung des ordentlichen Verfahrens. Dadurch geriet der Vorgang in die Vorbereitungsphase der Gebietsreform von 1950. In dieser wurde er nicht berücksichtigt.

1.6.5.12. „*Voßberg war immer ein Stiefkind von Flieth*“:
Voßberg – Flieth (Kr. Templin)³⁵⁷

Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 322) war der Gutsbezirk Voßberg mit der Gemeinde Flieth vereinigt, eine Fläche von ca. 40 ha der Gemeinde Stegelitz zugewiesen worden. Nach der im Zuge der Bodenreform erfolgten Aufsiedlung des Gutes lebten die 175 Einwohner (Flieth: 395 Einwohner) auf 40 Vollsiedlerstellen, zwei Handwerkersiedlungen und einer Kleinsiedlerstelle. Wegen mangelnder Unterstützung befand sich der Ortsteil in einer

355 Bergsoll wurde 1963 nach Meyenburg umgemeindet; Penzlin verblieb bei Schmolde.

356 Rep. 250 Osthavelland Nr. 322; Rep. 274 Nr. 195; Rep. 350 Nr. 965.

357 Rep. 203 Nr. 872, Bl. 9; Nr. 1035; Rep. 208 Nr. 223/1; Rep. 250 Templin Nr. 10; Rep. 350 Nr. 929.

schwierigen wirtschaftlichen Lage. Die Neusiedler, zum größten Teil Umsiedler, betrachteten sich als Stiefkinder von Flieth. Sie beklagten, dass zwar viele Lasten der Gesamtgemeinde auf ihren Ortsteil abgewälzt werden würden, sie dafür aber kaum Unterstützung erhielten. Der Schulweg der Kinder in das 2,5 km entfernte Flieth sei beschwerlich und im Winter kaum zu bewältigen. Es gab Schwierigkeiten mit dem Pflichtablieferungssoll. Steuern waren über zwei Jahre nicht gezahlt worden. Mit der Errichtung einer selbständigen Gemeinde meinten sie, Abhilfe schaffen zu können. In diesem Sinne stellte der Vorsitzende des Ortsausschusses der VdgB am 8. Juni 1949 einen Ausgemeindungsantrag an die Landesregierung. Einen früheren hatte der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages wegen der zu geringen Einwohnerzahl des Ortsteils abgelehnt. Der RdK Templin bestätigte die Ablehnung erneut, und zwar mit derselben Begründung, mit der die Ausgemeindung gefordert worden war: Die schwere wirtschaftliche Lage sei Grund genug, bei der Muttergemeinde zu bleiben. Das MdI vertrat diesen Standpunkt ebenfalls und nahm auch das Vorhaben mit der Begründung, die vorgebrachten Argumente reichten nicht aus, nicht in die Planungen für die Gebietsreform von 1950 auf. Am 16. Juli 1950, nach den zum 1. Juli 1950 in Kraft getretenen Regelungen der Gebietsreform, fand eine Generalversammlung der VdgB statt. Sie zog den Antrag auf Ausgemeindung einstimmig zurück: Die Verhältnisse hätten sich seit seiner Einreichung grundlegend geändert. Vor allem der VdgB nämlich war es in der Zwischenzeit gelungen, eine wirksame Unterstützung durch die Nachbargemeinden herbeizuführen. Einen noch größeren Einfluss auf den Sinneswandel könnte die Ablösung einer Schuldschuld von knapp 5000,- DM, die der VdgB Voßberg angelastet worden war, durch die Landesregierung im November 1949 gehabt haben. Das Geld war 1946 für die Anschaffung von Saatgut an die Gutsverwaltung Voßberg vergeben, die Schuld nach der Aufsiedlung des Gutes auf die VdgB Voßberg übertragen worden.

1.7. „Die Einwohner von Krüge sehen sich durch die Koppelung mit Gersdorf in ihrer Entwicklung gehemmt“: Drei Neubaugemeinden entstehen

Die drei einzigen Ausgemeindungen von mit Neubauern bewohnten Ortsteilen weisen unterschiedliche Züge auf. Im ersten Fall wurde ein jahrelang bestehender und wohl auch geduldeter kommunalrechtlicher Zustand nicht durch das nach § 56 DGO vorgeschriebene Verfahren über die Verabschiedung eines Gesetzes, sondern durch Verwaltungsakt sanktioniert. Dazu mag dauerndes Insistieren der Interessierten nicht unwesentlich beigetragen haben. Das MdI beendete damit nach einer wahren Kehrtwende die bisherige Verfahrenspraxis. Das Ergebnis lief allen kommunalpolitischen Zielstellungen, die vor allem auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden ausgerichtet waren, zuwider. Die Annahme, die Entscheidung könnte von den bevorstehenden Herbstwahlen des Jahres 1950 beeinflusst worden sein, muss mangels Belegen im Spekulativen verbleiben. Gewiss aber werden die Erfahrungen mit dem ungebrochenen und offensiv vertretenen Selbstbehauptungsstreben

tungswillen auch kleiner Orte aus der gerade beendeten Gebietsreform bei den Verantwortlichen im MdI noch in guter Erinnerung gewesen sein.

Die beiden anderen Fälle könnten dem Bestreben der SED zugeordnet werden, die Meinungsführerschaft auf dem Lande weiter auszubauen und zu festigen. Beide wurden bearbeitet und durch Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss gebracht, ohne das kurz zuvor ausgesprochene Grenzänderungsverbot zu berücksichtigen.

1.7.1. Damsdorf – Glienig (Kr. Luckenwalde)³⁵⁸

Der Gutsbezirk Damsdorf war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 320) mit der Gemeinde Glienig vereinigt worden. Die Einwohner hatten die sich nach Kriegsende bietende Chance genutzt, um mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsbehörden diesen Vorgang wieder rückgängig zu machen, und den Ort als selbständige Gemeinde konstituiert. Sie verfügte nach Auskunft des brandenburgischen MdI von 1950 über eigene verfassungsrechtliche Organe (Gemeindevertretung, Rat der Gemeinde, Bürgermeister). Durch den Zuzug von Umsiedlern und die Aufteilung des Bodens hatte sie es schnell auf 110 Einwohner und 29 Neusiedlerstellen gebracht, die von zuvor landlosen Einheimischen und Umsiedlern bewirtschaftet wurden. Trotz vielfältiger Bemühungen der Gemeinde und der Kreisverwaltung unternahmen MdI und Landtag nichts, um den bestehenden Zustand gemäß der Rechtsordnung zu legalisieren. Der Landrat von Jüterbog-Luckenwalde hatte dem Präsidenten der Provinzialverwaltung bereits am 5. Dezember 1945 einen Antrag auf Ausgemeindung vorgelegt. Er war ohne Echo geblieben. Das gleiche Schicksal war dem einstimmigen Beschluss der Gemeindeversammlung von Glienig vom 15. Dezember 1946 und dem ebenfalls einstimmigen Votum des Kreistages vom 19. Februar 1948 beschieden, obwohl Köhne das Vorhaben spätestens im Oktober 1946 auf die Agenda gesetzt hatte. Mahnungen des Landrats vom 25. Juli und 29. September 1947 sowie vom 18. Januar und 31. Mai 1950 waren ebenfalls verhallt.

Die Absicht des MdI, die Gebietsreform von 1950 zu nutzen, um den eingetretenen Zustand zu legalisieren, wurde nicht umgesetzt. Erst als das Statistische Landesamt bei der Vorbereitung der Oktoberwahlen des Jahres 1950 auf die Sachlage stieß und Damsdorf in keinem Gemeindeverzeichnis aufgelistet fand, äußerte sich das Ministerium am 26. August 1950 auf eine entsprechende Anfrage. Im Gegensatz zu seiner kurz zuvor vertretenen Auffassung stellte es fest, Damsdorf sei keine selbständige Gemeinde, der bestehende Gemeinderat kein verfassungsmäßiges Organ und deshalb als nicht existent zu betrachten. Gut einen Monat später musste es jedoch eine totale Kehrtwende vollziehen. Am 5. Oktober 1950 berief es sich gegenüber dem Statistischen Zentralamt auf die geltende Rechtspraxis, den durch Maßnahmen der Besatzungsmacht herbeigeführten

358 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 20; Nr. 859, Bl. 102; Nr. 865, Bl. 109; Nr. 872, Bl. 9; Nr. 951; Rep. 208 Nr. 938, Bl. 5, 8.

Zustand beizubehalten. Aus diesem Grunde könne auf den gesetzlich vorgeschriebenen Weg zu einer Gemeindebezirksänderung verzichtet werden. Der eingetretene Zustand wurde so einfach akzeptiert; die Neubauernproblematik anscheinend während der ganzen Dauer des Verfahrens nicht angesprochen. Einziges immer wieder gebrauchtes Argument für die Trennung waren die Entfernung von 3 km zwischen beiden Orten und die Wiederherstellung der einst verlorenen Selbständigkeit. Im Ergebnis der schließlich nach der oben zitierten Rechtsauffassung von Wollny anerkannten Ausgemeindung – nach der Gebietsreform von 1950 lebten weiterhin nicht mehr als 110 Einwohner in Damsdorf und 228 in Glienig – existierten nunmehr zwei Zwerggemeinden, die man eigentlich hatte verhindern wollen. Beide behielten ihre kommunale Selbständigkeit bis zur 1964 erfolgten zweiten Eingemeindung von Damsdorf nach Glienig.

1.7.2. Krüge – Gersdorf (Kr. Oberbarnim)³⁵⁹

Der Gutsbezirk Krüge war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 309) mit der Gemeinde Gersdorf vereinigt worden. Die Distanz zwischen beiden Orten betrug 1,5 km. Mit dem ebenfalls 1,5 km entfernt liegenden OT Ackermannshof bildete diese Gemeinde ein nahezu gleichseitiges Dreieck. Durch die Aufsiedlung des Gutes Krüge erreichte dieser Ortsteil mit 410 Einwohnern beinahe die gleiche Größe wie Gersdorf (421 Einwohner). Krüge war eine reine Neubauernsiedlung mit einem Anteil an Umsiedlern von 50%. Die Neusiedler sahen sich durch das Verbleiben in Gersdorf in ihrer Entwicklung gehemmt. Sie hatten bereits einen eigenen Ortsausschuss der VdGB gebildet und versprachen sich von der Selbständigkeit eine größere Förderung ihrer Belange. Die Stammgemeinde wiederum sah die hilfsbedürftigen Neubauern lieber gehen als bleiben und sperrte sich daher nicht gegen die Ausgemeindung. Auch der Kreistag sprach sich am 11. November 1947 für das Vorhaben aus. Der Behandlung des Antrags im Landtag ging eine so sorgfältige Vorbereitung voran, wie sie bei keiner anderen Gemeindebezirksänderung festgestellt werden konnte. Inwieweit dabei frühe Überlegungen mitgespielt haben könnten, die später dazu führten, Krüge die Zusatzbezeichnung „Friedensdorf“ beizulegen, muss dahingestellt bleiben. Am 15. März 1948 überprüften die Landesvorstände der SED und des FDGB die Gemeinde. Ihnen schloss sich der LV der VdGB am 30. Juli an. Alle drei Prüfer mussten eine Vorherrschaft der LDP zur Kenntnis nehmen. Diese dominierte die Gemeindevertretung mit acht Vertretern gegenüber zwei Angehörigen der SED und zwei parteilosen Mitgliedern. Die Prüfung durch die VdGB hatte darüber hinaus Vetternwirtschaft ausgemacht, durch die die wirtschaftlich schwachen Neusiedler an die Wand gedrückt worden seien. Der Schluss liegt nahe, dass der LV der SED aus der Trennung eine Mehrheit für seine Partei

³⁵⁹ Rep. 203 Nr. 997; Rep. 206 Nr. 2695; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 10, Bl. 92; Rep. 334 Oberbarnim Nr. 9; Rep. 350 Nr. 3095. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 315, 348. „Tägliche Rundschau“ Nr. 23 vom 27.1.1952.

Ein Ausgemeindungsantrag liegt in den Akten nicht vor.

wenigstens in der Gemeindevertretung eines der beiden Orte erhoffte, denn bei den Gemeindewahlen 1946 war die SED in Krüge auf 100% gekommen.

Der Ausgemeindungsantrag passierte den Landtag im Oktober 1948 ohne Diskussion. Seine Behandlung in diesem Gremium offenbarte jedoch eine unterschiedliche Akzentsetzung bei den Beteiligten. Während die Begründung des Antrags durch die Landesregierung die freiere Entfaltung der Neubauern in den Mittelpunkt stellte, begnügte sich der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten mit dem Hinweis, die Entfernungen zwischen den Orten verhinderten ein gemeinsames Gemeindeleben; die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des neuen Gemeinwesens sei gewährleistet. Abteilungsleiter Lufft, gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses, nutzte jedoch die Gelegenheit, diesen Fall als Ausnahmeregelung zu charakterisieren und noch einmal die im Grundsätzlichen übereinstimmende Position von Ausschuss und Landesregierung zu betonen: „Der Ausschuss steht auf dem Standpunkt, dass Ausgemeindungsanträgen möglichst selten Rechnung getragen werden solle“. Mit Gesetz vom 10. Oktober 1948 (GVBl. I S. 23) wurde die Ausgemeindung vollzogen. Ein Nachspiel handelte zu Beginn des Jahres 1950. Obwohl das Gesetz den OT Ackermannshof der Gemeinde Gersdorf zugesprochen hatte, erhob Krüge am 14. Februar 1950 Anspruch auf diesen unter Hinweis darauf, er habe von altersher zu Krüge gehört. Das wurde abgewiesen. Das möglicherweise mit der Ausgemeindung angestrebte Ergebnis war allerdings nicht erreicht worden. Nach der dadurch erforderlich gewordenen Wahl einer Vertretungskörperschaft für die neue Gemeinde Krüge musste das Sekretariat des KV Oberbarnim der SED feststellen, dass die LDP die Wahlen bestimmt hatte. Im April 1949 beschloss die Oberste Bauleitung 209, Krüge zum „Musterdorf“ zu erklären. Sie machte Innenminister Bechler in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass sich die SED stärker um die Gemeinde kümmern müsse. Zu Beginn des Jahres 1952 zählte die Zeitung „Tägliche Rundschau“ den Ort als vorbildliche Neubauernbauerngemeinde zu den zehn besten Gemeinden in Brandenburg.

1.7.3. Möglin – Schulzendorf (Kr. Oberbarnim)³⁶⁰

Ebenfalls im Jahr 1928 war der Gutsbezirk Möglin durch den oben zitierten Beschluss des Preußischen Staatsministeriums mit der Gemeinde Schulzendorf vereinigt worden. Beide Orte lagen 4 km voneinander entfernt. In der Gemeinde hatte sich eine besonders komplizierte Lage herausgebildet. In ihren beiden Teilen hatten früher Güter bestanden. Das Provinzialgut Schulzendorf, dessen Gebäude von Einheiten der Roten Armee besetzt gehalten wurden, war zunächst als Provinzialgut weitergeführt und erst gemäß den SMA-Befehlen Nr. 346 vom 18. Januar und Nr. 1501 vom 8. März 1947 auf Weisung des Ministeriums für Wirtschaftsplanung vom 14. März 1947 aufgesiedelt worden. Der Ort war durch Kriegseinwirkungen zu 50% zerstört. Obwohl für die Neusiedler 16 Familien, die

³⁶⁰ Rep. 203 Nr. 1493, Bl. 202; Rep. 208 Nr. 1255, Bl. 31; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 10, Bl. 92; Nr. 88; Rep. 334 Oberbarnim Nr. 9. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 313, 348. Ein Ausgemeindungsantrag liegt in den Akten nicht vor.

nicht gesiedelt hatten, umquartiert worden waren, standen nicht für alle von ihnen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zur Verfügung. 1947 sollten deshalb zehn und 1948 30 Neubauerngehöfte gebaut werden. Zusätzliche Belastungen hatte die Hochwasserkatastrophe im Oderbruch mit sich gebracht: Dort ansässige Bauern waren nach Schulzendorf gekommen und hatten Flächen des Gutes bestellt, nach Abzug des Hochwassers jedoch in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt.

Möglin war durch die Aufsiedlung des Gutes auf 315 Einwohner angewachsen und hatte damit die Einwohnerzahl von Schulzendorf (418) nahezu erreicht. Im Vergleich der Flächengröße lag dieses mit 947 ha deutlich vor jenem, das über 577 ha verfügte. Als reine Neubauernsiedlung mit 60 Stellen hatte der Ort früh die Ausgemeindung betrieben, war damit zunächst jedoch am Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistags gescheitert, der die Trennung am 3. November 1947 als nicht zweckmäßig bezeichnet hatte. Trotzdem gelangte der Antrag im Oktober 1948 mit einem zustimmenden Votum des MdI an den Landtag. In diesem Falle beschränkte sich die Begründung des Begehrens auf mehr formale Kriterien: Die frühere Selbständigkeit wurde ebenso ins Feld geführt wie die große Entfernung zwischen beiden Orten, das Vorhandensein von Schulen in beiden betont und auf die Tatsache abgestellt, die neue Gemeinde könne allen Verpflichtungen einer selbständigen kommunalen Körperschaft nachkommen. Der Antrag passierte den Landtag ohne Diskussion; mit dem oben zitierten Gesetz vom 10. Oktober 1948 wurde Möglin als selbständige Gemeinde konstituiert.

Fünf Monate später, am 1. März 1949, wertete das Sekretariat des KV Oberbarnim der SED das Ergebnis der dadurch erforderlich gewordenen Gemeindevwahl in Möglin aus und bemängelte die ungenügende politische und organisatorische Arbeit seines Kreisvorstandes in dem Ort. Das habe zum Übertritt von sieben SED-Mitgliedern zur CDU geführt, die daraufhin eine eigene Ortsgruppe habe bilden können. Aus diesem Tatbestand könnte ebenso wie im Fall Krüge der Schluss gezogen werden, die SED habe ursprünglich mit einer Billigung der Ausgemeindung das Ziel verfolgt, in Möglin eine stabile Mehrheit für sich zu schaffen. Auch dieser Ort erhielt später die Zusatzbezeichnung „Friedensdorf“³⁶¹.

1.8. Neuheim und andere: Sonderfälle

Neubauernsiedlungen waren also in Brandenburg in der Regel in aufgesiedelten Gütern oder als Ortsteile von bestehenden Bauerngemeinden entstanden. Der Absicht, drei Neugründungen vorzunehmen, war kein Erfolg beschieden gewesen. Im Frühjahr 1947 hatte eine Initiative der Verwaltung der im Kreis Prenzlau liegenden Provinzialgüter Schwarzensee, Rosenthal (OT von Schwarzensee) und Kleppelshagen (OT von Neuensund) – der Gutsbezirk Kleppelshagen war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom

361 Beide Gemeinden konnten ihr kommunale Selbständigkeit bis 1997 erhalten. Dann jedoch wurde die alte Verbindung nicht wiederhergestellt, Schulzendorf nach Wriezen eingemeindet, Möglin mit Reichenow zu Reichenow-Möglin zusammengeschlossen.

22. August 1928 mit der Gemeinde Neuensund, die Gutsbezirke Rosenthal und Schwarzensee durch Beschluss vom 8. Oktober 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 292, 338) in die Gemeinde Schwarzensee umgewandelt worden –, die drei Güter zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen, den Widerstand der GV von Neuensund, die mit ihrem OT Kleppelshagen gleichzeitig ein gutes Steueraufkommen zu verlieren fürchtete, nicht überwinden können³⁶². Ende 1947 war eine von Abteilungsleiter Wegner initiierte und von Minister Rau unterstützte Ansiedlung von 37 Antifaschisten im Kreis Lebus, die zur Konstituierung einer neuen Gemeinde hätte führen sollen, gescheitert³⁶³. Die ein Jahr später von der Brandenburgischen Landbaugesellschaft geplante und auch von der Siedlungsplanung favorisierte Errichtung eines Bodenreformdorfes im Kreis Oberbarnim hatte ebenfalls keinen Erfolg gehabt. Es sollte aus den auf der Gemarkung der Gemeinde Bliesdorf in Entfernungen von 500 bis 1.500 m zueinander liegenden Gütern bzw. Vorwerken Sophienhof, Marienhof, Herrnhof und Bochows Loos unter Einbeziehung des Landesgutes Emilienhof mit dem Dorfkern im Anschluss an das Vorwerk Sophienhof gebildet werden. Die Neubestimmung des Gemeindebezirks von Bliesdorf wäre die notwendige Folge gewesen³⁶⁴.

Zwei neugegründete Neubauerngemeinden jedoch fielen durch Gebiets- bzw. Verwaltungsreform an Brandenburg. 1950 kam die Gemeinde Neurochlitz aus dem aufgelösten mecklenburgischen Kreis Randow an Brandenburg³⁶⁵. Dort wurde sie dem Kreis Angermünde zugeordnet. Die Gemeinde Freileben (Kr. Herzberg) gelangte im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 mitsamt dem Kreis aus dem Land Sachsen-Anhalt in den brandenburgischen Bezirk Cottbus³⁶⁶. Sie blieb wie Neurochlitz auch nach der Neukonstituierung des Landes Brandenburg in dessen Verband.

Im Kreis Jüterbog-Luckenwalde boten sich aus der Transformation des Wehrmachtsgutsbezirkes Schießplatz Jüterbog besondere Ansiedlungsbedingungen. Es kam zur Wiederherstellung aufgelassener Gemeinden, ohne dass sie je offiziell wieder konstituiert

362 Rep. 250 Prenzlau Nr. 178.

Schwarzensee wurde 1965, Neuensund 1992 nach Strasburg eingemeindet. Alle Orte fielen zusammen mit anderen durch „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder vom 13.7.1950 (GBl. S. 659) an Mecklenburg.

363 Rep. 274 Nr. 193.

364 Rep. 274 Nr. 79; Nr. 200; Nr. 310, Bl. 1, 4.

Die Gutsbezirke Emilienhof und Herrnhof mit Zubehör und ein Teil des Gutsbezirkes Schulzendorf waren durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 16.10.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 350) mit den Gemeinden Vevais, Alt Bliesdorf und Neu Bliesdorf zu der neuen Gemeinde Bliesdorf zusammengeschlossen worden.

HGV, S. 29, gibt 1926 als Datum des Zusammenschlusses an.

365 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 409–410, 419, 421; ders., Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 16, 25, 118.

366 Vgl. auch Schwahn, Das Genossenschaftsdorf; Gramlich, Freileben. Deren Angaben zu der kommunalpolitischen Struktur der neuen Gemeinde, nach der ihr die Gemeinden Körba, Lebusa und Striesa angehörten, sind falsch. Striesa wurde erst im Zuge der Gebietsreform von 1950 mit Freileben zu der neuen Gemeinde Freileben zusammengeschlossen; Körba und Lebusa erhielten ihre kommunale Selbständigkeit über das Bestehen der DDR hinaus. Zur Namengebung: Blöß, Umbruch, S. 198.

worden wären. Die Absicht des MdI, dieses im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 nachzuholen, wurde nicht umgesetzt. Von den in den Schießplatz einbezogenen Dörfern, die als Zielobjekte gedient hatten, waren nur noch ruinöse Reste verblieben. In solchen Überbleibseln des Dorfes Felgentreu³⁶⁷, das durch Entscheidung des Oberpräsidenten in Berlin vom 19. Mai 1937 (RMBliV. Sp. 1029) aufgelöst und in den Gutsbezirk Schießplatz Jüterbog eingegliedert worden war, hatten sich unmittelbar nach Kriegsende fünf Familien angesiedelt, die sich Haus und Hof notdürftig wieder aufgebaut hatten. Im Zuge der Bodenreform erhielten Umsiedler Land. 722,5 ha wurden auf zunächst 35 Neubauernstellen aufgeteilt; zusätzlich waren sechs Handwerkerstellen und neun Kleingewerbsgärtnerereien vorgesehen. Der Ort zählte dadurch bei der Volkszählung vom Oktober 1946 bereits 181 Einwohner. Diese hatten sich – ohne als kommunale Körperschaft offiziell bestätigt worden zu sein – bei den Gemeindewahlen vom September 1946 eine eigene Gemeindevertretung und einen Bürgermeister gewählt. Ein dritter Ansiedlungsschub folgte zu Beginn des Jahres 1947, ausgelöst durch die SMA-Befehle Nr. 346 vom 18. Januar und Nr. 1501 vom 8. März 1947, mit der Aufsiedlung des Gutes Felgentreu, das über eine Fläche von 1.002 ha verfügte. Dieses hatte bis zum Kriegsende zum Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung gehört, war danach über kurze Zeit von der sowjetischen Besatzungsmacht bewirtschaftet worden, zum 1. Juli 1946 als Anstalt für Züchtungs- und Süßlupinenforschung in die Zuständigkeit der DVLF gewechselt und schließlich als Provinzialgut an die Provinzialregierung gelangt. Durch dessen Aufsiedlung erhielten 60 Vollsiedler und 40 Kleinsiedler – alles Umsiedler, unter denen Opfer des Faschismus, bewährte Antifaschisten, Umsiedler und einheimische Gutsarbeiter in erster Linie berücksichtigt werden sollten – Land. Eines der größten und fruchtbarsten Gemüseanbaugebiete Brandenburgs sollte geschaffen werden. Im ehemaligen Gemeindebezirk und auf der alten Dorfstelle war auf diese Weise eine reine Neubauernsiedlung entstanden, in der 1947 schon 304 Menschen lebten. Sie waren immer noch in Notwohnungen und, wie Architekt Backes herausstellte, unwürdig untergebracht. Viele mussten eine Strecke von bis zu drei Kilometern zurücklegen, um zu ihrem Land zu gelangen. Im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms des Kreises Luckenwalde war dem Ort deshalb Priorität eingeräumt worden. Am 14. März 1947 wurde das Bodenkulturamt Mahlow beauftragt, einen Siedlungsplan zu fertigen. Es konnte den Auftrag nicht ausführen, da die notwendigen Vermessungsergebnisse noch nicht vorlagen; durch Schießübungen auf dem benachbarten Truppenübungsplatz waren große Teile des Siedlungsgeländes tages- und wochenlang gesperrt. Erst ein Jahr später konnte die Vermessung beendet werden. Auf deren Grundlage legte Backes am 22. April 1948 einen solchen vor. Dessen Genehmigung jedoch ließ auf sich warten. Am 19. Mai 1948 beschwerte sich deshalb der „Gärtnerausschuss Felgentreu“ beim MdI. Die propagierte Selbsthilfe scheiterte immer wieder am Materialmangel, die Zweigstelle Luckenwalde der Landbaugesellschaft habe außer

367 Rep. 202C Nr. 1159, Bl. 17; Rep. 203 Nr. 872, Bl. 11; Nr. 963, Bl. 1; Nr. 1533, Bl. 278; Rep. 208 Nr. 165; Nr. 938, Bl. 14, 20–23, 29, 32, 46; Nr. 2542, Bl. 8, 44, 58, 180–181, 1871; Rep. 238 Mahlow Nr. 158, Bl. 1, 10, 106; Rep. 274 Nr. 194; Nr. 195; Rep. 333 Nr. 643, Bl. 98; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 7; Nr. 156; Rep. 350 Nr. 2926. Wegweiser Kreis Luckenwalde, S. 47, 56.

Versprechungen nichts geleistet. Auch dann währte das Warten noch vier Monate. Am 16. September 1948 lag die Genehmigung des Siedlungsplanes vor; der Bau konnte beginnen. Von 50 geplanten Hofstellen wurden bis 1950 33 fertiggestellt. Der Name Felgentreu verkörperte nun nicht mehr eine Wüstung, sondern ein lebendiges Gemeinwesen.

Das leer stehende Dorf Zinna³⁶⁸, das ebenfalls durch die oben zitierte Entscheidung des Oberpräsidenten in Berlin aufgelöst und in den Gutsbezirk Schießplatz Jüterbog eingegliedert worden war, sollte nach dem Willen des Landratsamtes Jüterbog-Luckenwalde entgegen den Vorstellungen des Finanzamtes Jüterbog, das nicht nur Dorf Zinna, Felgentreu und auch Mehlsdorf wieder beleben, sondern auch Forst Zinna mit Bauern besetzen wollte, unbesiedelt bleiben, um reibungsloser nach Jüterbog eingemeindet werden zu können. Im Gegensatz zu Felgentreu war hier die Bausubstanz besser erhalten. Nachdem das Dorf nach seiner Einverleibung in den Wehrmachtsgutsbezirk als Übungsdorf gedient hatte und diese Nutzung zu einem erheblichen Verfall der Gebäude geführt hatte, waren diese in den Jahren 1939/40 wiederhergestellt worden, um in ihnen Truppenteile der Wehrmacht und ausländische Rüstungsarbeiter unterzubringen. In dem Ort wurden aus der Tschechoslowakei kommende Umsiedlerfamilien, vorwiegend Antifaschisten, angesetzt. Sie waren in einem verschlossenen Eisenbahnzug mitsamt ihrer Habe am 14. Februar 1946 eingetroffen. Die Grundsteinlegung für das erste neu errichtete Gebäude erfolgte am 24. April 1946 im Rahmen eines feierlichen Aktes in Anwesenheit von Präsident Steinhoff, Vizepräsident Rau und Oberlandrat Lufft. Landrat Dr. Ludwig legte der Wiederbesiedlung „große symbolische Bedeutung“ bei. Die Zusammensetzung der Neuankömmlinge war heterogen: Der überwiegende Teil wurde von vier selbständigen Gewerbetreibenden und 77 Glasarbeiterfamilien repräsentiert. Letztere gründeten die „Produktions- und Handelsgenossenschaft für Glas- und Bijouterie-Industrie eGmbH Dorf Zinna“ mit zunächst 32 Mitgliedern.

15 Familien erhielten aus Flächen des ursprünglichen Gemeindebezirks im Zuge der Bodenreform Land. Auf der Grundlage eines von dem Architekten Schalk gefertigten Ortsbebauungsplanes waren ihnen Hofstellen zugewiesen worden. Bis Ende Oktober 1949 konnten so sechs Wohnhäuser und sieben Scheunen errichtet und 17 Wohnhäuser und Ställe umgebaut und die optimistische Prognose des Kreisverbandes Luckenwalde der VdGB vom Januar 1949, in diesem Jahr sei mit der Fertigstellung aller Um- und Ausbauten zu rechnen, bestätigt werden. In den neuen Häusern wohnten nur Arbeiter der Glas- und Bijouteriegenossenschaft. Durch den Zuzug verfügte der Ort bei der Volkszählung vom Oktober 1946 über 491 Einwohner. Diese hatten bei den Kommunalwahlen im September 1946 wie in Felgentreu eine eigene Vertretungskörperschaft gewählt. Das Landratsamt war bereits unmittelbar nach der Neubesiedlung von seinem ursprünglichen

368 Rep. 203 Nr. 872, Bl. 11; Nr. 950, Bl. 9, 15; Rep. 204A Nr. 1648, Bl. 39; Rep. 206 Nr. 2577, Bl. 192; Rep. 208 Nr. 165; Nr. 936, Bl. 26–33, 45, 52, 63; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 77; Nr. 103, Bl. 45; Rep. 274 Nr. 195; Rep. 333 Nr. 638, Bl. 146; Rep. 350 Nr. 946; Nr. 2926. „Tägliche Rundschau“ Nr. 82 vom 7.4.1946; „Der freie Bauer“ Nr. 27 (Mai 1946); „Märkische Volksstimme“ Nr. 8 vom 28.4.1946. Wegweiser Kreis Luckenwalde, S. 47, 56; Vier Jahrzehnte, S. 21; Hoorn, Integration, S. 251–254; Schulze, Geschichte, S. 27, 74, 112, 556.

Plan zur Auffassung des Dorfes zurückgetreten. Das Ergebnis der Ansiedlung war ein reines Neusiedlerdorf. Seine Einwohner symbolisierten das Neue an Wohnstätte und Arbeitsumfeld im Namen ihres Wohn- und Arbeitsortes: Sie wählten 1951 den Ortsnamen Neuheim³⁶⁹. Die durch Entscheidung des Oberpräsidenten in Berlin vom 10. Februar 1937 (RMBliV. Sp. 696) als erste aufgelöste und in den Gutsbezirk Schießplatz Jüterbog eingegliederte Gemeinde Mehlsdorf wurde nicht wieder belebt.

1.9. „Selbständige Gutsbezirke sind weder in der Landesverfassung, noch in der Demokratischen Kreisordnung, noch in der Demokratischen Gemeindeordnung vorgesehen“: Umgang mit den Gutsbezirken

Nach Kriegsende befanden sich auf dem Territorium der Provinz Mark Brandenburg nicht nur Gemeinden sowie Stadt- und Landkreise; auch Gutsbezirke bestanden fort. Zwei Gruppen solcher außerhalb der kommunalen Ordnung stehenden Verwaltungsgebiete hatten sich im Laufe der Zeit herausgebildet: mit staatlichen und jurisdiktionellen Befugnissen ausgestatteter Großgrundbesitz und fiskalische Sonderverwaltungsgebiete. Von ersteren entlehnten sie die Bezeichnung „Gutsbezirk“. Die größten Gruppen der zweiten stellten die staatlichen Forsten und die Truppenübungsplätze³⁷⁰.

Diese Gebilde scheinen zunächst als Problem der kommunalen Ordnung nicht erkannt worden zu sein, zumal bei vielen älteren Verwaltungsmitarbeitern die Erinnerung an die Ende der 20er Jahre erfolgte Auflösung des größten Teiles noch wach gewesen sein mochte. Weder die Verfassungen der Länder und Provinzen der SBZ noch die beiden kommunalen Grundgesetze enthielten Bestimmungen zu dieser Spezies. Sie befand sich damit anscheinend im rechtsfreien Raum; im Gegenteil, erste Befassung ergab, dass die „Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke“ vom 15. November 1938 (RGBl. I S. 1631), die Gutsbezirke nach Reichsrecht geschaffen hatte, nicht aufgehoben worden war und preußische forstrechtliche Bestimmungen weiter galten.

Aus der Existenz dieser aus einer vergangenen Zeit stammenden Verwaltungseinheiten mussten Rechtsunklarheit und Verwaltungsschwierigkeiten erwartet werden. Es waren Fragen des täglichen Lebens, die der Beantwortung harren: die Rechtsstellung ihrer Einwohner; die Fragen des Wahlrechts zur Gemeindevertretung, zur kommunalen Steuerpflicht, zur Schulpflicht und zu Ansprüchen an die öffentliche Fürsorge. In Brandenburg stand die Aufgabe an, 38 Gutsbezirke (vgl. Tab. 7)³⁷¹ in die neue staatliche und kommunale Ordnung einzufügen: es waren ehemalige Wehrmachts-, Forst- und zwei wasserbau-fiskalische Gutsbezirke. Sie hatten zur staatlichen Verwaltung des Deutschen Reiches

369 Blöß, Umbruch, S. 198.

370 Vgl. dazu u. a. Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen, S. 75–76. Zur Vorgeschichte vgl. Blöß, „Die Auflösung der Gutsbezirke ...“

371 Die Zahlen variieren. 1947 bezifferte die Abteilung Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung des MdI sie auf 32.

Tabelle 7: Gutsbezirke in Brandenburg nach Kriegsende

Kreis	Forstgutsbezirk	Gutsbezirk
Angermünde	Chorin (Freienwalde, Forst) Grumsin Maienpfuhl (1938 aus Forstgutsbezirk Chorin ausgegliedert) Schorfheide, Anteil Kr. Angermünde	
Beeskow-Storkow	Friedersdorf Neubrück, Anteil Kr. Beeskow-Storkow Schwenow	
Cottbus	Tauersche Forst	
Guben	Heideschäferei (Gubener Stadtforst) Siedichum	
Lebus	Müllrose Neubrück, Anteil Kr. Lebus	
Luckenwalde	Baruth Zinna	Schießplatz Jüterbog
Lübben	Lieberoser Heide Straupitz (Byhlener Heide)	
Niederbarnim	Barnimer Heide, Anteil Kr. Niederbarnim Oranienburger Heide, Anteil Kr. Niederbarnim Rüdersdorfer Heide, Anteil Kr. Niederbarnim Schorfheide, Anteil Kr. Niederbarnim	
Oberbarnim	Barnimer Heide, Anteil Kr. Oberbarnim	
Osthavelland		Truppenübungsplatz Döberitz
Ostprignitz	Prignitzer Heide	
Ruppin	Neu Roofen Ruppiner Heide Zechlin	
Spremberg (Sorau)	Pförten, Wald	
Teltow	Kummersdorf Wusterhausener Heide	Schießplatz Kummersdorf Truppenübungsplatz Zehrendorf
Templin	Boitzenburg Himmelpfort Schorfheide, Anteil Kr. Templin	
Zauch-Belzig	Lehnin	

bzw. Preußens gehört. Die ersteren, überwiegend in preußischem Staatswald und auf ehemaligen Gemeindegemarkungen errichtet, hatten eine Einwohnerstärke, die die der meisten brandenburgischen Gemeinden erheblich übertraf; die anderen waren in der Regel mit Ausnahme der Forstdienstgehöfte unbesiedelt. Daneben bestanden Heeresforsten, die von unter der Aufsicht von zwei Heeresforstaufsichtsamtern in Berlin und Wiesbaden stehenden Heeresförstereien verwaltet worden waren. 1937 zählte man 50 solcher Stellen³⁷². Dem Status der beiden zivilen Kategorien wurde anscheinend keine Beachtung zuteil. Die Einordnung der ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirke Kummersdorf (Kr. Teltow), Schießplatz Jüterbog (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) und Döberitz (Kr. Osthavelland) und der Umgang mit diesen allerdings stellten sich als nur schwer zu bewältigende Herausforderungen heraus. Der Zwang der Umstände brachte es mit sich, dass für jeden der drei Gutsbezirke eigene Lösungen gefunden und akzeptiert werden mussten. Einzellösungen und aus dem Augenblick heraus oder aus dem Handeln einzelner Akteure entstandene Ergebnisse dominierten.

Wie bei den kommunalen Verhältnissen in der Provinz überhaupt, mangelte es den Verwaltungen aller Ebenen in der ersten Nachkriegszeit an der Kenntnis dieser speziellen Gegebenheiten und an Information. Nicht der Provinz zugehörige Liegenschaften und Vermögenswerte nahmen zunächst Gemeinden und Kreise in treuhänderische Verwaltung. Eine Weisung des Präsidenten der Provinzialverwaltung vom 27. Juli 1945 erklärte die Provinzialverwaltung für ihren Zuständigkeitsbereich als gesetzliche Nachfolgerin des Deutschen Reiches. Sie wies Gemeinde- und Kreisverwaltungen an, das von ihnen bisher treuhänderisch verwaltete Eigentum des Reiches, des preußischen Staates und von öffentlichen Körperschaften der Provinzialverwaltung zu übergeben. Ein am 29. September folgender Runderlass nahm Rechtsgrundlage und Weisungen des ersten wieder zurück; die Berechtigung zur Verwaltung fremden Eigentums wurde nicht mehr aus der beanspruchten Rechtsnachfolge abgeleitet, sondern allein als treuhänderische Aufgabe definiert. Kreise und Gemeinden erhielten den Auftrag, das auf ihrem Gebiet befindliche Vermögen zu sichern; jegliche Eingriffe in dessen Substanz wurden untersagt. Runderlasse der Abteilung V Finanzen vom 25. August bzw. 27. Oktober übertrugen die Verwaltung der reichseigenen Liegenschaften vorläufig und dann endgültig den zuständigen Finanzämtern. Ungefähr 2.200 Liegenschaften, darunter etwa 1.100 der Wehrmacht, der Waffen-SS und des Reichsarbeitsdienstes waren gezählt worden³⁷³. Im Vordergrund stand die Sicherung und Verwertung deren mobiler Bestandteile.

Der Ausübung der Verwaltungsaufgaben waren enge Grenzen gesetzt, denn den größten Teil dieser Flächen und Gebäude hatte die Rote Armee in Anspruch genommen. Die Weisung des brandenburgischen Landesforstamtes vom 1. Dezember 1945, den Wald der früheren Wehrmacht als Staatswald zu behandeln, hatte dadurch nur theoretische Bedeutung. Die Besatzungsmacht selbst aber besaß anscheinend auch ein Jahr nach Kriegsende noch keinen genauen Überblick über die militärischen Liegenschaften in ihrem Okku-

372 Rubner, Deutsche Forstgeschichte, S. 112–113.

373 Rep. 204A Nr. 1648, Bl. 1, 28, 34, 73, 80, 82, 87, 246; Nr. 1663, Bl. 18.

pationsgebiet. Sie war sich wohl auch über den Umgang mit ihnen noch nicht völlig im klaren, wenn die am 12. November 1945 von der DVLF übermittelte Information, die SMAD habe zugesagt, die von militärischen Dienststellen bis dahin in Anspruch genommenen Gebäude würden geräumt werden, sich nicht nur auf Forstdienstgebäude in den staatlichen Forsten bezogen haben sollte. Auf Ersuchen der SMAD hin trat jedenfalls das Zentralamt für Vermessungswesen mit Vermessungs-Information VI/46 vom 30. Juli 1946 an die Landesvermessungsämter mit der Aufforderung heran, bis zum 15. August 1946 alle Truppenübungsplätze, Artillerie-Schießplätze, Flughäfen und andere Anlagen ehemals militärischer Art zu melden³⁷⁴. An der militärischen Inanspruchnahme scheiterte die durch die die Bodenreform regelnden Rechtsvorschriften eröffnete theoretische Möglichkeit für den Umgang mit den ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirken. Art. II Ziffer 4 der „Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg“ vom 6. September 1945 (VOBIB. S. 8) hatte den dem Staat gehörenden Grundbesitz ebenfalls in den Bodenfonds einbezogen. Durch „Ausführungsverordnung Nr. 2 zur Durchführung der Bodenreform“ vom 11. September 1945 (VOBIB. S. 11) war dieser Grundbesitz näher als Gelände früherer militärischer Dienststellen und Organisationen definiert und im einzelnen als Flughäfen, Übungsplätze der Wehrmacht, Militärlager und -Siedlungen benannt worden. Der Befehl Nr. 163 der SMA vom 7. Oktober 1947 hatte zwar die Möglichkeit eröffnet, Baumaterialien aus „vernichteten militärischen Gebäuden“ für das Bodenreform-Bauprogramm zu nutzen, ein darauf bezogenes Gesuch des Ministeriums für Wirtschaftsplanung vom 23. Dezember 1947, dazu die auf dem Gebiet des Landes befindlichen ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirke freizugeben, wurde jedoch von der SMA nicht beantwortet.

Mit Verweis darauf, dass ihnen durch Einrichtung und Erweiterung des Gutsbezirkes Kummersdorf-Schießplatz zwei Drittel ihrer Gemarkungen verloren gegangen seien, versuchten die Gemeinden Kummersdorf und Alexanderdorf (beide Kr. Teltow) die neue Rechtslage umgehend zur Restitution ihrer Gemeindebezirke zu nutzen. Die durch Entscheidung des Oberpräsidenten vom 12. Februar 1936 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 39) aufgelöste Gemeinde Zehrendorf (Kr. Teltow) war samt ihrer Gemarkung vollständig in dem Schießplatz aufgegangen³⁷⁵. Sie wurde wie Mehlsdorf nicht wiederbelebt. Im Amtlichen Gemeindeverzeichnis (Gebietsstand vom 1.1.1948) noch als einwohnerloser Gutsbezirk aufgeführt, fand sie sich nach der Gebietsreform von 1950 nicht mehr im Gemeindeverzeichnis³⁷⁶. Am 28. Februar 1946 musste das Forstamt Kummersdorf einräumen, das von Blindgängern verseuchte Gelände werde immer noch von der Roten Armee als Schießplatz genutzt. Auch eine Intervention der im Frühsommer 1949 zur Unterstützung herbeigerufenen IG Land- und Forstwirtschaft bei der SMA bewirkte nichts. Im Gegenteil, das nun als Gefahrengbiet ausgewiesene Gelände wurde aus der Allgemeinbewirtschaftung herausgenommen. Der trotzdem erhobene Anspruch des Forstam-

374 Rep. 203 Nr. 1496, Bl. 109; Rep. 206 Nr. 2639, Bl. 103; Rep. 258 Dippmannsdorf Nr. 1; Rep. 258 Finowtal Nr. 5. – Bauer schlag nach!, S. 5.

375 Vgl. dazu u. a. Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen, S. 76.

376 Rep. 203 Nr. 891, Bl. 14. – Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 31.

tes Kummersdorf auf Verwaltung und Nutzung der in seinem Bereich liegenden früheren Heeresforsten des Schießplatzes hatte dadurch nur symbolischen Charakter.

Für den Gutsbezirk Kummersdorf setzte das Ministerium der Finanzen am 9. April 1947 mit Verwaltervertrag vom 16. Mai 1947 den Ingenieur Fröhlich zum Verwalter des gesamten Geländes der ehemaligen Wehrmacht im Bereich von Alexanderdorf, Klausdorf, Kummersdorf, Mellensee, Rehagen, Schönevide und Sperenberg ein. Auf diesem Gebiet befanden sich die ehemaligen Wehrmachtsliegenschaften

- Pionierübungsplatz Rehagen-Klausdorf-Sperenberg
- Pionierpark Rehagen-Mellensee
- Versuchsstelle Hegesee und Übungsplatz Schumkese
- Rammhalle Rehagen
- Schießplatz Kummersdorf mit Wohn- und Siedlungshäusern in Kummersdorf-Gut
- Versuchsanstalt Gottow
- Versuchsstellen im Bereich Kummersdorf-Gut

Der besondere Auftrag von Fröhlich erstreckte sich darauf, mit den örtlichen Besatzungsbehörden über die Freigabe von Material und Räumen für die Versorgung von Umsiedlern zu verhandeln, so lange das Gelände von der Roten Armee noch nicht geräumt worden war. Seine Handlungsmöglichkeit jedoch war äußerst eingeschränkt. Am 14. April 1947 hatte die DVdI verboten, Kasernen und militärische Objekte, die ganz oder teilweise von den Okkupationsmächten besetzt gehalten werden, zu besichtigen oder irgendwelche Erhebungen darüber anzustellen³⁷⁷.

Unterdessen hatten, wie schon bei der Verfügung über den kommunalen Status der Orte und ihre Namen, die Bewohner der Gutsbezirke ihr Schicksal und das ihrer Orte selbst in die Hand genommen. Schon am 8. Oktober 1945 beantragte die Bodenkommision von Kummersdorf, der Gemeinde den Artillerieschießplatz zu übereignen. Am 19. November sprach die gemeinsame Bodenkommision von Kummersdorf und Alexanderdorf der Gemeinde Kummersdorf 80 ha aus dem Gelände der großen Schießbahn zu. Am 14. Dezember präziserte die Kommission den Antrag mit der Forderung nach Eingemeindung von Kummersdorf-Schießplatz nach Kummersdorf³⁷⁸. Am 5. Februar 1946 suchte der Gutsvorsteher von Kummersdorf-Schießplatz bei der Provinzialverwaltung um Klärung der Rechtsnachfolge nach. Von deren Abteilung I Inneres erging am 24. Mai unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 15. November 1938 der Bescheid, der Gutsbezirk bestehe als selbständige Einheit weiter. In der Zwischenzeit hatte das Landratsamt

377 Rep. 204A Nr. 1765; Rep. 250 Osthavelland Nr. 596.

378 Rep. 203 Nr. 1523, Bl. 8–13; Rep. 250 Teltow Nr. 368; Rep. 258 Kummersdorf Nr. 5; Nr. 6. Dirk Zabel, Die „Heeresarbeitersiedlung Kummersdorf-Schießplatz“ (1933–1945), in: Bernfried Lichtnau, (Hg.), Architektur und Städtebau im südlichen Ostseeraum zwischen 1936 und 1980, Berlin 2002, S. 95–117, bietet eine reine Bau- und Siedlungsgeschichte. Auf die kommunalen Verhältnisse geht er wie Fleischer und Fleischer/Eiermann, Die Heeresversuchsstelle, die sich ganz auf die waffentechnische Arbeit in Kummersdorf konzentrieren, nicht ein.

Teltow eine Namenänderung in „Kummersdorf-Gut“ verfügt³⁷⁹. Der Gutsbezirk, obwohl keine politische Gemeinde, beteiligte sich an den Gemeindewahlen vom Herbst 1946 und wählte eine Gemeindevertretung. Diese beschloss auf ihren Sitzungen am 24. Oktober und 2. November 1946, diesen zur selbständigen Gemeinde zu erklären und ihm einen anderen Namen zu geben. Gutsvorsteher Passon und der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Schulisch, wandten sich mit diesem Anliegen am 2. November 1946 an die Provinzialverwaltung. Sachbearbeiter Heinrich erörterte das Problem anschließend mit Köhne in Potsdam. Man kam zu einer salomonischen Übereinkunft. Die Forderung sei politisch bereits erfüllt; kommunalpolitisch könne es erst in einiger Zeit dazu kommen: „Prinzipiell vertritt Herr ORR Köhne den Standpunkt, dass die Verwaltung des jetzigen Gutsbezirks sich absolut bereits jetzt schon als Gemeinde fühlen kann und soll, da die durch den Gemeindevertretungs-Beschluss angeregte Änderung des Gemeindegefüges erst nach genauester Kontrolle der maßgeblichen Organe durchgeführt werden kann... Sollten sich seitens des Landrates des Kreises Teltow bereits jetzt Widerstände gegen die Umstellung des Gutsbezirks in eine Gemeinde Kummersdorf-Gut zeigen, so ist mit Erlaubnis des von der Provinzialverwaltung beauftragten Herrn Köhne diejenige Dienststelle darauf hinzuweisen, dass der Gutsbezirk bereits dem Namen nach eine Landgemeinde darstellt“.

Komplizierter gestaltete sich das Geschehen um den Schießplatz Jüterbog³⁸⁰. Dieser Gutsbezirk war seit 1896 durch die Angliederung von Grundstücken benachbarter Gemeinden ausgebaut worden. In ihm gingen schließlich 1937 auch die aufgelösten (einwohnerlosen) Gemeinden Dorf Zinna, Felgentreu und Mehlsdorf auf. In Forst Zinna wurde das „Adolf-Hitler-Lager“ errichtet. Zu dem Gutsbezirk gehörten nicht nur der Schießplatz selbst, sondern auch alle wehrmachtsfiskalischen Gebäude, also Kasernen (das Kasernement wurde auch als „Jüterbog II“ bezeichnet), Offizierswohnhäuser und andere Bauten, die sich vor allem in den mit „Altes“ bzw. „Neues Lager“ bezeichneten Teilen des Gutsbezirkes befanden. 1939 lebten 5.400 Personen in diesem Gebiet. Nach Kriegsende war auch die Wehrmachtsverwaltung des Schießplatzes aufgehoben worden. Durch Absichten, die eingegangenen Gemeinden wiederzubeleben und durch Eingemeindungsbestrebungen der Stadt Jüterbog geriet der Schießplatz über die Klärung seines Status hinaus in den Focus widerstreitender Interessen. Innerhalb des Gutsbezirkes bildete sich in dem bewohnten Gebiet ohne Zutun übergeordneter Stellen die Gemeinde Altes/Neues Lager. Die sowjetische Militärkommandantur setzte für den Ort einen Bürger-

379 Damit werden die Angaben in Blöß, Umbruch, ergänzt. Auf ihrer Sitzung am 23.2.1947 entschied sich die Gemeindevertretung für den Namen „Grenzwald“. So weit erkennbar, ist jedoch kein Verfahren gem. „Gesetz über die Änderung bestehender und die Beilegung neuer Orts- und Kreisnamen“ vom 28.6.1947 (GVBl. I S. 20) eingeleitet worden, obwohl Köhne das Anliegen als erwünscht bezeichnet hatte.

380 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 18; Rep. 203 Nr. 950, Bl. 2–19; Rep. 204A Nr. 1648, Bl. 38–41; Nr. 1663, Bl. 134; Rep. 206 Nr. 2596; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 15; Nr. 77; Nr. 104; Nr. 106; Nr. 180, Bl. 96, 107, 113; Rep. 274 Nr. 367; Nr. 368; Rep. 333 Nr. 638, Bl. 146; Rep. 350 Nr. 903. GStAPK Rep. 77 Tit. 760 Nr. 17a Spec. Nr. 40.

Die Angabe in HGV, S. 68, der Schießplatz Jüterbog sei zum 1.1.1940 nach Jüterbog eingemeindet worden, ist falsch. Vgl. auch Schulze, Geschichte, S. 557. Zu Dorf Zinna und Felgentreu: Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 138–139.

meister ein. Allerdings ergaben sich aus der weiteren Nutzung des Schießplatzes durch die Rote Armee ständige Reibereien mit den Bewohnern. Im Zuge der Bodenreform war ein Teil des Schießplatzes aufgesiedelt worden. 15 Neubauern hatten Land erhalten. Vier von ihnen konnten in vorhandenen Gebäuden untergebracht werden; die übrigen sollten Hofstellen nördlich der Fernverkehrsstraße 102 bekommen. Am 10. Oktober 1947 legte der Jüterboger Architekt Goetze einen Bebauungsplan für diese Siedlung vor. Dieser stieß sich nicht nur an den siedlungsplanerischen Vorstellungen der Abteilung Wiederaufbau im brandenburgischen Finanzministerium, sondern vor allem an den Intentionen der Besatzungsmacht. Obwohl ein Teil der Siedler bereits mit Bauarbeiten auf den ausgewiesenen Stellen begonnen hatte, versagte die Abteilung Wiederaufbau Ende 1948 die ursprünglich erteilte Genehmigung. Nur wenig später verbot sowjetische Stellen kurzerhand das Betreten des fraglichen Gebietes. In den noch vorhandenen Häuserresten der ehemaligen Gemeinde Felgentreu siedelten sich, wie dargestellt, unmittelbar nach Kriegsende erste Bewohner an. Die Besiedlung von Dorf Zinna begann, wie oben beschrieben, im Februar 1946. Die Orte verstanden sich von Beginn an als selbständige Gemeinden. Irritationen ergaben sich immer wieder über die Nutzung der zum Schießplatz gehörenden, im Zuge der Bodenreform aufgesiedelten landwirtschaftlichen Flächen. Teile von diesen wurden trotz gegenteiliger Zusagen von Stellen der Roten Armee über kürzere oder längere Zeit gesperrt. Im Januar/Februar 1949 führten daraus erwachsene Gerüchte, Felgentreu und Dorf Zinna müssten wieder geräumt werden, zu erheblichen Beunruhigungen. Eine Intervention des RdK Luckenwalde beim Kreiskommandanten bewirkte die Freigabe der gesperrten Ackerflächen.

In Jüterbog waren die Chancen, die sich für die Stadt aus der Situation boten, schnell erkannt worden. Sie leitete aus der Weisung der Provinzialverwaltung nicht nur treuhänderische Aufgaben ab; Größeres sollte begonnen werden. Bürgermeister Wiegand symbolisierte das in seiner Amtsbezeichnung nach außen. Er hatte nicht nur den Titel „Oberbürgermeister“ angenommen; mit der Bezeichnung „Oberbürgermeister von Jüterbog I“ antizipierte er künftig Angestrebtes: die Einverleibung von Jüterbog II, dem Kasernenort. Auf den gescheiterten Versuch aus dem Jahr 1928 wurde nicht zurückgegriffen. Damals hatte Jüterbog schon wenige Tage nach der Verkündung des Dezember-Gesetzes von 1927 die Eingemeindung des Gutsbezirkes beantragt. Dieser umfasste zu jener Zeit 4.2276 ha; auf ihm lebten 2.231 Menschen. Zusammen mit ihm sollten auch die Gutsbezirke Kappan (234 ha, 66 Einwohner) und Waldau (149 ha, 19 Einwohner) nach Jüterbog gelangen. Und, ähnlich wie in Berlin, wurde darüber hinaus die Eingliederung benachbarter Gemeinden gefordert: Damm und Neumarkt³⁸¹ hätten eine ideale Ergänzung des ambitionierten Programms dargestellt. Zudem schien der Anspruch auf die beiden letzteren einfach durchzusetzen zu sein: Die Regierung Potsdam hatte bereits im November 1891 nach dem Erlass der Landgemeindeordnung deren Eingemeindung nach Jüterbog als zweckmäßig und zu veranlassen erachtet. Jetzt diente als Begründung der Hinweis, die Gutsbezirke und die angrenzenden Orte bildeten mit der Stadt eine wirtschaftliche

381 Damm wurde 1936, Neumarkt 1950 nach Jüterbog eingemeindet.

Einheit. Als schlagendes Argument vertraute man auf die Tatsache, dass das Gelände des Schießplatzes der Stadt durch Enteignung genommen worden war. Das Vorhaben war jedoch am Widerstand der Wehrverwaltung gescheitert. Um die Lösung für Kappan hatten sich zudem Interessengegensätze aufgebaut: Jüterbog verlangte die Eingemeindung des gesamten Gutsbezirkes, Landrat, Regierungspräsident und Oberpräsident hingegen votierten für dessen Teilung. Der größere Teil westlich der Anhalter Bahn sollte an Dennewitz, der kleinere östlich der Bahn an Jüterbog fallen. So entschied das Preußische Staatsministerium am 26. November 1928. Den in den Vorverhandlungen nicht erwähnten OT Heinrichsdorf von Kappan gliederte es in die Gemeinde Niedergörsdorf ein. Die Forderung nach Eingemeindung des Gutsbezirks Waldau wenigstens konnte Jüterbog durchsetzen. Der Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1928 wies ihn der Stadt zu³⁸².

In der Notzeit nach dem Kriege hoffte die Stadt auf eine Verwertung der auf dem Schießplatz vorhandenen Gebäude, erwartete durch dessen Besiedlung zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für die Bürger und durch den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen eine bessere Grundlage für deren Versorgung zu bekommen. Am 21. September 1945 fand eine erste Verständigung zwischen Stadtspitze und Vertretern des Finanzamtes Jüterbog statt. Grundlage war eine Übersicht über die ehemaligen Wehrmachtsliegenschaften im Interessengebiet der Stadt. Als kurzfristig zu bewältigende Aufgabe wurde Einigung darüber erzielt, in den nicht von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Gebäuden neue Industrien anzusiedeln und damit Arbeitsmöglichkeiten für tausende (!) Menschen zu schaffen. Insgesamt aber und für die Zukunft biete sich die Möglichkeit zur „Ausführung einer großzügigen Planung“. Am 20. November erzielte die Stadt mit dem Landratsamt Jüterbog-Luckenwalde Übereinstimmung über ihre Forderungen. Danach sollten der gesamte Gutsbezirk Schießplatz Jüterbog und Dorf Zinna, wenn es unbesiedelt bleiben sollte, an die Stadt fallen; die Gemeinden Felgentreu und Mehlsdorf wieder neu errichtet und der Forstgutsbezirk Forst Zinna Jüterbog oder Luckenwalde zugesprochen werden (vgl. Karte Nr. 8). Damit hatte sich die Stadt auf schwieriges Terrain gewagt.

Am 27. November 1945 beantragte der Landrat ganz allgemein die Eingemeindung des früheren Schießplatzes Jüterbog nach Jüterbog und die Neubildung der Gemeinden Felgentreu und Mehlsdorf. Bei der Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung stieß das auf Verständnis; sie forderte jedoch einen förmlichen Eingemeindungsantrag von der Stadt selbst. Dieser wurde am 25. Februar 1946 eingereicht. Als zusätzliches Argument führte die Stadt an, der frühere Gutsbezirk sei nur in Verbindung mit Jüterbog lebensfähig. Kurz darauf beantragte der Landrat die förmliche Wiederherstellung der alten Landgemeinde Dorf Zinna. In der Abteilung Inneres begann man jetzt zu zögern. Sie beanstandete die aus freier Entscheidung der Beteiligten vorgenommene Aufteilung des Schießplatzes in eigene kommunale Körperschaften und erklärte, der gesamte Gutsbezirk habe als selbständige Gemeinde zu gelten und müsse als solche behandelt werden,

382 Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928, S. 339, 422. Beide Vorgänge in HGV, S. 68–69, nicht erwähnt.

bis ein rechtsgültiger Beschluss über sein ferneres Schicksal herbeigeführt worden sei. Am 17. Mai 1946 setzte daraufhin der Landrat Karig (SED) als Bürgermeister für die „Gemeinde Schießplatz Jüterbog“³⁸³ mit den früher selbständigen Gemeinden Neues/Altes Lager, Dorf Zinna, Felgentreu und Mehlsdorf ein. Unterdessen rückten die für den September 1946 vorgesehenen Kommunalwahlen näher. In einer Beratung zwischen der Abteilung Inneres, dem Landratsamt und der Stadtverwaltung Jüterbog am 27. Juli 1946 wurde deshalb das bereits bekannte Modell der Bildung eines gemeinsamen Wahlbezirks für das beanspruchte Gebiet als Vorstadium einer eventuellen späteren kommunalen Vereinigung erörtert. So erging auch die Weisung der Abteilung Inneres vom 29. Juli 1946. Gemäß § 15 der Wahlordnung hatten innerhalb des Wahlbezirks die ehemaligen Gemeinden Dorf Zinna, Felgentreu und Mehlsdorf sowie das übrige Gebiet des Gutsbezirkes Schießplatz Jüterbog eigene Abstimmungsbezirke zu bilden. Die Entscheidung über Eingemeindungen wurde auf die Zeit nach den Wahlen vertagt.

Da hatten sich zwar Dorf Zinna und Felgentreu – wie dargestellt – als Gemeinden konstituiert und sich damit der Eingemeindung entzogen – ein Verfahren nach § 56 DGO war anscheinend nicht für erforderlich gehalten worden –, die Frage der Eingemeindung des Schießplatzes nach Jüterbog jedoch wurde nicht wieder aufgegriffen. Die Rote Armee hatte mit seiner Übernahme vollendete Tatsachen geschaffen, erstaunlicherweise dabei aber die Kreisgrenzen respektiert. Zum Schießplatz hatte nämlich auch ein schmaler Zipfel des Kreises Zauch-Belzig gehört, der, ausgehend von Tiefenbrunn, entlang der Eisenbahnlinie Treuenbrietzen – Jüterbog auf den Bahnhof Jüterbog – Altes Lager zielte. Diese Fläche von ca. 20 ha ging an Zauch-Belzig zurück und wurde von dort im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt. Eine Beratung zwischen Köhne und der Kreisverwaltung Luckenwalde im Juni 1947 schloss den Vorgang ab. Es bestand Übereinstimmung darüber, das Verfahren angesichts „der vorherrschenden Verhältnisse“ nicht zum Abschluss zu bringen und es beim augenblicklichen Zustand zu belassen, „da z. Zt. nicht absehbar ist, wann der Schießplatz ... wieder in eigene und ständige deutsche Verwaltung übergeht“. Trotzdem beschloss der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Luckenwalde am 30. Juli 1947, die Eingemeindung von Altes/Neues Lager, Jüterbog II und auch Neumarkt weiter anzustreben. Der Rat des Kreises setzte daraufhin seine Bemühungen fort. Am 15. September 1947 forderte und begründete Kreisrat Pietsch³⁸⁴ auf der öffentli-

383 Der Ort firmierte noch im September 1947 unter „Schießplatz Jüterbog in Jüterbog-Altes Lager“.

384 Alfred Pietsch, geb. 29.7.1897, besuchte die Volksschule.

1912–1915	Schriftsetzerlehrling
1915–1916	Schriftsetzer Berliner Lokalanzeiger
1916–1918	Kriegseinsatz, Feldartillerie-Regiment 45 u. 259
1919	Versorgungsstelle Calau, Angestellter
1920–1933	Magistrat Finsterwalde, Angestellter
1927–1933	Stadtverordneter Finsterwalde
1933–1942	Berlin: freiberuflich in Immobilienbranche
1942–1944	Wilmersdorfer Hochbau AG, Büroleiter
1944–1945	Flak-Abteilung 6715
1945–1946	Stadtverwaltung Finsterwalde, Angestellter
1946–1948	Kreisrat Luckenwalde

chen Sitzung der GV von Altes/Neues Lager dessen Eingemeindung nach Jüterbog. Die Gemeindevertretung stellte sich mit der knappen Mehrheit von 7:6 Stimmen dagegen. Am 11. November 1947 wurden die Planungen „mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse“ vorerst zurückgestellt.

Das ehemalige „Adolf-Hitler-Lager“ Forst Zinna auf einer Fläche von 104 ha wurde in die Diskussion nicht einbezogen. Bis auf 75 Gebäude, die die künftige Verwaltungsakademie aufnehmen sollten, war das Gebiet in die Verwaltung des Kreises gelangt. Die Gebäude hatten die zuständigen Besatzungsbehörden teilweise zur Verwertung durch Neusiedler freigegeben. Diese nutzten das Abrissgut als Baumaterial für ihre Gehöfte. Die Absicht der Gemeinde Kloster Zinna, dort bis zu 4.000 Umsiedler unterzubringen, hatte sich nicht durchsetzen lassen. Anfang Februar 1948 erschien der Landtagsabgeordnete Meyer, Mitglied des Landesausschusses und Vorsitzender des Kreisausschusses Luckenwalde der VdGB, zusammen mit Landrat Dr. Ludwig und ordnete die Einstellung der Abrissarbeiten an. In dem Lager sei die Errichtung einer landwirtschaftlichen Akademie vorgesehen. Die 21 Bewohner des Bahnhofs Forst Zinna gelangten 1948 „bis zu einer gesetzlichen Regelung“ an die Gemeinde Kloster Zinna.

Die Gemeinde Döberitz war 1896 im Gutsbezirk Döberitz³⁸⁵, der im Laufe der Zeit zu einem militärischen Übungsgelände ausgebaut und nach dem Erlass der „Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke“ vom 15. November 1938 vom Oberpräsidenten am 13. März 1940 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 41) ausdrücklich im bisherigen Umfang als Gutsbezirk im Sinne dieser Verordnung bestätigt worden war, aufgegangen und diente seitdem als Zieldorf. Für die Olympischen Sommerspiele 1936 war innerhalb des Gutsbezirkes das Olympische Dorf errichtet worden. Nach Kriegsende hatten alle Einwohner das Gelände verlassen. Die Rote Armee nahm dessen Hauptteil unter ihre Hoheit. Die dem Finanzamt Nauen durch die zitierten Runderlasse der Abteilung Finanzen der Provinzialverwaltung übertragene treuhänderische Verwaltung des Gutsbezirkes stand damit mehr oder weniger ebenso auf dem Papier wie die an die Forstverwaltung Finkenkrug übergegangene Verwaltung der ehemaligen Heeresförsterei Döberitz. Versuche, die freien Flächen des Gutsbezirkes wie in Kammersdorf-Gut und Schießplatz Jüterbog zu kommunalisieren, blieben in den Ansätzen stecken. Eine erste Initiative von Dallgow, sich Flächen und Liegenschaften einzuverleiben, wurde am 16. Februar 1946 von der Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung zurückgewiesen. So lange Artilleriepark und Kommandanturgelände von der Roten Armee besetzt gehalten werde, habe es keinen Zweck, etwas zu unternehmen; im übrigen sei das Vorhaben für eine Landgemeinde wie Dallgow zu groß. Auf die im Zusammenhang mit der Auflösung der Gutsbezirke erörterte

1948–1950	OBM Wittenberge
1.8.1950–31.1.51	Landrat Westprignitz
SPD 1924–1933	
SED ab 1.5.46	
(Rep. 203 PA 119).	

385 Rep. 250 Osthavelland Nr. 324; Nr. 334, Bl. 13, 16, 52–56; Nr. 420; Nr. 595, Bl. 51–53; Nr. 596; Nr. 1195. GStAPK Rep 77 Tit. 760 Nr. 17a Spez. 17 Nr. 43.

Variante Zusammenlegung von Dallgow mit dem Gutsbezirk Döberitz ist nach Sachlage nicht Bezug genommen worden.

Rohrbeck, für das 1928 ebenfalls die Eingemeindung des Gutsbezirkes in Betracht gezogen worden war, als zweite benachbarte Gemeinde wiederum war vollauf damit in Anspruch genommen, die von sowjetischen Besatzungsbehörden um die Jahreswende 1945/46 ins Auge gefasste Aufteilung auf Elstal und Falkensee abzuwehren. Die Gemeinde hatte von der sowjetischen Kreiskommandantur lediglich 110 ha aus dem Gutsbezirk zur Aufsiedlung im Zuge der Bodenreform zugesprochen bekommen. Da diese Flächen jedoch immer wieder in militärische Übungen eingeschlossen, dafür gesperrt wurden und nur zeitweise begehbar waren, konnte die Feinvermessung bis zum Februar 1949 noch nicht abgeschlossen werden. Darüber hinaus verwaltete Rohrbeck treuhänderisch drei zum Gutsbezirk gehörende Häuser. Den Antrag jedoch, diese in den Gemeindebezirk einzugliedern, wies der Landrat ab. Bis zur endgültigen Entscheidung über deren kommunale Zugehörigkeit wurde der Gemeinde allerdings das Recht eingeräumt, von diesen Grundsteuer zur Abgeltung ihrer Verwaltungskosten zu erheben. Wie in Dorf Zinna und Felgentreu versuchten Neubauern auch in Döberitz, mit Unterstützung durch die Kreisverwaltung aus den Ruinen des Zieldorfes Heimstätten für sich und Unterkunft für das Vieh zu schaffen. Am 1. März 1949 legte das Ingenieurbüro Hornemann (Falkensee) einen Abbruch- und Aufteilungsplan für Döberitz vor. Er war vom Bürgermeister, der Ortsbodenkommission und dem VdgB-Ortsvorstand gebilligt und vom Bauberater des Siedlungsbauträgers genehmigt worden. Nach Rücksprachen des RdK Osthavelland mit der sowjetischen Kreiskommandantur mussten die Planung zurückgestellt und bereits angelaufene Vermessungsarbeiten eingestellt werden. Döberitz blieb wie Mehlsdorf auf Dauer eine Wüstung. Alle drei ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirke bestanden in ihren Kernen als quasi exterritoriale Gebiete bis zum Abzug der Roten Armee fort.

Auf die Forstgutsbezirke wurde in den forstorganisatorischen Regelungen der Nachkriegszeit kein Bezug genommen³⁸⁶. Die Anordnung des Amtes für Ernährung und Landwirtschaft Berlin vom 6. Juni 1945 begründete beim gleichnamigen Amt in Potsdam die

386 Rep. 258 Dippmannsdorf Nr. 1; Nr. 7; Rep. 258 Finowtal Nr. 4; Nr. 5; Rep. 258 Reiersdorf Nr. 1; Rep. 258 Zechlinerhütte Nr. 1.

Vgl. v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse, Bd. 1, S. 158–159; Bd. 2, S. 225; Foerstner, Die Reichsforstverwaltung, S. 10; Puttkammer, Forstliche Rechts- und Verwaltungsprobleme, S. 42; Die Forst- und Holzwirtschaft in Mitteldeutschland, S. 33–34; Zundel/Schwartz, 50 Jahre Forstpolitik, S. 11, 32; In der Verantwortung für den Wald, S. 65–68, 146; Hasel/Schwartz, Forstgeschichte, S. 165.

Rubner, Deutsche Forstgeschichte, S. 311–318, bezieht auch den Neubeginn einiger Forstverwaltungen nach Kriegsende in seine Betrachtung ein; er beschränkt sich dabei jedoch auf die westlichen Besatzungszonen.

Brauer, Der brandenburgische Landtag; Becker, Die strukturellen Veränderungen; Wiederaufbau der Forstwirtschaft. Aus der Arbeit der DLG-Forst (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft Berlin: Arbeiten NF; 5), Berlin 1949; Die Forstwirtschaft in der Sowjetzone; G.Loskant/F. Hesch/R. Knecht, Forstwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Allgemeine Forstzeitschrift 42 (1987), S. 1313–1314; Zundel/Schwartz, 50 Jahre Forstpolitik; Leonhard Resch/Horst Mildner, Schorfheide zwischen Glanz und Entgleisung, Schwedt 1997; In Verantwortung für den Wald; Arvid Nelson, Cold War Ecology. Forests, Farms, and People in the East German Landscape,

Abteilung Forstwirtschaft unter Leitung von Oberforstmeister Dr. Gernlein. Diese erklärte sich für den gesamten Staats-, Körperschafts- und Privatwald zuständig und verbat die Aufteilung des Staatswaldes auf kleinere Körperschaften. Am 26. Juli 1945 setzte der neue Landforstmeister Büchel³⁸⁷ die brandenburgischen Forstämter von der Errichtung der Landesforstverwaltung als selbständige Abteilung in der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg in Kenntnis. Er betonte nochmals, der gesamte Staatswald werde allein von seiner Verwaltung betreut, und wiederholte diese Festlegung am 10. Oktober. Am selben Tag erließ die DVLF Richtlinien für die Besetzung der Forstdienststellen (VOBIB. 1946 S. 10). Mit dem Befehl Nr. 97 vom 13. Oktober 1945 folgte die SMAD dem im Prinzip. Sie schuf eine einheitliche Forstverwaltung für ihr gesamtes Okkupationsgebiet. Damit wurden in gewisser Weise preußische Traditionen wieder aufgenommen. Preußen hatte durch „Gesetz über die Landesforstverwaltung“ vom 1. Dezember 1933 (GS. S. 417) die Leitung des Forstwesens aus dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausgelöst und sie als selbständige oberste Behörde in Form der Landesforstverwaltung dem Ministerpräsidenten unterstellt. Dadurch waren auch deren mittlere und untere Instanzen aus dem Gefüge der allgemeinen Verwaltung herausgenommen worden³⁸⁸. Die gesamte Leitung der Forstwirtschaft in der SBZ wurde der DVLF übertragen. Im Gegensatz zu allen anderen Bereichen war das Forstwesen somit der einzige Verwaltungszweig, der von Beginn an der Zentrale unterstand. Die am 29. Oktober 1945 erlassene „Ordnung der Forstwirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone“ setzte die allgemeine Vorgabe in organisatorische Regelungen um. Sie errichtete in der Zentrale für die einheitliche Verwaltung und Bewirtschaftung der gesamten Forsten das Zentral-Forstamt, ordnete die Schaffung von Landesforstämtern bei den Landes- und Provinzialverwaltungen, die als Mittelinstanzen definiert wurden, an und bestimmte zur Führung der Forstwirtschaft in der Lokalinstanz den Landesforstämtern unterstehende Verwaltungs- und Betriebsbezirke. Deren Unterstellung unter örtliche politische Führung wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zu dieser allgemeinen Regelung waren die Forstämter von den Kreisverwaltungen, wie beispielsweise im Landkreis Ruppiner, die schon früher als die oberen Behörden ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, betreut worden³⁸⁹. Die Ausführungsanwei-

1945–1989, New Haven and London 2005; Rolf Zundel, Einführung in die Forstwissenschaft, Stuttgart 1990.

Außer v. Hagen geht keine der forstgeschichtlichen, forstpolitischen und forstwirtschaftlichen Publikationen auf Forstbezirke ein. Im Mittelpunkt stehen forstfachliche und forstwirtschaftliche Themen.

387 Gernlein, seit 1933 Stellvertreter des Leiters der preußischen Forstverwaltung, später Leiter der Forstlichen Rohstoffstelle im Reichsforstamt, ab 1.4.1936 Leiter des Technischen Beirates des Reichsforstmeisters, seit 1.5.1933 Mitglied der NSDAP, war nicht zu halten gewesen. Vgl. Rubner, Deutsche Forstgeschichte, S. 84, 125, 128.

388 Vgl. dazu auch Köttgen, Die Entwicklung, S. 298.

389 Damit unterschieden sich Leitung und Verwaltung des Forstwesens von den für die anderen Bereiche getroffenen Regelungen. In diesen waren nur schwer zu beherrschende Zuständigkeitsverhältnisse zwischen Zentralverwaltungen auf der einen und den Landes- und Provinzialverwaltungen auf der anderen Seite eingeführt worden. Daraus folgten bis zur Gründung der DDR langwierige und störende Auseinandersetzungen und im Fall der Kohlenindustrie schwerwiegende Konfrontationen

sung vom 29. Oktober 1945 bestimmte die Größenordnungen der Forstämter und Betriebsbezirke und ordnete die Zusammenfassung von acht bis zehn Forstämtern zu einem Inspektionsbezirk an.

Am 1. Dezember 1945 setzte das brandenburgische Landesforstamt diese Bestimmungen um. Es teilte die Provinz Mark Brandenburg unter weitgehender Berücksichtigung der Kreis- und Gemeindegrenzen in Forstverwaltungsbezirke ein und errichtete für jeden von ihnen ein Forstamt. Der Rd. Erl. III 134/46 der Abteilung Landwirtschaft und Forsten vom 24. Februar 1946 schließlich bestellte zur Wahrnehmung von Aufgaben der Forstverwaltung und Forstwirtschaft für einen Kreis oder mehrere Kreise „Sachverständige für Forstwirtschaft“ bei den Kreisverwaltungen. Sie standen außerhalb dieser Kommunalverwaltungen, sollten jedoch von den Landräten kontrolliert werden³⁹⁰. Damit hatte die neue Forstorganisation die Forstgutsbezirke de facto aufgehoben; in den Forstämtern allerdings lebten sie in gewisser Weise fort. Wahrscheinlich deshalb wurden sie zum ersten Mal im Amtlichen Gemeindeverzeichnis aufgeführt, das den Gebietsstand zum 1. Januar 1948 dokumentierte³⁹¹. In ihrer Doppelfunktion als Forstverwaltungen und untere staatliche Behörden waren sie jedoch zur Disposition gestellt worden; ihre formelle Auflösung stand auf der Tagesordnung. Eine solche erfolgte in Brandenburg jedoch nicht. Das führte über Jahre hinweg zu Unsicherheit und zu verschiedentlichen Versuchen, sie auch de iure zu streichen.

Ein bereits im Oktober 1945 angekündigtes, aber nie verabschiedetes brandenburgisches Forstgesetz hätte endgültige Klarheit schaffen können. Die Bemühungen reduzierten sich deshalb auf die Einordnung der Forstverwaltung in die allgemeine Landesverwaltung. Auf der 12. Sitzung des Brandenburgischen Landtags am 29. Mai 1947 forderte der Abgeordnete Brauer im Auftrag des Ausschusses für Landwirtschaft, die Provinzialregierung damit zu beauftragen, sogleich durchgreifende Maßnahmen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft einzuleiten und in diesem Zusammenhang das Landesforstamt dem Ministerium für Wirtschaftsplanung unmittelbar zu unterstellen. Dieser Wechsel vollzog sich umgehend³⁹². Die Folgezeit wird dadurch gekennzeichnet sein, dass für das Forstwesen im Gegensatz zu anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen nur wenige Rechts- und Verwaltungsregelungen herausgegeben werden. Der zu Beginn des Jahres 1949 vom Zentral-Forstamt unterbreitete Vorschlag, ein Forstgesetz für die SBZ zu erlassen, wurde von der SMAD mit dem Hinweis auf die noch nicht abgeschlossene politische Entwicklung Deutschlands zurückgewiesen. Korrespondierend dazu wurden die preußischen forstlichen Rechtsvorschriften durch keinen Rechtsakt außer Kraft gesetzt. Die Reaktion darauf ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der in Sachsen-Anhalt für die Leitung

mit Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft der SBZ. Zu den Problemen in der Kohlenindustrie Blöß, Grenzen und Reformen, bes. S. 193–195, 223–229, 289, 297–298, 304–306.

390 Rep. 258 Dippmannsdorf Nr. 1; Rep. 258 Finowtal Nr. 5.

„Tägliche Rundschau“ Nr. 249 vom 24.10. 1946.

391 Amtliches Gemeindeverzeichnis, S. 9–10, 13–14, 16, 19–21, 23–24, 28–29, 31–32, 36.

392 Rep. 258 Hangelsberg Nr. 2. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 95. Brauer, Der brandenburgische Landtag, S. 107.

des Forstwesens zuständige Ministerialdirektor Becker beklagte, die Forstverwaltung habe mit der Entwicklung des Neuaufbaus der Verwaltungen nicht Schritt gehalten; die Errichtung einer leistungsfähigen Forstorganisation sei entweder gar nicht vorgenommen oder nur zaghaft und unvollkommen angefasst worden³⁹³.

Auf ihrer Beratung am 11./12. Februar 1949 beschlossen die Landesforstmeister die Bildung von Kreisforstämtern. Diese wurden ab April 1949, beginnend in Sachsen-Anhalt, in allen Ländern der SBZ errichtet. Im Zuge dieser Neuorganisation erhielten die bisherigen Forstämter die alte preußische Amtsbezeichnung „Oberförsterei“, in Brandenburg durch Runderlass vom 21. April 1950³⁹⁴. Waren die Forsten zunächst Eigentum der Länder, Kreise, Gemeinden und Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts – in Brandenburg hatte die „Ausführungs-Verordnung Nr. 4 zur Durchführung der Bodenreform“ vom 20. September 1945 (VOBIB. S. 31) den Übergang der Forsten in die Hand der Provinzialverwaltung bestimmt –, so erklärte sie die „Anordnung über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Güter in der sowjetischen Besatzungszone“ vom 15. Juni 1949 (ZVOBL. I S. 498) zum Volkseigentum. Den bisherigen Trägern wurden sie bis auf weiteres unentgeltlich zur treuhänderischen Nutzung überlassen. Die Forsten von Kreisen und Gemeinden waren bereits durch die „Anordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunalwirtschaftsverordnung)“ vom 24. November 1948 (ZVOBL. S. 558) in Volkseigentum überführt worden. Sie vereinigten sich nun mit den staatlichen Forsten unter einheitlichem Rechtsstatus.

Die „Verordnung über die Gründung von Vereinigungen volkseigener Güter“ vom 25. Januar 1951 (GBl. S. 47) beendete die treuhänderische Verwaltung der volkseigenen Forsten durch die Länder und kommunalen Körperschaften. Zusammen mit den wichtigsten Bestandteilen der volkseigenen Wirtschaft standen sie jetzt wieder unter zentraler Leitung. Diese Entwicklung endete mit der Errichtung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe durch „Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben“ vom 14. Februar 1952 (GBl. S. 149). Sie bestimmte diese neuen Stellen zu Rechtsträgern der volkseigenen forstwirtschaftlich genutzten Vermögenswerte und unterstellte sie dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR. Die weiterbestehenden Kreisforstämter erhielten die Aufgabe, die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan für die gesamte Forstwirtschaft festgelegten Planaufgaben anzuleiten und zu kontrollieren. Das „Kreis- und Ortsverzeichnis der Bezirke Potsdam, Frankfurt und Cottbus nach der neuen Verwaltungsstruktur“ (Anlage A zum „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg“ vom 25. Juli 1952 – GVBl. S. 17 –) führte keine Forstgutsbezirke und auch keine anderen Gutsbezirke mehr auf. Die von der Roten Armee weiter genutzten, ihrem Wesen nach exterritorialen Gebiete in Döberitz, Jüterbog und Kummersdorf wurden nicht erwähnt.

393 In Verantwortung für den Wald, S. 67; Becker, Die strukturellen Veränderungen, S. 298.

394 Rep. 258 Eberswalde Nr. 2. – Becker, Die strukturellen Veränderungen, S. 299; ders., Kann die Forstwirtschaft in die Verwaltung eingegliedert werden?; Die Forstwirtschaft in der Sowjetzone, S. 37; In Verantwortung für den Wald, S. 146; Zundel/Schwartz, 50 Jahre Forstpolitik, S. 32.

Daneben hatte man sich im Lande mit den vorgefundenen Gegebenheiten pragmatisch auseinandergesetzt. Es begegnet das gleiche Geschehen, das bereits bei den eigenmächtig vorgenommenen Gemeindebezirksänderungen festgestellt worden ist. So wurden u. a. die zum Truppenübungsplatz „Kurmark“ gehörenden Flächen des Forstamtes Peitz entschädigungslos von der Landesforstverwaltung übernommen und mit Ausnahme des von der Roten Armee genutzten Geländes im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt. Die Waldbestände der aufgelösten Heeresforstämter gelangten an die Staatsforstämter. Der im Kreis Beeskow-Storkow liegende Teil des Gutsbezirkes Neubrück, Forst kam in die Verwaltung der Gemeinde Neubrück. 85 ha der insgesamt 733 ha wurden an Bodenreformsiedler vergeben, der Wald fiel an das staatliche Forstamt. Baruth, Forst wurde teilweise an die Stadt Baruth gegeben. Waldflächen aus der Prignitzer Heide im Umfang von 2.500 ha fielen an die Gemeinden Alt Krüssow, Gerdshagen, Giesensdorf, Goldbeck, Kemnitz, Neu Krüssow, Preddöhl, Schönhagen b. Pritzwalk, Steffenshagen und Wilmersdorf. Die Gemeinde Grunewald (Kr. Templin) erhielt 384 ha aus dem Forstgutsbezirk Schorfheide. Der gesamte Forstgutsbezirk Boitzenburg wurde unter die Neubauern der Gemeinde Rosenow (Kr. Templin) aufgeteilt. Aus der Gemarkung Fahrland des Gutsbezirkes Döberitz wurde eine kleine Fläche in den Stadtkreis Potsdam umgegliedert³⁹⁵. Schon am 25. Juli 1946 hatte der Rd. Erl. III 62/46 der Abteilung Land- und Forstwirtschaft bekanntgegeben, dass die zur Aufsiedlung zur Verfügung gestellte Fläche von 220.000 ha Wald, unter denen sich auch Flächen aus den Heeresforstbezirken befanden, vollständig an Neubauern vergeben worden seien.

Die Hülle „Forstgutsbezirk“ jedoch war während der ganzen Zeit mitgeschleppt worden. Die Forstämter Eberswalde und Finowtal bestimmten z. B. im Februar bzw. Juni 1946 ihre Anteile am Forstgutsbezirk Barnimer Heide. Die Kreisumlage für diesen, der gleichzeitig einen Amtsbezirk bildete, wurde auf jährlich 10.798,- RM festgesetzt. Am 11. November 1949 erklärte das Landesforstamt, die Forstgutsbezirke seien nicht von der Grundsteuer befreit. In die Bodennutzungserhebung für das Jahr 1949 wurden sie eingeschlossen. Die Leiter der Forstämter unterzeichneten die entsprechenden Formblätter mit „Forstmeister und Gutsvorsteher“³⁹⁶.

Regelungsbedarf war inzwischen auch in anderen Gliedern der SBZ festgestellt worden. Auch hier ging es um die Entscheidung über ehemalige Wehrmachts- und Forstgutsbezirke. Sachsen hatte bereits gehandelt. Im Kreis Kamenz waren vor dem Krieg die Gemeinden Steinborn und Bohra geräumt und dem Gutsbezirk Truppenübungsplatz Königsbrück zugeschlagen worden. Nach Kriegsende wurden die Orte mit Zustimmung der Besatzungsbehörden wieder besiedelt und als Steinborn-Bohra unter die Selbstverwaltung der Einwohner gestellt. Diese wählten in den Kommunalwahlen des Jahres 1946 eine eigene Vertretungskörperschaft. Der Sächsische Landtag erkannte den Ort am 17. März 1947 als selbständige Gemeinde an (GVBl. S. 120). Mit dieser Entscheidung

395 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 196; Rep. 203 Nr. 1004, Bl. 10; Rep. 204A Nr. 1765; Rep. 206 Nr. 2355, Bl. 1; Rep. 208 Nr. 3425, Bl. 22; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 1101; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 77; Rep. 250 Niederbarnim Nr. 523, Rep. 250 Ostprignitz Nr. 278.

396 Rep. 258 Eberswalde Nr. 15; Rep. 258 Finowtal Nr. 5; Rep. 258 Zechlin Nr. 5.

war im Unterschied zu Brandenburg und Sachsen-Anhalt eine wesentliche Hürde für die Lösung des Problems aus dem Weg geräumt. Nach Erlass des unten angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1948 teilte die Verordnung vom 9. Dezember 1948 (GVBl. S. 655) den einwohnerlosen Gutsbezirk ehemaliger Truppenübungsplatz Zeithain (Kr. Großenhain) auf die Bezirke sieben benachbarter Gemeinden auf. Mecklenburg ging den entgegengesetzten Weg. Das „Gesetz über die Bildung von gemeindefreien Grundstücken (Forstgutsbezirken) im Lande Mecklenburg“ vom 21. März 1947 (RBl. S. 41) erklärte die in Nutzung der Landesforstverwaltung befindlichen landeseigenen Grundstücke, die nicht bisher schon gemeindefrei gewesen waren, zu gemeindefreien Grundstücken und fasste diese nach Landkreisen in einem Forstgutsbezirk zusammen. Hintergrund war die Zusammensetzung des nach Kriegsende gebildeten Landes. Dessen mecklenburgische und preußische Teile hatten unterschiedliche verfassungs- und verwaltungsrechtliche Regelungen in das neue Staatswesen eingebracht. Diese galt es, unter der Devise „in ganz Mecklenburg muss gleiches Recht herrschen“ anzugleichen³⁹⁷.

Wenig später gelangte das Thema auf die Tagesordnung der Innenministerkonferenz. Das am 11. und 12. August 1947 in Warnemünde tagende Gremium beauftragte das MdI von Sachsen-Anhalt, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten. Zwei Tage nach den Innenministern trafen sich die Kommunalsekretäre der SED-Leitungen und die der SED angehörenden Kommunaldezernenten mit Vertretern des ZS der SED und leitenden Persönlichkeiten aus den Ländern in Rathenow. Im Kontext der Diskussion über ein Eingemeindungsgesetz kam auch die Frage der Gutsbezirke zur Sprache. Böhme fragte: „Was geschieht mit den noch nicht aufgelösten Gutsbezirken?“. Gotsche hatte bereits auf den von den Innenministern vergebenen Auftrag reagiert. Ihm schien die Frage leicht lösbar; Sachsen-Anhalt werde die Angelegenheit über einen Regierungserlass regeln. Dadurch würden die Gutsbezirke aufgelöst und ihre Flächen angrenzenden Gemeinden angegliedert werden. Brinkmann bezog sich auf die mecklenburgische Rechtsauffassung und erklärte, es sei nicht verfassungswidrig, unbewohnte Forstbezirke zu schaffen oder bestehen zu lassen. Zimmer äußerte sich sybillinisch: Wenn auch andere Ministerien Forstbezirke beibehalten wollten, könnten das die SED-Fraktionen in den Landtagen über eine Anfrage klären. Eine einheitliche Meinungsbildung wurde nicht herbeigeführt, ein Verfahrensvorschlag nicht unterbreitet. In Brandenburg verließ man sich anscheinend auf Regelungen von oben. Als im April 1948 eine Mahnung aus Kammersdorf-Gut einlief, die an die Beantwortung des Antrags vom November 1946 erinnerte, verfiel man auf ein gelegentlich verwendetes Mittel, um Zeit zu gewinnen: Das MdI erklärte, der Vorgang sei nicht vorhanden, und ersuchte um die Beibringung von Kopien³⁹⁸.

Nicht Sachsen-Anhalt, wie vorgesehen, sondern Sachsen behauptete die Initiative. Hier konnte man bereits auf Erfahrungen aus den durch die Bodenreform herbeigeführten strukturellen Verschiebungen zurückgreifen. Aus dem „Gesetz über die Änderung von Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform“ vom 6. Juni 1947 und der dazu erlas-

397 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 64; Stenographische Berichte, Sp. 371.

398 Rep. 203 Nr. 1523, Bl. 5. DY 30/IV 2/13 Nr. 44, Bl. 63–65; Nr. 109, Bl. 1, 56.

senen Durchführungsbestimmung vom 11. Juli 1947 abgeleitete Verordnungen hatten die Grenzen von Staatsforstrevieren geändert. Am 17. März 1948 legte die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vor. Dieser beschloss das „Gesetz zur Eingliederung der selbständigen Gutsbezirke in benachbarte Gemeinden“ vom 28. Mai 1948 (GVBl. S. 326). Regelungsgegenstand waren in der Hauptsache die als Gutsbezirke bestehenden Staatsforstreviere. Das Gesetz bestimmte ihre Eingliederung in benachbarte Gemeinden und ermächtigte die Landesregierung, die dadurch erforderlich werdenden Änderungen von Gemeindegrenzen vorzunehmen. Eine Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1948 (GVBl. S. 343) regelte das Verfahren. Danach hatten Gutsbezirkskommissionen auf Kreisebene die entsprechenden Vorschläge nach Erörterung zu beschließen. Die Gutsbezirkskommission des Landes erhielt die Zuständigkeit für Eingliederungsvorhaben, an denen mehrere Kreise beteiligt waren. Dem MdI wurde das Recht übertragen, die von den Kreisräten geprüften und von den Kommissionen beschlossenen Eingliederungen auf dem Verordnungsweg zu genehmigen³⁹⁹. Schnell zeigte sich, dass der vom Gesetz für den Abschluss des Vorhabens vorgeschriebene Termin 31. Dezember 1948 nicht zu halten war; er kollidierte mit dem angeordneten komplizierten Verfahren, das mit Einzelregelungen über Rechtsverordnungen gehandhabt werden musste. Es bedurfte zweier fristverlängernder Gesetze vom 4. Februar (GVBl. S. 66) und 1. Juli 1949 (GVBl. S. 436), um die Verfahren in rechtskonformer Weise bis zum 31. Dezember 1949 zu Ende bringen zu können.

In Sachsen-Anhalt verzögerte sich das Gesetzgebungsverfahren, obwohl ein entsprechender Gesetzentwurf bereits im März 1948 vorlag; seine 2. Lesung fand erst am 14. Dezember 1948 statt. Die vereinbarte Vorbildwirkung war damit obsolet geworden. Schwierigkeiten und Verzögerung waren von dem ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirk Hillersleben ausgegangen. Unsicherheit über dessen kommunalrechtlichen Status und Fortbestand sowie das Drängen von CDU und LDP auf eine Kreisreform hatten die Entscheidung behindert. Im Lande waren 37 Gutsbezirke gezählt worden. Von den insgesamt 136.484 ha Fläche, die diese einnahmen, entfielen knapp 30.000 ha auf Hillersleben. Deutsche Stellen konnten über ihn verfügen, da er von der Roten Armee nicht in Anspruch genommen worden war. Sein Gebiet erstreckte sich über Flächen der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Stendal und Wolmirstedt. In ihm war die Gemeinde Salchau (Kr. Gardelegen) vollständig aufgegangen. Eine 27 km lange und 750 Meter breite Schießbahn zog sich über die Gebiete der vier Kreise.

Auf dem Gutsbezirk lebten die vormalig bei den verschiedenen Wehrmachtsdienststellen Beschäftigten in einer Arbeitersiedlung. 1948 waren es ca. 850 Einwohner. Diese hatten nach Kriegsende wie in Brandenburg eine Gemeinde aus eigenem Recht gebildet, einen Bürgermeister eingesetzt und bei den Gemeindewahlen von 1946 eine Gemeindevertretung gewählt. Die Gemeinde gab sich den (nicht-amtlichen) Namen „Neu Hillersleben“ und beteiligte sich auch an den Kreistags- und Landtagswahlen im Oktober 1946. Aus dieser Situation entwickelten sich zwei Konflikte. Die Landesregierung hatte die

³⁹⁹ Zusammenstellung in Verzeichnisse, Nachweis, S. 21.

vollkommen betonierte und mit den damals zur Verfügung stehenden technischen Mitteln nur äußerst schwer zu beseitigende Schießbahn als neue Kreisgrenze zwischen den beteiligten vier Kreisen festgelegt. Damit war sie dort auf Widerstand gestoßen; die Kreisverwaltungen fürchteten, die neue Grenze könne bei der in Aussicht stehenden neuen Kreiseinteilung bereits wieder in Frage gestellt werden. Ebenso auf Widerstand traf die Absicht der Landesregierung, die Arbeitersiedlung mit der Gemeinde Hillersleben zu vereinigen. Die Einwohner weigerten sich zunächst, ihre gemeindliche Selbständigkeit aufzugeben. Es bedurfte längerer Anstrengungen, sie davon zu überzeugen, dass die Siedlung auf Dauer wegen unzureichender wirtschaftlicher Grundlagen nicht lebensfähig sein werde. Auf seiner 40. Sitzung schließlich am 14. Dezember 1948 verabschiedete der Landtag in zweiter Lesung das „Gesetz über die Eingemeindung der bisher gemeindefreien Guts- und Forstbezirke und Grundstücke“ (GuABl. I S. 114). Am Ende der Auseinandersetzungen standen Kreisgrenzenänderungen und eine einheitliche Großgemeinde Hillersleben. Die untergegangene Gemeinde Salchau wurde wie Mehlsdorf, Zehrendorf und Döberitz in Brandenburg nicht wiederbelebt⁴⁰⁰.

Brandenburg sah auch nach der Verabschiedung der beiden Rechtsvorschriften seiner Nachbarn und trotz der Verabredung auf der Innenministerkonferenz weiterhin keinen Anlass zu eigenem Handeln; eine Weiterführung des mit dem preußischen Gesetz vom 27. Dezember 1927 Begonnenen wurde nicht in Betracht gezogen. Die Vorgänge in Kummersdorf-Gut, Jüterbog und Döberitz hatten allerdings beim MdI Regelungsbedarf erkennen lassen. Es wurde erwogen, die fraglichen bewohnten Grundstücke entweder benachbarten Gemeindebezirken anzuschließen oder sie zu selbständigen politischen Gemeinden zu erklären. Am 7. Juni 1947 erging ein Rundschreiben an die Räte der Kreise, auf deren Territorien Gutsbezirke festgestellt worden waren. Die Landräte sollten über deren Anzahl und deren allgemeine Verhältnisse berichten⁴⁰¹. Aber auch danach wurden Anstöße von außen weiterhin hinhaltend bearbeitet. Ansonsten überließ man die Lösung dem Selbstlauf. Am 5. April 1948 meldete sich der RdK Teltow bei der Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung. Er nahm die immer noch nicht entschiedene Regelung des kommunalpolitischen Status von Kummersdorf-Gut zum Anlass, um auf eine Entscheidung darüber und auf eine generelle Klärung des weiteren Verbleibs der Gutsbezirke zu drängen. Eine daraufhin auf den 28. Juni 1948 anberaumte Besprechung mit Hauschild führte zu dem Übereinkommen, aus den Gutsbezirken Kummersdorf-Gut und Kummersdorf, Forst eine selbständige Gemeinde zu bilden und aus letzterem Gemarkungsansprüche der Randgemeinden zu befriedigen. Der Rat des Kreises hatte alle dafür erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen, als eine Weisung aus Potsdam vom 21. Dezember 1948 anordnete, von weiteren Schritten Abstand zu nehmen; sie stellte die Auflösung der Forstgutsbezirke im Zusammenhang mit einer generellen Kreisgrenzenrevision in Aussicht.

Im Laufe des Jahres 1949 zwangen zwei Vorstöße von außen zum Handeln. Am 29. Januar wandte sich Landrat Eisenführ (Oberbarnim), der offensichtlich über die

400 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4453, Bl. 14. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1382D, 1653A-1657B.

401 Rep. 250 Osthavelland Nr. 334, Bl. 16.

Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt informiert war, an Luftt. In seinem Kreis lag der Forstgutsbezirk Barnimer Heide, Anteil Kreis Oberbarnim, dessen Verwaltungssitz sich in Eberswalde befand. Der Gutsbezirk war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 13. August 1929 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 248) aus den aufgelösten Gutsbezirken Eberswalde, Forst und Biesenthal, Forst gebildet worden, nachdem Teile an den Stadtkreis Eberswalde und die Gemeinden Finow, Finowfurt, Melchow, Schönholz, Spechthausen und Tiefensee gefallen waren. Dort wohnten noch immer einige Forstangestellte, die in den benachbarten Gemeinden gemeldet waren und von dort ihre Lebensmittelkarten bezogen. Diese Gebilde störten die Einheitlichkeit der Kreisorganisation, betonte Eisenführ; sie erschwerten die Verwaltungsarbeit. Ein Weiterbestehen solcher selbständiger, keiner Gemeinde angeschlossener Bezirke sei untunlich. Sein mit einer Karte unterlegter Vorschlag sah die Aufteilung des Forstgutsbezirks auf benachbarte Gemeinden vor.

Am 15. Juli 1949 ersuchte der RdG Rosenow (Kr. Templin) die Landesregierung um Klärung des Rechtsverhältnisses an dem den Einwohnern der Gemeinde im Zuge der Bodenreform zugewiesenen Wald aus dem Forstgutsbezirk Boitzenburg. Die Gemeindeverwaltung, die den Gutsbezirk als ein völlig undemokratisches Verwaltungsorgan, das es nach 1945 nicht mehr gebe, erachtet und ihn als Teil der Gemarkung Rosenow behandelt hatte, sah sich in dieser Auffassung durch die Festsetzung der vorläufigen Steuermessbeträge zunächst bestätigt. Die endgültige Veranlagung vom November 1948 aber hatte wieder einen Unterschied zwischen Gemarkung der Gemeinde und dem Forstgutsbezirk getroffen, der „also scheinbar, wenn auch nur auf dem Papier, besteht.“

Der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung blieb nichts anderes, als ihre bisherige abwartende Haltung aufzugeben. Sie ersuchte am 3. August 1949 die HA Land- und Forstwirtschaft im Wirtschaftsministerium um Vorschläge zur Auflösung der Forstgutsbezirke und zur Verteilung ihrer Flächen auf die angrenzenden Gemeinden. Letztere unterbreitete zwischen dem 17. und 25. Mai 1950 Aufteilungspläne mit der Skizzierung der neuen Gemeindebezirksgrenzen. Diese berücksichtigten auch die Teile von Forstgutsbezirken, die bereits im Zuge der Bodenreform an Gemeinden gefallen waren⁴⁰². Inzwischen jedoch war der Plan einer umfassenden Gebietsreform gereift, in der vor allem Kreis- und Gemeindegrenzen übergreifend in allen Gliedern der DDR überprüft und geändert werden sollten. In deren Planung und Durchführung jedoch wurde weder die Auflösung der Gutsbezirke noch eine generelle Kreisreform bewirkt; im Gegenteil: Indem durch den unten zu behandelnden Regierungsbeschluss vom 6. Juni 1950 eine Angleichung der Forstgutsbezirksgrenzen an die Kreisgrenzen vorgenommen und damit eine weitgehende Übereinstimmung zwischen beiden herbeigeführt wurde⁴⁰³, erkannte man gleichzeitig das Weiterbestehen dieser aus der Zeit gefallen Gebilde an. Elf Forstgutsbezirke waren somit weiterhin auf der Landkarte, z. T. verteilt auf zwei Kreise, zu finden⁴⁰⁴. Auf

402 Rep. 202C Nr. 1159, Bl. 1, 9–19; Rep. 203 Nr. 859, Bl. 38–44, 138–142.

403 Vgl. Becker, Kann die Forstverwaltung in die Verwaltung der Kreise eingegliedert werden?

404 Baruth, Forst; Grumsin, Forst; Kummersdorf, Forst; Lieberoser Heide, Forst; Müllrose, Forst; Neubrück, Forst; Rüdersdorfer Heide, Forst; Schwenow, Forst; Tauercher Forst; Wusterhausener

einer Besprechung zwischen der Landesplanung, dem Landesforstamt und dem Landesvermessungsamt am 15. Juli 1950, als der zitierte Regierungsbeschluss bereits in Kraft getreten war, wurden die dort festgelegten Grenzen zum Teil korrigiert. Ein Vertreter des für Grenzfragen zuständigen MdI war nicht hinzugezogen worden. Aber auch diese Übereinkunft führte nicht dazu, eine absolute Deckungsgleichheit zwischen Kreis- und Forstgutsbezirksgrenzen zu erreichen. Die in Bezug auf den Forstgutsbezirk Tauer getroffene Entscheidung allerdings, ihn zwischen den Landkreisen Cottbus und Lübben zu teilen, wurde auf Grund einer Intervention des Landesforstamtes wieder zurückgenommen; er verblieb geschlossen beim Kreis Cottbus⁴⁰⁵.

In der Vorbereitungsphase zur Gebietsreform stellte sich nochmals die Frage nach dem Umgang mit den militärisch genutzten Gutsbezirken und ihren in zivile Nutzung übergegangenen Flächen. Am 10. Februar 1950 erklärte die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung, die Zweifel an der Rechtsstellung der Gutsbezirke seien in der Zwischenzeit wohl beseitigt worden. Am 8. März übergab sie Landesplaner Kanow eine Liste der von ihr vorgesehenen Änderungen von Gemeindegrenzen. Als Punkt 17 fand sich dort Auflösung des Forst- und Militärgutsbezirks Kummersdorf und Umwandlung in eine Landgemeinde. Der RdK Teltow nahm das zum Anlass, um erneut auf die ungeklärte Lage im Bereich Kummersdorf aufmerksam zu machen. Am 28. März stellte er sich für den OT Siedlung (Kummersdorf-Gut) auf den Standpunkt, dieser bestehe auf Grund der Beteiligung an den Gemeindewahlen von 1946 als politische Gemeinde. In Bezug auf den OT Platz, der weiterhin von der Besatzungsmacht genutzt werde, stehe aber die Auflösung als Gutsbezirk noch offen. Weder wurde sein in diesem Zusammenhang unterbreiteter Vorschlag, Kummersdorf-Gut mit Fernneuendorf zusammenzulegen, umgesetzt, noch eine grundsätzliche Entscheidung über die Gutsbezirke getroffen⁴⁰⁶.

In den Gemeindevertretungen der an die von der Roten Armee beanspruchten ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirke angrenzenden Gemeinden, die sich mit den Planungen zur Gebietsreform auseinandersetzten, kam das Thema nicht zur Sprache. Die im Mai 1950 vorgetragene Anregung des Wirtschaftsministeriums, den von der Deutschen Verwaltungsakademie genutzten Teil des Forstgutsbezirkes Zinna zu einem selbständigen Gemeindebezirk zu konstituieren, wurde im MdI nicht aufgegriffen. Am 5. September 1950, nach dem Abschluss der Gebietsreform und nachdem die Beratung vom 15. Juli 1950 Korrekturen daran vorgenommen hatte, stellte die HA Staatliche Verwaltung die baldige Auflösung der Forstgutsbezirke in Aussicht. Am 14. September 1950 überprüfte Hauschild das Gemeindeverzeichnis mit Stand nach der Gebietsreform. Als Gemeinde im Kreis Luckenwalde fand er Forst Zinna mit acht Einwohnern verzeichnet. Er strich den Eintrag und notierte: „Forst Zinna ist keine Gemeinde, sondern Forstgutsbezirk“. Am

Heide, Forst; Zinna, Forst. Im internen Gemeindeverzeichnis, das den Gemeindebestand nach der Gebietsreform dokumentiert, ist nur der Gutsbezirk Zinna, Forst aufgeführt – Rep. 203 Nr. 853.
 405 Rep. 202C Nr. 1159, Bl. 3; Nr. 1162, Bl. 1; Rep. 208 Nr. 33445, Bl. 47.
 406 Fernneuendorf hatte bereits durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 13.8.1929 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 250) Teile des Gutsbezirks Kummersdorf, Forst erhalten. Der Ort gelangte 1974 nach Spreenberg; Kummersdorf-Gut blieb weiterhin selbständig.

19. Januar 1951 bestand die HA Staatliche Verwaltung gegenüber dem Statistischen Landesamt auf dieser Kategorisierung. Dabei blieb es bis 1952⁴⁰⁷.

Wie dargestellt, hatten die Einwohner der besiedelten Wehrmachtsgutsbezirke Jüterbog und Kummersdorf-Schießplatz ihre Lösung aus den alten Zusammenhängen selbst vollzogen und auch ihren kommunalen Status geregelt und bestimmt. Ähnliches gilt für die beiden Gutsbezirke Schlaubehammer und Weißenspring, die die Auflösungsaktion von 1928/29 überstanden hatten. Hier hatten allerdings die Besatzungsbehörden eingegriffen und für beide Orte einen gemeinsamen Bürgermeister eingesetzt. Dadurch war die Voraussetzung gegeben, sich an den Gemeindewahlen vom Herbst 1946 zu beteiligen. Beide Orte lösten sich dadurch nicht nur aus ihrer verwaltungsrechtlichen Bindung als Gutsbezirk; sie bildeten darüber hinaus de facto die Gemeinde Weißenspring-Schlaubehammer mit allen dazugehörigen Attributen. Die Landesregierung nahm das hin. Nichts spiegelt deren Haltung besser wider, als die Erklärung des MdI vom Juli 1948, die auf die Gutsbezirksproblematik überhaupt nicht einging: „Auf diese Weise kam es zur Bildung der Gemeinde Weißenspring-Schlaubehammer. Sie ist nicht auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege ins Leben gerufen worden, doch soll es, wie in anderen Fällen dieser oder ähnlicher Art, bei dem nunmehr bestehenden Zustand bleiben“⁴⁰⁸.

In Thüringen bestanden nur wenige solcher außerhalb der kommunalen Verfassung befindlichen Gebilde. Das Amtliche Gemeindeverzeichnis 1948 zählt für das Land sieben „Forstgutsbezirke“ auf. Letztere lagen ausnahmslos in dem Thüringen 1944 zugeschlagenen preußischen Gebiet. In Mecklenburg waren aus dem Gesetz vom 21. März 1947 neun Forstgutsbezirke entstanden, die ebenfalls im Gemeindeverzeichnis von 1948 erschienen waren. Die nach der Gebietsreform von 1950 angelegten Gemeindeverzeichnissen verzeichnen weder für Mecklenburg noch für Thüringen Forstgutsbezirke.

1.10. „Westlich von Oder/Neiße befinden sich verschiedene Geländeflächen ohne Gemeindezugehörigkeit“: Zuweisung ortschaftsloser Flächen aus Gemeindebezirken östlich von Oder und Neiße gelegener Orte

Ein Gebiet war bis 1950 noch nicht endgültig geregelt worden: Die zu Gemeindebezirken von östlich der Oder und Neiße befindlichen Gemeinden gehörenden Flächen westlich der beiden Flüsse hatte man im Zusammenhang mit den Entscheidungen aus dem Jahr 1946 über die beiden Restkreise Königsberg/NM und Sorau angesichts von Unsicherheiten über künftiges Geschehen nicht benachbarten Gemeinden zugeteilt, sondern als gemeindefreie Flächen bestehen lassen (vgl. Karten Nr. 9–14). Westlich der Oder gelegene Teile des Kreises Weststernberg sowie auf der linken Seite von Oder bzw. Neiße befindliche Anteile von Bezirken von östlich der beiden Flüsse gelegenen Gemeinden der

407 Rep. 202C Nr. 1159, Bl. 17; Rep. 203 Nr. 853, Bl. 10; Nr. 859, Bl. 103, 138; Nr. 872, Bl. 10; Nr. 1523, Bl. 1–5; Rep. 250 Teltow Nr. 20, Bl. 942; Nr. 40, Bl. 173.

408 Zu den Einzelheiten s. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 18, 69–70.

Landkreise Lebus und Guben hatten die Regelungen des Jahres 1946 überhaupt nicht erfasst. Zur Disposition standen insgesamt einwohnerlose Gebiete. Erst nach Abschluss des Görlitzer Abkommens wurde über diese Flächen verfügt. Allerdings hatten die örtlichen Instanzen Entscheidungen übergeordneter Behörden teilweise vorgegriffen: Der Amtsvorsteher Schiffmühle und der Landrat von Oberbarnim hatten im April 1946 links der Oder liegende einwohnerlose Liegenschaften von Niederwutzen (Osinow Dolny) der Gemeinde Hohenwutzen zugeteilt. Ganz ohne Autorisation bewirtschaftete die Gemeinde Neurüdnitz die ebenfalls links der Oder befindlichen Liegenschaften von Altrüdniczer Loose, die ursprünglich zum Gemeindebezirk von Altrüdnicz (Stary Rudnica) gehört hatten. Auf Grund der katastrophalen Ernährungslage war das eine von äußerster Not geleitete Maßnahme, über die der Landrat von Oberbarnim am 8. August 1946 die Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung mit dem Vorschlag unterrichtet hatte, diese Fläche nach Neurüdnicz einzugliedern, ohne von dort eine Reaktion erhalten zu haben⁴⁰⁹.

Der Landrat von Lebus war dem Beispiel seines Oberbarnimer Amtskollegen gefolgt. Im Sommer 1946 hatte er links der Oder gelegene Wiesen von Kalenzig (Kalensko) und Klewitz (Chlewice) den Gemeinden Genschmar bzw. Sophienthal zugewiesen. Seine Frage nach der Verfügung über die Wiesen von Fürstenfelde (Boleszkowice), Zicher (Cychry) und Zorndorf (Sarbinowo) war von der Provinzialverwaltung ebenfalls nicht beschieden worden. Der RdK Oberbarnim, auf dessen Territorium ca. 110.000 ha guten Niederungsbodens der Bewirtschaftung harren, handelte weiter in eigenem Ermessen. Die Anzahl der Neubauernstellen wurde bestimmt, alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und in Absprache mit der Landesplanung und der Brandenburgischen Landbau GmbH die Planungsgröße für eine Neubauernstelle entgegen der allgemein festgelegten Messgröße auf 12 bis 15 ha festgelegt. Die Besiedlung der als „herrenlose Ländereien“ bezeichneten Flächen sollte unabhängig von den bestehenden Feldgrenzen erfolgen; das setzte eine Gesamtumlegung voraus. Im März 1948 lagen die von Prof. Noth (Berlin) und Architekt Böhm (Bad Freienwalde) entworfenen Siedlungspläne bei der Landbau GmbH vor⁴¹⁰. Weiter erfolgte zunächst nichts.

Auf ausstehende grundsätzliche Regelungen hatte, wie schon bei der Korrektur der Gemeindebezirke in Verfolg der Bodenreform, das Landesvermessungsamt im Oktober 1947 und im Mai 1948 hingewiesen. Im MdI wurden die Vorgänge z.d.A.-geschrieben, da politische Entscheidungen über den endgültigen Grenzverlauf noch nicht getroffen worden seien. Als sich die Konturen einer endgültigen Regelung der Ostgrenzen abzeichneten, wurde ab Frühjahr 1949 mit den beteiligten Kreisen und Gemeinden über die Zuordnung der Flächen verhandelt und im wesentlichen über Beschlüsse der Gemeindevertretungen der aufnehmenden Gemeinden und der jeweiligen Kreistage Einverständnis erzielt. Am 23. Februar 1950, einen Tag nach der Regierungserklärung von Grotewohl vor der Provisorischen Volkskammer, in der er die Haltung der DDR-Regierung zur Oder-Neiße-Grenze öffentlich wiederholt und bekräftigt hatte, nahm die HA

409 Rep. 250 Oberbarnim Nr. 311, Bl. 6, 10.

410 Rep. 203 Nr. 878, Bl. 67; Rep. 274 Nr. 75.

Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung das Vorhaben als eine Hauptaufgabe in ihren Arbeitsplan für das Jahr 1950 auf. Wohl mit der Absicht, diesen Komplex im Rahmen der Gebietsreform von 1950 zu regeln, fasste sie die zuvor mit den Gemeinden und Kreisen erzielten Ergebnisse zusammen und ordnete die entsprechenden Flächen den einzelnen Gemeindebezirken zu. Der Plan jedoch konnte nicht umgesetzt werden, da die völkerrechtliche Fixierung der Grenze noch nicht erfolgt war. Die Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der DDR und Polen über die Markierung der Oder-Neiße-Grenze machten beiderseits der Grenze den Weg frei für die seit langem anstehende endgültige Ordnung territorialer Strukturen und die Anpassung von Verwaltungsräumen⁴¹¹. Nach Vorlage der entsprechenden Beschlüsse der Kreistage und Gemeindevertretungen erging am 3. Oktober 1950 der Regierungsbeschluss Nr. 319/50 (GVBl. II S. 452)⁴¹², der die freien Flächen Gemeinden in den Kreisen Angermünde, Cottbus, Frankfurt (Oder), Oberbarnim, Seelow und Spremberg sowie der Stadt Frankfurt (Oder) zuwies. Damit wurde auch die Gemeindebildung von Ziltendorf abgeschlossen. Der Ort erhielt 338 ha aus der Gemarkung von Aurith (Urad).

Seine Begründung ging ausdrücklich davon aus, dass die Geländeflächen durch die Festsetzung der neuen Landesgrenze ihre Gemeindezugehörigkeit verloren hätten. Die größte Erweiterung ihres Gemeindegebietes erfuhren Güstebieser Loose (Kr. Oberbarnim) mit 1.250 ha aus dem Gemeindebezirk von Güstebiese (Gozdovice) und Jerischke (Kr. Spremberg) mit 880 ha aus dem von Groß Särchen (Zarki Wielki). Nach § 56 DGO wäre für eine solche Regelung der Erlass eines Gesetzes erforderlich, auch der Extremfall denkbar gewesen, für jede einzelne Änderung eines Gemeindebezirks ein gesonderetes Gesetz verabschieden zu müssen. Um dieses im Vergleich zum zu regelnden Gegenstand äußerst aufwendige Verfahren zu vermeiden, wurde auf die Ermächtigung aus dem unten zu behandelnden Gesetz vom 28. April 1950 in großzügiger Auslegung von dessen § 1 zurückgegriffen. Dieser hatte die Regierung beauftragt, „die Grenzen der Kreise und Gemeinden insoweit zu ändern, als dies durch die wirtschaftliche Entwicklung geboten erscheint“.

Die Lösung des einen Problems brachte in Potsdam ein schon lange schwelendes neues hervor; es wurde amtlich als „hoflose Flächen“ bezeichnet. Diese konzentrierten sich im Kreis Oberbarnim⁴¹³. Betroffen waren die Gemarkungen der Gemeinden Güstebieser Loose, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neuranft, Neurüdnitz, Zäckericker Loose und Zelliner Loose. Denen waren nun zwar diese Flächen zugeordnet worden, ihre auf ihnen lebenden und wirtschaftenden Eigentümer verfügten jedoch weder über Hof noch Stall noch Scheune. Ihr Grundbesitz lag mangels an Wirtschaftshöfen zum größten Teil brach. Das Ministerium für Wirtschaftsplanung hatte schon am 1. April 1948

411 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 73–75. Vgl. auch Lehmann, Die Veränderungen, S. 194.

412 Rep. 203 Nr. 872, Bl. 18; Nr. 1493, Bl. 229, 250; Rep. 250 Spremberg Nr. 186. „Märkische Volksstimme“ Nr. 241 vom 13.10.1950. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 31–32.

413 Rep. 202C Nr. 1176, Bl. 86–87; Rep. 203 Nr. 1533/1, Bl. 392; Rep. 206 Nr. 2326; Rep. 238 Frankfurt (Oder) Nr. 5, Bl. 66–68; Rep. 274, Nr. 75; Nr. 79.

auf diesen Sonderfall aufmerksam gemacht; der Anstoß war von der Brandenburgischen Landbau GmbH, bei der die Bebauungspläne von Noth und Böhm gerade eingelaufen waren, gekommen. Hier hatte Siedlungsberater Vogel aus seiner Kenntnis der ersten Ortsbebauungspläne und nach einer Kontrollfahrt durch das Gebiet Regelungsbedarf erkannt. In seiner Ausarbeitung „Begründung für die Notwendigkeit einer Umlegung“ betonte er den Bedarf an einem solchen Verfahren und lieferte zugleich Entscheidungshilfen, um einen optimalen Zuschnitt der geschaffenen Siedlungsflächen, die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und eine an den natürlichen Gegebenheiten orientierte Landschaftsgestaltung zu erreichen. Ein auf der gemeinsamen Sitzung des Bodenreform-Sonderausschusses mit dem Ausschuss für Umsiedler und Gesundheitswesen des Landtags am 19. Februar 1948 erörterter Vorschlag war nicht weiter verfolgt worden. Von der Frage ausgehend, ob die für den zukünftigen Bergbau beanspruchten Flächen im Niederlausitzer Bergbaurevier im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt werden sollten, hatte als eine Variante die Umsiedlung von Altbauern und Siedlern aus den Kohlegebieten auf diese freien und ungenutzten Flächen zur Diskussion gestanden.

Das Ministerium selbst hatte sich aufgrund von Zuarbeiten des Landesvermessungsamtes einen ersten Überblick verschafft und daraus ebenfalls Handlungsbedarf abgeleitet. Dessen Umsetzung jedoch stieß auf zunächst als unüberwindbar erscheinende Hindernisse: Die Neugründung dieser umgesiedelten Wirtschaften auf eigenem Restgrundbesitz setzte die Umlegung aller Grundstücke der jeweiligen Gemeinde voraus. Das MdI suchte, wie dargestellt, diese Lage zur Behebung einer andern Störung zu nutzen. Über Umlegungen sollte die Deckungsgleichheit von Wohnsitz der Neubauern mit ihrem Grundbesitz in einem Gemeindebezirk herbeigeführt werden. Die SMAD allerdings lehnte Umlegungen im Prinzip ab; von den betroffenen Grundstückseigentümern und Gemeinden war eine freiwillige Zustimmung kaum zu erwarten. Trotzdem hatte das Bodenkulturamt Frankfurt den Auftrag erhalten, die Gemeinden dafür zu gewinnen. Da die Ortsbebauungspläne bereits vorlagen, sollte mit dem Bau von Hofstellen unter der Voraussetzung begonnen werden, jeglichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer zur Vermeidung von Beunruhigung unter der Bevölkerung zu unterlassen. Die Möglichkeit, einen Teil der umgesiedelten Grundstücksbesitzer nach § 53 (2) der „Reichsumlegungsordnung“ vom 16. Juni 1937 mit Geld abzufinden, wurde erwogen, ungesetzliche Enteignung kategorisch ausgeschlossen. Wie im MdI das Gesamtvorhaben, wurde dieser Vorgang auch bei der Brandenburgischen Landbau GmbH ohne weitere Veranlassung z.d.A.-geschrieben. Die betreffenden Bauern lebten auch ein Jahr nach Erlass des Regierungsbeschlusses Nr. 319/50 unter provisorischen und primitiven Verhältnissen. Da sie als Altbauern galten, konnten sie am Neubauern-Bauprogramm nicht partizipieren. Auch andere für Neubauern geltende Vergünstigungen (u. a. Kreditgewährung) waren ihnen verschlossen.

Abhilfe hätte eine Initiative der HA Land- und Forstwirtschaft schaffen können. Diese war davon ausgegangen, dass in den östlichen Kreisen zwar überall Neubauerngehöfte entstünden, der Aufbau der kriegszerstörten Altbauerngehöfte jedoch infolge des allgemeinen Bauverbotes in Verzug geraten sei. Am 5. September 1949 hatte sie daher Minister Falkenberg den Vorschlag unterbreitet, den Aufbau der Oderbruchkreise nach einer generellen Planung für das gesamte Gebiet in Angriff zu nehmen. Dieser Generalplan

sollte den Wiederaufbau zerstörter Gebäude und zugleich den Bau von Neubauerngehöften steuern, deren Ländereien noch im Bodenfonds lagen und nicht bestellt werden konnten, weil für die anzusiedelnden Bauern weder Unterkunft noch Wirtschaftsgebäude vorhanden waren. Falkenberg stimmte dem Vorschlag mit dem Auftrag zu, die wichtigsten Teile noch im Jahr 1950 zu bauen. Der nunmehrige Einwand der HA Land- und Forstwirtschaft, ein solcher Plan könne sich nicht allein auf Bau und Wiederaufbau beziehen, sondern müsse alle Bedürfnisse und Erfordernisse des Planungsgebietes, also Ortsplanung, Verkehrsplanung, Grundstücksveränderungen, berücksichtigen, führte zu einer Beauftragung der Kreislandwirte der betreffenden Kreise, notwendige Zuarbeiten zu leisten. Bis zum Januar 1950 waren solche lediglich von den Kreisen Lebus und Oberbarnim eingegangen. Am 4. Februar 1950 regte Landesplaner Kanow an, für die erforderlichen Bauvorhaben einen Zusatzplan aufzustellen. Die HA Wirtschaftsplanung verlangte daher in ihrem Bericht vom 8. August 1951 über die Raumanalyse für sechs Schwerpunktgebiete des Landes Brandenburg, für 1952 den Bau von 180 bis 200 Höfen vorzusehen. Die Landesregierung nahm das in ihren Planvorschlag für die SPK auf⁴¹⁴. Zusammen mit der Änderung der Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform und den mit der Gebietsreform von 1950 vorgenommenen strukturellen Änderungen war damit die territoriale Ordnung des Landes Brandenburg in ihren wesentlichen Zügen abgeschlossen.

1.11. Gemeindebezirksänderungen: Ergebnisse

Die nach Kriegsende bestehenden Bedingungen begünstigten Bestrebungen nach Gebietsänderungen; sie äußerten sich zuerst in den gemeindlichen Strukturen. Es kam schnell zu Ein-, Um- und Ausgliederungen von Gemeinden und Ortsteilen und darüber hinaus zu Namenänderungen. Bis zur Gebietsreform von 1950, die generelle Lösungen zum Ziel hatte, vollzogen sich solche Gemeindegebietsänderungen in mehreren Schüben. Dabei überschritten sich Gemeinde-, Kreis- und Landesinteressen. In der Auseinandersetzung mit den Problemen wurden auf allen Verwaltungsebenen Entscheidungsgrundlagen gewonnen und verfestigt und über die Landesgrenzen hinaus intern und öffentlich diskutiert. Die rechtlichen Grundlagen solcher Änderungen in Brandenburg waren unterschiedlicher Natur. Unmittelbar nach Kriegsende leiteten sie sich aus den originären Rechten der Selbstverwaltungskörperschaften her, die sich spontan gebildet hatten; vor allem aber flossen sie aus den Rechten, die der Besatzungsmacht durch die bedingungslose Kapitulation zugefallen waren⁴¹⁵. Diese selbst verfügte weder über eine Konzeption, noch hatte sie ein allgemeines Interesse an Gemeindebezirksänderungen. Ihre unteren Kommandan-

414 Rep. 202C Nr. 8, Bl. 301; Rep. 274 Nr. 79. DE 1 Nr. 5105, Bl. 24.
Zu der Raumanalyse vgl. Blöß, Grenzen und Reformen, S.449–453.

415 Die Behauptung von Lehmann, Die Veränderungen, S. 196, für den Zeitraum von 1946 bis 1953 fehlten Hinweise über die Prinzipien, nach denen bei Gemeindebezirksänderungen verfahren worden war, ist somit ebenso wenig aufrechtzuerhalten wie seine Feststellung, dass diese „schon sehr früh von der Sowjetischen Militäradministration gefördert oder initiiert worden“ seien.

turen handelten in der Regel auf Verlangen der Gemeinden. Gelegentliche Eingriffe galten allein der Abhilfe dringender Notlagen, andere beruhten auf der Unkenntnis deutscher Verwaltungsstrukturen oder auf nicht legitimierten Organisationsvorstellungen örtlicher Kommandanten. Auf die „Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 wurde anders als beispielsweise in der Provinz Sachsen nicht zurückgegriffen, für einzelne Entscheidungen das preußische Kommunalrecht herangezogen. Deutsches Recht ergab sich erst aus den der Provinzialverwaltung zugestandenen Befugnissen, regelnde Weisungen zu erlassen, sowie aus den in schneller Abfolge verkündeten grundsätzlichen Rechtsvorschriften für das Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung, der DGO und der DKO. Ein Blick auf Tabelle 2 erweist deutlich die unproportionale Verteilung der vorgenommenen Änderungen: Nach einem starken Anstieg im ersten Jahr nach Kriegsende fallen die Zahlen von dem Moment stark ab, als Landratsämter und Provinzialverwaltung regelnd eingreifen und mit der DGO übergeordnetes Recht einsetzen können.

In der SBZ/DDR wurden im Zeitraum vom Kriegsende bis zur Verwaltungsreform von 1952 (ohne Gebietsreform von 1950) in 558 Fällen Gemeindebezirksgrenzen ohne Berücksichtigung der Eingemeindungen in Stadtkreise geändert, die Eingriffe in die Grenzen von Landkreisen bedeuteten⁴¹⁶. Dabei überwogen Ausgliederungen/Ausgemeindungen die Eingliederungen/Eingemeindungen, wenn die Sonderfälle in Mecklenburg-Vorpommern und der Provinz Sachsen außer Betracht bleiben, bei weitem (vgl. Tab. 8). Wie diese Tabelle darüber hinaus ausweist, lag Brandenburg mit 70 Eingliederungen/Eingemeindungen, 16 Umgliederungen/Umgemeindungen und 78 Ausgliederungen/Ausgemeindungen zahlenmäßig hinter Mecklenburg und Sachsen. Bei letzterem überwog wiederum die Zahl der Eingliederungen/Eingemeindungen die der Ausgliederungen/Ausgemeindungen. Eingemeindungen sind in allen brandenburgischen Landkreisen außer Angermünde nachzuweisen. Ausgemeindungen konnten in den Kreisen Angermünde, Calau, Luckau, Lübben, Osthavelland, Ostprignitz, Ruppín, Teltow, Westprignitz und Zauch-Belzig nicht festgestellt werden.

Bei den Ausgemeindungen und Umgemeindungen überwog die Zahl der abgelehnten Fälle die der genehmigten. Den ersteren stand, abgesehen von dem Sonderfall der Neubauernsiedlungen, die aufrechterhaltene kommunalpolitische Absicht entgegen, leistungsfähige, sich selbst tragende Gemeinden zu erhalten. Die Umgemeindungsanträge konnten sich in ihrer überwiegenden Mehrheit auf zwingende Argumente berufen, die aus der Nachkriegsnotsituation ein besonderes Gewicht bezogen: zu große Entfernung von der Muttergemeinde bzw. ungünstige Verkehrsverhältnisse. Gründe für das Scheitern von 24 aktenkundigen Fällen (vgl. Tab. 3) sind den Vorgängen nicht zu entnehmen. Sie können nur vermutet und aus einzelnen Äußerungen im Geschäftsgang erschlossen werden. Angesichts der Arbeitsbelastung der Kreisverwaltungen, des MdI und des Parlaments wollte

416 Außerordentlich kurzfristige Veränderungen von Gemeindebezirken, wie z. B. bei der Gemeinde Ließen (Kr. Jüterbog-Luckenwalde), die im November 1945 für kurze Zeit nach Luckenwalde eingegliedert worden war (Rep. 250 Luckenwalde Nr. 77), werden nicht berücksichtigt. Solchen Änderungen lagen in der Regel Gründe temporärer Natur zu Grunde, wie u. a. Fehlen eines Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, Versorgungsprobleme.

man eventuell den Aufwand, den das nach § 56 DGO vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren mit sich brachte, möglichst vermeiden. Inwiefern die Arbeitsweise des langjährigen Kommunalreferenten Hauschild dazu beigetragen haben könnte, muss als Frage im Raum verbleiben.

Table 8: *Gemeindebezirksänderungen in der SBZ/DDR von Mai 1945 bis zur Gebietsreform von 1950 (ohne Eingemeindungen in Stadtkreise; für Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden nur die in den Verkündungsblättern bekanntgegebenen Änderungen erfasst)*

	Eingemeindungen	Ausgemeindungen	Umgemeindungen von Ortsteilen	Neubildungen/Wieder-einrichtungen	insgesamt
Brandenburg	51	82	13	3	149
Mecklenburg	12	243	19	1	275
Sachsen	105	2	2	2	111
Sachsen-Anhalt	79			1	80
Thüringen	13				13
Insgesamt	260	327	36	7	630

Die nackten Zahlen weisen nicht nur auf erhebliche quantitative Unterschiede zwischen den Ländern hin, sie offenbaren auch eine durchaus unterschiedliche Schwerpunktgestaltung bei den Gemeindebezirksänderungen. Solche könnten schon allein aus den zahlenmäßigen Unterschieden zwischen Mecklenburg, Sachsen und Brandenburg auf der einen und Sachsen-Anhalt und Thüringen auf der anderen Seite angenommen werden. Eine Gemeinsamkeit aber ist bei der überwiegenden Mehrheit der Änderungen zu konstatieren: Die Mehrzahl ging im Zeitraum bis zum Erlass der DGO vonstatten. In Brandenburg fanden von insgesamt 157 Grenzänderungen im Zeitraum bis 1950 139 vor diesem Einschnitt statt. Durch den Sonderfall des Landkreises Weißenfels fielen in Sachsen-Anhalt bis auf die Neubildung einer Gemeinde alle anderen Gemeindebezirksänderungen in die Zeit vor dem Wirksamwerden der DGO; in Mecklenburg war das Verhältnis 309:273. Auch in Thüringen wurden von insgesamt 14 Grenzänderungen 12 im Zeitraum bis zum Erscheinen der DGO vorgenommen. Diese Anzahl von Gemeindebezirksänderungen vergrößert sich noch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Großteil der in Sachsen in den Jahren 1948 bis 1950 vollzogenen Eingemeindungen lediglich die gemäß Rechtsordnung erfolgte Bestätigung eines bereits seit langem de facto bestehenden Zustandes war: Die betreffenden Gemeinden hatten sich – ebenso wie in Brandenburg – bereits kurz nach Kriegsende gebildet und bei den Kommunalwahlen 1946 eigene Vertretungskörperschaften gewählt.

Die Änderungen, die in den Jahren 1947 bis 1948 noch einen gewissen Anstieg zu verzeichnen hatten, laufen in allen Ländern außer Sachsen im Jahr 1950 aus, um dann in diesem Jahr unter mehr grundsätzlichen Gesichtspunkten eine neue Dynamik zu errei-

chen. Allein in Sachsen erfolgten 1951 35 und 1952 36 Eingemeindungen und eine Ausgemeindung. Die Hintergründe der im Verhältnis zu den anderen Territorien der SBZ/DDR, abgesehen von der einmaligen Aktion im Landkreis Weißenfels, sehr geringen Anzahl von Gemeindebezirksänderungen in Sachsen-Anhalt festzustellen, bedarf der näheren Untersuchung. Hier war man mit einem anderen kommunalpolitischen Phänomen, das sonst in keinem anderen Land anzutreffen ist, konfrontiert: Zahlreiche Gemeinden stellten Anträge auf die Anerkennung als „Industriegemeinde“. Sie erhofften sich dadurch eine Besserstellung in der Lebensmittelversorgung. Ein Runderlass des sachsen-anhaltischen MdI vom 4. Oktober 1948 wandte sich gegen diese Bestrebungen und unterband solche Absichten⁴¹⁷. Eine allgemeine Tendenz zur Bildung leistungsstärkerer Gemeinden könnte daraus geschlossen werden. Die außerordentlich große Anzahl von Ausgemeindungen in Mecklenburg – Brandenburg folgt in der Rangliste der Ausgemeindungen an zweiter Stelle, jedoch mit einem solchen Abstand, der Vergleiche nicht zulässt – geht vor allem auf die Auflösung von Großgemeinden in den vorpommerschen Landkreisen Anklam und Greifswald und die sich daran anschließende Trennung von größeren Gemeinden in den mecklenburgischen Landkreisen Schwerin und Wismar zurück.

Die im Verhältnis zum Gesamtgemeindebestand in der SBZ geringfügigen Gemeindebezirksänderungen sind in Brandenburg wie in den anderen Ländern und Provinzen in ihrer Gesamtheit durch örtliche Gegebenheiten und das Bestreben einzelner Gemeinden oder Ortsteile selbst begründet, ihren kommunalen Status zu ändern. Konzeptionen für eine Anpassung des Gemeindefetzes an die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse fehlten entweder oder wurden nicht, wie in Sachsen-Anhalt, umgesetzt. Wichtiger als deren Gestaltung war in allen Territorien der SBZ zunächst eine erste Neuordnung der Kreisstrukturen als Reaktion auf die durch die alliierten Siegermächte bestimmte Konfiguration der Länder und Provinzen.

417 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4061 II, Bl. 74.

2. Die Kreisorganisation

2.1. Kreisgrenzen als politisches und strukturelles Problem

Die Änderung von Gemeindebezirken hatte im wesentlichen keine Auswirkungen auf die innere Konfiguration des Landes. Sie bewegte sich vorwiegend innerhalb der Landkreisgrenzen. Dagegen bot die totale Niederlage von 1945 die Gelegenheit für die allgemeine Reorganisation der territorialen Ordnung, die sich bis dahin aus eigener Kraft als nicht reformierbar erwiesen hatte. Schon einmal war eine totale Niederlage knapp 150 Jahre zuvor in Preußen – wenn auch mit Verspätung – zum Anlass genommen worden, überholte Kreisstrukturen den geänderten Verhältnissen anzupassen. Mit der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden“ vom 26. Dezember 1808 (GS. S. 464) war zunächst nur die Provinzialebene reformiert worden. Deren § 50 hatte die Neuordnung der Kreis- und Gemeindeorganisation auf spätere Zeiten terminiert. Diese sollte, wie es das „Edikt wegen Errichtung der Gensdarmerie“ vom 30. Juli 1812 (GS. S. 141) bestimmte, erfolgen, „sobald es die Umstände gestatten“. Solche Umstände traten nach dem Sieg über Napoleon ein. Mit der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden“ vom 30. April 1815 (GS. S. 85) wurde eine Kreisorganisation geschaffen, die lange Bestand haben sollte⁴¹⁸.

In das Gebiet der Provinz Brandenburg⁴¹⁹ hatte allein das „Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin“ vom 27. April 1920, allerdings mit weitreichenden Folgen und Erschütterungen eingegriffen. Alle anderen auf Regionen bzw. Verwaltungsbezirke bezogene, oben zitierte Strukturregelungen, und die „Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen“ vom 1. August 1932 (GS. S. 255) sowie die „Verordnung zur Berichtigung und Ergänzung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932“ vom 27. September 1932 (GS. S. 315), hatten die Provinz Brandenburg ebenso nicht erfasst, wie das „Gesetz über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise“ vom 17. Juli 1933 (GS. S. 260). Die im Verlauf der vergangenen über 100 Jahre bewirkten Änderungen im kreislichen Aufbau der Provinz waren peripherer Natur.

418 Vgl. dazu Schulze, Die Reform; ders., Erläuterungen.

419 Durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21.3.1939 (RMBliV. Sp. 832) umbenannt in „Provinz Mark Brandenburg“. Dieser Beschluss hatte eine Vorgeschichte. Am 16. Januar 1939 hatte Hitler entschieden, der NSDAP-Gau Kurmark habe künftig die Bezeichnung „Gau Mark Brandenburg“ zu führen. Man hatte sich in der Münchener Parteikanzlei wohl eines Vorstoßes des RMDI erinnert. Dort war die am 22. November 1934 verfügte Zusammenlegung der Verwaltungen der Berliner und märkischen Wasserstraßen zur „Wasserbaudirektion Kurmark“ zum Anlass genommen worden, über die Bezeichnung „Kur“ nachzudenken: „Welche weiteren Kurwürden werden vielleicht noch in Bälde aus der historischen Mottenkiste hervorgekramt?... Es besteht aber tatsächlich Gefahr einer teilweisen Einbürgerung dieser rein dynastischen Bezeichnungen, für die in einem nationalsozialistischen völkischen Staat von heute kein Platz mehr sein sollte“ – R 1501 Nr. 376, Bl. 20–23, 185.

Vgl. auch Beck/Görtemaker/Hübener/Neitmann (Hg.), Brandenburg, S. 93.

Die größte war zugleich die älteste: Die K.O. vom 25. März 1825 bestimmte den Übergang des Kreises Hoyerswerda an die Provinz Schlesien.

Die im 3. Reich im Rahmen der geplanten Reichs- und Verwaltungsreform unternommenen Versuche zur Revision von Provinzgrenzen hinterließen kaum Spuren, verursachten dafür umso mehr Konfusion. Brandenburg wurde dabei durch die Folgen der Auflösung der Provinz Grenzmark Posen- Westpreußen betroffen. Das „Gesetz über Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen“ vom 21. März 1938 (GS. S. 29) hatte die Provinz zunächst als Regierungsbezirk der Provinz Brandenburg zugewiesen. Damit verbunden war die Änderung der Zugehörigkeit einiger Landkreise: Die Kreise Meseritz und Schwerin (ehemals Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen) gelangten an den brandenburgischen Regierungsbezirk Frankfurt. Aus diesem wiederum wechselten die Kreise Arnswalde, Friedeberg und Soldin an den neuen brandenburgischen Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen. Diesem wurden ebenfalls die Kreise Dramburg und Neustettin aus dem pommerschen Regierungsbezirk Köslin angeschlossen. Der Kreis Bomst verfiel der Auflösung. Das „Änderungsgesetz über die Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen“ vom 2. September 1938 (GS S. 89) hob das kurz zuvor Verfügte nahezu vollständig wieder auf: Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen wechselte unter Mitnahme der brandenburgischen Kreise Arnswalde und Friedeberg und Rückkehr der Kreise Dramburg und Neustettin in die Provinz Pommern. Die Kreise Meseritz und Schwerin verblieben im brandenburgischen Regierungsbezirk Frankfurt. Um den pommerschen Oberpräsidenten und Gauleiter Schwede-Coburg nicht vor den Kopf zu stoßen, der seit Amtsantritt hartnäckig auf Reformen drängte und solche in seinem Verantwortungsbereich auch bereits durchgeführt hatte, sollte Kompensation geboten werden. Für die ursprünglich zur Umgliederung nach Brandenburg vorgesehenen Kreise Dramburg und Neustettin sollte der Kreis Prenzlau aus Brandenburg nach Pommern wechseln. Auf die „unglückliche Grenzziehung“ im Prenzlauer Gebiet war zuvor auch aus Pommern hingewiesen worden. Oberpräsident und Gauleiter Stürtz hatte Zustimmung signalisiert. Durch die Änderung der ursprünglichen Entscheidung wurden diese Planungen hinfällig⁴²⁰. Alle anderen Änderungen betrafen allein die Umgliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen, u. a. durch K.O. vom 21. März 1829, durch das „Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien und Sachsen“ vom 16. Juni 1875 (GS. S. 305), durch das „Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Westpreußen und Brandenburg“ vom 15. März 1882 (GS. S. 335).

Letzte Kreisgrenzenänderung dieser Art: Umgliederung der Gemeinde Netzeband aus dem Kreis Ostprignitz in den Kreis Ruppiner durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 17. Februar 1939 (RMBlIV. Sp. 273)⁴²¹. Die mecklenburgischen Exklaven Netzeband und Schönberg waren zusammen mit anderen durch das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 26. Januar 1937 Preußen und dort dem

420 R 1501 Nr. 376, Bl. 56–57, 73; Nr. 5597, Bl. 197, 203.

Braun/Hartnack, Die preußische Provinz Pommern, S. 35.

421 Rep. 2 A I Kom. Nr. 106, Bl. 5, 18, 36, 45, 75, 244–245.

brandenburgischen Kreis Ostprignitz zugewiesen worden. Zusammen mit dem früheren Gutsbezirk Darsikow (Kr. Ostprignitz), der im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 339) mit der Gemeinde Rägelin (Kr. Ruppin) vereinigt worden war, bildeten diese beiden Gemeinden einen in den Kreis Ruppin hineinragenden Sack. An dessen Fuße lag Schönberg, an dessen Spitze Netzeband, dazwischen der nunmehrige OT Darsikow. Ein unruhiger Grenzverlauf war dadurch entstanden, der zur Änderung herausforderte. Beide beteiligte Seiten verfolgten unterschiedliche Ziele. Der Landrat von Ostprignitz verlangte die Rückgliederung von Darsikow und dessen Eingemeindung nach Teetz. Der Ruppiner Landrat forderte Schönberg und Netzeband ein. Der Vorgang erhielt dadurch besondere Brisanz, dass sich sowohl der NSDAP-Kreisleiter von Ruppin als auch dessen Kyritzer Pendant und schließlich auch die NSDAP-Gauleitung für den Wechsel der beiden Gemeinden verwandten. Eine zweijährige Kontroverse entspann sich. In deren Ergebnis konnte der Landrat von Ostprignitz einen Teilerfolg verbuchen: Durch den obigen Beschluss des Preußischen Staatsministeriums wechselte lediglich Netzeband seine Kreiszugehörigkeit. Eine Grenzbegradigung war jedoch damit nicht herbeigeführt worden. Eine Ausbuchtung um Schönberg reichte weiterhin in den Kreis Ruppin hinein. Über ihr erstreckte sich ein Ruppiner Finger in den Kreis Ostprignitz.

Der unten behandelte „Beschluss des Preußischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen der Landkreise Lübben, Cottbus und Guben“ vom 11. Dezember 1944 wird der Vollständigkeit halber angeführt. Er entfaltete keine Wirkungskraft mehr.

Die Erweiterung des Gebietes von Stadtkreisen auf Kosten benachbarter Landkreise hatte ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf die territoriale Struktur der Provinz⁴²². Die Verletzungen indessen, die die Bildung von Groß-Berlin verursacht hatte, waren nicht geheilt, die Disproportionen, die sie zurückgelassen, nicht zum Anlass einer grundlegenden Revision der inneren Struktur der Provinz genommen worden. Nicht nur deformierte Landkreise, wie besonders Niederbarnim, hatte das Groß-Berlin-Gesetz hervorgebracht, die Bewohner der neuen Randgebiete der Stadt selbst fanden sich weit entfernt von den neuen Verwaltungszentren, die geographische Gestalt der neu formierten Stadt bot das „allergroteskeste Bild“. Das hatte die Landräte von Niederbarnim, Osthavel-

422 Eingemeindungen in den Stadtkreis Potsdam aus den Kreisen Zauch-Belzig bzw. Osthavelland durch Gesetz vom 4.6.1926 (GS. S. 171) bzw. 27.6.1935 (GS. S. 86) sowie aus den Kreisen Osthavelland, Teltow und Zauch-Belzig durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.3.1939 (RMBliV. Sp. 2271); in den Stadtkreis Brandenburg an der Havel aus den Kreisen Westhavelland bzw. Zauch-Belzig durch Gesetz vom 25.3.1929 (GS.S. 25) bzw. durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 27.7.1937 (MBliV. Sp. 1361); in den Stadtkreis Cottbus aus dem Landkreis Cottbus durch Gesetz vom 28.3.1934 (GS.S. 231); in den Stadtkreis Forst (Lausitz) aus dem Kreis Sorau durch den bereits zitierten Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 13.3.1940; in den Stadtkreis Frankfurt (Oder) aus dem Kreis Lebus durch Entscheidung des Regierungspräsidenten in Frankfurt vom 7.11.1940 (RMBliV. Sp. 2193); in den Stadtkreis Guben aus dem Landkreis Guben durch „Beschluss des Preußischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen des Landkreises Guben und des Stadtkreises Guben“ vom 24.3.1943 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 51).

land und Teltow dazu bewegen, eine Teilkorrektur zu fordern. Zwölf Gemeinden und drei Gutsbezirke sollten wieder in ihre alten Zusammenhänge zurückkehren⁴²³.

Der Neuanfang nach der bedingungslosen Kapitulation von 1945 eröffnete unter den Vorgaben der Siegermächte eine neue Chance zur Anpassung der territorialen Struktur an die staatliche Ordnung und das Leben der Gesellschaft überhaupt; das wurde allgemein als notwendig angesehen. Die Alliierten waren „die staatliche Neuordnung schuldig geblieben“, wie Ministerpräsident Hübener auf der Außerordentlichen Sitzung des Landtags von Sachsen-Anhalt am 1. Dezember 1947 anscheinend bedauernd feststellte⁴²⁴. Sehr früh schon hatten Bergstraesser und Treibert den generellen Rahmen solcher Reformen abgesteckt. Bergstraesser hatte am 14. April 1945 gedroht: „Wenn die bisherigen Grenzen bleiben und nicht regulierend von einer vorgesetzten Behörde eingegriffen wird, macht sich die Verwaltung in kurzer Zeit lächerlich⁴²⁵“, Treibert zwei Jahre später wie Schmidt zuvor das wesentliche Kriterium jeder neuen Struktur benannt: Raum und Aufgabe hätten einander zu entsprechen. Und er hatte mahnend hinzugefügt, die Zeit zu nutzen, in der noch Vieles im Fluss sei, und am Beispiel der Stein-Hardenbergschen Reformen Notzeiten als den richtigen Zeitpunkt für große Reformen bezeichnet⁴²⁶. Wenn auch erst im Zusammenhang mit den Gebietsreformen der 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts in der BRD geäußert, so scheint die Charakterisierung von Berres der alle Bestrebungen zu solchen Reformen überwölbende Leitsatz zu sein: „Historische Grenzen sind gut und schön, aber sie dürfen die Neuordnung nicht behindern, denn es steht Wichtiges auf dem Spiel“⁴²⁷. Der fortschreitende Umbau der Gesellschaft in der SBZ/DDR ließ Wichtigkeit und Notwendigkeit einer solchen Neuordnung besonders augenfällig werden. Die vorliegenden Modelle und Lösungsvarianten boten vielfältigen Ansatz für die Auseinandersetzung mit aus der Vergangenheit übernommenen Strukturen und für die Ausarbeitung einer den neuen politischen Verhältnissen entsprechenden territorialen Ordnung.

Zunächst aber traten Aufgaben zur Strukturveränderung, wie oben erwähnt, hinter den dringendsten Problemen der Nachkriegszeit zurück. Die Verwaltung hatte wichtigere Aufgaben zu bewältigen⁴²⁸. Und wenn der Gedanke zur Änderung von Kreisgrenzen aufkam, so stand nicht das Bestreben nach generellen Strukturänderungen, sondern der Zwang zur Selbstversorgung auf der Agenda; der Wunsch nach Um- und Eingliederung von leistungsfähigen Gemeinden war ausschließlich von dem Bestreben getragen, die Ernährungslage der Kreise zu verbessern. Grund und Anlass genug, um die auf der

423 Die ehemaligen Gemeinden Bohnsdorf, Kladow, Friedrichshagen, Gatow, Grünau, Hermsdorf, Müggelheim, Nikolassee, Rahnsdorf, Schmöckwitz, Wannsee, Zehlendorf; die ehemaligen Gutsbezirke Frohnau, Klein Glienicke, Forst, Pfaueninsel. Insgesamt betraf die Forderung ca. 61.000 Einwohner und eine Fläche von ca. 14.000 ha.

424 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 916C.
Vgl. Wagner, Die territoriale Gliederung, S. 81, 83. Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 72, spricht allgemein von der „Inkongruenz zwischen den Verwaltungsräumen einerseits und den Siedlungs- und Wirtschaftsräumen andererseits“.

425 Bergstraesser, Zeugnisse, S. 401.

426 Treibert, Die Neuordnung, S. 4, 9.

427 Berres, Gemeindegrößen, S. 89.

428 Werner, Zur Raumordnung, S. 173; Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 73.

Juli-Beratung der Provinzialverwaltung von den Landräten so lauthals beklagte und angeprangerte „Willkürpolitik“ von Gemeinden auf der Kreisebene selbst mit rücksichtslosem Egoismus zu exekutieren. Diesen Tendenzen war Präsident Steinhoff bald darauf in dem zitierten Runderlass vom 29. September 1945 mit dem Argument entgegengetreten, Änderungen der Grenzziehung könnten dafür keine endgültige Abhilfe schaffen. Mit der Ankündigung, die Provinzialverwaltung werde sich bemühen, einen gerechten Ausgleich zwischen den Kreisen herbeizuführen, machte er deutlich, sie werde alles versuchen, um die Zügel in die Hand zu bekommen⁴²⁹. Die erheblich später einsetzenden Reorganisationsbemühungen hatten nicht nur das Ziel, jahrzehntelang Versäumtes aufzuarbeiten. Es war vor allem die Frage zu beantworten, welche Territorialstruktur die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen angemessene sei. In diesem Zusammenhang musste auch auf die durch den Übergang der wichtigsten Teile der Volkswirtschaft in gesellschaftliches Eigentum völlig neuen Anforderungen an das Verwaltungshandeln reagiert werden: Zusammen mit einer Territorialreform stand eine Funktionalreform auf der Tagesordnung.

So lange jedoch neben den besatzungsrechtlichen Bestimmungen, die anderes zum Ziel hatten, als moderne Strukturen zu schaffen, ein weitgehend rechtsfreier Raum bestand, vor allem im Gegensatz zur Gemeindeebene kein für alle Glieder der Zone überkommenes einheitliches Kreisrecht vorlag, auf das erforderlichenfalls unter Negierung nationalsozialistischer Bestimmungen zurückgegriffen werden, eine ordnende Obrigkeit noch nicht regelnd und bestimmend eingreifen konnte, eröffneten sich Möglichkeiten für einzelne kommunale Verbände, mehr von solchem Eigennutz als vom öffentlichen Interesse geprägte Strukturveränderungen auf eigene Faust und mit Unterstützung der Besatzungsbehörden vorzunehmen. Vor allem kreisfreie Städte bzw. deren Umlandgemeinden sahen die Zeit gekommen, um teilweise bereits seit Jahren gehegte Absichten zur Arrondierung und Durchsetzung alter Ansprüche nunmehr in die Tat umsetzen zu können. Die ersten Versuche zur Änderung von Kreisgrenzen nach Kriegsende gingen so davon aus, über lange Zeit entstandene Disproportionen aufzulösen und vor allem aktuelle Notlagen, die sich aus der Nachkriegszeit ergeben hatten, zu lindern, wenn nicht zu beseitigen⁴³⁰. Grundsätzliche Überlegungen zur künftigen Gestaltung der Gebietsstruktur hatten in dieser frühen Zeit noch keinen Platz.

Zumindest in den ersten drei Jahren nach Kriegsende hinderte überdies Unsicherheit über die Entwicklung in Deutschland daran, über grundsätzliche Lösungen nachzudenken oder solche sogar herbeizuführen. Die Befürchtung, durch die Schaffung vollendeter Tatsachen, grundsätzliche, auf Deutschland als Ganzes gerichtete Konzeptionen in irgendeiner Weise ungünstig zu beeinflussen, ließ davon Abstand nehmen. Auf der ersten Vollversammlung des Brandenburgischen Landtags am 22. November 1946 erklärte Landtagspräsident Ebert, alle Beschlüsse müssten so gehalten und gestaltet sein, dass sie zu jeder Zeit einem höheren Gesetz weichen könnten, und meinte damit die Gesetzgebung eines künftigen deutschen Gesamtstaates. Der Abgeordnete Lufft hielt die Zeit zwar

429 Rep. 250 Westprignitz Nr. 30, Bl. 6.

430 Ein Jahr Bewährung, S. 12.

„an und für sich schon reif, eine Verwaltungsreform durchzuführen“, betonte aber im Verlauf der Diskussion von Landesverfassung und DKO auf der Landtagssitzung am 6. Dezember 1947, bei allen vier Fraktionen der Volksvertretung habe darüber Übereinstimmung bestanden, nichts zu unternehmen, was etwa als Vorgriff auf eine endgültige staatsrechtliche Regelung Deutschlands gedeutet werden könne⁴³¹. Das war die herrschende Meinung; sie beeinflusste in vielen Bereichen anstehende Entscheidungen über Grenzfragen: Im September 1946 beispielsweise verschob die Deutsche Zentralverwaltung für Brennstoffindustrie notwendige Schritte zur territorialen Gliederung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers, weil die Auffassung bestand, die Zerreißung Deutschlands werde nicht lange anhalten⁴³². Der Kreistag Cottbus bekundete am 6. März 1947, mit der Änderung der Kreisgrenzen im östlichen Randgebiet des Landes bis zum Abschluss eines Friedensvertrages zu warten⁴³³.

Mit dem fortschreitenden Auf- und Umbau der Gesellschaft aber trat immer deutlicher zum Vorschein, dass das Gefüge des Raumes im Ganzen und in seinen Teilen verändert und sogar zerstört worden und mit ihm die „Tragfähigkeit des überlieferten landschaftlichen Gefüges“ geschwunden war. Die Landkreise stellten fast immer keine landschaftlichen Einheiten dar; der notwendige Wiederaufbau müsse demzufolge auf veränderten Grundlagen vor sich gehen⁴³⁴. Das ließ nicht nur aus politischen und verwaltungsorganisatorischen, sondern auch aus landesplanerischen Erwägungen die Frage aufkommen, ob nach totaler Zerstörung und totalem Zusammenbruch eines alten Systems der Neuaufbau in kreislichen Strukturen gestaltet werden sollte, die aus vergangenen Jahrhunderten stammten. Die Antwort darauf konnte eigentlich nur lauten: Nein! Ansätze zu Strukturüberlegungen bot allein die unübersichtliche Gestaltung der Kreisgrenzen, die prägend für die innere Struktur der Provinz war. Zipfelbildungen und Ausbuchtungen beherrschten die Landkarte. Ein übersichtlicher Grenzverlauf bestand nur zwischen den Kreisen Ost- und Westhavelland. Schon die oben vorgenommene Aufzählung der Ausgeprägtesten dieser Abnormitäten weist auf die Dringlichkeit struktureller Korrekturen und Bereinigungen hin.

Wenn auch die Umwälzung des gesamten Produktions- und Reproduktionsprozesses nach neuen Strukturen und in langfristigen Dimensionen geplanten Räumen, auch nach einer entsprechenden Verwaltungsorganisation mit darauf abgestimmten Aufgaben und Instanzenzügen als Voraussetzung und Grundlage für eine erfolgversprechende Entwicklung verlangte, so mangelte es jedoch an Vorarbeiten und Orientierung. Frühe Ergebnisse von Landes- und Raumplanung waren mit dem Odium der faschistischen Blut- und Bodenpolitik behaftet. In den Planungen der KPD für die Gestaltung der unteren Verwaltungsebenen nach der Kapitulation waren Änderungen der Grenzen und damit der Zuständigkeiten der kommunalen Verbände nicht vorgesehen. Man wird solche Vorstellungen auch in späteren Verlautbarungen der SED vergebens suchen. Der Plan der

431 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 12.

432 Rep. 250 Calau Nr. 294, Bl. 48–49. – Vgl. dazu auch Blöß, Grenzen und Reformen, S. 252–253.

433 Rep. 203 Nr. 868, Bl. 13.

434 Neef, Landesplanung, S. 31.

KPD-Bezirksleitung Brandenburg vom 28. September 1945 für den Wirtschaftsaufbau im Winterhalbjahr 1945/46⁴³⁵ richtete sich vorrangig auf die Ausrottung des Nazismus in den Verwaltungen und behandelte die vordringlichsten Probleme der Ingangsetzung des täglichen Lebens und des Aufbaus der zerstörten Städte. Der am 15. Januar 1946 bei der Bezirksleitung gebildete Kommunalausschuss beschäftigte sich nicht mit Fragen der territorialen Struktur. Die im Januar/Februar 1946 erstmalig in der Provinz durchgeführten kommunalpolitischen Konferenzen in Kyritz und Frankfurt (Oder) hatten den Aufbauplan, seine Finanzierung sowie die Schulreform und Ernährungsfragen zum Gegenstand. Auch auf der 1. Tagung des Provinzialvorstandes Brandenburg der SED mit den Bezirks- und Kreisvorständen der Partei und den der SED angehörenden Leitern der Provinzialverwaltung, den Oberlandräten, Landräten und Oberbürgermeistern am 1./2. Juni 1946 kam das Problem der Struktur der Mark Brandenburg nicht zur Sprache⁴³⁶.

Die Provinzialverwaltung selbst verfügte zu diesem frühen Zeitpunkt ebenfalls über keine Konzeption. Zwar ging Vizepräsident Bechler bereits auf der ersten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister der Mark Brandenburg am 16./17. Juli 1945 in Brandenburg davon aus, dass sich verschiedene Änderungen von Kreisgrenzen als notwendig erweisen würden, und bat die Landräte um entsprechende Vorschläge. Das zielte jedoch mehr in die Richtung, überhaupt Informationen über bereits erfolgte oder über von den Landräten in eigener Verantwortung geplante Grenzänderungen zu erhalten, und beruhte damit auf der gleichen Unkenntnis über die Lage, mit der in den ersten Nachkriegsmonaten alle Verwaltungen in allen Teilen der SBZ zu kämpfen hatten. Landrat Freter (Calau) hielt den Zeitpunkt für ein solches Vorgehen als verfrüht, meinte aber, in späteren Zeiten mit ernährungsmäßig gesicherten Verhältnissen könne eine allgemeine Neueinteilung der Kreise durchaus zweckmäßig sein⁴³⁷.

Im Juli 1946 erreichte die Frage nach Veränderungen der Gebietsstruktur die Zentrale der SED. Es war zunächst ein quantitativer Aspekt, der zum Aufmerken veranlasst hatte. Präsident Dr. Hübener hatte auf der 1. Sitzung der Beratenden Versammlung der Provinz Sachsen darüber geklagt, die Provinzialverwaltung werde mit Wünschen nach Abänderung der Kreisgrenzen überlaufen, und diesen Umstand unter den besonderen Verhältnissen seiner Provinz als ein „ungemein heißes Eisen“ bezeichnet⁴³⁸. Auf der Beratung der Landräte und Kreisvorsitzenden bzw. Kommunalsekretäre der SED am 13. Juni 1946 in Halle waren unerfreuliche Dinge zur Sprache gekommen. Obwohl der Präsident im November 1945 bekanntgegeben hatte, die Bearbeitung von Grenzänderungsanträgen vorläufig zurückstellen zu wollen, war von diesem Zeitpunkt an eine große Anzahl von Anträgen, auch zur Änderung von Kreisgrenzen, eingegangen: „Wie eine Lawine sind

435 Rep. 330 Nr. 54, Bl. 14.

436 Rep. 330 Nr. 154, Bl. 13–14, 22–23; Rep. 333 Nr. 64, Bl. 1–7, 25.

437 Rep. 203 Nr. 249, Bl. 100; Rep. 250 Calau Nr. 79, Bl. 15.

Berichte, S. 68. Bis auf den Landrat von Guben, der jedoch einer solchen Aufforderung nicht bedurfte, sondern von der Notlage seines Kreises ausging, sind von den übrigen Landräten in den Akten keine Vorschläge überliefert.

438 NY 4182 Nr. 1084, Bl. 77.

nunmehr Veränderungs- und Annektionswünsche ins Rollen gekommen ... Es gab sogar einen Fall, dass sich ein Landrat an die Besatzungsmacht wandte, um Veränderungswünsche durchzusetzen“. Dabei war es auch zu Eingriffen unrechtmäßiger Art in die Verwaltung des Nachbarn gekommen. Im ZS der SED hatte man noch keine strategischen Vorstellungen; Sachsen-Anhalt aber sollte das „heiße Eisen“ bis zur Gebietsreform von 1950 nicht wieder loswerden.

Um die Jahreswende 1946/47, kurz bevor die alliierten Siegermächte am 25. Februar 1947 Preußen auflösten, wurden die Demokratischen Kreisordnungen⁴³⁹ der Länder und Provinzen erlassen. Mit der darin geregelten Befugnis für Grenzänderungen waren die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in Kreisstrukturen bereitet worden. Wenn auch für fünf Glieder der SBZ ergangen, rechtfertigen doch ihr Zustandekommen und der einheitliche, weitgehend übereinstimmende Rechtsinhalt die Behauptung, dadurch sei zum ersten Mal für ein gesamtes deutsches Staatsgebiet eine allgemeine Kreisordnung geschaffen worden. Bis dahin war solches in Preußen nicht gelungen. Denn Bismarcks prophetisches Wort hatte sich erfüllt. Dieser hatte es in einer im September 1853 für den Prinzen von Preußen verfassten Denkschrift für kaum möglich gehalten, eine „gleiche Kreisordnung für die ganze Monarchie aufzustellen“⁴⁴⁰. Jetzt definierten demokratische Grundgesetze die Änderung von Kreisgrenzen als Hoheitsrecht des Landes und banden sie an die Verabschiedung eines Gesetzes. Damit wurde eine Rechtsauffassung weitergeführt, die 1850 in Preußen begründet und lediglich in der Zeit des Nationalsozialismus unterbrochen worden war. Die „Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat“ vom 11. März 1850 (GS. S. 251) hatte in § 3 bestimmt: „Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen“. Dieser Rechtsinhalt überlebte, obwohl die Ordnung durch Allerhöchsten Erlass vom 19. Juni 1852 (GS. S. 388) sistiert und durch Gesetz vom 24. Mai 1853 (GS. S. 283) gänzlich aufgehoben worden war. Die „Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen“ vom 13. Dezember 1872 regelte in ihrem § 3 im einzelnen: „Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz“. Nach der Novemberrevolution erhielt diese Regelung Verfassungsrang. Die „Verfassung des Freistaats Preußen“ vom 30. November 1920 (GS. S. 543) bestimmte in ihrem Artikel 71 Ziffer 2: „Die Gliederung der Provinzen in Kreise, Städte, Landgemeinden und andere Gemeindeverbände sowie die Verfassung, die Rechte und Pflichten der Gemeindeverbände werden durch Gesetz geregelt“. Das Dezember-Gesetz von 1927 führte die Rechtssetzung aus. Das „Gesetz über die Änderung der Grenzen von

439 Demokratische Kreisordnung für die Mark Brandenburg vom 19.12.1946 (GuVBIB. I S. 409, auch: GuVBIB. 1947 I S. 1): steht für die Kreisordnungen der übrigen Länder mit Ausnahme von Sachsen mit nahezu gleichartigen Bestimmungen: DKO Sachsen-Anhalt vom 18.12.1946 (GuABl. 1947 I S. 22); Thüringen vom 20.12.1946 (RBl 1947 I S. 5); Mecklenburg vom 13.1.1947 (RBl. S. 9); Sachsen vom 16.1.1947 (GVBl. S. 22). Demokratische Gemeinde- und Kreisordnung. Vgl. dazu Zimmer, Probleme; Schreckenbach/Künzel, Das Land Brandenburg, S. 249. In der BRD folgten die Kreisordnungen mit einem erheblichen Abstand. Übersicht bei v. Unruh, Der Kreis, S. 218–219, Anm. 87.

440 Bismarck, Werke, S. 535.

Landkreisen“ vom 6. September 1935 (GS. S. 115) fügte auch dieses Rechtsgebiet in das nationalsozialistische Führungssystem ein. Es sprach dem Staatsministerium die Befugnis zu, über die Änderung der Grenzen von Landkreisen zu entscheiden.

In diesem Sinne hatte schon das „Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates“ vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 479) die an Grenzänderungen beteiligten Beschlussbehörden beseitigt und deren Befugnisse auf die entsprechenden staatlichen Stellen übertragen. Grenzänderungen und sich daraus ergebende Streitigkeiten waren seitdem weniger nach Grundsätzen des Rechts als vielmehr, dem Grundgedanken der unbeschränkten Führerverantwortlichkeit folgend, nach solchen des billigen Ermessens zu entscheiden⁴⁴¹. Dem entsprach die Regelung durch „Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6.9.1935“ vom 30. Oktober 1935 (MBliV. Sp. 1321), nach der Landkreisgrenzänderungen nicht mehr in der Preußischen Gesetzsammlung, sondern im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung zu veröffentlichen und im Amtsblatt der zuständigen Regierung bekanntzumachen seien. Nachdem das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935“ vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) das Staatsministerium bevollmächtigt hatte, seine Befugnis auf das Ministerium des Innern oder auf ihm nachgeordnete Behörden zu übertragen, wurde das durch Runderlass des RMdI „Änderung der Grenzen von Landkreisen“ vom 23. März 1939 (RMBliV. Sp. 653) umgesetzt. Die Regierungspräsidenten erhielten die Befugnis zur Änderung von Landkreisgrenzen

- bei Grenzbereinigungen und Grenzverlegungen geringen Umfangs,
- wenn sie sich für Arbeiten am Liegenschaftskataster als erforderlich erwiesen,
- bei der Eingliederung unbewohnter Gebietsteile.

Mit Runderlass des RMdI vom 26. Oktober 1943 (RMBliV. Sp. 1667), der wegen des bereits ausgesprochenen Verbots jeglicher Grenzänderungen eigentlich obsolet war, wurde die Genehmigungsschwelle noch weiter nach unten verlegt. Dem Staatsministerium verblieb danach die Zuständigkeit für die Änderung der Grenzen von Landkreisen ohne gleichzeitige Änderung von Gemeindegrenzen und für solche Änderungen, die gleichzeitig die Grenzen von Stadtkreisen berührten. Die Vollmacht für alle anderen Grenzänderungen wurde unteren Behörden zugewiesen.

In einem Punkt wichen die Bestimmungen der DKO für die Mark Brandenburg von denen der anderen Länder und Provinzen ab. Während in letzteren die Änderung der Kreisgrenzen an die Anhörung der beteiligten Kreise und Gemeinden gebunden worden war, fehlte diese Bedingung in der ersteren. Die wenig später verkündete brandenburgische Verfassung und mit ihr die der anderen Länder und Provinzen enthielten keine Bestimmungen über das Verfahren zur Änderung von Kreisgrenzen. Durchführungsbestimmungen wurden trotz von verschiedenen Seiten immer wieder erhobener Forderungen nicht erlassen. In Brandenburg erhielt der Landtagspräsident auf sein Verlangen vom

441 Vgl. dazu Surén, Das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz, S. 28.

5. Mai und 14. Juni 1947, den Entwurf einer solchen Durchführungsbestimmung vorzulegen, vom MdI lediglich eine inhaltliche Auskunft⁴⁴². Das mag mit ein Grund dafür gewesen sein, dass es in Brandenburg bis 1950 nur zu wenigen Veränderungen der kreislichen Strukturen gekommen ist⁴⁴³. Aus der Tatsache, dass es zu einer Kreisgrenzenänderung eines Gesetzes bedürfe, wurde in Sachsen-Anhalt der eigentlich selbstverständliche Schluss gezogen, der Landtag habe auch über Grenzstreitigkeiten zu entscheiden⁴⁴⁴.

Mit der Gründung des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED nahm man sich des Problems der Kreisgrenzenrevision als eines allgemeinen an. Auf seiner ersten Beratung im März/April 1947 in Dresden brachte es ein Vertreter Sachsen-Anhalts zur Sprache. Landrat Schotte (Bernburg)⁴⁴⁵ ging davon aus, die jetzige Grenzziehung entspreche nicht immer den wirtschaftlichen Aufgaben der Kreise, und leitete daraus die Aufgabe ab, die Kreisgrenzen zu überprüfen. Zimmer konnte in seiner Zusammenfassung der Diskussion eine Übereinstimmung in Bezug auf die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Kreisgrenzen feststellen, ohne allerdings darin eine Anleitung zum Handeln zu erblicken. Fechner griff diese Anregung auf der Zonentagung der Kreistags- und Kreisratsvorsteher Anfang Mai 1947 in Bad Berka wieder auf. Er stellte fest, es gebe zu kleine und zu große Kreise, machte die endgültige Festlegung der Kreisgrenzen von wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten abhängig und postulierte als Ziel die Stabilität der Gebietsgrenzen. Auch er konnte aber anscheinend daraus keine koordinierenden Aufgaben für die Zentrale ableiten. Er stellte sich auf den Boden der DKO und wies es den Kreistagen und ihren Ausschüssen zu, die gegenwärtigen Kreisgrenzen zu überprüfen⁴⁴⁶. Dabei verblieb es. Weitere zentrale Einflussnahmen auf das Geschehen in der gesamten

442 Rep. 203 Nr. 710, Bl. 6–9.

443 Die Formulierung in Ein Jahr Bewährung, S. 12, es hätten sich im ersten Jahr verschiedentlich andere Grenzziehungen zwischen Stadt- und Landkreisen sowie Stadt- und Landgemeinden erforderlich gemacht, erweckt den falschen Eindruck von einer Vielzahl solcher Änderungen sowohl von Kreis- als auch von Gemeindegrenzen. Diese konzentrierten sich jedoch ganz ausschließlich auf Änderungen von Gemeindebezirken, wenn von der Verfügung über die Restkreise Königsberg/NM und Sorau und von der Eingliederung von Gemeinden des Kreises Lebus in den Stadtkreis Frankfurt (Oder) abgesehen wird.

444 Die Demokratische Kreisordnung in Frage und Antwort, S. 16.

445 Albert Schotte, geb. 28.3.1884 in Dessau als Sohn des Hofmusikus Wilhelm Schotte.

Nach dem Besuch des Realgymnasiums in Dessau

1901–1904 Vorbereitungsdienst für die höhere Verwaltungslaufbahn

1904 Staatsprüfung

1904–1932 Bürodirektor bei Finanzdirektion, dann bei Anhaltischem Staatsministerium

1933–1936 Nach Maßregelung Karteiführer in Landesbrandkasse

1936–1945 Buchhalter in Landeshauptkasse

Mai–Nov.1945 Verwaltungsdirektor der Städtischen Krankenanstalten Dessau

ab 8.11.1945 Landrat des Landkreises Bernburg

ab 9.3.1950 Landrat des Kreises Eckartsberga/Kölledda

Mitglied SPD seit 1923

Mitglied SED seit 1946

(LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4962).

446 DO 1/8 Nr. 9, Bl. 48–49; DY 30/IV 2/13 Nr. 44, Bl. 20. – Vgl. auch Fechner, Grundfragen, S. 162.

SBZ sind bis zum Jahr 1948 nicht zu belegen. Wie bei der Festlegung der Anzahl der Stadtkreise behielten die Länder die Initiative und die Handlungshoheit in der Bestimmung über die gesamte administrativ-territoriale Struktur ihres Gebietes. Das führte zu weiteren, in der Regel unabgestimmten Überlegungen, Vorschlägen und einzelnen Maßnahmen zur Strukturverbesserung.

Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage und der ebenso unterschiedlichen politischen Verhältnisse waren diese in den einzelnen Ländern von unterschiedlicher Intensität. Alle Territorien der SBZ hatten eigene Strukturprobleme, die kaum vergleichbar waren, wenn auch – von Brandenburg abgesehen – allen anderen ehemals preußische Gebietsteile zugeschlagen worden waren. Mecklenburg hatte im Westen auf den Gebietsaustausch und im Osten auf den Zugewinn fremder Herkunft zu reagieren. Sachsen war zwar eines Teils seines Landkreises Zittau verlustig gegangen, aber durch die Zuordnung ehemals preußischer schlesischer Gebietsteile in weitaus größerem Umfang entschädigt worden. Die Strukturproblematik ging hier von Entscheidungen über die Mittelinstanzen und die kreisfreien Städte aus. Die Provinz Sachsen war aus einem preußischen Grundbestand und Anhalt gebildet worden, hatte zudem ehemalige braunschweigische Gebietsteile erhalten, deren Einfügung sich als besonders schwierig erwies. Thüringen schließlich stand vor allem vor dem Problem der Einordnung der strukturell vollkommen andersartigen preußischen Enklaven. Brandenburg befand sich in einer besonderen Lage: Es hatte nichts gewonnen, sondern nur verloren.

Große Gebietsverluste im Osten, Teilung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers, lange anstehende Grenzprobleme im Norden, unproportionierte innere Gliederung charakterisierten hier die Lage. Das führte zu besonderen Bemühungen um strukturelle Änderungen. Wie zu zeigen sein wird, kamen jedoch die meisten Vorhaben bis zur Gebietsreform von 1950 über die Stadien Konzeption und Diskussion nicht hinaus. In dem weitgehend agrarisch geprägten und vor allem in seinen Ostteilen stark zerstörten Land musste nicht nur der Wiederaufbau bewältigt werden. Die Bodenreform führte in der Tendenz zu einer weitgehenden Änderung des ländlichen Raumes und zu einer entsprechenden Umgestaltung der Landschaft. Sie bot die Voraussetzung, eine einheitliche Siedlungsstruktur aus einem Guss zu schaffen. In der mittelfristigen Perspektive stand die weitere Industrialisierung an. Es eröffnete sich die Chance, dieses alles gut vorbereitet und planvoll unter Berücksichtigung landes- und landschaftsplanerischer Grundsätze in Angriff nehmen zu können. Vorerst jedoch harnten die durch die Nachkriegssituation entstandenen Probleme ihrer Lösung. Deshalb mussten, bevor an andere, grundsätzliche Strukturänderungen gegangen werden konnte, in allen Territorien aus der Not der Zeit heraus gänzlich neue Strukturen höherer Ordnung geschaffen werden. Solche waren bereits im 3. Reich gebildet worden. Sie waren damals nicht der Not der Zeit geschuldet, sondern sollten Eroberungen des nationalsozialistischen Regimes sichern helfen. Sie wurden im Protektorat Böhmen und Mähren errichtet⁴⁴⁷.

447 Mit dem Titel „Oberlandrat“ ausgestattete Beamte waren mit Zuständigkeit für mehrere Bezirkshauptmannschaften im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzt worden. – Rd. Erl. d. RMdI vom 4.11.1940 „Oberlandratsbezirke im Protektorat Böhmen und Mähren“ (RMBliV. Sp. 2041) mit An-

2.2. „Wir weinen diesen Stellen keine Träne nach“: Die Bezirksverwaltungen

Die spätere Bekundung von Treibert, der damit auch ein Resumé aus den ergebnislos verlaufenen Auseinandersetzungen der Weimarer Zeit über das Verhältnis von Oberpräsident/Regierungspräsident zog: „Das Problem des gebietlichen Aufbaus ist die Mittelinstanz“⁴⁴⁸, kann auch für das Geschehen in der SBZ gelten. Alle Landes- und Provinzialverwaltungen hatten nach Kriegsende bald feststellen müssen, dass der Durchgriff auf die unteren Verwaltungskörperschaften kaum möglich war. Deren ausgeprägte Autarkiebestrebungen wurden durch die mangelnden und teilweise völlig fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten noch besonders gefördert. Abhilfe schienen Instanzen zu bieten, die als verlängerter Arm der oberen Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern allein durch die Dienstbezeichnung „Der Bevollmächtigte des Präsidenten“ treffend charakterisiert, in der Provinz Sachsen als „eine Art Filter“ zwischen Landräten und Oberbürgermeistern auf der einen und der Provinzialverwaltung auf der anderen Seite bezeichnet⁴⁴⁹, näher am Geschehen wirken sollten. Auch die Notwendigkeit, Gebietsteile fremden historischen Herkommens mit anderen Verwaltungsgewohnheiten schnell assimilieren zu müssen, kann als auslösender Faktor für die Einführung einer Art von Mittelinstanz angesehen werden. Darüber hinaus mag in den ehemals preußischen Landesteilen die Erinnerung an die Mittelinstanz der Regierungen und in Sachsen die an die Kreishauptmannschaften bzw. – ab Januar 1939 – die Regierungsbezirke, die beide nach Kriegsende ihre Tätigkeit eingestellt hatten, dazu beigetragen haben, erneut solche Institutionen zu schaffen. Ein Ansatz könnte auch in den im Zuge des Vormarsches der Roten Armee für die besetzten Gebiete eingerichteten, nur kurze Zeit bestehenden Regionalverwaltungen gesehen werden. Eine solche war beispielsweise im Mai/Juni 1945 für die Region Cottbus mit Sitz in Cottbus geschaffen worden. Als Berater für Verwaltungsfragen fungierte Wolff, der mit der Gruppe Ackermann aus Moskau gekommen war⁴⁵⁰. Gleiche Probleme,

lage: Verzeichnis der Oberlandratsbezirke im Protektorat Böhmen und Mähren. Vgl. dazu: Stuckart, Der Einsatz, S. 255; Der „Oberlandrat“ im Protektorat, in: Der Gemeindetag 33 (1939), S. 353; vgl. auch Westerkamp, Die Einheit der Verwaltung, S. 164–165.

448 Treibert, Die Neuordnung, S. 14–38. In seiner umfangreichen Problemanalyse geht er auf die Mittelinstanzen in der SBZ nicht ein. Er erwähnt lediglich deren bevorstehende Auflösung.

449 Beatrix W. Bouvier/Horst-Peter Schulz (Hg.), „...die SPD aber aufgehört hat zu existieren“. Sozialdemokraten unter sowjetischer Besetzung, Berlin 1991, S. 160.

450 Die einzige umfassende Arbeit über diese Institutionen von Schreckenbach, Bezirksverwaltungen. Dort auch Angaben über territoriale Zuständigkeiten sowie – für Brandenburg – über innere Strukturen und Personalausstattung. Eine punktuelle Quellenauswertung führt jedoch dazu, dass die Auseinandersetzungen im Landtag von Sachsen-Anhalt nur unvollkommen und der Konflikt zwischen der SMAS und der Landesverwaltung Sachsen, die wichtige Verbindung zwischen der Auflösung der Bezirksverwaltungen und der Einkreisung von 17 Stadtkreisen in Sachsen sowie die Stellung der SED-Spitze zu diesen Behörden überhaupt nicht dargestellt werden. Fait, Real praktizierter Föderalismus, S. 10–11, vermittelt einen allgemeinen Überblick, lässt aber die Ereignisse in Sachsen und Thüringen außer acht. Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 126, streift das Intermezzo anhand bekannter Literatur. Unvollständig und ohne Erkenntnisgewinn – auch für Sachsen – Scheller, Die regionale Staatsmacht, S. 33–34. Ein unzureichender und lückenhafter Überblick bei Hajna,

gleiche Lösungsvorschläge: In Hessen hielt Bergstraesser die Errichtung von Bezirksverwaltungen nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich; sie sollten auch gegen Tendenzen zur Isolierung einzelner Gebiete und gegen „eine unmögliche Autonomie der Kreise“ wirken⁴⁵¹.

Die Provinz Sachsen eröffnete die Gründung der neuen Stellen. Hier schien die Errichtung einer Zwischeninstanz der einfachste gangbare Weg zu sein, Territorien verschiedenster Provenienz in Anknüpfung an die Vorkriegsstrukturen unter eine einheitliche Verwaltung zu bringen. Mit der „Bekanntmachung über die neue Verwaltung der Provinz Sachsen“ vom 23. Juli 1945 (VOBl. S. 22). wurden drei Verwaltungsbezirke – Magdeburg, Merseburg und Dessau – geschaffen, nachdem anfänglich Unsicherheit über die künftige Struktur der Provinz bestanden hatte. Präsident Hübener und General Kotikow waren am 12. Juli 1945 zunächst der Auffassung gewesen, die bisherigen preußischen Regierungen und die Regierung Dessau könnten wegfallen, dann wurde es für zweckmäßiger gehalten, die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg wieder aufleben zu lassen und Anhalt unter beide aufzuteilen⁴⁵². Die Entscheidung über eine Dreiteilung der Provinz schließlich führte zu einer Diskussion über die territoriale Zusammensetzung des Bezirkes Dessau. An deren Ende stand die „Verordnung über die Neugliederung der Provinz Sachsen“ vom 10. Januar 1946 (VOBl. S. 10). Sie korrigierte die zuvor getroffene territoriale Zuständigkeit (vgl. Tab. 9). Damit war gleichzeitig das formalrechtliche Ende des Landes Anhalt herbeigeführt worden⁴⁵³. Diese neuen Stellen standen von Beginn an in der Diskussion.

In Brandenburg gliederte der Befehl Nr. 18 der SMAD vom 25. Juli 1945 (VOBIB. S. 2) die Provinz in vier Verwaltungsbezirke – eine amtliche Bezeichnung war nicht festgelegt worden –: Brandenburg, Berlin (mit Sitz in Bernau), Eberswalde und Cottbus. Während alle Stadtkreise den jeweils territorial zuständigen Bezirken zugeordnet wurden, blieb Potsdam als Provinzialhauptstadt der Provinzialverwaltung direkt unterstellt. Es bildete so eine Ausnahme in der frühen Verwaltungsstruktur der SBZ. Mit den Kreisen Beeskow-Storkow, Niederbarnim, Osthavelland und Teltow umschloss der Bezirk Berlin

Länder-Bezirke-Länder, S. 60–61. Vgl. auch Helle, Nachkriegsjahre, S. 65–67. Geschichte Sachsen-Anhalts, III, S. 198–199, wertet die Errichtung dieser Stellen als Zugeständnis an die bisherige preußische Verwaltungsstruktur.

Bohse, Tradition oder Neuanfang, behandelt mit der Entnazifizierung einen Teilaspekt der Tätigkeit der Bezirksverwaltung Dessau, geht aber, S. 211–223, auf die Umstände ihrer Errichtung ein. Baudisch, Geographische Grundlagen, die sich die Darstellung der Grenzen und der Verwaltungsgliederung Brandenburgs ausdrücklich zur Aufgabe gemacht hat, widmet dem Interimistikum der Oberlandräte, ohne zum Erkenntnisgewinn beizutragen, mehr Raum als den Folgen der Nachkriegsgrenzziehung für die Kreisorganisation. Vom Betrachtungsansatz verfehlt und in der Darstellung fehlerhaft Münchheimer, Die Neugliederung Deutschlands, S. 25; ders., Die Neugliederung Mitteldeutschlands, S. 67–68. Vgl. auch Blöß, Verwaltungs- und Archivgeschichte, S. 25, 64; Mickin/Georgino, Macht des schweren Anfangs; Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 61; Beier, Heinrich Deist, S. 97; Laufer/Kynin, Die UdSSR und die deutsche Frage, S.25. Für Mecklenburg-Vorpommern vgl. Müller/Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Dok. Nr. 33, S. 191–192; Dok. Nr. 54, S. 308–309; Dok. Nr. 56, S. 311–314.

451 Bergstraesser, Zeugnisse, S. 401.

452 LHASA, MD, Rep. K 2 Nr. 330, Bl. 118. – Vgl. auch Bohse, Tradition oder Neuanfang?, S. 221.

453 Vgl. dazu Kreißler, Die „Enden“, S. 280–283.

ringförmig die Stadt Berlin. Das ist wohl mehr dem in langjährigem Reifen entstandenen symbiotischen Verhältnis zwischen den beiden Nachbarn als dem von Münchheimer angedeuteten Bestreben geschuldet, die Stadt als Ganzes der SBZ einzuverleiben. Grenzen behinderten den gegenseitigen Austausch noch nicht; landesplanerische Gedankenspiele liefen sogar darauf hinaus, sie zugunsten Berlins zu ändern. Teile der an die Stadt angrenzenden Kreise waren deren (besserer) Lebensmittelversorgung angeschlossen⁴⁵⁴.

Da der SMA-Befehl vom 10. August 1945 (VOBIB. S. 2) die Leiter dieser Verwaltungsbezirke als „Oberlandräte“ bezeichnet hatte, wurden die neuen Behörden landläufig „Oberlandratsämter“ genannt. Eine sachliche Zuständigkeit war nicht verordnet worden. Der Befehl begnügte sich in seiner Präambel, die Errichtung der neuen Stellen mit „Besserung der administrativen Leitung der Provinz Brandenburg“ zu begründen. Ein Erlass der Provinzialverwaltung vom 29. September 1945 übertrug ihnen die Ausübung der Kommunalaufsicht über die Land- und Stadtkreise mit Ausnahme von Potsdam in erster, der über die kreisangehörigen Gemeinden in zweiter Instanz⁴⁵⁵. Die Schaffung der neuen Ämter verlangte nach der Definition der Behördenstrukturen der Provinz. Der Runderlass des Präsidenten der Provinzialverwaltung vom 5. September 1945 (VOBIB. S. 24) regelte deren Hierarchie. Danach waren der Präsident der Provinzialverwaltung und die Oberlandräte höhere, die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte untere Verwaltungsbehörden. „Unterabteilung der Landesverwaltung“ war demgemäß eine häufig anzutreffende Bezeichnung der Oberlandratsämter. Präsident Steinhoff äußerte sich in seinem Rechenschaftsbericht vom 21. September 1946 missverständlich, als er die einzelnen Bezirke mit den früheren Regierungsbezirken verglich. Er wollte damit wohl eher ihre Einordnung als Mittelbehörden definieren. Der Runderlass der Abteilung I vom 11. Februar 1946 stattete die leitenden Amtsträger der Oberlandratsämter mit Amtsbezeichnungen aus. Stellvertreter des Oberlandrats: Bezirksrat; Abteilungsleiter: Regierungsrat; die als Abteilungsleiter tätigen Oberschulräte und Obermedizinalräte: Bezirksschulrat bzw. Bezirksmedizinalrat⁴⁵⁶.

Mecklenburg verblieb bei seinem dreistufigen Verwaltungsaufbau, obwohl die Gliederung der SMAM in die drei Bezirke Schwerin, Güstrow und Stettin (nach dem zum 5. Juli 1945 erfolgten Anschluss der Stadt an Polen: Bezirk Greifswald) – mit letzterem schien die Besatzungsverwaltung dem besonderen Status des an Mecklenburg gefallenen preußischen Vorpommerns Rechnung getragen zu haben – eine Anpassung zumindest denkbar gemacht hätte. Tatsächlich sollte für die östlichen und südöstlichen Kreise, also für das ehemalige Vorpommern, je ein Bevollmächtigter des Präsidenten der Landesverwaltung mit Sitz in Greifswald bzw. Neubrandenburg arbeiten. Für den Bezirk Greifswald wurde auch ein solcher eingesetzt. Dieser stellte jedoch nach nur wenigen Tagen seine Tätigkeit ein⁴⁵⁷. Im Oktober 1946 aber war es einhellige Auffassung aller Fachverwaltungen der

454 Münchheimer, Die Neugliederung Mitteldeutschlands, S. 68. Vgl. auch Blöß, Grenzen und Reformen, S. 92, 94, 102.

455 Rep. 250 Osthavelland Nr. 43, Bl. 607.

456 Rep. 250 Templin Nr. 719. – Berichte, S. 358.

457 Fait, Real praktizierter Föderalismus, S. 8, spricht Vorpommern in diesem Zusammenhang einen „Sonderstatus“ mit einer „Sonderverwaltung“ zu.

Landesspitze, dass kein Interesse an einer auch nur bescheidenen Zwischenorganisation zwischen Landes- und Kreisverwaltung bestehe. Eine Zusammenfassung von mehreren Kreisen in Form eines Oberlandratsbezirkes oder Regierungsbezirkes habe für das Land keine wesentliche Bedeutung⁴⁵⁸. Einer Bildung von Mittelinstanzen stand zudem eventuell allein die politische Absicht zur Einordnung des zugeschlagenen vorpommerschen Gebietsteiles entgegen. Das wäre zweifellos durch die im Zuge der Schaffung von Bezirksverwaltungen unvermeidliche Errichtung einer solchen auch für Vorpommern entscheidend behindert worden.

In Sachsen⁴⁵⁹ drohte sich die Diskussion um die Bezirksverwaltungen zu einem Konflikt zwischen SMAS und Landesverwaltung auszuweiten. Sowohl die Verwaltungsspitze als auch die sächsische KPD hatten sich gegen das Wiederaufleben von Mittelinstanzen ausgesprochen. Die Entscheidung konnte zunächst hinausgezögert werden. Erst am 13. März 1946 erörterte das Präsidium der Landesverwaltung auf seiner 42. Sitzung dieses Problem. Präsident Friedrichs ersuchte alle Ressorts, sich eingehend damit zu beschäftigen, verließ aber mit dem Hinweis, diese Behörden sollten ihre Aufgaben mit möglichst geringem Personalaufwand erledigen, seiner vorsichtig ablehnenden Haltung beredten Ausdruck. Einen Monat später schon musste er dem Druck der SMAS nachgeben und auf der 48. Sitzung des Präsidiums am 16. April die bevorstehende Gründung von fünf Mittelbehörden mit Sitz in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau ankündigen. Durch „Verordnung über die Errichtung von Bezirksverwaltungen im Bundesland Sachsen“ vom 26. April 1946 (GVBl. S. 181) – also fast ein Jahr später als in den Provinzen Sachsen und Brandenburg – wurden diese Verwaltungen ins Leben gerufen. Der Widerstand von Friedrichs, Fischer und Weidauer hatte bis dahin nichts auszurichten vermocht.

Denn das Einwirken der SMAS muss stark gewesen sein. Es war evident geworden in der Sitzung des Sekretariats der SED-Landesleitung Sachsen am 24. April 1946, in der die Errichtung und der Aufbau der Mittelbehörden besprochen wurde. Dabei machte Vizepräsident Fischer deutlich, Präsident Friedrichs und er seien die wütendsten Gegner der Mittelbehörden gewesen; sie hätten sich nur dem Befehl gefügt, wonach wieder Mittelbehörden aufzubauen seien. Beider Einlassung, später beim Organisieren dieser Mittelinstanzen hätten sie deren Zweckmäßigkeit erkannt, kann unter Sicht auf das Folgende nur als Taktieren gegenüber der Besatzungsmacht interpretiert werden. Sie bevorzugten

458 LHAS 6.11-3 HA Wirtschaftsplanung Nr. 406, Bl. 4–5.

Brunner, Der Schein der Souveränität, S. 215–216.

459 HStAD 11856 SED-Landesleitung Sachsen Nr. 778, Bl. 14. DO 1/8 Nr. 9, Bl. 32,35; NY 4182 Nr. 1084, Bl. 61; Nr. 1085, Bl. 28–29; Nr. 1191, Bl. 149.

Thüsing (Hg.), Das Präsidium, S. 306, Protokoll Nr. 42; S. 327, Protokoll Nr. 48; S. 330, Protokoll Nr. 51; S. 335, Protokoll Nr. 52; S. 348–349, Protokoll Nr. 55; S. 374, Protokoll Nr. 61; S. 391, Protokoll Nr. 64. Vgl. auch Errichtung, S. 57; Mai, Die Sowjetische Militäradministration, S. 199; Brunner, Die Verwaltung, S. 1225. Halder, Modell, S. 261–262, betrachtet die Bezirksverwaltungen zu einseitig vom Blickwinkel wirtschaftlicher Zusammenhänge her und vermag daher das tatsächliche Geschehen weder zu erfassen noch einzuordnen. Er vermutet materielle und personelle Schwierigkeiten als Hindernisse für ihre Errichtung, kann aber für Sachsen als einzigem Land der SBZ feststellen, dass das Wirtschaftsressort im Sommer bezirkliche Leitungsstellen zugesprochen bekam.

Tabelle 9: Gründungs- und Auflösungsdaten der Bezirksverwaltungen in der SBZ

	Errichtung	Rechtsvorschrift	Auflösung	Rechtsvorschrift
Brandenburg	25.7.1945	VOBl. S. 2	20.1.1947	GVBl. S. 57
Mecklenburg-Vorpommern				
Sachsen	26.4.1946	GVBl. S. 181	25.3.1947	GVBl. S. 203
Provinz Sachsen	23.7.1945/ 10.1.1946	VOBl. S. 22; VOBl. S. 10	29.1.1947	GBI. I S. 39
Thüringen	29.12.1945	RBl. II S. 25	20.12.1946	RBl. I S. 7

die direkte Verbindung zu den Landräten und Kreisverwaltungen und hielten die angewiesene Organisationsform für unnötig schwerfällig. Auch durch die erzwungene Herausgabe der entsprechenden Verordnung ließen sie sich nicht von ihrer Auffassung abbringen, glaubten aber, ohne mächtige Verbündete sich auf Dauer gegen die Besatzungsmacht nicht durchsetzen zu können. Bereits zwei Wochen nach der Herausgabe der Verordnung, am 6. Mai 1946, trafen sie sich deshalb mit Ulbricht. Sie erzielten mit diesem Übereinstimmung darin, solche Institutionen könnten im besten Falle nur Hilfsorgane der Landesverwaltung sein, und einigten sich darauf, die Errichtung dieser Stellen zunächst nicht zu fördern, bis in einer Beratung mit den Präsidenten und Vizepräsidenten der Länder und Provinzen eine Klärung erfolgt sei. Plenikowski, Leiter der Abteilung Landespolitik im ZS der SED, schloss sich dieser Auffassung an; er sprach den Mittelinstanzen jede Existenzberechtigung ab.

Wenig später, am 13. Mai, monierte Friedrichs auf der 52. Sitzung des Präsidiums noch vorsichtig „den jetzigen Aufbau des Verwaltungsapparates mit seiner außerordentlich komplizierten Aufgabenverteilung“. Aus der Konferenz der SMAD mit den Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen am 28. Mai nahm er den Eindruck mit, die Art und Weise der Errichtung der geplanten Mittelbehörden sei noch gänzlich unklar. In diesem Sinne votierte die Kommunalpolitische Konferenz der SED am 1. und 2. Juli 1946 in Berlin. Unter Wortführung von Weidauer stellten sich die Teilnehmer hinter die Entscheidung, die Errichtung der Bezirksverwaltungen in Sachsen zunächst auszusetzen und wandten sich einstimmig gegen die Existenz dieser Stellen in der ganzen SBZ. Sachsen reagierte sofort. Auf Antrag von Vizepräsident Selbmann beschloss das Präsidium der Landesverwaltung auf seiner 61. Sitzung am 9. Juli einstimmig, die für die Bezirksverwaltung Dresden vorgesehenen Räume des Arbeitsamtes Dresden diesem zu belassen. Die auf der Berliner Konferenz angenommenen und am 17. Juli 1946 vom PV der SED bestätigten Richtlinien forderten: „Minderung von Zwischeninstanzen zwischen Gemeinden und Staat“. Sie beauftragten den PV der SED, die SMAD darauf hinzuweisen, dass die Mittelinstanzen nicht notwendig seien: „Die Parteileitung wird gebeten, bei der SMA vorstellig zu werden, um zu versuchen, die Einrichtung von sogenannten Bezirksverwaltungen der ehemaligen Kreishauptmannschaften in Sachsen nicht durchzuführen. Die Genossen waren einstimmig der Meinung, das sei eine unnötige Belastung

der Verwaltungsarbeit.“ Am 26. Juli schließlich beschloss das Präsidium auf seiner 64. Sitzung nach Vortrag von Vizepräsident Fischer einstimmig, die Bezugnahme auf die Bezirksverwaltungen aus dem Entwurf der „Verordnung über den Aufbau der Verwaltung im Bundeslande Sachsen“ vom 13. Mai 1946 zu streichen. Damit war die Umsetzung der Verordnung vom 26. April 1946 storniert. Die sächsischen Bezirksverwaltungen waren im Gegensatz zu der von Brunner vertretenen Auffassung zu keiner Zeit in Tätigkeit getreten.

In Thüringen war eine der ersten Amtshandlungen des Präsidenten der Provinzialregierung Thüringen, Brill, die Auflösung der preußischen Regierung Erfurt. Er hielt Zwischeninstanzen für überflüssig, wollte mit dem „Durcheinander endlich einmal radikal und für immer Schluss“ machen und eine sich aus ökonomischen und soziologischen Notwendigkeiten ergebende Verwaltungsorganisation schaffen. Er sah sich später durch das störungsfreie Funktionieren einer Landesverwaltung ohne solche Behörden am Beispiel von Sachsen und Sachsen-Anhalt ausdrücklich bestätigt⁴⁶⁰. Nach seinem Weggang jedoch teilte die „Anordnung über die Bestellung von Oberlandräten“ vom 29. Dezember 1945 (RBl. II S. 25) das Land in zwei Bezirke (Ost und West). Die Anordnung bestimmte ausdrücklich, dass die beiden Oberlandräte dem Landesamt für Kommunalwesen angehörten⁴⁶¹. In Tätigkeit traten sie nicht. Landesdirektor Böhme war wohl der gleichen Auffassung wie sein ehemaliger Vorgesetzter. In einer nach den Gemeindewahlen 1946 veröffentlichten Organisationsstudie erwähnte er die seinem Bereich zugeordneten Oberlandräte mit keinem Wort. Er betonte im Gegenteil, es habe kein Grund bestanden, eine Mittelinstanz zu errichten. Diese habe sich erübrigt, da die 15 thüringischen Landkreise unmittelbar durch die Ministerialverwaltung beaufsichtigt und geleitet werden könnten.

Die Kommunalwahlen vom Herbst 1946 boten die willkommene Gelegenheit, sich der ungeliebten Behörden in allen Gliedern der SBZ zu entledigen. Für diese wurden keine Vertretungskörperschaften gewählt; sie entbehrten damit der demokratischen Legitimation. In diesem Sinne verständigte sich die Beratung der Länder und Provinzen beim PV der SED am 31. Oktober 1946 über die Kreisordnung und die Landesverfassungen. In keines dieser Grundgesetze wurden Bestimmungen über Mittelinstanzen aufgenommen. Ihre Auflösung war nun nur noch eine Frage der Zeit. Als die Entscheidung gefallen war, erschien im offiziellen Organ der SMAD ein Beitrag unter dem Titel „Verwaltungszentrum für vier Landkreise“. Er enthielt eine wohlwollende Beurteilung der Tätigkeit des in Bernau sitzenden Oberlandratsamtes Berlin⁴⁶². Die Einordnung dieser Intervention ist schwierig. Es könnte ein Unbehagen der SMAD über die getroffene Entscheidung herausgelesen werden.

460 Brill, [Diskussionsbeitrag], S. 79–80. Vgl. auch Overesch, Hermann Brill, S. 322.

461 Böhme, Die Organisation, S. 199. Vgl. auch Heß, Geschichte der Behördenorganisation, S. 303. Bouvier, Antifaschistische Zusammenarbeit, S. 446, beruft sich auf ein Interview mit Rudolf Paul. Danach seien den Landkreisen Oberlandräte vorgesetzt worden, die alle 14 Tage die ihnen unterstehenden Verbände zu kontrollieren und darüber zu berichten hatten.

462 „Tägliche Rundschau“ Nr. 265 vom 12.11.1946.

Thüringen wählte den einfachsten Weg und erklärte die Behörden durch Erlass der Thüringischen Verfassung vom 20. Dezember 1946 (RBl. I S. 7) als in Wegfall gekommen⁴⁶³. Brandenburg löste die Oberlandratsämter durch Anordnung vom 20. Januar 1947 (GuVBIB. S. 57) zum 31. Januar 1947 mit Zustimmung der SMA auf. Die Abwicklungsgeschäfte sollten zum 28. Februar 1947 – dieses Datum galt auch für die Kündigung des Personals – abgeschlossen sein. Dem MdI wurde aufgegeben, die weitere Verwendung bewährter Mitarbeiter in Kreis- und Stadtverwaltungen und bei der Provinzialregierung sicherzustellen⁴⁶⁴. Da die Bezirksverwaltungen in Sachsen als arbeitende Institutionen nie bestanden hatten, konnte man sich dort mit ihrer formellen Auflösung wohl etwas Zeit lassen. Jedenfalls erging die „Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Errichtung von Bezirksverwaltungen“ erst am 25. März 1947 (GVBl. S. 203). Die tatsächliche Entscheidung jedoch war bereits mit der durch die DKO für das Land Sachsen erfolgten Einkreisung von 17 Stadtkreisen, die Weidauer als Voraussetzung für den Verzicht auf die Mittelinstanzen charakterisiert hatte, gefallen und mit einem Rundschreiben des sächsischen MdI vom 5. Februar 1947 bekanntgemacht worden. Indem die Einkreisung ausdrücklich als Vorbedingung für den Verzicht auf die Mittelinstanzen bezeichnet wurde, sollte anscheinend der vielerorts geäußerte Unmut über den Verlust der Kreisfreiheit gedämpft werden⁴⁶⁵.

Während sich in Brandenburg, Sachsen und Thüringen die Aufhebung der Mittelinstanzen undramatisch und in bewährtem bürokratischen Rahmen vollzog und in Mecklenburg mangels einer solchen Instanz überhaupt gegenstandslos war, löste das Vorhaben in der Provinz Sachsen Widerstand und Auseinandersetzungen aus, die in den Vertretungskörperschaften kumulierten. Diese Behörden hatten hier von Beginn an im besonderen Widerstreit der Meinungen gestanden. Büchner (SED), der erste Oberbürgermeister von Eisleben, berichtete von „feierlich gekleideten Herren als Vertreter des sogenannten Regierungspräsidenten Merseburg ..., die unsere Tatkraft in die Schranken zu weisen beabsichtigten“. Auf der Zweiten Beratenden Versammlung der Provinz am 2. September 1946, als die Ergebnisse der Ersten kommunalpolitischen Konferenz der SED vom 1./2. Juli 1946 vorlagen, auf der – wie erwähnt – gegen die Einrichtung von Bezirksverwaltungen in Sachsen votiert worden war, an den Entwürfen für die neuen Gemeinde- und Kreisordnungen schon gearbeitet wurde und die ersten demokratischen Kommunalwahlen in Aussicht standen, forderte B. Koenen die Aufhebung der Bezirksverwaltungen. Durch eine solche Maßnahme, die er als Reform der Verwaltung bezeichnete, könne Einsparung und Vereinfachung erreicht werden⁴⁶⁶.

463 Durch das „Gesetz, betr. die Aufhebung der seit 1945 gegenstandslos gewordenen thüringischen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen“ vom 7.7.1950 (RBl. I S. 215) wurde die Auflösung auch förmlich verfügt.

464 Rep. 212 Nr. 237, Bl. 4.

465 DO 1/8 Nr. 9, Bl. 35; Nr. 10, Bl. 130.

Vgl. auch Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 393–399.

466 NY 4182 Nr. 1085, Bl. 11–17, 28–29, 40–57.

Büchner, Dokumentarischer Bericht, S. 682–683; Kreißler, Die „Enden“, S. 284.

Meinungen und Stellungnahmen gegen die Auflösung waren schon vor der entscheidenden Landtagssitzung bekannt geworden. Angesichts der angespannten Situation hielt es Präsident Hübener zunächst für zweckmäßig, die Frage noch nicht in der Öffentlichkeit zur Debatte zu stellen. Eigentlicher Auslöser der Spannungen war eine Denkschrift des Dessauer Bezirkspräsidenten Deist (SED)⁴⁶⁷ vom 23. September 1946. Er hatte sie in Kenntnis der Berliner Entscheidungen und zwischen den beiden Kommunalwahlen ausgearbeitet, wohl um im letzten Moment noch in den Lauf der Dinge eingreifen zu können. In seiner Argumentation berief er sich nicht auf die Tatsache, dass funktionierende Mittelbehörden nur in den Provinzen Brandenburg und Sachsen bestanden hatten. Er stellte vielmehr einen historischen Bezug auf die durch die Französische Revolution geschaffene Behördenorganisation und die preußische Verwaltungsstruktur her und zog einen Vergleich mit den 90 französischen Departements und den 73 italienischen Provinzen, deren Gebiete ungefähr die gleiche Größe wie die Zuständigkeitsbereiche der deutschen Mittelbehörden hatten. Mit der aktuellen Forderung, der Behördenapparat müsse „mit dem Geist der Demokratie“ durchdrungen werden, verwandte er sich für das Weiterbestehen der Bezirksverwaltungen: „Darum müssen die Bezirksverwaltungen als Mittelbehörden mit ihrem jetzigen örtlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich zum Nutzen des Volksganzen unbedingt aufrecht erhalten bleiben“. Ihre Auflösung sei eine „völlig verfehlte Maßnahme“. Zu den Kriterien, die nach seiner Auffassung für eine Beibehaltung dieser Behörden sprachen, zählte er u. a.:

- das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit beim Aufbau und der Geschäftsführung von Behörden
- die Vermeidung von Überlastungen der Zentralbehörde
- die zweckmäßige Arbeitsteilung durch administrative Dekonzentration
- die Kenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse als Voraussetzung für eine zweckmäßige Amtsführung.

Deist hatte Zustimmung bei Vizepräsident Erich Besser (SED) gefunden und sein Memorandum u. a. dem ZS der SED und der SMAD zugesandt. Antworten waren ausgeblieben, und so hatte er ersterem am 29. November 1946 seine Gedanken noch einmal vorgelegt. Schon am 9. Dezember erhielt er Bescheid; dieser ließ Künftiges erahnen: Die Frage der Zwischeninstanzen werde von den Landtagen behandelt werden, hieß es. Eine eindeutige Stellungnahme erging an den Provinzialvorstand der SED. Dort lief ein von Fechner und Ulbricht konzipiertes und unterzeichnetes, auf Silvester 1946 datiertes Schreiben ein. Es nahm Bezug auf die zweite Vorlage von Deist und setzte den Provinzialvorstand mit dem Hinweis unter Druck, es sei in Berlin nicht bekannt, dass die Denkschrift zur

467 Vgl. auch Hesse, *Aus den Jahren*, S. 107, 146, 160. Hesse und Kreißler, *Die „Enden“*, S. 284, benennen als Urheber der Denkschrift den ehemaligen anhaltischen Staatsminister Dr. Müller, der sie im Auftrag von Deist verfasst haben soll. Das lässt sich aus den Akten nicht nachweisen. Die Denkschrift ist von Deist unterfertigt. Dieser wird im Schriftverkehr auch als Autor behandelt. Zu Deist vgl. Bohse, *Tradition oder Neuanfang?* S. 222, Anm. 44, ohne Erwähnung seiner Mitgliedschaft in der SED; Beier, *Heinrich Deist*, bes. S. 97.

Beratung in dessen Sekretariat vorgelegen habe. Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Kommunalpolitischen Konferenz vom Juli 1946, die vom PV der SED beschlossenen Kommunalpolitischen Richtlinien, die inzwischen verabschiedeten Gemeinde- und Kreisordnungen sowie auf die in Vorbereitung befindlichen Länderverfassungen wurde auf den dadurch erreichten allgemeinen Konsens verwiesen, die Zwischeninstanzen aufzulösen. Eine Hintertür indessen war noch offen gelassen worden: Eine nochmalige Befassung mit der Frage in der Parteispitze setze eine politische Stellungnahme des Provinzialvorstands voraus. Eine solche unterblieb.

Dagegen war die Initiative von Deist in Berlin durchaus als Gefährdung der jüngst eingeleiteten Neugestaltung der Kommunalverfassung und als Störung für die sich in einem fortgeschrittenen Stadium befindliche Ausarbeitung der Entwürfe für die Länderverfassungen bewertet worden. Am 3. Januar 1947 legte deshalb die Abteilung Länderpolitik des ZS der SED Ulbricht und Fechner ein von Barth konzipiertes Memorandum zu der Denkschrift vor. Dieses widersprach der dort vorgetragenen Argumentation. Die Politik der SED auf dem Gebiet der Demokratisierung der Selbstverwaltung sei nicht zur Kenntnis genommen worden, die Entwürfe der Kreisordnungen, der Landesverfassungen und der Reichsverfassung sähen keinerlei Zwischeninstanzen, wie Regierungspräsidenten oder Oberlandräte vor, diese hätten somit keine parlamentarische Grundlage. Dem Argument von Deist, solche Mittelbehörden seien auch deshalb unverzichtbar, weil die Unterbehörden nicht über ein entsprechend vorgebildetes Beamtenpersonal verfügten, hielt Barth entgegen: „Alle die Tausende von Bürgermeistern in Dörfern und Städten und die Gemeinderäte und Gemeindevertretungen müssten sich aus nichtsahnenden Trotteln zusammensetzen, weil sie angeblich kein Fachwissen haben“.

In Halle hob das parlamentarische Verfahren an. Daran hatte auch eine am 17. Dezember 1946 zwischen Ministerpräsident Hübener und Generalmajor Schljachtenko (Chef der Zivilverwaltung der SMASA) getroffene Verabredung nichts ändern können. Hübener hatte das Schreiben vom 9. Dezember durchaus richtig in dem Sinne verstanden, „dass von Berlin aus erneut versucht wird, die Bezirksverwaltungen zur Auflösung zu bringen“, und Übereinstimmung mit dem General erzielt, die Beendigung der Tätigkeit dieser Verwaltungen bis zum 1. Juli 1947 hinauszuschieben⁴⁶⁸. Ein letzter Versuch von Deist, Verbündete außerhalb der Provinz zu gewinnen, war ebenfalls gescheitert. Als in Brandenburg die Auflösungsentscheidung bereits getroffen war, langte dort ein auf den 19. Dezember 1946 datiertes Schreiben von Deist an Präsident Steinhoff ein. Er legte diesem seine Denkschrift vor und bat um Unterstützung für seine Position. Bürochef Bösche notierte am 27. Dezember lakonisch: „Nichts zu veranlassen“⁴⁶⁹.

Auf der Landtagssitzung am 29. Januar 1947 sah sich Hübener gezwungen, in einer ungewöhnlich ausführlichen Weise den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf zu begründen. Er stellte dabei die im Vergleich zu den übrigen Gliedern der SBZ unter-

468 Wille, An der Spitze, S. 92.

469 Rep. 202A Nr. 188, Bl. 29–39.

Die Vermutung liegt nahe, kann aber aus der brandenburgischen Überlieferung nicht belegt werden, dass Deist sich auch an die Spitzen anderer Länder gewandt haben könnte.

schiedliche Ausgangsposition heraus – Besetzung der Provinz durch drei Besatzungsmächte, einzige überörtliche Verwaltungen nach Kriegsende die Regierungspräsidien in Magdeburg und Merseburg und die ehemalige Landesregierung von Anhalt –, betonte jedoch, dass bereits mit der Bildung der Provinzialverwaltung wesentliche Voraussetzungen für die Existenz von Mittelinstanzen weggefallen seien. Nach Erlass von Verfassung, DGO und DKO und den Kommunalwahlen vom Herbst 1946 gebe es auch keine demokratische Legitimation mehr. Wenn die Behauptung von Bohse, die Einrichtung dieser Instanzen sei im wesentlichen auf Hübener zurückzuführen⁴⁷⁰, zutreffen sollte, muss nach dieser eindeutigen Stellungnahme wohl davon ausgegangen werden, dass auch ihr vermeintlicher Schöpfer selbst von ihrer Entbehrlichkeit überzeugt worden war.

Argumente für das Weiterbestehen der Bezirksverwaltungen wurden von der LDP-Fraktion und Teilen der CDU-Fraktion vorgebracht; letztere hatte für Debatte und Abstimmung den Fraktionszwang aufgehoben. Diese Stimmen hielten eine Auflösung angesichts einer in Aussicht stehenden generellen Lösung der deutschen Frage und angespannter Verkehrsverhältnisse für verfrüht. Die Fronten waren klar, nachdem sich die SED-Fraktion eindeutig für den Gesetzentwurf ausgesprochen hatte. Nach einer Geschäftsordnungsdebatte, durch die von dessen Gegnern versucht wurde, seine Verabschiedung durch Verweis an den Rechts- und Verfassungsausschuss hinauszuzögern, und der dann ohne Diskussion beendeten 2. Lesung des Gesetzentwurfs stimmte der Landtag mit 64 gegen 31 Stimmen bei einer Enthaltung, also mit „ansehnlicher Mehrheit“ und dem Gros der CDU-Fraktion für die Vorlage⁴⁷¹. Mit Gesetz vom 29. Januar 1947 (GuABl. I S. 39) wurden somit die Bezirksverwaltungen aufgehoben. Auf der Beratung des Kommunalpolitischen Beirats vom 18.–20. Juli 1947 in Alexisbad konnte Fechner erleichtert ausrufen: „Wir weinen diesen Stellen keine Träne nach“. Man kann auch mit Schreckenbach feststellen: „Sie hatten ihre Aufgabe für die Herausbildung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und die Festigung der neuen Staatsmacht erfüllt“⁴⁷².

Wunden indessen waren verblieben. Über ein Jahr später kam das Thema Bezirksverwaltungen im Landtag in der Debatte über den Haushaltsplan für 1948/49 im April 1948 noch einmal zur Sprache. Die alten Fronten zeigten sich erneut. Ministerpräsident Hübener betonte, die „wohlbewährten Bezirksregierungen“ seien aus gutem Grunde aufgelöst worden. Aber auch er musste einräumen: „Die Umwandlung war sehr einschneidend“. Sie sei einer „gewaltigen Revolution“ gleichgekommen. Sein Parteifreund Delius hielt dem entgegen, das Ganze sei übereilt und nicht vorteilhaft gewesen. Innenminister Siewert hob zwar hervor, sowohl der Ministerpräsident als auch er hätten Bedenken gehegt, gestützt auf die Zustimmung aller seiner Ministerkollegen zog er jedoch ein insgesamt positives Fazit. Er betonte besonders, die Auflösung der Bezirksverwaltungen habe der Regierung eine „größere Übersicht über die zu verrichtende Arbeit“ verschafft. Das veranlasste Fechner, noch einmal auf das Thema zurückzukommen. Er nutzte die nächste Tagung des Kommunalpolitischen Beirats am 21./22. Mai 1948 in Eisenach, um zum

470 Bohse, Tradition oder Neuanfang? S. 214, Anm. 2.

471 Landtag der Provinz Sachsen, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 254C-269A.

472 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 105. – Schreckenbach, Bezirksverwaltungen, S. 78.

letzten Mal Stellung zu beziehen. Er begnügte sich nicht wie ein Jahr zuvor mit einer mehr emotionalen Äußerung; vielmehr griff er zu einer politischen Argumentation und gab damit zu erkennen, dass der Widerstreit der Meinungen über die Notwendigkeit dieser Instanz noch immer nicht ausgeräumt war: Die neue Sicht auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten als Summe aller öffentlichen Angelegenheiten und die daraus folgende Beseitigung der Staatsaufsicht als Verwaltungsmaßnahme habe allen Zwischeninstanzen, wie „Oberlandräte, Kreishauptmannschaften und Regierungsbezirke“, die Existenzberechtigung entzogen. Wortmeldungen aus der praktischen Kommunalpolitik bestärkten diese Haltung. Lebens- und Wirklichkeitsferne wurde den aufgelösten Mittelinstanzen angelastet. Ihr Verschwinden sei im Bewusstsein der Bevölkerung gar nicht registriert worden. Zum letzten Mal kamen sie auf der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der zentralen Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien am 26. Oktober 1948 zur Sprache, die sich in intensiver Diskussion mit der vorgesehenen 20%igen Personaleinsparung in der Verwaltung auseinandersetzte. Goldenbaum (DBD) glaubte immer noch eine Tendenz erkennen zu können, „mittelinstantliche Behörden“ zu schaffen. Er hielt diese für entbehrlich: „Man sollte da ganz scharf vorgehen und den Zug Gemeinde – Kreis – Land ganz starr einhalten“. Spätere Beurteilung betonte vor allem die Verhaftung dieser territorialen Zwischeninstanz im „alten bürgerlichen Staatssystem“ mit der Aufgabe, die gewählten Organe in den Städten und Gemeinden zu bevormunden. Deshalb sei deren Wegfall wichtig gewesen⁴⁷³.

Auf die Grenzen von Kreisen und Gemeinden hatten Errichtung und Aufhebung dieser Instanzen keine Auswirkungen. Ihnen waren keine eigenen Grenzen zugewiesen worden; ihr Zuständigkeitsbereich war über die zu ihnen gehörenden Land- und Stadtkreise definiert worden. Hatte in der Provinz Sachsen bereits die Frage der Existenzberechtigung der Bezirksregierungen zu kontroversen Debatten geführt, so ergaben sich dort aus der Auflösung dieser Gremien selbst schwerwiegende und weitreichende Folgen, die die Strukturdebatten in dem späteren Land über lange Zeit mitbestimmen sollten. Deren Ursprung bestand in der gegenüber Brandenburg und Thüringen anderen Ausgestaltung dieser Behörden. Waren sie in den beiden letzteren Territorien lediglich detachierte Außenstellen der Provinzialverwaltung, so hatten sie in Sachsen-Anhalt den Status echter Mittelbehörden mit einem großen eigenen Aufgabenbereich. Ihre Auflösung erschütterte die gesamte Landesstruktur und führte zu Überlegungen und Auseinandersetzungen über die anzustrebende Kreisstruktur des Landes. Im Mittelpunkt standen dabei Entscheidungen über den künftigen kommunalpolitischen Status der kreisfreien Städte. Mit der Aufhebung der Oberlandräte wurden, ohne darauf Bezug zu nehmen, auch die Auseinandersetzungen über die Mittelinstanz beendet, die in Preußen während der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Reformdebatte wesentlich geprägt hatten.

473 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1194D-1217A .
Fechner, Selbstverwaltung, S. 146; Kretz, Über die Verwaltungskraft, S. 165; Lenz, Der Stadtkreis, S. 25; Suckut, Blockpolitik, S. 324.

2.3. „Da die vorläufige Grenzziehung noch nicht als endgültig betrachtet werden muss ...“: Handlungsbedarf an der Ostgrenze nach Kriegsende

Obwohl in Brandenburg Kreisgebietsänderungen angesichts der katastrophalen Zustände nach Kriegsende überhaupt nicht ins Auge gefasst worden waren, zwang die Lage an der Oder-Neiße-Linie zum Handeln. Hier waren aus der Nachkriegsgrenzziehung im Osten ungleichgewichtige Gebilde hervorgegangen, die einer ordnenden Hand bedurften. In den anderen an der Grenze zu Polen gelegenen Territorien der SBZ hatten die von den Siegermächten bestimmten Demarkationslinien andere Verhältnisse geschaffen⁴⁷⁴. Die an Mecklenburg-Vorpommern gefallenen pommerschen Kreise Ueckermünde und Usedom-Wollin befanden sich ebenso wie die zu Sachsen gelangten niederschlesischen Landkreise Görlitz, Hoyerswerda und Rothenburg sowie der Stadtkreis Görlitz überwiegend auf dem Gebiet der SBZ; auch der durch die neue Grenze geteilte sächsische Landkreis Zittau verblieb mit seinem größeren Teil bei Sachsen. Deshalb wurde keine Veranlassung gesehen, aus dieser Sachlage grundsätzliche Änderungen von Kreisstrukturen abzuleiten.

In Brandenburg hatte die Grenzziehung die drei Städte Forst, Frankfurt (Oder) und Guben und die fünf Landkreise Guben, Königsberg/NM, Lebus, Sorau und Weststernberg betroffen⁴⁷⁵. Die drei Städte waren kreisfrei. Abgesehen von generellen Unsicherheiten über ihr künftiges Schicksal, war an Änderungen ihres kommunalrechtlichen Status, also an Einkreisung, zunächst nicht gedacht worden. Hinsichtlich der Kreise Lebus und Weststernberg ergab sich kein oder kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Bei ersterem befanden sich alle Gemeinden bis auf Neu Lebus (Nowy Lubusz) und Tirpitz (Plawdlo) sowie Teile von Lebus und Kienitz links der Oder; bei letzterem lag lediglich Kunitzer Loose (OT von Kunitz/Kunice) auf dem Gebiet der SBZ. Der Ort fiel ohne besonderes Verfahren und ohne öffentliche Bekanntmachung der Änderung an den Landkreis Guben. In diesem Zusammenhang löste sich auch eine Exklave von Frankfurt (Oder) auf. Sie lag links der Oder nördlich von Brieskow in Richtung oderabwärts im Gebiet des Kreises Weststernberg. Der Landkreis Guben war praktisch geteilt worden. Beweggrund für Entscheidungen wurde daraus vorderhand nicht abgeleitet. Auch die Tatsache, dass unbewohnte Teile von Gemeindebezirken von östlich der neuen Grenzlinie gelegenen Gemeinden sich links der beiden Flüsse befanden (vgl. Karten Nr. 9–14), veranlasste nicht zum unmittelbaren Handeln.

Sofortiges Eingreifen war jedoch bei den beiden Kreisen Königsberg/NM und Sorau erforderlich, deren überwiegende Teile an Gebiet und Gemeinden an Polen gefallen waren. Ihr Weiterbestehen als selbständige Kommunalverbände war von vornherein ausgeschlossen worden. Die Einbeziehung der beiden Restgebiete in die brandenburgi-

474 Vgl. Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete, S. 71–86. Dort auch Aufstellung der in der SBZ verbliebenen und der an Polen gefallenen Gemeinden. Zu der Grenzziehung im Osten s. Blöß, Grenzen und Reformen, S. 57–75.

475 Sowohl für die brandenburgischen Kreise an der Neiße als auch für die an der Oder trifft die Feststellung von Gruber, Kreise, S. 15–17, in Preußen bildeten Flüsse gerne die Kreisgrenzen, die Grenzlinien wichen meist dann vom Fluss ins Land, wenn der Kreisort an diesem liege, nicht zu.

sche Verwaltungsstruktur ging auf unterschiedliche Weise vonstatten⁴⁷⁶. Bis Ende Juli 1945 hatte in beiden eine obrigkeitslose Zeit geherrscht. Die Flüchtlinge aus den östlich von Oder und Neiße gelegenen Gemeinden waren nach dem Durchzug der Front zum großen Teil wieder in ihre Heimatgemeinden zurückgekehrt. In dem westlich der Oder gelegenen Teil des Kreises Königsberg/NM hatten die sowjetischen Besatzungstruppen keine Kommandanturen eingesetzt. Die Lage änderte sich abrupt, als um die Monatswende Juni/Juli 1945 diese Flüchtlinge und die vor den Kampfhandlungen an der Oder nach Osten ausgewichenen Einwohner von den polnischen Stellen ausgewiesen, die Oderübergänge in Richtung Osten gesperrt wurden und sich die Konturen der von den Siegermächten bestimmten deutschen Ostgrenze abzuzeichnen begannen⁴⁷⁷. Um einigermaßen geordnete Verhältnisse wiederherzustellen, Bevölkerung und Flüchtlinge wenigstens notdürftig unterbringen und versorgen, die schlimmsten Kriegsschäden und die Hinterlassenschaft der letzten Kampfhandlungen beseitigen, die Voraussetzungen für die Ernte der verbliebenen Ackerfrüchte und die Herbstbestellung 1945 sichern zu könnten, mussten die westlich von Oder und Neiße gelegenen Gemeinden und Ortsteile in feste Verwaltungszusammenhänge gebracht werden. Standen damit Politik und Verwaltung vor kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten, bauten hartnäckige Vorstellungen von dem lediglich zeitweiligen Bestand der Grenze zusätzliche Hindernisse auf.

**2.3.1. „Dieses Kreisrestgebiet ist in dieser Größe als selbständige Gebietskörperschaft nicht existenzfähig“:
Der Restkreis Königsberg/NM**

Der Kreis Königsberg/NM hatte 1939 152.235 ha mit 95.924 Einwohnern umfasst, die in acht Städten und 101 Gemeinden lebten. Davon befanden sich links der Oder 18.665 ha mit 6.949 Einwohnern und 3.095 Flüchtlingen in 20 Gemeinden und sieben Ortsteilen von östlich der Oder gelegenen Gemeinden⁴⁷⁸. Dieser Teil grenzte in drei nicht zu-

476 Die Darstellung von Warning, Die Tätigkeit, S. 890, aus der Festlegung der Oder-Neiße-Grenze habe sich eine Reihe von Beschlüssen [des Landtages] über die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen ergeben, lässt auf eine Vielzahl solcher Entscheidungen schließen. Das entspricht nicht den Tatsachen. Kreisgrenzen wurden in diesem Zusammenhang nur im Fall der Auflösung der Restkreise Königsberg/NM und Sorau, Gemeindegrenzen überhaupt nicht geändert. Die Zuweisung gemeindefreier Flächen im Gebiet westlich von Oder und Neiße erfolgte durch Regierungsbeschluss.

477 Völker, Pommern und Ostbrandenburger, S. 153, weist darauf hin, dass dieser Vorgang in der deutschen Geschichtsschreibung bisher vernachlässigt worden sei. Vgl. auch Ther, Deutsche und polnische Vertriebene, S. 55, 262; Lisiecki, Das Grenzgebiet, S. 141. Ähnliches hat Bahr, Ostpommern, S. 7–8, festgestellt. Wegen des schnellen Vorstoßes der Roten Armee im Januar 1945 auf die untere Oder bei Wriezen konnte Ostpommern nicht wie geplant geräumt werden. Die Bevölkerung blieb deshalb, wurde von sowjetischen Armeedienststellen zur Rückkehr in die Heimatorte angehalten. Erst Mitte Juli 1945 begann auch dort die gegenläufige Bewegung.

478 Karte und Liste der westlich der Oder liegenden Orte des Kreises bei Schmoock, Der alte Landkreis Königsberg/Neumark, S. 9, 12. Die einwohnerlosen Flächen des Kreises Weststernberg links der Oder werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt.

sammenhängenden Stücken an die Kreise Angermünde, Oberbarnim und Lebus; an der Grenze zu ersterem lagen nur einwohnerlose Flächen. Das Landratsamt hatte sich beim Herannahen der Front aufgelöst und seine Arbeit im verbliebenen Zuständigkeitsbereich nicht wieder aufgenommen. Die Entscheidung über die Abgrenzung nach außen war durch die Demarkationslinie vorgegeben, die über die künftige kommunale Struktur der Provinzialverwaltung anheimgelassen. In diesem „Restkreis Königsberg/NM“ genannten Gebiet ging die Initiative zum Aufbau von Verwaltungsstrukturen jedoch zunächst nicht von dieser aus. Vielmehr bezogen die Landräte von Oberbarnim und Lebus mangels anderer Instanzen die an ihren Grenzen liegenden Gemeinden und Ortsteile in die Verwaltung ihrer Kreise ein. Der Lebuser Landrat stellte selbstbewusst fest: „Es kann gar keine andere Regelung geben“⁴⁷⁹. Vorangegangene an die Provinzialverwaltung gerichtete Gesuche des Landrats von Oberbarnim vom Juli 1945, die die Eingliederung der Königsberger Gemeinden Bralitz, Gabow, Glietzen, Hohenwutzen, Neuenhagen, Neu Tornow und Schiffmühle sowie die Übernahme des gesamten Restteils des Kreises von Neutornow bis Güstebiese und Karlshof zum Ziel hatten, waren von der Provinzialverwaltung nicht beschieden worden. Landrat Hannemann⁴⁸⁰ hatte zwar auf der Konferenz der Provinzialverwaltung mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 16./17. Juli 1945 bekanntgegeben, dass von seiner Verwaltung ein Teil des Kreises übernommen worden sei und seitdem von ihr verwaltet werde. Das war jedoch kommentarlos entgegengenommen worden. Schnelles Handeln war allerdings deshalb geboten, weil für den Restkreis keine sowjetische Kreiskommandantur und vor allem für die im Nordteil des Gebietes befindlichen Gemeinden keine Ortskommandanturen eingerichtet worden waren. Vizepräsident Bechler zögerte, dem Antrag nachzukommen und die fragliche Umgliederung bei der SMA zu beantragen. Er betrachtete eine weitere Verlegung der polnischen Grenze nach Westen als nicht außerhalb des Bereichs des Möglichen liegend und befand sich damit in Übereinstimmung mit polnischen Intentionen. Angesichts der Brisanz der Angelegenheit bestand er darauf, den Vorgang selbst in die Hand zu nehmen und an Ort und Stelle mit den Landräten zu klären. Auf zwei Besprechungen mit der Provinzialverwaltung am 26. Juli 1945 in Potsdam und am 1. September 1945 in Bad Freienwalde wurden Einzelheiten über das Vorgehen beraten⁴⁸¹. Die Ergebnisse scheinen nicht zur vollen Zufriedenheit der Landräte ausgefallen zu sein. Nach Abschluss des Unternehmens beklagte der Landrat von Oberbarnim, die Auflösung sei zu schnell vorgenommen und die betroffenen Kreise seien nicht in erforderlichem Maße zur Entscheidungsfindung herangezogen worden.

Am 10. September 1945 schon stimmte die SMA den brandenburgischen Vorschlägen zum Verfahren mit diesen Gebieten zu. Erst am 25. Januar 1946 fasste das Präsidium der Provinzialverwaltung den „Beschluss über die Auflösung des Restkreises Königsberg (Neumark) und Änderung der Grenzen der Landkreise Oberbarnim, Lebus

479 Rep. 203 Nr. 249, Bl. 86; Nr. 878, Bl. 2–13.

480 Biographische Skizze bei Hartisch, „Auf die Dauer ...“, S. 105–106.

481 Rep. 203 Nr. 1900. – Über beide Besprechungen liegen keine Protokolle vor.

und Angermünde“ (VOBIB. S. 110)⁴⁸². Dieser war von der Bewertung getragen, das zusammenhanglose Gebilde des Restkreises sei in der verbliebenen Größe als selbständige Gebietskörperschaft nicht lebensfähig. Den größten Anteil des aufgelösten Kreises im Umfang von 14.270 ha erhielt mit 19 Gemeinden und sechs Ortsteilen sowie einwohnerlosen Ländereien von östlich der Oder gelegenen Gemeinden der Kreis Oberbarnim. An den Kreis Lebus fielen eine Gemeinde und ein Ortsteil sowie einwohnerlose Flächen mit insgesamt 3.500 ha. An den Kreis Angermünde kamen einwohnerlose Flächen von östlich der Oder gelegenen Gemeinden im Umfang von 895 ha. Die Aufteilung bestätigte die von den Landräten nach Kriegsende selbständig vorgenommene Grenzziehung. Entgegen ihren Vorstellungen und Vorschlägen wurden jedoch die einwohnerlosen Flächen keinem Gemeindebezirk zugewiesen. Sie verblieben bis 1950 gemeindefrei. Auch mit der Neuordnung der Gerichtsorganisation ließ man sich Zeit. Sie wurde erst mit Erlass der Deutschen Justizverwaltung vom 7. Juni 1949 (GVBl. II S. 336) vorgenommen. Der Gebietszuwachs brachte vor allem im Oberbarnim zusätzliche Probleme. Die gewonnenen Gebiete litten unter Kriegszerstörungen, das Land war von Panzersperren durchzogen und minenverseucht; die meisten Orte erwiesen sich allein als nicht lebensfähig. Es herrschten „furchtbare Ernährungsschwierigkeiten“. Die Kreisverwaltung sah sich dadurch zu einer Reihe von eigenmächtigen Gemeindegebietsänderungen gezwungen⁴⁸³. Zudem war die neue Grenzziehung gegen den Kreis Lebus dadurch unglücklich geraten, dass die Ortsteile Zelliner und Altblessiner Loose nicht zu diesem geschlagen worden waren⁴⁸⁴. Das geschah erst durch die Gebietsreform von 1950. Chaos, verzweifelte Lebensbedingungen, die zu einem permanenten Kampf um das nackte Überleben zwangen, waren die Ursache dafür, dass es anders als im RK Sorau zu keinen Meinungsäußerungen, Kritiken oder gar Protesten aus der Bevölkerung, von den Gemeinden und von den politischen Parteien und Organisationen kam. Noch 1950 waren die Folgen der Grenzziehung zu spüren. Bis dahin war es nicht gelungen, die zwischen Alter Oder und Oderstrom gelegenen Orte verkehrsmäßig an ihre neuen Wirtschaftszentren Bad Freienwalde und Wriezen anzuschließen⁴⁸⁵.

482 Rep. 202A Nr. 90, Bl. 267; Rep. 203 Nr. 878, Bl. 53.

Heinrich, Verwaltungsgliederung, S. 1025, gibt die Zuweisung einwohnerloser Flächen an den Kreis Angermünde nicht an. Bauerkämper, Ländliche Gesellschaft, S. 49, sieht das gesamte westlich der Oder gelegene Gebiet des Kreises Königsberg/NM als an den Kreis Oberbarnim gefallen an. Schultze, Der ideale Landkreis, S. 151, und, ihm folgend (?), Schreckenbach, Der Aufbau, S. 263, Anm. 36, erwähnen zwar die Auflösung des RK Sorau, äußern sich aber nicht über das Schicksal des RK Königsberg/NM. Vgl. auch Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 11, 41–42.

483 Ebenda, S. 18, 67–69.

484 Rep. 250 Oberbarnim Nr. 313, Bl. 2–3.

Zu Einzelheiten: Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 11, 41.

485 Rep. 202C Nr. 605, Bl. 52.

2.3.2. „Man kann schon mit einem Federstrich einen ganzen Kreis auflösen, die davon betroffenen Volksgenossen können diese Maßnahmen nicht begreifen“:

Der Restkreis Sorau⁴⁸⁶

Der Kreis Sorau hatte ursprünglich ein Gebiet von 128.000 ha mit 87.000 Einwohnern umfasst, die in fünf Städten und 135 Gemeinden wohnten. Davon befand sich nach Kriegsende ein Gebietsteil von 25.000 ha mit nominell 14.000 Einwohnern in 30 Gemeinden sowie eine einwohnerlose Fläche von ca. 880 ha aus dem Gemeindebezirk von Groß Särchen (Zarký Wielkie) auf dem Territorium der Provinz Mark Brandenburg. Hinzu kam der Provinzialforstbezirk Pforten mit ca. 3.600 ha Wald. Im Gegensatz zum RK Königsberg/NM hatte sich für das westlich der Neiße gelegene Restterritorium des Kreises eine eigene Kreisverwaltung mit Sitz in Forst gebildet. Das führte bei der Neugestaltung des Raumes zu Schwierigkeiten. Dieser wurde alternierend als RK Sorau, RK Sorau-Forst und auch als Landkreis Forst bezeichnet, ohne dass es zu einer offiziellen Vergabe eines amtlichen Namens gekommen wäre. Der Befehl Nr. 18 der SMAD vom 25. Juli 1945, der die Provinz Brandenburg in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt hatte, nannte den „Kreis Sorau“ als zum Verwaltungsbezirk Cottbus gehörig. Die Bezeichnung „Landkreis Forst“ verwendete die Provinzialverwaltung offiziell in einem Erlass vom 29. Oktober 1945 (VOBIB. 1946 S. 31); diese setzte sich schließlich im amtlichen Schriftverkehr durch und wurde auch öffentlich gebraucht⁴⁸⁷. Im Vergleich zu der Entscheidung über den RK Königsberg/NM wirkten zusätzliche belastende Faktoren. Sie lagen außerhalb der Handlungskompetenz der Provinzialverwaltung. An einigen Abschnitten der Grenze gegen Polen bestanden noch Unsicherheiten über den Verlauf der Grenzlinie. Die endgültige Entscheidung über Forst zusammen mit Frankfurt (Oder) und Guben stand noch aus. Vizepräsident Bechler hatte das auf der bereits mehrfach erwähnten Juli-Beratung der Provinzialverwaltung unumwunden einräumen müssen⁴⁸⁸. Ein langer Bestand war dem Restkreis jedoch nicht beschieden, nachdem die Kreisverwaltung mit kaum zu bewältigenden Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen gehabt hatte. Unterlagen des Landratsamtes Sorau standen nicht zur Verfügung; das Land war nahezu entvölkert, denn aus dem Durchbruchgebiet der 4. Ukrainischen Front an der Neiße war die Bevölkerung größtenteils geflohen. Forst zählte, nachdem der letzte Schuss gefallen war, 300 Einwohner. Trotzdem konnten dank der arbeitenden Kreisverwaltung die für das Überleben wichtigsten Arbeiten, die Frühjahrsbestellung, die Ernte und die Herbstbestellung 1945 unter größten Schwierigkeiten bewältigt werden. Unterstützung von den benachbarten Kreisen

486 Rep. 202A Nr. 82, Bl. 204–205; Nr. 92, Bl. 112–113; Nr. 93, Bl. 525; Nr. 197, Bl. 10; Rep. 203 Nr. 878, Bl. 72–73; Nr. 1900; Rep. 204A Nr. 1648, Bl. 197; Nr. 1663, Bl. 111; Rep. 250 Cottbus Nr. 86, Bl. 12–13; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 103, Bl. 29; Rep. 250 Spremberg Nr. 183; Rep. 333 Nr. 870. „Der Morgen“ Nr. 124 vom 29.5.1946; „Märkische Volksstimme“ Nr. 62 vom 4.7.1946.

487 Beispiele u. a.: Rep. 250 Cottbus Nr. 1447; Nr. 1448.

„Tägliche Rundschau“ Nr. 31 vom 7.2. 1946.

488 Vgl. dazu auch Blöß, Grenzen und Reformen, S. 71.

kam kaum; sie setzte im Frühjahr 1946 völlig aus, nachdem ruchbar geworden war, dass der Restkreis aufgelöst werden würde.

Ein Anstoß zu seiner Beseitigung ging auch hier von unten aus. Seine verbliebenen Teile hatten Begehrlichkeiten geweckt. Am 3. August 1945, einen Monat nachdem die links der Neiße gelegenen schlesischen (preußischen) Kreise Görlitz (Stadt und Land), Hoyerswerda und Rothenburg Sachsen zugeschlagen worden waren, richtete der Bürgermeister von Spremberg einen verzweifelten Appell an die Provinzialverwaltung mit der Forderung nach unverzüglichem Handeln; ansonsten seien Kreis und Stadt Spremberg stark gefährdet. Er stand unter mehrfachem Druck. Demontagen ließen den Verlust von 85% der Arbeitsplätze befürchten. Durch die Grenzziehung gegen Sachsen war die Braunkohlengrube „Brigitta“, deren Beschäftigte zum größten Teil in Spremberg und Umgebung wohnten, und die in einem seit längerem bestehenden Verbund den Kohlebedarf des Kraftwerkes Trattendorf und der Betriebe in der Stadt und im Kreis Spremberg abzudecken hatte, an Sachsen gefallen. Unter den Bedingungen der in der Nachkriegszeit vorherrschenden territorialen Autarkie war dadurch die Kohleversorgung gestört und auf Dauer latent gefährdet. Bürgermeister Buder warnte eindringlich davor, Spremberg könne zu einer „toten Stadt“ werden⁴⁸⁹.

Im September 1945 beantragte der Sorauer Landrat Schulze (KPD) selbst mit der Begründung, der Restkreis könne sich finanziell allein nicht tragen, seine Auflösung. In der zweiten Septemberwoche einigte er sich mit einem zu einem Ortstermin erschienenen Vertreter der Provinzialverwaltung, das Gebiet auf die Landkreise Cottbus und Spremberg aufzuteilen. Die Nichterwähnung von Forst scheint darauf hinzudeuten, zu diesem Zeitpunkt könnte bereits erwogen worden sein, die Stadt einzukreisen. Wenig später, im November 1945, sprach Landrat Freter bei der Provinzialverwaltung vor und verwies auf Bestrebungen zur Wiederherstellung der Selbständigkeit der Lausitzer Sorben, aus dem sich eine Vereinigung der slawischen Völker ergeben könnte⁴⁹⁰. Das berührte auch den Status des RK Sorau. Die Provinzialverwaltung handelte jetzt umgehend mit einer eindeutigen Zielrichtung. Obwohl noch keine landesplanerischen Analysen und Berechnungen zur Verfügung standen, war doch schon aus dem bloßen statistischen Befund klar geworden, dass sich die Provinz neben den bereits bestehenden Zwergkreisen Guben und Spremberg nicht noch mit einem dritten würde belasten können. Nicht erkennbar ist, dass damit gleichzeitig dazu beigetragen werden sollte, Bestrebungen zur Wiedererlangung verlorener Gebiete die Ausgangsbasis zu nehmen. Die im Folgenden behandelte Entscheidung über den Landkreis Guben lässt solche Überlegungen eher als unwahrscheinlich erscheinen. Indem sie den Restkreis schon aus dem Versorgungsplan für das 2. Quartal 1946 herausnahm, entzog ihm die Provinzialverwaltung die materielle Lebensgrundlage. Die Provinzialumlage hatte sich hingegen auf den alten Bestand des Kreises und nicht auf den verbliebenen Rest gegründet; dadurch kam es zu einer völlig illusionären Be-

489 Rep. 250 Spremberg Nr. 322.

490 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 72–73; Kunze, Kurze Geschichte der Sorben, S. 65, 67; Minderheitenpolitik, S. 4–20, 77, 85.

rechnung seiner Leistungsfähigkeit und zu einer unzumutbaren Belastung seiner wenigen Gemeinden.

Auf einer Beratung in Döbern am 26. Februar 1946⁴⁹¹, an der der Oberlandrat von Cottbus, die Landräte von Cottbus, Spremberg und des RK Sorau, der Oberbürgermeister von Forst, Vertreter von KPD und SPD – die Kreisverbände von CDU und LDP waren nicht eingeladen worden – sowie der SMAD und der sowjetischen Kommandantur Forst teilnahmen, gab die Provinzialverwaltung mit der Zustimmung der SMAD im Rücken die Absicht zur Auflösung als bereits beschlossene Tatsache bekannt. Als einzige Begründung bediente sie sich der Argumentation von Landrat Schulze, der Kreis sei finanziell nicht tragbar. Gegenargumente wurden nicht berücksichtigt. Es ging überhaupt etwas merkwürdig zu auf dieser Beratung. Die eingeladenen Vertreter von KPD und SPD waren über die Tagesordnung nicht informiert worden, mussten daher ihre ablehnenden Stellungnahmen völlig unvorbereitet abgeben. Für zusätzliche Verwirrung hatte Landrat Schulze gesorgt. Während er den Vertreter der SPD dazu aufgefordert hatte, gegen die Auflösung einzutreten, hatte er selbst dafür gestimmt. Im Umfeld der Beratung hatte sich zudem aus der für die Mehrzahl der Kreisinsassen noch ungelösten Frage der Ostgrenze Konfliktpotential aufgebaut. Es repräsentierte die allgemeine Haltung im Lande: Rückwanderung über Oder und Neiße war unter den Umsiedlern das vorherrschende Thema. Unmittelbar nach der Zusammenkunft sah sich Oberlandrat Luftt gezwungen, dem entgegenzutreten. Er gab am 28. Februar 1946 seinem Zuständigkeitsbereich die beabsichtigte Aufteilung des Restkreises bekannt: „Aus dieser Regelung ist ohne weiteres ersichtlich, dass von amtlicher Stelle aus mit einer Ausdehnung dieses Kreises nach Osten nicht mehr gerechnet wird.“

Einen Monat später fasste das Präsidium der Provinzialverwaltung den „Beschluss über Auflösung des Restkreises Sorau und Änderung der Grenzen der Landkreise Cottbus und Spremberg sowie des Stadtkreises Forst“ vom 20. März 1946 (VOBIB. S. 291). Die SMA hatte dem Vorhaben förmlich zugestimmt. Die Entscheidung muss schnell gefallen sein. Obwohl die Ausgangslage bei der Aufteilung der beiden Restkreise die gleiche war, variierte der Rechtsbezug⁴⁹². 16 Gemeinden und der kleinere Teil des Provinzialforstbezirks Pforten (ca. 1.400 ha) gingen an den Landkreis Cottbus, 13 Gemeinden und der größte Teil des Provinzialforstbezirks (ca. 2.200 ha) an den Kreis Spremberg. Eine Gemeinde und ein Ortsteil wurden dem Stadtkreis Forst zugeschlagen, der darüber hinaus zur Arrondierung seines Gebietes zwei einwohnerlose Parzellen von Umlandgemeinden erhielt. Über die westlich der Neiße gelegene Fläche aus dem Gemeindebezirk Groß Särchen wurde keine Verfügung getroffen. Zum ersten Mal erkennbar lagen dieser

491 Wie über die beiden der Auflösung des RK Königsberg/NM gewidmeten Zusammenkünfte liegt auch über diese Beratung kein Protokoll vor.

492 Kwast, Der Kreis Spremberg, S. 59, datiert den Auflösungsbeschluss fälschlich auf den 7.9.1946. Heinrich, Verwaltungsgliederung, S. 1025, gibt die Zuweisungen an den Stadtkreis Forst nicht an. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 12, 42. Der Beschluss vom 25.1.1946 bezog sich auf § 3 der Kreisordnung vom 13.12.1872 i. d. F. des Gesetzes vom 19.3.1881 (GS. S. 155), der vom 20.3.1946 berief sich zusätzlich auf § 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1888 (GS. S. 195).

Entscheidung landesplanerische Abwägungen zu Grunde. Diese war eindeutig gegen den Anschluss des gesamten Restgebietes an den Kreis Spremberg ausgefallen, der von der Anzahl der Gemeinden her der kleinste und von der Einwohnerzahl der drittkleinste Kreis der Provinz war. Ausschlaggebend dafür waren vielmehr die geographische Lage und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des aufzuteilenden Gebietes. Der Kreis Spremberg erhielt demzufolge das Industriegebiet des RK Sorau mit Braunkohlengruben, Glashütten und Ziegeleien. Dem Stadtkreis Forst wurden mit der Gemeinde Sakro und dem OT Neu Sakro Orte mit überwiegend in der Stadt beschäftigter Arbeiterbevölkerung zugewiesen. Ein Jahr später gab die Besatzungsmacht das für einen Flugplatz in Anspruch genommene Gelände aus dem Bestand des zum Gut Neu Sakro gehörenden Vorwerks Eulo frei. Siedlungszwecke und der industrielle Aufbau der Stadt sollten dadurch unterstützt werden. Barvermögen des Kreises (ca. 91.000,- RM) und dessen Verpflichtungen wurden zwischen den Landkreisen Cottbus und Spremberg zu gleichen Teilen geteilt.

Der Beschluss vom 20. März 1946 war in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Seine Begründung verlegte das aufzuteilende Gebiet an die Oder, erklärte den Kreis als sich selbst verwaltende Körperschaft für nicht lebensfähig, bezog sich auf die Zustimmung der SMA, der beiden zugewinnenden Landräte und des Oberlandrats von Cottbus und behauptete, „auch die Vertreter der politischen Parteien [KPD und SPD] haben gegen die Auflösung hinreichende Gründe nicht geltend gemacht“. Er akzeptierte darüber hinaus eigenmächtiges Handeln von Gemeinden. Der Beschluss führte, wie oben dargestellt, den Namen der ohne Rechtsgrundlage geschaffenen Gemeinde Zelz-Bahren auf und sanktionierte auf diese Weise das Vorgehen. Der Lebensfähigkeit des Kreises Spremberg wurde größeres Gewicht beigemessen als dem Weiterbestehen des RK Sorau. Bis auf die geographische Einordnung und die Beurteilung der Haltung von KPD und SPD entsprach die Begründung wohl weitgehend den Tatsachen. Bei der Umsetzung ergab es sich jedoch, dass bei den sowjetischen Besatzungsbehörden offensichtlich Koordinierungsschwierigkeiten bestanden. Obwohl die SMA der Auflösung zugestimmt hatte, verweigerte die Kreiskommandantur Forst die Herausgabe der Nahrungsmittelbestände an die aufnehmenden Kreise. Ein Antrag an die SMA, ihre Entscheidung durchzusetzen, blieb unbeantwortet. Das hatte negative Folgen für die Versorgungslage in den umgegliederten Gemeinden. Die an den Kreis Spremberg gefallenen hatten für Mai 1946 außer Brot und Fleisch keine Zuteilung erhalten; die dem Landkreis Cottbus zugeschlagenen waren noch nicht einmal für April voll beliefert worden. Noch größere Schwierigkeiten waren bei der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufgetreten.

Nicht nur deshalb erhob sich allgemeiner Widerstand in Forst und in den Gemeinden des Restkreises. Es stellte sich als Fehler heraus, dass die Provinzialverwaltung ihre Absichten nicht mit den Betroffenen beraten, sondern sie auf der Zusammenkunft in Döbern lediglich über bereits Feststehendes informiert hatte. Für zusätzliche Erregung hatte eine Bemerkung des Vertreters der Provinzialverwaltung auf dieser Beratung gesorgt. Sie gründete auf der veränderten Versorgungslage für die Sorauer Gemeinden, die bisher die ihnen zugewiesenen Erzeugnisse aus Forst bezogen hatten. Auf die Frage, wie sie diese nun aus Cottbus bzw. Spremberg heranschaffen sollten, erfolgte die Antwort, sie könnten mit dem Handwagen geholt werden. Der Widerstand wurde von der Bevölkerung der

betroffenen Gemeinden, der Stadt Forst, von Bereichen der ehemaligen Kreisverwaltung – die noch weiterarbeiteten, obwohl der Restkreis aufgelöst war – von der IHK und dem FDGB getragen. Die drei antifaschistisch-demokratischen Parteien, SED, CDU und LDP, stellten sich an die Spitze des Widerstands. Als erste allerdings meldete sich am 21. Mai 1946 die IHK Forst zu Wort. Ihr Geschäftsführer Koinzer gab auch gleich den Ton für die kommende Auseinandersetzung an: „Man kann schon mit einem Federstrich einen ganzen Kreis auflösen, die davon betroffenen Volksgenossen aber können diese Maßnahme nicht begreifen“. Er bezeichnete den RK Sorau und die kreisfreie Stadt Forst als „politisches Bollwerk“ und verortete beide in einer „Pionierstellung“, wobei er sicherlich die Abwehr eventuell weitergehender polnischer Ansprüche auf westlich der Neiße befindliche Gebiete im Auge hatte. Im übrigen sah er die zum größten Teil aus Ruinen bestehende und bald wieder von über 25.000 Menschen bewohnte Stadt Forst durch die neue Kreisstruktur von ihren natürlichen Versorgungsgebieten abgeschnitten und dadurch in die Rolle eines Bettlers gestoßen, eine Befürchtung, die angesichts der verbreiteten Betonung und Durchsetzung der örtlichen Autarkie nicht von der Hand zu weisen war.

Am selben Tag formulierte auch der KV Forst der SED seine Haltung. Noch stärker als die IHK führte er das Grenzargument ins Feld, verwendete auch die Vokabeln „Pionierstellung“ und „politisches Bollwerk“; eine Abstimmung mit der IHK anzunehmen, liegt deshalb nahe. Den Restkreis betrachtete er als vorläufiges Grenzgebiet, das mit der Vorbedingung des Erhalts seiner politischen und wirtschaftlichen Einheit geradezu dazu berufen sei, „alle Vorbereitungen auf lange Sicht zu leisten, um bei passender Gelegenheit Gebiete östlich der Neiße unserem Kreis zurückzugliedern“. Da das gesamte Reichsgebiet immer auf die Grenzregionen schaue, könne man wohl auf uneingeschränkte Unterstützung bauen. Die Lebensfähigkeit des Restkreises stand für den Kreisvorstand überhaupt nicht in Frage. Für ihn stand – von der Strukturpolitik her betrachtet – dagegen außer Frage, dass Forst in der Folge der Absicht der Provinzialregierung, aus lebensunfähigen Gebilden ein angeblich lebensfähiges Gemeinwesen schaffen zu wollen, zu einer toten Stadt ohne Vor- und Hinterland degradiert werden würde. Im Ergebnis sprach er sich einstimmig dafür aus, gegen die Auflösung Einspruch zu erheben. Ebenfalls am 21. Mai stellte Oberbürgermeister Mahling den mit Präsident Steinhoff anlässlich einer Pressefahrt der Provinzialverwaltung in den südöstlichen Teil der Provinz in Forst weilenden Journalisten seine Stadt vor. Er vermied jede offene Konfrontation, verwies aber auf den ernährungsmäßig besonders schweren Stand der Stadt, die von keinem Landkreis umgeben sei, der sie mit den nötigen Lebensmitteln versorgen könne.

Nachdem die wesentlichen Argumente gegen die Auflösung zusammengetragen worden waren, formierten sich die Gegner unter Führung des Vorsitzenden des Antifa-Ausschusses Forst, Heidenreich, und des Kreisvorsitzenden der SED, Tschacher, am 22. Mai 1946 zu einer Protestversammlung. Es kamen zusammen: die Vertreter der politischen Parteien, leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung Forst, Sachbearbeiter des Landratsamtes und bis auf Döbern und Groß Kölzig Bürgermeister und Vertreter aller übrigen Gemeinden des Restkreises. Ihre ablehnende Haltung suchten sie mit sachlichen Argumenten zu stützen. Dabei stand die Betonung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Restkreises und die Bewahrung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes, das durch die Stadt

Forst und die sie umgebenden Gemeinden repräsentiert werde, im Vordergrund. Natürlich wurden für den Erhalt des ursprünglichen Zustands auch die Verkehrsbedingungen und die Versorgungslage von Forst ins Feld geführt. Wie häufig bei solchen Auseinandersetzungen, meinte man auch, den umgekehrten Weg gehen und Forst und den RK Sorau durch das Zuschlagen von Umlandgemeinden und solchen aus den Landkreisen Cottbus und Spremberg stärken zu können. Besonders scharfe Töne kamen aus den Gemeinden: Nach zwölf Jahren Hitlerdiktatur könne man nicht mit einem Diktat von oben entgegen allen demokratischen Gepflogenheiten vorgehen. Es fiel das Wort „Vergewaltigung“. Als Hauptargument jedoch sollte der Umstand dienen, dass die SMAD der Auflösung noch nicht öffentlich erkennbar zugestimmt habe und den „Landkreis Forst“ immer noch als bestehend betrachte. In der von den Anwesenden angenommenen Protestresolution wurde die Provinzialverwaltung aufgefordert, die SMAD darauf hinzuweisen, „dass die betroffenen Volksgenossen die Auflösungsmaßnahmen als unüberlegt betrachten und die demokratische Linie dabei vermissen“. Dahinter stand wohl die Hoffnung, die SMAD werde die SMA veranlassen, ihre Zustimmung zur Auflösung zurückzuziehen. Letztere schien tatsächlich den Überblick verloren zu haben. Sie verlangte am 8. Juni 1946 die Vorlage eines Vorschlags zur Teilung des Restkreises, obwohl sie dem Vorhaben bereits am 2. Februar zugestimmt hatte.

Alle Bemühungen fruchteten nichts. Der Einspruch des KV Forst der SED vermochte ebenso wenig auszurichten wie entsprechende Proteste der Orts- bzw. Kreisverbände von LDP, CDU und FDGB. Alle Stellungnahmen hatten vor allem die wirtschaftliche Einheit der Stadt Forst mit den Umlandgemeinden und die sich aus der Störung dieser Beziehungen zu befürchtenden Nachteile betont, eine offene Grenzfrage gegen Polen aber nicht mehr ins Feld geführt. Selbst der beim Provinzialvorstand Brandenburg der SED eingelegte Einspruch seines Kreisverbandes Forst, dem Tschacher alle Statements der örtlichen Gremien beigegeben hatte, vermochte nichts zu bewirken. Er wurde dort von der Kommunalabteilung an die Organisationsabteilung gegeben, gelangte von dieser wieder zurück und wurde von Ebert am 31. Mai 1946 mit dem Vermerk „nach Entscheidung erledigt“ zu den Akten geschrieben. An den „Landkreis Forst“ erinnerte lediglich die Nebenstelle des Landratsamtes Cottbus, die in Forst für den dem Landkreis Cottbus zugeschlagenen Teil des Restkreises eingerichtet worden war. Auch Proteste der Gemeinden Sakro und Simmersdorf bei der Provinzialverwaltung blieben ergebnislos. Letztere beharrte auf dem Standpunkt, der Beschluss vom 20. März 1946 sei unanfechtbar. An der Seite der Provinzialverwaltung standen die Landkreise, die aus der Auflösung Nutzen gezogen hatten. Als die Forster Bemühungen ruckbar geworden waren, hatte sich sogleich der Landrat von Spremberg dagegen gewandt und versucht, die seinem Kreis zugesprochenen sezessionswilligen Gemeinden zu disziplinieren. Knapp einen Monat nach Inkrafttreten des Auflösungsbeschlusses hatte er deren Bürgermeister auf die Rechtslage hingewiesen. Der Kreis sei aufgelöst, es bestehe keinerlei Grund, ihn wiederherzustellen oder ihm sogar den Kreis Spremberg anzugliedern.

Erinnerungen mögen belebt worden sein an die Schreckenszeit, die für den Bestand des Kreises bereits mit dem ersten Anlauf von Drews im Februar 1917 ihren Beginn genommen hatte. Auf dessen Frage, welche Kreise im Zuge der geplanten Verwaltungsreform

mit benachbarten Kreisen zusammengelegt werden könnten, hatte der Regierungspräsident Frankfurt aus seinem Zuständigkeitsbereich als einzigen den Kreis Spremberg zur Vereinigung mit dem Landkreis Cottbus vorgeschlagen. 1925, als erneut an die Konzipierung einer Verwaltungsreform gegangen wurde, forderte das MdI die nochmalige Überprüfung der Landkreisorganisation mit dem Ziel der Auflösung der nicht voll leistungsfähigen Kommunalverbände. Wieder geriet Spremberg ins Visier der Reformer. Der damalige Landrat Köhne griff zu einer Doppelstrategie, um das Schicksal abzuwenden. Er erhob zum einen Bedenken gegen die Vereinigung des Industriekreises Spremberg mit dem überwiegend ländlich ausgerichteten Landkreis Cottbus. Wenn es trotzdem dazu kommen sollte, dürfte Cottbus jedoch nicht zum Sitz des Landratsamtes bestimmt werden. Noch größere Wirkung allerdings versprach er sich von einer Forderung nach einer Neuabgrenzung seines Kreises. Demnach sollten ihm weitere Industriegemeinden aus den Kreisen Calau und Sorau zugeschlagen werden⁴⁹³. Diese Kreisgrenzenrevision hätte zusätzlich zu einer Grenzbegradigung geführt, indem dadurch eine Ausbuchtung des Kreises Calau in die Landkreise Cottbus und Spremberg und eine gleiche, auf die Bahnlinie Forst – Weißwasser zielende des Kreises Sorau aufgehoben worden wären. Landrat Freter wehrte sich mit der rigorosen Forderung nach Auflösung des Nachbarkreises, von der er vor allem für seinen Kreis zu profitieren trachtete. Der Frankfurter Regierungspräsident schloss sich deshalb der Konzeption von Köhne nicht zur Gänze an, beurteilte aber eine Auflösung des Kreises vor allem wegen der künftigen Zuordnung der Stadt Spremberg als schwierig und riet deshalb dazu, davon abzusehen. Auch er hielt eine Arrondierung des weiter bestehenden Kreises für angeraten, bevorzugte dafür allerdings die Umgliederung von Spreewitz und Zerze mit der Grube Brigitta aus dem Kreis Hoyerswerda⁴⁹⁴.

Bevölkerung, Verwaltung und Parteien waren noch bemüht, sich mit den neuen Verhältnissen zu arrangieren, da sorgte der Befehl Nr. 137 der SMA vom 15. Juni 1946⁴⁹⁵ für neue Aufregung. Er bestätigte zwar nochmals die am 2. Februar erteilte Zustimmung zu der Auflösung, ordnete aber die Einkreisung von Forst und die Umgliederung von Sakro und Neu Sakro in den Landkreis Cottbus an. Sogleich protestierten der KV Forst der SED und die Vertretung des FDGB in der Stadt dagegen. Die anderen Parteien und Organisationen der Stadt schlossen sich dem wieder an. OBM Mahling und der Vertreter der Gemeinde Noßdorf hatten schon auf der Beratung am 22. Mai schlimme Befürchtungen geäußert. Mahling hatte die Situation seiner Stadt nach dem Ende des RK Sorau mit der eines Luftballons verglichen, der nicht weiter aufsteigen, aber auch nicht mehr landen könne, der Noßdorfer Vertreter Kubaschk geglaubt, in der Auflösung des Kreises lediglich einen Anfang zu erblicken, dem die Einkreisung der Stadt notwendigerweise folgen werde. Alle befürchteten,

493 Aus dem Kreis Calau: Domsdorf, Drebkau, Geisendorf, Golschow, Kausche, Klein-Görigk, Koschendorf, Laubst, Löschen, Neupetershain, Petershain, Raakow, Radensdorf b. Drebkau, Rehnsdorf, Siewisch, Steinitz

Aus dem Kreis Sorau: Döbern, Gosda, Groß Kölzig, Jämlitz, Klein Düben, Klein Kölzig, Kromlau, Tschernitz, Zschorno.

494 GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6.

495 Rep. 250 Spremberg Nr. 183.

dass vor allem die Entwicklungsfähigkeit der Stadt als bedeutendstes Textilzentrum der Provinz gelähmt und ihre Versorgungslage verschlechtert werden würde. Köhne, nunmehr im Potsdamer MdI, teilte diese Auffassung und sah als Folge einer möglichen Einkreisung eine Hemmung des Wirtschaftsaufbaus und eine Lähmung der kommunalen und politischen Initiativen voraus. Die Vermischung eines mehr ländlich geprägten Milieus mit einem rein industriellen erschien ihm wie vor über 20 Jahren außerordentlich bedenklich. Er hegte dazu die Besorgnis, die Einkreisung in den Landkreis Cottbus werde die Leistungsfähigkeit der Forster Textilindustrie noch mehr unter das Niveau der übrigen Industriestädte sinken lassen. Forst habe sich, nachdem es die Tuchfabrikation von Cottbus schon vor 1914 bei weitem übertroffen hatte, bis zum Kriegsende zu einer der ersten deutschen Tuchstädte entwickelt. Deshalb habe die Stadt, obwohl nur zu den mittleren Provinzstädten zählend, wirtschaftlich, finanziell und kulturell stets mit an der Spitze der brandenburgischen Städte gestanden. Gleichwohl konnte er sich nicht zu einer strikten Ablehnung der Einkreisung entschließen. Sein salomonischer Vorschlag ging dahin, diese, „falls sie tatsächlich angeordnet werden sollte“, bis nach den Wahlen im September 1946 zurückzustellen.

In der Vorbereitungsphase dieser Wahlen kam Präsident Steinhoff nach seinem Besuch im Mai erneut im Juli 1946 nach Forst. Er nahm weder zu den Diskussionen im Zusammenhang mit dem Beschluss vom 20. März Stellung, noch erwähnte er die Einkreisungsproblematik, noch äußerte er sich allgemein zur Oder-Neiße-Linie. Der Provinzialvorstand Brandenburg der SED und die Provinzialverwaltung scheinen jedoch bei der SMA gegen die Einkreisung aufgetreten zu sein. Jedenfalls nahm diese am 30. Juli 1946 ihren Befehl Nr. 137 wieder zurück, und Birkhölzer konnte am 2. August nach einer Rücksprache mit Seibt zufrieden notieren: „Auflösungsbeschluss ist zu annullieren“.

Am 25. September 1946 musste sich der KV Forst der SED erneut an seinen Parteivorstand, an die Provinzialverwaltung und an die SMA wenden. Ungeachtet des Vorangegangenen hatte nun die SMAD mit Befehl vom 2. September 1946 den Stadtkreis Forst aufgelöst. Auch die am 17. September verfügte Zuweisung der Kataster- und Vermessungsangelegenheiten des Stadtkreises Forst an das Katasteramt Cottbus (VOBIB. S. 331) konnte als ein erstes Achtungszeichen für eventuelle Absichten der Provinzialverwaltung gedeutet werden. Die SED war mit 60% der abgegebenen Stimmen als stärkste politische Kraft in der Stadt aus den Kommunalwahlen hervorgegangen und verstand sich damit als legitime Interessenvertreterin der Bevölkerung. Diese könne die Einkreisung nie begreifen. „Wir als stärkste Partei können uns mit diesen Dingen niemals einverstanden erklären und halten die Auflösung des Stadtkreises Forst für äußerst kurzfristig und für politisch untragbar“. Und das klang wie eine unverhohlene Drohung: „Unser kommunalpolitisches Programm am Ort sowie die gesamte Aufbauarbeit im sozialistischen Sinne würden einen schweren Schlag erleiden, wenn Forst seine Kreisfreiheit einbüßt und sich in kommunalpolitischer Hinsicht dem rückständigen Landkreis Cottbus unterordnen müsste“. Wieder setzten Verhandlungen zwischen Provinzialverwaltung und SMA ein, als deren Ergebnis der SMAD-Befehl zunächst zurückgezogen wurde. Am 3. Oktober 1946 konnte der PV Brandenburg der SED seinem KV Forst mitteilen, es bliebe vorerst bei dem derzeitigen Zustand. Dieser sollte trotz einiger weiterer Gefährdungen noch vier Jahre bis zur Gebietsreform von 1950 wahren.

2.3.3. „Durch die neue Grenzziehung soll der Restkreis Guben aufgeteilt werden“: Der Landkreis Guben⁴⁹⁶

Ergaben sich aus der Verfügung über den RK Königsberg/NM vor allem Folgerungen im Hinblick auf Änderungen der Gemeindebezirke, so folgten aus der Auflösung des RK Sorau Bestrebungen, die auf eine grundsätzliche Revision der Kreisstruktur im Südosten der Provinz abzielten. Die Pläne setzten an den Landkreisen Guben und Spremberg sowie den Stadtkreisen Forst und Guben an. Auch der Landkreis Guben stellte sich nach Kriegsende als ein Restkreis dar. Im Unterschied zu den beiden anderen Restkreisen befand sich jedoch der Sitz der Kreisverwaltung auf dem Territorium Brandenburgs. Der dortige Teil des Kreises war nach Fläche und Einwohnerzahl nach dem Kreis Spremberg der zweitkleinste brandenburgische Landkreis (vgl. Tab. 1). Von seinen ursprünglich 1.182 km² Fläche und 107 Gemeinden lagen 610 km² und 51 Gemeinden sowie einwohnerlose Flächen aus den Gemeindebezirken Gubinchen (Gubinek), Markersdorf (Markosice) und Pohnsen (Pozna), also etwa die Hälfte seines ursprünglichen Bestandes, in der Provinz Mark Brandenburg. Einen kleinen Zugewinn hatte der Kreis durch den oben angeführten Anfall von Kunitzer Loose aus dem Kreis Weststernberg erhalten.

Von einem kurz vor Kriegsende angeordneten Zuwachs hatte der Kreis nicht mehr profitieren können. Um das Gebiet des auf Flächen von Gemeinden der Landkreise Cottbus, Guben und Lübben im Laufe des Jahres 1944 errichteten Truppenübungsplatzes „Kurmark“ der Waffen-SS unter einheitliche Verwaltung zu stellen, hatte der Reichsführer-SS am 11. Februar 1944 angewiesen, die betreffenden Flächen der Landkreise Cottbus und Lübben samt den darauf befindlichen Gemeindebezirken in den Landkreis Guben einzugliedern. Das war nicht in der gebotenen Eile erfolgt; der Landrat von Guben musste deshalb mit der kommissarischen Verwaltung des gesamten Gebietes beauftragt werden. Erst am 11. Dezember 1944 erging der „Beschluss des Preußischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen der Landkreise Lübben, Cottbus und Guben“ (nicht veröffentlicht). Er gliederte mit Wirkung vom 1. Januar 1945 die Gemeinden Chossewitz, Groß Muckrow, Jamlitz, Klein Muckrow, Leeskow, Pinnow, Reicherskreuz und Staakow (Kr. Lübben) und die Gemeinde Schönhöhe (Kr. Cottbus) in den Landkreis Guben ein. Die im Nachgang ebenfalls in den Übungsplatz einbezogene Gemeinde Trebitz (Kr. Lübben) konnte nicht mehr in den Beschluss aufgenommen werden. Das wurde auf die nächste Gelegenheit vertagt. Weder das geschah, noch wurde der Beschluss umgesetzt. Im RMDI hatte das Vorhaben bereits Ende 1943 das Gerücht entstehen lassen, der Kreis Lübben solle aufgelöst werden⁴⁹⁷.

496 Rep. 202C Nr. 1158, Bl. 2; Rep. 203, Nr. 857, Bl. 20; Nr. 1900; Rep. 250 Calau Nr. 79, Bl. 14–15; Rep. 250 Guben Nr. 27, Bl. 98 (der Bericht des Landrates von Guben an die Provinzialregierung befindet sich nicht in den Akten); Nr. 58: Nr. 135, Bl. 2; Nr. 381; Rep. 280 Nr. 232. R 1501 Nr. 1299, Bl. 65, 87, 96, 165, 168.

Materne, Guben, Bd. 2, S. 7; Heimatlexikon Guben, S. 68. Vgl. auch Stoklosa, Grenzstädte, S. 82, 87.

497 R 1501 Nr. 1299, Bl. 65, 88–91, 161–168. – Vgl. dazu im einzelnen Blöß, „Die Auflösung ...“, S. 274–275.

Trotz seiner geringen Größe war der Kreis am 30. Juli 1945 entsprechend den sowjetischen Kommandanturbezirken in die drei Bezirke Guben (23 Gemeinden), Neuzelle (16 Gemeinden) und Fürstenberg (12 Gemeinden) aufgeteilt worden. Die fruchtbarsten Böden lagen östlich der Neiße; es bestand ein anhaltender Zuzugsdruck durch Flüchtlinge, die sich in der Hoffnung auf baldige Rückkehr längs der Neiße aufhielten. Ab 20./21. Juni 1945 drängten allein 13.500 Einwohner über die Neiße in den Westteil der Stadt Guben. Dadurch war eine katastrophale Ernährungslage und eine Bevölkerungsverdichtung um ca. 50% entstanden. Die Kreisstadt selbst stand für die Situation des ganzen Landkreises. Im Gegensatz zu den anderen durch die Nachkriegsgrenzziehung geteilten Städten hatte sie ihr Stadtzentrum und mit ihm den größten Wohnhausbestand verloren. In Potsdam gedachte man mit dem verbliebenen Gebiet ebenso zu verfahren wie mit den Restkreisen Königsberg/NM und Sorau. Benachbarte Kreise wollten davon profitieren. In der zweiten Septemberwoche 1945 erzielte ein Vertreter der Provinzialverwaltung bei einem Ortstermin in Lübben Übereinstimmung mit dem Landratsamt über die Aufteilung. Der Kreis Lübben sollte den Großteil mit den nördlich von Guben nach Norden reichenden Flächen (54.000 ha), der Landkreis Cottbus den Rest mit der von Guben nach Süden sackartig verlaufenden Ausbuchtung (6.400 ha) erhalten. Köhne hatte das Vorhaben noch auf der Agenda, die er am 14. Oktober 1946 Präsident Steinhoff, Vizepräsident Bechler und Hentschel⁴⁹⁸, dem Leiter der Abteilung I, vorlegte. Der Oberlandrat von Cottbus und das Landratsamt Guben dagegen strebten die Erweiterung und Stärkung des Landkreises an.

Es ging darüber hinaus um die Durchsetzung grundsätzlicher Strukturvorstellungen; wie im Fall des RK Königsberg/NM wurden diese zuerst von unteren Verwaltungen auf die Tagesordnung gesetzt. Am 25. September 1945 unterbreitete Oberlandrat Lufft Landrat Freter den Vorschlag, dem verbliebenen Teil des Landkreises Guben angrenzende Gebiete des Kreises Lübben zuzuschlagen, ohne diese näher zu bestimmen. Der Ausgleich für Lübben sollte in der Angliederung von Lübbenau (Kr. Calau) sowie von an der Südwest- und Nordgrenze des Kreises gelegenen Gemeinden aus den Kreisen Luckau und

498 Paul Hentschel, geb. am 26.10.1913.

Nach dem Besuch der Volksschule

1928–1931 Ausbildung zum Bauhandwerker

1931–1940 Arbeit als Bauhandwerker

1940–1942 Kriegsdienst

1942–1945 Nach dem Überlaufen zur Roten Armee Besuch der Parteischule in Moskau. Mitglied des Nationalkomitees Freies Deutschland

22.5.1945 Rückkehr nach Berlin

4.6.1945 Magistrat von Groß Berlin. Personalleiter im Hauptamt für Arbeitseinsatz

26.7.1945 Provinzialverwaltung Mark Brandenburg. Stellvertretender Personalleiter

11.8.1945 Erster Provinzialrat

27.7.1945 Nach Ausscheiden von Stresow (an dem er maßgeblich beteiligt war) Leiter der Abteilung Inneres, dann Leiter der HA Personal und Schulung

31.7.1949 Ausscheiden aus dem Landesdienst

1930 KJVD

1945 KPD

1946 SED

(Rep. 203 PA Nr. 306).

Beeskow-Storkow bestehen. Ein Argument und ein neuer Name waren auch zur Hand: Bei Lübben und Lübbenau bestünden die gleichen wasser- und bodenwirtschaftlichen Interessen und ebensolche Bestrebungen zur Hebung des Fremdenverkehrs (!). Der neue Landkreis solle „Spreewaldkreis“ heißen. Freter erkannte sofort den Pferdefuß, der nicht nur darin bestand, dass er etwas geben sollte, ohne ein Äquivalent zu erhalten; er befürchtete darüber hinaus, die Abgabe der Stadt Lübbenau werde auch die der übrigen Spreewaldgemeinden und mit diesen den ganzen landwirtschaftlich geprägten Nordteil seines Kreises nach sich ziehen. Diese Teile brauchte er jedoch unter dem Regime der Selbstversorgung, um seinen sonst überwiegend industriell geprägten Kreis mit ausreichenden Nahrungsmitteln ausstatten zu können. Er lehnte also das Vorhaben ab. An die Provinzialverwaltung wurde es nicht herangetragen.

Anstöße zu neuerlichem Handeln vermittelte die Auflösung des RK Sorau. Da der Landkreis Guben an der Verteilung dessen Restgebietes nicht teilgenommen – seine sackartige Ausbuchtung nach Süden wäre dadurch noch weiter vertieft worden – und sich auch die allgemeine Lage innerhalb eines Jahres nicht geändert hatte, griff Bezirksrat Sonnet⁴⁹⁹ das nicht zu Ende geführte Projekt einer Stärkung des Kreises wieder auf. Am 9. November 1946 ersuchte er die Provinzialregierung um Erweiterung des Kreisgebietes. Er bezeichnete den Kreis wegen des Fehlens des Hinterlandes und von leistungsfähigen kreisangehörigen Städten als nicht lebensfähig, als „Notstandsgebiet erster Klasse“. Konkrete Forderungen in Bezug auf einzelne Gemeinden oder Teile angrenzender Landkreise erhob er nicht. Sonnet befürchtete, der Kreis könne in die aus der Auflösung des RK Sorau entstandenen und noch nicht abgeklungenen Turbulenzen hineingeraten, und er glaubte wohl auch Bedrohungen aus der noch nicht endgültig bestimmten Grenze gegen Polen erkennen zu können. Er nutzte wenig später auch das Forum der 2. Mitgliederversammlung des Planungsverbandes Bezirk Cottbus am 11. Dezember 1946, um diesen um Unterstützung zu bitten. Jetzt erhob er auch deutliche Forderungen. Diese näherten sich dem Vorschlag von Lufft vom September 1945. Sie richteten sich auf den mit den Gemeinden Pinnow und Staakow weit nach Osten über die Bahnlinie Cottbus-Müllrose

499 Erich Sonnet, geb. 21.4.1911

1918–1930	Schulbesuch, Abitur
1930–1932	Arbeit als Maurer, Zimmermann, Tischler
1932–1934	Technische Hochschule Stuttgart: Architekturstudium. Abbruch, weil Eintritt in den NS-Studentenbund abgelehnt.
1934	Pionierbattalion 5 Ulm/Donau, Kriegsschule Potsdam, Pionierschule Rehagen/Klausdorf
1.4.1937	Beförderung zum Leutnant
1.8.39	Oberleutnant und Chef einer Pionierkompanie In Stalingrad Hauptmann und Führer einer Kampfgruppe. Ergibt sich Roter Armee
1944	NKFD
9.8.1945–28.2.47	Bezirksrat Cottbus
1947–1949	Oberbürgermeister von Guben Später Chef Verwaltung Pionierwesen KVP/NVA

Rep. 203 PA 179. Daniel Niemetz, *Das feldgraue Erbe: Die Wehrmachtseinflüsse im Militär der SBZ/DDR (1948/49)*, Berlin 2006, S. 39, 179, 195–196; Michelmann, *Aktivisten*, S. 127.

hinausragenden Zipfel des Kreises Lübben. Letzterer wiederum sollte durch die Angliederung einzelner nicht benannter Gemeinden aus den Kreisen Calau und Luckau entschädigt werden. Eine weitere Stoßrichtung seines Vorschlags scheint auf die Nordostecke des Landkreises Cottbus gezielt zu haben. Dessen Kreistag nämlich stellte sich am 6. März 1947 gegen eine beabsichtigte Umgliederung der Gemeinden Drewitz, Jänschwalde, Radewiese und Schönhöhe und ging sogleich zum Gegenangriff über. Er schlug demgegenüber den Zusammenschluss der Landkreise Guben und Spremberg und die Aufhebung des Stadtkreises Guben vor. Dieser Plan hätte einen sich entlang der Grenze von Frankfurt (Oder) im Norden bis zur südlichen Landesgrenze erstreckenden Landkreis zur Folge gehabt, dem auch noch der östliche bis zur Grenze gegen Polen gelegene Teil des Landkreises Cottbus und die kreisfreie Stadt Forst hätten angeschlossen werden müssen. Die Radikalität des 1949 zur Diskussion gestellten Planes eines Grenzkreises Forst erreichte er nicht. Der Kreistag hob jedoch hervor, dass eine Veränderung der Kreisgrenzen im östlichen Randgebiet bis zum Abschluss eines Friedensvertrages aufgeschoben werden solle. Damit traf er auf Zustimmung im brandenburgischen MdI⁵⁰⁰.

2.4. Der Umgang mit den überkommenen Kreisstrukturen in den anderen Territorien der SBZ

In den anderen Territorien der SBZ ergaben sich aus der Nachkriegsgrenzziehung lediglich kleinere Korrekturen der Kreisgrenzen. Mecklenburg und Sachsen hatten die ihnen zugeschlagenen ehemals preußischen Gebiete im wesentlichen in ihren alten Strukturen belassen. Die vorgenommenen Anpassungen berührten die vorhandene Struktur kaum. Von ihnen gingen keine zwingenden Forderungen nach einer Gesamtrevision der inneren Konfiguration aus. Anders in der Provinz Sachsen und in Thüringen. Hier musste zu der heterogenen Zusammensetzung der neuen Gebietskörperschaften Stellung bezogen werden.

2.4.1. Mecklenburg

Mecklenburg hatte auf die von den alliierten Mächten vorgenommenen Grenzregulierungen zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen und auf den Anfall Vorpommerns zu reagieren, vor allem aber sich mit der Verschwenkung der Grenze gegen Polen über die in den Abmachungen der Siegermächte festgelegte Linie hinaus nach Westen auseinanderzusetzen. Die Grenzkorrekturen im Westen des Landes hatten kaum Auswirkungen auf die Kreisorganisation, weil die ausgetauschten Gemeinden ohne weiteres in die bestehende Struktur eingeordnet werden konnten. Dort war die Elbe als Grenze zwischen den Besatzungsgebieten bestimmt worden. Deshalb wurden mit Wirkung zum 1. Juli 1945 die aus dem niedersächsischen Kreis Neuhaus gekommenen Gemeinden in den Kreis Ha-

500 Rep. 203 Nr. 868, Bl. 13, 15.

genow eingegliedert⁵⁰¹. Zum 7. Dezember 1945 schieden die Gemeinden Bäk, Mechow, Römnitz und Ziethen sowie Teile der Gemeinden Campow und Neuhoof bei Ratzeburg aus dem mecklenburgischen Kreis Schönberg aus. Sie gelangten in die britische Besatzungszone (Kr. Herzogtum Lauenburg). Aus diesem Kreis wurden gleichzeitig die Gemeinden Bernstorff, Hakendorf, Lassahn, Stintenburg, Stintenburger Hütte und Techin in den Kreis Hagenow eingegliedert (Amtsbl. 1946 S. 129). Die durch das Groß-Hamburg-Gesetz an Mecklenburg gelangten Gemeinden Schattin und Utecht (Kr. Schönberg) blieben von dem Austausch unberührt⁵⁰². Im Osten dagegen trafen vorpommersche, also ehemals preußische Kreise, auf mecklenburgische. Eine Gemengelage, die beim Bestehen zweier selbständiger Staaten in der Regel als unabänderlich galt, wurde jetzt zu einem inneren Strukturproblem. Ein Schritt zu einem Lösungsversuch kann wohl auch darin erblickt werden, dass die Bezeichnung „Vorpommern“ aus dem Landesnamen gestrichen wurde.

Durch den vorpommerschen Zugewinn war Mecklenburg gezwungen, auf dort im 3. Reich von Oberpräsident und Gauleiter Schwede-Coburg geplante und herbeigeführte Änderungen der Kreisstruktur zu reagieren, obwohl von dem groß angelegten Vorhaben lediglich die Neuordnung des Großraumes Stettin und die Zusammenlegung der Verwaltungen der Landkreise Anklam und Greifswald bewirkt worden war⁵⁰³. Mit der durch das Potsdamer Abkommen festgelegten ursprünglichen Grenzziehung gegen Polen (westlich von Swinemünde und dann die Oder entlang in Richtung Greifenhagen)⁵⁰⁴ waren die westlich dieser Linie befindlichen Teile des vorpommerschen Kreises Ueckermünde und von Groß-Stettin an Mecklenburg-Vorpommern gefallen. Ersterer wurde jedoch nicht aufgeteilt wie die brandenburgischen Restkreise, sondern bestand als eigene kommunale Körperschaft fort. Das westlich der Grenze bei Stettin befindliche Gebiet des 1939 im Zusammenhang mit der Bildung von Groß-Stettin aufgelösten Kreises Randow wurde als Kreis Randow mit der Kreisstadt Stettin und ab 4. Oktober 1945 mit Löcknitz als Sitz der Kreisverwaltung neu errichtet⁵⁰⁵. Die Grenzen hielt man in Schwerin wohl in Ahnung des Kommenden nicht für endgültig. Da aber der Kreis mit seiner neuen Ost-

501 LHAS 6.11-11 Mdl Nr. 2209, Bl. 77. – Vgl. auch Jürgensen, Der Gebietsaustausch, S. 123. Die ursprünglich geplante Veröffentlichung des Gebietswechsels im Amtsblatt kam nicht zustande. Die Eintragung sollte lauten: „Infolge der Besetzung Deutschlands ist der rechts der Elbe liegende Kreis Neuhaus in die Verwaltung des Kreises Hagenow überführt worden“.

502 Die Eingliederung der fremden Gemeinden nach Mecklenburg verursachte Unsicherheiten: Im Zuge der Übernahme waren Hakendorf und Bernstorff sowie Lassahn und Stintenburger Hütte zusammengeschlossen worden. Schon nach kurzer Zeit wurde offenbar, dass sich diese Zusammenschlüsse nicht bewährten. So wurden die Gemeinden mit Gesetz vom 28.11.1947 (RBl. S. 320) wieder getrennt.

503 Zu den Einzelheiten: Blöß, Verwaltungsstrukturreform im 3. Reich.

504 Zum Grenzgeschehen in diesem Gebiet: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 57–61. Dort auch die einschlägige Literatur.

505 Wächter, Änderungen, S. 271. Die übrigen Entwicklungen bis auf den Wechsel der Gemeinde Ahrenshoop aus dem Kreis Franzburg-Barth in den Landkreis Rostock und die Umbenennung des Kreises Franzburg-Barth in Landkreis Stralsund sucht man in der Arbeit, die sich der Aufhellung der „verwaltungsräumlichen“ Änderungen ausdrücklich verschrieben hat, vergeblich. Die von Inachin, Die Geschichte Pommerns, S. 200, für 1945 festgestellte Auflösung des Kreises nebst Abgabe von Teilen an die Provinz Brandenburg hat es nicht gegeben.

grenze keinen Zugang zum Stettiner Haff hatte, ein solcher jedoch für die Stabilisierung der Ernährungslage seiner Bevölkerung für unverzichtbar angesehen wurde, erfolgte eine Umgliederung der Gemeinden Hammer (Drogeradz), Karpin (Karpino), Königsfelde (Niekłonczyca), Wilhelmsdorf (Uniemysl) und Ziegenort (Trzebiez) aus dem Kreis Ueckermünde. Die früher Randow zugehörige Gemeinde Glashütte verblieb beim Kreis Ueckermünde⁵⁰⁶. Mit der Verschwenkung der Grenze Polens fielen diese Gemeinden bis auf Glashütte zusammen mit dem westlich von Stettin gelegenen Gebiet aus der SBZ und aus dem Verband von Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung zum 1. Juli 1945 heraus.

Eine Initiative der Provinzialverwaltung vom Oktober 1945, den durch die neue Grenzziehung gegen Polen verkleinerten Kreis Usedom-Wollin dem Landkreis Greifswald zuzuschlagen, blieb ohne Ergebnis⁵⁰⁷. Die gemeinsame Verwaltung der Landkreise Anklam und Greifswald wurde nach Kriegsende wieder aufgehoben⁵⁰⁸, der Sitz der Kreisverwaltung Franzburg-Barth zum 15. Februar 1946 nach Stralsund verlegt. Mit Bekanntmachung vom 20. Dezember 1946 (Amtsbl. 1947 S. 16) erhielt der Landkreis daraufhin den Namen der neuen Kreisstadt. Damit hatte sich eine Forderung des Ueckermünder Landrats Breitfeld aus dem Jahr 1930 erfüllt. Die von ihm ebenfalls angeregte Zuweisung des Nordteils des Kreises Grimmen an den Landkreis Stralsund, die sich auf Grund der geographischen Verhältnisse angeboten hätte, fand nicht statt. Der Greifswalder Landrat v. Corswant hatte 1939 im Kontext einer vorgesehenen Kreisreform in der Provinz Pommern einerseits nochmals die Verlegung des Kreissitzes angeregt, andererseits die Angliederung von Teilen des Kreises Grimmen an den Kreis Franzburg-Barth als ungeeignet erachtet, vielmehr Vorteile in deren Anschluss an den Landkreis Greifswald zu erblicken geglaubt⁵⁰⁹.

In die erste Nachkriegszeit fielen kleinere Grenzvereinigungen: Im mecklenburgischen Teil des Landes gelangte die Gemeinde Groß Nienhagen aus dem Landkreis Wismar in den Landkreis Rostock; die Umgemeindung des OT Weitendorf von der Gemeinde Breesen in die Gemeinde Demern bedeutete gleichzeitig den Wechsel aus dem Landkreis Schwerin in den Kreis Schönberg⁵¹⁰. Da die von Schwede-Coburg geplante Kreisreform, die u. a. die Auflösung des Kreises Grimmen bezweckt hatte, in den Wirren des Krieges untergegangen war, konnte im vorpommerschen Teil des Landes erst jetzt auf vorteilhaftere Zuordnung von Gemeinden hingewirkt werden. Hier war die Lage in den beiden ehemals pommerschen Kreisen Demmin und Grimmen besonders misslich. Gemeinden befanden sich in unzumutbar weiter Entfernung zu ihren Kreisstädten. Ministerpräsident Höcker bezeichnete diesen Zustand noch in der Landtagsdebatte am 18. November 1948 als „recht unglücklich“ und verwies darauf, dass Vorarbeiten zu seiner Beseitigung, die sich anscheinend von dem Ulbrichtschen Grenzänderungsstopp nicht hatten beeinflussen lassen, bereits seit geraumer Zeit im Gange seien⁵¹¹.

506 LHAS 6.11-11 Mdl Nr. 2361, Bl. 5.

507 Schleinert, Der Kreis Usedom-Wollin, S. 8.

508 LHAS 6.11-11 Mdl Nr. 2208, Bl. 5. – Bei Wächter, Abriss, S. 19–20, nicht erwähnt.

509 LA Greifswald Rep. 66A Kreisausschuss Greifswald Nr. 280, Bl. 4.

510 Bekanntmachung vom 29.7.1946 (Amtsblatt S. 129).

511 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 234; Stenographische Berichte, Sp. 1496.

An der Grenze Mecklenburg/Vorpommern wurde nur an die Beseitigung der offensichtlichsten Strukturängel gegangen. Mit der seit der Zuweisung der pommerschen Exklave Pinnow-Rottmannshagen-Zetemin an Mecklenburg durch das zitierte Groß-Hamburg-Gesetz, das das Prinzip erkennen ließ, dass künftig kein höherer Verwaltungsbezirk Exklaven im Gebiet eines anderen besitzen solle⁵¹², zweiten Änderung der Grenzen zwischen den nunmehrigen Landesteilen ging die Gemeinde Ahrenshoop zum 1. Oktober 1945 aus dem Kreis Franzburg-Barth an den Landkreis Rostock. 1947 wurde ein ebenfalls durch die frühere Landesgrenze bewirkter anachronistischer Zustand beseitigt. Die Grenze Mecklenburg – Preußen hatte die Gemeinde Wolde, wie oben erwähnt, geteilt. Der eine Teil befand sich im mecklenburgischen Kreis Malchin, der andere lag als Ortsteil der Gemeinde Japzow im pommerschen Kreis Demmin. Das Gesetz vom 28. November 1947 (RBl. S. 320) führte beide Teile im Kreis Malchin zusammen. Die Gemeinden Kummerow und Leuschentin (Kr. Demmin) lagen 28 km bzw. 30 km von der Kreisstadt Demmin, aber nur acht bzw. vier Kilometer von Malchin entfernt. Ihre Umgliederung in den Kreis Malchin erfolgte durch Gesetz vom 9. Dezember 1948 (RBl. S. 208). Von der Gemeinde Beestland (Kr. Grimmen) waren nicht nur 40 km bis zu ihrer Kreisstadt zurückzulegen; da sich zwischen beiden Orten die unbegehbare Trebelniederung befand, musste der Weg in die Kreisstadt über das acht Kilometer entfernte Malchin genommen werden. Dieser Zustand endete durch deren Zuweisung an den Kreis Malchin durch Gesetz vom 24. Februar 1949 (RBl. S. 38).

Die innere Gesamtstruktur des Landes blieb im wesentlichen erhalten. Die einzige größere Änderung im Betrachtungszeitraum war die mit Wirkung zum 1. April 1946 vorgenommene Teilung des Kreises Stargard in die beiden Kreise Neubrandenburg und Neustrelitz. Die Entscheidung darüber vollzog sich innerhalb weniger Tage. Sie ging auf eine Teilung der sowjetischen Kommandanturen zurück. Der ursprünglich für den gesamten Kreis Stargard zuständige Kreiskommandant von Neustrelitz hatte gegen den 10. März 1946 dem Stadtkommandanten von Neubrandenburg die Kommandantur Burg Stargard übergeben und damit auch bei den deutschen Stellen die Auffassung ausgelöst, die frühere Zweiteilung wieder einzuführen. Am 16. März 1946 wurde diese angeordnet. Ein Protest des Kreisausschusses von Stargard bei Vizepräsident Warnke vermochte trotz scharfer Formulierungen nichts. Er hatte sich energisch unter Bezugnahme auf die „demokratischen Rechte der im Volke ruhenden Selbstverwaltung“ gegen die Teilung gewandt und höchste Gefahren für die Organisation des gesamten Wirtschaftslebens, besonders für die Landwirtschaft, als deren Folge heraufbeschworen⁵¹³. In diesem Zusammenhang verloren die Städte Neubrandenburg und Neustrelitz, wie unten auszuführen sein wird, ihre Kreisfreiheit. Eine größere, grundsätzliche Umgestaltung der administrativ-territorialen Struktur des Landes war zunächst nicht in Erwägung gezogen worden⁵¹⁴.

512 Vgl. dazu Ipsen, Das Gesetz über Groß-Hamburg, S. 105.

513 LHAS 5.12.-3/1 Mdl Nr. 7733/1. – Die Bekanntgabe der Teilung erfolgte nicht im Amtsblatt, sondern in der „Volkszeitung“ Nr. 68 vom 21.3.1946.

514 Schultze, Der ideale Landkreis, S. 151.

2.4.2. Sachsen

Nach Sachsen waren 1945 die niederschlesischen Gebiete Preußens eingliedert worden, die sich bei Kriegsende auf dem Territorium der SBZ befanden (die Landkreise Görlitz, Hoyerswerda, Rothenburg sowie der Stadtkreis Görlitz). Die Eingliederung erfolgte zum 9. Juli 1945. Die Kreise blieben im wesentlichen in ihrer überkommenen Ausgestaltung bestehen. Der Antrag von Stadt- und Landkreis Görlitz auf Eingliederung in die Provinz Mark Brandenburg war von der SMAD abgewiesen worden⁵¹⁵. Lediglich Umbenennungen und eine Zusammenlegung fanden statt: Der Kreis Rothenburg wurde zum 16. Januar 1947 in Kreis Weißwasser umbenannt, gleichzeitig mit dem Landkreis Görlitz zum Landkreis Weißwasser-Görlitz zusammengelegt, der schließlich am 12. Januar 1948 (GVBl. S. 22) den Namen Kreis Niesky erhielt⁵¹⁶. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte die Umbenennung des Kreises Schwarzenberg in Kreis Aue. Eine Korrektur war im Bereich der Stadt Muskau (Kr. Niesky) erforderlich. Dort lag auf dem linken Ufer der Neiße ein Ortsteil der rechts des Flusses angesiedelten Gemeinde Burglehn (ehemals Kr. Rothenburg), die nun infolge der neuen Grenzziehung zu Polen gehörte. In dem auf sächsischem Territorium befindlichen Ortsteil, der nur aus wenigen Häusern bestand, lebten 98 Einwohner. Sie wurden seit Kriegsende ohne höhere Anweisung oder Legitimation von der Stadt Muskau mitverwaltet. Die wahlberechtigten Einwohner hatten bei der Kommunalwahl vom September 1946 an der Stadtverordnetenwahl der Stadt teilgenommen. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung von Muskau, des Gemeindeausschusses und des Kreistages Niesky führten zur staatsrechtlichen Sanktionierung der Eingliederung des Ortsteils nach Muskau durch Gesetz vom 28. Mai 1948 (GVBl. S. 326). Er gelangte dadurch in den Kreis Niesky⁵¹⁷. Grundsätzliche Änderungen von Kreisgrenzen erfolgten allerdings durch die Einkreisung von 17 Stadtkreisen im Jahr 1947. Sachsen war damit das einzige Land der SBZ, das bis zur Gebietsreform von 1950 radikale Einschnitte in die Kreisstrukturen vornahm. Anlass zu weiterem Handeln wurde nicht gesehen, obwohl auch danach die Änderung von Kreisgrenzen immer wieder ins Gespräch gebracht worden war. Der Hauptteil solcher Forderungen bezog sich auf die Umgliederung von Gemeinden. Häufige Änderungen von Landkreisgrenzen oder sogar „Gebietsreformen“ fanden daher bis 1950 mit Ausnahme der Einkreisungen nicht statt⁵¹⁸.

515 Dazu und zu den sich aus dieser Grenzenscheidung ergebenden Weiterungen: Blöß, *Grenzen und Reformen*, S. 171, 209–316.

516 HStAD 11377 LRS, MdL. 1240, Bl. 42, 51–52. – Damit wird die lücken- und fehlerhafte Darstellung bei Hajna, *Länder-Bezirke-Länder*, S. 38–39, korrigiert.

517 Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 680.

518 DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 530. – Thüsing, *Der staatliche Neuanfang*, S. 179, belegt seine Behauptung von häufigen Kreisgrenzenänderungen nicht. Verzeichnisse, S. 20, führen im „Nachweis über die Veränderungen in den Stadt- und Landkreisen seit Mai 1945“ lediglich die Einkreisungen, die an Sachsen gefallenen preußischen Kreise, die Vereinigung der Landkreise Weißwasser und Görlitz sowie Namenänderungen von Landkreisen an.

2.4.3. Provinz Sachsen

Die unmittelbar nach Kriegsende in der Provinz Sachsen einsetzenden Bestrebungen zur Änderung von Kreisgrenzen erstreckten sich sowohl auf das Verhältnis zwischen Land- und Stadtkreisen wie auch auf das zwischen Landkreisen untereinander. Sie hatten ihren Ursprung in der Nachkriegsgrenzziehung, die Gebiete unterschiedlichen Herkommens in einer Gebietskörperschaft höherer Ordnung vereinigt hatte, in Absichten, kleinere Grenzberichtigungen vorzunehmen, in Versuchen, Strukturentscheidungen der Vergangenheit wieder rückgängig zu machen, auch einen großen Schritt zu wagen. Die besonderen Bedingungen des Besatzungsregimes und die insgesamt unsicheren Verhältnisse sollten als begünstigende Faktoren genutzt werden. Die durch die Alliierten nach Kriegsende im Westen der Provinz bestimmte Demarkationslinie bewirkte ernstliche Störungen in der dortigen kreislichen Struktur. Sie hatte den braunschweigischen Kreis Blankenburg geteilt und 18 Gemeinden aus dessen Bestand der Provinz Sachsen zugewiesen. Dort bildeten sie den Kleinstkreis Blankenburg, dessen Existenz von Anfang seines Bestehens an mit dazu beitrug, Bestrebungen zu einer effektiveren Lösung auch mit dem Ziel einer grundsätzlichen Strukturreform zu provozieren⁵¹⁹. Die Demarkationslinie selbst warf Fragen nach ihrer rechtlichen Natur und nach dem Zeitpunkt auf, zu dem sie zu einer Landesgrenze mutieren würde. Zunächst ging man handstreichartig daran, die Verhältnisse zu ordnen. Am 19. Dezember 1945 fasste das Präsidium der Provinzialverwaltung den Beschluss zur Eingliederung dieser Teile des Kreises in den Kreis Wernigerode. Schon einen Monat später wurde dieser durch einen neuerlichen Präsidiumsbeschluss vom 24. Januar 1946⁵²⁰ ausgesetzt, nachdem schon der Politische Ausschuss der antifaschistischen Parteien in der Provinz Sachsen am 21. Januar 1946 für seine Vertagung auf unbestimmte Zeit votiert hatte. Bis zum Sommer 1947 hatte man sich zu einer eindeutigen Haltung durchgerungen. Da es „aus allgemein politischen Gründen nicht erwünscht war“, die braunschweigischen Gebiete staatsrechtlich in das Land Sachsen-Anhalt einzugliedern, blieb der Zwergkreis Blankenburg bestehen; seine Verwaltung wurde als treuhänderisch angesehen; die sich daraus ergebenden Probleme sollten „hinhaltend“ gelöst werden. Das bedeutete gleichzeitig die Aufgabe einer beabsichtigten generellen Strukturreform. Erst zwei Jahre später nahm sich die Regierung des Problems wieder an.

Im Gegensatz zur Provinz Brandenburg, in der ebenfalls eine funktionierende Zwischeninstanz durch einfache Aufteilung der bestehenden Stadt- und Landkreise auf die höhere Struktur ohne daraus folgende Forderungen nach Änderung von Kreisgrenzen errichtet worden war, ging in der Provinz Sachsen von deren Bezirk Dessau Unruhe aus. In ihm hatte sich das alte Land Anhalt wiedergefunden. Sein Gebiet war wesentlich kleiner als das der beiden auf dem Territorium der früheren preußischen Provinz Sachsen gebildeten Bezirke Magdeburg und Merseburg. Bestrebungen nach sinnvoller Abrundung begleiteten seine kurze Existenz⁵²¹.

519 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4395, Bl. 37, 40, 133, 143–144; Nr. 4414, Bl. 215.

520 Beide Beschlüsse sind nicht veröffentlicht worden.

521 Vgl. dazu Kreißler, Die „Enden“, S. 281–284.

Der Druck zur Rücknahme früherer Strukturentscheidungen ging von Halberstadt und Naumburg aus. Schon wenige Monate nach Kriegsende, am 12. August 1945, ersuchte der Magistrat von Halberstadt den Bezirkspräsidenten Magdeburg um die Wiedererrichtung des durch die „Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen“ vom 1. August 1932 mit dem Kreis Grafschaft Wernigerode zum neuen Kreis Wernigerode zusammengeschlossenen und damit aufgelösten Landkreises Halberstadt; er bestand mit ausdauernd wiederholten Anträgen vom 11. Oktober 1945, 17. und 19. Februar 1946, denen auch die Stadtorganisationen von SED und FDGB beipflichteten, auf seinem Begehren. Er erreichte schließlich, dass dieses Vorhaben in den Entwurf des Gesetzes über die territoriale Neugliederung des Landes, das zum 1. April 1947 in Kraft treten sollte, aufgenommen wurde. Da ein solches Gesetz nicht zustandekam, musste sich die Stadt mit durch Beschluss des Präsidiums der Provinz Sachsen vom 1. Juli 1946 gegen den Willen des Vorstehers und des Antifa-Ausschusses der Gemeinde verfügte Eingemeindung von Wehrstedt (Kr. Oschersleben) zufriedengeben⁵²².

Ebenso hartnäckig insistierte der Oberbürgermeister von Naumburg auf die Wiedererrichtung des Landkreises Naumburg. Dieser war ebenfalls durch die obige Verordnung infolge der Zusammenlegung mit dem Landkreis Weißenfels aufgehoben worden. Den ersten Antrag stellte der Oberbürgermeister kurz nach dem von Halberstadt am 6. November 1945. Er wusste alle wesentlichen Stellen hinter sich. Der sowjetische Stadtkommandant hatte eine solche Strukturveränderung gefordert; die Stadtorganisationen von SPD, KPD, CDU und LDP standen hinter dem Ansinnen. Trotzdem fand der Antrag in Halle keine geneigten Ohren und wurde deshalb jeweils im Februar 1947 und 1948 wiederholt. Wieder stieß er auf Ablehnung, obwohl er sich auf einstimmige Beschlüsse der Naumburger Stadtverordnetenversammlung berufen konnte und 1947 noch ein besonders unterstützendes Moment in die Entscheidungsfindung eingeführt worden war: Der Oberbürgermeister hatte angeregt, ihm zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes im Falle der Wiedererrichtung des Landkreises die Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats zu übertragen, sich damit den frühen Anregungen aus Frankfurt am Main und Leipzig angeschlossen. Innenminister Siewert lehnte das mit dem Argument ab, damit würde wieder ein neuer kleiner Kreis entstehen; die Zusammenfassung der Geschäfte von Oberbürgermeister und Landrat hielt er aus technischen Gründen für unglücklich; darüber hinaus sprächen politische Gründe dagegen. Zudem hatte sich der Oberbürgermeister bei der Landesspitze durch dauernde Eingriffe in die Verwaltung des Landkreises Weißenfels, bei denen er sich auf die Rückendeckung der sowjetischen Kommandantur verlassen konnte, unbeliebt gemacht⁵²³. Auf die besondere Ernährungssituation nach dem Kriege zurückzuführen sind die frühen Versuche der beiden Großstädte Halle und Magdeburg, um ihr Stadtgebiet herum selbständige Landkreise zu bilden. In Halle sprach man sogar ausdrücklich davon, sich mit einem „Versorgungskreis“ umgeben zu wollen. Die Pläne scheiterten.

522 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4432, Bl. 1, 12–13, 27–41, 63, 81, 106–107. – Die Eingemeindung von Wehrstedt ist im amtlichen Verkündungsblatt nicht bekanntgegeben worden.

523 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4442, Bl. 101–102, 121, 143, 145, 149, 152.

Die Bereinigung von Landkreisgrenzen betraf die Umgliederung einzelner Gemeinden und Ortsteile durch Entscheidungen des Präsidiums der Provinz Sachsen oder von Bezirkspräsidenten: Auf Beschluss vom 20. Dezember 1945 gingen die Gemeinden Döbichau, Eulau, Goseck, Markröhlitz und Pödelist mit Wirkung zum 1. Januar 1946 vom Kreis Querfurt an den Landkreis Weißenfels; mit Beschluss vom 29. Dezember 1945 wechselte der OT Winkelmühle durch Umgemeindung aus der Gemeinde Pressel in die Gemeinde Wöllnau vom Kreis Torgau in den Kreis Delitzsch. Die Eingemeindung der Stadt Leopoldshall nach Staßfurt durch Beschluss vom 25. März 1946 bedeutete gleichzeitig ihren Wechsel vom ehemals anhaltischen Landkreis Bernburg in den ehemals preußischen Kreis Calbe⁵²⁴.

2.4.4. Thüringen

Auch in Thüringen waren nach 1945 besondere Strukturprobleme entstanden⁵²⁵. Sie wurden jedoch nicht genutzt, um bereits in der ersten Nachkriegszeit eine generelle Reform ins Auge zu fassen; zunächst galt es, die Ungleichgewichte zwischen den thüringischen und den ehemals preußischen Landkreisen auszugleichen. Aus der Übernahme der durch die Anpassung der Verwaltungsbezirke an die Reichsverteidigungsbezirke initiierten territorialen Neuordnung und deren durch Besatzungsrecht auf Dauer sanktionierte Integration in das Land Thüringen war Notwendigkeit zu unmittelbarem Handeln erwachsen. Der „Erlass des Führers über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau“ vom 1. April 1944 (RGBl. I S. 109) hatte den Kreis Schmalkalden aus dem Regierungsbezirk Kassel (Provinz Hessen) dem Regierungsbezirk Erfurt (Provinz Sachsen) zugeordnet, der „Erlass des Führers über die Aufgliederung der Provinz Sachsen“ vom 1. April 1944 (RGBl. I S. 110) den Reichsstatthalter in Thüringen mit der Wahrnehmung der Funktion des Oberpräsidenten für diesen beauftragt. In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts geäußerte Vorstellungen hatten sich unter anderem Vorzeichen zu Realität gewandelt⁵²⁶. Auf die großen thüringischen Landkreise waren dadurch die erheblich kleineren, ehemals preußischen Verbände getroffen. In den ersten Monaten nach Kriegsende wurden daher zunächst die vielen kleinen preußischen Enklaven in die sie umgebenden thüringischen Kreise eingepasst. Die „1. Verordnung über die Kreiseinteilung der Provinz Thüringen“ vom 2. Juli 1945 (RBl. I S. 2) gliederte je vier Gemeinden in die Kreise Schleiz bzw. Saalfeld um. Durch die „2. Verordnung über die Kreiseinteilung der Provinz Thüringen“ vom 8. August 1945 (RBl. I S. 7) wurden die Kreise Heiligenstadt und Worbis zum Kreis Eichsfeld zusammengeschlossen und durch die „3. Verordnung über die Kreiseinteilung der Provinz Thüringen“ vom 12. September 1945 (RBl. I S. 22) der Kreis Ziegenrück in den Kreis Saalfeld eingegliedert. Durch die „13. Verordnung über die Kreise des Landes Thüringen“ vom 26. September 1946 (RBl. I S. 134)

524 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4398, Bl. 64, 98, 163. – Die Beschlüsse sind nicht öffentlich verkündet worden.

525 Vgl. auch Heß, Geschichte der Behördenorganisation, S. 288–289.

526 Lohmeyer, Zentralismus, S. 72.

schließlich gelangten 20 Gemeinden des Kreises Eichsfeld an den Landkreis Nordhausen und eine Gemeinde an den Kreis Mühlhausen. Die restlichen Gemeinden wurden zu dem neuen Kreis Worbis zusammengeschlossen. Eine Kreisgrenzenänderung wurde auch durch die am 20. Juli 1946 (RBl. I S. 118) vorgenommene Eingemeindung der Stadt Lobeda und der Gemeinde Wöllnitz (beide Kr. Stadtroda) in den Stadtkreis Jena herbeigeführt.

2.5. Änderung von Kreisgrenzen durch Umgliederung von Gemeinden

Wie bei den Gemeindebezirksänderungen bereits sichtbar geworden, lassen auch die Vorgänge um die frühen Begehren nach Kreisgebietsänderungen in Brandenburg erneut den evidenten Mangel an konzeptioneller landesplanerischer Vorarbeit sowie an struktur- und organisationstheoretischen Vorstellungen bei der Provinzialverwaltung/Landesregierung sichtbar werden. Das wird noch dadurch verstärkt, dass alle im Folgenden zu besprechenden Fälle Züge anderer Musters trugen und von unterschiedlichen Interessenlagen geleitet waren. Divergierende Vorstellungen kamen innerhalb der Verwaltung und unter den Instanzen besonders deutlich zum Ausdruck. Kreisgrenzen wurden aus drei Richtungen in Frage gestellt: Stadtkreise strebten nach Arrondierung auf Kosten der sie umgebenden Landkreise. Landkreise bezweckten, aus der Vergangenheit stammende Fehlbildungen zu korrigieren; Gemeinden zielten darauf ab, durch den Wechsel in einen anderen Land- oder einen Stadtkreis aus Nachkriegsbedingungen herrührende Benachteiligungen zu beseitigen oder zumindest abzumildern. Eine Reform der Kreisstrukturen insgesamt wurde in keinem Fall beabsichtigt. Darüber hinaus versuchten Städte, teilweise seit langem verfolgte Absichten zur Erweiterung ihres Gebietes endlich erfolgreich durchsetzen zu können. Bis auf Eberswalde und Forst, das bereits an der Aufteilung des RK Sorau partizipiert hatte, sowie Guben waren alle Stadtkreise involviert. Cottbus wird in anderem Zusammenhang behandelt. Die Interessen der Stadtkreise – auch die von kreisangehörigen Städten – waren dabei allein auf den Anschluss von Umlandgemeinden gerichtet. An Landzuteilungen aus der Bodenreform waren sie nicht beteiligt gewesen. Indirekt fiel einigen von ihnen allerdings über den Umweg der Eingemeindung von mit Bodenreformland ausgestatteten Orten solches zu. Ein auf der Zonenkonferenz der Bodenordnung am 6./7. Januar 1947 unterbreiteter Vorschlag des brandenburgischen Ministeriums für Wirtschaftsplanung, der sich auf entsprechende Verlangen einzelner Städte berief, Stadtgemeinden, die in der gegenwärtigen Lage keine Ausdehnungsmöglichkeiten hätten, aus dem Bodenfonds Land für Bauzwecke zu überlassen, wurde auf der Konferenz weder aufgegriffen noch danach weiter verfolgt⁵²⁷. In den folgenden Fallstudien soll Einzelnes und Besonderes an einigen markanten Fällen hervorgehoben werden, um den allgemeinen Hintergrund solcher Bestrebungen nach Grenzänderungen erhellen zu können. Zunächst wird dem Grenzgeschehen zwischen Stadt- und Landkreisen nachgegangen. Dem folgt die Untersuchung von Grenzänderungsvorhaben zwischen Landkreisen.

527 DK I Nr. 7547, Bl. 129.

2.5.1. Grenzänderungen zwischen Stadt- und Landkreisen

2.5.1.1. *„Dadurch wird das städtische Element mit dem ländlichen vermischt und eine Verstärkung der Demokratisierung erreicht“:*
 Stadtkreis Frankfurt (Oder) – Kreis Lebus⁵²⁸

Durch die Nachkriegsgrenzziehung hatte Frankfurt (Oder) mit 3.078 ha 43 % seines Stadtgebietes und 78 % seines Besitzes an Wald und Wiesen verloren. Die Stadt nutzte nun unmittelbar nach Kriegsende die Gunst der Stunde und gliederte sich mit Unterstützung der sowjetischen Besatzungsbehörden neun Gemeinden und zwei Gutsbezirke aus dem Kreis Lebus mit 9.614 ha Fläche und 7.831 Einwohnern ein (vgl. Tab. 10; Karte Nr. 15). Dabei konnte an frühere Erfahrungen angeknüpft und auf bereits erreichten Zugewinn verwiesen werden. Im November 1940 war der Stadt eine Fläche von 526 m² aus der Gemarkung der Gemeinde Rosengarten (Kr. Lebus) zugesprochen worden (RMBliV. Sp. 2193). Durch die neue Erweiterung erstreckte sich das Stadtgebiet im Süden bis an die Nordgrenze des Landkreises Guben. Positiver Nebeneffekt: Der bis auf die Grenze gegen Polen zulaufende Zipfel des Kreises Lebus war damit beseitigt worden. Lang gehegte Absichten schienen endlich verwirklicht werden zu können. Unabwendbare Notwendigkeiten konnten als Begründung für das Handeln angeführt werden, z. B. dass das Land zur Ernährung der Bevölkerung und Wohnraum für die Unterbringung der geflüchteten Einwohner der östlich der Oder gelegenen Damm-Vorstadt gebraucht werde. Unter diesen beiden Prioritäten genoss die Versorgung der Stadtbevölkerung mit Lebensmitteln den absoluten Vorrang. Nach Kriegsende hatte sich die Stadt sämtlicher Waren und Vorräte entblößt gesehen. Aus Kellern verlassener oder zerstörter Häuser waren letzte Lebensmittelreserven geborgen und für öffentliche Speisungen eingesetzt worden. Als auch diese erschöpft waren, hatte es an Geld gefehlt, um in den benachbarten Gemeinden Lebensmittel einzukaufen; die Stadtkasse war leer. Ein verzweifelter Aufruf des Oberbürgermeisters an die Bürger, der Stadt dafür Darlehn zu gewähren, hatte 300.000,- Reichsmark erbracht⁵²⁹. Die Einbeziehung des Industriegebietes von Brieskow-Finkenheerd dagegen wurde damit gerechtfertigt, eingetretene Steuerausfälle decken zu können.

528 Rep. 201 Nr. 156, Bl. 92; Nr. 159; Rep. 203; Nr. 857, Bl. 20; Nr. 879; Nr. 924; Nr. 925, Bl. 2, 10, 14, 18–22; Rep. 208 Nr. 2337, Bl. 3; Rep. 250 Lebus Nr. 1, Bl. 12, 25; Nr. 11, Bl. 1; Rep. 333 Nr. 23, Bl. 2; Nr. 871, Bl. 35. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 95, 96; 2. Wahlperiode, Drucks. Nr. 29, 31.

Die Publikationen über Frankfurt erwähnen die Geschehnisse entweder gar nicht: u. a. Festschrift zur 700-Jahrfeier; Frankfurt (Oder) 1253–1978; Kramm, Frankfurt (Oder); ders., Wirtschaft und Siedlung, obwohl über Struktur, Siedlungsbild und Stadtentwicklung gehandelt wird; Stümbke/Heidenreich, Frankfurt/Oder; oder streifen sie lediglich: Targiel, Frankfurt (Oder); Stribny/Zäpke, Frankfurt (Oder). Ein Plan. Der Architekt Kreuer geht in seinem 1949 veröffentlichten Bebauungsplan für Frankfurt auf städteplanerische und städtebauliche Konsequenzen aus der Eingemeindung der Randgemeinden nicht ein. Erbs, Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte, S. 210–212.

529 Gorsky, Frankfurt, S. 353.

Auf der Ersten Provinz-Konferenz der gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg im März 1946 begründete der Frankfurter Vertreter Bußmann die Eingliederungen allein mit der Ernährungslage: „Diese elf Dörfer sollen in erster Linie dazu beitragen, den Hunger in der Stadt zu lindern, der sehr groß ist“. Vizepräsident Bechler wohnte der Beratung bei. Als für Kommunalangelegenheiten verantwortliches Mitglied des Präsidiums der Provinzialverwaltung sah er sich in einem Interessenkonflikt gefangen. Kommunalrechtlich gefordertes Handeln war abzuwägen gegen die Sicherung elementarer Lebensbedürfnisse der Bevölkerung. Er äußerte sich nicht und entschied sich dadurch für letztere. Ihm waren sowohl ähnliche Fälle als auch die Quasi-Autarkie von Landkreisen bekannt, die eine Versorgung von Frankfurt beim Verbleiben der elf Orte im Kreis Lebus unmöglich gemacht hätte⁵³⁰.

Die sowjetischen Militärkommandanten der Stadt Frankfurt (Oder) und des Kreises Lebus hatten dem Coup zugestimmt. Auch sie stellten etwaige kommunalrechtliche Erwägungen gegenüber der Notwendigkeit, die Bevölkerung zu versorgen und die Flüchtlinge unterzubringen, zurück. Mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden waren Verträge über die Eingliederung gemäß der „Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie“ vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) geschlossen und Bezirksvorsteher eingesetzt worden. Und so konnte Baustadtrat Wegener (SED)⁵³¹ auf der Einwohnerversammlung am 5. Juli 1946 von den „eingemeindeten Orten“ sprechen. OBM Ruge (SED)⁵³² vertrat zudem den Standpunkt, eine Genehmigung einer übergeordneten Stelle habe mangels einer solchen nicht eingeholt werden können. Er meinte sogar, es sei lediglich eine Frage der Rechtsauslegung, ob eine nachträgliche Genehmigung erforderlich sei.

Er verschwieg jedoch, dass nicht nur die Not des Augenblicks zu diesem Vorgehen veranlasst, sondern dass die Stadt bereits seit geraumer Zeit strategische Vorstellungen über die Entwicklung ihres Gebietes verfolgt hatte. Deren Realisierung wähte man sich nun nahe. Der städtische Wirtschaftsplan von 1938 war schon auf die Einbeziehung der Gemeinden Güldendorf⁵³³, Kliestow, Lossow und Markendorf gerichtet gewesen. Die Landesplanungsgemeinschaft Brandenburg hatte allerdings in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 1939 gegen die Eingliederung von Kliestow und Lossow votiert⁵³⁴.

Frankfurt hatte mit seinem Vorgehen – ohne darauf zu verweisen und von gänzlich anderen Bedingungen ausgehend – nicht nur eigene Planungen weiter geführt, sondern auch eine Strategie aufgenommen, die zum ersten Mal in die Reformdiskussionen der Weimarer Zeit eingebracht worden war. Die Großstädte Frankfurt am Main, Halle und Leipzig hatten damals – neben anders gelagerten Bestrebungen von Städten der Rheinprovinz – die Schaffung von Großräumen betrieben, in deren Mittelpunkt sie selbst zu stehen beabsichtigten. In unmittelbarer Nähe zu den Eingemeindungsabsichten von Frankfurt (Oder)

530 Bußmann, [Diskussionsbeitrag], S. 41.

531 Zu Wegener: Targiel, Die Oberbürgermeister, S. 24.

532 Zu Ruge: ebenda, S. 23.

533 Die Gemeinde Tzschetznow war 1937 in Güldendorf umbenannt worden.

534 Rep. 3 B I S Nr. 17.

war in der hessischen Kabinettskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform ein Vorschlag des früheren Oberbürgermeisters von Frankfurt am Main, Blaum, in die Diskussion eingeführt worden. Wenn er auch nicht realisiert werden konnte, so könnte er doch als Blaupause für Anregungen gedient haben, die in der Folgezeit die Strukturdiskussionen in der SBZ anreicherten. Blaum hatte an frühere Erwägungen angeknüpft. Diese waren davon ausgegangen, die Verwaltungsgrenzen zwischen einer Stadt und ihrem Umland seien für die gegenseitigen Beziehungen ohne Belang. Die Stadt und die „angestädterten“ Umlanddörfer könnten unter Leitung des Oberbürgermeisters einen Stadtkreis neuer Art bilden. Der Frankfurter Stadtkämmerer war noch einen Schritt weiter gegangen: Er konnte sich den Oberbürgermeister einer Großstadt als Landrat der die Stadt umgebenden Gebietsteile vorstellen. Diese Anregung griff Blaum wieder auf und schlug seinerseits vor, um die beiden hessischen Großstädte Frankfurt am Main und Kassel jeweils einen Landkreis zu bilden, dem der Oberbürgermeister als Landrat in Personalunion vorstehen sollte⁵³⁵. Im Hintergrund der neuerlichen Initiative von Frankfurt (Oder) mag auch die Erinnerung an den im Verlauf der Reform der Verwaltungsbezirke 1815/16 geschaffenen und 1827 aufgelösten Stadtkreis Frankfurt gestanden haben. Dieser hatte bereits große Teile der jetzt beanspruchten Gebiete, vor allem aber Orte jenseits der Oder mit einer durch Ausbuchtungen gekennzeichneten Grenzlinie westlich von Reppen und der Eilang auf die Oder nördlich von Aurith, dann in einer weiteren Linie östlich von Klein Lübbenow, Seefeld, Stenzig und nördlich von Tschernow nach Westen zurück auf Reitwein zulaufend, umfasst. Zu diesem Kreisgebiet hatten die jetzt erneut beanspruchten Orte Kliestow, Rosengarten, Lossow und Tzschetznow (Güldendorf) gehört⁵³⁶.

Es sollte nicht das einzige Mal gewesen sein, dass die Stadtspitze den Verlauf des Verfahrens durch eine etwas eigenwillige Interpretation der Tatsachen im Frankfurter Sinn zu beeinflussen suchte. Der Landrat von Lebus protestierte zwar im Juli 1945 umgehend gegen die Umgliederungen. Sowohl bei der Stadt wie bei der Provinzialverwaltung fruchteten seine Bemühungen indessen nichts. Letztere intervenierte beim Chef der SMA, Generalmajor der Garde Scharow, erzielte damit aber auch kein Ergebnis, obwohl Präsident Steinhoff die Angelegenheit dann selbst in die Hand genommen und im Dezember 1945 gegenüber dem General seinen ablehnenden Standpunkt vertreten hatte. Er plädierte zwar dafür, die beanspruchten Gemeinden über die Kreisgrenzen hinweg zur Versorgung der Stadt heranzuziehen und sie so in gewisser Hinsicht in eine nähere Beziehung zu dieser zu bringen; ihre kommunale Selbständigkeit sollten sie jedoch behalten.

Ein knappes Jahr ging dahin, bis an dem eingetretenen Zustand gerüttelt wurde. Am 22. Februar 1946 fragte der Landrat von Lebus bei der Provinzialverwaltung an, ob mit der Rückgabe der Orte gerechnet werden könne. Am 1. März stieß die Provinzialverwaltung selbst noch einmal auf die Sachlage. Bei der Prüfung der Haushaltspläne von Frankfurt war amtlich festgestellt worden, dass die fraglichen Orte nunmehr zur Stadt gehörten. Es folgte eine mit großem Aufwand betriebene Auseinandersetzung um Zugehörigkeit

535 Lehmann, Das Weichbild, S. 836; Blaum, Die Stadtlandschaft, S. 670, 674; Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 104.

536 Vgl. Schulze, Die Reform, S. 69–78.

Table 10: Größenordnungen der von der Stadt Frankfurt (Oder) beanspruchten Gemeinden aus dem Landkreis Lebus

Gemeinde	Fläche (ha)	Einwohner
Brieskow-Finkenheerd	1.525	2.933
Güldendorf	1.095	1.122
Kliestow	827	413
Lichtenberg	1.282	362
Lossow	1.922	523
Markendorf	931	139
Oberlindow	277	649
Rosengarten	936	530
Schlaubehammer (Gutsbezirk)	83	93
Unterlindow	707	908
Weißenspring (Gutsbezirk)	27	159
Summe insgesamt:	9.614	7.831

und Status der Gemeinden, in die die Provinzialverwaltung, Stellen der sowjetischen Militäradministration, der Oberlandrat von Eberswalde, der Landrat von Lebus, die Stadt Frankfurt (Oder), örtliche Parteiorganisationen, Bodenreformkommissionen und schließlich die beteiligten Orte selbst einbezogen waren. Umfang und Intensität der Auseinandersetzung waren, gemessen an einem Einzelfall, von einmaligem Ausmaß.

Der Kampf entspann sich um die besten Teile des elendesten, vollständig darniederliegenden Landkreises der Provinz. Die Interessenlagen der Beteiligten konnten unterschiedlicher nicht sein. Der Kreis Lebus fürchtete um seine industriegewirtschaftlichen Bestandteile, seine einzigen nennenswerten Steuerzahler. Zudem sah man sich noch nicht am Ende einer Entwicklung, die den Kreis auch die Stadt Fürstenwalde/Spree kosten könnte. Der Oberlandrat von Eberswalde vertrat naturgemäß die Interessen der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden kommunalen Körperschaften. Darüber hinaus musste er als völlig neue Behörde bestrebt sein, Autorität zu erlangen und zu behalten. Frankfurt wiederum versuchte, vollendete Tatsachen für die gewiss folgende Zeit zu schaffen, in der Gebietsänderungen nur nach vorgeschriebenem Verfahren erfolgen würden. Die Stadt hatte jedoch auch Vorarbeiten geleistet. Sie hatte dazu beigetragen, dass die Demontage des Elektrizitätswerkes von Finkenheerd gestoppt, dieses und dessen Kohlengruben wieder in Gang gesetzt und die Bodenreform in den eingegliederten Gemeinden durchgeführt werden konnte. Die der Landaufteilung notwendig folgenden Schritte, die Einordnung der neuen Bauernstellen in das Dorfgefüge und der daran anschließende geplante Bau von Neubauerngehöften, jedoch wurde durch die lange andauernde Ungewiss-

heit über die kommunale Zugehörigkeit der betroffenen Gemeinden ernsthaft behindert. Es kam zu wildem Bauen.

Den Entscheidungsträgern stellte sich eine im Grunde unlösbare Aufgabe. Rechtliche Vorschriften für die ordnungsgemäße Behandlung solcher Fälle lagen noch nicht vor. Die Provinzialverwaltung arbeitete daran, Durchgriff bis zu den unteren Verwaltungseinheiten zu bekommen, Regellosigkeit und Chaos zu bekämpfen, eine geordnete Verwaltungsorganisation und ein stabiles Verwaltungsverfahren zu etablieren. Dieser Fall schien überdies auch geeignet zu sein, die Machtverhältnisse in den Beziehungen zur SMA nach der selbstbewussten Interpretation Ulbrichts vom Juli 1945 auszuloten und festzustellen, welche Wege die deutsche Verwaltung aus ihrer eigenen Bestimmung heraus tatsächlich zu gehen in der Lage war. Die sowjetische Militärverwaltung wiederum stand vor einem mehrfachen Dilemma. Sie musste auf der einen Seite Versorgung und Behausung der Bevölkerung sicherstellen; sie wollte andererseits an den ursprünglichen Verwaltungsgrenzen festhalten; sie musste sich hüten, zu tief in Probleme einbezogen zu werden, die ihr vielfach fremd waren; sie hatte vor allem auf einheitliches Handeln der unteren Kommandostellen Obacht zu geben, um nicht an Autorität zu verlieren. Die demokratischen Parteien, soweit ihre Auffassungen in der Auseinandersetzung sichtbar werden, bemühten sich, auf den unterschiedlichen Organisationsebenen eine einheitliche Haltung zu erarbeiten und zu bewahren. Am einfachsten war die Situation für die beteiligten Orte. Sie hatten ihre jeweilige Interessenlage zu beachten.

Die Provinzialverwaltung hatte für die Problemlösung zunächst keine Schwierigkeiten gesehen. Das Vorhaben war durch die sowjetischen Besatzungsbehörden gebilligt worden, Frankfurt hatte die knappe Zeit genutzt, um den neuen Zustand zu verfestigen; es hatte zudem eine Reihe einleuchtender Argumente zur Erhärtung seiner Position vorgebracht, von deren einem, nämlich die Stadt müsse von der Beamtenstadt weg sich auf den Weg zur Industrialisierung machen, eine besondere politische Schlagkraft erhofft wurde. Auch ganz einfache Sachlagen schienen für die Stadt zu sprechen. Eine der beanspruchten Gemeinden – Güldendorf – befand sich in einer solch unmittelbaren Nähe, dass eindeutige Grenzen nicht mehr wahrnehmbar waren. In Verkennung des Kenntnisstandes des Widerparts war die Stadtverwaltung jedoch über das Ziel hinausgeschossen, indem versichert worden war, sie fordere als Äquivalent nur eine solche Fläche ein, wie durch die Grenzziehung verlorengegangen sei. Die Forderung belief sich jedoch mit 9.614 ha auf nahezu das Dreifache des verlorenen Gebiets. Das war leicht nachzuweisen. Ohne weitere Prüfung schlug sich trotzdem die Provinzialverwaltung entgegen der ursprünglichen Haltung ihres Präsidenten auf die Seite Frankfurts und eröffnete das Verfahren im März 1946 mit dem Ziel, ihm die elf Orte endgültig zuzuweisen, obwohl weder gesetzliche Grundlagen noch verfahrenstechnische Bestimmungen zur Verfügung standen; sie ging davon aus, den Vorgang zu Ende zu bringen, auch wenn die SMA nicht zustimmen sollte. Verwaltungstechnisch sollte das durch einen Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung erfolgen. Erfahrungen waren mit den Eingemeindungen nach Spremberg und dem Zusammenschluss von Bückgen, Großräschen und Schmogrow zu Großräschen bereits in der Zwischenzeit gesammelt worden.

Eine von der Provinzialverwaltung zur Entscheidungsvorbereitung angewiesene Aussprache zwischen beiden Seiten unter Teilnahme des Oberlandrates von Eberswalde, Dr. Krone, am 29. März 1946 – die eigentlich beteiligten Gemeinden galten wohl als bloße Verhandlungsmasse und waren nicht miteinbezogen worden – erbrachte nicht das erwartete Ergebnis; es wurden lediglich die beiderseitigen Standpunkte bekräftigt. Im Anschluss daran verdeutlichte jedoch die sowjetische Seite ihre Auffassung. Der Stadtkommandant von Frankfurt, Oberst Korsikow, hielt zwar die Eingliederung der Orte wegen der Notlage nach Kriegsende für geboten, meinte aber, nach Überwindung der größten Schwierigkeiten komme es nun darauf an, wieder danach zu fragen, zu welcher Verwaltungseinheit das strittige Gebiet ursprünglich gehört habe, um den alten Zustand wiederherzustellen zu können. Der Bezirkskommandant von Eberswalde vertrat den gleichen Standpunkt. Krone konnte sich als einziges Zugeständnis die Abtretung von Brieskow-Finkenheerd vorstellen. Ungeachtet dessen hielten Frankfurt und die Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung an der Umgliederung aller elf Orte fest. Eine hochkarätig besetzte Beratung bei der Provinzialverwaltung am 9. April 1946, deren Bedeutung durch die Anwesenheit des Leiters der Abteilung Inneres, Min. Dir. Stresow⁵³⁷, unterstrichen wurde, und an der des weiteren der federführende Bearbeiter Köhne, Krone, Landrat Papke (Lebus), OBM Ruge, Bürgermeister Jentsch⁵³⁸ und der Abteilungsleiter Wirtschaft in der Frankfurter Stadtverwaltung, Schlüter, teilnahmen, blieb einmütig bei der einmal eingenommenen Haltung: Die Eingliederung der elf Orte solle durch einen Präsidiumsbeschluss nachträglich sanktioniert werden. Am 15. Juni 1946 erging das Gesuch um Genehmigung an die SMA.

Bei ihrer Entscheidungsfindung hatte sich die Abteilung Inneres über ernste Bedenken der Abteilung Finanzen der Provinzialverwaltung hinweggesetzt. Diese hatte sich auf § 4 Deutsche Gemeindeordnung von 1935 berufen, nach dem das Gebiet jeder Gemeinde so bemessen sein solle, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde gesichert sei. Eine Gemeinde solle deshalb die Grenzen des naturgewachsenen Siedlungsverbandes nicht verlassen, also nicht zu weiträumig gestaltet werden. Diese Bedingungen seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Weiter hatte sie darauf verwiesen, Maßnahmen von solch einschneidender Bedeutung bedürften

-
- 537 Herbert Stresow, geb. 12.3.1910; parteilos
 1930 Abitur
 1931–1933 Studium an der Pädagogischen Akademie Halle
 1933–1934 Berlin: Schulamtsbewerber
 1934–1939 Lehrer in Ostpreußen
 1939–1941 Kriegseinsatz
 1941 Sowjetische Kriegsgefangenschaft
 1943 NKFD: Frontbevollmächtigter bei der 4. Ukrainischen Front
 nach Kriegsende Provinzialverwaltung Mark Brandenburg: Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung
 ab August 1945 Leiter der Abteilung I (Inneres)
 25.7.1946 Ausscheiden aus der Provinzialverwaltung
 (Rep. 203 PA Nr. 284; VOBIB. 1946 S. 235).
- 538 Zu Jentsch: Targiel, Die Oberbürgermeister, S. 25.

grundsätzlicher Überlegungen über die zukünftige kommunalpolitische Entwicklung des Landes. Sie hatte damit die Notwendigkeit konzeptioneller Vorstellungen als Grundlage kommunalpolitischer Entscheidungen dieser Art hervorgehoben. Diese sollten nach allgemein akzeptierten siedlungsplanerischen Prinzipien dahingehend ausgerichtet sein, eine Verstädterung des platten Landes zu vermeiden. Auch eine Zusammenballung von Menschen in größeren Städten sei nicht mehr zeitgemäß. Im übrigen seien alle Eingemeindungsbestrebungen, die sich allein auf finanzielle und steuerpolitische Erwägungen gründeten, abzulehnen. Den allgemeinen Hinweis der Abteilung Finanzen, im deutschen Gemeinderecht herrsche seit altersher der Grundsatz, Gemeindegrenzen dürften nur aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden, machte Köhne sich geschickt zu eigen, indem er erklärte, genau das sei in dieser Angelegenheit der Gesichtspunkt der Abteilung Inneres. Als zusätzliche Absicherung für den Erfolg des Verfahrens wurde für die auf den 15. September 1946 angesetzten Wahlen gem. § 15 der Wahlordnung die Bildung eines gemeinsamen Wahlkreises Frankfurt (Oder) – Stadt und Land – aus der Stadt und den elf angegliederten Orten angeordnet.

Das erst machte den Stand des Verfahrens dort bekannt. Widerstand regte sich; er ging besonders von Brieskow-Finkenheerd, Lossow sowie Ober- und Unterlindow aus. An die Spitze stellten sich die jeweiligen Ortsgruppen der SED. Die bürgerlichen Parteien verfügten in diesen Gemeinden noch über keine Gliederungen. Diese neu eingetretene Lage veranlasste Köhne, der von „schwerstem Protest“ sprach, am 26. Juli 1946 die gerade erst erfolgte Bildung des gemeinsamen Wahlkreises zurückzunehmen. Er befürchtete nachteilige politische Auswirkungen. Der KV Frankfurt der SED, der die Eingemeindung befürwortet und unterstützt hatte, verlangte daraufhin von den Ortsgruppen der Partei, ihre Beschlüsse aufzuheben und alle Aktivitäten, die sich gegen die Eingemeindung richteten, einzustellen. Die dafür Verantwortlichen hätten gegen die Parteidisziplin verstoßen und würden dafür zur Rechenschaft gezogen werden. Von der Provinzialverwaltung forderte er, keine Verhandlungen mit Abgesandten der Ortsgruppen zu führen. Er blieb in beiden Fällen erfolglos: Die Ortsgruppen ließen sich nicht stoppen, und Köhne hatte bereits eine weitere Schwenkung vollzogen. Er hörte Delegationen aus Brieskow-Finkenheerd sowie aus Ober- und Unterlindow an. OBM Ruge erkannte den Ernst der Situation und nutzte die zur Vorbereitung der Herbstwahlen für Ende Juli nach Potsdam anberaumte Konferenz mit den Landräten und Oberbürgermeistern, um mit Präsident Steinhoff, Vizepräsident Bechler und Stresow über seine Absichten zu sprechen. Er drängte diese, von der SMA möglichst schnell die Zustimmung zur Eingliederung einzuholen, um einen unge störten Wahlablauf zu sichern.

Eine überraschende Wende brachte eine daraufhin am 31. Juli 1946 abgehaltene Beratung. Es war bereits die dritte ihrer Art; insgesamt sollten es sechs werden. An der Beratung nahmen Köhne, Ruge, Jentsch, die Bezirksvorsteher, je ein Vertreter des Parteivorstands der SED und des KV Frankfurt der SED, ein Vertreter des Antifa-Ausschusses von Frankfurt, die Repräsentanten der Frankfurter Stadtorganisationen von LDP und CDU, Müller bzw. Marks, sowie Vertreter der SED-Ortsgruppen der eingegliederten Orte, je ein Vertreter der LDP-Ortsgruppe von Kliestow und des FDGB aus Brieskow-Finkenheerd teil. Sie offenbarte aufschlussreiche Einblicke in die kommunale und private

Interessenlage. Die Frankfurter brachten das vordergründige Argument ins Spiel, ein gemeinsamer Wahlbezirk werde zur „Stärkung der demokratischen Idee“ führen; sie hatten dabei sicher den Gedanken im Hinterkopf, die gemeinsame Wahl sei identisch mit einer positiven Entscheidung zur Eingemeindung. Die Gegner eines solchen Schrittes befürchteten das genaue Gegenteil, nämlich einen politischen Rückschlag, und der Abgesandte von Oberlindow stellte die drohende Aussicht in den Raum, die Bevölkerung werde unter diesen Umständen überhaupt nicht zur Wahl gehen. Die Delegierten der eingemeindungswilligen Gemeinden dagegen betonten die für ihre Orte aus einer Eingemeindung erwachsenden Vorteile. Die von zwei Gemeinden hielten sich ganz zurück: Der Vertreter der LDP-Ortsgruppe von Kliestow erklärte, er habe nichts zu sagen, sei aber dennoch mit der Eingemeindung einverstanden, der von Weißenspring-Schlaubehammer bezog sich auf seine Einsetzung durch die Stadtverwaltung Frankfurt und leitete daraus die Begründung ab, nicht Stellung nehmen zu können. Köhne wiederum zitierte geschickterweise ein Statement der SMA – in den Akten nicht vorhanden –, nach dem diese eine Vermischung von Stadt- und Landbevölkerung wünsche und deshalb für einen gemeinsamen Wahlbezirk eintrete. Nach kontroverser Diskussion kamen die Teilnehmer zu dem erstaunlichen Ergebnis, weder gegen die Eingemeindungen noch gegen einen gemeinsamen Wahlbezirk bestünden Einwendungen. Dazu hatte ein weiterer Schachzug Köhnes beigetragen. Dieser hatte am Schluss der Beratung die Teilnehmer gefragt, ob sie gegen die Eingemeindung und die gemeinsame Abstimmung noch etwas einzuwenden hätten. Einwendungen erfolgten nicht. Daraufhin konnte er triumphierend feststellen, „dass nunmehr die Gemeinden und die Vertreter der Parteien mit der Eingemeindung einverstanden sind und dass für den gesamten Stadtkreis nur eine Vertretung zu wählen sei“. Und er handelte sofort. Obwohl er die Ungenauigkeit und Unvollständigkeit des Protokolls über die Beratung gerügt hatte, hob er die Anordnung über die Bildung getrennter Abstimmungsbezirke zugunsten eines Abstimmungsbezirkes Frankfurt (Oder) – Stadt/Land – wieder auf. Er lieferte sogleich die Begründung dafür: „Dadurch wird das städtische Element mit dem ländlichen vermischt und eine Stärkung der Demokratisierung erreicht, was für die Wahlen von erheblicher Bedeutung ist“. Des Beifalls der SMA glaubte er sicher sein zu können.

Doch von dort war noch keine Antwort auf das Gesuch vom 15. Juni eingegangen. Eingedenk der Haltung seiner örtlichen Kommandanten, hatte General Scharow einen Verzicht auf vorschnelle Entscheidung für angebracht gehalten. Zwei Mahnungen der Provinzialverwaltung und der immer näherrückende Termin der Wahlen veranlassten ihn schließlich zum Handeln. Es zeigte sich nun, dass er die Lage ganz anders bewertete: Er ordnete für die Septemberwahl getrennte Wahlbezirke an. So wählte jede der Gemeinden eine eigene Gemeindevertretung und erlangte damit de iure ihre kommunale Selbständigkeit wieder. Doch bereits drei Tage nach der Wahl sprachen sich die Vertreter von Gülden- dorf, Kliestow, Lichtenberg, Markendorf und Rosengarten wieder für den Anschluss an Frankfurt aus. Im Oktober/November 1946 fassten deren Gemeindevertretungen einstimmig zustimmende Beschlüsse. Sie befürchteten nicht absehbare Schädigungen im Fall der Lösung von Frankfurt. Dem schloss sich die GV von Brieskow-Finkenheerd an, allerdings unter der Bedingung, dass Frankfurt das Ortsstatut der Gemeinde anerkenne, was den Weiterbestand der kommunalen Steuerhoheit bedeutet hätte. Das hieß Ablehnung.

Köhne trug nun die Angelegenheit nochmals an Präsident Steinhoff mit der Absicht heran, bei der SMA erneut die Eingemeindung wenigstens dieser fünf Gemeinden zu beantragen. Eingedenk der Erfahrungen mit der Behandlung des ersten Antrags, riet Steinhoff entschieden von einer nochmaligen Antragstellung ab; er befürchtete angesichts der bevorstehenden Wahlen zu den Land- und Kreistagen eine Ablehnung. Danach wolle er die Angelegenheit eingehend mit Scharow besprechen. Köhne ließ sich nicht entmutigen und sicherte dem Frankfurter Oberbürgermeister die weitere Förderung der Sache zu: „Von mir aus ist jedenfalls alles geschehen; wenn andere Kräfte stärker sind, so kann man dagegen nichts machen“. Die Stadt bediente sich nun der unterdessen am 14. September 1946 erlassenen DGO und stellte am 15. November 1946 einen förmlichen Antrag auf Eingemeindung der neun Gemeinden und zwei Gutsbezirke. Die Stadtverordnetenversammlung hatte einstimmig einen dahingehenden Beschluss gefasst. Die Kreisvorstände von SED, CDU und LDP standen hinter dem Vorgehen. Kurz danach, Mitte Dezember, unterbrach ein Befehl des sowjetischen Bezirkskommandanten von Eberswalde das hoffnungsvolle Beginnen. Er ordnete die sofortige Rückgabe der zum Kreis Lebus gehörenden Orte an. Eine Abwicklungskommission sollte am 30. Dezember 1946 mit der Arbeit beginnen.

Die SMA ihrerseits allerdings hatte den Eberswalder Befehl sofort zunächst außer Kraft gesetzt und die Provinzialregierung dadurch ermutigt, die Stadtverwaltung Frankfurt zu veranlassen, umgehend einen besonderen Eingemeindungsantrag an den Landtag zu stellen. Um im Falle eines Scheiterns des Gesamtvorhabens nicht ganz leer auszugehen, orientierte sie darauf, nur die in nächster Nähe liegenden Orte nach Frankfurt gelangen zu lassen. Anscheinend war die Auffassung von Ministerpräsident Steinhoff bekannt geworden, der den Vorgang nach den Gemeindewahlen selbst wieder aufgegriffen und angeregt hatte, nur die fünf Gemeinden einzugemeinden, die sich auch selbst dafür entschieden hatten. Bei einer größeren Flächenabtretung befürchtete er eine erneute Ablehnung des Vorhabens durch die SMA. Ihn hatte auch von Beginn an die Sorge umgetrieben, eine so weitreichende Entscheidung ohne Befragung der betroffenen Bevölkerung vornehmen zu müssen. Frankfurt reagierte prompt. Mit einem erneuten Antrag vom 3. Januar 1947 berief sich die Stadt auf die inzwischen in Kraft getretene DKO und erklärte in bewusster Konfrontation zu der Entscheidung der Besatzungsbehörde, diese Frage gehöre jetzt in die Kompetenz des Landtages. Der Kreistag Lebus antwortete am 24. Januar 1947. Er votierte einstimmig für die Rückführung aller elf Gemeinden in den Kreisverband. Der Kreisrat Lebus jedoch machte sich die Potsdamer Auffassung zu eigen und beschloss am 7. Februar, um selbst das Gesetz des Handelns wieder in die Hand zu bekommen, die Abtretung der fünf Gemeinden, nicht ohne zu bemerken, dass man damit das weitestgehende Entgegenkommen gezeigt habe. Ob die Anwesenheit von Bürgermeister Jentsch und des Vorsitzenden des KV Frankfurt (Oder) der SED, Heiden, zu diesem Ergebnis beigetragen haben könnte, mag dahingestellt bleiben. Bereits kurz nach seinem Eingang beim Landtag erschien der Eingemeindungsantrag auf der Tagesordnung der Sekretariatssitzung des LV Brandenburg der SED. Das Sekretariat bezog keine Stellung, sondern empfahl der SED-Landtagsfraktion, den Antrag an den Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten zu überweisen. Am 5. Februar trafen sich beim Bürgermeister von Frankfurt (Oder)

die Vorsitzenden der Kreisorganisationen der drei antifaschistisch-demokratischen Parteien Heiden (SED), Müller (LDP) und Kuhn (CDU) – Müller und Kuhn waren gleichzeitig Landtagsabgeordnete – sowie der Landtagsabgeordnete Wilhelm Pintaske (SED), um das weitere Vorgehen zu erörtern. Die drei Abgeordneten erklärten sich bereit, bei den anstehenden parlamentarischen Verhandlungen in ihren Fraktionen, im Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags und im Plenum selbst für die Eingemeindung aller elf Orte einzutreten. Obwohl der Ausschuss diesen Tagesordnungspunkt noch gar nicht behandelt hatte, wurde von den Frankfurter Abgeordneten wider besseres Wissen behauptet, dieser habe bereits in ebendiesem Sinne entschieden.

Beim Kreistag Lebus hingegen bedurfte es eines Anstoßes von oben, bis er sich zu einer neuerlichen Entscheidung durchringen konnte. Alle im Kreistag vertretenen Parteien hatten auf dem Standpunkt gestanden, gemäß § 43 DKO habe ausschließlich der Landtag über die Änderung von Kreisgrenzen zu entscheiden. Sie lehnten zu diesem Zeitpunkt noch die Abgabe aller elf Gemeinden an Frankfurt mit der Begründung ab, eine Eingemeindung eines so großen Gebietes in einen Stadtkreis, wie beabsichtigt, würde jeder kommunalpolitischen Praxis widersprechen. Am 14. Februar 1947 wies der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags den Vorsitzenden des Kreistages an, bis zum 1. März 1947 einen diesbezüglichen Beschluss einzureichen. Am 27. Februar, kurz vor Ablauf der Frist, entschied sich der Kreistag unter schwersten Bedenken für die Ausgliederung der fünf Gemeinden. Erleichtert wurde dieses Vorgehen durch die nunmehr eindeutige Stellungnahme von Brieskow-Finkenheerd. Dessen Gemeindevertretung hatte am 8. Februar mit 13:1 Stimmen gegen die Eingemeindung votiert und sich damit gegen Bestrebungen von großen Betrieben im Ort, der Märkischen Elektrizitätswerke AG, der Chemischen Fabrik Finkenheerd und Speichert & Co. GmbH und des Metallschmelzwerks Finkenheerd gestellt, die einen Anschluss an Frankfurt (Oder) favorisierten hatten.

Der Weg war nun frei für das erforderliche gesetzgeberische Verfahren. Besetzungshoheitliches Handeln war in Verwaltungshandeln übergegangen. Der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags übernahm die Auffassung der betroffenen Gemeinden und des Kreistages Lebus und votierte ebenfalls für die Eingemeindung der fünf damit einverständlichen Gemeinden. Das Plenum des Landtags behandelte den von der Regierung eingereichten Gesetzentwurf in seiner 12. und 13. Sitzung am 29. und 30. Mai 1947. Innenminister Bechler hob in seiner Begründung hervor, damit sei die rechtliche Grundlage für eine in der Praxis bereits vollendete Tatsache geschaffen; es werde Rücksicht auf die besondere Lage Frankfurts genommen. Bei der Darstellung des Verfahrens schonte er die Handlungsweise der Provinzialverwaltung und erklärte wider besseres Wissen, diese habe im Frühjahr 1946 einen Frankfurter Eingemeindungsantrag abgelehnt. Er machte aber auch deutlich, dass diese Eingemeindung, die ihrem Wesen nach ein Wechsel zwischen zwei Kreisen war, eine Ausnahme darstelle. Den in seinem Ministerium erörterten Verzicht auf die durch die Änderung der Kommunalbezirke erforderlichen Neuwahlen, die für politisch nicht zweckmäßig erachtet worden waren, brachte er ebenfalls nicht zur Sprache. Eine Diskussion fand nicht statt. Die drei Frankfurter Landtagsabgeordneten schwiegen. Müller hatte sich dafür bereits in der Diskussion im

Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten am 23. März eine Basis geschaffen. Dort hatte er argumentiert, die Eingemeindung aller elf Orte sei zwar die bessere Lösung, aber unter den gegebenen Umständen müsse man auch mit dem Zuwachs von fünf Orten einverstanden sein. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1947 (GuVBIB. I S. 13)⁵³⁹ gewann Frankfurt (Oder) mit 5.400 ha Fläche immer noch weitaus mehr an Gebiet, als es verloren hatte, und 2.566 Einwohner.

Bereits drei Jahre nach der Eingemeindung bestätigte sich die Auffassung der damaligen Abteilung Finanzen der Provinzialverwaltung, die sie in die Eingemeindungsdiskussion eingebracht hatte: Eingemeindungsbestrebungen, die allein auf wirtschaftlichen und steuerpolitischen Erwägungen beruhten, abzulehnen. Am 27. Juni 1950 nämlich wandte sich die „Bezirksvertretung“ – unter dieser Bezeichnung firmierte eine öffentliche Bauernversammlung – des nunmehrigen Frankfurter OT Markendorf an den Landtag und stellte einen Ausgemeindungsantrag⁵⁴⁰. Die Faktoren, die seinerzeit für die Eingemeindung gesprochen hätten – die Bauvorhaben in dem zu 90% zerstörten Neubauerndorf schneller voranzubringen – seien entfallen, sämtliche Bauern hätten darum für die Ausgemeindung gestimmt. Die Chancen des Begehrens standen schlecht, zumal in der gerade vollzogenen Gebietsreform eine Anzahl kleiner Gemeinden durch Eingemeindung aufgelöst worden war. Auch die im Verlauf der Festigung der Verwaltungsorganisation und der Einführung der Planwirtschaft für die Beurteilung kommunalrechtlicher Fragen stärker in den Vordergrund getretenen Bewertungskriterien Einsparung von Verwaltungskosten, Hebung der Qualität der Verwaltungsarbeit und Schaffung besserer wirtschaftlicher Voraussetzungen für die Erfüllung des Fünfjahrplanes sprachen gegen die Ausgemeindungsabsicht. Es dauerte trotzdem ein halbes Jahr, bis Frankfurt, die Landesregierung und der LV der SED ihre Haltung für die Beibehaltung des Status quo formuliert hatten. Am 15. Januar 1951 wurde dem Landtag die Ablehnung des Antrages empfohlen. Dieser brauchte noch mehr Zeit für seine Entscheidung. Erst die 10. Sitzung am 16. November 1951 kam zu einem dementsprechenden Beschluss. Dabei vermied man es, sowohl auf die Argumente der Antragsteller als auch auf die Ablehnungsgründe der Landesregierung einzugehen, sondern zog sich auf kommunalrechtliche Formalien zurück: „Da es eine Bezirksverwaltung nicht gibt, kann dieser Antrag nicht als eine Willenserklärung der Bevölkerung angesehen werden“; eine sachliche Begründung für die Ausgemeindung liege nicht vor. Das reichte, um den Antrag zurückzuweisen.

539 HGV, S. 10, gibt als Wirkungsdatum für die Eingemeindung der fünf Orte den 17.5.1939 an.

540 Rep. 203 Nr. 925.

2.5.1.2. „*Da Gemeinde und Kreis nicht zustimmen, habe ich Bedenken*“:
 Stadtkreis Rathenow – Kreis Westhavelland: Neu Friedrichsdorf⁵⁴¹

Waren es im Fall Frankfurt (Oder)/Lebus Bestrebungen, die Stadt flächenmäßig zu erweitern, so drängte Rathenow auf Arrondierung. In seinem Stadtgebiet nämlich lag als Exklave des Kreises Westhavelland die Gemeinde Neu Friedrichsdorf (vgl. Karte Nr. 16). Diese war um 1765 als Weberdorf gegründet worden, verfügte dementsprechend auf ihrem Gemeindebezirk von 17 ha lediglich über 0,2613 ha Ackerflächen und war darauf angewiesen, ca. 25 ha Ackerland von der Stadt zu pachten. Seit der Aufgabe der Textilproduktion arbeitete die Mehrzahl der Einwohner (ca. 445) in Rathenow. Am 26. Juni 1946 stellte OBM Szillat bei der Provinzialverwaltung den Antrag auf Eingemeindung des Ortes und setzte damit seit Jahrzehnten, allerdings nicht immer konsequent betriebene Bestrebungen fort. Als das preußische MdI im Frühjahr 1928 im Zusammenhang mit der Auflösung der Gutsbezirke von den Regierungen eine Aufstellung der in ihrem Bezirk befindlichen Exklaven einforderte, wurde Neu Friedrichsdorf genannt. Rathenow hatte jedoch zu erkennen gegeben, dass eine Eingemeindung des Ortes nicht angestrebt werde. Szillat begründete das Vorgehen als reine Ordnungsmaßnahme und verwies darauf, die Gemeinde habe keine eigenen Aufgaben; sie lebe mit und von Rathenow⁵⁴².

Der Antrag stieß sogleich auf erbitterten Widerstand der Gemeinde und der Kreisverwaltung. Die GV von Neu Friedrichsdorf und der Kreistag Westhavelland lehnten im Januar bzw. April 1947 die Eingemeindung einstimmig ab. Eine vorher vom Kreistag initiierte Aussprache zwischen Gemeindevertretern von Neu Friedrichsdorf, OBM Szillat und Landrat Weidlich war ohne Ergebnis ausgegangen. Die Befürchtungen der Gemeindevertreter vor höheren steuerlichen Belastungen konnten nicht ausgeräumt werden. Auch eine Unterredung des Vorsitzenden der SED-Fraktion in der Rathenower Stadtverordnetenversammlung mit Gemeindevertretern des Ortes war erfolglos geblieben. Ohne darauf weiter Rücksicht zu nehmen, votierte die Stadtverordnetenversammlung von Rathe-

541 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 132, 143; Rep. 203 Nr. 858, Bl. 21–22; Nr. 877, Bl. 4–7; Nr. 1009, Bl. 7, 14–57; Rep. 334 Westhavelland Nr. 36; Nr. 37. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 215, 217, 237, 238.

Gutjahr, Havelstadt Rathenow, S. 67, erwähnt lediglich die Tatsache der Eingemeindung, ohne auf die Problematik einzugehen. Rathenow. Die Stadt der Optik, übergeht die Eingemeindung. Erbs, Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte, S. 204–206.

Haesler hatte den Ort in seinem 1949 veröffentlichten Bbauungsplan für Rathenow nicht berücksichtigt. Eine ähnliche Sachlage bestand im Landkreis Merseburg (Sachsen-Anhalt). Hier lag die Gemeinde Venien (134 Einwohner, 7 ha Fläche), nur aus einer Straße bestehend, inmitten der Stadt Merseburg, von der seit langem bereits ihre kommunalen Angelegenheiten mit erledigt wurden. Die am 19.11.1948 vorgenommene Eingemeindung nach Merseburg vollzog sich im Vergleich zu Neu Friedrichsdorf unproblematisch.

542 Mit demselben Antrag meldete Szillat nochmals Rathenower Ansprüche auf die Gemeinde Neue Schleuse (Kr. Jerichow II, Provinz Sachsen) an, die er bereits im April 1946 sowohl bei der Provinzialverwaltung als auch beim sowjetischen Militärkommandanten der Stadt Rathenow und des Kreises Westhavelland erhoben hatte. Damit wurde die Änderung der Provinzgrenzen angesprochen. Zu diesen die Grenze gegen Sachsen-Anhalt tangierenden Erweiterungsbestrebungen von Rathenow: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 151–156.

now am 8. Dezember 1947 einstimmig für die Eingemeindung des Ortes. Der Kreis wäre unter Umständen zu einem Einlenken bereit gewesen, wenn die Stadt auf einen von ihm vorgeschlagenen, nicht näher ausgeführten Gebietsaustausch eingegangen wäre. Nach den vorangegangenen Verhandlungen zwischen den Kreisen Ostprignitz und Ruppín, in denen ebenfalls Kompensation für Gebietsabtretungen verlangt worden war, der zweite derartige Fall. Innenminister Bechler stellte den Gesetzentwurf trotz ernster Bedenken wegen der fehlenden Zustimmung von Gemeinde und Kreisverwaltung dem Landtag zu. Lufft hatte ihn wohl davon überzeugen können, dass die Argumente von Neu Friedrichsdorf gegen die Eingemeindung „weder wirtschaftlich noch politisch, weder sozial noch kommunal noch verwaltungsmäßig“ irgendwie zu Buche schlugen.

Die Beratungen fanden auf der 27., 30. und 31. Sitzung des Landtages am 6. Januar, 4. und 5. Februar 1948 statt. Die Begründung des Gesetzentwurfs hatte vor allem auf das Argument „Zwerggemeinde“ abgestellt. Ganz im Sinne der inzwischen allgemein akzeptierten Auffassung könne die Existenz solcher kleiner Gemeinden nicht als ein glücklicher Zustand angesehen werden. Sie erschwerten die Verwaltungsarbeit im allgemeinen und könnten sich aus Mangel an eigenen Mitteln nicht ausreichend entfalten. In der Diskussion lehnte Lufft im Namen des Ausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten ein Äquivalent für den Kreis Westhavelland angesichts der in Rede stehenden geringfügigen Fläche ab. Er übernahm auch die Argumentation von OBM Szillat, die Gemeinde existiere mit und in der Stadt Rathenow. Die Abgeordneten Schwerdt (SED) und Ganter-Gilmanns (CDU) sprachen sich für die Eingemeindung aus. Lediglich Bülk (LDP), der selbst aus einem kleinen Ort im Kreis Westhavelland stammte, gab zu bedenken, in einer wahren Demokratie könne nicht das Recht des Stärkeren regieren, der Schwächere besitze vielmehr dieselben Rechte wie jener. Deshalb solle den ablehnenden Voten von Gemeindevertretung und Kreistag gefolgt werden. Die Abstimmung in zweiter Lesung ergab jedoch Einstimmigkeit für das Eingemeindungsgesetz. Acht Tage nach der Verkündung des Gesetzes vom 5. Februar 1948 (GuVBIB. I S. 3) legten der Rat der Gemeinde und Gemeindeglieder von Neu Friedrichsdorf beim brandenburgischen Ministerpräsidenten „schärfsten Widerspruch“ ein. Sie nannten das Vorgehen eine undemokratische Handlungsweise, „die nur als diktatorisch bezeichnet werden kann“. Indem sie verlangten, die Beschwerde Marschall Sokolowski vorzulegen, drohten sie unverhohlen mit der Besatzungsmacht. Das MdI lehnte dieses Begehren rundweg ab, räumte ein, der Landtag habe das Gesetz in Kenntnis der ablehnenden Haltung der Gemeinde beschlossen, und verwies auf das Gebot des öffentlichen Wohls, das rein lokale Interessen überwogen habe. Das bedeutete den Schlusspunkt des Verfahrens.

2.5.1.3. „Unter den Randgemeinden von Potsdam und Brandenburg ist scheinbar eine Aus- oder Eingemeindungspsychose ausgebrochen“:
 Stadtkreis Brandenburg – Kreise Zauch-Belzig und Westhavelland.
 Umlandgemeinden

Die ersten Veränderungen der Grenzen des Stadtkreises Brandenburg hatten sich aus der Notsituation der unmittelbaren Nachkriegszeit ergeben. Es ging auch hier um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Da ein faktisches Verbot des Verbringens von Lebensmitteln über die Kreisgrenzen hinaus bestand, war Zugriff auf zusätzliche Versorgungsmöglichkeiten nur über Bemächtigung des Anbaugebietes möglich. Das tat der Bürgermeister von Plaue (Kr. Westhavelland). Er erklärte im Juli 1945: Es „untersteht die Verwaltung des Reichsgutes Plauerhof nunmehr sowohl politisch als auch wirtschaftlich dem Bezirksbürgermeister der Stadt Plaue“. Damit setzte er sich über einen seit 1928 währenden und seither unbestrittenen Zustand hinweg. Auf eine entsprechende Demarche des Magistrats von Brandenburg wies der Oberlandrat von Brandenburg am 30. Oktober 1945 mit Zustimmung des Landrates von Westhavelland und des Bürgermeisters von Plaue an, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen⁵⁴³.

Auch die Eingliederung des OT Neuschmerzke⁵⁴⁴ der Gemeinde Schmerzke (Kr. Zauch-Belzig) nach Brandenburg gründete auf der Versorgungslage. Die Stadt hatte nach Kriegsende die Lebensmittelkarten- und Lebensmittelversorgung des Ortsteils übernommen. Dieser war im Gegensatz zur Muttergemeinde eine nahezu reine Industriesiedlung und mit 1.044 Einwohnern beinahe doppelt so groß wie Schmerzke selbst (609 Einwohner). Die arbeitsfähige Bevölkerung war fast ausnahmslos in Brandenburg beschäftigt und nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen. Mit Beginn des 4. Quartals 1945 stellte die Stadt die Versorgung ein. Der Ortsteil fiel damit in die Versorgungszuständigkeit des Kreises Zauch-Belzig zurück. Da dieser die Schwierigkeiten nicht beheben konnte, beschwerte sich eine Delegation des Ortsteils beim Oberlandrat Brandenburg. Dieser verlangte von Landrat Menz, das Verhältnis des Ortsteils zu seiner Muttergemeinde endgültig zu regeln. Da der Bürgermeister von Schmerzke wegen der weiten Entfernung seiner Verantwortung kaum nachkommen könne, solle man Ortsvorsteher Hofschlag nicht nur in seiner Position belassen, sondern darin bestärken: „Insbesondere ist es notwendig, die Frage der Unterstützung für Neu Schmerzke zu regeln. Neu Schmerzke ist eine Arbeitersiedlung, für die es gegenwärtig wenig Beschäftigungsmöglichkeit gibt. Es ist nicht möglich, Neu Schmerzke zum Kreise Zauch-Belzig gehörig zu betrachten und gleichzeitig dessen Einwohner zur Arbeitsstellenvermittlung an die Stadt Brandenburg zu verweisen“.

Menz reagierte mit der Rückgliederung des Ortsteils und unterstellte dessen Ortsvorsteher förmlich dem Bürgermeister von Schmerzke. Der Oberlandrat jedoch rückte nun

543 Rep. 203 Nr. 911, Bl. 58, 64. – Der Gutsbezirk Plauerhof war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 318) mit der Stadt Brandenburg vereinigt worden.

544 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 20; Nr. 911, Bl. 3–30, 48; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 49, Bl. 8; Nr. 102, Bl. 3–4; Nr. 103, Bl. 48, 412; Nr. 256, Bl. 337, 388, 391, 406, 409, 435.

von seiner ursprünglichen Haltung ab und verfügte am 30. Oktober 1945 die Eingliederung von Neuschmerzke in den Stadtkreis Brandenburg mit Wirkung zum 1. Dezember 1945. Der Magistrat von Brandenburg billigte das am 31. Oktober einstimmig. Die Provinzialverwaltung bekam keine Kenntnis von dem Vorgang. Darauf angesprochen, verlangte sie eine nachträgliche formelle Bestätigung der Eingliederung. Die kommunalen Stellen kamen dieser Forderung nach. Zunächst sprach sich der Landrat von Zauch-Belzig für die Eingliederung aus. Der Bürgermeister von Schmerzke hielt sie für die beste Lösung. Dann handelten die seit den Kommunalwahlen bestehenden Vertretungskörperschaften. Am 1. Dezember 1946 stimmte die GV von Schmerzke in öffentlicher Sitzung einstimmig für die Ausgemeindung. Ebenfalls einstimmig erfolgte der entsprechende Beschluss des Kreistages Zauch-Belzig, nachdem sich auch der Kreisrat positiv geäußert hatte. Am 4. November 1946 hatte der Ortsausschuss Brandenburg des FDGB bereits seine Zustimmung erteilt. Trotzdem führte die Abteilung Landes- und Kommunalverwaltung das Verfahren nicht weiter. Sie begründete das mit der Absicht, dem Kabinett mehrere ähnliche Vorgänge zur Entscheidung vorzulegen und diese dann zusammen an den Landtag weiterzuleiten. Dabei blieb es. Das zur endgültigen Legalisierung erforderliche gesetzgeberische Procedere wurde auch dann nicht weitergeführt, als die Stadt Brandenburg in der ersten Hälfte des Jahres 1948 einen neuerlichen Eingemeindungsantrag gestellt hatte, um das Verfahren zu beenden. Neu Schmerzke verblieb somit ohne endgültigen und rechtmäßigen Vollzug des Eingemeindungsverfahrens Bestandteil des Stadtkreises Brandenburg.

Einem einheitlichen Muster folgten die Eingemeindungsbestrebungen von Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust (Kr. Zauch-Belzig) sowie Klein Kreutz, Lünow und Mötzow (Kr. Westhavelland) nach Brandenburg⁵⁴⁵ (vgl. Karte Nr. 17). Den Hintergrund bildete in allen Fällen die Verkehrslage. Brandenburg war von allen diesen Gemeinden günstiger als ihre bisherigen Kreisstädte Belzig bzw. Rathenow zu erreichen. Darüber hinaus arbeitete eine beträchtliche Anzahl ihrer Einwohner in der Stadt. Alle Wirtschaftsbeziehungen waren auf diese ausgerichtet. Brandenburg selbst hatte ebenfalls Interesse an der Eingemeindung wirtschaftlich starker Gemeinden, von denen zudem erhofft wurde, dass sie über die Freie-Spitzen-Regelung zur Verbesserung der Versorgung der städtischen Bevölkerung beizutragen vermöchten. Eine Besonderheit bestand in Klein Kreutz. Von der Gesamtmarkung der Gemeinde im Umfang von ca. 812 ha besaß die Stadt allein über die Hälfte. Sie hatte sich schon seit über 50 Jahren bemüht, in ihrem Umkreis liegende und mit ihr durch Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen eng verbundene Gemeinden an sich zu ziehen. Das war jedoch zum größten Teil an den konservativen Landräten gescheitert, die von der industriell geprägten und von einer organisierten Arbeiterschaft bewohnten Stadt negative politische Beeinflussungen der Landbevölkerung ihrer Kreise fürchteten. Als besonders stark hatte sich die Abwehr im Kreis Westhavelland er-

545 Rep. 203 Nr. 912; Nr. 913; Rep. 250 Westhavelland Nr. 21, Bl. 341.

Die Darstellung in Stahl und Brennabor, S. 163, ist falsch. Brandenburg hatte bereits aus dem aufgelösten Gutsbezirk Grabow südlich der Havel in völliger Gemengelage mit der Stadt gelegene Parzellen zugewiesen erhalten. Der Gutsbezirk selbst war mit der Gemeinde Lünow vereinigt worden.

wiesen. Von dem dortigen Landrat v. Loebell ist der Ausspruch überliefert: „Alle nach Brandenburg zielende Eingemeindungsbestrebungen müssen verhindert werden, weil die destruktive Einstellung der Brandenburger Bevölkerung eine Gefahr für die westhavelländischen Dörfer bedeutet“. Erst in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg waren der Stadt nach großen Anstrengungen die ersten Eingemeindungen gelungen; es waren nur drei, und alle diese Gemeinden befanden sich bereits im Gebiet des Stadtkreises: Dom Brandenburg und Neuendorf (beide 1929), Wilhelmsdorf (1937). Weiter waren der Stadt aus der Auflösung der Gutsbezirke neben Plauerhof durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21. bzw. 30. September 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 317, 318) der Gutsbezirk Burg Brandenburg und Teile der Gutsbezirke Grabow (Kr. Westhavelland) und Neustadt-Brandenburger Forst (Kr. Zauch-Belzig) zugefallen.

Den Anfang mit den neuerlichen Eingemeindungsverfahren machten die drei Gemeinden aus dem Kreis Westhavelland. In kurzem Abstand stellten die Gemeindevertretungen von Mötzow – hier war die Initiative vom Domstiftsgut Grabow ausgegangen – (28. Januar 1947), Lünow (1. Februar 1947) und Klein Kreutz (6. Juli 1947) entsprechende Anträge. In Mötzow und Lünow lagen dem einstimmige Beschlüsse der Vertretungskörperschaften zu Grunde; in Klein Kreutz hatten vorher die Einwohner abgestimmt. Von 417 abgegebenen Stimmen waren 330 für und 81 gegen die Eingemeindung abgegeben worden, hinzu kamen sechs ungültige Stimmen. Die Stadtverordnetenversammlung von Brandenburg votierte am 5. September für die Eingemeindung der drei Gemeinden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass dieses nur für alle drei Orte gelte. Damit war der Weg frei für die nach § 8 DKO und Rd. Erl. Nr. XIV/2 vom 30. April 1947 erforderliche zweite Phase des Verfahrens: die Anhörung des Kreistages Westhavelland. Diese Seite jedoch hielt sich bedeckt. Es bedurfte einer Drohung des MdI, den Landtag um Ausübung des ihm durch § 42 DGO eingeräumten Rechtes zu ersuchen, um den RdK Westhavelland zu einer Stellungnahme zu veranlassen. Diese erfolgte am 5. Mai 1949, also fast zwei Jahre nach Einleitung des Verfahrens. Dabei stellte es sich heraus, dass bereits früher Entscheidungen gefallen waren. Der Kreisrat hatte die Eingemeindungen am 9. Dezember 1947, der Kreistag Westhavelland am 26. Januar 1948 abgelehnt. Die augenblicklichen Wirtschafts- und Verkehrsschwierigkeiten seien keine ausreichende Begründung dafür. In Kenntnis dieser Haltung und vom Rat des Kreises bestärkt, hatten auch die Gemeindevertretungen von Lünow und Mötzow am 15. März 1948 einstimmig ihre ursprünglichen Beschlüsse zurückgenommen und für das Verbleiben in ihrem Verband gestimmt. Auch der Verwalter des Domstiftsgutes Grabow traf sich nun mit dem Bürgermeister von Mötzow in der gemeinsamen Überzeugung, dass Gemeinde und Gut bisher in Rathenow immer Verständnis gefunden und in gutem Einvernehmen gestanden hätten. Allein Klein Kreutz beharrte auf seiner einmal getroffenen Entscheidung. Das MdI akzeptierte die neue Lage, negierte anscheinend den von Ulbricht ausgesprochenen Stopp aller Grenzänderungen und erarbeitete einen Gesetzentwurf, der lediglich die Eingemeindung von Klein Kreutz nach Brandenburg vorsah. Dieser wurde vom Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags im November 1949 abgelehnt, eine Beratung im Landtag jedoch für Ende November des Jahres vorgesehen. Damit gelangte man in die Vorbereitungsphase der Gebietsreform von 1950: Am 26. Februar 1950 wurde die weitere

Behandlung des Antrags auf Anweisung von Innenminister Bechler bis Ende Juli 1950 zurückgestellt⁵⁴⁶.

Im Sommer 1948 beschlossen die Gemeinden Göttin, Gollwitz, Schmerzke und Wust (alle Kr. Zauch-Belzig) nahezu zeitgleich die Eingemeindung nach Brandenburg. In Göttin und Schmerzke waren dem Abstimmungen in den Gemeindevertretungen und Gemeindeentscheide gem. §§ 22, 42 DGO vorangegangen. Von 792 Göttiner Wahlberechtigten hatten sich 713 beteiligt. Für die Eingemeindung hatten sich 568, dagegen 99 Einwohner ausgesprochen, 46 Stimmen waren ungültig. In Schmerzke gingen von 442 Wahlberechtigten 404 an die Urne. Von diesen stimmten 351 für und 45 gegen die Eingemeindung, acht Stimmen waren ungültig. Die Stadtverordnetenversammlung von Brandenburg votierte anschließend ebenfalls dafür. Als sich der Kreistag Zauch-Belzig am 23. September 1948 mit den Anträgen befasste, glaubte Landrat Sydow⁵⁴⁷ in den Randgemeinden von Potsdam – hier ging es um die Insel Töplitz – und Brandenburg eine regelrechte Aus- oder Eingemeindungspsychose feststellen zu können. Er meinte zwar, Reisende solle man nicht aufhalten, in diesem Falle seien jedoch grundsätzliche Überlegungen am Platze. Er äußerte sein völliges Unverständnis für die Politik von Gemeinden, die Tradition und Gemeindestolz aufzugeben bereit seien. Der Kreistag kam zu der Auffassung, auf die Umlagen der umgliederungswilligen Gemeinden nicht verzichten zu können, und lehnte die Anträge ab. Auch hier war das Ulbrichtsche Stoppszeichen wohl nicht zur Kenntnis genommen worden. Im MdI wurden die Anträge wie der von Klein Kreuz auf Wiedervorlage geschrieben; sie gelangten so ebenfalls in die Vorbereitung der Gebietsreform von 1950⁵⁴⁸.

2.5.1.4. *„Wir sind insbesondere der Auffassung, dass bei der Eingemeindungsfrage nicht allein die Auffassungen der Stadt Wittenberge und des Kreises Westprignitz und der Gemeinde Garsedow entscheiden können, sondern dass die Eingemeindungsfrage maßgeblich von den Notwendigkeiten einer weitsichtigen Landes- und Wirtschaftsplanung beeinflusst wird“:*
Stadtkreis Wittenberge – Kreis Westprignitz. Umlandgemeinden⁵⁴⁹

Die Eingemeindungsbestrebungen nach Wittenberge verliefen sämtlich erfolglos. Sie gingen sowohl von eingemeindungswilligen Gemeinden als auch von der Stadt selbst aus (vgl. Karte Nr. 18). Am 30. Januar 1947 beschloss die GV von Breese in öffentlicher Sitzung, einen Eingemeindungsantrag zu stellen. Als Grund führte sie die Lage des Or-

546 Klein Kreuz und Mötzow gelangten im Zuge der Gebietsreform nach Brandenburg; Lünow blieb selbständig.

547 Biographische Angaben bei Helle, Nachkriegsjahre, S. 74–75.

548 Im Zuge der Reform wurden Göttin und Schmerzke nach Brandenburg eingemeindet; Gollwitz und Wust blieben selbständig.

549 Rep. 203 Nr. 872, Bl. 2; Nr. 1049, Bl. 1–11; Nr. 1050, Bl. 1–16. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 250.

tes als Arbeitersiedlung mit ca. 1.600 Einwohnern am Rande der Stadt an, in der 90% der arbeitenden Bevölkerung beschäftigt seien. Die Gemeinde hatte bereits im Mai 1945 die sowjetischen Stellen gebeten, sie zu Wittenberge zu schlagen, damit aber keinen Erfolg gehabt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Begehren am 27. März zu und erweiterte die Argumentation mit der Feststellung, die Einwohner der am Stadtrand liegenden Gemeinde müssten ihre Bedarfsgüter aus den 12 bzw. 16 km entfernten Bad Wilsnack bzw. Perleberg holen. In der Zwischenzeit hatte der Kreistag Westprignitz am 1. März das Vorhaben einstimmig abgelehnt. Er befürchtete dadurch Nachteile für die Erfüllung des Viehaufzuchtplans des Kreises und eine Sogwirkung auf andere Gemeinden. Trotz dieser eindeutigen Ablehnung war der Antrag an den Landtag gelangt. Ihm hatten sich die Gemeinden Kuhblank und Wentdorf angeschlossen. Der Landtag lehnte die Begehren auf seiner 33. Sitzung am 24. März 1948 ab⁵⁵⁰.

Gegenüber den Deichdörfern Garsedow und Kietz mit 61 bzw. 289 Einwohnern ergriff die Stadt die Initiative und stellte am 27. Juni 1947 einen Eingemeindungsantrag. Sie nahm dabei Bezug auf die bereits vor Beginn des Krieges vorgesehene Eingemeindung der beiden Orte. Ausgangspunkt war der Bau der Zellwolle- und Zellulosewerke in den Jahren 1936 bis 1939 gewesen. Diese waren zum größten Teil auf der Grundlage des Erlasses des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1938 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 61) in den Gemarkungen der Stadt und der beiden Gemeinden errichtet worden. Als Folge konnte der genaue Grenzverlauf auf dem Fabrikgelände nicht mehr festgestellt werden. Überdies war der Verbindungsweg zwischen Garsedow und Wittenberge beseitigt worden. Die Stadt bot nun an, den Weg wieder einzurichten. Garsedow und der RdK Westprignitz lehnten das Vorhaben ab. Der Ort sah keinen Vorteil, befürchtete im Gegenteil höhere steuerliche Belastungen und bekundete auch kein Interesse an einer in Aussicht gestellten Verbreiterung des Elbdeichs. Er hatte sich bereits 1946, wie dargestellt, gegen den Plan eines Zusammenschlusses mit Hinzdorf, Lütjenheide, Schadebeuster und Zwischendeich gestellt. Die Stadt beharrte jedoch auf ihrer Absicht und positionierte sich in einem Bericht an das MdI vom 30. März 1948: Übersichtliche Grenzgestaltung und klare Rechtsverhältnisse müssten geschaffen werden. „Wir sind insbesondere der Auffassung, dass bei der Eingemeindungsfrage nicht allein die Auffassungen der Stadt Wittenberge und des Kreises Westprignitz und der Gemeinde Garsedow entscheiden können, sondern dass die Eingemeindungsfrage maßgeblich von den Notwendigkeiten einer weitsichtigen Landes- und Wirtschaftsplanung beeinflusst wird“. Das war das Zeichen für das MdI, eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaftsplanung, dem zu dieser Zeit die Landesplanung zugeordnet war, einzuholen. Diesem fiel nicht mehr ein, als einen Parzellenaustausch vorzuschlagen, den eine eigens dazu gebildete Kommission vorbereiten sollte. Der Antragsteller beendete schließlich das Verfahren selbst: Am 4. Februar 1949 sprach OBM Pietsch beim MdI vor und erklärte, von der Weiterverfolgung des Verfahrens absehen zu wollen. Dabei blieb es. Im Zusammenhang

550 Nach der im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 erfolgten Umgliederung in den Kreis Perleberg (Bez. Schwerin) wurden Kuhblank und Wentdorf 1973 nach Groß Breese bzw. Cumlosen eingemeindet. Breese blieb weiter selbständig.

mit der Gebietsreform von 1950 wurde das Projekt zwar vom MdI mit der Betonung, eine Eingemeindung sei aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich, wieder in Vorschlag gebracht, in das Gesamtvorhaben aber nicht aufgenommen⁵⁵¹.

2.5.1.5. *„Es wird notwendig sein, daß sich der Landesvorstand mit der Korrigierung der Kreisgrenzen befasst“:*

Stadtkreis Potsdam – Kreis Zauch-Belzig: Insel Töplitz⁵⁵²

Wie die Eingemeindungsvorgänge nach Wittenberge endete auch das ambitionierte Vorhaben, eine ganze Insel Potsdam zuzuschlagen, ohne Erfolg. Auslöser waren die Gemeinden selbst, nicht die aufnehmende Stadt (vgl. Tab. 11; Karte Nr. 19). Eine Initiative des Landratsamtes aus den Jahren 1937/38, die Inselgemeinden zusammenzuschließen, war nicht weiter verfolgt worden. Leest machte den Anfang. Am 10. November 1946 beschloss dessen Gemeindevertretung, einen Antrag auf Eingemeindung zu stellen. Alt Töplitz verfolgte das gleiche Ziel. Hier war die Gemeindevertretung am 6. Januar 1947 auf häufig geäußerte Wünsche der Bürger eingegangen und hatte für den Anschluss an Potsdam gestimmt. Wegen der Bedeutung und etwaiger Konsequenzen eines solchen Schrittes wollte sie sich jedoch des Bürgerwillens ausdrücklich versichern. Eine öffentliche Einwohnerversammlung am 19. Januar im Gasthaus Krause, an der ca. 200 Einwohner teilnahmen, diskutierte das Vorhaben. Die Anwesenden kamen darin überein, ihr Ort lebe bereits in einer Art Symbiose mit Potsdam, und stimmten mit 95 % für die Eingemeindung. Daraufhin stellte Bürgermeister Grünefeld am 1. Februar den entsprechenden Antrag an das Landratsamt. Neu Töplitz und Göttingen hielten sich noch zurück. Grünefeld wusste jedoch in seinen vorbereitenden Gesprächen mit der Stadtverwaltung mitzuteilen, dass beide Gemeinden ebenfalls an einem Zusammengehen mit Potsdam interessiert seien. In der Tat hatten die Vertretungen beider Orte am 11. Januar jeweils einstimmig ein solches Vorgehen befürwortet. Offizielle Verfahren gem. § 56 DGO waren jedoch nicht eingeleitet worden. Im Juli 1947 lag dem MdI lediglich der Antrag von Leest vor. Das brachte Verwirrung in das Geschehen.

551 Nach der im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 erfolgten Umgliederung in den Kreis Perleberg (Bez. Schwerin) wurde Garsedow 1971 nach Wittenberge, Kietz 1972 nach Wootz eingemeindet.

552 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 488; Rep. 202A Nr. 421, Bl. 14–17; Rep. 203 Nr. 868, Bl. 62–113; Nr. 925, Bl. 37; Rep. 206 Nr. 2203; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 16; Nr. 49; Nr. 249, Bl. 7–8, 12, 27, 63, 76, 79; Rep. 334 Potsdam Nr. 4. StadtA Potsdam 02 Nr. 6, Bl. 2, 8; Nr. 7, Bl. 4; A 1 Nr. 70, Bl. 73. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 302.

Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, S. 13; „Märkische Volksstimme“ Nr. 68 vom 2.4.1947.

Vette, Töplitzer Aussichten, S. 134–136, stützt sich nur auf ausgewählte, einzelne Quellen und gelangt dadurch zu einer unvollkommenen und eingeschränkten Sicht der Vorgänge. Die von ihm als „Umordnung“ der Inselgemeinden bezeichnete Umgliederung vom Kreis Zauch-Belzig in den Kreis Osthavelland betrachtet er losgelöst von der allgemeinen Gebietsreform des Jahres 1950. Vgl. auch Helle, Nachkriegsjahre, S. 94–95.

Der Rat der Stadt Potsdam besprach das Thema am 25. Februar 1947 und verwies es an die Stadtverordnetenversammlung. Deren Hauptausschuss befasste sich am 25. März damit und äußerte sich zustimmend zu der Aufnahme der vier Inselgemeinden. Am 11. April stand das Vorhaben auf der Tagesordnung der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Da von Neu Töplitz und Götting noch keine formellen Anträge vorlagen, erschien Vorsicht und Mäßigung angebracht. Stadtverordnetenvorsteher Spiegel erachtete es für notwendig, allen Beteiligten die Möglichkeit zur Meinungsäußerung einzuräumen. Die Fraktionsführer einigten sich jedenfalls darauf, das Vorhaben zurückzustellen. Und Dr. Schleusener (CDU), der Vorsitzende des Hauptausschusses, der noch kurz zuvor die Eingemeindung vorbehaltlos empfohlen hatte, trat jetzt dafür ein, die Sache an den Hauptausschuss zurückzuverweisen, auf die Anträge von Neu Töplitz und Götting zu warten und auch den Landrat von Zauch-Belzig einzubeziehen, um schließlich in das formgerechte Verfahren eintreten zu können. Das Plenum schloss sich dem an. Es war die richtige Entscheidung zur rechten Zeit. Denn am selben Tag war eine Abordnung aus Alt Töplitz bei Landrat Sydow erschienen. Die Einwohner Lange, Marzahn, Möllnitz, Schröder und Zabel berichteten zwar über die Einwohnerversammlung; sie gaben aber gleichzeitig zu erkennen, dass es erhebliche Widerstände gegen einen Anschluss an Potsdam gebe. Sie führten den Eingemeindungsantrag auf das Intrigenspiel Nichtortsansässiger zurück, verwiesen auf Aufbauleistungen der Gemeinde und pochten auf die Beibehaltung der kommunalen Selbständigkeit. Diese könne im übrigen zusätzlich dadurch gestärkt werden, dass die Inselgemeinden als Amtsbezirk mit Alt Töplitz als Hauptort konstituiert werden würden.

Ungeachtet dessen veröffentlichte die Zeitung „Märkische Volksstimme“ am 26. April einen Artikel unter dem Titel „Eine Insel will nach Potsdam“. Sein Tenor lautete: „An einer Zustimmung des Landtages zu der beabsichtigten Eingemeindung [ist] kaum zu zweifeln“. Die politische Absicht des Landesvorstands der SED war damit unmissverständlich zu erkennen gegeben worden. Potsdam glaubte sich jetzt auf der sicheren Seite, obwohl der Kreistag Zauch-Belzig am Erscheinungstag des Artikels die entsprechenden Anträge einstimmig abgelehnt hatte. Die Abgeordneten und Landrat Sydow fürchteten eine Amputation des Kreises und eine schleichende Erosion, wenn auch Orte wie Caputh, Michendorf und Wilhelmshorst in einen entstehenden Sog geraten sollten. In Belzig erhob man den Vorwurf, die Eingemeindungswilligen strebten nach besserem Leben durch weniger Arbeit und erhofften sich, über größere Mengen „Freier Spitzen“ verfügen zu können. Eingemeindung sei Kapitulation und bedeute, sich der Verantwortung der demokratischen Selbstverwaltung zu entziehen: „Diese Handlungsweise zeugt davon, wie wenig es gewisse Leute bisher verstanden haben, von dem großen Gedanken der demokratischen Selbstverwaltung Gebrauch zu machen und wie schwach sich das demokratische Gedankengut bisher entwickelt hat“.

Am 14. Mai 1947 sprachen sich die Potsdamer Stadtverordneten einstimmig für die Aufnahme der vier Gemeinden aus. Die gegenseitige Interessenlage schien sich vortrefflich zu ergänzen. Die Entfernung von der Insel Töplitz zur Kreisstadt Belzig betrug ca. 60 km. Ein zusätzliches Hindernis bildete die Sperrung der Autobahnbrücke über die Havel für Fußgänger und Radfahrer. Nach Potsdam waren es nur zwischen neun und 14 km.

Um ihre Verwaltungsangelegenheiten in der Außenstelle des Landratsamtes in Werder regeln zu können, mussten die Inselbewohner einen Umweg über Bornim, Wildpark-West und Baumgartenbrück oder über die Fähre von Phöben nach Werder nehmen. Sie beklagten unhaltbare Zustände. Potsdam versprach sich vor allem eine Verbesserung der Ernährungslage. Die Stadt und Alt Töplitz sahen darüber hinaus endlich die Gelegenheit gekommen, bereits seit langem gehegte Pläne des Zusammengehens verwirklichen zu können. Die Gunst der Umstände beförderte das Projekt. Die Inselgemeinden gehörten in der Organisationsstruktur der SED zu deren Kreisverband Potsdam. Das hatte allerdings zu Problemen geführt, da die Bearbeitung von rein politischen Aufgabenstellungen von der von kommunalpolitischen nicht zu trennen war. Der LV Brandenburg der SED hatte deshalb die Eingemeindungsbestrebungen von Anfang an unterstützt und vorangetrieben.

Allerdings taten sich zusätzliche Konflikte auf, vor allem zwischen Leest und Alt Töplitz. Deren Hintergründe ließen sich eventuell aus dem Abstimmungsverhalten bei den Gemeindevahlen vom September 1946 erklären. In Leest hatten sich alle Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen hatten, für die SED ausgesprochen. Alt Töplitz hatte 250 Stimmen für die SED und 399 für die CDU abgegeben. Landrat Sydow konnte am 24. Mai befriedigt berichten, die von einzelnen Bürgern entfachte Pro-Potsdam-Stimmung werde von dem überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht getragen. Seine ablehnende Haltung veranlasste Ministerpräsident Steinhoff zum Eingreifen. Er bezog die Position des Belziger Landrats und handelte damit gegen die in Teilen seiner Verwaltung gehegten Absichten. Deren Konzeptionen hatten unwidersprochen die Auffassung der Landesplanung zum Ausdruck gebracht, die Inselgemeinden nach Potsdam zu bringen. Die Argumentation war eindeutig: Der Siedlungsbedarf der Stadt werde damit auf lange Zeit behoben, ihr Gebiet so abgerundet, dass es auf weite Sicht allen Anforderungen genügen könne. Überdies seien die Orte bereits seit längerem eng mit Potsdam verbunden. Ein anderer Teil, der Bereich Finanzen, vertrat allerdings den gegensätzlichen Standpunkt. Im Zusammenhang mit den Eingemeindungsbestrebungen nach Frankfurt (Oder) hatte man dort ausdrücklich auf das negative Beispiel von Potsdam verwiesen. Hier waren im 3. Reich rein ländliche Gemeinden – Bornim, Bornstedt, Eiche und Nedlitz (1935) sowie neben der Stadt Babelsberg, Bergholz-Rehbrücke und Drewitz, Fahrland, Geltow, Golm, Grube, Krampnitz, Nattwerder, Neu Fahrland, Sacrow (1939) – nach Potsdam eingemeindet worden. Ihr Eigenleben sei dem „Führerprinzip und dem ungezügelten Machtstreben des Oberbürgermeisters von Potsdam zum Opfer gefallen“, der dadurch zudem den Haushalt seiner Stadt zu sanieren gedachte⁵⁵³. Ergebnis der Steinhoffschen Intervention: Für die Inselgemeinden wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 1947 nach der Anregung der Alt Töplitzer Bürger ein Amtsbezirk mit Sitz in Alt Töplitz errichtet. Damit kam der Vorgang zum Ruhen. Die Unterstützung, die Landrat Sydow am 5. Juni 1947 ausgerechnet bei dem Rathenower OBM Szil-lat in dessen Funktion als Landtagsabgeordneter und Mitglied des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED gesucht hatte, war gegenstandslos geworden. Sydow hatte da-

553 Vgl. dazu Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 367.

Tabelle 11: Größenordnungen der Gemeinden auf der Insel Töplitz

Gemeinde	Fläche (ha)	Einwohner
Alt Töplitz	723	1.165
Göttin	141	83
Leest	396	368
Neu Töplitz	552	201
Summe insgesamt	1.812	1.817

Tabelle 11a: Größenordnungen der aus dem Kreis Ostprignitz in den Kreis Ruppín umgegliederten Gemeinden

Gemeinde	Fläche (ha)	Einwohner
Flecken Zechlin	1.154	1.734
Klein Zerlang	428	643
Luhme	573	605
Repente	299	66
Zechlin Dorf	1.574	668
Zechlinerhütte	205	947
Zempow	910	376
Zechlin Forst	7.054	
Summe insgesamt	12.197	5.039

bei wohl nicht berücksichtigt, dass dieser nicht zu seiner Partei gerechnet werden konnte, da er sich selber in Auseinandersetzungen um den Gewinn einer Landgemeinde befand.

Neue Anträge von Potsdam und Leest, das von den Eingemeindungsbewerbern schließlich übriggeblieben war, hatten ebenso wenig Erfolg – der von Leest war auf der 36. Sitzung des Landtags am 9. Juni 1948 ohne Kommentar der Regierung zur Stellungnahme überwiesen worden – wie eine Krisensitzung am 28. Oktober 1948, an der die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger teilnahmen⁵⁵⁴. Es war eine merkwürdige Zusammensetzung der Beratung. Die Bürgermeister von Leest, Neu Töplitz und Göttin und politische Vertreter dieser Gemeinden fehlten. Alles lief dadurch auf eine Auseinandersetzung zwischen Potsdam auf der einen und den Vertretern des Kreises Zauch-Belzig

554 Landrat Sydow, Kreisrat Schwarz und der Sachbearbeiter für Gemeindeangelegenheiten Neumann vom RdK Zauch-Belzig, der Potsdamer OBM Paul und der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung von Potsdam, Spiegel, Hinze vom LV Brandenburg, Heiselmeyer vom KV Belzig der SED, Bürgermeister Grünfeld von Alt Töplitz sowie Vertreter der Ortsgruppen der SED und der VdgB der Inselgemeinden.

und der Gemeinde Alt Töplitz auf der anderen Seite hinaus. Die Argumentation beider Parteien konnte unterschiedlicher kaum sein. OBM Paul verließ sich ganz auf politische Argumente. Er machte die Gegner der Eingemeindung bei Bewohnern der Inselgemeinden aus, die sich mit der politischen Entwicklung nicht einverstanden erklären könnten, und warb mit dem Argument für den Wechsel der Gemeinden in seine Stadt, die überwiegend rückschrittliche Landbevölkerung könne durch einen Anschluss an Potsdam positiv beeinflusst werden. Er hoffte, sich damit vor allem die Unterstützung des LV der SED sichern zu können. Landrat Sydow hingegen führte finanzielle Notwendigkeiten ins Feld, wegen derer der Kreis auf die Gemeinden nicht verzichten könne. Bürgermeister Grünefeld drohte ganz unverhohlen mit einer einstimmigen Ablehnung eines Eingemeindungsantrags in der Gemeindevertretung. Das mag schließlich den entscheidenden Anstoß zum Einlenken des Vertreters des LV der SED gegeben haben. Dieser hatte sich zunächst zu der Argumentation von OBM Paul bekannt und auch eingeräumt, er sei derjenige gewesen, der das Vorhaben vorangetrieben habe. Mit seinem Vorschlag, der Landesvorstand werde zusammen mit dem KV Belzig der SED die politische Betreuung der Insel von Belzig aus veranlassen, leitete er die entscheidende Wende ein.

Es war ein schwerer Rückschlag für den Landesvorstand. Er musste sich mit dem Rat der Stadt Potsdam verständigen, das Vorhaben bis zu einer grundsätzlichen Änderung der Kreisgrenzen zurückzustellen. Auf seiner Sekretariatssitzung am 3. November 1948, die sich kritisch mit dem bisherigen Geschehen auseinandersetzte, wurde die entsprechende Schlussfolgerung gezogen: „Es wird notwendig sein, dass sich der Landesvorstand mit der Korrigierung der Kreisgrenzen befasst“. Es fällt auf, dass weder in der brandenburgischen Landesspitze der SED noch in den Verhandlungen der Beteiligten der von Ulbricht ausgesprochene Grenzänderungsstopp diskutiert oder als Argument verwendet worden ist. Die Landesregierung, die keinen Vertreter zu der Beratung entsandt hatte, teilte dem Landtag am 14. April 1949 mit, sie sehe vorläufig von der Verfolgung der Sache ab. Dieser lehnte daraufhin am 14. September 1949 den Antrag wegen nicht ausreichender Begründung ab. Aus dem Vorläufigen wurde Endgültiges: Auch der im Zuge der Gebietsreform von 1950 wiederaufgenommene Versuch blieb ohne Erfolg.

2.5.2. Grenzänderungen zwischen Landkreisen

2.5.2.1. *„Es dürfte auch noch nicht der Augenblick gekommen sein, um eine allgemeine Abrundung der Landkreise nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen“:*

Kreis Ostprignitz – Kreis Ruppin: Umgliederung von sieben Gemeinden⁵⁵⁵

Die Notsituation nach dem Krieg verlieh den bereits jahrzehntealten und bis dahin erfolglosen Bestrebungen der sieben Gemeinden aus dem Nordostzipfel des Kreises Ostprignitz, in den Kreis Ruppin umgegliedert zu werden, besonderes Gewicht. Allein die jeder übersichtlichen Grenzgestaltung zuwiderlaufende örtliche Situation forderte zur Auflösung heraus (vgl. Tab. 11a). Aktenkundig geworden war diese zum ersten Mal im Januar 1920, als der Oberpräsident eine erste Grenzrevision durch die Umgliederung von Kleinzerlang und Zechlinerhütte sowie des Gutsbezirkes Zechlin, Forst angeregt hatte. Der Zustimmung der Gemeindevorstände und des Gutsvorstehers hatte er sich versichert. Weiter war jedoch nichts geschehen. Jetzt stand nach dem noch kurz vor Kriegsausbruch erfolgten Anfall des Gebietes um Netzeband die zweite Änderung der Kreisgrenze an. Hatte damals eine Grenzbegradigung herbeigeführt werden sollen, provozierten nun Kommunikationshindernisse das Verlangen nach Grenzrevision: Es gab keine Verbindung nach Kyritz; Kleinzerlang war noch Ende Juni 1945 von der Kreisstadt abgeschnitten. Alle wirtschaftlichen Beziehungen der Gemeinden waren von altersher nach Neuruppin und Rheinsberg ausgerichtet, beide einfacher zu erreichen als die eigene Kreisstadt. Alle Gerichts-, Grundstücks-, Gewerbe- und Wasserbauangelegenheiten wurden in Neuruppin bzw. Rheinsberg bearbeitet. Das führte angesichts der scharfen Kreisautarkie zu kaum tragbaren Belastungen. Ein Teil der Bauern hatte darüber hinaus seine Ländereien im Kreis Ruppin. Dieser beanspruchte davon ebenso das Ablieferungssoll wie der eigene Kreis. So ersuchten die sieben Gemeinden, beginnend mit Zechlinerhütte am 9. Juni 1945, um Zuweisung an den Kreis Ruppin. Beide Landräte nahmen das Begehren positiv auf. Der von Ostprignitz allerdings verzögerte den Fortgang. Er forderte als Gegenleistung die Abgabe von Neustadt (Dosse), Wusterhausen/Dosse und Köritz an seinen Kreis, die auch westlich der Dosse in der Nähe der beiden Städte gelegene Gemeinden in den Sog gezogen hätte. Sein Ruppiner Amtskollege hielt zwar eine allgemeine Revision der Kreisgrenzen für erforderlich, beharrte aber angesichts der unmittelbaren Nachkriegssituation auf dieser mehr unwesentlichen Korrektur. Die Parteien des Gebietes drängten im Oktober und November 1945 auf die Umsetzung des Antrags. Die LDP ging voran; Kämpf, der Bezirksleiter Zechlin der KPD, gab die politische Parole aus: „Die gesamte Bevölkerung wartet mit Recht auf schnelle Abhilfe, die zugleich ein Beweis dafür sein wird, dass die wahre Demokratie am Werk ist, die keinen Amtsschimmel kennt, sondern unverzüglich die Entscheidungen trifft, die allein nur zum Wohle der Bevölkerung und

⁵⁵⁵ Rep. 202A Nr. 93, Bl. 39–40; Rep. 203 Nr. 911, Bl. 68, 73–74, 93; Nr. 1011, Bl. 1–97; Rep. 250 Ruppin Nr. 595 (mit Lageskizze); Rep. 258 Zechlin Nr. 4. GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 250.

ohne Rücksicht auf Lokalpatriotismus notwendig sind“⁵⁶. Unbeeindruckt davon, lehnte die Abteilung Inneres den Antrag am 19. November 1945 kurzerhand mit der Begründung ab, sie fürchte bei Genehmigung ähnliche Forderungen aus anderen Kreisen.

Am 1. Dezember 1945 bündelte daraufhin der Antifa-Block des Bezirkes Zechlin die Initiativen und beantragte eine Rundtisch-Beratung mit allen beteiligten Seiten. Auch hier wurde zur Erhärtung der speziellen Forderungen zu einer allgemeinen Argumentation ge-griffen: „Kreisgrenzen sind noch weniger etwas Ewiges wie Staatsgrenzen. Sie müs-sen in periodischer Überprüfung den veränderten Notwendigkeiten angepasst werden.“ Kämpf suchte darüber hinaus um Unterstützung bei der KPD-Bezirksleitung Branden-burg. Diese äußerte sich nicht zur Sache. Indem sie jedoch das an sie gerichtete Schrei-ben des Antifa-Blocks zur Stellungnahme an die Provinzialverwaltung weiterleitete, be-kundete sie ihr Interesse am Fortgang der Sache. Am 29. Januar 1946 kamen zu der von dieser einberufenen Beratung die Landräte Schönebeck (Ostprignitz) und Jerx (Rupp-in), der Bezirksbürgermeister von Flecken Zechlin, der Bürgermeister von Kleinzerlang, der Forstmeister des Provinzialforstes Zechlin, die Vertreter der vier antifaschistisch-demo-kratischen Parteien, Riedel (SPD), Kämpf (KPD), Kußmann (LDP), Hannemann (CDU) und als Vertreter der Provinzialverwaltung Köhne zusammen. Unmittelbar davor hatte Kämpf die Provinzialverwaltung anhand eines für die Zeit typischen Beispiels auf die besondere Dringlichkeit des Falles aufmerksam gemacht und sie damit zusätzlich unter Druck gesetzt: Aus Kyritz gebe es kein Pferdefutter mehr, aus Rheinsberg dagegen sei solches zu erhalten, „wenn keine Kreisautarkie herrschen würde“. Vor wenigen Tagen sei ein Pferd aus Hunger krepirt.

Die Beratung einigte sich auf die Umgliederung der sieben Gemeinden. Das schloss die Abtretung des Provinzialforstes Zechlin als flächenmäßig größten Bestandteil ein. Der Landrat von Ostprignitz blieb zwar bei seiner Kompensationsforderung, verknüpfte sie aber nicht mehr mit dem Schicksal der sieben Orte, sondern wollte sie bei einer späte-ren generellen Kreisbereinigung berücksichtigt wissen⁵⁶. Köhne sah sich angesichts der einheitlichen Front der Antragsteller gezwungen, eine wohlwollende Prüfung ihres An-liegens zuzusagen. Am 16. Februar 1946 beantragte Präsident Steinhoff die Zustimmung der SMA. Seine Begründung bediente sich der in den Anträgen der Gemeinden und den Beratungen erörterten Argumente und lief darauf hinaus, das Vorhaben sei im Interesse des öffentlichen Wohls. Die SMA stellte sich zwar nicht grundsätzlich dagegen; sie gab jedoch zu bedenken, es könnten sich ungünstige Auswirkungen auf die anstehende Früh-jahrsbestellung ergeben. Der Oberlandrat von Brandenburg erteilte am 10. März 1946 seine Zustimmung mit der Einschränkung, die Kompensation in Gestalt der drei Ruppiner Orte müsse ausgeschlossen bleiben. Mit Befehl Nr. 1014 vom 30. März 1946 stimmte die SMA dem Vorhaben zu. Ohne den förmlichen Beschluss des Präsidiums der Provinzial-verwaltung abzuwarten, verhandelte Köhne am 15. und 16. April in Kyritz und Neurup-pin über die Umgliederung und setzte mit Zustimmung der beiden Landräte als Termin

556 Im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 gelangten die drei Orte zusammen mit Gemeinden ihres Umlandes (u. a. Großderschau, Hohenofen, Koppenbrück, Leddin, Plänitz, Rübhorst) an den neu errichteten Kreis Kyritz.

dafür den 1. Mai 1946 fest. Der Präsidiumsbeschluss erging am 24. April 1946 (VOBIB. S. 133). Er erklärte die Grenzänderung für unanfechtbar. Insgesamt 12.209 ha Fläche und ca. 5.000 Einwohner gelangten dadurch an den Kreis Ruppin.

Sofort nach Bekanntwerden des Beschlusses regte sich in einigen Gemeinden Widerspruch. Am 2. Mai ging ein Telegramm bei der Provinzialverwaltung ein. In diesem erklärten sich Dorf-Zechlin, Luhme, Repente und Zempow mit der Grenzänderung nicht einverstanden und baten darum, die Entscheidung rückgängig zu machen. Die Bevölkerung hatte eine Abstimmung über das Vorhaben erwartet und war von der Schnelligkeit der Entscheidung überrascht worden. Viele Einwohner fühlten sich als Prignitzer. Es war auch bekanntgeworden, dass die Ernährungslage im Kreis Ruppin schlechter und die Steuerbelastung höher war. Zudem beunruhigten Gerüchte über das besonders scharfe Vorgehen der sowjetischen Geheimdienststellen von Rheinsberg und Neuruppin. Der Bürgermeister von Dorf Zechlin hatte bereits am 17. April um eine Abstimmung gebeten; der Antrag war jedoch erst am 30. April, also nach der Beschlussfassung, in Potsdam eingegangen.

Nachdem ein knappes Jahr nichts geschehen war, nahm sich der Vorsitzende des Kreistages Ostprignitz, Bandow (CDU), der gleichzeitig Landtagsabgeordneter war, der Sache an. Er forderte am 17. März 1947 einen Volksentscheid in den betroffenen Gemeinden. Der an den Landtag gerichtete und von diesem an das MdL zur Stellungnahme weitergegebene Antrag wurde dort hinhaltend bearbeitet. Es bedurfte des Eingreifens der CDU-Landtagsfraktion, um das Ministerium zu einer Äußerung zu veranlassen. Bandow hatte am 19. September um eine Initiative in dieser Richtung gebeten. Am 5. Dezember lehnte das MdL das Begehren rundweg ab. Es erklärte einen Volksentscheid über Grenzänderungen, da nicht verfassungskonform, für nicht zulässig; über die Änderung von Kreisgrenzen beschließe allein der Landtag. Unterdessen jedoch hatte sich die Lage vor Ort zugespitzt. Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Ruppin hatte die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der sieben Gemeinden um eine Stellungnahme ersucht. Ende 1947 stimmten vier Gemeinden (Flecken Zechlin, Kleinzerlang, Repente, Zempow) für die Rückgliederung, zwei (Luhme, Zechlinerhütte) für das Verbleiben im Kreis Ruppin. Dorf Zechlin hielt sich für eine solche Entscheidung nicht berechtigt und ersuchte den Landtag, eine Urabstimmung zu veranlassen. Auf Empfehlung seines Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten beschloss der Kreistag Ruppin dementsprechend am 21. Januar 1948, einen Volksentscheid abzuhalten. Dazu kam es nicht mehr, denn kurz danach lehnte der Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags den Antrag Bandow ab.

2.5.2.2. *„Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verschlechterung und der verschärften Abgrenzung der Kreise ist die Lage noch schlechter geworden“:*
Kreis Oberbarnim – Kreis Niederbarnim: Ladeburg⁵⁵⁷; Torfhaus⁵⁵⁸

Das Begehren der Gemeinde Ladeburg (Kr. Oberbarnim), nach Bernau (Kr. Niederbarnim) eingemeindet und damit gleichzeitig in einen anderen Kreis umgegliedert zu werden, hatte die Notsituation der Nachkriegszeit zum Hintergrund. Als die Gemeinde am 8. April 1946 den Antrag stellte, berief sie sich zum einen darauf, einen solchen in der Vergangenheit schon mehrmals eingebracht zu haben; als wichtigere Argumente stellte sie jedoch zum anderen auf die Verkehrs- und die Versorgungslage ab: Ladeburg liege im äußersten Westzipfel des Kreises an der Stadtgrenze zu Bernau; die Entfernung zur Kreisstadt Bad Freienwalde betrage 45 km. Im übrigen funktioniere in Bernau die Versorgung besser als im eigenen Kreis. 300 Einwohner hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und auf einer Gemeindeversammlung am 22. Februar 1946 gegen drei Stimmen für den Wechsel votiert. Auch der Landrat von Niederbarnim sprach sich für das Vorhaben aus. Der von Oberbarnim erachtete die vorgebrachten Argumente als Schwierigkeiten der Gegenwart und lehnte den Antrag ab. Die Provinzialverwaltung wurde nicht in das Verfahren einbezogen.

Nach den Gemeindewahlen vom September 1946 änderte Ladeburg seine Strategie. Die Gemeindevertretung beschloss am 1. Januar 1947 mit 13:2 Stimmen, den Eingemeindungsantrag fallenzulassen, aber die Umgliederung nach Niederbarnim weiter zu betreiben. Man benutzte die alten Argumente. Die Kreisverwaltung Oberbarnim betrieb eine Hinhaltepolitik. Die Gemeindevertreter kamen deshalb am 21. Juli noch einmal zusammen und stimmten nunmehr einmütig dafür. Sie begründeten das vor allem mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und der verschärften Abgrenzung der Kreise untereinander. Wieder ein halbes Jahr später stimmte dem der Kreistag Oberbarnim zu und leitete den Antrag an den Landtag weiter. Damit begann ein skurriles bürokratisches Geschehen. Vor Einleitung des Verfahrens nach geltendem Recht nämlich hatte der Gemeindeausschuss des Kreistages dieses vorläufig eingestellt. Einen neuerlichen Antrag nahm sein Hauptausschuss am 8. Februar 1948 an, und er blieb auch ein Jahr später dabei, nachdem der Kreistag den Antrag wegen Unklarheiten zurückgewiesen hatte. Diese bezogen sich höchstwahrscheinlich auf die nach der Währungsreform ins Spiel gebrachte Forderung auf Zahlung einer Abfindung in Höhe von 71.016,- DM durch den RdK Niederbarnim. Unterdessen hatte sich herausgestellt, dass beim Land überhaupt kein entsprechender Antrag vorlag. Damit war der Mai 1949 erreicht worden. Erneut verstrich ein weiteres Jahr, bis der KV Oberbarnim der SED im April 1950 im Vorfeld der Gebietsreform darauf zurückkam. Er schlug vor, das Thema auf der Kreistagssitzung am 28. April zu behandeln, regte aber gleichzeitig an, die Entscheidung darüber bis nach den Oktoberwahlen 1950

557 Rep. 250 Oberbarnim Nr. 3, Bl. 12; Nr. 10, Bl. 113; Nr. 88; Nr. 316; Rep. 334 Niederbarnim Nr. 14.

558 Rep. 2A I Kom. Nr. 107, Bl. 107–109, 123–144; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 88; Nr. 317; Nr. 323.

zurückzustellen. Diese fiel jedoch früher. Im Kontext der Gebietsreform von 1950 wurde Ladeburg in den Kreis Niederbarnim umgegliedert, behielt aber seine Selbständigkeit.

Die zu der Stadt Strausberg (Kr. Oberbarnim) gehörende Kolonie Torfhaus lag zwischen Strausberg und Hennickendorf (Kr. Niederbarnim) in einem südlich auf den Stienitz-See in den Kreis Niederbarnim hineinlaufenden Zipfel im Gemeindebezirk dieser Gemeinde. Die Entfernung nach Strausberg Vorstadt war mit 3, die nach Strausberg Stadt mit 9 km gemessen worden. Nach Hennickendorf war es nur 1 km. Auf Initiative der Kolonie und der Gemeinde Hennickendorf hatten Verhandlungen bereits zwischen 1936 und 1939 stattgefunden. Nachdem sich Hennickendorf bereit erklärt hatte, Strausberg für den Ausfall von Steuern zu entschädigen, hatten sich alle beteiligten Stellen auf die Umgliederung und damit auf eine Änderung der Kreisgrenze geeinigt. Für eine endgültige Entscheidung fehlten lediglich die Katasterunterlagen. Das führte zu Verzögerungen. Nachdem der Vorgang bei der Regierung Potsdam im Juli 1939 als nicht eilig eingestuft worden war, wurde er nach fünfmaligen Wiedervorlageverfügungen am 16. Dezember 1944 vorläufig z.d.A.-geschrieben. Nach dem Krieg bemühte sich Hennickendorf erneut darum. Am 27. Juli 1947 stimmten die Einwohner der Kolonie darüber ab. Das Ergebnis war der vor dem Krieg eingenommenen Haltung entgegengesetzt: Von 43 Stimmberechtigten sprachen sich 30 für den Verbleib bei Strausberg, sieben für die Umgemeindung aus; fünf enthielten sich der Stimme. Dieser Haltung schloss sich am 3. November der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Niederbarnim an. Im Februar des folgenden Jahres zog Hennickendorf seinen Antrag zurück. Der Ortsteil verblieb weiterhin bei Strausberg und damit im Kreis Oberbarnim.

2.5.2.3. „Als politische Gemeinden sollten die Orte auch getrennt werden“:

Kreis Westhavelland – Kreis Osthavelland: Jahnberge⁵⁵⁹; Bergerdamm⁵⁶⁰

Das Verlangen, die Grenze zwischen West- und Osthavelland zu korrigieren, resultierte zum einen aus der ungenügenden Bereinigung der Grenzen von Warsow (Kr. Westhavelland) im Zuge der Bodenreform; zum anderen ging es auf den durch Ausbuchtungen geprägten Grenzverlauf zurück, der auch im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 Anlass zu Forderungen nach Grenzkorrekturen bieten sollte. Warsow war 1946 auf Grund einer mündlichen Absprache zwischen Landratsamt und der Gemeinde Brädikow deren OT Jahnberge angegliedert worden. Dieser mit ca. 230 Einwohnern und einer Gesamtnutzfläche von ca. 403 ha war durch die Bodenreform zu einer Neubauernsiedlung geworden. Die Siedler bewirtschafteten darüber hinaus ca. 627 ha Land in Gemeindebezirken von sieben z. T. im weiten Umfeld liegenden Gemeinden (Brädikow, Haage, Landin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow). Das sieben Kilometer entfernte Warsow, in dem alle wesentlichen Vorgänge abgewickelt werden mussten, war nur über einen Verbin-

559 Rep. 203 Nr. 893, Bl. 4,15, 27–30; Nr. 1037; Rep. 334 Westhavelland Nr. 5; Nr. 18; Rep. 350 Nr. 2996; Nr. 2997. DC I Nr. 2265.

560 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 20; Nr. 998, Bl. 1, 14.

dungsweg durch das Havelländische Luch erreichbar, der für Fahrzeuge kaum passierbar war. Das erschwerte auch die Verbindung zur Kreisstadt Rathenow (vgl. Karte Nr. 20).

Mangels einer eigenen politischen Vertretung bedienten sich die Neusiedler zur Vertretung ihres Anliegens der VdgB. Am 20. Januar 1949 unterrichtete deren Ortsvorstand die VdgB-Kreisorganisation über den einmütigen Willen der Einwohner, den Ortsteil zu einer eigenen Gemeinde erklären zu lassen. Als Begründung wurde nicht auf die Entfernung von der Muttergemeinde und deren schlechte Erreichbarkeit verwiesen, vielmehr erklärt, durch die Zugehörigkeit zu Warsow sei man in allen Teilen der Verwaltung benachteiligt. So habe es seit März 1947 keine Zuteilung von Textilien gegeben; durch eine zu hohe Steuer- und Abgabenlast überstiegen die Ausgaben der Neusiedler ihre Einnahmen; das Abgabesoll orientiere sich an der guten Bodenklasse von Warsow, während Jahnberge nur über die Bodenklassen 7 und 8 verfüge; bei der Verteilung der Lebensmittelkarten habe es Unregelmäßigkeiten gegeben und – existenzbedrohend – aus Warsow sei keinerlei Hilfe im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms geleistet worden. In der daraufhin abgehaltenen Bürgerbefragung sprachen sich die Einwohner nicht nur für die Selbständigkeit des Ortsteils, sondern auch für die Einordnung der so entstandenen politischen Gemeinde in den Kreis Osthavelland aus. Da Lehrer Neyenus (SED), dem Absichten auf den Bürgermeister-Posten in der neuen Gemeinde nachgesagt wurden, als Ortsbeauftragter der VdgB die Beschwerde unterschrieben hatte, untersuchte die Kreiskontrollkommission des KV Westhavelland der SED die Verhältnisse im Ort.

Das brachte Potsdam auf den Plan. Eine Kontrolle durch den LV der VdgB und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigte das Vorbringen; sie mündete in der Empfehlung, dem Antrag stattzugeben. Am 14. Dezember 1949 wandte sich der RdG Warsow an den Kreistag Westhavelland und plädierte ebenfalls für die Umgliederung in den benachbarten Kreis. Kurz vor dem offiziellen Startschuss zur Gebietsreform von 1950 trugen der Vorsitzende der GV von Warsow und Landrat Promnitz dem Leiter der Organisationsabteilung im MdI, Herrmann, ihre befürwortenden Argumente vor. Dadurch wurde der Gedanke wieder aufgegriffen und der Vorschlag erörtert, Jahnberge zwar nicht zu verselbständigen, sondern nach Lobeofsund⁵⁶¹ (Kr. Osthavelland) einzugemeinden. In den Plan für die Gebietsreform gelangte das Vorhaben jedoch nicht, obwohl sich das Sekretariat des KV Westhavelland der SED dafür und das Sekretariat des KV Osthavelland für die Eingemeindung nach Königshorst ausgesprochen hatten.

Gegen Ende des Jahres 1951 deutete alles auf einen positiven Ausgang der jahrelangen Bemühungen hin. Am 6. Dezember konnten die Einwohner ihre Beschwerden und Forderungen dem Leiter der LKK, Wach, vortragen. Die Anwesenheit eines Reporters des Berliner Rundfunks ließ auf eine größere Öffentlichkeit hoffen. Wach sagte zu, eine Ministerratssitzung zur Klärung der Probleme herbeiführen zu wollen. Als erstes greifbares Ergebnis wurde ein Volkskontrollausschuss mit der Aufgabe gebildet, für die

561 Lobeofsund war keine selbständige Gemeinde. Der Ort war bereits durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 31.10.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 387) zusammen mit dem Hauptteil des Gutsbezirks Königshorst mit der Gemeinde Mangelshorst (Kr. Osthavelland) unter dem neuen Namen Königshorst vereinigt worden.

Konstituierung des Ortsteils als selbständige Gemeinde einzutreten. Wachs Bericht veranlasste Wirtschaftsminister Peplinski, sich am 13. Dezember zusammen mit Vertretern der LKK, des Volksbildungs- und des Finanzministeriums an Ort und Stelle von der Situation zu überzeugen. Es wurde über Saatgutbereitstellung, Milchgeldzahlung und Eiersoll gesprochen. Im Mittelpunkt stand jedoch die Forderung der Einwohner nach einer Änderung der Kreisgrenze. Man verständigte sich zunächst darauf, die in anderen Gemeindebezirken liegenden Flächen der Neubauern umzugemeinden. Damit nicht zufrieden und bestärkt durch einen Bericht „Minister Peplinski in Jahnberge“ in Nr. 306 der Zeitung „Märkische Volksstimme“ vom 30. Dezember 1951 und eine am 1. Januar 1952 im Berliner Rundfunk unter dem Titel „Das vergessene Dorf“ gesendete Reportage, beschloss die Einwohner von Jahnberge am 30. Januar noch einmal, eine eigene Gemeinde zu bilden. Der RdK Westhavelland stimmte am 5. März der Flächenbereinigung und der Gemeindebildung zu. Jahnberge sollte mit Lobeofsund vereinigt und mit diesem zusammen entweder im Kreis Westhavelland verbleiben oder nach Osthavelland umgegliedert werden. Letzteres wurde als Vorzugsvariante betrachtet. Es verblieb jedoch bei dem Vorschlag, denn dieser hätte zugleich die Umgemeindung von Lobeofsund bedeutet. Die bald darauf einsetzende Verwaltungsreform bezog sich nicht auf die Reorganisation von Gemeindestrukturen. Jahnberge blieb im neuen Kreis Nauen weiterhin Ortsteil von Warsow.

Am 11. Juli 1946 stellte der Oberlandrat von Bernau einen Antrag auf Umgliederung des Gutes Bergerdamm mit einer Fläche von 554 ha aus dem Kreis Westhavelland in den Kreis Osthavelland. Ohne erwähnt zu werden, schloss diese Absicht auch die Gemeinde Bergerdamm ein, die mit ihrer Gemarkung zusammen mit der von Lietzow eine gegen Nauen gerichtete Ausbuchtung des Kreises Westhavelland bildete. Die Abteilung Inneres der Provinzialverwaltung stellte sich nicht prinzipiell gegen das Anliegen. Sie verwies jedoch auf das erforderliche Verfahren. Köhne hielt sowohl die Einbeziehung der ebenso in der Ausbuchtung liegenden Gemeinden Berge und Lietzow als auch eine Besichtigung des Gebietes durch Vertreter der Provinzialverwaltung vor der Einleitung eines förmlichen Verfahrens für erforderlich. Darüber hinaus bestellte er den Landrat von Osthavelland zu einer Rücksprache nach Potsdam ein. Es kam weder zu einer Besichtigung, noch wurde der Vorgang weiter verfolgt⁵⁶².

2.5.2.4. *„Die Provinzialregierung ihrerseits hat in Anbetracht der vielen vorliegenden Anträge ähnlicher Art nicht die Absicht, solche Anträge zu fördern“:*
Kreis Angermünde – Kreis Oberbarnim: Niederfinow⁵⁶³

Im Sommer 1946 erreichte ein Antrag der SED-Ortsgruppe von Niederfinow (Kr. Angermünde) die Abteilung I der Provinzialverwaltung. Mit diesem wurde die Umgliederung von Niederfinow nach Oberbarnim nachgesucht. Mit dem Begehren war der Antrag ver-

562 Lietzow wechselte 1950 im Zuge der Gebietsreform in den Kreis Osthavelland; nach der Verwaltungsreform von 1952 fanden sich alle drei Gemeinden im neuen Kreis Nauen wieder.

563 Rep. 203 Nr. 857, Bl. 12, 16–20.

bunden, den in unmittelbarer Nähe von Niederfinow befindlichen OT Struwenberg von Hohenfinow (Kr. Oberbarnim), der 2 km von seiner Muttergemeinde entfernt lag, nach Niederfinow umzugemeinden. Dieses befand sich in äußerster Randlage im Süden des Kreises und tendierte überwiegend zu dem industriell geprägten Teil von Oberbarnim um den Finow-Kanal. Ohne Rückendeckung war die Abteilung I nicht bereit zu handeln. Sie beauftragte daher den Oberlandrat von Eberswalde, mangels bestehender Volksvertretungen die Stellungnahme des Antifa-Blocks des Kreises Angermünde einzuholen. Eine solche legte der Oberlandrat zwar nicht vor, befürwortete aber selbst den Antrag. Inzwischen war der September 1946 herangerückt, und die Kommunalwahlen standen vor der Tür. Die Abteilung I schob daher die Bearbeitung ein zweites Mal auf, um nach den Wahlen auf ein Votum der neugewählten GV von Niederfinow zurückgreifen zu können. Dieses blieb aus, und die Abteilung schloss den Vorgang im Januar 1947 mit der allgemeinen Feststellung: „Die Provinzialregierung ihrerseits hat in Anbetracht der vielen vorliegenden Anträge ähnlicher Art nicht die Absicht, solche Anträge zu fördern, falls nicht die Ortsverhältnisse eine Eingemeindung dringendst erfordern“. Der Vorgang ruhte nun drei Jahre. Er wurde im Zuge der Gebietsreform des Jahres 1950 abgeschlossen.

2.5.2.5. *„Im Fall der Umgemeindung müßte Kemnitz umbenannt werden, da im Kreis bereits eine Gemeinde Kemnitz existiert“:*

Kreis Luckenwalde – Kreis Luckau: Kemnitz/Wildau⁵⁶⁴

Im Mai 1947 nahm der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages Luckenwalde die beabsichtigte Auflösung des Provinzialgutes Kemnitz (Kr. Luckau) zum Anlass, die Umgliederung der Gemeinde Kemnitz in den Kreis Luckenwalde zu beantragen. Als Gegenleistung sollte Wildau an den Kreis Luckau abgetreten werden. Mit dieser Maßnahme wären zwei jeweils in den anderen Kreis auskragende Landzipfel beseitigt und ein glatter Grenzverlauf herbeigeführt worden. Landrat Lentzsch (Luckau) fand sich zu diesem Austausch grundsätzlich bereit, band ihn jedoch entsprechend der Rechtslage an die Zustimmung der beiderseitigen Gemeindevertretungen. Es folgte eine gegenseitige Blockade. Am 26. Juni 1947 stimmte der Gemeindeausschuss des Kreistages Luckau für die Eingliederung von Wildau und gegen die Abgabe von Kemnitz. Die GV von Wildau wiederum votierte am 19. Juli einstimmig für den Verbleib im Kreis Luckenwalde. Daraufhin beschloss der Kreisrat Luckau am 24. Oktober, „mit Rücksicht auf die Volksmeinung“ von der beabsichtigten Grenzbereinigung Abstand zu nehmen und sie auf später zurückzustellen. Diese wurde im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 vorgenommen; sie verlief aber nicht so, wie sie ursprünglich geplant worden war. Wildau gelangte an den Kreis Luckau, die Gemeinde Kemnitz dagegen verblieb bei diesem. Damit entfiel auch die Notwendigkeit einer Ortsnamenänderung, die bei einem Anschluss an den Kreis

564 Rep. 250 Luckau Nr. 50; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 15.

Der Gutsbezirk Kemnitz war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 14.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 248) mit der Gemeinde gleichen Namens vereinigt worden.

Luckenwalde erforderlich gewesen wäre, weil zum dortigen Kreisverband eine Gemeinde gleichen Namens gehörte.

2.5.2.6. *„Eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse kann von hier aus nicht erfolgen“:*
Kreis Lebus – Landkreis Guben: Klixmühle⁵⁶⁵

Eine nur als kurios zu bezeichnende Auseinandersetzung zwischen zwei Landkreisen entspann sich um eine kleine Ansiedlung im Grenzgebiet beider. Der offiziell als Wiesenau-Ausbau bezeichnete Ortsteil, er führte auch die Bezeichnungen „Klein Lindow“ und – nach der der Wasserbauverwaltung zugehörigen Sägemühle – „Klixmühle“, gehörte kommunalpolitisch zur Gemeinde Wiesenau – bis 1919: Krebsjauche (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 152) – (Kr. Guben). Diese bildete die über den Oder-Spree-Kanal hinausragende nördliche Spitze des Landkreises Guben. Deren vorderster Teil wiederum war Klixmühle. Der von 13 Familien bewohnte Ortsteil lag nur 900 m von Oberlindow (Kr. Lebus), aber 3,5 km von Wiesenau entfernt (vgl. Karte Nr. 21). In der Muttergemeinde mussten alle Geschäfte besorgt werden. Die einzige Verbindung dorthin führte durch einen bei Regenwetter überhaupt nicht passierbaren Weg. In der ersten Nachkriegszeit war er wegen Minengefahr völlig unbegebar gewesen. Kurz vor Kriegsende war der Ortsteil verwaltungsmäßig zu Oberlindow geschlagen worden, ohne die kommunalpolitische Zuordnung zu ändern. Seine Gemarkung verblieb in der von Wiesenau. In der Folge wurden die Bewohner sowohl von Oberlindow als auch von Wiesenau zur Besteuerung herangezogen. Als sie Abgaben an letztere Gemeinde verweigerten, drohte diese mit Zwangsvollstreckung.

Am 13. August 1948 richteten die Einwohner deshalb einen „verzweifelten Appell“ an die Landesregierung. Sie stellten einen Antrag auf Änderung ihrer kommunalen Zugehörigkeit und hofften dafür auf „menschliches Verständnis“. Sie verlangten damit gleichzeitig die Umgliederung in den Kreis Lebus. Der Antrag stieß bei den beteiligten Gemeinden und Kreisverwaltungen auf ein unterschiedliches Echo. Die GV von Oberlindow sprach sich am 9. September einstimmig dafür aus, die von Wiesenau äußerte sich nicht. Der RdK Guben erklärte, der Ortsteil gehöre seit jeher zu Wiesenau, ein Interesse an der Änderung der Verhältnisse bestehe nicht; eine solche könne auch von Guben aus nicht erfolgen. Der Kreistag Lebus stimmte am 16. Oktober 1948 geschlossen dafür. Die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung reagierte auf den entsprechenden Antrag in bereits erprobter Weise. Am 27. Februar 1949 ersuchte sie angesichts der für sie nicht ausreichend geklärten Sachlage um nähere Informationen. Einen erneuten Antrag der Einwohner von Klixmühle vom 28. März akzeptierte nun der Kreistag Guben am 1. Juli, nachdem sich auch Wiesenau inzwischen positiv dazu geäußert hatte. Um das Vorhaben zu beschleunigen, wandte sich die SED-Ortsgruppe von Oberlindow am 1. August an das MdI, beklagte die lange Bearbeitungsdauer des Vorgangs und verlangte, ihn so schnell wie möglich im

⁵⁶⁵ Rep. 3B Regierung Frankfurt I Kom. Nr. 1923; Rep. 203 Nr. 872, Bl. 2; Nr. 947.

Sinne der Antragsteller zu bescheiden. Das erfolgte nicht, denn zwischen Oktober 1949 und April 1950 hatte der RdK Lebus festgestellt, dass der fragliche Ortsteil schon immer Bestandteil des Kreises Lebus gewesen war. Seit Anlegung des amtlichen Katasters in den Jahren von 1862 bis 1865 habe er stets zum Gemeindebezirk und zur Gemarkung Oberlindow gehört. Daher bedürfe es keines Wechsels der Kreiszugehörigkeit.

Mit der Gebietsreform von 1950 hätten die Probleme geklärt werden können. Durch die Auflösung des Landkreises Guben und die Neubildung des Kreises Frankfurt (Oder) waren sowohl Oberlindow – durch Eingemeindung nach Unterlindow jetzt Großlindow, 1935 war die Eingemeindung beider Orte nach Brieskow erwogen worden – als auch Wiesenau an diesen Kreis gefallen. Da die Entscheidung über Ortsteile nicht Gegenstand der Neuorganisation war, hatte es eine solche über Klixmühle nicht gegeben, obwohl die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung bei den vorbereitenden Gesprächen auf die besondere Lage in diesem Gebiet hingewiesen hatte. Die Grundstücke von Wiesenau-Ausbau gehörten immer noch zur Gemarkung Wiesenau. Am 2. Februar 1951 machte der RdK Frankfurt (Oder) die HA Staatliche Verwaltung auf den weiter bestehenden Zustand aufmerksam und schlug die Umgemeindung nach Großlindow vor. Der Landtag forderte daraufhin endliches Handeln ein. Die Hauptabteilung ihrerseits konnte sich nun auf die bereits zitierte Anordnung des MdI (DDR) berufen, vorläufig alle Änderungen von Gemeindebezirken zu unterlassen. Eine Entscheidung erging daher nicht. Diese erfolgte erst 1962.

2.6. Aufgaben oder Behaupten: Die Umlandgemeinden und kreisfreien Städte in den anderen Territorien der SBZ

Wie in Brandenburg nach dem Ende des Krieges, begannen auch in den anderen Ländern und Provinzen der SBZ die Stadtkreise dort, wo sie vor dem Kriege aufgehört hatten⁵⁶⁶: Sie nahmen ihre Eingemeindungsbemühungen wieder auf. Diese richteten sich erneut auf die Umlandgemeinden und gegen die benachbarten Landkreise. Bestrebungen, den Stadtkreis mit einem Landkreis zu umgeben, verließen den traditionellen Weg hin zu einer Ausdehnung des Stadtgebietes zugunsten einer Erweiterung des Einflussbereiches. Das war zunächst und vor allem auf das Ziel abgestellt, die Ernährungslage der Stadtbevölkerung zu sichern. Später überwogen als neue Argumente für die Erweiterung der Großstädte, dass diese dem Umland ihre Möglichkeiten in kultureller und politischer Hinsicht zur Verfügung stellen und so eine größere Ausstrahlung in das überwiegend dörfliche Milieu ihres Umlandes ausüben könnten. Vergleichende Betrachtung erweist, dass die Sogwirkung der kreisfreien Städte in allen Ländern außer Mecklenburg stark war. Damit wurden prinzipielle strukturpolitische Fragen aufgeworfen und zum Teil erhebliche Turbulenzen hervorgerufen.

566 Vgl. dazu Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 353–361, 367–369.

2.6.1. Mecklenburg

Hier sind unmittelbar nach Kriegsende keine Bemühungen der Stadtkreise zu erkennen, ihr Gebiet zu erweitern. Im Gegenteil: Der Stadtkreis Wismar verlor die Gemeinden Dorf Redentin, Hof Redentin, Wendorf sowie die Ortschaft Hoben und den Rohlsdorfer Forst an den Landkreis Wismar (Amtsbl. 1946 S. 129).

2.6.2. Sachsen

Die kreisfreie Stadt Görlitz⁵⁶⁷ bemühte sich über einen längeren Zeitraum um die Eingemeindung von Randgemeinden. Nachdem das bei Rauschwalde und Moys (beide Kr. Görlitz) durch Gesetze vom 7. November 1925 (GS. S. 159) bzw. 31. Mai 1929 (GS. S. 67) gelungen war, ging es weiter um Klingewalde, Weinhübel, Schlauroth, Groß und Klein Biesnitz (Kr. Niesky). Während die Eingemeindung von Klingewalde und Weinhübel im Einvernehmen mit den beiden Gemeinden bereits zum 28. Mai 1948 (GVBl. S. 651) erfolgte – Schlauroth gelangte erst 1994 an die Stadt –, entspann sich um das kommunalpolitische Schicksal von Groß und Klein Biesnitz eine längere und hartnäckig geführte Auseinandersetzung. Die Bestrebungen der Stadt waren bereits erfolglos geblieben, als Stadt und Gemeinden noch der preußischen Provinz Schlesien angehört hatten; die Nachkriegsgrenzziehung verstärkte die Dringlichkeit des Problems. Der Stadt waren dadurch Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten nur noch nach einer Seite gegeben. Darüber hinaus bestanden zwischen den beiden Gemeinden (Groß Biesnitz: 1.525, Klein Biesnitz: 669 Einwohner) und Görlitz enge Beziehungen, die denen von Brandenburg und Klein Kreutz ähnelten. In den Gemeinden befand sich größerer Grundbesitz der Stadt; die Landeskrone beispielsweise lag in Klein Biesnitz. Die durch beide Orte führende Hauptstraße war Eigentum von Görlitz und wurde auch von dort unterhalten. Auch die Gas- und Stromversorgung erfolgte durch die Stadt. Beide Gemeinden waren bevorzugte Wohngehenden für Görlitzer Geschäftsleute.

Ein Eingemeindungsbeschluss beider Gemeinden aus dem Jahr 1945 wurde nach den Kommunalwahlen 1946 wieder aufgehoben. Es scheiterte auch der am 25. August 1949 unternommene Versuch beider Gemeindevertretungen, über einen Zusammenschluss beider zu einer Eingemeindung nach Görlitz zu gelangen. Der Widerstand wurde von der bürgerlichen Mehrheit in beiden getragen. Bei den Wahlen zum III. Deutschen Volkskongress im Mai 1949 wurden 60 % Gegenstimmen gezählt. Befürchtungen, bei einem Anschluss nach Görlitz müssten mehr Umsiedler aufgenommen und damit mehr Wohnraum zur Verfügung gestellt werden, und schließlich die lange genährte Hoffnung, die Grenzziehung im Osten möge nicht von Dauer sein, trugen entscheidend zu der ablehnenden Haltung bei. Kreisrat Sonnabend (CDU) von der Kreisverwaltung Niesky kleidete das auf

567 Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 1610; 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 436.

Weiterführende Informationen verdanke ich Herrn Stadtarchivdirektor i. R. Peter Wenzel (Görlitz).

einer Einwohnerversammlung am 28. Januar 1949 in die Worte: „Wir können die Politik der SED nicht gutheißen und hoffen eben noch immer, dass das Potsdamer Abkommen in Kraft tritt, damit eine Grenzziehung eintritt, wie wir uns wünschen“.

Weder die Gebietsreform von 1950 noch der Abschluss des Grenzvertrages zwischen der VR Polen und der DDR im Juli 1950 brachten eine Lösung des Problems. Eine Entscheidung gegen den erklärten Willen beider Gemeinden wurde nicht in Erwägung gezogen, obwohl in Sachsen als einzigem Land der SBZ dem Landtag das Recht zugesprochen worden war, Gemeindebezirksänderungen auch gegen den Willen der Beteiligten zu beschließen. Im Sommer 1951 aber stimmten auf einer öffentlichen Einwohnerversammlung, an der 700 Einwohner beider Gemeinden teilnahmen, 688 für die Eingemeindung. Dieser Bekundung nahm sich der Kreisblockausschuss des Kreises Niesky an und votierte ebenfalls dafür. Es bedurfte endlich einer öffentlichen Ministerratssitzung am 6. September in der Stadthalle von Görlitz – ein für einen solchen Anlass außergewöhnlicher und im Betrachtungszeitraum einmaliger Vorgang –, um dem Vorhaben den endgültigen Anstoß zu geben. Vertreter beider Gemeinden stellten dabei nochmals unter Berufung auf den Einwohnerwillen den Antrag auf Eingemeindung. Daraufhin wurde das sächsische MdI beauftragt, die dafür erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Das geschah umgehend, so dass der Anschluss mit Gesetz vom 21. September 1951 (GVBl. S. 447) vollzogen werden konnte.

Dresden, Chemnitz und Leipzig hatten größere Lösungen im Auge. Dresden strebte die Eingemeindung von 14 Landgemeinden mit ca. 40.000 Einwohnern an. Der Stadt war es noch – wie erwähnt – vor dem Wirksamwerden geordneter Verwaltungstätigkeit gelungen, Dölzsch und Gittersee aus dem Landkreis Dresden einzugemeinden. Chemnitz plante die Eingemeindung der Stadt Siegmarschönau mit 21.262 Einwohnern und von vier Umlandgemeinden mit insgesamt 17.223 Einwohnern. Es versuchte, seinen Forderungen dadurch mehr Durchschlagskraft beizulegen, dass es als Ergebnis der vorgesehenen kommunalpolitischen Änderungen Einsparungen an Verwaltungskosten in Höhe von 5 Mill. DM in Aussicht stellte. Beide Städte mussten auf die Realisierung ihrer Pläne bis zur Gebietsreform von 1950 warten; nach Dresden wurden in diesem Zusammenhang elf und nach Chemnitz sechs Orte und damit eine Gemeinde mehr als 1949 gefordert eingemeindet⁵⁶⁸. Eine Organisationsänderung, deren Radikalität eine Umsetzung von vornherein aussichtslos machte, hatte, wie unten angeführt, der Leipziger OBM Opitz im Jahr 1949 vorgeschlagen: In die sechs bestehenden kreisfreien Städte sollten die umliegenden Landkreise eingegliedert werden.

2.6.3. Sachsen-Anhalt

Die Sogwirkung der Stadtkreise zeigt hier ein ähnliches Bild wie in den anderen Territorien der SBZ, die Abläufe differieren jedoch. Vor allem Halle, Magdeburg, Merseburg,

568 DO 1/8.0 Nr. 40, Bl. 72; Nr. 353, Bl. 82.

Schönebeck, Wittenberg und Zeitz bemühten sich um Zuwachs. Nach Kriegsende sollten hier vollendete Tatsachen geschaffen werden. Wittenberg versuchte die Gunst der frühen Stunde zu nutzen, um jahrelange Bemühungen um die Eingemeindung der mit der Stadt völlig verwachsenen Gemeinde Kleinwittenberg (Kr. Wittenberg) mit Hilfe der sowjetischen Besatzungsbehörden endlich zum Erfolg zu bringen. Das Vorhaben gelang. Auf Anordnung der sowjetischen Kreis- und Stadtkommandantur wurde der Ort zum 1. August 1945 nach Wittenberg eingegliedert. Die Widerstände waren jedoch so groß, dass der Oberbürgermeister und Landrat schon Ende des Jahres 1945 übereinkamen, die Eingliederung bis auf weiteres zurückzustellen. Es währte noch knapp fünf Jahre, bis sie im Zuge der Gebietsreform von 1950 vollzogen werden konnte⁵⁶⁹.

Halle⁵⁷⁰ hatte 1938 ein Maximalprogramm aufgestellt und die Eingemeindung von 21 Gemeinden aus dem Saalkreis und von drei Gemeinden aus dem Landkreis Merseburg beantragt. Damit waren Bestrebungen aus den 20er Jahren wieder aufgenommen worden, die auf die Schaffung eines Raumes Groß-Halle mit ca. 400.000 Einwohnern in einem Gebiet von Oberröblingen bis Delitzsch und von Leuna bis Bitterfeld-Wolfen hinausgelaufen waren. Zusätzliche Schubkraft hatte man von den Parteispitzen des Gaues erwarten können. Im Auftrag von Gauleiter Jordan hatte die IHK Halle bereits im Juli 1933 ebenfalls in Weiterführung des Mitteldeutschland-Projektes gefordert, Halle, in dem sich die wirtschaftlichen und verkehrlichen Voraussetzungen dieses Gebietes vereinigten, zu dessen Zentrum auszugestalten. OBM Weidemann wusste sein Nebenamt als Referent im Hauptamt für Kommunalpolitik der NSDAP zu nutzen. Er konnte Durchsetzungskraft auch aus seinen auf die nationalsozialistische Ideologie ausgerichteten Parteitagsauftritten und Publikationen ableiten. Stadtoberverwaltungsrat Lindrath übertrug die nationalsozialistische These vom Volk ohne Raum auf die Städte: Sie brauchten „Raum, sogar sehr viel Raum“. Das Vorhaben war nur langsam in Gang gekommen und schließlich infolge der Kriegereignisse eingestellt worden. Eine Hoffnung auf Weiterführung vermittelte jedoch der Erlass des Reichs – und Preußischen Ministers des Innern vom 5. Dezember 1940 mit der Zusage, die Gemeinden Ammendorf und Wörmlitz-Böllberg unmittelbar nach dem Krieg der Stadt zuzuschlagen, und die darauf basierende Anordnung vom gleichen Tage, nach der die Aufgaben der Kreispolizeibehörde in Angelegenheiten der Baupolizei in den beiden Orten dem Oberbürgermeister von Halle übertragen worden waren (GS. 1941 S. 4).

569 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4461, Bl. 2, 7.

570 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4395, Bl. 101–102; Nr. 4398, Bl. 157, 186; Nr. 4425, Bl. 1–2, 34–35, 40, 57, 80. GStAPK Rep. 77 Tit. 2779 Nr. 15 Bd. 1, Bl. 7–13.

1945 sollten eingemeindet werden aus dem Saalkreis: Ammendorf, Büschdorf, Diemitz, Dörlau, Nietleben, Reideburg, Wörmlitz-Böllberg, Teile von Lettin; aus dem Landkreis Merseburg: Passendorf. Der Eingemeindungsbeschluss nach Halle ist ebenso wenig amtlich veröffentlicht worden, wie der Beschluss über seine Aufhebung.

Weidemann, Führertum; ders., Gemeinde und Staat; Lindrath, Das neue Gesicht, S. 254. Vgl. dazu auch Matzerath, Nationalsozialismus, S. 171, 338. Dort wird der Vorgang so dargestellt, dass während des Krieges Eingemeindungen verfügt worden seien, die erst nach dem Kriege voll wirksam werden sollten. Vgl. auch Küpperbusch, Siedlungs- und sozialer Wohnungsbau, S. 400.

Nach Kriegsende änderte die Stadt ihre Taktik. Sie gab den Gesamtplan von 1938 zwar nicht auf, gedachte ihn jedoch in Etappen abzarbeiten. Schon am 18. und 29. September 1945 beschloss der Magistrat deshalb einstimmig, getragen von dem Einverständnis aller vier antifaschistisch-demokratischen Parteien, die Eingemeindung von sieben Gemeinden aus dem Saalkreis und einer Gemeinde aus dem Landkreis Merseburg zu beantragen. Absicht und Argumentation trafen bei der Provinzialverwaltung auf Wohlwollen und Zustimmung. Diese fasste am 24. Mai 1946 einen entsprechenden Beschluss, obwohl drei der betroffenen Orte sich dagegen ausgesprochen hatten. Dieser wurde zwei Monate später gegenstandslos, da die SMASA die Genehmigung versagte. Im Wissen um deren negative Haltung fand das Projekt trotzdem Aufnahme in den Gesetzentwurf über die Auflösung und Neubildung von Kreisen und Änderung von Kreisgrenzen vom Anfang des Jahres 1947. Es scheiterte erneut zusammen mit diesem. Im Sommer 1949 wurden die hallischen Pläne wieder aufgegriffen und dazu mit der Absicht ergänzt, Dessau durch die Angliederung des überwiegenden Teiles des Landkreises Zerbst ebenfalls mit einem Landkreis zu umgeben⁵⁷¹. Die Versorgung der Großstädte als Triebkraft war nun hinter dem Plan zurückgetreten, deren vielfältige Kapazitäten zielgerichteter in ihr Umland lenken zu können. Wieder verstrich Zeit, bis die Eingemeindungen vollzogen werden konnten; in diesem Falle hatte sich das Warten in einem gewissen Maße gelohnt: Im Zuge der Gebietsreform von 1950 gelangten insgesamt 14 Gemeinden (13 aus dem Saalkreis und eine aus dem Landkreis Merseburg) nach Halle⁵⁷². Darüber hinaus wurde durch die Eingliederung von 87 Gemeinden aus umliegenden Landkreisen in den Saalkreis mit diesem ein die Stadt umschließender Landkreis gebildet. Acht der ursprünglich beanspruchten Gemeinden (sechs aus dem Saalkreis, zwei aus dem Landkreis Merseburg) blieben bis zum Ende der DDR selbständig, eine (Kollenbey) wurde 1950 nach Schkopau eingemeindet, das selbst auf der hallischen Forderungsliste gestanden hatte.

Halberstadt hatte – wie bereits oben angemerkt – im Juli 1946 die Gemeinde Wehrstedt aus dem Landkreis Oschersleben erhalten. Magdeburg und Dessau hingegen gingen leer aus. Für das Umland von Magdeburg gelang weder die angestrebte Eingemeindung der unterdessen ebenfalls kreisfrei gewordenen Stadt Schönebeck, bei deren erfolgreichem Ausgang weitere Orte einbezogen worden wären⁵⁷³ – im Gegenteil: Die Kreise Wanzleben und Wolmirstedt, die zugunsten eines die Stadt umschließenden Landkreises hatten aufgelöst werden sollen, behaupteten sich; der Kreis Calbe, der ebenfalls in die Neugliederung einbezogen werden sollte, wurde zum Landkreis Schönebeck mit Schönebeck als Kreisstadt neu organisiert. Damit blieb dieser Anlauf ebenso erfolglos wie die ungefähr 30 Jahre zuvor im Zusammenhang mit den Versuchen zur Neugliederung Mitteldeutschlands unternommenen Bemühungen zur Stadterweiterung⁵⁷⁴. Schönebeck selbst hatte nach Kriegsende die Eingemeindung von Gnadau und Pömmelte (Kr. Calbe) und

571 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4421; Nr. 4683, Bl. 3.

572 Über die von dem gescheiterten Beschluss vom 24.5.1946 erfassten Gemeinden hinaus kamen hinzu: Bruckdorf, Kanena, Lettin, Mötzlich, Seeben, Tornau.

573 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 44, Bl. 7.

574 Vgl. dazu auch Tullner, Die Entstehung, S. 317 Anm. 34.

Welsleben (Kr. Wanzleben) angestrebt, war damit aber erfolglos geblieben⁵⁷⁵. Die begehrten Gemeinden wahrten bis zum Ende der DDR ihre Selbständigkeit.

Dessau widerfuhr noch Ärgeres. Wie in Mecklenburg-Vorpommern, wo der Stadtkreis Wismar vier Orte an den Landkreis Wismar verloren hatte, offenbarten sich auch in der Provinz Sachsen gegenläufige Tendenzen. Dessau musste seinen Stadtteil Roßlau aufgeben. Diese Stadt war mit Vertrag vom 28. März 1935 eingemeindet worden. Als hauptsächlicher Beweggrund hat wohl das Bestreben nach Erhöhung der Einwohnerzahl der „Gauhauptstadt“ zu gelten. Roßlau aber betrachtete sich sofort nach der Besetzung durch amerikanische Truppen am 22. April 1945 wieder als selbständig. Seit diesem Tage arbeitete eine eigene Stadtverwaltung. Nachdem sowjetische Truppen im späten Frühjahr 1945 das Ostufer der Elbe besetzt hatten, war dadurch zunächst jede Verbindung über die Elbe unmöglich geworden. Dessau widersetzte sich der Trennung nicht. Präsident Hübener erklärte mit Beschluss vom 30. Januar 1946 unter Bezugnahme auf die §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 Roßlau rückwirkend zum 1. April 1945 als selbständig und ordnete die Stadt wieder in den Landkreis Zerbst ein. Diese Maßnahme wurde in keinem amtlichen Verkündungsblatt bekanntgemacht. Eine Mitteilung darüber erschien lediglich in der Dessauer Zeitung „Volksblatt“ Nr. 45 vom 23. Februar 1946⁵⁷⁶. Ein geringfügiger, bald darauf erfolgender Gebietszuwachs konnte den Verlust nicht kompensieren. Am 25. Oktober 1945 ordnete der Bezirkspräsident Dessau die Eingemeindung von Mildensee und Waldersee nach Dessau mit Wirkung zum 1. November 1945 an, nachdem sich die Beteiligten darüber verständigt hatten. Damit wurden Ausgemeindungen aus der Zeit des 3. Reiches rückgängig gemacht. Entgegen der üblichen Praxis, die, wie für Brandenburg dargestellt, Eingemeindungen favorisiert hatte, waren die 1930 nach Dessau eingemeindeten Orte Dellnau, Pötnitz und Scholitz im April 1933 nach Mildensee umgemeindet worden. Die ebenfalls 1930 eingemeindeten Orte Jonitz und Naundorf sahen sich zum selben Zeitpunkt ausgemeindet und als selbständige Gemeinden wiederhergestellt. Im April 1935 war ihre Zusammenlegung zu Jonitz-Naundorf und im Juli 1935 die Umbenennung in Waldersee erfolgt. Ihre erneute Eingemeindung bedeutete gleichzeitig ihre Umgliederung aus dem Landkreis Dessau-Köthen in den Stadtkreis Dessau⁵⁷⁷. Im Gegensatz zu den anderen Stadtkreisen des Landes profitierte Dessau aus der Gebietsreform von 1950 nicht. Erst im Nachgang wurde die Gemeinde Kochstedt (Kr. Köthen) zum 12. August 1950 eingemeindet (GuABl. S. 322).

Die Eingemeindungsforderungen von Merseburg⁵⁷⁸ bezogen sich lediglich auf zwei Gemeinden (Meuschau und Venenien) aus dem Landkreis Merseburg. Der zitierte Ge-

575 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4683, Bl. 209.

576 Freundliche Mitteilung des Stadtarchivs Dessau.

577 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4398.

Die Grenzänderung ist im amtlichen Verkündungsblatt nicht bekanntgegeben worden. Vgl. auch Schupp, Neue Städte, S. 195. Schneider, Renaissance, S. 489, nimmt die Eingemeindung zum Anlass für die These, Dessau habe an die „expansive Stadtentwicklungspolitik von vor 1933 angeknüpft“, ohne die Ausgliederung von Roßlau zu erwähnen.

578 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4395, Bl. 102. – GBl. S.-A. 4, 5, 6, S. 18. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1621B.

setzungsvorschlag von Anfang 1947 sah deren Eingemeindung zwar vor; sie kam ebenfalls mit dem Scheitern der Vorlage nicht zustande. Für die Eingemeindung von Venenien wurde deshalb ein eigenes Gesetzgebungsverfahren notwendig, das am 19. November 1948 (GuABl. I S. 105) erfolgreich abgeschlossen wurde. Meuschau blieb zeit des Bestehens der DDR selbständig und kam erst 1994 nach Merseburg.

Zeit⁵⁷⁹ musste bis 1950 warten, bis die beanspruchten vier Gemeinden aus dem Landkreis Zeit aufgenommen werden konnten. Mit dem Verlust der Kreisfreiheit war dafür ein großer Preis zu zahlen. Noch länger dauerte es, bis Helfta nach Eisleben gelangte. Auf der 10. Sitzung des Landtags von Sachsen-Anhalt am 19. März 1947 hatte die LDP-Fraktion die Eingemeindung der zu diesem Zeitpunkt zum Mansfelder Seekreis gehörenden Gemeinde in den Stadtkreis Eisleben beantragt. Der Antrag war an den Kreis- und Gemeindeausschuss überwiesen worden; damit hatte es sein Bewenden gehabt⁵⁸⁰. Die Eingemeindung in die nunmehr bereits seit zehn Jahren kreisangehörige Stadt (Kr. Eisleben) erfolgte erst 1960. Eine Kreisgrenzenänderung war damit nicht mehr verbunden.

2.6.4. Thüringen

Die Ereignisse in Thüringen führten zu zentraler Stellungnahme und Meinungsbildung. Einen ähnlichen Verlauf wie in Potsdam, aber schließlich ein anderes Ende nahmen die Eingemeindungsbemühungen von Erfurt⁵⁸¹. Die Stadt war von vier Landkreisen umgeben und wies mit 3.220 Einwohnern pro km² im Vergleich zu der durchschnittlichen Einwohnerzahl von 1.390 pro km² in vergleichbaren deutschen Großstädten die höchste Bevölkerungsdichte auf. Für eine auf lange Sicht angelegte Stadtentwicklung, die Flächen für Industrie und Gewerbe sowie für den Wohnungsbau erforderte, waren keine Entfaltungsmöglichkeiten gegeben. Die Stadt hatte deshalb bereits am 6. November 1929 eine Erweiterung auf Kosten der Umlandgemeinden gefordert, war damit aber beim preußischen MdI auf Ablehnung gestoßen. Wie in anderen Fällen auch, erschien die unmittelbare Nachkriegszeit die beste Gelegenheit zu bieten, lange Geplantes endlich zu vollbringen. Der Augenblick war besonders günstig: Regierungspräsident Brill beauftragte den Magistrat schon am 6. Juli 1945, Vorschläge vorzulegen, und er benannte sogar die Gemeinden, die dafür in Frage kommen sollten. Die verlangte Denkschrift lag bereits einen knappen Monat später, am 1. August, vor. Zusätzliche Unterstützung war auch schnell zur Hand: Prof. Schultze (Jena) wies in einem Gutachten vom 11. November 1946 die Berechtigung der Erfurter Forderungen nach. Das schien allerdings gar nicht nötig zu sein, denn in der Landesverwaltung war bereits am 24. April 1946 zwischen Vizepräsident Busse, Landes-

579 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4398, Bl. 188. – Es waren die Gemeinden Aue, Aylsdorf, Hainichen, Rasberg.

580 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 354C.

581 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1424, Bl. 150; Nr. 1459, Bl. 1, 8–16, 52; Nr. 1828, Bl. 127, 163–164, 231, 273. Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 82; Stenographische Berichte, S. 481–483.

direktor Böhme und Oberlandrat Dr. Wiese Einverständnis darüber erzielt worden, nicht nur den Stadtkreis Erfurt zu erweitern, sondern gleichzeitig den Kreis Weißensee in einen Landkreis Erfurt umzubilden. Am 23. Februar 1947 brachte die Zeitung „Tägliche Rundschau“ einen wohlwollenden Beitrag über die Erfurter Bestrebungen. Das mag für die Stadt das Signal gewesen zu sein, zur Beschleunigung des Verfahrens am 31. März einen erneuten Antrag einzureichen. Neun Gemeinden aus dem Kreis Weißensee, zwei aus dem Landkreis Gotha und sechs aus dem Landkreis Weimar sowie 100 ha einwohnerlose Flächen der Gemarkung Egstedt (Kr. Weißensee) sollten nach Erfurt kommen. Die beanspruchten Orte waren bereits wirtschaftlich und in anderen Zusammenhängen mit der Stadt eng verknüpft, einige von ihnen selbst an einer Eingemeindung interessiert. Ähnlich wie in Potsdam, Halle und Magdeburg drängten auch die temporären Versorgungsprobleme zusätzlich auf die Einbeziehung von Landgemeinden.

Die Aussprache über den Antrag im Ausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten des Landtags am 22. Mai 1947 und im Landtag selbst am 27. Juni führte – unabhängig von Parteizugehörigkeiten – zu der grundsätzlichen Übereinkunft, bei prinzipieller Anerkennung des Vorhabens einen solchen gravierenden Eingriff nur im Zusammenhang mit einer geplanten generellen Strukturreform im gesamten Land Thüringen vorzunehmen. Ende 1947 gab Erfurt deshalb seine Bemühungen auf. Es band die Neubegrenzung seines Stadtgebietes, wie im Landtag festgelegt, an die Neuregelung der Kreisgrenzen. Eine solche fand nicht statt. Die SMATH verbot im Juli 1948 ausdrücklich jegliche Revision von Grenzen. Die Stadt änderte nun ihre Taktik und konzentrierte ihre Bemühungen auf Dittelstedt (Kr. Weißensee), Bischleben und Rhoda (beide Kr. Gotha). Dabei griff sie zu einer neuen Variante des Anschlusses: Mit allen drei Gemeinden wurden am 10. Juni 1949 Eingemeindungsverträge geschlossen, die ihnen auf längere Sicht niedrigere Steuern und zusätzliche Leistungen (u. a. Straßenbau) zusicherten. Der LV der SED erhob mit der Begründung, es handele sich nur um kleine Orte, keine Einwände gegen dieses Vorgehen. Nachdem auch der Kreistag Gotha und der Kreisrat (!) Weißensee den Eingemeindungen zugestimmt hatten, wurden diese zum 1. Januar 1950 vollzogen, ohne dass es zu dem nach Rechtsordnung erforderlichen Gesetzgebungsakt gekommen wäre. Es erfolgte auch keine Veröffentlichung im Regierungsblatt. Der in der Kommunalabteilung des Innenministeriums zuständige ORR Guldenpfennig hatte noch am 13. Dezember 1949 notiert, über die Frage, ob und in welchem Umfang Eingemeindungen vorgenommen werden sollten, seien noch keine Entscheidungen getroffen worden. Das Gesamtanliegen kam wenig später im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 auf die Tagesordnung. Wenn dabei auch nicht die Maximalforderung durchgesetzt werden konnte – eingemeindet wurden sieben Gemeinden aus dem Kreis Weißensee und zwei aus dem Landkreis Gotha – war Erfurt damit jedoch ein größerer Erfolg beschieden als Potsdam.

Im Fall von Gera⁵⁸² traf der LV der SED eine andere Entscheidung: Auch diese Stadt hatte mit Umlandgemeinden Eingemeindungsverträge abgeschlossen, die diesen außerordentlich weitreichende Sonderrechte eingeräumt hatten: Die bestehenden Ortssatzungen

582 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1424, Bl. 151. DO 1/8.0 Nr. 353, Bl. 80, 83, 85–88.

sollten ihre Gültigkeit behalten; Gera war bereit, alle kommunalpolitischen Verpflichtungen der neuen Stadtteile zu übernehmen, und hatte darüber hinaus den neu hinzukommenden Orten zugestanden, für zwölf Jahre einen ständigen Ausschuss zu wählen, der sich mit ihren besonderen kommunalpolitischen Bedürfnissen befassen sollte. Sowohl die Stadtverordnetenversammlung von Gera als auch die Gemeindevertretungen der eingemeindungswilligen Orte hatten dem zugestimmt. Da die Stadt auch nach den Eingemeindungen nicht 100.000 Einwohner erreichen und damit die Kriterien für ihre Anerkennung als Großstadt verfehlen würde, drängte der Landesvorstand auf die Aufhebung der Verträge. Die Abteilung Kommunalpolitik beim ZS der SED stand der Eingemeindungsabsicht zwar gewogen gegenüber, gelangte aber dennoch zu einer ähnlichen Auffassung. Für die Zentrale war die Haltung der bürgerlichen Parteien der entscheidende Faktor; sie wollte Neuwahlen vermeiden, die sich aus den Eingemeindungen hätten ergeben können. LDP und CDU hatten sich aus wirtschaftlichen Erwägungen den Eingemeindungsbestrebungen angeschlossen, das Thema Neuwahlen jedoch nicht zur Sprache gebracht. Da aber, wie dargestellt, von vielen Stadtkreisen Eingemeindungen geplant und vorangetrieben worden waren, stellte die Abteilung Kommunalpolitik im Mai 1949 die Behandlung der Einzelfragen bis zu einer generellen Klärung der Problematik zurück. Sie nutzte jedoch die Vorgänge, um in einer „Stellungnahme zur Eingemeindungsfrage“ die bisher auf diesem Gebiet gewonnenen Erkenntnisse in einem Kriterienkatalog zusammenzufassen. Die bereits angeführte Eingemeindung von Lobeda und Wöllnitz (beide Kr. Stadtroda) nach Jena am 20. Juli 1946 war ohne den Abschluss besonderer Verträge vonstatten gegangen. Die auch von der Landesverwaltung gebilligte Eingemeindung von Göschwitz kam in diesem Zusammenhang jedoch nicht zustande⁵⁸³.

2.7. Die Strukturprobleme brechen auf: Lösungsversuche. Kreisgrenzen im Südosten

2.7.1. „Auch nach drei Jahren intensivsten Wiederaufbaus konnte die trostlose Lage des Kreises nicht entscheidend verbessert werden“: Noch einmal Landkreis Guben⁵⁸⁴

Fast zeitgleich wurden im Frühjahr und Sommer 1948, als auch die Landesplanung mit Vorarbeiten für die Revision der inneren Strukturen des Landes begonnen hatte, unabhängig davon drei Vorschläge unterbreitet, die sich alle die Änderung der Kreisgrenzen im Südosten des Landes Brandenburg zum Thema gemacht, den inzwischen verfüigten Grenzänderungstopp jedoch entweder nicht zur Kenntnis oder nicht ernst genommen hatten. Sie bezogen sich nicht wie die bereits besprochenen Absichten und Änderungen auf

583 ThHStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1459, Bl. 52. – Göschwitz wurde erst zum 1.4.1969 eingemeindet.

584 Rep. 202C Nr. 1158, Bl. 1–3; Rep. 203 Nr. 333, Bl. 464–468; Nr. 1533/1, Bl. 180–182; Nr. 1534, Bl. 180–182; Rep. 206 Nr. 2203; Rep. 334 Guben Nr. 3.

die Grenzen zweier Landkreise, sondern gingen generelle Grenzfragen eines größeren Gebietes an. Es zeigte sich, dass die nach Kriegsende dort zu Tage getretenen Probleme, die damals zwar angesprochen, aber nicht gelöst worden waren, immer noch bestanden und mit zunehmender Zeit drängender geworden waren.

Am 23. Mai 1948 erneuerte der Gubener Landrat die Forderungen aus dem Jahr 1946 und unterbreitete Vorstellungen „für eine unter allen Umständen durchzuführende Kreis-erweiterung des Restkreises Guben“. Dazu hatte er sich der Unterstützung des Oberbürgermeisters der Stadt versichert. Landrat Nitschke beklagte, die trostlose Lage des Kreises habe auch nach drei Jahren intensiven Wiederaufbaus nicht entscheidend verbessert werden können; er benötige immer noch einen jährlichen Zuschuss von 3, 6 Mio. RM, um überhaupt lebensfähig bleiben zu können. Er verwarf selbstverständlich die vollkommene Zerschlagung seines Kreises und dessen Aufteilung auf die Landkreise Cottbus, Lübben und Beeskow-Storkow. In dieser Konstellation könne nach seinem Dafürhalten keine einwandfreie Verwaltungsarbeit garantiert werden, nur eine Vergrößerung gesunde Verhältnisse schaffen. Im einzelnen sollten folgende Gebiete hinzugewonnen werden (vgl. Karten Nr. 22–25): Vom Landkreis Cottbus die Gemeinden Drewitz, Heinersbrück, Jänschwalde und Tauer (insgesamt 126 km²), also eine leichte Modifikation der Forderung vom 9. November 1946; vom Kreis Lübben der äußerste Osten (insgesamt 261 km²); vom Kreis Lebus die Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Kaisermühl, Lossow, Ober- und Unterlindow (insgesamt 63 km²). Als am wichtigsten jedoch bezeichnete er die Einkreisung von Guben. Gegenleistung und Äquivalent für den Landkreis Cottbus sollte die Auflösung des Kreises Spremberg und seine Aufteilung unter die Landkreise Calau und Cottbus sein. Dem Kreis Lübben konnte keine Entschädigung geboten werden, wollte man nicht auch den Kreis Beeskow-Storkow in das Verfahren einbeziehen und dessen Erfolgsaussichten dadurch weiter mindern. Eine zweite Variante ließ den Kreis Spremberg bestehen und verzichtete damit auf die Entschädigung für die vom Landkreis Cottbus geforderten Gebietsteile.

Schon am 30. Juni kam Nitschke auf sein Anliegen zurück. In einem Schreiben an Innenminister Bechler verwahrte er sich gegen öffentliche und interne Kritik an der Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms in seinem Zuständigkeitsbereich. Er verteidigte sich mit einer dramatischen und nichts beschönigenden Schilderung der Lage: „Herr Minister, ich trage Ihnen heute meine sehnlichste Bitte und damit auch die Bitte der gesamten notleidenden Gemeinden meines Kreises vor, sich möglichst an Ort und Stelle selbst einmal von dem allgemeinen Elend in meinem Kreise und besonders im nördlichsten und östlichsten Gebiet zu überzeugen, denn bisher wurden die allgemeinen Nöte und Sorgen nicht anerkannt und eine fühlbare Aufbesserung hat der Landkreis Guben nach 1945 von keiner Seite der Regierung erfahren. Demontierte Bahnstrecken haben im vergangenen Jahre noch ein übriges zur Verärgerung der Bevölkerung beigetragen. Wiederholt hört man im Kreise den Ausruf, dass uns hier am Rande des Landes Brandenburg als Restkreis Guben niemand hilft. Meine sehnlichste Bitte für die gesamte Bevölkerung meines Kreisgebietes geht dahin, dass Sie in Zukunft auch dem Kreise Guben in allen Dingen des Wiederaufbaus Ihre Tatkraft und positive Unterstützung zusichern“. Auch dieser Klageruf bewirkte nichts.

**2.7.2. „Die äußeren Kreisgrenzen verlaufen ohne Beachtung geographischer Naturgegebenheiten und wirtschaftlicher Strukturbedingungen“:
Neue Strukturen für das Niederlausitzer Braunkohlenrevier⁵⁸⁵**

Zwei weitere Vorschläge entstammten Überlegungen im Planungsverband Cottbus. Dort war man zu der Auffassung gelangt, dass vor allem die Gemarkungsgrenzen einzelner Städte seines Tätigkeitsbereiches „ausgesprochen ungesund“ seien, und hatte daraus die Forderung nach Regulierung der städtischen Grenzen erhoben, die notwendigerweise eine Korrektur von Kreisgrenzen nach sich ziehen musste. Zunächst ging es jedoch um die Lösung allgemeiner struktureller Probleme des Niederlausitzer Braunkohlenreviers. Nicht in Zweifel gestellte Ausgangsforderung dabei war die Herstellung der wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Einheit dieses Gebietes. Diese hatte die Nachkriegsgrenzziehung aufgehoben und damit negative Auswirkungen auf die Förderung von Rohbraunkohle, die Brikket- und die Stromproduktion nach sich gezogen. Die Stadt Cottbus galt als Wirtschafts- und Verkehrszentrum der gesamten Region. Die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus stand deshalb in der Agenda ganz oben; die Abteilung Wiederaufbau im Ministerium der Finanzen und der Planungsverband tendierten einmütig in diese Richtung. Die Vorschläge von Johannes Seidel (Landesplanung), der mit ähnlicher Zielstellung zur gleichen Zeit an einer Denkschrift für OBM Weihrauch (Cottbus) über die Erweiterung der Stadtgrenzen von Cottbus arbeitete, und Wunschik (Geschäftsführer des Planungsverbandes Cottbus) jedoch reichten über bloße Änderungen innerhalb der Grenzen des Landes Brandenburg hinaus. Seidels Arbeit folgte den Vorschlägen des Gubener Landrates Nitschke in einem Abstand von lediglich acht Tagen. Trotz dieser zeitlichen Nähe ist beiden Ausarbeitungen kein gegenseitiger Bezug zu entnehmen; ebenfalls fehlen Hinweise auf eine vorherige Abstimmung von Seidel und Wunschik. Beide zielten gemäß der vor allem im Niederlausitzer Braunkohlenrevier verfolgten Strategie auf die Korrektur der Landesgrenze gegen Sachsen. Die Autoren hatten entweder die Tragweite der kurz zuvor erfolgten Zentralisierung der wichtigsten Industriebetriebe und die dadurch de facto herbeigeführte Überwindung der Landesgrenzen nicht erkannt oder sie gedachten, sie bewusst im brandenburgischen Interesse zu nutzen. Hier werden lediglich die vorgestellten Varianten zur Änderung der südost-brandenburgischen Kreisstruktur behandelt.

Sie gelangten, kurz nachdem sich Ulbricht eindeutig gegen jegliche Grenzänderungen ausgesprochen hatte, zu kritischen Beurteilungen der bestehenden Kreisgrenzen. Wunschik konstatierte „Verschlingungen und Verzahnungen“ mit den dem Planungsverband benachbarten Kreisen. Seidel stellte die bestehenden Kreisgrenzen vollends in Frage, indem er diejenigen der zu den nicht zum Planungsverband gehörenden brandenburgischen Kreise als nicht bindend klassifizierte. Er ging in seiner Denkschrift vom 31. Mai 1948 als erster der ihn in rascher Folge begleitenden Autoren von Strukturkonzeptionen von

⁵⁸⁵ Rep. 250 Calau Nr. 79, Bl. 15; Rep. 280 Nr. 232; Rep. 206 Nr. 2203; Nr. 2915.

Meyer, Die „Planungsgemeinschaft Niederlausitz“, S. 355–356. Zu den allgemeinen Grenz- und Strukturproblemen im Niederlausitzer Braunkohlenbergbauegebiet: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 172–203.

quantitativen Merkmalen für die Gestaltung eines Landkreises aus, ohne sich auf früher erörterte Größenordnungen zu berufen. Alle Landkreise sollten bevölkerungs- und gebietsmäßig etwa gleich groß sein und zwischen 60.000 bis 100.000 Einwohner und 1.000 bis 1.600 km² Fläche haben. Ihm folgte Wunschik in seiner Ausarbeitung vom 2. Juni 1948 im Hinblick auf die Einwohnerzahlen. Die flächenmäßige Ausdehnung eines Landkreises sah er jedoch bei 1.000 km², also bei der von Seidel als Mindestgrenze angenommenen Fläche. Mit dem Bevölkerungskriterium näherte er sich der von Schultze empfohlenen optimalen Größe von 90.000 Einwohnern. Dieser hatte wiederum zur Flächengröße keine quantitativen Angaben gemacht, sondern anzustrebende Größenordnungen mehr von der Zahl der Einwohner und von der der Gemeinden sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig erklärt⁵⁸⁶. Nach Seidels Vorstellungen sollte die Kreisstadt zentral liegen – das einzige Kriterium, das seit dem Einsetzen von Organisationsüberlegungen von allen Beteiligten einmütig und widerspruchlos vertreten wurde –, und einen verkehrsmäßigen Knotenpunkt bilden. Die weiteste Entfernung sollte 30 km in der Luftlinie betragen, die Distanz zu jedem Punkt der Kreisgrenze mindestens 15 km. Ein Schwerpunkt seiner Vorschläge war auf die Städte gerichtet, denen er größere Potenzen für die Entwicklung des Gebietes einräumte. Dabei ging er davon aus, die bestehenden Stadtkreise so weit zu vergrößern, dass sie das engere Wirtschaftsgebiet der Stadt, d.h. alle überwiegend von der Stadt abhängigen Gemeinden umfassten. Die Gedanken zur Korrektur der Landkreisgrenzen zielten darauf ab, wirtschaftlich homogene Einheiten zu schaffen und damit der klaren Teilung der Region in landwirtschaftlich bzw. industriell dominierte Gebiete auch in der Verwaltungsstruktur Rechnung zu tragen.

Damit wurden Vorstellungen wiederaufgenommen, die Landrat Freter schon 1925, als in Preußen über eine generelle Kreisreform nachgedacht wurde, in die Diskussion gebracht hatte: „Kreisverwaltung und Braunkohlenunternehmer und andere Industriezweige empfinden es als Mangel, dass das in seinem wichtigsten Teile verhältnismäßig kleine Gebiet, auf dem der Niederlausitzer Bergbau betrieben wird, in kommunaler Beziehung eine so große Zersplitterung aufweist“. Diese müsse dadurch aufgehoben werden, dass eine Übereinstimmung von Wirtschafts- und Verwaltungsgrenzen herbeigeführt werde. Sein Ziel war nicht nur die Bildung eines reinen Industriekreises, der sich aus den industriell geprägten Gebieten seines Kreises und denen der Kreise Luckau und Spremberg formieren sollte; er knüpfte weiterreichende ordnungspolitische Vorstellungen daran: Aus den verbleibenden Restkreisen sollten durch zweckmäßige Zusammenlegung größere und leistungsstärkere Verbände mit jeweils einheitlicher Wirtschaftsstruktur gebildet werden. Er hatte auch vor den Provinzgrenzen nicht Halt machen wollen, sondern gedachte diesem neuen Kreis die industriell bestimmten Teile der Kreise Hoyerswerda (Prov. Schlesien) und Liebenwerda (Prov. Sachsen) einzuverleiben. Um zu diesem Ziel zu gelangen, war er bereit, Kompensation zu stellen und für unpopuläre Entscheidungen einzutreten. Das Spreewaldgebiet um Lübben könnte dem Kreis Lübben zugeschlagen, der Kreis Spremberg allerdings müsste aufgelöst werden, wenn sein westlicher Teil mit Welzow und

586 Schultze, Der ideale Landkreis, S. 159.

dessen Kohlerevieren an den Kreis Calau fiel. Die östliche Hälfte wäre dann dem Kreis Hoyerswerda (Schlesien) anzugliedern.

Diese Vorschläge hatten bei den übergeordneten Stellen unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Die Regierung Frankfurt sah vor allem Probleme darin, zur Umsetzung der Pläne Provinzgrenzen ändern zu müssen. Darüber hinaus verwies sie mit Recht darauf, dass im Kreis Luckau der Kohleabbau künftig über das von Freter beanspruchte Gebiet dieses Kreises hinausgehen werde; das gesamte Territorium des Kreises Spremberg sei kohleführend. Sie hielt jedoch die Zulegung der Grube „Erika“ der Ilse AG zum Kreis Calau mit der notwendigen Folge der Umgliederung von Laubusch, Schwarzkollm und Tätzschwitz aus dem Kreis Hoyerswerda für geboten. Aus dem Kreis Luckau könne das Gebiet um Sallgast an Calau fallen. Da der Kreis Spremberg bestehen bleiben solle – man sah bei einer möglichen Auflösung besondere Schwierigkeiten für die künftige Zuordnung der Stadt selbst, die wirtschaftlich nach Cottbus tendiere und deshalb keinesfalls in den Kreis Hoyerswerda eingegliedert werden könne –, sei eine Abgabe von Welzow inopportun. Die Abtrennung des Spreewaldgebietes wurde für zweckmäßig erachtet, allerdings unter der Ausnahme des Bezirkes um Burg, der wirtschaftlich nach Cottbus ausgerichtet sei. Der Oberpräsident lavierte. Er zog sich auf die in solchen Entscheidungslagen übliche Taktik zurück: Kreisgrenzen müssten mit besonderer Vorsicht und Gründlichkeit geprüft werden. Wirtschaftliche Kriterien für solche Entscheidungen heranzuziehen, lehnte er ab. Er verwies vielmehr für die Lösung der aufgetretenen Probleme auf die Möglichkeit der Bildung von Zweckverbänden. Lediglich mit der Eingliederung des Spreewaldgebietes in den Kreis Lübben konnte er sich anfreunden, obwohl ein zwingender Grund dafür nicht vorliege. Im MdI sprach man sich für die vollständige Zuordnung des Kreises Spremberg mit Ausnahme des Gebietes von Welzow, das an Calau fallen sollte, an den Landkreis Cottbus aus. Calau sollte das gesamte Wirtschaftsgebiet in sich vereinigen, wenn eine Änderung der Provinzgrenzen möglich sein sollte. Allerdings müsse Lauchhammer im Kreis Liebenwerda verbleiben. Die Vereinigung des Spreewaldgebietes mit dem Kreis Lübben blieb das einzige Entscheidungsfeld, das alle Instanzen gleich beurteilten; auch im MdI wurde sie als zweckmäßig erachtet⁵⁸⁷. Nach Kriegsende nahm Freter seine Bemühungen um die Herbeiführung einer den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechenden Kreisstruktur wieder auf. Diese hatte durch die unglückliche Grenzziehung gegen Sachsen eine zusätzliche Facette gewonnen. Da die alten Disproportionen bestehen geblieben waren, hatten im Kreis Calau die Gegensätze zwischen dem industriell und dem landwirtschaftlich bestimmten Teil weiter zugenommen. Das hatte seit Kriegsende zu erheblichen Spannungen geführt, die sich in Diskussionen um den zweckmäßigen Sitz der Kreisverwaltung bündelten⁵⁸⁸.

587 Rep. 3B Regierung Frankfurt I Kom. Nr. 1953.

588 Vgl. dazu Blöß, Statusfragen, S. 143–147.

Seidel unterbreitete im einzelnen folgende Vorschläge für die neue Kreisgliederung im Gebiet des Planungsverbandes Cottbus:

1. Vergrößerung des Landkreises Cottbus durch Angliederung des Kreises Spremberg sowie von sächsischen Landesteilen. Damit bewegte er sich im Rahmen der Vorschläge des Gubener Landrates Nitschke vom Mai 1948.
2. Liquidierung der Kreise Calau und Luckau, Schaffung eines neuen Kreises Senftenberg aus dem Südteil des Kreises Calau sowie aus dem Kreis Luckau; Angliederung von Gebietsteilen aus Sachsen und Sachsen-Anhalt⁵⁸⁹.
3. Vergrößerung des Landkreises Guben nach Westen durch die Angliederung von Drewitz und Schönhöhe (Kr. Cottbus) sowie des Ostteils des Kreises Lübben⁵⁹⁰.
4. Wechsel der Gemeinden Gahlen, Radensdorf b. Calau, Werchau (Kr. Calau), Crinitz, Oderin⁵⁹¹, Wehnsdorf (Kr. Luckau), Staakow (Kr. Teltow), Hohenbrück, Köthen, Leibsch (Kr. Beeskow-Storkow) in den Kreis Lübben⁵⁹².
5. Eingemeindung von 15 Gemeinden des Landkreises Cottbus (Branitz, Dissenchen, Gallinchen, Groß Gaglow, Hänchen, Kiekebusch, Klein Gaglow, Kolkwitz, Madlow, Merzdorf, Sachsendorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Ströbitz)⁵⁹³ in den Stadtkreis Cottbus; damit erweiterte er die von ihm selbst konzipierten „engeren Eingemeindungswünsche“ der Stadt, die lediglich auf vier Gemeinden und Teile von sechs Gemeinden gezielt hatten, beträchtlich.
6. Eingemeindung von fünf Gemeinden (Domsdorf, Eulo, Keune, Noßdorf, Sakro)⁵⁹⁴ in den Stadtkreis Forst.
7. Umgliederung von zwei Gemeinden aus dem Landkreis Guben (Kaltenborn, Reichenbach)⁵⁹⁵ in den Stadtkreis Guben.

589 Die Gebietsteile aus den Nachbarländern gelangten 1952 im Zuge der Verwaltungsreform in den brandenburgischen Bezirk Cottbus.

590 1950 fielen 22 Gemeinden aus dem Ostteil des Kreises Lübben an den als Nachfolger für den aufgelösten Landkreis Guben neu errichteten Kreis Frankfurt (Oder).

591 Die Gemeinde wurde 1950 umgegliedert.

592 Hohenbrück, Köthen und Leibsch kamen 1950 an den Kreis Lübben.

593 1950 erhielt Cottbus nur die Gemeinden Madlow, Sachsendorf, Saspow, Schmellwitz und Ströbitz.

594 Die Eingemeindung dieser Orte unter Einschluss von Sauo war bereits 1930 beantragt, bis Juli 1933 zurückgestellt, 1935 unter Hinzufügung von Scheuno von Forst in seinen Eingemeindungsforderungen wiederholt und im August 1935 unter Hinweis auf die dafür erforderliche Neugestaltung der Niederlausitz mit der Entscheidung über die künftige Struktur der Landkreise Calau, Cottbus und Spremberg ausgesetzt worden. Der Landrat von Spremberg hatte „schärfsten“ Widerstand geleistet – Rep. 3B Regierung Frankfurt I Kom. Nr. 1923.

Seidel hatte bei seinem Vorschlag wohl übersehen, dass die Gemeinde Sakro (Kr. Sorau) 1946 nach Forst eingemeindet worden war. Aus den Gemarkungen von Domsdorf, Eulo und Noßdorf waren, wie erwähnt, bereits 1940 Parzellen nach Forst umgegliedert worden.

595 Beide Gemeinden, die bereits 1935 zur Eingemeindung nach Guben im Gespräch gewesen waren (Rep. 3B Frankfurt I Kom. Nr. 1923), wurden 1950 im Nachgang zur Gebietsreform zusammen mit Groß Breesen nach Guben, das zuvor eingekreist worden war, eingemeindet.

Im Bezirk des Planungsverbandes Cottbus hätten demnach künftig vier Land- (Cottbus, Guben, Lübben, Senftenberg) und drei Stadtkreise (Cottbus, Forst, Guben) bestanden. Mit seiner Konzeption für eine Vergrößerung der Landkreise und die Herstellung der Einheit von Wirtschafts- und Verwaltungsraum befand er sich in Übereinstimmung mit den Haupttendenzen der Zeit. Hinsichtlich der Erweiterung der kreisfreien Städte vertrat er eine nicht mehrheitsfähige Auffassung. Lediglich einige der vorgeschlagenen Eingemeindungen wurden in der Gebietsreform von 1950 realisiert. Mit dem Vorschlag, alle Sonderverwaltungen (u. a. Justiz, Post, Verkehr, Wirtschaft) sollten in die „Grundeinheiten der allgemeinen Verwaltung“ (Gemeinde, Kreis, Land) eingepasst werden, erweiterte Seidel die Konzeption einer auf ein Territorium beschränkten Gebietsreform zu der Vorstellung umfassender funktioneller Veränderungen. Er stand damit mit am Anfang einer Bewegung, die sich im Laufe des Jahres 1948 herauszubilden begann und in diesem Jahr als Funktionalreform Gestalt annehmen sollte.

Auch Wunschik zielte in der Hauptsache auf die Korrektur der Landesgrenze im Süden gegen Sachsen. Darüber hinaus forderte er die Angliederung von sachsen-anhaltischen Gebieten im Südwesten des Landes. Seine Zustandsanalyse gipfelte in der Feststellung: „Die äußeren Kreisgrenzen verlaufen ohne Berücksichtigung geographischer Naturgegebenheiten und wirtschaftlicher Strukturbedingtheiten“. Er ging von ähnlichen Organisationskriterien aus wie die eben besprochenen und formulierte als Ziel der Neugliederung, geschlossene „Lebenseinheiten“, die als Wirtschaftsräume verstanden werden sollten, zu schaffen. Hier zeigt sich eine Parallelität zu den Gedanken von Schlier, die dieser jedoch erst 1949 veröffentlicht hatte. Eine Verständigung mit diesem ist aus den Akten nicht nachzuweisen. Trotz ähnlicher Ausgangskriterien gelangte Wunschik zu abweichenden Schlussfolgerungen. Er betonte ebenfalls, auf die besondere Lage der Stadtkreise müsse Rücksicht genommen und ihre zukünftige Entwicklung siedlungsmäßig sichergestellt werden, und sah noch eine weitere Stadt als Stadtkreis vor. Im Ergebnis kam er auf sechs Landkreise (Cottbus, Finsterwalde, Guben, Lübben, Senftenberg, Spremberg/Hoyerswerda) und durch die Auskreisung von Senftenberg auf vier Stadtkreise (Cottbus, Forst, Guben, Senftenberg). Sein Vorschlag zur Strukturierung des Landkreises Guben stand in direktem Gegensatz zu allen anderen Bestrebungen, diesen Verband zu stärken. Er lief in der Konsequenz auf dessen Liquidierung und die Errichtung eines neuen Landkreises Frankfurt hinaus, wie es dann 1950 geschah. Der Raum im Bezirk des Planungsverbandes Cottbus sollte demgemäß folgendermaßen gestaltet werden:

1. Kreis Lübben: Wiederaufnahme des Gedankens an den Spreewaldkreis aus dem September 1945 als bereits existierendes einheitliches Wirtschaftsgebilde; Abgabe der Landzipfel um Oderin und Uckro (Kr. Luckau) an die Kreise Teltow bzw. Luckenwalde; Prüfung der Abgabe des Gebietes um Vetschau (Kr. Calau) an Landkreis Cottbus oder Lübben⁵⁹⁶.

⁵⁹⁶ Der Spreewaldkreis wird 1950 in Gestalt des Kreises Lübben errichtet, Oderin aus dem Kreis Luckau umgegliedert und 1952 in den neu errichteten Kreis Königs Wusterhausen inkorporiert, Vetschau aus dem Kreis Calau umgegliedert und 1952 in den neu errichteten Kreis Calau rückgegliedert. Uckro verbleibt im Kreis Luckau.

2. Landkreis Guben: Abgabe des Raumes nördlich von Fürstenberg an einen neuen Landkreis Frankfurt⁵⁹⁷.
3. Landkreis Cottbus: Charakterisierung in seiner gegenwärtigen Umgrenzung als natürliche Wirtschaftseinheit. Abgabe des Raumes um Burg an den Spreewaldkreis (Lübben); Zugewinn des Nordostzipfels des Landkreises Calau um Drebkau⁵⁹⁸.
4. Kreis Finsterwalde: Bildung eines neuen Kommunalverbandes⁵⁹⁹ aus dem Südteil des Kreises Luckau und Teilen von Sachsen-Anhalt; Ziel: Schaffung eines land- und forstwirtschaftlich ausgerichteten Kreises.
5. Landkreis Senftenberg: Kerngebiet der Braunkohlegewinnung und der Braunkohlenindustrie; Grenzen: Im Norden bis Altdöbern, im Westen mit Einschluss von Bergeheide und Sallgast (Kr. Luckau), im Osten mit Einschluss von Kausche, Proschim und Welzow (Kr. Spremberg), dazu Gebiete von Sachsen und Sachsen-Anhalt⁶⁰⁰.
6. Kreis Spremberg/Hoyerswerda: Aus den Restkreisen Spremberg und Hoyerswerda (Sachsen) und dem anschließenden Teil des sächsischen Kreises Niesky; die Südgrenze: zwischen Ruhland und Ortrand⁶⁰¹.
7. Stadtkreis Guben: Ausdehnung im Norden bis Groß Breesen, im Westen bis Reichenbach, im Süden bis Kaltenborn (alle Kr. Guben)⁶⁰².
8. Stadtkreis Cottbus: Erweiterung durch Gemeinden aus dem Landkreis Cottbus: Schmellwitz und Sielow im Norden, Merzdorf und Branitz im Osten, Madlow und Sachsendorf im Süden, Ströbitz im Westen⁶⁰³.
9. Stadtkreis Forst: Grenzregulierung gegen Westen im Raum Klein Jamno (Kr. Cottbus)⁶⁰⁴.
10. Stadt Senftenberg: Auskreisung; Eingemeindung von Buchwalde, Grube Marga (OT von Brieske), Hörlitz, Rauno, Reppist (alle Kr. Calau)⁶⁰⁵.

Ein Teil dieser Vorschläge, vor allem hinsichtlich der Kreisstrukturen, wurde in den Reformen von 1950 und 1952 wieder aufgenommen; diejenigen hinsichtlich der kreisfreien Städte blieben ohne Erfolg: Alle genannten Städte wurden eingekreist; Senftenberg blieb kreisangehörige Stadt.

597 Der Kreis Frankfurt (Oder) wird 1950 errichtet.

598 Der Raum um Burg fiel 1950 an den Kreis Lübben. Drebkau verblieb im Kreis Senftenberg (der Kreis Calau war 1950 in Kreis Senftenberg umbenannt worden). Der Ort samt Umland, das als Ausbuchtung in den Kreis Cottbus ragte, wurden diesem 1952 angegliedert.

599 Der Kreis Finsterwalde wird 1952 errichtet.

600 Gebiete aus Sachsen und Sachsen-Anhalt werden dem brandenburgischen Bezirk Cottbus 1952 angegliedert.

601 Der Vorschlag wird 1952 umgesetzt.

602 Die Orte wurden im Nachgang zur Gebietsreform von 1950 eingemeindet.

603 Madlow, Sachsendorf, Schmellwitz und Ströbitz gelangten im Zuge der Gebietsreform von 1950 nach Cottbus; Branitz, Merzdorf – 1974 nach Dissenchen eingemeindet – und Sielow wurden 1993 nach Cottbus eingemeindet.

604 Der Raum verblieb 1950 im Kreis Cottbus. Er fiel 1952 an den neu errichteten Kreis Forst.

605 Grube Marga wurde 1949 umbenannt in Brieske-Ost. Buchwalde gelangte im Zuge der Gebietsreform von 1950 nach Senftenberg, Hörlitz, Rauno und Reppist wurden 1974 eingemeindet.

**2.7.3. „Wenn wir die Eingemeindung erreicht haben, dann hat sich das politische Rad in Cottbus um 180° gedreht“:
Stadtkreis Cottbus⁶⁰⁶**

Cottbus, das durch die Erweiterung des Landkreises Guben oder die Errichtung eines Grenzkreises Forst unmittelbar betroffen gewesen wäre, stimmte ebenfalls in den Ruf nach Vergrößerung ein. Die Stadt äußerte sich nicht zu Kreisgrenzenrevisionen im allgemeinen, sondern beschränkte sich dabei auf Forderungen nach Ausdehnung ihres Gebietes. Danach hatte sie seit ersten Erfolgen mit der Aufnahme in unmittelbarer Nachbarschaft liegender Orte und Liegenschaften (Schloßgebiet, Mühleninsel, Markgrafeninsel, Metze, Ostrow, Sandow und die vier Orte Brunshwig) in der Zeit von 1871–1904 verstärkt nach dem Ende des 1. Weltkriegs gestrebt. Noch mitten in diesem Krieg hatte die Stadt auf die Rundfrage von Drews, mit der Vorschläge für eine geplante Verwaltungsreform gesammelt werden sollten, am 28. Februar 1917 mit der Forderung auf Eingemeindung von Sachsendorf, Schmellwitz und Ströbitz sowie auf Angliederung von Flächen aus den Gemarkungen von Madlow, Saspow und Sielow geantwortet. Der Frankfurter Regierungspräsident und der Oberpräsident hatten das Anliegen vorbehaltlos gebilligt; ersterem war eine Argumentation gelungen, die die Stoßrichtung der späteren stadtplanerischen Diskussionen erahnen ließ: „Der gegenwärtige Zustand ist unhaltbar und muss zu ständigen Reibereien zwischen Stadt und Land führen. Er verhindert sowohl eine gedeihliche Entwicklung der Stadt, die in ihrem natürlichen Ausdehnungsdrang Raum und Licht braucht, wie auch und zwar in verstärktem Maße ein natürliches Heranwachsen der Vororte. Diese haben sich zu den bekannten unschönen und widernatürlich hohen Häuserhaufen herausgewachsen... So ist es gekommen, dass an der Grenze von Land und Stadt auf ländlichem Gebiet hässliche Mietskasernen in die Höhe ragen, höher als wie sie in dem angrenzenden städtischen Gebiet zulässig sind.“

1935 hatten sich die Forderungen der Stadt auf Groß und Klein Gaglow, Madlow und Sielow ausgedehnt. Dieses Gesamtpaket erschien der Regierung Frankfurt nur im Rahmen einer Grenzrevision in der gesamten Niederlausitz zu schnüren zu sein. Noch kurz vor dem Ende des Krieges war der Regierungspräsident für die Interessen der Stadt eingetreten. Im Juni 1944 hatte er gegenüber dem RMDI erklärt, die verfügbaren Siedlungsreserven der Stadt reichten für eine weitere gedeihliche Entwicklung nicht aus, die Stadt sei seit 1905 im Wachstum ihrer Bevölkerung gegenüber anderen Städten der Provinz in Rückstand geraten. In der Stadt Beschäftigte hätten sich deshalb in den Umlandgemeinden niedergelassen. Die dort in einem Umkreis bis zu 10 km belegenen 49 Gemeinden seien dem Wirtschaftsgebiet der Stadt zuzurechnen, das dadurch auf 85.000 Einwohner komme. Die Ergebnisse aller dieser Bemühungen hatten in keinem Verhältnis zu den dafür aufgewendeten Anstrengungen gestanden. Von Umlandgemeinden konnten jeweils nur Teile erworben werden (Madlow: Augusta-Viktoria-Park; Schmellwitz:

606 Rep. 3B Frankfurt I Kom. Nr. 1923; Rep. 70 IHK Cottbus Nr. 182; Rep. 280 Nr. 232; Rep. 333 Nr. 845, Bl. 49–50a; Rep. 334 Cottbus Nr. 7. R 1501 Nr. 6027, Bl. 9–11. GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6. – Vgl. auch Seidel, Denkschrift; Zilz, Cottbus, S. 188.

Schießstandgelände; Branitz: Schloßpark; Teile von Kolkwitz). Am 16. Juli 1927 hatte die Stadt mit der Gemeinde Ströbitz einen Eingemeindungsvertrag geschlossen. Dieser konnte jedoch gegen den Widerspruch des Landratsamtes Cottbus nicht durchgesetzt werden. 1934 gelang lediglich die Ausdehnung der Stadtgrenze auf das in der Gemarkung Ströbitz gelegene Flughafengelände.

Nach dem 2. Weltkrieg trug Stadtbaurat Stachura (CDU) das Cottbuser Anliegen in die Öffentlichkeit. Er nutzte die Tribüne, die ihm die Arbeitstagung des Planungsverbandes Cottbus am 26. März 1947 bot. In seinem Vortrag „Der moderne Städtebau in der Landesplanung“ begründete er die Forderung nach Eingemeindung der Umlandgemeinden nach Cottbus mit dem Verlust des Hinterlandes durch die Nachkriegsgrenzziehung und den Umstand, dass die in Cottbus beschäftigte Arbeiterschaft in diesen Orten ihren Wohnsitz habe. Die am 1. Juli 1948 von OBM Weihrauch vorgelegte Ausarbeitung von Seidel: „Denkschrift über die Veränderung der Stadtgrenzen“ nahm diese Gedanken auf. Auch sie ging von der unter Landesplanern und vielen Politikern inzwischen unstrittigen Überzeugung aus, die bestehenden Grenzen seien überholt und stünden den Ansprüchen der Zeit entgegen. Als Grundforderung beim Aufbau eines demokratischen Deutschlands habe deshalb zu gelten, zusammenhängende Wirtschaftsgebiete dürften nicht weiter durch Landes- oder Kreisgrenzen zerrissen werden. Umgesetzt auf Cottbus lautete also die Leitformel für die angestrebten Grenzkorrekturen: Deckungsgleichheit der politischen Grenzen der Stadt mit ihrem Wirtschaftsgebiet. Zugleich sollten die Siedlungsreserven der Stadt vergrößert werden. Wie Stachura ging auch Seidel nicht auf die Vorgeschichte ein. Entgegen den in seiner Denkschrift vom Mai 1948 erhobenen maximalen Ansprüchen beschränkte er sich hier auf „Mindestforderungen“.

Er beanspruchte die Eingemeindung von Madlow, Sachsendorf, Schmellwitz und Ströbitz sowie von Teilen von Dissenchen, Groß und Klein Gaglow, Merzdorf, Saspow und Sielow, deren Einwohner in ihrer großen Mehrheit in Cottbus arbeiteten, aus dem Landkreis Cottbus (vgl. Karte Nr. 26). Damit bewegte er sich zwischen der von ihm im Mai 1948 formulierten Position (Maximum) und der von Wunschik (Minimum). Die Stadt hatte davon einen Zugewinn von 1.892 ha Fläche und von ca. 11.000 Einwohnern zu erwarten. Das Stadtgebiet sollte damit auf eine Fläche von 4.912 ha erweitert, die Einwohnerzahl auf 62.500 vergrößert werden. Da die Stadt Mitglied im Planungsverband Cottbus war, kann davon ausgegangen werden, dass vorherige Abstimmungen zwischen den Autoren der Denkschriften und dem Rat der Stadt stattgefunden hatten.

Diese planerischen Gedanken wurden in die politische Dimension transponiert. Man erhoffte sich für die Stadt, in der die Arbeiterschaft in der Minderheit war, durch die Eingemeindungen einen großen politischen Aufschwung. Hier lag also eine den Brandenburger Verhältnissen entgegengesetzte Konstellation vor. Während in Brandenburg die in dessen Betrieben beschäftigten überwiegend innerhalb der Mauern der Stadt ansässig waren, wohnte ein Großteil der in Cottbus Arbeitenden in den umliegenden Gemeinden. Auf dieser Grundlage formierte sich eine Front von Befürwortern der Stadterweiterung, die schließlich ihre Vorstellungen weitgehend durchsetzen konnte. Dazu waren einige Kunstgriffe vonnöten. Öffentlich versuchte OBM Weihrauch von den mit den Eingemeindungen verfolgten politischen Absichten abzulenken.

Er ließ die Denkschrift nur einem handverlesenen Kreis von Entscheidungsträgern zukommen. Den Blockparteien nannte er lediglich wirtschaftliche Gründe für den Eingemeindungswunsch. Selbstbewusst lobte er die Begründung als so „hiebfest“, dass ihr auf Dauer nicht widerstanden werden könne. Die SED hatte er im Rücken. Die Forderung der Stadt wurde von der 6. Kommunalpolitischen Tagung des KV Cottbus der SED am 16. August 1948 unterstützt. Auf der außerordentlichen Sitzung des Sekretariats des KV der SED am 27. Juli 1949 erklärte es der Vertreter des LV Brandenburg der SED zum politischen Ziel, im Kreis Cottbus ein starkes Arbeiterzentrum zu schaffen: „Wenn wir die Eingemeindung erreicht haben, dann hat sich das politische Rad in Cottbus um 180° gedreht“. Das Sekretariat beschloss daraufhin, den LV der SED um die Einleitung der für die Eingemeindung notwendigen Maßnahmen zu bitten. Ein Jahr später stand man am Ziel der Anstrengungen. Lediglich Groß und Klein Gaglow⁶⁰⁷ und Merzdorf blieben weiter selbständig. Der Preis allerdings war hoch: Die Kreisfreiheit musste aufgegeben werden.

2.7.4. „Die Forderung der Ost/West-Freundschaft zwingt zur Schaffung von wirtschaftlich und politisch starken Grenzkreisen“: Grenzkreis Forst⁶⁰⁸

Die letzte Erweiterung des Stadtgebietes von Forst lag nahezu 20 Jahre zurück. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke durch das Dezember-Gesetz von 1927 waren aus dem Gutsbezirk Koyné (seit 1937: Keune) Gutshof und Ländereien, aus dem Gutsbezirk Berge 10 ha und aus dem Gutsbezirk Forst, Domäne ein Teil an die Stadt gefallen (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1928 S. 338; 1929 S. 209–210). Durch die Nachkriegsgrenzziehung hatte der Stadtkreis hingegen lediglich einen Zugewinn von einer Gemeinde und einem Ortsteil verbuchen können. Er hatte zugleich von seiner Vorkriegsfläche von 4.200 ha nur 75 ha und damit im Vergleich zu den ebenfalls von der Grenzziehung betroffenen Städten an Oder und Neiße den geringsten Anteil verloren. Umso schwerer wogen der Verlust des östlichen Hinterlandes, die Kriegszerstörungen und ein dramatischer Bevölkerungsverlust. Sieben Wochen hatten die Kampfhandlungen um die Stadt gedauert; sie war sogar das Ziel deutscher Luftangriffe gewesen. 85 % der Stadt lagen in Trümmern, 70 % der Fabriken waren zerstört. Von ursprünglich 45.000 Einwohnern lebten im Dezember 1945 schon wieder 25.728 in der Stadt; 1949 war die Einwohnerzahl zwar auf 31.399 angestiegen, die Einbuße damit jedoch keinesfalls ausgeglichen worden. Seinen Rang als größte Tuch produzierende Stadt aber hatte Forst erhalten können: Über 100 Textilbetriebe arbeiteten wieder in ihren Mauern. Dazu gesellten sich Betriebe der Metall-, Chemie-, Holz-, Bau- und Kunststoffindustrie. Das Stadtzentrum war bald entrümmert, das Abbruchgut für Bauten im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms in den umliegenden Gemeinden wiederverwendet wor-

607 Groß Gaglow blieb weiter selbständig, Klein Gaglow wurde 1993 nach Kolkwitz eingemeindet.

608 Rep. 203 Nr. 872, Bl. 2; Nr. 935, Bl. 1–13; Rep. 334 Forst Nr. 6. DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 495–512. – Neue Tuche, S. 153. Vgl. auch Ihlo/Scholze, Ruhm und Ehre.

den. Neue Betriebe hatte man in der Peripherie der Stadt angesiedelt. Trotz oder wegen der Nachkriegsgrenzziehung hatte sich die Stadt zum industriellen, verkehrstechnischen, politischen und kulturpolitischen Zentrum für den Südtel des Landes Brandenburg entwickelt. Das daraus erwachsene neue Selbstbewusstsein rang mit der Befürchtung, nach der Aufteilung des RK Sorau und angesichts der isolierten Lage an der Grenze immer stärker in die Sogwirkung von Cottbus zu gelangen und schließlich ganz davon erfasst zu werden.

Forst stand zwar auf keiner Liste von Eingliederungswünschen. Dort fühlte man sich jedoch angesichts der Diskussionen um Einkreisung und von Befürchtungen, die Stadt könne mit Unterstützung von Stellen der SED in Abhängigkeit von Cottbus kommen, angreifbar, zumal bereits 1946 16 Gemeinden des ehemaligen Kreises Sorau dem Landkreis Cottbus zugeschlagen worden waren und zugleich alle Hoffnungen auf die Errichtung eines Landkreises Forst mit der Stadt als Kreisstadt hatten aufgegeben werden müssen. Auch die Auseinandersetzungen um den Bestand der Kreisfreiheit aus dem Jahr 1946 hatten schlechte Erinnerungen hinterlassen. Der Verlust des östlich der Neiße gelegenen Gebietes war anscheinend zu verschmerzen; diese Tatsache wurde in den offiziellen Diskussionen im Gegensatz zum Fall Frankfurt (Oder) nicht aufgegriffen. Der Gedanke aber lag nahe, aus einer zunächst unvorteilhaften Lage doch Nutzen ziehen zu können. Die Gelegenheit, die eigenen Forderungen in einem für günstig angesehenen politischen Umfeld anbringen zu können, kam erst im Frühjahr 1949 mit dem unten angezogenen Beschluss S 110/49 der DWK vom 21. April 1949. Vorher waren bereits Informationen über geplante generelle Kreisgrenzenänderungen durchgesickert und auch Erinnerungen an die Erwähnung des Landkreises Forst in einem offiziellen Schriftsatz aus dem Jahr 1945 wiederbelebt worden. In der Stadt selbst hatten schon 1948 Überlegungen über Wege zur Stärkung der eigenen Position zur Diskussion gestanden und zu einem Antrag der Stadtverordnetenversammlung geführt, das Stadtgebiet im Süden bis zur Autobahn zu erweitern. Man hatte jedoch in abwartender Haltung verharret, weil von der Landesregierung eine eindeutige Positionierung erhofft worden war. Angesichts der 1948 ausgesprochenen Stornierung aller Grenzänderungen war es bei der Hoffnung geblieben.

Die gerade seit vier Monaten bestehende Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik des Rates der Stadt nahm sich schließlich der Angelegenheit an. Die zu dieser Zeit bereits fertiggestellten Konzeptionen der Landesplanung für eine Revision der Kreisgrenzen waren in Forst anscheinend nicht bekannt. Am 25. Juli 1949 legte die Abteilung einen „Vorschlag zur Schaffung eines Grenzgroßkreises Forst (Lausitz)“ vor. Von einem hochrangigen Adressatenkreis (DWK, DVdI, Innenminister Bechler, HA Wirtschaftsplanung, ZS der SED, LV der SED, Landtag) wurde eine größere Durchschlagskraft des Vorschlags erwartet. Dieser ging ebenfalls von der inzwischen zum Allgemeingut gewordenen Beurteilung aus, die gegebenen inneren Grenzen entsprächen in keiner Weise den ökonomischen Verhältnissen der Nachkriegszeit. Aus der Verbindung von der seit der Werder-Konferenz des Jahres 1948 neuen und unumstrittenen, auf dem gesellschaftlichen Eigentum an wichtigen Teilen der Wirtschaft und der Notwendigkeit der Planung beruhenden Aufgabenstellung der Verwaltung mit der Änderung der territorialen Strukturen wurde der Zusammenhang mit der zur Zeit laufenden Funktionalreform hergestellt. Man befand sich so auf der Höhe der Zeit.

Mannigfache, oft auf der Hand liegende Tatsachen konnten für das Vorhaben ins Feld geführt werden. Sie hatten sich häufig aus der Entscheidung über die Zuordnung der Gemeinden aus dem RK Sorau ergeben. Mit den umliegenden, jetzt zum Landkreis Cottbus gehörenden Gemeinden bildete Forst bereits ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet, dem lediglich die Deckungsgleichheit mit einer Verwaltungseinheit mangelte. Aber auch Ansätze zu einer solchen waren bereits vorhanden. Die Schulen der Umlandgemeinden unterstanden auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem RdK Cottbus der Schulaufsicht der Stadt. Ähnliches galt für die Organisationsstrukturen von FDJ, NDPD und Kulturbund. Das Städtische Krankenhaus betreute ein bis Weißwasser reichendes Einzugsgebiet. Dem RdK Cottbus wiederum war es bis dahin nicht gelungen, seine Verantwortung gegenüber seinen im Umland von Forst liegenden Gemeinden wahrzunehmen, obwohl eine Nebenstelle der Verwaltung in Groß Jamno auch nach der offiziellen Auflösung dieser Einrichtungen noch weiterarbeitete. Schwerer noch erschienen politische Argumente. Die Bevölkerung des neuen Großkreises werde ausschließlich aus Industrie- und Landarbeitern, Neusiedlern und Kleinbauern bestehen: „Diese Zusammensetzung würde bereits Gewähr für die politische Sauberkeit der Grenzbevölkerung geben“. Ähnliche Schwächen wie dem Rat des Kreises wurden dem KV Cottbus der SED angelastet: Keine oder mangelhafte politische Betreuung der Umlandgemeinden von Forst. Leitende Funktionäre des Kreisvorstands waren bisher in diesen Gemeinden noch nicht aufgetreten. Das hatte sich auf den Mitgliederbestand ihrer Ortsgruppen ausgewirkt. Die von Groß Bademeusel und Groß Briesnig hatten je acht, die von Schacksdorf sogar zwölf Mitglieder verloren.

Zur Bildung des neuen Großkreises sollten die Landkreise Cottbus, Guben und Spremberg aufgelöst und die kreisfreien Städte Forst und Guben in die sie umgebenden Landkreise eingekreist werden (vgl. Tab. 12; Karte Nr. 27). Das entsprach den in der Sitzung des Kreistages Cottbus am 6. März 1947 diskutierten Vorstellungen, einen sich entlang der östlichen Landesgrenze von der Grenze gegen Sachsen im Süden bis nach Frankfurt (Oder) erstreckenden Großkreis zu schaffen. Eine Bezugnahme auf diese Erörterung ist jedoch nicht zu erkennen, eine Abstimmung nahezu ausgeschlossen. Denn abgesehen von der ähnlichen äußeren Gestalt des geplanten neuen Kreises war dessen Verwaltungsmittelpunkt entsprechend den unterschiedlichen Interessen der Autoren ein anderer. Die Aussicht auf die Bildung eines neuen Großkreises mit Forst als neuer Kreisstadt ließ den Bestand der Stadt als Stadtkreis in den Hintergrund treten. Auch dieser Vorschlag erhob Anspruch auf sächsisches Gebiet, ohne dass es von einer der beteiligten Stellen offen erwähnt worden wäre. Im Gegenteil, die beanspruchten sächsischen Orte wurden in der Denkschrift als dem Kreis Spremberg zugehörig aufgeführt. Mit dem nicht zu überhörenden Hinweis auf den Zusammenhang von „Ost/West-Freundschaft“ und staatlichen Verwaltungsstrukturen wurde angesichts der latenten Ablehnung der neuen Ostgrenze ein weiteres politisches Argument zur Förderung des Vorhabens eingesetzt. Von den im Zusammenhang mit der Auflösung des RK Sorau geäußerten Argumenten, die die Grenzlinie gegen Polen in Frage gestellt hatten, fand sich jetzt kein Wort mehr.

Der KAA Forst identifizierte sich mit dem Vorschlag. Er interpretierte obigen Beschluss der DWK, der die Senkung der Verwaltungskosten und Sparsamkeit in der Verwaltung gefordert hatte, dahingehend, dass auch mit einer „organischen Verwaltung

Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Billigkeit“ zu erreichen sei. Deshalb dürfe auch vor den derzeitigen Kreisgrenzen nicht Halt gemacht werden. Vielmehr müssten die durch die Auflösung des RK Sorau und das Weiterbestehen des Landkreises Guben entstandenen „jetzigen unglücklichen Kreislösungen“ durch die Schaffung eines „Grenzgroßkreises Forst“ überwunden werden. Darüber hinaus benutzte der Ausschuss seine Stellungnahme, um sich gegen die gerade im Gang befindliche Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen der Stadt- und Landkreise zu wenden und die Errichtung eines solchen Grenzkreises als das effektivere Gegenmodell ins Gespräch zu bringen.

Der KV Forst der SED unterstützte den Vorschlag. Er betonte, eine solche Regelung liege im politischen Interesse, und hob nicht nur darauf ab, dass die in Frage stehenden Orte schon mehrfach die Eingliederung in einen zu errichtenden Landkreis Forst gefordert hätten, sondern kritisierte auch, der Landkreis Cottbus sei bisher nicht in der Lage gewesen, seine in der näheren Umgebung von Forst liegenden Gemeinden politisch zu betreuen. Vom Zeitpunkt seiner Vorlage her gesehen, scheint dieser Vorschlag in die Vorbereitungsphase der Gebietsreform von 1950 zu gehören. Doch abgesehen von dem Hinweis auf die Bildung eines neuen Landkreises Frankfurt (Oder) und die Einkreisung von Stadtkreisen, erwies er sich als Einzellösung und wurde in die Variantenabwägungen für die Neugestaltung nicht einbezogen. Der Landtag hatte das Projekt auf seiner 56. Sitzung am 15. September 1949 auf der Tagesordnung, leitete es aber ohne Diskussion an die Landesregierung weiter. Im MdI wurde es zu den Akten geschrieben. Plenikowski hatte auf der Beratung der Leiter der Abteilungen Staatliche Verwaltung bei den Landesleitungen der SED am 27. August 1949 beim ZS der SED mit der Begründung, sie bedürften noch der Entwicklung, sämtliche Pläne für Grenzrevisionen gestoppt⁶⁰⁹.

2.8. Ansätze zu grundlegenden Lösungen: Entwicklung von Konzeptionen

Brandenburg stand vor ähnlichen strukturellen Problemen, wie sie in den anderen Gliedern der SBZ zu verzeichnen waren. Angesichts seiner besonderen Lage – große Gebietsverluste, Teilung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers, lange anstehende Grenzprobleme im Norden, unproportionierte innere Gliederung – hätte das im Vergleich mit diesen zu Bemühungen um strukturelle Änderungen genereller Natur von besonderer Intensität führen müssen. In Potsdam hatte man sich jedoch zunächst zurückgehalten. Im Jahr 1948 schien die Zeit reif, eine allgemeine Gebietsreform ins Auge zu fassen. Die Ergebnisse der Beratungen des Kommunalpolitischen Beirats in Brandenburg auf fruchtbaren Boden gefallen. Dieses Jahr wurde so auf der Grundlage einer alle Bereiche umfassenden politischen Kurskorrektur in der SBZ in eigentümlicher Weise bestimmt von umfangreichen Vorarbeiten für eine neue Landesstruktur, der Gewissheit ihres Zustandekommens auf der einen Seite und auf der anderen von dem unvermuteten Ulbrichtschens Verdikt. Dieses war

609 DO 1/8 Nr. 8, Bl. 82.

umso überraschender gekommen, als Informationen über beabsichtigte grundsätzliche strukturelle Änderungen in der gesamten SBZ durchgesickert waren. Lufft verwies im Zusammenhang mit dem Eingemeindungsverfahren von Gollwitz (Kr. Zauch-Belzig) nach Brandenburg an der Havel im Mai des Jahres auf eine in Ausarbeitung befindliche Vorlage über die Kreisgrenzenfestsetzung. Die Stadt Werder (Havel) zog im August einen Antrag auf Eingemeindung der Kolonie Zern von Kemnitz (Kr. Zauch-Belzig) nach Werder unter Verweis auf eine in absehbarer Zeit erwartete Generalbereinigung der Kreisgrenzen zurück. Im selben Monat gab OBM Sonnet (Guben) auf der Sitzung des Sekretariats des KV Guben der SED bekannt, eine Neueinteilung der Länder der SBZ sei geplant. Landrat Sydow schließlich erwartete noch im Oktober im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Inselgemeinden Töplitz nach Potsdam eine in Kürze erfolgende Neueinteilung der Kreise. Ähnliches verlautete aus Thüringen. Eine Eingabe der Stadt Ziegenrück (Kr. Saalfeld), die den Wechsel in den Landkreis Schleiz zum Ziel hatte, wurde vom Ausschuss für Gemeinde- und Kreisangelegenheiten des Thüringischen Landtags auf seiner Sitzung am 10. September 1947 nicht behandelt. Der Ausschuss wollte „der in der nächsten Zeit zu erfolgenden neuen Kreiseinteilung und Grenzziehung“ nicht vorgreifen⁶¹⁰.

Die Anregungen und Initiativen für eine Strukturreform sahen in Brandenburg nicht die Landesregierung oder das zuständige MdI als Initiatoren oder Ideengeber. Von dieser Seite gab es weder Vorgaben noch Richtlinien. Auch die Parteien und ihre Landtagsfraktionen maßen einer Überprüfung der inneren Grenzen anscheinend keine große Bedeutung bei. Von SED und LDP sind keine Schritte in diese Richtung bekannt geworden. Der LV Brandenburg der SED beließ es bei seiner im Zusammenhang mit der geplanten Eingemeindung der Insel Töplitz nach Potsdam abgegebenen Absichtserklärung vom November 1948, sich mit der Korrektur der Kreisgrenzen befassen zu wollen. So lagen die Initiativen auf diesem Gebiet zunächst bei Landkreisen, Städten und Verbänden; auch Privatpersonen reichten Vorschläge ein⁶¹¹. Bereits am 12. Juni 1947 hatte die GV Premnitz (Kr. Westhavelland) einen Beschluss über die Aufhebung der Provinz- und Kreisgrenzen an den Ministerpräsidenten übersandt und um dessen Beachtung gebeten⁶¹². Der Kreistag Lebus hatte sich am 30. Juni 1947 einstimmig eine im Zusammenhang mit den Erweiterungsbestrebungen von Frankfurt (Oder) stehende Initiative seiner LDP-Fraktion zu eigen gemacht, einen Antrag auf Regulierung der Kreisgrenzen an den Landtag zu leiten. Dort war die Behandlung der Sache auf der 22. Sitzung am 4. November 1947 als für das Parlament ungeeignet bezeichnet worden. In der Beratung des Kreistages am 15. Juli 1948 über die Verlegung der Kreisverwaltung von Seelow nach Fürstenwalde⁶¹³ erinnerte der Abgeordnete Stockfisch (LDP) erneut an die Notwendigkeit einer Territorialreform: Dem

610 Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 16; Nr. 49, Bl. 126; Nr. 249, Bl. 7; Rep. 334 Guben Nr. 3. Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 166. – Schultze, *Der ideale Landkreis*, S. 151, erwartete, „dass sich an den Landkreisen in Deutschland manches ändern wird“.

611 Rep. 203 Nr. 944, Bl. 2–14.

612 Rep. 202A Nr. 421, Bl. 158. – Der Beschluss wurde an das MdI weitergegeben. Er befindet sich nicht in den Akten. Auch im Kreisarchiv Havelland konnte er nicht ermittelt werden. (Freundliche Auskunft des Kreisarchivs).

613 Blöß, *Statusfragen*, S. 148–152.

Tabelle 12: Vorschlag zur Bildung eines Grenzkreises Forst

1.	Auflösung der Landkreise Cottbus, Guben und Spremberg; Einkreisung der Stadtkreise Forst und Guben.
2.	Eingliederung von 25 Gemeinden aus dem Landkreis Cottbus: Adlig Dubrau, Bärenbrück, Bohrau, Briesnig, Drewitz, Gablenz Grötsch, Groß Bademeusel, Groß Jamno, Groß Schacksdorf, Heinersbrück, Jänschwalde, Jethe, Jocksdorf b. Forst, Kathlow, Klein Bademeusel, Klein Jamno, Klinge, Mattendorf, Mulknitz, Naundorf, Sergen, Simmersdorf, Trebendorf, Weißack.
3.	Eingliederung von 30 Gemeinden aus dem Landkreis Guben: Atterwasch, Bärenklau, Bahro, Bomsdorf, Bresinchen, Coschen, Gühlen, Grabko, Grano, Grieben, Groß Breesen, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Henzendorf, Horno, Kaltenborn, Kerkwitz, Krayne, Lübbinchen, Neuzelle, Ossendorf, Ratzdorf, Reichenbach, Schenkendöbern, Schlagsdorf, Sembten, Steinsdorf, Streichwitz, Taubendorf, Wellmitz.
4.	Eingliederung einer Gemeinde aus dem Landkreis Lübben: Pinnow.
5.	Eingliederung von 16 Gemeinden aus dem Landkreis Spremberg: Bohsdorf, Döbern, Eichwege, Friedrichshain, Gosda b. Groß Kölzig, Groß Kölzig, Jämlitz, Jerischke, Klein Düben, Klein Kölzig, Preschen, Raden, Tschernitz, Wolfshain, Zelz-Bahren, Zschorno.
6.	Eingliederung von zwei Städten und fünf Gemeinden aus dem Landkreis Niesky (Sachsen): Muskau, Weißwasser, Gablenz, Groß Düben, Halbendorf, Köbeln, Krauschwitz.
7.	Umgliederung der restlichen Gemeinden des Landkreises Cottbus in die Landkreise Calau und Lübben, der des Landkreises Guben in einen neu zu schaffenden Landkreis Frankfurt (Oder) sowie in die Landkreise Beeskow-Storkow und Lübben, der des Landkreises Spremberg in den Landkreis Calau. Eingemeindung von Randgemeinden in den Stadtkreis Cottbus.

Land Brandenburg und dem Kreis Lebus sei nur mit einer grundsätzlichen Regulierung der Kreisgrenzen gedient⁶¹⁴. Die im Zusammenhang mit den gerade beendeten Auseinandersetzungen mit Sachsen um die Wirtschaftsorganisation im Niederlausitzer Braunkohlenrevier von Braunkohlebetrieben und dem Planungsverband Cottbus vorgestellten Konzeptionen zur Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen, die auch eine Gebietsbereinigung im Süden Brandenburgs mit eingeschlossen hatten⁶¹⁵, waren im MdI anscheinend nicht genutzt worden, um – von ihnen ausgehend – über Konzeptionen zur inneren Neugestaltung des ganzen Landes nachzudenken. Die in diesem Kontext am 2. Oktober 1946 erhobene Forderung des Provinzialvorstandes Brandenburg der SED und der am 1. Februar 1947 von der CDU-Fraktion in den Brandenburgischen Landtag eingebrachte Antrag auf eine Revision der Landesgrenze gegen Sachsen waren im MdI gleichfalls ohne Echo geblieben. In Potsdam wartete man offensichtlich auf eine Initiative von oben. Eine solche kam; sie wies jedoch in eine andere Richtung.

Das Heft des Handelns schließlich riss die Landesplanung in dem Zeitraum an sich, während dessen sie noch Bestandteil der HA Bauwesen im Wirtschaftsministerium war. Eine Beauftragung mit politischen, administrativen und territorialen Zielstellungen ist

614 Rep. 250 Lebus Nr. 1, Bl. 45, 178. – Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 163. Der Antrag war in den Akten nicht zu ermitteln.

615 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 265, 273–277.

nicht zu erkennen. Die Kapazitäten des Bereichs indessen reichten für die Bearbeitung umfangreicher Analysen und Konzeptionen nicht aus. Die Kräfte waren vor allem durch das Bodenreform-Bauprogramm und die Beseitigung der Folgen des Oder-Hochwassers vom Frühjahr 1947 gebunden. HA-Leiter Erbs hatte sich kurz vor seinem Ausscheiden nur allgemein geäußert und im Zusammenhang mit der Planung für Mittel- und Kleinstädte der Mark eine Neuaufteilung der Stadt- und Landkreise als wünschenswert bezeichnet⁶¹⁶. Es wurde deshalb außenstehender Sachverstand gesucht und in Person von Pries⁶¹⁷ auch gefunden. Dieser hatte bereits Vorschläge für Struktur und Aufgabenstellung des Bereiches Landesplanung selbst in dessen Auftrag vorgelegt und durch die Mitwirkung bei der Planung von Bodenreformsiedlungen auf sich aufmerksam gemacht. Im Frühjahr 1948 erhielt er den Auftrag, Untersuchungen über die Änderung der Kreis- und Landesgrenzen des Landes Brandenburg anzustellen.

Nach mehreren Vorarbeiten legte er am 20. Januar 1949 das Resultat seiner Untersuchungen „Die Neugliederung der Kreise des Landes Brandenburg und die Änderung der Landesgrenze“ vor. Sein Honorar belief sich nach der Gebührenordnung für Architekten vom 15. August 1942 auf 5324,- DM. In eigenartigem Zusammenhang knüpften sich an seine Vorschläge jeweils solche der Landesplanung. Innerhalb eines knappen Jahres – von Mai 1948 bis März 1949 – lagen sieben Vorschläge auf dem Tisch, davon vier von Pries und drei von der Landesplanung (vgl. Tab. 13)⁶¹⁸. Sie mündeten am Ende alle in die Konzeption der Landesplanung vom März 1949. Im Unterschied zu den Ausarbeitungen von Seidel und Wunschik hatten sie die strukturellen Probleme des ganzen Landes zum Gegenstand. Übereinstimmung unter ihnen bestand in der Tendenz, die Zahl der Landkreise zu verringern. Die vorgestellten Größenordnungen bewegten sich zwischen 18 (Maximum) und 13 (Minimum). Die Fortexistenz des Landkreises Cottbus wurde durchgängig, die der Kreise Calau und Luckau seit dem Pries-Vorschlag vom November 1948 in Frage gestellt. An die Stelle der beiden letzteren sollte der Kreis Finsterwalde treten. Der weitere Bestand des Kreises Angermünde blieb im Unentschiedenen. Dagegen herrschte Einigkeit über die Zukunft der beiden kleinsten Landkreise Guben und Spremberg: Zum Teil erhebliche Erweiterungen sollten ihnen eine Größenordnung sichern, die das Überleben garantierte. Auch über die kommunalpolitische Perspektive der neun Stadtkreise stimmten die Autoren weitgehend überein. Vier sollten bestehen bleiben, Forst, Guben, Rathenow und Wittenberge eingekreist werden. Unsicherheiten bestanden lediglich hinsichtlich des Status von Eberswalde. Im Frühjahr 1949 lagen alle verfügbaren Daten aufgearbeitet und zu

616 Erbs, Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte, S. 201.

617 Karl Pries, geb. am 1.1.1897, studierte Architektur in Hannover und Berlin und legte 1927 die Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst ab. Nach einer Beschäftigung im Deutschen Archiv für Siedlungswesen arbeitete er von 1933 bis 1942 im Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte (Landesplanungsgemeinschaft Mark Brandenburg) und ab 1.7.1942 im Planungsamt des Reichskommissars für die Festigung des deutschen Volkstums als Sachbearbeiter für Städtebau. Sein am 13.6.1937 gestellter Antrag auf Aufnahme in die NSDAP wurde am 3.12.1938 abgelehnt. Nach Kriegsende war er bei dem Babelsberger Architekten Kuhnert beschäftigt und entwarf mit diesem zusammen Pläne für Bodenreformsiedlungen.

618 Rep. 206 Nr. 2203.

Konzeptionen und Variantenvorschlägen verdichtet vor. Die Politik brauchte nur noch zu entscheiden. Dass sie bereits, und zwar negativ, entschieden hatte, scheint den handelnden Akteuren nicht bekannt oder vernachlässigenswert erschienen zu sein.

2.8.1. Die Vorschläge von Pries von Mai und Oktober 1948

Die Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten mit belastbaren Aussagen über eine zukunftssträchtige Struktur des Landes waren denkbar ungünstig. Quellen, mit deren Hilfe die Lage analysiert und aus denen Entscheidungsvarianten abgeleitet werden konnten, standen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Die Planungsunterlagen aus der Zeit vor 1945 galten als vernichtet. Pries konnte sich im wesentlichen allein auf allgemein zugängliche Daten stützen: amtliche Karten und Messtischblätter, veröffentlichte Einwohnerstatistiken und die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946. Alle diese Informationen gaben nur einen vergangenen bzw. den gegenwärtig bestehenden Zustand wieder. Eine nach Informationsgehalt und zeitlicher Nähe wichtige Quelle allerdings stand schon zur Verfügung: die Gemeindekartei. Mit deren Erarbeitung war auf Initiative des Statistischen Zentralausschusses zu Beginn des Jahres 1947 beim Statistischen Zentralamt begonnen worden. Brandenburg hatte seine Zuarbeiten bereits im September 1947 bis auf die Kreise Luckau und Spremberg abgeschlossen. Nur das Gesamtwerk lag noch nicht vor: das zuständige Statistische Zentralamt war mit dem Ausschreiben der Karteikarten noch nicht zum Ende gekommen⁶¹⁹. Das Projekt einer darauf gegründeten Regionalstatistik war eben-

619 Rep. 202C Nr. 1114, Bl. 1; Rep. 202E Nr. 12. DG 2 Nr. 8724, Bl. 155.

Vgl. auch Die Gemeindekartei, S. 107–108; Schinzler, Die Gemeindekartei.

Die Anlegung einer solchen Kartei war bereits im Januar 1946 auf der 2. Tagung des Statistischen Zentralausschusses beim Statistischen Zentralamt vorgeschlagen und auf dessen nächster Tagung im April 1946 anhand eines Entwurfs diskutiert und gebilligt worden. Ihre Anlage in siebenfacher Ausfertigung wurde im April 1947 vom Statistischen Zentralamt mit der ausdrücklichen Bestimmung angewiesen, den Landesplanungsämtern die erforderlichen Daten zu liefern. Sie enthielt Angaben zu folgenden Sachverhalten, für die schnelle Veränderungen nicht abzusehen waren:

1. Verkehrslage
2. Verwaltungszugehörigkeit
3. Größe
4. Anzahl der Behörden und Amtsstellen mit Sitz in der Gemeinde
5. Kulturelle Einrichtungen
6. Gemeindeverwaltung, gemeindliche Versorgungsbetriebe
7. Gesundheitswesen
8. Bevölkerung
9. Gewerbliche Wirtschaft
10. Land- und Forstwirtschaft
11. Gemeindefinanzen
12. Fremdenverkehr
13. Feuerwehr
14. Kanalisation
15. Brücken

falls noch nicht fertiggestellt⁶²⁰. Auf interne Unterlagen der Verwaltung, wie z. B. die Gemeindemappen der Kreisstatistiker, hatte Pries keinen Zugriff; Zuarbeiten aus Bereichen der Landesregierung fehlten. Vorstellungen über die künftige Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft in der SBZ waren nur in allgemeinen Umrissen vor allem aus Verlautbarungen der SED zu erkennen. Sie standen zudem unter dem Vorbehalt der latenten Ungewissheit über das künftige Schicksal Deutschlands als Ganzes. Für das Land Brandenburg existierten entwicklungspolitische Leitlinien überhaupt nicht. Auf Untersuchungen an Ort und Stelle und auf die Diskussion von Analyseergebnissen und der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen mit den Beteiligten, wie sie für die unten vorgestellte Schultzesche Arbeit über die thüringischen Landkreise charakteristisch war, ist von vornherein verzichtet worden.

Eine Auseinandersetzung mit den bereits vorliegenden Vorschlägen und Konzeptionen für die Revision der Strukturen im südöstlichen Teil des Landes ist nicht zu erkennen. Das gleiche gilt erstaunlicherweise für die Diskussion und Einbeziehung früherer Reformideen und Entwürfe zur Verbesserung von Strukturen und der Verwaltungsorganisation, vorzugsweise aus der Zeit der Weimarer Republik. Auch die kritische Verarbeitung bis dahin bereits erschienener landesplanerischer Veröffentlichungen wird vermisst. Die Ergebnisse der Untersuchungen von Pries verbleiben deshalb im Theoretischen. Sie gewinnen jedoch angesichts der eingeschränkten Materialbasis, aus der sie abgeleitet werden mussten, an beachtlichem Format.

Die in den vorangegangenen Diskussionen erreichte, allgemein getragene und akzeptierte Übereinstimmung wurde zum Grundpfeiler der folgenden Konzeptionen: Der Landkreis sollte einen einheitlichen Wirtschafts- und Verkehrsraum bzw. ein landschaftlich geschlossenes Gebiet bilden, Übereinstimmung von Wirtschafts- und Verwaltungsraum war also die vorherrschende Zielstellung. Die beiden Vorschläge sind als Einheit zu betrachten⁶²¹. Dabei bezog Pries gewisse Änderungen der Landesgrenzen gegen Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg (Zugewinn) sowie Berlin (Abgaben) von vornherein in seine Konzeptionen ein. Daraus ergaben sich Konsequenzen für die einzelnen Strukturvarianten. Die ambivalente Haltung zum Verlauf der Nordgrenze gegen das ehemals preußische Vorpommern setzte sich fort. Jetzt allerdings standen nicht Provinzgrenzen innerhalb eines Staates, sondern Landesgrenzen zur Diskussion und Disposition. Hatte Ludwig v. Vincke in seinen „Anmerkungen zum Organisationsplan“ vom 24. März 1808 noch verlangt, den brandenburgischen Kammern für die Kurmark und die Neumark eine

Die nach Kreisen geordnete Kartei des Landes Brandenburg befindet sich in Rep. 202C Nr. 1115–1120.

620 Lehmann, Regionalstatistik. Die Regionalstatistik sollte umfassen:

- die Gemeindemappe
- die Kreismappe
- das Gemeindegkataster
- den Planungsatlas
- strukturkundliche Einzeluntersuchungen
- die Kreisbeschreibung.

621 In der Akte fehlt die erste Seite der Arbeit, so dass die grundsätzliche Ausgangsposition nicht belegt werden kann.

Table 13: Vorschläge der Landesplanung für die künftige administrativ-territoriale Struktur des Landes Brandenburg (1948/49)

Pries Mai 1948	Pries September 1948	Landesplanung November 1948	Landesplanung November 1948	Pries	Januar 1949	Pries/Landes- planung März 1949	1950
17 Landkreise	18 Landkreise	18 Landkreise	13 Landkreise	17 (Variante A) Landkreise	14 (Variante B) Landkreise	14 Landkreise	21 Landkreise
Angermünde	Angermünde	Angermünde	Barnim	Angermünde	Barnim	Barnim	Angermünde
Calau	Calau	Calau	Finsterwalde	Finsterwalde	Finsterwalde	Finsterwalde	Senftenberg
Cottbus	Guben	Guben	Guben	Guben	Guben	Guben	Cottbus
Guben	Lebus	Lebus	Havelland	Lebus	Havelland	Havelland	Frankfurt (Oder)
Lebus	Luckau	Luckau	Lebus	Lübben	Lebus	Lebus	Fürstenwalde/ Spree
Luckau	Lübben	Lübben	Prenzlau	Luckenwalde	Luckenwalde/ Teltow	Luckenwalde	Seelow
Lübben	Luckenwalde	Luckenwalde	Prignitz	Oberbarnim	Lübben	Lübben	Luckau
Oberbarnim	Oberbarnim	Oberbarnim	Ruppin	Osthavelland	Ostprignitz	Ostprignitz	Luckenwalde
Osthavelland	Osthavelland	Osthavelland	Spreewald	Ostprignitz	Prenzlau	Prenzlau	Lübben
Ostprignitz	Ostprignitz	Ostprignitz	Spremberg	Prenzlau	Ruppin	Ruppin	Niederbarnim
Prenzlau	Prenzlau	Prenzlau	Teltow	Ruppin	Spremberg	Spremberg	Oberbarnim
Ruppin	Ruppin	Ruppin	Templin	Spremberg	Templin	Templin	Osthavelland
Teltow	Spremberg	Spremberg	Zauche	Teltow	Westprignitz	Westprignitz	Ostprignitz
Templin	Teltow	Teltow	Templin	Templin	Zauch-Belzig	Zauch-Belzig	Prenzlau
Westhavelland	Templin	Templin	Westhavelland	Westhavelland			Ruppin
Westprignitz	Westhavelland	Westhavelland	Westprignitz	Westprignitz			Spremberg

weitere für die Uckermark, Ruppiner, die Prignitz und Vorpommern mit Sitz in Rheinsberg oder Prenzlau hinzuzugesellen, Landrat Storch (Ueckerküde) 1919 die Umgliederung von Blumenhagen, Groß und Klein Spiegelberg, Groß und Klein Luckow (alle Kr. Prenzlau) in seinen Kreis gefordert, der Kreis Prenzlau wiederum im Zusammenhang mit dem durch „Gesetz über Gebietsbereinigungen in den östlichen preußischen Provinzen“ vom 21. März 1938 veranlassten strukturellen Änderungen der Provinz Pommern als Ausgleich für erlittene Verluste dienen sollen, gehörte dieser jetzt für Pries „seiner ganzen Eigenart nach mehr und besser zu Mecklenburg“⁶²². Die gestalterischen Überlegungen für den Raum um Berlin waren wie selbstverständlich von der Gewissheit einer bevorstehenden Vergrößerung des Berliner Stadtgebiets geprägt. Tragendes und durchgängiges Leitmotiv: der die landesplanerischen Diskussionen in Brandenburg bestimmende Gedanke an einen Lastenausgleich. Pries war sich jedoch der Tatsache bewusst, ein Umbau der brandenburgischen Landkreise sei nur im Rahmen einer Neugliederung der Länder der SBZ zu bewältigen. Seinen Konzeptionen kommt deshalb ein Charakter des Provisorischen, einer für einen bestimmten Übergangszeitraum gedachten Lösung zu.

Die konzeptionellen Überlegungen mussten von der Verständigung über die Flächengröße, die Einwohnerzahl und die Form der künftigen Kommunalverbände ausgehen. Daten standen aus den seit der preußischen Reformperiode von 1806 ff. nicht abreibenden Erörterungen zur Verfügung. In diesen hatte sich eine gewisse Übereinstimmung über eine Flächengröße zwischen 1.500 und 2.000 km², eine Einwohnerzahl zwischen 60.000 und 100.000 Insassen herausgebildet. Wichtiger als diese quantitativen Größenbestimmungen war der von Drews formulierte qualitative Anspruch: „genügende Größe und Leistungsfähigkeit“⁶²³. Von der möglichst mittigen Anordnung der Kreisstadt leitete sich als Folge die Vorstellung des Kreisgebietes als einer sich dem Kreis nähernden Fläche ab. Aus dem üblichen Muster fallend, aber nie völlig verworfen, auch nach dem Krieg wieder aufgenommen, Ideen, die sich aus dem Korsett der üblichen Kriterien gelöst hatten. Dazu zählen der Großkreis, seine spezielle Variante, der Industriekreis, die Verschmelzung von Land- und Stadtkreis mit ihrer zugespitztesten Variante eines nur aus Stadtkreisen bestehenden Verwaltungsgebietes.

Das Kriteriengebäude überlebte den Krieg. Die hessische Kabinettskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform verständigte sich auf bekannte Größenordnungen: 80.000 bis 100.000 Einwohner. Ein ergänzendes Kriterium für die Bestimmung der Größe eines Landkreises, das man in Hessen ebenfalls formuliert hatte – nicht mehr als 100 Gemeinden/Kreis –, wurde in Brandenburg im Gegensatz zu Sachsen-Anhalt nicht thematisiert. Pries konnte also für die Ausgestaltung seiner Konzeption auf einen ganzen Pool von Vorarbeiten und Erfahrungen zurückgreifen. Eine direkte Bezugnahme jedoch ist

622 R 1501 Nr. 376, Bl. 56–81. – Scheel (Hg.), Das Reformministerium Stein, S. 452; Wächter, Die Bildung, S. 110. Zu den Einzelheiten: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 168–170.

623 Drews, Grundzüge, S. 82; ders., Preußische Verwaltungsreform, S. 742; Schöne, Über die zweckmäßige Größe, S. 967–969; Lohmeyer, Zentralismus, S. 14; Frick, Grundsätzliche Fragen, S. 224; Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 15, 102; Forstner, Die verhinderte Reform, S. 495. Die Diskussionen über die Kreisgestaltung werden in einer gesonderten Arbeit behandelt.

nicht nachzuweisen. Es muss ebenfalls offenbleiben, ob die brandenburgischen Landesplaner diese frühen Vorgänge gekannt und für ihre Arbeiten herangezogen haben. Auch in den wenigen frühen landesplanerischen Veröffentlichungen sind sie nicht zitiert worden.

Bei der Bestimmung von Einflussgrößen für die Gestaltung eines Landkreises ging Pries in seiner ersten Konzeption wie viele seiner Vorgänger im allgemeinen davon aus, die gewachsenen Verwaltungsaufgaben könnten nur von einem leistungsfähigen Kommunalverband erfüllt werden. Er zog daraus den Schluss, dieser müsse wirtschaftlich belebt und flächenmäßig vergrößert werden. Solche Überlegungen hatte der weitsichtige Landrat Freter bereits im Oktober 1945 angestellt und die Zukunft der inneren Organisation des Landes in größeren, leistungsstarken Landkreisen mit einheitlicher wirtschaftlicher Struktur gesehen⁶²⁴.

Seiner eigenen Gestaltungs-konzeption legte Pries eine Einteilung der Landkreise in drei Kategorien zugrunde:

1. Die normalen Landkreise (Regel)
2. Die Berliner Randkreise
3. Die Industriekreise

Die typologietheoretischen Ansätze von Isenberg und Pfarr hat er anscheinend nicht verarbeitet oder bewußt ignoriert⁶²⁵.

Für die erste Kategorie stellte er die These auf, Bevölkerungszuwachs allein bedeute noch keine erhöhte Leistungsfähigkeit, diese könne im Gegenteil durch das Anwachsen der Soziallasten zu einer Schwächung führen. Erhöhung der Leistungsfähigkeit sei deshalb an eine Gebietserweiterung gebunden. Für die Berliner Randkreise konstatierte er eine besondere Situation. Diese hätten die Aufgabe, über die Grenze wandernde Bevölkerung und Industrie zu betreuen. Gleichzeitig stünden sie unter der ständigen Gefahr, weitere Gebiete an die Großstadt abgeben zu müssen. Sie müssten deshalb wirtschaftlich so stark und gebietsmäßig so groß sein, dass sie die besonderen Aufgaben eines Randkreises erfüllen und auch größere Gebietsabgaben ihren Bestand nicht gefährden könnten. Die Bereiche von Randsiedlungsgemeinden und von rein ländlichen Gemeinden sollten klar getrennt werden. Den Industriekreisen gestand er in Bezug auf die Flächengröße eine Ausnahme zu: Hier könne größere Bevölkerungsanzahl ein kleineres Gebiet kompensieren. Im übrigen machte er sich die bis dahin von der Raumplanung erarbeiteten Kriterien für Größe und Gestalt eines Landkreises zu eigen. Beides sollte bestimmt sein von einer

624 Rep. 250 Calau Nr. 79, Bl. 15. – Ähnlich hatte Wagner, Fragen, S. 9, 1947 argumentiert, als er eine Kreisgliederung nach verkehrsgeographischen und wirtschaftspolitischen Kriterien forderte.

625 Isenberg, Zur Typologie, hatte acht Typen von Kreisen festgestellt: Gut erschlossener landwirtschaftlicher Kreis mit bäuerlicher Struktur; marktferner großagrarischer Kreis; rückständiger Kleinbauernkreis; kleinbäuerlicher Kreis mit vielseitiger verarbeitender Industrie; schwerindustrieller Kreis; Landkreis mit einem beherrschenden Riesenbetrieb; Industriekreis mit stark einseitiger Industrie; Kreis mit vielseitiger verarbeitender Industrie. Pfarr, Untersuchungen, war auf fünf Typen gekommen: Agrarkreis; Industriekreis; Wohnkreis; Fremdenverkehrskreis; Mischkreis. Der von ihm als häufigster Typ hervorgehobene Mischkreis entsprach im wesentlichen dem von Pries als Regelfall definierten „normalen Landkreis“. Vgl. auch Schultze, Der ideale Landkreis, S. 152–153.

zu Abrundung tendierenden Kontur und von der möglichst günstigen Lage der Kreisstadt. Das zog die Forderung nach Ausgleich der Grenzen durch Liquidierung von Zipfeln und Ausbuchtungen und nach der günstigen Positionierung der Kreisstadt mit einer Entfernung von 20–30 km zu jeder Gemeinde nach sich. Die in dieser Beziehung ungünstige Lage von Guben, Kyritz und Lübben war deshalb auch ein Grund für den vorgeschlagenen neuen Zuschnitt der entsprechenden Kreise; die bessere Position von Fürstenwalde gegenüber Lebus favorisierte die erstere als neue Kreisstadt, während bei einer Wahl von Senftenberg anstelle von Calau und Finsterwalde anstelle von Luckau als Kreisstädte für die Kreise Calau und Luckau deren Stellung als wirtschaftliches Zentrum den Ausschlag gab.

Für die Bevölkerungszahl zog er einen Rahmen von etwa 100.000 bis 250.000 Einwohnern auf einer Fläche von 1.500 bis 2.000 km², wobei er mehr der unteren Größe zuwog. Landkreisen unter 100.000 Einwohner war auch in der SBZ im Zusammenhang mit der Diskussion über die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden die Existenzberechtigung abgesprochen worden⁶²⁶. Pries bewegte sich also mit diesen Zahlen in Rahmen und Limit, die sich in den bisherigen Diskussionen herausgebildet hatten. Er reduzierte im Ergebnis seiner Überlegungen die Zahl der Landkreise von 21 auf 18 (vgl. Tab. 14). Die Landkreise Beeskow-Storkow, Cottbus und Niederbarnim erschienen nicht mehr auf der neuen Landkarte. Gegen Beeskow-Storkow als Berliner Randkreis sprachen seine allgemeine Schwäche, vor allem aber die zur Bildung des Spreewaldkreises Lübben und die zur Stärkung des Landkreises Guben erforderlichen großen Gebietsabtretungen. Gegen den Weiterbestand des Landkreises Cottbus stand der Plan, ca. 25 % seines Territoriums in den Stadtkreis Cottbus zu integrieren und mit anderen Teilen den Kreis Spremberg zu stärken.

Als Problemkreis der besonderen Art erwies sich wieder der Kreis Niederbarnim. Zum dritten Mal innerhalb von 50 Jahren geriet er in den Widerstreit unterschiedlicher Interessen und in Existenzgefahr. Bestrebungen, seinen Bestand in Frage zu stellen, hatten im Vorfeld des Erlasses der Landgemeindeordnung von 1891 ihren Ausgang genommen. Das war 20 Jahre nach der Verkündung der Kreisordnung von 1872 und zehn Jahre nach deren Änderung durch Gesetz von 1881. Während dieser Zeit hatte sich die Einwohnerzahl des Kreises erheblich vergrößert; besonders seine Berliner Randgemeinden waren im Zuge der Industrialisierung kräftig gewachsen. Auch seine äußere Form hatte zu kritischer Auseinandersetzung herausgefordert. Der Potsdamer Regierungspräsident Graf Hue de Grais nahm sich der Sache selbst an. Über ein Jahr betrieb er die künftige Organisation des Kreises energisch und mit Eifer, auch als sein eigener Sachbearbeiter⁶²⁷. Am 29. März 1890 erklärte er ganz allgemein dessen Teilung als unerlässlich und forderte Landrat Scharnweber zu einer Stellungnahme auf. Die Sache solle vertraulich behandelt werden. Scharnweber nahm sich drei Monate Zeit für die Beantwortung und gab damit bereits seine Position zu erkennen. Er wandte sich zwar strikt gegen eine Teilung seines Kreises, plädierte jedoch nicht für die Aufrechterhaltung des status quo. Vielmehr zeigte er daran Interesse, Berliner Vororte (Boxhagen-Rummelsburg, Lichtenberg, Neu Weißensee, Pankow, Reinicken-

626 Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 52.

627 Rep. 2A I Kom. Nr. 1449, Bl. 1–57, 96–97.

dorf, Stralau) mit überwiegender Arbeiterbevölkerung, die unter teilweise „unhaltbaren Zuständen“ litten, an Berlin abzutreten. Und daraus bezog er seine Argumentation für den unteilbaren Erhalt des dann verbleibenden Kreises: Ein derart verkleinerter Verband müsse widerstands- und leistungsfähig sein. Eine Teilung würde die Leistungsfähigkeit der beiden daraus entstehenden Kreise in der schwersten Weise beeinträchtigen.

In Potsdam indessen dachte man nicht daran, auch nur einen Fußbreit märkischen Bodens preiszugeben. In seinem Bericht an Innenminister Herrfurth unterschlug Hue de Grais deshalb die Scharnwebersche Idee. Er regte lediglich die Teilung des Kreises an. Die Grenze zwischen den so entstehenden neuen Kreisen sollte die Eisenbahnlinie Berlin-Stettin bilden. Der östlich davon liegende Teil könne weiterhin den Namen „Niederbarnim“ tragen, der westlich davon befindliche als „Mittel- oder Westbarnim“ bezeichnet werden. Beide neue Kreise müssten aber in unmittelbarer Beziehung zu Berlin bleiben. Als Sitz beider käme deshalb allein Berlin in Frage. Herrfurth erklärte sich ohne wenn und aber mit dem Vorschlag einverstanden. Nach Anhörung des Kreistages solle ein Gesetzentwurf mit Begründung eingereicht werden. Es kam weder zum einen noch zum anderen. Das Vorhaben war vielmehr im Kreisausschuss und mit Vertretern der Berliner Vororte vertraulich beraten worden. Übereinstimmung hatte darüber herbeigeführt werden können, dass die Vororte an Berlin abgegeben werden sollten, wie Scharnweber es vorgeschlagen hatte. Damit sei eine rationelle Teilung des Kreises bereits gegeben. Dem trat der Regierungspräsident mit der harschen Feststellung entgegen, mit einer Abtretung der Vororte an Berlin könne zur Zeit nicht gerechnet werden; damit entfielen gleichzeitig die Argumente gegen eine Teilung des Kreises. Es folgte ein Schlagabtausch. Der Kreisausschuss kündigte eine Eingabe an den Innenminister an, Hue de Grais antwortete mit einem Angriff auf Scharnweber. Am 16. Dezember 1890 kritisierte er diesen gegenüber Herrfurth. Im 75. Lebensjahr stehend, sei er seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen; er müsse abberufen werden. Unterdessen hatte der Kreisausschuss eine gegen die Teilung gerichtete Denkschrift ausarbeiten lassen und diese dem Oberpräsidenten vorgelegt. Dieser wurde am 13. Februar 1891 von Herrfurth beauftragt, dem am 15. Februar tagenden Provinzialausschuss den Teilungsplan zu unterbreiten. Dabei blieb es. Im zweiten Anlauf des Jahres 1920 wurde der Kreis zwar nicht geteilt, er verlor aber zusammen mit der Provinz Brandenburg, die kreisfreie Städte auf seinem Territorium abtreten musste, wesentliche Teile an Berlin.

Im dritten Anlauf nun sollte der so geschwächte Kreis, der zudem dadurch in eine allen raumplanerischen Grundsätzen widersprechende äußere Form gebracht worden war, und darüber hinaus durch eventuell bevorstehende weitere Abgaben an Berlin vollends zerstört zu werden drohte, auf die Nachbarkreise Oberbarnim, Osthavelland, Templin und Lebus aufgeteilt werden. Da durch seine Auflösung das Gebiet um Oranienburg dem Kreis Osthavelland zugeordnet war, verlagerte sich dessen wirtschaftlicher Schwerpunkt nach Nordosten. Als Folge rückte Oranienburg gegenüber dem wirtschaftlich unbedeutenderen und jetzt in einer Randlage befindlichen Nauen als neue Kreisstadt auf.

Mit der beabsichtigten neuen Struktur des Kreises Lübben und dem daraus abgeleiteten Namen „Spreewaldkreis“ orientierte sich Pries an schon früher erörterten Vorstellungen und Begriffen. Größere Änderungen betrafen die Prignitz. Durch Grenzbegradi-

gungen und Gebietsumgliederungen sollten die beiden in dem Raum bestehenden Kreise eine geschlossene Form erhalten. Dazu war die Abgabe des Südzipfels von Westprignitz mit Havelberg an Ostprignitz und die Vereinigung der Städte Neustadt (Dosse) und Wusterhausen/Dosse (Kr. Ruppin), Havelberg (Kr. Westprignitz) und Rhinow (Kr. Westhavelland) und die Zusammenfassung des Mündungsgebietes von Dosse und Havel als geschlossener Landschaftsraum im Kreis Ostprignitz vorgesehen. Dem Kreis Ruppin sollte das Ländchen Bellin (Kr. Osthavelland) zufallen.

Bei der Feststellung von Kriterien für die Bestimmung von Stadtkreisen verwarf Pries die in Preußen entstandene und verrechtlichte Auffassung⁶²⁸, eine Stadt, die die Größe von 25.000 Einwohnern überschritten habe, könne kreisfrei werden. Die Mindestgröße einer kreisfreien Stadt solle jetzt, da sich die Begriffe von der Größe einer Stadt gewandelt hätten, bei 50.000 Einwohnern liegen. Deren Gebiet definierte er als im allgemeinen zu eng. Eine moderne Stadtwirtschaft müsse über den engeren Einflussbereich der Stadt ohne Behinderung durch den Landkreis verfügen können; jeder Landkreis wiederum sei dadurch auf längere Zeit vor Beunruhigungen durch Eingemeindungswünsche geschützt. Für Entscheidungen darüber dürften nicht die derzeitigen Verhältnisse, sondern die in der Zukunft liegenden Möglichkeiten maßgebend sein. Die Anwendung dieser Kriterien auf die bestehenden brandenburgischen Stadtkreise ergab eine Reduzierung ihrer Anzahl von neun auf fünf. (Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt, Potsdam) (vgl. Tab. 15). Eberswalde sollte entgegen den theoretischen Prämissen bei einer Einwohnerzahl von 32.000 kreisfrei bleiben, da es ein stark industriell geprägtes, städtisch orientiertes Vorfeld aufweise, durch dessen Eingemeindung es leicht auf die für einen Stadtkreis wünschenswerte Größe gebracht werden könne. Durch Eingemeindungen weiter gestärkt werden sollten auch die drei Stadtkreise Brandenburg, Cottbus und Potsdam. Für Brandenburg war die Eingemeindung kleinerer Orte mit ca. 3.000 Einwohnern, für Cottbus die Einverleibung von etwa 25% des Gebietes des aufzulösenden Landkreises Cottbus und für Potsdam die von Caputh, Langerwisch, Michendorf, Saarmund und Wilhelmshorst (alle Kr. Zauch-Belzig) vorgesehen. Als einziger kreisangehöriger Stadt wurde Rathenow die Eingemeindung seines Hinterlandes aus dem Kreis Westhavelland zugesprochen. Dazu könnte die kurz zuvor erfolgte Zuordnung von Neu Friedrichsdorf beigetragen haben.

Wie ein Blick auf die Tabellen 14 und 15 erweist, konnte durch die vorgeschlagenen Strukturänderungen das Missverhältnis in den Größenproportionen sowohl bei den Land- wie auch bei den Stadtkreisen erheblich vermindert werden. Bei ersteren veränderte sich der Unterschied in den Einwohnerzahlen von 44.000 : 234.000 auf 80.000 : 220.000. Die größten Zuwächse erzielten die Landkreise Guben und Spremberg. Das Flächenverhältnis von kleinstem zu größtem Landkreis verminderte sich von 410 km² : 1.850 km² auf 1.100² : 2.420 km². Auch hier hatten die Landkreise Guben und Spremberg den größten Zugewinn. Bei den Stadtkreisen ergab sich eine Veränderung der Einwohnerzahlen zwischen kleinstem und größtem Stadtkreis von 25.000 : 116.000 auf 53.000 : 132.000. Den größten Zuwachs erzielten Cottbus und Eberswalde. Der Flächenunterschied zwi-

628 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 342–344.

Tabelle 14: Vorschlag Pries für eine Kreisgebietsstruktur (Oktober 1948)
(Zahlen abgerundet)

Kreis	Stand 1948		Zielprojektion	
	Einwohner	Fläche (km ²)	Einwohner	Fläche (km ²)
Angermünde	79.900	1.300	86.000	1.480
Beeskow-Storkow	75.500	1.250		
Calau	135.400	1.000	167.000	1.100
Cottbus	78.000	920		
Guben	38.600	570	115.000	1.490
Lebus	106.100	1.600	167.000	2.420
Luckau	104.600	1.300	112.000	1.570
Luckenwalde	104.500	1.330	80.000	1.130
Lübben	44.600	1.040	97.000	1.660
Niederbarnim	234.500	1.400		
Oberbarnim	106.500	1.360	195.000	1.510
Osthavelland	148.000	1.040	270.000	1.200
Ostprignitz	101.300	1.820	128.000	2.150
Prenzlau	77.800	1.100	94.500	1.620
Ruppin	126.000	1.900	121.000	1.870
Spremberg	53.900	410	189.000	1.910
Teltow	188.300	1.260	190.000	1.180
Templin	75.500	1.440	94.000	1.830
Westhavelland	68.800	1.300	86.000	1.480
Westprignitz	91.400	1.440	119.100	1.430
Zauch-Belzig	139.500	1.850	129.000	1.920

schen kleinstem und größtem Stadtkreis verminderte sich von 20 km²:160 km² auf 150²:250 km². Hier hatten Cottbus und Eberswalde ebenfalls den größten Zugewinn.

2.8.2. Die Vorschläge der Landesplanung vom Oktober und November 1948

Der Vorschlag der Landesplanung vom 28. Oktober 1948 war eine inhaltliche Kopie der Pries'schen Konzeption vom Oktober desselben Jahres. Er unterschied sich von dieser lediglich dadurch, dass die Zahlen abgerundet und die Begründungen leicht gekürzt waren. Kleinere Abweichungen im Zahlenwerk ergaben sich bei den Kreisen Osthavelland und

Prenzlau; die Hintergründe dafür sind nicht erkennbar. Neu war allerdings die Auffassung, dem Stadtkreis Potsdam neben dem Gebiet um Michendorf auch die Insel Töplitz (Kr. Zauch-Belzig) zuzuschlagen, obwohl sich bei den schon seit 1946/47 laufenden Eingliederungsbemühungen die Waagschale zuungunsten Potsdams zu neigen begonnen hatte.

Ganz anders die Konzeption vom 10. November 1948 (vgl. Tab. 16). Sie sprengte in ihrer Radikalität und von der gewählten Ausgangsposition her den Rahmen der gesamten anderen Ausarbeitungen zu Strukturreformen in Brandenburg und allen übrigen Ländern der SBZ. Obzwar sie auf dem Zahlenmaterial von Pries beruhte, muss sie als originäre Leistung angesehen werden. Sie brach mit allen bisherigen Traditionen und auch mit allen bis dahin bekannten Ansatzpunkten und Kriterien für die Bestimmung von Gebietsstrukturen. Sie bediente sich der Gegenüberstellung von Kreisfläche und Einwohnerzahl auf der einen zu der Anzahl der Angestellten der Kreisverwaltungen auf der anderen Seite, um daraus Folgerungen für die Einteilung des Landes abzuleiten⁶²⁹. Das lässt die Vermutung aufkommen, dass neben der wohl allgemein anerkannten objektiven Notwendigkeit einer umfassenden Strukturreform auch der unten behandelte Befehl Nr. 234 der SMAD vom 9. Oktober 1947 mit seiner Forderung nach Sparsamkeit hineingespielt haben könnte. Die Berechnungen jedenfalls ergaben, dass die Zahl der Verwaltungsangestellten mit zunehmender Kreisgröße sinkt. Im kleinsten Landkreis Guben betrug der Prozentsatz der Angestellten im Verhältnis zur Einwohnerzahl 0,51 %, im größten Kreis Niederbarnim dagegen nur 0,15 %. Deshalb lief die Ausarbeitung auf eine Reduzierung der Landkreise von 21 auf 13 hinaus. Diese Zahl entsprach genau derjenigen, die die Kurmärkische Regierung in ihrem Einteilungsplan vom 4. Oktober 1809 als eine Variante für die Kreiseinteilung der Kurmark vorgeschlagen hatte, aus deren Bestandteilen sich das spätere Land Brandenburg zusammensetzte. Damit findet sich auch der Ansatz wieder, den die „Zweite Sparverordnung“ vom 23. Dezember 1931 (GS. S. 293) vorgegeben hatte. Auf das Verhältnis von Größe des Verwaltungsbezirks zum Umfang des Personalaufwands war, ohne Zahlenangaben zu machen, auch 1930 hingewiesen worden⁶³⁰.

An die Stelle des aufgelösten bisher größten Kreises Niederbarnim trat jetzt der neue Kreis Barnim als flächen- und bevölkerungsmäßig größter Landkreis des Landes. Die Konzeption des Spreewaldkreises wurde weiterverfolgt. Die fünf kleinsten Stadtkreise waren zur Einkreisung bestimmt. Kriterium für letztere war ebenfalls deren Einwohnerzahl, die jeweils unter 25.000 Einwohnern lag. Auch hier wurde eine Erweiterung des Landesgebietes in die Überlegungen einbezogen. Zusätzliches Leitmotiv war wie bei den bereits erörterten Vorschlägen die Schaffung einheitlicher Wirtschaftsgebiete, wobei das Niederlausitzer Braunkohlerevier bewusst auf zwei Kreise (Finsterwalde, Spremberg) aufgeteilt wurde. Finsterwalde erhielt den Vorzug gegenüber Senftenberg, das durch den

629 20 Jahre später baute Wagener, Neuordnung, diesen Ansatz zu einem System aus. In Auseinandersetzung mit ihm räumte Thieme, Verwaltungswissenschaftliche Maßstäbe, S. 242, zwar eine „bestimmte Abhängigkeit“ zwischen Leistungsfähigkeit der Verwaltung und Einwohnerzahl ein, lehnte jedoch letztere als alleiniges Kriterium für die Bestimmung optimaler Größen von Verwaltungsgebieten ab. Irgendwelche Aussagen über Optima seien unmöglich.

630 Vgl. dazu Lohmeyer, Zentralismus, S. 23–27.

Tabelle 15: Vorschlag Pries für eine Stadtkreisstruktur (Oktober 1948)
(Zahlen abgerundet)

	Einwohner	Fläche (km ²)	Einwohner	Fläche (km ²)
Brandenburg	72.700	120	92.000	250
Cottbus	51.500	30	78.000	150
Eberswalde	32.150	30	53.000	190
Forst	31.800	20		
Frankfurt (Oder)	55.700	130	58.000	160
Guben	25.600	30		
Potsdam	116.800	160	132.000	250
Rathenow	27.500	40		
Wittenberge	32.500	20		

Umzug der Kreisverwaltung bis auf die in Calau verbliebene Abteilung Landwirtschaft de facto Kreisstadt des Kreises Calau geworden, durch die neue Form des Kreises sich nun jedoch an dessen Rand sah. Darüber hinaus wurden Varianten für die lange diskutierte Entscheidung über die Kreisstädte der Kreise Lebus und Teltow erörtert. Mit dem neuen Zuschnitt von Lebus war dessen Kreisstadt Seelow in eine Randlage geraten. Die Entscheidung für Fürstenwalde, den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Kreises, lag dadurch auf der Hand⁶³¹. Das gleiche galt für den neuen Kreis Teltow. Da er aus den beiden alten Kreisen Teltow und Luckenwalde gebildet werden sollte, bot sich Luckenwalde als Kreisstadt an. Teltow wurde wegen seiner extremen Randlage als Kreissitz von vornherein verworfen, Mahlow überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

Als kreisfreie Städte sollten Brandenburg, Cottbus, Frankfurt und Potsdam verbleiben und durch Eingemeindungen (im einzelnen nicht aufgeführt) auf lange Dauer eine gesunde wirtschaftliche Grundlage erhalten, latente Beunruhigungen der Nachbarkreise durch Eingemeindungswünsche dadurch ausgeschlossen werden. Das Echo der Diskussion über das Verhältnis von Stadt- zu Landkreisen aus der Weimarer Republik ist unverkennbar⁶³². Die Hoffnung auf eine positive Lösung der Deutschland-Frage schien bei der Landesplanung noch ungebrochen zu sein. Obwohl die gerade erfolgte Gründung des westdeutschen Staates die künftige Entwicklung erahnen ließ, ging der Vorschlag davon aus, bei allen Berliner Randkreisen müsse in absehbarer Zeit mit Gebietsabtretungen an Berlin gerechnet werden. Bis ins einzelne gehende Pläne dafür wurden unterbreitet und die vier Randkreise so konzipiert, dass sie auch nach Gebietsverlusten im Rahmen der Größenordnung der übrigen Kommunalverbände blieben. Es konnte nicht nur die Verminderung der Anzahl der Land- und Stadtkreise erreicht werden, es gelang auch die

631 Zu den Diskussionen und Entscheidungen über Kreissitze: Blöß, Statusfragen.

632 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 345–350.

Beseitigung der großen Diskrepanzen zwischen den Landkreisen in Bezug auf Einwohnerzahl und Fläche sowie die Benennung leistungsfähiger Kreisstädte. Bis auf die Ausreißer Templin (105.000 Einwohner) und Guben (1.000 km²) bewegten sie sich in den Größenordnungen von 120.000 bis 270.000 Einwohner bzw. von 1.900² bis 3.700 km² Fläche. Für die kreisfreien Städte wurden keine Berechnungen vorgelegt. In die Gebietsreform von 1950 floss nur Weniges von diesen Vorschlägen ein. Vergleicht man die geplante Kreisstruktur mit der durch Gesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 546)⁶³³ verfügten Neugliederung, sticht die nahezu vollkommene Übereinstimmung in der Anzahl der Stadt- und Landkreise ins Auge.

2.8.3. Die Vorschläge von Pries bzw. der Landesplanung vom Januar bzw. März 1949

Am 20. Januar 1949 legte Pries mit der Ausarbeitung „Die Neugliederung der Kreise des Landes Brandenburg und die Änderung der Landesgrenzen“ die letzte Fassung seiner Analysen und Überlegungen vor. Diese enthielt als zusätzliche Information eine kurzgefasste statistische Übersicht über jeden der 21 Landkreise. Gegenüber der Beschreibung der hessischen Stadt- und Landkreise, die das Statistische Landesamt für Hessen im Dezember 1946 als eine Grundlage für die Arbeiten der wenig später errichteten Kabinettskommission vorgelegt hatte, stellte sie wesentlich mehr Informationen und Beurteilungen als jene zur Verfügung⁶³⁴. Sie war das Resultat der bisher gesammelten Daten und Lösungsvarianten. Aus deren Bewertung hatte Pries ein geschlossenes Strukturkonzept entwickelt. Schnell jedoch stellte sich heraus, dass die Arbeit damit noch nicht zu einem befriedigenden Ende gebracht worden war. Er hatte nämlich für den künftigen Zuschnitt der Kreisstruktur zwei Varianten ausgearbeitet: A = 17 Landkreise, 5 Stadtkreise (vgl. Tab. 17); B = 14 Landkreise, 5 Stadtkreise (vgl. Tab. 18). Variante B entsprach bis auf die Beibehaltung der beiden Kreise Ost- und Westprignitz im wesentlichen der Konzep-

633 Vgl. auch Blöß, Verwaltungs- und Archivgeschichte, S. 41–42.

634 Pries: Wohnbevölkerung 1939, 1946
 Einwohner/km² 1939, 1946
 Wohnbevölkerung nach Gemeindegrößenklassen
 Durchschnittliche Einwohnerzahl je Landgemeinde (Stand 1948)
 Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen
 Wirtschaftsstruktur
 Landschaft
 Gestalt des Kreises und Verkehr
 Grenzen.
 Statistisches Landesamt für Hessen: Gebiet, Bevölkerung
 Religiöse und politische Gliederung
 Berufliche und soziale Gliederung
 Wirtschaftliche Gesamtbeurteilung.

Ob Pries diese hessischen Arbeiten – Die Verwaltungsreform in Hessen II, S. 94–121 – kannte, ist seinen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen nicht zu entnehmen.

Tabelle 16: Vorschlag der Landesplanung für eine Kreisgebietsstruktur (November 1948)

Kreis	Bestandteile	Kreisstadt	Fläche (km ²)	Einwohner
Prignitz	Ost- und Westprignitz; Stadt Wittenberge	Pritzwalk	3.750	190.000
Ruppin	Ruppin; nördliche Teile von West- und Osthavelland	Neuruppin	2.200	135.000
Templin	Templin; Gebiet um Liebenwalde (Niederbarnim) und Joachimsthal (Angermünde), Fürstenberger Zipfel von Mecklenburg	Templin	2.000	105.000
Prenzlau	Prenzlau; nördlicher Teil von Angermünde mit Vierraden, Gebiet um Penkun (Mecklenburg)	Prenzlau	1.900	120.000
Havelland	Ost- und Westhavelland; Stadt Rathenow	Rathenow	2.200	250.000
Barnim	Oberbarnim; Teile von Angermünde und Niederbarnim, Stadt Eberswalde	Eberswalde	3.000	270.000
Zauche	Zauch-Belzig; Gebiete von Sachsen-Anhalt; Abgabe von Gemeinden an Stadtkreise Brandenburg und Potsdam	Belzig	1.850	135.000
Teltow	Teltow; Luckenwalde	Luckenwalde	2.000	250.000
Lebus	Lebus, Teile von Niederbarnim und Beeskow-Storkow	Fürstenwalde	2.400	220.000
Spreewald-kreis	Östlicher Teil von Lübben, Teile von Beeskow-Storkow, Calau, Cottbus, Luckau; Ziel: Gesamte Spreewaldlandschaft in einen Kreis	Lübben	1.910	114.300
Guben	Guben; Gebiete von Beeskow-Storkow, Cottbus, Lebus, Lübben, Stadt Guben	Guben	1.000	125.000
Finsterwalde	Südlicher und westlicher Teil von Calau, Teil von Hoyerswerda (Sachsen), Mückenburger Ländchen, Schliebener Zipfel (Sachsen-Anhalt)	Finsterwalde	2.300	220.000
Spremberg	Östliche Hälfte von Calau, Restteil von Cottbus, südlicher Teil von Guben, östlicher Teil von Hoyerswerda, nördlicher Teil von Niesky (Sachsen)	Spremberg	2.600	240.000

tion der Landesplanung vom November 1948. Offensichtlich war letztere bestrebt, diese zur Vorzugsvariante zu erheben. Sie wurde darin von dem Leiter der gerade im MdI geschaffenen Abteilung Organisation, Herrmann, unterstützt, dem die Zustimmung zu allen organisatorischen und strukturellen Änderungen im Verwaltungsaufbau des gesamten Landes vorbehalten worden war. Und dieser hatte sich auch bereits daran gemacht, Rationalisierung und Einsparung in der Verwaltung zu erwägen und zu veranlassen. Weitere Ergebnisse der Abstimmung mit Herrmann: Die zwischen der Konzeption der Lan-

desplanung und derjenigen von Pries strittige Richtung der Einkreisung von Forst wurde zugunsten der Variante der Landesplanung entschieden, also Einkreisung in den Kreis Spremberg. Die Bildung von zwei Industriekreisen (Finsterwalde und Spremberg) für das Niederlausitzer Braunkohle- und Industrierevier wurde gegenüber der Errichtung eines „Groß-Industriekreises“ für dieses Gebiet bevorzugt. Jetzt brauchte man nur noch ein Papier, das diese Vorstellungen umsetzte. Also musste Pries seine Abhandlung vom Januar 1949 umschreiben. Er tat dieses, indem er auf die statistischen Übersichten und die Variantendiskussion verzichtete und sich auf die Darlegung der ursprünglichen Variante B beschränkte.

Die Landesplanung übernahm, wie ein halbes Jahr zuvor auch, diese Arbeit. Dieses Mal verwendete man keinerlei Mühe darauf, kleine, inhaltlich jedoch völlig unerhebliche Änderungen anzubringen, um Authentizität vorzugeben; die Arbeit von Pries wurde einfach abgeschrieben, mit einem amtlichen Deckblatt versehen, auf den März 1949 datiert und vom Leiter der HA Bauwesen, Erbs, und dem Leiter der Abteilung Planung und Kontrolle in der HA Bauwesen, Tockuss⁶³⁵, unterschrieben. Der geistige Urheber wurde verschwiegen. Die Arbeit vom März 1949 – sie soll nach ihrem Autor als „Pries-Konzeption“ bezeichnet werden – ging von der gegebenen Verwaltungsstruktur des Landes aus. Diese war, wie ausgeführt, in über 100 Jahren den erheblichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen nicht gefolgt. Das Ziel der vorgeschlagenen Änderungen sollte also sein, die administrativ-territoriale Struktur des Landes an die neuen Bedingungen anzupassen und sie zugleich zukunftssicher im Hinblick auf kommende Herausforderungen zu gestalten. Gleichzeitig sollten Voraussetzungen geschaffen werden, um den weiteren Aufbau mit einem möglichst verringerten Verwaltungsapparat, aber mit vergrößerter Effektivität bewältigen zu können. Allen Beteiligten war auch bei diesem Vorhaben klar, eine grundsätzliche Revision der Landesstruktur werde nur im Rahmen einer Neuordnung des Gebietes der gesamten SBZ möglich sein.

Gegenüber den vorangegangenen Arbeiten ging Pries, der nach anerkanntem Muster den neuen Rahmen von unten, von den Gemeinden her, gestalten wollte, für die Analyse der vorhandenen und die Formulierung der angestrebten Kreisstrukturen von einer landesplanerischen und strukturpolitischen Konzeption aus, die ihren wesentlichen Ursprung in der Siedlungspolitik des 3. Reiches hatte. Da die Landkreise größer werden sollten,

635 Hanns Tockuss, geb. am 25.2.1897, studierte nach dem Besuch des Gymnasiums und nach der Beendigung des 1. Weltkriegs, den er als Soldat durchlebte, an den TH Breslau und Braunschweig.

1923–1925	Bauführer
1925	Prüfung zum Reg. Baumeister
1926–1928	Entwurfsbearbeiter beim Deichverband Oderbruch
1933	Reg. Baurat
1935	Entlassung aus dem Staatsdienst (Nürnberger Gesetze)
1935–1945	Bauleiter in privaten Baubetrieben
11.8.1945	Prov. Dir., Abteilungsleiter in der HA Bauwesen der Provinzialverwaltung
20.8.1947	Min. Rat, Baudirektor, Leiter der Abteilung Planung und Kontrolle in der Abteilung Wiederaufbau des Ministeriums der Finanzen
31.10.1949	Ausscheiden aus dem Landesdienst

(Rep. 203 PA Nr. 340).

machte sich eine Untergliederung erforderlich. Diese neue Untergliederung ist die Einteilung in Hauptdorfbereiche. In Brandenburg standen dafür Vorarbeiten von Strierner und Vogel zur Verfügung. Die diesen zugrunde liegenden Vorstellungen waren jedoch weit entfernt von üblichen Denkmustern, zudem seit Christaller und seinen Nachfolgern mit dem Odium der nationalsozialistischen Siedlungspolitik behaftet⁶³⁶. Pries betrachtete diese Struktur mehr als ein „Wunschbild“.

Strierner's Vorschlag beruhte auf einer Feldstudie über die Kreisstadt Prenzlau, für die er sämtliche Betriebe der Stadt besucht und die finanziellen und sozialen Verhältnisse von Prenzlau und dessen Umland untersucht hatte. Dabei war er zu dem Schluss gelangt, dass die Stadt auf Dauer nicht entwicklungsfähig sei. Da aber die Kleinstadt für das Reich aus triftigem Grunde höchst bedeutsam sei, eine Zusammenfassung deshalb im „allerbesten Staatsinteresse aus bevölkerungs- und wehrpolitischen, aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen“ liege, müsse sie im Interesse der Stärkung in enge Beziehung zu ihrem Umland gebracht werden. Er schlug also vor, den Kranz der Prenzlau umgebenden kleinen Städte (Angermünde, Brüssow, Fürstenwerder⁶³⁷, Pasewalk, Strasburg, Templin) mit diesem zu einem Wirtschaftsbezirk zusammenzufassen. In einem gedachten Endstadium könne das gesamte Wirtschaftsgebiet des Staates in solche Wirtschaftsbezirke gegliedert werden. Verwaltungsgrenzen scheinen bei dieser Konzeption keine Rolle gespielt zu haben. Sie griff nämlich in Grenzen zweier benachbarter Landkreise und sogar in die zur Provinz Pommern ein⁶³⁸.

Vogel exemplifizierte seine Vorstellungen an zwei Beispielen, einem Hauptdorfbereich in einem Kreis und an einem in Hauptdorfbereiche unterteilten Kreis. Im Kreis Oberbarnim konstruierte er den Hauptdorfbereich Grüntal mit sieben Gemeinden und einem Ortsteil⁶³⁹. Er ging davon aus, ein Dorf allein sei nicht in der Lage, alle Bedürfnisse der ländlichen Haus- und Hofwirtschaft sowie des kulturellen und politischen Lebens zu erfüllen. Dazu müsse eine größere Einheit unter einem „ländlichen Zentralort“ bzw. „Hauptdorf“ oder „Hauptort“ geschaffen werden. Dieser sollte mit ca. 1.000 Einwohnern zentral gelegen, von sechs bis zehn Dörfern umgeben und von diesen zu Fuß in einer Stunde erreichbar sein. Bereits vorhandene Landstädte könnten einen ersten Rahmen abgeben. Für sein zweites Beispiel wählte er den Kreis Prenzlau, ohne sich völlig an

636 Walter Christaller, *Die zentralen Orte in Süddeutschland*, Jena 1933; ders., *Die ländliche Siedlungsweise*, S. 179, 183–184; ders., *Allgemeine geographische Voraussetzungen*, S. 48–72; v. Grünberg, *Hauptgrundsätze*, S. 78, 94; Isenberg, *Zur Typologie*, S. 31; Scheller, *Verwaltungsordnung*, S. 5, 19; Becker, *Diktatur und Führung*, S. 24, 27, 35–37; ders., *Neugliederung*, S. 124–125; ders., *Grundlagen*, S. 421–428; Friedl, *Gemeinde*, S. 550–553. Vgl. auch Henkel, *Der ländliche Raum*, S. 35, 201–204; Blotvogel, *Zum Verhältnis*, S. 10–16, bes. S. 11–12; S. 16: Übersicht über die wichtigste Literatur zu den Zentralen Orten.

637 Hier irrte der Autor. Fürstenwerder war keine Stadt, sondern mit damals 1.357 Einwohnern die größte Landgemeinde des Kreises.

638 Strierner, *Prenzlau*, S. 1, 62, 68, 88.

639 Beerbaum (OT von Heckelberg), Danwitz (386 Einwohner), Grüntal (671 Einwohner), Klobbicke (363 Einwohner), Melchow (810 Einwohner), Schönholz (176 Einwohner), Tempelfelde (518 Einwohner), Tuchen (250 Einwohner).

Rep. 274 Nr. 78. – Vogel, *Dorfplanung*, S. 392–296; ders., *Landesplanung*, S. 458–461.

Tabelle 17: Kreisstruktur des Landes Brandenburg nach Pries Variante A
(Zahlen abgerundet)

Stadtkreise	Einwohner	Fläche (km ²)	
Brandenburg	93.500	245	
Cottbus	78.000	153	
Eberswalde	53.200	203	
Frankfurt (Oder)	58.200	161	
Potsdam	134.200	269	
Landkreise			Hauptdorfbereiche
Angermünde	92.700	1.576	16
Finsterwalde	237.300	2.110	24
Guben	114.900	1.600	13
Lebus	143.500	2.120	22
Lübben	131.300	2.140	21
Luckenwalde	89.400	1.130	10
Oberbarnim	222.600	1.800	22
Osthavelland	223.400	1.300	14
Ostprignitz	123.900	2.000	18
Prenzlau	84.700	1.440	15
Ruppin	118.900	1.820	15
Spremberg	191.100	1.980	21
Teltow	191.400	1.190	17
Templin	94.900	1.830	14
Westhavelland	97.400	1.230	13
Westprignitz	111.300	1.290	12
Zauch-Belzig	124.800	1.800	20

Tabelle 18: Kreisstruktur des Landes Brandenburg nach Pries Variante B (Zahlen abgerundet)

Landkreis	Einwohner	Fläche (km ²)	Hauptdorfbereiche
Barnim	260.900	2.378	26
Finsterwalde	237.300	2.110	24
Guben	114.900	1.600	17
Havelland	173.900	1.670	22
Lebus	143.500	2.130	30
Lübben	131.300	2.140	21
Luckenwalde-Teltow	280.800	2.320	28
Ostprignitz	123.900	2.007	17
Prenzlau	128.800	2.180	28
Ruppin	260.800	2.680	18
Spremberg	191.100	1.980	19
Templin	105.200	2.090	17
Westprignitz	111.300	1.290	19
Zauch-Belzig	124.800	1.880	20
Stadtkreis			
Brandenburg	93.500	245	
Cottbus	78.000	153	
Eberswalde	53.200	203	
Frankfurt (Oder)	58.200	101	
Potsdam	134.200	269	

dessen Grenzen zu halten⁶⁴⁰. Wie Striemer wies er Verwaltungsgrenzen gegenüber wirtschaftlicher und landschaftlicher Zusammengehörigkeit sekundäre Bedeutung zu. Am Hauptdorfbereich Potzlow führte er das im einzelnen aus. Zu diesem sollten Gemeinden aus drei Kreisen zusammengefaßt werden⁶⁴¹, die „offensichtlich eine zusammengehörige

640 14 Hauptdorfbereiche: Blumenhagen, Brüssow, Eickstedt, Fürstenwerder, Gerswalde, Göritz, Gramzow, Hindenburg (ab 1949 Lindenhagen), Jagow, Kleptow, Potzlow, Schönermark, Strassburg, Zerrenthin.

641 Kreis Angermünde: Seehausen (610 Einwohner); Kreis Prenzlau: Sternhagen (588 Einwohner), Zollchow (303 Einwohner); Kreis Templin: Fergitz (268 Einwohner), Pinnow (212 Einwohner), Potzlow mit Strehlow (963 Einwohner).

Einheit bilden“⁶⁴². Ganz allgemein hatte lediglich Erbs ebenfalls im Jahr 1949 die Hoffnung geäußert, Mittel- und Kleinstädte könnten zu „Kopfstationen“ der sie umgebenden Landbezirke entwickelt werden⁶⁴². Obwohl die Erwägungen und Vorschläge aus dem 3. Reich zumindest Pries und Vogel, die beide an der nationalsozialistischen Siedlungsplanung mitgewirkt hatten, bekannt sein mussten, ist eine Bezugnahme nicht zu erkennen. Ihre Konzeptionen vermitteln den Eindruck, auf originären Überlegungen zu beruhen.

Pries schien also Neuland zu betreten. Obwohl er Striemer und Vogel kannte, ist nicht festzustellen, ob er Kenntnis von deren Vorstellungen hatte. Seine Definition des Hauptdorfgebietes orientierte sich an der These, ein Landkreis bestehe nicht aus einer Vielzahl von einzelnen, beziehungslos zueinander stehenden Dörfern, sondern diese bildeten vielmehr wiederum größere Einheiten (Gemeindeguppen) aus wirtschaftlich und kulturell aufeinander angewiesenen Gemeinden mit einem Mittelpunkt (Hauptdorf), einer Stadt oder einem Dorf. Dieses Hauptdorf müsse von jedem der zugehörigen Orte leicht erreichbar (nicht mehr als 5 km entfernt) sein und zwischen 800 und 1.000 Einwohner haben. Der Hauptdorfgebiet sollte auf 100 bis 150 km² Fläche 4.000 bis 5.000 Einwohner aufweisen. Diese Bevölkerungsdichte von 50 Einwohnern/km² wurde von allen brandenburgischen Landkreisen nach dem Stand von 1948 überschritten. Hauptdorf könne auch eine Kleinstadt sein. Im Hauptdorf selbst sollten alle diejenigen Einrichtungen vorhanden sein, die der Bereich brauche und die er selbst tragen könne⁶⁴³. Ergebnis der Berechnungen war die Einteilung des Landes in 306 bzw. 287 Hauptdorfgebiete (vgl. Tab. 16, 17), von denen ausgehend, der Aufbau der Landkreise von unten her angegangen werden könne. Obwohl den Hauptdörfern eine herausgehobene Stellung zugeordnet worden war, hatte das nicht zu Überlegungen angeregt, dieses auch durch eine Statuserhöhung nach außen erkennbar zu machen: Die Möglichkeit von Stadtrechtsverleihungen wurde nicht in Betracht gezogen. Dabei hatten zwei zu Hauptdörfern ausersehene Gemeinden in dieser Hinsicht bereits auf sich aufmerksam gemacht. Neuenhagen b. Berlin (Kr. Niederbarnim) hatte sich nach Kriegsende mit Dahwitz-Hoppegarten, Ahrensfelde, Hönow und Mehrow zur „Stadt Hoppegarten“ zusammengeschlossen, Hohen Neuendorf (Kr. Niederbarnim) sich 1948 erfolglos um Stadterhebung bemüht⁶⁴⁴. Für Rehfelde (Kr. Niederbarnim) hatte es im 3. Reich Bestrebungen gegeben, auf seiner Gemarkung eine Stadt mit bis zu 20.000 Einwohnern zu errichten⁶⁴⁵.

Bei der Aufstellung von Kriterien für die Definition der neuen Landkreise ließ sich Pries, wie schon bei seinen vorangegangenen Arbeiten, von der allgemeinen These leiten, diese sollten ein möglichst einheitliches Wirtschafts- und Verkehrsgebiet umfassen; landschaftliche Zusammenhänge und im Laufe der historischen Entwicklung entstandene Bindungen müssten beachtet werden. Er hielt die natürlichen Grenzen im Gegensatz zum

642 Erbs, Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte, S. 201.

643 Zur Normausstattung sollten gehören: Arzt, Hebamme, Schwester, Zentralschule, Mühle, Molke-
rei, Genossenschaft, Sparkassenfiliale, Feuerwehr, Gasthof mit Saal; zur Zusatzausstattung zählten:
Zahnarzt, Tierarzt, Brauerei, Ziegelei, Sägewerk, Sportplatz, Markt.

644 Vgl. dazu Blöß, Stadtrechtsdiskussionen, bes. S. 100–101, 106.

645 Schwarz, Rehfelde, S. 247–248.

Verkehrsnetz bei der Bildung kleiner politischer Einheiten für nicht entscheidend. Damit stellte er sich gegen die vor allem von der nationalsozialistischen Ideologie ausgehende Vorstellung vom landschaftlich deutlich gegenüber anderen Gebieten abgegrenzten Landkreis, der unter diesen Voraussetzungen eine „echte Lebenseinheit“ bilden könne⁶⁴⁶. Er nahm die aus den 20er Jahren stammende Ringtheorie⁶⁴⁷ wieder auf und definierte zwei die Stadt Berlin umschließende Ringe brandenburgischer Landkreise: innerer Ring der industrialisierten Randkreise, äußerer Ring der von der Landwirtschaft dominierten Kreise. Die Analysen hatten zudem ergeben, dass der größte Teil der Landkreise sowohl nach Größe als auch nach Bevölkerungszahl zu klein war und einige ihre Lebensfähigkeit ganz verloren hatten. Vor allem mit dem wirtschaftlichen Argument konnte er Striemer gefolgt sein, der, von der Feststellung geleitet, dass sich die alten Kreisgrenzen mit den Wirtschaftsgrenzen längst nicht mehr deckten, den überkommenen Kreisstrukturen in toto die Existenzberechtigung abgesprochen und eine Neueinteilung nach natürlichen Wirtschaftseinheiten gefordert hatte. Er konnte sich auch mit Schultze auseinandergesetzt haben, der im Verlauf seiner Studien über die Kreiseinteilung des Landes Thüringen einen Gegensatz zwischen der natürlichen Landschaft und „künstlich“ abgegrenzten administrativen Einheiten festgestellt, auch eine Identität von Kreis und Kulturlandschaft abgelehnt und die These formuliert hatte, der Verband eines Landkreises solle ein „Zweckgebiet von kulturlandschaftlich- wie wirtschaftlich-heterogener Struktur“ sein⁶⁴⁸. Das bewegte sich weitgehend im Ungefähren. Gegenüber der Hauptdorf-Theorie und den mit ihrer Implementierung notwendigerweise verbundenen überwiegend quantitativen Gestaltungskriterien scheinen ökonomische, bevölkerungspolitische und soziale Einflussgrößen in dieser Definition nicht die Beachtung gefunden zu haben, wie das beispielsweise in Sachsen-Anhalt der Fall war.

Diktation und die gegenüber seinen früheren Entwürfen erfolgte Modifizierung der quantitativen Kriterien für die Bestimmung der Kreisgröße, die vor allem einer größeren Kreisfläche den Vorzug gegeben hatte, ließen die Gliederung in 14 Landkreise zur Vorzugsvariante aufsteigen: So sollte die Entfernung von jeder Gemeinde zur Kreisstadt 30 km nicht überschreiten, ein Landkreis 2.000 bis 2.500 km² und 100.000 bis 250.000 Einwohner je nach Bevölkerungsdichte umfassen. Daraus ergaben sich bei einer Gesamtfläche des Landes von rd. 29.000 km² 12 bis 14 Landkreise. Pries entschied sich wie die Landesplanung kurz zuvor für eine Kreisstruktur mit 14 Landkreisen (vgl. Tab. 18). Das bedeutete die Auflösung der Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Cottbus und Niederbarnim und die Zusammenlegung der Kreise Ost- und Westhavelland, Teltow und Luckenwalde, Calau und Luckau. Dafür sprachen übereinstimmend ihre geringe Größe bzw. – im Fall von Niederbarnim – die hypertrophe Gestalt und die damit zusammenhängende allgemeine Schwäche. Größere Verschiebungen von Gebietsteilen waren die notwendige Voraussetzung und Folge dieser neuen Organisationsvorstellung. Dadurch rückten alte Kreisstädte mehr zum Zentrum ihres Kreises, neue Kreisstädte (Eberswalde,

646 Isenberg, Zur Typologie, S. 25.

647 Vgl. dazu Blöß, Grenzen und Reformen, S. 127–138, 145–150.

648 Striemer, Stadt-Land-Problem, S. 229; Schultze, Die Naturbedingten Landschaften, S. 58–59.

Finsterwalde, Fürstenwalde) konnten von vornherein in eine bessere Lage innerhalb des von ihnen aus verwalteten Gebietes gebracht werden (vgl. Tab. 19).

Die Beurteilung der Stadtkreise ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Es ist deshalb nicht nur notwendig, weitere Auskreisungen zu vermeiden, sondern auch die früheren Auskreisungen zu überprüfen, ob sie unter den heutigen Verhältnissen noch aufrecht zu halten sind“. Die Festlegung auf Kriterien für deren Bestimmung ging mit dem Ziel ihrer Verfeinerung gegenüber seinen früheren Entwürfen von der Analyse aus, die Ansprüche an einen Stadtkreis seien im Laufe der Zeit gewachsen. Auch dürften Landkreise durch das Ausscheiden ihrer meist wichtigsten Städte nicht in ihrer Lebensfähigkeit bedroht werden. Die weiterbestehenden Stadtkreise müssten dann so groß sein, dass sie auf absehbare Zeit keiner Erweiterung mehr bedürften. Und dann formulierte Pries eine These, die in Aufnahme älterer Vorstellungen neu in die Diskussion gebracht wurde: „Sie müssen wirklich kleine Kreise werden, deren Gebiet nicht unbedingt auf das engere Stadtgebiet beschränkt zu sein braucht“. Da eine kreisfreie Stadt im Sinne der Hauptdorf-Theorie nicht gleichzeitig Hauptort für Gemeinden sein konnte, die nicht dem Stadtkreis angehörten, entstand daraus die Schlussfolgerung, Gemeinden im Einflussbereich einer kreisfreien Stadt, die nicht einem Hauptdorf im Landkreis zugeordnet werden könnten, in den Stadtkreis einzugemeinden. Die quantitative Mindestgröße einer kreisfreien Stadt, die Pries in seinen Ausarbeitungen des Jahres 1948 auf 50.000 Einwohner berechnet hatte, führte er zwar in seiner neuen Konzeption nicht mehr an; indem er jedoch die früher definierte Mindestgröße von 25.000 Einwohnern erneut als überholt verwarf, kann wohl als gesichert angesehen werden, dass er das größere Limit weiterhin im Auge hatte. Damit befand er sich – vom Ausreißer Sachsen abgesehen – in Übereinstimmung mit den in den anderen Ländern der SBZ gefundenen Mindestgrößen. Die Anwendung dieser Kriterien ergab eine Reduzierung von neun auf vier Stadtkreise (Brandenburg, Cottbus, Frankfurt, Potsdam). Eberswalde war aus dieser Gruppe herausgefallen. Diese Konzeption war das direkte Abbild der Strategie, die bis zum Ausbruch des 2. Weltkriegs in Preußen die Kommunalpolitik bestimmt hatte: Vergrößerung der Großstädte, die in der Regel gleichzeitig Stadtkreise waren. Diese hatten allein in der Auskreisung noch nicht den Endpunkt ihrer vorgedachten Entwicklung definiert. Im Gegenteil, der erreichte kommunale Status war häufig zum Anlass genommen worden, um weitere Gebiete aus den benachbarten Landkreisen zu beanspruchen⁶⁴⁹.

In Brandenburg war ein gegenläufiger Trend bald nach Kriegsende belebt und in die kommunalpolitische Diskussion eingebracht worden. Diese war nur verwaltungsintern geführt worden und ist deshalb Pries anscheinend nicht zur Kenntnis gelangt. Die Abteufung Finanzen der Provinzialverwaltung hatte im Juni 1946 im Zusammenhang mit den Bestrebungen von Frankfurt (Oder) zur Eingliederung von Umlandgemeinden eine grundsätzliche Definition der weiteren kommunalpolitischen Entwicklung der Provinz gefordert und die Zusammenballung von Menschen in größeren Städten für nicht mehr zeitgemäß erklärt. Damit wurden ergebnisoffene Diskussionen zwischen Architekten,

649 Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 27–35.

Stadt- und Landesplanern, die in der Nachkriegszeit erneut und verstärkt über die Größe von Großstädten mit dem Ziel geführt wurden, diese nicht ins Ungemessene wachsen zu lassen, sondern sie eher zu verkleinern, schon zu Maximen für das Verwaltungshandeln erhoben. Eingemeindungsbestrebungen, die nur auf finanzwirtschaftlichen und steuerpolitischen Erwägungen gegründet wären, hatte die Abteilung Finanzen rundweg abgelehnt⁶⁵⁰.

Vier Jahre später – in der Praxis der Gebietsreform von 1950 war bereits von einer unverhältnismäßigen Vergrößerung der kreisfreien Städte abgesehen worden – nahm das Ministerium für Aufbau (DDR) diesen Gedanken wieder auf und brachte ihn für die DDR zum Abschluss. Seine These vom 8. August 1950 lautete: Das Stadtgebiet müsse begrenzt bleiben; eine unverhältnismäßige Erweiterung des Stadtgebietes sei wirtschaftlich nicht vertretbar und politisch falsch. Es abstrahierte damit von dem 4. Grundsatz des Städtebaus: „Das Wachstum der Stadt muss dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit untergeordnet werden und sich in bestimmten Grenzen halten. Ein übermäßiges Wachstum der Stadt, ihrer Bevölkerung und ihrer Fläche führt zu schwer zu beseitigenden Verwicklungen in der Organisation des Kulturlebens und der täglichen Versorgung der Bevölkerung und zu betriebstechnischen Verwicklungen sowohl in der Tätigkeit und in der Weiterentwicklung der Industrie“. In seinem Kommentar des Grundsatzes hob Bolz besonders das Vermeiden des übermäßigen Wachstums in der Fläche ab und stellte die Aufgabe, die Grenzen der Zweckmäßigkeit zu errechnen⁶⁵¹. Das bedeutete in praxi einen Gegenentwurf zu den Bestrebungen größerer Städte, sich Umlandgemeinden einzugliedern, und für diese selbst eine Garantie ihrer kommunalen Selbständigkeit. Der politische Ansatz, den der Essener Stadtverordnete und Vorstandsmitglied des Deutschen Städtetags, Görlinger, bereits 1928 formuliert hatte: „[Die Großstadt der Zukunft] wird die Stadt der sozialistischen Arbeiterschaft sein“⁶⁵², wurde von keiner Seite aufgegriffen oder thematisiert.

Die Sichtweise von Glier hat Pries weder verarbeitet, noch scheint er sie zur Kenntnis genommen zu haben. Auch Glier hatte sich wie der Reichsstädtebund 20 Jahre zuvor gegen eine Ausweitung der Großstädte um jeden Preis ausgesprochen. Stattdessen sollten Mittelstädte durch die Verlegung von Industrien gestärkt und durch die Eingemeindung von Umlandgemeinden auf der Grundlage eines gemeinsamen Bebauungsplanes zu neuen Wirtschaftsstandorten unter dem Motto: „Gemeindegrenzen dürfen nicht verhindern, dass neben den jetzigen Großstädten neue Kraftzentren entstehen, die es gestatten, das Industriepotential zu erhöhen, die Städte gesund zu gestalten und die Landbevölkerung noch mehr und intensiver an den Vorteilen und Kulturgütern der Städte teilnehmen zu lassen“, entwickelt werden. Der Reichsstädtebund hatte die Klein- und Mittelstadt als die grundsätzlich beste Organisationsform kommunalen Lebens angesehen und eine Stärkung

650 Rep. 203 Nr. 879, Bl. 37. – Inwieweit dahinter noch die im Grundsatz großstadtfeindliche Tendenz der nationalsozialistischen Kommunalpolitik stand, kann in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden.

651 Rep. 206 Nr. 2259. – Grundsätze des Städtebaus; Bolz, Grundsätze des Städtebaus, S. 4; „Reise nach Moskau“. Vgl. auch Butter, Neues Leben, S. 62–66.

652 Görlinger, Zentralisierter Großkreis, S. 28.

Tabelle 19: Zusammensetzung der von Pries geplanten 14 Land- und 4 Stadtkreise

Kreis	Bestandteile	Kreisstadt
Barnim	Oberbarnim; Teile von Angermünde und Niederbarnim, Stadt Eberswalde	Eberswalde
Finstervalde	Calau; Teile von Luckau, Teile von Hoyerswerda (Sachsen), Schliebener Zipfel (Sachsen-Anhalt)	Finstervalde
Guben	Teile von Beeskow-Storkow, Cottbus, Lebus und Lübben, Städte Forst und Guben	Guben
Havelland	Ost- und Westhavelland, Stadt Rathenow	Nauen
Lebus	Lebus; Nordteil von Beeskow-Storkow, Südteil von Niederbarnim	Fürstenwalde
Lübben	Lübben; Nordteile von Calau und Luckau, im Südosten bis an den Stadtkreis Cottbus	Lübben
Luckenwalde	Luckenwalde; Teltow; Schenkendorf (Kr. Luckau)	Luckenwalde
Ostprignitz	Ostprignitz; Südwestecke von Ruppin (Gebiet Wusterhausen/Neustadt), Südostzipfel von Westprignitz mit Havelberg	Kyritz
Prenzlau	Prenzlau; Teile von Angermünde, ehemals pommersche Gebiete (Mecklenburg)	Prenzlau
Ruppin	Ruppin; Ländchen Bellin (Osthavelland)	Neuruppin
Spremberg	Spremberg; Teile von Calau und Cottbus, Teile von Hoyerswerda und Niesky (Sachsen)	Spremberg
Templin	Templin; Nordzipfel von Niederbarnim, Gebiet um Joachimsthal (Angermünde), Fürstenberger Zipfel (Mecklenburg)	Templin
Westprignitz	Westprignitz; Stadt Wittenberge	Perleberg
Zauch-Belzig	Zauch-Belzig; Treuenbrietzen (Luckenwalde), Marzahne, Werbig (Sachsen-Anhalt)	Belzig
Stadtkreis Brandenburg a. d. Havel	+ Brielow, Briest, Klein Kreutz, Plaue (Westhavelland), Götting, Schmerzke, Wust (Zauch-Belzig), Kirchmöser (Sachsen-Anhalt)	
Stadtkreis Cottbus	+ Branitz, Dissenchen, Döbberick, Gallinchen, Groß Gaglow, Hänchen, Kiekebusch, Klein Gaglow, Kolkwitz, Lakoma, Madlow, Merzdorf, Sachsendorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Skado, Ströbitz, Zahsow (Kr. Cottbus)	
Stadtkreis Frankfurt (Oder)	+ Booßen, Pillgram (Kr. Lebus)	
Stadtkreis Potsdam	+ Groß Glienicke, Kartzow, Marquardt, Satzkorn (Osthavelland), Caputh, Langerwisch, Michendorf, Saarmund, Wilhelmshorst, Insel Töplitz (Zauch-Belzig)	

dieser Städte durch eine planvolle Umsiedlungspolitik herbeiführen wollen. Beispiele für seinen Vorschlag hatte Glier mit geschlossenen Wirtschaftsgebieten von einheitlicher Struktur mit 50.000 bis 100.000 Einwohnern auf verschiedene kommunale Körperschaften aufgeteilt, deren Abgrenzung kaum noch erkennbar war, ausgemacht. Er hatte das Zustandekommen einer solchen neuen kommunalen Einheit an zwei Bedingungen geknüpft: 1. Erfüllung der sachlichen Bedingungen; 2. keine administrative Anordnung von oben. Wenn ein Zusammenschluss nicht möglich sein sollte, könne eine „Leitgemeinde“ auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Nachbarn übergemeindliche Aufgaben übernehmen⁶⁵³.

Den eindeutig formulierten Kriterien für die Bestimmung von Stadtkreisen folgten die Vorschläge für die Eingemeindung von Umlandgemeinden, die die Veränderung von Kreisgrenzen zur Konsequenz hatten. Sie bewegten sich im Gegensatz zu den bereits erkennbaren modernen Vorstellungen noch im gewohnt Konzeptionellen und gingen einerseits über die 1948 geforderten Zuwächse hinaus, andererseits konkretisierten sie sie (vgl. Tab. 20). Die nach Brandenburg einzugemeindenden Orte aus den Kreisen Westhavelland und Zauch-Belzig wurden namentlich benannt; hinzu kam Kirchmöser (Kr. Jerichow II/Sachsen-Anhalt). Zur Eingemeindung nach Cottbus waren 19 namentlich aufgeführte Gemeinden aus dem aufzulösenden Landkreis Cottbus vorgesehen; damit wurden die Vorschläge von Seidel und Wunschik überboten. Neu zur Eingemeindung nach Frankfurt (Oder) wurden zwei Orte aus dem Kreis Lebus bestimmt. Die Anzahl der nach Potsdam einzugemeindenden Orte vergrößerte sich um je vier Gemeinden aus den Kreisen Osthavelland und Zauch-Belzig (Insel Töplitz). Eingemeindungen in kreisangehörige Städte waren der Hauptdorf-Theorie entsprechend obsolet geworden.

Nach dem Pries-Modell wurden die Landkreise nicht nur nach Ringen, nach Wirtschaftsräumen und Verkehrsbeziehungen, also nach qualitativen Kriterien, gestaltet; in der Orientierung nach Hauptdorfbereichen spiegeln sich in Form von Einwohnerzahlen, Gemeindegrößen und Flächenumfang vielmehr auch quantitative Merkmale. Die Wirklichkeit sperrte sich jedoch gegen diese theoretischen Vorgaben. Die Feststellung, die Neef bei dem Versuch der theoretischen Umsetzung der Zentrale-Orte-Theorie für Sachsen getroffen hatte, war also zuvor auch in Brandenburg bestätigt worden. Der Widerspruch zwischen Größe der Gemeinden und Umfang ihres Gemeindebezirks ließ sich nicht auflösen. So war die Hauptdorf-Theorie an die These gebunden, das Hauptdorf müsse von allen Dörfern seines Bereiches gleichmäßig gut zu erreichen sein. Voraussetzung dafür war ein entsprechend dichtes Netz der als Hauptdörfer geeigneten Orte. Das war in Brandenburg im allgemeinen nicht der Fall; die für diese Funktion geeignet erscheinenden Orte lagen häufig weiter auseinander, als es von dem Schema als richtig vorausgesetzt wurde. Zudem erschwerte die große Anzahl kleiner Gemeinden (vgl. Tab. 21) eine an theoretischen Vorgaben orientierte Lösung. Diese kleinen Dörfer verteilten sich überdies nicht gleichmäßig, sondern nach den landschaftlichen Gegebenheiten im Lande und verfügten häufig über verhältnismäßig große Gemeindebezirke. Daraus ergab sich

653 Glier, Zur Entwicklung, S. 130–131; Kommunale Verwaltungsreform, S. 17–18.

die Notwendigkeit, Hauptdorfbereiche mit überwiegend kleinen Orten vorzusehen. Im Ergebnis traten der Theorie gemäßige Organisationseinheiten selten auf. Ein Idealfall und mehrere Extreme machen das deutlich: Eines der wenigen Beispiele, die dem Schema entsprachen, war der Hauptdorfbereich Lindenberg (Kr. Beeskow-Storkow). Hier lag das Hauptdorf nahezu im Mittelpunkt eines 95,1 km² großen Gebietes. Keines der zugehörigen neun Dörfer befand sich außerhalb der als Maximum erachteten Entfernung von 5 km zu diesem. Die Einwohnerzahl belief sich auf 5.472 Einwohner. Vom Hauptdorf, am Schnittpunkt von drei Landstraßen und an einer Bahnstrecke gelegen, ergaben sich gute Verbindungen sowohl zu den zugehörigen Gemeinden als auch nach außen. Dagegen überschritt der Hauptdorfbereich Löwenberg (Kr. Ruppin) die Norm: Sowohl die Fläche mit 168 km² als auch die Einwohnerzahl mit 9.100 Einwohnern lagen beträchtlich über der angenommenen Norm. Dagegen kam es vor allem in dichtbesiedelten Gebieten zu entgegengesetzten Ergebnissen. Im Hauptdorfbereich Schwanebeck (Kr. Barnim) z. B. waren 5.500 Einwohner auf 32 km² Fläche konzentriert.

Wie ein Blick auf Tabelle 18 zeigt, ließen sich die theoretischen Kriterien Einwohnerzahl und Flächengröße ebenso wie bei dem Zuschnitt der Hauptdorfbereiche auch bei der Bestimmung der neuen Landkreise nur ausnahmsweise in die Praxis überführen. Es bestätigte sich wiederum der alte Befund: Mit dem Zirkel allein kann keine allen Forderungen gerecht werdende Kreisgestaltung herbeigeführt werden⁶⁵⁴. Der Kreis Luckenwalde-Teltow überschritt mit knapp 288.000 Einwohnern deutlich die angenommene Maximalvorgabe für die Einwohnergröße. Die Flächen dieses Kreises und die der Kreise Prenzlau und Lebus lagen zwischen 2.500 bis 2.700 km² und damit über den als oberste Grenze gesetzten 2.000 km². Der Kreis Templin erreichte mit 97.000 Einwohnern nicht die als unteres Limit bestimmte Einwohnerzahl. Die vier verbliebenen Stadtkreise dagegen bewegten sich alle z. T. beträchtlich oberhalb der als Mindestgröße angesehenen 50.000 Einwohner. Die Entwicklung der Auffassungen über die Stärkung der bestehen bleibenden Stadtkreise verdeutlicht Tabelle 20. Mit Ausnahme von Eberswalde und Rathenow, die ihre Kreisfreiheit verlieren sollten, war die Stärkung kreisangehöriger Städte nicht vorgesehen. Als einziger hatte sich der Vorschlag vom Oktober 1948 für die Eingemeindung des wirtschaftlich mit der Stadt Eberswalde zusammenhängenden Industriegebietes mit Finow und einigen angrenzenden Gemeinden aus dem Kreis Oberbarnim sowie für die Eingemeindung des Hinterlandes von Rathenow aus dem Kreis Westhavelland in die Stadt ausgesprochen. Die konzeptionelle Vorstellung, die alle Entwürfe begleitete, eine Neustrukturierung des Stadtgebietes und des Umlands von Berlin müsse bedacht werden, war bereits bei der Ausarbeitung der Entwürfe politisch überholt.

In Bezug auf den Zuschnitt der Land- und Stadtkreise ist die Pries-Konzeption die logische und verfeinerte Folge der vorangegangenen Entwürfe, abgesehen vom Vorschlag der Landesplanung vom November 1948, der sich außerhalb der gewohnten Denkmuster bewegte. Vor allzu radikalen Änderungen schreckte man wohl zurück. Die jeweiligen Abgrenzungen der Stadt- und Landkreise differierten. Eine ebenfalls von den gängigen

654 Wagner, Fragen, S. 10.

Konzeptionen abweichende Variante für den neuen Zuschnitt der Landkreise, die in ihren Folgen für die Gesamtstruktur des Landes zu ähnlich einschneidenden Veränderungen geführt hätte wie der Vorschlag der Landesplanung vom November 1948, wurde von Tokuss und Herrmann anlässlich der erwähnten Vorlage der Pries-Konzeption bei der Organisationsabteilung des MdI erörtert. Wahrscheinlich als Echo auf die im Frühjahr 1948 beendeten Auseinandersetzungen mit Sachsen um das Niederlausitzer Braunkohlenrevier⁶⁵⁵ ging es um die Errichtung eines sogenannten „Groß-Industriekreises“ für das Wirtschaftsgebiet der Niederlausitz. Es blieb jedoch bei diesem rein theoretischen Modell, für das weder Analysen noch Konzeptionen ausgearbeitet worden waren. Diese Idee wurde auch nicht bei der Vorbereitung der Gebietsreform von 1950 aufgegriffen, sondern erst durch die Verwaltungsreform von 1952 umgesetzt.

Schon die Titel der einzelnen Konzeptionen lassen klar erkennen, dass sie sich auf Vorschläge zur Neugliederung der Kreise und des Landes beschränkten. Solche zur Reformierung der Gemeindebezirke unterbreiteten sie nicht. Sie befanden sich damit voll auf der bereits dargestellten Linie, keine Eingriffe in gewachsene Gemeindestrukturen vorzunehmen, es sei denn, die kommunalen Körperschaften würden selbst solche vorschlagen. Aus der Bodenreform, die zu einer weitreichenden Umgestaltung des platten Landes geführt hatte, wurden keine Vorschläge für strukturelle Veränderungen abgeleitet. Sie erscheint in sämtlichen Konzeptionen noch nicht einmal als Begriff. Pries hatte zwar auch unter dem Gesichtspunkt der Steigerung von Effektivität und Sparsamkeit der Verwaltungstätigkeit an eine Antwort auf die Frage gedacht, „ob und wie weit eine Änderung der Gemeindeverwaltung durch Zusammenfassung von Gemeindegruppen erfolgen soll“, und dabei kleinräumigere Gebiete unterhalb der Hauptdorfbereiche im Auge gehabt, dieses Vorhaben jedoch an eingehende Untersuchungen vor Ort gebunden. Damit wurden bewusst Effektivitäts- und Organisationsnachteile in Kauf genommen, die aus einer aus Jahrhunderten überkommenen und dadurch unzeitgemäßen Gemeindestruktur herrührten. Die durchschnittliche Einwohnerzahl je Landgemeinde differierte von 2.402 (Niederbarnim) bis 315 (Prenzlau) (vgl. Tab. 22). Dabei verbergen sich allerdings die tatsächlichen Verhältnisse hinter den Durchschnittszahlen. Erst die Erfassung der Kleinst- (Zwerg-) Gemeinden lässt die Problematik deutlicher werden. Sie wird gekennzeichnet durch insgesamt 250 Gemeinden unter 200, 559 unter 300 und 898 unter 400 Einwohner (vgl. Tab. 21). Das Ergebnis wird durch einen Blick auf die Bevölkerungsdichte pro km² noch offensichtlicher, die im Land (ohne Stadtkreise) 87,7 Einwohner/km² betrug: Knapp 50% der Landgemeinden lagen unter dieser Größe. Besondere Ausreißer nach unten traten in den Landkreisen Niederbarnim (15/km²) und Guben (21/km²) auf (vgl. Tab. 23). Hier befand sich denn auch die Schlüsselstelle, an der die spätere Gebietsreform von 1950 ansetzte.

Die verschiedenen Entwürfe für eine Reform der Kreisstrukturen waren Insellösungen der Landesplanung. Vorgaben von politischer Seite, aus dem Landesparlament oder von Stellen der Landesregierung, vor allem von der Abteilung Landes- und Kommunalver-

655 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S. 318–323.

Tabelle 20: Planung von Eingemeindungen in Stadtkreise (1948/49)

Stadtkreise	Pries Mai 1948	Pries September 1948	Landesplanung Oktober 1948	Landesplanung November 1948	Pries /Landesplanung Frühjahr 1949
Brandenburg	Kleinere Gemeinden (insgesamt 3.000 Einwohner) aus Zauch-Belzig		Teile von Westhaveland mit Plaue	Durch Eingemeindungen so weit vergrößern, daß in absehbarer Zeit keine neuen Eingemeindungsforderungen erforderlich	Göttin, Schmerzke, Wust (Zauch-Belzig), Brielow, Briest, Klein Kreuz, Plaue (Westhaveland)
Cottbus	Große Gemeinden aus Landkreis Cottbus	25 % der Gemeinden des Landkreises Cottbus	25 % der Gemeinden des Landkreises Cottbus		19 Gemeinden aus dem Landkreis Cottbus: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Hänchen, Kiekbusch, Klein Gaglow, Kolkwitz, Lakoma, Madlow, Merzdorf, Sachsendorf, Saspow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Ströbitz, Zahsow
Potsdam	Caputh, Langerwisch, Saarmund, Wilhelmshorst (Zauch-Belzig)		Insel Töplitz, Gebiet um Michendorf (Zauch-Belzig)	Gebietsabtretungen aus dem Landkreis Zauch-Belzig	Caputh, Langerwisch, Michendorf, Saarmund, Wilhelmshorst, Insel Töplitz (Zauch-Belzig), Groß Glienicke, Kartzow, Marquardt, Satz Korn (Osthaveland)
Frankfurt (Oder)		Booßen, Püllgram (Lebus)			Booßen, Püllgram (Lebus)

Tabelle 21: Gemeinden unter 200, 300 und 400 Einwohner

Kreis	Gemeinden Gesamt- zahl	unter 200	%	unter 300	%	unter 400	%
Angermünde	89	6	6,7	13	14,6	24	24,7
Beeskow-Storkow	115	16	13,9	39	33,9	60	52,2
Calau	130	28	21,5	54	41,5	82	63,0
Cottbus	108	14	12,9	32	29,6	42	38,9
Guben	51	4	7,8	12	23,5	19	37,2
Lebus	116	15	12,9	25	21,5	44	37,9
Luckau	147	36	24,5	62	42,2	80	54,4
Luckenwalde	120	20	16,6	46	38,3	70	58,3
Lübben	79	13	16,4	34	43,0	49	62,0
Niederbarnim	85			2	2,3	9	10,6
Oberbarnim	103	6	5,8	18	17,5	35	34,0
Osthavelland	71			1	1,4	1	1,4
Ostprignitz	142	9	6,3	28	19,7	56	39,4
Prenzlau	94	3	3,2	10	10,6	34	36,2
Ruppín	142	13	9,1	33	23,2	53	37,3
Spremberg	45	6	13,3	12	26,6	21	46,7
Teltow	112	4	3,6	11	9,8	29	25,9
Templin	85	2	2,4	15	17,7	29	34,1
Westhavelland	81	3	3,7	10	12,3	17	21,0
Westprignitz	141	28	20,0	53	37,6	75	53,2
Zauch-Belzig	156	24	15,4	49	31,4	69	44,2
Insgesamt	2.212	250	11,3	559	25,3	898	40,6

waltung im MdI, hatte es nicht gegeben. Pries hielt es für geboten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. Die Landesplanung selbst hatte andere bereits vorliegende oder in Arbeit befindliche Strukturuntersuchungen, so vor allem aus dem Bereich der Planungsgemeinschaft Cottbus, nicht beigezogen. Weder mit der Planungsgemeinschaft noch mit einzelnen Räten der Kreise oder der Stadtkreise, wie es beispielsweise Schultze in Thüringen betrieben hatte, noch auf den zahlreichen Beratungen der Landesregierung mit den Landräten und Oberbürgermeistern ist ein Informationsaustausch, das Einholen oder Diskutieren von besonderen Wünschen und Anforderungen zu erkennen. Auch eine Abstimmung mit Instanzen der Landesregierung ist bis auf die bereits erwähnte Vorlage

der Pries-Konzeption bei der Organisationsabteilung des MdI den Akten nicht zu entnehmen. Die Vermutung ist wohl in den Bereich des Spekulativen zu verweisen, dass diese Arbeiten in bewusster Konfrontation zu den Grenzänderungsverboten betrieben wurden und deshalb nicht öffentlich werden sollten.

Kontakt mit wissenschaftlichem Sachverstand außerhalb der Landesregierung wurde augenscheinlich ebenso wenig gesucht. Das gleiche gilt für den Austausch mit anderen Ländern, vor allen Dingen mit deren Landesplanungsstellen. Hier hatte es nach einem ersten Treffen in Weimar im Mai 1946, an dem ein Brandenburger Vertreter nicht teilgenommen hatte, eines Zeitraums von über zwei Jahren bedurft, bis sich Landesplaner der Länder im November 1948 – allerdings wieder ohne einen Abgesandten aus Brandenburg – zusammenfanden. Diese Zusammenkunft und die danach in kürzeren Abständen stattfindenden Beratungen befassten sich allerdings höchstens am Rande mit der Diskussion von Arbeitsvorhaben. Bis 1951 stand, wie bereits angeführt, die Standortbestimmung der Landesplanung und ihr Verhältnis zur Wirtschaftsplanung auf der ersten Stelle der Agenda. Als Pries seine Arbeiten begann, war Schultze in Thüringen mit seiner Gruppe schon über ein Jahr mit der gleichen Problematik beschäftigt. Positive Ergebnisse einer Diskussion hätten auf der Hand gelegen.

In die gründlichen Vorarbeiten zur Einkreisung von Stadtkreisen und zur Zusammenlegung von Strukturteilen der Land- und Stadtkreisverwaltungen, die im Jahr 1949 stattfanden, wurden die Ergebnisse augenscheinlich ebenfalls nicht einbezogen. In Brandenburg aber war mit diesen Konzeptionen eine weitaus bessere Ausgangsposition für die anstehenden großen Reformvorhaben geschaffen worden, als das knapp 150 Jahre zuvor in Preußen der Fall gewesen war. Im Zuge der Neustrukturierung der inneren Organisation des Staates nach der Niederlage gegen Napoleon hatte es sich nämlich herausgestellt, dass die wenigsten Regierungen über die Grenzen ihres Zuständigkeitsbereiches und die der dazugehörigen Kreise im Bilde waren⁶⁵⁶.

Als theoretische Projekte blieben die Konzeptionen auch weiter bestehen. Die zusammengetragenen und aufbereiteten statistischen Daten dienten zwar als Grundmaterial für die Vorbereitung der Entscheidungen des Jahres 1950 auf dem Gebiet der gemeindlichen Strukturen, als Leitlinien für die Revision der Kreisgliederung wurden sie jedoch nicht aufgenommen. In Bezug auf die Stadtkreise hingegen ging die Gebietsreform von 1950 über das 1948/49 Angestrebte hinaus: Nicht vier oder fünf, sondern sieben Stadtkreise verloren ihren kommunalpolitischen Status.

Außerhalb des Zeitraums bewegte sich ein im Rahmen des zonalen Wettbewerbs „Senkt die Verwaltungskosten“ im August 1949 unterbreiteter Vorschlag⁶⁵⁷. Er ging von der Prämisse aus, dass geringere Verwaltungskosten die für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel vergrößern könnten. Das Ziel war eine Reduzierung auf sieben Land-

656 Schulze, Die Reform, S. 22.

657 Rep. 333 Nr. 870, Bl. 168. – Vorschlag von E. Lanzka, Potsdam. Da in den Akten des SED-LV die dem Vorschlag beigefügte Karte ebenso fehlt wie der gesamte Vorgang in den Beständen der Landesregierung, sind nähere Angaben zu dem beabsichtigten Ziel nicht möglich.

kreise, die ebenso wie die neuen Kreisstädte vor allem unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen bestimmt werden sollten.

2.9. Lösungsversuche in anderen deutschen Territorien

Unabhängig von der Regelung von Einzel- oder Sonderfällen, liefen wie in Brandenburg auch in allen anderen Gliedern der SBZ Versuche, die historisch entstandenen und bedingten Widersprüche in den inneren Strukturen aufzulösen und diese in ihrer Gesamtheit den neuen Verhältnissen anzupassen. Initiativen setzten früh ein. Es galt, aus der Nachkriegssituation entstandene besondere Lagen zu ordnen; es kam auch zu Bestrebungen, die nur als von kurzer Dauer betrachtete Nachkriegssituation für dann als irreversibel erachtete Territorialentscheidungen zu nutzen. Ebenso wurde über grundsätzliche Reformen nachgedacht und an ihnen gearbeitet. Einkreisung hatte einen größeren Stellenwert als in Brandenburg; es kam zu heftigen Auseinandersetzungen. Im Unterschied zu Brandenburg gingen diese Überlegungen und Vorschläge in ihren wesentlichen Zügen von den Regierungen und den sie tragenden gesellschaftlichen Kräften aus. Von dorthier kamen die Impulse und dort auf der politischen Ebene auch wurden die Vorarbeiten erbracht.

2.9.1. Mecklenburg

Ebensolchen Strukturproblemen wie in Brandenburg, die grundsätzliche Entscheidungen verlangten, sah sich die mecklenburgische Provinzialverwaltung gegenüber. Aus der Angliederung von Vorpommern waren aus Provinz-/Landesgrenzen Kreisgrenzen geworden. Jetzt störten Zipfelbildungen die Strukturen; für einzelne Gemeinden waren die Kreisstädte benachbarter Landkreise leichter zu erreichen als der Verwaltungssitz des eigenen Kreises. Das betraf vor allem, wie oben ausgeführt, die vorpommerschen Kreise Demmin und Grimmen sowie den mecklenburgischen Kreis Malchin. Erste Planungen liefen im Unterschied zu Thüringen darauf hinaus, die Kreise zu verkleinern und deren Grenzen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu korrigieren. Dazu sollten drei neue Landkreise errichtet werden. Angestrebter Nebeneffekt: Verwischung der Grenze zwischen Mecklenburg und Vorpommern. Die wesentlichen Entscheidungen fielen im Jahr 1947 innerhalb von drei Monaten. Am 3. Juni des Jahres hatte der in der Kommunalabteilung des MdI zuständige Referent Dr. Barfurth noch notiert, alle Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen seien bis zum Herbst 1948 zurückgestellt worden. Am 23. Juli aber beschäftigte sich der Kommunalausschuss des Landtags mit dem Thema Kreisreform und sprach sich dringend für eine Neuorganisation aus. An die Regierung erging der Auftrag, einen Gesetzentwurf über die Neueinteilung der Kreise auszuarbeiten und ihn dem Landtag vorzulegen. Dieser war im Oktober 1947 fertiggestellt. Der Leiter der Kommunalabteilung Ballerstaedt allerdings meinte, man werde noch eine geraume Zeit brauchen, ehe der Gesetzentwurf ins Parlament gebracht werden könne. Zunächst müssten alle vorliegenden Anträge auf Änderung von Gemeindebezirken bearbeitet und alle Fragen in Bezug

Tabelle 22: Durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nach Kreisen

Kreis	Durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde
Angermünde	610
Beeskow-Storkow	576
Calau	808
Cottbus	683
Guben	609
Lebus	646
Luckau	434
Luckenwalde	469
Lübben	411
Niederbarnim	2.402
Oberbarnim	647
Osthavelland	1.683
Ostprignitz	500
Prenzlau	315
Ruppin	570
Spremberg	785
Teltow	1.144
Templin	339
Westhavelland	723
Westprignitz	438
Zauch-Belzig	631

auf die Schaffung eines einheitlichen Rechts für die mecklenburgischen und die früher preußischen Kreise geklärt werden. Er ordnete deshalb die Wiedervorlage des Vorgangs zum 1. April 1948 an. Er konnte nicht ahnen, dass das Vorhaben durch den allgemeinen Grenzänderungsstopp obsolet werden würde⁶⁵⁸. Es reichte deshalb nur zu den durch die

658 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 65; Nr. 897, Bl. 26–27. LHAS 6.11-11 MdI Nr. 2209, Bl. 149–153. Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Sp. 640.

Ein solches Verfahren ist auch in Polen zu beobachten. Nach beiden Weltkriegen liefen dort die politischen und landesplanerischen Maßnahmen bei der territorialen Gliederung auf die Verwischung der Grenzen zwischen alten und neu hinzugekommenen Gebieten hinaus. Vgl. dazu Breyer/Hinkel, Verwaltungsgliederung, S. 87–88, 107.

Tabelle 23: *Gemeinden mit weniger als 50 Einwohnern/km²*

Kreis	Gemeinden (Anzahl)	unter 50 Einwohner/km ²	%
Angermünde	83	43	51,8
Beeskow-Storkow	107	51	47,7
Calau	125	55	44,0
Cottbus	107	24	22,4
Guben	50	21	42,0
Lebus	111	54	48,6
Luckau	141	75	53,2
Luckenwalde	117	77	65,8
Lübben	76	51	67,1
Niederbarnim	80	15	16,6
Oberbarnim	81	49	60,5
Osthavelland	61	23	37,7
Ostprignitz	138	80	58,0
Prenzlau	93	48	51,6
Ruppin	135	55	40,7
Spremberg	44	20	45,5
Teltow	112	28	25,0
Templin	82	41	50,0
Westhavelland	78	44	56,4
Westprignitz	136	88	64,7
Zauch-Belzig	144	78	54,2
insgesamt	2.101	1.020	43,5

Gesetze vom 28. November 1947, 9. Dezember 1948 und 24. Februar 1949 bewirkten, oben besprochenen Korrekturen.

2.9.2. Sachsen

Sachsen hatte mit der 1947 vorgenommenen Auflösung von 17 Stadtkreisen den gravierendsten Teil seiner strukturellen Probleme bewältigt. Trotzdem war auch hier die Änderung der Kreisgrenzen in der Zeit bis zur Gebietsreform von 1950 ein immer wieder ins Gespräch gebrachtes Thema. Dahinter standen sowohl Intentionen zu grundsätzlicher

Neugestaltung der inneren Struktur des Landes als auch unablässig vorgetragene Wünsche von Gemeinden, in andere Landkreise zu gelangen. Weidauer hatte auf der 1. Staatspolitischen Konferenz in Werder auf die Dringlichkeit solcher Grenzänderungen hingewiesen und als Beispiel für ihre vor allem von wirtschaftlichen Überlegungen getragene Notwendigkeit das Zwickau-Ölsnitzer Steinkohlenrevier genannt, das über drei Kreise verteilt lag. Die harsche Abfuhr, die Ulbricht diesen Bestrebungen erteilte, ließ in der Folge auch in Sachsen alle Grenzänderungsvorhaben ruhen. Deren Notwendigkeit war jedoch nicht in Abrede zu stellen. Die Auflösung grundsätzlicher Probleme, die als „Verwaltungsreform“ definiert wurde, stand ungeachtet des von Ulbricht ausgesprochenen Stopps auf der Tagesordnung der Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses beim LV Sachsen der SED am 6. Oktober 1948, die eine Vorlage des MdI diskutierte. Dessen Strategie lief darauf hinaus, nachdem man die Anzahl der Stadtkreise erheblich verringert hatte, nun auch die der Landkreise zu verkleinern. Die daraus absehbaren Verkehrsprobleme wurden als zeitbedingt erachtet. Diese neuen Kreise sollten durch die Zusammenlegung von bestehenden unter Beibehaltung der bisherigen Grenzen entstehen, um u. a. vermessungstechnische Arbeiten zu vermeiden. Die Erinnerung an die vor über 100 Jahren in Preußen erlassene „Instruktion die Ausführung der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden betreffend“ vom 3. Juli 1815⁶⁵⁹ scheint auf. Die Instruktion hatte die Beibehaltung der bestehenden Kreisgrenzen zum Prinzip erhoben und die Errichtung neuer Kreise durch Teilung oder Zusammenlegung alter unter Respektierung ihrer bisherigen Grenzen verfügt. Ein solcher Respekt vor den alten Strukturen lebte anscheinend auch in Sachsen fort. So sollte sich der neue Landkreis Leipzig aus den alten Landkreisen Leipzig, Grimma und Borna zusammensetzen, die Stadt Leipzig also, die im Westen an Sachsen-Anhalt angrenzte, im Norden, Osten und Süden vollständig umschließen. Das gesamte sächsische Steinkohlenrevier mitsamt dem Kreis Stollberg sollte an den Landkreis Zwickau fallen, das Erzbergbaugebiet um Aue, Annaberg und Marienberg in einem neuen Landkreis vereinigt werden. Darin zeichnen sich bereits Ansätze einer völlig neuen Struktur ab. Die Pläne von Dresden und Leipzig, um ihr Stadtgebiet einen Großkreis zu bilden, wurden verworfen⁶⁶⁰.

2.9.3. Sachsen-Anhalt

Die Errichtung der Provinz Sachsen, des späteren Landes Sachsen-Anhalt, aus Gebietsteilen unterschiedlicher historischer Herkunft hatte dem neuen Gemeinwesen nicht nur Entscheidungen zu den Landesgrenzen⁶⁶¹ abgefordert, sondern auch die Notwendigkeit einer grundsätzlichen inneren Strukturreform offenkundig werden lassen. Diese erreichte das

659 Abgedruckt bei Schulze, Die Reform, S. 118–120.

660 HStAD 11377 LRS MdI Nr. 33, Bl. 42. DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 539.
Kreutz, Über die Verwaltungskraft, S. 165.

661 Vgl. dazu für die Grenze gegen Brandenburg Blöß, Grenzen und Reformen, S. 150–161.

Stadium von Gesetzentwürfen⁶⁶². Bis zur Gebietsreform von 1950 blieb es dabei. Nachdem die aus der Bestimmung der Provinzgrenzen erforderlichen Strukturentscheidungen im wesentlichen getroffen worden waren, provozierten schnell zahlreiche Anträge auf örtliche Grenzänderungen die Frage, ob anstatt von Einzellösungen nicht gleich grundsätzliche Entscheidungen angestrebt werden sollten. Die Tendenz dazu wurde im Ablauf der Zeit durch die latenten Probleme, die aus der unregelmäßigen Lage im Ostharz herrührten, durch die ungenügende Balance in den Größenordnungen der Landkreise in den verschiedenen Landesteilen – große Landkreise, vor allem in der Altmark, standen sehr kleinen Kommunalverbänden im ehemaligen Anhalt und im Harzgebiet gegenüber – und durch die ständig wiederholten Forderungen nach der Wiederherstellung der ehemaligen Landkreise Halberstadt und Naumburg befördert. Wie in Brandenburg ökonomische Gegebenheiten und Zwänge im Niederlausitzer Braunkohlenrevier dazu drängten, auf Korrekturen der Landesgrenze hinzuwirken, sollten ähnliche Verhältnisse in der Provinz Sachsen dazu führen, die Änderung von Kreisgrenzen anzugehen. Dort war schon im August 1945 angeregt worden, die in den Landkreisen Weißenfels und Zeitz dislozierten Kohlegebiete unter eine Kreisverwaltung zu bringen. Es war jedoch bei der Anregung geblieben.

Im März 1946 führten Grenzprobleme im Zuständigkeitsbereich des Bezirkspräsidiums Merseburg zu ersten Überlegungen hinsichtlich einer grundsätzlichen Strukturreform. Auf einer Besprechung bei der Kommunalabteilung der Provinzialverwaltung am 19. März stellte deren Leiter, Präsidialdirektor Gereke, die allgemeine Frage zur Diskussion, ob es nicht an der Zeit sei, die Gebietsgrenzen in der Provinz zu bereinigen. Diese Fragen seien jetzt viel leichter und einfacher zu klären als in einer späteren Zeit, in der solche Vorhaben erst dem Parlament vorgelegt werden müssten. Er berief sich weiter darauf, auch die Bevölkerung habe solche Strukturreformen als wichtig und notwendig erkannt. Gotsche, zu dieser Zeit Vizepräsident im Bezirkspräsidium Merseburg, räumte zwar ein, er sei ursprünglich der Ansicht gewesen, diese Dinge noch zurückzustellen, sei aber jetzt zu der Überzeugung gelangt, dass etwas unternommen werden müsse. Er sprach sich deshalb für eine regelrechte Reform aller Kreisgrenzen aus. Das solle kein Flickwerk, sondern eine wirkliche organische Reform werden. Der Plan, dessen Wirksamwerden auf Anraten der SMASA, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Frühjahrsbestellung gesichert sehen wollte, optimistisch auf den 1. Juli 1946 angesetzt worden war, scheiterte.

Trotzdem hatte, als die Undurchführbarkeit des Vorhabens bereits feststand, eine Beratung der der SED angehörenden Landräte, Kreisvorsitzenden bzw. Kommunalsekretäre der SED am 13. Juni 1946 die Absicht bekräftigt, an dem Plan festzuhalten. Als politische Strategie der Provinzialverwaltung wurde verkündet, es sei notwendig, schnell zu einer grundlegenden Lösung der Probleme zu kommen und dazu eine generelle Reform in einem Zuge durchzuführen. Gereke wiederholte und bestärkte seine im März geäußerte

662 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4395, Bl. 93–115; Nr. 4396, Bl. 130–131; Nr. 4402, Bl. 20–25; Nr. 4414, Bl. 143–145, 168, 181, 342–344; Nr. 4683, Bl. 3, 7, 11, 169–179. DC 20 Nr. 3032, Bl. 128–129; DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 513, 520, 528. NY 4182 Nr. 1084, Bl. 75–79. Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1382D. Vgl. auch Schultze, *Der ideale Landkreis*, S. 151.

Position. Es müsse mutig an die Begrädigung der Grenzen gegangen werden. Die Beratung war auf Anregung des Provinzialvorstandes der SED einberufen worden, „um in kameradschaftlicher und parteigenössischer Weise die Grundlage zu schaffen für die in der Provinz Sachsen notwendigen Ein- und Umgemeindungen bzw. Grenzberichtigungen“. Der Vorsitzende Böttge betonte besonders: „Die Partei schaltet sich bewusst hier ein, um von vornherein später eintretende Missstimmungen, die ja jede Grenzveränderung zumindest bei einer Seite mit sich bringt, zu verhindern“. Von den besonderen Bedingungen der Nachkriegszeit versprach er sich wie Gereke beste Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gelingen des Vorhabens: „Wir müssen aber auch die heutige Zeit nutzen, um die Dinge durchzuführen, denn wenn wir erst einmal wieder gewählte Parlamente haben, dann wird die Durchführung dieser Kreisgrenzenänderungen naturgemäß sehr viel schwieriger sein als heute“. Präsident Hübener hielt es für geboten, die Öffentlichkeit zu informieren und auch auf die besondere Problematik des Vorhabens hinzuweisen. Auf der 1. Sitzung der Beratenden Versammlung der Provinz Sachsen erklärte er: „Wir werden überlaufen von Wünschen nach Abänderung der Kreisgrenzen; das ist ein ungemein heißes Eisen, aber wir wollen es anfassen“.

Anfang 1947 lag der Entwurf eines Gesetzes über die Auflösung von Kreisen und Änderung von Kreisgrenzen vor. Er versuchte einen Balanceakt zwischen der gebotenen Neuordnung nach landwirtschaftlichen, gewerblichen, bergbauischen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten und der durch die alten Grenzen bedingten sozialen und wirtschaftlichen Verflechtung, der Gewohnheit und dem oft engen Verhältnis der Bevölkerung zum Verwaltungsmittelpunkt. Deshalb war keine ideale, sondern die im Augenblick zweckmäßige und durchführbare Variante gewählt worden. Als wünschenswerte Zielprojektion war ein Landkreis mit einer agrarisch-industriellen Mischung herausgestellt worden. Alle aus Grenzbereinigungen eventuell auftretenden Spannungen sollten gütlich durch Verhandlungen geklärt werden. Der Entwurf sah die Auflösung von fünf und die Neubildung von vier Landkreisen, darunter auch der Landkreis Halberstadt, vor. Wesentliche Strukturveränderungen waren durch die Errichtung eines die Stadt Magdeburg umschließenden Landkreises geplant, die den Wegfall der Kreise Wanzleben und Wolmirstedt zur Voraussetzung hatte. Die vorgesehene Auflösung des Kreises Blankenburg symbolisierte den Hoheitsanspruch auf dieses ehemals braunschweigische Gebiet. Für die Kreise Jerichow I und II waren bereits die späteren Namen – Burg bzw. Genthin – bestimmt worden.

Das hallische MdI hatte den Referentenentwurf Prof. Schultze (Jena) zugestellt und auch Schlier um eine Meinungsäußerung gebeten. Schultze hatte aus thüringischer Sicht vor den absehbaren Folgen solcher Strukturänderungen gewarnt und sich selbst mit dem Hinweis, eine neutrale und sachliche Instanz könne gutachtlich „glücklich und geschickt“ moderierend wirken, ins Spiel gebracht. Ein Gutachten wurde jedoch von ihm nicht erbeten; ob seiner Empfehlung gefolgt worden ist, die beabsichtigte Kreisreform mit den dafür im thüringischen MdI zuständigen Böhme und Güldenpfennig zu besprechen, ist dem Aktenbefund nicht zu entnehmen. Schlier ging nicht direkt auf Zielstellungen und Probleme der von Halle konzipierten Kreisreform ein, sondern äußerte sich allgemein zu Grundfragen der regionalen Gliederung. Als Termin für das Inkrafttreten des Strukturgesetzes war

der 1. April 1947 vorgesehen. Das Datum stand für die Realitätsferne der Terminstellung auch dieser Konzeption; es war vergangen, ohne dass eine neue Kreiseinteilung erfolgt wäre. Gotsche nahm erst auf der Landeskommunalkonferenz am 8. Dezember 1947 den Gedanken wieder auf und verkündete nun als Zielstellung: Bei den nach DGO und DKO im Herbst 1948 fälligen nächsten Kommunalwahlen solle bereits in den neuen Grenzen gewählt werden.

Der von Ulbricht ausgesprochene Grenzänderungsstopp muss wohl auch seinen Abgeordnetenkollegen von der CDU im Landtag zu Ohren gekommen sein. Am 2. Mai 1948 jedenfalls brachte die Fraktion der CDU eine Große Anfrage ein, in der sie sich nach dem Stand der Reformarbeiten erkundigte. Innenminister Siewert konnte auf der 34. Sitzung des Landtages am 4. Mai nur ausweichend antworten – die zu bewältigenden Probleme hatten sich tatsächlich als schwieriger als gedacht herausgestellt –, er könne den Gesetzentwurf in absehbarer Zeit nicht vorlegen; die Vorarbeiten würden noch längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang benannte er ausdrücklich eine ins Auge gefasste Neuregelung im Vorfeld des Harzes. Er beharrte aber unvorsichtigerweise auf der von Gotsche auf der Konferenz am 8. Dezember 1947 vertretenen Auffassung: „Das MdI beabsichtigt jedoch, den Gesetzentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verhandlungen im Landtage noch vor den Wahlen zu den Kreistagen im Jahre 1948 abgeschlossen werden können“. Auf das Stoppzeichen Ulbrichts ging niemand ein. Es stand wohl trotzdem, ohne zitiert zu werden, hinter diesen unbeholfenen Manövern und machte schließlich diese Prognose zusammen mit der Verschiebung der Wahlen zu Makulatur.

In der Folgezeit begleiteten Versuche zur Lösung einzelner struktureller Probleme die Diskussion genereller Gliederungsfragen. Zwei Jahre nachdem die Entscheidung über die Errichtung eines Harzkreises vertagt worden war, hatte das MdI im März 1949, ungeachtet des ein Jahr zuvor ausgesprochenen Stopps aller Grenzänderungsvorhaben, den Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung der Kreise Ballenstedt, Blankenburg und Quedlinburg fertiggestellt⁶⁶³. Als Name des neuen Kommunalverbandes war zunächst „Landkreis Ostharz“ in Erwägung gezogen worden, um schließlich durch die Bezeichnung „Landkreis Wernigerode“ ersetzt zu werden. Einer Erläuterung des Entwurfs für das ZS der SED könnte entnommen werden, dass nicht nur Effektivitätserwägungen zu diesem Schritt veranlasst hatten. Hinter der Formulierung „diese Maßnahme würde nicht nur einen Fortschritt auf dem Wege zur Demokratisierung der Selbstverwaltungskörperschaften bedeuten“, könnte die Absicht vermutet werden, Einflüsse der bürgerlichen Parteien zugunsten der SED zurückzudrängen. Das ZS selbst hielt eine solche Zusammenlegung für durchaus erwägenswert, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie ohne Auseinandersetzungen zustandekäme. Die Stornierung aller Grenzänderungsvorhaben schien in diesem Zusammenhang keine Rolle gespielt zu haben. Vielmehr solle gründlich geprüft werden, ob politische Auswirkungen dahingehend entstehen könnten, „dass bürgerliche Parteien in anderen Ländern Lärm machen“. Der Lärm war unterdessen im eigenen Land

663 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4002, Bl. 46; Nr. 4421, Bl. 13, 17–18; Nr. 4436, Bl. 1–3, 20, 23–34. DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 513, 520, 528, 530, 532. – „Telegraf“ Nr. 144B, „Sozialdemokrat“ Nr. 144, „Die neue Zeitung“ Nr. 137: alle vom 23.6.1949.

bereits entstanden. Die beteiligten Kreisverbände von CDU und LDP wehrten sich so gleich gegen das Vorhaben, während die Landesverbände beider Parteien – letzterer unter der Bedingung, die Besetzung der Kreisratsstellen und der leitenden Posten in der Verwaltung müsse entsprechend der Zusammensetzung des neu konstituierten Kreistags geregelt sein – ihre Zustimmung signalisiert hatten. Diese allgemeine Haltung offenbarte sich auch in den Kreistagen der involvierten Kreise. Im Quedlinburger Kreistag standen alle Fraktionen hinter dem Verschmelzungsplan. In den Kreistagen von Ballenstedt und Blankenburg hingegen hatte sich nur die jeweilige SED-Fraktion positiv entschieden; die CDU- und LDP-Fraktionen hatten sich kompromisslos gegen das Vorhaben ausgesprochen.

Obwohl bis zum Abschluss der Verhandlungen Stillschweigen vereinbart worden war, brachte der Landessender Halle am 21. Juni 1949 eine Information über das Vorhaben. Bereits einen Tag später trat der schlimmste befürchtete Schaden ein: Es lief ein Telegramm der Niedersächsischen Staatsregierung bei der Landesregierung ein: „Das Land Niedersachsen protestiert gegen diese einseitige Eingliederung eines seit Jahrhunderten mit dem Lande Braunschweig und dadurch mit Niedersachsen verbundenen Gebietes. Zufälligkeiten vorübergehender Zonengrenzen dürfen nicht Grund für die Änderung innerdeutscher Ländergrenzen sein“. Einen weiteren Tag später erschienen entsprechende Notizen in Westberliner und westdeutschen Tageszeitungen. Ungeachtet dessen telefonierte Plenikowski am 27. Juni mit Gotsche und übermittelte diesem den Wunsch des ZS, die Angelegenheit schnellstens zu Ende zu führen. Eine Woche später jedoch musste dieser Plenikowski mitteilen, die Zusammenlegung sei zurückgestellt worden und solle erst im Zusammenhang mit einer allgemeinen Kreisgrenzenreform erfolgen.

Für eine solche lag schon im August 1949 ein neuer Entwurf vor⁶⁶⁴. An dem Projekt war nach einer Übereinkunft zwischen Ministerpräsident Brusckke, Gotsche und dem Landesvorsitzenden der SED, B. Koenen, während der Landtagsferien verwaltungsintern weiter gearbeitet worden, um es bis zum Herbst und dem Wiederezusammentreten des Landtags spruchreif gemacht zu haben. Seinem allgemeinen Anliegen, die wesentlichen Strukturprobleme des Landes aufzulösen, waren die Bereinigung der kreislichen Ordnung des Ostharzes, die Einkreisung des größten Teils der kreisfreien Städte und die Klärung der Forderungen nach Wiedererrichtung seit langem aufgelöster Landkreise zugeordnet. Wieder stammte die Arbeit nicht von der Landesplanung, sondern kam aus der Kommunalabteilung des Mdl. Ersterer sollte der Entwurf ebenso wie dem Finanz- und dem Landwirtschaftsministerium lediglich zur Abstimmung zugehen. Im Verlauf der Diskussionen waren quantitative Kriterien erarbeitet worden, die den in Brandenburg verwendeten nahel kamen. Die Vorstellungen für die Größenordnung von Landkreisen bewegten sich hier zwischen 88.000–100.000, maximal von 120.000–150.000 Einwohner. Eine Größe von bis zu 250.000 Einwohnern, wie Pries sie vorgesehen hatte, wurde für eine von einer

664 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4412, Bl. 19; Nr. 4421, Bl. 1–9, 15–18; Nr. 4457, Bl. 131. DO 1/8 Nr. 40, Bl. 74.

Stelle ausgehende Verwaltung als nicht mehr beherrschbar erachtet. Ein Landkreis sollte 50 bis 100, im Mittel 60 bis 80 Gemeinden umfassen.

Einen völlig neuen Ansatz hatten Schotte und Schlier in die Diskussion gebracht. Ersterer wollte die alten Grenzen der Kreise einfach ignorieren und ganz neue „Bezirke“ schaffen, „bei deren Gestaltung es nur ein Gesetz gibt, nämlich die für alle Kreiseinwohner zweckmäßigste Form zu finden“. In eine ähnliche Richtung, jedoch mehr von ökonomischen Erwägungen beeinflusst, gingen Anregungen, die Schlier in seinem Gutachten „Grundfragen der regionalen Gliederung“ unterbreitet hatte. Sie orientierten sich an seiner Theorie der regionalen Gliederung nach Wirtschaftsbezirken. Er führte darin erste Überlegungen, die „auch für praktische Fragen der Neugliederung verwendbar sein dürften“, weiter, mit denen er schon 1922 an die Öffentlichkeit getreten war. Er analysierte den Raum unter dem Blickwinkel des Statistikers. Auch er stützte sich dabei auf die Theorie der „Zentralen Orte“. Um diese Orte (Zentren) und die sie umgebenden Einflusszonen entstünden „die sich im Alltagsleben ergänzenden und sich in ständigen Beziehungen materieller und ideeller Art durchdringenden Einheiten unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens“. Diese eigneten sich nicht nur für wissenschaftliche Beobachtungen, sie könnten auch für praktische Fragen der Neugliederung verwendbar sein. Der Gedanke liegt nahe, kann jedoch nicht belegt werden, dass er sowohl die Diskussionen aus dem 3. Reich als auch Hoernles Überlegungen aus dem Jahr 1945 kannte, der in Brandenburg Wirtschaftsbezirke einzurichten angeregt hatte⁶⁶⁵.

Schlier nun erweiterte seine Vorstellung der wirtschaftlichen und sozialen Einheiten durch eine Kritik der politischen Verwaltungsbezirke. Er erklärte sie für historisch überholt, unzeitgemäß und im Widerspruch zur Industrie- und Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte befindlich. Neue Strukturen hätten sich vor allem an wirtschaftlichen Zielstellungen zu orientieren und zusammen mit der Aufstellung von Nomenklaturen für Wirtschaftszweige, Betriebe und Warengattungen, in denen die fachliche Ordnung der Wirtschaft geregelt werde, eine regionale Einteilung des Staatswesens herbeizuführen. Dieses sollte in Form einer „Bezirksgliederung“ geschehen. Damit seien die Grundvoraussetzungen für alle Lenkungs- und Planungsaufgaben im Bereich der Wirtschaft geschaffen; den lenkenden, planenden und kontrollierenden Funktionen staatlicher Stellen und der Selbstverwaltungsorgane stehe der erforderliche Rahmen zur Verfügung. Ein solcher Raum (Bezirk) sollte aus der Zusammenfassung mehrerer Kreise, die er als „Mosaiksteine“ der Bezirksgliederung bezeichnete, gebildet werden, die Kreise selber aber als letzte regionale Einheiten ungeachtet seiner kritischen Analyse unangetastet bleiben; auf eine klare Strukturierung der Kreise könne unter den so gegebenen Voraussetzungen verzichtet werden. Als Gliederungskriterien bezeichnete er „rationale Gesichtspunkte“, wonach Kreise zu Wirtschaftsgebieten entweder nach ihrer strukturellen Beschaffenheit – städtisch-industrielle Gebiete, agrarische Landschaften – oder nach der „Zusammengehörigkeit im Alltagsleben“ – Beziehungen zwischen den Orten, Pendelverkehr von Arbeiterschaft und Schülern, ständiger Warenaustausch zwischen Stadt und Land –

665 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 444.

zusammengefasst werden könnten. Für die Größe der so zu errichtenden Bezirke gab er keine Kriterien vor, verlangte aber – als Statistiker – einheitliche Handhabung der Einteilung. Sie könnten die Größe einer ehemaligen Provinz, eines Regierungsbezirkes haben oder auch nur vier Kreise umfassen. Die Gesamtgliederung des Landes sollte von den größten und einflussreichsten Städten als Kristallisationspunkte ausgehen⁶⁶⁶.

Die Gedanken von Schotte und Schlier wurden nicht übernommen obwohl erstere im hallischen MdI auf Zustimmung gestoßen waren; für Diskussionen über diese Konzeption haben sich keine Hinweise ermitteln lassen. Der Entwurf näherte sich den Größenlimits, die sich vor allem hinsichtlich der maximalen Größe eines Landkreises erheblich von den von Schultze und Seidel in die Diskussion gebrachten Größenordnungen unterschieden. Die Zahlen bewegten sich zwischen 70.000 und 230.000 Einwohnern und 59 bis 144 Gemeinden pro Landkreis. Allgemein angestrebt wurde vielmehr lediglich eine zweckmäßige Abgrenzung natürlich zusammenhängender Wirtschaftsgebiete, deren Existenz auf weite Sicht unanfechtbar bleiben sollte. Er sah im einzelnen vor, acht, und damit drei mehr als 1947 geplant, Landkreise aufzulösen, drei anstelle von vier 1947 geplanten Landkreisen neu zu bilden und die Stadtkreise bis auf die drei Großstädte Dessau, Halle und Magdeburg einzukreisen. Von der Wiedererrichtung des Landkreises Halberstadt war man jetzt abgekommen⁶⁶⁷. Diese Regelungen reagierten auf die strukturellen Veränderungen, die sich auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Verkehrs und der Bevölkerungsbewegung in der Zwischenzeit vollzogen hatten. Sie waren auf die Zusammenfassung wirtschaftlich zusammenhängender Gebiete abgestellt und griffen als Ziel wieder die Schaffung größerer und gleichmäßig organisierter Kreise und damit die Verringerung der Zahl der Verwaltungsstellen auf. Sie näherten sich damit den brandenburgischen Vorstellungen.

Zeitgleich mit der Vorlage des Plans fiel die Entscheidung über sein ferneres Schicksal. Auf der Besprechung der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED am 27. August 1949 mit den Leitern der Abteilungen Staatliche Verwaltung bei den Landesvorständen der SED gab Plenikowski die Devise aus, man solle sich mit der Frage der

666 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4396, Bl. 3; Nr. 4412, Bl. 20–25; Nr. 4414, Bl. 343, 411, 417; Nr. 4421, Bl. 4; Nr. 4683, Bl. 110.

Die erst 1949 veröffentlichte Arbeit von Schultze stand Schlier noch nicht zur Verfügung. Er hatte wohl auch keinen Kontakt zu diesem, wie es für das MdI von Sachsen-Anhalt der Fall war. Schlier, Grundfragen; ders., Regionale Statistik, S. 36. Schlier war mit seinen Gedanken seit 1922 an die Öffentlichkeit gegangen: Der deutsche Industriekörper, S. 48; Grundsätzliche Fragen, S. 240–241; Die Landschaften, S. 24–25, 32–33. 1961 fasste er seine Konzeption noch einmal zusammen: Das regionale Moment. Mit den in der SBZ/DDR auch unter seiner Beteiligung gefundenen Lösungen setzte er sich nicht auseinander.

Der Gedanke, wirtschaftliche Strukturen in Verwaltungsstrukturen abzubilden, wurde 1953 von Klüber, Industriekreise, wieder aufgegriffen. Dieser hatte die Bildung von „Industriekreisen“ als Konglomerate aus einer kreisfreien Stadt als Mittelpunkt und den sie umgebenden Landkreisen unter Respektierung der kommunalen Grenzen vorgeschlagen. Ob er sich dabei auf die bereits bekannten Vorarbeiten stützte oder sogar von der in der DDR inzwischen gefundenen Lösung ange-regt worden war, ist nicht zu erkennen.

667 1950 wurden nur drei Landkreise aufgelöst, aber alle 15 dafür vorgesehenen Stadtkreise eingekreist.

Kreisgrenzen jetzt nicht belasten; die Angelegenheit bedürfe noch der Entwicklung. Mit der Orientierung, dass Strukturveränderungen z. Zt. „aus politischen Gründen wegen der damit zusammenhängenden Neuwahlen undiskutabel“ seien, schloss sich der LV Sachsen-Anhalt der SED am 7. Oktober 1949 dieser Haltung an.

Anstöße von außen waren jedoch nicht zu vermeiden. Sie kamen erneut aus Halberstadt. Als in dem oben erwähnten Gesetzentwurf über die kreisliche Neugliederung des Ostharzes von der Wiedererrichtung des Landkreises Halberstadt Abstand genommen worden war und der August-Entwurf für eine Gesamtreform der Kreisstrukturen diese Absicht bekräftigt und sogar die Einkreisung der Stadt in den Kreis Quedlinburg vorgesehen hatte, erneuerte OBM Bordach am 25. Oktober 1949 den Antrag auf Neubelebung des Landkreises. Er provozierte damit eine harsche Kritik aus dem Sekretariat des Stellvertreters des Ministerpräsidenten der DDR, dem seit kurzem Gotsche vorstand; diese wurde auch der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED zur Kenntnis gegeben. Gotsche hatte den Fall vorher mit Ministerpräsident Bruschke besprochen. Die Kritik geriet umso schärfer, als sich Bordach zur Unterstützung seiner Forderungen auf eine Rücksprache mit Gotsche in dessen voriger Funktion im sachsen-anhaltischen MdI berufen hatte. Letzterer betonte nun aus seiner neuen Position, es sei unerklärlich, dass Bordach in der gegenwärtigen Situation die Frage erneut aufwerfe. Die Forderung sei völlig überflüssig und vor allem politisch falsch: „Das Thema ist im Augenblick für eine Diskussion im breiten Rahmen nicht akut“. Innenminister Siewert glättete die Kritik und übermittelte Bordach die Bitte des Stellvertretenden Ministerpräsidenten, „nicht nur aus sachlichen, sondern vor allem aus politischen Gründen ... alles zu unterlassen, was Veranlassung geben könnte, die Frage erneut öffentlich zur Debatte zu stellen“. Hinter dieser aufgeregten Reaktion stand die Befürchtung, dass vorzeitiges Bekanntwerden der Umgestaltungspläne diese gefährden könnte. Es war vorgesehen, diese erst mit „den entscheidenden und maßgebenden Stellen“ zu erörtern, um dann im Frühherbst 1950, noch vor den Wahlen, eine öffentliche Diskussion zu führen⁶⁶⁸. Der Landkreis Halberstadt wurde auch im Zuge der Gebietsreform von 1950 nicht wiedererrichtet.

In dieses Umfeld platzte am 7. November eine neuerliche Große Anfrage zu Grenzfragen. Dieses Mal kam sie von der LDP-Landtagsfraktion. Für diese bestand kein Zweifel, dass eine Neuordnung der Kreisgebiete allein schon zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung nötig sei. Nun wies sie auf die Dringlichkeit der Strukturreform hin und fragte mit dem Verweis auf die für den Oktober 1950 angesetzten Wahlen, wann mit der lange erwarteten Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs gerechnet werden könne. Die Landesregierung geriet in Erklärungsnot. Der Entwurf lag zwar bereits vor; durch die Gründung der DDR waren jedoch zusätzliche Unsicherheiten aufgetreten, da noch nicht bekannt war, ob von zentraler Stelle eine generelle Strukturreform geplant werden würde. Ministerpräsident Bruschke und der Leiter der Abteilung Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung im MdI, Albrecht, sahen sich zu einer Stellungnahme außerstande. Die Sache

668 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4421, Bl. 5, 23–24. DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 532, 539; DC 20 Nr. 3024, Bl. 105; Nr. 3032, Bl. 128–129.

wurde deshalb dem Sekretariat des Stellvertretenden Ministerpräsidenten der DDR vorge-
tragen. Gotsche, der aus seiner früheren Tätigkeit in der Landesregierung Sachsen-Anhalt
mit dem Vorgang bestens vertraut war, riet von vorschnellem Handeln ab und verwies auf
eine Prüfung des Planes durch das Kleine Sekretariat des LV Sachsen-Anhalt der SED.
Wenn dieses ihm zustimme, solle der Plan verwaltungsintern ausgearbeitet werden, um
vor den Oktoberwahlen entweder öffentlich diskutiert oder durch einfache Beschlussfas-
sung (!) in Kraft gesetzt zu werden. Auf keinen Fall solle bis dahin eine öffentliche Dis-
kussion zugelassen werden. Die Genossen in den Kreisen und Städten hätten alles zu un-
terlassen, was dazu führen könne.

Entsprechend allgemein fiel die Antwort der Regierung auf die Anfrage aus. Sie ging
auf die Absicht, die drei Harzkreise zusammenzuschließen und den größten Teil der
Stadtkreise einzukreisen, überhaupt nicht ein, ließ aber die allgemeine Zielstellung er-
kennen: „Der bereits ausgearbeitete Plan berücksichtigt die strukturellen Veränderungen,
die sich auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Verkehrs und der Bevölkerungsbewegung
vollzogen haben. Er beabsichtigt, durch die Neueinteilung der Kreise die größtmöglichen
Vorteile für die Bevölkerung zu sichern. Er berücksichtigt durch die Zusammenfassung
wirtschaftlich zusammengehöriger Gebiete die Planungsaufgaben und ermöglicht die
Einsparung von Verwaltungskosten, indem er durch Schaffung größerer und gleichmäßig
organisierter Kreise die Zahl der Verwaltungsstellen vermindert“. Trotz der Vorgaben von
Plenikowski bezog sich die Antwort auf die Vorbereitung einer allgemeinen Kreisreform
und stellte in Aussicht, die Pläne dafür bis spätestens März 1950 den Landkreisen, den
Parteien und den beteiligten Regierungsstellen zu überlassen. Das Gesamtvorhaben stellte
sie allerdings unter den Vorbehalt etwaiger Planungen der Regierung der DDR. Mit ihrer
Prognose, die Kreisreform müsse noch vor den Herbstwahlen erfolgt sein, nahm sie künf-
tiges Geschehen vorweg⁶⁶⁹. Für die dann anstehende Gebietsreform standen so Daten, Ar-
gumente und Vorarbeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Unabhängig von generellen Strukturermäßigungen waren infolge der Auflösung der
Gutsbezirke die Grenzen zwischen Landkreisen bereinigt worden. Das „Gesetz über die
Eingemeindung der bisher gemeindefreien Guts- und Forstbezirke“ vom 14. Dezember
1948 hatte, wie oben dargestellt, den Wehrmachtgutsbezirk Hillersleben aufgelöst. Bei
dem Ausbau der dortigen 27 km langen und 750 m breiten Schießbahn waren Ländereien
der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Stendal und Wolmirstedt ohne Rücksicht auf
die Kreisgrenzen in Anspruch genommen worden. Diese als nicht rückbaufähig angese-
hene Schießbahn, die zugleich als Feuerschutzstreifen dienen sollte, wurde trotz anfäng-
lichen Widerstands der beteiligten Landkreise als neue Kreisgrenze festgesetzt⁶⁷⁰.

669 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 2181A – 2182C.

670 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1653A-1647B.

2.9.4. Thüringen

Thüringen hatte durch die Nachkriegsgrenzziehung zwar keine Gebiete verloren; diese hatte jedoch Entscheidungen aus der Spätphase des 3. Reiches übernommen und verfestigt. Die ehemals preußischen Gebietsteile Regierungsbezirk Erfurt und Landkreis Herrschaft Schmalkalden sahen sich jetzt endgültig in das neue Land Thüringen inkorporiert. Bestandteile dieses Zugewinns fanden sich verstreut inmitten thüringischen Territoriums. Daraus resultierende offensichtliche Disproportionen in der Kreisorganisation waren, wie dargestellt, bereits 1945 durch die Änderung von Kreisgrenzen beseitigt worden. Damit jedoch konnte nur dringendstem Handlungsbedarf entsprochen werden. Noch 1948 waren nicht alle aus diesem Vorgang resultierende Unebenheiten abgestellt worden. Von dem militär-strategischen Erwägungen geschuldeten Austausch von Gemeinden an den Grenzen zu Bayern und Hessen ging kein Handlungsbedarf in Bezug auf strukturelle Korrekturen aus. Aber ungelöste und lange beklagte Probleme aus in reichem Maße bestehenden Strukturwidrigkeiten schienen in der neuen Zeit mit Aussicht auf mehr Erfolg als zuvor angepackt werden zu können. Zudem forderte die Stadt Erfurt unablässig die Eingemeindung von Umlandgemeinden. Alles das drängte zur konzeptionellen Vorbereitung und Umsetzung einer generellen Kreisreform. Die Pflöcke hatte früh bereits Brill eingeschlagen. In seinem Plan für den Aufbau der Verwaltung Thüringens vom 31. Mai und im Bericht über die Lage in Thüringen vom 4. Juli 1945 hatte er gefordert, die Kreiseinteilung mit dem Ziel zu revidieren, die Anzahl der Landkreise zu verringern und die Gemeindestruktur durch Zusammenlegungen und Eingemeindungen zu straffen⁶⁷¹. Zuvor aber sollten noch einzelne strukturelle Änderungen vorgenommen werden. Am 24. April 1946 einigte sich eine hochrangig besetzte Beratung beim 1. Vizepräsidenten Busse darauf, die Landkreise Mühlhausen und Langensalza zusammenzulegen, den Verwaltungssitz des Kreises Weißensee nach Erfurt zu verlegen und durch die Erweiterung des Stadtkreises Erfurt das Kreisgebiet dieses Landkreises neu abzugrenzen. Außerdem sollten der Stadtkreis Jena durch die Eingemeindung von Göschwitz, Lobeda und Wöllnitz vergrößert und die Grenzen einiger Landkreise durch den Wechsel von Gemeinden geändert werden. Im Januar 1947 war das Mdl mit den entsprechenden Vorarbeiten so weit gekommen, daß die Vorhaben im Sekretariat des LV der SED besprochen und auf ein einheitliches Verhalten aller Stellen der SED hingewirkt werden konnte. Wie oben ausgeführt, glückte von diesem Bündel von Vorhaben nur die Eingemeindung von Lobeda und Wöllnitz nach Jena.

Im Juli 1947 unterbrach eine Anordnung der SMATH, Grenzänderungen jeglicher Art zu unterlassen, die Arbeiten. Innenminister Gebhardt interpretierte die Weisung wörtlich. Er ließ zwar alle Grenzänderungsvorhaben aussetzen, hielt aber an dem Termin der für das Frühjahr 1949 vorgesehenen Änderung der Kreisgrenzen fest und stoppte auch die Arbeiten von Prof. Schultze nicht. Dieser hatte im Januar 1947 vom Mdl den mit

671 ThHStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1459, Bl. 52, 102, 127; Nr. 1473, Bl. 6; Nr. 1774, Bl. 1–6, 14, 18, 57, 68, 87–88, 94, 98–101; LP Nr. 219. Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 209. – Schultze, Der ideale Landkreis, S. 147, Anm. 8; Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 112, 125.

25.000,- RM dotierten Auftrag erhalten, ein Gutachten über die Neugliederung Thüringens auszuarbeiten. Die Landesregierung hatte sich bereits mit der Erteilung des Auftrags an Schultze selbst aller Kreisgrenzenänderungen enthalten und diese auf die Zeit nach der Vorlage des Gutachtens verschoben. Böhme erklärte sich auch aus diesem Grunde für außerstande, auf der Zonentagung der Kreisrats- und Kreistagsvorsteher im Mai 1947 in Bad Berka Vorschläge über die Veränderung von Kreisgrenzen vorzulegen. Schultze war völlig freie Hand gelassen worden; der Auftrag enthielt nur eine Vorgabe: Möglichst keine neuen Kreise schaffen! Dahinter stand wie bei Pries in Brandenburg das Streben nach großen und leistungsfähigen Landkreisen. Die Arbeiten von Schultze liefen trotz des SMATH-Verbots nicht nur weiter; sowohl das MdI als auch der Präsident des Landtags drängten Ende 1947 bzw. im März 1948 auf die beschleunigte Fertigstellung der Arbeit, da sonst die bis zum Frühjahr 1949 geplante verwaltungsmäßige und parlamentarische Behandlung der vorgesehenen Strukturveränderungen nicht möglich sei. Schultze legte seine Arbeit am 9. Juli 1948 vor. Vier Tage zuvor hatte die SMATH erneut jede Grenzänderung untersagt.

Im Gegensatz zum brandenburgischen Vorgehen, das durch selbständiges Handeln der Landesplanung ohne Einbeziehung und auch ohne Anregungen seitens des MdI gekennzeichnet war, hatte in Thüringen das MdI die Initiative für die Vorbereitung der Strukturreform ergriffen und die dafür erforderlichen Schritte unternommen. Während in Brandenburg der eine Partner – das MdI – die Landesplanung einfach handeln ließ, deren Ergebnisse lange Zeit noch nicht einmal zur Kenntnis nahm, reagierte in Thüringen der Partner – die Landesplanung – empfindlich auf die Brückierung durch die Auftragserteilung an einen Außenstehenden. Am 15. März 1947 intervenierte Dr. Georg Appell (SED), der für die Landesplanung zuständige Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, beim MdI. Er kritisierte dessen Vorgehen und pochte auf die Zuständigkeit seines Ministeriums. Er bezweifelte die Kompetenz Schultzes, befürchtete, dessen Gutachten müsse nach Fertigstellung von der Landesplanung noch einmal umgearbeitet werden, und berührte mit dem Vorwurf der Verschwendung von Etatmitteln einen besonders wunden Punkt. Obwohl er den Landtagsausschuss für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten für seine Auffassung gewinnen konnte, den Auftrag von Schultze zu beschränken und ihn an die Weisungen der Landesplanung zu binden, erreichte er beim MdI nicht mehr als das rein formale Zugeständnis, dieser werde sich mit der Landesplanungsbehörde in Verbindung setzen und die weiteren Arbeiten in engstem Einvernehmen mit dieser ausführen.

Schultzes Arbeit unterschied sich von der von Pries im Methodischen. Während letzterer allein arbeitete und sich für seine Analysen auf ihm vorliegendes Material stützen mußte, beschäftigte Schultze eine Reihe von Mitarbeitern, bereiste jeden Landkreis, beschaffte sich dort zusätzliche Informationen, prüfte seine Vorstellungen an der Praxis und nahm Anregungen aus den Kreisräten entgegen. Seine Konzeption entwickelte er aus der Analyse der so gewonnenen Daten und Erkenntnisse, aus der Kritik des Überkommenen, statistischen Berechnungen und landesplanerischen Denkansätzen. Er ging von der allgemeinen Feststellung aus, dass trotz der neuen Kreiseinteilung des nach dem 1. Weltkrieg ins Leben getretenen Freistaates Thüringen „Strukturwidrigkeiten“ bestehen geblieben seien. Wie befragte Kommunalpolitiker auch hielt er die Verwaltung in Landkreisen mit

mehr als 100 Gemeinden für nicht mehr arbeitsfähig. Quantitative und qualitative Merkmale führte er zu einer Theorie des idealen Landkreises zusammen. Diesen hatte er als Sechseck oder Quadrat gesehen und ein Streben der Praxis nach Abrundung erkannt. Als Hauptkriterium für die optimale Größe verwarf er die Flächenausdehnung zugunsten der Zahl der Einwohner und der Gemeinden. Auf diese Weise gelangte er zu einer von 90 Gemeinden und 90.000 Einwohnern bestimmten optimalen Kreisgröße. Dieser müsse auf der anderen Seite ein inneres Kreisgefüge entsprechen, das den Landkreis als Zweckgebiet von geographisch-landschaftlicher und wirtschaftlich heterogener, jedoch harmonischer Struktur forme. Der Vorgabe des MdI, die Zahl der Verbände nicht zu vergrößern, vermochte er mit seinem Vorschlag, 23 statt bisher 22 Landkreise zu bilden, knapp zu entsprechen. Aus deren Bestand sollten Langensalza und Weißensee – wie schon seit langem vorgesehen – wegfallen; die Landkreise Erfurt, Neustadt/Orla und Vacha neu errichtet werden. 488 Gemeinden waren zur Umgliederung in andere Landkreise vorgesehen. Vorschläge zur Einkreisung kreisfreier Städte unterbreitete er nicht. Mit der Bestimmung eines Limits ab 40.000 Einwohner für eine solche Stadt gab er jedoch die Richtung für die politischen Entscheidungen vor.

Seine Ergebnisse fasste Schultze in Petermanns Geographischen Mitteilungen zusammen. Es ist die einzige gedruckt vorliegende Arbeit aus dieser Zeit, die unter kritischer Analyse bisheriger Organisationsveränderungen und des vorhandenen Wissensstandes sowie auf der Grundlage raum- und bevölkerungspolitischer Untersuchungen fundierte Vorschläge für die Gestaltung von Landkreisen und die sinnvolle Gliederung eines größeren Ganzen diskutierte⁶⁷². Schultze dominierte in gewisser Weise mit seiner Theorie vom „idealen Landkreis“, die mehr Systemvorstellungen als ökonomischen Kriterien folgte, die thüringischen Konzeptionen für eine Kreisgebietsreform, vermochte jedoch andere Anschauungen nicht gänzlich in den Hintergrund zu drängen. Böhme lehnte eine lediglich an Einwohner- und Gemeindezahl orientierte Kreisbildung ab und betonte die unbedingt erforderliche Berücksichtigung wirtschaftlicher und verkehrspolitischer Zusammenhänge, der geographischen Gegebenheiten und der Strukturgestaltung: „Daher ist die Frage der Erörterung der Kreisgrenzen gebunden an die aus der Struktur des Landes zu beachtenden Gegebenheiten“. Das war zugleich eine deutliche Absage an jede Art von Gleichmacherei. In eine ähnliche Richtung lief die Argumentation von OBM Sparschuh (Apolda) in seinem unten behandelten Vorschlag vom Oktober 1949 zur Bildung eines Landkreises Apolda. Es schimmerte zwar etwas der Eigennutz durch, wenn er forderte, bei der Errichtung von Landkreisen in erster Linie auf die Belange der Gemeinden und Menschen Bedacht zu nehmen, die räumliche Erstreckung eines Landkreises also nicht in dem Maße zu überdehnen, dass es für Bewohner bestimmter Gemeinden nicht mehr möglich sei, an einem Tage die Kreisbehörde aufzusuchen. Mit dem Eintreten für Landkreise als abgeschlossene wirtschaftliche, politische und versorgungsmäßige Einheiten näherte er sich den allgemeinen Auffassungen seiner Zeit⁶⁷³.

672 Die Kreisgrenzen Thüringens; Schultze, Der ideale Landkreis, S. 145–160. In dem Artikel werden die Mitarbeiter nicht benannt.

673 ThHStAW Land Thüringen Büro des Ministerpräsidenten Nr.1046; MdI Nr. 1473, Bl. 6.

Kaum hatte Schultze sein Gutachten vorgelegt, waren auch schon erste Informationen über die beabsichtigte Neueinteilung des Landes an die Öffentlichkeit gedrungen; sie hatten in betroffenen Gebieten erhebliches Aufsehen unter der Bevölkerung erregt. Das MdI sah sich gezwungen, gegenzusteuern. In einem Rundschreiben an die Landräte vom 16. Oktober 1948 gab es bekannt, wegen der Neufestsetzung der Grenzen müssten noch grundsätzliche Erwägungen angestellt werden – das Verbot der SMATH wurde nicht erwähnt –, und verbat bis zum Abschluss der Entscheidungsfindung von dem Gutachten Gebrauch zu machen. Allen Sachbearbeitern wurde unbedingtes Stillschweigen aufgetragen. Auch Schultze enthielt sich aus diesem Grunde in seinem veröffentlichten Artikel jeglicher Hinweise oder Andeutungen auf vorgeschlagene oder beabsichtigte Veränderungen der kreislichen Strukturen. Er beschränkte sich auf eine allgemeine kritische Analyse vorgefundener Zustände und die Erörterung theoretischer Lösungsmöglichkeiten unter Weglassung des gesamten analytischen Materials, das für die einzelnen Landkreise zusammengetragen worden war und den Hauptteil des Gutachtens ausmachte. War es in Sachsen-Anhalt die CDU-Landtagsfraktion, die 1948 nach dem Stand des Strukturveränderungsverfahrens gefragt hatte, so wandte sich in Thüringen der Landesvorstand der LDP an das MdI, um über Ablauf und Termine der Arbeiten an der neuen Kreiseinteilung unterrichtet zu werden. Innenminister Gebhardt sprach mit seinem Referenten Guldenpfennig die Antwort ab: „Es muss alles vermieden werden, um einzelne Vorschläge dieses Gutachtens in die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Nach den von uns gemachten Erfahrungen ist bei dem Bekanntwerden irgendeines Einzelvorschlags mit einer Flut von Einsprüchen und Protesten zu rechnen, die eine geordnete Fortführung und Weiterbearbeitung unmöglich machen“. Eine Landtagsvorlage werde erst erarbeitet, wenn die Stellungnahmen aus den einzelnen Bereichen vorliegen. In diesem Sinne erging die Antwort am 8. Dezember 1948. Auch eine Demarche des Landtagspräsidenten Frölich hatte im Wesen kein anderes Ergebnis. Allerdings berief sich das MdI ihm gegenüber am 7. Januar 1949 auf die SMATH, deren Standpunkt immer noch dahin ginge, Grenzänderungen seien noch nicht zweckmäßig. Dabei blieb es, bis ein Jahr später das Gutachten als Grundlage für die Vorbereitung der Gebietsreform von 1950 wieder auf den Tisch kam.

2.9.5. Exkurs: Hessen

Hessen hatte nicht nur eine gemeinsame Grenze mit Thüringen und damit mit der SBZ. Es war auch dadurch in den Focus ostdeutscher Interessen geraten, dass es als einziges Land der amerikanischen Besatzungszone nach den ersten Wahlen in seinem Landesparlament über eine Mehrheit von SPD und KPD verfügte. Alte Wirtschaftsbeziehungen harrten der Wiederbelebung. Ein zaghafter Polit-Tourismus, wie er in dieser Form an den anderen Grenzen zwischen Ost und West nicht zu beobachten war, zog daraus Nahrung. Erste Kontaktversuche waren von Thüringen ausgegangen. Schon im Herbst 1945 besuchte Landesdirektor Fischer den hessischen Repräsentanten Geiler, der sich in der Folgezeit in besonderer Weise für gute Beziehungen zwischen beiden Ländern einsetzte. Im Januar 1946 kommt Geiler selbst nach Thüringen. Es gelingt der Abschluss eines Wirt-

schaftsvertrages. Dieser wird jedoch von der amerikanischen Militärregierung annulliert. Im April 1946 reist Präsident Paul nach Wiesbaden. Im Juni des Jahres nimmt eine thüringische Delegation an der Sitzung des Länderrates in Stuttgart teil. Auch der sächsische Vizepräsident Selbmann besichtigt im Oktober 1946 die „Landesausstellung Hessische Wirtschaft“⁶⁷⁴. Danach werden die Kontakte eingestellt. Lediglich der Landrat von Weimar, Dr. Dreykorn (SED), nimmt am 25. Mai 1947 mit Zustimmung des ZS der SED am Deutschen Landkreistag in Gießen teil⁶⁷⁵. Inzwischen hatte es einen Exodus hochrangigen thüringischen Verwaltungspersonals gegeben; überwiegend war Hessen als Zufluchtsstätte gewählt worden. Dort stiegen einige in hohe Positionen auf.

In Hessen stand ebenfalls bald nach Kriegsende eine Verwaltungsreform auf der Agenda. Und wie in den behandelten Gliedern der SBZ leiteten sich die Anstöße dazu aus zwei Umständen ab: Aus der Bildung des Landes Hessen und aus einem jahrzehntelangen Reformstau. In diesem neuen Land waren Gebietsteile unterschiedlicher Herkunft mit unterschiedlichen Strukturen und Traditionen vereinigt worden. Die Reformbestrebungen gingen nach der von Ministerpräsident Stock geprägten Devise: „Die Verwaltung wird volksnahe sein“⁶⁷⁶, davon aus, diese Teile nach einheitlichen Grundsätzen zu verwalten und die Verwaltung selbst nach Organisation und Struktur auf die sich aus der neuen Zeit ergebenden neuen Aufgaben einzustellen. Die Herangehensweise an die Problemlösung unterschied sich von den in der SBZ gewählten Wegen und Methoden. Mit Beschluss vom 31. März 1947 setzte die hessische Regierung eine Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform ein⁶⁷⁷. Sie wurde von Brill geleitet, der nach Kriegsende für kurze Zeit an der Spitze der thüringischen Landesverwaltung gestanden, nach seiner Übersiedlung nach Hessen als Chief Consultant in der Manpower Division von OMGUS gearbeitet hatte und 1946 zum Staatssekretär im Hessischen Staatsministerium und Chef der Staatskanzlei berufen worden war. Mitglieder der Kommission waren fünf hohe Verwaltungsbeamte, ein Landrat, ein Stadtrat und der Hauptgeschäftsfüh-

674 Schmeitzner, *Föderale Demokratie*, vergleicht die Entwicklung in Sachsen und Hessen nach dem Kriege, geht jedoch auf spezielle Beziehungen zwischen beiden Ländern nicht ein. Deshalb wird weder der Besuch Selbmanns erwähnt, noch werden Gründe für die Einstellung der Kontakte erörtert.

675 NY 4182 Nr. 1088, Bl. 356.

„Neues Deutschland“ Nr. 6 vom 28.4.1946. Stasiak, *Der Kampf*, S. 83; Schneider, *Hessen und Thüringen*, S. 67–70; Mühlhausen, *Hessen*, S. 52. Die besonderen Beziehungen zwischen beiden Ländern fanden auch ihren Niederschlag in der frühen verwaltungsrechtlichen und kommunalpolitischen Literatur, u. a. bei Karl Schultes, *Thüringen und Großhessen. Ein Vergleich der Gesetzgebungsarbeit beider Länder*, in: DA 1 (1946), S. 196; Hugo-Otto Zimmer, *Demokratische Kommunalpolitik*, in: DA 2 (1947), S. 87–88 (Auseinandersetzung mit kommunalpolitischen Auffassungen von Brill). Weitere Ost – West – Kontakte in der frühen Zeit, vor allem von Stadtverwaltungen, bei Schneider, *Renaissance*, S. 492–493.

676 Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 5.

677 Zu Arbeiten und Ergebnissen der Kabinettskommission im einzelnen Koenig, *Verwaltungsreform*. Vgl. auch Kurt Dülfer, *Die Regierung in Kassel*, Kassel 1960, S. 183; Mühlhausen, *Hessen*, S. 489–493. Post/Wahl (Hg.), *Thüringen-Handbuch*, S. 565–567, führen in den biographischen Angaben zu Brill dessen Tätigkeit in der Kommission nicht an.

rer der IHK Frankfurt am Main⁶⁷⁸. Der Kommission standen Materialsammlungen des Statistischen Landesamtes, Zuarbeiten und Gutachten von hohen Beamten, Verwaltungsrechtlern, Bürgermeistern sowie der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung. Darüber hinaus wurden Verwaltungsexperten befragt⁶⁷⁹. In 20 Sitzungen, die sich über den Zeitraum vom 17. April bis 22. November 1947 erstreckten, beriet die Kommission die Probleme. Der Abschlussbericht wurde anschließend mit den dazugehörigen Materialien veröffentlicht⁶⁸⁰.

Table 24: Vergleich wesentlicher Daten von Brandenburg und Hessen. Stand: Volkszählung vom Oktober 1946

	Fläche (km ²)	Einwohner	Stadtkreise	Landkreise	Gemeinden			
						unter 100 E.	101–200 E.	201–300 E.
Brandenburg	26.976,42	2.514.676	9	21	2.208	49	224	589
Hessen	21.116,69	3.973.871	9	39	2.710	69	289	568

Hessen kam in seinen wesentlichen Daten denen Brandenburgs nahe (vgl. Tab. 24). Die geringere Fläche wurde durch eine größere Einwohnerzahl ausgeglichen. Das schlug sich in einer um 500 größeren Gemeindezahl und in einem um 18 größeren Landkreisbestand nieder. In beiden Ländern bestanden neun Stadtkreise. Die Anzahl der Gemeinden mit weniger als 300 Einwohnern (Zwerggemeinden) war nahezu gleich⁶⁸¹. Regelungsbedarf bestand hinsichtlich der Gesamtgliederung des Landes, der Entscheidung über die mittlere Verwaltungsebene, der Revision der Kreisgrenzen und -strukturen sowie der Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Da die Entscheidung über die Mittelinstanzen in Brandenburg zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen war, bleibt das hessische Geschehen auf diesem Gebiet außerhalb der Betrachtung. Die Voraussetzungen waren im übrigen andere als in Brandenburg.

678 Dr. Leiske, der bereits 1929 als Stadtrat von Leipzig mit einer Reformdenkschrift hervorgetreten war.

679 Unter ihnen Dr. Troeger (SPD), nach Kriegsende Oberbürgermeister von Jena, ab Ende 1946 Ministerialdirektor im hessischen Finanzministerium, und der ebenfalls aus Thüringen stammende Willy Vieweg (SPD), jetzt Ministerialdirektor im hessischen Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie Paehler (CDU), von August 1945 bis April 1946 Referent bei der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, dann Ministerialrat im hessischen Finanzministerium. Zu Troeger: Vogelsang, Oberbürgermeister in Jena.

680 Die Verwaltungsreform in Hessen, Bd. I: Reformplan und Protokolle der Kabinettskommission; Bd. II: Materialien.

681 Schmeitzner, Föderale Demokratie, S. 157, erkennt auch im Verhältnis von Sachsen und Hessen ähnliche Strukturen: territoriale Größe, Bevölkerung, Protestantismus, hoher Industrialisierungsgrad. Konzeptionen der Kabinettskommission, die aus ebenfalls ähnlicher Ausgangsposition u. a. Einkreisungen geplant hatte, die in Sachsen bereits vollzogen worden waren, erwähnt er nicht.

Die äußeren Grenzen des Landes wurden als noch nicht endgültig bestimmt angesehen. Deshalb schlug die Kommission nur eine moderate Änderung der Kreisgrenzen vor: Aus 39 Landkreisen sollten 31 werden. Die Einkreisung von vier Stadtkreisen, die sich mit ihren Einwohnerzahlen in der Nähe mittlerer brandenburgischer Stadtkreise bewegten⁶⁸², wurde – nach dem Beispiel Sachsens? – zwar angesprochen, aber in der Erwartung, mit zunehmendem Wiederaufbau werde ein Anwachsen der Einwohnerzahl einhergehen, wieder verworfen. Als zusätzliches Argument diente die „alte selbständige Rechtsstellung“ der betreffenden Städte. Der größte Teil der Zwerggemeinden sollte zu neuen Gesamtgemeinden zusammengeschlossen oder in andere Gemeinden eingemeindet werden. Als Instrument dafür war der Erlass eines Gesetzes „über die Beseitigung der Zwerggemeinden“ vorgesehen. Gegen Ausgemeindungen wurde ausdrücklich Stellung bezogen. Der vorgeschlagene Zeitrahmen zur Umsetzung der Vorschläge war außerordentlich knapp bemessen: Die notwendigen Gesetze sollten mit einem Landesverwaltungsgesetz als letztem bis zum April 1949 erlassen werden, die Rationalisierung der Verwaltungsbezirke bis zur Verabschiedung des Staatshaushalts für 1949 beendet sein.

Aus der Reihe der in diesen frühen Jahren in Deutschland begonnenen Arbeiten an Struktur- und Verwaltungsreformen ragt die hessische heraus. Es ist das einzige Unternehmen dieser Art, das von einer hochrangigen, eigens dafür errichteten Staatskommission betrieben wurde; es ist das einzige, das in großem Umfang weiteren Sachverstand eingeholt hat. Das Herangehen von Schultze in Thüringen kann nur in Ansätzen damit verglichen werden. Und es ist – soweit erkennbar und das hebt es in besonderer Weise aus allem anderen verwaltungsreformatorischem Beginnen heraus – zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse zum einzigen Mal über Grenzen hinweg geblickt worden. Ein wesentlicher Grund dafür ist in den besonderen Beziehungen, die in der Nachkriegszeit zwischen Thüringen und Hessen bestanden, ein anderer sicherlich in der Person des Vorsitzenden der Kabinettskommission zu sehen. Dieser nahm Funktion und besonderen Kenntnisstand wahr, um ausführlich über die Entwicklung der thüringischen Verwaltungsorganisation zu informieren; er streifte dabei auch kurz die Zeit nach Kriegsende, in der er selbst gestaltend gewirkt hatte. Darüber hinaus wurden die Gedanken des thüringischen Spitzenbeamten Böhme zur Kenntnis genommen und sein bereits in der SBZ zu Problemen der Kreisorganisation publizierter Beitrag in den Materialien der Kabinettskommission abgedruckt⁶⁸³. Die Mitglieder der Kommission und auch die beigezogenen Fachexperten äußerten sich jedoch zu den dort vorgetragenen Ansichten nicht. DGO und DKO, die bereits in Kraft getreten waren, als die Kommission ihre Arbeit aufnahm, sind anscheinend nicht zur Kenntnis genommen worden. In den Beratungen der Kommission fanden weder Auseinandersetzungen mit ihren Grundgedanken und Regelungen statt noch wurden ihnen Anregungen entnommen. Auf der anderen Seite – auch das ist eine Ausnahme geblieben – nahm man in der SBZ das Bemühen in Hessen mit Interesse zur Kenntnis, informierte

682 Gießen (40.333 Einwohner), Fulda (37.705 Einwohner), Marburg (37.617 Einwohner), Hanau (23.160 Einwohner).

683 Böhme, Organisation der Landkreisverwaltung in Thüringen, in: Die Verwaltungsreform in Hessen II, S. 194–196.

über die Arbeit der Kommission und veröffentlichte deren wesentliche Ergebnisse⁶⁸⁴. Dass das Land von hochrangigen Mitarbeitern von SBZ-Verwaltungen, vornehmlich aus Thüringen⁶⁸⁵, als bevorzugter Rückzugsraum gewählt worden war, hat anscheinend diese Haltung nicht beeinträchtigt.

Wie den frühen Reformansätzen in der SBZ war auch den hessischen kein Erfolg beschieden. Das hessische Kabinett nahm die Vorschläge zwar zur Kenntnis, setzte sie aber nicht um. Dazu mögen weiterbestehende Unsicherheiten über die Bestimmung der hessischen Landesgrenze im besonderen und über die Neugliederung der Länder im allgemeinen beigetragen haben. Um für Kommendes gewappnet zu sein, wurde zu Beginn des Jahres 1949 ein Arbeitsstab eingerichtet, der wieder unter der Leitung von Brill stand⁶⁸⁶. Die hessische Absage an eine Verwaltungsreform erging zeitnah mit dem Einspruch von Ulbricht gegen jegliche Grenzänderungen und mit der Stornierung aller Strukturreformvorhaben in der SBZ. Das ist eine historische Parallele, mehr nicht.

2.10. Strukturreform oder Funktionalreform? Die Entscheidungen der Jahre 1948/49

2.10.1. Die neue Aufgabe: Leitung und Planung der Volkswirtschaft

Zu Beginn des Jahres 1948 war der Umbruch, der nach Kriegsende alle Glieder der SBZ erfasst hatte, so weit vorangeschritten, hatte die Umbewertung aller Werte ein solches Ausmaß erreicht, das der weitere Verlauf weder in den Grenzen eines Landes noch mit der bisherigen Organisation und Arbeitsweise der Verwaltung als machbar erschien. Vor allem die Beherrschung des sozialisierten Teiles der Wirtschaft und des damit verbundenen gesamten wirtschaftlichen Systems über Planung verlangte nach Antworten, für die es bis dahin in Deutschland weder Denkmuster noch Modelle gegeben hatte⁶⁸⁷. Das Kopieren sowjetischer Leitungs- und Planungsmethoden war zunächst wegen der unterschiedlichen Bedingungs- und mangelnder Information nicht vorstellbar. Näherungen mussten in einem Prozess des learning by doing gesucht werden. Umwege und Irrwege waren nicht zu vermeiden.

Die Zentralverwaltungen und auch die Führung der SED verfügten zunächst wie die Landes- und Provinzialverwaltungen über noch keine gefestigten Strategien für die Planung im Ganzen, für ihre Verknüpfungen und ihre einzelnen Abläufe. Vorstellungen

684 Kern, Kommunale Gebietsreform, S. 80.

685 Sächsische Politiker und Verwaltungsbeamte kamen erst in einem zweiten Schub nach Hessen. Vgl. dazu Schmeitzner, Föderale Demokratie, S. 186–189.

686 Koenig, Verwaltungsreform, S. 46, 65; Mühlhausen, Hessen, S. 489–493, 508. Die Gebietsreform wurde mit erheblichem Zeitabstand beendet: 1968 Vereinigung der Regierungsbezirke Wiesbaden und Darmstadt; 1972 kommunale Gebietsreform.

687 Die Einführung von Planungsaufgaben in Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln ist in ihren allgemeinen Aspekten und Abläufen bei Blöß, Grenzen und Reformen, S. 350–368, dargestellt worden. Hier wird dieser Prozess in seinen Auswirkungen auf die Kreisebene betrachtet.

über die Einbeziehung der Selbstverwaltungskörperschaften fehlten völlig. Hatten schon die zentralen und die Planungsorgane in den Ländern mit fast unlösbaren Problemen zu kämpfen, wie es Halder am Beispiel Sachsens anschaulich belegt hat, so erwies sich dieser Umbau generell und in zunehmendem Maße mit der Einbeziehung unterer Verwaltungen als besonders schwierig. Erste Impulse waren von einer zu Beginn des Jahres 1946 in Sachsen und der Provinz Sachsen durchgeführten großangelegten Untersuchung von Strukturfragen der Wirtschaft ausgegangen, deren Feststellungen für die gesamte SBZ galten. Die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen bezogen sich jedoch allein auf die Tätigkeit der Zentralverwaltungen. Für die Kreisebene musste eine Zustandsbeschreibung genügen. Sie stellte nicht vorhandene oder zu schwache Wirtschaftsabteilungen in den Stadt- und Landkreisverwaltungen heraus und bemängelte: „Die Landräte haben kein Verantwortungsgefühl für die wirtschaftliche Leitung der Industrie“. Wie die folgende Entwicklung erweisen sollte, war das ein ungerechtfertigter Vorwurf. Er gründete noch auf der Nachkriegsdevisen, die Verwaltung von unten nach oben zu formieren, und auf einer falschen Wertung der neuen Aufgabe der Wirtschaftsleitung. OBM Schaffernicht (Halberstadt) hingegen hatte die ersten Erfahrungen auf diesem Gebiet schon früh verallgemeinert. In den Auseinandersetzungen um Einkreisungen hatte er mit seiner These, die Lenkung der Wirtschaft sei nur über das Land möglich, den Ansatz für die Beherrschung der neuen Wirtschaftsweise durch die staatliche Verwaltung und die daraus folgende Einordnung der Kreisverwaltungen formuliert⁶⁸⁸.

Die Untersuchungsergebnisse vom Beginn des Jahres 1946 hatte Leuschner zum Anlass genommen, Konzeptionen und Vorschläge für Planung und Planungsorganisation zu erarbeiten. In seiner Ausarbeitung vom 13. Mai 1946 forderte er: „Die Selbstverwaltungsorgane der Kreise müssen reorganisiert werden. Dazu ist notwendig, dass die bestehenden Wirtschaftsabteilungen in den Kreisen in funktionelle operative Abteilungen umgestaltet werden ähnlich dem Schema des Provinzialapparates. In den Kreisen, wo noch keine Wirtschaftsabteilungen bestehen, müssen sofort solche gebildet werden.“ Am 10. August 1946 folgten „Kritische Betrachtungen über die Wirtschaftsplanung in der sowjetischen Besatzungszone“. Sie stellten den Planungsbehörden ein vernichtendes Urteil aus⁶⁸⁹. Seine Vorlage vom 30. November 1946 „Die Wirtschaftsplanung in der Sowjetischen Besatzungszone“ wies der DWK die Ausarbeitung des einheitlichen zusammenfassenden Volkswirtschaftsplanes zu. Die zuständigen Länderministerien sollten für die Durchführung der Pläne in den Kreisen und Betrieben sorgen. Diese erste Planmethodik war ein kompliziertes Gebilde mit sich überschneidenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Und noch immer nicht war der Planungsablauf eindeutig entschieden, die Balance zwischen oben und unten noch nicht ausgewogen. Leuschner selbst wies öffentlich auf weiter bestehenden Diskussions- und Entscheidungsbedarf hin. In zwei Artikeln ging er davon aus, dass die Kreise in direkter Verbindung mit den Produktionsstätten stünden; deshalb zähle zu ihren wichtigsten Aufgaben die Schaffung der Voraussetzungen

688 Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 78.

689 NY 4182 Nr. 950, Bl. 117, 140–141.

zur größtmöglichen Entwicklung der Wirtschaft in ihrem Sprengel. Daraus leitete er ab, die Planaufstellung habe von den Kreisen auszugehen: „Die Pläne müssen ihren Ursprung in den Kreisen haben“. Deren Pläne sollten zum Landesplan zusammengefasst werden⁶⁹⁰.

Das stellte sich schnell als falscher Ansatz heraus. Er trat hervor, als die Kreiskommunalverbände in den Planungsablauf einbezogen werden sollten. Hier trafen Wirtschaftsobjekte unterschiedlicher Eigentumsformen und Branchen zusammen; hier kam der die Anfangsperiode der Planung beherrschende Widerspruch zwischen zweiglicher und der auf ein Gebiet bezogenen Planung besonders deutlich zum Ausdruck. Zudem machte sich in den Kreisverwaltungen das Fehlen für dieses Tätigkeitsgebiet geeigneter und qualifizierter Mitarbeiter noch weitaus stärker bemerkbar als in den Landesregierungen und in der Zentrale. Planung war zunächst so fremd, dass sie nicht den Kreisverwaltungen selbst, sondern – wie in solchen Fällen häufig – gesonderten, neben ihnen bestehenden Stellen übertragen wurde. Diese mussten ihrerseits in dem kurzen Zeitraum von anderthalb Jahren drei Umgestaltungen unterworfen werden, bis am Ende eine dauerhafte und tragfähige Lösung gefunden worden war.

Versuche für die angestrebte Planung von unten begannen im Land Brandenburg. Eine Beziehung zu den Leuschnerschen Konzeptionen ist nicht zu erkennen. Durch Rd. Erl. XII/5/47 vom 27. März 1947 wurden zum 10. April 1947 Kreiswirtschaftsausschüsse errichtet und bereits wenig später durch Rd. Erl. XII/19/47 vom 5. Mai in Kreisplanungsausschüsse umgewandelt. Es war nämlich festgestellt worden, dass es durch die nach § 14 DKO von den Kreistagen gewählten Wirtschaftsausschüsse zu begrifflichen Unklarheiten hätte kommen können. In den Verantwortungsbereich dieser Stellen fielen alle Produktionseinheiten im Kreis, also auch Handwerksbetriebe und landeseigene Betriebe. Daraus folgte die personelle Zusammensetzung. Unter dem Vorsitz des Landrates sollten der Wirtschaftsdezernent des Rates des Kreises sowie Vertreter der HA landeseigene Betriebe, der IHK, der Handwerkskammer, des FDGB, der VdGB und des Frauenausschusses arbeiten. Die Richtlinien für ihre Arbeit bezeichneten sie als das wichtigste Planungsinstrument der Landesregierung auf Kreisebene. Scholz, der Leiter der Abteilung Wirtschaftsplanung im Ministerium für Wirtschaftsplanung, erhoffte sich von ihrem Tätigwerden die Ablösung der bisherigen starren Planung von oben und definierte sie als wesentliche Zwischenglieder zwischen Betrieben und zentralen Planungsstellen. Den Ausschüssen hafteten von Beginn an Systemfehler an. Der erste manifestierte sich in einem komplizierten und unübersichtlichen Planungsweg für die unterschiedlichen Zuständigkeiten zugeordneten Betriebe. Der zweite war in der Planungsstrategie begründet. Eine Planung, die von den Betrieben aus von unten nach oben betrieben werden sollte, musste ohne ausreichende Kenntnis des Gesamtsystems und ohne Einwirkungsmöglichkeiten auf dieses schnell an Grenzen stoßen. Wie bei allen ungenügend aufgestellten Organisationen entwickelten sich zudem hypertrophe Strukturen: In einzelnen Kreisen wurden Planungsunterausschüsse nach Industriezweigen gebildet. Obwohl unter den Vorsitz

690 NY 4182 Nr. 951, Bl. 176–185. – „Neues Deutschland“ Nr. 114 vom 18.5.1947; Leuschner, Zentrales Amt für Wirtschaftsplanung, S. 110.

des Landrates bzw. Oberbürgermeisters gestellt, jedoch ohne eigenen Apparat, konnten die KPA die ihnen zugeordneten Planungsaufgaben (Produktionsplanung, Material-, Roh- und Brennstoffplanung) – mit der damit verbundenen Beratung der eingereichten Planungsvorschläge mit dem Ziel, die Fertigung von „Ramschwaren“ zu unterbinden und die Produktion notwendiger Güter zu sichern, waren sie vollends überfordert – nie bewältigen und dem von Scholz formulierten Anspruch: „Damit ist der Kreisplanungsausschuss das bedeutendste Organ für die Lenkung der gesamten Wirtschaft des Kreises“, nie in vollem Umfang genügen.

Die eigentliche Planungsarbeit wurde deshalb in der Regel von den entsprechenden Fachressorts der Kreisverwaltungen ausgeführt. Trotzdem war der Arbeitsanfall bei den KPA so hoch, dass zunächst die Errichtung von ständigen Sekretariaten bei ihnen erforderlich wurde. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Wirtschaftsplanung, der IHK und der Handwerkskammer vom 23. September 1947 setzten sich diese Sekretariate aus je einem Sachbearbeiter der IHK, der Handwerkskammer und der HA landeseigene Betriebe sowie einer Stenotypistin der Kreisverwaltung zusammen. Diese Organisation wurde trotz ihrer Unzulänglichkeiten zum Modell für die gesamte SBZ erhoben. Die vorbereitenden Arbeiten am Zweijahrplan 1949/50 indessen brachten die Schwächen zu Tage. Diese bestanden vor allem in der schlechten Verbindung zu den Betrieben, in viel zu eingeschränkter planerischer Aktivität, die sich überwiegend auf die Materialverteilung beschränkte, und in einem oft unklaren Verhältnis zwischen Kreisverwaltung und dem Sekretariat des KPA. Eine erneute Reorganisation der KPA machte sich erforderlich. Mit Rd. Erl. Nr. 201/48 der HA Wirtschaftsplanung vom 31. August 1948 erhielten sie im Zusammenhang mit einer Strukturveränderung die Bearbeitung sämtlicher Fragen in Bezug auf den Zweijahrplan. Zu Sekretären wurden die Leiter der neu zu bildenden Abteilungen Wirtschaftsplanung bestellt, die die umstrukturierten KPA zum ersten Mal zum 15. September 1948 einberufen sollten⁶⁹¹. Die Abteilungsleiter Wirtschaftsplanung arbeiteten damit bereits fünf Monate, bevor die Abteilungen für Planung, Materialversorgung und Statistik bei den Kreisverwaltungen errichtet wurden.

Der II. Parteitag der SED (20.–24.9.1947) hatte mit der Empfehlung, einen ersten Gesamtplan für die SBZ auszuarbeiten und der Forderung nach dem „demokratischen Neuaufbau“ der Verwaltung die Verbindung von Planung und Verwaltung hergestellt und dieses zu einem die gesamte SBZ ergreifenden Anliegen erhoben. Dazu wurde Antwort verlangt auf die Fragen, ob die überkommene Verwaltung nach Organisation, Arbeitsweise und Instanzenzug geeignet sei, in einem aus den Nachkriegswirren entstandenen neuen Umfeld völlig neue Aufgabenfelder zu bewältigen. Diese konnte nur lauten: nein!

691 Rep. 202C Nr. 12; Nr. 69, Bl. 44–45, 59; Nr. 205, Bl. 1; Nr. 188, Bl. 7–13.

„Märkische Volksstimme“ Nr. 79 vom 17.4.1947; „Tägliche Rundschau“ Nr. 198 vom 26.8.1947. Scholz, Geplante Wirtschaft, S. 13–14; ders., Aufgaben, S. 81–83; ders., Die Aufgaben, S. 153; ders., Kreisplanungsausschüsse, S. 161; Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 217. Vgl. auch Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 690; dies., Die Industrie- und Handelskammer Brandenburg, S. 193–199. Helle, Nachkriegsjahre, S. 268–283, geht auf diese Form der Planung in seiner Darstellung der Industrie des Kreises Zauch-Belzig nicht ein.

Denn die staatliche Verwaltung sah sich einer Herausforderung in bisher nicht gekannter Dimension konfrontiert: Die in neuem Eigentum befindliche Wirtschaft musste entgegen allen bis dahin gekannten und geübten Gepflogenheiten geleitet und geplant werden. Schnell hatte es sich gezeigt, dass Planung und Leitung einer gesamten Volkswirtschaft mit der bisher bestehenden Verwaltungsorganisation und ihrer noch weitgehend an Methoden des bürgerlichen Staats orientierten Arbeitsweise tatsächlich nicht zu zwingen waren. Schnell hatte sich auch erwiesen, dass Planung von unten innerhalb eines einheitlichen volkswirtschaftlichen Systems ein Widerspruch in sich selbst war.

War ein solches Vorgehen in der Anfangsphase als völlig neue Verwaltungsaufgabe nur schwer in das überkommene Gefüge und in die Denk- und Entscheidungsabläufe der Handelnden einzupassen, stieß es, da Zentralisierung herausfordernd und erzwingend, im Hinblick auf die Definition der Zuständigkeiten und die Festlegung abgestimmter Abläufe auf systemimmanente Widersprüche. Das trat in dem Maße immer deutlicher zu Tage, in dem Verfeinerung der Methoden und Erweiterung des Rahmens die Anforderungen umfangreicher und detaillierter werden ließen. Die Erfahrungen mit den KPA hatten das am praktischen Beispiel bestätigt. Vor allem zwei Barrieren standen dem von der Planung herausgeforderten, notwendigen Umbau der staatlichen Verwaltung entgegen: Die Länder mit ihren Grenzen und Regierungen, die zudem aus den Herbstwahlen 1946 demokratische Legitimität ableiteten und auf die Landtage in ihren Rücken verweisen konnten, und die Selbstverwaltungskörperschaften in den Kreisen, die mit originären Rechten ausgestattet waren. In das Zentrum der Aufmerksamkeit rückten deshalb die Einordnung der Länder und ihrer Verwaltungen und das seit den Stein-Hardenbergschen Reformen vervollkommnete und bewährte System der kommunalen Selbstverwaltung. Mit der Formulierung in der EntschlieÙung des II. Parteitages, dass sich „die Organe der Selbstverwaltung ihrer vollen Verantwortung noch nicht bewusst seien“⁶⁹², wurde öffentlich kenntlich an den Grundlagen ihrer Existenz gerüttelt, die von Brill wenig später als „biedermeierlich“ gekennzeichnet werden sollte. Man musste sich jetzt daran machen, der Forderung von Marx Rechnung zu tragen, die Einheit der Nation durch eine Kommunalverfassung zu schaffen, die die Voraussetzungen biete, die „Selbstregierung der Produzenten“ zu ermöglichen und dabei auf den Weg zu gelangen, den Schmidt bereits 1928 mit seiner Forderung vorgezeichnet hatte, der Begriff Selbstverwaltung müsse „mit der gesamten Wirtschaftsform wandelbar sein“⁶⁹³.

Fechner kleidete das in die lakonische und in diesem Zusammenhang unverständlich erscheinende Formulierung: „Die Doppelstellung des Landkreises als staatlicher Verwaltungsbezirk und Selbstverwaltungskörperschaft gibt es nicht mehr. Er ist alleiniger Selbstverwaltungsbezirk und somit frei von der alten kommunalen Aufsicht“⁶⁹⁴. Schon im Oktober 1947 proklamierte die Abteilung Wirtschaftsfragen der DWK die Angleichung der Organisationsformen der Länder, Kreise und Gemeinden als dringendes Erfordernis.

692 Protokoll der Verhandlungen des II. Parteitages, S. 541.

693 Brill, Der Typ, S. 8; Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, S. 339–340; Schmidt, Der Großkreis, S. 66.

694 Fechner, Grundfragen, S. 161.

Des Rückhalts in dem angesprochenen Kreis konnte man sich sicher sein. Unmittelbar nach den ersten demokratischen Gemeindewahlen und dem Erlass der DGO im September 1946 hatte sich der Oberbürgermeister von Brandenburg, F. Lange, am 24. September an Ulbricht gewandt: „Ich bin der Meinung, dass wir in der SBZ zu einer einheitlichen Regelung kommen müssen, und dass eine Übereinstimmung in der Frage des Verwaltungsaufbaus geschaffen werden muss“⁶⁹⁵.

2.10.2. Die Entscheidungen des Jahres 1948

Eine klassische Entscheidungssituation hatte sich damit aufgetan. Denn nicht nur stand die Anpassung von Aufbau und Arbeitsweise der Verwaltung an die neue Form des Wirtschaftens und Planens, also eine Funktionalreform, an. Noch dringender, da über Jahrzehnte verschleppt und nach Kriegsende zu einem unüberhörbarem Gebot geworden, erschien die Reform der überkommenden Verwaltungsstruktur, eine Strukturreform also. In den meisten Gliedern der SBZ lagen für strukturelle Änderungen bereits entscheidungsfähige Konzeptionen vor. Eine Bestimmung der Prioritäten war unausweichlich. Zu wessen Gunsten sich die Waage neigen würde, wurde früh erkennbar. In dem kurzen Zeitraum vom Beginn bis zum Sommer des Jahres 1948 diente eine Folge von Beratungen dazu, die ideologischen, theoretischen und praktischen Voraussetzungen für den funktionellen Umbau der gesamten Verwaltungsorganisation zu erörtern und zu beschließen. Die folgenden Änderungen konzentrierten sich auf die inneren Strukturen und die Ausrichtung der einzelnen Bestandteile der Verwaltungsorganisation aufeinander. Bis auf die Ausnahme des Kontrollapparates wurden keine neuen Behörden errichtet. Die Entwicklung war daher, obwohl in die Öffentlichkeit getragen, nach außen kaum auffällig.

Ein wesentlicher Teil der Reformanstrengungen richtete sich darauf, die Selbstverwaltungskörperschaften in das Planungs- und das dafür erforderliche Verwaltungssystem einzupassen. Auch dieses selbst war, vorbereitende Arbeiten an dem Gesamtplan für die SBZ hatten das schnell zu Tage gefördert, der neuen Aufgabenstellung in keiner Weise gewachsen. Ministerpräsident Steinhoff rief mit seiner öffentlichen Kritik zum Handeln auf: „Die hauptsächlichsten Schwächen unserer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Ostzone bestehen in der mangelnden Koordinierung der Wirtschaft im ganzen als auch ihrer einzelnen Zweige“. Auf der Werder-Konferenz trug er die Schlussfolgerung vor: „Heute und in zunehmendem Maße wird die Verwaltung eine Wirtschaftsverwaltung sein“. Auf der um die Monatswende Januar/Februar 1948 in Altenstein tagenden Innenministerkonferenz kam Ulbricht zu dem Schluss, „dass in der Tat die Kreisverwaltung ein Staatsorgan ist, das die allgemeinen demokratischen Beschlüsse, die von der DWK gefasst oder vom Landtag auf den Kreis übertragen werden, konkretisiert“. Auf der folgenden Innenministerkonferenz im April 1948 in Werder zog er aus der Schaffung der DWK und der Her-

695 DY 30/IV 2/6.02 Nr. 82, Bl. 74, DY 30/IV 2/13 Nr. 238, Bl. 202.

ausgabe des Befehls Nr. 32 der SMAD die optimistische Schlussfolgerung, es gebe in der SBZ bereits eine einheitliche wirtschaftliche und politische Verwaltung⁶⁹⁶.

Das abschließende Ausrufezeichen setzte Selbmann auf der Eisenacher Tagung des Kommunalpolitischen Beirats im Mai 1948, auf der die theoretischen und politischen Aspekte der Installierung einer durchgängigen Verwaltungs- und Planungsorganisation besprochen wurden. Er beantwortete die von Fechner noch eher zögerlich gestellte Frage, ob die Träger der kommunalen Selbstverwaltung als Teil der gesamtstaatlichen Verwaltung angesehen werden könnten, mit nicht misszuverstehender Eindeutigkeit. Aus der Existenz einer einheitlichen Zonenwirtschaft und ihrer Identität mit einer einheitlichen Lenkung und Leitung leitete er ab, dass Kommunalverwaltungen, Länderregierungen und DWK zur Staatsgewalt gehörten. Und wohl auch im Hinblick auf die seit dem Erscheinen von DGO und DKO über die Aufgaben der Selbstverwaltungskörperschaften und ihre Stellung in der Verwaltungsorganisation geführten Auseinandersetzungen hielt er es für erforderlich, zu diesen Verwaltungen ein besonderes Statement abzugeben. Es lautete in Umkehrung der These von Schmitt, nach der die Staatsverwaltung die rechtliche Form der Selbstverwaltung angenommen habe: „Auch die kommunale Selbstverwaltung ist ein Stück Staatsapparat“. Seine verwaltungsorganisatorischen Grundsätze gipfelten in der Aussage „Jetzt geht es um die Beseitigung des horizontalen sowie des vertikalen Partikularismus“⁶⁹⁷. Die Entschließung dieser Tagung betonte: „Es darf nur eine durch das Volk ausgeübte demokratische Staatsgewalt mit einem einheitlichen Verwaltungsvollzug geben“. Damit konnte davon ausgegangen werden, die störende Lücke in der Verwaltungs- und Planungsorganisation schließen zu können, die in Gestalt der Selbstverwaltung zentrale Durchgriffe noch behinderte. Die Dramatik der Situation erschließt sich aus der zwei Jahre später von F. Lange getroffenen Einschätzung. In seiner gewohnt zuspitzenden Diktion stellte er fest, Plandisziplin und Planehrlichkeit seien durch „entsetzlichen Lokalpatriotismus“ gefährdet gewesen. Und aus der Rückschau konnte er erleichtert ausrufen: „Was war das für ein unglückseliges Verhältnis zwischen den damaligen zentralen Verwaltungen und den lokalen Gewalten!“⁶⁹⁸

Auf der ersten Zonentagung der volkseigenen Betriebe am 4. Juli 1948 in Leipzig umschrieb Ulbricht das komplexe Vorhaben, das nach der Umgestaltung des gesamten Wirtschaftsgefüges nun auch die überkommene Verwaltungsorganisation, deren Selbstverständnis und Arbeitsweise in Frage stellen und schließlich aufheben und wesentliche Voraussetzungen für die Durchsetzung der für seine Partei beanspruchten Führungsrolle schaffen sollte, mit der simpel klingenden Forderung nach „Änderung der Arbeitsme-

696 DY 30/IV 2/1.01 Nr. 95, Bl. 106; DY 30/IV 2/13 Nr. 109 Bd. 1, S. 153, 231, 254, 261. Müller/ Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Dok. Nr. 33, S. 193. „Neues Deutschland“ Nr. 45 vom 22.2.1948. Vgl. auch Müller, Parteiministerien, S. 359–371. Die Behauptung, die notwendigen Zentralisierungsschritte seien insgeheim vorangetrieben worden, ist so nicht haltbar. Vgl. auch Müller, Die Entwicklung der SED, S. 204.

697 DO 1/7 Nr. 10, Bl. 142–145. – Zwei Entschließungen, S. 148; Schmitt, Grundsätze und Ziele, S. 13. Vgl. auch Schwabe, Arroganz der Macht, S. 59.

698 Lange, Die Aufgaben, S. 61.

thoden der demokratischen Verwaltung⁶⁹⁹. Die zur Umsetzung dieser strategischen Ausrichtung erforderlichen Änderungen der Verwaltungsstruktur wurden bereits auf der Innenministerkonferenz, die vom 9. bis 10. Juli auf Hiddensee tagte, beraten. Der Präsident der DVdI, Fischer, hatte seine Botschaft ganz unpräntiös unter das unverfänglich klingende Thema „Verbesserung der Verwaltungsarbeit der Landesregierungen und der Kreise“ gestellt. Er verneinte die Frage, ob die Verwaltung in ihrer bestehenden Struktur und Organisation in der Lage sei, die sich aus der Wirtschaftsplanung herleitenden neuen Aufgaben erfolgversprechend zu bearbeiten. Seine Vorschläge zielten auf eine völlige Strukturveränderung der gesamten Verwaltung mit dem Kernanliegen ihrer einheitlichen Ausrichtung von oben nach unten. Mit der griffigen Formulierung „Wir brauchen nicht eine bürokratische, sondern eine operative Verwaltung“ trieb er eine Entwicklung voran, die zeit des Bestehens der DDR prägend sein sollte. Zugleich unterbreitete er den Vorschlag, eine Kommission solle auf der Grundlage des vorliegenden Normalstrukturplans Kriterien für eine einheitliche Struktur der Verwaltung ausarbeiten⁷⁰⁰. Er traf damit auf die einhellige Zustimmung der Länder-Innenminister. Die Frage nach der Priorität von Struktur- oder Funktionalreform war damit jedoch noch nicht beantwortet, ein abschließendes Urteil noch nicht gesprochen.

Die Entscheidung, auf die seit über einem halben Jahr hingearbeitet worden war, brachte die 1. Staatspolitische Konferenz der SED in Werder am 23./24. Juli 1948; Ulbricht sprach sie in richtiger Erkenntnis der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in Staat und Partei aus. Vor allem die SED erschien noch nicht so aufgestellt, dass sie das Gesamtwerk in ihrem Sinne hätte schultern können. Die Ausrichtung der Verwaltung auf allen Ebenen auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, also eine Funktionalreform, erhielt deshalb gegenüber einer grundsätzlichen Lösung den Vorrang; die Strukturreform wurde verschoben. Eine strategische Weichenstellung hatte also stattgefunden. Aus den aus dem Bedingungsgefüge der Wirtschaftsplanung gewonnenen ersten Erkenntnissen und Erfahrungen wurden Schlussfolgerungen für die Verwaltungsorganisation im allgemeinen gezogen: Landesregierungen, Kreise und Gemeinden hätten ihre Tätigkeit an den von der DWK getroffenen Entscheidungen zur Durchführung der Wirtschaftspläne auszurichten. Allerdings musste er deutlicher werden und das mit Verwaltungsorganisation und Zuständigkeitsregelungen eng verbundene Thema Grenzen in die öffentliche Diskussion einführen. Es war das dritte Mal, dass er sich zu dieser Problematik äußerte.

Er hatte schon im Mai 1947 im Zusammenhang mit den Grenzauseinandersetzungen zwischen Brandenburg und Sachsen um das Niederlausitzer Braunkohlenrevier vor vor-eiligen Grenzänderungen gewarnt⁷⁰¹. Zusätzlich aufgeschreckt worden war er durch Bekundungen führender Parteifunktionäre und von Kommunalpolitikern, die auch in die Öffentlichkeit getragen worden waren. Diese hatten über die an der brandenburgisch-sächsischen Grenze entstandenen Schwierigkeiten hinaus auf erste allgemeine Probleme

699 Ulbricht, Der deutsche Zweijahresplan, S. 39.

700 DY 30/IV 2/13 Nr. 109 Bd. 2, S. 4, 6. – Manfred Faust, Hiddensee. Geschichte einer Insel, 2., erw. Aufl., Ribnitz-Damgarten 2009, erwähnt die Konferenz nicht.

701 DY 30/IV 2/13 Nr. 44, Bl. 20. – Blöß, Grenzen und Reformen, S. 292–293.

reagiert, die sich aus der Bewältigung der neuen Wirtschaftsweise durch staatliche und kommunale Verwaltungen ergeben hatten. Eine Lösungsvariante hatten sie im Aufbrechen erstarrter und überholter administrativ-territorialer Strukturen gefunden, die Grenzänderungen zur Folge haben mussten. Das Auftaktsignal war von Landrat Schotte gekommen. Dieser hatte auf der Beratung des Kommunalpolitischen Beirats vom 31. März bis 2. April 1947 in Dresden seine Forderung nach Überprüfung der Kreisgrenzen mit der Feststellung begründet, es gebe zu große und zu kleine Kreise, die jetzige Grenzziehung entspreche nicht mehr den wirtschaftlichen Aufgaben der Kreise. Von Fechner waren diese Argumente auf zwei Tagungen im Frühjahr 1947 mit dem Postulat aufgenommen worden, die Stabilität der Gebietsgrenzen über neue Kreisgrenzen baldmöglichst zu gewährleisten. Zimmer wiederum hatte – wie die übereinstimmende Meinung in Sachsen-Anhalt – die notwendige Einkreisung bisher kreisfreier Städte an die Voraussetzung genereller Änderung der Kreisgrenzen gebunden, Kuhnd schließlich rigoros eine wirtschaftliche Verwaltungsgliederung ohne Rücksicht auf die bestehenden Grenzen von Gebietskörperschaften verlangt⁷⁰². In allen Gliedern des SBZ lagen z. T. bis zu Gesetzentwürfen gediehene Konzeptionen für eine Strukturreform auf den Kabinetttischen.

In seinem Referat vor der Landesverwaltungsschule des Landes Sachsen am 19. Mai 1948 musste Ulbricht also deutlicher werden: „In letzter Zeit ist Manches über die Verwaltungsstruktur gesagt worden. Ich muss offen sagen, dass wir augenblicklich wenig Wert auf die Veränderung der Struktur der Verwaltung legen... Selbst wenn Schwierigkeiten durch festgelegte Kreisgrenzen entstehen, soll man diese Frage zurückstellen“. Die Grenzfrage sei eine Frage dritter Ordnung⁷⁰³. Er ging damit noch einen Schritt weiter als Fechner. Augenscheinlich war dieses Statement weder in der Führung der SED noch in den Ländern wahr- oder ernst genommen worden. Ulbricht war jedenfalls zum dritten Mal gezwungen, Stellung beziehen. Er bezeichnete nun in Werder die Revision der Kreisgrenzen zum jetzigen Zeitpunkt als politisch nicht richtig, „weil es uns von der Änderung der Arbeitsmethoden in der Verwaltung ablenkt. So stark sind wir nicht, dass wir drei Aufgaben auf einmal beginnen können. Im Vordergrund steht die Änderung der Verwaltungsmethode, die Vereinfachung der Verwaltung, Sparsamkeit usw. Die Kreisgrenzen können wir ein paar Monate vor den Wahlen ändern, nicht früher; denn in dem Moment, wo diese Frage gestellt wird, stellen die Bürgerlichen die Frage der Kreis- und Kommunalwahlen. Aus diesem politischen Grunde können wir diese Frage nicht stellen“. Die Vertreter einer Verwaltungsreform würden wohl noch aushalten können, bis der Zeitpunkt für ein solches Unterfangen gekommen sei. Ob auch das Wissen über die noch nicht endgültig definierte und rechtlich befestigte Ostgrenze, aus deren Festlegung zugunsten der einen oder anderen Seite Folgerungen für die inneren Strukturen der SBZ zu erwarten waren, zu dieser Haltung beigetragen haben könnte, muss im Spekulativen bleiben. Eindeutige Belege dafür haben sich bis jetzt nicht feststellen lassen.

702 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 18, 43. DO 1/8 Nr. 9, Bl. 49; DY 30 IV 2/13 Nr. 44, Bl. 20.

Fechner, Grundfragen, S. 162; Zimmer, [Über die Verwaltungskraft], S. 56; ders., Probleme, S. 57–58, Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 51.

703 Ulbricht, Die nächsten Aufgaben, S. 507.

Zu Ulbrichts Überraschung erhob sich Widerstand; Weidauer formulierte ihn. Er forderte zwar mit der provozierenden Feststellung: „Heute haben wir ein wüstes Tohobobohu“ dasselbe, was die Parteispitze und besonders Ulbricht anstrebten, nämlich den bisherigen Weg, die Verwaltungsorganisation von unten nach oben aufzubauen, grundsätzlich zu ändern: „Man muss die einheitliche Verwaltung von oben bis unten schaffen“. Im Gegensatz zu Ulbricht aber beabsichtigte er das über eine „Verwaltungsreform mit großen Zielen“ zu bewerkstelligen, die Struktur- und Funktionalreform als eine Einheit behandelt sehen wollte. Es bedurfte deutlicher Drohungen von Seiten Ulbrichts und der obigen Zugeständnisse, um schließlich seine Auffassung durchsetzen zu können⁷⁰⁴. Dahinter standen handfeste Befürchtungen über die Stabilität der inzwischen errichteten Ordnung und ihre Belastungsfähigkeit durch eine das gesamte Gebiet der SBZ erfassende Reform. Sie kamen abschließend auf der 12. (26.) Tagung des PV der SED am 28./29. Juli 1948 zur Sprache. Es war die dritte Beratung in diesem Monat, die sich der neuen strategischen Ausrichtung widmete. Obwohl Ulbricht selbstbewusst verkündet hatte, „die Führung durch die bürgerlichen Kräfte hat ein für allemal ausgespielt“, waren differenzierendere Aussagen nicht zu überhören: Grotewohl warnte ausdrücklich vor einer „Verbürgerlichung“ der Verwaltung; B. Koenen berichtete von Verwaltungsfunktionären, die angefangen hätten, „schlappzumachen und müde zu werden“. Und er gelangte zu dem ernüchternden Urteil: „Wir haben die Macht nicht in der Hand, wir haben keine Macht, wir haben Positionen im Staatsapparat“⁷⁰⁵.

Zwei Funktionäre der mittleren Ebene fassten die Ergebnisse der Diskussion zusammen und machten die Öffentlichkeit mit den Schlussfolgerungen bekannt. Lampka, Leiter des Büros des Sekretariats der DWK, ging von der Analyse aus, einem erheblichen Teil der Verwaltung hafte noch eine Reihe von Zufälligkeiten an. Er knüpfte daran die Forderung, „den Verwaltungsorganismus von der zonalen Verwaltung über die Länder- und Kreisverwaltungen bis in die Gemeinden möglichst zu vereinheitlichen und dabei so zu reorganisieren, dass er ohne die bisherigen Schwierigkeiten und Zuständigkeits-hemmnisse seiner neuen großen Aufgabe, der Erfüllung des Zweijahrplans, gewachsen ist“. Malz benannte Ausgangspunkt und abgeleitete Folgen. Die Verwaltung besitze in ihrem gegenwärtigen Aufbau nicht die Beweglichkeit und Reaktionsfähigkeit, die den Erfordernissen der Pläne angemessen sei: „Die Durchführung der Wirtschaftspläne er-

704 ThStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1459, Bl. 127. DO 1/7 Nr. 9, Bl. 37–38; DY 30/IV 2/1.01 Nr. 95, Bl. 3–27, 43–44, 58–59, 78–89, 106, 112, 116, 121–123, 140.

Ulbricht, Die gegenwärtigen Aufgaben, S. 24–27; ders., Unsere Wirtschaftspolitik, S. 145–149; ders., Planmäßige Wirtschaft, S. 19. Vgl. auch DA 3 (1948), S. 217–219; Lampka, Die Einheit, S. 42, 47, 57–58; ders., Vereinfachung, S. 113; Demokratische Festigung, S. 89.

Die gedruckten Fassungen der Referate von Ulbricht und Lampka geben nicht deren vollen Wortlaut wieder. Die Veranstaltung wird in der Literatur auch als „Arbeitstagung für Verwaltungsfragen und Landespolitik“ bezeichnet und ist ebenfalls unter dem Titel „Konferenz der Abteilung Landespolitik“ bekannt. Die Entschließung der Werder-Konferenz übergang das Grenzänderungsverbot.

Zu den Auseinandersetzungen im einzelnen: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 158–159.

705 Zitiert nach Entscheidungen, S. 199, 225, 267.

fordert aber eine weitgehende Vereinheitlichung der Verwaltung⁷⁰⁶. Der Kern der nun auf der Agenda stehenden Reform musste deshalb die Herstellung eines einheitlichen, übersichtlichen, aufeinander abgestimmten und durchgreifenden Instanzenzuges mit einer klaren Geschäftsverteilung sein, der alle produzierenden Einheiten und die für die Produktion und Verteilung wichtigen Stellen zu erfassen in der Lage war⁷⁰⁷. Der SED wiederum bot diese Umgestaltung die Möglichkeit, endgültig in die beanspruchte führende Position zu gelangen und diese zu festigen.

2.10.3. Umwege und Auswege

Der folgende funktionelle Umbau der Verwaltung füllte das Jahr 1949 und mündete schließlich in die Staatsgründung. Den Rahmen dafür stellte ein Normalstrukturplan zur Verfügung. Der nach den Vorgaben der Hiddensee-Innenministerkonferenz ausgearbeitete Entwurf hatte in Werder zur Diskussion vorgelegen. Die Grundgedanken: 1. Einführung einer Ressortverteilung von oben nach unten entsprechend der Geschäftsverteilung der DWK; 2. Herauslösung der für die Planung der Volkswirtschaft wichtigsten Bereiche Wirtschaftsplanung, Materialversorgung und Statistik aus ihren bisherigen Bindungen und direkte Unterstellung unter die Ministerpräsidenten. Dementsprechend fanden sich diese drei Bereiche in den Kreisen in der direkten Zuständigkeit der Landräte bzw. Oberbürgermeister. Die am 2. August 1948 durch das ZS der SED erfolgte Bestätigung des in Werder Beschlossenen machte dieses zum Arbeitsauftrag. Der weitere Ablauf des Geschehens wurde durch die genaue Festlegung und schärfere Abgrenzung der Aufgaben der einzelnen Verwaltungsgebiete und der solchem Streben immer innewohnende Absicht zur Vereinfachung der Verwaltung und Senkung der Verwaltungskosten bestimmt. Im Zuge der Problemlösung wurden Grenzüberschreitungen besonderer Art vorgedacht und in gewissem Umfang auch vollzogen.

Nach der Werder-Konferenz und der ihr unmittelbar folgenden 12. (26.) Tagung des PV der SED gewann die schon zuvor angelaufene Entwicklung an Dynamik. Sie nahm feste Konturen an, wurde begleitet, geleitet, kontrolliert und vorangetrieben durch speziell geschaffene Gremien und einen Kontrollapparat mit weitreichenden Befugnissen. Ab Juni 1948 wurde ein solcher von der Zentrale her mit der Kernaufgabe Sicherung der Planerfüllung aufgebaut. Seine hierarchische Struktur reichte bis in die Kreisverwaltungen. Durch die Eingliederung der Volkskontrollausschüsse erweiterten sich Zugriffs- und Überwachungsmöglichkeiten. Aus seinem Aufgabenbereich heraus gewann er

706 Malz, Vereinheitlichung, S. 4. Schmeitzner, Föderale Demokratie, S. 178–179, argumentiert ambivalent. Einerseits verbindet er, dem tatsächlichen Geschehen folgend, die gesellschaftliche Transformation, in deren Folge die SED die Metamorphose zur Staatspartei vollzog, vor allem mit der Etablierung einer zentralistisch organisierten Planwirtschaft; andererseits aber verengt er den Vorgang auf den „ideologisch motivierten Zentralisierungsschub der SED“.

707 Die allgemeinen Linien dieser Entwicklung sind bei Blöß, Grenzen und Reformen, S. 368–380, nachgezeichnet und in ihren Auswirkungen auf die Länderebene dargestellt worden. Darauf wird verwiesen. Hier werden die Folgen auf der Kreis- und Gemeindeebene behandelt.

maßgebenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwaltungsstrukturen und entwickelte sich dadurch zu einer weiteren Korsettstange der Implementierung und Stabilisierung des auf die Zentrale gerichteten Verwaltungszuges⁷⁰⁸. Zur vollen Durchschlagskraft gelangte der Umgestaltungsprozess mit der Errichtung der Organisationsabteilungen bei den Länderinnenministerien. Mit ihrem Einbau in die Verwaltungsorganisation sank der Einfluss aus der Sozialdemokratie stammender Verwaltungsfachleute⁷⁰⁹. Diese in der deutschen Verwaltungsgeschichte bisher noch nicht gekannte Struktureinheit wurde auf Anregung der DVdI nach der dort nach sowjetischem Vorbild geschaffenen Organisationsabteilung gebildet. Brandenburg war darauf vorbereitet; ähnliche Überlegungen waren der Initiative aus Berlin vorangegangen. Auf seiner 37. Sitzung am 16. Juli 1948 hatte das Kabinett eine Kommission zur Prüfung von Ausgabeinsparungen eingesetzt und diese die Errichtung von Abteilungen Organisation und Verwaltung bei den Ministerien vorgeschlagen. Durch Runderlass vom 30. Dezember 1948 (GVBl. 1949 II S. 33) wurde daraufhin die Abteilung Organisation im MdI geschaffen, als erster Leiter Herrmann berufen⁷¹⁰. Ihre Aufgabenstellung bestand darin, neue Arbeitsmethoden in der Verwaltung zu entwickeln, fehlerhafte Verwaltungsarbeit aufzudecken bzw. strukturelle Änderungen zu veranlassen und die Verwaltungen insgesamt ständig zu kontrollieren, sowie in der Befugnis, über alle Veränderungen im organisatorischen und strukturellen Aufbau der Verwaltung des gesamten Landes zu entscheiden. In Gestalt dieser Organisationsabteilungen war nicht nur ein neues Strukturteil, sondern vor allem eine neue Wirkungsweise in die Verwaltung eingeführt worden. Die Abteilungen gewannen aus ihrer Omnipotenz maßgebenden Einfluss auf die gesamte Landesverwaltung bis hinunter zu den Gemeinden. Und ohne dass es kodifiziert worden wäre, boten sie der DVdI die Möglichkeit der direkten Einwirkung auf das Verwaltungsgeschehen in den Ländern, ein Vorgehen, das später unter dem Begriff der „doppelten Unterstellung“ zu einem prägenden Merkmal der Verwaltungsorganisation in der DDR werden sollte⁷¹¹.

In Brandenburg hatten im Februar 1948 die Konferenzen der Personalleiter der öffentlichen und halböffentlichen Dienststellen sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Betriebe des Landes Brandenburg (im Folgenden: Personalleiter-Konfe-

708 „Anordnung über die Bildung von Kontrollkommissionen bei der DWK und in den Ländern der SBZ“ vom 15.6.1948 (ZVOBl. S. 240); „Anordnung über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der DWK, der Landeskontrollkommissionen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten der SBZ“ vom 1.9.1948 (ZVOBl. S. 429); Ausführungsbestimmungen über die Tätigkeit der Kreiskontrollbeauftragten vom 3.1.1949 (ZVOBl. S. 23); Richtlinien vom 24.3.1949 (ZVOBl. I S. 178).

Vgl. auch Lange, Volkskontrolle; Wyszka, Volkskontrolle; Becker, Verwaltungskontrolle; Fiedler, SED und Staatsmacht, S. 176, 182; Braun, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, S. 170–178; Entscheidungen, S. 134; Kühne, Die Politik der SED, S. 239–240.

709 Vgl. auch Bouvier, Ausgeschaltet, S. 134. Dort wird herausgestellt, dass ehemalige Sozialdemokraten in vielen Kreisen ihrer Funktion enthoben worden seien.

710 Rep. 202A Nr. 304, Bl. 14–19; Rep. 203 Nr. 251, Bl. 2.

711 Es fragt sich, ob das Fazit von Schmeitzner, Föderale Demokratie, S. 179, die DVdI habe die Länderministerien zu bloßen Erfüllungsgehilfen degradiert, die Totalität, Komplexität und Kompliziertheit des Vorgangs ausreichend zu erfassen vermag.

renzen) zur Umsetzung der Beschlüsse des II. Parteitages der SED eingesetzt. Sie wurden von der Abteilung Allgemeine Verwaltung, später von der HA Personal und Schulung des MdI abgehalten. Sie standen unter der Leitung von Hentschel, dem Vertrauten von Innenminister Bechler, und wurden bald von beiden als Multiplikator für die als erforderlich gehaltenen Maßnahmen und die Implementierung der führenden Rolle der SED eingesetzt. Ihre Zusammensetzung prädestinierte die Konferenz als Transporteur der sich aus der Verbindung von Wirtschaft und Verwaltung herleitenden Schlussfolgerungen. Dadurch nahm sie über ihre eigentliche Bestimmung hinaus generelle Leitungsaufgaben gegenüber ihrem Zuständigkeitskreis wahr und drängte die eigentlich für die politische und fachliche Führung von verwaltungsorganisatorischen Prozessen zuständige Abteilung Landes-, Kreis- und Kommunalverwaltung in den Bereich rein fachlich-rechtlicher Tätigkeit. Im Gegensatz zu Sachsen befand sich Brandenburg von Beginn an in völliger Übereinstimmung mit der Zentrale; es gab sogar in gewisser Hinsicht den Ton an.

Schon auf der 1. Personalleiter-Konferenz am 4. Februar 1948 hatte Hentschel die politischen Leitlinien der künftigen Entwicklung formuliert: „Der Staatsapparat ... muss jetzt in der zweiten Phase des demokratischen Neuaufbaus bis in alle Einzelheiten stahlhart, widerstandsfähig und schlagkräftig geformt werden“. Innenminister Bechler selbst nutzte die 6. Zusammenkunft am 20. Juli, also wenige Tage vor der entscheidenden Werder-Konferenz, um vorzupreschen und die neue Linie zu verkünden.

Er stellte sein Referat unter die Überschrift „Der demokratische Neuaufbau und die Aufgaben der Verwaltung“. Er konstatierte eine Wende in der Ostzone, die durch die Zerstörung des Alten abgeschlossen worden und dadurch gekennzeichnet sei, dass die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Klein- und Mittelbauern und der fortschrittlichen Intelligenz zum Träger des Staates geworden sei. Der These Ulbrichts von der Wechselwirkung von Zweijahrplan, Verschärfung des Klassengegensatzes und sich daraus ergebender Konsequenzen für die Verwaltungsarbeit folgend, vertrat er auch für Brandenburg die Forderung nach Schaffung einer einheitlichen Verwaltung, die von den Gemeinderäten über die Kreisverwaltungen bis zur DWK zu reichen habe. Dem MdI wies er die Hauptverantwortung für den gesamten Staatsapparat zu⁷¹². Und er bekannte sich zugleich zu den Mitteln für die Durchsetzung dieser Politik: „Wir dürfen nicht festhalten an Paragraphen, wenn sie uns hindern und sich als überholt erwiesen haben“. Herrmann, zu dieser Zeit noch Personalleiter im Ministerium für Gesundheitswesen, wurde dadurch zu der begeistertsten Zustimmung herausgefordert: „Endlich ist das einmal offen und deutlich gesagt worden, was uns schon lange bewegt“.

Auf der kurz nach der Werder-Tagung, am 12. August 1948, abgehaltenen 7. Personalleiter-Konferenz konnte Hentschel von der dort erzielten Übereinkunft ausgehen⁷¹³.

712 Rep. 203 Nr. 549, Bl. 110–111. DO 1/7 Nr. 191, Bl. 119–120; DY 30/IV 2/13 Nr. 238, Bl. 202. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 11.

Es ist schwerlich vorstellbar, dass Bechler Argumentationshilfe bei Bismarck gesucht haben könnte. Dieser hatte, als 1858 um die Regentschaft in Preußen gerungen wurde, Verfassungsfragen den Bedürfnissen des Landes untergeordnet. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, S. 192.

713 Rep. 203 Nr. 549, Bl. 142–145; Rep. 250 Niederbarnim Nr. 103, Bl. 78. DO 1/7 Nr. 191, Bl. 56.

Bereits das Thema seines Referats war Programm: „Die Durchführung und Sicherung des Zweijahrplanes obliegt in entscheidendem Maße der staatlichen Verwaltung“. In diesem Sinne forderte er die Ausschaltung lokaler Einflüsse im Interesse der Befestigung der staatlichen Gewalt: „Das gilt vor allem für Jene, die immer noch glauben, die demokratische Ordnung kann erstrebt werden unter Duldung von Gemeinde-, Kreis- und Länderpartikularismus“. Die anstehende Reorganisation der Verwaltung könne daher auch nicht von Kreisen und Ländern ausgehen, sondern müsse von einer Zentrale aus gesteuert werden. „Das bedingt auch einige einschneidende Maßnahmen in der Kreis- und Gemeindeebene“. Dort war man auf Grund der eigenen Erfahrungen mit Planung im allgemeinen und mit Planungsorganisation im besonderen zu den gleichen Erkenntnissen gelangt. Paatz (SED), Landrat von Niederbarnim⁷¹⁴, legte sie im Dezember 1948 dar. Er verwies auf den Zweijahrplan, der zunächst die Reorganisation einzelner Verwaltungszweige erforderlich mache; die Änderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse aber verlange zwingend die Anpassung des gesamten Verwaltungsapparates an die neuen Umstände. Das führe zu einschneidenden Veränderungen bei Gemeinden und Kreisen. Und er blickte über die Landesgrenze hinaus, indem er postulierte, ein solches Vorhaben könne erfolgreich nur im Zonenmaßstab gehandhabt werden.

Im Frühjahr 1949 war die Meinungsbildung in Brandenburg abgeschlossen. Lufft charakterisierte diese angestrebte neue Verwaltung auf der 14. Personalleiterkonferenz am 17. März 1949: „Wenn wir Wirtschaftsplanung betreiben ..., dann erfordert dieses System eine Einheitlichkeit der Verwaltung allerorten ... Wir werden dann nicht mehr von Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten sprechen, sondern von öffentlicher Verwaltung, gegliedert in verschiedene Instanzen“. Und in seiner Begründung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 1949 vor dem Brandenburgischen Landtag verallgemeinerte Ministerpräsident Steinhoff: „Die demokratische Verwaltung kann bei der fortschreitenden Entwicklung aller Dinge nicht stehen bleiben. Auch sie muss sich den jeweiligen Verhältnissen anpassen“⁷¹⁵.

Zur grundlegenden Umgestaltung der Verwaltung sollte auch der Befehl Nr. 234 der SMAD „Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten in der Industrie und im Verkehrswesen“ vom 9. Oktober 1947⁷¹⁶ in einem Maße beitragen, das aus seinem Inhalt nicht von vornherein abzusehen gewesen war. Seine Stoßrichtung hatte sein Titel eindeutig und umfassend umrissen; von den Verwaltungsorganen hatte er lediglich gefordert, die Erfüllung des Befehls in ihrer Arbeit zu unterstützen und Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und zum Kampf gegen das Bummelantentum zu unternehmen. Deshalb herrschten allgemein Zweifel, wie er in der Verwaltung angewendet werden sollte. Das brandenburgische Kabinett hatte zwar bereits am 15. Oktober 1947 ei-

714 Biographische Skizze bei Hartisch, „Auf die Dauer ...“, S. 110–112.

715 Rep. 250 Lebus Nr. 181. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 639.

716 Vgl. auch *Wirtschaft im Aufbau 1* (1947), S. 236–238. Zum allgemeinen Hintergrund Füchsel: *Der II. Parteitag*; Kühne, *Die Politik der SED*, S. 295–315; Hübner, *Betriebe*, S. 931–932.

nen Beschluss zur Durchführung gefasst⁷¹⁷; die Aufgabenstellungen für die Verwaltungen blieben jedoch im allgemeinen. Verlangt wurde:

- die Verbindung zwischen den Angestellten der Verwaltung und der Bevölkerung zu stärken,
- Bürokratismus und Formalismus durch hilfsbereite Arbeit im Interesse der Bevölkerung zu ersetzen,
- öffentlich Rechenschaft abzulegen,
- gegen alles Udemokratische zu kämpfen.

Es dauerte noch geraume Zeit, bis der Befehl für die Verwaltungen im weiteren Sinne ausgelegt wurde, und es bedurfte einer im April 1948 ausgesprochenen Ermahnung Ulbrichts, es sei an der Zeit, diesen auch dort sinngemäß anzuwenden⁷¹⁸. Noch die Entschließung der bereits zitierten Beratung des Kommunalpolitischen Beirats in Eisenach hatte die Aufmerksamkeit ausschließlich auf die innere Organisation der Verwaltungen und auf die Leistungsverbesserung gerichtet⁷¹⁹, obwohl Fechner dort schon dafür eingetreten war, den Befehl auch in den Städten und Kreisen zu beachten, und er – wie aus seiner allgemeinen Strategie ersichtlich – mehr anstrebte als die bloße Verbesserung des Verwaltungsablaufs⁷²⁰. Auch auf der 5. Personalleiter-Konferenz am 17. Juni 1948 beschränkte sich Hentschel darauf, den Befehl in allgemeine Orientierungen umzusetzen. Er gelte für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Er stellte folgende Forderungen auf und hielt sich damit innerhalb des vom Kommunalpolitischen Beirat abgesteckten Rahmens:

1. Kampf gegen Formalismus und Bürokratismus;
2. Innerbetriebliche Schulung;
3. Kontrolle der geleisteten Arbeit;
4. Abhaltung regelmäßiger Arbeitsbesprechungen;
5. Einführung des Wettbewerbs.

In diesem Zusammenhang beabsichtigte Änderungen der Verwaltungsstruktur erwähnte er nicht⁷²¹.

Erst der nach der Werder-Konferenz am 29. Juli 1948 ergangene Erlass der DVdI an die Innenministerien der Länder mit der Aufforderung, über die Durchführung des Be-

717 *Wirtschaft im Aufbau* 1(1947), S. 249.

718 Ulbricht, *Wir bauen auf*, S. 100.

719 DA 3 (1948), S. 149. Die Forderungen im einzelnen: Bessere Arbeitsorganisation und Vereinfachung des Arbeitsganges; übersichtliche Zuständigkeitsverteilung; stärkere fachliche Schulung; Erfahrungsaustausch und Wettbewerb; Einführung von Leistungslohn und Prämien; Entwicklung der Aktivistenbewegung.

720 DO 1/7 Nr. 10, Bl. 142.

Fechner, *Selbstverwaltung*, S. 146. Vgl. auch Glier, *Der Verwaltungsangestellte*, S. 35.

721 Rep. 250 Lebus Nr. 181.

fehls zu berichten⁷²², führte ihn als zusätzlichen Hebel in den Umgestaltungsprozess ein. Seine Bestimmungen wurden vor allem dazu benutzt, die in Werder als begleitendes Moment der Funktionalreform geforderte allgemeine Verringerung der Verwaltungskosten um 20% durchzusetzen. Am 26. Oktober erörterte der Gemeinsame Ausschuss der zentralen Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien in ausführlicher und intensiver Diskussion die vorgesehenen Maßnahmen. Am 12. November 1948 informierte das Sekretariat der DWK über die bevorstehenden Aufgaben: Senkung der Personalkosten in den Stadt- und Landkreisen. Die Terminstellung erschien illusionär: Abschluss der Arbeiten bis zum 31. Dezember 1948. Am 24. November erschien die „Verordnung über die Senkung der Personalkosten“ (ZVOBl. S. 545), am 15. Dezember die „Erste Durchführungsanordnung zur Verordnung über die Senkung der Personalkosten – Besoldung der Arbeitskräfte –, (ZVOBl. 1949 I S. 1), die eine 20%ige Reduzierung dieser Kosten bei den Verwaltungen der Zone, der Länder, der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden anordneten und das Verfahren dazu festlegten. Als Instrumente zur Umsetzung wurden die Struktur- und Stellenpläne bestimmt, die auf der Grundlage des Normalstrukturplans ausgearbeitet und bei der DVdI eingereicht werden sollten. Der Normalstrukturplan selbst war dazu bestimmt, über die Schaffung korrespondierender Stellen und eines stringenten Instanzenzuges von der zonalen Verwaltung bis in die Stadt- und Landkreise zur Verwaltungsvereinheitlichung und -vereinfachung beizutragen. Er bildete das Gerüst, von dem aus an die Umgestaltung gegangen werden konnte; er symbolisierte zugleich die Schwenkung in der Richtung des Verwaltungsaufbaus; dieser wurde jetzt von oben nach unten vorgenommen⁷²³.

§ 2 Ziffer 2 der November-Verordnung hatte wichtige Länderbefugnisse an die Zentrale verwiesen: Die Überprüfung und endgültige Abstimmung der Struktur- und Stellenpläne der Landes- und Kreisverwaltungen war in die Zuständigkeit von DWK und DVdI gestellt worden. Auf der Sitzung des Sekretariats der DWK, die am 15. Dezember 1948 die Einbeziehung der Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreisverwaltungen beriet, zog Malz den Schluss-Strich unter die vorangegangenen Diskussionen. Er vermied das Thema Grenzen, nahm aber das Statement Selbmanns vom Mai 1948 auf und konstatierte: „Schließlich sind die Stadt- und Landkreise ebenso wenig wie die Länder autonom,

722 Rep. 203 Nr. 460, Bl. 1. DO 1/7 Nr. 9, Bl. 38; DO 1/8 Nr. 47, Bl. 13–45.

Demokratische Festigung, S. 89; Suckut, Blockpolitik, S. 318–331. Vgl. auch Blöß, Grenzen und Reformen, S. 372–377; Wille, Die Tätigkeit, S. 126. Die von Halder, Modell, S. 547, daraus abgeleitete Schlussfolgerung, der deutliche Personalabbau gehöre in den Kontext der entscheidend reduzierten Bedeutung der Länderregierungen, greift für diesen Zeitraum zu kurz: Der Abbau erfolgte auf allen Verwaltungsebenen.

723 Rep. 203 Nr. 460, Bl. 11–19. DO 1/8 Nr. 2, Bl. 43.

Operative Wirtschaftsverwaltung, S. 568. Hier werden die Länderregierungen zum ersten Mal öffentlich als Mittelinstanzen definiert. DA 4 (1949), S. 60: Normalstruktur für den Aufbau der Verwaltung in den Ländern. Vgl. auch Malz, Vereinheitlichung, S. 4. Hamann, Geschichte der Staatsverwaltung in Mecklenburg, S. 160–161, und Heß, Geschichte der Behördenorganisation, S. 295, stellen zwar die Einführung der neuen Struktur vor, leiten sie jedoch nicht aus den geschilderten allgemeinen Zusammenhängen ab. Die Diskussionen über die Strukturveränderungen in der Umsiedlerverwaltung und ihre Ergebnisse bei Schwartz, Vertriebene, S. 351–359.

sondern Teile eines Ganzen“⁷²⁴. Am 16. Dezember legte die DWK den Landesregierungen deren neue und präzisierte Strukturen vor, die auf Anregung von Präsident Fischer von einer Kommission auf der Grundlage des Normalstrukturplanes ausgearbeitet worden waren. Damit war ein wesentlicher Schritt hin zur Vereinheitlichung des Verwaltungsaufbaus getan und eine erste und durchgreifende organisatorische Übereinstimmung im Verwaltungsaufbau herbeigeführt, zugleich am Fundament eines neuen Staatswesens zu arbeiten begonnen worden: zonale Verwaltung als oberste Instanz, Länderregierungen als Mittelinstanzen, Kreise und kreisangehörige Gemeinden als untere Verwaltungsorgane.

Mit den Einsparungsmaßnahmen war daneben auch auf Erscheinungen reagiert worden, die allen Verwaltungskörpern unabhängig von dem gesellschaftlichen Umfeld, in dem sie agieren, eigen sind. Diese drängen ständig nach Vergrößerung, häufig gepaart mit der Tendenz zur Ausweitung der Kompetenzen. Immer wiederkehrende Einsparungsbemühungen, die häufig Kampagnecharakter annehmen, gehören deshalb zur Verwaltungsroutine. Gegen bürokratischen Wildwuchs war auch in Brandenburg seit dem Wiederbeginn geordneter Verwaltungstätigkeit angegangen worden. Die Zentrale nahm also Bestrebungen, Forderungen und Teillösungen aus den Ländern auf. In Brandenburg hatte der Landesblockausschuss bereits am 12. Dezember 1945 die Überbesetzung der Verwaltungsstellen diskutiert, war als Konsequenz daraus für Sparsamkeit in der Verwaltung und für den Abbau überflüssiger Kräfte eingetreten und hatte den Vorschlag unterbreitet, Richtlinien für die Verwaltungsvereinfachung aufzustellen. Kurz danach beantragte der Kreisverband Teltow der LDP, in jedem Kreis einen Sparkommissar einzusetzen. Dieser sollte die aufgeblähten Apparate der Landratsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen reduzieren. Nach Feststellungen der Partei beschäftigte z. B. die Stadt Storkow bereits ein halbes Jahr nach Kriegsende für 4.000 Einwohner 80 Angestellte. In Königs Wusterhausen hatte sich die Mitarbeiterzahl der Stadtverwaltung von 34 im Jahr 1933 auf 45 im Jahr 1945 und auf 116 am Ende dieses Jahres vergrößert. Ende 1945 arbeiteten in den Stadtverwaltungen von Beelitz ca. 130, von Treuenbrietzen ca. 120 und von Werder ca. 200 Angestellte. Daraus leitete der Vertreter der LDP im Landesblockausschuss, Grundei, auf dessen Sitzung am 13. Februar 1946 die allgemeine Forderung ab, der aufgeblähte Beamtenapparat müsse unbedingt verschwinden. Die Provinzialverwaltung reagierte darauf mit Maßnahmen, die den Personalbestand der unteren Verwaltungen vermindern sollten. Ministerpräsident Steinhoff verknüpfte in seiner Regierungserklärung vom 18. Dezember 1946 die Demokratisierung der Verwaltung mit deren Vereinfachung. Ähnlich in Hessen: Die Beratungen der hessischen Kabinettskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform hatten nicht nur nach einer neuen, zeitgemäßen Verwaltungsstruktur gesucht; sie waren auch dadurch bestimmt gewesen, kostengünstigere Lösungen für die Arbeit der

724 Rep. 203 Nr. 288, Bl. 157–160; DO 1/8 Nr. 6, Bl. 65. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 15, S. 3.

Vgl. auch das Interview von Frister, Leiter der Organisationsabteilung im thüringischen MdI, („Thüringer Volk“ Nr. 24 vom 29.1.1949) und das Referat von Herrmann auf der 1. Tagung des LAA Brandenburg mit den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtarbeitsausschüsse am 30.5.1949. Dazu auch Kleyer, Inhalt und Umfang, S. 330–331.

Verwaltung insgesamt zu finden. Diese sollte vereinfacht und nach dem Muster der Wirtschaft rationalisiert werden. Als Mittel dazu war ebenfalls der Personalabbau favorisiert worden, der bei einer Währungsreform unabwendbar erschien. Auch hier galten 20% als Mindestlimit für diese Personaleinsparungen⁷²⁵.

Die neuerlichen von der Zentrale ausgehenden Bemühungen konnten sich auf wieder aufgelebte gleichgerichtete Initiativen in den Ländern stützen. In seiner Begründung des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 1948 auf der 32. Sitzung des brandenburgischen Landtags am 23. März 1948 hatte Finanzminister Dr. Kunze (LDP) die Stellenplansituation zum Anlass genommen, um auf Abhilfe zu drängen. Bis Ende 1947 waren schon ca. 3.000 neue Stellen bewilligt worden. Jetzt hatten seine Mitarbeiter in den Haushaltsplanvorschlägen der einzelnen Ministerien neue Forderungen nach weiteren 8.000 Stellen gefunden. Er setzte das Bekunden dagegen, sein Ministerium werde ohne Unterlass daran arbeiten, die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten: „Allen Bestrebungen, den Verwaltungsapparat aufzublähen, wird sich das Finanzministerium energisch widersetzen“. Er fand Unterstützung bei seinem Parteikollegen Dr. Wiglow, der das „lawnenartige Anwachsen des Stellenplanes“ als nicht vertretbar und den Drang des Behördenapparates zum Wachstum als im umgekehrten Verhältnis zum Wiederaufbau stehend bezeichnete. In diesem Zusammenhang empfahl er eine Überprüfung aller Dienststellen an Ort und Stelle. Nuschke schließlich hatte in der Diskussion nach preußischem Vorbild die Verabschiedung eines Landesverwaltungsgesetzes gefordert. Über dieses sollte ein Weisungsrecht der Regierung gegenüber den Selbstverwaltungskörperschaften begründet werden. Erneute parlamentarische Unterstützung kam ein halbes Jahr später. Am 8. September 1948, als der Landtag auf seiner 41. Sitzung den Zweijahrplan und die sich aus diesem für das Land ergebenden Aufgaben diskutierte, nahm Müller (LDP), der Leiter der Abteilung Industrie im Ministerium für Wirtschaftsplanung, kein Blatt vor den Mund: „Wir blähen unsere Verwaltung auf ... und überlegen uns nicht, wie verantwortungslos wir da handeln. Auch hier muss grundlegend Ordnung geschaffen werden“. Widerspruch im Plenum erhob sich dagegen nicht. Im Gegenteil, er fand Unterstützung bei der CDU. Im Oktober 1948 brachte deren Landtagsfraktion den Antrag ein, die Regierung solle Richtlinien für die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung aufstellen. Auch in der Provinz Sachsen war schon früh eine erhebliche Personaleinsparung für möglich gehalten worden. Präsident Hübener sprach von einem Einsparpotential von 25%. Auf der 32. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt, die vom 3. bis 5. April 1948 den Haushaltsplan für das Jahr 1948/49 diskutierte, formulierte der nunmehrige Ministerpräsident allgemeiner: „Im übrigen arbeiten wir noch zu teuer. Wir sind uns darüber klar, dass wir allmählich werden billiger arbeiten können und müssen“⁷²⁶.

Nach den Anordnungen der DWK sollten die Angestellten durch eine eigens dafür gebildete Kommission aus Vertretern der Personalabteilung, der Haushaltsabteilung und

725 Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 53, 55, 67, 110–11; Wagner, Fragen, S. 7.

726 Rep. 330 Nr. 54, Bl. 37. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 421, 423, 425, 434, 530, 774. Protokolle des Landesblockausschusses, S. 11–12, 32–34. Helle, Nachkriegsjahre, S. 62; Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1194D; Wille, An der Spitze, S. 81.

der BGL überprüft und neu eingestuft werden. Zur Unterstützung des Vorhabens hatte der ZV der IG VBV zu einem „Verwaltungs-Wettbewerb“ aufgerufen. Brandenburg hatte auch hier nach den vorangegangenen Diskussionen im Landtag schon früher gehandelt; es musste seine Vorhaben auf Grund der zentralen Vorgaben teilweise aufgeben oder modifizieren. Das Kabinett hatte schon auf der erwähnten 37. Sitzung die Einsparung von Verwaltungskosten in Höhe von 20% beschlossen und dem Ministerium der Finanzen aufgegeben, bis zum 1. September entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die dazu bestimmte, aus Georgino (Finanzministerium), Hentschel (MdI), Stumm (MdI), Landrat Lentzsch (Luckau), Landrat Dr. Ludwig (Luckenwalde), OBM Weihrauch (Cottbus), Pfeiffer (BGL der Landesregierung) bestehende Kommission sollte dafür Richtlinien ausarbeiten. Die Kommission konstituierte sich erst am 16. August, legte aber bereits am 23. August weitreichende Ergebnisse vor: Richtlinien für die Einsparung von Ausgaben und Normalstrukturpläne. Die Richtlinien forderten als unbedingte Notwendigkeit einen für Landesregierung, kreisfreie und kreisangehörige Städte und für Kreisverwaltungen einheitlichen Strukturplan, die Berechnung und Festsetzung der Stellenpläne der Kreisverwaltungen und kreisfreien Städte nach einem einheitlichen Schlüssel und die Auflösung der Außendienststellen der Kreisverwaltungen. In den Landesministerien sollten jeweils das Hauptbüro, das Presse-, Personal-, und Haushaltsreferat sowie das Justitiariat aufgelöst und in der neu zu errichtenden Abteilung Organisation und Verwaltung zusammengefasst werden. Einheitliche Strukturpläne für die Landesregierung, die kreisfreien und kreisangehörigen Städte sowie für die Landkreisverwaltungen, dazu ein Stellenplanschlüssel ergänzten den Kommissionsbericht⁷²⁷.

Die erzielten Einsparungen blieben überall unter den Vorgaben und Erwartungen. Auch das eigentliche Anliegen, eine Vereinheitlichung der Strukturen und die Vereinfachung des gesamten Verwaltungsgeschehens, war nur in eingeschränktem Ausmaß erreicht worden. Lampka monierte, die volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten seien nicht ausreichend erkannt worden; Schematismus und Willkür hätten gewaltet⁷²⁸. In Brandenburg waren die Ergebnisse eher bescheiden. Bei der Stadtverwaltung Velten beispielsweise wurden von 47 Mitarbeitern fünf entlassen: Einsparung also 10%. In der Haushaltsdebatte für das Jahr 1949 im Landtag verkündete Finanzminister Lieutenant zwar vollmundig: „Durch Personaleinsparung ist der Aufblähung des Personalhaushalts Einhalt geboten worden“, die Zahlen, die er dann vorstellte, vermochten die Feststellung jedoch nicht zu stützen: Gegenüber 27.035 Stellen im Haushaltsplan 1948 enthielt der

727 Rep. 202A Nr. 144, Bl. 143; Nr. 304, Bl. 1–48; Rep. 203 Nr. 437, Bl. 24–49.

728 ThHStAW Land Thüringen Büro des Ministerpräsidenten Nr. 1082.

Ulbricht, *Die Erfahrungen*, S. 237–240. Er schlüsselte die Einsparungen an Personalkosten wie folgt auf: Brandenburg 16,5%, Mecklenburg 16,6%, Sachsen 14,6%, Sachsen-Anhalt 8,5%, Thüringen 13,9%. Thüsing, *Landesverwaltung*, S. 273, hat die Ergebnisse für Sachsen untersucht und festgestellt, dass weder Kosteneinsparung erreicht noch der angestrebte Personalabbau durchgesetzt werden konnte.

Plenikowski, *Ein bedeutsamer Beschluss*, S. 141–143; Lampka, *Vereinfachung*, S. 113; Daehne, *Ergebnisse*, S. 315–317. Dort auch – S. 316–317 – Zahlen aus den einzelnen Ländern. Vgl. auch Boyer, „Die Kader entscheiden alles“, S. 27.

für das Jahr 1949 27.000 Stellen⁷²⁹. Die HA Staatliche Verwaltung der DVdI führte das ungenügende Resultat auf mangelhafte Arbeit der beteiligten Verwaltungen, auf Lokalpatriotismus und politische Kurzsichtigkeit zurück und kam zu dem resignierenden Eingeständnis: „Wir sind nur ein kleines Stück vorwärts gekommen“. Grüneberg, zu dieser Zeit Vorsitzender des KV Guben der SED, sagte auf der Sitzung des Kreissekretariats am 1. März 1949 ganz offen, bei dem 20%igen Einsparungsziel „haben wir Verschleierungs-politik betrieben“. Die Kommission Senkung der Personalkosten beklagte ein Verhalten der Vertreter der Länderministerien, das mit wenigen Ausnahmen an passive Resistenz gegrenzt habe⁷³⁰.

Es mag wohl auch Wunschdenken, ungenügende Kenntnis der Lage vor Ort und die alleinige Reduzierung der Problemlösung auf Vereinheitlichung und Vereinfachung zu überzogenen Zielvorstellungen beigetragen haben. Vor allem viele Kreis- und das Gros der Gemeindeverwaltungen waren gar nicht in der Lage, komplizierte, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Aufgabenstellungen zu lösen. Dort war die Verwaltungsarbeit bis dahin vorwiegend auf die Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet gewesen. Sie hatte sich auf die Bereiche Handel und Versorgung, Landwirtschaft und Industrie konzentriert. Die Abteilung Versorgung des Landratsamtes Cottbus beispielsweise, die im Juni 1945 mit einem Mitarbeiter und einer Schreibkraft begonnen hatte, zählte Anfang 1946 bereits 45 Angestellte und war damit der größte Bereich der Kreisverwaltung. Die Strukturteile, die in den Kreisen vor allem die neuen Aufgaben bei der Umstrukturierung und bei der Schaffung eines strikten Instanzenzuges übernehmen sollten, waren nur unzureichend aufgestellt. Noch Mitte 1949 bezeichnete Innenminister Bechler die Lage bei den Gemeindeabteilungen als unübersichtlich. In einigen Kreisen existierten sie gar nicht; in anderen wurden deren Aufgaben von der Personalabteilung oder der Abteilung Allgemeine Verwaltung wahrgenommen⁷³¹.

Die SED wiederum war weder in Programmatik noch in ihren inneren Strukturen auf die mit dem Beginn der mittel- und langfristigen Planung verbundenen Herausforderungen und damit zur Wahrnehmung der beanspruchten führenden Rolle eingestellt. Der entscheidende Anstoß zum Handeln kam offenbar von S. Tulpanow, dem Chef der Informationsverwaltung der SMAD. In einem Memorandum von Anfang Mai 1948, das am 8. Mai von Pieck präsentiert wurde, betonte Tulpanow, dass die in der SBZ vor sich gehenden Veränderungen in der politischen und staatlichen Situation eine „drastische Hebung des Niveaus der organisatorischen und ideologischen Arbeit der Partei“ diktierten. Vor allem durch das vergesellschaftete Eigentum an den Produktionsmitteln und dessen Planung werde sich die Funktion der Staatsmacht grundsätzlich ändern. Daraus ergäben

729 Rep. 250 Osthavelland Nr. 318, Bl. 32–33. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 642. Protokolle des Landesblockausschusses, S. 343, Anm. 51.

730 Rep. 334 Guben Nr. 4. HStAD 11856 SED-Landesleitung Sachsen A/779, Bl. 205. NY 4090 Nr. 286, Bl. 187–189; DO 1/8 Nr. 2, Bl. 43–44; Nr. 8, Bl. 17–18, 58, 61–62, 73. Ulbricht, Die neue Rolle, S. 673, 675. Vgl. auch Malz, Vereinheitlichung, S. 4; Lampka, Vereinfachung, S. 113–114.

731 Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 413.

sich neue Aufgaben und Funktionen für die Partei. Obwohl er den Begriff „Partei neuen Typus“ nicht gebrauchte, verwies seine Forderungen auf eine solche Konstruktion. Auf der Tagung des Parteivorstandes am 29./30. Juni 1948, deren besondere Bedeutung sich in der Teilnahme von Ministerpräsidenten der Länder und Vertretern der DWK und deren Hauptverwaltungen zeigte, nahm Ulbricht den Faden auf und forderte die Umgestaltung der SED zu einer Partei neuen Typus mit entsprechenden Strukturen. Auch er leitete seine Forderung von der Notwendigkeit ab, den Staats- und Wirtschaftsapparat mit dem Ziel der Erfüllung der Wirtschaftspläne zu führen. Die 1. Parteikonferenz (25.–28.1.1949) bekräftigte diese Strategie und symbolisierte sie durch den Umbau der Parteispitze: An die Stelle des Zentralsekretariats trat das Politbüro des PV der SED⁷³².

Damit begann der schrittweise Aufbau der Verwaltungsorganisation der SED, die unter dem Begriff „Parteiapparat“ bekanntgeworden ist. Die bis dahin verfolgte Linie, Parteipolitik durch die Entsendung befähigter Mitglieder in die Verwaltungen durchzusetzen, hatte nicht zu den erwünschten Ergebnissen geführt. Die Kreisvorstände hatten über lange Zeit außer den Sekretären kaum über hauptamtliche Mitarbeiter verfügt. Sie waren überdies durch eine dauernde Abgabe von Kräften an die Verwaltung zusätzlich geschwächt worden. Buchwitz sah sich deshalb auf der Sitzung des Sekretariats der Landesleitung Sachsen der SED am 12. Mai 1947 zu der dramatischen Feststellung genötigt: „Die Partei hat die Führung über alle Gebiete verloren“. Der KV Guben der SED beispielsweise richtete spät, mit Beschluss vom 4. Januar 1949, eine Abteilung Verwaltung und Kommunalpolitik mit einem Mitarbeiter ein. In Brandenburg sah erst der Stellenplan des Landesekretariats der SED von Ende 1949 für die Kreissekretariate 25 bezahlte Stellen vor. Die tatsächliche Besetzung allerdings schwankte zwischen zehn und 30 Mitarbeitern; hohe Fluktuation behinderte die Arbeit zusätzlich⁷³³. Mit dem Beschluss des PV der SED vom 3. Juni 1950 fand der Ausbau der Verwaltungsorganisation der Partei ein vorläufiges Ende. Der mangelhaften Aufstellung des Parteiapparates entsprach die Wirksamkeit der Partei in ihren Gliederungen und die Ausstrahlung in die Behörden. Wyschka nahm deshalb eine überwiegend auf Beispielen aus Brandenburg gestützte Analyse zum Anlass, um darauf hinzuweisen, auch in der Verwaltung könne nur die SED der Motor der angestrebten Umwandlung sein; die Parteileitungen in den Verwaltungen und deren Betriebsgruppen müssten sich um die Arbeit ihrer Verwaltungen kümmern⁷³⁴.

Das nicht zufriedenstellende Ergebnis der bisherigen Bemühungen um die Straffung und Vereinheitlichung des Verwaltungsapparates und die Einsparung von Verwaltungskosten bot Anlass zu Kritik und zur Einrichtung einer neuen Instanz, eine Vorgehensweise,

732 Zitiert nach Staritz, Die SED, S. 5. Vgl. die kurzgefasste Übersicht über den Umbau der Partei bei Bouvier, Ausgeschaltet, S. 119–127.

733 Rep. 334 Guben Nr. 2. HStAD 11856 SED-Landesleitung Sachsen A/999, Bl. 205. Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 788–789. Zur personellen Struktur und Ausstattung der Kreissekretariate im einzelnen: Ebenda, S. 773–774, 783–784. Brunner, Die Landesverwaltung, S. 43–45, bestätigt diese Sachlage für Mecklenburg. Dort mangelte es ebenfalls dadurch an der personellen Umsetzung des Führungsanspruches, dass zunächst die wichtigsten Verwaltungspositionen mit zuverlässigen Kadern besetzt werden mussten. Vgl. auch Bouvier, Ausgeschaltet, S. 146.

734 Wyschka, Wie führt unsere Partei, S. 18–19; Blöß, Grenzen und Reformen, S. 168–169, 216.

die nicht neu war, sondern in allen Verwaltungsorganisationen in ähnlichen Situationen als Abhilfe favorisiert wird. Die vom 13. bis 14. März 1949 beim PV der SED tagende Verwaltungskonferenz zu Fragen der staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltung benannte als Ursache der Verwaltungsaufblähung und der ungenügenden Einsparung das Fehlen einer Organisationsspitze. Ulbricht kam auf die vor Jahresfrist vollzogene strategische Schwenkung zurück und forderte erneut: „Man sollte also jetzt von oben nach unten den Verwaltungsapparat überprüfen“ und erklärte dafür die Verwaltungen für Inneres als verantwortlich. Er betonte zum wiederholten Mal die Notwendigkeit des ständigen Kampfes um die Verbesserung der Arbeit, um Vereinfachung und Sparsamkeit, und machte als den entscheidenden Hebel für die Senkung der Kosten die Vereinfachung der Organisation aus; das müsse zu einer „ernsthaften Verkleinerung des Verwaltungsapparates“ führen. Eine besondere Kommission aus Mitarbeitern der DVdI, der DWK und der ZKK mit Sonderbeauftragten und mit der Vollmacht, auch gegenüber den Ministerien Sparmaßnahmen durchzusetzen, sollte die erforderlichen Schritte einleiten⁷³⁵. Der Bau des neuen Staatswesens gelangte in seine nächste Phase. Dementsprechend schlug die Konferenz dem Politbüro die Einsetzung einer Verwaltungskommission vor. Sie sollte aus dem Vorsitzenden der DWK, Rau, Rumpf als Vertreter der HV Finanzen der DWK und Fischer bestehen und über alle Vorschläge für Strukturveränderungen und Stellenerweiterungen in allen Verwaltungszweigen der Zone, der Länder, Kreise und Gemeinden bindend beschließen. Eigenmächtige Strukturveränderungen sollten danach nicht mehr möglich sein. Ein Unterbau bis hinunter in die Stadt- und Landkreise sollte die Arbeit der Kommission unterstützen. In den Ländern waren dazu die Abteilungen Organisation der Innenministerien, in den Kreisen die Abteilungen Innere Angelegenheiten ausersehen. Auf allen drei Ebenen sollten Arbeitsausschüsse die eigentliche Arbeit übernehmen. Für den zonalen Arbeitsausschuss wurden Vertreter der DVdI (Malz), der HV Finanzen (Mönig), des Sekretariats der DWK (Amft) und der IG VBV (Oltersdorf) vorgeschlagen. Bis zum 30. Juni 1949 sollte eine Überprüfung der Organisation und der Arbeitsmethoden der Verwaltung mit dem Ziel durchgeführt werden, die Verwaltungskosten nochmals um mindestens 10 % zu senken.

Der PV der SED übernahm den Vorschlag unverändert; die DWK setzte ihn mit Beschluss S 110/49 vom 21. April 1949⁷³⁶ um. In Brandenburg wurden durch den Rd. Erl. Nr. 4/15 (Org. Anweisung Nr. 11) des Ministerpräsidenten vom 16. Mai 1949⁷³⁷ die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet. Dem bei der Landesregierung gebildeten Arbeitsausschuss gehörten je ein Vertreter des MdI, Abteilung Organisation, als Vorsitzender, des Ministeriums der Finanzen, Haushaltsabteilung, der Vorsitzende der BGL der Landesregierung und ein Vertreter der IG VBV an. Für die Stadt- und Landkreisverwaltungen wurde die Errichtung entsprechend zusammengesetzter Arbeitsausschüsse angewiesen. Die Ausschüsse auf Landes- und Kreisebene hatten nicht nur über Strukturveränderungen und Stellenplanfragen zu befinden, sie sollten darüber hinaus neue Arbeitsmethoden propagieren, um auch auf diese Weise zur Sparsamkeit in der Verwaltung und zur Sen-

735 Ulbricht, Die Erfahrungen, S. 239–240.

736 Rep. 203 Nr. 70, Bl. 469.

737 Rep. 212 Nr. 108, Bl. 39.

kung der Verwaltungskosten beizutragen. Damit war ein Durchbruch erzielt worden: Der einheitliche Instanzenzug von oben nach unten hatte weiter an Gestalt gewonnen; Durchgriff auf die Selbstverwaltungskörperschaften war geschaffen worden. Die Umsetzung in praktisches Verwaltungshandeln erfolgte auf dem Fuße. Mit Kabinettsbeschluss Nr. 202 vom 1. Juni 1949 (GVBl. II S. 262) wurden die Leiter der Hauptabteilungen der Landesregierung angewiesen, mindestens alle zwei Monate eine Arbeitskonferenz mit den Leitern der betreffenden Abteilungen in den Stadt- und Landkreisverwaltungen abzuhalten. Der Kabinettsbeschluss Nr. 205 vom gleichen Datum (GVBl. II S. 262) verfügte die Bildung einer Instruktionskommission, die im Auftrag des Ministerpräsidenten oder des Kabinetts bei „schwachen Verwaltungsdienststellen“ unterstützend und beratend tätig werden sollte.

Nach der Neugründung der DWK und der Zusammenfassung der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe unter zentrale Leitung war auch endgültig Klarheit über den Planungsablauf geschaffen worden. Wesentliches und für die Zukunft bestimmendes Ergebnis: Er ging von oben nach unten. Dem sollte die Verwaltungsorganisation nach den bisherigen Bekundungen folgen. Der daraufhin beginnende Umbau der Verwaltungsstrukturen setzte bei den wichtigsten Zweigen an: Planung, Handel und Versorgung. Er nahm seinen Ausgang vom Beschluss des Sekretariats der DWK vom 9. Juni 1948, mit dem die Anpassung der Wirtschaftsverwaltungen der Länder an die Struktur der DWK eingeleitet worden war⁷³⁸. § 1 Ziffer 2 der Anordnung erteilte der HA Wirtschaftsplanung und Materialversorgung der DWK und dem Statistischen Zentralamt die Befugnis, im Rahmen ihrer Zuständigkeit organisatorische und fachliche Weisungen zu erteilen. Ein weiteres Gewicht zur Verschiebung der Balance von den Ländern auf die Zentrale war damit auf die Waagschale gelegt worden. Die materielle Grundlage für die Planung im Kreisgebiet, die Verfügungsgewalt über eine eigene wirtschaftliche Basis, wurde durch die „Verordnung über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Kreise (Kommunal-Wirtschafts-Verordnung)“ vom 24. November 1948 geschaffen⁷³⁹. Dadurch gelangten die bei Gemeinden und Kreisen bestehenden Betriebe und Einrichtungen, als VEB in Form von Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert, in die Bestimmungsgewalt des jeweiligen Kommunalverbandes. Eine über Leitungsbeziehungen hinausgehende Verknüpfung von Wirtschaft und Verwaltung hatte Leuschner auf der bereits zitierten 11. (25.) Tagung des PV der SED am 29./30. Juni 1948 vorgeschlagen: Verwaltungen sollten Patenschaften über Betriebe übernehmen⁷⁴⁰.

738 Rep. 203 Nr. 39, Bl. 1; Nr. 226, Bl. 193; Nr. 267, Bl. 127.

Vgl. dazu auch Steiner, Die Deutsche Wirtschaftskommission, S. 166–167; Halder, Modell, S. 544–548; Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 688–690.

739 1. DVO vom 4.5.1949 (ZVOBl. I S. 318); 2. DVO vom 21.9.1949 (ZVOBl. I S. 742).

Vgl. auch Selbmann, Deutsche Wirtschaftskommission; Kallmeyer, Neuordnung; Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 596.

740 Der Kreistag Cottbus hatte schon vorher gehandelt und Anfang des Jahres 1948 beschlossen, jedem Betrieb im Landkreis einen Kreistagsabgeordneten als Paten beizugeben. Dieser sollte die Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Verwaltung fördern, für ausreichende Rohstoffversorgung sorgen

Die „Anordnung über die Bildung von Abteilungen für Planung, Materialversorgung und Statistik in den Stadt- und Landkreisen“ vom 9. Februar 1949 (ZVOBl. S. 97) vereinigte die Strukturen des in Zukunft entscheidenden Bereiches auf der Kreisebene in der gesamten SBZ und schuf die Voraussetzungen für klare Planungslinien von der Zentrale bis zu den Kreisen. Brandenburg setzte das mit dem Rd. Erl. Nr. 1/49 des MdI vom 24. Februar 1949 um und ordnete die Bildung dieser Abteilungen in den Stadt- und Landkreisverwaltungen zum 1. März 1949 an. In diesen gingen die bisherigen Ämter für Wirtschaftsplanung, die Abteilungen Materialversorgung und die Statistischen Kreisämter auf. Mit dem auch als „Org. Anordnung Nr. 1“ bezeichneten Runderlass meldete sich die neue zum Beginn des Jahres errichtete Org. Abteilung zu Wort. Innerhalb des Weisungsgefüges des MdI hob sie ihre eigenen Weisungen durch eine eigene Bezeichnung und eine gesonderte Numerierung hervor. Thüringen ging noch einen Schritt weiter und nutzte diese Organisationsänderung zugleich für eine weitergehende Vereinfachung der Strukturen auf der Kreisebene, die für die gesamte SBZ erst im Sommer 1949 angegangen werden sollte. Mit Rundverfügung Nr. 8/49 des MdI vom 29. März 1949 wurde nicht nur die Bildung der Abteilungen Planung, Materialversorgung und Statistik bei den Land- und Stadtkreisverwaltungen, sondern auch deren Zusammenlegung in den kreisfreien Städten, die zugleich Sitz des Kreisrates waren, angeordnet. Widerspruch dagegen wurde von vornherein ausgeschlossen. Die KPA allerdings blieben de iure bestehen. Sie fristeten jedoch neben der Abteilung Planung, Materialversorgung und Statistik ein Schattendasein. Am 10. Januar 1952 betrachtete sie eine Beratung der HA-Leiter Wirtschaftsplanung der Landesregierungen bei der SPK unter Leitung von Schürer als praktisch nicht mehr existent, sprach ihnen die Existenzberechtigung ab und regte ihre sofortige Auflösung an⁷⁴¹.

Es folgte der Bereich Handel und Versorgung. Durch die „Anordnung über die Teilung der HV Handel und Versorgung bei der DWK und der entsprechenden Verwaltungsstellen in den Ländern und Kreisen“ vom 4. Mai 1949 (Beschluss des Sekretariats der DWK S 128/49, ZVOBl. I S. 383)⁷⁴² wurde die bisherige HV Handel und Versorgung der DWK in drei Hauptverwaltungen aufgeteilt:

- Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft
- Handel und Versorgung.

Bei den Ländern wurden die Gruppen Erfassung aus ihren bisherigen Ministerien ausgegliedert und als besondere HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse den Ministerpräsidenten direkt unterstellt, bei den Land- und Stadtkreisen die bestehenden Ämter für Handel und Versorgung in drei selbständige Abteilungen gemäß der Struk-

und auf die Steigerung der Produktion hinwirken sowie kontrollieren, ob der Betrieb seine sozialen Aufgaben erfülle. PMB-Nachrichten Nr. 11 vom 17.1.1948.

741 DE I Nr. 12517, Bl. 1–3.

742 Vgl. auch Streit, Neuorganisation, S. 208. Mit den Durchführungsbestimmungen vom 27.7.1949 (ZVOBl. I S. 673) wurde über die Aufstellung der Verbrauchspläne ein einheitlicher Instanzenzug von der DWK bis zu den Kreisen auch für diesen Bereich angeordnet.

tur der Zentrale aufgeteilt. Nachdem den kommunalen Körperschaften, von der Nachkriegssituation erzwungen, vermehrt Auftragsangelegenheiten zugeordnet worden waren, die zunächst durchaus als temporäre Übergangslösungen gelten konnten, war mit diesen Regelungen ein erster und dieses Mal irreversibler Schritt auf ihrem Weg hin zu reinen staatlichen Behörden getan worden.

Die Anordnung vom 4. Mai löste in den Ländern weitere Überlegungen aus. Diese hatten im Sinne von Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung grundsätzliche Änderungen der Verwaltungsorganisation zum Ziel. Vorangegangen war die durch DWK-Beschluss vom 29. März 1949 erfolgte Bildung von zwei VVEAB für pflanzliche bzw. für tierische Erzeugnisse. Das sachsen-anhaltische MdI nutzte die angewiesene Umstrukturierung, um bei der DVdI die seit geraumer Zeit gehegte Absicht vorzutragen, nach dem Beispiel Thüringens die Ämter Handel und Versorgung in den Orten, in denen sich eine Stadt- und eine Landkreisverwaltung befand, zusammenzulegen⁷⁴³, und regte an, diese Frage der Verwaltungskommission zur Entscheidung zu unterbreiten⁷⁴⁴. In Potsdam entstanden aus der Umstrukturierung Irritationen. Sie waren nicht durch die Sache, sondern durch das Verfahren hervorgerufen worden. Der LAA, der zu den Veränderungen nicht gehört worden war, lehnte den für die HA Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgeschlagenen Struktur- und Stellenplan auf seiner Sitzung am 11. Juni 1949 strikt ab, beklagte, dass Organisations-, Struktur- und Stellenplanveränderungen den zuständigen Ministerien zur Kenntnis gebracht würden, er aber häufig davon nur durch Zufall erführe. Das Gremium schlug daher vor, die Vorsitzenden der LAA zu den Sitzungen des zonalen Arbeitsausschusses hinzuzuziehen⁷⁴⁵.

Im Bauwesen hatte sich dessen unglückliche, aus der Vorkriegszeit stammende Organisations- und Leitungsform bereits bei der Planung und Durchführung des von der Bodenreform ausgehenden ländlichen Bauens hinderlich und nachteilig in den Weg gestellt. Vorbereitung und erste Ausführung der im Zweijahrplan 1959/50 vorgesehenen Bauvorhaben offenbarten noch einmal und abschließend die Schwachstellen. Abhilfe war dringend geboten. Sie ging von der im Mai 1949 bei der DWK erfolgten Einrichtung der HV Bauwesen aus. In deren Folge wechselte in den Ländern die HA Bauwesen von den Finanzministerien an die Wirtschaftsministerien. In Brandenburg war die Abteilung Wiederaufbau bereits im Januar 1949 als HA Bauwesen vom Ministerium der Finanzen an das Ministerium für Wirtschaft gewechselt; an dieses war auch das Bodenreform-Bauprogramm vom MdI übergegangen.

2.11. Auf dem Weg zu einer Verwaltung neuer Prägung

Die Voraussetzungen für eine von oben bis unten im wesentlichen einheitliche Verwaltungsorganisation waren nun zwar geschaffen worden. Diese bestanden aber zunächst nur

743 Bernburg, Burg, Eisleben, Köthen, Merseburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal, Weißenfels.

744 DO 1/8 Nr. 378, Bl. 79–80.

745 Rep. 203 Nr. 288, Bl. 54.

in einer Neuordnung der für die Planung zuständigen Instanzen in grobem Umriss und in einer mehr theoretischen Übereinkunft über das anzustrebende Ziel. Waren die ersten Schritte in diese Richtung mit der Umorganisation der DWK und der Einbeziehung der Länderregierungen und der kommunalen Körperschaften in das Planungssystem noch verhältnismäßig unkompliziert verlaufen, standen Antworten nach der systemgerechten Einbindung der Selbstverwaltungskörperschaften in die Verwaltungsorganisation noch weitgehend aus. Dabei war vor allem das Verhältnis Landkreis – Stadtkreis zu klären, das bereits in den Reformdiskussionen der Weimarer Republik, ohne zu abschließenden Lösungen zu gelangen, zu kontroversen Auseinandersetzungen geführt hatte.

Diese ersten Lösungen hatten sofort neue Probleme generiert. Die Kompliziertheit der Verwaltungsorganisation bestand fort. Sie war auf Landesebene sogar durch die Angliederung von Fachabteilungen an den Bereich der Ministerpräsidenten weiter verstärkt worden. Auf dem Wege zu einer neuen Wirkungsweise der Verwaltung waren noch viele Baustellen offen: die abgestimmte Ausformung einer einheitlichen Wirtschaftsplanung, der volle Durchgriff der Zentrale von oben bis unten, der Aufbau einer in allen Teilen stabilen und effizienten Verwaltungsstruktur, der Ausbau des Kontrollapparates, die innere Umorganisation der Behörden, die Qualifizierung und Schulung der Mitarbeiter sowie die Konstituierung der SED zur Partei neuen Typus, die Durchsetzung ihres Einflusses in allen gesellschaftlichen Bereichen. Unter dem Aspekt der Themenstellung wird aus dieser Gesamtheit ein bisher in der Literatur nicht beachtetes – sicher untergeordnetes – Detail, die Neuordnung der Kreisebene, erörtert. Diese hatte Ausgang und Ursprung in dem gerade beendeten Reformschritt. Aus verschiedenen Ländern lagen bereits Modelle und Erfahrungen vor, die nach Verallgemeinerung verlangten und diese erleichterten.

Über das weitere Vorgehen bestanden in der Zentrale, bei der SED-Spitze und auch in den Ländern nur ungefähre Vorstellungen. Vorarbeiten, die allerdings noch in den alten Gleisen liefen, jedoch waren geleistet, Entwicklungslinien gezeichnet worden. Das war schon im Kontext mit den um die Jahreswende 1946/47 in rascher Abfolge verabschiedeten und verkündeten Verfassungen der Länder und Provinzen der SBZ, der im Februar 1947 erfolgten ersten Plankoordinierung zwischen Ländern und Provinzen auf der einen und Zentralverwaltungen auf der anderen Seite sowie mit den Vorarbeiten auf einen Volksentscheid über die deutsche Einheit und die Bildung einer deutschen Zentralverwaltung und die Errichtung der DWK geschehen. In den Ländern wiederum waren Vorarbeiten geleistet worden, auf die zurückgegriffen werden konnte. Die Abteilung Landespolitik im ZS der SED hatte im Januar 1947 eine Übersicht über die Verwaltungsorganisation Deutschlands vorgelegt⁷⁴⁶. Dabei waren gravierende Unterschiede in den Kreisstrukturen zwischen den Besatzungszonen und in ihren Teilen zu Tage getreten. In der SBZ standen 127 Landkreisen 69 Stadtkreise gegenüber. In der amerikanischen Besatzungszone betrug das Verhältnis 209 : 44, in der britischen 135 : 57 und in der französischen 75 : 14. Sachsen, die Provinz Sachsen und Thüringen zählten in der SBZ die absolut meisten Stadtkreise. Ihr relativer Anteil, berechnet auf die Gesamtzahl der Stadt- und Landkreise, lag in der

746 DY 30/IV 2/13 Nr. 1, Bl. 49–50.

SBZ insgesamt bei 35%, in Sachsen bei 43%. Brandenburg und Mecklenburg befanden sich mit 30% bzw. 22% am Ende der Tabelle.

Eine angemessene Austarierung dieser Unterschiede allerdings nach bewährtem bürokratischen Muster genügte den Anforderungen der Zeit nicht mehr. Jetzt musste darüber nachgedacht werden, mit welchen Änderungen die neue Wirkungsweise der Verwaltung herbeigeführt werden könnte. Dem dadurch erforderlichen Umbau der Verwaltung stellten sich vor allem vier überkommene Faktoren entgegen:

1. Die sogenannten „Sonderbehörden“;
2. die Doppelung von Aufgaben in Land- und Stadtkreisen, die besonders dann evident wurde, wenn beide Verwaltungen ihren Sitz in einer Stadt hatten;
3. die vielen zu kleinen und damit wenig leistungsfähigen Stadtkreise;
4. und schließlich die Landesregierungen, die mit den wichtigsten VEB ihre materielle Basis und damit in der Perspektive ihre Daseinsberechtigung verloren hatten⁷⁴⁷.

Notwendige Konsequenz aus der Beräumung dieser Hindernisse: Grenzänderungen in Form von Grenzüberschreitungen.

2.11.1. Sonderfall: Die „Sonderbehörden“

Die „Sonder-“ oder „Fachbehörden“ verdanken der im 1. Weltkrieg erfolgten Aufblähung der Reichsbehörden und dem Ausbau der Reichsverwaltung nach dem Kriege die besondere Förderung und Entwicklung. Die Erörterungen über Aufgabenstellung und Einpassung in das Verwaltungssystem begleiteten die Reformdiskussionen zwischen den beiden Weltkriegen, dominierten sie sogar im 3. Reich. Eine zufriedenstellende Lösung konnte nicht erreicht werden. In den Reformbestrebungen der Nachkriegszeit erschien die Problematik in Ost und West wieder auf der Tagesordnung⁷⁴⁸. Brill trat in seinem Plan für den Aufbau der Verwaltung Thüringens vom 31. Mai 1945 dafür ein, die Kreisbehörden restlos zu kommunalisieren und die Ämter unter die Leitung der Landräte zu stellen. In seiner Denkschrift vom 10. August 1945 über die Verwaltungsorganisation in Hessen forderte Bergstraesser die Angliederung aller Sonderverwaltungen an die administrative Zentrale. Treibert sah das „eigentliche Problem“ bei den Sonderbehörden und ging von der These aus, der Kreis müsse als eine Verwaltungseinheit nicht nur begriffen werden, sondern auch für alle Verwaltungsbehörden als solche gelten; „Einräumigkeit der Verwaltung“ müsse durchgesetzt werden. Diese Gedanken wurden in der hessischen Kabinettskommission aufgegriffen und zu Vorschlägen verdichtet. Unter dem übergreifenden Motto, Einräumigkeit und Einheitlichkeit der Verwaltung herzustellen, empfahl diese eine teilweise Eingliederung von „Fachbehörden“ in die Kommunalverwaltung. Bergstraesser

⁷⁴⁷ Vgl. dazu Blöß, Grenzen und Reformen, S. 321–322, 337–342.

⁷⁴⁸ Die Vorgeschichte wird in einem zur Veröffentlichung vorgesehenen Beitrag erörtert.

hatte sich mit seiner Forderung nach restloser Abschaffung dieser Behörden nicht durchsetzen können. Ein Kompromiss wurde über die Formel gesucht, die Zuständigkeitsgrenzen der Behörden deckungsgleich mit den Kreisgrenzen zu gestalten und dabei auch die Gerichtsorganisation einzubeziehen⁷⁴⁹.

In der SBZ erlangten die Sonderbehörden durch die bald einsetzenden Versuche zur Planung wesentlicher Lebensbereiche Aufmerksamkeit. Ihre selbständige Existenz wurde in dem Maße in Frage gestellt, in dem dazu übergegangen wurde, nicht nur die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Versorgung der Bevölkerung zu planen, sondern die gesamte Volkswirtschaft einem zentralisierten Planungssystem zu unterwerfen. Sie sollten deshalb in den einheitlichen Verwaltungsvollzug eingeordnet werden, denn sie waren wesentlich an der Gestaltung und Ausführung von Planungsprozessen beteiligt, fanden sich jedoch nicht den Kreisverwaltungen, sondern vielmehr den verschiedenen Zweigen der Landesverwaltung zugeordnet⁷⁵⁰. Deren einzelne Teile versuchten wieder wie ihre Vorgänger, einen eigenen Instanzenzug innerhalb ihres Ressorts aufzubauen. Als unmittelbares Organ der Landesregierungen standen die Sonderbehörden deshalb neben und unabhängig von den Kreisverwaltungen; sie entbehrten jeder demokratischen Kontrolle. Mehr noch, sie entwickelten eine Bürokratie und strebten nach einer Selbständigkeit, die sie „nach allen Seiten wütend“ verteidigten⁷⁵¹. Ihre Einbeziehung in die Kreisverwaltungen bedeutete deshalb eine notwendige Konsequenz, die sich aus der Schaffung einer hierarchisch organisierten, einheitlichen und untereinander abgestimmten Verwaltungsorganisation herleitete.

Die besondere Nachkriegssituation hatte bereits vereinzelt Modelle erkennen lassen, an die eine grundsätzliche Reform hätte anknüpfen können. Allerdings mussten diese gegenüber höherrangigen Interessen zunächst zurücktreten. Im Bezirk des Oberlandrats von Brandenburg beispielsweise waren die Arbeitsämter an ihren Dienstsitzen den betreffenden Stadtverwaltungen angegliedert worden. Das hatte jedoch die allgemein beklagte und bekämpfte Tendenz, „Stadt- und Dorfrepubliken“ zu begründen, verschärft. Dem suchte der Oberlandrat bereits am 2. Oktober 1945 entgegenzuwirken. Mit dem Vorschlag, für seinen Bezirk, der drei Stadt- und fünf Landkreise umfasste, nur drei Arbeitsämter zu belassen, verfolgte er nicht nur den Zweck der Verwaltungsvereinfachung; auch die als störend empfundene starke Autorität der Städte meinte er damit aufbrechen zu können. Die Zuständigkeit der drei überregionalen Arbeitsämter sollte wie folgt geordnet werden:

Brandenburg: Stadtkreise Brandenburg und Rathenow, Kreise Westhavelland und Zauch-Belzig
 Neuruppin: Kreis Ruppin, Teil von Ostprignitz
 Wittenberge: Stadtkreis Wittenberge, Kreis Westprignitz, Teil von Ostprignitz.

749 Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 112; Bergstraesser, Zeugnisse, S. 411; Treibert, Die Neuordnung, S. 12, 39–45; Die Verwaltungsreform in Hessen I, S. 33–40, 54, 92; Wagner, Fragen, S. 11.

750 Auflistung der Ende 1945 in Brandenburg bestehenden Sonderbehörden bei Schreckenbach, Der Aufbau, S. 251. Diskussionen, Konzeptionen und Entscheidungen über die Zuordnung der Arbeitsämter bei Hoffmann, Arbeitsmarkt.

751 Vgl. dazu Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 52; Malz, Vereinheitlichung, S. 4; ders., Strukturwandel, S. 59.

Die Initiative hatte keinen Erfolg. Die Arbeitsämter blieben wie zuvor jeweils für einen Kreis zuständig.

In der folgenden Zeit wurde ein Zick-Zack-Kurs gefahren; er war wohl mangelnder Abstimmung innerhalb der Provinzialverwaltung geschuldet. Die Abteilung Ernährung und Landwirtschaft erklärte mit Runderlass III/172 vom 25. Oktober 1945, die Kreistierärzte seien den Landräten nicht beigeordnet, sondern unterstellt. Die Abteilung Inneres verfügte am 6. Dezember 1945, Arbeitsamt, Gewerbeaufsichtsamt, die Provinzialbauämter und die Justizverwaltung gehörten nicht zur Kreisverwaltung. Dafür sah sie es als geboten an, die Position des Landrates gegenüber den anderen Stellen in seinem Zuständigkeitsbereich zu stärken. In ihrem Rundschreiben vom 18. Dezember 1945 führte sie die von Präsident Steinhoff am 9. September 1945 angedeuteten Aufgaben des Landrates weiter aus: „Der Landrat übt eine politische Funktion aus. Er hat in seinem Kreis das antifaschistisch-demokratische Fundament unseres neuen Deutschlands zu schaffen und ist damit für die klare politische Linie seines Kreises verantwortlich.“ Sie knüpfte an die in Preußen durch „Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung“ vom 3. September 1932 (GS. S. 283) getroffenen Regelungen an und billigte den Landräten ein Einspruchsrecht gegen Zustände und Maßnahmen in allen ihnen nicht direkt unterstellten Dienststellen und Behörden im Kreis und darüber hinaus das Recht des unmittelbaren Eingriffs bei Gefahr im Verzuge zu⁷⁵².

Dem folgte man auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Beratungswesens. Mit Erlass des Präsidenten der Provinzialverwaltung „Bauern- und Siedlungsberatung“ vom 17. November 1945 und „Instruktionen über die Schaffung eines Bauern- und Siedlungsberatungswesens“ von gleichen Datum (VOBIB. S. 75) war ein landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Beratungsdienst auf Kreis- und Gemeindeebene als Organ der Provinzialverwaltung eingerichtet worden. Der Runderlass des Präsidenten der Provinzialverwaltung vom 19. September 1946 (VOBIB. S. 356) ordnete eine engere Zusammenarbeit dieser Stellen mit den Landräten an. Die Berater wurden angewiesen, sowohl an die Provinzialverwaltung als auch an die Landräte zu berichten, die Landratsämter verpflichtet, diese über administrative Aufgaben eingehender zu unterrichten und sie an der Aufstellung der Anbaupläne zu beteiligen. Die unten behandelte teilweise Reorganisation von Sonderbehörden in den Bereichen Bauwesen, Kataster, Bodendenkmalpflege, Preiswesen und Brandschutz lief dagegen zunächst auf eine Stärkung der selbständigen Stellung der dafür zuständigen Behörden hinaus.

In Sachsen hatte der Landesrechnungshof im November 1945 auf Handlungsbedarf aufmerksam gemacht. „Die jetzt geltende Auffassung von Verwaltung als demokratische Einrichtung“ müsse durch Eingliederung aller Sonderbehörden der 1. Instanz in die unteren Verwaltungsbehörden herbeigeführt werden. Eine Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung der Verwaltungsarbeit werde die Folge sein. Als erste in Betracht kommende Stellen wurden die Bezirkstierärzte, die Straßen- und Wasserbauämter, die

752 Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 104, Bl. 185, 232, 269; Nr. 145, Bl. 19. VOBIB. 1945, S. 57.

Elbstromämter und die Gewerbeaufsichtsämter bezeichnet⁷⁵³. In Thüringen war die früh angestrebte Inkorporation der Sonderbehörden in die Kreisverwaltung nicht gelungen. Im Gegenteil, auf Betreiben des Landesamtes für Verkehr wurden seine bisher bei den Kreisverwaltungen eingegliederten unteren Dienststellen verselbständigt. Deshalb blieb als Ausweg lediglich die von der „Anordnung über die Neuorganisation der Kreisverwaltung“ vom 20. Februar 1946 ergangene Anweisung an die Leiter der Sonderbehörden, den „für ihren Dienstsitz zuständigen Landrat über alle Dienstgeschäfte, welche die Interessen der allgemeinen inneren Verwaltung berühren, laufend zu unterrichten“. Den Landräten wurde dazu das Recht eingeräumt, von den Leitern der Sonderbehörden Auskünfte einzuholen⁷⁵⁴. Es währte knapp zwei Jahre, bis sich der Thüringische Landtag des Problems annahm. Böhme hatte auf Handlungsbedarf aufmerksam gemacht und gefordert, alle Verwaltungsangelegenheiten mit Ausnahme derer mit überörtlicher Bedeutung an die Kreise und Gemeinden zu geben. In der Zentrale sollten somit nur solche Zuständigkeiten verbleiben, die von „grundsätzlicher, insbesondere von allgemein politischer und wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesamtheit des Landes“ seien. Am 23. März 1948 beauftragte der Landtag die Regierung, die Notwendigkeit des Bestehens staatlicher Sonderbehörden eingehend zu überprüfen. Sie sollten für die Zukunft nur noch dann Bestand haben, wenn ihre Aufgaben nicht ebenso gut von Organen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt werden könnten. Besonders sollte auf eine Neuordnung der Bauverwaltung hingewirkt werden. Am selben Tag debattierte der Brandenburgische Landtag das Thema. Der Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1948 stand auf der Tagesordnung. Er steuerte in die entgegengesetzte Richtung und übertrug die Aufgaben der Polizei, der Berufsfeuerwehr, der Finanz- und Arbeitsämter in die Zuständigkeit der Landesregierung. Der Abgeordnete Dr. Wiglow (CDU) lehnte die dadurch bewirkte starke Zentralisierung der Verwaltungsaufgaben ab. Sein Plädoyer für die Stärkung der Kreisverwaltungen wurde vor allem von der Befürchtung getragen, bedeutende Gebiete der Selbstverwaltung stünden in Gefahr, aufgelöst zu werden⁷⁵⁵. Seidel ging wenig später mit seinen Vorschlägen für die Neugliederung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers weiter. Neben erheblichen Änderungen des Kreiszuschnitts forderte er, wie oben ausgeführt, die Einpassung aller Sonderbehörden in die allgemeine Verwaltung.

753 HStAD LRS Ministerium für Wirtschaft Nr. 189, Bl. 6.

Unger, Die Stellung, S. 268–269, bezeichnet die sächsischen Sonderbehörden als „Unterbehörden“. Seine Liste dieser Stellen ist unvollständig. Deren strukturelle Einordnung scheint ein allgemein diskutiertes Anliegen gewesen zu sein. So hatte nach Lent, Vom Freistaat zum Verwaltungsbezirk, S. 32, z. B. das Verwaltungspräsidium Braunschweig bis 1958 oftmals ihre Eingliederung in die allgemeine Verwaltung gefordert.

754 ThHStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1691, Bl. 45–50a.

Böhme, Zur Überwindung, S. 102. Vgl. auch Ders., Die Organisation, S. 199, 201. Zu den bereits gesondert bestehenden Finanz-, Zoll-, Arbeits-, Forst-, Berg-, Kataster- und Vermessungs- sowie Eichämtern traten die Straßenbau- und Straßenverkehrsämter hinzu.

755 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 425–426.

Länderübergreifend kam das Problem auf der Tagung der SED-Kommunalsekretäre und der der SED angehörenden Kommunaldezernenten im April 1947 in Halle zur Sprache. Im Dezember 1947 stand es auf der Tagesordnung des in Alexisbad zusammengetretenen Kommunalpolitischen Beirats. Fechner bediente sich in seinem Referat des Beispiels der Arbeitsämter, um unter der Devise „was örtlich besser erledigt werden kann, soll örtlich erledigt werden“ auf Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Er stellte zunächst nur die Frage, ob diese Behörden weiter den Landesarbeitsämtern bzw. der DZVAS zugeordnet bleiben sollten. Indem er sich jedoch auf Auffassungen aus der Kommunalpolitik berief, dieses Modell sei nicht „unerlässlich“, deutete er die Richtung künftiger Entwicklung an. Er ging noch einen Schritt weiter und erklärte die gegenwärtige Struktur der Arbeitsämter entsprechend den politischen Grenzen der Stadt- und Landkreise als den Anforderungen nicht genügend; eine Neueinteilung nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen sei erforderlich. Die Entschließung der Tagung nahm die Kritik auf. Sie forderte von der DZVAS eine Überprüfung der Organisation der Arbeitsämter mit dem Ziel einer Neueinteilung nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen. Diese selbst wurden angehalten, auf das engste mit der kommunalen Selbstverwaltung zusammenzuarbeiten.

Auf der Eisenacher Beratung des Kommunalpolitischen Beirats im Mai 1948 kam Fechner erneut auf das Thema zurück. Es war nämlich die gegenläufige Tendenz festgestellt worden, weitere Bereiche aus den Kreisverwaltungen herauszulösen und sie direkt der staatlichen Verwaltung, also den Landesregierungen, zu unterstellen. Fechner bezeichnete das als „völlig unbegründete Bestrebungen“ und machte Front dagegen. Entscheidend sei allein die Frage, durch welchen Zweig der Verwaltung die öffentlichen Angelegenheiten am besten erledigt werden könnten. Damit fand er Zustimmung im Beirat, bei dem der gegenläufige Befehl der SMAD zur Zentralisierung der Steuerämter auf heftigsten Widerstand gestoßen war. Die Entschließung der Tagung forderte demgemäß die Auflösung der Sonderbehörden, da sie die Bewältigung der Aufgaben auf der kommunalen Ebene einschränkten. Öffentlich legte Fechner nach: „Völlig unbegründet sind die Bestrebungen, Wasserwirtschaftsämter, Schulämter, Wirtschaftsämter, Gesundheitsämter usw. als Sonderbehörden im Kreise zu schaffen und sie unmittelbar dem Staat zu unterstellen... Als Marxisten sind wir weder Föderalisten noch Partikularisten, sondern wir erstreben eine ungeteilte demokratische Republik mit einer dezentralisierten Verwaltung. Wir sind gegen jede Zersplitterung der Kräfte, und Planwirtschaft setzt Einheitlichkeit, Zentralisation voraus. Jede Sonderbündlerei, Krähwinklerei und engstirniger Lokalpatriotismus auch in Gestalt einer kurzsichtigen Selbstverwaltungssucht ist mit der marxistischen Auffassung von Gesellschaft und Staat unvereinbar. Den Bestrebungen aber, die wir heute durch die Errichtung von Sonderbehörden und die Entkommunalisierung beobachten können, liegt eine völlige und unmarxistische Verkennung des Wesens des Zentralismus zugrunde“. Der Vorstand der DBD verwendete sich bei der DWK für die Auflösung der Tierzuchtämter; deren Aufgaben könnten bei den Räten der Kreise wahrgenommen werden. Der Vorsitzende Goldenbaum sprach sich auf der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der zentralen Einheitsfront der antifaschistisch-demokratischen Parteien am 26. Oktober 1948, die sich mit den Personaleinsparungen in der Verwaltung befasste, engagiert für eine einfache, von den Gemeinden über den Kreis zum

Land reichende Verwaltungsstruktur aus. In dieser sei kein Platz für daneben angesiedelte, dadurch störende und zusätzliche Kosten verursachende Stellen⁷⁵⁶.

Ende 1948, nach Änderung der Wirtschaftsorganisation, nach Beendigung der Arbeiten am Zweijahrplan und nachdem eine im wesentlichen übereinstimmende Auffassung hatte herbeigeführt werden können, war die Zeit für Entscheidungen gekommen. Am 15. Dezember beriet das Sekretariat der DWK die Einbeziehung der Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreisverwaltungen und fasste den Beschluss S 328/48 (nicht veröffentlicht)⁷⁵⁷ über die Richtlinien zur Senkung der Personalkosten und Eingliederung von Sonderbehörden. Dieser ging von der Feststellung aus, die Verschiedenheit des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und Kreisen stehe der reibungslosen Durchführung des Zweijahrplanes im Wege. Er formulierte als Aufgabe, die Sonderbehörden entweder in die einheitliche (Kreis-) Verwaltung einzugliedern, sie deren Aufsicht zu unterstellen oder sie ganz aufzulösen und ihre Aufgaben den Fachabteilungen der Räte der Kreise zu übertragen. Im einzelnen wurde vorgesehen:

1. Die Schulräte in die Abteilungen für Volksbildung bei den Stadt- und Landkreisen einzugliedern;
2. Eine Kommission zur Prüfung und Neugliederung der Aufgaben der Kataster-, Vermessungs-, Straßen- und Brückenbau- sowie Bodenkulturämter mit dem Ziel ihrer Eingliederung in die Stadt- und Landkreisverwaltungen zu bilden und die Grundbuchämter in die Verwaltung zu überführen;
3. Die staatlichen Hochbauämter aufzulösen und ihre Aufgaben den Abteilungen Bauwesen bei den Stadt- und Landkreisen zuzuweisen;
4. Die Tierzuchtämter aufzulösen und ihre Aufgaben den Tierzuchtabteilungen der Kreisverwaltungen und den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft zu übertragen;
5. Die Steuer-, Arbeits- und Eichämter zwar weiter unter den Landesregierungen zu belassen, sie aber der administrativen Aufsicht der Landräte bzw. Oberbürgermeister zu unterstellen.

Bis zum 1. April 1949 sollte die Umorganisation abgeschlossen sein. Der Vorschlag der HV Arbeit und Sozialfürsorge der DWK vom 12. Januar 1949 fügte sich in den Systementwurf nicht ein und wurde deshalb in das Vorhaben nicht einbezogen⁷⁵⁸. Er hatte wie der Oberlandrat von Brandenburg vor über drei Jahren die Zusammenlegung von Arbeits-

756 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 41–43. DY 30 IV 2/13 Nr. 40, Bl. 49.

Fechner, Selbstverwaltung, S. 146–147; Ders., Wesen und Aufgaben, S. 7–9, 13–15; Entschlie-
ßungen des Kommunalpolitischen Beirates; Zwei Entschlie-ßungen des Kommunalpolitischen Beir-
ates, S. 149; Suckut, Blockpolitik, S. 324.

757 NY 4182 Nr. 1086, B. 193–194.

758 Vgl. auch Müller, Parteiministerien, S. 395. Die Aussage von Foitzik, Sowjetische Militäradmini-
stration, S. 391, das Sekretariat der DWK sei daran gegangen, die zahlreichen Sonderbehörden
aufzulösen, kann hinsichtlich der Bearbeitung ihrer Aufgaben zu Missverständnissen führen. Diese
Behörden wurden zwar aufgelöst, ihre Zuständigkeiten gingen jedoch an andere Verwaltungsstel-
len über.

ämtern mehrerer Kreise zu Arbeitsamtsbezirken bezweckt, ohne die bestehenden Kreisgrenzen in Frage zu stellen.

Brandenburg ging noch einen Schritt weiter. Auf der Personalleiter-Konferenz am 17. Februar 1949 apostrophierte Herrmann die Eingliederung der „Sonder- und Nebenbehörden“ in die Kreisverwaltungen als einen Einschnitt von großer Bedeutung. Auf der 1. Tagung des LAA mit den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtarbeitsausschüsse am 30. Mai 1949 zog er eine erste Zwischenbilanz und verband das mit den Aufgaben der Arbeitsausschüsse: Einheitliche Strukturen seien bereits geschaffen worden; jetzt müsse die Zweckmäßigkeit der neuen Struktur überprüft werden. Die Verwaltung dürfe nicht mehr mehrgleisig, sondern müsse „eingleisig, koordiniert und abgestimmt“ arbeiten⁷⁵⁹. Die Forderung war leichter erhoben als umgesetzt. Als Störfaktor erwiesen sich die unmittelbar anschließenden Bemühungen um die Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen von Stadt- und Landkreisen. Die Integration der Sonderbehörden in die Kreisverwaltungen erfolgte deshalb schrittweise. Als erstes wurden die Hochbauämter, deren Schließung bereits durch die Anordnung der DWK vom 15. Dezember 1948 vorgegeben worden war, zum 30. September 1949 aufgelöst. Ihre Aufgaben gingen als Auftragsangelegenheiten an die Stadt- und Landkreise über. Die Einbindung der ATG erfolgte durch die am 28. Dezember 1949 erlassene Satzung (GVBl. 1950 II S. 33). Danach lag das Ernennungsrecht für den Geschäftsführer bei der Landesregierung. Die gemäß § 12 einzurichtenden Kreisbeiräte bedurften der Bestätigung durch den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung. Landrat bzw. Oberbürgermeister bekamen das Recht eingeräumt, diese Bestätigung in besonderen Fällen zurückzuziehen. Die Anregung aus einer im Juni 1949 vorgenommenen Überprüfung, die Katasterverwaltung zu rationalisieren, wurde nicht weiterverfolgt. Danach sollten einige Katasterämter zusammengelegt und die Nebenstellen in Wittenberge und Königs Wusterhausen den zuständigen Ämtern in Perleberg bzw. Teltow angegliedert werden⁷⁶⁰.

Daneben lief die Organisation des Forstwesens. Nach der Verständigung der Landesforstmeister vom 11./12. Februar 1949 beabsichtigte das Landesforstamt die Errichtung von Kreisforstämtern nach dem Beispiel von Sachsen-Anhalt. Die im Verlauf des Jahres 1949 geschaffenen Kreisforstämter nahmen am 1. Januar 1950 ihre Tätigkeit auf. Landesforstmeister Klubach stellte die neue Organisation am 30. Dezember 1949 auf der Kreisforstbeauftragten-Tagung vor. Die Ämter blieben wie ihre Vorgänger weiterhin dem Landesforstamt und damit der Zentrale unterstellt. Eine Eingliederung in die Kreisverwaltungen fand nicht statt. Hier wirkte anscheinend noch die Tradition. Die Forstverwaltung jedenfalls hatte bis dahin mit Erfolg für ihre Eigenständigkeit gekämpft. Hauptabteilungsleiter v. Zerssen sah sich deshalb zu einem außergewöhnlichen Vorgehen veranlasst. In der Tageszeitung „Neues Deutschland“ unterbreitete er „Verbesserungsvorschläge zur Reformierung der Forstwirtschaft im Lande Brandenburg“⁷⁶¹. Er berief sich auf die angestrebte und zum Teil bereits erfolgte Zentralisierung der Verwaltung bei den Räten der

759 Rep. 203 Nr. 288, Bl. 158–159; Nr. 549, Bl. 328–329.

760 Rep. 203 Nr. 70, Bl. 278–279.

761 Rep. 333 Nr. 625, Bl. 5, 13. – „Neues Deutschland“ Nr. 246 vom 20.10.1949.

Kreise, beurteilte die von diesen losgelöste selbständige Verfassung der Kreisförstämter als falsch und forderte, diese der Aufsicht der Kreisverwaltungen zu unterstellen. Sein Eintreten für die Bildung eines volkseigenen Betriebes „Forst“ eilte der Zeit voraus. Ihm folgten Stimmen aus der SED. Ihnen erschien die Einrichtung von Kreisförstämtern als überholt; auch sie bevorzugten die Einordnung der Forstwirtschaft auf Kreisebene in die Kreisverwaltungen. Anfang 1950 verständigte sich die HA Staatliche Verwaltung im MfL (DDR) darauf, für die Überleitung der übrigen Sonderbehörden Richtlinien zu erlassen. Die Inkorporierung dieser Behörden in die Kreisverwaltungen erfolgte schließlich durch die im Zusammenhang mit der Gebietsreform von 1950 durch Rd. Erl. Nr. 5/50 vom 6. Juli 1950 eingeführte neue Struktur für die Kreisverwaltungen. Die lange angestrebte Einheit der Verwaltung war damit in einem Teil Deutschlands Wirklichkeit geworden⁷⁶². Als letztes musste nun die Einräumigkeit der Verwaltung hergestellt werden.

2.11.2. Grenzüberschreitungen I: Stärkung der Landkreise

Für die dadurch erforderliche Neugestaltung der Verwaltungsorganisation in den Kreisen standen Anregungen und Vorarbeiten bereits zur Verfügung. In die Diskussion um die Zuordnung der Arbeitsämter hatte der Präsident der DZVAS, Brack, schon um die Jahreswende 1946/47 die Anregung eingebracht, die Arbeitsämter von kreisfreien Städten mit denen der Landkreise zusammenzulegen⁷⁶³. Zur Steigerung der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte und zur weiteren Sicherung der Volksernährung war die Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppen von Stadt- und Landkreisen sowie anderer Gemeinden vorgesehen worden. Zimmer hatte darin sogleich die Chance erkannt, einen größeren Wurf zu wagen. Er berief sich auf die „von hervorragender Stelle“ gewünschte Zusammenarbeit von Stadt- und Landkreisen, die von Vertretern der „neuen Gemeindedemokratie“ mehrfach gefordert und in „hochamtlicher Form“ noch nie in einer solchen Weise betont worden sei. Er wertete das als Abkehr von der bisherigen gegenseitigen Kompetenzabgrenzung zwischen den beiden kommunalen Körperschaften. Und er tat einen weiteren Schritt voran: Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Stadt- und Landkreisen sei nicht nur für das Gebiet Ernährung und Versorgung der Bevölkerung, sondern auch für viele andere Bereiche des öffentlichen Lebens gegeben. In diesem Sinne ordnete der Rd. Erl. Nr. III/241 des brandenburgischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Oktober 1947 die Einbeziehung der kreisfreien Städte in die Planung des Bodenreform-Bauprogramms durch die Kreise, in denen sie liegen, an⁷⁶⁴. Gleiche Probleme,

762 Rep. 203 Nr. 267, Bl. 116–120; Nr. 288, Bl. 126; Nr. 863, Bl. 594–595. DO 1/8 Nr. 40, Bl. 115. Gross, Geschichte Sachsens, S. 300, bringt für Sachsen die Eingliederung der Sonderbehörden in die Kreisverwaltungen in den Zusammenhang mit der Verwaltungsreform von 1952. Vgl. auch Schmitz, Der Landrat, S. 147; Thieme, Verwaltungswissenschaftliche Maßstäbe, S. 245.

763 Hoffmann, Arbeitsmarkt, S. 118.

764 Rep. 203 Nr. 1533, Bl. 150–151; Rep. 206 Nr. 2575, Bl. 45. – Bauer schlag nach! , S. 8; Zimmer, Die Gemeinden, S. 296.

gleiche oder ähnliche Lösungsansätze. Jahre später kam Dittrich auf die Stadt-Umlandbeziehungen zurück; das war ein etwas weiterer Rahmen als der von kreisfreien Städten und Landkreisen repräsentierte. Er stellte darauf ab, nicht so sehr die Abgrenzung von Stadt und Land in den Vordergrund zu rücken; vielmehr sollten die gemeinsamen Interessen oder Aufgaben ins Auge gefasst und zu ihrer Bewältigung Interessengemeinschaften, Zweckverbände und andere entsprechende Organisationen geschaffen werden⁷⁶⁵.

Politischer Widerstand allerdings war abzusehen. Er hatte sich schon früh nach der Neukonstituierung der DWK geregt. Der Abgeordnete Dr. Wiglow (CDU) hatte diesen, wie bereits angeführt, in der Beratung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 1948 zu erkennen gegeben. Es hatte sich aber darüber hinaus gezeigt, dass die mit dem bisherigen Umbau gleichzeitig verbundene Absicht, die Verwaltung zu rationalisieren und dadurch auch deren Kosten zu vermindern, nicht durchzusetzen war. Die verordneten Einsparmaßnahmen nach linearem Muster hatten nicht voll gegriffen. Ulbricht folgend, gingen nun die Bestrebungen in Richtung Entflechtung der Verwaltungsorganisation; strukturelle Änderungen erhielten Priorität.

Lange bevor das Problem von zentraler (zonaler) Stelle auf die Tagesordnung gesetzt wurde, waren Lösungen bekannt geworden, die althergebrachte Traditionen der deutschen Verwaltung in Frage gestellt und Blaupausen für spätere zentrale Lösungen abgegeben hatten. Wie auf anderen Politikfeldern auch lagen nach Kriegsende bereits Gestaltungen, Initiativen und Anregungen für die Rationalisierung der Verwaltung auf Kreisebene von unten vor. In Brandenburg waren durch Runderlass des Präsidenten der Provinzialverwaltung vom 1. Oktober 1945 (VOBIB. S. 54) zum 1. Januar 1946 in den 21 Land- und neun Stadtkreisen die früheren Staatshochbauämter, Reichsbauämter und die Baudienststellen des ehemaligen Provinzialverbandes und der Wehrmacht zu elf Hochbauämtern zusammengelegt worden⁷⁶⁶. Zum gleichen Datum hatte dessen Runderlass vom 29. Oktober 1945 (VOBIB. 1946 S. 31) für die technische Durchführung der Bodenreform sieben Bodenkulturämter angeordnet⁷⁶⁷, ein weiterer Erlaß vom 10. Juli 1946 (VOBIB. S. 189)

765 Dittrich, Stadt – Umland, S. 13–14.

766 Danach bestanden die Hochbauämter Berlin (Beeskow-Storkow, Niederbarnim, Teltow); Brandenburg (Westhavelland, Rest Zauch-Belzig, Stadtkreise Brandenburg, Rathenow); Cottbus (Calau, Cottbus, RK Sorau, Spremberg, Stadtkreise Cottbus, Forst); Eberswalde (Angermünde, Oberbarnim, Stadtkreis Eberswalde); Frankfurt (Oder) (Guben, Lebus, Lübben, Stadtkreise Frankfurt, Guben); Jüterbog (Jüterbog-Luckenwalde, Luckau, südöstlicher Teil Zauch-Belzig); Neuruppin (nördlicher Teil Osthavelland, Ruppin); Perleberg (Ost- und Westprignitz, Stadtkreis Wittenberge); Potsdam I (Schlösser und Gärten, Potsdam westlich der Linie Neuer Garten – Jägerallee – Waisenstr. – Kanal); Potsdam II (Osthavelland südlich des Havelländischen Hauptkanals, nördöstlicher Teil von Zauch-Belzig, Stadtkreis Potsdam); Templin (Prenzlau, Templin). Vgl. auch Berichte, S. 202.

767	Bodenkulturrat Berlin	für die Kreise	Niederbarnim, Ost- und Westhavelland,
	Bodenkulturrat Mahlow	für die Kreise	Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Teltow, Zauch Belzig
	Bodenkulturrat Cottbus	für die Kreise	Calau, Cottbus, Guben, Luckau, Lübben, Sorau, Spremberg
	Bodenkulturrat Seelow	für die Kreise	Lebus, Oberbarnim
	Bodenkulturrat Prenzlau	für die Kreise	Angermünde, Prenzlau

die Katasterämter Teltow und Königs Wusterhausen zum Katasteramt Teltow mit Sitz in Berlin sowie die Katasterämter Perleberg und Wittenberge zum Katasteramt Perleberg mit Hauptsitz in Perleberg zusammengelegt. Durch Runderlass der Abteilung Finanzen vom 17. September 1946 (VOBIB. S. 331) war nach der Auflösung des RK Sorau das Katasteramt Cottbus auch als zuständig für die kreisfreie Stadt Forst erklärt worden. Gewisser Handlungsspielraum dafür war durch die am 13. September 1945 erfolgte Unterstellung der Finanz-, Hauptzoll-, Kataster- und Hochbauämter sowie der Regierungskassen unter die Abteilung V Finanzen der Provinzialverwaltung geschaffen worden⁷⁶⁸. Der Runderlass des Ministers für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst vom 14. März 1947 (GuVBIB. II S. 111) bestimmte die Einrichtung mehrere Kreise umfassender Pflegerschaftsbezirke für die Bodendenkmalpflege⁷⁶⁹. Die „Verordnung über die Neuregelung der Strafbefugnisse und Zuständigkeiten in Preisangelegenheiten“ vom 11. September 1947 (GuVBIB. II S. 377) errichtete für das gesamte Land zwei Bezirkspreisämter⁷⁷⁰. Die „1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg“ vom 12. Oktober 1947 (GuVBIB. II S. 464) bestellte im Land vier Bezirksbrandschutzinspektoren für die Bezirke Potsdam, Kyritz, Eberswalde und Cottbus⁷⁷¹.

Das Ministerium für Wirtschaftsplanung empfahl den Landräten und Oberbürgermeistern in einem Runderlass vom 19. Januar 1948 (GuVBIB. II S. 144), der der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung von 1948 gewidmet war, die eingehende

Bodenkulturamt Neuruppin	für die Kreise	Ruppin und Templin
Bodenkulturamt Perleberg	für die Kreise	Ost- und Westprignitz.

768 Rep. 203 Nr. 1474, Bl. 3.

769 Folgende Bezirke wurden eingerichtet:

1. Niederlausitz (Kreise Calau, Luckau, Lübben, RK Sorau, Spremberg, Guben, Stadt- und Landkreis Cottbus);
2. Frankfurt (Oder) (Stadtkreis Frankfurt, Kreise Lebus, Beeskow-Storkow);
3. Jüterbog-Luckenwalde;
4. Teltow;
5. Potsdam (Stadtkreis Potsdam, Kreis Zauch-Belzig);
6. Brandenburg (Stadtkreis Brandenburg, Kreis Westhavelland);
7. Prignitz (Kreise Ost- und Westprignitz);
8. Ruppin (Kreise Ruppin und Osthavelland);
9. Barnim (Kreise Ober- und Niederbarnim);
10. Uckermark (Kreise Templin, Prenzlau, Angermünde).

770 Bezirkspreisamt Potsdam für die Stadtkreise Brandenburg, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Potsdam, Rathenow, Wittenberge und für die Landkreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Lebus, Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Ostprignitz, Prenzlau, Ruppin, Teltow, Templin, Westhavelland, Westprignitz, Zauch-Belzig; Bezirkspreisamt Cottbus für die Stadtkreise Cottbus, Forst, Guben und für die Landkreise Calau, Cottbus, Guben, Luckau, Lübben, Spremberg.

771 Den vier Bezirksbrandschutzinspektoren wurden die Stadt- und Landkreise wie folgt zugeordnet: Potsdam: Stadtkreis Potsdam, Kreise Luckenwalde, Teltow, Zauch-Belzig; Kyritz: Stadtkreise Brandenburg, Rathenow, Wittenberge, Kreise Ruppin, West- und Osthavelland, West- und Ostprignitz; Eberswalde: Stadtkreise Eberswalde, Frankfurt (Oder), Kreise Angermünde, Lebus, Ober- und Niederbarnim, Prenzlau, Templin; Cottbus: Stadtkreise Cottbus, Forst, Guben, Kreise Beeskow-Storkow, Calau, Cottbus, Guben, Luckau, Lübben, Spremberg.

Überprüfung der Landwirtschaftsabteilungen mit dem Ziel ihrer Reorganisation. Das Ministerium der Finanzen legte zwischen April und Dezember 1948 die Steuerämter von Stadt- und Landkreisen zusammen⁷⁷². Am 25. Juni 1949 stimmte der LAA auf seiner vierten Sitzung der Zusammenlegung der Abteilungen Verkehr des Stadt- und des Landkreises Guben zu und regte an, die Kraftverkehrsstellen einer kreisfreien Stadt, die zugleich Sitz einer Landkreisverwaltung ist, mit den dortigen Kraftverkehrsstellen zu vereinigen. Das MdI übernahm diesen Vorschlag und gab ihn an die DVdI weiter, nachdem die Landespolizeibehörde die polizeilichen Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge in diesen Kreisen zusammengelegt hatte⁷⁷³. Am 4. Februar 1947 hatten überdies OBM Schwarz (Guben) und der Gubener Landrat Nitschke bei der Provinzialregierung den Antrag gestellt, einen einheitlichen Versorgungsplan für Stadt- und Landkreis hinsichtlich der bewirtschafteten Lebensmittel aufstellen zu dürfen. Diese hatte dem nicht nur zugestimmt, sondern auch die wohlwollende Stellungnahme der SMA eingeholt, die darüber hinaus zur Prüfung vorschlug, ob dieses Verfahren nicht auch in anderen Gebieten Brandenburgs eingeführt werden könne⁷⁷⁴.

Auf einen aus diesem Raster fallenden Weg hatten sich der Kreis Teltow und der Stadtkreis Potsdam begeben. Nach Aktenlage scheint das das einzige Unternehmen mit einer solchen Ausrichtung im Lande Brandenburg gewesen zu sein. Am 26. Juli 1948 trafen sich die beiderseitigen Vertretungskörperschaften in Kleinmachnow auf Teltower Boden, um über Möglichkeiten der Koordinierung von Aufgaben zu beraten. Landrat Siebenpfeiffer referierte über die Geschichte der Beziehungen zwischen beiden kommunalen Körperschaften, OBM Paul äußerte sich zu gemeinsamen Aufgaben. Stadtrat Vahle und die Abteilungsleiter Kretschmer und Wohlfahrt sprachen über die Verbesserung der Verkehrsverbindungen und über Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung. Grenzfragen wurden nicht berührt⁷⁷⁵. Auch außerhalb der staatlichen und kommunalen Verwaltung waren schon neue Wege beschritten worden. Der Landesvorstand der VdGB hatte im November 1948 auf Initiative seines Kreisvorstandes Eberswalde beschlossen, die in den kreisfreien Städten Brandenburg, Eberswalde,

772 Bekanntmachungen vom 30.4., 18.5., 17.6., 22.6., 23.8., 13.12.1948 (GVBl. II S. 224, 246, 290, 313, 394; GVBl. 1949 II S. 2): Steuerämter des Stadt- und Landkreises Cottbus zum Steueramt Cottbus, des Stadt- und Landkreises Guben zum Steueramt Guben, des Stadtkreises Eberswalde und des Kreises Oberbarnim zum Steueramt Bad Freienwalde, des Stadtkreises Rathenow und des Kreises Westhavelland zum Steueramt Rathenow, des Stadtkreises Frankfurt (Oder) und des Kreises Lebus zum Steueramt Frankfurt (Oder) und das Steueramt für den Stadtkreis Wittenberge mit dem für den Kreis Westprignitz zum Steueramt Perleberg.

773 Rep. 203 Nr. 288, Bl. 150; DO 1/8 Nr. 378, Bl. 96.
Die Kraftverkehrsstellen mit unterstellten Fahrbereitschaften waren durch Verordnung vom 25.3.1946 (VOBIB. S. 130) errichtet worden.

774 Rep. 201 Nr. 454, Bl. 119; Rep. 334 Guben Nr. 3.
Im Sommer 1948 regte die sowjetische Kommandantur von Guben an, die Abteilungen Industrie des Stadt- und Landkreises zusammenzulegen. Sie versprach sich davon sicherlich Erleichterungen bei der Kontrolle der Planung und Berichterstattung.

775 StadtA Potsdam 02 Nr. 21, Bl. 1.

Forst und Wittenberge bestehenden Ortsvereinigungen den Kreisorganisationen der angrenzenden Landkreise anzugliedern⁷⁷⁶.

Sachsen hatte es zunächst auf Kreisebene bei bald nach Kriegsende selbständig herbeigeführten Lösungen belassen. Sie waren bezeichnenderweise von den Bereichen Handel und Versorgung ausgegangen. Dort bestanden nicht nur wie überall Versorgungsprobleme; auf Anweisung der Besatzungsbehörden war zudem ein großer bürokratischer Aufwand zu betreiben, der sowohl in den Land- wie auch in den Stadtkreisen zu einem aufgeblähten Verwaltungsapparat geführt hatte. Zuständigkeitsfragen belasteten die Arbeit zusätzlich. Landräte und Oberbürgermeister hatten deshalb die Landesverwaltung verschiedentlich um die Zusammenlegung dieser Bereiche ersucht. Bei dieser selbst bestand kein Überblick über die Lage. Nach einer Umfrage lagen am 18. Juni 1946 die entsprechenden Informationen vor: In der Mehrzahl waren die Bereiche Handel und Versorgung bei den Landkreisverwaltungen vereinigt worden; das wurde überwiegend positiv beurteilt. Die Landesregierung hatte allerdings keine Notwendigkeit gesehen, daraus allgemeine Schlussfolgerungen für eine zweckmäßigere Verwaltungsorganisation abzuleiten. Hinweise der Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung bewogen sie jedoch, am 20. Mai 1947 diese Organisationsweise für unzulässig zu erklären und bei jedem Land- und Stadtkreis bis zum 1. Juli 1947 den Aufbau eines vollständigen geschlossenen Amtes für Handel und Versorgung anzuordnen. Die in der Folge entstandenen Wirkungen benutzte die SED-Fraktion, um am 18. November 1947 im Landtag eine Anfrage einzubringen. Sie begründete sie mit Unklarheiten über Befugnisse und Funktionen einer Anzahl von Amtsstellen. Unklar war für sie nicht nur die Zuordnung der Ämter für Handel und Versorgung, sondern auch die der Preisämter bei den Stadt- und Landkreisen sowie der Landeskulturämter⁷⁷⁷.

In Sachsen-Anhalt hatte man sich von Anfang an allein auf den Landkreis als Konzentrationspunkt orientiert. In den Orten, in denen sich sowohl eine Stadt- als auch eine Landkreisverwaltung befand, wurden die Aufgaben der Planung, der Materialversorgung, des Statistischen Amtes, des Wirtschafts- und Gesundheitswesens sowie des Verkehrs beider Verwaltungen dem Landkreis übertragen. Als Form der Zusammenarbeit wurden in Anlehnung an bereits in der Weimarer Republik und im 3. Reich erörterte Konzeptionen Arbeitsgemeinschaften gewählt. Indem diese Vorgaben auch auf die Abteilungen Handel und Versorgung angewendet wurden, konnte deren Zahl von 52 auf 40 vermindert werden. Es gab auch Ausreißer: Der Oberbürgermeister von Zeitz z. B. verwaltete die Ämter für Handel und Versorgung und die Verkehrsämter von Stadt- und Landkreis Zeitz zusammen. Weitere Einsparungsmöglichkeiten wurden in der Zusammenlegung der Kulturämter und der Dienststellen für OdF gesehen⁷⁷⁸. Eine bereits 1946 vom

776 Rep. 202A Nr. 106, Bl. 157; Rep. 202C Nr. 1158 Bl. 2A; Rep. 280 Nr. 232; Rep. 350 Nr. 168; Nr. 2875. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 237.

777 HStAD 11377 LRS Mdi Nr. 1240, Bl. 178; Nr. 1261, Bl. 128–129; Nr. 1262, Bl. 1–63. DO 1/8.0 Nr. 10, Bl. 82. Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Anfragen, Gesetzesvorlagen und Anträge; Drucks. Nr. 441.

778 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4396, Bl. 2. DO 1/8 Nr. 4, Bl. 15, 77; Nr. 378, Bl. 111.

Bezirkspräsidium Merseburg gebilligte Rationalisierungslösung war dagegen nicht weiterverfolgt worden. Am 24. März 1946 hatte dieses auf der Grundlage einer entsprechenden Satzung die Errichtung des Zweckverbandes Stadt- und Landkreis Wittenberg gemäß Reichszweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 genehmigt. Die Satzung sah die Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Amtes für Landwirtschaft vor, das die landwirtschaftlichen Aufgaben beider wahrnehmen sollte. Später kamen Gesundheitsamt, Verkehrsamt, Nachrichtenamt und der Wirtschaftsbeauftragte hinzu. Der Landrat von Wittenberg erachtete dieses Vorgehen als die einzige Möglichkeit, den Nachteilen, die sich aus der nicht mehr verfolgten Einkreisung der Stadt Wittenberg ergeben hatten, zu begegnen⁷⁷⁹.

Mit der „Anordnung über die vorläufige Organisation der Kreisverwaltung“ vom 20. Februar 1946 hatte auch das Land Thüringen die Möglichkeit eröffnet, in Sonderfällen Verwaltungsabteilungen für mehrere Kreise, auch für Stadt- und Landkreis zusammen, zu bilden. Die Leitung solcher zusammengelegter Abteilungen war dem Landrat übertragen worden, an dessen Dienstsitz sie errichtet werden sollten. Für die Zusammenlegung waren zunächst Strukturteile für Landwirtschaft und Gartenwirtschaft sowie Erzeugung vorgesehen⁷⁸⁰. Später wurde eine Reihe von Ämtern des Stadt- und des Landkreises Altenburg zusammengelegt und bis auf das Kreisbildungsamt beim Stadtkreis konzentriert. Mit diesem Vorsprung und den gewonnenen Erfahrungen im Rücken hatte das thüringische MdI bereits Ende 1948, ein halbes Jahr vor den zentralen Vorgaben, die nächsten Schritte ins Auge gefasst. Am 19. Januar 1949 schlug Innenminister Gebhardt Ministerpräsident Eggerath vor, die Bereiche Handel und Versorgung, Planung und Materialversorgung, Industrie, Statistik, Preise, Straßenwesen, Gesundheit, die Feuerwehren und die Brandschutzämter von Stadt- und Landkreisen zusammenzuführen. Die Bestimmung des Sitzes der neuen Stellen ließ er offen. Die Organisationsänderung sollte durch übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage herbeigeführt werden. Er verwies darauf, dass bei einer Reihe von Stadt- und Landkreisen bereits gemeinsame Industrie-, Gesundheits- und Straßenverkehrsämter sowie Planungsstellen bestünden. Diese Organisation habe sich bewährt. Beim LV der SED, einzelnen Ministerien und dem Vorsitzenden der LKK hatte er sich deren Zustimmung versichert. Zwei Tage zuvor hatte eine Anregung des Landesernährungsausschusses Eggerath mit dem Vorschlag erreicht, die Ämter für Handel und Versorgung zusammenzulegen. Mit Anordnung vom 27. Juni 1949 schließlich wurden Abteilungen der Stadtkreisverwaltungen, insbesondere die Bereiche Wirtschaft, Landwirtschaft, Handel und Versorgung, Gesundheitswesen, Volksbildung, Straßenverkehr, den entsprechenden Landkreisen zum 1. Juli 1949 übertragen. Im Land- und Stadtkreis Greiz wurden die Ämter für Handel und Versorgung, Landwirtschaft, Gesundheit, Volksbildung, die Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie die Kreisbodenkommissionen beim Rat des Kreises zusammengefasst; die Abteilungen Planung, Materialversorgung und Statistik, die Ämter für Industrie und die

779 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4683, Bl. 2.

780 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1691, Bl. 50. – Vgl. auch Böhme, Die Organisation, S. 200–201.

Betreuungsstelle für die OdF hingegen beim Rat der Stadt gebündelt⁷⁸¹. Das erfolgte unter dem gleichen Datum, unter dem die DWK der Verwaltungskommission ihren Zusammenlegungsvorschlag unterbreitet hatte, und einen Monat vor der zentralen Orientierung der DVdI. Die thüringischen Maßnahmen wichen dadurch vor allem bei der Festlegung des Verwaltungssitzes der zusammengelegten Bereiche von der zentralen Regelung ab: Thüringen hatte sich bis auf die Ausnahme Greiz für die Landkreise als Träger der neuen Bereiche entschieden, die DVdI dahingehend orientiert, die Bereiche Erfassung bei den Landkreisen und alle übrigen nach der Lage des wirtschaftlichen Schwerpunktes zuzuweisen.

Den größten Effektivitätsgewinn schien also nach den bis dahin gemachten Erfahrungen eine Änderung der Beziehungen zwischen Stadt- und Landkreisen zu versprechen. Stadtkreise befanden sich in der Regel in der Mitte oder am Rande, immer aber innerhalb von Landkreisen. Von den neun kreisfreien brandenburgischen Städten waren drei (Cottbus, Guben, Rathenow) gleichzeitig Sitz der Landkreisverwaltung. Daraus konnte sich zusätzlicher Schub zur Zusammenarbeit entwickeln. Anders die Situation bei benachbarten Landkreisen. Sie lagen zwar beieinander, häufig auch ineinander verschränkt, aber doch deutlich von einander abgegrenzt. Deshalb ist es in Brandenburg über Gedankenspiele hinaus zu keiner Form der Kooperation von Landkreisen oder zur Übertragung von Aufgaben gekommen. Die schon unmittelbar nach Kriegsende von Landrat Freter zur Diskussion gestellte Wirtschaftsgemeinschaft zwischen den Kreisen Calau, Luckau und Spremberg blieb eine Idee⁷⁸².

Von diesen in den Ländern bereits praktizierten Verwaltungsvereinfachungen ging Fechner aus, als er auf der 2. Tagung des Kommunalpolitischen Beirats im Dezember 1947 in Alexisbad forderte, vom Standpunkt einer vernünftigen Planung aus müsse die Zusammenlegung der Wirtschaftsämter der Stadt- und Landkreise erwogen werden⁷⁸³. Er war damit augenscheinlich der erste, der für die Kommunalverwaltung spezielle Schlussfolgerungen aus den Beschlüssen des II. Parteitages der SED und aus dem Befehl Nr. 234 zog. Er war wohl seiner Zeit voraus. Dringender Handlungsbedarf ergab sich erst, als sich die Umstrukturierungen in der volkseigenen Wirtschaft vollzogen hatten und damit Zentralisierung zum Gebot der Stunde geworden war. Wieder kam der letztlich auslösende Startschuss aus den Ländern. Ganz allgemein hatte der Abgeordnete Besser (SED) in der Debatte über den Haushaltsplan 1948/49 im Landtag Sachsen-Anhalt im April 1948 ge-

781 ThHStAW Land Thüringen Büro des Ministerpräsidenten Nr. 1082. DO 1/8 Nr. 5, Bl. 7; Nr. 85, Bl. 10. – Heß, Geschichte der Behördenorganisation, S. 295.

Im einzelnen wurden zusammengelegt: die Industrieämter, die Bereiche Planung, Materialversorgung und Statistik, die Kreisschulbildstellen, Kreisbildungsämter, Kulturämter, Straßenverkehrsämter, die Abteilungen OdF, die Unfall- und Krankenhilfe und der Energiebeauftragte. Die Jugend- und Gesundheitsämter sowie die Ambulatorien sollten folgen.

782 Rep. 250 Calau Nr. 80, Bl. 32–33.

783 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 82–990. DY 30 IV 2/13 Nr. 40, Bl. 46–55. Fechner, Wesen und Aufgaben, S. 10; ders., Neue Formen.

fordert, noch manches müsse in die Kreisebene verlagert werden⁷⁸⁴. Auf der Beratung der Leiter der Org. Abteilungen bei der DVdI am 10. März 1949 schlug Abteilungsleiter Frister (Thüringen) vor, die in seinem Land mit der Zusammenlegung von Ämtern der Stadt- und Landkreise gesammelten Erfahrungen zu nutzen und für die gesamte SBZ zu verallgemeinern. Bei der DVdI wurde das als ein weitgehender Eingriff mit Folgen für die Kreisstrukturen angesehen, die nach dem Ulbrichtschen Verdikt vom Juli 1948 noch nicht in Frage gestellt werden sollten. Die Beratung einigte sich deshalb darauf, die Zusammenlegung der Ämter später im Zusammenhang mit einer generellen Reform der Kreisorganisation vorzunehmen. Ein Wandel vollzog sich jedoch schon drei Tage später, als die vom 12. bis 13. März 1949 tagende Konferenz über Fragen der staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltung gravierende Mängel in der Verwaltungsorganisation feststellen musste, darin eine Hauptursache für die außerordentlich hohen Verwaltungskosten ausmachte, wie dargestellt, Folgerungen für Strukturvereinfachungen zog und dem Politbüro die Einsetzung einer Verwaltungskommission vorschlug. Eine ihrer strategischen Zielstellungen gab Malz lapidar bekannt: „Weiter muss die Notwendigkeit wie auch die Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Institutionen überprüft werden“⁷⁸⁵. So konnte das sachsen-anhaltische MdI bei der DVdI die seit geraumer Zeit gehegte Absicht erneut vortragen, die Ämter Handel und Versorgung in den Orten, in denen sich eine Stadt- und eine Landkreisverwaltung befand, zusammenzulegen. In Schreiben vom 9. Juni an die SMASA und vom 16. Juni 1949 an die DVdI regte es an, diese Frage der Verwaltungskommission zur Beschlussfassung unterbreiten⁷⁸⁶.

Diese tagte am 27. Juni. Sie blieb mit ihren Beschlüssen, die vom Sekretariat der DWK auf dessen Sitzung am 15. Juli 1949 bestätigt wurden, noch im Generellen. Sie betonte ein weiteres Mal, alle Veränderungen von Struktur und Aufgaben aller Verwaltungszweige der Zone bedürften ihrer Genehmigung und erweiterte diese Befugnis auf die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verlangte für diesen Bereich eine Senkung der Personalkosten um 25%. Im Mittelpunkt stand dabei das Ressort Handel und Versorgung. In den Abteilungen und Referaten Versorgung der Ministerien für Handel und Versorgung und in den Kreisverwaltungen sollte die Stellenzahl um 10% gesenkt werden. Als Hebel wurde in deutlicher Abkehr von der bisher von der DZVHV verfolgten Strategie auf die Zusammenlegung dieser Verwaltungsbereiche auf der Kreisebene orientiert. An die HA Staatliche Verwaltung der DVdI erging der Auftrag, Vorschläge über die Zusammenlegung von Verwaltungsstellen der Stadt- und Landkreise zu unterbreiten.

Außer der allgemeinen Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme und die Einsparung von Verwaltungskosten hatte in Berlin niemand eine durchdachte Konzeption, am wenigsten die DVdI. Im Bereich Inneres hatten bis dahin Polizeiwesen, Personalangelegenheiten, Sicherheitspolitik und auch das Bodenreform-Bauprogramm die Hauptaufmerksamkeit beansprucht. Auf die neuen Herausforderungen,

784 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 1214D – 1215A. Schöne, Die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation, S. 91.

785 Malz, Strukturwandel, S. 61.

786 Rep. 203 Nr. 70, Bl. 469. DO 1/8 Nr. 378, Bl. 73, 79–82; NY 4090 Nr. 286, Bl. 187–188.

die von der Planung der Volkswirtschaft jetzt an Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln gestellt wurden, war man nicht ausreichend vorbereitet. Und so führte der Auftrag der Verwaltungskommission zunächst zu einem Durcheinander von Vorschlägen und Gegenvorschlägen. Dieses wurde noch dadurch vergrößert, dass viele Länder bereits eigene Wege gegangen waren. Die DVdI legte schon am selben Tage, an dem der Auftrag erteilt worden war, eine wesentlich weitergehende Konzeption vor. Diese bezog auch Stellen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Versicherungsanstalten, Handelsorganisation, IHK, Handwerkskammern, Sparkassen, Banken, ATG) in die Organisationsänderungen ein. Um diese überprüfen und gegebenenfalls modifizieren zu können, erbat sich die DVdI am 1. Juli 1949 Vorschläge dazu von den Innenministerien der Länder. Sachsen-Anhalt konnte umgehend mitteilen, solche Organisationsveränderungen seien bereits zum 1. Juli angewiesen worden. Thüringen unterbreitete Vorschläge zur Zusammenlegung der Bereiche Planung, Materialversorgung und Statistik, Industrie, Verkehr, Preise, Handel und Versorgung, Volksbildung, Gesundheit sowie der Lichtbildstellen, der Ambulatorien und Polikliniken und von Sonderbehörden. Es wies des weiteren darauf hin, dass einige Kreise in den letzten Jahren von sich aus bestimmte Aufgaben zusammengefasst hätten; die dabei gewonnenen Erfahrungen hätten bewiesen, dass Zusammenlegungen nicht nur möglich, sondern zu empfehlen seien.

Den detailliertesten und umfangreichsten Plan lieferte Brandenburg. Das brandenburgische MdI hatte die Meinung aller betroffenen Ministerien eingeholt. Deren Vorschläge waren weit über die seinen hinausgegangen. Dieses hatte am 30. Juni 1949, also auch vor der Aufforderung durch die DVdI, den Rahmen für die Umorganisation abgesteckt und bei folgenden Stadt- und Landkreisen die Zusammenlegung von Verwaltungen vorgesehen und damit auch eine erste Vorentscheidung über das künftige kommunalrechtliche Schicksal der sechs Stadtkreise getroffen:

Cottbus/Forst: Landkreis Cottbus
 Eberswalde: Kreis Oberbarnim
 Guben: Landkreis Guben
 Rathenow: Kreis Westhavelland
 Wittenberge: Kreis Westprignitz

Die eigentlich Betroffenen, die Stadt- und Landkreise, waren bis auf eine Ausnahme dazu nicht gehört worden. Die Ausnahme war Cottbus, und zwar aus doppeltem Grund. Die VP hatte hier unabhängig von den im Land und in der Zentrale laufenden Bestrebungen eine Vereinfachung herbeigeführt, indem dem VPKA Cottbus die Zuständigkeit sowohl für den Stadt- und Landkreis Cottbus als auch für den Stadtkreis Forst zugewiesen worden war. Auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung aber wurden nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre aus dem Stadtkreis Forst Widerstände gegen die Übergabe von Zuständigkeiten an den Landkreis Cottbus befürchtet. Deshalb trafen sich Reinwardt (DVdI) und Herrmann am 13. Juli in Cottbus mit den dortigen Arbeitsausschüssen von Stadt- und Landkreis, um das Vorgehen im einzelnen zu beraten. Man verständigte sich über die Notwendigkeit der Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen der drei kommunalen Körperschaften. Diese ins Allgemeine erweiterte Übereinkunft bestimmte die

am nächsten Tage folgende Beratung der Leiter der Org. Abteilungen der Länder-MdI bei der DVdI über die bis dahin von allen Ländern außer Mecklenburg eingelangten Rationalisierungsvorschläge. Schon zwölf Tage später lag die Forster Antwort auf dem Tisch. Mit dem oben dargestellten Vorschlag einer neuen Kreisstruktur entlang der Grenze gegen Polen wies sie in eine gänzlich andere Richtung.

Am 26. Juli, einen Tag nachdem die Forster Konzeption den Adressaten zugeleitet worden war, unterbreitete die DVdI den Innenministerien der Länder einen aus deren Zuarbeiten aggregierten Vorschlag für vorzusehende Zusammenlegungen (vgl. Tab. 25). Die Abteilungen Erfassung sollten nur bei den Landkreisen gebildet, die übrigen zum wirtschaftlichen Schwerpunkt gelegt werden. Damit war die gerade einen Tag zuvor den Ländern empfohlene Variante bereits wieder korrigiert worden. Mit Fernschreiben vom 25. Juli war nämlich angeregt worden, die entsprechenden Bereiche von Stadtkreisen mit bis zu 50.000 Einwohnern dem Landkreis anzugliedern, bei denen zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern die Zuordnung der Entscheidung des jeweiligen Arbeitsausschusses anheimzustellen und bei Stadtkreisen über 100.000 Einwohner diese als die Träger zu bestimmen. Zu dem Verfahren mit den Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgte keine Stellungnahme⁷⁸⁷. Die Organisationsänderungen sollten in Etappen erfolgen.

In Brandenburg war man wie in Sachsen-Anhalt und Thüringen bereits wieder weiter. Die Gubener Initiative von 1947, einen gemeinsamen Versorgungsplan für Stadt- und Landkreis aufzustellen, hatte fortgewirkt und das Interesse zunächst auf dieses Gebiet gelenkt. Schon Anfang Januar 1949, als man bei Minister Falkenberg die auf den 28./29. Januar anberaumte Tagung der Landesregierung mit den Oberbürgermeistern und Landräten vorbereitete, war das Zusammenlegen von Verwaltungen erörtert und am Beispiel Guben exemplifiziert worden. Der Rd. Erl. Nr. 5/49 des MdI vom 18. Juli 1949⁷⁸⁸ hatte die Zusammenfassung der Abteilungen

- Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Handel und Versorgung
- Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft

von sechs Stadt- und Landkreisen angewiesen (vgl. Tab. 26). Die Federführung für die Organisationsveränderungen im einzelnen war den Räten der Kreise übertragen worden. Bis auf Forst wurden die Änderungen hingenommen. Die Einsprüche des Oberbürgermeisters und des KAA von Forst hatten keinen Erfolg; deren Vorstellungen, da inkommensurabel, wurden nicht in das Verfahren eingebracht. Unterdessen hatte sich Herrmann daran gemacht, die Vorbereitungen für die zweite Etappe der Umstrukturierungen zu treffen, und aus den Vorschlägen der Ministerien eine Konzeption erarbeitet. Sie ging über

787 Rep. 203 Nr. 56, Bl. 36. DO 1/8 Nr. 8, Bl. 81–82; Nr. 378, Bl. 87, 92, 94, 97, 111, 115–117, 148. Im Fall Wittenberge/Kreis Westprignitz war von dem Prinzip Zusammenlegung von Verwaltungen in solchen Städten, die kreisfrei und gleichzeitig Sitz einer Landkreisverwaltung sind, abgewichen worden. Wie später zu zeigen sein wird, ergaben sich dadurch erhebliche Spannungen.

788 Rep. 203 Nr. 39, Bl. 5; Nr. 255, Bl. 139–142; Nr. 267, Bl. 131, 133; Nr. 288, Bl. 117, 123; Rep. 208 Nr. 140, Bl. 8.

den gesteckten Rahmen Stadt- und Landkreisverwaltung hinaus (vgl. Tab. 27). Von weiteren 16 kreisangehörigen Städten sollten die Strukturteile an den jeweiligen Rat des Kreises gehen. Um die vorgesehene 25%ige Senkung der Personalkosten bei den Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erreichen, wurde die Zusammenlegung von deren Einrichtungen in den Stadt- und Landkreisen geplant (vgl. Tab. 28). Die HA Verkehr beabsichtigte die Verminderung der Straßenbauämter von acht auf sechs.

Diese Maximalvariante war nicht durchsetzbar. Der Rd. Erl. Nr. 7/49 des MdI vom 1. August 1949 ordnete eine erheblich geringere Organisationsänderung an. Auf eine solche hatte sich eine am 29. Juli beim MdI zusammengetretene „Kommission zur Vereinfachung der Verwaltung“ aus Vertretern von Stadt- und Landkreisverwaltungen verständigt. Demnach sollten bei den Stadt- und Landkreisen, bei denen sich der Sitz der Kreisverwaltung in der kreisfreien Stadt befand, folgende Bereiche vereinigt werden: Sozialfürsorge, Kreisgesundheitsämter, Planung/Materialversorgung/Statistik, Preisstellen, Landwirtschaft, Volksbildungsämter, Industrie, Kraftverkehrsstellen, Bauwesen, Kreisbildstellen. Die einseitige Orientierung der Richtung der Zusammenlegung auf die Räte der Kreise war zugunsten einer flexibleren Variante aufgegeben, die Vorgabe der DVdI vom 25. Juli modifiziert worden: Danach sollten die Verwaltungen an den wirtschaftlichen Schwerpunkten konzentriert, bei Stadtkreisen bis 50.000 Einwohnern zum Rat des Kreises gelegt werden, bei Stadtkreisen von 50.000 bis 100.000 Einwohnern individuelle Entscheidungen greifen. Diese Maßnahmen wurden auf der Konferenz mit Landräten und Oberbürgermeistern am 12. August 1949⁷⁸⁹ zur Diskussion gestellt.

In der Lausitz reagierte man sofort. Am 14. August trafen sich die Räte der Städte Cottbus und Forst sowie des Landkreises Cottbus zu gemeinsamer Sitzung bei der Stadtverwaltung Cottbus. Sie beschloss, die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft, Landwirtschaft beim RdK Cottbus mit der Maßgabe zu vereinen, dass diese Angelegenheiten künftig für die beiden Kommunen und den kommunalen Verband von letzterem geleitet werden sollten. Die Reaktionen der übrigen Kommunen und Kommunalverbände und die Vorschläge der ebenfalls um Meinungsäußerung gebetenen KAA lassen sich nur aus den Fällen Forst, Rathenow und Wittenberge erschließen. Wahrscheinlich auf Grund von Kritiken hatte Innenminister Bechler zugestehen müssen, dass Reste der für die Zusammenlegung bestimmten Abteilungen bei den Stadtkreisen bestehen bleiben könnten. Jedenfalls ordnete der Rd. Erl. Nr. 9 des MdI vom 24. Dezember 1949⁷⁹⁰ eine weiter reduzierte Umorganisation an. Nur noch die Stadtkreise Cottbus, Forst, Guben und Rathenow waren betroffen, die Stadtkreise selbst als aufnehmende Körperschaften für einzelne Verwaltungsbereiche zugunsten der Landkreise aufgegeben und die Zahl der zusammenzulegenden Bereiche selbst vermindert worden (vgl. Tab. 29). Damit war auch

789 Rep. 250 Angermünde Nr. 286; Rep. 333 Nr. 856, Bl. 202.

Über die Konferenz ist weder ein Protokoll noch ein auswertender Bericht erhalten.

790 Rep. 203 Nr. 255, Bl. 135; Rep. 334 Guben Nr. 4.

Das Sekretariat des KV Guben der SED billigte für seinen Zuständigkeitsbereich die Zusammenlegung auf seinen Sitzungen am 20.9. und 29.12.1949.

eine weitere Vorentscheidung über das künftige Schicksal dieser vier Stadtkreise gefallen. Auf anderen Verwaltungsgebieten war von eindeutigen Regelungen abgesehen worden. Die 2. Durchführungsbestimmung zum brandenburgischen Volkshochschulgesetz vom 16. September 1949 (GVBl. II S. 423) hatte lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass eine kreisfreie Stadt und ein Landkreis im Bedarfsfall einen Volkshochschul-Verband bilden könnten.

Nur einer der politisch Verantwortlichen hatte das verfassungsrechtlich inkorrekte und politisch bedenkliche dieser Vorgehensweise bemerkt. Szillat, Oberbürgermeister von Rathenow, erhob Einspruch gegen die mit Runderlass Nr. 9 getroffenen Maßnahmen. In zwei Schreiben vom 5. Januar und 3. Februar 1950 an das brandenburgische MdI stellte er fest, die Weisung stehe nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen; eine Verwaltungsanordnung der Regierung könne diese nicht außer Kraft setzen. Nach § 3 DGO habe eine kreisfreie Stadt das Recht zur Regelung aller öffentlichen Aufgaben, soweit nicht ein Gesetz anderes bestimme. In den angewiesenen Organisationsveränderungen sah er bereits die Verbote für eine spätere Einkreisung seiner Stadt. Innenminister Lentzsch, gefangen im Widerspruch zwischen seiner eigentlichen Aufgabe, Verfassung und Landesgesetze zu wahren, und dem Anspruch der DWK, dessen Umsetzung das Übergehen dieser Gesetze bedeutete, bedurfte einer längeren Zeit und einer Mahnung, bis er sich zu einer Antwort bereitfand. Er schlug sich auf die Seite der Zentrale, exekutierte die Parole seines Vorgängers Bechler, man dürfe nicht an Paragraphen festhalten, die sich als überholt erwiesen hätten, und forderte harsch die Erfüllung der angeordneten Maßnahmen. Der sachlichen Auseinandersetzung wich er aus: „Ich bin nicht gewillt, in eine schriftliche Polemik in diesen Fragen mit Ihnen einzutreten, sondern stelle Ihnen anheim, falls Sie der Auffassung sind, dass Ihre Selbstverwaltungsrechte von Seiten der Regierung nicht anerkannt werden, sich beschwerdeführend an die zuständigen Instanzen zu wenden“⁷⁹¹. In Cottbus provozierte das schwankende Verhalten der Landesregierung Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Landkreis. Nachdem die Zusammenlegung einzelner Verwaltungsbereiche beider Körperschaften zum Landkreis bestimmt worden war, hatte der frühere OBM Weihrauch als Mitglied des LAA erreicht, dass die Maßnahme rückgängig gemacht und die Bereiche der Stadtverwaltung zugewiesen worden waren. Kreisrat Halbey (CDU) drohte daraufhin unverhohlen mit der Einkreisung der Stadt, zu der es kurz über lang kommen werde. Eine Stadt mit ca. 52.000 Einwohnern könne nicht kreisfrei bleiben⁷⁹².

In Sachsen-Anhalt führte der staatsrechtlich immer noch nicht entschiedene Status des Kreises Blankenburg zu Komplikationen. Mit dem Argument, sechs Gemeinden des

791 Rep. 201 Nr. 53/1, Bl. 1, 3; Rep. 202A Nr. 418, Bl. 109; Rep. 203 Nr. 109, Bl. 257–259, 343. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 460.

Szillat war neben seiner Funktion als OBM von Rathenow Landtagsabgeordneter, Mitglied des PV der SED und des Kommunalpolitischen Beirats. Diese Brüksierung ist wahrscheinlich nur damit zu erklären, dass bereits Ermittlungen gegen ihn aufgenommen worden waren, die schließlich am 4.7.1950 zu seiner Verhaftung führten.

792 Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 1.

Table 25: *Vorschlag der DVdI für die Zusammenlegung von Abteilungen/Ämtern bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen*

1.	Arbeit und Sozialfürsorge
2.	Gesundheitswesen
3.	Wirtschaftsplanung, Materialversorgung und Statistik
4.	Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
5.	Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft
6.	Handel und Versorgung
7.	Industrie und Verkehr
8.	Bauwesen
9.	Volksbildung
10.	Land- und Forstwirtschaft
11.	Preisstellen
12.	Forstämter

Table 26: *Zusammenlegung der Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Handel und Versorgung, Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft von Stadt- und Landkreisverwaltungen*

Stadtkreis	Landkreis
Cottbus	Cottbus
Forst	Cottbus
Eberswalde	Oberbarnim
Guben	Guben
Rathenow	Westhavelland
Wittenberge	Westprignitz

Kreises gehörten zu einer westlichen Besatzungszone, wandten sich der RdK Ballenstedt und der Demokratische Block des Kreises gegen die vorgesehene Zusammenführung der Ämter für Landwirtschaft und der Preisstellen der drei Kreise Ballenstedt, Blankenburg und Quedlinburg. Der Einspruch der bürgerlichen Parteien gegen die seit geraumer Zeit beabsichtigte Zusammenlegung der drei Harzkreise ließ Bedenken hinsichtlich des Ausgangs der für den Herbst 1950 geplanten Wahlen aufkommen, wenn die Bereiche sozusagen als Vorgriff auf die spätere Vereinigung zusammengefasst werden sollten. HA-Abteilungsleiter Albrecht setzte sich jedoch ebenso wie der brandenburgische Innenminister

Table 27: Vorschlag der Abteilung Organisation des Mdl für die Zusammenlegung von Abteilungen/Ämtern von Stadt- und Landkreisverwaltungen sowie von kreisangehörigen Städten

Abteilungen/Ämter	Zusammenlegung in
Ämter für Arbeit mit Außenstellen	
Cottbus, Forst, Spremberg	Cottbus
Calau, Luckau	Senftenberg
Potsdam, RdK Osthavelland	Potsdam
Brandenburg, Rathenow, RdK Westhavelland	Rathenow
Beeskow, Lübben	Lübben
Frankfurt (Oder), Guben, RdK Lebus	Frankfurt (Oder)
Wittenberge, RdK Ost- und Westprignitz	Wittenberge
Eberswalde, RdK Nieder- und Oberbarnim	Bernau
Angermünde, Prenzlau	Angermünde
Neuruppin, Templin	Neuruppin
Abteilungen Sozialfürsorge	
Stadt- und Landkreis Cottbus	RdK Cottbus
Stadt- und Landkreis Guben	RdK Guben
Stadtkreis Rathenow, Landkreis Westhavelland	RdK Westhavelland
Angermünde, RdK Angermünde	RdK Angermünde
Beeskow, RdK Beeskow-Storkow	RdK Beeskow-Storkow
Gesundheitsämter	
Wittenberge, Landkreis Westprignitz	Wittenberge
Eberswalde, Landkreis Oberbarnim	Eberswalde
Spremberg, Senftenberg	Senftenberg
Forst, Cottbus	Cottbus
Rathenow, Brandenburg	Brandenburg
Frankfurt (Oder), Seelow	Frankfurt (Oder)
Volksbildungsämter	
Wittenberge, Landkreis Westprignitz	RdK Westprignitz
Rathenow, Landkreis Westhavelland	RdK Westhavelland
Eberswalde, Landkreis Oberbarnim	RdK Oberbarnim
Stadt- und Landkreis Guben	RdK Guben
Abteilungen Planung, Materialversorgung, Statistik	
Wittenberge, Landkreis Westprignitz	RdK Westprignitz
Rathenow, Landkreis Westhavelland	RdK Westhavelland
Eberswalde, Landkreis Oberbarnim	RdK Oberbarnim
Stadt- und Landkreis Cottbus	RdK Cottbus
Stadt- und Landkreis Guben	RdK Guben
Bauämter	Zusammenlegung der Bauämter der Stadt- und Landkreise

Table 28: *Vorschlag der Abteilung Organisation des Mdl für die Zusammenlegung von Einrichtungen der Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts in Stadt- und Landkreisen*

ATG
Brandenburgisches Handelskontor
Brandenburgisches Industriekontor
Brandenburgisches Kohlenhandelskontor
Brandenburgische Landbau GmbH
Brandenburgischer Raiffeisen-Verband
Brandenburgischer Sparkassen-Verband
Deutsche Kraftstoff- und Mineralölzentrale
Deutsche Saatzuchtgesellschaft
Emissions- und Girobank
Handwerkskammer
Industrie- und Handelskammer
Landesgüterverwaltung
Landeskreditbank
Sozialversicherungsanstalt des Landes Brandenburg
Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg

im Fall Rathenow über die Bedenken hinweg⁷⁹³. In Brandenburg allerdings nahm das Mdl am 3. Januar 1950 den Runderlass Nr. 9 wegen der in Kürze zu erwartenden Bereinigung von Kreis- und Gemeindegrenzen innerhalb der DDR zurück⁷⁹⁴. Einzig für den Stadt- und Landkreis Guben blieb er in Kraft⁷⁹⁵. Dort wurden die Bereiche Planung/Materialversorgung/Statistik, Handel und Versorgung, Landwirtschaft, Volksbildung, Industrie und Kraftverkehr beider Körperschaften weiterhin vom RdK Guben geführt. Es war ein deutliches Zeichen für das beiden zuge dachte Schicksal. Aus diesem Kreis sind Zahlen über die Ergebnisse bekannt⁷⁹⁶. Bei der Landkreisverwaltung wurden zwölf, bei der Stadt 45 Stellen eingespart. Diese Einschnitte waren so scharf, dass auch Mitglieder der SED darunter fielen. Aus Thüringen liegt eine allgemeine Einschätzung vor. In seinem 7. Bericht vom 20. Januar 1950 über die Auswertung der Protokolle der Stadtverordnetenver-

793 LHASA, MD Rep. K 3 Nr. 4007, Bl. 4; Nr. 4011, Bl. 28–29.

794 Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 1, 17. – Zilz, Cottbus, erwähnt den Vorgang nicht.

795 Rep. 203 Nr. 255, Bl. 95.

796 Rep. 334 Guben Nr. 4.

sammlungen und Kreistage konnte der Landtagspräsident durch die Zusammenfassung der Ämter für Handel und Versorgung eine „erhebliche Kostenersparnis“ feststellen⁷⁹⁷.

Durch die mangelnde konzeptionelle Vorbereitung und die unzureichende Führung des Reformvorhabens durch die DVdI waren Irritationen, Auseinandersetzungen und schließlich Verzögerungen aufgetreten. Das Unternehmen geriet in die Nähe der Gebietsreform von 1950, die den Dualismus von Stadt- und Landkreisen auf andere Weise lösen sollte, indem sie neue Grenzen zog. Aber allein die Ansätze bei der Einführung funktioneller Änderungen deuteten bereits auf eine der strategischen Ausrichtungen der kommenden Reform hin. Eine weitere Wegstrecke auf dem Wege der Umgestaltung der Selbstverwaltungskörperschaften zu Staatsbehörden war durchmessen worden. Die nächste und weiteren Reformbedarf deutete der stellvertretende Vorsitzende der SPK, Straßenberger, am 16. November 1950 an. Er hatte aus einem kritischen Artikel in der Wochenzeitung „Die Wirtschaft“ das Resumé gezogen, die gesamten Fragen der Planung im Kreis müssten im Zusammenhang mit der Organisierung der örtlichen Industrie und der KWU neu geordnet werden⁷⁹⁸.

2.11.3. Grenzüberschreitungen II: Beginnende Einkreisung

Die konzeptionellen Überlegungen zur Überprüfung der Einordnung der Stadtkreise in die kommunalen Strukturen hatten schon bald nach Kriegsende eingesetzt. Sie knüpften an Bestrebungen aus der Weimarer Zeit an. Auch die kommunalpolitischen Erörterungen aus dem 3. Reich müssen bekannt gewesen sein. Sie hatten sich in der Hauptsache gegen die unmäßige Vergrößerung der Städte auf Kosten der sie umgebenden Landkreise gewandt⁷⁹⁹. Dieses Erbe bestimmte die erste Nachkriegszeit in der SBZ. In der gesamten SBZ existierten 69 kreisfreie Städte (vgl. Tab. 30). In der von Landkreisen geprägten Struktur des Landes wirkten diese, die als wesentlich jüngere kommunale Körperschaften erst mit und in der Folge der Industrialisierung verstärkt auf den Plan getreten waren, als Unruhefaktoren. Und das bereits seit längerer Zeit. Enklaven ähnlich, befanden sie sich innerhalb der Grenzen eines Landkreises. Bald aber wurde eine Tendenz erkennbar, nicht nur weitere Auskreisungen zu vermeiden, sondern früher erfolgte auf ihren weiteren Bestand zu überprüfen. In Brandenburg und den anderen Gliedern der SBZ gelangte man schnell zu der übereinstimmenden Auffassung, die große Zahl der Stadtkreise erheblich zu vermindern. Einkreisung wurde zum beherrschenden Thema. War das Hauptargument dafür in der Anfangsphase die geringe Größe und die daraus resultierende mangelnde Leistungskraft der meisten gewesen, so rückten mit der zunehmenden Implementierung des Planungssystems und der sich daraus ableitenden funktionellen Änderung der Verwal-

797 DO 1/8.0 Nr. 85, Bl. 10. Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 632.

Allein im Landkreis Greiz wurde eine jährliche Einsparung an persönlichen und sachlichen Kosten in Höhe von ca. 100.000,- DM errechnet.

798 DE 1 Nr. 10711, Bl. 1. – „Die Wirtschaft“ Nr. 45 vom 10.11.1950.

799 Zur Vorgeschichte der Einkreisung: Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 327–369.

Table 29: Organisationsmodell vom 24.12.1949 für die Zusammenlegung von Bereichen bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen in den Kreisen Cottbus, Guben und Westhavelland

Stadtkreis Cottbus an Landkreis Cottbus	Stadtkreis Forst an Landkreis Cottbus	Stadtkreis Guben an Landkreis Guben	Stadtkreis Rathenow an Landkreis Westhavelland
Planung, Materialversorgung, Statistik		Planung, Materialversorgung, Statistik	Planung, Materialversorgung, Statistik
Handel und Versorgung	Handel und Versorgung	Handel und Versorgung	Handel und Versorgung
Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft
Volksbildung		Volksbildung	Volksbildung
Industrie		Industrie	
Kraftverkehr		Kraftverkehr	Kraftverkehr

tungsorganisation strukturelle und Effektivitätserwägungen in den Vordergrund. Überlegungen zum Umgang mit den Stadtkreisen begleiteten deshalb die Bemühungen um die funktionale Umgestaltung der Landkreisverwaltungen; sie erhielten aus diesen zusätzlichen Anstoß. Diese Absichten gewannen in dem Maße an Wucht und Dynamik, in dem die Neuordnung an Inhalt und Form Konturen annahm. Zunächst ging jedes Land in einer ersten Phase seinen eigenen Weg mit unterschiedlichen Ansätzen und unterschiedlichen Ergebnissen. Zur Tat wurde nur in Sachsen geschritten. In den übrigen Ländern gediehen die Vorstellungen bis 1950 lediglich zu landesplanerischen Konzeptionen oder Gesetzentwürfen. Frühe Versuche der SED-Spitze, Einfluss zu erlangen, blieben wirkungslos. Im Kontext mit der Funktionalreform der Jahre 1948/49 erschien das Thema als ein die gesamte Zone umgreifendes Problem zwangsläufig auf der Tagesordnung. Zentrale Bestrebungen und Reformabsichten in den Ländern fanden nun in einer zweiten Phase zusammen, um schließlich in die Gebietsreform von 1950 zu münden.

2.11.3.1. Brandenburg

Trotz des Verlustes von sechs Stadtkreisen 1920 an Berlin und Landsberg (Warthe) durch die Nachkriegsgrenzziehung verfügte die Provinz Mark Brandenburg nach Kriegsende angesichts ihrer weitgehend landwirtschaftlich geprägten Struktur über die beachtliche Anzahl von neun kreisfreien Städten. Deren Kreisfreiheit hatte zum Teil⁸⁰⁰ eine lange Tradition. Durch das brandenburgische „Gesetz über die Bestimmung der kreisfreien Gemeinden“ vom 18. Dezember 1946 (VOBIB. S. 471; GuVOBl. 1947 I S. 1) waren die neun Städte erneut als kreisfrei bestimmt worden. § 2 DGO hatte für diesen Akt den Er-

⁸⁰⁰ Brandenburg seit 1881, Cottbus seit 1886, Eberswalde seit 1911, Forst seit 1897, Frankfurt seit 1828, Guben seit 1884, Potsdam seit 1809, Rathenow seit 1925, Wittenberge seit 1922.

lass eines Landesgesetzes zur Vorbedingung gemacht und damit die lange ergebnislos erhobenen Forderungen aus der Zeit der ersten deutschen Demokratie in die Rechtspraxis überführt. Brandenburg war dadurch aus der allgemeinen Entwicklung auf diesem Gebiet in der SBZ ausgeschert. Die Beweggründe dafür können nur vermutet werden. Es bestand kein Zwang, den historisch gewachsenen Status beizubehalten und zu bestätigen, zumal durch Krieg und Nachkrieg bis auf Wittenberge nicht nur die durch die Grenzziehung an Oder und Neiße betroffenen Städte, sondern alle anderen kreisfreien Städte erhebliche Einwohnerverluste hatten hinnehmen müssen (vgl. Tab. 1). Vielleicht sollten die im Aufbau befindlichen und mit der Bewältigung der Tagesprobleme häufig überforderten Landratsämter entlastet, auch wohl vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor Handeln auf diesem Gebiet an Absprachen zwischen den führenden Gremien in der SBZ gebunden war. Allgemein mag sicherlich auch die euphorische Einstellung zum wiedergewonnenen Selbstverwaltungsrecht, das in der Anfangszeit noch weithin als „Selbst“-Verwaltungsrecht verstanden wurde, mit zu dieser Entscheidung beigetragen haben. Brandenburg allerdings stand mit seinem Vorgehen in Deutschland durchaus nicht allein da⁸⁰¹. Und es könnte auch die historische Tradition eine Rolle gespielt haben⁸⁰². Gegenteilige Stimmen waren jedoch auch hier schon früh zu hören gewesen. Oberlandrat Lufft hatte die Verkündung der demokratischen Gemeindeverfassung zum Anlass genommen und am 30. September 1946 die Aufgaben von Kreistag und Kreisverwaltung erörtert, die sich aus Einkreisungen ergeben könnten. Wenn er dabei kreisfreie Städte mit 50.000 Einwohnern im Auge hatte, gab er zu erkennen, welche Städte eingekreist werden sollten: „Am wenigsten problematisch erscheint die Eingliederung der größeren, bisher kreisfreien Städte in den Kommunalverband des Kreises. Die hierfür erforderlichen Umstellungen lassen sich ohne besondere Schwierigkeiten herbeiführen“⁸⁰³.

In der Provinzialverwaltung war anscheinend die Auffassung von Ebert, dem ersten paritätischen Vorsitzenden des LV Brandenburg der SED, nicht bekannt geworden. Dieser hatte auf der Sekretariatssitzung des SED-Provinzialvorstandes im September 1946 nach der Einbeziehung der kreisfreien Städte in die Landkreise gefragt. Dort jedoch hatte man keinen Handlungsbedarf zu erkennen geglaubt und das Thema nach kurzer Diskussion zur Behandlung nach den Wahlen zum Landtag und zu den Kreistagen zurückgestellt,

801 Bayern beispielsweise hatte bereits über Art. 28 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 18.12.1945 (GVBl. S. 225) die Gemeinden als Stadtkreise bestätigt, die den Regierungspräsidenten zu diesem Zeitpunkt unmittelbar untergeordnet, also kreisfrei waren. Mit Verordnungen vom 9.4.1948 (GVBl. S. 58) und 12.8.1949 (GVBl. S. 204) sowie mit Bekanntmachung vom 13.4.1949 (MABl. S. 129) wurde zudem die während der NS-Zeit erfolgte Einkreisung einer Reihe kleinerer Städte wieder zurückgenommen. Rheinland-Pfalz erklärte ebenfalls die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Selbstverwaltungsgesetzes vom 27.9.1948 (GVBl. S. 355) bestehenden kreisfreien Städte weiterhin als kreisfrei.

802 In Thüringen berief man sich ausdrücklich auf die Tradition. § 1 „Erste Verordnung zur Durchführung der Demokratischen Gemeindeordnung“ vom 30.5.1947 bestimmte, dass die bei Inkrafttreten der DGO bestehenden Stadtkreise auch weiterhin kreisfrei seien. Weiteren 113 (nicht kreisfreien) Städten wurde ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen. Vgl. auch v. Unruh, *Der Kreis*, S. 92.

803 Rep. 203 Nr. 122, Bl. 107–108.

dann aber nicht wieder aufgenommen. Das lässt die Vermutung aufkommen, das Gesetz könnte in Exekutive und Legislative zu kontroversen Diskussionen Anlass gegeben haben. Aus dem Aktenbefund ist solches nicht nachzuweisen. Brandenburg führte jedenfalls eine Politik weiter, gegen die der Preußische Gemeindetag vehement vorgegangen war, und nahm den vorgefundenen Zustand als gegeben und weiterbestehend hin. Die Landesregierung und vor allem das zuständige MdI hielten sich zurück. Sie nahmen Anregungen weder auf, noch sahen sie in ihnen Anstoß zum Handeln. Allein die Landesplanung bereitete mit umfangreichen Analysen und Untersuchungen auch eine Einkreisung von bisher kreisfreien Städten vor. Obwohl das Problem der Kreisfreiheit von verschiedenen Seiten mit unterschiedlichen Zielsetzungen aufgegriffen wurde, rückte es doch nie in einem derartigen Maße in den Blickpunkt der allgemeinen Öffentlichkeit, wie das beispielsweise in Sachsen-Anhalt der Fall war. Es verblieb im wesentlichen bei der Behandlung von Einzelfällen. Die offene Herausforderung fehlte, da es an einer klaren politischen Konzeption der Landesregierung und vor allem des MdI mangelte. Es mangelte auch an Führungserscheinlichkeiten, die über Visionen und Strategien zu ihrer Verwirklichung verfügten und diese auch öffentlich zu vertreten vermochten, wie es in Sachsen Weidauer und in Sachsen-Anhalt Landrat Schotte so vortrefflich verstanden. Im MdI waren sie nach dem frühen Abgang von Stresow überhaupt nicht anzutreffen; die beiden herausragenden Kommunalpolitiker Freter und Szillat waren zu sehr mit den Problemen ihres eigenen Raumes beschäftigt, als dass sie sich noch intensiv mit Problemen des Landes zu befassen vermochten. Ein Informationsdefizit, das bestimmte Absichten und Überlegungen nicht über den örtlichen Rahmen hinausdringen ließ, behinderte zusätzlich eine breitere Diskussion.

An Stoff für eine solche hätte es nicht gefehlt, denn auch hier gab es nicht nur Befürworter der Einkreisung; es wurden auch Gegenentwürfe vorgestellt. Die retardierenden Kräfte waren mehr bei der Landesplanung und unteren Leitungen der SED angesiedelt. Seidel und Wunschik, die sich bekannterweise nur mit einem territorialen Ausschnitt befaßt hatten, tendierten zu einer Stärkung der in der Niederlausitz bestehenden kreisfreien Städte durch Vergrößerung ihres Stadtgebietes. Im Fall von Guben hatte sich dafür auch das Sekretariat des KV Guben der SED stark gemacht. Wunschik schlug sogar noch die Auskreisung von Senftenberg vor. Im Erfolgsfall wäre die Stadt mit ca. 18.000 Einwohnern vor Guben mit ca. 26.000 Einwohnern die mit Abstand kleinste kreisfreie Stadt in Brandenburg gewesen. Pries wiederum nahm eine ambivalente Haltung ein. Er votierte zwar auch für die Einkreisung der kleinsten Stadtkreise, wollte die übrigen jedoch – vor allem Cottbus und Eberswalde – durch umfangreiche Eingemeindungen stärken und folgte damit den Vorstellungen von Seidel und Wunschik. Als theoretisches Axiom hatte er – in Anknüpfung an die preußischen Traditionen aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts? – die These aufgestellt, die Stadtkreise sollten kleine Landkreise und durch die Eingemeindung aller in ihrem engeren Einflussbereich liegenden Gemeinden so groß werden, daß sie in absehbarer Zeit keiner Erweiterung mehr bedürften. Ganz anders Striemer. Er erklärte in Anknüpfung an Fechner – ohne diesen zu zitieren – die kreisfreien Städte, die der Zuständigkeit des Landrates und der Kreisplanung entzogen seien, zu einem stark störenden Faktor in der Kreisstruktur; Stadt und Land müssten vielmehr natürliche Wirtschaftseinheiten bilden. Ohne sich zu Größenordnungen zu äußern, regte

Tabelle 30: Stadtkreise in der sowjetischen Besatzungszone (Stand: 1945/46)

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Provinz Sachsen	Thüringen
Brandenburg an der Havel Cottbus Eberswalde Forst (Lausitz) Frankfurt (Oder) Guben Potsdam Rathenow Wittenberge	Greifswald Güstrow Neubrandenburg Neustrelitz Rostock Schwerin Stralsund Wismar	Aue Bautzen Chemnitz Crimmitschau Döbeln Dresden Freiberg Freital Glauchau Görlitz Leipzig Meerane Meißen Mittweida Pirna Plauen Radebeul Reichenbach Riesa Werdau Wurzen Zittau Zwickau	Aschersleben Bernburg Burg Dessau Eisleben Halberstadt Halle (Saale) Köthen Magdeburg Merseburg Naumburg Quedlinburg Salzwedel (ab 17.12.1945) Schönebeck (ab 1.2.1946) Stendal Weißenfels Wittenberg Zeitz Zerbst	Altenburg Apolda Arnstadt Eisenach Erfurt Gera Gotha Greiz Jena Mühlhausen Nordhausen Weimar
9	8	23	19	12

er zunächst eine Erprobung neuer Kreisstrukturen unter Einbeziehung bisher kreisfreier Städte an⁸⁰⁴.

Allgemeine Übereinstimmung herrschte darüber, dass die Kreisfreiheit von Forst, Guben, Rathenow und Wittenberge allein angesichts ihrer Einwohnerzahlen auf Dauer keinen Bestand haben dürfte. Gegen Wittenberge hatte sich die Waage bereits wenige Monate nach Kriegsende geneigt. Mit der Begründung, die Kommune als reine Industriestadt sei zur Sicherung der Ernährung ihrer Einwohner völlig auf die Zufuhr von Nahrungsmitteln aus dem Kreis Westprignitz, der wiederum das natürliche Bezugsgebiet der Stadt darstelle, angewiesen, ordnete die Provinzialverwaltung am 18. Oktober 1945 deren ernährungsmäßige Eingliederung in diesen Kreis an⁸⁰⁵. Die Kreisfreiheit als Nachteil in Krisenzeiten führte auch der scheidende OBM von Eberswalde, Dr. Göhre (SED), an. Er bezeichnete die Ingangsetzung von Versorgung und Energiewirtschaft nach Kriegsende als eine der schwierigsten Aufgaben in der kreisfreien Stadt⁸⁰⁶. Die Würfel waren spätestens im Juni 1949 gefallen, als das MdI die Zusammenlegung von Strukturteilen der Ver-

804 Striemer, Stadt-Land-Problem, S. 229.

805 Rep. 250 Westprignitz Nr. 22, Bl. 20.

806 Rep. 203 Nr. 319/1, Bl. 694.

waltungen dieser Stadtkreise mit den jeweiligen Landkreisverwaltungen auf die Tagesordnung gesetzt hatte. Auch außerhalb von Strukturergänzungen stehende Vorgänge ließen Kommendes erahnen: Die Landesregierung hatte sich mehrfachen Cottbuser Anträgen verweigert, die Stadt in die Versorgungszone I einzubeziehen, die für die Stadtkreise Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam galt. Auch die im Sommer 1948 entgegen Protesten der HA Wirtschaftsplanung und von OBM Weihrauch erfolgte Verlegung der VVB Spinnereien und Webereien von Cottbus nach Forst konnte als ein frühes Zeichen gedeutet werden⁸⁰⁷. Auf die Notwendigkeit der Einkreisung von Rathenow hatte der Landtagsabgeordnete Bülk (LDP) in der Debatte über den Gesetzentwurf zur Eingemeindung von Neu Friedrichsdorf nach Rathenow im Februar 1948 im Landtag hingewiesen. Er begründete das einerseits historisch – Rathenow habe früher zum Kreis Westhavelland gehört – und andererseits mit dessen relativer Schwäche. Die Anregung blieb ohne Erfolg. Schließlich wurde auch Eberswalde zu den Städten gezählt, die ihren kommunalen Status verlieren sollten. Mit Guben aber sollte begonnen werden. Ein Antrag der Landesregierung an die SMA vom 26. Februar 1947, der auf eine Initiative des Ministeriums für Wirtschaftsplanung zurückging, auf Einkreisung der Stadt in den Landkreis Guben wurde von dieser positiv beschieden. Sie erblickte darin eine Möglichkeit zur Verringerung der Abrechnungseinheiten und des Buchhaltungsapparates und schlug ihrerseits vor, auch die Einkreisung von Cottbus und Rathenow zu prüfen. Die SMA hatte bereits im Juni und September 1946 im Zusammenhang mit der Auflösung des RK Sorau die Einkreisung von Forst angeordnet, sich damit, wie oben dargestellt, jedoch nicht durchsetzen können. Seitdem aber schwebte das Damoklesschwert der Einkreisung auch über dieser Stadt.

Weder wurde das Vorhaben Guben weitergeführt noch die Anregung zur Einkreisung der beiden anderen kreisfreien Städte aufgegriffen. Mangels Quellen bleiben die Motive dafür im Dunklen. Es kann eventuell vermutet werden, daß das Projekt an der Nichteinbeziehung des MdI oder an dessen Ablehnung scheiterte. Jedenfalls wurde auch eine Initiative des Landrates von Guben vom Mai 1948 nicht aufgenommen. Dieser hatte, wie bereits erwähnt, eine Erweiterung des Landkreises Guben gefordert und in diesem Zusammenhang als wichtigste Maßnahme die Einkreisung von Guben vorgeschlagen. Damit war er von seiner im Dezember 1946 vertretenen Auffassung abgerückt, die Stadt werde voraussichtlich kreisfrei bleiben. Mit der These, ein Stadtkreis mit 26.000 Einwohnern habe keine Lebensberechtigung, brachte er ein quantitatives Element in die Diskussion, das bei der Behandlung des Themas im politischen Rahmen vernachlässigt worden war. Wenig später setzte die Stadtverordnetenversammlung von Guben selbst die Axt an ihre Wurzeln. Sie bezeichnete die Stadt als „Notstadt“ und stellte damit ihre Kreisfreiheit unausgesprochen zur Disposition. In die gleiche Richtung wies der letzte vor der Gebietsreform von 1950 vorgelegte Vorschlag. Er kam 1949 aus Forst. Über dieser Stadt hatte schon seit der Auflösung des RK Sorau, in deren Zusammenhang sie nicht als Kreisstadt berücksichtigt worden war, das Menetekel der Einkreisung gestanden. Jetzt wurde diese

807 Rep. 202C Nr. 45, Bl. 85–91. – Zilz, Cottbus, S. 186.

sowohl von Forst als auch von Guben angeregt. Als Äquivalent für Forst war aber dessen Erhebung zur Kreisstadt eines neuen „Grenzgroßkreises“ vorgesehen.

Für dessen Einkreisung in den Landkreis Cottbus sprachen sich auch die Arbeitsausschüsse der Stadt- wie der Kreisverwaltung aus. Das deutet auf unterschiedliche Auffassungen und auf Auseinandersetzungen in den zuständigen Gremien der Stadt hin. Nur einige Monate zuvor, am 1. Februar 1949, hatte sich das Sekretariat des KV Forst der SED mit dem Thema beschäftigt. Die Stadtverordnetenversammlung hatte nämlich beantragt, der Stadt das Gebiet im Süden bis zur Autobahn zuzusprechen, was den Anspruch auf die Eingemeindung zumindest von Groß und Klein Jamno sowie von Groß und Klein Badermeusel (alle Kr. Cottbus) bedeutet hätte. Hier war zum wiederholten Male eine bevorstehende Einkreisung befürchtet und der Verdacht geäußert worden, mit Unterstützung der SED werde systematisch auf dieses Ziel hingearbeitet. Grund für solche Befürchtungen war allemal gegeben, denn begehrliche Blicke waren seit der Auflösung des RK Sorau auf die Stadt gerichtet gewesen. Zuletzt hatte zu Beginn des Jahres 1947 der Vorsitzende des Kreistages Cottbus, Schuster, beim Präsidenten des Brandenburgischen Landtags angeregt, die Stadt in den Landkreis Cottbus einzugliedern. Das Sekretariat fand keine Lösung. Es musste selbst zugeben, daß es sowohl schwierig sein werde, zur Behauptung der Kreisfreiheit sich auf Kosten des kleinen Kreises Spremberg zu vergrößern, als auch im Zuge einer eventuellen Wiedererrichtung des ehemaligen Kreises Sorau mit Forst als Kreisstadt die 1946 aus dem RK Sorau in die Landkreise Cottbus und Spremberg eingegliederten 29 Gemeinden zu beanspruchen. Man kam schließlich zu der salomonischen Einigung, von der Landesregierung eine klare Stellungnahme einzufordern.

Bis zur Gebietsreform von 1950 wurden aus diesen Vorschlägen und Anregungen keine praktischen Konsequenzen abgeleitet. Allerdings machten sich in dem kurzen Zeitraum von Juni bis August 1949 alle Länder in der SBZ in einem zweiten Schub daran, Einkreisungen voranzubringen, obwohl im Gegensatz zu der Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen von Stadt- und Landkreisen weder dazu aufgefordert noch untereinander abgestimmt. In Brandenburg hatte Minister Falkenberg bereits zu Beginn des Jahres 1949 Einkreisungen befürwortet und der Beibehaltung von vier Stadtkreisen (Brandenburg, Cottbus, Frankfurt, Potsdam) „warm“ zugestimmt. Im Juni 1949 war von der Einkreisung von sechs kreisfreien Städten die Rede⁸⁰⁸. Die Umsetzung dieser Konzeption hätte die Sitzveränderung von zwei Kreisverwaltungen zur Folge gehabt: Im Kreis Westprignitz wäre Wittenberge an die Stelle von Perleberg und im Kreis Oberbarnim Eberswalde an die von Bad Freienwalde getreten.

808 Cottbus, Eberswalde, Forst, Guben, Rathenow, Wittenberge – Rep. 203 Nr. 868, Bl. 13; Rep. 208 Nr. 140, Bl. 8; Rep. 334 Forst Nr. 6. DO 1/8 Nr. 378, Bl. 94, 129.

2.11.3.2. Mecklenburg

Mecklenburg war ein halbes Jahr früher als Brandenburg über Umwege den konträren Weg gegangen und hatte im Juli 1946 die Kreisfreiheit von Neubrandenburg und Neustrelitz aufgehoben, die übrigen durch „Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung“ vom 22. März 1935 (RGBl. I S.393) bestätigten Stadtkreise stillschweigend akzeptiert. Zuvor war es zu kuriosen Geschehnissen um die beiden Städte gekommen. Neubrandenburg hatte seit der Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1934 eine Sonderrolle eingenommen. In der Bekanntmachung vom 25. Januar 1934 (RBl. S. 33) war zwar bestimmt worden, die Stadt solle als Stadtbezirk außerhalb der Kreiseinteilung verbleiben; der Rang eines Stadtkreises im Sinn der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 war ihr jedoch nicht zugestanden worden. Die obige „Erste Verordnung...“ führte die Stadt als Stadtkreis nicht auf. Trotzdem war sie von der Kreisumlage entbunden und im Finanzausgleich mit anderen Stadtkreisen gleichgestellt. Das mecklenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 8. Juli 1944 (RBl. S. 148) erklärte dementsprechend im § 30: „Als Stadtkreis im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die kreisfreie Stadt Neubrandenburg“. Bemühungen der Stadt in den Jahren 1936 und 1939, ihren Status endgültig zu klären, waren fehlgeschlagen, obwohl die Schweriner Regierung die formelle Erhebung zum Stadtkreis favorisiert hatte. Eine Nachfrage beim Reichsministerium des Innern ergab, dass die Einwohnerzahl von ca. 20.000 im Vergleich zu der dort angenommenen Mindestgröße von 40.000 Einwohnern als zu gering für einen Stadtkreis erachtet wurde.

Nach Kriegsende sah sich die Stadt am Ziel ihrer Anstrengungen. Sie wurde Ende 1945 durch die SMAM nicht nur aus dem Kreis Stargard ausgegliedert, sondern gleichzeitig mit ihr als Zentrum ein Verwaltungsbezirk mit 21 Gemeinden aus den Kreisen Stargard und Waren gebildet. Die Abteilung Innere Verwaltung der Provinzialverwaltung zog daraus am 16. November 1945 die verwaltungsmäßige Konsequenz und erklärte die Stadt zum Stadtkreis⁸⁰⁹. Neustrelitz wiederum war vor und nach 1945 Stadtkreis. Es verlor jedoch nach Kriegsende als Folge der Errichtung einer eigenen sowjetischen Militärkommandantur in Alt Strelitz diesen durch Verordnung vom 10. September 1931 (Amtl. Anzeiger S. 291) eingemeindeten Stadtteil. Alt Strelitz wurde als selbständige Stadt in den Kreis Stargard eingegliedert. Nachdem die sowjetische Kommandantur für Alt Strelitz zum 1. Dezember 1945 aufgelöst worden war, ordnete der Landrat von Stargard die Wiederherstellung des alten Zustands an. Das wurde anscheinend von allen Beteiligten widerspruchlos hingenommen⁸¹⁰. Eine einfache Bekanntmachung vom 29. Juli 1946

809 LHAS 5.12-3/1 Mdl Nr. 7733/1; 6.11-11 Mdl Nr. 1522, Bl. 3.

Der Erlass vom 16.11.1945 ist nicht veröffentlicht worden. Vgl. auch Bei der Wieden, Mecklenburg, S. 292. Hajna, Länder-Bezirke-Länder, S. 75, erwähnt die Einkreisung der beiden Stadtkreise nicht.

810 LHAS 5.12-3/1 Mdl Nr. 7733/1; 6.11-11 Mdl Nr. 2209, Bl. 36; Nr. 2211/2, Bl. 1–13.

Weder die Aus- noch die Wiedereingliederung von Alt Strelitz ist öffentlich bekanntgemacht worden.

(RBl. S.129) hob rückwirkend zum 1. April 1946 die Kreisfreiheit der beiden Städte auf und kreiste sie in die jeweils gleichnamigen Landkreise ein. Beide – Neubrandenburg und Neustrelitz – mussten wohl den Preis für die Teilung des Kreises Stargard zahlen. Vier selbständige kommunale Körperschaften auf dem Gebiet einer bisherigen widersprachen einer rationellen Verwaltungsorganisation und erschienen angesichts der angespannten Finanzlage auch aus Kostengründen nicht tragbar.

Auch danach nahm Mecklenburg einen besonderen Weg. Das dortige MdI beabsichtigte, die kreisfreien Städte selbst über die Aufhebung ihrer Kreisfreiheit beschließen zu lassen. Die Diskussionen darüber hatten nach Auffassung des Ministeriums zu „durchaus positiven Ergebnissen“ geführt. Die von Greifswald, Güstrow und Stralsund eingebrachten Bedenken waren für nicht unüberwindlich erachtet worden. Die einzige Stadt – Wismar –, die sich, eventuell in Erinnerung an ihren ersten Aufstand gegen die Auskreisung, als sie es im Zuge der Organisation des Regierungsbezirks Stralsund in den Jahren 1817/18 im Verein mit Stralsund erfolgreich vermocht hatte, ihre Kreiszugehörigkeit zu bewahren⁸¹¹, für eine bedingungslose Eingliederung in den Landkreis ausgesprochen hatte, behielt in der Gebietsreform von 1950 ihre Kreisfreiheit. Bei der DVdI dagegen hatte das Schweriner Vorgehen eine leichte Panik ausgelöst. Man fürchtete unabsehbare Konsequenzen. Deshalb erging Weisung, alle in Richtung Aufhebung der Kreisfreiheit gehende Verhandlungen sofort abzubrechen.

2.11.3.3. Sachsen

In zwei Ländern hatten die Entscheidungen über den künftigen Status der Stadtkreise eine besondere Dringlichkeit: in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Dort bestand die mit 23 bzw. 19 größte Anzahl solcher Kommunen. In beiden Ländern überwogen mit 17 bzw. 14 die Städte mit bis zu 50.000 Einwohnern. Beide Länder versuchten, auf unterschiedlichen Wegen zu einer Lösung zu gelangen. Sachsen machte kurzen Prozess. Auf eine grundlegende Umgestaltung war man bereits vorbereitet, obwohl der Runderlass vom 1. August 1945, der die Bezirks- und Gemeindegrenzen mit Stand vom 1. April 1945 als maßgebend bestimmt hatte, in sinngemäßer Auslegung auch für die kreisfreien Städte maßgebend sein sollte. Sicher nicht ohne Grund und Hintergedanken hatte der Bereich Inneres und Volksbildung der Landesverwaltung am 14. April 1945 bei allen Stadtkreisen angefragt, ob die Kreisfreiheit nach dem 1. April 1945 aufgehoben oder sonstwie beeinträchtigt worden sei. Alle kreisfreien Städte erstatteten Fehlanzeige; Döbeln, mit knapp 29.000 Einwohnern die fünftkleinste, fügte, wohl in Voraussicht auf Kommendes, die dringende Bitte an, die Kreisfreiheit unbedingt bestehen zu lassen. Erste Achtungszeichen waren jedoch nicht zu übersehen. Am 15. April 1946 wurden „Vorläufige Bestimmungen über Behördenbezeichnungen“ (GVBl. II S. 137) erlassen. Bei der Benennung der Stadtkreisverwaltungen war eine feine Unterscheidung getroffen worden. Während

⁸¹¹ Schulze, Die Reform, S. 97–98.

den Städten Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen und Zwickau die Bezeichnung „Rat der Stadt“ zugestanden worden war, hatten die übrigen kreisfreien Städte die Bezeichnung „Stadtrat“ für ihre Exkutive zu verwenden. Auf der 63. Sitzung des Präsidiums der Landesverwaltung am 18. Juli 1946 setzte Vizepräsident Selbmann ein weiteres Ausrufungszeichen. Er forderte eine Neuordnung der Verwaltung der kreisfreien Städte, insbesondere der Großstädte. Als quantitatives Entscheidungskriterium hatte man sich auf eine Mindesteinwohnerzahl von 100.000 verständigt. Und folgerichtig erschienen in dem Entwurf für eine „Verordnung über den Aufbau der Verwaltung im Bundesland Sachsen“ vom 26. Juli 1946, wie von Präsident Friedrichs auf der Rechenschaftslegung der Präsidenten der Landes- und Provinzialverwaltungen vor der SMAD am 28. Mai 1946 angekündigt, nur noch sechs Stadtkreise. Für die Wahlen zu den Kreistagen am 20. Oktober 1946 war durch Anordnung vom 16. September 1946 bestimmt worden, dass auch in den kreisfreien Städten Abgeordnete zu den Kreistagen gewählt werden sollten. Die Haltung der Landesverwaltung gegenüber Wurzen, dem kleinsten Stadtkreis, kann in größerem Zusammenhang nur als retardierendes Moment oder als Beschwichtigungstaktik gewertet werden. Dort war Ende 1945 der Kommandanturbezirk Wurzen dem Kreiskommandanten von Grimma unterstellt worden. Dieser wiederum hatte den Landrat von Grimma angewiesen, bei der Landesverwaltung die Einkreisung von Wurzen zu veranlassen. Die Stellungnahme aus Dresden, die auf einer schriftlichen Anweisung von Hegner beruhte, war an Deutlichkeit nicht zu übertreffen: „Da die Stadt Wurzen eine kreisfreie Stadt ist, kann dem dortigen Vorbringen betr. Eingliederung der Stadt in den Landkreis Grimma nicht stattgegeben werden“.

Gerne wurde die am 20. Dezember 1946 bei Fechner und Ulbricht zustandegekommene Einigung über die Verminderung der Anzahl der Stadtkreise aufgegriffen. Jetzt konnten endlich Reformen Platz greifen, die bereits vor 1933 – damals „hätten diese Maßnahmen zumindest 17 Lokalrevolutionen hervorgerufen“, wie Weidauer am 16. Januar 1947 im Sächsischen Landtag resumierte – und auch während der Zeit des Faschismus über den Stand von Planungen und Diskussionen nicht hinausgekommen waren. Die Gelegenheit zur Einkreisung bot der Erlass der DKO für das Land Sachsen am 16. Januar 1947. In dieser wurden nur noch sechs Städte als kreisfrei aufgeführt. Es waren die im oben zitierten Entwurf aufgeführten, obwohl Görlitz und Plauen die Mindesteinwohnerzahl nicht erreichten. Die DGO für das Land Sachsen, die am 6. Februar 1947 und damit als letzte der fünf DGO herausgegeben wurde, übernahm selbstverständlich diese Festlegungen. Die Verfassung des Landes Sachsen vom 28. Februar 1947, am Ende des allgemeinen Grundgesetzgebungszyklus in der SBZ stehend, bestimmte in Art. 69 Ziffer 1 lediglich, dass zu den Landkreisen alle Gemeinden gehören, soweit sie nicht kraft Gesetz selbständige Stadtkreise sind. Man versprach sich Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung. Neben der ordnungspolitischen hatte eine allgemein politische Überlegung Pate gestanden. Innenminister Fischer machte sie nach dem Abschluss des Unternehmens öffentlich bekannt: „Ein weiteres wirksames Mittel zur Festigung des Bündnisses zwischen Stadt und Land ist die enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Arbeiterklasse und der Bauernschaft in den unteren Selbstverwaltungsorganen, vor allem in den neuen demokratischen Kreistagen. Zur Stärkung dieses Bündnisses hat das Land Sachsen

einen bedeutsamen Schritt getan, indem es 17 bisher kreisfreie Städte mit vorwiegender Arbeiterbevölkerung in kreisangehörige Städte verwandelte, deren Vertreter in den Kreistagen nunmehr mit den Vertretern der Bauern eng zusammenarbeiten und das Bündnis in der praktischen Verwaltungsarbeit erweitern und festigen⁸¹². Mit dieser Maßnahme und der Zusammenlegung der beiden Landkreise Görlitz und Weißwasser zum Kreis Weißwasser-Görlitz verminderte sich die Anzahl der sächsischen Kreise von 53 auf 35⁸¹².

Man war ein doppeltes Wagnis eingegangen: Indem man die Einkreisung als Argument und Hebel benutzt hatte, um auf die ungeliebten Bezirksverwaltungen, die früheren Kreishauptmannschaften, verzichten zu können, hatte man sich gegen Entscheidungen der Besatzungsmacht gestellt; und man hatte Front gemacht gegen kreisfreie Städte, die gerade aus den neuen Selbstverwaltungsrechten ein neues Selbstbewusstsein entwickelt hatten. Der Erfolg hing an dem handstreichartigen Vorgehen. Der Verlust der Kreisfreiheit hatte die Städte überraschend getroffen. Sie waren zu einer Gegenwehr und vor allem zu einem konzertierten Vorgehen wie die Städte in Sachsen-Anhalt nicht in der Lage. Man hätte allerdings hellhörig werden müssen, als die Landesverwaltung schon mit den „Vorläufigen Bestimmungen über Behördenbezeichnungen“ vom April 1946 eine feine Unterscheidung zwischen Stadtkreisen und Stadtkreisen getroffen hatte.

Es hatte naturgemäß Bedenken gegeben, aber sowohl die überwiegende Mehrheit des Landtagsausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten als auch der Landtag selbst vertraten die Auffassung, mit der Einkreisung könne ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden. Weidauer verschwieg jedoch in seiner Begründung des Entwurfs der DKO im Sächsischen Landtag am 16. Januar 1947, dass das für die betroffenen Städte eine außerordentlich folgenschwere Entscheidung bedeute. Indem er aber darauf verwies, mit der Einkreisung, dem Verzicht auf die Bezirksverwaltungen und der gleichzeitig erfolgten Zusammenlegung der beiden Grenzkreise Görlitz und Weißwasser habe die lange betriebene „große Verwaltungsreform“ zu Ende gebracht werden können, versäumte er nicht zu betonen, die Maßnahme sei kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt. Er verknüpfte denn auch als erstes Ergebnis die Einkreisung mit dem Verzicht auf die Bezirksverwaltungen. Als zweites verwies er auf eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, als drittes auf kürzere Wege von der Regierung zu den nachgeordneten Instanzen bei Wirtschaftsplanung, Versorgung, Transport und Verkehr. Schließlich betonte er im Sinne Fischers das

812 HStAD 11377 LRS, Mdl Nr. 1240, Bl. 103–107, 198–199; Nr. 1261, Bl. 93. DO 1/8 Nr. 9, Bl. 35; Nr. 10, Bl. 46, 91; Nr. 395, Bl. 102; NY 4182 Nr. 1087, Bl. 94, 392–393. Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 59. „Zweite Bekanntmachung von grundsätzlichen Beschlüssen des Gemeindeausschusses des Landtages“ vom 26.6.1947 (GVBl. S. 259). Demokratische Gemeinde- und Kreisordnung, S. 34. Vgl. Rundschreiben des sächsischen Mdl vom 5.2.1947; Informationsblatt für Kommunalpolitik, hg. vom LV der SED Sachsen, Nr. 9; Berichte, S. 248; Fischer, Das Bündnis, S. 370; Thüsing (Hg.), Das Präsidium, S. 383, Protokoll Nr. 63.

Ihre Kreisfreiheit verloren die Städte Aue, Bautzen, Crimmitschau, Döbeln, Freiberg, Freital, Glauchau, Meerane, Meißen, Mittweida, Pirna, Radebeul, Reichenbach, Riesa, Werdau, Wurzen, Zittau. Scheller, Die regionale Staatsmacht, übergeht in seinem Überblick über die Vorgeschichte der Verwaltungsreform von 1952 diesen wesentlichen Einschnitt. Ein nach der Verwaltungsreform von 1952 gestellter Antrag der Stadt Freiberg auf Auskreisung hatte keinen Erfolg.

Für weiterführende Hinweise und Auskünfte bin ich Frau Malek (HStAD) zu Dank verpflichtet.

politische Moment: Es werde dadurch „bei der Beseitigung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land ein weiterer großer Schritt vorwärts getan“. Und er fügte zuversichtlich hinzu, aus der Vereinigung bisheriger kreisfreier Städte mit bis dahin abgekapselten, fast rein agrarischen Landkreisen sei für die nächsten Jahre eine außerordentlich günstige politische und demokratische Entwicklung zu erwarten. Die von ihm angesprochenen Bedenken äußerten sich schnell nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung. Nicht alle Städte nahmen die Minderung ihres kommunalrechtlichen Status widerspruchslos hin. Sie befanden sich jedoch von vornherein angesichts der Rechtslage in einer aussichtslosen Position.

Die Stadt Bautzen suchte eine gewisse Unabhängigkeit dadurch zu erhalten, dass sie mit dem Landkreis Bautzen eine Vereinbarung schloss, die die Zuständigkeit beider Seiten und den Verlauf bei der Übergabe der Verwaltung regelte. Der Oberbürgermeister von Aue beschwerte sich über die „diktatorische Art, mit der die Beschneidung uralter Rechte der bisher kreisfreien Städte erfolgte ... An Kosten wird nicht gespart, und Verwaltungsvereinfachung kommt nicht in Frage. Es wird im Gegenteil so werden, dass Verwaltungsarbeit umständlicher wird“. Er erkannte die Notwendigkeit der Einkreisung nicht an und kritisierte, die Stadt sei in die Entscheidungsvorbereitung nicht einbezogen worden. Im übrigen behielt sie sich vor, zu gegebener Zeit wieder die Erlangung der Kreisfreiheit anzutragen⁸¹³. Auch der Stadtrat von Crimmitschau kritisierte die Einkreisung und hob darauf ab, im Fall der Stadt käme die Begründung Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis nicht zum Tragen. Das gelte nur, wenn die Kreisverwaltung ihren Sitz in einer kreisfreien Stadt habe. Im Fall Crimmitschau und Landkreis Zwickau liege die Kreisstadt jedoch 16 km entfernt. Der Stadtrat versuchte darüber hinaus, aus dem Negativen noch Vorteil zu ziehen. Er verlangte die Unterstützung des MdI bei seinen Wünschen nach Eingemeindungen. Die beanspruchten Gemeinden seien Industriegemeinden, die räumlich so eng mit Crimmitschau verwachsen seien, dass auch Einheimische kaum die Ortsgrenzen bestimmen könnten. Sie bildeten mit der Stadt eine wirtschaftliche Einheit⁸¹⁴.

Weidauer als Vorsitzender des Kreis- und Gemeindeausschusses des Sächsischen Landtags nutzte den Fall Bautzen gelegentlich einer Besprechung zwischen MdI und Ausschuss, um gegen den Widerstand der betroffenen Städte vorzugehen und die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtete Vorgehensweise von Stadt und Landkreis zu kritisieren: „Die Stadt Bautzen hat bis zur letzten Minute um ihre Kreisfreiheit gekämpft. Sie hat aber nicht gekämpft mit erlaubten Mitteln, also durch Anträge oder Eingaben, sondern mit unerlaubten und unsauberen Mitteln. Sie hat den Landrat geblufft und der Erfolg war: Man hat einen gegenseitigen Vertrag abgeschlossen, der sich nicht mit der Entscheidung abfindet. Es bleibt alles beim Alten, d. h. man hat ein Gesetz des Landtages durch einen Vertrag zwischen dem Kreistag und der Stadt Bautzen ausgeschaltet oder

813 Aue erlangte seine Kreisfreiheit nie wieder zurück. Von der 1951 vorgenommenen Änderung der Kreisstruktur im Uranerzbergbauggebiet profitierte die Stadt nicht; dagegen wurden die Städte Johanngeorgenstadt und Schneeberg ausgekreist.

814 Im Zuge der Gebietsreform von 1950 wurden die Gemeinden Frankenhausen, Gablenz und Rudelswalde nach Crimmitschau eingemeindet.

hinfällig gemacht“. Es bedurfte schließlich des Einschreitens des Kreis- und Gemeindeausschusses des Landtags, um Landesrecht durchzusetzen. Er stellte einen Verstoß gegen die DKO fest und erklärte die Bestimmungen der Vereinbarung als geeignet und gedacht, die Eingliederung der Stadt in den Landkreis zu verhindern und den früheren Zustand der Kreisfreiheit wiederherzustellen. Er stützte damit die Auffassung seines Vorsitzenden und ordnete deshalb am 5. Juni 1947 die sofortige Aufhebung der als ungesetzlich festgestellten Vereinbarung und den unverzüglichen Abschluss der Eingliederung an. Der Kreisrat Bautzen äußerte sich dazu auf seiner Sitzung am 5. August 1947 salomonisch. Nachdem er die Vorteile der Einkreisung mit einheitlicher Organisation und Personalsparnis begründet und festgestellt hatte, dem Kreis seien keine Nachteile entstanden, meinte er, Nachteile für die Stadt könne nur diese selbst beurteilen, „etwaige Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, sind zeitbedingt und müssen überwunden werden. Sonstige Besonderheiten liegen nicht vor“.

Nach diesen Einkreisungen standen weitere nicht mehr an. Dafür brachte der Oberbürgermeister von Leipzig, Opitz, eine andere Variante in die Diskussion ein. In die bestehenden sechs kreisfreien sächsischen Städte sollten die umliegenden sechs Landkreise eingegliedert, in den verbleibenden 23 Kreisen die Verwaltungen der Kreisstädte gleichzeitig zu Kreisverwaltungen gestaltet werden mit dem jeweiligen Landrat an der Spitze dieses Konglomerats. Der Bürgermeister der Kreisstadt wäre dadurch überflüssig geworden. Das war dem frühen in Preußen geübten Verfahren entgegengesetzt. Dort hatte u. a. im Rahmen der Kreisreform in den Jahren 1815/16 der Oberbürgermeister von Magdeburg das Landratsamt übernommen⁸¹⁵. Die Vorschläge von Opitz waren auch die konsequente Fortsetzung der Bestrebungen um Erweiterung des Leipziger Stadtgebiets. Sie hatten um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingesetzt, als die im Umfeld der Stadt liegenden Dörfer Einwohnerzahlen von größeren Mittelstädten erreicht hatten. Zwei Strategien waren damals als denkbar erschienen: Erstens die Gemeinden zu Städten zu erheben und Leipzig mit einem Kranz von „ebenbürtigen Gebieten“ zu umgeben; zweitens Eingemeindungen großen Stils anzustreben. Die Stadtspitze entschied sich für letzteres. Am 25. Juli 1886 legte OBM Dr. Georgi die „Denkschrift, die Aufnahme der Vorstadtdörfer in den Stadtbezirk Leipzig betreffend“ vor. Ein Jahr später unterbreitete die Stadt 24 Umlandgemeinden und sieben Rittergutherrschaften Eingemeindungsangebote. 1890/91 gelangten davon 16 Orte an die Stadt⁸¹⁶.

Gegenüber den von der Stadt in den Jahren 1927/28 gehegten Absichten stellten die Vorschläge von Opitz hingegen nur eine Minimalvariante dar. Die nach dem 1. Weltkrieg aufflammende Reformdiskussion hatte Leipzig gern aufgegriffen, die Leipziger Handelskammer sich bereits 1921 für eine „angemessene Gestaltung Mitteldeutschlands“ mit Leipzig, das sich in einer Grenzlage zu den aufstrebenden Zentren um Bitterfeld, Halle und Merseburg befand, im Rahmen der angedachten Neugliederung von Mitteldeutschland als Zentrum in einem neu zu bildenden mitteldeutschen Land ausgesprochen. In der

815 Schulze, *Die Reform*, S. 86. Da von Wollkopf/Wollkopf, *Vom Dorf*, S. 107, nur tatsächlich erfolgte Eingemeindungen besprochen werden, bleiben diese Konzeptionen dort außerhalb der Betrachtung.

816 Hasse, *Die Erweiterung*, S. 6, 12–13, 45.

Stadtverordnetenversammlung vom 7./9. Dezember 1927 war die Devise ausgegeben worden: „Wenn Mitteldeutschland wirklich als ... einheitliches Wirtschaftsgebiet anzusehen ist, so kann nur Leipzig der Mittelpunkt dieses Wirtschaftsgebietes sein“. Ein entsprechender Antrag des Stadtverordneten Dr. Köhler hatte Zustimmung gefunden. Die Stadt war damit Signalen aus der Provinz Sachsen und Tendenzen gefolgt, die vor allem von Frankfurt am Main ausgegangen waren. Dort hatte OBM Landmann zu Beginn der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts die Zusammenfassung des Rhein-Main-Gebiets zu einer auch administrativ einheitlich organisierten Wirtschaftseinheit mit Frankfurt als Mittelpunkt angeregt⁸¹⁷. Im Zuge der Reformdiskussionen im Westen Preußens war sogar von Landräten erwogen worden, ihren Kreis in Personalunion unter die Leitung des Oberbürgermeisters der von ihrem Kreis umschlossenen kreisfreien Stadt zu stellen. Nachdem Frankfurt zwar nicht die Neuorganisation des Rhein-Main-Gebietes, aber doch durch „Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Frankfurt a. M. und die Neueinteilung von Landkreisen im Regierungsbezirk Wiesbaden“ vom 29. März 1928 (GS. S. 31) die Eingemeindung der Stadt Höchst und von fünf Gemeinden gelungen war, gedachte sich dessen Stadtkämmerer den unkonventionellen Auffassungen dieser Landräte anschließen und so die städtischen Pläne weiter verfolgen zu können. Dazu weiter auf Eingemeindungen zu setzen, hielt er für problematisch, weil dadurch rein ländliche und damit strukturfremde Gebiete in die Großstadt gelangten. Zweckverbandslösungen seien nicht immer erfolgreich gewesen. Also sollte der Oberbürgermeister der Großstadt gleichzeitig auch Landrat für die diese umgebenden Gebietsteile werden. Friedensburg hatte dazu gemeint, ein solches Modell werde die Problemlösung eher erschweren; überdies sei es wegen des staatlichen Charakters des Landrates undurchführbar⁸¹⁸.

2.11.3.4. Sachsen-Anhalt

Die Auseinandersetzungen über Einkreisungen bündelten sich in der Provinz Sachsen/im Land Sachsen-Anhalt. Auch hier waren die 1935 bestätigten, im jetzigen Provinzialverband befindlichen Stadtkreise in ihrem kommunalrechtlichen Status zunächst akzeptiert worden. Auch hier aber wurden aus der Aufhebung der Mittelinstanzen grundsätzliche Überlegungen über die Struktur des Landes abgeleitet. Es mangelte aber im Vergleich zu Sachsen an entschlossenem und schnellem Handeln, obwohl das Problem der Stadtkreise allein schon wegen ihrer Vielzahl in den Vordergrund hätte rücken müssen⁸¹⁹. Von Anfang an jedoch war klar, dass Entscheidungen über die Stadtkreise erhebliche Auswirkungen

817 Leiske (Hg.), Leipzig und Mitteldeutschland, bes. S. 17–21; Titel, Option, S. 749–752. Vgl. auch Tullner, Die Entstehung, S. 320–321; Franz, Der Weg, S. 84; Blöß, Grenzen und Reformen, S. 441.

818 Lehmann, Das Weichbild, S. 836; Kommunale Verwaltungsreform, S. 32–34; Friedensburg, Die Forderungen, S. 149; „Kölnische Volkszeitung“ Nr. 291 vom 12.4.1928.

819 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4373, Bl. 18, 39; Nr. 4395, Bl. 90; Nr. 4396, Bl. 1–3; Nr. 4414, Bl. 113–118, 143–144, 164–166, 180, 201–207, 332–340, 342–344, 405–418; Nr. 4421, Bl. 1–9; Nr. 4683, Bl. 2, 32–33, 44, 51–106, 125–154.

gen auf Struktur und Verwaltung der Landkreise und in diesem Zusammenhang auch auf die wegen Unsicherheiten über den endgültigen Verlauf der Demarkationslinie im Westen und ihren zeitlichen Bestand lange offen gehaltene Lage im Ostharz haben würden. Deutschlandpolitische Erwägungen taten ein übriges, um Bestrebungen zu übereiltem Handeln zu dämpfen. In den Diskussionen überkreuzten sich rein verwaltungsorganisatorische Zielvorstellungen mit solchen, die Landkreise in ihrer wirtschaftlichen und ihrer Verwaltungskraft zu stärken. Anders als in Sachsen, wo die Stadtkreise faktisch überumpelt worden waren und deshalb kaum Möglichkeiten zur Gegenwehr gehabt hatten, gelangten diese Absichten hier schnell zur Kenntnis der Betroffenen. Das führte zu langwierigen Auseinandersetzungen. Bis zur Gebietsreform von 1950 blieben alle Einkreisungsversuche im Gegensatz zu Mecklenburg und Sachsen ohne Erfolg.

Mit dem Ergebnis der Herbstwahlen von 1946 stand bereits fest, dass Mittelinstanzen keine demokratische Legitimierung besaßen und damit auch kein langes Existenzrecht mehr haben würden. Die Beratung der Vertreter der Länder und Provinzen beim PV der SED am 30. Oktober 1946 über Kreisordnungen und Landesverfassungen hatte diese nicht mehr erwähnt. Es schien also angebracht, über die Zeit danach nachzudenken, wenn ihr Wegfall das Mengenproblem der der Provinzialverwaltung unterstehenden kommunalen Körperschaften in die Verwaltungswirklichkeit bringen würde. Zunächst war allerdings ein entgegengesetzter Weg beschritten worden. Durch Beschluss des Präsidiums der Provinzialverwaltung vom 17. Dezember 1945 war die kreisangehörige Stadt Salzwedel (Kr. Salzwedel) mit nur 25.000 Einwohnern ausgekreist worden. Zum 1. Februar 1946 wurde die Stadt Schönebeck (Kr. Calbe) ebenfalls in die Kreisfreiheit entlassen⁸²⁰. Diese allerdings konnte auf 44.000 Einwohner verweisen.

Zum ersten Mal kam Einkreisung auf der Beratung der Landräte und Kreisvorsitzenden bzw. Kommunalsekretäre der SED in Halle am 13. Juni 1946 zur Sprache. Das geschah noch nicht in der Folge der Auflösung der Bezirksregierungen; vielmehr drängte eine Flut von Anträgen auf Gemeindebezirks- und Kreisgrenzenänderungen und Versuche größerer Stadtkreise, ihr Gebiet zu erweitern, zum Handeln. Alles das verlangte nach Antworten auf die Frage nach der künftigen Gestaltung des Territoriums der Provinz unter grundsätzlichen Aspekten. Landrat Schotte, den eventuell die Aussicht auf den Anfall zweier Stadtkreise (Aschersleben und Bernburg) zusätzlich motivierte, eröffnete die Diskussion. Für ihn war die Lösung von Beginn an klar: Die Zahl der kreisfreien Städte müsse eingeschränkt werden, erstes Kriterium für die Kreisfreiheit einer Stadt solle eine gewisse Einwohnerzahl sein; eine Zahl von mindestens 40–50.000 Einwohnern wurde genannt. Das war der erste Auftritt von Schotte in dieser Angelegenheit; bis zur Gebietsreform von 1950 sollte er sich als Wortführer der Einkreisungsbefürworter behaupten.

820 LHSa, MD, Rep. K 3 Nr. 4373, Bl. 147; Nr. 4396, Bl. 127; Nr. 4788; Nr. 5028.

Nachdem zunächst – wie üblich – die Veröffentlichung des Beschlusses im Verkündungsblatt der Provinzialverwaltung vorgesehen war, wurde die Absicht mit Hinweis darauf, dass die Änderung des kommunalpolitischen Status auf Veranlassung der SMASA erfolgt sei, aufgegeben. Die Auskreisung Schönebecks ist ebenfalls nicht amtlich bekanntgegeben worden.

Sein Einfluss erweiterte sich dadurch weit über seinen Kreis hinaus; sein Wort wurde auch in Berlin gehört⁸²¹.

Anfang 1947, ungefähr zum gleichen Zeitpunkt mit dem Erscheinen der DKO für das Land Sachsen, die mit einem Kunstgriff 17 Stadtkreise eingekreist hatte, lag in Halle ein Gesetzentwurf über Stadtkreise in der Provinz Sachsen auf dem Tisch. Er sah nur noch die Städte Dessau, Halle und Magdeburg als kreisfrei vor. Alle anderen und die gerade erst zu Stadtkreisen erhobenen sollten ihren Status verlieren. Die Legitimation dafür wurde jetzt Art. 69 der Verfassung der Provinz Sachsen entnommen, der lautete: „Durch Gesetz bestimmte größere Städte bilden jeweils einen Stadtkreis“. Der Entwurf basierte auf der Auslegung, für Stadtkreise gelte nicht die DKO, sondern die DGO. Er ging von der These aus, eine kreisfreie Stadt könne nicht zur Erfüllung von Aufgaben wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Art herangezogen werden, „die geeignet sind, das Wohl der Einwohner der diese Stadt umgebenden Landkreise zu fördern“. Die allgemeine Zielstellung bestand deshalb darin, die Kräfte der Städte zur Demokratisierung des Landes einzusetzen und die kommunalen Körperschaften auf die vorgesehene Trägerschaft für zahlreiche Wirtschaftsunternehmen zu rüsten. Überdies sollten die Stadt- und Landkreise wirtschaftlich, finanziell und personell so gestärkt und in die Lage versetzt werden, einen Teil der bisher von den Bezirksregierungen wahrgenommenen Aufgaben erledigen zu können. Darin lag zugleich der sachliche Kern für das schließliche Scheitern des Vorhabens: Die Eingliederung verhältnismäßig großer Stadtkreise in zum Teil kleine Landkreise, wie das in besonderem Maße in den Größenverhältnissen in den Stadt- und Landkreisen Bernburg, Quedlinburg und Stendal zum Ausdruck kam, würde deren innere Struktur überfordern oder sie gänzlich in Frage stellen wie bei der möglichen Einkreisung von Halberstadt, das inmitten von vier Landkreisen lag. Die logische Konsequenz: Insellösungen seien nicht zielführend, provisorische Behelfe kommunalpolitisch nicht erwünscht; Einkreisung sei gebunden an die generelle Neuabgrenzung der Landkreise! Die SMASA hatte sich aus der Diskussion herausgehalten, vielmehr ihre Stellungnahme nach der Behandlung des Gesetzentwurfes im Landtag in Aussicht gestellt. Auf der Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister am 3. März 1947 in Halle stand zwar der Gesetzentwurf nicht zur Debatte, dafür aber erhielt Schotte erneut Gelegenheit, ein Plädoyer für die Einkreisung zu halten. Er kam auf die von ihm bereits angeführte Größenordnung als Kriterium für eine kreisfreie Stadt zu sprechen, vermied es aber, quantitative Vorgaben zu machen. Sein Statement gipfelte in der These, Einkreisungen seien unbedingt notwendig, wirtschaftlich wünschenswert und finanziell günstiger.

Anders als in Sachsen waren also hier die Stadtkreise über das ihnen zgedachte Schicksal informiert. Sie wehrten sich, und ein politisches Beben brach los. Es äußerte sich in einem Bellum Deductionum. Die Befürchtungen, die Prof. Schultze im Mai 1947 gegenüber dem hallischen MdL geäußert hatte, bestätigten sich in ungeahntem Umfang. Er hatte einen „Sturmlauf“ vor allem der kleinen Stadtkreise kommen sehen. Die durch

821 Wyszcka, Der Weg, S. 11, stellte ihn als Beispiel für die Wahrnehmung großer kommunaler Aufgaben heraus.

die Kontroversen über die Auflösung der Bezirksverwaltungen angeheizte Atmosphäre, die sich in der Beratung des Landtages am 29. Januar 1947 entladen hatte, war noch nicht abgeklungen⁸²². Bereits am 25. März 1947 lag eine Denkschrift des Oberbürgermeisters von Naumburg, Schaffernicht, in gedruckter Ausfertigung vor. Sie gelangte zu dem allgemeinen Ergebnis, die Eingliederung der kreisfreien Städte in die Landkreise erschwere und verlangsamt mit der Einführung einer unnötigen Zwischeninstanz den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte: „Förderung der Selbstverwaltung und ihre Stärkung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ist die Forderung wahrer Demokratie. Die Schaffung einer neuen Zwischeninstanz für die besonders wichtigen, wirtschaftlich starken und wohlverwalteten kreisfreien Städte schafft ein Hemmnis für die Entwicklung, bedeutet also Rückschritt, nicht Fortschritt“. Sorgfältiges Erwägen des Für und Wider wurde angeraten. Gutes könne nur durch Besseres ersetzt werden. Damit hatte Schaffernicht die Latte hoch gelegt. Denn seine Argumentation lief darauf hinaus, das Gute bestehe bereits, die vorgesehene Einkreisung könne es nur zum Schlechteren wenden. Im einzelnen fuhr er schweres Geschütz auf: Die Einkreisung zersplittere und schwäche die Kräfte der Städte; eine positive Ausstrahlung stehe deshalb dahin. Der angestrebte Ausgleich zwischen Stadt und Land sei nicht durch verfassungsrechtliche Schritte, sondern nur durch den Wiederaufbau der Wirtschaft zu erreichen. Das gelte auch für die aus der Stärkung der Kommunalwirtschaft abgeleitete Notwendigkeit des Vorhabens. Lenkung der Wirtschaft sei nur über das Land möglich. Er bezweifelte, dass die einer Einkreisung zwangsläufig folgende Übernahme der Kommunalaufsicht durch die Kreistage von diesen ordnungsgemäß bewältigt werden könne. Am Ende stehe keine Verbilligung der Verwaltung, sondern Verteuerung. Seine Kritik spitzte er in der Frage zu, welchen Vorteil für die Gesamtheit, für den Ausgleich zwischen Stadt und Land man sich von der Einkreisung der beiden voneinander völlig verschiedenen Städte Naumburg und Weißenfels in den Landkreis Weißenfels verspreche⁸²³. Seine eigenen Vorschläge standen unter der Prämisse, die Reform der Stadtkreise und die der Landkreisstrukturen als zwei getrennte Vorhaben zu betrachten und zu behandeln. Sie liefen auf eine Stärkung der kreisfreien Städte hinaus. Sie sollten Befugnisse der aufgelösten Bezirksverwaltungen übernehmen und durchweg zum Sitz der Kreisverwaltungen bestimmt werden.

Bald eskalierten die Ereignisse. Am 27. Mai 1947 trafen sich die Oberbürgermeister bis auf die von Aschersleben, Magdeburg, Salzwedel und Schönebeck auf der Schöneburg bei Naumburg⁸²⁴, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Oberbürgermeister von Halle, Pretzsch, war sich des Status seiner Stadt sicher. Er hatte einen Vertreter, Stadtratsrat Hartwig entsandt. Innenminister Siewert hatte nur durch Zufall von der Zusammenkunft erfahren und auch die Denkschrift Schaffernicht, die zur Grundlage der Diskussion genommen werden sollte, erst am Tage der Beratung erhalten. Er erschien trotzdem

822 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4414, Bl. 168.

823 Durch die zitierte „Erste Verordnung...“ vom 9.6.1950 wurde die Einkreisung beider Städte vollzogen.

824 Damit kann der Aufzählung von Treffen der Oberbürgermeister bei Schneider, Renaissance, S. 493, ein weiteres hinzugefügt werden.

mit seinem zuständigen Abteilungsleiter Behnke, um die Haltung der Landesregierung zu erläutern. Es kam zu harten Auseinandersetzungen, bei denen Siewert, Behnke und Gottsche der geballten Front der Oberbürgermeister gegenüberstanden. Die Konfrontation gewann noch dadurch an Gewicht, dass während der Beratung die Haltung der Landesleitung der CDU bekanntgeworden war; diese hatte sich für die Beibehaltung aller Stadtkreise ausgesprochen. Von der Spitze der LDP wurde das gleiche erwartet.

Schaffernicht hatte eine einheitliche Front schmieden können. Sie bewies sich auch gegen die Vertreter der Regierung. So konnte er am Ende der Beratung das trotzige Fazit verkünden, „dass sich alle Oberbürgermeister rückhaltlos für das Bestehen der kreisfreien Städte einsetzen“. OBM v. Basse (Wittenberg) hatte vier Gründe aufgeführt, die gegen eine Einkreisung sprächen: Es werde kein Gewinn erzielt, die Arbeit der Verwaltungsmaschinerie erschwert, die Kosten stiegen und die „Freudigkeit zur Selbstverwaltung“ in den bisher kreisfreien Städten werde beeinträchtigt. Die Oberbürgermeister hatten auch die der Einkreisung in Sachsen folgenden Auseinandersetzungen aufmerksam verfolgt. Sie verwiesen auf die dortigen schlechten Erfahrungen. Unterschiede zwischen ihnen ergaben sich lediglich in der Frage nach Inhalt und Umfang einer von allen erwarteten und begrüßten künftigen generellen Strukturreform. Während sich die übrigen Oberbürgermeister diese nur als Einheit von Land- und Stadtkreisreform vorstellen konnten, plädierte Schaffernicht erneut für eine Trennung der beiden Reformschritte. Übereinstimmung herrschte über die Forderung, Aufgaben der aufgelösten Bezirksverwaltungen nicht nur den Landkreisen, sondern auch den Stadtkreisen zu übertragen. OBM Adolphs (Dessau) nutzte die Gelegenheit, um sich für die Wiedererrichtung des 1931 mit dem Kreis Köthen zum Kreis Dessau-Köthen zusammengelegten Landkreises Dessau auszusprechen⁸²⁵. Allgemein wurde als unangemessen und als Eingriff in das städtische Selbstverwaltungsrecht erachtet, dass sich ein Landrat zum Sprecher und Befürworter der Einkreisung gemacht hatte.

Angesichts dieser geschlossenen Front leitete Siewert eine Schwenkung ein und zog sich auf den Landtag zurück, der als höchstes Verfassungsorgan das alleinige Recht zur Entscheidung einer solchen Frage habe. Er trat zwar für die Zielstellung der Neuorganisation ein, nämlich über längere Zeiträume die Gegensätze zwischen Stadt und Land aufzuheben, verlangte jedoch von der geplanten Reform, sie müsse gegenüber dem jetzigen

825 Adolphs griff damit ein Vorhaben wieder auf, das bereits mit dem Gesetzentwurf über die Auflösung und Neubildung von Kreisen und Änderung von Kreisgrenzen vom Beginn des Jahres 1946 verfolgt worden war. Zu dieser Entscheidung hatten drei Überlegungen geführt: Oranienbaum und Wörlitz mit Umland als die besonders Betroffenen hätten keinerlei natürliche Beziehungen zu Köthen, sie seien vielmehr durch geschichtliche, wirtschaftliche und andere Verhältnisse vielfältig mit Dessau verbunden. Die Erfahrung lehre auch, dass es zweckmäßig sei, um große Städte Landkreise zu legen. Überdies habe es sich gezeigt, dass die Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Verwaltung des bestehenden Landkreises von Köthen aus nicht gegeben seien. Die Anregung hatte keinen Erfolg. Ihre Umsetzung blieb auch in Zukunft aus. Durch die zitierte „Erste Verordnung...“ vom 9.6.1950 wurde lediglich die Bezeichnung des Kreises geändert; er hieß nun Kreis Köthen. Im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 wurde zwar die Verbindung der beiden Orte zum Kreis Köthen gelöst; sie fielen an den neu errichteten Kreis Gräfenhainichen; ein Landkreis Dessau ging aus der Reform nicht hervor.

Zustand im Sinne von Schaffernicht Besseres bringen, vom Willen der Bevölkerung getragen und von den Fraktionen im Landtag diskutiert werden. Auch er äußerte Zweifel daran, ob die Einkreisung in Sachsen gelungen sei. Mit der Bemerkung, ein solches Unternehmen sei nicht so einfach zu bewältigen, wie von Schotte vorgetragen, ging er auf vorsichtige Distanz zu diesem. Die Fragen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Stellung der kreisfreien Städte im Landkreis allerdings müssten im gleichen Zuge geklärt werden. Seine Bemerkung, „um zu einer neuen Demokratie zu kommen, müssten vielleicht auch Wege beschritten werden, die manchem unverständlich erscheinen“, ließ jedoch erkennen, dass an der Strategie der Regierung festgehalten werden solle. Noch deutlicher wurde Behnke. Er betonte den Tenor der DGO, nach dem die Selbstverwaltungsaufgaben für Stadt- und Landgemeinden nicht geteilt seien. Die Kräfte der Städte seien für die Demokratisierung des Landes einzusetzen; von früheren Auffassungen über die Größe von Städten als Kriterien ihres Status als kreisfreie Kommune müsse man sich frei machen. Als einziger kam er auf den materiellen Hauptgrund für die beabsichtigte Einkreisung zu sprechen: die in Aussicht stehende Neuorganisation der volkseigenen Wirtschaft, die zu einer Eingliederung vieler Betriebe in die Kommunalwirtschaft führen werde. Das habe eine weitere stärkere Verantwortung der kommunalen Verbände auf wirtschaftlichem Gebiet zur Folge. Mit der bisherigen kommunalen Verfasstheit sei das nicht zu bewältigen. Auch er versuchte mit vorsichtiger Kritik an Schotte die Wogen zu glätten. Auf Anregung von Schaffernicht beschloss die Beratung, OBM Elstermann (Köthen) bis zum 10. Juni Vorschläge für eine „Denkschrift der Oberbürgermeister“ zukommen zu lassen. Diese sollten am 14. Juni durch einen aus Elstermann, Fechteler (Halberstadt), König (Schönebeck), Jäger (Quedlinburg) und v. Basse gebildeten Ausschuss zusammengestellt und vor der auf den 25. Juli anberaumten Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister diskutiert werden.

Am 22. Juni 1947 lag die „Denkschrift der Oberbürgermeister über die Eingliederung der kreisfreien Städte in die Landkreise in der Provinz Sachsen“ vor. Sie wurde flankiert von einer Reihe eigener Arbeiten einzelner Oberbürgermeister. Die von Schaffernicht vorgegebene Position wurde unterstützt und bestärkt. Sie hielt die Ablehnung der Zwischeninstanz zwischen kreisfreier Stadt und der Landesregierung, als die die Kreisverwaltungen galten, aufrecht. In den für eine Entscheidung wesentlichen Annahmen vertrat sie eine konträre Position gegenüber Regierung und Schotte: Die Gründe, die seinerzeit zum Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverband geführt hatten, seien heute und in Zukunft sogar in verstärktem Umfang maßgebend; die Unterschiede zwischen Städten und Landkreisen werden sich künftig noch stärker herauskristallisieren, die beiden sich noch stärker voneinander abheben. Einkreisung ließe Großkreise entstehen, die nicht mehr von einer Stelle zu beherrschen seien; die dann einzurichtenden Außenstellen seien durch keine demokratische Vertretung legitimiert. Wie das Beispiel Zeitz zeige, sei im übrigen eine gewisse Effektivierung bereits eingetreten. Der dortige Oberbürgermeister verwalte die Bereiche Handel und Versorgung sowie das Straßenverkehrsamt sowohl für den Stadt- als auch für den Landkreis Zeitz. Mit dem Bezug auf § 1 DGO, der die sich selbst verwaltende Gemeinde zur Grundlage der demokratischen Ordnung erklärt hatte, und mit der Behauptung, die Eingliederung in die Landkreise führe zu einer Schwächung

der demokratischen Kräfte der Städte, wurden Argumente mit erheblicher Sprengkraft vorgebracht. Das Szenario stand im Raum, Einkreisung werde nicht Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, sondern Verteuerung, nicht Beschleunigung, sondern Verlangsamung des Geschäftsablaufs und damit eine Verschlechterung der Verwaltungsarbeit im Ganzen zum Ergebnis haben. Die Quintessenz: „Mit aller Entschiedenheit lehnen aber die kreisfreien Städte die Eingliederung in die Landkreise ab, weil diese nicht nur für sie nachteilig sein, sondern auch den Landkreisen und ihrer Bevölkerung keinen Vorteil bringen würde. Man darf Gutes nur durch Besseres ersetzen“.

In der Folgezeit schien die Landesregierung das Heft des Handelns aus der Hand gegeben zu haben. Ende Juni 1947 notierte Gotsche leicht resignierend: „Die Einkreisung der Städte hängt noch völlig in der Luft“⁸²⁶. Dafür setzte sich erneut Schotte, der von Siwert um eine weitere Stellungnahme gebeten worden war, in einer großangelegten Erwidern mit den Argumenten der Oberbürgermeister auseinander. Auch er griff zum politischen Argument. Die Einkreisungsgegner seien noch in der altpreußischen Tradition befangen. Sie hätten den Wandel der Zeitverhältnisse nicht berücksichtigt, der auch dem kommunalen Bereich den Stempel von Demokratie und Sozialismus aufgedrückt habe. Die Kreisfreiheit solle allein aus historischen und Prestige Gründen erhalten werden. Dagegen setzte er die Strategie, durch die Wiedereingliederung der bisherigen kreisfreien Städte in die Landkreise das „organische Gefüge der Kreise als Kommunalverbände höherer Ordnung“ wiederherzustellen. Er kam zu dem Ergebnis, wenn die Stadtkreise eingekreist seien, „dann wird wirklich im echten Sinne der Kreisverband erstehen, in dem alle aufeinander angewiesenen Gemeinden verbunden sind zur Lösung der ihnen gemeinsam gestellten großen Aufgabe, der sich jeder eigensüchtige Selbstzweck unterzuordnen hat: Dem Aufbau einer neuen freiheitlichen Selbstverwaltung und durch diese und nur mit ihr die Neugestaltung unseres Wirtschaftslebens“. Das klang gut. Zunächst sollte sich jedoch die Auffassung von Gotsche als der Realität näher erweisen.

Auf der Landeskommunalkonferenz am 8. Dezember 1947 stand der Regierungsentwurf für die geplante territoriale Neugestaltung des Landes zur Diskussion. Für dessen besonders umstrittene Rechtssetzung, die Einkreisung, hatte man sich im MdI eine anscheinend einfache Argumentation zurechtgelegt: Die Selbstverwaltung der bisher kreisfreien Städte werde durch deren Einbeziehung in den Kreiskommunalverband nicht beeinträchtigt. Es handele sich vielmehr nur um eine Verschiebung des die Stadt beaufsichtigenden Oberverbandes; an die Stelle des Landes trete dann der Landkreis als erster unmittelbarer Gemeinschaftsverband. Gotsche stellte nun unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Verwaltung und des Verwaltungsaufbaus von unten nach oben die Existenzberechtigung der kreisfreien Städte mit Ausnahme der Großstädte erneut in Frage. Das war seine Version für die Umsetzung der auf dem II. Parteitag der SED erhobenen Forderung nach dem „demokratischen Neuaufbau“ der Verwaltung, für den die Organe der Stadtverwaltungen sich ihrer vollen Verantwortung bewusst werden müssten. Und er brachte einen völlig neuen Aspekt in die Debatte, von dem er sich versprach, die Wogen glätten zu können:

826 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4690, Bl. 36.

Der Anstoß zur territorialen Neuordnung sei gar nicht von der Regierung ausgegangen; vielmehr hätten Parteien und Bevölkerung dazu gedrängt. Jetzt sei es geboten, die geplanten Veränderungen „frei von allen egoistischen Gesichtspunkten von neutraler Warte aus eingehend“ zu betrachten. Sofort ergab sich die bekannte Konfrontation: Die Oberbürgermeister sprachen sich gegen, Schotte für die Einkreisung aus. Neue Argumente gab es nicht mehr. So behauptete Moder (Zeitz) noch einmal, Einkreisung bringe keine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, Garz (Salzwedel) bezweifelte, daß dadurch der angestrebte Ausgleich zwischen Arbeitern und Bauern erreicht werden könne, Leikert (Bernburg) schließlich erklärte sie kurzweg für absolut unnötig. Schotte betonte ein weiteres Mal die Notwendigkeit der politischen Stärkung der Landkreise. Indem er versicherte, den eingekreisten Städten bleibe ihre „unantastbare kommunale Selbständigkeit“, versuchte er, der Auseinandersetzung die Schärfe zu nehmen. Es zeigten sich aber schon erste Auflösungserscheinungen in der bis dahin einheitlichen Front der Einkreisungsgegner. v. Basse riet zu einer vorsichtigen und abwartenden Behandlung; Landrat Benkwitz (Zeitz) knüpfte an die Feststellung seines Bitterfelder Kollegen Baudi an, der am Beispiel der kreisangehörigen Stadt Bitterfeld bewiesen hatte, dass eine Stadt mit ca. 35.000 Einwohnern von jeher gut als kreisangehörige Stadt verwaltet worden sei, und meinte, das träfe auch für Zeitz zu; die Frage der Einkreisung stelle letztlich nur noch eine Formalität dar.

Als ihrer Sache besonders abträglich mögen den Stadtoberhäuptern die Ausführungen von OBM Pretzsch, der für seine Stadt keine Einkreisung zu befürchten hatte, erschienen sein. Er wollte lediglich Städten, die durch ihre geschichtliche Entwicklung besonders hervorgehoben seien, den Status der Kreisfreiheit zubilligen. Der Magdeburger SED-Vorsitzende Brandt, Vorsitzender des Landtagsausschusses für Finanz-, Haushalts- und Steuerfragen und Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft, beförderte das Vorhaben in politische Dimensionen. Er erklärte die politische Frage als die absolut wichtigste und verwies darauf, dass in der Vergangenheit das Ausscheiden der Industriestädte aus den Landkreisen die Bildung reaktionärer Mehrheiten in letzteren zur Folge gehabt habe. Das ermutigte Landrat Stammer (Wittenberg) am 20. Dezember 1947 zu einem eigenen Vorstoß in dieser Sache. Er bezeichnete die im Jahr 1922 erfolgte Auskreisung von Wittenberg als Unsinn und forderte dessen Rückkehr in den Landkreis. Eine sinnvolle Zusammenarbeit beider sei nur über den Umweg des Zweckverbandes möglich gewesen. Auf der Sitzung der Vorbereitungskommission der SED für die Neuregelung der Kreisgrenzen am 27. Januar 1948 in Bernburg offenbarten sich weitere Auflösungserscheinungen in der einheitlichen Front der Einkreisungsgegner. Die zuvor noch nicht geplante Bildung eines Landkreises Aschersleben wurde erörtert. Teile der Kreise Ballenstedt, Bernburg, Mansfelder Gebirgskreis und Quedlinburg sollten in diesem neuen Kommunalverband zusammengefasst werden, seine Einwohnerzahl sich auf ca. 100.000 belaufen. Aschersleben war als Kreisstadt vorgesehen. Diese Aussicht mag OBM Arndt und Stadtverordnetenvorsteher Greiner dazu bewogen haben, die Kreisfreiheit ihrer Stadt in Frage zu stellen⁸²⁷.

827 Es blieb zunächst bei der Absicht. Die zitierte „Erste Verordnung...“ vom 9.6.1950 sah keinen Kreis Aschersleben vor. Dieser wurde erst im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 errichtet.

Jetzt wurden auch die eigentlichen Hintergründe offenbar, die das Fortkommen behinderten: Die Frontlinie der Befürworter und Gegner verlief mitten durch die SED. Der Bezirksvorsitzende der Partei von Dessau, Besser, Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses des Landtags und Mitglied dessen Ausschusses für Kreis- und Gemeindeangelegenheiten, brachte das Problem auf den Punkt: „Eine der wesentlichsten Fragen ist, erst einmal selber ein Fundament zu schaffen. Das müssen wir aber dann in der Mitgliedschaft durchdrücken und unsere Mitglieder und Funktionäre dafür gewinnen. Es ist deshalb falsch, jetzt schon der Bevölkerung davon Kenntnis zu geben, wo noch alles in der Schwebe hängt. Die Frage der kreisfreien Städte wird darum auch noch nicht von dem Landtag behandelt. Auch hier müssen wir uns erst in der Partei schlüssig sein und dann unseren Willen formulieren und der Regierung zuleiten zur Stellungnahme. Meine persönliche Meinung ist, dass die kreisfreien Städte in die Kreise hinein müssen. Es gibt vielleicht Genossen, die das nicht wollen“. Niemand aber berief sich auf die Beschlüsse des II. Parteitages der SED. Auch der Landtagsabgeordnete Ulbricht enthielt sich jeder Meinungsäußerung. Die Querelen jedoch, deren Zeuge er geworden war, mögen auch zu seiner Meinungsbildung über Problematik und Priorität von Grenzfragen beigetragen haben.

Entgegen allen Haltzeichen drängte die Lage im Lande weiter auf eine entscheidende Lösung. Im Juni/Juli 1949 hatte man hier allen Protesten und Gutachten zum Trotz im Zusammenhang mit den oben erörterten Bemühungen um die Zusammenlegung von Bereichen von Stadt- und Landkreisverwaltungen die Einkreisung von 15 kreisfreien Städten vorbereitet. Zwölf von ihnen, die gleichzeitig Sitz einer Landkreisverwaltung waren, sollten in die entsprechenden Landkreise eingekreist, Naumburg zum Landkreis Weißenfels, Aschersleben zum Landkreis Bernburg geschlagen werden⁸²⁸. Entscheidungen über Schönebeck und Halberstadt wurden auf den Zeitpunkt einer künftigen Neuabgrenzung der Kreisgebiete verschoben. Kreisfrei sollten bleiben: Dessau, Halle und Magdeburg. Der Entwurf des MdI für eine Kreisreform vom 24. August 1949 hielt an diesem Projekt fest; es wurde so auch in der Gebietsreform von 1950 mit einer Abweichung realisiert: Halberstadt konnte seine Kreisfreiheit behaupten.

2.11.3.5. Thüringen

Thüringen hatte – wie oben angeführt – über die „1. Verordnung zur Durchführung der Demokratischen Gemeindeordnung“ vom 30. Mai 1947 die bei Inkrafttreten der DGO bestehenden Stadtkreise als solche bestätigt. Es waren nur noch zwölf, denn Zella Mehli hatte am 1. Oktober 1945 seine Kreisfreiheit verloren und war in den Kreis Schleusingen eingegliedert worden⁸²⁹. Die getroffenen Regelungen jedoch hatten Unsicherheiten

828 DO 1/8 Nr. 4, Bl. 77; Nr. 378, Bl. 113. – Es handelte sich um die Städte Bernburg, Burg, Eisleben, Köthen, Merseburg, Quedlinburg, Salzwedel, Stendal, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz, Zerst.

829 Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 479; Schultze, Gutachten, S. 46. Am 20.12.1945 wurde die Stadt zudem dem Bezirk des Finanzamtes Schleusingen zugewiesen (RBl. 1946 II S. 2).

und darüber hinausgehende Erwägungen nicht ausschließen können. Angesichts der Zahl von 113 kreisangehörigen Städten, von denen mehrere über mehr als 10.000 Einwohner verfügten, hatte der Landtagsabgeordnete Feiß (SED) aus Pößneck Ende 1946 die Frage aufgeworfen, über welche Rechtsstellung Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verfügten. Er hatte sich auf § 20 Abs. 3 DGO berufen, wonach in Gemeinden einer solchen Größenordnung ein Verwaltungs- und Finanzausschuss gebildet werden musste. Und ganz kann wohl auch die Vermutung nicht von der Hand gewiesen werden, dass er auf diese Weise seiner Heimatstadt zur Kreisfreiheit verhelfen wollte. Sein Vorstoß erbrachte nichts⁸³⁰. Im Sommer des gleichen Jahres dagegen waren gegenläufige Tendenzen bekanntgeworden. In Arnstadt und Gotha hatten Gerüchte aufmerken lassen, im Zuge einer kommunalen Neuordnung solle die Kreisfreiheit beider Städte aufgehoben werden. Deshalb hatte sich der Landesvorstand der LDP am 17. September 1946 mit einer Demarche an das Landesamt für Kommunalwesen gewandt, in der er für die Beibehaltung des Status der beiden Städte eingetreten war; für deren Aufgabe könnten nur „ganz überzeugende und triftige“ Gründe sprechen. Die Antwort war eindeutig: Eine Einkreisung sei nicht beabsichtigt. Diese Haltung bestätigte die Kommunalkonferenz der SED am 4. März 1947. Man wandte sich dort dagegen, Stadtkreise über eine schematisch festgesetzte Einwohnerzahl zu definieren, und trat für den Weiterbestand auch der Stadtkreise Arnstadt und Apolda, der mit 23.000 bzw. 30.000 Einwohnern kleinsten thüringischen Stadtkreise, ein⁸³¹.

Nach einem Jahr drehte sich der Wind. Trotz Geheimhaltung waren Teile des Schultzeschen Gutachtens bekanntgeworden. Befürchtungen, eine Neueinteilung der thüringischen Landkreise könne die Stadtkreise nicht unbeschadet lassen, waren nicht von der Hand zu weisen. Vor allem war Zeit gewesen, die sächsischen Einkreisungen zu bedenken; auch die Auseinandersetzungen in Sachsen-Anhalt werden aufmerksam verfolgt worden sein. Auf der Tagung des Kommunalpolitischen Ausschusses beim LV der SED am 15. Juli 1948 wurden die am Beispiel Arnstadt gewonnenen Feststellungen diskutiert. Der Ausschuss hielt einen so kleinen Stadtkreis für nicht lebensfähig und stellte die These auf, als untere Grenze der Bestimmung von Stadtkreisen solle eine Größe ab 75.000 Einwohner gelten. Ende 1948 kam das Thema „Einkreisung“ im Zusammenhang mit den Erörterungen um die Zusammenlegung von Ämtern bei den Stadtkreisen und Kreisräten schon mit genaueren Zielvorstellungen zur Sprache⁸³². Mit gleichlautenden Schreiben vom 30. Dezember 1948 bzw. 19. Januar 1949 unterbreitete Innenminister Gebhardt dem LV der SED und seinem Ministerpräsidenten den Vorschlag, die bisherige Anzahl von zwölf Stadtkreisen auf nur noch wenige zu begrenzen. Er verglich die Situation Thüringens mit der Sachsens, das für kreisfreie Städte eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern angesetzt hatte, und kam zu dem Schluss, nach diesen Kriterien werde nur noch Erfurt seinen Status behaupten können. Bei der anders gelagerten Struktur Thüringens solle jedoch die Grenze bei 70.000 Einwohnern gezogen werden, so dass Erfurt, Gera und

830 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1453.

831 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1424, Bl. 4–5; Nr. 1456, Bl. 1–2.

832 ThHStAW Land Thüringen Büro des Ministerpräsidenten Nr. 1082; MdI Nr. 1424, Bl. 102–103.

Jena als Stadtkreise bestehen bleiben könnten. Sein Vorstoß löste nichts aus; der Vorgang wurde am 1. Februar 1949 im Sekretariat des Ministerpräsidenten z.d.A.-geschrieben. Im gleichen Kontext und zur gleichen Zeit wandte sich am 17. Januar 1949 der Minister für Versorgung an Ministerpräsident Eggerath. Er hatte sich für die radikalste Lösung entschieden. Von der Tatsache ausgehend, kein Land der SBZ verfüge über so viele Stadtkreise im Range von Mittelstädten wie Thüringen, sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung hielt er es für möglich, einen Landtagsbeschluss über die Aufhebung aller zwölf thüringischen Stadtkreise und deren Einkreisung in die sie umgebenden Landkreise herbeizuführen. Erfurt sollte durch die Angliederung eines Landkreises, auf die die Stadt seit langem hingearbeitet hatte, entschädigt werden. Auch daraufhin erfolgte nichts.

Informationen über diese Absicht jedoch müssen bekanntgeworden sein. In Apolda fürchtete man erneut und ernsthaft um den Verlust der Kreisfreiheit⁸³³. Schon im Januar 1949 hatte die Stadtverwaltung ein Gegenkonzept erarbeitet, das zum einen die eigene Position zu verteidigen, zum andern aber auch eine neue Dimension in der Verwaltungsorganisation zu eröffnen suchte, um aus künftigen Änderungen nicht mit völlig leeren Händen hervorgehen zu müssen. Am 7. Oktober 1949 unterbreitete OBM Sparschuh Ministerpräsident Eggerath seine Vorschläge. Wie in Sachsen-Anhalt bezeichnete er die Einkreisung für die betroffenen Städte und ihre künftige Entwicklung mehr als ein Rückwärts, denn ein Vorwärts: „Gerade die Gegenwart mit ihrem fortschrittlichen Denken sollte keine Entscheidung zum Schaden und Nachteil der Bevölkerung treffen“. Augenscheinlich wurden die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens selbst in der Stadtverwaltung für nicht allzu groß gehalten. Schon die Bezeichnung des Berichtes „Vorschlag für die neue Kreiseinteilung zur Bildung eines neuen Landkreises im nordöstlichen Gebiet Thüringens mit Apolda als Kreisstadt“ gab die eigentliche Richtung an: die Errichtung eines neuen Landkreises Apolda als Äquivalent für den Verlust der Kreisfreiheit. Das sollte auf Kosten der Landkreise Weimar und Stadtroda geschehen. Von ersterem sollten 54, vom zweiten 70 Gemeinden abgetreten werden. Und schließlich präsentierte Sparschuh einen noch weitergehenden Vorschlag, der an ähnliche Überlegungen in Leipzig und Naumburg und auch in Frankfurt am Main erinnert: Unter dem Aspekt wesentlicher Mitteleinsparungen regte er eine Prüfung an, ob die Verwaltungsarbeit der Kreis- und Stadtverwaltungen in Personalunion unter Führung der jeweiligen Stadtverwaltungen geleistet werden könne. Das war eine wesentliche Erweiterung der durch den Rd. Erl. Nr. 8/49 vom 29. März 1949 herbeigeführten Zusammenlegung der Abteilungen Planung, Materialversorgung und Statistik in den kreisfreien Städten, die zugleich Sitz des Kreisrates waren. Eine direkte Bezugnahme auf diese Weisung ist jedoch nicht zu erkennen. Alle drei Anregungen blieben erfolglos. In der Gebietsreform von 1950 verlor Apolda seine Kreisfreiheit, ein Landkreis Apolda wurde nicht gebildet – das geschah erst im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 unter ganz anderen Vorzeichen –,

833 ThHStAW Land Thüringen Büro des Ministerpräsidenten Nr. 1046.

die gänzliche Zusammenlegung von Stadt- und Landkreisverwaltungen wurde nie ernsthaft erörtert.

Die Verwaltungsspitze nahm ihre zu Beginn des Jahres 1949 eingestellten Bemühungen bald wieder auf und sah die Einkreisung von acht kreisfreien Städten vor. Kreisfrei sollten lediglich Erfurt, Jena und Weimar bleiben. Als Argument für Weimar, das unterhalb der Schultzeschen Kriterien lag, wurde vom thüringischen MdI seine Bedeutung als Kulturzentrum und von der Landesleitung der SED die Tatsache angeführt, dass es Sitz der sowjetischen Militäradministration sei⁸³⁴.

2.11.3.6. Verständigung über Ländergrenzen hinweg

Über diesem Geschehen in den Ländern und dieses begleitend, liefen Versuche und Bestrebungen, das Vorgehen untereinander abzustimmen, Erfahrungen der anderen zu evaluieren, um zu einer einheitlichen Betrachtungs- und Vorgehensweise zu gelangen. Obwohl schon früh Einverständnis über die strategische Zielstellung bestanden hatte, war es bis auf Sachsen bei Absichtserklärungen und Vorarbeiten geblieben. Deutschlandpolitische Rücksichtnahme und taktische Erwägungen, die Zurückhaltung als geboten erscheinen ließen, überwogen zunächst. Erst in der Mitte des Jahres 1949 kam es zu einem neuen, zweiten Schub. Er ging maßgeblich von den funktionellen Änderungen aus, die die Verwaltung auf die Leitung und Planung der Wirtschaft einzustellen versuchten. Er leitete zu der Gebietsreform von 1950 über.

Unabhängig davon hatte im Unterschied zur künftigen Gestaltung der Landkreisstrukturen in der Spitze der SED und bei den Ländern über den Umgang mit den Stadtkreisen schon früh grundsätzliche Übereinstimmung geherrscht: Verringerung der Anzahl und Vermeidung von Auskreisungen. Dabei klang sicher die Erinnerung an die Zeit der Weimarer Republik nach. Akuter Handlungsbedarf, wie Sachsen ihn früh exekutiert hatte, war indessen noch nicht gesehen worden. Der Auf- und Ausbau des Planungssystems jedoch zwang auch hier zu neuen Überlegungen. Diese mussten in der Tendenz zu Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht führen⁸³⁵. Die stärkere Inkorporierung der Städte, vor allem der Stadtkreise als wirtschaftliche Zentren, in das System staatlichen Handelns wurde mit zunehmendem Sozialisierungsgrad und der damit verbundenen Planungsnotwendigkeit immer dringlicher. Die engere Verbindung der Städte mit dem Staat,

834 DO 1/8 N. 378, Bl. 109, 120, 161, 164–165.

Eingekreist werden sollten Altenburg, Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gotha, Greiz, Mühlhausen, Nordhausen.

835 Schneider, Renaissance, S. 491, betont den Umstand, dass die Städte im Prozess der Durchsetzung des demokratischen Zentralismus „noch mehrere Jahre weitgehend selbstverwaltet und relativ unabhängig“ geblieben seien. Er geht auf Unterschiede zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten nicht ein und lässt Einkreisungen und Einkreisungsversuche außer Betracht.

die bereits der Deutsche Städtetag 1925 gefordert hatte⁸³⁶, musste jetzt unter anderem Vorzeichen angegangen werden. Der Königsweg dahin konnte nur über die Einkreisung führen.

Zunächst aber schien es geboten, das neu erworbene Selbstverwaltungsrecht zu respektieren. Das ließ von schnellem Handeln absehen. Ungeachtet dessen brachte Zimmer das Thema Einkreisung bereits auf der Thüringer Kreiskommunalkonferenz am 30. September/1. Oktober 1946 in unmittelbarer Nähe zum Inkrafttreten der DGO mit der Tendenz zur Sprache, Einkreisungen seien nicht zu vermeiden⁸³⁷. Am 20. Dezember 1946, zwei Tage nach der Verkündung des brandenburgischen Gesetzes über die Bestimmung der kreisfreien Gemeinden, berieten Fechner und Ulbricht mit dem Präsidenten der DVdI und den für den Bereich Inneres in den Provinzen und Ländern Verantwortlichen Bechler (Brandenburg), Fischer (Sachsen), Siewert (Prov. Sachsen) und Warnke (Mecklenburg-Vorpommern) über allgemeine Fragen der Regierungsbildung in den Ländern und Provinzen, die Aufgaben und die Struktur der MdI, die Zusammenarbeit der Länder und Provinzen mit den Zentralverwaltungen und die Verfassungsfrage. Dabei erachteten auch sie es ganz allgemein als zweckmäßig, die Zahl der kreisfreien Städte zu vermindern. Das sächsische Einkreisungsvorhaben fand ausdrückliche Billigung. Ihm könnte eine Signalwirkung zugebracht gewesen sein⁸³⁸.

Die DGO und die darauf schnell folgenden Verfassungen und DKO der Länder hatten allerdings eine Zielrichtung auf Reduzierung der Anzahl der Stadtkreise nicht erkennen lassen. Sie banden vielmehr lediglich die Bestimmung der Kreisfreiheit von Städten an den Erlass eines Landesgesetzes und richteten damit hohe Hürden für die Auskreisung bisher kreisangehöriger Städte auf. Wie es Fechner öffentlich beklagt hatte, war es der SED nicht gelungen, in den fünf Ländern der SBZ die Verabschiedung einheitlicher Kreisordnungen und entsprechender Durchführungsbestimmungen durchzusetzen⁸³⁹. Verfahrensrechtliche Regelungen für die Bestimmung von Stadtkreisen wurden deshalb ebenso wenig erlassen wie Kriterien für die Definition eines Stadtkreises formuliert. Ein solches quantitatives Merkmal könnte allenfalls in den in allen Verfassungen – bis auf Sachsen – wiederkehrenden Bestimmungen, nach denen *größere* Gemeinden jeweils einen Stadtkreis bilden, erblickt werden.

Die selbst herbeigeführte Beschränkung der Handlungsfreiheit mag die nun folgende Auseinandersetzung provoziert haben. Sie bündelte sich im Jahr 1947. Die Vertreter von Sachsen-Anhalt, Gotsche und Schotte, denen das Thema besonders auf den Nägeln brannte, nutzten das Forum des Kommunalpolitischen Beirats beim PV der SED, der zum Monatswechsel März/April 1947 unter Teilnahme von Ulbricht in Dresden tagte, um das Problem zur Sprache zu bringen. Wieder ging es wie vor über 100 Jahren, als ebenfalls um Reformen gerungen worden war, um die Vereinigung der Interessen der Städte mit denen des platten Landes. Schotte entwickelte seine aus der Praxis in Sachsen-Anhalt abstrahierte

836 Reichsstädteordnung, S. 30.

837 DY 30/IV 2/13 Nr. 611, Bl. 50.

838 NY 4182 Nr. 1192, Bl. 188.

839 Fechner, Grundfragen, S. 161.

Position. Er bemängelte vor allem, dass sich die kreisfreien Städte nicht an den gemeinsamen Sorgen und Nöten der Kreisinsassen beteiligten, obwohl sie innerhalb des Kreisgebietes lägen. Seine Haltung fand die Billigung der Beratung. Sie gelangte zu der einmütigen Auffassung, die Zahl der Stadtkreise müsse vermindert werden. Es solle jedoch den Ländern überlassen bleiben, deren Zahl herab- oder festzusetzen. Zimmer, der zunächst versucht hatte, eine Diskussion unter Hinweis auf noch ungenügendes Analysematerial zu unterbinden, musste sich auf den Standpunkt zurückziehen, die Anzahl der kreisfreien Städte so gering wie möglich zu halten und sie in einem ersten Schritt mit den Landkreisen zu einer Art Arbeitsgemeinschaft zu vereinen. Er hielt es für notwendig, diese Aussage dadurch zu bekräftigen, dass das auch Meinung des PV der SED sei⁸⁴⁰. So fand sich das Thema „Einkreisung“ bei allen Beratungen zur Kommunalpolitik im Jahr 1947 nach der von Fechner auf der Zonentagung der Kreisrats- und Kreistagsvorsteher am 3. und 4. April 1947 in Bad Berka formulierten Devise: „Die Gefahr einer Föderalisierung der Kommunalpolitik in der Zone muss im Beginn beseitigt werden“, wieder auf der Tagesordnung. Von seiner allgemeinen, mit der Auffassung von Schotte übereinstimmenden Forderung ausgehend, die kreisfreien Städte sollten sich mehr als bisher an den Aufgaben der Kreise beteiligen, zielte auch Fechner auf ihre Einbeziehung in den Kreiskommunalverband. Auf Reservatrechte könne man sich angesichts der gemeinsamen Notlage nicht zurückziehen⁸⁴¹.

Auf der Tagung der Kommunaldezernenten und Kommunalsekretäre der SED vom 22. bis 23. April 1947 in Halle formulierte Fechner wieder vorsichtiger; er forderte, die kreisfreien Städte sollten sich an den Aufgaben der Kreise, in deren Mitte sie liegen, mit beteiligen. Er griff damit die strategischen Vorstellungen auf, die den hallischen Gesetzentwurf über Stadtkreise geprägt hatten. Als einen gangbaren Weg betrachtete er wie Zimmer regelmäßige Beratungen zwischen den Stadtverordneten der kreisfreien Städte und den Kreistagsabgeordneten⁸⁴². Die Innenminister der Länder hingegen, die aus den latenten kommunalpolitischen und administrativen Problemen Handlungsbedarf ableiteten, gaben sich entschlossener. Sie versuchten, das Gesetz des Handelns in die Hände zu bekommen und einigten sich auf ihrer Konferenz in Warnemünde am 11./12. August 1947, einen Vorschlag mit einer Liste von Städten auszuarbeiten, die eingekreist werden sollten. Die Tagung allerdings der Kommunaldezernenten und -sekretäre der SED vom 14 bis 15. August 1947 in Rathenow blieb bei der im April erarbeiteten Haltung. Sie gelangte auf Vorschlag der Vertreter von Sachsen-Anhalt zu der einmütigen Meinung, über die Einkreisung bisher kreisfreier Städte noch nicht zu befinden, sondern vielmehr erst Erfahrungen zu sammeln und diese in den Landessekretariaten der Partei zu analysieren. Die Vorgänge in Sachsen und vor allem wohl die Proteste und Gegenkräfte, die in Sach-

840 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 18. LHASA, MD, Rep. K Nr. 5159, Bl. 26. DO 1/8 Nr. 9, Bl. 49; DY 30/IV 2/13 Nr. 39, Bl. 71.

841 DY 30/IV 2/13 Nr. 44, Bl. 15, 20. – Vgl. auch Fechner, Grundfragen, S. 162–163.

842 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 43. – Jahre später wurde in der BRD der gleiche Sachverhalt von Schöne, Das Problem, S. 47, ähnlich dargestellt: „Jede einzelne Gemeinde ist mit ihrer Bevölkerung und mit den Flächen ihres Gebietes grundsätzlich ebenso integrierender Bestandteil des Kreises wie die Länder im Verhältnis zu Reich oder Bund oder wie die Provinzen zum einzelnen Land“.

sen-Anhalt gegen die Einkreisungspolitik hervorgetreten waren, hatten zu der Erkenntnis geführt, dass es für einen radikalen Schnitt, der weitgehende Eingriffe in die bestehenden Kreisstrukturen unumgänglich gemacht hätte, noch zu früh sei. Sowohl Gotsche wie auch Hegner hatten diese Geschehnisse auf der Beratung jedoch nicht thematisiert. Man nahm Zuflucht zu einem Um- oder Ausweg: Nach dem oben angeführten Beispiel von Sachsen-Anhalt wurde die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Stadt- und Landkreisen vorgeschlagen, gleichzeitig jedoch erneut der generelle Wille der SED betont, die Zahl der kreisfreien Städte so gering wie möglich zu halten.

In diese Richtung zielte auch der Beitrag von Zimmer auf der Kommunalpolitischen Konferenz des LV Brandenburg der SED am 9. November 1947 in Kyritz. Er bezeichnete die Einbeziehung der kreisfreien Städte in die gemeinsame Arbeit eines Landkreises als Problem, gab aber jetzt, Fechner folgend, eindeutig zu verstehen, eine Absonderung der sogenannten „kreisfreien Städte“ entspreche angesichts der allgemeinen Notlage nicht den Anforderungen: „Ob kreisfrei oder kreisangehörig, ist für die große Aufbauarbeit gleichgültig“. Die „Kreisgemeinschaft“ müsse vom Charakter eines Verbandes von Randgemeinden befreit, die Kraft der größeren Städte für den Gesamtkreis nutzbar gemacht werden. In den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen solle deshalb überlegt werden, „ob sie es nicht vorläufig wenigstens mit einer Arbeitsgemeinschaft versuchen wollen“. Brandenburg war ihm darin vorangegangen. Der Rd. Erl. III 241/47 vom 30. Oktober 1947, der den Befehl 163 der SMA zum Bodenreform-Bauprogramm vom 7. Oktober 1947 ausführte, hatte, wie dargestellt, angewiesen, die kreisfreien Städte in die Planungen der Kreise, in denen sie liegen, einzubeziehen. Seine Vorstellungen erläuterte Zimmer auch öffentlich. Er verband die Einkreisungsaktion in Sachsen mit dem Weiterbestehen kreisfreier Städte in den anderen Ländern der SBZ. Dabei ging er von der bis dahin unter den Kommunalpolitikern erreichten Übereinkunft aus, die Anstrengungen zunächst darauf zu richten, die Kräfte der in einem Landkreis liegenden Städte, unabhängig von ihrem kommunalrechtlichen Status, für das „gemeinsame Wohl der Kreisbewohner“ nutzbar zu machen. Es bestehe geradezu eine Notwendigkeit für ein solches Handeln, da überörtliche Fragen innerhalb der Kreisgrenzen an die gesamte Einwohnerschaft heranträten; die Größenordnungen der in diesen Grenzen befindlichen Kommunen seien dabei unerheblich. Die künftige kommunalpolitische Strategie jedoch, die hinter dem „vorläufig“ stand, konnte den Formulierungen „die jetzt noch kreisfreien Städte“ und die „sogenannten kreisfreien Städte“ entnommen werden. An dieser Strategie hielt er fest, band „die Einfügung bisher kreisfreier Städte“ in den Kreiskommunalverband aber an eine generelle Überprüfung der Kreisverwaltungen und der Aufgaben der Kreistage. Damit nahm er das Problem aus der aktuellen Diskussion. Allerdings hatte darüber hinaus auch die Einkreisung in Sachsen nicht sofort zu dem erwarteten Erfolg geführt; es waren nicht beabsichtigte Nebenwirkungen eingetreten. Um die eingekreisten Städte hatte sich ein Ring von Randgemeinden mit der Tendenz zu einer Verbandsbildung gelegt, der die einheitliche Entwicklung der Landkreise zu beeinträchtigen drohte⁸⁴³.

843 Rep. 203 Nr. 682, Bl. 66; Nr. 1533, Bl. 150–151; Rep. 206 Nr. 2575, Bl. 45; Rep. 333 Nr. 845, Bl. 24. DY 30/IV 2/13 Nr. 39, Bl. 106; Nr. 44, Bl. 65; Nr. 109, Bd. 1, Bl. 56.
Zimmer, [Über die Verwaltungskraft], S. 56; ders., Probleme, S. 57.

Es trat eine Zeit des Atemholens ein. Im Jahr 1948 war – wie dargestellt – die zunächst gehegte Absicht, eine umfassende Gebietsreform und damit auch die Einkreisungsplanungen einzuleiten, ad acta gelegt worden. Der Befehl Nr. 234 vermochte deshalb den Gedanken an Einkreisung nicht wesentlich zu beleben. Des Erlasses der DVdI vom 29. Juli 1948 an die MdI der Länder, der über den Stand der Durchführung des Befehls zu berichten aufgab, bediente sich allerdings Sachsen-Anhalt gerne, um sein lange betriebenes Anliegen wieder ins Gespräch zu bringen. Es regte ganz allgemein an, kreisfreie Städte in die Landkreise einzugliedern. Auf einer Besprechung der Leiter der Abteilungen Organisation in den Innenministerien der Länder am 10. März 1949 bei der DVdI kam auch der thüringische Vertreter Frister auf die Zusammenlegung von Stadt- und Landkreisen zu sprechen. Die Beratung verständigte sich jedoch darauf, dieses Vorhaben nicht vor den Wahlen anzupacken.

Weder DVdI noch Länder hielten sich an diese Abmachung. Der Gedanke war zu verlockend, die Einkreisung mit der im Sommer 1949 begonnenen Zusammenlegung von Teilbereichen von Stadt- und Landkreisverwaltungen zu verbinden. Denn von dort war es nur ein kleiner Schritt, um die Existenznotwendigkeit von Stadtkreisen ganz in Frage zu stellen. So wurde in den Ländern, angeführt von Sachsen-Anhalt, der einfache Hinweis der DVdI auf die hohe Anzahl von Stadtkreisen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen, mit dem sie am 27. Juni 1949 gegenüber der DWK die Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen der Stadt- und Landkreise begründet hatte, als Aufforderung zum endlichen Handeln verstanden. Auf der am 14. Juli bei der DVdI stattfindenden Arbeitstagung der Leiter der Org. Abteilungen der Länderinnenministerien schlug der sachsen-anhaltische Vertreter vor, alle die kreisfreien Städte einzukreisen, die gleichzeitig Sitz einer Kreisverwaltung sind. Bei der DVdI aber dachte man noch nicht an eine sofortige Umsetzung solcher Vorstellungen; man hielt die Zeit dafür für noch nicht reif, hatte die Untersuchungen über mögliche Einkreisungen nur als interne Arbeiten der Innenministerien verstanden wissen wollen. Es sollte alles vermieden werden, Aktionen auszulösen, „die gewissen Kreisen“ – gemeint waren die bürgerlichen Parteien – Gelegenheit geben könnten, die 1948 ausgesetzten und die in von Umstrukturierungen betroffenen Kreisen erforderlichen Wahlen zu erzwingen. Ohne dass es von irgendeiner Seite zur Sprache gebracht worden wäre, haben wohl auch die zu dieser Zeit bereits laufenden Vorbereitungen zur Gründung der DDR zum Einhalten bewogen. In dieser politisch brisanten Situation mussten alle Maßnahmen, die störend hätten wirken können, möglichst vermieden werden. Deshalb sah sich das hallische MdI schon am 10. August gezwungen einzuräumen, das Ziel sei noch nicht erreichbar gewesen. Das charakterisierte auch die Lage in den anderen Ländern⁸⁴⁴. Und so sind die folgenden Aktivitäten als langfristige konzeptionelle Vorbereitung auf die Gebietsreform von 1950 zu werten.

844 DO 1/8 Nr. 8, Bl. 81; Nr. 47, Bl. 13; Nr. 378, Bl. 87, 123–124, 151.

Diese aber litten unter einem wesentlichen Mangel, der schon Zimmer zum Zögern bewogen hatte: Es fehlte an objektiven Kriterien für die Bestimmung von Stadtkreisen, mit denen ein negativer Richterspruch über die meisten von ihnen hätte begründet werden können. Bisher war nur in quantitativen Größenordnungen gedacht worden. Und deren Ursprung war staatliche Festsetzung. Sie stammt aus Preußen. Die Kreisordnungen für dessen einzelne Provinzen hatten sie auf 25.000, 30.000 bzw. 40.000 Einwohner festgeschrieben, das Reichsministerium des Innern im Zusammenhang mit der Statusfrage von Neubrandenburg eine Mindestgrößenordnung von 40.000 Einwohnern ins Spiel gebracht. Dahinter stand die bedenkenswerte Vorstellung von Landkreisen in der Größenordnung von 60–100.000 Einwohnern, denen die Stadtkreise angeglichen werden sollten. Es wurde daher auch für zweckmäßig erachtet, größere Städte im Verband eines Landkreises zu haben. In Württemberg war sogar von 100.000 Einwohnern als Limit ausgegangen worden.

Die nach Kriegsende in den Gliedern der SBZ erwogenen Lösungsansätze orientierten sich an der jeweils vorgefundenen Lage. Sie differierten demgemäß sowohl in Bezug auf die Größenlimits als auch hinsichtlich eines allgemeinen Kriteriengefüges. Sie blieben jedoch in den meisten Fällen innerhalb der Amtsstuben. An die Öffentlichkeit trat als erster, aber dafür mit gebotener Offenheit, Kuhnd. Er forderte die Beseitigung aller kreisfreien Städte unter 40.000 Einwohnern im Zuge einer Verwaltungsreform⁸⁴⁵. Für Brandenburg war schon das Limit 40.000 zu hoch. Erbs legte sich deshalb auf eine Grenze von 30.000 Einwohnern fest. Der Cottbuser Stadtbaurat Stachura brachte landesplanerische Überlegungen ein: „Der moderne Städtebauer sieht seinen Aufgabenbereich nicht in der politischen Grenze der Stadt oder des Kreises beendet, sondern muss den gesamten Einflussbereich seiner Stadt erforschen. Dazu gehört nicht zum Schluss auch die Überprüfung der Richtigkeit der Gemarkungsgrenzen, die bei einzelnen Städten unseres Gebietes ausgesprochen ungesund sind und reguliert werden müssen“⁸⁴⁶. Er konnte sich sicher sein, dass die von ihm vertretene Stadt mit ca. 52.000 Einwohnern diesem Kriterium entsprechen würde. Pries erhöhte die Grenze für die kritische Größe auf 50.000 Einwohner, nahm aber Eberswalde (1948 ca. 32.000 Einwohner) davon aus. Mecklenburg erörterte die Größenordnung überhaupt nicht. Sachsen hatte sich bei seinen Entscheidungen – nach Württemberger Beispiel? – von der Größenordnung von 100.000 Einwohnern leiten lassen. Diese Zahl war aus Land- und Stadtkreisen selbst bereits im Oktober 1945 ins Spiel gebracht worden. In der Provinz Sachsen war man von einer Mindestgröße von 40.000–50.000 Einwohnern ausgegangen. In Thüringen hielt Innenminister Gebhardt im Gegensatz zu Schultze eine Mindestgröße von 70.000 Einwohnern für angemessen; der Kommunalpolitische Ausschuss beim LV Thüringen der SED diskutierte eine untere Größe von 75.000 Einwohnern.

845 Kuhnd, Über die Verwaltungskraft, S. 52. Das zeitgleiche Erscheinen mit den Ausführungen von Zimmer zu kommunalpolitischen Fragen lässt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine vorhergegangene Abstimmung schließen.

846 Rep. 206 Nr. 2203; Rep. 250 Luckau Nr. 61, Bl. 13; Rep. 250 Spremberg Nr. 348; Rep. 280 Nr. 232.

In der Kommunalpolitik Erfahrene hatten früh die Schwächen einer allein aus Einwohnerzahlen abgeleiteten Entscheidungsfindung erkannt; Landrat Schotte hatte sie benannt: eine solche Abgrenzung sei „willkürlich und unzulänglich“⁸⁴⁷. Angesichts der 1946 im Raum stehenden Einkreisung von Forst hatte Köhne „Betrachtungen über die Auflösung eines Stadtkreises“ angestellt. Über Besonderheiten, die Stadt Forst betreffend, war er zu allgemeinen Aussagen gelangt. Als erfahrener Kommunalpolitiker hatte er dabei vor allem vor den Folgen der Unterstellung eines über Jahre gewachsenen und erprobten städtischen Verwaltungsapparates unter den eines Landkreises gewarnt und eine für das Gemeinwohl bedenkliche Vermischung ländlicher und rein industrieller Verhältnisse hervorgehoben, allgemein eine aus dem Verlust des kommunalen Status sich herleitende Lähmung der kommunalen und politischen Initiative befürchtet⁸⁴⁸. Diese Argumentation begegnet in den Streitschriften der sachsen-anhaltischen Oberbürgermeister wieder. In Sachsen war als – wohl einmaliges – Kriterium für die Entscheidung der Sitz eines Polizeipräsidiums genannt worden.

Die Landesplanung hatte bis dahin weder Analysen angestellt noch Ergebnisse vorgelegt. Die Beziehungen zwischen Dorf und Stadt, zwischen den Städten und vor allem zwischen Stadt und Umlandterritorium, die territorialen Faktoren im Ganzen, waren bis auf Ansätze bei Striemer noch nicht untersucht und Ergebnisse noch nicht zu praktikablen Lösungsvorschlägen verarbeitet worden⁸⁴⁹. Erst als grundlegende territoriale Reformen anstanden, wandte sie den Stadtkreisen ihre Aufmerksamkeit zu und entwickelte auch andere Kriterien als die Einwohnergröße. An wissenschaftlichen Vorarbeiten, die eine objektivierende Auseinandersetzung mit der Fragestellung erst ermöglicht hätten, mangelte es überhaupt. Die einzige Wortmeldung scheint nicht ohne Grund aus dem Bereich der Statistik gekommen zu sein⁸⁵⁰. Diese hatte für ihre Arbeit die Existenz unterschiedlicher Typen von Städten mit wiederum unterschiedlichen und durch keine Regulierung geordneten Größenverhältnissen als außerordentlich hinderlich hinnehmen müssen und deshalb Stadtkreise nach Maß gefordert. Dieses Maß sollte eine einheitliche Norm, und zwar wieder eine bestimmte Einwohnerzahl sein. Es war aber unterlassen worden, die „bestimmte Einwohnerzahl“ zu quantifizieren. Die Diktion der Darstellung lässt allerdings vermuten, dass eine Einwohnerzahl ab 50.000 Bürgern als der Norm entsprechend betrachtet wurde. Die allgemeine Diskussion dagegen bewegte sich überwiegend im politischen Raum mit rein pragmatischen Argumenten, aus denen allein heraus, wie es sich gezeigt hatte, keine befriedigenden Lösungen gefunden werden konnten.

Aus Brandenburg kamen zwei Wortmeldungen. Pries gab im Fall Eberswalde, das unter der als kritisch festgestellten Einwohnerzahl lag, sein „städtisch orientiertes Vorfeld“, durch dessen Eingemeindung leicht eine für den Stadtkreis wünschenswerte Größe

847 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4414, Bl. 336; Nr. 4683, Bl. 44.

848 Rep. 333 Nr. 870, Bl. 44–45.

849 Vgl. auch Schmidt-Renner, Standort, S. 106–107. Noch 1972 musste Heydenreich, Das Auskreisungsproblem, S. 8, feststellen, dass die Stadt-Umland-Situation bis dahin kaum Gegenstand der Forschung gewesen sei.

850 Stock, Genormte Stadt- und Landkreise? S. 102.

erreicht werden könne, als Entscheidungshilfe aus. Die brandenburgische Landesplanung als einzige schließlich führte ein gänzlich anderes Kriterium ein: die Größe des Stadtgebietes. Sie hielt Flächen von 20 (Forst), 30 (Guben), 32 (Wittenberge) und 40 km² (Rathenow) für Stadtkreise als zu klein, da sie nicht „die für eine moderne Stadtwirtschaft erforderliche Ausdehnung“ hätten. In Thüringen erarbeitete Schultze im Rahmen seiner Untersuchung der Kreisstrukturen des Landes ein geschlossenes Modell. Auch er kam an einer Mindesteinwohnerzahl – sie lag bei ihm bei 40.000 Einwohnern – nicht vorbei, gelangte aber durch eine neue Sicht zu neuen Einsichten. Sie waren nicht aus der Analyse originärer Strukturen der Städte, sondern aus Vergleichen mit Landkreisen gewonnen worden. Schultze hatte den idealen Landkreis bei einer Größe von 90.000 Einwohnern angesetzt und damit das Kriterium übernommen, das das Reichsministerium des Innern Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts als optimale Zahlen in die Debatte gebracht hatte. Auch von diesem war das Größenlimit für kreisfreie Städte von der Einwohnerzahl der Landkreise (60.000–100.000 Einwohner) als primärer Bezugspunkt abgeleitet worden. Obwohl Schultze ein solches Limit postuliert hatte, bezeichnete er die Einwohnergröße wiederum als nicht ausschlaggebend. Entscheidend sei vielmehr das Verhältnis zum Landkreis und die Struktur der Stadt selbst. Eine kreisfreie Stadt dürfe höchstens 40–45% der Kreiseinwohnerschaft ausmachen. Auch nicht jede über dem Einwohnerlimit liegende Stadt eigne sich als kreisfreie Kommune; sie müsse ein „ausgeglichenes Gefüge“ haben; reine Industriestädte seien als kreisangehörige Städte im Landkreis besser aufgehoben⁸⁵¹. Inwieweit in alle diese Überlegungen bereits Vorarbeiten zu den Grundsätzen für Städtebau eingeflossen sein könnten, muss dahingestellt bleiben. Diese erst nach den in der Gebietsreform von 1950 getroffenen Entscheidungen verabschiedeten und am 28. Juli 1950 publizierten Leitlinien für den Städtebau (Grundsatz 4) bestimmten zwar, das Wachstum der Stadt müsse dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit untergeordnet sein und sich deshalb in bestimmten Grenzen halten, unterließen es aber, diese Grenze zu quantifizieren oder Unterschiede zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Städten zu definieren. Der Kommentar von Bolz enthielt sich jeglicher Hinweise auf Größenordnungen wie einer Beschreibung erwünschter Stadt- Umlandbeziehungen⁸⁵². Er verzichtete auch auf eine Diskussion des Verhältnisses zwischen Stadt- und Landkreisen.

Die Debatten um dieses Schlüsselproblem der kommunalen Ordnung wurden jenseits der Grenze nach der Konstituierung und Festigung der neuen Länderstrukturen wiederum aufgenommen und im Zuge der Verwaltungsreformen in den einzelnen Bundesländern fortgeführt. Die Fronten indessen hatten sich in dem Maße differenziert, wie der Gegensatz von Stadt und Land im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren hatte. Dennoch stand

851 HStAD 11377, LRS MdI Nr. 1261, Bl. 125. DO 1/8 Nr. 378, Bl. 120.

Die Kreisgrenzen Thüringens, S. 46–48; Schultze, Der ideale Landkreis, S. 159.

852 Bolz, Grundsätze des Städtebaus, S. 4; Reise nach Moskau. Zum Aufbaugesetz vgl. auch Schultze, Stadtforschung, S. 106–107. Die Feststellung von Dittrich, Stadt – Umland, S. 17, in der SBZ sei man „von einer kritischen Einstellung zur Großstadt weit entfernt“, lässt sich weder aus den Grundsätzen des Städtebaus noch aus der praktischen Politik belegen.

nicht Einkreisung, sondern immer noch Auskreisung im Mittelpunkt des Interesses. Ihre negative Einordnung hingegen als „schicksalhaftes Problem“ und als eine die Existenz der Landkreise bedrohende Gefahr geriet in den Hintergrund. Nur wenige Fürsprecher fanden sich noch. So forderte Heydenreich die Wiedereinführung des freien Anspruchs auf Auskreisung. Wieder kam die Größenordnung als wesentliches Entscheidungskriterium ins Spiel. Die in den Jahren vor 1933 begonnenen Auseinandersetzungen setzten sich fort.

Die in diesem Zusammenhang, ausgehend von Münchheimer, Anfang der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts nach der Gebietsreform in der DDR diskutierten Zahlen bewegten sich in einem ähnlichen Rahmen zwischen 35.000 und 100.000 Einwohnern. Als „absolute“ Größe wurde dabei eine Einwohnerzahl von 75.000 bezeichnet. Auch Münchheimer vertrat das Verhältnis von Einwohnerzahl des Herkunftsgebietes zur Größe der auszukreisenden Stadt als Limit für die Auskreisung; er war dabei auf einen Rahmen von 45.000 bis 75.000 Einwohnern gekommen. Ein Bezug auf die vom Reichsministerium des Innern in dieser Sache vertretene Haltung oder auf das Schultzesche Gedankengebäude ist nicht angedeutet. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde diese Anregung jedoch nicht aufgegriffen. Ein zusätzliches Kriteriengefüge mit 16 Punkten sollte Entscheidungen erleichtern. Es ging zwar von den Gründen des öffentlichen Wohls als allgemeinstem Kriterium aus, verlangte jedoch eine sorgfältige Abwägung der Interessen von Stadt- und Landkreis und verneinte ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf Auskreisung. Eine Verschlechterung der Lage des betroffenen Landkreises und seiner übrigen Gemeinden dürfe durch eine Auskreisung nicht herbeigeführt werden. Aber auch hier wurde dem Gedanken an die „Solidarität der schicksalsmäßig im Verbands eines Kreises vereinigten Glieder“ unter der Devise der Vorzug gegeben, die dauernde Kreiszugehörigkeit im Grundsatz als „rocher de bronze“ zu stabilisieren, und Einkreisungen solcher Städte favorisiert, die dem Begriff des Stadtkreises nicht gerecht würden. Die Verpflichtung der Kreiszugehörigkeit könne in dem Empfinden des „Geborgenseins, des Aufeinanderangewiesenseins, aber auch der gegenseitigen Verantwortung“ ihre Erfüllung finden. Das „Grundrecht auf territoriale Integrität“ des Landkreises wurde über den Anspruch einer kreisangehörigen Stadt auf kommunale Selbständigkeit gestellt, die Lösung des unausbleiblichen Interessenkonfliktes zwischen beiden in der Abgabe von Zuständigkeiten an letztere gesehen. Dadurch könnten diese eine hervorstechende Sonderstellung und eine bedeutende Eigenständigkeit innerhalb des Kreisverbandes erlangen. Trotz seiner Kompliziertheit kam dieses Modell der einfachen Forderung Fechners aus dem Jahr 1947 nahe, der die These aufgestellt hatte, die kreisfreien Städte müssten sich mehr an den Aufgaben der Kreise beteiligen⁸⁵³.

853 Münchheimer, Die Neugliederung Deutschlands, S. 45. Die Staffelung im einzelnen:

Einwohner/km ²	Einwohner der auszukreisenden Stadt
30	45.000
50	50.000
70	55.000
100	60.000
150	65.000
300	70.000
darüber	75.000

Nachdem er 1953 gegen Auffassung, Konzeption und Beweisführung von Heydenreich polemisiert hatte, setzte Wagener 1969 eine neue Einwohnermarke. Nach Untersuchung des Verhältnisses von Größe der Verwaltungseinheit zu ihrer Leistungsfähigkeit war er zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Stadt mit 200.000 Einwohnern ein solches Limit erreichen würde. Ob das allerdings eine automatische Auskreisung zur Folge haben sollte, ließ er offen. Vielmehr gab er mit seiner Frage, ob Harmonie im kreiskommunalen Raum nur durch Auskreisung und die „Befriedung des Verhältnisses zwischen dem Kreise und seinen größeren Gemeinden“ nicht durch eine andere Lösung, „die den Tendenzen der kommunalpolitischen Entwicklung besser entspricht“, herbeigeführt werden könnte, seine Präferenz kund: Mittelstädte seien für die Landkreise nicht zu entbehren, konstatierte er wie Glier, ohne sich auf diesen zu beziehen. Thieme, der sich im besonderen mit Wagens Methode für die Ermittlung des optimalen Zuschnitts von Verwaltungseinheiten auseinandersetzte, blieb bei seiner Aussage zum Größenlimit mehr im Ungefähren. Er befürchtete zwar, bei Umsetzung der Wagenschen Zahl würden in Nordrhein-Westfalen Städte wie Leverkusen, Remscheid, und Solingen ihre Kreisfreiheit verlieren, konnte sich aber andererseits durchaus vorstellen, dass auch Städte unter 200.000 Einwohnern kreisfrei bleiben könnten.

Über das Stadium von Anregungen, Versuchen und Vorarbeiten gelangte man also in allen Ländern nicht hinaus. So deutlich das sächsische Beispiel auch war, so beließen es die anderen Glieder der SBZ noch bei dem eingetretenen Zustand. Obwohl überall Kreisgebietsänderungen erwogen und geplant waren, befürchtete man wohl, wie es sich in Sachsen-Anhalt gezeigt hatte, dass es gerade als Folge von Einkreisungen zu weitgehenden Umgestaltungen kommen könnte. Deren politische Konsequenzen waren weder abzusehen, noch wurden sie zu diesem Zeitpunkt bereits als beherrschbar betrachtet. Es wurden jedoch nicht nur politische Schwierigkeiten in den für den Abstieg vorgesehenen Städten befürchtet, es bestand am Ende allgemein auch Übereinstimmung darüber, dass Einkreisungen ohne grundlegende Veränderungen der Kreisstrukturen nicht herbeigeführt werden könnten. Einen anderen Weg zu gehen, wie ihn Wagner vorgeschlagen hatte, nämlich kleinere Stadtkreise unter 50.000 Einwohner durch die Angliederung von Umlandgemeinden zu stärken⁸⁵⁴, wurde nicht in Erwägung gezogen. Die bekannte Orientierung von Ulbricht, Grenzfragen zunächst nicht auszutragen, ist in diesem Zusammenhang weder in den Ländern noch in der Zentrale thematisiert worden. Denn letztere hatte sich unübersehbar mit der 1948 eingeleiteten Reformperiode auf den Weg einer längerfris-

Heydenreich, Das Auskreisungsproblem, insbesondere S. 82, 110, 132, 152, 162, 264, 271–272; Heydenreich, Stadt-Umland-Planung, S. 8; Schöne, Auskreisung, bes. S. 667; ders., Zum Thema „Auskreisung“, bes. S. 171–172, 177; ders., Das Problem des Ausscheidens; ders., Die „Mittelstadt“; Surén, Über das Auskreisungsproblem, S. 31–43, 54–55; Wagener, Die größeren Städte, S. 55–56, 59 (dieses thesenartige Papier erweitert zu Wagener, Die Städte im Landkreis); Tendenz hinter einer objektiv gehaltenen Fassade; Wagener, Neubau, S. 472, 537; Thieme, Die magische Zahl, S. 443, 446. Vgl. auch Dittrich, Stadt – Umland, S. 18.

In der Diskussion über die kreisfreien Städte haben beide Seiten – Ost wie West – von den Problemen, Erkenntnissen und Lösungen der jeweils anderen Seite keine Kenntnis genommen.

854 Wagner, Fragen, S. 10.

tig angelegten grundsätzlichen Veränderung der Strukturen der SBZ/DDR begeben. Sie war deshalb daran interessiert, alle Entscheidungen, die diese zu beeinträchtigen drohten, möglichst zu vermeiden, sie vielmehr erst, wie von Ulbricht bedeutet, zum zutreffenden Zeitpunkt in den Gesamtprozess einzupassen. So war zwar Klarheit über die Problematik geschaffen worden, die Realisierung aber stand noch aus. Sie erfolgte mit der Gebietsreform von 1950 und – in Sachsen – auch noch 1951. Das Schwergewicht der strukturellen Änderungsversuche lag vorerst, wie geschildert, bis zur Gebietsreform von 1950 auf der Zusammenlegung von Bereichen der Stadt- und Landkreisverwaltungen. Die mit den Diskussionen über Einkreisungen eingeleitete zweite Grenzüberschreitung jedoch erleichterte ebenfalls den Übergang von funktionellen Organisationsveränderungen zu strukturellen Reformen, die den gesamten Staat zu erfassen hatten. Sie waren in der Folgezeit aus der politischen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Es begann der Umschlag von Organisations- zu Gebietsveränderungen, der dann in der Verwaltungsreform von 1952 endete.

Es erscheint naheliegend, in dem Bestreben, die Anzahl der Stadtkreise zu vermindern, auch gleichzeitig einen Grund dafür erkennen zu wollen, dass diese im Zeitraum bis 1950 nur unwesentlich vergrößert wurden und Erweiterungen in der Regel nur bei solchen Städten stattfanden, die ihren Status über die Zeit behaupten konnten. In den Jahren von 1945 bis 1950 wurden in den Ländern der SBZ/DDR insgesamt nur 14 Gemeinden in kreisfreie Städte eingegliedert. Damit waren gleichzeitig Änderungen von Landkreisgrenzen verbunden (vgl. Tab. 31). Brandenburg hatte mit sieben Eingliederungen, davon zwei in Stadtkreise, die im Zuge der Gebietsreform von 1950 aufgelöst wurden, die größte Anzahl aufzuweisen.

3. Die Gebietsreform von 1950

3.1. „Das muss aber ohne viel Lärm vorbereitet werden“: Die Präliminarien

Das Startsignal für die Strukturreform, auf die alle warteten, folgte der Gründung der DDR auf dem Fuße, nachdem die erste Etappe der Umstellung des gesamten Staatswesens auf die neue Form von Produktion und Reproduktion mit der Funktionalreform im wesentlichen abgeschlossen war. Das Signal war so verschlüsselt, dass es allgemein kaum wahrgenommen und noch weniger verstanden wurde. Zwei Jahre nach seinem Ausspruch war das Ulbrichtsche Grenzverdikt von den Ereignissen überholt worden. Innere und äußere Bedingungen hatten sich herausgebildet, die 1948 in ihren Dimensionen und Auswirkungen noch nicht abzusehen gewesen waren. Unabhängig von den grundstürzenden Veränderungen in der Wirtschaft, waren Forderungen nach Grenzänderungen kleineren und größeren Umfangs und auch nach generellen Strukturreformen nie gänzlich verstummt; an grundsätzlichen Lösungsvorschlägen war wie in Brandenburg, so auch in anderen Ländern, weitergearbeitet, die Revision einzelner Grenzen vorgenommen worden⁸⁵⁵.

Die über lange Zeit verschleppten inneren Grenzprobleme waren durch die sich aus der Umformung der Eigentumsverhältnisse und den daraus folgenden Zwang, zu einer zentralen Planung wesentlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse zu kommen, ungemein verschärft worden. Schnell war auch offenkundig geworden, dass allein über funktionelle Änderungen innerhalb der staatlichen Stellen und im Instanzenzug keine befriedigende Lösung zu finden sein werde. Die Divergenz zwischen auf alten Verhältnissen beruhenden Strukturen und den neuen gesellschaftlichen Umständen verlangte nach vollständiger Auflösung, der von der neuen Wirtschaftsorganisation ausgehende Druck und die Dynamik der allgemeinen Umwälzung erheischten einen neuen Ordnungsrahmen. Jetzt mussten innerstaatliche Grenzen in Frage gestellt werden, Entscheidungen darüber spätestens in der Vorbereitungsphase auf den ersten Fünfjahrplan 1951–1955 und vor den auf den Herbst 1950 verschobenen Kommunalwahlen erfolgt sein. Mit dem ersten Schritt, über eine Funktionalreform unter Vermeidung von Eingriffen in bestehende Grenzen Änderungen und Korrekturen an den Behördenstrukturen herbeizuführen, war man bereits nach knapp zwei Jahren an ein Ende gelangt. Das führte schließlich zu der Schlussfolgerung, nicht nur die innere Organisation der Behörden, sondern auch die administrativ-territoriale Struktur des Staates den neuen Bedingungen anzupassen. Diese über eine Strukturreform herbeizuführen, war zu einer allgemein anerkannten Maxime geworden. Die Zeit schien gekommen, auch die von Brill⁸⁵⁶ fast parallel zur Gebietsreform als „biedermeierlich“ apostrophierten Staatsgebiete der Länder zu überprüfen und

855 Für die Einbettung der Reform in das Beziehungsgefüge der Zeit s. Blöß, Grenzen und Reformen, S. 383–390.

856 Brill, Der Typ, S. 8.

gegebenenfalls in Frage zu stellen. Wie im Großen, so im Kleinen: In einem kurz nach der Gebietsreform veröffentlichten Artikel hatte Vogel die Problemlage anschaulich beschrieben. Er beklagte die „Divergenz fast aller Grenzen, der Amtsbezirke, Wirtschaftsgebiete, Kirchspiele, Standesamtsbezirke, der verschiedenen Genossenschaften“⁸⁵⁷. Er gab damit eine Auffassung wieder, die sich seit Kriegsende entwickelt hatte und mehr und mehr von Politikern, Verwaltungsbeamten und Landesplanern geteilt wurde.

Ulbricht hatte sich dem Gegenstand auf zwei kurz aufeinanderfolgenden Auftritten genähert. In seiner Vorlesung zur Eröffnung des dritten Grundlehrgangs an der Deutschen Verwaltungsakademie am 4. November 1949 hatte er aus der Verfassung der DDR vor allem die Rolle einer einheitlichen Staatsverwaltung abgeleitet; diese habe als „einheitliche Verwaltung von oben nach unten“ zu arbeiten. Wie in dieser ersten Verlautbarung erwähnte er auch bei seinem zweiten Auftritt in Forst-Zinna am 4. Februar 1950 weder Strukturreform noch Grenzproblematik, ließ aber die Hauptrichtung der geplanten Maßnahmen deutlich hervortreten. In seiner Sondervorlesung über die Aufgaben der demokratischen Verwaltung im Jahr 1950 folgte er der Leninschen These vom Staat als Instrument der planmäßigen wirtschaftlichen Entwicklung und knüpfte an die Verabschiedung grundlegender wirtschaftspolitischer Gesetze die Forderung nach Verbesserung der Verwaltungsarbeit: „Die staatlichen Organe haben nicht mehr nur die Aufgabe, zu verwalten, oder, wie es früher war, das Bestehende zu sichern. Die Organe der demokratischen Staatsmacht haben eine große organisatorische und umgestaltende Funktion bei der Entwicklung der Demokratie, dem neuen Aufbau der Wirtschaft und der Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur. Sie sollen nicht nur verwalten, sondern sie sollen leiten“. Sein Postulat „Wenn wir unsere Aufgaben lösen wollen, müssen wir uns einen staatlichen Apparat schaffen, der ein zuverlässiges und sicheres Instrument in unserem Kampfe für den Fortschritt ist“, wurde zur bestimmenden Maxime für den Ausbau und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung in den nächsten Jahren⁸⁵⁸.

Jetzt bewertete er die von ihm auf der Werder- Konferenz genannten Vorbedingungen für eine größere Strukturreform – „weitere Fortschritte in der demokratischen Entwicklung des Staatsapparates“ – als erreicht. Das hatte allerdings nicht nur ein halbes Jahr beansprucht, wie es damals leichthin terminiert worden war. Aber seine Bedingung für die Durchführung einer solchen Reform, die er gleichzeitig gestellt hatte, sollte sich als realistisch erweisen. Er hatte gefordert, diese Änderungen in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, ohne sich damit ein halbes Jahr zu beschäftigen: „Wir werden hintereinander diese Fragen regeln und entscheiden, so dass nicht der ganze Apparat durch ewige Diskussionen gehemmt wird“⁸⁵⁹. Gleichzeitig suchte sich die SED für die nächste Etappe aufzustellen und sich weiter als Partei neuen Typus zu formieren. Hebel dazu waren die zwischen September und Oktober 1949 abgehaltenen Wahlen zu allen Parteigremien unterhalb der zentralen Ebene. Sie gingen mit Überprüfungen der Parteimitglieder einher und richtete-

857 Vogel, Landesplanung, S. 460.

858 Ulbricht, Die Deutsche Demokratische Republik, S. 173–175; ders., Mit neuen Arbeitsmethoden, S. 635; ders., Fähig werden, S. 58; „Pressedienst“ vom 6.2.1950.

859 DY 30/IV 2/1.01 Nr. 95, Bl. 140.

ten sich in besonderem Maße gegen als negativ angesehene Tendenzen von Sozialdemokratismus und Trotzismus. Beide Erscheinungen erachtete man als hinderlich für die erfolgreiche Bewältigung des eingeschlagenen Kurses⁸⁶⁰.

Unabhängig von dem eindeutigen Votum der Werder-Konferenz und in einem eigenartigen Gegensatz zu ihm waren trotzdem in den Ländern Vorarbeiten für größere Grenzrevisionen fortgeführt oder sogar neu aufgenommen worden. Mit fortschreitendem Bearbeitungsstand hatte sich dabei die Auffassung herausgebildet und gefestigt, allein mit Korrekturen innerhalb der Ländergrenzen werde es sein Bewenden nicht haben können. Besonders aus brandenburgischer Sicht war die These vertreten worden, die Auflösung innerer Strukturprobleme der Länder könne nur zusammen mit einer die ganze Zone erfassenden Reform zu Ende gebracht werden. Den Ernst der Situation und die Notwendigkeit, tätig zu werden, veranschaulicht eine Initiative der DWK vom März 1949. Ihre HV Wirtschaftsplanung schlug die Errichtung von Wirtschaftsbezirken in der gesamten SBZ vor. Bestehende Grenzen sollten von ihnen nicht in Frage gestellt werden. Ihr Ziel sollte vielmehr zunächst in der Aufstellung von transportwirtschaftlichen Bilanzen zur Ermittlung der Güterströme bestehen. Sie sah das als einen „Mittelweg“ an, da die Änderung der politischen Kreisgrenzen für die nächste Zeit nicht in Frage komme⁸⁶¹.

Trotzdem wurde die These, eine generelle Strukturreform sei unausweichlich, zu einem allgemein bei den Ländern und in der Zentrale anerkannten Axiom. Brandenburg fasste bereits zu Beginn des Jahres 1949 wieder eine Neuordnung der Kreisgrenzen ins Auge. Die Landesplanung arbeitete unverdrossen weiter an Lösungsvorschlägen, wie dargestellt. Auch Ministerpräsident Steinhoff schien trotz der Ulbrichtschen Warnung nicht noch ein paar Monate bis vor den nächsten Wahlen aushalten zu wollen, um anstehende größere Grenzänderungen vorzunehmen. Er nutzte die 1. Lesung für das „Gesetz, betreffend Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1949“ auf der 51. Sitzung des Landtages am 6. April 1949, um sich grundsätzlich zu Grenzfragen zu äußern. Er betonte die Notwendigkeit, die Kreisgrenzen im Lande neu zu ordnen. Als Begründung führte er an, die gegenwärtigen Grenzen seien das Ergebnis von längst überholten historischen Entwicklungen; sie entsprächen den heutigen Bedürfnissen nicht mehr: „Das hier zu vollführende Werk ist daher von Bedeutung für Generationen und Jahrhunderte“. Die Debatte im Plenum ignorierte den Vorstoß⁸⁶².

Die Leiter der Abteilungen Organisation bei den Länderinnenministerien allerdings hatten sich auf der Besprechung am 10. März 1949 bei der DVdI darauf geeinigt, die anstehende Zusammenlegung von Ämtern der Stadt- und Landkreisverwaltungen erst mit der späteren Neuorganisation der Kreise und diese nicht vor den auf den Oktober 1950 angesetzten Wahlen in Angriff zu nehmen. Sie waren damit jedoch nicht durchge-

860 Übersicht unter besonderer Berücksichtigung des Vorgehens gegen Sozialdemokratismus bei Bouvier, Ausgeschaltet, S. 128–134.

861 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S. 448–449.

862 Rep. 202C Nr. 1163, Bl. 39; Rep. 203 Nr. 868, Bl. 47–48; Nr. 935, Bl. 1. Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 640.

drungen⁸⁶³. Mitte des Jahres 1949 hatte sich die Lage schon wieder gedreht. Die bevorstehende Gründung des neuen Staates nahm alle Kräfte in Anspruch. Im August fanden zwei Besprechungen der Abteilungsleiter Staatliche Verwaltung der Landesvorstände der SED beim ZS der SED statt. Auf der ersten am 1. August abgehaltenen Beratung, an der auch Ulbricht teilnahm, wurden Grenzfragen nicht behandelt, obwohl die Arbeitsweise der Verwaltungen zur Diskussion stand. Auf der zweiten unter Leitung von Plenikowski stehenden am 27. August 1949 brachte der sächsische Vertreter Edel die Grenzfrage mit dem Hinweis zur Sprache, in Sachsen stünden Kreisgrenzenänderungen an. Plenikowski vertrat dazu die Auffassung, man solle sich jetzt nicht mit solchen Vorhaben belasten, sie bedürften noch der Entwicklung. Zwangsläufige Folge: Alle Grenzänderungsvorhaben blieben weiter storniert⁸⁶⁴. Schon kurz davor, am 10. Juni 1949, hatte das Potsdamer MdI in einem internen Schreiben zur Kenntnis gegeben, der Plan, Kreisgrenzen, vor allem im Bereich der Kreise Beeskow-Storkow und Lebus zu ändern, sei fallengelassen worden⁸⁶⁵. Die Initiative Steinhoffs war also ins Leere gelaufen.

Nach der Staatsgründung kam es Ende 1949 zur Zuspitzung; das Problem Grenzrevision gelangte endgültig auf die Agenda. Den letzten Anstoß vermittelten Geschehnisse in Sachsen-Anhalt. Am 15. Oktober erhob OBM Bordach (Halberstadt) zum wiederholten Male seine Forderung nach Wiedererrichtung des Landkreises Halberstadt. Am 7. November stellte die LDP-Fraktion im Landtag eine große Anfrage nach dem Stand der Arbeiten an der Neueinteilung der Stadt- und Landkreise. Indem sie eine Strukturreform zur Vorbedingung für einen Erfolg der auf den Oktober 1950 anberaumten Wahlen erklärte, betonte sie die besondere politische Dimension des Unternehmens. Die Reaktion auf beide Initiativen war der Verweis auf eine bevorstehende Überprüfung der Grenzen und auf Unsicherheiten hinsichtlich der Planungen der DDR-Regierung auf diesem Gebiet. Es folgten Forderungen und Anregungen aus Sachsen und Thüringen; sie beschränkten sich jedoch auf die Bereinigung von Kreis- und Gemeindegrenzen.

Am 24. November erschien Landrat Schotte in der Kommunalabteilung beim ZS der SED und trug dort seine Vorschläge für eine Überprüfung der Kreisgrenzen vor: Mit einer Veränderung der Kreisstrukturen ließen sich erhebliche Verwaltungskosten einsparen, argumentierte er. Dabei hatte er vor allem sein bevorzugtes Projekt im Auge, die Einkreisung der überwiegenden Anzahl der kreisfreien Städte. Er berührte damit eine offene Wunde, waren doch die kurz zuvor unternommenen Versuche, über strukturelle Änderungen innerhalb der Verwaltungen Kosten einzusparen, ohne entscheidenden Erfolg geblieben. Seine Anregungen, zur Vorbereitung einer solchen Reform eine Kommission

863 DO 1/8 Nr. 8, Bl. 82.

864 U. a. in Brandenburg die beabsichtigte Umgemeindung der Kolonie Zern aus der Gemeinde Kemnitz (Kr. Zauch-Belzig) nach Werder, der die Vertretungskörperschaft der Stadt bereits am 27.11.1947 zugestimmt hatte, das Eingemeindungsverfahren von Satzkorn (Kr. Osthavelland) nach Potsdam im Januar 1949; in Sachsen-Anhalt die erneut geplante Zusammenlegung der Kreise Ballenstedt, Blankenburg und Quedlinburg im Juli 1949.

865 Rep. 203 Nr. 868, Bl. 47–48. DO 1/8 Nr. 40, Bl. 60–63, 72, 74a.

Über die Richtung der in Bezug auf die Kreise Beeskow-Storkow und Lebus diskutierten Grenzänderungen geben die Akten keine Auskunft.

Tabelle 31: Eingemeindungen in Stadtkreise 1945 bis zur Gebietsreform von 1950

Brandenburg	Mecklenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Stadtkreis Brandenburg an der Havel		Stadtkreis Dresden	Stadtkreis Dessau	Stadtkreis Weimar
Neuschmerzke		Dölzchen Gittersee	Mildensee Waldersee	Lobeda Wöllnitz
Stadtkreis Forst		Stadtkreis Görlitz	Stadtkreis Halberstadt	
Sakro		Klingewalde Weinhübel	Wehrstedt	
Stadtkreis Rathenow		Stadtkreis Plauen	Stadtkreis Merseburg	
Neu Friedrichsdorf		Reinsdorf	Venenien	

auf fünf Mitgliedern (einem Landrat, einem Bürgermeister, einem Wirtschaftsexperten, einem Finanzfachmann und einem Planungsexperten) einzusetzen, und in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ eine Diskussion darüber zu eröffnen, fanden keinen Widerhall⁸⁶⁶. Am 15. Dezember legte der LV Thüringen der SED der Kommunalabteilung beim ZS der SED angesichts der bevorstehenden Kommunalwahlen die Frage vor, ob es nicht zweckmäßig sei, die beabsichtigte neue Kreiseinteilung noch davor vorzunehmen. Er folgte damit der Argumentation der LDP-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt, die diese einen Monat zuvor in ihrer Großen Anfrage verwendet hatte. Der LV Sachsen der SED hatte bereits am 10. August die Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED auf die Dringlichkeit des Vorhabens angesichts der seit längerem erörterten Notwendigkeit zur Änderung von Kreisgrenzen und diverser Wünsche zur Umgliederung von Gemeinden in andere Landkreise hingewiesen, eine Antwort aber nicht erhalten.

Am 19. Dezember erging ein Bescheid der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED an die fünf Landesvorstände der SED, der eine bevorstehende Gebietsreform avisierte. Er gab jedoch keine inhaltliche Orientierung über Richtung und Umfang der beabsichtigten Änderungen, sondern konzentrierte sich auf die Regelung der Handhabung des Themas: Es solle zunächst verwaltungsintern behandelt und dabei unter allen Umständen vermieden werden, dass darüber öffentlich diskutiert werde. Den Parteimitgliedern und den Kommunalverwaltungen wurde aufgetragen, alles zu unterlassen, was Diskussionen in der Öffentlichkeit, besonders in den Kreis- und Stadtparlamenten hervorrufen könne. Der am 23. Dezember 1949 aufgestellte Plan der Abteilung Kommunalpolitik für die Vorbereitung der Gemeindewahlen des Jahres 1950 enthielt als Punkt 11a „Eingemeindung und Zusammenlegung von kleinen Gemeinden“. Dazu sollte im Mai 1950 gemeinsam mit der Abteilung Staatliche Verwaltung eine Kommission mit dem Auftrag

866 DC 30 Nr. 3032, Bl. 134.

gebildet werden, sich mit den vorliegenden und aus „politischen Gründen“ zurückgestellten Anträgen auf Gemeindebezirksänderungen auseinanderzusetzen und allgemeine Richtlinien auszuarbeiten⁸⁶⁷.

Zunächst aber trat eine kurze Phase der Unsicherheit ein. Diese Unsicherheit bezog sich sowohl auf Umfang und Charakter der Reform als auch auf den für ihre Realisierung erforderlichen Zeitbedarf. Abstimmungsprobleme innerhalb des ZS der SED zwischen den Abteilungen Staatliche Verwaltung und Kommunalpolitik – die erstere präferierte eine generelle Lösung, während letztere mehr für kleinteilige Einzelmaßnahmen eintrat –, zwischen ZS und vor allem dem Mdi (DDR) und zwischen der Zentrale und den Ländern kamen hinzu. Die Notwendigkeit indessen einer generellen Strukturreform wurde von allen Seiten nicht in Frage gestellt. Die Überlegungen zu dem für die Reform benötigten Zeitaufwand mögen dem theoretischen oder sogar spekulativen Bereich zuzurechnen sein: Der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt hielt es Ende 1949 für unmöglich, die Arbeiten bis zu den Herbstwahlen 1950 zu Ende zu bringen; die Abteilungsleiter Organisation der Innenministerien der Länder hingegen waren auf ihrer Besprechung im März 1949 bei der DVdI einheitlich zu der Auffassung gelangt, eine Neuorganisation nicht vor den Wahlen vorzunehmen; das brandenburgische Innenministerium hatte den Abschluss des Vorhabens für den 31. Dezember 1950 geplant, der LV Thüringen der SED im Dezember 1949 einige Monate für ein solches Unternehmen veranschlagt⁸⁶⁸.

Inhaltliche Unstimmigkeiten indessen offenbarten Schwachstellen in dem nach der Gründung der DDR geschaffenen System. Sie ließen überdies Fragen nach der allgemeinen Zielstellung der geplanten Reform hervortreten. Eine Fixierung auf den nur unvollständig gelungenen Versuch zur Einsparung von Verwaltungskosten und zur Verwaltungsvereinfachung insgesamt mag den Blick auf größere Reformfelder in gewissem Maße zusätzlich eingeengt haben. Schwerwiegender aber wog, dass die sich aus der vorgenommenen Umorganisation der Wirtschaft, der aus der wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt und der Implementierung des Planungssystems ergebenden Fragen für ordnungspolitische Schritte, die weniger die Länder als den Gesamtstaat in den Fokus der Betrachtungen zu nehmen hatten, noch nicht voll abzusehen waren. Belastungsfähige Daten über die künftige wirtschaftliche Entwicklung und über alle damit im Zusammenhang stehenden Faktoren (Wirtschaftsgebiete, Bevölkerungsbewegung, Verkehrsstruktur) standen kaum zur Verfügung. Darüber hinaus fehlten auf sorgfältigen Analysen gründende planerische Vorarbeiten. Die Wirtschaftsplanung war noch rein sektoral und ökonomisch ausgerichtet. Sie beplante dementsprechend Produkte und Produktionszweige. Zu Aussagen über die räumliche Verteilung der Produktionskapazitäten war sie noch nicht in der Lage. Die Landesplanung befand sich weitgehend im Selbstfindungsprozess. An wirtschaftlichen Erfordernissen orientierte Raumplanungen begannen erst im Zusammenhang mit den Vorarbeiten für den ersten Fünfjahrplan 1951–1955. Sie überschritten zunächst nicht die Ländergrenzen. Allerdings hatte wiederum die erste Reorganisation der VEB im

867 DY 30/IV 2/13 Nr. 7, Bl. 166, 171; Nr. 237, Bl. 530, 538–539.

868 Rep. 203 Nr. 70, Bl. 392. DO 1/8 Nr. 8, Bl. 82; DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 538. LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4421, Bl. 17.

Jahr 1948 den größten Reformdruck abgeschwächt. Als Folge war ein die Ländergrenzen überwindender einheitlicher Wirtschaftsraum und ein einheitlicher Verwaltungszug im Wirtschaftssektor entstanden.

Theoretische Vorarbeiten für eine mögliche Strukturreform lagen nur von Schultze und Schlier vor. Sie handelten, ausgehend von den in den Ländern bereits angestellten Reformüberlegungen, allein über die Neugestaltung der Kreisstrukturen; eine gesamtstaatliche Sicht mangelte allen. Schultze, der seine Konzeption aus einer Analyse der thüringischen Kreisorganisation abgeleitet hatte, blieb mit der Theorie des idealen Landkreises im Konventionellen verhaftet, lieferte aber für die Verfeinerung der thüringischen Kreisstrukturen wichtige Hinweise und Vorschläge. In den anderen Ländern scheint auf seine Gedanken nicht zurückgegriffen worden zu sein, obwohl ein gedruckter Extrakt seiner Arbeit rechtzeitig vor Beginn der Gebietsreform vorlag. Schlier war, wie oben dargestellt, ebenso wie Schultze (in Thüringen) in Sachsen-Anhalt als Gutachter für die in diesem Land ebenfalls schon vor der generellen Gebietsreform beabsichtigte Strukturreform gehört worden. Und wie Schultze hatte er die Hauptgedanken seiner damaligen Untersuchungen veröffentlicht⁸⁶⁹. Seine Konzeption stand damit ebenfalls in der Vorbereitungsphase der Reform zur Verfügung. Sie ging zwar davon aus, die Kreise im Interesse der Verwaltungspraxis unangetastet zu lassen, wollte sie aber mit einer Bezirksgliederung, die der Verfasser als „regionale Einteilung des in Betracht kommenden Staatswesens“ apostrophierte, überwölben. Diese Bezirksgliederung nun sollte sich – er bezeichnete die Bezirke auch als Wirtschaftsgebiete – an solchen Wirtschaftsgebieten orientieren. Sie sollten entweder über ihre strukturelle Beschaffenheit oder nach der Zusammengehörigkeit im Alltagsleben definiert werden. Deshalb könnten auch keine einheitlichen Größen vorgeschrieben werden; denkbar seien Bezirke vom Umfang ehemaliger Provinzen als größte bis zu einer Zusammenfassung von vier Kreisen als kleinster Größeneinheit.

Einen ähnlichen Gedanken hatte Münchheimer im anderen Teil Deutschlands ein Jahr vor der Gebietsreform an die Öffentlichkeit gebracht und eine Einteilung des Landes in rein landwirtschaftlich bestimmte Landkreise und in Industriekreise vorgeschlagen. Letztere sollten industrielle Gebiete zusammenfassen, die nicht in Großstadträumen lagen. Beide Autoren könnten sich an Scheu angelehnt haben, der im Zusammenhang mit der Reichsreformdiskussion in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts die Einteilung des Deutschen Reiches in neun Wirtschaftsprovinzen und 27 Wirtschaftsbezirke vorgeschlagen hatte. Weder in den Diskussionen auf zentraler Ebene zur Vorbereitung der Reform noch in den Gremien der Länder ist auf diese Anregungen eingegangen worden. Das trifft auch auf den allerdings nur intern vorgetragenen Ansatz von Schotte zu. Dieser hatte vorgeschlagen, die alten Grenzen der Kreise einfach zu ignorieren und ganz neue Bezirke in der für alle Kreiseinwohner zweckmäßigsten Form zu schaffen. Der bereits zitierte, von Hoernle schon 1945 in die Diskussion gebrachte, von der Lage in Brandenburg ausgehende Gedanke, Wirtschaftsbezirke in Form möglichst großer einheitlicher Wirtschafts-

869 Schlier, Grundfragen; ders., Zur Reform der Verkehrsbezirke; Münchheimer, Die Neugliederung Deutschlands, S. 49.

gebiete einzurichten, war in den Jahren bis 1950 auf keinen Widerhall gestoßen, der in der zweiten Hälfte der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verwaltungsgrenzen im Ruhrgebiet von Schmidt, dem Direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, unterbreitete Vorschlag ebenfalls nicht aufgenommen worden. Dieser hatte die Einrichtung von an der Wirtschaftsstruktur orientierten Großkreisen angeregt, die als „industrialisierte Landkreise“ mit deckungsgleichen Wirtschafts- und Verwaltungsgrenzen eine neue Verwaltungseinheit zwischen Land- und Stadtkreisen darstellen und als ebenbürtige Partner neben den starken Stadtkreisen stehen sollten⁸⁷⁰.

Spezielle Untersuchungen von Striemer und Engelmann⁸⁷¹, die für die konzeptionelle Vorbereitung der Veränderung der Gemeindestrukturen hätten hilfreich sein können, sind nach Aktenbefund weder in der Zentrale noch in den Ländern herangezogen worden. Striemer war von der Herstellung einer sinnvollen Ordnung ausgegangen, in der Gemeinden von optimaler Größe mit einer richtigen Wirtschaftsstruktur organisiert sein müssten. Als optimale Größe hatte er eine solche definiert, die eine ausreichende Selbstversorgung mit den lebenswichtigen Waren und Diensten ermöglicht, und in der alle menschlichen und materiellen Kräfte voll ausgenutzt werden könnten. Die dafür erforderliche richtige Wirtschaftsstruktur, in der in einer sinnvollen Ordnung Bauern, Handwerker, Gewerbetreibende und Industriearbeiter miteinander wirkten, könne jedoch nicht von den Gemeinden selbst beeinflusst und geschaffen werden; das sei eine Aufgabe der Landes- und Kreisplanung. Das Umfeld dazu, glaubte er, bestehe bereits. Engelmann hatte am Beispiel Sachsens mit Stand zum 1. Dezember 1945 Siedlungen nach Einwohnerzahlen geordnet, auf Ableitungen für die Gemeindestruktur des Landes jedoch verzichtet. Ebenfalls zur Verfügung standen die veröffentlichten Ergebnisse der hessischen Kabinettskommission zur Vorbereitung einer Verwaltungsreform, auf die auch in der führenden Zeitschrift für Kommunal- und Verwaltungsrecht aufmerksam gemacht worden war⁸⁷². Eine Auseinandersetzung damit ist nicht nachzuweisen. Das gleiche gilt für die oben vorgestellten Anregungen von Glier.

Im brandenburgischen MdI war anscheinend das Schreiben des ZS der SED vom 19. Dezember 1949 noch nicht bekannt, als man Ende des Jahres den Arbeitsplan für das Jahr 1950 konzipierte. Die HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung hatte das Vorhaben „Neugliederung der Kreise“ zwar in ihren Arbeitsplan aufgenommen, aber seine Durchführung ausdrücklich an die Mitwirkung des MdI (DDR) gebunden. Dann traten Irritationen auf. Am 3. Januar 1950 zog das MdI seinen Rd. Erl. Nr. 9 vom 24. Dezember 1949, der die Zusammenlegung von Verwaltungsabteilungen der Stadt- und Landkreise angeordnet hatte, mit der Begründung zurück, in Kürze sei die Bereinigung von Kreis- und Ländergrenzen innerhalb der DDR zu erwarten. Zuvor waren bereits alle laufenden Grenzänderungsvorgänge mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Reform storniert

870 Schumann, Edwin Hoernle, S. 73; Schmidt, Der Großkreis, S. 67–68; ders., Die Rationalisierung, S. 1525. Vgl. auch Steinberg, Geschichte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 176–178.

871 Striemer, Gemeindegrößen, S. 12–14; Engelmann, Die natürlichen Gruppen der Siedlungsgrößen, S. 59–66.

872 Die Verwaltungsreform in Hessen I, II; Kommunale Gebietsreformen.

worden. Am 30. Januar aber notierte Hauschild, die Absicht, bestehende Kreisgrenzen zu überprüfen, sei fallengelassen worden. In dem präzisierten Arbeitsplan der Hauptabteilung vom 23. Februar 1950 erschien deshalb die Aufgabe überhaupt nicht mehr; an ihre Stelle war die Bearbeitung von Grenzänderungen, die sich aus der Bodenreform und der Bestätigung der Oder-Neiße-Grenze ergaben, getreten. Die Landesplanung wiederum hatte am 31. Januar bei der HA Vermessungswesen die für die Fixierung von Variantenentwürfen für Strukturänderungen erforderlichen Karten angefordert⁸⁷³.

Am 10./11. Januar 1950 traf sich der Parteivorstand der SED zu seiner 24.(38.) Tagung. Abteilungsleiter Barth referierte zum Thema „Aufgaben der Kommunalpolitik“. Er erwähnte eine generelle Strukturreform mit keinem Wort, ließ diese jedoch in verschlüsselter Form als Verstärkung der Verwaltungskraft, Verwaltungsvereinfachung und Einsparung von Verwaltungskosten deutlich erkennen. Das deutete auch darauf hin, dass die Scharte der im ganzen misslungenen Einsparungsbemühungen des Vorjahres ausgewetzt werden sollte. Er sprach sich für die Zusammenlegung verwaltungsschwacher Kleinstgemeinden, die sein Amtsvorgänger Zimmer auf der Dresdener Tagung des Kommunalpolitischen Beirats um die Monatswende März/April 1947 noch zurückgewiesen hatte, und für die Eingliederung von Stadtkreisen in Landkreise aus. Damit umriss er die Hauptrichtung einer künftigen Umgestaltung, die Revision der Kreis- und Gemeindestrukturen. Als günstigen Termin dafür benannte er die Herbstwahlen 1950. Die Kreisvorstände der Partei sollten die dafür erforderlichen Überprüfungen vornehmen. Die Forderung, „Das muss aber ohne viel Lärm vorbereitet werden“⁸⁷⁴, entsprach der allgemein für solche Vorhaben empfohlenen und verfolgten Taktik. Sie nahm eine Orientierung der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED vom 27. Juni und 19. Dezember 1949 wieder auf. Diese hatte im Juni die Neustrukturierung des Ostharzes unter den Prüfvorbehalt gestellt, ob das von den bürgerlichen Parteien in den anderen Ländern zum „Lärm machen“ genutzt werden könne. OBM Szillat sprach zur Diskussion; als von Einkreisung Bedrohter äußerte er sich jedoch zu der von Barth angesprochenen Problematik nicht.

Die Forderung, Lärm zu vermeiden, scheint frommer Wunsch geblieben zu sein. Schon einen knappen Monat, nachdem sie ausgesprochen worden war, meldeten sich Stimmen, die nach dem Vorhaben und nach dem Sachstand fragten. Sie erhielten alle inhaltende Bescheide. Die Anfrage des Landesarchivs Sachsen-Anhalt bei seinem Mdl vom 6. Februar 1950 wurde, augenscheinlich weil es sich um eine staatliche Institution handelte, sachlich beschieden: Es seien zwar Pläne erarbeitet worden, sie bedürften jedoch noch eingehender Erörterung unter den beteiligten Dienststellen. Anders verfuhr man mit den Anfragen des Landesausschusses Sachsen-Anhalt der Volkssolidarität und der Stadt Kalbe (beide vom 16. Februar). Dem Landesausschuss war eine Karte zur Kenntnis gelangt, auf der der Kreis Ballenstedt nicht mehr verzeichnet war; eine dahingehende Anfrage hatte ergeben, dieser existiere tatsächlich nicht mehr, sondern solle zum Kreis Quedlinburg gehören. Kalbe (Milde) wollte wissen, ob die Stadt aus dem Landkreis

873 Rep. 202C Nr. 1122, Bl. 120; Rep. 203 Nr. 70, Bl. 354, 381, 392; Nr. 935, Bl. 1; Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 17.

874 DY 30/IV 2/13 Nr. 42, Bl. 48; DY 30/IV 21 Nr. 6, Bl. 262. – Schnur, Widerstände, S. 758.

Stendal in den Kreis Gardelegen umgegliedert werden solle. Auf Weisung von HA-Leiter Albrecht wurde ersterem mitgeteilt, in absehbarer Zeit sei mit der Durchführung einer Kreisreform nicht zu rechnen, eine bewusste Irreführung! Kalbe erhielt überhaupt keine Antwort⁸⁷⁵.

Auf Partei- und Staatsebene wurde die Forderung nach Geheimhaltung in extensivem Ausmaß beherzigt. Die auf der 24. (38.) Tagung des PV der SED angenommene Entschließung über die kommunalpolitischen Aufgaben für das Jahr 1950 enthielt keine Aussagen über eine bevorstehende Strukturreform. Sie legte zwar fest, dass in allen Gemeinden bis Ende März 1950 Berichterstattungsversammlungen abzuhalten seien, setzte jedoch diesen Punkt nicht auf die Tagesordnung. Diesem Vorgehen folgten die Chemnitzer Beratung des Kommunalpolitischen Beirats am 14./15. Februar und die Auswertung beider Veranstaltungen auf der Sitzung des LV Brandenburg der SED am 28. Februar und auf der Kommunalpolitischen Konferenz des Landesvorstands am 12. März. Das Hauptreferat auf der Chemnitzer Beratung, an der auch Ebert und Verner teilnahmen, hielt Plenikowski. Ulbricht hatte die Eckpunkte für das Referat vorgegeben: Es ging um die Erreichung des Vorkriegsstandes in der Produktion, die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung, die Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur und die Förderung der Jugend. Weder Plenikowski noch Schotte nahmen zu den geplanten Änderungen der administrativ-territorialen Struktur Stellung. Auf der Sitzung des SED-Landesvorstands in Brandenburg informierten die beiden Abteilungsleiter Leps (Staatliche Verwaltung) und Münchenhagen (Kommunalpolitik) über die Chemnitzer Tagung. Im Mittelpunkt ihrer Ausführungen und der Diskussion stand die Berichterstattungskampagne des Monats März. Sie hoben zwar als Quintessenz aus den Ausführungen von Ulbricht in Forst-Zinna und aus der Chemnitzer Beratung als Zielstellung der Arbeit in der staatlichen Verwaltung die Anwendung neuer Arbeitsmethoden und die Kontrolle der Verwaltung durch die Bevölkerung hervor, dass dazu auch eine Strukturreform beitragen könne, erwähnten sie mit keinem Wort. Auf der Tagung des LV der SED am 18./19. Februar, deren Agenda die Vorbereitung des 1. Mai, das Deutschlandtreffen der FDJ und die für den März des Jahres geplante Berichterstattungskampagne enthielt, hatte Wölk in seinem Referat „Der Volkswirtschaftsplan 1950 und seine Durchführung im Lande Brandenburg“ die in der Diskussion befindlichen Strukturveränderungen ebenfalls nicht angesprochen⁸⁷⁶.

In dem fraglichen Zeitraum vom November 1949 bis Februar 1950 kamen die Ministerpräsidenten der Länder zu zwei Konferenzen (am 11. November 1949 und 23. Januar 1950) zusammen. Die Novemberkonferenz beschäftigte sich zwar mit Verwaltungsfragen, gelangte aber lediglich zu zwei Festlegungen: In der Ländergesetzgebung solle

875 LHASA, MD, Rep. K 3 Nr. 4402, Bl. 5, 8, 17.

Der Informationsstand, auf dem die Nachfragen beruhten, bestätigte sich in der Reform: Der Kreis Ballenstedt wurde aufgelöst, Kalbe in den Kreis Gardelegen umgegliedert.

876 Rep. 333 Nr. 32, Bl. 269–272, 275–276; Nr. 77; Nr. 845, Bl. 93–137; Nr. 847, Bl. 2–5; Nr. 998, Bl. 127; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 4; Nr. 199. DY 30/IV 2/13 Nr. 42, Bl. 1–3, 13, 23; Nr. 229; NY 4090 Nr. 288, Bl. 308. – Vgl. auch Willi Barth, Über die Lösung der kommunalpolitischen Aufgaben, in: DA 5 (1950), S. 61–64.

Zurückhaltung geübt, bürokratisches Hineinreden in untere Verwaltungen vermieden werden. Die Januarkonferenz war der Durchführung des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplans 1950 sowie der Erhöhung der Hektarerträge in der Landwirtschaft und der Entwicklung der Viehwirtschaft gewidmet. Die Innenminister der Länder tagten am 6. Januar beim MdI (DDR). Neben der Anwendung neuer Arbeitsmethoden und der Vorbereitung der Personalleiterkonferenzen besprachen sie die Angleichung der Verwaltungsstrukturen in den Ländern und Kreisen an die der DDR. Obwohl sie übereinstimmend der Ansicht waren, wegen laufender Überschneidungen müsse eine Regelung bald erfolgen, stellten sie Entscheidungen darüber zurück. Keine Seite brachte die in diesem Zusammenhang naheliegende Frage einer Reform der territorialen Strukturen zur Sprache. So auch auf der einen guten Monat später, am 13. Februar, bereits wieder tagenden Innenministerkonferenz. Diese war ausschließlich der Struktur der Landesregierungen gewidmet. Kein Wort über eine bevorstehende Gebietsreform, obwohl DDR-Innenminister Steinhoff in seinen – nicht protokollierten – einleitenden Ausführungen über neue Arbeitsmethoden in der Verwaltung referierte.

In Brandenburg beschäftigten sich der Landesarbeitsausschuss und die Kreisarbeitsausschüsse, die eigens zur Förderung der Verwaltungsrationalisierung eingerichtet worden waren, ebenfalls nicht mit dem Thema. Sie besprachen Stellenplanfragen, Neuerwervorschläge zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit und die Überprüfung einzelner Verwaltungsstrukturteile auf effektive Arbeit. Auf der Tagung der Kreisarbeitsausschüsse bei der Abteilung Organisation des MdI am 26. Januar fiel ebenso kein Wort über die bevorstehende Revision der Kreis- und Gemeindegrenzen wie auf der am 9. Februar beim MdI abgehaltenen Beratung der Leiter der Gemeindeabteilungen bei den Kreisverwaltungen. Am 20. Februar wandte sich Ulbricht in seiner Funktion als stellvertretender DDR-Ministerpräsident an Ministerpräsident Jahn und trug Aufgaben vor, die die Staats- und Gemeindeverwaltung im Interesse der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans 1950 zu lösen habe. Dabei stellte er allein darauf ab, die Verwaltungsangestellten in die Lage zu versetzen, der Bevölkerung die Maßnahmen der Regierung überzeugend zu begründen. Dazu sollten periodische Instrukteurkonferenzen mit dem Ziel der Schaffung eines ständigen Instrukteurkörpers abgehalten werden. Für die erste Konferenz, die bis Anfang März des Jahres stattfinden sollte, sah er die Vorbereitung der Rechenschaftsberichte der Gemeindeverwaltungen und der Frühjahrsbestellung vor. Planungen für strukturelle Änderungen setzte er nicht auf die Tagesordnung.

Folgerichtig enthielt der Arbeitsplan der Landesregierung für das erste Halbjahr 1950 (Reg. Beschl. Nr. 249/50 vom 28. Februar 1950) keine Aufgabe im Zusammenhang mit der bevorstehenden Reform. Das gleiche galt für das Auftreten von Ministern, Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern auf den insgesamt 102 Rechenschaftslegungen im Lande in der Zeit vom 17. März bis 4. April, die auf der Konferenz mit den Landräten und Oberbürgermeistern am 25./26. Februar und durch Rundschreiben des MdI vom 7. März mit der Zielstellung Verstärkung und Demokratisierung der Verwaltungsarbeit vorbereitet worden waren. Das Regierungsprogramm der DDR, neue Rechtsvorschriften und vor allem der Volkswirtschaftsplan sollten erörtert und erklärt werden. Innenminister Lentzsch erwähnte die Reform bei seinen Auftritten in Erkner (23. März) und Leegebruch (1. April)

ebensowenig wie der Leiter der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung, Schlott-Kotschote, am 21. März in Mahlow. Abteilungsleiter Herrmann, der seinen Innenminister auf der Rechenschaftslegung in Guben (29. März) vertrat und über das Vorhaben bestens vertraut war, schwieg sich vor 1.100 Teilnehmern ebenso aus. Ganz offensichtlich hielten ihn die beabsichtigte Einkreisung der Stadt und neu aufgeflaute Grenzdiskussionen von allzu großer Offenheit ab. Im Vordergrund standen die Themen Personal und Schulung, Organisation, Schutz des Volkseigentums, Polizei, Brandschutz. Parallel zu den Rechenschaftslegungen liefen Kontrollen bei den Räten der Kreise des Landes, die von der Org.-Instrukteurabteilung des Mdi geleitet wurden⁸⁷⁷.

Die im Vorfeld der Gebietsreform zunehmende und öffentlich zu vernehmende Aktivität in den Bereichen Staatstheorie und Verwaltungsorganisation, die ihren Antrieb auch aus dem durch die Gründung der DDR veränderten Verfassungs- und Verwaltungsumfeld bezog, deutete allerdings bevorstehende größere Veränderungen an. Diese wurden zunächst nicht direkt benannt. Plenikowski bekräftigte auf der vom 14. bis 15. Februar 1950 stattfindenden Beratung des Kommunalpolitischen Ausschusses mit der Aussage: „Dieser staatliche Apparat muss noch zuverlässiger und schlagkräftiger werden... Die Qualifizierung des Apparates in diesem Jahre wird darüber entscheiden, ob wir die uns gestellten Aufgaben wirklich erfolgreich lösen werden“, die gerade von Ulbricht vertretenen Leitgedanken. Auf derselben Tagung gab Barth den Beschluss des Politbüros der SED bekannt, in Gemeinden von 200 bis 500 Einwohnern die ehrenamtlichen durch hauptamtliche Bürgermeister zu ersetzen: „Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird eine große Anzahl Dorfpaschas liquidiert“. Der LV Brandenburg der SED stellte sich mit der Entschließung zur künftigen Arbeit der Partei in der Kaderpolitik vom 26. März 1950 auf die kommenden Aufgaben ein⁸⁷⁸. Danach wurde angestrebt:

1. die Besetzung und Qualifizierung der Kaderabteilung des Landesvorstands,
2. die Besetzung der Kaderreferate bei den Fachabteilungen des Landesvorstands mit qualifizierten Funktionären,
3. der Auf- und Ausbau arbeitsfähiger Kaderabteilungen in den Kreissekretariaten.

Vom 2. bis 15. Mai 1950 fand in der Landesparteihschule Ludwigsfelde eine Arbeitstaugung der Kaderabteilung des Landesvorstands statt. Am 7. Mai hörten die Kreissekretäre für Kaderpolitik ein Referat „Die Aufgabenstellung einer planmäßig betriebenen Personalpolitik“.

Auch organisatorische Vorbereitungen waren getroffen worden. In seiner Eröffnungsvorlesung zum Beginn des Viermonatelehrgangs an der Deutschen Verwaltungsakademie am 11. November 1949 hatte Ulbricht den Ausbau der Organisationsabteilungen in den Ministerien des Innern und den Kreisverwaltungen zu Organisations-Instrukteurabteilungen

877 Rep. 202A Nr. 315, Bl. 84–97, 122–126; Rep. 203 Nr. 63; Nr. 288, Bl. 168; Nr. 319/1, Bl. 668, 677; Nr. 320; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 415. DC 20 Nr. 3029, Bl. 187–188; DO 1 Nr. 10440; NY 4090 Nr. 288, Bl. 6, 8. – „Tägliche Rundschau“ Nr. 128 vom 4.6.1950.

878 Rep. 334 Brandenburg Nr. 23; Rep. 334 Frankfurt Nr. 33. DY 30/IV 2/13 Nr. 42, Bl. 41, 55, 209, 211. – Tagung des Kommunalpolitischen Beirats, S. 61–64.

gefordert. Mit den „Richtlinien für die Organisations-Instrukteurtätigkeit in der staatlichen Verwaltung der DDR“ vom 13. Februar 1950 (MinBl. S. 15) wurden im Ministerium des Innern der DDR und den Länderinnenministerien Abteilungen für Organisation und Instruktion, in allen übrigen Ministerien die Stelle eines Organisationsinstruktors geschaffen. Die sehr allgemein gehaltene Aufgabenbestimmung lautete, für die richtige Durchführung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Die Selbstverwaltungskörperschaften waren von dieser Regelung nicht erfaßt worden. Diese Lücke füllte in Brandenburg der Reg. Beschl. Nr. 267/50 vom 4. April 1950 (GVBl. II S. 193). Er setzte die Ulbrichtsche Empfehlung vom 20. Februar um; er empfahl den Landräten, sich einen Kreis von Instruktoren aus Mitarbeitern der Kreisverwaltung, Bürgermeistern und anderen Verwaltungsangestellten zu schaffen. Diese sollten Gesetze und Maßnahmen der Regierung und der Nationalen Front gegenüber der Bevölkerung erläutern und begründen, die Auswirkungen dieser Regelungen in der Praxis verfolgen und überprüfen und neue Arbeitsmethoden entwickeln. Auf in zweimonatigem Abstand stattfindenden Beratungen sollten die Ergebnisse ihrer Arbeit ausgewertet werden. Auch Sachsen-Anhalt hatte die Org.-Instruktoren bei den Selbstverwaltungskörperschaften bereits vor dem Erscheinen der Richtlinien unter Bezugnahme auf § 25 der Dienstordnung der Regierung der DDR vom 3. November 1949 mit Rd. Erl. Nr. 4/50 seines MdI vom 31. Januar 1950 in den Instanzenzug eingeführt⁸⁷⁹.

Wenn auch an der Notwendigkeit einer den ganzen Staat erfassenden Reform nicht gezweifelt wurde, so bestand nicht nur Unsicherheit darüber, auf welcher rechtlichen Grundlage innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung die Reform beruhen und welche Stelle die Fäden in der Hand halten sollte. Als Hindernis einer generellen Regelung von Grenzfragen erwiesen sich vor allem die Bestimmungen von DGO und DKO, nach denen jede Grenzänderung eines eigenen Gesetzes bedurfte. Noch schwerwiegender aber wogen wohl die Einigung über Inhalt, Umfang und strategische Ausrichtung der geplanten Reform und die sich daraus ableitenden Ungewissheiten. Zwei Einflussgrößen waren dabei zu bedenken, beide jedoch weder nach ihrem qualitativen noch nach ihrem quantitativen Gewicht zu diesem Zeitpunkt eindeutig zu bestimmen. Zum ersten standen aus den Ergebnissen des Zweijahrplans und den Vorbereitungen für den ersten Fünfjahrplan 1951–1955 noch nicht genügend belastbare Daten über die Auswirkungen wirtschaftsstruktureller Entscheidungen auf die administrativ-territoriale Struktur des Gesamtstaates zur Verfügung; zum zweiten war noch weitgehend unklar, welche Folgen die Zentralisierung der wichtigsten VEB auf die Länder und ihre inneren Strukturen haben würde.

Eine generelle Strukturreform für die gesamte DDR, wie sie in allen Ländern bereits vorgedacht und in wesentlichen Zügen auch skizziert worden war, war deshalb von vornherein ausgeschlossen. Lediglich die Revision von Kreis- und Gemeindestrukturen sollte der Hauptgegenstand sein, nur die verwaltungsmäßig und wirtschaftlich dringendste Korrektur in Angriff genommen werden. Weder sollten die Generalpläne der Länder zur

879 Rep. 203 Nr. 39, Bl. 93; Nr. 306, Bl. 6. DY 30/IV 2/13 Nr. 462, Bl. 150. – Tagung des Kommunalpolitischen Beirats, S. 63.

Neufestsetzung ihrer Kreisgrenzen umgesetzt noch vollendete Tatsachen geschaffen werden, die später durch eine generelle Reform nur schwer wieder zu beseitigen wären. In Sachsen-Anhalt hatte die Landesplanung eine umfassende Reform noch zu dem Zeitpunkt gefordert, zu dem die wesentlichen Vorentscheidungen schon gefallen waren. Am 16. März 1950 hatte sie im Hinblick auf die bis dahin vergeblich gebliebenen Versuche, generelle strukturelle Änderungen durchzusetzen, zum wiederholten Mal festgestellt, dass die bestehenden Kreise in ihrer derzeitigen Abgrenzung und Größe nicht den Gesichtspunkten für eine sinnvolle wirtschaftliche und kommunalpolitische Abgrenzung entsprechen und daraus das Fazit gezogen: „Es muss daher vom Standpunkt der Landesplanung die Forderung erhoben werden, dass eine einschneidende Gebietsreform nach wirtschaftlichen, geographischen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten durchgeführt wird, um leistungsfähigere und wirtschaftlich geschlossene Kreise zu schaffen... Mit einer befriedigenden Neugliederung des Landes müssten jedoch außerdem gleichzeitig Berichtigungen der Landesgrenzen mit den angrenzenden Ländern sowie eine Neugliederung der Gemeinden (Zusammenschluss) verbunden werden“⁸⁸⁰. Der Appell bewirkte nichts; er war vielmehr ein Beweis für die politische Isolierung der Landesplanung. So war das Unternehmen von Beginn an vom Zeichen des Übergangs, besser als Zwischenschritt bestimmt; es hielt für eine im dritten Schritt vorzunehmende, durchgreifende Umgestaltung des gesamten Staatswesens alle Optionen offen und bereitete den Boden dafür⁸⁸¹.

Für Vorhaben zur Optimierung der Gemeindestrukturen war ein Hinderungsgrund entfallen, der bisher häufig kontraproduktiv gewirkt hatte: die Steuer- und Abgabenhöhe der Gemeinden. Mit Art. 21 der Verfassung der DDR, der die Aufstellung eines zentralen staatlichen Wirtschaftsplanes zur Verfassungsaufgabe erhoben hatte, war deutlich geworden, dass die Finanzhoheit der Gemeinden keinen langen Bestand mehr haben würde. Bis dahin konnten diese aus den beiden ertragreichen Realsteuern, der Grund- und der Gewerbesteuer, ihre Ausgaben finanzieren. Durch unterschiedliche Hebesätze hatten die Belastungen der Gemeindeinsassen zum Teil erheblich differiert. Eingriffe in die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden hatte schon § 41 DKO eröffnet. Danach war es möglich, Fehlbeträge im Kreishaushalt durch Erhebung einer Kreisumlage auszugleichen. Im Gegenzug konnten die Gemeinden darauf vertrauen, ungenügende eigene Einnahmen durch Finanzzuweisungen des Kreises kompensieren zu können. Trotzdem waren Steuerfragen bis zu diesem Zeitpunkt bei Ein- oder Ausgemeindungen als wesentliche Entscheidungskriterien ins Feld geführt worden. Durch das „Gesetz über die Abgaben der Republik

880 LHSa, MD, Rep. K 2 Nr. 1222 I, Bl. 349–350.

881 Rep. 202C Nr. 1160/1, Bl. 107; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 211. DO 1/8 Nr. 49, Bl. 59. LHSa, MD, Rep. K 3 Nr. 4421, Bl. 56.

Landesplaner Kanow vertröstete sich auf die Zeit, „bis einmal eine großzügigere Neuorganisation nach allen idealen Grundsätzen durchgeführt werden kann“. Landrat Brosien (Beeskow-Storkow) erklärte: „Mancher von uns wird nun sagen, warum dies nicht früher geschah, waren die Voraussetzungen da noch nicht gegeben? Jawohl, sie waren gegeben. Die Nationale Front war aber noch nicht so gestärkt, wie sie heute ist!“ In Sachsen-Anhalt schränkte HA-Leiter Albrecht ein, dass das Vorhaben keineswegs alle Kreise des Landes betreffen solle.

und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz)“ vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) war auch auf finanzpolitischem Gebiet der entscheidende Zentralisierungsschub erfolgt, der das gesamte Geld-, Steuer- und Kreditwesen in Vorbereitung auf die Fünfjahrplanung in die Verfügungsgewalt der Regierung der DDR übertragen hatte. Die „Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränksteuer“ vom 22. Dezember 1950 (GBl. S. 1227) beseitigte zudem mit Wirkung zum 24. Dezember 1950 die Ermächtigung für die Gemeinden zur Erhebung dieser Steuer⁸⁸². Steuerfragen waren somit endgültig für Entscheidungen über Gemeindebezirksänderungen unwesentlich geworden.

Über das Verfahren und das rechtliche Procedere hatten sich die Abteilungen Staatliche Verwaltung und Kommunalpolitik beim ZS der SED verständigt. Sie präzisierten damit den oben behandelten Arbeitsplan der Abteilung Kommunalpolitik vom 22. Dezember 1949. Die Federführung für das Unternehmen Strukturreform übernahm die erstere. Sie klärte die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und legte am 24. Februar 1950 die Ergebnisse ihrer Überprüfung vor. Diese musste angesichts der Hauptzielrichtung der Reformkonzeption, Kreis- und Gemeindestrukturen zu optimieren, eine belastungsfähige und verbindliche Definition des Verhältnisses von Verfassungen zu DGO und DKO treffen. Wieder kam dadurch ein Ermächtigungsgesetz ins Spiel. Nach den §§ 56 bzw. 52 DGO bzw. DKO hätte es für jede einzelne Gemeindebezirks- oder Kreisgrenzänderung eines eigenen Gesetzes bedurft, eine durch Exekutive und Legislative in dem kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraum kaum zu beherrschende Aufgabe. Die Expertise kam zu dem Ergebnis, da die Verfassungen der Länder keinerlei Bestimmungen über Grenzfragen enthielten, sei ein rechtsfreier Raum entstanden. Die Höherrangigkeit der Verfassungen gegenüber DGO und DKO erlaube es den Landtagen, in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise selbst zu entscheiden, in welcher Form sie Grenzregulierungen vornehmen wollten. Sie könnten daher eine Ermächtigung der Regierungen beschließen, Grenzänderungen auf dem Verwaltungsweg vorzunehmen und die dafür erforderlichen administrativen Maßnahmen zu verfügen. Dieses bedeute eine Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen von DGO und DKO. Dazu sei kein verfassungsänderndes Gesetz erforderlich; es genüge die einfache Mehrheit.

Das Vorhaben wurde auf der Ländertagung am 3. März 1950 in Dessau, zu der in das Tagungslokal „Krötenhof“ eingeladen worden war, vorgestellt. Unter Leitung von DDR-Innenminister Steinhoff sollten neben den Innenministern die Leiter der jeweiligen Org.-Instrukteur-Abteilungen und aus jedem Land zwei Landräte und ein Oberbürgermeister teilnehmen. Die Auswahl letzterer war den Ländern überlassen worden. Die für Grenzfragen eigentlich zuständigen Hauptabteilungen der Innenministerien waren nicht berück-

882 Rep. 203 Nr. 39, Bl. 85. – Vgl. dazu Stier, Das Haushaltsrecht, S. 9–11, Hajna: Der Verlust, S. 322–323; ders., Länder-Bezirke-Länder, S. 74–75 (mit falschem Titel des Gesetzes vom 9.2.1950).

sichtigt worden. Drei Grundgedanken standen unter dem Motto „Wie verbessern wir die Verwaltung und wie fördern wir das öffentliche Wohl“ über dem Vorhaben⁸⁸³:

1. Wie können die Wirtschaftspläne besser durchgeführt,
2. wie können Verwaltungskosten eingespart und Verwaltungswege vereinfacht,
3. wie können die Verbindungen der Bevölkerung zu den Kreisbehörden erleichtert werden.

Dem sollten mit der Zielstellung, wirtschaftliche Schwerpunkte zu bilden und die Gemeinden wirtschaftlich zu stärken, folgende Maßnahmen dienen:

- Aufgliederung von Mammutkreisen;
- Abrundung der Kreisgrenzen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse;
- Verlegung von Kreisstädten, wenn dadurch die Verbindung zur Bevölkerung zu verbessern ist;
- Einkreisung der kreisfreien Städte, die so in einem Landkreis liegen, dass der Verlust der Kreisfreiheit keine Auswirkungen auf weiter daraus folgende territoriale Veränderungen nach sich zieht;
- Zusammenlegung von Zwerggemeinden.

Die Begründung für das Vorhaben orientierte sich an den aus den Ländern immer wieder und hartnäckig erhobenen Forderungen; sie ging von Beispielen in Sachsen-Anhalt und Thüringen aus. Sie stellte die große Anzahl von „Zwerg-Stadtkreisen“ vor allem in ersterem als außerordentlich große Belastung dar. Diese kleinen Stadtkreise müssten im Interesse der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne eingekreist werden. Das Argument von der Unvereinbarkeit der bestehenden kreislichen Ordnung mit den wirtschaftsräumlichen Gegebenheiten wurde anhand der sächsischen Landkreise Zittau und Stollberg sowie der Kreise Ballenstedt, Blankenburg und Wernigerode (Sachsen-Anhalt) ebenso ins Feld geführt wie die Notwendigkeit, Landkreise nach wirtschaftlichen Schwerpunkten zu bilden. Dafür standen die Beispiele der sächsischen Kreise Annaberg, Aue und Marienberg, in denen Wismut-Bergbau umging. Die Umgestaltung des Saalkreises (Sachsen-Anhalt) und die Neubildung eines Landkreises Erfurt galten als Veranschaulichung für die Ordnung des Raumes in der Umgebung von Großstädten. Die Zusammenlegung von Zwerggemeinden – ohne Definition von Größenordnungen – wurde an die Voraussetzung der räumlichen Nähe der dafür vorgesehenen Gemeinden gebunden. Das Thema „Ländergrenzen“ war in Dessau überhaupt nicht erörtert worden; sie sollten im Zuge der Reform „berücksichtigt“ werden⁸⁸⁴.

883 Rep. 203 Nr. 863, Bl. 112, 120; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 107, Bl. 129–133; Nr. 253, Bl. 38–39. DO 1 Nr. 10525; DO 1/8 Nr. 49, Bl. 57–59; DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 543–544. LHSA, MD, Rep. K 3 Nr. 4421, Bl. 56.

Teilnehmerlisten an der Dessauer Konferenz konnten ebenso wenig ermittelt werden wie die Namen der anwesenden brandenburgischen Landräte und Oberbürgermeister. Die Teilnahme des Zauch-Belziger Landrates Sydow war ausdrücklich gefordert worden.

884 Zur Revision der Ländergrenzen im Zuge der Gebietsreform vgl. Blöß, Grenzen und Reformen, S. 401–424.

Steinhoff und Plenikowski steckten die Bedingungen ab, unter denen die Reform ablaufen sollte. Ersterer orientierte in seinem Referat „Mit neuen Arbeitsmethoden an die Erfüllung der großen Aufgaben“ besonders auf die Beachtung der bestehenden Rechtsordnung, warnte davor, Willkür walten zu lassen, empfahl, „engsten Kontakt mit dem Volk“ zu halten und keine „bürokratische Diktatur“ auszuüben. Plenikowski hob das Vorhaben als eine der bedeutsamsten Arbeiten des Jahres hervor und betonte zum wiederholten Mal seine Vertraulichkeit. Das vorgeschlagene Gesetzgebungsverfahren rief unter den Teilnehmern keine Bedenken hervor. Der dann gesetzte Termin für die Vorlage des Grenzänderungsplans jedoch muss alle diejenigen, die für die Bewältigung eines solchen Programms aus den in den abgelaufenen Jahren bereits mit der Anfertigung von Entwürfen gesammelten Erfahrungen mehrere Monate oder ein Jahr kalkuliert hatten, wie ein Schock getroffen haben: Es war der 18. März 1950! Zu seiner Beratung und Verabschiedung wurde die nächste Ländertagung auf den 22. und 23. März in Berlin angesetzt⁸⁸⁵. Am 7. März lag der von der HA Staatliche Verwaltung des Mdl (DDR) ausgearbeitete und mit dem ZS der SED abgestimmte detaillierte Ablaufplan vor. Er reihte die in Aussicht gestellten Änderungen, die in Dessau besprochen worden waren, in einer neuen Wertigkeitsordnung. Die Zusammenlegung von Zwerggemeinden stand jetzt an erster Stelle, an dritter die Einkreisung. Der Terminplan für die Reform selbst erschien illusionär. Er sah die Beendigung des Vorhabens bis zum 30. Juni 1950 vor, weil auf diesen Zeitpunkt auch der Halbjahresabschluss der Haushaltspläne und die Ablieferungsveranlagung angesetzt war. Außerdem sollten die Wählerlisten für die Herbstwahlen 1950, deren Vorlage auf den 15. August 1950 terminiert war, schon nach den neuen Strukturen geordnet sein. Er war aber nicht der erste dieser Art. Eine ebensolche tour de force war auch bei der Auflösung der Gutsbezirke vor mehr als 20 Jahren absolviert worden. Landrat Freter hielt die Einhaltung der Vorgaben für „ein Ding der Unmöglichkeit“. Es wurde nicht ausgesprochen, aber im Hintergrund stand der auf den 20. bis 24. Juli 1950 einberufene III. Parteitag der SED, für dessen auf langfristige Entwicklungen orientierte Beschlüsse, in deren Zentrum der erste Fünfjahrplan für den Zeitraum 1951 bis 1955 stand, das Staatswesen strukturell vorbereitet sein sollte. Dem Endtermin entsprachen die Zwischentermine:

- 18.3. Einreichung der Länderpläne mit den dringlichsten Änderungsmaßnahmen
- 30.3. Länderweise Bearbeitung der Pläne durch das Mdl (DDR) in Verbindung mit dem Mdl des jeweiligen Landes
- 3.4. Vorlage der Pläne bei einer Dreierkommission, bestehend aus Plenikowski (Abt. Staatliche Verwaltung beim ZS der SED), Barth (Abt. Kommunalpolitik beim ZS der SED), Malz (Mdl-DDR)
- 10.4. Vorlage der überprüften Pläne beim Politbüro der SED
- 15.4. Übermittlung der Pläne an die Landesregierungen
- 30.4. Verabschiedung von Ermächtigungsbeschlüssen durch die Landtage
- 3.5. Konferenz mit Landräten, Oberbürgermeistern, Kreissekretären der SED und Leitern der Abteilungen Staatliche Verwaltung bei den Räten der Kreise

⁸⁸⁵ Zu der Beratung konnten weder Quellen noch Bezüge festgestellt werden.

- 31.5. Vorlage des Regierungsbeschlusses beim Mdi (DDR)
- 1.6. Vorlage des Regierungsbeschlusses beim jeweiligen Antifa-Block
- 2./3.6. Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister
- 14.6. Abschluss der verwaltungsmäßigen Abwicklung in den Kreisen
- 30.6. Abschluss des Vorhabens.

Die Termine wurden mit Einschränkungen eingehalten.

Die mit diesen Vorhaben eingeleitete Umgestaltung ist noch nicht umfassend und in ihren allgemeinen Zusammenhängen untersucht worden. Sie soll in Abgrenzung und im Unterschied zu den tatsächlich im dritten Schritt vorgenommenen generellen und umfassenden Veränderungen des Jahres 1952, die unter der Bezeichnung „Verwaltungsreform“ in die Geschichte eingegangen sind und bereits Gegenstand von historischer Beschäftigung waren, der sachsen-anhaltischen Terminologie folgend, als „Gebietsreform“ benannt werden.

3.2. **„Alles in Butter“ oder „Redet wenig und handelt um so öfter und besser“: Das Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren**

Der Startschuss für die Gebietsreform kam zwar vom Termin her überraschend und unerwartet, er traf jedoch niemanden unvorbereitet. Vorarbeiten und Konzeptionen für Korrekturen der Landesgrenzen und die künftige Gestaltung der Kreisstrukturen lagen vor. Untersuchungen und Vorstellungen jedoch für eine den neuen Bedingungen angepasste Organisation der Gemeindebezirke waren demgegenüber nur in Ansätzen vorhanden bzw. gar nicht unternommen worden. Im Grundsatz jedoch gilt auch für diesen Vorgang die Feststellung von Stöckigt: „Alles, was sich für die Sicherung des bereits Errungenen und für den weiteren Vormarsch des Sozialismus als nötig erwies, war bereits vorhanden“⁸⁸⁶. Der Weg zur Reform allerdings wurde in den Ländern unterschiedlich besritten. In Brandenburg trug die Landesplanung unter ihrem Leiter Kanow⁸⁸⁷ allein die Vorbereitung. Er konnte seine Konzeption schon am 17. bzw. 28. März 1950 vorlegen. Sie war

886 Stöckigt, Probleme, S. 180.

887 Ernst Kanow, geb. am 19.5.1906, verfügte über keine akademische Ausbildung. Nach dem Besuch der Volksschule arbeitete er ab 1920 im Baubüro der Deutschen Bank.

1925–1928	Lehre als Zimmermann
1929–1930	Arbeit als Zimmermann und Bautechniker in Schweden und Norwegen
1931–1932	Architekt in der Schweiz
1932–1933	Studium am Bauhaus Dessau
1933–1936	Architekt in Berlin und Angestellter bei der Gemeinnützigen Siedlungsbau- und Wohnungsgesellschaft
1940–1945	Militärdienst
1945–1949	Architekt bei der Stadtverwaltung Oranienburg
1.3.1949	Oberreferent in der HA Wirtschaftsplanung = Leiter der Landesplanung

(Rep. 203 PA Nr. 358).

ohne Abstimmung mit anderen Bereichen der Landesregierung allein von der Landesplanung gefertigt worden; die Aufsicht und Kontrolle der Durchführung der Reform unterlag einer interministeriellen Arbeitsgruppe.

In Mecklenburg hatte der Leiter der Organisationsabteilung im MdI, Fährmann, nicht wie sein brandenburgischer Kollege Herrmann nach der Errichtung des neuen Bereiches sein Hauptaugenmerk bei den vorangegangenen Bemühungen um die Senkung der Verwaltungskosten auf die Beseitigung von Doppelarbeiten in den Stadt- und Landkreisverwaltungen gerichtet, sondern Möglichkeiten zur Kosteneinsparung vor allem in der Gemeindeorganisation zu erkennen geglaubt. Ohne Innenminister Warnke zu informieren, hatte er bereits im August 1949 in einer Weisung mit hohem Geheimhaltungsgrad (VVS) alle Räte der Kreise aufgefordert, Vorschläge für die Zusammenlegung von Gemeinden einzureichen. Trotz des Geheimhaltungsgebotes war die Initiative nach außen gedrungen; im Lande zeigte sich „eine gewisse Unruhe“. Vertreter von Kreistagen und Gemeindevertretungen erschienen beim MdI, Unterschriftensammlungen aus Gemeinden gingen ein. In einigen Gemeinden des Landkreises Greifswald stellten die Bürgermeister ihre Tätigkeit ein; sie hatten sich wohl der einschneidenden Veränderungen während des 3. Reiches erinnert⁸⁸⁸. Trotzdem wurden im Februar 1950 von allen Räten der Kreise zusätzliche Angaben zu den Einsparungen an Besoldungs- und sachlichen Kosten eingefordert, die sich aus den geplanten Zusammenlegungen ergeben könnten. Als dann die Vorbereitungen für die Gebietsreform begannen, standen die nötigen Daten zur Verfügung. Auf die Hinzuziehung der Landesplanung konnte verzichtet werden. Die Org.-Instrukteur-Abteilung behielt die maßgebliche und entscheidende Position für alle wesentlichen Fragen der Gebietsreform⁸⁸⁹.

In Sachsen lag die konzeptionelle Vorbereitung der Reform ebenso wie die Federführung bei ihrer Durchführung beim MdI unter der besonderen Leitung von Staatssekretär Hegner. Die Landesplanung war auch hier nicht beteiligt. Die erforderlichen Daten standen zur Verfügung. Sie waren im MdI seit der Einkreisung der überwiegenden Anzahl der Stadtkreise systematisch gesammelt, in Erwartung einer generellen Lösung dilatorisch behandelt und bereits geraume Zeit vor dem Einsetzen der vorbereitenden Arbeiten über eine Umfrage bei den Räten der Kreise präzisiert worden⁸⁹⁰.

In Sachsen-Anhalt standen alle wesentlichen Informationen für die Umgestaltung von Kreis- und Gemeindegrenzen aus den jahrelangen Bemühungen des MdI, in die die Landesplanung kaum einbezogen worden war, zur Verfügung. Auch an der direkten Vorbereitung der Gebietsreform wurde diese nicht beteiligt, obwohl sie sich am 16. März 1950 mit Forderungen nach einer raumwirtschaftlichen Entwicklung des Landes im Fünfjahrplan 1951–1955 zu Wort gemeldet hatte, allerdings, wie erwähnt, ohne auf die bevorstehende Reform einzugehen.

In Thüringen wiederholte sich die Kontroverse um die Einbeziehung der Landesplanung, die sich zwei Jahre zuvor an der Beauftragung von Schultze mit der Ausarbeitung

888 Blöß, Verwaltungsstrukturreform.

889 LHAS 6. 11-11 MdI Nr. 511, Bl. 1, 7, 8.

890 HStAD 11377 LRS MdI Nr. 1073, Bl. 3; Nr. 1500, Bl. 36–40. DY 30/IV 2/13 Nr. 273, Bl. 530.

eines Gutachtens über die Neueinteilung des Landes Thüringen entzündet hatte. War diese damals vom MdI übergangen worden, hatte jetzt ein Beschluss des Sekretariats des LV Thüringen der SED sie von einer Mitwirkung ausgenommen. Darüber kam es am 3. Mai 1950 im Landesvorstand zu einer Auseinandersetzung. Zusammengekommen waren HA-Leiter Güldenpfennig vom MdI und die beiden Abteilungsleiter Staatliche Verwaltung und Kommunalpolitik beim LV der SED, Hauschild und Richter. Güldenpfennig bestand mit dem Hinweis auf die anderen Länder, in denen die Landesplanung an den Arbeiten längst beteiligt sei, auf deren unbedingt notwendigen Mitwirkung: „Später könnten uns deswegen Vorwürfe gemacht werden“. Und er äußerte Unverständnis für die Entscheidung, da doch die Landesplanung dem Ministerpräsidenten unterstehe. Die beiden Parteifunktionäre verteidigten den Beschluss unter Hinweis auf die Vertraulichkeit des Vorhabens; Richter hielt die Landesplanung überhaupt für überflüssig. Die Federführung für die Gebietsreform blieb damit auch in Thüringen beim MdI, das nur die Schultzesche Konzeption und seine eigenen Vorstellungen von der Einkreisung kreisfreier Städte umzusetzen brauchte⁸⁹¹.

In Brandenburg nahm Kanow in seiner am 17. März vorgelegten Konzeption⁸⁹² die auf der Ländertagung am 3. März diskutierten und akzeptierten Zielstellungen auf und unterbreitete neben ihrem Hauptanliegen auch Vorschläge für die allgemeine Bereinigung der Kreis- und Landesgrenzen.

Der Devise der Reform entsprechend, Verwaltungswege zu vereinfachen und Verwaltungskosten einzusparen, waren Ausgemeindungen und somit Gründungen neuer politischer Gemeinden nicht vorgesehen. Um die ungestörte Vorbereitung und Durchführung des Reformvorhabens – auch angesichts des Termindrucks – zu gewährleisten, ordnete das MdI am 20. März an, bei den Räten der Kreise alle eigenen Grenzänderungsfragen bis zum Juli 1950 zurückzustellen.

Da generelle Grenz- und Strukturbereinigungen von vornherein ausgeschlossen worden waren, lag das Schwergewicht dieser neuen Reformbemühungen im Unterschied zu den Vorstellungen aus den Jahren 1948/49 auf der Überprüfung und Veränderung der Gemeindestrukturen, obwohl dafür kaum auf eigene analytische oder konzeptionelle Vorarbeiten zurückgegriffen werden konnte. Nach der Auflösung der Gutsbezirke und der im 3. Reich in den Anfängen stecken gebliebenen Gemeindereform war dieses der dritte Versuch, ein leistungsfähiges und den Anforderungen genügendes Gemeindefeld zu schaffen. Die während der Weimarer Zeit geführten Erörterungen und unternommenen Versuche zur Optimierung des Gemeindebestandes scheinen ebenso wenig in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen worden zu sein wie die Beispiele der Oldenburger Gemeindereform und des vorpomernschen Experiments. Dass der im 3. Reich konzipierte Reformansatz zu einem „grundstürzenden“ Umbau des Gemeindefeldes bewusst nicht in die Überlegungen einbezogen worden ist, kann zwar als Vermutung geäußert werden, ist aber nicht zu belegen. Abgesehen von den Priesschen Hauptdorf-Überlegungen aus den Jahren

891 ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 1433, Bl. 136.

892 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 13–42, 165–176; Nr. 1176, Bl. 173; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 1–12; Nr. 859, Bl. 147; Nr. 864, Bl. 4–77; Nr. 872, Bl. 1–18.

1948/49 musste jetzt die erste konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Problem der gemeindlichen Gliederung nach Kriegsende geführt werden.

Es zählt zu den Besonderheiten der Gebietsreform in Brandenburg, daß für die Neugestaltung der Gemeindebezirke bereits existierende Quellen nicht genutzt und eigene Vorarbeiten auf Grund des engen zeitlichen Rahmens nicht rechtzeitig geleistet werden konnten. Die Arbeit an der Gemeindekartei war nach einer Unterbrechung 1949 wieder aufgenommen worden. Dadurch hatte sich Kanow von seiner ursprünglichen Absicht, eine Planungskartei mit ergänzenden speziellen Karten und Karteien für Standort- und Investitionsplanungen aufzustellen, abbringen lassen, im Januar 1950 indessen aber mit der Erarbeitung einer Industrie-Standort- und einer Meliorationskartei für die Kreise Lebus, Oberbarnim und Westprignitz begonnen, in Erwartung der Kartei des Statistischen Zentralamtes auch diese Arbeiten gestoppt. Auf die Kartei für die brandenburgischen Gemeinden aus Berlin wartete er vergebens. Sie erreichte ihn erst im Juli 1950, als die Gebietsreform schon in Kraft getreten war. Die mit Rd. VfG. Nr. 32/49 vom 30. September 1949 von den Räten der Kreise angeforderte Gemeindeaufstellung⁸⁹³ stand Kanow anscheinend nicht zur Verfügung. Mit dieser war allerdings ein anderer Zweck verfolgt worden. Im MdI wollte man endlich auf belastbare Zahlen über die Durchsetzung der DGO zurückgreifen können. Dazu sollten die Gemeinden, aufgegliedert nach dem Bestehen einer verfassungsmäßigen Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung gem. § 10 DGO), gemeldet werden. Im überwiegenden Teil der Kreise lagen Kreisbeschreibungen noch nicht vor. Ihre Anlage war erst Mitte des Jahres 1949 vom Statistischen Zentralamt lediglich empfohlen, nicht angeordnet, ein einheitliches Schema dafür aber vorgeschlagen worden. Ähnlich wie die Gemeindekartei sollten diese die wesentlichen Informationen über einen Kreis zur Verfügung stellen⁸⁹⁴. Es ist deshalb das besondere Verdienst von Kanow, unter ungeheurem Zeitdruck ein tragfähiges Gerüst geschaffen zu haben.

Dabei wiederum standen die Zwerggemeinden im Mittelpunkt. Als solche wurden in Brandenburg Gemeinden bis zu 200 Einwohnern definiert. 273 von ihnen zählte man, wobei mangels neuerer Erhebungen auf die Ergebnisse der Volkszählung vom Oktober 1946 Bezug genommen und in Kauf genommen werden musste, dass einige Orte wohl dieses

893 Rep. 203 Nr. 38, Bl. 37.

894 Rep. 202C Nr. 1114, Bl. 1–33. – Statistische Praxis 4 (1949), S. 77. Die Informationen sollten nach folgendem Schema aufbereitet werden:

1. Einleitung mit geschichtlichem Überblick
2. Angaben über das Territorium (geologische und hydrologische Verhältnisse, Liste der Gemeinden und Städte, besondere Baudenkmäler, Bäder, Kurorte, staatsrechtliche Stellung und Verwaltungsgliederung)
3. Bevölkerung (Stand und Bewegung)
4. Wirtschaft
5. Arbeit und Soziales
6. Kultur
7. Politik
8. Verschiedenes (Feuerlöschwesen, Katastrophen, Deichwesen)
9. Anhang (Karten, Schaubilder, statistische Tabellen).

Limit in der Zwischenzeit überschritten haben könnten. Wie Tabelle 32 ausweist, war unter diesen der Anteil derjenigen mit 151–200 Einwohnern (6,4%) am größten. Die absolut und relativ größte Anzahl von Zwerggemeinden wies der Kreis Luckau auf, während im Kreis Osthavelland keine einzige bestand⁸⁹⁵. Kanow hatte 80 davon zum Aufgehen in andere Gemeinden bestimmt und als Entscheidungskriterium eine Entfernung zwischen ihnen von nicht mehr als 2 km zugrundegelegt, in seinem ergänzenden Vorschlag vom 28. März die Entfernungsgrenzen auf über 3 km erweitert und auf diese Weise noch einmal 28 solcher Gebilde dem Kreis der einzubeziehenden Orte hinzufügen können. 69% dieser Gruppe sollten damit in anderen Gemeinden aufgehen. Diese größeren neuen Gemeinwesen sollten lebensfähig, im besonderen wirtschaftlich leistungsfähig sein und in die Lage versetzt werden, ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Für die Zusammenlegung größerer Gemeinden war von anderen Kriterien ausgegangen worden. Hier galten vor allem die wirtschaftliche und landschaftliche Zusammengehörigkeit und das bebauungsmäßige Zusammenwachsen, aber auch bereits die Tendenz dazu. Aus dieser Betrachtung erwuchs die Planung der Eingemeindung von 108 Gemeinden in andere, von 15 Gemeinden in kreisangehörige und von 18 in kreisfreie Städte. Insgesamt sollte so 15% des Gesamtgemeindebestandes seine kommunale Selbständigkeit verlieren. Solche Zusammenlegungen/Eingemeindungen waren für alle Kreise mit Ausnahme von Templin geplant. Bei Eingemeindungen war im Regelfall das Aufgehen der kleineren in der größeren Gemeinde, bei Zusammenschlüssen diese als Verwaltungssitz und damit auch als Namensgeber ausersehen. Trotz des Termindrucks war es gelungen, die Vorschläge im einzelnen mit den Kreisen abzustimmen. Die ursprüngliche Absicht, Gemeindegrenzänderungen, die sich aus der Bodenreform ergeben hatten, in das Vorhaben einzubeziehen, musste aufgegeben werden. Die Vorarbeiten der Katasterämter standen noch nicht zur Verfügung.

Die Absage einer generellen Strukturreform hatte neben den Ländergrenzen in besonderer Weise das Feld der Kreisgrenzen betroffen. Auf die mehr oder minder radikalen Vorschläge aus den Jahren 1948/49 konnte deshalb nicht zurückgegriffen werden. Kanow, der im Mai 1949 – wohl der Konzeption aus dem Jahr 1948 folgend – die Einteilung Brandenburgs in 14 „Großkreise“ und vier Stadtkreise skizziert hatte, in einem gedachten Extremfall sollten alle kreisfreien Städte eingekreist werden, musste seinen Plan fallen lassen. Die Zahl der Landkreise wurde so von Beginn an nicht in Frage gestellt. Das Hauptanliegen beschränkte sich daher auf die Beseitigung von Zwerg- und die Auflösung von Mammutkreisen sowie auf Korrekturen an der Gestalt der Kreise mit dem Ziel, klarere und übersichtlichere Grenzverläufe zu erreichen, die landschaftliche oder wirtschaftliche Struktur abzurunden und der Bevölkerung einen besseren Zugang zu den Kreisstädten zu verschaffen. Die Eigenart der brandenburgischen Landesgrenzen brachte es mit sich, dass ihre an einigen Stellen notwendige Revision Konsequenzen für Umfang

895 Einwohnerzahlen der Gemeinden im Kreis Zauch-Belzig aus den Jahren 1939 und 1946 bei Helle, Nachkriegsjahre, S. 284–289.

und Gestalt von Landkreisen nach sich zog. Die übrigen Vorhaben zur Änderung von Kreisgrenzen hatte Kanow – wohl etwas untertrieben – als Beseitigung verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Missbildungen bezeichnet. Wenn er dabei auch nur einzelne Landkreise im Blick hatte, offenbart näheres Hinsehen jedoch, dass in diesen Fällen mehr bewirkt werden sollte: Änderungen der wirtschaftlichen Strukturen einzelner Kommunalverbände sollten am Ende stehen. Dem lag ein Modell der Näherung an industriell, gemischt-wirtschaftlich und landwirtschaftlich ausgerichtete Landkreise zugrunde. Als einzige einschneidende Maßnahme war die Einkreisung der überwiegenden Anzahl der Stadtkreise geplant.

Die Zwergkreise waren Guben (603,59 km²) mit 51 Gemeinden und 35.192 Einwohnern und Spremberg (422,38 km²) mit 45 Gemeinden und 49.422 Einwohnern. Letzterer Kreis hatte auch aus der Auflösung des RK Sorau im Jahr 1946 keine größere Erweiterung erfahren, ersterer seine Erweiterungspläne aus der Nachkriegszeit nicht durchsetzen können. Die Pläne zur Bereinigung knüpften nicht an vorliegende Projekte an. Die Vorschläge des Gubener Landrates Nitschke von 1948 und die in diesem Zusammenhang ins Spiel gebrachte Auflösung des Kreises Spremberg und dessen Aufteilung auf die Landkreise Calau und Cottbus, die auch der Planungsverband Cottbus favorisiert hatte, wurden nicht aufgegriffen. Das gleiche Schicksal hatte die 1949 von Forst ausgegangene Anregung zur Errichtung eines Grenzkreises Forst, der sich von der sächsischen Landesgrenze im Süden die Neiße abwärts entlang bis Neuzelle im Norden und im Westen der Linie Hornow, Kathlow, Weissack, Bärenbrück, Jänschwalde, Pinnow, Henzendorf von Süden nach Norden folgend erstrecken sollte (vgl. Karte Nr. 29). Der Plan ließ sich vielmehr von dem Gedanken an das Aufgehen des alten Landkreises Guben in einen neu zu errichtenden Kreis Frankfurt (Oder) leiten, dem darüber hinaus der Stadtkreis Frankfurt (Oder) sowie Gemeinden aus den Kreisen Beeskow-Storkow, Lebus und Lübben zugewiesen werden sollten. Eine ähnliche Grenzberreinigung hatte Lufft, wie oben dargestellt, bereits im September 1945 ins Spiel gebracht.

In Anbetracht der bereits absehbaren Unsicherheit, eine Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen erreichen zu können, unterbreitete Kanow zwei Varianten: Die erste (A) ging von einem Anschluß der kohlehaltigen Teile der sächsischen Kreise Hoyerswerda und Niesky an den brandenburgischen Kreis Calau aus, die zweite (B) sah in einer innerbrandenburgischen Lösung die Liquidation des Kreises Calau und die Angliederung seines Teiles mit Braunkohleumgang an den Kreis Spremberg mit dem Ergebnis vor, dass danach das gesamte brandenburgische Braunkohlengebiet in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst wäre. Als schon früh feststand, dass es an der brandenburgisch-sächsischen Landesgrenze keine Veränderungen geben werde, wurde auch diese Absicht zugunsten einer Minimalvariante fallengelassen, die dem Kreis Spremberg bei einem geplanten Zugang von vier (drei aus dem Landkreis Cottbus und einer aus dem Kreis Calau) und einem Abgang von zwei Gemeinden in den Kreis Calau nur eine Vergrößerung um zwei Gemeinden gestattete. Die Auflösung des Kreises Spremberg wurde nicht erwogen, seine Existenz als Zwergkreis bis zu der weiter im Auge behaltenen Eingliederung der sächsischen Braunkohlengebiete, von der in einem dritten Reformschritt eine endgültige

tige flächen-, bevölkerungsmäßig und wirtschaftlich ausgeglichene Kreisstruktur erwartet wurde, hingenommen.

Der einzige Mammutkreis in der DDR befand sich im Land Brandenburg; es war der Kreis Niederbarnim. Er wurde zwar mit seiner Fläche von 1.382,17 km² von sechs und mit der Zahl von 83 Gemeinden von 13 anderen brandenburgischen Landkreisen übertroffen, mit seinen 223.000 Einwohnern stand er aber weitaus an der Spitze. Seine Einwohnerzahlen erreichten die von Großstädten wie Halle oder Magdeburg. Zudem wies er mit seiner Längenausdehnung von fast 90 km und einer Breite von lediglich 6 bis 8 km an seiner schlauchförmigen Einengung eine „geradezu monströse“ Form auf. Als zusätzliche Erschwernis trat die Aufteilung der Kreisverwaltung auf fünf Gemeinden hinzu. In seiner anormalen Gestalt ähnelte er, wie beschrieben, dem 1932 durch Zusammenlegung der Landkreise Erfurt und Weißensee entstandenen, jetzt thüringischen Kreis Weißensee. Der Umgestaltung des Niederbarnimer Kreises aber waren enge Grenzen gesetzt. Da er ein Randkreis von Berlin war, der die Stadt in weiten Teilen im Osten und Norden umgab, hätte eine radikale Grenzberichtigung einschneidende Veränderungen bei den an ihn selbst östlich und nördlich angrenzenden Landkreisen zur Folge gehabt. Davon war Abstand genommen und nur die Zuweisung seines südlichen Teils mit der Gemeinde Spreeau als äußerste Spitze an den Kreis Beeskow-Storkow vorgeschlagen worden. Dadurch war auch die Frage, ob die Gemeinden Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf, Neuenhagen b. Berlin, Petersdorf, Schöneiche und Vogelsdorf von dem dann dem neuen Kreis Fürstenwalde/Spree zugehörigen Rüdersdorf getrennt werden dürften, zunächst positiv beantwortet worden.

Trotz der von vornherein eingeschränkten Konzeption waren für einzelne Landkreise größere strukturelle Änderungen geplant. Das zielte vor allem auf den östlichen und südlichen Teil des Landes. Mit dem Ziel der landschaftlichen Arrondierung sollte der Kreis Lübben, wie schon seit langem beabsichtigt, als Spreewaldkreis aus der Reform hervorgehen. Durch die vorgesehene Umgliederung von 77 Gemeinden aus den Kreisen Beeskow-Storkow, Calau, Cottbus, Luckau und Teltow sollte er zugleich von der bevölkerungsmäßig drittletzten Stelle in das Mittelfeld der brandenburgischen Landkreise aufsteigen. Der Kreis Lebus sollte durch die Abgabe seiner Industriegebiete um Brieskow-Finkenheerd und Fürstenwalde zu einem reinen Agrarkreis werden. Für den Landkreis Cottbus war nicht nur eine erhebliche Änderung seiner ursprünglichen Form vorgesehen, durch die Abgabe der Spreewaldgemeinden und die Angliederung von 22 Gemeinden aus dem aufzulösenden Landkreis Guben und die Einkreisung von Cottbus, Forst und Guben wurde seine Profilierung zum Industriekreis angestrebt. Das bedeutete eine Umkehr der bisherigen Konzeptionen, die seine Auflösung favorisiert hatten. In die Tendenz Industriekreis bewegten sich auch die Planungen in Bezug auf die Strukturierung der Kreise Beeskow-Storkow und Oberbarnim. Ersterem sollten mit der Stadt Fürstenwalde selbst sowie mit Erkner und Rüdersdorf starke Wirtschaftsgebiete zugeschlagen werden. Zur bereits vorhandenen Holzindustrie gesellte sich dadurch Baustoff-, Chemie- und Leichtindustrie. Die Verlegung des Verwaltungssitzes und die Änderung des Kreisnamens waren die zwangsläufige Folge. Der Kreis Oberbarnim hatte die Aussicht, durch die Zuschlagung von Niederfinow das gesamte Industriegebiet des Finow-Kanals in seinen Grenzen

wiederzufinden. Alle anderen beabsichtigten Grenzänderungen verließen nicht den Rahmen des Marginalen. Insgesamt sollten 190, mit Einschluss der vorgesehenen Eingemeindungen in Stadtkreise, 206 Gemeinden ihre Kreiszugehörigkeit wechseln. Die Anzahl der Landkreise sollte unverändert bleiben, die Stelle des aufzulösenden Landkreises Guben der neu zu bildende Kreis Frankfurt (Oder) einnehmen. Für die Kreise Ostprignitz und Ruppin waren keine Änderungen ihrer Grenzen in Aussicht genommen.

Hatte noch bei den Strukturplanungen der Jahre 1948/49 die optimale Lage der Kreisstadt zu entsprechenden Gliederungsvorschlägen geführt, wurde diesem Aspekt 1950 überhaupt keine Bedeutung zugemessen, ein Umstand, der den Übergangskarakter dieses Vorhabens unterstreicht. Bei den neu zu errichtenden Kreisen Fürstenwalde/Spree und Frankfurt (Oder) befanden sich die Kreisstädte an der Peripherie, im wesentlich umgestalteten Kreis Lübben rückte die Kreisstadt nur unwesentlich in Richtung Zentrum des Kreises. Für drei Landkreise waren neue Kreisnamen vorgesehen: Beeskow-Storkow = Fürstenwalde/Spree, Lebus = Seelow, Calau = Senftenberg. Im letzteren Fall wurde damit der bereits zuvor erfolgten Verlegung der Kreisverwaltung nach Senftenberg Rechnung getragen⁸⁹⁶. Als Kreisnamen für den Kreis Fürstenwalde/Spree waren auch die Namen „Beeskow-Storkow“ und „Spree-Kreis“ in Erwägung gezogen worden.

Von den ursprünglich neun Stadtkreisen sollten nur noch zwei bestehen bleiben: Brandenburg und Potsdam⁸⁹⁷. Änderungen ihrer Grenzen waren zuungunsten der umliegenden Landkreise vorgesehen. In beiden Fällen wurden vom Kreis Zauch-Belzig die größten Abgaben verlangt. Dadurch sollten teilweise über Jahre betriebene Eingemeindungsbestrebungen endlich zum Abschluss gebracht werden. Brandenburg waren zwei Gemeinden aus dem Kreis Zauch-Belzig und eine Gemeinde aus dem Kreis Westhavelland zudedacht. Für Potsdam sollte die in den 30er Jahren begonnene Eingemeindung von Umlandgemeinden fortgesetzt werden. 13 Gemeinden aus den Kreisen Osthavelland, Teltow und Zauch-Belzig standen auf dem Plan, darunter auch die seit Jahren umkämpften vier Gemeinden der Insel Töplitz.

Angesichts der engen Terminstellung wurde das vorgesehene Abstimmungsverfahren unverzüglich in Gang gesetzt, zumal sich die Gebietsreform mit zum Teil als wichtiger angesehenen Vorhaben und Kampagnen des Jahres 1950 Aufmerksamkeit und Mitwirkung der staatlichen Behörden und des Parteiapparates teilen musste. Es standen an: Die Vorbereitung des auf den 20. bis 24. Juli 1950 anberaumten III. Parteitags der SED, das für den 27. bis 30. Mai 1950 geplante Deutschlandtreffen der FDJ, die Unterschriften-sammlung zum Verbot und zur Ächtung der Atomwaffen, die Gewinnung von Arbeitskräften für den Erzbergbau und nicht zuletzt die Erntevorbereitung und die für den Oktober angesetzten Wahlen. Der PV der SED hatte deshalb für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1950 eine Urlaubssperre ausgesprochen. Einen Tag nach Vorlage des Änderungsplans und nachdem dieser von Ministerpräsident Jahn gebilligt worden war – eine Beratung im Kabinett hatte nicht stattgefunden –, ging er am 18. März an das MdI in Berlin.

⁸⁹⁶ Zur Vorgeschichte: Blöß, Statusfragen, S. 123–127.

⁸⁹⁷ Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 369–391.

Dieses entschied sich für Variante A, aber ohne Veränderung der Landesgrenze gegen Sachsen. Mit dem auf diese Weise zum Weiterbestehen bestimmten Zwergkreis Spremberg wurde so die Option auf eine künftige generelle Revision der Grenzen offengehalten, die eine Berücksichtigung wirtschaftlicher Gegebenheiten in völlig anderen staatlichen Strukturen ermöglichen würde.

Am 18. April behandelte das Politbüro der SED die Pläne der Länder. Es billigte die Vorlage seines Sekretariats vom Tag zuvor mit zwei Ausnahmen (Halberstadt sollte kreisfrei bleiben, der neu zu bildende „Harzkreis“ den Namen der Kreisstadt erhalten). Dem brandenburgischen Teil stimmte es wie das MdI (DDR) in den Grundzügen mit den Vorschlägen für die Veränderung der Gemeinde- und Kreisgrenzen nach Variante A ohne sächsisches Territorium zu. Es machte die endgültige Gestalt des Kreises Frankfurt (Oder) von den Ergebnissen einer Konferenz mit den Kreissekretären der SED, den der SED angehörenden Landräten der betreffenden Landkreise und dem Oberbürgermeister von Frankfurt abhängig⁸⁹⁸. Mit der Orientierung, Zusammenlegungen von Zwerggemeinden nur dann durchzuführen, wenn beide Partner der Veränderung zustimmen, blieb die SED bei ihrer seit Jahren verfolgten Linie, nicht gewaltsam in bestehende Gemeindestrukturen einzugreifen, die DDR-Innenminister Steinhoff mit drastischen Worten bereits auf der Ländertagung am 3. März vertreten hatte. Das sollte schwerwiegende Konsequenzen für die Ausgestaltung der Reform bedeuten. Das Politbüro beauftragte die Landtagsfraktionen der SED, die erforderlichen Gesetzentwürfe in die Länderparlamente einzubringen. Mit diesen sollten die Landesregierungen bevollmächtigt werden, die Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen zu ändern. Dem stimmte das Sekretariat des LV Brandenburg der SED auf seiner 22. Sitzung am 24. April grundsätzlich zu. Es wies die Kreisvorstände an, in den zur Zusammenlegung vorgesehenen Gemeinden Gemeinderatsbeschlüsse im Sinne des Vorschlags herbeizuführen, und empfahl der Landesregierung, den Landräten und Oberbürgermeistern aufzugeben, ebenfalls entsprechende Beschlüsse zu veranlassen. Termin: 20. Mai 1950!⁸⁹⁹

Damit war der Weg frei für das Gesetzgebungsverfahren, dem ein von der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED ausgearbeiteter Entwurf zugrunde lag. Die Abstimmung über die entsprechenden Gesetzentwürfe ging in Brandenburg und in den anderen Ländern innerhalb von drei Tagen vorstatten. Entgegen der Orientierung des Politbüros hatte die Gesetzesinitiative überwiegend nicht bei den SED-Fraktionen der Landtage gelegen. Wortmeldungen gab es nur in Mecklenburg und Sachsen-Anhalt. In Brandenburg entschied der Ältestenrat am 26. April den Antrag des Landtagspräsidenten positiv, den von der Landesregierung eingereichten Entwurf für das „Gesetz über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ in 1. und 2. Lesung zu verabschieden. Die Beratung in einem Ausschuss wurde nicht für notwendig erachtet. Dem stimmte das Plenum auf seiner 67. Sitzung am 28. April mit dem Argument der Eilbedürftigkeit einstimmig zu. Ministerpräsident Jahn hatte den Gesetzentwurf mit Argumenten aus dem

898 Zu der Konferenz konnten weder Quellen noch Bezüge ermittelt werden.

899 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 164; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 45, 51–53, 70–71; Rep. 333 Nr. 33, Bl. 254–255. DO 1 Nr. 10495; DY 30/IV 2/2 Nr. 84, Bl. 46–53.

Vorschlag der Landesplanung begründet und besonders hervorgehoben, die politischen Grenzen entsprächen nicht mehr der wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Entwicklung, so dass geschlossene Wirtschaftsgebiete zum Teil völlig zerrissen seien. Dadurch werde die Zusammenarbeit von Wirtschaftsorganen und der politischen Verwaltung erschwert. Er verwendete dafür Formulierungen aus der Präambel des Gesetzentwurfs. Als Initiator des Reformvorhabens bezeichnete er die Innenministerkonferenz. Der Landtag verabschiedete das Gesetz einstimmig ohne Aussprache und bewirkte damit gleichzeitig sein Inkrafttreten.

Das „Gesetz über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 28. April 1950 (GVBl. I S. 9) war nach der Devise von Drews, dieses sei der einzige Weg, um vorwärtszukommen⁹⁰⁰, ein Ermächtigungsgesetz. Es war ganz auf die Revision der inneren Strukturen des Landes ausgerichtet. Die Präambel aber verwies bereits auf den wesentlichen Hintergrund und die Zielstellung des Gesamtvorhabens: „Die wesentlichen Mängel der jetzigen Grenzziehung müssen beseitigt werden, um dadurch die große nationale Aufgabe der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes besser verwirklichen zu können“. Dem habe auch die festere Verbindung der Städte mit den Landkreisen zu dienen. In diesem Sinne sei die Beseitigung der Kreisfreiheit der Städte ein Fortschritt. Das Gesetz beauftragte demgemäß die Landesregierung, die Grenzen der Kreise und Gemeinden insoweit zu ändern, wie dieses durch die wirtschaftspolitische Entwicklung geboten erscheine, und die Kreisfreiheit von Städten aufzuheben, wenn das zu ihrer Förderung und zur Vereinfachung der Verwaltung notwendig sei⁹⁰¹.

Zusammen mit Mecklenburg stand Brandenburg damit am Ende der Serie von Gesetzgebungsverfahren in den Ländern. Ein Vergleich macht deutlich, dass hier das parlamentarische Procedere mit dem geringstmöglichen Aufwand vor sich gegangen war. Als erstes der Länderparlamente hatte das thüringische den ebenfalls von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf am 26. April auf seiner 69. Sitzung behandelt. Der Punkt war anstelle eines bereits vorgesehenen in die Tagesordnung aufgenommen worden. Daraus war eine kuriose Situation entstanden, denn dem Plenum lag bereits in 2. Lesung der Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Gemeindegrenzen vor⁹⁰². Vor der Behandlung des Ermächtigungsgesetzes hatte die Zeit weder für die Anfertigung einer Drucksache noch für die Beratung in einem Ausschuss gereicht; der Text musste im Plenum verlesen werden. In seiner Begründung griff Innenminister Gebhardt ebenso wie der brandenburgische Ministerpräsident auf die Formulierungen aus der Gesetzespräambel zurück. Das Plenum stimmte dem Entwurf in 1. und 2. Lesung ohne Diskussion einmütig zu. Das „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“

900 Drews, Preußische Verwaltungsreform, S. 741.

901 Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 456, Nr. 458. Rep. 201 Nr. 45, Bl. 41–42. Der entscheidende § 1 lautete: „Die Regierung wird beauftragt, die Grenzen der Kreise und Gemeinden insoweit zu ändern, als dies durch die wirtschaftliche Entwicklung geboten erscheint. Darüber hinaus soll die Regierung die Kreisfreiheit von Städten aufheben, wenn dies zu ihrer Förderung und zur Vereinfachung der Verwaltung notwendig ist“.

902 Das „Gesetz über die Änderung von Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 26.4.1950 (RBl. S. 133) hatte nur einwohnerlose Flächen zum Gegenstand.

Tabelle 32: Gemeinden bis 200 Einwohner (Zwerggemeinden)

Kreis	Gemeinden bis 50 Einwohner	Gemeinden von 51 bis 100 Einwohner	Gemeinden von 101 bis 150 Einwohner	Gemeinden von 151 bis 200 Einwohner	insge- samt
Angermünde			1	5	6
Beeskow-Storkow		2	9	7	18
Cottbus		3	4	8	15
Calau		2	8	21	31
Guben			2	1	3
Lebus		3	10	5	18
Luckau	1	6	11	17	35
Luckenwalde	1	2	6	13	22
Lübben		2	8	6	16
Niederbarnim				1	1
Oberbarnim		2	3	2	7
Osthavelland					0
Ostprignitz	1	1	2	7	11
Prenzlau		1	1	1	3
Ruppín	1	3	2	8	14
Spremberg	1	1	1	7	10
Teltow		2		2	4
Templin			2	1	3
Westhavelland		1	1	1	3
Westprignitz	4	6	5	16	31
Zauch-Belzig		3	6	13	22
insgesamt	9	40	82	142	273

vom 26. April 1950 (RBl. S. 133) trat mit seiner Verkündung im Landtag durch dessen Präsidenten in Kraft. In seinen materiellen Bestimmungen war es identisch mit dem brandenburgischen. Auf die abschließende Aufnahme der Präambel war verzichtet worden⁹⁰³.

Am 27. April beschäftigten sich die Landtage von Sachsen und Sachsen-Anhalt mit den Gesetzentwürfen. In Sachsen wurde der Entwurf als Antrag aller Fraktionen dem Parlament auf seiner 71. Sitzung vorgelegt und zugleich in 1. und 2. Lesung behandelt. In der Begründung des Gesetzentwurfs konzentrierte sich Innenminister Hofmann mehr auf

903 Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 1876–1877.

praktische Verfahrensfragen; er betonte besonders, die Änderung von Kreisgrenzen und die Zusammenlegung von Gemeinden dürften nur nach Rücksprache mit den zuständigen Kreisorganen erfolgen. Von einer Einbeziehung der gemeindlichen Vertretungskörperschaften war keine Rede. Während einer einstündigen Pause zwischen den beiden Lesungen bekam der Kreis- und Gemeindeausschuss Gelegenheit, sich mit der Vorlage zu befassen. Seine Änderungsvorschläge bezogen sich auf § 2 des Entwurfs, der das Verfahren mit den Organen der Selbstverwaltung regelte, die nach den Grenzänderungen nicht mehr weiterbestehen würden. Mit den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen beschloss das Plenum das Gesetz einstimmig. Es kam ebenfalls ohne Präambel aus und wies gegenüber denen der anderen Länder drei Besonderheiten auf: Die Ermächtigung für die Aufhebung von Stadtkreisen fehlte; Sachsen hatte die erforderlichen Einkreisungen schon früher vorgenommen und sah deshalb auf diesem Gebiet keinen Handlungsbedarf mehr. Da es als einziges Land der SBZ am 30. Oktober 1947 Richtlinien für die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen erlassen hatte, mussten diese für den Geltungsumfang des Gesetzes außer Kraft gesetzt werden. Zudem wurde mit § 2 Buchst. C eindeutig festgelegt, dass bei durch Zusammenschlüsse neugebildeten Landkreisen der Sitz der Verwaltung von der Regierung bestimmt werde. Eine Aussprache fand nicht statt⁹⁰⁴. Das „Gesetz über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 27. April 1950 (GVBl. S. 317) trat mit seiner Verkündung im Gesetzblatt in Kraft. Auch in Sachsen wurde das normale Gesetzgebungsverfahren durch die Einführung des die Gebietsreform regelnden Gesetzesentwurfs in die parlamentarische Behandlung gestört⁹⁰⁵.

Die Behandlung des Reformvorhabens im Landtag von Sachsen-Anhalt hob sich von der in den anderen Länderparlamenten ab. Hier waren nicht nur die strukturellen Probleme größer als in allen anderen Ländern; hier wirkten auch noch das Echo der großen Mitteldeutschland-Debatten, an denen Ministerpräsident Hübener einen großen Anteil gehabt hatte, und die noch frische Erinnerung an die bis dahin ergebnislosen Strukturauseinandersetzungen der Jahre nach dem Kriege nach. Ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen lag der auf den 27. April 1950 anberaumten 54. Sitzung vor, an der der Abgeordnete Ulbricht nicht teilnahm. Der Vorschlag des Ältestenrates, über den Gesetzesentwurf in 1. und 2. Lesung in einem Verfahren abzustimmen, war einhellig gebilligt worden. Eine Behandlung in einem Ausschuss fand nicht statt. In der Debatte sprachen je ein Abgeordneter von LDP, CDU und SED. Alle drei äußerten ihre Überzeugung von der Notwendigkeit des Vorhabens und wandten sich gegen die Überwindung des „Kantönli-

904 Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 1405; Stenographische Berichte, S. 1716, 1720.

905 Am gleichen Tage passierten Gesetze über Eingemeindungen in den Kreisen Grimma und Großenhain das Parlament (GVBl. S. 317–318), die unabhängig von der Gebietsreform und teilweise parallel zu den dafür laufenden Vorbereitungen bearbeitet worden waren. Das betraf u. a. die Eingemeindung von Thümlitz (Kr. Großenhain) nach Cannewitz. Im Zuge der Gebietsreform von 1950 wurden dieser Gemeinde zwei weitere Orte angeschlossen (GVBl. S. 471). Mit Gesetz vom 27.1.1950 (GVBl. S. 109) war bereits eine Eingemeindung im Kreis Großenhain vollzogen worden, und zwei Tage vor der Ländertagung am 3.3.1950 hatte das Gesetz vom 1.3.1950 (GVBl. S. 198) den Wechsel der Gemeinde Medingen aus dem Kreis Großenhain in den Landkreis Dresden und damit eine Kreisgrenzenänderung veranlasst.

Geistes“. Dr. Rexrodt (LDP) stellte seine Ausführungen unter das Motto: „Wir leben nicht mehr in der Zeit der Postkutsche“, aus der auch den heutigen Verwaltungsbezirken noch historische Relikte anhafteten, die zu „Wirrarr in unserer Verwaltungsorganisation“ geführt hätten. Er bezeichnete es ausdrücklich als einen Vorzug des Vorhabens, noch keine grundsätzliche Verwaltungsreorganisation, sondern nur eine Beseitigung der größten Unebenheiten zum Ziel zu haben. Becker (CDU) stimmte mit seinem Vorredner darin überein, dass der Zopf der Vergangenheit abgeschnitten werden müsse. B. Koenen (SED) schloss sich dem an und verlangte, „den völlig unzutraglich gewordenen Grenzen“ müsse schnellstens ein Ende bereitet werden. Eingedenk der erbitterten Auseinandersetzungen über den Status der kreisfreien Städte in den vergangenen Jahren widmete er sich diesem Gegenstand im besonderen. Er appellierte an die Betroffenen, nicht Unterschiede und Gegensätze zu suchen, sondern die staatliche und die Selbstverwaltung in den Kreisen so zu gestalten, „dass sie der größten Zweckmäßigkeit der Bevölkerung und ihren Interessen entspricht“. Und er spitzte seine Aussage zu der These zu: „Die kleinste Gemeinde ist ebenso sehr staatliche Verwaltung, wie schließlich auch die Regierung Selbstverwaltung des ganzen Volkes ist“. Der Landtag entschied sich einstimmig für den Entwurf. Das „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 27. April 1950 (GuABl. S. 161) trat durch Verkündung im Gesetz- und Amtsblatt in Kraft. Bis auf einen Unterschied entsprach sein Wortlaut dem des brandenburgischen Gesetzes: Die Mühen des Kampfes und etwaige Sorgen über neuerliche Auseinandersetzungen um Einkreisungen spiegelten sich in der Präambel wider. Es wurde nicht von „kreisfreien Städten“ oder „Kreisfreiheit“ gesprochen, man verwendete stattdessen die Formulierungen „sogenannte kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden“ und die „sogenannte Kreisfreiheit der Städte“⁹⁰⁶.

In Mecklenburg war ebenso wie in Sachsen und Thüringen noch kurz vor der parlamentarischen Behandlung der Gebietsreform ein Einzelgesetz über Gemeindebezirksänderungen verabschiedet worden⁹⁰⁷, obwohl spätestens seit der Ländertagung vom 3. März die Planungen für größere Veränderungen bekannt waren. Die wesentliche Aussprache über den Gesetzentwurf, der als einziger entsprechend der Orientierung des Politbüros als Antrag der SED-Fraktion eingebracht worden war, fand im Hauptausschuss des Landtags statt. In deren Ergebnis wurden einzelne zu apodiktische Formulierungen der Präambel relativiert und die Voraussetzungen des § 1 für vorzunehmende Grenzänderungen auch auf Bedingungen erweitert, die durch die *verwaltungsmäßige* Entwicklung geboten seien. Im Unterschied zu den Volksvertretungen der anderen Länder bestand der Ausschuss auf einer Beschränkung der Regierungsermächtigung durch die Aufnahme der Bestimmung: „Die Landesregierung unterbreitet ihre Vorschläge dem Hauptausschuss des Landtages zur Kenntnisnahme“ in den § 1. Dieser Formulierung waren lebhaft Diskussionen vorgegangen. Sie hatten sich der Frage gewidmet, ob gegen die von der Landesregierung vorgenommenen Grenzänderungen Beschwerde oder Einspruch zugelassen werden solle. Die zitierte Ergänzung wurde auf Vorschlag der SED-Fraktion beschlossen. Da der Be-

906 Landtag Sachsen-Anhalt, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 385; Stenographische Berichte, 2434D-2437B.

907 „Gesetz über die Umgemeindung von Gemeindegebieten“ vom 30.3.1950 (RBl. S. 50).

griff „Kenntnisnahme“ von einigen Seiten als für die ursprünglich beabsichtigte Wirkung als nicht ausreichend angesehen wurde, gelangte der Zusatz in das Protokoll des Hauptausschusses, der Begriff „Kenntnisnahme“ schließe die Berechtigung zu einer eingehenden Aussprache nicht aus.

Über die allgemeine Zielstellung des Vorhabens war Übereinstimmung erzielt worden: Die große Anzahl der Kleinstgemeinden könne entfallen, ohne dass die Verwaltungsarbeit dadurch ernsthaft verschlechtert werde; das gleiche treffe auch für die vorgesehene Einkreisung von Stadtkreisen zu; die Beseitigung von Zipfelbildungen zwischen Landkreisen solle zur besseren Erreichbarkeit der Kreisstädte führen. Die Diskussion im Plenum des Landtags auf seiner 58. Sitzung am 28. April beschränkte sich auf die Darlegungen des Abgeordneten Dr. Stratmann (LDP) als Berichterstatter des Hauptausschusses. Die Begründung des Gesetzentwurfs durch die Fraktion der SED war danach unter dem Motto „Alles in Butter“ obsolet geworden. Der Abgeordnete Bürger (SED) bestimmte das strategische Vorgehen. Indem er die Forderung, Lärm zu vermeiden, wieder aufnahm, rief er in den Saal: „Redet wenig und handelt um so öfter und besser“. Der Landtag stimmte dem Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung zu. Das „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 28. April 1950 (RBl. S. 61) trat mit seiner Verkündung im Regierungsblatt in Kraft. Auf die parteipolitische Begleitung des Vorhabens hatte das Sekretariat der Landesleitung der SED auf seiner 29.(72.) Sitzung am 25. April eingestimmt: „Unsere Parteifunktionäre sind verpflichtet, die Maßnahmen der Verwaltung in dieser Richtung zu unterstützen. Vor allem die ideologische Aufklärung der Bevölkerung wird die Durchführung dieses Gesetzes wesentlich erleichtern“⁹⁰⁸.

In Brandenburg begann die Umsetzung des Vorhabens am 3. Mai. Im Potsdamer Innenministerium trafen sich die der SED angehörenden Landräte und Oberbürgermeister und Funktionäre der KV der SED mit Vertretern des LV der SED und des Innenministeriums⁹⁰⁹. Der interne Charakter der Beratung wurde ausdrücklich betont. Deren Leitung lag bei Spielvogel (Abteilungsleiter Staatliche Verwaltung) und Wölk (verantwortlich für Personalpolitik) vom LV der SED. Die Vorschläge für Grenzänderungen unterbreitete Albrecht (Leiter der Abteilung Personal und Schulung im MdI), der kommissarisch die Leitung der Geschäfte der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung wahrnahm. Diese war in dieser wichtigen Phase führungslos. Dem formal noch amtierenden Schlott-Kotschote stand die Entlassung bevor, der neue Leiter Wollny hatte sein Amt noch nicht angetreten. Das erfolgte zum 15. Mai 1950. Als Fachexperten nahmen von seiten der Regierung Hauschild, Kanow und Herrmann teil. Es war überhaupt – von Regierungsseite gesehen – ein Treffen auf mittlerer Ebene. Das lässt in gewisser Weise auf die Bedeutung schließen, die dem Unternehmen dort beigemessen wurde. Ministerpräsident Jahn

908 Mecklenburgischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 307; Stenographische Berichte, Sp. 2171–2173. – LHAS 10.34-1 Landesleitung der SED Nr. 43, Bl. 105.

909 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 204; Rep. 203 Nr. 856, Bl. 67–76; Nr. 863, Bl. 114–123; Rep. 333 Nr. 870, Bl. 84–88. DO 1/8.0 Nr. 276, Bl. 8–12.

Obwohl das Protokoll und Protokollauszüge der Beratung in mehrfacher Ausfertigung in unterschiedlichen Zusammenhängen vorliegen, ist keine Teilnehmerliste überliefert.

nutzte zwar die Gelegenheit, um in längeren Ausführungen den unbefriedigenden Stand bei der Werbung von Arbeitskräften für die Wismut AG zu kritisieren, dem eigentlichen Thema schenkte er jedoch keine Beachtung. Innenminister Lentzsch, in dessen Ressort alle Grenzfragen fielen, nahm überhaupt nicht teil. Ob wegen der Termninot oder aus anderen Erwägungen gespeist, jedenfalls lagen die Vorschläge für die Gebietsreform nicht schriftlich vor; Albrecht musste sie mündlich vortragen. Das Gesetz vom 28. April 1950 selbst wurde erst am 5. Mai 1950 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Wölk hatte in seinen einleitenden Ausführungen die Akzente für die Diskussion gesetzt und auch die Sicht des Landesvorstands auf den Verlauf der Reform und mögliche Probleme zur Kenntnis gebracht. Auch er hob den Übergangscharakter der angestrebten Änderungen hervor. Noch nicht alle Mängel könnten beseitigt werden: „Es bleiben noch Fragen offen, die früher oder später noch gelöst werden müssen“. Als Beispiel nannte er die Verlegung weiterer Kreisstädte, die bei einer konsequenteren Grenzbereinigung unvermeidlich, aber unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht zu erreichen sei. Wegen des Termindrucks solle nur über die notwendigsten Maßnahmen gesprochen, aber alle Fraktionen der Kreistage einbezogen, eventuell politisch motivierten Einwendungen mit dem Hinweis begegnet werden, das Ermächtigungsgesetz sei von allen Blockparteien gebilligt worden. Mit seiner Ansicht, über Gemeindegrenzen brauche nicht weiter diskutiert zu werden, sollte er die Wucht der sich gerade auf diesem Gebiet hereinbrechenden Welle des Widerstands vollkommen unterschätzt und die im Sinne des Politbüros postulierte Bedingung, Eingemeindungen nicht gegen den Willen der Beteiligten zu veranlassen, in ihrer Wirkung in der kommunalen Praxis nicht vorhergesehen haben. Dagegen räumte er die Möglichkeit von Schwierigkeiten bei der Einkreisung ein. Diese wiederum sollten jedoch aus einer Richtung kommen, die wohl nicht erwartet worden war.

Die Diskussion entzündete sich als erstes an der Terminstellung. Landrat Freter nahm kein Blatt vor den Mund und verlangte rundweg, die Beratung solle mit dem Ergebnis auseinandergehen, die Einhaltung der Termine sei ein Ding der Unmöglichkeit. Als einziger versuchte er anhand der Probleme seines Kreises grundsätzliche Fragen zu diskutieren. Er postulierte die Schaffung gemischter Industrie- und Landwirtschaftskreise und vor allem die Berücksichtigung des jetzigen und künftigen Kohleabbaus als die bestimmenden Faktoren für die Neufestlegung von Grenzen in der Lausitz. Ihm waren noch die konfliktreichen Nachkriegsjahre in Erinnerung, in denen er in den Auseinandersetzungen mit Sachsen um die Gestaltung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers an vorderster Stelle gestanden hatte⁹¹⁰. Die Bedrängnis für die Partei- und Regierungsvertreter war offensichtlich. Sie standen nicht nur unter Termindruck, noch schwerer wog das Wissen um die Beschlüsse des Politbüros und des Landesvorstands der SED, die einzuhalten sie sich verpflichtet sahen. Es bedurfte deshalb des Eingreifens von Wölk, um „die Diskussion in die richtigen Bahnen zu lenken“. Das gelang mit dem Hinweis auf den Beschluss des Politbüros und dem Zugeständnis an Freter, endgültige Entscheidungen über den

910 Vgl. dazu Blöß, Grenzen und Reformen, bes. S. 172, 222, 245–246, 255–256, 258, 261, 273–276, 400, 442.

Raum Calau und Spremberg seien noch nicht gefallen. Die dann aufgeworfenen Fragen und Vorschläge berührten nicht mehr den Kern der Reform. Es äußerten sich bis auf Guben, Oberbarnim und Ostprignitz die Vertreter aller Landkreise. Von den Stadtkreisen sprachen Brandenburg, Eberswalde, Forst und Wittenberge. Die Beiträge aus ersteren waren überwiegend Vorschläge für zusätzliche Kreisgrenzenänderungen durch die Umgliederung einzelner und für die Zusammenlegung weiterer Gemeinden. Sie wurden im Zuge der Reform zum größten Teil umgesetzt. Aus Eberswalde und Wittenberge kam Zustimmung zur Einkreisung. OBM Wohmann (Eberswalde) hatte zunächst Bedenken vorgetragen und auf die politische und wirtschaftliche Bedeutung seiner Stadt hingewiesen, die sich als Folge der Einkreisung einer wesentlich kleineren Stadt untergeordnet sehe. Forst verknüpfte die Reform mit den daraus erforderlich werdenden Änderungen des Finanzplans und leitete aus den bisher mit der Finanzplanung gemachten Erfahrungen die Befürchtung ab, dadurch könnten die vorgesehenen Änderungen in Frage gestellt werden. Brandenburg erhob zusätzlich Anspruch auf die Eingemeindung der Stadt Plaue (Kr. Westhavelland).

Zur Straffung des Verfahrens und als zusätzliche Instanz zur Klärung von Zweifelsfragen wurde auf Vorschlag von Herrmann die Bildung einer Kommission bei der Regierung aus Pietsch (OBM Wittenberge), Szillat (OBM Rathenow), Hesse (Landrat Templin) und Peplinski (Landrat Osthavelland) angeregt und die Bildung ebensolcher Kommissionen mit gleicher Aufgabenstellung bei allen Kreisverwaltungen angeordnet. Tätigkeit und Arbeitsergebnisse aller dieser Kommissionen und die der zentralen Kommission sind aus dem Aktenbefund nicht nachzuweisen; die letzterer übertragene Aufgabe, einen „Generalplan“ auszuarbeiten, war von Beginn an obsolet. Ein solcher lag als Zusammenstellung der Länderkonzeptionen bereits vor, und er war auch bestätigt worden.

Einen Tag nach der Potsdamer Beratung wurde die Gebietsreform in Gang gesetzt⁹¹¹. Mit Rd. Erl. Nr. 16/50 des MdI vom 4. Mai 1950 erhielten die Räte der Landkreise und der kreisfreien Städte die Neuordnungspläne und Verfahrensanordnungen mit der Auflage, sofort das Erforderliche zu veranlassen. Da das Gesetz vom 28. April noch nicht veröffentlicht worden war, musste die Landtagsvorlage als Information über seinen Inhalt dienen. Nach der Unterrichtung über die geplante Neuordnung sollten sowohl die aufnehmende als auch die einzugliedernde Gemeinde entsprechende Beschlüsse ihrer Vertretungen herbeiführen. Ein ebensolcher Beschluss wurde im Fall einer Umgliederung einer Gemeinde in einen anderen Kreis gefordert. Diese waren bis zum 20. Mai den zuständigen höheren Vertretungskörperschaften zur Entscheidung vorzulegen und deren daraufhin ergangene Beschlüsse bis zum 25. Mai dem MdI einzureichen. Über die Änderung von Land-/Stadtkreisgrenzen hatten die Kreistage/Stadtverordnetenversammlungen ebenfalls Beschlüsse zu fassen und diese zum genannten Termin in Potsdam vorzulegen. Für die exakte und termingerechte Abwicklung wurden die Landräte und Oberbürgermeister ausdrücklich verantwortlich gemacht.

911 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 124–125; Rep. 203 Nr. 42, Bl. 20; Nr. 859, Bl. 62, 70–71; Rep. 250 Prenzlau Nr. 179.

Schnell zeigte es sich, dass diese Anordnungen weder dem Termindruck standhielten noch sich in Übereinstimmung mit der Gesetzeslage befanden. Szillat machte das MdI zum zweiten Mal in kurzem Abstand auf grobe Verstöße aufmerksam. Jetzt wies er auf die Unvereinbarkeit eines Beschlusses einer Stadtverordnetenversammlung über die Aufhebung der Kreisfreiheit mit dem „Gesetz über die Bestimmung kreisfreier Gemeinden“ vom 18. Dezember 1946 hin. Den letzten Anstoß zur Korrektur der gesetzeswidrigen Regelungen und zur Herbeiführung einer rechtskonformen Verfahrensweise mögen die unten geschilderten Auseinandersetzungen im RdK Guben geboten haben. Schon am 11. Mai, einen Tag nach den im RdK Guben aufgebrochenen Differenzen und Unsicherheiten, klärte der Rd. Erl. Nr. 19/50 des MdI, bei der Änderung von Gemeindegrenzen könne auf entsprechende Beschlüsse der Kreistage verzichtet werden; sie sollten lediglich über die Entscheidungen der Gemeindevertretungen in Kenntnis gesetzt werden. Am 13. Mai folgte ein Fernschreiben des Ministeriums, das die Notwendigkeit von Beschlüssen der Vertretungskörperschaften bei der Umgliederung von Gemeinden in andere Kreise und bei der Änderung von Kreisgrenzen überhaupt aufhob: „Es bedarf in keinem Falle bei Grenzänderungen... eines Beschlusses des Kreistages“. Der darauf folgende Rd. Erl. Nr. 21/50, der nun zwar an Stelle des die Funktion des Leiters der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung wahrnehmenden Albrecht von Innenminister Lentzsch unterzeichnet, dafür aber ohne Datierung ausgefertigt worden war, erläuterte diese Vorgehensweise dahingehend – man war anscheinend erst jetzt auf die schon geklärte Problematik gestoßen –, dass in diesen Fällen nach der Ermächtigung durch Gesetz vom 28. April 1950 unter Aufhebung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen allein die Landesregierung zu entscheiden und zu beschließen habe. Den Räten der Kreise und ihren Vertretungskörperschaften verblieb damit lediglich die Einflussnahme auf die Grenzänderungen unterworfenen Gemeinden und auf die pünktliche Ein- und Weiterreichung der entsprechenden Beschlüsse.

Hatte bisher die inhaltliche Vorbereitung bei der Landesplanung und die Verfahrensregelung bei der HA Landes-, Kreis- und Gemeindeverwaltung des MdI gelegen, beauftragte Innenminister Lentzsch am 11. Mai einen dreiköpfigen Stab mit der Leitung des Gesamtvorhabens⁹¹². Unter Vorsitz von Herrmann sollte dieses Gremium, dem Hauschild und Kanow angehörten, alle in Durchführung des Gesetzes vom 28. April 1950 notwendigen Maßnahmen in die Wege leiten. Der entscheidende Auftrag bestand darin, die „möglichst störungsfreie Überleitung der einzelnen Verwaltungsstellen“ zu gewährleisten und einen entsprechenden Plan nach Absprache mit den betroffenen Kreisen und Gemeinden bis zum 1. Juni 1950 vorzulegen. Bei diesem Auftrag sind drei Aspekte bemerkenswert: Die Aushöhlung der Kompetenzen der eigentlich zuständigen Hauptabteilung des MdI wird fortgesetzt. Ihr abnehmendes Gewicht war dadurch schon deutlich zu Tage getreten, dass sie für eine Teilnahme an der Dessauer Beratung nicht vorgesehen gewesen war. Ihr Bedeutungs- und Einflussverlust hatte mit der Begründung der Organisationsabteilung begonnen. Obwohl diese mit dem weitgehend missglückten Versuch, Verwaltungskosten

912 Rep. 203 Nr. 261, Bl. 90, 104; Nr. 863, Bl. 55; Nr. 865, Bl. 5.

durch die engere Verbindung von Stadt- und Landkreisverwaltungen zu sparen, einen unglücklichen Anfang genommen hatte, wird ihr die politische Federführung dieses umfassendsten kommunalpolitischen Vorhabens seit Kriegsende übertragen. Für dieses Strukturteil setzt sich eine Tendenz fort, die im Laufe des Jahres 1949 im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Veränderung der inneren Struktur der Kreisverwaltungen zum ersten Mal öffentlich geworden war: Sie entwickelt sich zu der entscheidenden Instanz in der Landesregierung und zum verlängerten Arm des Mdi (DDR) für die Durchsetzung neuer Verwaltungsstrukturen. Darauf hatte man sich schon langfristig vorbereitet. Bereits im Juli 1949 war eine Akte angelegt worden, in der alle Änderungen von Kreisgrenzen dokumentiert werden sollten. Auf der Arbeitsberatung am 19. April 1950 wurde selbstbewusst verkündet: „Auf uns entfällt die planmäßige Festlegung, wo Kreise von der Grenzänderung betroffen sind“. Die Landesplanung schließlich, die die Urheberschaft an den Reformvorschlägen und das alleinige Verdienst an ihrer Formulierung beanspruchen konnte, kommt aus ihrer Randrolle heraus und übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung in allen Strukturfragen. Ihr Leiter Kanow vertritt gegenüber Innenminister Lentzsch die planerische Kompetenz, während der Leiter der HA Wirtschaftsplanung, Scholz, dessen Bereich die Landesplanung zugeordnet ist, im gesamten Verlauf der Gebietsreform als handelnder oder einflussnehmender Faktor überhaupt nicht in Erscheinung tritt. Was sich für den Fortgang und die Zielführung des Vorhabens als entscheidende Schwachstelle herausstellen sollte: Die Gruppe und mit ihr die politischen Entscheidungsträger waren sich der Lage im Lande und vor allem der in den Gemeinden nicht bewusst, obwohl der Org.-Instrukteurabteilung aus den gerade beendeten Kontrollen bei den Räten der Kreise reichhaltiges Analysematerial zur Verfügung stand. Die „störungsfreie Überleitung“ sollte sich nämlich als Wunschdenken erweisen.

In den Kreisen und vor allem in den von den Reformplänen betroffenen Gemeinden hatte sofort eine intensiv geführte Auseinandersetzung begonnen. Die Bürger und ihre Vertretungskörperschaften diskutierten in einer breiten demokratischen Bewegung die vorgesehenen Änderungen. Am 16. und 17. Mai traf sich die Arbeitsgruppe, um erste Ergebnisse mit der Planung abzugleichen und eventuell erforderliche Korrekturen an dieser vorzunehmen. Zur selben Zeit waren auch bereits Informationen nach Berlin gedrungen, dass vor allem bei der Zusammenlegung von Gemeinden die verlangte Freiwilligkeit nicht immer Handeln und Einwirken der beteiligten Stellen bestimmt hatte. Vielerorts hatten Übereifer und fälsch verstandenes Autoritätsdenken in die Selbstverwaltungsrechte eingegriffen. Die Zentrale sah sich zum Einschreiten gezwungen⁹¹³. Am 22. Mai erging ein von den Leitern der Abteilung Kommunalpolitik bzw. Staatliche Verwaltung beim ZS der SED, Barth und Plenikowski, unterzeichnetes Fernschreiben an die entsprechenden Abteilungen der Landesvorstände der SED. Es erinnerte noch einmal an die Anweisungen des Politbüros, die Zusammenlegung von Gemeinden nur dann zu veranlassen, wenn beide Beteiligte dem zustimmten, und erläuterte diese Direktive mit dem Hinweis, Veränderungen des kommunalpolitischen Status von Gemeinden seien an die Zustimmung der

913 Rep. 203 Nr. 63. LHAS 6.11-11 Mdi Nr. 2210, Bl. 233; Nr. 2215, Bl. 73.

Mehrheit der Bevölkerung „ohne langatmige Diskussion“ gebunden. Die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen solle auf keinen Fall Schwerpunkt des öffentlichen Diskurses werden. Am 25. Mai folgte ein Fernschreiben des Mdl (DDR) an die Innenminister der Länder, das diese mit der gleichen Argumentation zum Eingreifen aufforderte, um einer festgestellten starken Beunruhigung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Dessen bedurfte es in den meisten Fällen nicht mehr, denn zu diesem Zeitpunkt hatten die meisten Beratungen in den Gemeinden bereits stattgefunden, die Beunruhigung hatte sich – wie an Beispielen zu zeigen sein wird – in harschen Reaktionen und Aktionen Luft verschafft. Einen Monat später übte man sich in Schwerin in der Quadratur des Kreises. Am 27. Juni legte das Innenministerium den mecklenburgischen Ministerien und anderen zentralen Behörden den Entwurf der „1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 26. Juni 1950 vor und begleitete ihn mit folgendem Kommentar: „Das Innenministerium legt Wert darauf, dass die Änderungen so durchgeführt werden, dass keinerlei Benachteiligung der Bevölkerung eintritt und die bestehenden Pläne in keiner Weise beeinträchtigt werden“.

Verwirrung und widersprüchliche Orientierung, die sich schon bei der Regelung des Verfahrens im Land Brandenburg gezeigt hatten, setzten sich in der Zentrale fort und belasteten den an sich hektischen Gang der Dinge zusätzlich⁹¹⁴. Am 1. Juni verlangte Innenminister Steinhoff, die Innenministerien der Länder sollten die Kabinettsvorlagen über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vor deren Beschlussfassung dem Mdl (DDR) zur Bestätigung einreichen. Einen solchen Schritt hatte die Ablaufplanung nicht vorgesehen; er ließ sich auch nicht aus der verfassungsrechtlichen Ordnung der Länder und des Gesamtstaates herleiten. Einen Tag später schon zog deshalb ein Rundschreiben aus Berlin diese Anordnung wieder zurück. Zur selben Zeit hatte man in Potsdam die Ergebnisse der Reformdiskussion in einem Beschlussentwurf zusammengefasst. Dieser stand auf der Tagesordnung der Konferenz der Landräte und Oberbürgermeister am 2./3. Juni 1950 auf Hubertusstock⁹¹⁵. Grundsätzliche Einwände waren nicht erhoben worden. Am 6. Juni 1950 erging der „Regierungsbeschluss zur Durchführung des Gesetzes über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 28. April 1950“ (GVBl. II S. 269). Seine Regelungen waren ein Kompromiss zwischen den Planungen der Landesregierung und den Vorstellungen der Selbstverwaltungskörperschaften. Zur Auflö- sung bis dahin strittiger Fragen dienten in der Folgezeit noch vier weitere Beschlüsse⁹¹⁶.

914 Rep. 203 Nr. 756, Bl. 34, 39.

915 Rep. 202A Nr. 2, Bl. 65–68.

916 Reg. Beschl. Nr. 296/50 vom 18.7.1950 (GVBl. II S. 342): Eingemeindung von Groß Breesen, Kaltenborn und Reichenbach nach Guben; Reg. Beschl. Nr. 311 vom 2.9.1950 (GVBl. II S. 418): Umgliederung der Gemeinde Buchholz aus dem Kreis Ruppín in den Kreis Templín, Eingemeindung von Zwiétow (Kr. Senftenberg) nach Gosda, Umgemeindung des OT Kränzliner Ausbau von Kränzlin (Kr. Ruppín) nach Dabergotz; Reg. Beschl. Nr. 319/50 vom 3.10.1950 (GVBl. II S. 452): Umgliederung des OT Lobendorf der Gemeinde Repten (Kr. Senftenberg) in die Stadt Vetschau (Kr. Lübben), zugleich Zuweisung einwohnerloser Flächen links von Oder und Neiße an dortige Gemeinden; Reg. Beschl. Nr. 48/51 vom 28.8.1951 (GVBl. II S. 266): Umgliederung der Gemeinde Berkenbrück aus dem Kreis Seelow in den Kreis Fürstenwalde/Spree.

Die Räte der Kreise erstatteten in der Zeit vom 12. Juni bis 28. Juli die Abschlussberichte für ihre Zuständigkeitsbereiche; die HA Wirtschaftsplanung legte ihren abschließenden Bericht am 27. Juni vor. Ein allgemeines Resumé über den Gesamtverlauf und seine Ergebnisse zog die Innenministerkonferenz, die am 26. Juni in Werder tagte. Zum 1. Juli 1950 traten die wesentlichen Teile der Gebietsreform wie geplant in Kraft.

3.3. **„Was ist, wenn sie nein sagen?“: Der Praxistest der Planungen: Die Gemeindegrenzen**

Am 12. Mai 1950 begannen in den Gemeinden des Landes die Beratungen über die für sie vorgesehenen Änderungen. Als Grundlage dafür dienten Informationen der Räte der Kreise aus den diesen am 4. Mai übermittelten Plänen der Landesregierung. Es ging um Eingemeindungen bzw. Zusammenlegungen und um Umgliederungen in andere Kreise. Die Überlieferung dieses Geschehens ist nahezu vollständig; sie ermöglicht gesicherte Aussagen⁹¹⁷. Die Vorhaben knüpften an Bestrebungen und Ergebnisse aus den vergangenen Jahren an, führten Angestrebtes und Begonnenes teilweise fort. Diese Vorgeschichte wird jeweils am Anfang der einzelnen Abschnitte skizziert.

3.3.1. **„... dann brauchten wir keine Ministers, keine Verwaltungen; dann würden wir noch mehr sparen“: Kreis Angermünde⁹¹⁸**

In diesem Kreis hatten die größten Veränderungen im Gemeindenetz im Zusammenhang mit der Auflösung der Gutsbezirke gem. § 11 Dezember-Gesetz von 1927 stattgefunden. Nach der bereits 1927 vorgenommenen Umwandlung des Gutsbezirkes Golm in eine Landgemeinde (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 29) war der Großteil der Gutsbezirke (68) aufgelöst und zum überwiegenden Teil (57) mit benachbarten Landgemeinden oder kreisangehörigen Städten (3) vereinigt, aus sieben waren neue Landgemeinden (Glambeck, Neuhaus, Neuendorf) gebildet, einer (Parlow) in eine Landgemeinde umge-

917 Die im Ergebnis der Beratungen und Auseinandersetzungen erfolgten Änderungen der Gemeindebezirke im einzelnen sind Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, zu entnehmen. Die Darstellung im Folgenden versucht, anhand der Untersuchung der Geschehnisse in den Gemeinden und Kreisen Motive und Argumente der Handelnden herauszustellen, um auch aus solchem speziellen Geschehen Einblicke in die Eigenart der Zeit zu ermöglichen. Da sich Auseinandersetzungen naturgemäß an strittigen Vorhaben entzündeten, stehen negativ ausgegangene Planungen im Zentrum der Betrachtung. Diese Blickrichtung erlaubt es auch, Vorgänge der Gebietsreform in ihr historisches Herkommen einzubetten und Aussagen zu treffen über den Bestand von Planungen und Entscheidungen für die Zukunft.

918 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 36; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 853, Bl. 7; Nr. 861, Bl. 98–117; Nr. 872, Bl. 16; Nr. 1010; Rep. 250 Angermünde Nr. 2; Nr. 4; Nr. 5; Nr. 274; Nr. 286; Rep. 334 Angermünde Nr. 4; Nr. 5.

wandelt worden. Im 3. Reich waren zwei Eingemeindungen gefolgt⁹¹⁹. Jetzt stand die Vereinigung von zwölf zu sechs Gemeinden im Plan. Die von der Landesplanung zunächst beabsichtigte Eingemeindung von Neugrinnitz (220 Einwohner) nach Althüttendorf (764 Einwohner) hatte wegen der Entfernung zwischen beiden Orten und der sie trennenden Autobahn ebenso wie die vom MdI ins Auge gefasste Eingemeindung nach Joachimsthal (4.421 Einwohner) keine Aufnahme in den Plan gefunden.

Obwohl der Verfahrensablauf generalstabsmäßig vorbereitet worden war, endete das Unternehmen in einem totalen Fiasko. Eine am 4. Mai tagende außerordentliche Sitzung des Sekretariats des KV der SED hatte alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Die Zusammenlegung der vorgesehenen Gemeinden war auf den 20. Mai terminiert und die dafür erforderlichen Zwischenschritte bestimmt worden:

1. Verständigung zwischen dem Vorstand der SED-Ortsgruppe und den Vertretern der SED in der Gemeindevertretung;
2. Behandlung der Zusammenlegung im Demokratischen Block der Gemeinden mit entsprechender Beschlussfassung;
3. Abhaltung einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung;
4. Abhaltung einer Außerordentlichen Sitzung des Demokratischen Blocks des Kreises am 18. Mai;
5. Kreistagssitzung am 22. Mai.

Der Kreisvorstand hatte für jedes Vorhaben SED-Mitglieder aus anderen Orten als Beauftragte verantwortlich gemacht, „zur Überwindung eventuell auftretender Schwierigkeiten“ eine dreiköpfige Kommission aus zwei Vertretern der SED und einem Abgesandten der LDP eingesetzt. Eine Sitzung des Demokratischen Blocks, in dem SED, CDU, LDP, NDPD, DBD, VdgB, FDJ, VVN und Nationale Front versammelt waren, nahm die Vorschläge des MdI vorbehaltlos an. Die am 10. Mai abgehaltene 116. Sitzung des Kreisrates war dann nur noch eine Formalität. Der Bericht von Landrat Naumann über die geplanten Änderungen wurde ohne Diskussion, ohne Kritik, ohne eventuell andere Vorschläge zu unterbreiten, entgegengenommen.

Der Plan scheiterte vollkommen. Bei fünf Vorhaben sprachen sich die jeweils kleineren Gemeinden gegen das Aufgehen in einer größeren aus; zwei von ihnen regten die Zusammenlegung mit einem anderen, im Plan nicht vorgesehenen Ort an. Die geplanten Eingemeindungen von Dobberzin (362 Einwohner) nach Angermünde (10.813 Einwohner)⁹²⁰ und Günterberg (611 Einwohner) nach Greiffenberg (1.626 Einwohner) scheiterten an Einsprüchen der zur Eingemeindung vorgesehenen Orte. Wedelsberg (171 Einwohner) widersetzte sich der Eingemeindung nach Schmiedeberg (390 Einwohner). Dem Antrag des Ortes auf Eingemeindung nach Melzow (591 Einwohner) wurde nicht stattgegeben⁹²¹. Meyenburg (173 Einwohner), das schon 1937/38 auf der Eingemein-

919 1936 Pehlitz nach Brodowin (vgl. Anm. 122); 1938 Altgrinnitz nach Joachimsthal (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 43).

920 Eingemeindung 1974.

921 Eingemeindung des 1950 in Grünheide, Kr. Angermünde, umbenannten Ortes nach Warnitz 1974.

ungsliste gestanden hatte, sprach sich gegen die Eingemeindung nach Berkholz (516 Einwohner) aus. Seinem Antrag Schwedt (5.736 Einwohner) angeschlossen zu werden, wurde nicht entsprochen⁹²².

Zwei Fälle verdienen besondere Beachtung: Die Zusammenlegung von Neumeichow (241 Einwohner) und Meichow (522 Einwohner) war von beiden Gemeindevertretungen beschlossen worden. In Neumeichow allerdings konnte die Zustimmung nur durch das Eingreifen des Vertreters des SED-Kreisvorstands herbeigeführt werden, der eine Ablehnung des Zusammenschlusses mit einem Affront gegen den Aufbau gleichgesetzt hatte. „Da wagte niemand mehr, sich durchzusetzen und seine Meinung zu äußern. Es wurde somit unter Druck einstimmig angenommen“. Der Bürgermeister jedoch erklärte den Beschluss für ungültig und wusste damit die Mehrheit der Gemeindeglieder hinter sich, die ihr Misstrauen ihren Vertretern gegenüber nicht verhehlten. Das Projekt scheiterte damit⁹²³. Im Fall Hohenlandin/Niederlandin standen sich mit 491 bzw. 450 Einwohnern zwei ungefähr gleichgroße Orte gegenüber. Während die GV von Hohenlandin sich einstimmig für den Zusammenschluss aussprach, ergab die Abstimmung in Niederlandin ein Patt von 4:4 Stimmen. Ein besseres Ergebnis hatte auch der Vorsitzende des KV der SED, Pohl, nicht herbeiführen können, der wohl in Erwartung von Schwierigkeiten an der Sitzung teilgenommen und mit einem halbstündigen Referat nahezu die Hälfte der Beratung bestritten hatte. Im Verlauf der Diskussion sah er sich zunehmend in die Verteidigung gedrängt, so dass er zu dem letzten Argument, von Seiten der Landesregierung sei das Vorhaben erwogen und gewünscht worden, greifen musste. In Verknennung der Lage orientierte er schließlich auf einen nochmaligen Zusammentritt der Gemeindevertretung.

Mit den Ergebnissen der Beratungen in den Gemeinden beschäftigte sich eine Sekretariatssitzung des KV der SED, zu der angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten zwei Vertreter des Landesvorstandes angereist waren. Sie kam zu dem Schluss, die Aktion trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten mit Erfolg zu Ende zu führen, und machte dafür den Vorsitzenden des Kreisvorstands verantwortlich. Zu der von diesem angeregten zweiten Beratung in Niederlandin trat am 19. Mai nicht die Gemeindevertretung zusammen, sondern es tagte der Demokratische Block der Gemeinde, dem Vertreter von SED, DBD, FDGB, FDJ und der Pionierorganisation angehörten. Wieder nahm Pohl teil; zur Unterstützung hatte er sich der Anwesenheit des Kreissekretärs der DBD versichert. Beide wählten eine andere Vorgehensweise und suchten die Vorteile einer Fusion hervorzuheben: Die Steuerlast werde sich vermindern, der Bau einer achtklassigen Schule und eines Kulturhauses stehe in Aussicht. Das sollte sich als strategischer Fehler erweisen. Die Pionierleiterin wies auf die menschenunwürdige Unterbringung der Neubauern hin, die mit Hühnern und Gänsen in einer Stube vegetieren müssten, deren Ställe und Scheunen vom Einsturz und deren Ernte von Nässe bedroht seien. Wenn tatsächlich gespart werden müsse, dann könne „die Ostzone ja an Rußland gehen und die Westzone an Amerika. Dann brauchten wir keine Ministers, keine Verwaltungen, dann würden wir noch

922 Zusammenschluss von Berkholz und Meyenburg zu Berkholz-Meyenburg 1974.

923 Eingemeindung von Neumeichow nach Meichow 1973.

viel mehr sparen“. Niederlandin bestehe bereits seit 700 Jahren „und wir werden dafür kämpfen, dass es noch einmal 700 Jahre bestehen bleibt“. Da half auch die Wortmeldung des SED-Vertreters nichts mehr, der erklärte, ein alter Marxist zu sein und deshalb auf der Seite von Pohl zu stehen. Die Abstimmung ergab vier Stimmen gegen und eine für den Zusammenschluss. Bis zur schließlich doch erfolgten Fusion dauerte es allerdings nicht mehr 700 Jahre; unter dem neuen Namen Landin wurden beide Gemeinden 1974 vereinigt. Angermünde und Niederbarnim waren damit die beiden einzigen Kreise, in denen die Planung insgesamt scheiterte.

Wie bei den Kreisen Luckau, Luckenwalde, Ostprignitz, Prenzlau, Ruppín, Westhavelland und Zauch-Belzig waren auch beim Kreis Angermünde von der nur wenig später erfolgenden Änderung der Landesgrenze die Kreisgrenzen betroffen. Das bedeutete in der Praxis die Umgliederung von Gemeinden. Von den insgesamt 25 aus dem mecklenburgischen Kreis Randow an den Kreis Angermünde gefallenen Gemeinden⁹²⁴ waren von mecklenburgischer Seite sieben für Zusammenlegungen bestimmt worden; sie sollten drei neue Gemeinwesen bilden. Die Eingemeindung von Heinrichshof (161 Einwohner) nach Hohensehchow (1.087 Einwohner) war allerdings am Widerstand von Heinrichshof gescheitert. Diesen hatte maßgeblich der Vorsitzende der SED-Ortsgruppe befördert, der eine Gefahr für seine Partei darin zu erblicken glaubte, „dass andere Parteien und Ideen in der Gemeinde Fuß fassen könnten“⁹²⁵. Der kommunalpolitische Status der übrigen fünf von Mecklenburg abgetretenen Gemeinden hatte in Brandenburg Irritationen ausgelöst. Obwohl sie noch vor der Grenzänderung durch „1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 26. Juni 1950 (RB1. S. 81) zu drei neuen Gemeinden geformt worden waren, hatte sie die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder“ vom 13. Juli 1950 (GB1. S. 659) als selbständige Kommunen dem Land Brandenburg zugesprochen. Dieser Zustand wurde beibehalten⁹²⁶. Noch vor dem Wechsel nach Brandenburg wiederum hatten sich die Gemeindevertretungen von Friedrichsthal (190 Einwohner) und Gartz (Oder) (3.672 Einwohner) für ein Zusammengehen ausgesprochen. Das Anliegen war weder in Mecklenburg noch in Brandenburg aufgenommen worden.

924 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S. 409–411, 419–421. Heinrich, Verwaltungsgliederung, S. 1025, bringt die Abtretung des südlichen Teils des Kreises Randow an Brandenburg in den Zusammenhang mit der Verwaltungsreform von 1952.

925 Die Eingemeindung erfolgte 1957.

926 Die mecklenburgische Planung hatte folgende Eingemeindungen vorgesehen: Damitzow und Radekow nach Tantow; Heinrichsdorf nach Hohensehchow; Neurochlitz nach Rosow. Friedrichsthal blieb auch in der Folge selbständig. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 25–26, 165–166.

3.3.2. „Reform nutzen, um endgültigen Rechtsbeschluss herbeizuführen“: Kreis Beeskow-Storkow⁹²⁷

Im Kreis Beeskow-Storkow waren im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke 60 von ihnen mit Landgemeinden (57)⁹²⁸ bzw. kreisangehörigen Städten (3) vereinigt worden⁹²⁹. Die Umsetzung der jetzt geplanten Änderungen begann mit einer Belegschaftsversammlung der Kreisverwaltung am 6. Mai. Auf der Tagesordnung stand die Grenzberichtigung als letzter Punkt hinter der Arbeitskräftewerbung für die Wismut AG, der Unterschriftensammlung für das Verbot der Atomwaffen und hinter der Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 8. Mai. Landrat Brosien legte angesichts der geplanten Auflösung des Kreises das Hauptaugenmerk auf die Veränderung der Kreisgrenzen. Eine Diskussion darüber fand weder hier noch auf der am 9. Mai abgehaltenen Sitzung des KV der SED statt, an der auch Vertreter des LV der SED teilnahmen. Die Vorschläge der Landesplanung zur Zusammenlegung von 16 zu acht Gemeinden hatte der Rat des Kreises um weitere zehn ergänzt, die zu fünf Gemeinden zusammengeschlossen werden sollten. Vordringliches Anliegen: Aufhebung der unmittelbar nach Kriegsende eigenmächtig erfolgten Ausgliederungen. Anregungen von Bürgern, Kablow (871 Einwohner), Kablow-Ziegelei (417 Einwohner), Dannenreich (299 Einwohner), Friedrichshof (228 Einwohner), Behrendorf (206 Einwohner) und Behrendorf-Siedlung (316 Einwohner) zu einer Gemeinde zusammenzulegen, waren beim Rat des Kreises nicht berücksichtigt, sein eigener Vorschlag, die Ortsteile Streganz-Berg und Pechhütte von Prieros (898 Einwohner) nach Streganz (184 Einwohner) umzugemeinden, ebenso wenig in das Vorhaben aufgenommen worden wie seine Anregung, die 1945 auf Betreiben der Besatzungsmacht erfolgte Umgliederung des Streganzener OT Klein Eichholz nach Kolberg (485 Einwohner) zu legalisieren. Das gleiche Schicksal hatte die Anregung des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten des Kreistages, Behrendorf-Siedlung nach Behrendorf einzugemeinden. Dagegen wurde die zunächst nicht vorgesehene Eingemeindung von Rauensche Ziegelei (305 Einwohner) nach Fürstenwalde/Spree (29.323 Einwohner) in die Planung aufgenommen. Unter Einschluss von Rietz-Neuendorf gelang es in sechs Fällen, einen Großteil der nach Kriegsende eigenmächtig vorgenommenen Ausgliederungen wieder rückgängig zu machen⁹³⁰.

927 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 67, 73–85; Nr. 880, Bl. 4, 8, 12, 14; Nr. 884, Bl. 8, 11, 13, 19; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 34, Bl. 17; Nr. 209; Nr. 211; Nr. 414; Rep. 334 Beeskow-Storkow Nr. 2.

928 Darunter eine Kreisgrenzenänderung: Der Gutsbezirk Glowe wurde mit der Gemeinde Sarkow (Kr. Lübben) vereinigt (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 339).

929 Die Gutsbezirke Dolgensee bzw. Bahrendorf waren bereits 1924 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 128) bzw. 1926 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 184) mit Storkow bzw. Beeskow vereinigt worden.

930 In den Jahren 1937/38 waren im Kreis 16 Eingemeindungen und ein Zusammenschluss von drei Gemeinden erfolgt. 18 Gemeinden hatten dadurch ihre Selbständigkeit verloren. Eingemeindung von: 1937 Kirchhofen nach Spreenhagen, Klein Rietz nach Groß Rietz, Lamitsch nach Pfaffendorf, Raßmannsdorf nach Neubrück, Premsdorf nach Görzdorf, Neu Boston nach Storkow, Sabrodt und Sawall nach Trebatsch (neuer Name Leichhardt), Wulfersdorf nach Giesensdorf, Neu Waltersdorf

In anderen nicht. Die Gemeindevertretungen von Sabrodt (293 Einwohner) und Trebatsch (458 Einwohner) hatten sich schon im Vorfeld der Gebietsreform, im Frühjahr 1949, gegen einen Zusammenschluss mit Sawall (216 Einwohner) ausgesprochen⁹³¹. Den gleichen Standpunkt hatten zum gleichen Zeitpunkt Neu Schadow (209 Einwohner) und Wulfersdorf (178 Einwohner) eingenommen. Die Gemeindeversammlung von Neuschadow hatte die Eingemeindung nach Hohenbrück (163 Einwohner), die GV von Wulfersdorf die nach Giesensdorf (291 Einwohner) abgelehnt. Während die ablehnende Haltung von Sabrodt und Trebatsch bei der Planung berücksichtigt und die Zusammenlegung nicht geplant worden war, hatten die Vorhaben Neuschadow und Wulfersdorf Aufnahme in die Planungen gefunden. Das Ergebnis der entsprechenden Beratungen in der Vorbereitungsphase der Gebietsreform war wiederum negativ. Alle sieben Gemeinden wechselten im Zuge der Gebietsreform als selbständige kommunale Körperschaften in den Kreis Lübben⁹³².

Bei den Beratungen der Vertretungskörperschaften der übrigen Gemeinden entschieden sich 19 für den Zusammenschluss zu neun Gemeinden. In Rietz-Neuendorf (127 Einwohner) waren zwei Beratungen der Gemeindevertretung erforderlich, um der Eingemeindung nach Görzig (544 Einwohner) zuzustimmen⁹³³. Die geplante Eingemeindung von Radlow (254 Einwohner) nach Diensdorf (446 Einwohner) kam nicht zustande⁹³⁴. Das Weiterbestehen der Zwerggemeinde Kirchhofen (88 Einwohner), die sich dem Aufgehen in Spreenhagen (1.190 Einwohner) widersetzt hatte, wurde hingenommen⁹³⁵. Damit endete die vierte Welle von Gemeindebezirksänderungen, die in diesem Kreis eine

nach Markgrafpieske, Streitberg nach Langewahl, Neu Hartmannsdorf nach Alt Hartmannsdorf (neuer Name Hartmannsdorf), Saarow, Pieskow und ein Teil von Neu Golm nach Bad Saarow; 1938 Möllendorf nach Limsdorf, Drahendorf nach Sauen, Schwerin nach Selchow, Klein Eichholz nach Streganz (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1937 S. 270, 277, 278, 286; 1938, S. 1, 2, 12, 231, 246, 251).

Die überwiegende Mehrzahl der Orte hatte sich nach Kriegsende wieder verselbständigt. Vgl. dazu Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 27, 127–132. Von diesen wurden sechs wieder rückgegliedert, elf blieben weiterhin selbständig. Drei Besonderheiten sind zu bemerken: Nach Kriegsende hatten sich auch Neu Stahnsdorf, das bereits 1901 nach Alt Stahnsdorf und Rietz-Neuendorf, das als Gutsbezirk durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 30.8. 1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 290) mit der Gemeinde Groß Rietz vereinigt worden war, von diesen Gemeinden getrennt. Neu Stahnsdorf wurde jetzt wieder nach Alt Stahnsdorf, Rietz-Neuendorf jedoch nach Görzig eingemeindet. Behrendorf-Siedlung, das sich seit 1930 als OT von Behrendorf infolge von Besiedlung und Bodenreform zu einem größeren Gemeinwesen herausgebildet hatte, war nach Kriegsende ebenfalls aus der Gemeinschaft mit Behrendorf ausgeschieden.

931 Sabrodt und Sawall wurden 1973 nach Trebatsch eingemeindet.

932 Wulfersdorf wurde 1962 nach Giesensdorf eingemeindet, Neu Schadow 1966 mit Hohenbrück zu Hohenbrück-Neu Schadow zusammengeschlossen.

933 Streganz-Berg und Pechhütte kamen zum 1.10.1950, ohne das erforderliche Verfahren zu bemühen, an Streganz; Kablow und Dannenreich blieben in der Folge selbständig, Kablow-Ziegelei gelangte 1965 an Zernsdorf, Friedrichshof ebenfalls 1965 an Dannenreich, Behrendorf 1974 an Ahrendorf, Behrendorf-Siedlung 1973 an Wendisch Rietz. Vgl. im einzelnen Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 22, 90–92, 131.

934 Beide Gemeinden wurden 1962 zu Diensdorf-Radlow zusammengeschlossen.

935 Eingemeindung 1961.

besondere Ausprägung gefunden, mit der Auflösung der Gutsbezirke 1928 und Eingemeindungen bzw. Zusammenschlüssen – der Kreis hatte damit die meisten Gemeindebezirksänderungen während der Zeit des 3. Reiches zu verzeichnen – in den Jahren 1937/38 begonnen und mit Ausgliederungen unmittelbar nach Kriegsende ihren Fortgang genommen hatten.

3.3.3. *„Eingemeindung wird vollzogen, ob dafür oder dagegen gestimmt wird“:* **Kreis Calau**⁹³⁶

In diesem Kreis stand die Revision der Kreisgrenzen im Vordergrund. Damit befassten sich die Gremien des Kreises überwiegend. Die Aufmerksamkeit gegenüber den Änderungen von Gemeindebezirksgrenzen trat demgegenüber zurück, obwohl hier nach dem Kreis Luckau die größte Anzahl von Zusammenlegungen mit der größten Anzahl der daran Beteiligten geplant worden war. Nach der im Zusammenhang mit der Auflösung der Gutsbezirke, die alle 95 von ihnen beseitigt hatte, vorgenommenen Straffung der Gemeindestruktur – 23 Gemeinden waren in anderen aufgegangen⁹³⁷, auch hier hatte sich das zielstrebige Handeln von Landrat Freter gezeigt –, begann der zweite Anlauf zur Errichtung leistungsfähiger Gemeinwesen. Außerhalb dieses Sonderfalles hatten in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg nur wenige Erfolge verbucht werden können⁹³⁸, die Reformversuche im 3. Reich lediglich zu einer Änderung geführt⁹³⁹. Die nunmehrige Planung sollte zu

936 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 859, Bl. 112, 171–172; Nr. 861, Bl. 86–92, 118–179, 185, 188, 192, 196, 229, 485–509; Nr. 863, Bl.149; Rep. 250 Calau Nr. 67, Bl. 283; Nr. 258; Rep. 334 Spremberg Nr. 3.

„Märkische Volksstimme“ Nr. 212 vom 9./10.9.1950. Bernstein, Der Landkreis Calau, S. 14, erwähnt die im Zuge der Gebietsreform von 1950 herbeigeführten Änderungen der Gemeindebezirke nicht.

937 Briesen, Chransdorf; Costebrau mit Gutsbezirk Friedrichsthal zu Costebrau-Friedrichsthal vereinigt, Namenänderung durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 22.7.1930 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 168) in Kostebrau; Erpitz, Geisendorf, Göritz b. Altdöbern, Gräbendorf, Hänchen, Jehschen; Kleeden mit Gutsbezirk Kleeden sowie Gemeinde und Gutsbezirk Zerkwitz vereinigt zu Zerkwitz-Kleeden, Namenänderung durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 2.12.1931 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 266) in Zerkwitz; Klein Görigk, Kunersdorf, Laasdorf, Lichtenau, Mlode, Nebendorf; Neupetershain Zusammenschluss zusammen mit Gutsbezirk und Gemeinde Geisendorf sowie Gemeinde Klein-Görigk mit Gemeinde Petershain, Namenänderung durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 27.4.1929 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 94) in Neupetershain; Redlitz, Rettchendorf, Rochusthal, Settinchen, Zerkwitz.

938 1922: Umwandlung Gutsbezirk Suschow in Gemeinde Suschow; 1925: Zusammenschluss von Groß- und Kleinräschen zu Großräschen; 1928: Schönebegk nach Vetschau; 1929: Schadewitz nach Kemmen; Klein-Klessow nach Groß-Klessow (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1922 S. 179; 1925 S. 47; 1928 S. 117; 1929 S. 254). HGV, S. 38–40, gibt für die Eingemeindungen von Schönebegk, Schadewitz und Klein-Klessow falsche Daten an.

939 Zusammenschluss von Naundorf b. Ruhland und Zschornegosda zu Schwarzheide zum 1.10.1936 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 189).

kontroversen Diskussionen und einer Vielzahl von Gegenvorschlägen führen. Insgesamt war der Zusammenschluss von 55 Gemeinden zu 23 Gemeinden geplant. Im Endergebnis wurden nur 16 zu sieben Gemeinden vereinigt. Dieses magere Resultat war zustandegeworden, obwohl der Rat des Kreises hinter allen Planungen gestanden und sie nach Kräften gefördert hatte. Gegen die vorgesehenen Veränderungen sprachen sich bis auf eine Ausnahme wiederum die jeweils kleineren Partner aus (vgl. Tab. 33).

In Säritz (170 Einwohner), das nach Calau (5.372 Einwohner) eingemeindet werden sollte, genügte die einstimmige Ablehnung durch die Gemeindevertretung nicht. Auf der Tagesordnung der für den 19. Mai anberaumten Stadtverordnetenversammlung von Calau stand ebenfalls die Abstimmung darüber an. Die dazu eingeladenen Gemeindevertreter von Säritz votierten auch dort geschlossen dagegen. Wohl weil der RdK Calau trotz der Ablehnung weiter auf dem Vorhaben bestand, sprach sie sich Ende Juni 1950, als ihr Weiterbestehen als selbständige kommunale Körperschaft feststand, nochmals gegen den Anschluss an Calau aus⁹⁴⁰. Im Fall Leeskow (193 Einwohner)/Lindchen (179 Einwohner) lehnte die einwohnerstärkere Gemeinde den Zusammenschluss ab, weil sie in dem kleineren Ort aufgehen sollte⁹⁴¹. Die Eingemeindung von Barzig (170 Einwohner) nach Saalhausen (416 Einwohner) wurde von beiden Partnern verworfen; beide blieben auch in der Folge selbständig. Auch die geplante Eingemeindung von Koschendorf (280 Einwohner) nach Illmersdorf (161 Einwohner), also in die kleinere Gemeinde, stieß ebenfalls auf die Ablehnung beider Beteiligten; sie konnte auch dann nicht zuwege gebracht werden, nachdem der Demokratische Block von Koschendorf sich für eine Eingemeindung des kleineren Ortes in den größeren entschieden hatte. Erfolgreich war jedoch schließlich eine Variante, die in der Planung für die Gebietsreform überhaupt nicht vorgesehen war: Koschendorf wurde nach Siewisch (218 Einwohner) eingemeindet⁹⁴².

Die Zusammenlegung von Neudöbern (292 Einwohner), Luckaitz (197 Einwohner) und Schöllnitz (191 Einwohner) zu Schöllnitz beschlossen die drei Gemeindevertretungen in gemeinsamer Sitzung. Neudöbern hatte sich zu diesem Schritt entschlossen, um der ursprünglich geplanten Eingemeindung nach Altdöbern zu entgehen. Sehr schnell jedoch schlug die Stimmung um; die Bürger von Luckaitz erkannten bereits drei Wochen nach der amtlichen Bestätigung das Falsche ihrer Entscheidung. Eine öffentliche Einwohnerversammlung, die auf Initiative der SED-Ortsgruppe am 24. Juni, über zwei Wochen nachdem der Regierungsbeschluss vom 6. Juni die Vereinigung festgelegt hatte, einberufen worden war, sprach sich für die Loslösung aus der neuen Gemeinde und für den Anschluss an Altdöbern (2.762 Einwohner) aus. Von 69 Anwesenden hatten 47 für diese Alternative und einer dagegen gestimmt, 21 sich der Stimme enthalten. Am 1. Juli, also an dem Tag, an dem die eingeleiteten Gemeindebezirksänderungen in Kraft traten, befürwortete der RdK Senftenberg den Antrag. Wenn auch Hauschild in Potsdam notierte, bei der Grenzänderung werde es vorläufig verbleiben, wurde aus dem Zusammenschluss der drei Orte doch ein endgültiger Zustand.

940 Das hatte auch für die Folgezeit Bestand; 1974 wurde der Ort nach Kemmen eingemeindet.

941 Eingemeindung 1974.

942 Illmersdorf gelangte 1958 nach Casel.

Mehr außerhalb des Rationalen liegende Überlegungen müssen in Hörlitz (1.433 Einwohner), Rauno (656 Einwohner) und Reppist (1.121 Einwohner) dazu geführt haben, die vorgesehene Eingemeindung nach Senftenberg (17.783 Einwohner) abzulehnen. Alle drei waren eng mit der Stadt verbunden. Der größte Teil der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitete dort, für sie zuständige Verwaltungsstellen (Standesamt, Arbeitsamt, Polizei) saßen in der Stadt; die Bebauung ging teilweise ineinander über; der Güterbahnhof von Senftenberg befand sich zu einem großen Teil auf der Gemarkung von Reppist. Obwohl die Gemeindevertretungen diese Umstände und die politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten eines Anschlusses anerkannten, wagten sie dennoch nicht, sich gegen die vorherrschend ablehnende Haltung der Einwohner zu stellen. Die dargelegten Verhältnisse hatten bereits Wunschik in seiner im Juni 1948 vorgelegten Denkschrift dazu gebracht, nicht nur diese Gemeinden, sondern auch Buchwalde und den OT Brieske-Ost von Brieske für eine Eingemeindung vorzusehen. Am Ende blieb lediglich der Anschluss von Buchwalde (424 Einwohner). Die übrigen drei Orte folgten 1974.

In Märkischheide (1.014 Einwohner) hatte sich eine breite Front gegen die geplante Eingemeindung in das in 4 km Entfernung liegende Vetschau (4.064 Einwohner) aufgebaut. Nach vergeblichen Versuchen aus den Jahren 1928, 1936, 1937 und vom August 1945, sich den Ort einzuverleiben, war dieses der fünfte Anlauf. Die Gemeindevertretung und eine ebenfalls einberufene Gemeindeversammlung lehnten das Vorhaben am 13. Mai einstimmig ab. Sollte eine Änderung des kommunalpolitischen Status für unbedingt erforderlich gehalten werden, sei eine Verbindung mit Suschow (320 Einwohner) vorteilhafter. Die Ortsgruppe der SED unterstützte diese Haltung. Gegen die Zusammenlegung wurde eine Reihe von Gründen angeführt. Sie reichten von dem gesunden Gemeindehaushalt, über schlechte Verkehrsverhältnisse, Verschlechterungen bei den Straßenreinigungs- und Friedhofsgebühren bis zur Benachteiligung durch die Erhebung der Getränkesteuer. Und eine besondere Begründung, die in keiner anderen Diskussion im Verlauf der Reform festzustellen ist, wurde angeführt: Die überwiegend landwirtschaftlich tätige Bevölkerung des Ortes müsse sich für den Besuch der Gemeindeverwaltung in Vetschau mit einer anderen Garderobe ausstatten⁹⁴³. Besondere Züge wies die Zusammenlegung der sogenannten drei „Bergdörfer“ auf⁹⁴⁴.

3.3.4. *„Wir müssen sie davon überzeugen, dass es unbedingt nötig ist“:* **Landkreis Cottbus**⁹⁴⁵

Im Landkreis Cottbus wurde das behutsame Vorgehen, das die Strukturpolitik in diesem Kreis seit dem Ende des 1. Weltkrieges gekennzeichnet hatte, fortgesetzt. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren alle 46 Gutsbezirke fortgefallen, in der Zeit davor zwei

943 Märkischheide gelangte 1959 nach Vetschau.

944 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 25–26, 110, 124–125.

945 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 14–55; Nr. 863; Bl. 154, 159–160; Nr. 865, Bl. 78–79; Nr. 881, Bl. 12, 16–19; Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 85–93; Nr. 677; Rep. 334 Cottbus Nr. 3.

mit einer Gemeinde vereinigt worden⁹⁴⁶ und vier Gemeinden zu zwei neuen Gemeinwesen zusammengeschlossen worden⁹⁴⁷. Im 3. Reich hatte es sechs Eingemeindungen gegeben⁹⁴⁸. Am 5. Mai eröffnete eine Sitzung des Kreisrates das neuerliche Reformgeschehen. Landrat Rutzen informierte über die geplanten Änderungen und gab die Termine bekannt. Der Kreisrat konnte optimistisch an die Aufgabe gehen, denn bei dem ähnlichen Vorhaben der Zusammenlegung von Bereichen der Stadt- und Landkreisverwaltungen waren wertvolle Erfahrungen gesammelt worden. Bis auf eine Kritik an dem strategischen Vorgehen, die bemängelte, das Vorhaben sei „entgegengesetzt“, und zwar von oben nach unten und nicht von unten nach oben angepackt worden, bewegte sich die Diskussion im technisch-organisatorischen Bereich. Man gab sich der optimistischen Auffassung hin, es reiche, die Gemeinden von der unbedingten Notwendigkeit der vorgesehenen Änderungen zu überzeugen. Der am 9. Mai tagende KV der SED akzeptierte die Planungen ebenfalls und beurteilte sie als außerordentlich gut für den Kreis. Er unterbreitete weitere Vorschläge, die in den Plan aufgenommen wurden. Insgesamt sah dieser dann das Aufgehen von 26 Gemeinden in zwölf neuen Gemeinwesen vor. Am Ende der Diskussionen in den Gemeindevertretungen war der Zusammenschluss von 21 zu acht Gemeinden gebilligt worden. Das Endergebnis unterschied sich nicht nur quantitativ vom Plan; im Verlauf der Diskussionen in den Gemeinden waren dort ganz andere als die geplanten Grenzänderungen zur Sprache gebracht und schließlich auch realisiert worden⁹⁴⁹. Die Stadt Cottbus, nun zum Landkreis gehörend, sah sich für ihre jahrelangen Bemühungen um die Erweiterung des Stadtgebietes belohnt und konnte fünf Umlandgemeinden in ihren Mauern aufnehmen, obwohl damit weder ihre Maximalforderungen vom Juli 1948 noch die von Seidel und Wunschik aus dem gleichen Jahr erfüllt worden waren. Die Stadt hatte damals die Eingemeindung von neun, Wunschik die von sieben und Seidel die von 15 Orten verlangt. Ob der 1949 um Unterstützung für das Vorhaben gebetene LV Brandenburg der SED diese tatsächlich gewährt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Widerstand lohnt sich, mag man sich in Saccasne, der mit 91 Einwohnern kleinsten Gemeinde des Verbandes, gesagt haben, und man widersetzte sich der geplanten Eingemeindung nach Schmogrow (744 Einwohner). Von 1938 bis 1945 hatte der Ort bereits zu Schmogrow gehört (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1937, S. 249) und dabei schlechte Erfahrungen gemacht. Die Zeit nach 1945 war genutzt worden, um sich wieder zu verselbständigen. Seit der Teilnahme an den Kommunalwahlen vom September 1946 bestand der Ort als eigene kommunale Körperschaft. Die Einwohner beharrten gegen den erklärten Willen des Rates des Kreises, der ein derart kleines Gemeinwesen für wirtschaftlich nicht lebensfähig erachtete, auf ihrer ablehnenden Haltung. Das Mdl rückte

946 1920: Gutsbezirk Hänchen mit Gemeinde Hänchen; 1922: Gutsbezirk Schlichow mit Gemeinde Schlichow (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1920 S. 167; 1922 S. 179).

947 Krieschow und Wiesendorf zu Krieschow-Wiesendorf; Leuthen und Wintdorf zu Leuthen-Wintdorf.

948 1937: Saccasne nach Schmogrow; 1938: Bräsinchen nach Neuhausen, Brahmow nach Werben, Kackrow nach Glinzig, Klein Lieskow nach Groß Lieskow, Radewiese nach Heinersbrück (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1937 S. 249; 1938 S. 219; RMBliV. 1938 Sp. 1983, 1985).

949 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 21–22, 86–89.

Tabelle 33: Kreis Calau: Gescheiterte Eingemeindungen in der Gebietsreform von 1950

Ort	Einwohner	Ablehnung der Eingemeindung nach	Einwohner	erfolgte Eingemeindung nach	Jahr
Alteno (Kr. Luckau)	153	Willmersdorf	174	Duben	1973
Stöbritz	147	Willmersdorf	174	Willmersdorf-Stöbritz (Z)	1962
Brodtkowitz	110	Wüstenhain	173	Brodtkowitz nach Krieschow	1972
				Wüstenhain nach Laasow	1974
Cabel	328	Werchow	662	Werchow	1957
Eisdorf	110	Kittlitz	155	Kittlitz	1967
Fleißdorf	184	Naundorf	345	Naundorf	1974
Golschow	221	Drebkau	2.518	Drebkau	1974
Laubst	331	Drebkau	2.518	Drebkau	1974
Loeschen	152	Drebkau	2.518	Drebkau	1974
Kalkwitz	180	Saßleben	367	Saßleben	1974
Klein Beuchow	165	Groß Beuchow	369	Groß Beuchow	1956
Klein Jauer	186	Pritzen	525	Altdöbern	1950
Kleinkoschen	334	Großkoschen	1.032	Großkoschen	1974
Klein-Mehßow	153	Groß-Mehßow	312	Groß-Mehßow	1960
Plieskendorf	226	Werchow	662	Werchow	1957
Rehnsdorf	245	Jehserig	725	Jehserig	1973
Tugam (Kr. Luckau)	86	Groß-Mehßow	312	Drehna	1961
Vorberg	117	Kückerbusch	209	Kückerbusch	1957

daraufhin von dem Vorhaben ab, nahm es nicht in den Regierungsbeschluss vom 6. Juni auf und erklärte dem RdK Cottbus⁹⁵⁰ diese Handlungsweise ausdrücklich mit dem fehlenden Einverständnis der Gemeinde. Der Rat des Kreises jedoch setzte sich darüber hinweg und führte die Eingemeindung am 10. Juni herbei. Er erklärte sein Vorgehen damit, der Regierungsbeschluss vom 6. Juni sei erst danach zu seiner Kenntnis gelangt. Durch die Umgliederung der Gemeinden in den Kreis Lübben konnte er sich der weiteren Verfolgung des Vorgangs entziehen. Erst eine Gemeindeversammlung am 16. August, also zwei Monate nach dem Erlass und sechs Wochen nach dem Inkrafttreten des Beschlus-

950 Die durch Reg. Beschl. vom 6.6.1950 verfügte Zuweisung der beiden Gemeinden an den Kreis Lübben trat erst zum 1.7.1950 in Kraft, so dass der RdK Cottbus bis dahin seine Zuständigkeit auch gegenüber den betroffenen Gemeinden wahrnehmen musste.

ses, der die Selbständigkeit bestätigt hatte, musste noch einmal einstimmig den Willen der Einwohner zum Ausdruck bringen, um dann den RdK Lübben zur Beachtung des Rechtszustandes zu zwingen. Dieser erkannte am 23. August den Status der Gemeinde an. Erleichtert konnte Hauschild am 5. September notieren: „Angelegenheit ist damit als erledigt anzusehen“⁹⁵¹.

Gegenteilig verhielten sich Radewiese (148 Einwohner) und Heinersbrück (709 Einwohner), die seit 1938 (RMBliV. Sp. 850) den gleichen Weg wie Saccasne und Schmogrow durchmessen hatten: Beide Gemeindevertretungen stimmten der Eingemeindung der kleineren in die größere Gemeinde zu. Anders wieder waren die Probleme im Fall Turnow/Drehnow gelagert. Beide Orte hatten das geplante Zusammengehen mit dem vordergründigen Hinweis abgelehnt, warum größere Gemeinden zusammengelegt werden sollten, wenn kleinere wie Lakoma (219 Einwohner) oder Willmersdorf (637 Einwohner) davon verschont blieben. Der besonders heftige Widerstand in Turnow mag auch darauf zurückzuführen sein, dass der Plan das Aufgehen des Ortes (980 Einwohner) in das kleinere Drehnow (869 Einwohner) vorgesehen hatte. Nachdem die GV von Turnow das ebenso wie der Ortsgruppenvorstand der SED abgelehnt hatte, wurde zum 17. Mai der Demokratische Block der Gemeinde zusammengerufen; an der Beratung nahm ein Vertreter der Kreisverwaltung teil. Er beantwortete die Frage nach besseren Gründen für das Angestrebte mit der Feststellung, der Demokratische Block des Kreises habe bereits zugestimmt. In einer daraufhin nach Unterbrechung der Blocksitzung einberufenen Zusammenkunft der SED-Fraktion des Demokratischen Blocks wurde zwar Zustimmung signalisiert, gleichzeitig aber auf die daraus zu befürchtenden negativen Folgen bei den bevorstehenden Kommunalwahlen hingewiesen. Im Verlauf der wiederaufgenommenen Blocksitzung forderte der Vertreter der Kreisverwaltung die Abgeordneten der LDP auf, sich an das Abstimmungsverhalten des Kreisblocks zu halten und sprach in diesem Zusammenhang von „Parteidisziplin“. In der abschließenden Abstimmung votierten allein die Vertreter der SED für die Eingemeindung; diese war damit gescheitert⁹⁵².

3.3.5. *„Lehne Unterschrift ab“:* **Landkreis Guben**⁹⁵³

Der Kreis sollte aufgelöst werden; diesem Vorhaben galt deshalb das Hauptaugenmerk der maßgebenden Stellen. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren alle 59 Gutsbezirke, drei Gemeinden durch Eingemeindung bzw. Zusammenschluss entfallen⁹⁵⁴. Im

951 Eingemeindung 1973.

952 Beide Gemeinden blieben in der Folge selbständig. Die von ihnen angesprochene Eingemeindung von Lakoma nach Willmersdorf wurde 1974 vollzogen.

953 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 287, Bl. 109–110; Nr. 861, Bl. 57–61, 483–484; Nr. 882, Bl. 30, 52; Nr. 942, Bl. 4–20; Rep. 250 Guben Nr. 19, Bl. 104; Nr. 138; Rep. 334 Guben Nr. 4.

954 Cummro, Grunewald, Wilschnitz.

3. Reich hatte es zwei Gemeindegebietsänderungen gegeben⁹⁵⁵. Die neuen Potsdamer Planungen hatten den RdK Guben nicht unvorbereitet getroffen. Hier hatte ein Mitarbeiter am 27. April 1950 einen Verbesserungsvorschlag eingebracht. Dieser ging davon aus, dass von den 50 Gemeinden des Verbandes 13 weniger als 300 Einwohner hatten, und berief sich auf die Mehrheitsauffassung des Kreistages, der 1949 die Ausgemeindung des OT Kunitzer Loose aus Wiesenau wegen dessen geringer Einwohnerzahl abgelehnt hatte. Seine Vorschläge waren nahezu deckungsgleich mit denen der Landesplanung und des Rates des Kreises. Das Ergebnis bestätigte jedoch das Urteil des KAA Guben, der zwar dem Vorschlag zugestimmt, gleichzeitig aber auf das dadurch in Frage gestellte Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden verwiesen hatte.

Der Plan sah den Zusammenschluss von 18 zu neun Gemeinden vor. Am Ende waren vier zu zwei Gemeinden vereinigt worden. Die Entscheidungen in den Gemeindevertretungen waren knapp ausgefallen. Der Eingemeindung nach Groß Gastrose (528 Einwohner) stimmte das kleinere Klein Gastrose (124 Einwohner) – beide sollten aus dem Landkreis Cottbus umgliedert werden – mit 5:3 Stimmen zu. Die vom RdK Guben angeregte Eingemeindung von Taubendorf (245 Einwohner) nach Groß Gastrose war nicht weiter verfolgt worden⁹⁵⁶. In Schönfließ betrug das Verhältnis 7:6 Stimmen für die Eingemeindung nach Fürstenberg⁹⁵⁷. Auf das Selbstbestimmungsrecht berief sich die GV von Kobeln (170 Einwohner), das nach Treppeln (277 Einwohner) gelangen sollte. Sie betonte, die Gemeinde habe bisher trotz ihrer geringen Größe alle ihre Pflichten erfüllt. Die Drohung, man werde sich an die höchsten Instanzen der DDR wenden, sollte von der Planung nicht abgerückt werden, führte sofort zu Reaktionen: Kreisrat und Sekretariat des KV der SED sowie die Landesregierung sahen von dem Vorhaben ab. Die vorgesehenen Eingemeindungen von Lauschütz (246 Einwohner) nach Sembten (602 Einwohner), Lawitz (451 Einwohner) nach Neuzelle (2.842 Einwohner) und Ossendorf (241 Einwohner) nach Bahro (325 Einwohner) scheiterten am Einspruch beider beteiligter Partner. Gegen die Eingemeindung von Bresinchen (216 Einwohner) nach Groß Breesen (1.681 Einwohner) sprach sich der kleinere Ort aus, der dadurch zudem in den Sog nach Guben geraten wäre. Die vom RdK Guben angeregten Zusammenschlüsse von Grano (245 Einwohner) und Krayne (199 Einwohner) sowie Schwerzko (152 Einwohner) und Streichwitz (214 Einwohner) wurden nicht weiter verfolgt⁹⁵⁸.

Eingemeindungen nach Guben waren nicht geplant worden. Als Ausgleich für die drohende Einkreisung jedoch gelangten drei Gemeinden an die Stadt, allerdings erst nach hartnäckigem Widerstand. Bürgermeister Schulze (Kaltenborn) hatte seine Unterschrift unter das Protokoll der Gemeindevertretersitzung, die mit knapper Mehrheit für den Anschluss gestimmt hatte, abgelehnt. Die ebenfalls angestrebte Eingemeindung von

955 1939: Eingemeindung von Schiedlo nach Ratzdorf; 1944: Eingemeindung von Schönfließ und Vogelsang nach Fürstenberg (Oder) (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1939 S. 2; 1944 S. 27).

956 Eingemeindung 1974.

957 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 22, 135–137.

958 Alle Gemeinden bewahrten ihre Selbständigkeit.

Deulowitz (219 Einwohner) und Schlagsdorf (420 Einwohner), wie angestrebt aufzunehmen, gelang der Stadt nicht⁹⁵⁹.

**3.3.6. „Kein Mensch, der die genauen Verhältnisse hier kennt, würde einen derart unsinnigen Beschluss verstehen können“:
Kreis Lebus⁹⁶⁰**

Wie im Landkreis Guben, so dominierten auch hier die vorgesehenen Änderungen an Kreisgrenzen die Diskussionen. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren bereits 74 der 76 von ihnen bis auf Schlaubehammer und Weißenspring entfallen, durch Eingemeindung bzw. Zusammenschluss aus acht vier neue Gemeinden entstanden⁹⁶¹. Außerhalb der generellen Regelung waren zwei Gutsbezirke⁹⁶², drei Gemeinden zu einem neuen Gemeinwesen zusammengeschlossen worden⁹⁶³. Im 3. Reich hatten fünf Gemeindebezirksänderungen stattgefunden⁹⁶⁴. Für die jetzt anstehende Reform war geplant worden, 19 Gemeinden zu neun neuen Gemeinwesen zusammenzufassen⁹⁶⁵. Diese Planungen

959 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 26, 119–121. Deulowitz und Schlagsdorf blieben in der Folge selbständig.

960 Rep. 3B Frankfurt I Kom. Nr. 1923; Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 853, Bl. 26; Nr. 861, Bl. 449, 454, 457–458, 464–468, 472, 476–481; Nr. 883, Bl. 2, 4–10, 15–19, 26–34, 66–69; Nr. 993, Bl. 1–18; Nr. 1010, Bl. 38; Rep. 250 Lebus Nr. 3, Bl. 77–78, 82, 84; Nr. 186; Rep. 334 Frankfurt Nr. 11. GStAPK Rep. 77 Tit. 760 Nr. 17a Spez. 17 (Lebus).

961 Zusammenschluss der Gutsbezirke Alt-Podelzig, Adlig und Alt-Podelzig, Königlich mit den Gemeinden Alt- und Neu-Podelzig zu Podelzig; Zusammenschluss der Gutsbezirke Alt Zeschdorf und Hohenjesar mit den Gemeinden Alt Zeschdorf und Hohenjesar zu Hohenseedorf (ab 1934 Alt Zeschdorf); Zusammenschluss des Gutsbezirkes Kienitz, Amt mit den Gemeinden Kienitz, Dorf und Kienitz, Etablissement zu Kienitz (Oder); Zusammenschluss der Gutsbezirke Ober- und Nieder-Görlsdorf mit den Gemeinden Ober- und Nieder-Görlsdorf zu Görlsdorf (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1928 S. 276–277).

962 1926: Umwandlung des Gutsbezirkes Herzershof in Gemeinde Herzershof; 1929: Vereinigung des Gutsbezirkes Booßen zu Teilen mit den Gemeinden Booßen und Berkenbrück sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1926 S. 15; 1929 S. 115).

963 1926: Zusammenschluss von Baiersberg, Gerickensberg und Lehmannshöfel zu Buschdorf (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 67).

964 Eingemeindungen 1933: Neulindow nach Oberlindow; 1937: Georgenthal nach Falkenhagen, Neu Zeschdorf nach Alt Zeschdorf, Zernikow nach Seelow; 1939: Neu Madlitz nach Alt Madlitz (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1933 S. 321; 1937 S. 231, 250; 1938 S. 2).

965 Darunter befanden sich in Unkenntnis der Sachlage auch Schlaubehammer und Weißenspring, die seit Kriegsende gemeinsam verwaltet wurden, bei den Kommunalwahlen vom September 1946 eine gemeinsame Vertretungskörperschaft gewählt hatten und seitdem unter dem Namen Weißenspring-Schlaubehammer eine politische Gemeinde bildeten. Beide Gutsbezirke sollten bereits 1928 gem. Gesetz vom 27.12.1927 zusammengeschlossen und zu einer politischen Gemeinde konstituiert werden. Innen- und Landwirtschaftsministerium hatten sich dafür ausgesprochen. Es war jedoch bei der Absicht geblieben. Anscheinend hatte sich der Gutsvorsteher mit seinem Protest und dem Argument, es entstehe eine Gemeinde ohne Gemarkung, da das Land dem Wasserbauamt gehöre, durchsetzen können – GStAPK Rep. 77 Tit. 760 Spez. 16 (Lebus). Vgl. dazu Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 18, 22, 24, 69–70, 90, 106–108.

fanden die Zustimmung des Rates des Kreises und des Kreistages, die zusätzlich weitere Vorschläge unterbreiteten. In den zur Zusammenlegung geplanten Gemeinden Ober- und Unterlindow (730 bzw. 1280 Einwohner) konnten die vorgesehenen Beratungen der Vertretungskörperschaften entfallen. Beide Orte hatten sich bereits Monate zuvor für das Zusammengehen entschieden und am 19. Januar 1950 auch die Zustimmung des Kreistages dafür erhalten. Am Ende standen fünf aus neun ursprünglichen Gemeinden gebildete neue Körperschaften. Mit der Eingemeindung von Ketschendorf (6.733 Einwohner) nach Fürstenwalde/Spree (22.683 Einwohner), das dadurch in den neu errichteten Kreis Fürstenwalde/Spree kam, nahmen über Jahrzehnte gelaufene Bemühungen beider Orte ein positives Ende. Wirtschaftlich und geographisch eng miteinander verflochten, hatten bis zum Kriegsende nicht nur Kreisgrenzen, sondern auch die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt den gedeihlichen Ausbau der Beziehungen behindert.

Andere Planungen scheiterten an den einbezogenen Gemeinden. Kienwerder (156 Einwohner) sollte nach Neurosenenthal (129 Einwohner) gelangen, obwohl sie 2,5 km auseinanderlagen. In der größeren von beiden erhob sich Widerstand gegen die Eingemeindung in den kleineren Ort. Der RdK Lebus schwenkte daraufhin auf Umkehr um. In Neurosenenthal indessen stieß man sich nun an der Person des Bürgermeisters von Kienwerder und brachte somit das Vorhaben endgültig zum Scheitern⁹⁶⁶. In den übrigen Fällen ging die Ablehnung der Pläne von den jeweils kleineren Orten aus. Neu Mahlisch (118 Einwohner) wehrte sich ebenso mit Erfolg gegen die Eingemeindung nach Dolgelin (1.002 Einwohner) wie Friedrichsaue (454 Einwohner) gegen die nach Zechin (1.318 Einwohner). Dadurch konnte auch die Umgemeindung des OT Wilhelminenhof von Friedrichsaue nach Genschmar nicht erfolgen⁹⁶⁷. Die kleinste Gemeinde des Kreises war am Scheitern von zwei Vorhaben beteiligt und sicherte sich so für den Zeitraum von sieben Jahren ihre Selbständigkeit. Sie verhinderte dadurch aber eine günstige siedlungsplanerische Lösung, die zwei als zusammenhanglose Gebilde charakterisierte Orte durch die Bildung eines neuen Ortsmittelpunktes zu einem geschlossenen Gemeinwesen hätte werden lassen: Posedin (88 Einwohner) nämlich sollte nach Klein Neuendorf (131 Einwohner) eingemeindet werden; es wehrte sich mit Erfolg dagegen und vereitelte in der Folge auch die geplante Eingemeindung von Solikante (116 Einwohner) nach Wilhelmsaue (396 Einwohner), der Solikante zugestimmt hatte. Letzterer Ort hatte seine Zustimmung an die Bedingung geknüpft, dass Posedin einbezogen werden sollte⁹⁶⁸. Werbig (447 Einwohner), widersetzte sich mit Erfolg dem Zusammenschluß mit Neu und Alt Langsow (410 bzw. 617 Einwohner); es behielt seine Selbständigkeit auf Dauer.

Die vom MdI zusätzlich angeregten und von Rat des Kreises und Kreistag mitgetragenen Umgliederungen von Hathenower Wiesen (OT von Hathenow), das eine Enklave in der Gemarkung Reitwein bildete, nach Reitwein⁹⁶⁹ und von Molkenberg (OT von Fürsten-

966 Eingemeindung 1957.

967 Alle Orte bewahrten ihre Selbständigkeit; die Umgemeindung erfolgte 1960.

968 Posedin wurde 1957 nach Klein Neuendorf, Solikante 1974 zusammen mit Wilhelmsaue nach Lettschin eingemeindet.

969 Die Umgliederung erfolgte 1959.

walde) nach Trebus kamen nicht zustande. Zwei unglückliche Grenzlösungen bestanden damit fort. Im Fall Molkenberg hatte sich anscheinend die Stadt Fürstenwalde mit dem Argument durchgesetzt, kein Mensch, der die genauen Verhältnisse kannte, würde einen derart unsinnigen Beschluss verstehen können. Der Gutsbezirk Molkenberg war entgegen dem Wunsch des Gutsbesitzers, der einen Anschluss an Trebus favorisiert hatte, auf wesentliches Betreiben von Ober- und Regierungspräsident durch Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 14. August 1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 277) nach Fürstenwalde eingemeindet worden. Maßgebend war die raumplanerische Konzeption gewesen, der Stadt ausreichende Siedlungsfläche zur Verfügung zu stellen. Bald danach hatten dessen Einwohner beantragt, entweder aus- oder nach Trebus eingemeindet zu werden. Molkenberg lag nicht nur näher an Trebus (3 km im Vergleich zu 7 km bis Fürstenwalde), es bildete auch einen nach Norden in den neuen Kreis Seelow hineinragenden Zipfel, nachdem Fürstenwalde aus diesem ausgeschieden und Kreisstadt eines neuen Kreises geworden war. Eine Umgemeindung hätte somit eine Änderung der Kreisgrenzen bewirkt.

Im Fall Alt und Neu Bleyen⁹⁷⁰ erwies sich die Zentrale in Potsdam besser informiert als der RdK Lebus. Auf dessen Vorschlag, die Orte zusammenzulegen, stellte die Potsdamer Arbeitsgruppe fest, diese würden bereits als eine gemeinsame Gemeinde geführt. Aber ihr Vorschlag, die Gebietsreform zu nutzen, um den Ort in Bleyen umzubenennen, wurde nicht realisiert. Im Verhältnis von Alt und Neu Madlitz hingegen zeigte sich die Landesregierung nicht auf der Höhe der Zeit. Beide Orte, die die obrigkeitslose Periode nach Kriegsende genutzt hatten, um die 1939 erfolgte Zusammenlegung (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 2) zu beenden, waren auf Grund eines Beschlusses des Landtags mit Weisung des MdI zum 8. November 1948 wieder vereinigt worden. In der Planung für die Gebietsreform aber erschien Neu Madlitz noch als aufzulösende Zwerggemeinde. Der kommunalrechtliche Status des Ortes wurde in Potsdam erst aus den Beratungen über die Gebietsreform im Kreis Lebus evident⁹⁷¹.

3.3.7. *„Sollte der Landtag dann aber beschließen, müsste man sich fügen“:* **Kreis Luckau**⁹⁷²

In den Jahren vor der Gebietsreform war die Struktur des Kreises vor allem im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke durch Vereinigung aller 71 Gutsbezirke mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten bereinigt worden. Am Gemeindebestand hatte sich nach

970 Die Gemeinde Alt Bleyen war 1929 aus den links der Oder liegenden Ortsteilen Neu Drewitz und Alt Bleyen der Gemeinde Drewitz und Neu Schaumburg der Gemeinde Schaumburg (alle zum damaligen Kr. Königsberg/Neumark gehörend) entstanden (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 113).

971 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 18, 66–67.

972 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 859, Bl. 13; Nr. 861, Bl. 138–140, 201–284; Rep. 334 Luckau Nr. 1; Nr. 3.

dem 1. Weltkrieg nur wenig geändert: Vier Gemeinden waren durch Eingemeindung bzw. Zusammenschluss entfallen⁹⁷³. Während des 3. Reiches hatte keine Gemeindebezirksänderung stattgefunden.

Im Rahmen des neuen Reformvorhabens war die größte Anzahl von Zusammenlegungen mit der größten Anzahl von beteiligten Orten vorgesehen: 70 Gemeinden sollten in 30 neuen Kommunen aufgehen. Der von der Landesplanung geplante Umfang der Änderungen war durch sechs Vorschläge des RdK Luckau mit zwölf Gemeinden und eine von einer Gemeinde selbst vorgebrachte Anregung noch erweitert worden. Letztere führten alle zu keinem Erfolg. Im Ergebnis der Diskussionen wurden 20 Gemeinden in acht neuen Gemeinwesen zusammengefasst. Die Entscheidungen gegen Eingemeindungen und Zusammenlegungen wurden auch hier wieder von den kleineren Partnern getragen: acht einwohnermäßig kleinere Gemeinden sprachen sich gegen die Aufgabe ihrer kommunalen Selbständigkeit aus. Dadurch überstand auch in diesem Kreis mit Tugam (86 Einwohner), das zusammen mit Klein-Mehßow (154 Einwohner) nach Groß-Mehßow (290 Einwohner), die beide aus dem Kreis Calau umgegliedert worden waren, eingemeindet werden sollte, eine Zwerggemeinde die Reform. Tugam selbst hatte dafür votiert, war aber an der Weigerung von Klein Mehßow gescheitert⁹⁷⁴. Auch zwei einwohnerstärkere Gemeinden lehnten die Aufnahme kleinerer Orte ab. Eine dritte kleine – Rehain (61 Einwohner) – verweigerte sich nicht nur, weil sie die Entfernung von 5 km zur Hauptgemeinde Rutzkau (133 Einwohner) als Belastung empfand, wie es bereits bei der Planung befürchtet worden war, die von einer besonderen Härte für die Bewohner von Rehain gesprochen hatte, sondern weil sie einfach ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollte⁹⁷⁵.

Landwehr (204 Einwohner), das nach Golßen (2.327 Einwohner) kommen sollte, konnte sich zu keiner Stellungnahme durchringen, sondern überließ die Entscheidung der Landesregierung und gelangte dadurch folgerichtig dorthin⁹⁷⁶. Ossak (216 Einwohner), das vom RdK Luckau zur Eingemeindung vorgeschlagen worden war, und Münchhausen (407 Einwohner) wollten sich ebenfalls nicht eindeutig äußern. Die GV von Ossak versteckte sich: „Sollte der Landtag dann aber beschließen, müßte man sich fügen“; die von Münchhausen wiederum knüpfte ihre Zustimmung an die Haltung der Landesregierung. Das erschien den Verantwortlichen als zu unsicheres Fundament für ein gedeihliches Zusammenleben⁹⁷⁷. Craupe (123 Einwohner), das Radensdorf (70 Einwohner) und Schrackau (103 Einwohner) aufnehmen sollte, hatte sich gegen die Aufnahme von Radensdorf gewandt; Schrackau wiederum wollte nach Radensdorf kommen. Trotzdem kam

973 1928: Eingemeindung von Nehesdorf nach Finsterwalde (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 23); 1930: Eingemeindung von Trebbinchen nach Bornsdorf, Zusammenschluss von Kasel und Golzig zu Kasel-Golzig sowie von Sallgast und Klingmühl zu Sallgast (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 165, 202, 212).

974 Eingemeindung von Klein-Mehßow nach Groß-Mehßow 1960, von Tugam nach Drehna 1961.

975 Eingemeindung von Rehain nach Lindthal 1973, von Rutzkau nach Bronkow 1974.

976 Auf beide Gemeinden war zusammen mit Prierow und Rietzneuendorf durch Beschluss des Preussischen Staatsministeriums vom 14.8.1928 (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 247) der Gutsbezirk Golßen aufgeteilt worden.

977 Eingemeindung von Ossak nach Münchhausen 1973.

die Eingemeindung, wie geplant, zustande. Die Kreisstadt Luckau (6.507 Einwohner) konnte nur eine Eingemeindung – Sando (232 Einwohner) – verbuchen; die von Wittmannsdorf (191 Einwohner) scheiterte am Einspruch der Gemeinde⁹⁷⁸.

Als erfolglos erwies sich der Plan des RdK Luckau, auf dessen Betreiben der Wechsel von Mahlsdorf aus dem Kreis Luckenwalde erfolgt war, diese mit der Luckauer Gemeinde Altgolßen zusammenzulegen⁹⁷⁹. Die Eingemeindung von Alteno (153 Einwohner) und Stöbritz (146 Einwohner) nach Willmersdorf (145 Einwohner) – letztere beide waren aus dem Kreis Calau umgegliedert worden – hatte der RdK Calau vorgeschlagen. Sie scheiterte am Einspruch von Stöbritz⁹⁸⁰. In zwei Fällen wehrten sich alle beteiligten Gemeinden gegen die Pläne⁹⁸¹. Überhaupt kumulierten in diesem Kommunalverband Erwägungen und Argumente, in deren Folge der ursprüngliche Plan erhebliche Änderungen erfuhr. Ein Vergleich mit dem zukünftigen Schicksal einiger Gemeinden wird zudem erweisen, dass später andere Wege gegangen wurden als von der Planung des Jahres 1950 beabsichtigt⁹⁸². Wanninchen (48 Einwohner) sollte nach Beesdau (561 Einwohner) eingemeindet werden, lehnte das jedoch ab und schlug dafür vor, nach Görlsdorf (499 Einwohner) zu gehen. Da sich auch Garrenchen (170 Einwohner), das zusammen mit Stoßdorf (110 Einwohner) nach Egsdorf (212 Einwohner) gelangen sollte, dagegen gewehrt und sich ebenfalls für einen Anschluss an Görlsdorf ausgesprochen hatte, Freesdorf (170 Einwohner), das nach dem ursprünglichen Plan zusammen mit Frankendorf (187 Einwohner) nach Görlsdorf eingemeindet werden sollte, sich jedoch dagegen und für die Eingemeindung nach Luckau entschieden hatte, kam es schließlich zur Eingemeindung von Frankendorf, Garrenchen und Wanninchen nach Görlsdorf⁹⁸³. Schollen (116 Einwohner) sollte zusammen mit Wierigsdorf (176 Einwohner) nach Gießmannsdorf (373 Einwohner) eingemeindet werden. Die Gemeinde widersetzte sich dem jedoch; ihr eigener Vorschlag,

978 Eingemeindung 1957.

979 Beide Gemeinden trafen sich in Golßen wieder, in das Altgolßen 1973 und Mahlsdorf 1998 eingemeindet worden waren.

980 Eingemeindung von Alteno nach Duben 1973, Zusammenschluss von Willmersdorf und Stöbritz zu Willmersdorf-Stöbritz 1962.

981 Zürchel (187 Einwohner) wurde 1974 nach Dollenchen (535 Einwohner) eingemeindet; der Zusammenschluss von Kleinbahnen (190 Einwohner) und Großbahnen (204 Einwohner) erfolgte 1977.

982 Beispielhaft für späteres Eintreten der Planziele bzw. für Abweichungen, wie sie auch in anderen Kreisen zu verzeichnen sind: Klein Lubolz nach Groß Lubolz (vom Kreis Lübben kommend) 1974; Zauche nach Kasel-Golzig 1962; Pießig nach Goßmar b. Sonnenwalde 1978; Klein Radden nach Groß Radden (vom Kreis Lübben kommend) 1968; Stiebsdorf nach (Fürstlich) Drehna 1964; Lichtena nach Trebbus 1974; Neusorgefeld, Altsorgefeld (beide 1950 aus Sachsen-Anhalt umgegliedert): Neusorgefeld nach Walddrehna 1961, Altsorgefeld nach Kemnitz 1961; Mahlsdorf nach Altgolßen: Mahlsdorf 1998, Altgolßen 1973 zu Golßen; Pelkwitz nach Paserin: Pelkwitz nach Zillmersdorf 1973, Paserin nach Uckro 1974.

983 Vgl. auch Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 22–23, 93, 96.

Beesdau wurde 1974 nach Görlsdorf ein- und 1990 ausgemeindet. Stoßdorf gelangte 1957 nach Egsdorf, dieses 1974 nach Teupitz. Freesdorf blieb selbständig.

nach Karche (126 Einwohner) zu kommen, wurde akzeptiert. Das wiederum machte den Plan, Karche Zaacko (193 Einwohner) anzuschließen, obsolet⁹⁸⁴.

Wirrwarr entstand um den Plan zur Eingemeindung von Pahlisdorf (92 Einwohner) nach Dabern (135 Einwohner), den der RdK Luckau geändert hatte: Danach sollte Pahlisdorf nach Zeckerin (585 Einwohner) und Dabern nach Sonnewalde (1.466 Einwohner) gehen. Beide zur Eingemeindung vorgesehenen Orte lehnten das ab und favorisierten den ursprünglichen Plan. Dieser kam jedoch nicht zustande⁹⁸⁵. Mit Pahlisdorf blieb nach Posedin und Tugam eine dritte Zwerggemeinde weiter bestehen. Ähnliche Turbulenzen ergaben sich aus dem Eingemeindungsvorhaben Hohendorf (145 Einwohner) nach Sellendorf (441 Einwohner). Hohendorf verlangte den Anschluss an Schäcksdorf (113 Einwohner), blieb damit aber erfolglos⁹⁸⁶. Möllendorf (172 Einwohner) sollte nach Gröbitz (325 Einwohner) eingemeindet werden. Mit seiner Ablehnung brachte es völlig neue Gesichtspunkte für Gemeindebezirksänderungen in die Diskussion: Alle in der Universalgenossenschaft Möllendorf und Umgebung Zusammengeschlossenen sollten zu einer Gemeinde mit dem Verwaltungssitz in Möllendorf konstituiert werden. Neben Möllendorf gehörten der Genossenschaft an: Birkwalde (125 Einwohner), Breitenau (173 Einwohner), Ponnisdorf (280 Einwohner), Tanneberg (314 Einwohner). Nicht nur dieses Projekt scheiterte, sondern mit ihm auch die geplante Eingemeindung von Birkwalde nach Breitenau⁹⁸⁷. Insgesamt überstanden fünf Zwerggemeinden unter 100 Einwohnern die Gebietsreform und erhielten ihre Selbständigkeit bis 1961 bzw. 1964 und 1973. Mehrere Gemeinden retteten durch Widerstand gegen die Pläne ihre Namen: Pickel (192 Einwohner) hatte sich gegen die Eingemeindung nach Pitschen (335 Einwohner) ausgesprochen, obwohl oder weil beide unmittelbar aneinander grenzten. Pitschen hatte zwar zugestimmt, aber die Klärung aller finanziellen Forderungen an Pickel und die Definition von dessen Gesamtanbaufläche – 25 ha waren unbestellt – zur Vorbedingung gemacht. Als die Orte 1966 doch zusammengingen, erfolgte das unter dem Namen Pitschen-Pickel. Ähnlich im Fall der 1950 als Folge der vom RdK Luckau aus der von ihm durchgesetzten Umgliederung der Gemeinde Friedrichshof (204 Einwohner) aus dem Kreis Luckenwalde angestrebten und ebenso gescheiterten Eingemeindung dieses Ortes nach Rietzneuendorf (714 Einwohner): Die 1974 vereinigten Gemeinden erhielten den Namen Rietzneuendorf-Friedrichshof. Auch Wentdorf und Wildau bewahrten auf diese Weise ihre Namen. Wentdorf (195 Einwohner) sollte nach Wildau (182 Einwohner) kommen. Es wehrte sich dagegen mit dem Vorschlag, Wildau aufzunehmen, und brachte dadurch das Vorhaben zu Fall. 1962 wurden beide zu Wildau-Wentdorf zusammengelegt.

984 Vgl. auch Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 23, 95–96. Zaacko gelangte 1957 nach Karche. Gießmannsdorf, dem 1966 Wierigsdorf eingemeindet wurde, blieb selbständig.

985 Dabern wurde 1958 nach Goßmar eingemeindet.

986 Hohendorf gelangte 1966 nach Sellendorf; Schäcksdorf wurde im selben Jahr nach Falkenhain eingemeindet.

987 Bis auf Möllendorf, das 1973 nach Breitenau eingemeindet wurde, blieben die anderen Gemeinden selbständig.

Obwohl es zu erheblichen Abweichungen von der Planung gekommen war, äußerten sich weder Ministerpräsident Jahn noch Landrat Seifert auf der am 24./25. Juni 1950 abgehaltenen Kreisdelegiertenkonferenz der SED zu diesem Thema. Auch der KV der SED hatte sich dieses Problems nicht angenommen.

**3.3.8. „Einer Anhörung der gesamten Bevölkerung bedurfte es nach geltendem Recht nicht“:
Kreis Luckenwalde⁹⁸⁸**

Bis auf den Wehrmachtsgutsbezirk Schießplatz Jüterbog und die aus Resten neu gefügten Gutsbezirke Baruth und Zinna, Forst waren im damaligen Kreis Jüterbog-Luckenwalde im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke die übrigen 45 durch Vereinigung mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten entfallen. Ein Gutsbezirk war in eine Landgemeinde umgewandelt worden⁹⁸⁹. Während der Weimarer Republik hatten keine Gemeindebezirksänderungen stattgefunden. Im 3. Reich waren Eingriffe in die Gemeindestruktur vor allem der Erweiterung des Schießplatzes Jüterbog geschuldet, der drei Gemeinden zum Opfer fielen⁹⁹⁰.

Die nun anstehende Reform wurde mit einer Sitzung des Sekretariats des KV der SED am 4. Mai eröffnet. Der KV-Vorsitzende Bachmann berichtete über die Beratung vom 3. Mai und gab ohne eigene Stellungnahme lediglich den Plan der Landesregierung bekannt. Dementsprechend fand keine Diskussion statt; Abänderungsvorschläge oder Kritiken wurden nicht unterbreitet. Nachdem Damm 1936 an Jüterbog gelangt war (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 113), waren in den Jahren 1937/38 zehn Gemeinden, die alle unter 100 Einwohner aufzuweisen hatten⁹⁹¹, für Eingemeindungen vorgesehen worden. Der Großteil von ihnen fand sich in der Konzeption des Jahres 1950 wieder. Der Rat des Kreises stimmte den Planungen der Landesregierung am 5. Mai im allgemeinen zu, lehnte ein Eingemeindungsprojekt ab, korrigierte ein zweites und regte darüber hinaus die Zusammenlegung von weiteren sechs zu drei neuen Gemeinden an. Der am selben Tag zusammengetretene Demokratische Block des Kreises bestätigte dieses Vorgehen. Ablehnung und Korrekturen wurden in Potsdam nicht akzeptiert, die Zusatzvorschläge dagegen aufgenommen. Am Ende standen 32 Gemeinden im Plan, die zu 15 neuen Gemeinden zusammengelegt werden sollten; von diesen blieben nach den Beratungen in den zuständigen Gremien zehn, die zu fünf neuen Gemeinden konstituiert wurden. Zwei von ihnen – Hohen- und Niederseefeld (631 bzw. 254 Einwohner) – hatten ihr kommunales Selbst-

988 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456–458; Rep. 202C Nr. 1162; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 294–319, 322–330; Nr. 872, Bl. 16; Nr. 956, Bl. 1–2; Rep. 250 Luckenwalde Nr. 82; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 4; Nr. 8; Nr. 200.

989 Gutsbezirk Glashütte b. Baruth in Gemeinde Glashütte (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 265).

990 Auflösung der Gemeinde Mehlsdorf am 10.2.1937, der Gemeinden Felgentreu und Dorf Zinna am 14.5.1937 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 33, 138).

991 Dalichow, Görsdorf, Höfgen, Karlsdorf, Klausdorf, Kossin, Liebsdorf, Liepe, Mietgendorf, Zesch.

bewusstsein schon vor der Zusammenlegung aufgegeben. Dort hatte man den Standpunkt vertreten, es brauche nicht abgestimmt zu werden; darüber solle die Verwaltung entscheiden. Die Stadt Jüterbog und der RdK Luckenwalde kamen auf ihre ursprüngliche Absicht, der Stadt den größten Teil des ehemaligen Wehrmachtsgutsbezirkes Schießplatz Jüterbog einzuverleiben, nicht zurück. Von dem gesamten ehrgeizigen Erweiterungsvorhaben konnte lediglich der Zugewinn von Neumarkt erreicht werden. Das Sekretariat des KV der SED zog am 11. Mai eine erste Zwischenbilanz. Es konstatierte in einzelnen Gemeinden aufgetretene Schwierigkeiten und führte diese darauf zurück, „dass die Frage nicht immer so behandelt worden ist, wie es erforderlich gewesen wäre“. Der KV der SED hatte die Gebietsreform nicht auf der Tagesordnung.

Wieder gingen die ablehnenden Beschlüsse von den jeweils kleineren Partnern aus. In Dümde (328 Einwohner), das nach Schönefeld (609 Einwohner) eingemeindet werden sollte, stellten sich besonders die Mitglieder der SED gegen den Plan⁹⁹². Nur im Fall der geplanten Eingemeindung von Schwebendorf (189 Einwohner) nach Dahme (6.391 Einwohner) verweigerte die größere Stadt ihr Einverständnis⁹⁹³. Schiaß (76 Einwohner), das aus dem Kreis Zauch-Belzig in den Kreis Teltow umgegliedert und in das aus dem Kreis Luckenwalde gekommene Mietgendorf (131 Einwohner) eingemeindet werden sollte, gelangte nicht dorthin, obwohl beide Orte zugestimmt hatten und der Kreiswechsel erfolgt war⁹⁹⁴. Dalichow (99 Einwohner) entging dem vorgesehenen Anschluss an Kaltenborn (209 Einwohner) durch seine Umgliederung in den Kreis Wittenberg (Sachsen-Anhalt), Liebätz (150 Einwohner) lehnte das Aufgehen in Märtensmühle (306 Einwohner) ab⁹⁹⁵. Höfgen (120 Einwohner) stellte sich sowohl gegen die geplante Eingemeindung nach Borgisdorf (365 Einwohner) als auch gegen die sofort angebotene Ersatzlösung Welsickendorf (455 Einwohner)⁹⁹⁶. Der vorgesehene Zusammenschluss von Weißen (164 Einwohner), Herbersdorf (198 Einwohner) und Meinsdorf (366 Einwohner) scheiterte an dem Streit über die Zuordnung von Meinsdorf und Weißen zu Brandenburg oder zu Sachsen-Anhalt⁹⁹⁷.

Der Vorschlag des RdK Teltow, das aus dem Kreis Luckenwalde nach Teltow umgegliederte Löwendorf (672 Einwohner) nach Trebbin (4.547 Einwohner) einzugemeinden, wurde nicht umgesetzt⁹⁹⁸. Die vom Demokratischen Block Luckenwalde angeregte Eingemeindung von Lichterfelde (208 Einwohner) nach Werbig (442 Einwohner) konnte den Einspruch von Lichterfelde nicht überwinden⁹⁹⁹. Die ebenfalls von diesem sowie

992 Eingemeindung 1993.

993 Eingemeindung 1957.

994 1974 gelangten beide Orte an Gröben, nachdem sie in der Verwaltungsreform von 1952 dem neu gebildeten Kreis Zossen zugewiesen worden waren und Gröben im Nachgang ebenfalls dorthin gekommen war.

995 Liebätz und Märtensmühle wurden 1969 zusammengeschlossen.

996 Höfgen wurde 1962 nach Welsickendorf eingemeindet; Borgisdorf blieb selbständig.

997 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 406.

Weißen wurde 1962 nach Meinsdorf eingemeindet, Herbersdorf behielt seine Selbständigkeit.

998 Eingemeindung 1976.

999 Eingemeindung 1962.

von den beiderseitigen SED-Ortsgruppen befürwortete Eingemeindung von Pechüle (415 Einwohner) nach Bardenitz (761 Einwohner) traf auf den Widerspruch beider Gemeinden¹⁰⁰⁰. Die vom MdI vorgesehene Eingliederung von Frankenfelde (589 Einwohner) nach Luckenwalde (32.029 Einwohner) war nicht in die Planung aufgenommen worden¹⁰⁰¹.

Im Kreis Luckenwalde wird nach dem Kreis Angermünde die zweite Spur von allgemeinen politischen Argumentationen sichtbar, die sich in den Grenzdiskussionen äußerten. Nach dem Plan der Regierung sollten Klein Ziescht (191 Einwohner), Glashütte (199 Einwohner) und Klasdorf (413 Einwohner) zu der neuen Gemeinde Klasdorf zusammengeschlossen werden. Während die beiden letzteren sich positiv dazu stellten und eine neue Gemeinde bildeten, erhob sich in Klein Ziescht starker Widerstand. Ein Gemeindevertreter sprach sich gegen die Oder-Neiße-Grenze aus und forderte gleichzeitig den Abzug der Besatzungsmächte. Auf besondere Entrüstung bei übergeordneten Stellen stieß sein Vergleich mit ähnlichen Vorgängen während der Zeit des Faschismus: Als die Nazis an die Regierung gekommen waren, hätten auch sie damit begonnen, unter dem Motto „Flurbegradigung“ kleinere Gemeinden zusammenzulegen¹⁰⁰².

Die Einwohner von Fröhden (404 Einwohner) stellten erst nach der Eingemeindung ihres Ortes nach Markendorf (742 Einwohner) fest, dass sich daraus Nachteile für sie ergeben könnten. Sie erblickten diese bei der Sollerfüllung, der Anbauplanung und in den längeren Amtswegen. Darüber hinaus erinnerten sie sich schlechter Erfahrungen aus einer zeitweiligen gemeinsamen Verwaltung in den Jahren 1945/46. Auf einer Gemeindeversammlung am 27. Juni erhoben sie Einspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung mit dem von der DGO nicht getragenen Argument, vor einer so wichtigen Entscheidung müsse die gesamte Gemeinde gehört werden, und forderten die Wiederherstellung ihrer kommunalen Selbständigkeit. Die Ablehnung ihres Anliegens durch das brandenburgische MdI berief sich auf die geltende Rechtslage.

Auch über einzelne Besonderheiten der kommunalpolitischen Struktur des Kreises, die aus der Zeit vor dem Erlass von DGO und brandenburgischer Verfassung stammten und im wesentlichen auf eigenmächtigem Handeln von Gemeinden oder Entscheidungen von Besatzungsbehörden beruhten, herrschte immer noch Unsicherheit. Es wiederholte sich ein Geschehen, das mit dem Fall Alt und Neu Madlitz (Kr. Lebus) schon vorgestellt worden ist. So hatte Kanow die Eingemeindung der Zwerggemeinde Karlsdorf b. Dahme (38 Einwohner) nach Mehlsdorf (266 Einwohner) geplant, dabei aber übersehen, dass der Ort bereits seit 1946 zu Bollensdorf gehörte, zu dem er im Gegensatz zu Mehlsdorf eine direkte Straßenverbindung besaß. Im MdI bestand ebenfalls keine Kenntnis über den Sachverhalt, zumal auch die Gemeindeverzeichnisse den Ort noch als selbständige Gemeinde führten. Dessen kommunalpolitischer Status offenbarte sich erst im Verlauf der Beratungen im Kreis über die im Zusammenhang mit der Reform geplanten Änderungen¹⁰⁰³.

1000 Eingemeindung 1974.

1001 Frankenfelde blieb bis 1993 selbständig.

1002 Klein Ziescht wurde 1974 nach Baruth eingemeindet.

1003 Trotz der schlechten Verkehrsverbindungen nach Mehlsdorf wurde der Ortsteil 1968 von Bollensdorf nach Mehlsdorf umgemeindet. Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 20, 81.

**3.3.9. „... und somit wäre es direkt ein Verbrechen, wenn man die Gemeinden auseinander ließe“:
Kreis Lübben¹⁰⁰⁴**

Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren im Kreis Lübben alle 32 Gutsbezirke durch Vereinigung mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten aufgehoben, aus Restteilen die beiden Forstgutsbezirke Lieberoser Heide und Byhlener Heide gebildet, ein Gutsbezirk in eine Landgemeinde umgewandelt worden¹⁰⁰⁵. Drei Gutsbezirke hatten bereits in den frühen 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts ihr Ende erlebt¹⁰⁰⁶. In der Weimarer Zeit hatte nur eine Eingemeindung stattgefunden¹⁰⁰⁷. Nach dem Kreis Beeskow-Storkow war Lübben der Kreis mit den meisten Eingemeindungen während des 3. Reiches¹⁰⁰⁸.

Da der Kreis einen großen Zuwachs an Gemeinden aus benachbarten Kommunalverbänden erhalten sollte, fielen die Entscheidungen über Zusammenlegungen zu einem beträchtlichen Teil noch in diesen. Im bisherigen Kreis Lübben war die Zusammenlegung von 18 zu acht Gemeinden geplant; am Ende wurden acht zu vier Gemeinden vereinigt. Alle nichteingliederungswilligen Orte setzten sich gegen den erklärten Willen des Rates des Kreises durch. Widerstände gegen die Änderungen des kommunalrechtlichen Status kamen aus verschiedenen Richtungen. Die Zwerggemeinde Blasdorf (146 Einwohner) widersetzte sich der auch vom RdK Lübben unterstützten Eingemeindung nach Jamlitz (856 Einwohner), das dadurch nur die Gemeinde Mochlitz (129 Einwohner) aufnehmen konnte¹⁰⁰⁹. Wie im Fall Saccasne/Schmogrow standen auch dem Eingemeindungsvorhaben von Groß Briesen (155 Einwohner) nach Klein Briesen (177 Einwohner), die beide zur Umgliederung in den neuen Kreis Frankfurt (Oder) vorgesehen waren, die schlechten Erfahrungen entgegen, die beide Orte während der Zeit des Zusammenlebens gemacht hatten. Bei Groß Briesen könnte auch der Stachel, in der mit dem Namenszusatz „Klein“ ausgestatteten Gemeinde aufgehen zu müssen, gewirkt haben. In der GV von Klein Briesen lautete das Abstimmungsergebnis 6:1 bei einer Enthaltung gegen das Vorhaben. Die Gegenstimme kam von Bürgermeister Nickel, der zu Protokoll gab: „Wir können die heutige Zeit nicht mit der früheren vergleichen. Durch einen Zusammenschluss können jähr-

1004 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 91, 110; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 284, 271, 336–344; Nr. 884, Bl. 2–19; Rep. 250 Lübben Nr. 39.

1005 Gutsbezirk Weichensdorf in Gemeinde Weichensdorf (Amtsblatt der Regierung Frankfurt 1928 S. 337).

1006 1920: Vereinigung des Gutsbezirkes Wittmannsdorf mit der Gemeinde Wittmannsdorf, des Gutsbezirkes Neuhaus mit der Gemeinde Steinkirchen (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 167); 1921: Vereinigung des Gutsbezirkes Blumenfelde mit der Gemeinde Steinkirchen (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 70).

1007 1929: Frauenberg nach Lübben (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 180).

1008 1938: Möllen nach Niewisch, Wiese nach Schuhlen, Klein Briesen nach Groß Briesen, Steinkirchen nach Lübben, Klein Liebitz nach Groß Liebitz, Sarkow nach Leißnitz, Klein Leuthen nach Groß Leuthen, Münchhofe nach Lieberose (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 95, 131, 144, 157, 167, 195, 198, 223).

1009 Blasdorf blieb bis zu seiner Eingemeindung nach Lieberose 1997 selbständig.

lich ca. 1.000,- DM gespart werden und somit wäre es direkt ein Verbrechen, wenn man die Gemeinden auseinander ließe. Ich als Bürgermeister bitte darum, bei der Landesregierung einen Zusammenschluss der Gemeinden zu erwirken“¹⁰¹⁰.

Durch die Änderung der Kreisgrenzen sollte Groß Lubolz (822 Einwohner) aus dem Kreis Luckau nach Lübben gelangen; gute Gelegenheit, die Zusammenlegung mit der dort bestehenden Gemeinde Klein Lubolz (487 Einwohner) vorzusehen. Letztere wehrte sich mit Erfolg dagegen. Sie besaß einen Bauernhof, der jährliche Pachteinnahmen von 1.500,- DM einbrachte, und Kieslagerstätten, die ebenfalls ertragreich waren. Die Einkünfte wollte sie nicht teilen¹⁰¹¹. Da Kaden (298 Einwohner) gegen die Einsprüche der Räte der Kreise Luckau und Lübben in den Kreis Lübben umgegliedert worden war, kam die geplante Eingemeindung in das im Landkreis Luckau verbliebene Duben (430 Einwohner) nicht zustande¹⁰¹². Durch das Scheitern der Eingemeindungen von Saccasne nach Schmogrow und Eisdorf nach Kittlitz, die alle durch die Änderung der Kreisgrenzen aus dem Landkreis Cottbus in den Kreis Lübben gelangt waren, bestanden dort mit den zum Altbestand gehörenden Gemeinden Plattkow (92 Einwohner)¹⁰¹³ und Schadow (98 Einwohner)¹⁰¹⁴ vier Gemeinden unter 100 Einwohner¹⁰¹⁵.

3.3.10. *„Hopfen und Malz, Gott erhalt’s“:* **Kreis Niederbarnim**¹⁰¹⁶

Am 4. Mai tagte das Sekretariat des KV der SED, um die Gebietsreform vorzubereiten. Der Maßnahmeplan sah eine Sitzung des Demokratischen Blocks am 12. Mai und eine Zusammenkunft der der SED angehörenden Bürgermeister, GV-, Fraktions- und Ortsgruppenvorsitzenden vor. Auf dem Plan der Landesregierung stand lediglich die Zusammenlegung von vier zu zwei Gemeinden. Zusätzlich schlugen das Sekretariat des KV der SED und der Rat des Kreises die Eingemeindung von Fredersdorf nach Petershagen vor. Es schien die Fortsetzung der vorsichtigen Politik der vergangenen Jahrzehnte zu sein. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren deren alle 39 durch

1010 Zusammenschluss 1974.

1011 Zusammenschluss zu Lubolz 1974.

1012 Eingemeindung 1973, nachdem sich beide Gemeinden 1952 im Kreis Luckau wiedergefunden hatten.

1013 Plattkow war wegen seiner landschaftlichen Lage und ungünstiger Verkehrsverhältnisse – die nächste Wohnsiedlung Werder auf dem linken Spree-Ufer war nur über eine Fährverbindung zu erreichen – nicht für eine Eingemeindung vorgesehen worden.

1014 Schadow war von den nächstgelegenen Orten um 4 km entfernt, durch Wald- und Hügelgelände isoliert, und deshalb nicht für eine Eingemeindung vorgesehen worden.

1015 Saccasne wurde 1973 nach Schmogrow, Eisdorf 1967 nach Kittlitz eingemeindet, Plattkow und Schadow blieben weiterhin selbständig.

1016 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 198; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 356–372; Nr. 872, Bl. 11; Rep. 334 Niederbarnim Nr. 14.

Vereinigung mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten aufgehoben¹⁰¹⁷, aus Restteilen vier Forstgutsbezirke¹⁰¹⁸ gebildet worden. Zwischen den beiden Weltkriegen war es nur zu zwei Eingemeindungen und einer Ausgemeindung gekommen¹⁰¹⁹. Von den Vorhaben der Jahre 1937/38 war der Kreis nicht berührt worden. Die Pläne scheiterten; die ersteren an der Ablehnung durch den jeweils kleineren Partner, der letztere wurde vom RdK Niederbarnim zurückgezogen. Man befürchtete, die CDU-Mehrheit in der GV von Fredersdorf könne die SED-Fraktion in der GV von Petershagen majorisieren.

Im Fall Neuenhagen b. Berlin (11.656 Einwohner) und Dahlwitz-Hoppegarten (3.544 Einwohner) war auf Bestrebungen der Nachkriegszeit zurückgegriffen worden, die ergebnislos verlaufen waren. Beide Gemeinden boten sich für eine Zusammenlegung förmlich an: Gemarkung und Bebauung stießen aneinander, auf die Galopp-Rennbahn Hoppegarten ausgerichtete Pferdesporteinrichtungen lagen in beiden Orten. Die Initiative zum Zusammengehen ging wieder von Neuenhagen aus. Auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 15. Mai 1950 beantragte deren SED-Fraktion die Eingemeindung des Nachbarortes. Nachdem in der Diskussion angeregt worden war, dessen weit abseits liegenden OT Waldesruh nicht in das Vorhaben einzubeziehen, und man alle entscheidenden Stellen des Kreises hinter sich wusste, votierte die Gemeindevertretung einstimmig dafür. Auch in Potsdam hatte sich Hauschild unter Hinweis auf die benachbarte, ineinander übergehende Lage, das gemeinsame Wirtschaftsgefüge und die gemeinsame Unterhaltung der kommunalen Einrichtungen für ein Zusammengehen ausgesprochen. In Dahlwitz-Hoppegarten erschienen am 23. Mai 300 bis 400 Einwohner zu der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung, die daraufhin auf die Dorfauflage verlegt werden musste. Die Gemeindevertreter stimmten öffentlich ab: elf entschieden sich gegen, drei für die Eingemeindung, einer enthielt sich der Stimme. In Erinnerung an die verworrenen Vorgänge bei dem ersten Eingemeindungsversuch wurde eine Kommission aus drei Mitgliedern benannt, die im Falle einer Nichtbeachtung des Beschlusses nach Potsdam entsandt werden sollte. Diese Vorsorge erwies sich als überflüssig.

Im zweiten Fall sollte Malz (586 Einwohner) nach Friedrichsthal (2.204 Einwohner) eingemeindet werden. Beide Orte lagen in Nachbarschaft zueinander, waren aber durch die Havel von einander getrennt. Während die Gemeindevertreter von Friedrichsthal den Plan einstimmig billigten, lehnte die GV von Malz diesen am 15. Mai ab. Treibende

1017 Der Gutsbezirk Zerpenschleuse war bereits außerhalb des vom Dezember-Gesetz von 1927 Veranlassten durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 20.1.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 23) mit der Gemeinde Zerpenschleuse vereinigt worden. Die Vereinigung eines Teiles des Gutsbezirkes Pechteich, Forst mit der Gemeinde Finowfurt (Kr. Oberbarnim) hatte eine Kreisgrenzenänderung zur Folge (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 249).

1018 Gutsbezirke Rüdersdorfer Heide; Schorfheide, Anteil Kr. Niederbarnim; Oranienburger Heide; Barnimer Heide, Anteil Kr. Niederbarnim.

1019 1929: Bollensdorf nach Neuenhagen (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 86), 1938: Zusammenschluss von Kleinschönebeck und Schöneiche zu Schöneiche b. Berlin (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 277); 1927: Bildung der Gemeinde Mönchwinkel aus den Ortsteilen Alt und Neu Mönchwinkel der Gemeinde Spreewau (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 87).

Kraft dabei war die SED-Ortsgruppe. Die Gemeindevertretung selbst suchte einer drohenden Fremdbestimmung durch den wesentlich größeren Partner mit dem Argument entgegenzutreten, bei einer Eingemeindung ohne Einwilligung der Bevölkerung werde das als „Verletzung und eine Vergewaltigung ihrer demokratischen Grundrechte“ gewertet. Der eigens zu der Sitzung aus Berlin gekommene Vertreter des MdI (DDR) hatte dem nichts entgegenzusetzen; im Gegenteil, er musste den Beschlüssen der Gemeindevertretung entsprechend der von seinem Ministerium selbst herausgegebenen Orientierung zustimmen. Zur weiteren Absicherung wurde auf den 17. Mai eine Einwohnerversammlung anberaumt, auf der der Landrat zu dem Plan Stellung nehmen sollte. Zu der Versammlung erschien als Stellvertreter von Landrat Bey¹⁰²⁰ der Leiter der Gemeindeabteilung des Rates des Kreises. Auch der KV der SED hatte einen Vertreter entsandt. Ersterer begründete das Vorhaben mit der Notwendigkeit von Einsparungen in der Verwaltung und der Hebung der Wirtschaftlichkeit der gesamten Verwaltungsorganisation; als Beispiel verwies er auf bereits erzielte Einsparungen beim Rat des Kreises. In der Diskussion sprachen sich sowohl Gemeindevertreter als auch Einwohner einmütig gegen das geplante Vorhaben aus. Der Versuch des Vertreters des KV der SED, das Vorhaben zu begründen, führte nach dessen Feststellung, keines der beigebrachten Gegenargumente anerkennen zu können, zu „heftiger Opposition und ungeheurer Erregung“. Diese entlud sich in prägnanten Äußerungen: „Hopfen und Malz – Gott erhalt‘s“ rief der Einwohner Kreuzfeld. Einwohner Schläger fasste die Stimmung der Bürger zusammen: „So lange wir uns verteidigen können, werden wir uns dagegen stellen. Keine oberste Behörde, sowohl nicht der Ministerpräsident und der Präsident der DDR können uns dazu zwingen. Wir sind freie Menschen und lassen uns nicht als Knechte nach Friedrichsthal verkaufen“. Nun musste der SED-Vertreter die zweite Karte ziehen. Er berief sich auf den ablehnenden Beschluss der Gemeindevertretung, der vom KV der SED „wärmsten befürwortet“ werde. Nach dem Kreis Angermünde war Niederbarnim damit der zweite Kommunalverband, in dem Gemeindebezirksänderungen nicht stattfanden¹⁰²¹.

3.3.11. **„Der Antrag ist abgelehnt“: Kreis Oberbarnim¹⁰²²**

Der erste große Eingriff in die Struktur des Kreises hatte sich mit der Auflösung der Gutsbezirke vollzogen: Alle 64 Gutsbezirke waren mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt, aus Restteilen zweier Forstgutsbezirke war ein neuer Forstgutsbe-

1020 Biographische Skizze bei Hartisch, „Auf die Dauer ...“, S. 112–113.

1021 Fredersdorf und Petershagen blieben selbständig bis 1993; Neuenhagen und Dahlwitz-Hoppegarten sind ebenso wie Friedrichsthal und Malz noch heute selbständig.

1022 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456–459; Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 859, Bl. 73; Nr. 861, Bl. 383–384, 387–391; Nr. 885, Bl. 21 23; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 312; Bl. 183, 186–187.

zirk¹⁰²³ entstanden, zusätzlich eine Straffung des Gemeinденetzes durch Aufhebung und Neubildung von Gemeinden¹⁰²⁴ erreicht worden. Nebeneffekt: Namenänderungen von drei Gemeinden¹⁰²⁵. Zwischen den beiden Weltkriegen hatten sechs Gemeindebezirksänderungen, davon zwei während der Zeit des 3. Reiches, stattgefunden. Eine Gemeindebezirksänderung war mit der Änderung der Kreisgrenze verbunden gewesen¹⁰²⁶.

Am 5. Mai unterrichtete Landrat Dr. Eisenführ den Kreisrat auf dessen 72. Sitzung über das Ergebnis der Potsdamer Mai-Beratung. Ohne Diskussion und ohne Varianten zu diskutieren, nahm dieser davon Kenntnis. In seinen folgenden Sitzungen stand das Thema Gebietsreform nicht mehr auf der Tagesordnung. Der KV der SED und dessen Sekretariat haben sich nach Aktenlage überhaupt nicht mit diesem Gegenstand befasst. Die Zusammenfassung von 14 zu sieben Gemeinden war vorgesehen worden; im Ergebnis wurden sechs zu drei Gemeinden zusammengelegt. Zwei Vorhaben nahmen Planungen aus den Jahren 1937/38 wieder auf: Neukietz b. Wriezen (105 Einwohner) wurde nach Neumädewitz (230 Einwohner), Ruhlsdorf (85 Einwohner) nach Hohenstein (353 Einwohner) eingemeindet. Der im Zusammenhang mit der Eingemeindung von Neukietz nach Neumädewitz von beiden angeregten Einbeziehung von Altmädewitz (308 Einwohner) versagte sich letztere Gemeinde¹⁰²⁷. Die damals ebenfalls vom Landratsamt geplante sowie von Kreis- und Gauleitung der NSDAP unterstützte Zusammenlegung von Altwriezen und Bearegard unter Einbeziehung von Heinrichsdorf dagegen war in die Reformkonzeption nicht aufgenommen worden¹⁰²⁸. Ein Änderungsvorschlag des Rates des Kreises wurde in Potsdam akzeptiert: Anstelle der Eingemeindung von Kerstenbruch (231 Einwohner) nach Neulewin (634 Einwohner) sollte Kerstenbruch nach Karlshof (270 Einwohner) kommen. Das Vorhaben scheiterte an der Bedingung von Kerstenbruch, die neue Ge-

1023 Teile der Gutsbezirke Eberswalde, Forst und Biesenthal, Forst bildeten den neuen Forstgutsbezirk Barnimer Heide, Anteil Kr. Oberbarnim (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 248).

1024 Lüdersdorf aus den Gemeinden Lüdersdorf und Biesdorf sowie dem Gutsbezirk Lüdersdorf; Eichwerder aus der Gemeinde Eichwerder sowie Gemeinde und Gutsbezirk Jäckelsbruch; Grüntal (Mark) aus der Gemeinde Grünthal sowie Gemeinde und Gutsbezirk Sydow; Bliedorf aus den Gemeinden Vevais, Alt und Neu Bliedorf sowie den Gutsbezirken Emilienhof, Herrnhof und Schulzendorf; Prötzel aus den Gutsbezirken Prädikow und Prötzel (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 309, vgl. auch Anm. 365).

1025 Kupferhammer aus der Vereinigung des Gutsbezirks Kupferhammer, Hüttenwerk mit der Gemeinde Kolonie Kupferhammer (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 350); Steinfurth in Steinfurth-Finowtal (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 309).

1026 1925: Bildung der Gemeinde Tiefensee aus Teilen des Gutsbezirkes Eberswalde, Forst und der aufgelösten Gemeinde Freudenberg (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 539)

1928: Neukietz nach Bad Freienwalde, Messingwerke nach Heegermühle (Finowtal) (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 310, 319)

1930: Alt-Kietz nach Wriezen, Zusammenschluss von Kleinbarnim und Wubrigsberg zu Kleinbarnim (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 156, 279)

1935: Grube nach Neutrebbin (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 55)

1936: Kupferhammer nach Eberswalde = Kreisgrenzenänderung (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 119).

1027 Die Gemeinde wurde 1974 mit Neumädewitz zu Mädewitz zusammengelegt.

1028 Zusammenschluss von Altwriezen und Bearegard zu Altwriezen/Bearegard 1957.

meinde solle seinen Namen tragen, der Vorgang also umgekehrt vollzogen werden¹⁰²⁹. Eine vorgesehene Eingemeindung wurde von beiden beteiligten Partnern, eine von dem kleineren und eine von dem größeren der beiden verworfen. Alle diese Vorhaben gelangten, wie 1950 geplant, erst 1957, 1959 bzw. 1974 zu Ende.

Wenn mit Eingemeindungen Nebenabsichten verfolgt wurden, führte das gelegentlich zu Schwierigkeiten wie im Fall Neureetz (339 Einwohner)/Adlig Reetz (471 Einwohner). Der Plan hatte vorgesehen, beide Orte unter dem Namen Reetz zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen; als Nebenfrucht wäre der unliebsame Namenszusatz „Adlig“ entfallen. Während sich die GV von Adlig Reetz einstimmig diesen Plan zu eigen machte, stimmte die GV von Neureetz nur mit 5:4 Stimmen für den Zusammenschluss, und schlimmer: Der Gemeindegemeinschaft Reetz verfiel einstimmiger Ablehnung. Die Zustimmung wurde an die Weiterführung des Namens Neureetz gebunden und so auch entschieden; Neureetz kam zwar nach Adlig Reetz, die neue Gemeinde jedoch erhielt den Namen Neureetz¹⁰³⁰.

Entsprechend der Zielstellung der Gebietsreform waren in der Planungsphase Ausgemeindungen weder erwogen noch in die Planungen einbezogen worden. Hier wurden sie als einzigem Kreis jedoch von ausgemeindungswilligen Ortsteilen bzw. dem Rat des Kreises in die Diskussion gebracht. Dem neuerlichen Ausgemeindungsbegehren von Herzhorn aus Reichenow, das schon lange erfolglos betrieben worden war, schloss sich nun auch Prädikow (OT von Prötzel) an, das sich seinerzeit an den Bestrebungen von Biesow, Blumenthal und Stadtstelle, sich von Prötzel zu lösen, nicht beteiligt hatte. Im Fall der angestrebten Ausgemeindung von Herzhorn aus Reichenow versicherte sich Hauschild der Rückendeckung durch Innenminister Lentzsch und konnte danach erleichtert notieren: „Der Antrag ist abgelehnt“.

3.3.12. „In Dyrotz stoßen wir immer noch auf Schwierigkeiten bei der LDP-Fraktion“: Kreis Osthavelland¹⁰³¹

Im Kreis Osthavelland war seit Ende des 1. Weltkriegs kontinuierlich an der Verbesserung der Gemeindestruktur gearbeitet worden. Die größten Veränderungen hatte die Auflösung der Gutsbezirke bewirkt. Alle 62 waren mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten sowie – drei – mit der kreisfreien Stadt Potsdam vereinigt worden. Das hatte im letzteren Fall zur Änderung der Kreisgrenze und im Kreis selbst zur Auflösung und Neubildung von Gemeinden geführt¹⁰³². Außerhalb dieser alle Landkreise ergreifenden Reform

¹⁰²⁹ Neugaul und Rathsdorf wurden 1959 zu Rathsdorf-Neugaul, Tuchen und Klobbicke 1974 zu Tuchen-Klobbicke zusammengelegt. Kerstenbruch gelangte 1974 an Neulewin; Karlshof wurde im selben Jahr nach Neulietzegöricke eingemeindet.

¹⁰³⁰ Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 23, 99–100; ders., Umbruch, S. 199, 202.

¹⁰³¹ Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 392–397; Nr. 886, Bl. 1–6; Rep. 250 Osthavelland Nr. 123, Bl. 92; Nr. 272; Rep. 334 Osthavelland Nr. 9.

¹⁰³² Gemeinde Elstal aus dem Gutsbezirk Elstal und Teilen des Gutsbezirkes Dyrotz; Gemeinde Kienberg aus der Vereinigung von Teilen der Gutsbezirke Dechtow, Königshorst, Perwenitz und Staf-

hatte es erhebliche Änderungen im Gemeindebestand gegeben. Sie waren vor allem ebenfalls von der Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und – im 3. Reich – von der Abgabe von elf Gemeinden an Potsdam gekennzeichnet¹⁰³³. Dabei waren gleichzeitig Kreisgrenzen geändert worden.

Am 3. Mai, unmittelbar nach der Beratung in Potsdam, erörterte das Sekretariat des KV der SED die Gebietsreform; es begrüßte das Vorhaben und stimmte den vorgesehenen Änderungen zu. Es war geplant, sechs zu drei Gemeinden zusammenzufassen, da der RdK Osthavelland den ursprünglichen Plan, der nur eine Zusammenlegung von vier zu zwei Gemeinden vorgesehen hatte, um ein Eingemeindungsprojekt ergänzt hatte: die Eingemeindung von Rohrbeck nach Dallgow. Damit war eine fünf Jahre offene Entscheidungssituation beendet worden. Rohrbeck hatte sich nach Kriegsende nicht nur erneuten Begehrlichkeiten von Dallgow ausgesetzt gesehen, ihm hatte auch Gefahr gedroht, zwischen Elstal und Falkensee aufgeteilt zu werden. Der Ort hatte deshalb als geringeres Übel selbst den Anschluss an Falkensee betrieben¹⁰³⁴. Der Vorschlag des Sekretariats des KV Westhavelland der SED, den OT Jahnberge von Warsow (Kr. Westhavelland) nach Königshorst umzugemeinden, war nicht aufgegriffen worden. Zusammengelegt wurden vier zu zwei Gemeinden. Im Fall der Eingemeindung von Markau (631 Einwohner) nach Markee (697 Einwohner) stimmten die Gemeindevertreter von Markau mit 5: 2 dafür und stellten sich damit gegen die Mehrheit der Einwohnerschaft. Die geplante Eingemeindung von Dyrotz (843 Einwohner) nach Wustermark (1.464 Einwohner) scheiterte am Widerstand der LDP-Fraktion in der GV von Dyrotz, obwohl der Kreisblock Osthavelland, in dem auch die LDP vertreten war, die Änderung gebilligt hatte. Auch Bemühungen des KV der LDP, die Parteifreunde in Dyrotz umzustimmen, blieben ohne Erfolg.

felde mit der Gemeinde Teufelshof; Gemeinde Königshorst aus der Vereinigung von Teilen der Gutsbezirke Dechtow, Karweese, Königshorst mit Gut Lobeofsund und Kuhhorst mit der Gemeinde Mangelhorst; Gemeinde Leegebruch aus Gut Leegebruch und Teilen des Gutsbezirkes Eichstädt (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 323–325, 349, 387, 421).

1033 **Eingemeindungen:**

1922: Feldberg nach Fehrbellin (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 439)

1923: Gemeinde und Gutsbezirk Nieder Neuendorf nach Hennigsdorf; Zusammenschluss von Falkenhagen und Seegefild zu Falkensee (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 156, 223)

1937: Neu Schwante nach Schwante (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 145); Neu Bötzw nach Bötzw (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1938 S. 12)

Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden:

1925: Bildung der Gemeinde Brieselang aus Teilen des Gutsbezirkes Bredow; Umwandlung des Gutsbezirkes Bötzw in die Gemeinde Neu Bötzw (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 50, 434)

1926: Umwandlung des Gutsbezirkes Schwante in die Gemeinde Neu Schwante (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 243)

Kreisgrenzenänderungen:

1935: Eingemeindung von Bornim, Bornstedt, Eiche, Nedlitz und Teilen von Geltow nach Potsdam (GS. S. 86)

1939: Eingemeindung von Fahrland, Geltow, Golm, Grube, Krampnitz, Nattwerder, Sacrow nach Potsdam (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 65).

1034 Rep. 250 Osthavelland Nr. 334, Bl. 61–66. – Vgl. dazu auch Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S.23, 100–101.

„In Dyrotz stoßen wir immer noch auf Schwierigkeiten bei der LDP-Fraktion“, musste der Rdk Osthavelland nach Potsdam melden. In die Entscheidung eingeflossen sein mag auch der noch nicht verwundene Verlust der Dyrotzer Exklave in Elstal, die ein Jahr zuvor umgegliedert worden war¹⁰³⁵. Der Kreistag nahm die Änderungen auf seiner Sitzung am 25. Mai 1950 zur Kenntnis.

**3.3.13. „Wenn die neue Gemeinde nicht Dahlhausen heißen kann, dann mindestens Dahlhausen-Blumenthal“:
Kreis Ostprignitz¹⁰³⁶**

Im Gegensatz zum Nachbarkreis Westprignitz hatte es in diesem Kreis in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen keine Eingemeindungen gegeben. Von der Auflösung der Gutsbezirke hingegen waren Spuren im Gemeindeverzeichnis verblieben¹⁰³⁷. Alle 76 Gutsbezirke waren durch Vereinigung mit Landgemeinden – dabei eine Kreisgrenzenänderung¹⁰³⁸ – bzw. kreisangehörigen Städten aufgehoben, aus Teilen von Forstgutsbezirken zwei neue Forstgutsbezirke gebildet worden¹⁰³⁹. Das Gemeindefeld hatte darüber hinaus durch die Auflösung und Neubildung von Gemeinden¹⁰⁴⁰ bzw. die Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde¹⁰⁴¹ Änderung erfahren.

1035 Vgl. dazu ebenda, S. 21, 85. Eingemeindung 1958. Im Zuge der Auflösung des Gutsbezirkes Dyrotz durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 28.9.1928 (vgl. Anm. 1033) war dieser auf die Gemeinden Dallgow, Dyrotz, Rohrbeck und Elstal aufgeteilt worden. Letztere hatte die Enklave südlich des Verschiebebahnhofs Wustermark erhalten.

1036 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 470; Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 287, Bl. 413, 416; Nr. 850, Bl. 14–15, Nr. 853, Bl. 30; Nr. 861, Bl. 405–413; Nr. 887, Bl. 3–4, 10; Nr. 1069; Nr. 1493, Bl. 70; Rep. 250 Ostprignitz Nr. 117.

1037 **Bildung neuer Gemeinden:**

1928: aus Gemeinde und Gutsbezirk Garz Gemeinde Hoppenrade
aus Gemeinde Techow und Gutsbezirk Heiligengrabe mit Kolonie Heidelberg Gemeinde Heiligengrabe
aus den Gutsbezirken Krumbek und Nettelbeck Gemeinde Nettelbeck
Vereinigung des Hauptteils des Gutsbezirkes Tetschendorf und der Gemeinde Ackerfelde mit der Gemeinde Niemerlang (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 307–308, 339).

1038 Durch die Vereinigung des Gutsbezirkes Darsikow mit der Gemeinde Rägelin (Kr. Ruppin) wurde eine Exklave beseitigt (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 339).

1039 Gutsbezirk Zechlin, Forst aus Teilen der Gutsbezirke Zechlinerhütte, Forst und Zechlin, Forst; Gutsbezirk Prignitzer Heide aus Teilen des Gutsbezirkes Neuendorf b. Dossow, Forst (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 248).

1040 Gemeinde Babe aus dem Gutsbezirk Babe und Teilen des Gutsbezirkes Roddahn sowie Enklaven der Gutsbezirke Lohm I – IV; Gemeinde Hoppenrade aus Gemeinde und Gutsbezirk Garz; Gemeinde Laaske aus Gemeinde Jakobsdorf und Gutsbezirk Laaske; Gemeinde Nettelbeck aus den Gutsbezirken Krumbek und Nettelbeck; Gemeinde Roddahn aus Teilen des Gutsbezirkes Roddahn einschließlich Neu-Roddahn mit den Gütern Neuhof und Helenenhof (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 307–308, 339).

1041 Umwandlung des Gutsbezirkes Vogtsbrügge mit Gut Joachimshof in Gemeinde Vogtsbrügge (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 308).

1950 wurden frühere Planungen teilweise zu Ende geführt. Die Zusammenlegung von 15 zu sechs Gemeinden war vorgesehen. Der RdK Ostprignitz hatte den ursprünglichen Plan noch um ein Projekt ergänzt. Tatsächlich wurden zehn zu vier Gemeinden vereinigt und der Plan dabei an einer Stelle geändert. Da Ausgemeindungen nicht geplant waren, hatte das lange betriebene Bestreben von Felsenhagen (OT von Preddöhl), aus den von seinen Neubauern besiedelten Flächen der Gemeinden Preddöhl, Steffenshagen und Triglitz eine selbständige Gemeinde zu bilden, keine Aufnahme in das Vorhaben gefunden. Der Alternativvorschlag, nach Steffenshagen eingemeindet zu werden, scheiterte am Widerspruch der letzteren Gemeinde.

1937/38 waren die Eingemeindung von Klein Haßlow (188 Einwohner) nach Babitz (276 Einwohner), von Bekenthin (jetzt 109 Einwohner) nach Kunow (jetzt 612 Einwohner), Breitenfeld (jetzt 155 Einwohner) nach Schönebeck (jetzt 460 Einwohner) und Schmarsow (jetzt 87 Einwohner) nach Mertensdorf (jetzt 422 Einwohner) sowie der Zusammenschluss von Klein Haßlow (jetzt 188 Einwohner) und Randow (jetzt 116 Einwohner) erörtert worden. Damals hatten sich alle betroffenen Orte dagegen ausgesprochen; auch der Landrat hatte Bedenken geltend gemacht, der Beauftragte der NSDAP sich dagegen nicht durchsetzen können. Jetzt gelangen die Eingemeindungen von Bekenthin nach Kunow und Schmarsow nach Mertensdorf. Klein Haßlow und Randow wurden entgegen der ursprünglichen Absicht, Klein Haßlow nach Babitz einzugliedern, obwohl beide Gemeinden 2,5 km auseinander lagen, nach Groß Haßlow (176 Einwohner) eingemeindet. Allein Breitenfeld (150 Einwohner) gelang erneut die Behauptung seiner Selbständigkeit. Es wehrte sich trickreich gegen sein Aufgehen in Schönebeck (421 Einwohner), das sich wegen der eng benachbarten Lage als Partner geradezu anbot. Man führte zunächst die unterschiedlichen Bodenklassen ins Feld, die eine gemeinsame Veranlagung außerordentlich erschweren würden. Das war nicht haltbar, und nun erklärte man sich zur Eingemeindung nach Langnow (275 Einwohner) wahrscheinlich mit dem Hintergedanken bereit, ein solcher Zusammenschluss werde allein angesichts der objektiven Gegebenheiten keine Akzeptanz finden: Die beiden Orte lagen in der Luftlinie ca. 5,5 km auseinander, zwischen ihnen bestand keine direkte Verbindung. Der dritte Vorschlag, nach Blumenthal (766 Einwohner) zu gehen, war aus den gleichen Gründen von vornherein inakzeptabel. Aber die Taktik hatte für eine gewisse Zeit Erfolg¹⁰⁴². Das zweite Projekt, die Eingemeindung von Dahlhausen (946 Einwohner) nach Blumenthal, die vom Rat des Kreises vorgeschlagen worden war, scheiterte an dem Ansinnen des kleineren Ortes, die aufnehmende Gemeinde und damit die Namensgeberin sein zu wollen. Auch ein Kompromissvorschlag, die neue Gemeinde Dahlhausen-Blumenthal zu nennen, hatte keinen Erfolg, denn hinter diesen vordergründigen Argumenten verbargen sich handfeste politische Interessen: In dem kleineren Ort mit einer SED-Mehrheit fürchtete man von der CDU-Mehrheit des größeren majorisiert zu werden¹⁰⁴³.

1042 Die Eingemeindung nach Schönebeck wurde 1970 vollzogen, Langnow 1974 mit Boddin zu Boddin-Langnow zusammengeschlossen.

1043 Eingemeindung 1962.

Der Anfall des mecklenburgischen Anteils der Gemeinde Porep führte Konflikte herbei, deren Lösung sich über die Gebietsreform hinaus hinzog¹⁰⁴⁴.

3.3.14. „Dieser Zustand wird beibehalten“: Kreis Prenzlau¹⁰⁴⁵

Im Kreis Prenzlau hatten sich die Wogen besänftigt, die nach Kriegsende ob des Status der früheren Gutsbezirke hochgeschlagen waren. In diesem Kreis hatten zwar zwischen den beiden Weltkriegen keine Eingemeindungen stattgefunden, er war aber der Kommunalverband, in dessen Strukturen die Auflösung der Gutsbezirke einen besonderen Abdruck hinterlassen hatte: Von 100 wegfallenden Gutsbezirken waren 31 in Landgemeinden umgewandelt, die übrigen mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt worden¹⁰⁴⁶. Mit Spiegelberg erschien ein neuer Ortsname im Gemeindeverzeichnis. Jetzt war die Zusammenlegung von 23 zu elf Gemeinden geplant, die von sechs zu drei Gemeinden auf Vorschlag des RdK Prenzlau zusätzlich in den Plan aufgenommen worden. Im Ergebnis kam es zur Vereinigung von zehn zu fünf Gemeinden. Darunter befand sich auch Basedow (66 Einwohner), das 1937/38 trotz seiner geringen Einwohnerzahl von der Planung ausgenommen worden war und nun nach Klinkow (348 Einwohner) gelangte. Die Vorschläge des RdK Prenzlau scheiterten alle. Aus der Eingemeindung von Röpersdorf nach Zollchow entspann sich eine ans Groteske anmutende und das Ge-

1044 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 16, 26, 59, 122–124; ders., Grenzen und Reformen, S.162–163, 418, 421.

1045 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456–458; Rep. 202C Nr. 11613; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 4, 427–437; Nr. 863; Bl. 536; Nr. 888, Bl. 2–6, 10; Nr. 1010, Bl. 38, 42–43, 48; Nr. 1073; Rep. 250 Prenzlau Nr. 15; Nr. 179; Nr. 195; Nr. 1063, Bl. 26; Rep. 333 Nr. 858, Bl. 143.
„Prenzlauer Kreisblatt“ 4 (1950) Nr. 15 vom 1.8.1950.

1046 **Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden:**

1927: Gutsbezirk Trampe in Gemeinde Trampe (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 277)

Zusammenlegung von Gutsbezirken zu Landgemeinden:

1928: Arendsee + Raakow	= Arendsee
Augustfelde + Rittgarten	= Rittgarten
Bröllin + Friedrichshof	= Bröllin
Carolinenthal + Güterberg	= Güterberg
Caselow, Forst + Caselow, Domäne	= Caselow
Christianenhof + Ferdinandshorst	= Ferdinandshorst
Damerow b. Wolfshagen + Kraatz	= Kraatz
Fahrenholz + Lindhorst	= Fahrenholz
Holzendorf + Zernikow	= Holzendorf
Jagow + Taschenberg mit Kutzerow	= Jagow
Kleisthöhe + Lemmersdorf	= Lemmersdorf
Kleptow + Ludwigsburg	= Kleptow
Ottenhagen + Wolfshagen	= Wolfshagen
Rosenthal + Schwarzensee	= Schwarzensee
Groß Spiegelberg + Klein Spiegelberg (Amtsblatt der Regierung Potsdam S.291–293, 338).	= Spiegelberg

schehen um die Orte Porep noch übertreffende Auseinandersetzung zwischen dem RdK Prenzlau und dem MdI¹⁰⁴⁷.

Die Ablehnung des Vorgesehenen folgte dem bekannten Muster. Im Fall Nieden (365 Einwohner), Werbelow (346 Einwohner), Nechlin (481 Einwohner) ging der Widerstand von den beiden kleineren Orten aus. Nieden verlangte, der Verwaltungssitz solle von der Bevölkerung bestimmt werden; Werbelow forderte die Stationierung eines Gemeinsekretärs im Dorf. Die Eingemeindung von Groß Sperrenwalde (336 Einwohner) nach Beenz (517 Einwohner) wurde dadurch verhindert, dass Sperrenwalde den Verwaltungssitz für sich beanspruchte, den Vorgang also umkehren wollte. Die Eingemeindung von Trampe (318 Einwohner), das der Rat des Kreises anstelle des ursprünglich vorgesehenen Battin (448 Einwohner) vorgeschlagen hatte, nach Grünberg (380 Einwohner) wurde von beiden Orten abgelehnt; die von Ellingen (252 Einwohner) nach Schönwerder (830 Einwohner) scheiterte an den unterschiedlichen Bodenklassen, aus denen beide Orte Nachteile für sich ableiteten. Züsedom (525 Einwohner) wandte sich gegen die Aufnahme von Damerow (345 Einwohner) mit dem Vorschlag, lieber mit Bröllin (393 Einwohner) zusammenzugehen zu wollen¹⁰⁴⁸. Am 24. Mai informierte Landrat Schenk den Kreisrat über die Ergebnisse der Beratungen in den Gemeinden. Eine Diskussion dazu fand nicht statt; Vorschläge oder Kritiken wurden nicht geäußert. Auf den Kreistagsitzungen am 11. Mai und 13. Juli 1950 stand das Vorhaben nicht zur Diskussion. Auf der öffentlichen Kreistagsitzung am 13. Juli wurden die Abgeordneten aus dem ehemaligen Kreis Randow begrüßt. Schenk informierte über die Änderung der Kreisgrenzen.

Wie in anderen Nordkreisen waren auch hier die Kreisgrenzen durch Änderungen der Landesgrenze gegen Mecklenburg betroffen¹⁰⁴⁹. Durch den Übergang an Mecklenburg entgingen die Gemeinden Roggow (113 Einwohner) und Wetzenow (164 Einwohner) der in Brandenburg geplanten Zusammenlegung. 1937/38 waren beide Orte von der Eingemeindungsplanung ausgenommen worden¹⁰⁵⁰. Verwirrung wie im Kreis Angermünde entstand um die von Mecklenburg aus dem Kreis Randow abgetretenen Orte. Von diesen waren durch die mecklenburgische „1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 26. Juni 1950 vor ihrem Übergang an Brandenburg fünf zu zwei

1047 Für den RdK Prenzlau hatte das Ergebnis von vornherein festgestanden. In der Rd. Vfg. Nr. 11/50 vom 20.7.1950 und der Bekanntmachung im Prenzlauer Kreisblatt, mit denen die durch die Gebietsreform im Kreis herbeigeführten Änderungen veröffentlicht wurden, ging man entgegen dem noch geltenden Rechtszustand von der Eingemeindung von Zollchow nach Röpersdorf aus. HGV, S. 73, und Gemeinden 1994, S. 73, 75, stellen den Sachverhalt fälschlich als Eingemeindung von Zollchow nach Röpersdorf dar; die Namenänderung wird deshalb nicht angegeben. Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 24, 104; ders., Umbruch, S. 212–213.

1048 Alle Gemeinden gelangten im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 in den Kreis Pasewalk (Bez. Neubrandenburg). Dort wurde Bröllin 1974 nach Fahrenwalde eingemeindet. Werbelow kam 1957 nach Trebenow, Groß Sperrenwalde 1961 nach Beenz, Battin ebenso wie Trampe 1973 nach Grünberg, Ellingen 1961 nach Dedelow; Beenz, Damerow, Nieden, Schönwerder und Züsedom blieben selbständig.

1049 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 409–412, 418–421.

1050 Beide Gemeinden wurden in den Kreis Ueckermünde (Pasewalk) eingegliedert. Roggow wurde 1951 nach Polzow, Wetzenow im gleichen Jahr nach Rosow eingemeindet.

Gemeinden zusammengeschlossen worden¹⁰⁵¹. In der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Grenzen der Länder“ vom 13. Juli 1950 jedoch wurden sie als selbständige Gemeinden aufgeführt. Eine Nachfrage beim mecklenburgischen MdI bestätigte nicht nur diese Sachlage, wider besseres Wissen betonte Schwerin ausdrücklich, Anträge auf Grenzänderungen hätten nicht vorgelegen. Im brandenburgischen MdI löste man das Problem dilatorisch und anders als bei den aus Mecklenburg in den Kreis Angermünde gelangten Gemeinden: HA-Leiter Wollny nahm die Eingemeindungen als gegeben hin. Seine Festlegung, dieser Zustand solle bis zu den Oktoberwahlen 1950 gelten, bedeutete in der Praxis seine kommunalrechtliche Festschreibung. Und dabei blieb es auch. Die endgültige verwaltungsinterne Bestätigung wurde dem Statistischen Landesamt am 14. März 1951 mit der Begründung übermittelt, Krackow und Nadrensee als aufzunehmende Gemeinden seien bei den Kommunalwahlen als selbständige Gemeinden aufzutreten und verfügten damit über die verfassungsrechtlichen Organe.

3.3.15. *„Andernfalls stellen die Gemeindevertreter ihr Mandat zur Verfügung“:* **Kreis Ruppin**¹⁰⁵²

Zwischen den beiden Weltkriegen hatten im Kreis Ruppin acht Eingemeindungen bzw. Zusammenlegungen¹⁰⁵³ und die Auflösung und Aufteilung einer Gemeinde¹⁰⁵⁴ stattgefunden. Bis 1927 waren zwei Gutsbezirke mit Gemeinden vereinigt worden¹⁰⁵⁵. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren 86 der insgesamt 88 Gutsbezirke mit Landgemeinden

1051 Eingemeindet worden waren: Battinsthal (377 Einwohner) und Hohenholz (478 Einwohner) nach Krackow (1.831 Einwohner), Pomellen (448 Einwohner) nach Nadrensee (584 Einwohner).

1052 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 470; Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 333, Bl. 520; Nr. 861, Bl. 438–448; Nr. 889, Bl. 2–11; Nr. 1018; Rep. 250 Ruppin Nr. 607.

1053 **Eingemeindungen:**

1936: Neugarz nach Altgarz (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 49)

1937: Jülitz nach Friedrichsbruch (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 138)

Neu Koppenbrück nach Alt Koppenbrück = Koppenbrück (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 271)

Klevische Häuser nach Häsen (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 278)

Neulüdersdorf nach Altlüdersdorf (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1938 S. 1)

Zietensau nach Bartschendorf (RMBliV. 1938 Sp. 126)

Zusammenschlüsse:

Brenkenhof, Friedrichsdorf, Großderschau, Kleinderschau zu Friedrichsdorf (Kr. Ruppin) (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1938 S. 12)

1939: Darritz und Wahlendorf zu Darritz (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 12).

1054 1938: Gemeinde Schönfeld aufgelöst und auf die Gemeinden Friedrichsbruch und Köritz aufgeteilt (RMBliV. S. 126).

1055 1922: Gutsbezirk Fischershof mit Gemeinde Michaelisbruch (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 28).

1926: Gutsbezirk Spiegelberg mit Stadt Neustadt (Dosse) (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 307).

bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt und vier neue Gemeinden¹⁰⁵⁶, aus Teilen von drei Forstgutsbezirken zwei neue Forstgutsbezirke¹⁰⁵⁷ gebildet worden. Die Gutsbezirke Groß Menow und Wall hatten, der eine eine Exklave im Mecklenburgischen, der andere in Besiedlung, keine Berücksichtigung gefunden¹⁰⁵⁸.

Jetzt war die Zusammenlegung von 17 zu acht Gemeinden geplant; erreicht wurde die von zehn zu fünf neuen Gemeinwesen. Die geplante Eingemeindung von Burow (178 Einwohner) in das aus dem mecklenburgischen Kreis Neustrelitz gekommene Buchholz (193 Einwohner) wurde durch dessen Wechsel in den Kreis Templin zunichte gemacht¹⁰⁵⁹. Der Plan, Altgarz (226 Einwohner) und Friedrichsbruch (136 Einwohner) Friedrichsdorf (704 Einwohner) anzuschließen und damit die 1937 begonnene Ordnung der in die Nachbarkreise Ostprignitz und Westhavelland reichenden Ausbuchtung weiterzuführen, scheiterte an den Einsprüchen der beiden kleineren Gemeinden. Altgarz versah seinen Widerspruch mit der zusätzlichen Drohung, im Falle einer gegen seinen Willen vorgenommenen Eingemeindung würden seine Gemeindevertreter ihre Mandate zurückgeben. Beide Gemeinden setzten sich gegen die vom RdK Ruppiner energisch betriebenen Eingemeindungsabsicht durch¹⁰⁶⁰. Vorstellungen, den seit Jahrzehnten angestrebten und – wie oben dargestellt – 1948 zuletzt gescheiterten Anschluss von Köritz (2.488 Einwohner) an Neustadt (2.147 Einwohner) im Zuge der Gebietsreform zu erreichen, erwiesen sich erneut als unreal. Die GV von Köritz hatte sich zwar dafür entschieden, die Stadtverordnetenversammlung von Neustadt jedoch dagegen gestimmt¹⁰⁶¹. Die Eingemeindung von Repente nach Luhme hingegen, die bereits 1937/38 für die beiden damals zum Kreis Ostprignitz gehörenden Gemeinden ins Auge gefasst, aber sowohl auf Widerstand bei diesen als auch auf Bedenken des Landrates gestoßen war, kam jetzt zustande. Auch Rheinsberg-Glienicke (120 Einwohner) und Paalzow (172 Einwohner), die ebenfalls 1937/38 auf der Eingemeindungsliste gestanden hatten, verloren ihre kommunale Selbständigkeit. Ersteres gelangte nach Gühlen-Glienicke¹⁰⁶² (227 Einwohner), letzteres nach Walsleben (1.111 Einwohner). Die erwogene Auflösung der mit 23 Einwohnern kleinsten brandenburgischen Gemeinde

1056 Umwandlung der Gutsbezirke Adamswalde und Großzerlang in Gemeinde Großzerlang sowie Trieplatz und Dessow in Gemeinde Trieplatz; Vereinigung des Gutsbezirkes Zernikow mit Gut Kaltenhof mit Gemeinde Zernikow; Vereinigung des Gutsbezirks Rägelsdorf mit Gemeinde Zermützel zu neuer Gemeinde Kragen; Vereinigung des Gutsbezirks Binenwalde mit Gemeinde Gühlen-Glienicke zu neuer Gemeinde Binenwalde (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 306–307).

1057 Gutsbezirk Neuroofen, Forst aus Teilen des Gutsbezirkes Menz, Forst; Gutsbezirk Ruppiner Heide aus Teilen der Gutsbezirke Neu Glienicke, Forst und Alt Ruppiner, Forst (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 249).

1058 Der Gutsbezirk Wall wurde 1933 in die Landgemeinde Wall umgewandelt (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 281), der Gutsbezirk Groß Menow gelangte durch das zitierte „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ nach Mecklenburg und dort an den Kreis Stargard.

1059 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 411–412, 418, 421. Buchholz wurde 1974 nach Zernikow, Burow 1957 nach Altglobsow eingemeindet.

1060 Beide Orte gelangten 1965 (Friedrichsbruch) bzw. 1974 (Altgarz) nach Großderschau (bis 1951 Friedrichsdorf).

1061 Eingemeindung 1954.

1062 Der Ort hatte seinen 1928 verlorenen Namen 1947 wieder angenommen. Vgl. dazu Blöß, Umbruch, S. 211–212.

Schwarzwasser musste mangels eines in zumutbarer Nähe gelegenen Partners, der mit Babe (204 Einwohner) aus dem Kreis Ostprignitz zunächst gefunden schien, aber mit dem Verzicht auf die für diesen Bereich beabsichtigte Änderung der Grenze zwischen den Kreisen Ostprignitz und Ruppín wieder entfiel, aufgegeben werden. Ein solcher Ort stand erst nach der Verwaltungsreform von 1952 mit Roddahn zur Verfügung, nachdem die drei Gemeinden dem neuen Kreis Kyritz zugeordnet worden waren¹⁰⁶³. Zusammen mit Basdorf (83 Einwohner), das völlig isoliert im westlichen Teil des Kreises inmitten von Wäldern und über sechs Kilometer von den nächsten Ortschaften entfernt lag, überdauerten so zwei Zwerggemeinden unter 100 Einwohner die Gebietsreform.

3.3.16. „Klein Buckow soll selbständig bleiben“: Kreis Spremberg¹⁰⁶⁴

Während der Zeit der Weimarer Republik hatte es im Kreis Spremberg bis auf die Auflösung der Gutsbezirke keine Gemeindebezirksänderungen durch Ein- oder Ausgemeindung bzw. Zusammenschluß gegeben. Alle 25 Gutsbezirke waren mit Landgemeinden vereinigt worden. Im 3. Reich war eine Gebietsbereinigung im Umkreis von Spremberg erfolgt, die die kommunale Selbständigkeit der betroffenen Orte jedoch nicht tangiert hatte¹⁰⁶⁵. Danach waren vier Eingemeindungen vorgenommen worden¹⁰⁶⁶.

Mit den in der nun anstehenden Reform vorgesehenen Änderungen befasste sich das Sekretariat des KV der SED einen Tag nach der Potsdamer Beratung, am 4. Mai. Es fügte dem Plan der Regierung zwei weitere Vorhaben hinzu und modifizierte diese auf seiner nächsten Sitzung am 11. Mai. Damit sollten 16 Gemeinden zu sieben neuen Gemeinden konstituiert werden. Tatsächlich wurde nur eine von ihnen eingemeindet. Bis auf Türkendorf (201 Einwohner), das die Aufnahme des größeren Bloischdorf (229 Einwohner) ablehnte, und den Fall Wedelsdorf (202 Einwohner)/Klein Loitz (302 Einwohner), in dem beide Partner widersprachen, gingen bei den übrigen Vorhaben die Ablehnungen wieder von den kleineren Orten aus: Klein Düben (190 Einwohner) gegen Tschernitz (1.505 Einwohner), Straußdorf (139 Einwohner) gegen den Zusammenschluss mit Radewise (149 Einwohner) und Klein Buckow (308 Einwohner) zu Klein Buckow, Schönheide (167 Einwohner) gegen Graustein (505 Einwohner). Eine besondere Front zeigte sich bei dem Zusammenlegungsvorhaben von Raden (45 Einwohner), Gosda (196 Einwohner) und Preschen (319 Einwohner) zu Preschen: Während die kleinste Gemeinde zustimmte, lehnten die beiden größeren ab. Die Ablehnungsargumente wiederholten sich; es waren

¹⁰⁶³ Eingemeindung 1958.

¹⁰⁶⁴ Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 95; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 510–511; Nr. 890, Bl. 16; Nr. 1029; Rep. 250 Spremberg Nr. 6, Bl. 89–90; Rep. 334 Spremberg Nr. 3; Nr. 6.

¹⁰⁶⁵ 1934: Kleinere Grenzänderungen zwischen Spremberg, Gosda, Heinrichsfeld, Slamen und Trattendorf (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 351).

¹⁰⁶⁶ 1936: Görigk und Papproth nach Jehserig (Amtsblatt der Regierung Frankfurt S. 47)
1938: Horlitzta nach Reuthen, Muckrow nach Sellessen (RMBliV. Sp. 1985).

die zu große Entfernung zwischen den Orten und die unterschiedliche Bodenstruktur, die Schwierigkeiten bei der Veranlagung befürchten ließen. Die ursprünglich beabsichtigte Eingemeindung von Rehnsdorf (245 Einwohner) nach Jehserig (725 Einwohner) zer- schlug sich nach der mit dem Kreis Calau vorgenommenen Austausch der beiden Orte. Dem am 22. Mai zusammengekommenen Kreistag gab dessen Vorsitzender die vorge- sehenen Änderungen bekannt. Eine Diskussion fand nicht statt. Obwohl auf Grund der Rechtslage nicht vorgesehen, stimmte der Kreistag ab und stellte sich geschlossen hinter die getroffenen Entscheidungen¹⁰⁶⁷.

3.3.17. „Endgültig klären, dass Glasow und Mahlow als einheitliche Gemeinde gelten“: Kreis Teltow¹⁰⁶⁸

Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren 51 der insgesamt 52 Gutsbezirke mit Land- gemeinden bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt¹⁰⁶⁹, eine Gemeinde neu gebildet¹⁰⁷⁰, aus Restteilen von Forstgutsbezirken zwei neue Forstgutsbezirke gefügt worden¹⁰⁷¹. Auf- rüstung und Kriegsvorbereitung hatten zur Auflösung einer Gemeinde, der Ausweisung ihrer Gemarkung als gemeindefreies Grundstück und schließlich zur Erklärung als Wehr- machtsgutsbezirk geführt¹⁰⁷². Zwischen den beiden Weltkriegen hatten 27 Eingemeindun- gen stattgefunden; allein mit der Bildung von Groß-Berlin waren 24 Gemeinden an die

1067 Mit Raden überdauerte eine Zwerggemeinde unter 100 Einwohner die Gebietsreform, bis es 1966 nach Preschen eingemeindet und damit die 1939 vorgenommene (Amtsblatt der Regierung Frank- furt 1938 S. 235) und nach Kriegsende aufgehobene Eingemeindung fortgeführt wurde. Preschen sowie Bloischdorf, Klein Düben, Klein Loitz, Tschermitz, Türkendorf und Wedelsdorf blieben selb- ständig; Schönheide wurde 1974 nach Graustein eingemeindet, der Zusammenschluss von Strauß- dorf und Radeweise zu Straußdorf-Radeweise erfolgte 1967; Gosda und Klein Buckow bestanden bis zu ihrer Devastierung 1968/69 bzw. 1987 als selbständige Gemeinden. Rehnsdorf gelangte 1973 nach Jehserig, nachdem beide Gemeinden 1952 dem Kreis Cottbus zugewiesen worden waren.

1068 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 456–458; Rep. 202C Nr. 1162; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 517–523; Nr. 891, Bl. 5, 7, 9, 13–14; Rep. 250 Teltow Nr. 20, Bl. 380, 942; Nr. 40, Bl. 173; Rep. 334 Teltow Nr. 4.

Mietk/Ciesla, Die Kreise, S. 173, erwähnen weder die symbiotische Beziehung von Mahlow und Glasow noch die 1950 vorgenommene Eingemeindung.

1069 Da es um den Gutsbezirk Düppel längere Auseinandersetzungen gegeben hatte, wurde er nicht durch gemeinsamen Beschluss für alle Gutsbezirke, sondern durch gesonderten Beschluss des Preu- bischen Staatsministeriums vom 30.11.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 10) aufge- löst und mit der Stadt Berlin vereinigt.

1070 Gemeinde Dansdorf (ab 1929: Ludwigsfelde) aus dem OT Damsdorf der Gemeinde Genshagen, ei- nem Teil des Gutsbezirkes Löwenbruch sowie dem OT Ludwigsfelde der Gemeinde Löwenbruch (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 326).

1071 Gutsbezirk Wusterhausener Heide aus Teilen der Gutsbezirke Königs Wusterhausener Forst, Ham- mersche Heide, Semmelei und Staakow; Gutsbezirk Kummersdorfer Forst aus Teilen der Guts- bezirke Kummersdorfer Forst und Lenzberger Forst (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 249–250).

1072 1936: Gemeinde Zehrendorf aufgelöst (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 39).

1940: Gemarkung Zehrendorf zum Wehrmachtsgutsbezirk erklärt (Amtsblatt der Regierung Pots- dam S. 49).

Stadt gefallen¹⁰⁷³. Dadurch waren gleichzeitig Provinzgrenzen, durch Eingemeindungen nach Potsdam Kreisgrenzen geändert worden.

Die jetzt vorgesehenen Änderungen nahm das Sekretariat des KV der SED am 4. Mai ohne Diskussion zur Kenntnis. Der Rat des Kreises befasste sich am 9. Mai auf seiner 205. Sitzung mit dem Plan der Landesregierung und billigte den Teil Gemeindegemeinschaften. Seine zusätzlichen Vorschläge, die Gemeinden Alexanderdorf (202 Einwohner) nach Kummersdorf (723 Einwohner), Kummersdorf-Gut (817 Einwohner) nach Fernneudorf (719 Einwohner) sowie die zur Umgliederung aus dem Kreis Luckenwalde vorgesehene Gemeinde Löwendorf (672 Einwohner) nach Trebbin (4.547 Einwohner) einzugemeinden und den OT Kienberg von Waltersdorf nach Diepensee umzugemeinden, wurden in Potsdam nicht akzeptiert¹⁰⁷⁴. Auch die von der zentralen Arbeitsgruppe vorgesehene Eingemeindung von Ahrensdorf (213 Einwohner), Blankensee (495 Einwohner), Schönhagen (453 Einwohner) und Stangenhagen (354 Einwohner) (alle Kr. Luckenwalde) nach Trebbin, die durch die damit verbundene Kreisgrenzenänderung gleichzeitig eine weitgehende Beseitigung eines Zipfels zur Folge gehabt hätte, konnte nicht durchgesetzt werden¹⁰⁷⁵. Dagegen erreichte es Mahlow (2.654 Einwohner), in den Plan aufgenommen zu werden, um die de facto seit Kriegsende bestehende gemeinsame Verwaltung mit Glasow (2.099 Einwohner) durch die offizielle Eingemeindung des Ortes rechtlich bestätigen zu lassen. Kleinbeuthen (80 Einwohner) und Sputenberge (91 Einwohner), deren Auflösung bereits 1937/38 diskutiert worden war, wurden jetzt Großbeuthen (309 Einwohner) bzw. Töpchin (1021 Einwohner) zugewiesen.

In diesem Kreis gelang es als einzigem Kommunalverband im Land Brandenburg, alle geplanten Eingemeindungen (zehn zu fünf Gemeinden) umzusetzen. Eine Legalisierung eines bereits bestehenden Zustands erfolgte durch die Eingemeindung von Boddinsfelde (180 Einwohner) nach Brusendorf (415 Einwohner). Boddinsfelde war durch Beschlüsse seiner Einwohnerversammlung und der GV von Brusendorf am 20. September 1949 der Gemeinde Brusendorf angegliedert worden. Der RdK Teltow hatte beide Orte von diesem Zeitpunkt an als eine politische Gemeinde betrachtet, ohne das dafür vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und absolviert zu haben. Auch für den offiziellen Schritt wurde eine nochmalige Beschlussfassung der Gemeindevertretung als notwendige Voraussetzung als

1073 **Eingemeindungen:**

1920 nach Berlin: Adlershof, Alt Glienicke, Bohnsdorf, Britz, Buckow, Friedenau, Grünau, Grunewald, Johannisthal, Lankwitz, Lichtenrade, Lichterfelde, Mariendorf, Marienfelde, Müggelheim, Niederschöneweide, Nikolassee, Rudow, Schmargendorf, Schmöckwitz, Steglitz, Treptow, Wannsee, Zehlendorf (GS. S. 123).

1937: Neubabelsberg nach Nowawes (ab 1938 Babelsberg) (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 233)

1938: Klein Besten nach Groß Besten (ab 1.4.1938 Bestensee) (RMBliV. Sp. 379, 780)

1939: Babelsberg und Drewitz nach Potsdam (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 65).

1074 Alexanderdorf und Kummersdorf wurden 1974 zu Kummersdorf-Alexanderdorf zusammengelegt; Löwendorf gelangte 1974 nach Trebbin; Kummersdorf-Gut und Fernneudorf blieben weiter selbständig; Kienberg verblieb bei Waltersdorf.

1075 Die Gemeinden blieben auch weiter selbständig, nachdem Trebbin 1952 im Zuge der Verwaltungsreform an den Kreis Luckenwalde gefallen war.

nicht erforderlich erachtet. Durch die noch im Kreis Luckenwalde gescheiterte Eingemeindung von Schiaß (Kr. Zauch-Belzig; 76 Einwohner) nach Mietgendorf (131 Einwohner) bestand im Kreis Teltow, in den beide umgegliedert worden waren, bis sie im Jahre 1974 nach Gröben kamen, noch eine Zwerggemeinde unter 100 Einwohner.

**3.3.18. „Bei dem so geschaffenen Zustand bedarf es eines formellen Beschlusses der Landesregierung über die Grenzänderung nicht“:
Kreis Templin¹⁰⁷⁶**

Durch die Auflösung der Gutsbezirke hatten sich die Gemarkungen der Gemeinden, die bis dahin nur über die Hälfte der Fläche (42.690 ha) gegenüber der von den Gutsbezirken eingenommenen (85.730 ha) verfügten, arrondieren können. Darüber hinaus waren zwölf neue Gemeinden entstanden¹⁰⁷⁷, eine hatte durch die Vereinigung mit einer anderen und einem Gutsbezirk ihre kommunale Selbständigkeit verloren¹⁰⁷⁸. Aus Restteilen von Gutsbezirken waren drei neue Forstgutsbezirke gefügt worden¹⁰⁷⁹. Im 3. Reich hatte lediglich eine Eingemeindung stattgefunden¹⁰⁸⁰. Die Struktur des Kreises hatte damit für längere Zeit eine stabile Form erhalten.

Nachdem 1937/38 keine Gemeindebezirksänderungen geplant worden waren, standen solche auch jetzt nicht auf der Tagesordnung. Weder hatte die Landesregierung sie vorgesehen, noch waren sie vom Rat des Kreises oder Gemeinden ins Gespräch gebracht worden. Templin war somit der einzige brandenburgische Kreis, für den im Zuge der Gebietsreform keine Eingemeindungen geplant worden waren. Er war aber der einzige

1076 Rep. 202 C Nr. 1162; Rep. 203 Nr. 853, Bl. 16, 29; Nr. 859, Bl. 9–11; Nr. 872, Bl. 10; Nr. 1064; Rep. 250 Templin Nr. 10. DO 1/8 Nr. 149, Bl. 60.

1077 Vereinigung von Gutsbezirken und Umwandlung in eine Landgemeinde:

1928: Alt Temmen, Neu Temmen, Hohenwalde (Teil)	zu Temmen
Blankensee, Mittenwalde, Kienwerder, Ruhhof (Teil)	zu Mittenwalde
Boisterfelde, Fürstenau, Mellenau (Teil)	zu Mellenau
Briesen, Krohnhorst, Herrenstein (Teil)	zu Krohnhorst
Friedenfelde, Neudorf	zu Friedenfelde
Funkenhagen, Steinrode	zu Funkenhagen
Götschendorf, Hohenwalde	zu Götschendorf
Groß Kölpin, Böckenberg	zu Groß Kölpin
Knehden, Netzow	zu Netzow
Kreuzkrug und Petznick	zu Petznick
Teile des Gutsbezirkes Zehdenick, Forst	zu Vogelsang
(Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 321–322)	

1929: Arnimshain, Krewitz zu Arnimshain (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 248).

1078 1928: Zusammenlegung des Gutsbezirkes und der Gemeinde Potzlow mit der Gemeinde Strehlow zu Potzlow (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 321).

1079 Gutsbezirk Boitzenburg aus Teilen der Gutsbezirke Bröddin, Brüsenwalde, Küstrinchen und Wuppigarten; Gutsbezirk Himmelpfort aus Teilen der Gutsbezirke Alt Placht und Himmelpfort; Gutsbezirk Schorfheide, Anteil Kr. Templin aus Teilen der Gutsbezirke Reiersdorf, Forst und Zehdenick, Forst (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 247–248).

1080 1934: Ahlimbsmühle nach Petersdorf (vgl. Anm. 110).

Kreis, in dem eine Ausgemeindung zur Debatte stand. Der RdK Templin hatte bereits im September 1947 in Übereinstimmung mit der Siedlungsplanung die Ausgemeindung von Herrenstein aus Gerswalde und die Konstituierung einer neuen Gemeinde zusammen mit Kienwerder (OT von Mittenwalde) angeregt. In Potsdam kam man bei der Planung für die Gebietsreform darauf zurück. Beide Orte lagen näher zueinander als zu ihrer jeweiligen Hauptgemeinde. Überdies hätte das Flurbereinigungsverfahren erleichtert. Das Projekt scheiterte jedoch an der inzwischen allgemein anerkannten Strategie, Ausgemeindungen im Interesse des Erhalts leistungsfähiger Gemeinden zu vermeiden.

Aus der Änderung der Landesgrenze gegen Mecklenburg, von der neben Angermünde, Ostprignitz und Prenzlau auch dieser Kreis betroffen war¹⁰⁸¹, ergaben sich Konsequenzen, die bei der Planung der Reform zwar vorhergesehen worden waren, aber offensichtlich nicht in deren Verlauf gelöst werden sollten. Zusammen mit dem gesamten sogenannten „Fürstenberger Zipfel“ war die Stadt Fürstenberg aus dem mecklenburgischen Kreis Neustrelitz in den Kreis Templin und nun tatsächlich in unmittelbare Beziehung zu Ravensbrück gelangt, das mangels anderer größerer Gemeinden in seiner Nähe seit altersher auf Fürstenberg ausgerichtet gewesen war, aber bisher die sich aus der Nachbarschaft ergebenden Vorteile wegen der trennenden Landesgrenze nicht wahrnehmen konnte. Seine Eingemeindung nach Fürstenberg im Rahmen der Gebietsreform wäre die logische Folge gewesen. Sie geschah nicht rechtskonform¹⁰⁸².

3.3.19. „Eingemeindung vollzogen“: Kreis Westhavelland¹⁰⁸³

Zwischen den beiden Weltkriegen waren die Grenzen des Kreises zweimal durch kommunalpolitische Entscheidungen geändert worden¹⁰⁸⁴. Im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke waren sämtliche 58 Gutsbezirke mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt worden. Daraus waren vier neue Gemeinden hervorgegangen, eine hatte durch Eingemeindung ihre politische Selbständigkeit verloren¹⁰⁸⁵. Darüber hinaus war eine provinzsächsische Enklave beseitigt worden¹⁰⁸⁶.

1081 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 397, 411, 421–422.

1082 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 26, 125–126; ders., Umbruch, S. 218–219.

1083 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 535–542; Nr. 893, Bl. 7–28, 34; Rep. 334 Westhavelland Nr. 5.

1084 1925: Auskreierung von Rathenow (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 233).

1929: Eingemeindung von Dom Brandenburg und Neuendorf nach Brandenburg (GS. S. 25).

1085 1924: Umwandlung des Gutsbezirkes Paulinenaue in die Gemeinden Paulinenaue und Bergerdamm (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1925 S. 1).

1928: Umwandlung der zum Gutsbezirk Burg Friesack gehörenden Friesacker, Briesener, Kleßener, Quatscher Zootzen in Gemeinde Zootzen; Vereinigung der Gutsbezirke Retzow und Selbelang mit den Gemeinden Retzow und Selbelang zu Gemeinde Retzow (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 318, 339).

1086 Insel Lutze aus dem Gutsbezirk Plaue an Gemeinde Möthlitz (Kr. Jerichow II) (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 319).

In Vorbereitung auf die Gebietsreform befasste sich das Sekretariat des KV der SED am 4. Mai 1950 auf einer Sondersitzung mit den für den Kreis bekanntgegebenen Veränderungen. Es stimmte ihnen zu, ohne eigene Vorschläge zu äußern. Der Plan sah die Zusammenlegung von zehn zu fünf Gemeinden vor; erreicht wurde die Vereinigung von acht zu vier Gemeinden. Saaringen, das mit der Begründung, es sei eine reine Bauerngemeinde in geordneten Verhältnissen und mit kommunalem Eigenleben, bereits 1937/38 von Eingemeindung ausgenommen worden war, obwohl es weniger als 100 Einwohner zählte, fand sich auch jetzt nicht auf der Liste¹⁰⁸⁷. Ein Vorhaben – Landin (199 Einwohner) nach Kriele (490 Einwohner) – scheiterte wieder an der Ablehnung durch die kleinere Gemeinde. Dass schließlich das angestrebte Ziel von 10:5 doch noch erreicht werden konnte, war der Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt geschuldet¹⁰⁸⁸, in deren Folge u. a. Kützkow (265 Einwohner) aus dem Kreis Jerichow II (Genthin) angefallen war. Es wurde nach Pritzerbe eingemeindet. Hauschild notierte zufrieden: „Eingemeindung vollzogen“¹⁰⁸⁹. Ein Vorhaben wurde nicht realisiert, obwohl das Sekretariat des KV der SED und die zentrale Arbeitsgruppe es gebilligt hatten: die Umgemeindung des OT Dickte von Görne nach Klessen¹⁰⁹⁰, dem es näher lag. Die Anregung dazu war von den Einwohnern des Ortsteils gekommen; sowohl die GV von Görne als auch die von Klessen hatten dem zugestimmt.

**3.3.20. „Sie beugen sich zwar dem Gesetz, weigern sich aber, das Protokoll zu unterschreiben“:
Kreis Westprignitz¹⁰⁹¹**

Zwischen den beiden Weltkriegen hatten neun Eingemeindungen bzw. Zusammenschlüsse von Gemeinden stattgefunden, 12 Gemeinden dadurch ihre kommunale Selbständigkeit verloren¹⁰⁹². Durch die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Gemeinde war eine neue kommunalpolitische Körperschaft hinzugekommen¹⁰⁹³. Im Zuge der Auflösung

1087 Eingemeindung nach Klein Kreutz 1957.

1088 Blöß, Grenzen und Reformen. S. 404, 407.

1089 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 16, 26, 121–122.

1090 Der Gutsbezirk Dickte war durch Beschluss des Preußischen Staatsministeriums vom 21.9.1928 (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 318) in seinem überwiegenden Bestand mit der Gemeinde Görne vereinigt, ein kleinerer Teil der Gemeinde Klessen zugewiesen worden.

1091 Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 488; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 30; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 548–565; Nr. 872, Bl. 2; Nr. 894, Bl. 3–105; Nr. 911, Bl. 91; Nr. 1049; Nr. 1050; Rep. 250 Westprignitz Nr. 100.

1092 Eingemeindet wurden Saldernhorst nach Vehlgest (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1938 S. 246), Haverland nach Abbendorf, Babekuhl nach Lanz, Klein Welle nach Viesecke, Neu Sagast nach Sagast, Gosedahl nach Boberow (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1939 S. 5–6); zusammengeschlossen wurden Groß Berge und Klein Berge zu Berge (Prignitz) (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1937 S. 95), Rosendorf, Groß Wootz und Klein Wootz zu Wootz sowie Klein Breese und Mittel Breese zu Breese (Prignitz) (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1939 S. 5, 153).

1093 1926: Gutsbezirk Burow in Gemeinde Burow (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1937 S. 15).

der Gutsbezirke waren alle 67 mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten vereinigt, eine Gemeinde war neu errichtet worden¹⁰⁹⁴. Acht 1938/39 ebenfalls zur Eingemeindung vorgesehene Orte hatten diese abwenden können¹⁰⁹⁵. Sie standen nun erneut zur Disposition. Von ihnen verlor jedoch nur einer seine Selbständigkeit: Gaarz (100 Einwohner) wurde nach Baarz (58 Einwohner) eingemeindet, die vor Jahren gehegte Absicht damit umgekehrt.

Der Regierungsplan war durch drei vom Rat des Kreises eingebrachte Vorschläge auf die Zusammenlegung von 53 zu 24 Gemeinden erweitert worden. Das Verhältnis von Plan zu Ergebnis fiel ähnlich mager aus wie in den Kreisen Calau und Luckau: Zusammengelegt wurden sechs zu drei Gemeinden! Auch hier ging die Ablehnung der Vorschläge überwiegend von den jeweils kleineren Partnern aus; in 13 Fällen verweigerten diese ihre Zustimmung. Die Tragfähigkeit der Planungen des Jahres 1950 kann aus dem späteren Schicksal der betroffenen Gemeinden bewertet werden¹⁰⁹⁶.

In fünf Fällen sprachen sich beide beteiligte Orte gegen die Änderung ihres kommunalrechtlichen Status aus: Lennewitz (162 Einwohner)/Quitzhöbel (749 Einwohner)¹⁰⁹⁷; Kreuzberg (118 Einwohner)/Retzin (232 Einwohner)¹⁰⁹⁸; Zuggelrade (78 Einwohner)/Bochin (197 Einwohner)¹⁰⁹⁹; Groß Werzin (198 Einwohner)/Viesecke (340 Einwohner)¹¹⁰⁰;

1094 Kümmernitz aus den Gutsbezirken Kümmernitz und Tottenkopf sowie aus Teilen des Gutsbezirkes Havelberger Forst (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 423).

1095 Zur Eingemeindung waren vorgesehen: Baarz nach Gaarz, Bäkern nach Seedorf, Görnitz nach Krinitz, Moor nach Eldenburg; zusammengeschlossen sollten werden: Garsedow, Lütjenheide, Schadebeuster, Zwischendeich sowie Besandten und Unbesandten.

1096 Groß Breese (373 Einwohner) gegen Breese (1.668 Einwohner) – beide Gemeinden blieben in der Folge selbständig; Schadebeuster (47 Einwohner) und Zwischendeich (44 Einwohner) gegen Hinzdorf (162 Einwohner), beide Gemeinden setzten damit ihre ablehnende Haltung fort, die sie bereits unmittelbar nach Kriegsende gegenüber einer geplanten Eingemeindung nach Hinzdorf eingenommen hatten, – Schadebeuster und Zwischendeich wurden 1957 nach Hinzdorf, dieses wiederum 1971 nach Wittenberge eingemeindet -; Steinberg (161 Einwohner) gegen Gulow (232 Einwohner) – die Eingemeindung erfolgte 1971, Gulow ging 1974 nach Baek -; Strehlen (346 Einwohner) gegen Blüthen (747 Einwohner) – Eingemeindung 1973 -; Hohenvier (172 Einwohner) gegen Tangendorf (320 Einwohner) – Eingemeindung beider nach Baek 1973 -; Glövizin (482 Einwohner) gegen Premslin (746 Einwohner) – Eingemeindung 1971 -; Bäkern (48 Einwohner), Moor (78 Einwohner) und Seedorf (226 Einwohner) gegen Eldenburg (318 Einwohner) – Bäkern wurde 1961 nach Lenzen eingemeindet, die beiden übrigen Gemeinden gelangten 1972 an Eldenburg -; Lenzersilge (172 Einwohner) mit Unterstützung der SED-Ortsgruppe gegen Bernheide (225 Einwohner) – Lenzersilge gelangte 1973 nach Laaslich, Bernheide 1972 nach Lanz -; Görnitz (95 Einwohner) gegen Krinitz (197 Einwohner) – beide Gemeinden blieben bis zu ihrer Umgliederung in den Kreis Ludwigslust (Bez. Schwerin) im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 selbständig, Görnitz wurde 1965 nach Krinitz eingemeindet -; Burghagen (109 Einwohner) gegen Kleinow (472 Einwohner) – Eingemeindung 1971 -; Toppel (243 Einwohner) gegen Havelberg (7.142 Einwohner) – Eingemeindung nach deren Umgliederung in den Kreis Havelberg (Bez. Magdeburg) 1957.

1097 Eingemeindung beider nach Legde 1957 bzw. 1974.

1098 Eingemeindung 1963.

1099 Beide blieben bis zu ihrer Umgliederung in den Kreis Ludwigslust (Bez. Schwerin) im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 selbständig; Zuggelrade wurde 1965 nach Bochin eingemeindet.

1100 Eingemeindung 1971.

Mellen (248 Einwohner)/Rambow b. Boberow (296 Einwohner)¹¹⁰¹. In einem Fall wehrte sich die größere Gemeinde Unbesandten (148 Einwohner) gegen die Zusammenlegung mit Besandten (120 Einwohner)¹¹⁰². Nach Cumlosen (718 Einwohner) sollten Motrich (425 Einwohner), Müggendorf (147 Einwohner) und Wentdorf (459 Einwohner) eingemeindet werden. Dagegen stellten sich die beiden letzteren mit Erfolg; die Eingemeindung von Motrich wurde von beiden Partnern abgelehnt¹¹⁰³.

Einige Gemeinden entwickelten Strategien, die sich entweder darauf richteten, eigene Varianten zu den geplanten Zusammenschlüssen ins Spiel zu bringen oder die Planung im Ganzen abzulehnen und den von manchen Stellen ausgehenden Druck abzubauen. Groß Breese, das sich der Ordnung des Raumes an der Ostgrenze von Wittenberge hatte entziehen können, bei der 1939, wie erwähnt, Klein Breese und Mittel Breese zu Breese (Prignitz) zusammengeschlossen worden waren, hatte seinen Widerstand gegen die Eingemeindung nach Breese durch den Vorschlag abzuwehren versucht, Kuhblank (247 Einwohner) aufzunehmen, obwohl es sich der Ablehnung ziemlich sicher sein konnte¹¹⁰⁴. Auf einer gemeinsamen Gemeindevertretersitzung von Lübzow (172 Einwohner) und Rohlsdorf (320 Einwohner) am 12. Mai war einstimmig beschlossen worden, Lübzow – wie geplant – einzugemeinden. Zwei Tage später schon bat Lübzow, von dieser Entscheidung zurücktreten zu dürfen. Sie sei unter der Behauptung zustande gekommen, darüber sei bereits von den zuständigen Stellen entschieden und deshalb unter Zwang gefasst worden. Als Variante schlug die Gemeinde ihre Eingemeindung nach Groß Linde (227 Einwohner) vor. Das wurde beim Rat des Kreises und der Landesregierung akzeptiert und nach der Zustimmung von Groß Linde umgesetzt¹¹⁰⁵. Den für die Zusammenlegung vorgesehenen Gemeinden Tangendorf und Hohenvier gelang es, diese gänzlich abzuwehren. Auf einer gemeinsamen Gemeindevertretungs- und Blocksitzung wurde erklärt, man habe von der Absicht der Landesregierung Kenntnis genommen, beuge sich auch dem Gesetz, weigere sich aber, ein Protokoll über die Zusammenlegung zu unterschreiben¹¹⁰⁶.

Ähnlich verhielten sich Garsedow (61 Einwohner) und Lütjenheide (50 Einwohner), die nach Wittenberge (31.495 Einwohner) gelangen sollten. Sie stimmten zwar einem Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu, lehnten aber einen Anschluss an die Stadt ab. Garsedow hatte sich schon 1947 bis 1949 erfolgreich dagegen gewehrt. Die ebenfalls von der Stadt seit 1947 erfolglos angestrebte und 1949 aufgegebene Eingemeindung von Kietz (281 Einwohner) hatte das MdI 1950 mit dem Argument, sie sei aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich, wieder ins Gespräch gebracht. Das Vorhaben wurde jedoch

1101 Beide blieben bis zu ihrer Umgliederung in den Kreis Perleberg (Bez. Schwerin) im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 selbständig; 1971 wurde Rambow nach Mellen eingemeindet.

1102 Der Plan wurde 1961 realisiert.

1103 Alle beteiligte Gemeinden blieben nach ihrer Zuweisung an den Kreis Perleberg (Bez. Schwerin) im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 hinaus selbständig, bis 1973 die Eingemeindung vollzogen wurde.

1104 1973 kam man auf den Vorgang zurück und schloss die beiden Gemeinden zusammen.

1105 Rohlsdorf gelangte 1963 nach Retzin.

1106 Beide wurden 1973 nach Baek eingemeindet.

in die Planung nicht aufgenommen¹¹⁰⁷. Die Gemeindevertretungen von Mesekow (184 Einwohner) und Mankmuß (493 Einwohner) stimmten am 11. Mai ab. Während die GV von Mesekow das Zusammengehen ablehnte, ergab sich in der GV von Mankmuß ein Stimmenverhältnis von 3:3:1. Der RdK Westprignitz berief deshalb für den gleichen Tag eine gemeinsame Blocksitzung beider ein. Diese sprach sich einmütig für die Eingemeindung aus, vermochte aber die Beschlüsse der beiden Gemeindevertretungen nicht außer Kraft zu setzen¹¹⁰⁸. Ganz unkonventionell entschieden die Gemeindevertreter von Jagel (161 Einwohner) über die Eingemeindung ihres Ortes nach Lütkenwisch (186 Einwohner). Als die von Lütkenwisch auf der gemeinsamen GV-Sitzung für die Aufnahme von Jagel stimmten, verließen dessen Vertreter bis auf zwei die Sitzung und demonstrierten damit ihre Ablehnung¹¹⁰⁹.

Auch in diesem Kreis hatte sich also Widerstand gelohnt. Mit acht Zwerggemeinden unter 100 Einwohner war er darüber hinaus der Verband mit der größten Anzahl dieser Gemeindekategorie, die nach der Gebietsreform als selbständige politische Körperschaften weiter bestanden.

**3.3.21. „Klappte seine Akten zu, drehte sich um und sagte dabei
„Morgen werdet ihr ja sehen, was mit euch passiert““:
Kreis Zauch-Belzig¹¹¹⁰**

Zwischen den beiden Weltkriegen hatte es nur wenige Gemeindegebietsänderungen gegeben: zwei Ausgemeindungen¹¹¹¹, vier Eingemeindungen¹¹¹² und das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Kreisverband durch Eingemeindung in eine kreisfreie Stadt¹¹¹³. Nachdem die Gutsbezirke Tornow und Potsdam-Gut durch „Gesetz über die Erweiterung des Stadtkreises Potsdam“ vom 4. Juni 1926 (GS. S. 171) mit Potsdam vereinigt worden waren (Kreisgrenzenänderung), waren im Zuge der Auflösung der Gutsbezirke 49 von insgesamt 50 mit Landgemeinden bzw. kreisangehörigen Städten und den beiden kreis-

1107 Eingemeindung nach Wootz 1972, nachdem beide Orte 1952 in den Kreis Ludwigslust (Bez. Schwerin) umgegliedert worden waren.

1108 Eingemeindung 1972.

1109 Beide Gemeinden kamen nie zusammen: Jagel gelangte 1961 an Bernheide, Lütkenwisch 1969 an Lanz.

1110 Rep. 2 AI Kom. Nr. 103, Bl. 488 Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 322, 577–598; Nr. 863, Bl. 202; Nr. 895, Bl. 2–5, 10, 32, 35, 50, 77; Nr. 1057; Nr. 1629; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 16; Nr. 49, Bl. 312; Nr. 253, Bl. 40–50, 67, 86–90, 92, 97–113, 128–131; Rep. 334 Zauch-Belzig Nr. 6. „Märkische Volksstimme“ Nr. 121 vom 26.5.1950.

1111 1922 Kolonie Dietersdorf aus Pflügkuff (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 536).

1925 Kolonie Wilhelmshorst aus Neu Langerwisch (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 165).

1112 1928 Kammerode und Mittelbusch nach Ferch (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 319).

1928 Petzow nach Werder (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1929 S. 10).

1937 Zusammenschluss von Alt Langerwisch und Neu Langerwisch zu Langerwisch (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1938 S. 29).

1113 1939 Bergholz-Rehbrücke nach Potsdam (Amtsblatt der Regierung Potsdam S. 65).

freien Städten Brandenburg und Potsdam (Kreisgrenzenänderung) vereinigt, zwei neue Gemeinden gebildet worden¹¹¹⁴. Der Gutsbezirk Lehnin, Forst blieb nach Abgabe von Teilen erhalten. Die 1937/38 diskutierten Vorhaben waren nicht umgesetzt worden¹¹¹⁵. In der obrigkeitlosen Zeit nach 1945 hatten sich drei Ortsteile von ihren Stammgemeinden getrennt und verselbständigt¹¹¹⁶.

Der Kreis ist der einzige Kommunalverband, für den es die Quellenlage erlaubt, das vorgeschriebene Procedere bei Vorbereitung und Durchführung der Gebietsreform bis in die Einzelheiten zu verfolgen. Am 13. März informierte Landrat Sydow seine Abteilungsleiter über die Festlegungen der Ländertagung vom 3. März und erteilte die entsprechenden Aufträge. Am 15. März folgte eine Beratung mit dem Potsdamer OBM Paul, der sich eine Erörterung der vorgesehenen Gemeindezusammenlegungen anschloss. Diese und die geplanten Änderungen der Kreisgrenzen standen auf der Tagesordnung einer erweiterten Sitzung des KV der SED am 9. Mai, zu der die der SED angehörenden Bürgermeister der betroffenen Orte hinzugezogen worden waren. Das Sekretariat des KV der SED beriet auf zwei Sitzungen am 4. und 17. Mai, der Kreisvorstand auf einer erweiterten Sitzung am 9. Mai, Stand und Probleme der Reform. Auf der Bürgermeistertagung am 10. Mai wurde der offizielle Startschuss für die Beratungen in den Vertretungen der betroffenen Gemeinden gegeben. Der Demokratische Block des Kreises beschäftigte sich am 11. und 19. Mai mit der Problematik. Der Kreisrat trat am 20. Mai zusammen; der Kreistag hatte die Gebietsreform am 23. Mai 1950 auf seiner Tagesordnung. Sydow stellte die Veränderungen vor. Er hielt es für geboten, auf das Bedingungs Umfeld zu verweisen: „Der Kreistag hat keinen Einfluss darauf. Einer Beschlussfassung durch denselben bedarf es nicht, er nimmt lediglich Kenntnis von den Änderungen der Kreis- und Gemeindegrenzen“. Das Plenum nahm ohne Debatte informatorisch Kenntnis. Der Aufwand war dem Anlass angemessen. An den Kreis grenzten die beiden einzigen Stadtkreise, die die Gebietsreform überstehen sollten; nicht nur sie stellten Ansprüche; auch einzelne Gemeinden hatten Wechselwillen bekundet. Die vorgesehenen Korrekturen der Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt betrafen den Kreis ebenfalls¹¹¹⁷. Und zudem war eine große Anzahl von Gemeindezusammenlegungen geplant worden.

33 Gemeinden sollten als Auftakt einer größeren Umgestaltung zu 15 neuen Gemeinwesen zusammengelegt werden. Kreisrat Rehm (CDU) zählte noch mehr Orte, durch deren Auflösung Vorteile zu erreichen seien. Aber auch hier war das Ergebnis niederschmetternd: Am Ende waren elf zu fünf Gemeinden vereinigt worden, darunter die

1114 Schenkenberg aus Teilen der Gutsbezirke Jeserig und Trechwitz; Weitzgrund aus Teilen der Gutsbezirke Dippmannsdorf, Forst, Fredersdorf und Schmerwitz (Amtsblatt der Regierung Potsdam 1928 S. 319, 423).

1115 Schiaß nach Tremsdorf (nachdem Schiaß 1950 in den Kreis Teltow umgegliedert worden war, wurde es 1974 nach Gröben eingemeindet); Jeserig b. Treuenbrietzen nach Niederwerbig (Eingemeindung 1962); Zusammenschluss von Alt Töplitz, Göttin an der Havel, Leest und Neu Töplitz zu Töplitz 1974.

1116 Alt Bork aus Borkheide, Fichtenwalde aus Klaistow, Oberjünne aus Cammer. Vgl. dazu Blöß, Brandenburgische Kreise, S. 29, 158–160.

1117 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S. 404–407.

1937/38 geplante Eingemeindung von Klein Glien (130 Einwohner) nach Hagelberg (207 Einwohner). Alle Ablehnungen gingen von den jeweils kleineren Partnern aus. Neben den diese Orte allgemein leitenden Befürchtungen, die überkommene kommunale Selbständigkeit zu verlieren und von einer nicht immer freundlich gesinnten größeren Gemeinde dominiert zu werden, wurden auch Argumente gebraucht, die sich auf die unterschiedliche wirtschaftliche Struktur und damit auf die unterschiedliche soziale Zusammensetzung der beteiligten Orte bezogen. Das traf auf die geplanten Eingemeindungen von Kähnsdorf (188 Einwohner) nach Seddin (1.038 Einwohner)¹¹¹⁸ und Alt Bork (221 Einwohner) nach Borkheide (1.376 Einwohner)¹¹¹⁹ zu. Im ersteren Fall sollte ein reines Bauerndorf mit einer Industriegemeinde, im zweiten ein ebensolches mit einer „Kleinrentner-Siedlung“ zusammengelegt werden. Um dem drohenden Schicksal zu entgehen, hatte sich Alt Bork wie andere Schicksalsgenossen auch eine Mehrfachstrategie zurechtgelegt. Deren eine Variante bestand in dem Ablenkungsvorschlag, mit Deutsch Bork (238 Einwohner) und Schäpe (182 Einwohner) zusammenzugehen¹¹²⁰. Die zweite verwies auf schlechte Erfahrungen mit Borkheide während der Zeit des Nationalsozialismus, als beide Orte eine Gemeinde gebildet hatten. Man sei 1945 froh gewesen, dass diese „Drangsal“ aufgehört habe. Das gleiche Argument führte Medewitzerhütten (362 Einwohner) gegen den geplanten Anschluss an Medewitz (481 Einwohner) ins Feld¹¹²¹. Dippmannsdorf (699 Einwohner) hingegen wehrte sich gegen die vorgesehene Eingemeindung nach Ragösen (1.022 Einwohner)¹¹²² mit dem Hinweis auf die Gemeinde Weitzgrund (53 Einwohner)¹¹²³, die ihre Selbständigkeit behalten sollte. Sie war wegen ihrer abseitigen Lage im Dippmannsdorfer Forst und der Entfernung von 5 km zum nächstgelegenen Ort Lübnitz (277 Einwohner) nicht in den Plan aufgenommen worden.

Die von der geographischen Lage her sinnvolle Arrondierung von Golzow (1.148 Einwohner) scheiterte vollkommen. Die dazu vorgesehenen Orte Grüneiche (125 Einwohner) und Pernitz (487 Einwohner) verweigerten sich. Die vom Golzower Gemeindevertreter Steinborn (SED) auf der Beratung am 9. Mai zusätzlich vorgeschlagene Eingemeindung von Lucksfließ (112 Einwohner) und Oberjünne (190 Einwohner) wurde mit dem Argument zurückgewiesen, zunächst seien zentrale Aufgaben zu lösen; über ein solches Vorhaben könne eventuell nach dem Auslaufen des Fünfjahrplanes, also frühestens ab 1955, gesprochen werden¹¹²⁴.

Mit ihren ablehnenden Entscheidungen mussten sich die betroffenen Orte erheblichem Druck entgegen stellen. Sowohl der Rat des Kreises als auch das Sekretariat des KV der SED hatten keinen Zweifel daran gelassen, dass sie den Plan ohne Abstriche durchzusetzen bereit seien. Schon für die vorbereitenden Arbeiten hatte Landrat Sydow

1118 Eingemeindung 1993.

1119 Beide blieben selbständig.

1120 Beide blieben selbständig.

1121 Eingemeindung 1974.

1122 Beide blieben selbständig.

1123 Eingemeindung nach Belzig 1957, wie bereits 1937/38 vorgesehen.

1124 Pernitz gelangte 1957, Grüneiche und Lucksfließ kamen 1962 zu Golzow; Oberjünne blieb selbständig.

seiner Verwaltung nur einen Tag gelassen. Die Sekretariatssitzung des KV der SED am 4. April bestimmte einen Terminplan, setzte eine Kommission für die Erledigung der notwendigen Vorarbeiten ein und legte fest, die Vorsitzenden der Blockparteien im Kreis zur Durchführung der Aufgaben zu verpflichten. Die Verantwortung für das gesamte Unternehmen wurde dem Vorsitzenden des KV der SED, Schulz, übertragen. Diese nahm er auch sogleich wahr. Als Vertreter der Gemeinden auf der erweiterten KV-Sitzung am 9. Mai Ablehnung äußerten, neue Vorschläge unterbreiteten, Geheimnistuerei kritisierten und auch von Befehlsempfang sprachen, trat er dem entgegen und erreichte die einstimmige Annahme des Beschlusses: „Alle anwesenden Funktionäre verpflichten sich, die auf der Funktionärskonferenz empfangene Anleitung und Anweisungen durchzuführen und in diesem Sinne in ihren Gemeinden und Gemeindevertretungen zu arbeiten“. Mit dieser Stärkung im Rücken konnte Sydow auf der Bürgermeistertagung am 10. Mai bekanntgeben, dass die Blockparteien die Notwendigkeit der Planungen erkannt hätten und sich an der Realisierung des Gesetzes vom 28. April beteiligen würden. Die Bürgermeister und Gemeindevertreter schlossen sich dem an und bekundeten ihre Bereitschaft, sich rückhaltlos für die Realisierung des Planes einzusetzen. Das beschloss auch der Demokratische Block auf seiner Sitzung am 11. Mai. Die Euphorie über die anscheinend reibungslos verlaufene Vorbereitung der geplanten Änderungen war so groß, dass die Zeitung „Märkische Volksstimme“ davon sprechen konnte, alle Unklarheiten seien beseitigt.

Knapp zehn Tage später musste man sich der Realität stellen. Am 19. Mai unterrichtete Sydow den Demokratischen Block über die Ergebnisse der Beratungen in den Gemeindevertretungen. Sie waren, wie oben ausgeführt, nicht entsprechend den Intentionen von SED und Verwaltung ausgefallen. So rang sich der Block zu der salomonischen, aber auch von Resignation gekennzeichneten Stellungnahme durch, den Beschlüssen der Bürger solle Rechnung getragen, im übrigen aber an den Bestimmungen der Regierung festgehalten werden. Sydow selbst hatte wohl inzwischen erkannt, dass mit Druck nichts auszurichten sei. Im Fall Dippmannsdorf/Ragösen beschränkte er sich deshalb auf einen Appell: Die Gemeinden müssten sich kennenlernen; mit gutem Willen werde eine Zusammenarbeit möglich sein. Vor dem Kreisrat berichtete Sydow am 20. Mai über den Stand der Neuordnung. Eine Diskussion fand nicht statt, Stellungnahmen wurden ebenso wenig abgegeben wie Kritiken geäußert. Gemäß der Rechtslage informierte Sydow den Kreistag ebenfalls zu dem Gegenstand. Dieser nahm die Information ebenfalls ohne Diskussion zur Kenntnis. Dabei wäre es angebracht gewesen, über beschlossene Maßnahmen kritisch nachzudenken. Zwei dieser Vorgänge, nämlich die Eingemeindungen von Preußnitz nach Kuhlowitz und von Rottstock nach Brück, waren von Umständen begleitet, die auf andere Hintergründe als rein kommunalrechtliche Schwierigkeiten schließen und unangemessenes und den Orientierungen zuwiderlaufendes Handeln Beteiligten hervortreten ließen¹¹²⁵.

Neben den gescheiterten Eingemeindungen hatten mit Weitzgrund und Göttin an der Havel zwei Zwerggemeinden unter 100 Einwohner wegen ihrer abseitigen Lage die Neu-

1125 Vgl. dazu im einzelnen Blöß: Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 25, 114–116.

bestimmung der Gemeindegrenzen überlebt¹¹²⁶. Schließlich war eine seit langem betriebene Umgemeindung nicht in den Plan gelangt und damit nicht vorgenommen worden. Zur Gemeinde Wiesenburg gehörten die drei von dieser weit entfernten, näher zu Jeserig gelegenen Ortsteile Glashütte (54 Einwohner), Setzsteig (52 Einwohner) und Spring (24 Einwohner). Der Bahnhof von Wiesenburg hingegen, ca. 2,5 km von der Gemeinde entfernt, auf halber Strecke zu der Gemeinde Jeserig an der Fernstraße 107, befand sich zu Teilen auf den Gemarkungen von Jeserig und Reetzerhütten. Wiesenburg hatte bereits 1947 erfolglos den Wechsel der drei Ortsteile nach Jeserig und die vollständige Einbeziehung der Bahnhofsfäche in seine Gemarkung betrieben. Die Vorbereitung der Gebietsreform erschien als günstige Gelegenheit, das Anliegen um Abschluss zu bringen. Es wurde auf der Beratung des KV der SED am 9. Mai gebilligt; die zentrale Arbeitsgruppe äußerte sich positiv dazu, verwies jedoch auf die Zuständigkeit der Kreisverwaltung. Diese lehnte das Ansinnen mit der Begründung ab, die Regulierung sei schwierig und könne in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeitspanne nicht bewältigt werden. Ein Vorsprechen der SED-Fraktion der GV von Wiesenburg beim Rat des Kreises vermochte dagegen ebenso wenig auszurichten wie eine Eingabe an den Landtag.

Gemeinden hatten sich nicht nur gegen die geplante Aufhebung ihrer kommunalen Selbständigkeit gestellt; sie hatten sich auch gegen den Wechsel in ein benachbartes Land gewehrt, die zur Erzielung eines übersichtlicheren Grenzverlaufs vorgesehen gewesen war. Ein solcher Fall betraf Groß Briesen, das in einer nach Sachsen-Anhalt hineinragenden Ausbuchtung lag. Dem allgemeinen Vorteil Grenzbegradigung stand für diese der Nachteil eines weitaus längeren Weges zu der neuen Ablieferungsstelle für landwirtschaftliche Produkte entgegen. Das wurde vom RdK Zauch-Belzig als besondere Härte erachtet und als solche der Landesregierung vorgetragen. Diese nahm die Gemeinde daraufhin aus der Planung heraus¹¹²⁷.

3.4. *„Ich brauche ja nicht besonders darauf hinzuweisen, dass es mir schließlich gleich sein kann, ob Werneuchen in Oberbarnim bleibt oder nach Niederbarnim kommt“:* Der Praxistest der Planungen: Die Kreisgrenzen

Wie die Planungen für die Änderung der Gemeindebezirke trafen auch die für die Neueinteilung der Kreise vor Ort auf ein unterschiedliches Echo¹¹²⁸. Änderungen der Grenzen von Landkreisen erfolgten durch die Umgliederung von Gemeinden, die Einkreisung bisher kreisfreier Städte und Eingemeindungen in Stadtkreise.

¹¹²⁶ Weitzgrund gelangte 1959 nach Belzig.

¹¹²⁷ Blöß: Grenzen und Reformen, S. 397, 405, 407.

¹¹²⁸ Für die Änderung der Kreisgrenzen durch die Umgliederung von Gemeinden s. im einzelnen Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 12–17, 46–76; für die Änderung von Kreisgrenzen als Folge der Revision der Landesgrenze s. ders., Grenzen und Reformen, S. 403–423.

3.4.1. „Britz muß bei Angermünde bleiben“: Kreis Angermünde¹¹²⁹

Der Kreis sollte nur Gemeinden abgeben, jedoch keine aus benachbarten brandenburgischen Landkreisen hinzugewinnen. Während der Antifa-Ausschuss des Kreises, in dem die Parteien (SED, CDU, LDP, NDPD, DBD) und die gesellschaftlichen Organisationen (VdGB, FDJ, VVN, NF) des Kreises vertreten waren, dem Plan vorbehaltlos zustimmte, der KV der SED sich überhaupt nicht äußerte, bestanden beim Rat des Kreises andere Vorstellungen. Er wandte sich gegen die geplante Umgliederung von Britz nach Oberbarnim: „Britz muß bei Angermünde bleiben!“ und die von Hohengüstow und Lützlöw nach Prenzlau. Aus dem Kreis Oberbarnim, als dessen Grenze der Alten Oder gefolgt werden sollte, forderte er die südlich dieser Linie gelegenen Gemeinden Bralitz, Hohenwutzen und Neuenhagen. Nicht nur das blieb ohne Erfolg. Zusätzlich zum ursprünglichen Plan musste auch noch die Gemeinde Hohensaaten an Oberbarnim abgetreten werden. Der Protest der Gemeinde Lützlöw, der vom Ortsvorstand der SED ausging und von der Gemeindevertretung und der Ortsgruppe der Nationalen Front der Gemeinde bestärkt worden war, blieb ohne Ergebnis. Die Landräte von Angermünde und Templin wiederum einigten sich auf den von der Planung nicht vorgesehenen Wechsel der Gemeinden Friedrichswalde und Parlow in den Kreis Templin¹¹³⁰. Die Hintergründe für diese Vereinbarung verbleiben im Dunklen. Jedenfalls entstand dadurch aus einer bisherigen Zipfelbildung gegen diesen Kreis nun der entgegengesetzte und eigentlich von der Planung als zu vermeiden postulierte Fall: Beide Gemeinden ragten mit ihren Gemarkungen in ihren alten Kreis Angermünde hinein. Aus den geplanten acht Umgliederungen waren elf und durch die Abtretung der Industriegemeinden am Finow-Kanal war aus dem Kreis Angermünde ein reiner Agrarkreis geworden.

Abgesehen von der neuen Zipfelbildung um Parlow, erfolgten Grenzbegradigungen: Durch die Umgliederung von Britz und Hohensaaten in den Kreis Oberbarnim wurden die Grenzen gegen diesen nach Süden auf den Finow-Kanal verschoben, die von Werbellin löste eine Quasi-Exklave auf. Nach Norden gegen den Kreis Prenzlau wurde die Grenze ebenfalls begradigt und ein westlich von Hohengüstow nach Süden reichender Zipfel beseitigt.

1129 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 177; Nr. 1163; Rep. 250 Angermünde Nr. 2; Nr. 14; Nr. 17; Nr. 105; Nr. 286; Rep. 334 Angermünde Nr. 17.

1130 Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen, Britz, Hohensaaten verblieben 1952 im Brandenburgischen: die ersten drei im Kreis Bad Freienwalde, die übrigen im Kreis Eberswalde. Hohengüstow, Lützlöw, Friedrichswalde, Parlow gelangten in den mecklenburgischen Bezirk Neubrandenburg: die ersten beiden in den Kreis Prenzlau, Friedrichswalde und Parlow in den Kreis Templin. Letztere wurden bereits im Dezember 1952 in den brandenburgischen Kreis Eberswalde umgegliedert.

3.4.2. „Es gibt Dinge, die sind wichtiger als diese Veränderung“: Kreis Beeskow-Storkow¹¹³¹

Zur Abrundung des Spreewaldkreises Lübben verlor Beeskow-Storkow zwei nach Süden ragende Zipfel: Den unteren Spreewald, der mit seiner südlichen Spitze um Krausnick auf Lübben vorstieß, und den mit Sawall bis zum Schwielloch-See sich erstreckenden Teil. Er gewann Industriegemeinden um Erkner und Fürstenwalde/Spree aus den Kreisen Lebus und Niederbarnim. Zusätzlich zu der Planung der Landesregierung gingen Vorschläge von Gemeinden ein. Rüdersdorf befürchtete die Störung seiner engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Schöneiche, das durch die vorgesehene neue Grenzziehung bei Niederbarnim verblieben wäre, und forderte dessen Umgliederung. Innenminister Lentzsch setzte eigens eine Kommission zur Prüfung des Sachverhalts ein. Diese sprach sich unter der Voraussetzung dafür aus, dass ein entsprechender Antrag von Schöneiche vorliege. Das war nicht der Fall. Da jedoch aus der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken dagegen erhoben wurden, erfolgte deren Zuweisung zum Kreis Beeskow-Storkow. Lentzsch hielt es trotz dieser Umstände für geraten, die Entscheidung dem RdG Schöneiche gegenüber in einem Schreiben vom 26. Juni 1950 ausdrücklich zu begründen.

Auch die Umgliederung der Gemeinde Werder in den Kreis Lübben hatte der Plan nicht vorgesehen. Dem Beschluss der Gemeindevertretung des Ortes, so zu verfahren, wurde mit Zustimmung des RdK Beeskow-Storkow entsprochen¹¹³². Ein solcher Erfolg war der Stadt Märkisch Buchholz mit ihrer Abwehr gegen die Zuweisung an den Kreis Lübben nicht vergönnt. Am Nordrand des unteren Spreewalds gelegen, hatte sich sowohl diese geographische Situation als auch die bestehende Grenzziehung gegen sie gewendet. Sie befand sich in einer gegenseitigen Zipfellage: Auf sie richtete sich ein Zipfel des Kreises Lübben mit Briesen und Oderin; unmittelbar östlich davon reichte ein von Köthen, Leibsch und Neu Lübbenau ausgehender Zipfel des Kreises Beeskow-Storkow nach Süden in den Kreis Lübben. Solche Grenzverläufe zu begradigen, war eines der Ziele der Kreisgrenzenrevision. Die Stadt war zusammen mit den Gemeinden des unteren Spreewalds zur Umgliederung in den Kreis Lübben vorgesehen. Sie sah sich jedoch in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mehr auf Beeskow-Storkow ausgerichtet. Eine mit einem einstimmigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Mai ausgestattete Delegation trug das Anliegen in Potsdam vor. Dort kam man zwar wegen der tragfähigen Argumente der Stadt ins Schwanken und brachte auch eine Zuweisung an den Kreis Teltow, die die Stadt mitgetragen hätte, ins Spiel, hielt letztlich aber doch an dem ursprünglichen Plan fest. Mit dem gleichen Ergebnis endete auch eine Beratung am 11. Mai in Märkisch Buchholz. An ihr nahmen die beiden involvierten Landräte Bothe (Lübben) und Brosien (Beeskow-Storkow) und Vertreter der 20 betroffenen Gemeinden teil. Es bedurfte der

1131 Rep. 202C Nr. 1057, Bl. 117; Nr. 1162, Bl. 10, 121, 171, 210; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. Nr. 861, Bl. 378, 382; Nr. 880, Bl. 4, 8; Nr. 882, Bl. 52; Nr. 884, Bl. 19; Nr. 938, Bl. 1–5, 9, 18, 30, 44; Rep. 250 Beeskow-Storkow Nr. 8, Bl. 44, 46; Rep. 250 Lebus Nr. 186; Rep. 250 Lübben Nr. 39; Rep. 334 Beeskow-Storkow Nr. 2; Rep. 334 Lebus Nr. 4. DY 30/IV 2/13 Nr. 109/2, Bl. 82.

1132 Werder gelangte 1952 in den Kreis Beeskow.

ganzen Überzeugungskraft von Bothe und großer Versprechungen, um die Vertreter der Stadt zum Einlenken zu bewegen. Am 17. Mai sprach sich daraufhin deren Stadtverordnetenversammlung einstimmig für Lübben aus. Vom Verhältnis zur jeweiligen Kreisstadt gesehen, geriet die Stadt von einer Randlage in eine andere. Sie nutzte die Vorbereitung der Verwaltungsreform von 1952, um die Entscheidung von 1950 als Fehler und für ihre Entwicklung als nachteilig zu kritisieren. Am 23. März 1952 beklagte sie gegenüber der HA Wirtschaftsplanung eine dadurch herbeigeführte Vernachlässigung: „Von einer blühenden Kleinstadt mit regem Leben und reger Aufwärtsentwicklung ist ein fast lebensunfähiges Gemeindewesen übrig geblieben, das täglich um seine Existenz ringt“. Von der Kreisorganisation des Jahres 1952 profitierte sie jedoch ebenfalls nicht. Sie war dem neu geschaffenen Kreis Königs Wusterhausen zugewiesen worden und befand sich dort in der nächsten Randlage. Bei der Umgliederung der bei Märkisch Buchholz gelegenen Gemeinde Birkholz in den Kreis Lübben war die Grenze zunächst so gezogen worden, dass deren OT Klein Wasserburg im Kreis Fürstenwalde/Spree verblieben wäre. Eine Intervention des RdK Lübben bewirkte eine Grenzziehung zu seinen Gunsten.

Die Neugliederung des Verbandes ließ nun auch die Realisierung anderer lange gehegter Vorstellungen zu. Er war wie der Kreis Calau von einer Beamtenstadt aus verwaltet worden, die Landrat Brosien als einer Kreisstadt nicht würdig bezeichnet hatte. Mit dem vom Kreis Lebus gekommenen Fürstenwalde bot sich jetzt eine mehr von Arbeitern geprägte Stadt als Kreisstadt an, und sie wurde auch als solche bestimmt¹¹³³. Die neue Kreisverwaltung fand ihren Sitz in dem Gebäude, in dem sich 1949 die Kreisverwaltung Lebus hatte niederlassen wollen. Für Beeskow rächten sich Entscheidungen aus der Vergangenheit, die die Ansiedlung der Lokomotivfabrik von Schwarzkopf verhindert hatten. Allerdings war die Stadt durch den neuen Zuschnitt des Kreises, durch den sein östliches Hinterland mit Krügersdorf, Merz und Schneeberg an den neuen Kreis Frankfurt (Oder) gefallen war, zudem in eine extreme Randlage geraten. Das hatte überdies zu begehlichen Wünschen des östlichen Nachbarn geführt, die der RdK Guben in die Formulierung gekleidet hatte, Beeskow müsse nicht unbedingt beim alten Kreis verbleiben. Die tatsächlich geplante Umgliederung der Stadt in den Kreis Frankfurt (Oder) scheiterte am Einspruch des RdK Beeskow-Storkow. Da es dem RdK Guben nicht gelungen war, seine Konzeption vom Weiterbestehen des Kreises und der Verschiebung seiner Grenzen nach Westen durchzusetzen, gehörten auch die beanspruchten anderen Gemeinden (Birkholz bei Beeskow, Bornow, Drahendorf, Görzig, Groß Rietz, Kohlsdorf, Sauen) weiter dem Verband des neuen Kreises Fürstenwalde/Spree an. Dessen Bezeichnung blieb lange offen. Unter drei Varianten war zu wählen: „Beeskow-Storkow“, der alte Name, „Spreekreis“, der bereits vor der Gebietsreform in die Diskussion gebracht worden war, und „Fürstenwalde“¹¹³⁴, das den Intentionen der Landesplanung entsprach, die die Landkreise vorzugsweise nach den Kreisstädten benennen wollte. Darauf fiel dann auch der Ausschlag.

1133 Blöß, Statusfragen, S. 128.132.

1134 Blöß, Umbruch, S. 217–218.

Am Ende der Grenzrevision stand ein Kreis mit einem neuen strukturellen Gefüge, einer neuen Kreisstadt und einem von dieser abgeleiteten Namen. Aus einem überwiegend landwirtschaftlich bestimmten Territorium war ein gemischtwirtschaftliches gefügt worden, zu dessen bereits vorhandener Holzindustrie Baustoff- und chemische Werke und solche der Leichtindustrie hinzugekommen waren. Sie konnten nun in ihrer Lage entlang der Spree besser zusammengefasst werden. Durch die Grenzänderung gegen den Kreis Lebus und die dadurch ermöglichte Eingemeindung von Ketschendorf waren für beide Orte zudem endlich die Voraussetzungen für eine gemeinsame Städteplanung geschaffen worden. Bis Kriegsende hatten dem überdies die Regierungsbezirksgrenzen entgegengestanden. Bereits vor 30 Jahren war dieser Zustand als anachronistisch bezeichnet und dringende Abhilfe gefordert worden¹¹³⁵. Darüber hinaus war die Begrädigung der Grenzen gelungen: Gegen den Kreis Lübben durch die Beseitigung des von der Linie Märkisch Buchholz – Birkholz – Neuendorf – Alt-Schadow auf Lübben zulaufenden Zipfels; gegen den Kreis Lebus durch den Anfall von Fürstenwalde und Hangelsberg; gegen den Kreis Niederbarnim durch die unter Einschluss des Gebietes um Erkner und Rüdersdorf weit nach Nordosten auf den Dämeritz-, den Kalle- und den Stienitzsee zu vorgeschobene Grenze. Durch die Abgabe von Merz, Schneeberg und Krügersdorf an den neuen Kreis Frankfurt (Oder) wurde eine bis dahin nach Osten ragende Ausbuchtung beseitigt.

Die maßgebenden Gremien des Kreises verhielten sich den vorgeschlagenen und vorgenommenen Änderungen gegenüber indifferent. Der KV der SED und der Kreistag nahmen sie zur Kenntnis. Auf der Belegschaftsversammlung der Kreisverwaltung am 6. Mai standen vier Punkte auf der Tagesordnung. Nach der Arbeitskräftewerbung für den Wismutbergbau, der Unterschriftensammlung zum Verbot der Atombombe und der Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 8. Mai fand sich die Änderung der Kreisgrenzen an letzter Stelle. Landrat Brosien bezeichnete sie als eine Angelegenheit, die mit dem Übrigen erledigt werden müsse; es gebe Dinge, die wichtiger seien. Auf die Bemerkung eines Mitarbeiters, in der Stadtbevölkerung werde die Frage gestellt, ob durch die Grenzänderung Arbeitslosigkeit hervorgerufen werden könne, gab es keine Reaktion.

3.4.3. *„Eine so klare Abgrenzung von Wirtschaftsräumen ist in der derzeit durchzuführenden Aktion nicht restlos zu verwirklichen“:*
Kreis Calau¹¹³⁶

Für diesen Kreis war der große Wurf geplant. Durch Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen sollten ihm die kohleführenden Teile der sächsischen Kreise Hoyerswerda und

1135 C. Stoll, Fürstenwalde/Spree, die Stadt der grünen Farbe, in: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 19 (1929), Sp. 1106.

1136 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 12, 16, 50, 208; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 121–124, 147–149, 176, 185, 188, 193, 288; Nr. 877, Bl. 1; Nr. 915, Bl. 1–25; Nr. 1029, Bl. 1–13; Rep. 250 Calau Nr. 8, Bl. 6, 199, 268–269; Nr. 36, Bl. 1; Nr. 60, Bl. 100; Nr. 67, Bl. 267, 272, 278, 283, 293; Rep. 334 Spremberg Nr. 3.

Niesky, also ehemals preußisches Gebiet, zugeschlagen und dadurch das Niederlausitzer Braunkohlenrevier unter eine staatliche Verwaltung gebracht werden. Da die Zentrale die Korrektur der Landesgrenze gegen Sachsen abgelehnt hatte, konnte eine klare Abgrenzung der Wirtschaftsräume noch nicht erreicht werden; eine Minimallösung war deshalb das Optimum. Die große Lösung hatte bis zu dem Zeitpunkt zu warten, zu dem die erforderliche Neufeststellung der Landesgrenze erfolgen würde. Diesem Zuwarten allerdings war das Dringende genommen worden: Die ökonomische Einheit des Braunkohlenreviers bestand bereits. So hatte auch der Vorschlag des RdK Calau keine Aussicht auf Erfolg, das Gebiet um Hindenberg und Bischdorf bei Calau zu belassen und es nicht nach Lübben abzugeben. Dort befanden sich Kohlefelder, deren Erschließung im Verlauf des Fünfjahrplanes 1951–1955 vorgesehen war. Auf diese Tatsache hatte die Bergrevierverwaltung Senftenberg aufmerksam gemacht. Eine Beratung bei der HA Wirtschaftsplanung am 10. Mai, an der der stellvertretende Landrat von Calau, der 1. Sekretär des KV der SED und ein Vertreter der HA Industrie teilnahmen, hatte die Forderung nach dem Verbleib dieses Gebietes bei Calau nachdrücklich unterstützt. Trotzdem wurde gegen den Einspruch des Rates des Kreises an der Planung festgehalten. Der Blick war unter der Devise: „Eine so klare Abgrenzung von Wirtschaftseinheiten ist in der derzeit durchzuführenden Aktion nicht restlos zu verwirklichen“, schon auf Künftiges gerichtet. Im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 fanden sich alle 30 der 1950 an den Kreis Lübben abgetretenen Gemeinden im neuen Kreis Calau wieder.

Obwohl als Voraussetzung und Entschädigung für den Verlust von 37 Gemeinden von der Angliederung der sächsischen Gebietsteile ausgegangen worden war, verlor sie der Kreis dennoch. Seine Nordgrenze reichte dadurch bis zur Linie Zinnitz – Bischdorf – Vetschau – Märkischheide nach Süden. Dem Kreis gingen die größte Anzahl an Gemeinden und zusammen mit Lebus und Niederbarnim die meisten Einwohner verlustig. Das vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten. Wie Kreistagsvorsitzender Tzschier dem zu dieser Zeit zur Kur weilenden stellvertretenden Landrat Wollny schrieb, hatten die Kreiswechsel eine Menge Arbeit gebracht: „Viele Gemeinden, die früher auf die Kreisverwaltung Calau geschimpft hatten, wollten sich nun, da sie von Calau abgezweigt werden sollten, nicht von uns trennen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat ihnen bewiesen, dass sie im Kreis Calau nicht schlecht gefahren sind“. In den entscheidenden Gemeindevertretungssitzungen hatte sich dieser latente Widerstand jedoch nicht geäußert. Allein Dubrau, das in den Kreis Lübben, und Rehnsdorf, das in den Kreis Spremberg umgliedert werden sollte, wandten sich geschlossen gegen die Planungen. Dem war der Rat des Kreises gefolgt; er hatte als Argument für das Festhalten an Dubrau angeführt, der Ort sei keine Spreewaldgemeinde, ein Drittel der im VEG Dubrau beschäftigten Arbeiter wohne in Kalkwitz, das

Bernstein, Der Landkreis Calau, S. 14, geht auf die durch die Gebietsreform von 1950 herbeigeführten Änderungen der Kreisgrenzen nicht ein. Zu den Auseinandersetzungen um das Niederlausitzer Braunkohlenrevier s. Blöß, Grenzen und Reformen, S. 181–325.

beim Kreis Calau verbleiben solle; dorthin könne Dubrau eingemeindet werden. Die Umgliederung wurde trotzdem vollzogen¹¹³⁷.

Ebenso wenig Erfolg war dem Rat des Kreises mit seinem Widerstand gegen eine Grenzbegradigung gegen den Kreis Luckau beschieden. Er hatte zwar der Umgliederung von Groß – und Klein – Haßlau zugestimmt, sich aber gegen die Abgabe von Craupe, Radensdorf, Stöbritz und Willmersdorf gewandt. Brodtkowitz, Tornitz und Wüstenhain hingegen konnte er mit Unterstützung der Gemeinden selbst davon ausnehmen. Das dritte Vorhaben, Bergheide und Sallgast derer engen Bindungen zum Industriegebiet Klettwitz wegen aus dem Kreis Luckau zu gewinnen, wurde vom LV der SED und auch von der Org.-Instrukteur-Abteilung des MdI befürwortet und unterstützt. Die zentrale Arbeitsgruppe verwarf es jedoch mit der Begründung, auch wenn die in den beiden Orten wohnenden Arbeiter im Kreis Calau beschäftigt seien, könne das nicht als zwingendes Argument anerkannt werden. Erfolg hatte dagegen der Einspruch des RdK Calau gegen die Aufnahme der Gemeinden Eichow und Krieschow-Wiesendorf; sie blieben im Kreis Spremberg. Die vom Sekretariat des KV Spremberg der SED angestrebte Umgliederung von Kausche in den Kreis Spremberg kam nicht zustande¹¹³⁸.

Durch die Verschiebung der Kreisgrenze nach Süden befand sich Senftenberg nicht mehr in der extremen Randlage wie zuvor. Die Voraussetzungen waren nun gegeben, die Stadt endgültig zum Sitz der Kreisverwaltung zu bestimmen und dem Kreis ihren Namen zu geben. Damit konnte der schon früh ausgebrochene Streit um den Sitz der Kreisverwaltung, der de facto bereits seit langem zugunsten Senftenbergs entschieden worden war, auch verwaltungsrechtlich als abgeschlossen gelten¹¹³⁹. Im Ergebnis der Umgestaltung hatte der Kreis 37 Gemeinden verloren, drei hinzugewonnen und zugleich mit der neuen Kreisstadt einen neuen Namen erhalten. Gegen die Kreise Luckau und Spremberg wurden Zipfelbildungen bzw. Ausbuchtungen beseitigt. Auch wenn die angestrebte Einverleibung der sächsischen Braunkohlengebiete nicht gelungen war, wurde seine Struktur hauptsächlich vom Braunkohlenbergbau bestimmt.

Im Umgang mit den Grenzänderungsplänen war die energische Hand von Landrat Freter zu spüren und seine langjährige Erfahrung als Kommunalpolitiker wahrzunehmen. Der Rat des Kreises befasste sich auf vier Sitzungen mit Problemen der Gebietsreform; er brachte seine Auffassungen eindeutig zum Ausdruck, konnte damit aber nicht durchdringen. Sowohl ihm als auch der Landesregierung war durch die Absage der Korrektur der Landesgrenze gegen Sachsen entscheidender Gestaltungsspielraum genommen worden. Der Gemeindeausschuss des Kreistages nahm den Vorschlag der Landesregierung für die neue Kreiseinteilung ohne Aussprache zur Kenntnis. Der Kreistag billigte deren Entscheidungen ohne Diskussion.

1137 Dubrau gelangte 1966 nach Koßwig, nachdem sich alle drei Gemeinden nach der Verwaltungsreform von 1952 im neuen Kreis Calau wiedergefunden hatten.

1138 Bergheide und Sallgast kamen 1952 in den neuen Kreis Finsterwalde, Kausche gelangte in den Kreis Spremberg. Eichow und Krieschow-Wiesendorf verblieben auch nach der Verwaltungsreform im Kreis Cottbus.

1139 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Statusfragen, S. 123–127.

Zwei Grenzentscheidungen wirkten über die Gebietsreform hinaus. An der östlichen Grenze des Kreises gegen den Kreis Spremberg waren zwei gegenseitige Zipfelbildungen durch die Umgliederung von zwei Gemeinden beseitigt worden: Jehserig gelangte in den neuen Kreis Senftenberg, Rehnsdorf gegen Einsprüche der Gemeinde und des RdK Calau in den Kreis Spremberg. In Potsdam hatte Innenminister Lentzsch bemüht werden müssen, um das durchzusetzen. Rehnsdorf hatte dadurch seinen Bezug zum bei Senftenberg verbliebenen Drebkau verloren. Um ihn wiederherzustellen, beantragte die Gemeindeversammlung die Eingemeindung nach Jehserig, also auch eine Korrektur der Kreisgrenze. Man ließ sich allerdings eine Hintertür offen, indem die Bauern der Gemeinde erklärten, wenn sie genossenschaftlich und in der Erfassung ihrer ablieferungs-pflichtigen Agrarerzeugnisse an Drebkau angeschlossen werden würden, könne davon abgesehen werden. Alle beteiligten Gremien zeigten sich dem Anliegen gegenüber geneigt: Der RdK Senftenberg befürwortete es; der Landrat von Spremberg erklärte auf einer Einwohnerversammlung in Rehnsdorf am 10. Januar 1951, wenn die Gemeinde mit Mehrheit dafür eintrete, werde er dem nicht im Wege stehen. In diesem Sinne beschloss der Kreistag Senftenberg am 30. März die Eingemeindung von Rehnsdorf nach Jehserig, ohne das Verfahren zur Änderung der Kreisgrenze eingeleitet zu haben. Der Beschluss lag nicht nur außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung, das Anliegen wurde schließlich ohne Grenzänderung geregelt: Die Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Rehnsdorf erfolgte ab Juli 1951 an Drebkau, die VdgB von Drebkau bezog Rehnsdorf in ihren Organisationsbereich ein¹¹⁴⁰.

War es im Kreis Beeskow-Storkow eine Gemeinde gewesen, die aus der Korrektur der Kreisgrenzen Nachteile für sich befürchtet hatte, so sah sich im Kreis Calau ein Ortsteil dadurch in Schwierigkeiten gebracht. Der OT Lobendorf (Gemeinde Repten) erwirkte die Umgemeindung in das nach Lübben umgliederte Vetschau und damit gleichzeitig einen Wechsel der Kreiszugehörigkeit¹¹⁴¹. Das veranlasste das im Kreis Senftenberg verbliebene Repten seinerseits zum Handeln. Auf Grund verschiedener Schwierigkeiten – insgesamt wurden sieben aufgezählt – beschloss die Gemeindevertretung am 19. Dezember 1950 die Umgliederung in den Kreis Lübben zu beantragen. Eingedenk der guten Erfahrungen, die Lobendorf gemacht hatte, umging die Gemeinde den Verwaltungsweg und wandte sich mit ihrem Begehren ebenfalls an die Landesleitung der SED. Diese jedoch ließ sich auch von sieben Gründen nicht von der Notwendigkeit des Vorhabens überzeugen und beauftragte das MdI mit einer Überprüfung an Ort und Stelle. In deren Ergebnis zog die Gemeinde am 7. Februar 1951 ihren Antrag zurück¹¹⁴².

1140 Im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 kamen beide Gemeinden in den Kreis Cottbus. Dort wurde die 1950/51 angestrebte Eingemeindung 1973 vollzogen.

1141 Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 17, 61–62.

1142 Nach der Verwaltungsreform von 1952 fanden sich beide Gemeinden im neuen Kreis Calau wieder.

**3.4.4. „Die neue Kreisstruktur ist wirtschaftlich und politisch
außerordentlich gut für unseren Kreis“:
Landkreis Cottbus¹¹⁴³**

Hier vertrat Kreisrat Winzer noch die von der Politik inzwischen ad acta gelegte Position, als er auf der am 5. Mai stattfindenden Kreisratssitzung, die sich mit der Vorbereitung der Grenzrevision beschäftigte, das Verfahren mit den Worten kritisierte „Es geht hier wieder entgegengesetzt, und zwar von oben nach unten und nicht von unten nach oben“. Seine Befürchtungen, dass daraus bei den Gemeinden, die an Lübben fallen sollten, Schwierigkeiten auftreten würden, sollten sich bewahrheiten. Schon auf der nächsten Kreisratssitzung am 12. Mai musste Landrat Rutzen von Beunruhigungen in den betroffenen Gebieten berichten. Der Plan hatte den Wechsel von 15 Cottbuser Gemeinden in den Kreis Lübben vorgesehen. Die Beibehaltung eines durch Zipfelbildung ungünstigen Grenzverlaufs wurde durch das übergeordnete Argument, diese Gemeinden lägen im Einzugsbereich der Spree, geschlagen. Das favorisierte sie als Teile des neu zu schaffenden Spreewaldkreises, in dessen Rahmen die Regulierung der komplizierten Wasserverhältnisse des Gebietes einfacher zu werden versprochen. Die über doppelt so weite Entfernung zur neuen Kreisstadt Lübben trat demgegenüber ebenfalls zurück. Sechs Gemeinden (Briesen, Fehrow, Guhrow, Milkersdorf, Ruben, Striesow) sprachen sich gegen den Plan aus. Sie machten nicht nur ihre seit langem bestehende kommunale Zugehörigkeit geltend, sondern verwiesen auch auf Schwierigkeiten, die sich aus der großen Entfernung zur neuen Kreisstadt Lübben ergäben. In Guhrow stellte sich die SED-Fraktion im Demokratischen Block der Gemeinde unter der Parole: „Wir leben in einem demokratischen Staat und jeder hat das Recht, seine Meinung zu äußern“, an die Spitze des Widerstands und forderte die Einbeziehung aller Einwohner des Ortes in die Meinungsbildung. An der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Mai nahmen 250 Bürger teil; sie billigten den Beschluss gegen die Umgliederung. Ihre Forderung: Die Spree solle die Grenze zwischen den beiden Kreisen bilden. Eine öffentliche Sitzung des Rates des Kreises am 19. Mai, an der auch der Landrat von Lübben teilnahm, vermochte die Fronten nicht aufzubrechen. Bis auf Milkersdorf hatten die Einsprüche keinen Erfolg. Dieses hatte sich der Unterstützung aller Blockparteien für sein Begehren, bei Cottbus zu bleiben, versichert und schließlich gewonnen, nachdem auch der KV Cottbus der SED und die Landräte von Cottbus und Lübben sich für das Verbleiben bei Cottbus ausgesprochen hatten¹¹⁴⁴.

Mit der Verschiebung der Gemeinden Drieschnitz, Jocksdorf b. Forst und Kahsel sollten zwei kleine in den Kreis Spremberg ragende Zipfel beseitigt werden. In Jocksdorf zeigten sich die Einwohner zufrieden mit der Maßnahme; Drieschnitz und Kahsel sprachen sich

1143 Rep. 201 Nr. 156, Bl. 93; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 10, 29, 173; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 859, Bl. 150–151; Nr. 861, Bl. 13–14; Nr. 875, Bl. 1–10; Nr. 881, Bl. 16; Nr. 884, Bl. 19; Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 85, 91–95, 104, 115, 160; Nr. 677; Rep. 334 Cottbus Nr. 1; Nr. 3; Nr. 9; Rep. 334 Spremberg Nr. 3. Landtag Brandenburg, 2. Wahlperiode, Drucks. Nr. 31.

1144 Nach der Verwaltungsreform von 1952 waren alle sechs Gemeinden wieder im Kreis Cottbus vereint.

chen sich dagegen aus. Kahsel hatte eigens eine Delegation nach Potsdam entsandt, um beim MdI eine Eingabe dagegen zu übergeben. Beide Gemeinden scheiterten mit ihren Einsprüchen¹¹⁴⁵.

Am Ende hatte der Kreis mit 18 Gemeinden drei weniger als geplant verloren – die ursprünglich zur Abgabe an den Kreis Calau vorgesehenen Gemeinden Eichow und Krieschow-Wiesendorf verblieben nach Absprache der beiden Landräte bei Cottbus –, aber mit 20 Gemeinden zwei mehr als geplant hinzugewonnen. Insgesamt hatte der Verband seine ursprüngliche Form beträchtlich verändert. Quantitativ und qualitativ besonders ins Gewicht fiel die Einkreisung von Cottbus (49.131 Einwohner), Forst (29.829 Einwohner) und Guben (25.297 Einwohner). Mit den insgesamt 104.257 neuen Bürgern verdoppelte sich seine Einwohnerzahl nahezu. Er war damit nach dem Kreis Niederbarnim an die nach Einwohnern gemessene zweite Stelle im Land Brandenburg gerückt. Auch seine Struktur hatte sich durch die Grenzbereinigung entscheidend gewandelt: Er war ein ausgeprägter Industriekreis mit dem Schwergewicht auf der Textilindustrie geworden.

Durch die Einkreisung von Forst und Guben vergrößerte sich der Anteil des Kreises an der Staatsgrenze gegen Polen. Grenzbegradigungen waren die Folge der Abgabe von drei Gemeinden an den Kreis Spremberg und des Anfalls des südlichen Zipfels des vormaligen Landkreises Guben. Die Nordgrenze des Kreises lief nun auf der Linie von Lübbinchen nach Groß Breesen durch die Seenkette und den in östlicher Richtung anschließenden Mühlenfließ und die Alte Mutter. Mit dem Anfall von Pinnow und Staakow aus dem Kreis Lübben war dessen weit nach Osten auf Guben gerichteter Zipfel beseitigt und eine relativ gerade Nordgrenze gegen den Kreis Frankfurt (Oder) erreicht worden. Die früheren Bemühungen der Gubener Landräte Sonnet und Nitschke waren damit, allerdings zu Gunsten eines anderen Kreises, zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt. Ein Zipfel gegen den Kreis Senftenberg entfiel durch die Abgabe von Illmersdorf. Als Preis für die Konstituierung des Spreewaldkreises Lübben, zu dem der Kreis Cottbus mit 14 Gemeinden beigetragen hatte, musste hingegen ein in viereckiger Form weit in sein Gebiet hineinragender Ausbau des Kreises Lübben hingenommen werden.

Nach den endgültig getroffenen Grenzenscheidungen schien aller Widerstand erloschen zu sein. Auf der Kreisdelegiertenkonferenz des SED-Kreisvorstandes am 24./25. Juni 1950 und auf der Sekretariatsitzung des KV der SED am 6. Juli stand das Thema Gebietsreform nicht auf der Tagesordnung; Kritiken oder Beschwerden wurden nicht vorgebracht. Die Kreisdelegiertenkonferenz des SED-Kreisverbandes Spremberg am 24. Juni zeigte das gleiche Bild¹¹⁴⁶. Während aber die in den Kreis Spremberg inkorporierten Gemeinden die Entscheidung akzeptierten, waren die an Lübben gefallenen nicht bereit, diese mitzutragen. Striesow ging voran. Am 17. August 1950 stellte dessen Gemeindevertretung einstimmig den Antrag, nach Cottbus rückgegliedert zu werden. Die Entfernung zur neuen Kreisstadt sei im Verhältnis zum alten Zustand zu groß.

1145 Drieschnitz und Kahsel verblieben auch nach 1952 im Kreis Spremberg, Jocksdorf wechselte in den neuen Kreis Forst.

1146 Über die Situation im Kreis Lübben kann mangels Quellen aus SED-Provenienz keine Aussage getroffen werden.

Während nach Cottbus lediglich 8 km zurückzulegen gewesen wären, wären es nach Lübben 45 km; Lebensmittelkarten müssten aus dem 20 km entfernten Vetschau geholt werden. Um ihrem Ansinnen mehr Gewicht zu verleihen, wurde der Antrag von Vertretern der Gemeinde am 7. September in Potsdam vorgelegt. Dort sah man keine Notwendigkeit für eine Änderung. Hauschild erklärte ihnen lapidar, eine Notwendigkeit zur Änderung der Kreisgrenzen bestehe nicht, Erschwernisse könnten durch Verwaltungsmaßnahmen der zuständigen Behörden behoben werden. Beabsichtigte Aussprachen mit Innenminister Lentzsch kamen nicht zustande; er war angeblich nicht im Hause. Die enttäuschte Delegation kündigte daraufhin an, sich an den LV der SED wenden zu wollen. Überlieferung dazu konnte bis jetzt nicht festgestellt werden. Ein halbes Jahr später, am 16. April 1951, wandten sich alle nach Lübben umgegliederten Gemeinden an den Landtag und ersuchten um ihre Rückgliederung. Ihr Begehren hatte keine Aussicht auf Erfolg. Sowohl der Antifa-Block des Kreises Lübben als auch der Rat des Kreises sprachen sich dagegen aus. Der Landtag lehnte den Antrag am 16. November 1951 ab¹¹⁴⁷.

3.4.5. *„Bei derart einschneidenden Veränderungen ist es in jedem Fall im Sinn unserer demokratischen Ordnung, den zu verändernden Kreis selbst zu hören“:*
Landkreis Guben¹¹⁴⁸

Der Landkreis sollte aufgelöst und an seine Stelle der Kreis Frankfurt (Oder) als Rechtsnachfolger treten. Das war kein neuer Gedanke. Vor über 100 Jahren, zwischen 1816 und 1826, hatte, wie oben dargestellt, allerdings in einem anderen Umkreis und mit einem anderen Status ausgestattet, ein um große Umlandbezirke erweiterter Stadtkreis Frankfurt (Oder) bestanden. Die Errichtung eines Landkreises Frankfurt (Oder) war auch Bestandteil eines Reorganisationsvorschlages des KV Forst der SED aus dem Jahre 1949 gewesen. Es war jetzt gedacht, in diesem neuen Verband 32 Gemeinden aus dem Altkreis Guben, 20 aus dem Kreis Lübben, 14 aus dem Kreis Lebus, drei aus dem Kreis Beeskow-Storkow und die eingekreiste Stadt Frankfurt (Oder) zusammenzufassen. Große Widerstände gegen diese Planung waren wohl in Potsdam nicht erwartet worden, denn schon am 15. Mai hatte Innenminister Lentzsch den Oberbürgermeister von Forst, Schmellenthin, mit der Aufbauleitung für den neuen Kreis beauftragt und damit zugleich die Verfügung über den neuen Landrat vorweggenommen. Der Plan löste allerdings unterschiedliche Reaktionen aus. Schon im April waren Informationen über beabsichtigte Änderungen nach Gu-

¹¹⁴⁷ Vgl. Anm. 1144.

¹¹⁴⁸ Rep. 202C Nr. 1163; Rep. 202G Nr. 8, Bl. 75; Nr. 56, Bl. 78; Rep. 203 Nr. 63; Nr. 810, Bl. 168, 181; Nr. 859, Bl. 163–165; Nr. 882, Bl. 48–51, 53; Rep. 250 Guben Nr. 17, Bl. 104–107; Nr. 138; Rep. 334 Guben Nr. 2; Nr. 4. DY 30/IV 2/13 Nr. 109/2, Bl. 84.

Nitschke, zur Zeit der Reform Landrat in Guben, erwähnt in seinem Erlebnisbericht, S. 15, die Hintergründe und Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Landkreises Guben nicht. Er beschränkt sich auf die Darlegung der eingetretenen Veränderungen.

ben gedrungen. Dort war man in dieser Frage besonders sensibilisiert und hatte aus negativen Erfahrungen mit eigenen Vorschlägen in der Vergangenheit umzugehen gelernt. Bei der anstehenden Reform wollte man nicht wieder mit leeren Händen dastehen, und so definierte der RdK Guben, der seine Planungen aus der Nachkriegszeit nie aufgegeben hatte, bereits am 21. April seine Haltung zu einer künftigen Entwicklung. Diese müsse aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt auf eine Änderung und Erweiterung seines Kreisgebietes hinauslaufen. Dazu wurde vorgeschlagen, den Kreis im Norden bis Brieskow-Finkenheerd (Kr. Lebus), im Westen bis Lieberose (Kr. Lübben) und im Südwesten bis Tauer (Kr. Cottbus) zu erweitern und die Stadt Guben einzukreisen. Vor den Toren Frankfurts wurde haltgemacht. Die Forderung löste keine Reaktion aus¹¹⁴⁹.

Der KV der SED befasste sich auf zwei aufeinanderfolgenden Beratungen mit der Grenzfrage, als in Potsdam die Entscheidungen schon gefallen waren. Am 6. Mai tagte der erweiterte Kreisvorstand. Er bezeichnete als Hauptaufgabe der nächsten Zeit den verstärkten Kampf um den Frieden, die Vorbereitung des Deutschlandtreffens der FDJ, die Unterschriftensammlung gegen den Atomtod, die Bildung der Friedenskomitees, den Kampf um die Einheit Deutschlands und ein besseres Leben, die Erfüllung des Zweijahrsplans, den Kampf gegen reaktionäre Elemente und den um die Partei neuen Typus. Die Gebietsreform wurde lediglich in der Diskussion unter nicht bestrittener Hinnahme des Auflösungsplans mit der Forderung erwähnt, die Mitglieder der Partei müssten die Massen von der politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit der Kreisauflösung überzeugen. Das Sekretariat des KV, das am 9. Mai zusammenkam, stimmte in Anwesenheit von Landrat Nitschke dem ohne Diskussion zu. Als aber der Beschluss den eingeladenen Kreisräten und Abteilungsleitern des Rates des Kreises verlesen wurde, erhob sich bei diesen Widerspruch; sie suchten die Annahme zu widerlegen, der Kreis sei nicht lebensfähig. Ein Machtwort des 1. Sekretärs Burtchen war erforderlich, um die Diskussion zu beenden.

Auf den anschließenden Sitzungen des Kreisrates am 9. und 10. Mai jedoch wurde sie weitergeführt und ein Beschluss des Kreisrates, mit dem der Auflösung des Kreises zugestimmt und um Billigung durch den Kreistag ersucht wurde, mit der gerade ausreichenden Mehrheit von 2:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen. Dafür hatten Landrat Nitschke und Kreisrat Wolf (beide SED), dagegen Kreisrat Simon (SED) gestimmt; Kreisrat Hübner und Kreisrätin Rausch (beide CDU) sich der Stimme enthalten. Zwei Ratsmitglieder waren nicht stimmberechtigt. Angesichts dieses knappen Stimmenverhältnisses wurde für den nächsten Tag eine erneute – nun erweiterte – Kreisratssitzung anberaumt, an der auch der 1. Kreissekretär der SED teilnahm. Die Gegner kamen erneut zu Wort. Hübner bemängelte den Beschluss von der formalen Seite. Nach DGO könne nur der Landtag über Grenzänderungen entscheiden. Kreisrat Wellkisch (DBD) bezog sich auf die zurückliegenden Versuche, den Kreis als Grenzkreis zu stärken. Simon vermochte als einzigen Grund für die Auflösung die Vereinigung der Textilindustrie im Kreis Cottbus

1149 Dem Aktenbefund ist nicht zu entnehmen, ob der Gubener Standpunkt in Potsdam zur Kenntnis gelangt und erörtert worden ist.

zu erkennen, sprach aber einem künftigen Kreis Frankfurt (Oder) die gleichen Schwächen zu, die im Falle des Landkreises Guben als Argument für seine Auflösung ins Feld geführt worden waren. Für das in den Kreis Cottbus einzukreisende Guben sah er eine dunkle Zukunft als „großes Dorf“ voraus. Burtchen konnte dem nur entgegenhalten, dass die Regierung vom Landtag mit der Gestaltung der Kreisgrenzen nach politischen und wirtschaftlichen Kriterien beauftragt worden und dass der Landkreis Guben nach diesen Maßstäben nicht mehr lebensfähig sei. Eine anschließende nochmalige Abstimmung kam zum gleichen Ergebnis wie am Tag zuvor.

Der Rat des Kreises schien sich seines Beschlusses selbst nicht sicher zu sein. Am 11. Mai jedenfalls unterbreitete er der HA Wirtschaftsplanung Vorschläge, die der Beschlusslage nicht entsprachen. Dem Gesetz vom 28. April musste er zwar nolens volens zustimmen, hieß aber dessen Umsetzung durch die Landesregierung nicht gut und bezeichnete die geplante Auflösung des Landkreises als verfehlt; und das umso mehr, als die Landesplanung von einer Erweiterung des Kreises gesprochen habe. Anscheinend war man sich erst jetzt über die kapitulantenhafte Haltung auf der entscheidenden Beratung am 3. Mai klar geworden, als sich kein Gubener Vertreter zu Wort gemeldet hatte. Jetzt musste wider besseres Wissen das Argument, der Auflösungsplan sei völlig überraschend gekommen, für den Einspruch erhalten. An die Forderung, bei derart einschneidenden Veränderungen müsse der Kreis im Sinne der demokratischen Ordnung selbst gehört werden, wurde das Gesuch geknüpft, die Landesregierung solle sich noch einmal mit dem Problem befassen.

Um zu retten, was zu retten war, wurden zwei neue Variantenvorschläge für die zukünftige Gestaltung des Kreisgebietes vorgelegt. Die erste Variante knüpfte an die Forderungen vom 21. April an und ging demgemäß vom Weiterbestehen des Kreises aus, der dann durch Teile der Kreise Cottbus, Lebus und Lübben erweitert werden müsste. Wieder wurden Kompensationen für deren Verluste ins Spiel gebracht, wie es bereits bei den Bemühungen in den Jahren 1945/46 der Fall gewesen war. Dieses Mal sollte es auf Kosten des Kreises Spremberg gehen, dessen Auflösung und Aufteilung auf die angrenzenden Kreise Calau und Cottbus angeregt wurde. Frankfurt, das man nicht in den Landkreis Guben einzubeziehen dachte, sollte entweder kreisfrei bleiben oder nach Einkreisung in den Kreis Lebus zur Kreisstadt dieses Kreises werden. Die zweite Variante bezog die Stadt unter Verlust ihrer Kreisfreiheit in das Gebiet des zu erweiternden Landkreises Guben ein. Wegen ihrer Randlage sei sie jedoch als Kreisstadt nicht geeignet. Als neue Kreisstadt wurde deshalb Fürstenberg (Oder) vorgeschlagen. Das Kreisgebiet sollte sich nach Süden, Norden und Westen erweitern. Für die Süderweiterung wurde geschickterweise der Hochwasserschutz ins Feld geführt: Das Einzugsgebiet der Neiße wäre damit unter eine einheitliche Verwaltung gelangt. Die Korrekturen an der Nord- und Westgrenze sollten nicht nur das Kreisgebiet vergrößern, sondern auch den Grenzverlauf durch das Vermeiden von Einbuchtungen und Zipfeln übersichtlicher gestalten. Dazu wurden im Norden sieben¹¹⁵⁰,

1150 Briesen, Kersdorf, Petersdorf, Sieversdorf, Treplin, Wüste Kunersdorf, Wulkow (alle Kr. Lebus).

im Westen acht Gemeinden¹¹⁵¹ und die Stadt Beeskow beansprucht. Das war eine weitere Ausdehnung nach Westen als in den Nachkriegsplanungen konzipiert. Obwohl die zentrale Arbeitsgruppe diesen Vorschlag unter Berufung auf ursprüngliche Planungen der Landesplanung gebilligt hatte, wurde er nicht umgesetzt.

Das gleiche Schicksal erlitten Einsprüche unterer kommunaler Körperschaften. Schon am 8. Mai hatten sich die Einwohner von Bresinchen „mit Empörung“ gegen die Auflösung gewandt und im Gegenzug ebenfalls um Erweiterung ersucht. Sie hatten vergeblich gehofft, mit diesem Vorstoß ebenso erfolgreich zu sein wie mit der Ablehnung der geplanten Eingemeindung nach Groß Breesen. Am 30. Mai richteten Bürgermeister und Mitglieder der Vertretungskörperschaften von Gemeinden des Landkreises „namens der Bevölkerung des Stadt- und Landkreises Guben“ eine Eingabe an den Präsidenten der Republik, in der sie sich gleichfalls gegen den Auflösungsplan aussprachen. Es dauerte über einen Monat, bis die angeforderte Stellungnahme des brandenburgischen MdI in der Präsidialkanzlei vorlag. Sie war von Hauschild konzipiert und von Innenminister Lentzsch unterschrieben. Der Umstand, dass die Eingabe sich eines Kopfbogens des RdK Guben bediente, aber nicht von einem bevollmächtigten Vertreter des Rates unterzeichnet war, reichte aus, von einer offensichtlichen Täuschungsabsicht zu sprechen und die Unterzeichner als Eigenbrötler zu diffamieren. Potsdam widersprach rundweg den Argumenten der Eingabe und betonte, der alte Landkreis Guben sei wegen des Verlustes seines Ostteils nicht lebensfähig, der neue Kreis Frankfurt (Oder) hingegen erfülle alle Voraussetzungen, die für eine gedeihliche Entwicklung der Gemeinden erforderlich seien. Wider besseres Wissen wurde behauptet, von anderer Seite lägen keine Beschwerden vor; der neue Zustand werde vielmehr allenthalben begrüßt. In diesem Sinne wurde die Eingabe beschieden.

Hatte bereits die beabsichtigte Auflösung des Landkreises die Gemüter erhitzt, so führten neue Besorgnisse um Änderungen der Grenze gegen Polen zu einer besonderen Zuspitzung. Nachdem 1948 darüber gemutmaßt worden war, dass die Russen bis nach Polen zurückgehen müssten und die Engländer und Amerikaner nachrücken würden, hielten sich im Vorfeld der Gebietsreform hartnäckig Auffassungen, der Stadt- und Landkreis Guben sowie der Stadtkreis Forst würden nicht nur aufgelöst, sondern Polen einverleibt werden. Während Stadtbewohner bereits verstohlen Hab und Gut zu Verwandten außerhalb des fraglichen Gebietes gebracht und anderes zum Abtransport fertig gemacht hatten (in den Geschäften waren Koffer und Rucksäcke ausverkauft), betrachteten Landbewohner solche Eventualitäten wesentlich gelassener. Sie meinten, auch unter polnischer Herrschaft könne man leben; es sei ihnen egal, zu wem sie gehörten¹¹⁵².

1151 Birkholz, Bornow, Drahendorf, Görzig, Klein Rietz, Kohlsdorf, Rietz-Neuendorf, Sauen (alle Kr. Beeskow-Storkow).

1152 Den Ernst der Lage lassen Meinungsäußerungen aus der Bevölkerung erkennen: „Die Großen rücken bald ab. Wir sollen wieder erleben, was wir im Juli 1945 durchgemacht haben“.- „Kauft man, kauft man, desto mehr habt ihr zu schleppen“.- „Der Transport von Möbeln nach anderen Orten ist seit 14 Tagen gesperrt. Weshalb kann man sich ja denken: Der Pole soll gleich volle Häuser vorfinden“.- „Groß Gastrose könnte auch zum Niemandsland werden, da sie dicht an der Neiße liegen“. Zu der Grenzsituation in Guben: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 67–69.

Angesichts der angespannten Lage erachtete es die Landesregierung für ratsam, eine für den 25. April in Guben angesetzte Sitzung des Ministerrates nach Cottbus zu verlegen. Diese defensive Haltung kennzeichnete auch das Agieren der örtlichen Behörden und der Gremien der SED. Weder Kreis- noch Stadtverwaltung noch der KV der SED gaben öffentliche Erklärungen zu den geplanten Grenzänderungen ab. Das führte zu dem naheliegenden Schluss, an der Sache müsse etwas dran sein. Erst als sich bei der Unterschriftensammlung für das Verbot der Atombombe starke Widerstände und ablehnende Stimmen in Größenordnungen offenbarten und aus der Bevölkerung kritische Stimmen laut wurden, die SED kläre nicht genügend auf, wurden Gegenmaßnahmen ergriffen.

Auf der Stadtverordnetenversammlung von Guben am 5. Mai nahm OBM Schichhold Stellung zu den Gerüchten und bezeichnete sie als gegenstandslos und bloße Panikmache. Eine erweiterte Sitzung des KV der SED am 6. Mai ergriff Maßnahmen zur Aufklärung und Beruhigung der Bevölkerung. Die mit der Unterschriftensammlung zur Ächtung der Atombombe Beauftragten wurden gesondert geschult. Zum 13. Mai schließlich lud der Stadtausschuss Guben der Nationalen Front zu einer Großkundgebung unter dem Motto „Was wird aus Guben“ ein. Rund 6.000 Bürger erschienen, darunter geschlossene Betriebsbelegschaften. Zu ihnen sprach Müller, der 2. Vorsitzende des KV der SED. Er berief sich bereits auf die Oder-Neiße-Linie als Friedensgrenze und erklärte, da aus dem Grenzverlauf keine Räumung der Stadt abgeleitet werden könne, bestehe kein Grund zur Beunruhigung; die Gerüchte wertete er als untauglichen Versuch, die deutsch-polnische Freundschaft zu torpedieren. Die Auflösung des Landkreises allerdings sei eine innerstaatliche Maßnahme der Regierung, die sie wegen der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Kreises habe treffen müssen. Damit war die Lage anscheinend fürs erste beruhigt. Die eigentliche Befindlichkeit jedoch offenbarten die scharfen Töne im Nachhinein: Auf der Belegschaftsversammlung des KWU Hochbau Guben im Juli 1950 äußerten mehrere Mitarbeiter „Lieber Krieg und wieder in die alte Heimat!“ Auch in nicht an der Ostgrenze liegenden Landkreisen ließen sich solche Stimmen vernehmen. Im Kreis Osthavelland hoffte man auf eine gewaltsame Lösung in der Frage der Ostgrenze und meinte ganz offen, dass „noch nicht aller Tage Abend sei“¹¹⁵³.

Aus den Grenzdiskussionen ergaben sich zwei Korrekturen gegenüber dem ursprünglichen Plan: Die aus dem Kreis Lübben zur Abgabe vorgesehenen Gemeinden Pinnow und Staakow wurden in den Kreis Cottbus umgegliedert, um die Forsten des Gebietes, zu denen nun auch die des aus dem Kreis Lübben gekommenen Gutsbezirks Lieberoser Heide, Forst zählten, unter einheitlicher Verwaltung konzentrieren zu können. Durch den Anfall der zunächst nicht dazu vorgesehenen Lübbener Gemeinden Karras und Niewisch-Mölln wurde eine Ausbuchtung der Kreisgrenze beseitigt, die sich nach dem Wechsel

¹¹⁵³ Rep. 202A Nr. 39, Bl. 20, 26; Rep. 202G Nr. 8, Bl. 74, 86, 88; Rep. 203 Nr. 70, Bl. 475; Nr. 73, Bl. 14; Nr. 109, Bl. 105.

„Nachrichtenblatt des Landratsamtes Ostprignitz“ Nr. 45 vom 6.12.1945. Vgl. auch Bauer, Blockpartei und Agrarrevolution, S. 55–56.

des östlichen Teils von Lübben aufgetan hätte¹¹⁵⁴. Mit der Einkreisung von Guben in den Kreis Cottbus und die damit verbundene Umgliederung der südlich der Stadt gelegenen Gemeinden in diesen Kreis verschwand eine sackartige Ausbuchtung von der Landkarte.

Im Ergebnis der Grenzänderungen hatte der neue Kreis gegenüber seinem Vorgänger nicht nur an der Zahl seiner Gemeinden zugenommen (51 auf 70), die Einkreisung von Frankfurt (Oder) mit 54.210 Einwohnern hatte seine Einwohnerzahl verdoppelt. Ein gemischtwirtschaftlicher Kreis war entstanden, dessen Industriegemeinden auf die Kreisstadt ausgerichtet waren, während die überwiegend landwirtschaftlich strukturierten Gemeinden sich in seinem südlichen, größeren Teil befanden. Die Kreisstadt selbst gewann durch den Anfall des südöstlichen Teils des Kreises Lebus an Umland. Ihre Randlage wurde ebenso hingenommen wie die noch offene Frage der Unterbringung der Kreisverwaltung in der neuen Kreisstadt, in der die Kriegszerstörungen noch nicht hatten überwunden werden können. Die Landesregierung hatte zwar Baumittel durch Einsparungen im Landeshaushalt gewinnen können, diese standen aber erst zum Jahresende zur Verfügung; mit dem Bau aber sollte sogleich begonnen werden. Die dafür erforderliche Genehmigung jedoch wurde von DDR-Innenminister Steinhoff verweigert. Er verwies auf den üblichen Verwaltungsweg, nach dem zunächst ein entsprechender Antrag gestellt werden müsse. Erst nach dessen Genehmigung könne an den Bau gegangen werden.

3.4.6. „Wenn alle Änderungswünsche der Gemeinden berücksichtigt werden sollen, die durchweg aus egoistischen Gründen gestellt werden, müsste der Kreis aufgelöst und verteilt werden“:

Kreis Lebus¹¹⁵⁵

Durch die Abgabe seiner einzigen Industriegebiete um Brieskow-Finkenheerd und Müllrose an den neuen Kreis Frankfurt (Oder) und derer um Fürstenwalde/Spree an den ebenfalls neuen Kreis gleichen Namens sowie den Zugewinn von zwölf Gemeinden aus dem Kreis Oberbarnim und vier Gemeinden aus dem Kreis Niederbarnim sollte der Kreis Lebus, der generellen Linie der Planung folgend, im Ergebnis der Gebietsreform Industrie- kreise, gemischte Kreise und landwirtschaftlich ausgerichtete Kreise zu schaffen, zu einem reinen Agrarkreis umgestaltet werden. Damit wurde ihm eine belastende Hypothek auferlegt. Er verlor nämlich nicht nur reine Industriegebiete, sondern mit diesen zugleich durch Kriegseinwirkungen weniger zerstörte Gebiete. Zu seinen allgemein durch Kriegs-

1154 Pinnow und Staakow gelangten im Zuge der Verwaltungsreform von 1952 in den wieder errichteten Kreis Guben, Karras und Niewisch-Möllen in den Kreis Beeskow und damit in den Bezirk Frankfurt (Oder). Schon 1935 war mit der Begründung, Pinnow habe keine wirtschaftlichen Verbindungen zu Lübben, diese zielten mehr nach Guben, die Umgliederung der Gemeinde in den Landkreis Guben erwogen worden – Rep. 3B Frankfurt I Kom. Nr. 1923.

1155 Rep. 202A Nr. 2, Bl. 65; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 16; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 454, 465–468; Nr. 883, Bl. 66; Nr. 938, Bl. 1–11, 18, 30, 36, 40, 44; Nr. 993, Bl. 7; Rep. 250 Lebus Nr. 3, Bl. 77–84; Nr. 13, Bl. 101–102; Nr. 186; Rep. 334 Lebus Nr. 4.

Für Büttner, Kulturlandschaft, S. 38, lebte die Bezeichnung „Landkreis Lebus“ bis 1951 fort.

handlungen stark geschädigten Gemeinden wurden ihm nun ebensolche aus den Nachbarkreisen zugewiesen.

Mit den geplanten Änderungen befasste sich eine außerordentliche Sitzung des Sekretariats des KV der SED am 4. Mai; sie stimmte ihnen ohne Vorbehalte oder eigene Anregungen zu. Den Parteimitgliedern sollte vielmehr in Funktionärsbesprechungen die Aufgabe erläutert werden, für deren Durchführung sie verantwortlich gemacht wurden. Ebenso verhielt sich der Rat des Kreises: Auf seiner 59. Sitzung am 17. Mai nahm er die geplanten Änderungen nach kurzer Aussprache zur Kenntnis. Auch der Kreistag stimmte den Änderungen auf seiner 36. Tagung am 25. Mai ohne Diskussion zu und bestätigte die Umbenennung des Kreises in „Landkreis Seelow“ bei einer Stimmenthaltung. Eine gesonderte Abstimmung über den Kreisnamen auf der 61. Sitzung des Rates des Kreises am 27. Juni ergab ein einstimmiges Votum. Das Gremium unterbreitete allerdings einen Ergänzungsvorschlag: Gestützt auf einen zustimmenden Beschluß der GV von Biegenbrück, regte es mit Erfolg die Umgliederung dieser Gemeinde in den Kreis Frankfurt (Oder) an; sie hätte beim Verbleiben im Kreis Seelow infolge des Wechsels des Gebietes um Müllrose in den Kreis Frankfurt in diesem eine Enklave gebildet.

Widerstand gegen die Planungen ging auch hier von Gemeinden aus. Hintergrund war die nach den Grenzkorrekturen als desolat beurteilte Lage des Kreises, von der eine Reihe von Gemeinden Nachteile für sich befürchtete. Sie strebten deshalb danach, dem Notstandskreis zu entkommen, um in einem besser gestellten Kommunalverband sich unter günstigeren Bedingungen wiederfinden zu können. Während sich zum Verbleib im Kreis vorgesehene Orte um einen Wechsel bemühten, wehrten sich andere um ihre Zuweisung an diesen. Landrat Hasse stellte sich diesen Bemühungen entschieden entgegen und versäumte auch nicht, das MdI darauf hinzuweisen. Er befürchtete, der Kreis müsse aufgelöst werden, wenn alle „durchweg aus egoistischen Gründen“ geäußerten Änderungswünsche berücksichtigt werden sollten. Erfolg hatte er mit der Abwehr der Anträge von Beerfelde und Buchholz, in den neuen Kreis Fürstenwalde/Spree zu gelangen, obwohl sich in letzterer Gemeinde alle Einwohner über 14 Jahre dafür ausgesprochen hatten. Er konnte auf Rückendeckung durch Innenminister Lentzsch vertrauen, der diese Anträge ebenfalls abgelehnt hatte. Bestrebungen von Demnitz und Steinhöfel, die der Gemeinde Berkenbrück nach Fürstenwalde/Spree hatten folgen wollten, waren ebenfalls vergeblich. Keine Unterstützung jedoch erhielt er, als er auf der Tagung der Landräte und Oberbürgermeister am 2./3. Juni auf Hubertusstock allgemein den Verlust von Gemeinden beklagte und zudem auf die dadurch neu entstehenden Einbuchtungen der Grenze hinwies, die zu beseitigen u. a. auch Anliegen der Gebietsreform gewesen sei. Kanow erläuterte die in diesem Fall stattgefundenen Güterabwägung. Hier habe die Schaffung einer wirtschaftlich stabilen Struktur des neuen Kreises Frankfurt (Oder) den Vorrang vor den sonst favorisierten geographischen und verkehrsmäßigen Argumenten erhalten müssen. Die Kräfte von Minister und Landrat reichten jedoch nicht aus, um dem Drängen von Berkenbrück auf Übergang in den Kreis Fürstenwalde/Spree auf Dauer widerstehen zu können¹¹⁵⁶.

¹¹⁵⁶ Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 17, 62–63. Beerfelde, Buchholz, Demnitz und Steinhöfel folgten Berkenbrück 1952 in den Kreis Fürstenwalde/Spree.

In den nun festgelegten Grenzen war der neue Kreis Seelow, wie geplant, ein reiner Agrarkreis geworden. Mit dem Zugang von zwölf statt 16 und dem Abgang von 16 statt 15 Gemeinden hatte er seine Position unter den übrigen Landkreisen auf allen Gebieten verschlechtert: Er verfügte über weniger Fläche, weniger Gemeinden und weniger Einwohner als vor der Reform. Durch Abgaben von Gemeinden an Niederbarnim und den Zugewinn von Gemeinden aus Oberbarnim konnten jedoch die Grenzen bereinigt werden.

3.4.7. *„Durch Umgliederung erfährt der Kreis eine Abrundung der Form“:* **Kreis Luckau**¹¹⁵⁷

Das Ziel der Neugestaltung des Kreises bestand überwiegend in der Abrundung seiner äußeren Form durch das Beseitigen von Zipfeln und Ausbuchtungen. Mit seinen Änderungsvorschlägen zu dem vorgelegten Plan hatte der Rat des Kreises nur teilweise Erfolg. Es gelang, die dicht bei Altgolßen bzw. Rietzneuendorf liegenden Gemeinden Mahlsdorf und Friedrichshof aus dem Kreis Luckenwalde an sich zu bringen. Die Abtretung von Kaden an den Kreis Lübben jedoch konnte nicht verhindert werden, obwohl sich auch der RdK Lübben für das Verbleiben der Gemeinde im bisherigen Verband ausgesprochen hatte, um die Verbindung zu der eng benachbarten Gemeinde Duben aufrechtzuerhalten. Die Einsprüche von Briesen und Oderin gegen ihre Umgliederung nach Lübben blieben erfolglos. Deren Lage in einer sackartig zwischen den Kreisen Teltow und Beeskow-Storkow nach Norden auf Märkisch Buchholz zulaufenden Ausbuchtung hatte schon lange nach Korrektur begehrt. In den durch den Erlass der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 ausgelösten Erörterungen um die Schaffung rationaler Gemeindestrukturen hatte der Landrat von Teltow angeregt, beide Gemeinden seinem Kreis zuzusprechen. Da damit zugleich eine Änderung der Grenzen zwischen der Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt (Oder) herbeigeführt worden wäre, konnte sich der Landrat von Luckau in seiner Ablehnung des Vorschlages der Unterstützung durch den Frankfurter Regierungspräsidenten sicher sein. Den gordischen Knoten aufzulösen, gelang erst 15 Jahre später mit einem Geniestreich: Der Kreis Lübben wurde durch die Zuordnung aller Spreewaldgemeinden zu einem Spreewaldkreis gestaltet. Durch die Angliederung von Alt-Schadow, Birkholz, Groß Wasserburg, Hohenbrück, Köthen, Krausnick, Leibsch, Märkisch Buchholz, Neu Lübbenau, Neu Schadow aus dem alten Kreis Beeskow-Storkow erhielt er eine begradigte Nordgrenze. Der Anfall des westlich davon liegenden Oderiner Zipfels ergab sich daraus zwangsläufig. Den letzten und logischen Schritt zur Begradigung des Grenzverlaufs stellte die Zuweisung von Staakow aus dem Kreis Teltow dar. Dagegen konnten Ansprüche des RdK Calau auf Bergheide, Schrackau und Sallgast abgewehrt werden¹¹⁵⁸.

¹¹⁵⁷ Rep. 2A I Kom. Nr. 103, Bl. 315; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 10, 122, 172; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 121, 144, 227, 284, 512–513; Rep. 334 Luckau Nr. 1; Nr. 3; Nr. 7.

¹¹⁵⁸ Kaden kehrte 1952 in den Kreis Luckau zurück, Friedrichshof gelangte in den Kreis Lübben. Briesen (seit 1951 Briesen bei Brand) und Oderin kamen an den neu errichteten Kreis Königs Wuster-

Der KV der SED und sein Sekretariat haben sich nach Aktenlage anscheinend nicht mit der Gebietsreform beschäftigt. Das Sekretariat fasste lediglich in seiner Sitzung am 28. Juni den Beschluss, die Parteifunktionäre aus den zusammenzulegenden Gemeinden zu überprüfen. Als die Kreisdelegiertenkonferenz der SED am 24./25. Juni tagte, war bereits kein Echo der Gebietsreform mehr zu vernehmen. Weder der teilnehmende Ministerpräsident Jahn noch Landrat Seifert äußerten sich zu dem Thema. Im Ergebnis der Grenzbereinigung erhielt der Kreis eine übersichtlichere Form. Das Ziel der Zipfelbeseitigung wurde erreicht. Zugang (10) und Abgang (11) von Gemeinden hielten sich die Waage. Gemessen an Gebietsumfang, Gemeinde- und Bevölkerungszahl, veränderte er sich nur unwesentlich.

3.4.8. *„Die vorgesehenen Veränderungen haben keinen Einfluss auf die Struktur des Kreises“:* Kreis Luckenwalde¹¹⁵⁹

In diesem Kreis war zunächst nur eine Kreisgrenzenänderung geplant worden: Wildau sollte, wie bereits 1947 beabsichtigt, im Austausch gegen die Luckauer Gemeinde Kemnitz, in den Kreis Luckau wechseln. Anregungen von unterschiedlichen Stellen führten schließlich zur Abgabe von sieben Gemeinden an die Nachbarkreise Luckau und Teltow und zu einem Zugang aus dem letzteren. Einflüsse auf die Struktur des Kreises gingen davon nicht aus. Des Anliegens der Gemeinde Friedrichshof, die nur 800 m von Rietzneuendorf (Kr. Luckau) entfernt lag, in den Kreis Luckau zu gelangen, hatte sich der Kreistag Luckenwalde angenommen und die auch vom RdK Luckau gewünschte Grenzänderung unterstützt¹¹⁶⁰. Die übrigen abzutretenden Gemeinden wurden nachträglich in den Plan aufgenommen, weil vor allem die an der Grenze zu Teltow platzierten bessere Zugangsmöglichkeiten zu den Hauptorten dieses Kreises bekommen sollten. Mit ihrer Absicht, eine mit den Gemeinden Glau, Löwendorf, Mietgendorf, Blankensee, Schönhagen und Stangenhagen in den Kreis Teltow hineinragende Ausbuchtung zu begradigen, konnte sich die zentrale Arbeitsgruppe nicht vollständig durchsetzen. Nur die ersten drei Gemeinden gingen an diesen. Zesch am See, das mit seiner Gemarkung einen Zipfel gegen den Kreis Teltow bildete, wurde auf Betreiben des RdK Luckenwalde gegen das Votum des Demokratischen Blocks des Kreises diesem zugewiesen¹¹⁶¹. Der Anfall von Schöne-weide aus dem Kreis Teltow hatte ein mit den Regelungen der DKO nicht übereinstimmendes Vorspiel: Der Kreistag Luckenwalde hatte das bereits am 14. September 1949

hausen und damit in den Bezirk Potsdam. Schrackau, das 1950 nach Craupe eingemeindet worden war, fiel mit diesem an den Kreis Calau; Bergheide und Sallgast wurden dem neu errichteten Kreis Finsterwalde zugeschlagen.

1159 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 12, 173; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 856, Bl. 74; Nr. 861, Bl. 284, 302, 308, 322, 327, 330–331; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 4; Nr. 8; Nr. 200.

1160 Beide Gemeinden wurden 1974 zu Rietzneuendorf-Friedrichshof zusammengelegt.

1161 Blankensee, Glau, Löwendorf, Schönhagen und Stangenhagen trafen sich 1952 im Kreis Luckenwalde. Mietgendorf und Zesch gelangten an den neu errichteten Kreis Zossen.

beschlossen, das Sekretariat des KV Luckenwalde der SED am 2. Februar 1950 den Auftrag erteilt, die Ortsgruppe der SED der Gemeinde vom Kreisverband Teltow in den von Luckenwalde zu übernehmen. Nachdem der Kreistag Luckenwalde diesen Sachverhalt dem Landtag mitgeteilt hatte, wurde das Vorhaben in die Planung für die Gebietsreform aufgenommen.

Damit war anscheinend das Interesse des KV der SED an dem Gesamtprojekt erloschen. Auf seinen Sitzungen wurde die Gebietsreform nicht behandelt. Als der 1. Sekretär des KV, Bachmann, in der Sitzung des Sekretariats des KV am 4. Mai 1950 über die Beratung im Potsdamer MdI vom Vortage berichtete, fand weder eine Diskussion statt, noch wurden Kritiken oder Änderungsvorschläge unterbreitet. Die Sekretariatsitzung am 11. Mai besprach allein Eingemeindungsvorhaben. Diese standen auch bei den Beratungen im Rat des Kreises im Mittelpunkt. Dazu traten Fragen, die sich für den Kreis aus den geplanten Änderungen der Grenze gegen Sachsen-Anhalt¹¹⁶² ergaben. Die vorgenommenen Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Struktur des Kreises; sie führten zur Abrundung seiner Grenzen.

**3.4.9. „Sämtliche Gemeinden, soweit es von den natürlichen Bedingungen überhaupt möglich ist, liegen jetzt verkehrsmäßig günstiger zur Kreisstadt“:
Kreis Lübben¹¹⁶³**

Dieser Kreis sollte durch den Zugewinn der Spreewaldgemeinden aus den Kreisen Beeskow-Storkow, Calau, Cottbus und Luckau sowie durch die Abtretung seiner östlich der Fernstraße Nr. 168 gelegenen Gemeinden einschließlich der von Friedland nach Westen auf Leibnitz und den Glower See zielenden Einbuchtung, wie bereits im September 1945 von Luftt angeregt, zu einem reinen Spreewaldkreis gestaltet werden. Der Grenzverlauf gegen den neuen Kreis Frankfurt (Oder) und den Kreis Cottbus wurde gegenüber der Planung durch Vorschläge von Gemeinden, denen stattgegeben wurde, weiter optimiert. So gelangten Karras und Niewisch-Möllen an den ersteren; Pinnow und Staakow, deren Zuweisung an den Kreis Guben Landrat Sonnet (Guben) bereits 1946 verlangt hatte, wurden nicht, wie geplant, in dessen Nachfolgekreis Frankfurt (Oder), sondern in den Kreis Cottbus umgegliedert. Dagegen blieben die Vorstöße von Trebitz und Ullersdorf gegen ihre Umgliederung nach Frankfurt erfolglos. Ersterer nützte auch die Unterstützung durch den RdK Lübben nichts¹¹⁶⁴. Einflussnahme von Stellen der SED auf die Grenzgestaltung ist aus der Aktenlage nicht festzustellen.

1162 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S. 405–407.

1163 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 10, 29, 91, 173; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 884, Bl. 2, 16, 19; Rep. 206 Nr. 2203; Rep. 250 Calau Nr. 79, Bl. 14–15; Rep. 250 Lübben Nr. 39.

1164 Trebitz und Ullersdorf kamen 1952 an den neu errichteten Kreis Beeskow und damit in den Bezirk Frankfurt (Oder).

Im Ergebnis der Grenzänderungen entstand ein landschaftlich geschlossener Spreewaldkreis, in dem sich sämtliche Gemeinden, soweit es von den natürlichen Gegebenheiten überhaupt möglich war, in einer verkehrsmäßig günstigen Lage zur Kreisstadt befanden. Quantitativ vergrößerte sich der Verband, der vor der Reform bevölkerungsmäßig an drittletzter Stelle im Lande gelegen hatte, sowohl in der Anzahl der Gemeinden als auch der Einwohner auf nahezu das Doppelte seines ursprünglichen Bestandes. Mit der Abgabe von 24 und dem Zugewinn von 75 Gemeinden hatte hier die größte Bewegung stattgefunden. Der Kreis war von diesem Aspekt betrachtet, der eigentliche Gewinner der Gebietsreform. Bis auf die Ausbuchtung in den Kreis Cottbus konnten die Grenzen begradigt werden, im Westen gegen den Kreis Luckau auf die Linie Oderin – Briesen – Schönwalde – Niemitz – Neuendorf – Radden; im Süden gegen den neuen Kreis Senftenberg durch die Verschiebung auf die Linie Vetschau – Bischdorf – Schönfeld – Tornow; im Osten durch Umgliederung von Pinnow und Staakow in den Kreis Cottbus.

Nach der allgemeinen Konzeption der Landesplanung, die davon ausging, dass mit der Änderung der Kreisgrenzen die historische Bedeutung der Kreisnamen zurücktreten, behielt der Kreis seinen Namen. Deren ursprüngliche Auffassung, die sie noch in ihren Ausarbeitungen des Jahres 1948, Lufft folgend, vertreten hatte, einen vergrößerten Kreis Lübben als „Spreewaldkreis“ zu benennen, war damit aufgegeben worden. Diese hatte auf Anregungen zurückgegriffen, die bereits im Herbst 1945 im Zusammenhang mit der kommunalpolitischen Struktur des Landkreises Guben zum ersten Mal zur Sprache gebracht worden waren.

Auch nach der Grenzberichtigung bestand im Kreis die bereits vorher zu verzeichnende Häufung des Ortsnamens „Briesen“ fort. Im Zuge der Gebietsreform waren zwar Groß und Klein Briesen in den Kreis Frankfurt (Oder) umgegliedert worden, zu der bei Lübben verbliebenen Gemeinde Briesen hatten sich nun aber zwei weitere Gemeinden Briesen aus den Kreisen Cottbus bzw. Luckau hinzugesellt. Ihre eindeutige Identifizierbarkeit war geboten. Diese wurde nach Auseinandersetzungen erreicht. Ab 1. Dezember 1951 lauteten die drei Gemeindenamen Briesen bei Cottbus, Briesen bei Brand, Briesensee¹¹⁶⁵.

1165 Blöß, Umbruch, S. 207–208.

**3.4.10. „Trotz der Herausnahme einiger Industriegemeinden bleibt die wirtschaftliche Struktur des Kreises erhalten“:
Kreis Niederbarnim¹¹⁶⁶**

Niederbarnim war, gemessen an seiner Einwohnerzahl, der größte und deshalb als „Mammutkreis“ bezeichnete Kreis des Landes. Seine unglückliche geographische Struktur verlangte geradezu nach durchgreifenden Änderungen. Diese allerdings hätten ähnlich wie bei einer allgemeinen Kreisrevision im Süden des Landes empfindliche Auswirkungen auf die Nachbarkreise gehabt, die nur mit einer Generalkreisvereinbarung in vernünftige Lösungen hätte überführt werden können. Eine solche war noch nicht vorgesehen, so dass es zunächst bei peripheren Verbesserungen bleiben musste. Zu deren Vorbereitung diente eine Sitzung des Sekretariats des KV der SED am 4. Mai. Der KV der SED beschäftigte sich mit diesem Gegenstand nicht. Auf dessen Sitzung am 6. Mai stand als einziger Tagesordnungspunkt die Vorbereitung des III. Parteitages der SED. Das Sekretariat beräumte für den 12. Mai eine Kreisblocksitzung an, auf der der Landrat die geplanten Änderungen bekanntgeben und begründen sollte. Zum selben Zeitpunkt wurde eine Zusammenkunft der SED-Fraktion im Kreistag und eine Beratung der der SED angehörenden Bürgermeister, Vorsitzenden der Gemeindevertretungen und der in diesen bestehenden SED-Fraktionen sowie der Ortsgruppen der Partei einberufen. Wie der Ausgang der Gemeindezusammenlegungen gezeigt hatte, war solchem Aufwand bei diesem Teilaspekt der Gebietsreform kein entsprechender Ertrag gefolgt.

Die geplanten Änderungen der Kreisgrenzen hingegen stießen bis auf eine Ausnahme auf keinen Widerstand. Nur die Gemeinde Germendorf widersetzte sich der Zuweisung an den Kreis Osthavelland und hatte Erfolg damit¹¹⁶⁷. Im Ergebnis blieb eine nicht gewünschte Ausbuchtung in diesen Kreis bestehen. Auf Vorschlag der Gemeinde Rüdersdorf erfolgte der nicht geplante Wechsel von Schöneiche b. Berlin in den Kreis Fürstentum/Spree. Durch die Abgabe von 15 und den Anfall von 13 Gemeinden wurde eine gewisse Arrondierung des Kreisgebietes erreicht, die schlauchartige Einengung abgemildert und den Einwohnern der Verkehr mit der Kreisstadt erleichtert. Obwohl einige Industriegemeinden verlorengegangen waren, blieb die wirtschaftliche Struktur des Kreises im Großen erhalten.

¹¹⁶⁶ Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 861, Bl. 351, 374, 378; Rep. 334 Niederbarnim Nr. 9; Nr. 14.

¹¹⁶⁷ Der Wechsel gelang erst 1952 mit der Zuweisung an den neu errichteten Kreis Oranienburg.

**3.4.11. „Im übrigen mussten bei der Eingliederung nicht lokale Interessen, sondern überörtliche Gesichtspunkte entscheidend sein“:
Kreis Oberbarnim¹¹⁶⁸**

Oberbarnim sollte zwar mit der Zuordnung der bisher kreisfreien Stadt Eberswalde und des Industriegebietes um den Finow-Kanal einen beträchtlichen Zuwachs bekommen, gleichzeitig aber durch Abtretung von Gemeinden an seiner Westgrenze zur Abmilderung der monströsen Form des Kreises Niederbarnim, vor allem aber an seiner südöstlichen Grenze zur Kompensation der dem Kreis Lebus durch die Zuweisung seines einzigen Industriegebietes an den neuen Kreis Frankfurt (Oder) eingetretenen Gebietsverluste beitragen. In den sich daraus ergebenden Auseinandersetzungen verhielten sich der Kreistag und seine Ausschüsse, der Kreisrat und die Gremien der SED überwiegend passiv. Die Hauptlast wurde von den betroffenen Gemeinden, der Kreisverwaltung und vor allem von Landrat Dr. Eisenführ (SED) getragen. Der Kreisrat nahm die geplanten Änderungen auf seiner 72. Sitzung am 5. Mai ohne Diskussion zur Kenntnis. In den folgenden Sitzungen wurde das Thema nicht mehr behandelt. Der Kreistag beschäftigte sich erst mit der Gebietsreform, als diese bereits in Kraft getreten war. Haltung und Vorgehen des KV der SED und seines Sekretariats sind wegen fehlender Unterlagen nicht zu erkennen, Einwirkungen nur in einem Fall den staatlichen Akten zu entnehmen.

Die gegen den Kreis Angermünde im Norden gerichtete Grenzkorrektur mit dem Ziel, sowohl das Industriegebiet um den Finow-Kanal in einem Kreis zu vereinen, als auch einen geraden Grenzverlauf herzustellen, konnte erreicht werden. Die Grenze lief jetzt von Werbellin nach Hohensaaten in direkter West-Ost-Richtung. Der Antrag des RdK Oberbarnim, auch das nördlich von Werbellin gelegene Altenhof umzugliedern, war dem entgegengesetzt und wurde deshalb abgelehnt¹¹⁶⁹.

Von den zur Umgliederung nach Niederbarnim vorgesehenen Gemeinden im Westen des Kreises wehrte sich niemand, da sie schon von altersher in Richtung Berlin tendiert hatten. Ladeburg hatte bereits im April 1946 mit seinem Antrag auf Eingemeindung nach Bernau den Weg nach Niederbarnim begonnen. Jetzt konnte er beendet werden. Lediglich Eisenführ erhob Bedenken, weil seinem Kreis vor allem mit dem Verlust der Stadt Werneuchen ein Zentrum genommen werde. Er konnte sich jedoch im Sekretariat des KV der SED nicht durchsetzen. Dort herrschte die Meinung vor, die Ausstrahlung von Eberswalde müsse größer werden. Im MdI vermerkte man zwar die Problematik, kam wiederum an der Tatsache nicht vorbei, dass beim Verbleiben von Werneuchen auch die in seinem Umland gelegenen Gemeinden Buchholz, Weesow, Wegendorf und Willmers-

¹¹⁶⁸ Rep. 202A Nr. 2, Bl. 65–66; Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 19–26, 120, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 333/1, Bl. 189; Nr. 856, Bl. 17–30; Nr. 857, Bl. 12-1 9; Nr. 861, Bl. 353–354, 385, 543; Nr. 885, Bl. 10–33; Nr. 896, Bl. 2–15; Nr. 948, Bl. 1–11; Rep. 250 Oberbarnim Nr. 37, Bl. 8–11; Nr. 88; Nr. 107, Bl. 80; Nr. 312, Bl. 130, 199; Nr. 314, Bl. 2–5; Nr. 316; Nr. 325; Rep. 334 Oberbarnim Nr. 10; Rep. 334 Niederbarnim Nr. 14.

¹¹⁶⁹ Mit der 1952 erfolgten Zuweisung an den neu errichteten Kreis Eberswalde wurde dem Anliegen nachgekommen.

dorf von dem vorgesehenen Wechsel ausgenommen werden müssten und damit die raumplanerische Absicht, den Kreis Niederbarnim zu arrondieren, obsolet geworden wäre. Zu allem hatte auch Innenminister Lentzsch an dem Plan festgehalten. Die infolge des Streites um die Zugehörigkeit von Werneuchen nicht zu vermeidende Analyse seiner Umlandbeziehungen führte über die ursprüngliche Planung hinaus zur Abgabe von vier weiteren Gemeinden (Hirschfelde, Schönfeld, Tempelfelde, Wesendahl) an Niederbarnim. Hirschfelde und Schönfeld hatten sich überdies selbst für dieses Projekt ins Spiel gebracht¹¹⁷⁰. Eisenführ blieb nur die resignierende Feststellung: „Ich brauche ja nicht besonders darauf hinzuweisen, dass es mir schließlich gleich sein kann, ob Werneuchen in Oberbarnim bleibt oder nach Niederbarnim kommt“. Der Antrag der Gemeinde Grüntal, wegen niedrigerer Fahrtkosten nach Bernau, der Kreisstadt von Niederbarnim, an diesen Kreis zu kommen, hatte keinen Erfolg. Damit wurde zugleich eine Chance vergeben, den von ihrer Gemarkung zusammen mit dem OT Sydow gebildeten, in den Kreis Niederbarnim hineinragenden Zipfel zu beseitigen¹¹⁷¹.

Ganz anders die Situation im südöstlichen Grenzbereich des Kreises. Hier sollten durch den geplanten neuen Grenzverlauf gegen den Kreis Lebus, der durch eine relativ gerade gezogene Grenzlinie von Güstebieser Loose im Nordosten in südwestlicher Richtung auf Buckow zu markiert war, elf Gemeinden in diesen Kreis gelangen, um dessen Abgaben an andere Kreise zu kompensieren und ihn wirtschaftlich zu stärken. Alle wehrten sich mehr oder minder entschieden dagegen. Nur vier von ihnen (Bollersdorf, Pritzhagen, Reichenberg, Ringenwalde) hatten Erfolg. Es bedurfte des Einsatzes von Ministerpräsident Jahn, um an dieser besonders umkämpften Grenze den erklärten Willen der Landesregierung durchzusetzen, überörtlichen Kriterien, also dem Gemeinwohl, den Vorrang gegenüber örtlichen Interessen zu geben¹¹⁷².

Der Anfall der Stadt Oderberg aus dem Kreis Angermünde eröffnete ein wohl nicht vorhergesehenes Grenzproblem. Die neue Kreisgrenze teilte nämlich die nördlich der Stadt auf der Gemarkung der Gemeinde Neuendorf (Kr. Angermünde) liegende Siedlung Steinlager: Der rechts der nach Neuendorf führenden Straße gelegene Teil gehörte jetzt zum Kreis Oberbarnim, der links der Straße befindliche zum Kreis Angermünde. Steinlager war bis zum Kriegsende eine Reichsliegenschaft gewesen und danach von Oderberg verwaltet worden. Das war nun nach der Korrektur der Kreisgrenze für den im Kreis Angermünde verbliebenen Teil der Siedlung nicht mehr möglich. Die Lage komplizierte sich zusätzlich, nachdem das Amt zum Schutz des Volkseigentums die Rechtsträgerschaft über die Siedlung ab 1. Januar 1951 dem KWU des Kreises Oberbarnim übertragen hatte. Bis zur Verwaltungsreform von 1952 konnte diese Situation nicht bereinigt werden. Mit die-

1170 Die Entscheidungen des Jahres 1952 bestätigten die der Reform von 1950: Hirschfelde, Ladeburg, Schönfeld, Tempelfelde, Weesow, Werneuchen und Willmersdorf kamen an den neu errichteten Kreis Bernau, Buchholz, Wegendorf und Wesendahl an den Kreis Strausberg.

1171 Grüntal gelangte 1952 an den neu errichteten Kreis Eberswalde.

1172 Die elf Gemeinden waren: Altbarnim, Altfriedland, Bollersdorf, Neubarnim, Neutrebbin, Pritzhagen, Reichenberg, Ringenwalde, Sietzing, Wuschewier, Zelliner Loose. Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 15, 55–56.

ser gingen Oderberg und Neuendorf an den neuen Kreis Eberswalde. Es dauerte trotzdem noch nahezu zehn Jahre, bis das Problem 1961 durch die Eingemeindung von Neuendorf nach Oderberg endgültig gelöst werden konnte.

Das zahlenmäßige Ergebnis der Grenzberichtigungen ließ den komplizierten Weg dorthin nicht mehr erkennen: Oberbarnim erhielt alle sechs geplanten Gemeinden; 21 Gemeinden wurden, wie vorgesehen, an benachbarte Landkreise abgegeben. Durch die Einkreisung von Eberswalde (31.250 Einwohner) konnte das Doppelte des Bevölkerungsverlustes aus dem Abgang als Zugang verbucht werden. Am 27. Juli 1950, über einen Monat nach dem Erlass des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni, beschäftigte sich der Kreistag in öffentlicher Sitzung mit der Gebietsreform. Er nahm die Ergebnisse zur Kenntnis; eine Diskussion fand nicht statt.

3.4.12. *„Das Kreissekretariat begrüßt das Gesetz und stimmt den Änderungen zu“:* **Kreis Osthavelland**¹¹⁷³

Hier waren keine größeren Änderungen vorgesehen. Der geplante Gewinn der Gemeinde Germendorf aus dem Kreis Niederbarnim scheiterte an deren Einspruch¹¹⁷⁴. Aus der nicht zustande gekommenen Erweiterung des Potsdamer Stadtgebietes zog der Kreis in doppelter Hinsicht Nutzen: Er behielt die zur Eingemeindung nach Potsdam bestimmten Gemeinden Marquardt und Satzkorn und bekam die gleichfalls dazu vorgesehenen Gemeinden Alt Töplitz, Götting, Leest und Neu Töplitz aus dem Kreis Zauch-Belzig. Auf Vorschlag des Sekretariats des KV der SED und von Landrat Peplinski wurde Lietzow (Kr. Westhavelland) in die Grenzänderungsplanung aufgenommen und umgegliedert. Die daraus folgende Grenzbegradigung führte zum Wegfall einer bis dahin nach Osthavelland hineinragenden Ausbuchtung. Umfang und Gestalt des Kreises wurden insgesamt nur wenig verändert. Der Kreistag und der Demokratische Block des Kreises nahmen die Änderungen zur Kenntnis; das Sekretariat des KV der SED begrüßte sie und stimmte ihnen zu. Außer dem Vorschlag Lietzow wurden Anregungen oder Kritiken nicht geäußert. Der zusätzlich ins Spiel gebrachte Wechsel des OT Jahnberge (Warsow) aus dem Kreis Westhavelland in die Gemeinde Königshorst (ab 1950 Friedenshorst) wurde in der Planung nicht berücksichtigt. Im Ergebnis war kein Verlust, sondern der Zugang von fünf Orten zu bilanzieren.

1173 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 12, 175; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 11; Nr. 886, Bl. 1–3; Nr. 893, Bl. 29–20, 34; Rep. 250 Osthavelland Nr. 266; Nr. 272; Rep. 333 Nr. 848, Bl. 97; Rep. 334 Osthavelland Nr. 9; Rep. 334 Westhavelland Nr. 5.

1174 Germendorf gelangte 1952 in den neu errichteten Kreis Oranienburg.

3.4.13. Kreis Ostprignitz

Dieser Kreis wurde von Grenzbereinigungen innerhalb des Landes Brandenburg nicht berührt. Er behielt seine Grenzen, seine Gemeinden und seine Einwohnerzahl. Änderungen im Grenzverlauf ergaben sich erst aus der Korrektur der brandenburgischen Landesgrenze gegen Mecklenburg¹¹⁷⁵.

3.4.14. *„Für einzelne Gemeinden ist beim Besuch der Kreisstadt Prenzlau mit der Bahn der Umweg über Pasewalk nicht zu vermeiden“:* Kreis Prenzlau¹¹⁷⁶

Auch in diesem Kreis erfolgte die größte Korrektur der Kreisgrenzen durch die Berichtigung der Landesgrenze gegen Mecklenburg¹¹⁷⁷. Der Wechsel von je drei Gemeinden aus den Kreisen Angermünde und Templin diente der Begradigung der Kreisgrenzen. Diese Absicht wurde durch die zusätzlich auf Grund einer Absprache zwischen den Räten der Kreise Prenzlau und Templin vorgenommenen Umgliederung von Buchholz wieder in Frage gestellt: Dadurch entstand nun ein neuer nach Templin hineinragender Zipfel. Da die brandenburgischen Ansprüche auf Pasewalk nicht durchgesetzt werden können, musste für einzelne Gemeinden für die Fahrt in die Kreisstadt Prenzlau der Umweg über die mecklenburgische Stadt in Kauf genommen werden. Am Ende stand kein Verlust, sondern ein Zuwachs von sieben Gemeinden. Landrat Schenk informierte den Kreisrat am 24. März 1950 über die vorgesehenen Änderungen, ohne dass es in dem Gremium zu Diskussionen gekommen wäre. Der Kreistag beschäftigte sich nicht mit der Gebietsreform.

3.4.15. Kreis Ruppin

Für den Kreis Ruppin waren keine Änderungen seiner Grenzen vorgesehen. Er erhielt lediglich aus der Bereinigung der Landesgrenze gegen Mecklenburg die Gemeinde Buchholz zugewiesen¹¹⁷⁸. Diese gelangte jedoch bald an den Kreis Templin.

1175 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 411, 418, 421; Röper, Verfassunggebung, S. 158.

1176 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 888, Bl. 8; Rep. 250 Prenzlau Nr. 15; 1063, Bl. 26. – „Prenzlauer Kreisblatt“ 4 (1950) Nr. 15 vom 1.8.1950.

1177 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 409–424; Röper, Verfassunggebung, S. 158.

1178 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 421.

**3.4.16. „Der Kreis bleibt also zunächst Zwergkreis“:
Kreis Spremberg¹¹⁷⁹**

Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Umgestaltung des Kreises, die angesichts seiner geringen Größe dringend geboten erschien und von der Landesplanung auch als vordringliches Ziel angestrebt worden war, hatten sich bereits im Vorfeld der Gebietsreform zerschlagen. Die Grenzbereinigung musste daher von seinem Weiterbestand ausgehen. Trotzdem sollte noch Welzow nach Calau umgegliedert werden. Das konnte zwar durch Einsprüche des RdK Spremberg und des Sekretariats des KV der SED verhindert werden. Dessen Vorschlag, die Gemeinde Kausche aus dem Kreis Calau zugesprochen zu bekommen – dadurch wäre ein in den Kreis Spremberg hineinragender Zipfel beseitigt worden – wurde indessen nicht aufgenommen¹¹⁸⁰. Durch den Austausch von Jehserig und Rehnsdorf mit Calau wurden zwei gegenläufige Zipfel aufgehoben. So klein wie der Kreis, so geringfügig auch die Änderungen: Dem Verlust einer Gemeinde stand der Zugewinn von vier Orten gegenüber. Dem Kreistag wurden die Änderungen am 22. Mai bekanntgegeben; er nahm sie ohne Diskussion zur Kenntnis. Der KV der SED behandelte die Gebietsreform nicht. Im Ergebnis der Grenzbereinigung blieb Spremberg, gemessen an der Zahl der Gemeinden und der Einwohner, der kleinste Kreis Brandenburgs.

**3.4.17. „Eine Abordnung der Gemeinde hat heute mit dem Herrn Minister persönlich verhandelt. Es bleibt bei dem herbeigeführten Zustand“:
Kreis Teltow¹¹⁸¹**

Hier fielen Plan und Ergebnis der Grenzbereinigung völlig auseinander. Die vorgesehene Umgliederung von Nudow und Philippsthal in den Stadtkreis Potsdam kam wegen der Absage einer Vergrößerung des Potsdamer Stadtgebietes nicht zustande. Der erfolgreiche Einspruch von Freidorf und Teurow gegen den Wechsel in den Kreis Lübben, der auch vom KV der SED mitgetragen wurde, führte zur Bestimmung der Dahme als Kreisgrenze in diesem Gebiet. Dadurch geriet Staakow, dessen Kreiszugehörigkeit im Plan nicht in Frage gestellt worden war, in den Kreis Luckau. Dessen Protest vermochte ebenso wenig auszurichten wie der Einspruch von Briesen und Oderin, die aus dem Kreis Luckau in den Kreis Lübben umgegliedert werden sollten. Alle drei Gemeinden hatten sich auf das erzwungene Verbleiben von Freidorf und Teurow im Kreis Teltow, auf die enge benachbarte Lage im Dahme-Tal und ihre wirtschaftlichen Bindungen berufen und damit das Verbleiben bei Teltow bzw. den Wechsel dorthin verlangt. Das

1179 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 10, 95, 172, 175; Nr. 1163, Bl. 56; Rep. 203 Nr. 856, Bl. 75; Rep. 250 Spremberg Nr. 3; Nr. 6, Bl. 89–90; Rep. 334 Spremberg Nr. 5; Nr. 6.

1180 Kausche gelangte 1952 in den Kreis Spremberg.

1181 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 12, 56, 173; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 31; Nr. 861, Bl. 327, 331, 512–516; Nr. 884, Bl. 19; Rep. 250 Teltow Nr. 17, Bl. 430; Nr. 20, Bl. 380, 942; Nr. 40 Bl. 173; Rep. 334 Luckenwalde Nr. 8; Rep. 334 Teltow Nr. 4.

Anliegen blieb auch nach einer Unterredung einer Delegation der drei Gemeinden mit Innenminister Lentzsch erfolglos.

Der Vorschlag des RdK Teltow, Löwendorf (Kr. Luckenwalde) nach Trebbin einzugemeinden¹¹⁸², zog eine weitere nicht geplante größere Grenzänderung im Westen des Kreises nach sich, in deren Folge mit Löwendorf auch die Gemeinden Glau, Mietgendorf und Zesch aus dem Kreis Luckenwalde und Schiaß aus dem Kreis Zauch-Belzig gewonnen wurden. Dadurch entfiel eine extreme Zipfelbildung. Der Lauf der Nuthe bildete in diesem Gebiet die neue Kreisgrenze. Die weitere Begradigung dieses weit nach Norden auskragenden Zipfels durch die Umgliederung von Ahrensdorf, Blankensee, Schönhagen und Stangenhagen, die nach den Intentionen der zentralen Arbeitsgruppe mit der Eingemeindung der vier Gemeinden nach Trebbin verbunden werden sollte, konnte nicht durchgesetzt werden. Die bereits im Juli 1947 von Schöneweide beantragte und seitdem auch vom RdK Luckenwalde betriebene Umgliederung in den Kreis Luckenwalde war nicht in den Plan für die Gebietsreform aufgenommen worden. In deren Verlauf jedoch wurde sie von Teltow akzeptiert und umgesetzt.

Nach dem Erlass des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni war man in Staakow weiter nicht gesonnen, die Umgliederung in den Kreis Luckau hinzunehmen. Die Gemeindevertretung sprach sich am 11. Juni einstimmig dagegen aus; am 19. Juni richtete sie eine Protestresolution an Ministerpräsident Jahn, die von den Einwohnern, der SED-Ortsgruppe, den demokratischen Organisationen und der Belegschaft des VEB Staakmühle mitgetragen wurde. Sie mündete in die Aussage: „Staakow hat eine Proletarierbevölkerung, und diese Menschen erwarten zu Recht von der von ihnen auf demokratischem Wege gewählten Regierung und deren demokratischen Verwaltungsorganen, dass diese alles Mögliche tun, um ihr an sich schon schweres Los zu lindern und zu bessern. Sie sind aufs tiefste enttäuscht und verbittert, dass durch eine gegen ihren Willen und ohne Befragung aufgezwungene behördliche Maßnahme in so sichtlich einschneidender und den Einzelnen aufs schwerste belastender Weise das genaue Gegenteil angestrebt wird“. Auch diese starken Worte vermochten die einmal getroffene Entscheidung nicht rückgängig zu machen¹¹⁸³. Am Ende stand infolge der Abgabe von zwei und dem Anfall von fünf Gemeinden eine weitgehende Grenzberichtigung gegen die Nachbarkreise Luckau, Luckenwalde und Zauch-Belzig durch die Beseitigung von Zipfeln. Mit der Dahme im Osten und der Nuthe im Westen war Teltow der einzige brandenburgische Landkreis, bei dem Flüsse als natürliche Grenzen gleichzeitig die politischen Grenzen markierten.

1182 Eingemeindung 1976.

1183 1952 fiel Staakow an den Kreis Lützen.

3.4.18. „Ein vergessenes Dorf“: Kreis Templin¹¹⁸⁴

Der Kreis erfuhr die größten Veränderungen durch die Bereinigung der Landesgrenze gegen Mecklenburg¹¹⁸⁵. Der Wechsel von Gemeinden in den Kreis Prenzlau und aus dem Kreis Angermünde begründete im ersten Fall den Grenzverlauf; im zweiten schuf sie durch den Anfall von Friedrichswalde und Parlow einen neuen in den Kreis Angermünde hineinragenden Zipfel. Alles verlief problemlos: Zwei Gemeinden (Naugarten und Parmen) hatten sich selbst für den Anschluss an Prenzlau ausgesprochen; Naugarten wollte durch diesen Schritt einem vermeintlichen Wechsel nach Mecklenburg zuvorkommen. Die vorgesehene Abgabe von Parmen veranlasste den RdK Templin, auch den Wechsel von Weggun anzuregen. Dadurch wurde eine nach Prenzlau hineinragende Ausbuchtung beseitigt. Eine in umgekehrter Richtung zielende Ausbuchtung entstand durch den zunächst nicht geplanten Wechsel von Buchholz. Es bleibt daher unverständlich, warum der RdK Templin dem dahingehenden Vorschlag des RdK Prenzlau zugestimmt und die zentrale Arbeitsgruppe das Vorhaben in die Planung aufgenommen hat. Die Umgliederung von Friedrichswalde aus dem Kreis Angermünde hatte der RdK Templin vorgeschlagen.

Durch „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderungen von Grenzen der Länder“ vom 13. Juli 1950 war die mecklenburgische Gemeinde Buchholz (Kr. Neustrelitz) an den brandenburgischen Kreis Ruppin gelangt. Sie war an die östlichste Grenze dieses Kreises verschlagen und fand sich dadurch gegenüber der direkten Verbindung über die Fernverkehrsstraße 96 zu ihrer bisherigen Kreisstadt wesentlich schlechter gestellt. Sie strebte deshalb einen Wechsel in den Kreis Templin auch in dem Wissen an, erneut in eine Randlage zu geraten. Man nutzte also die Gelegenheit, die eine Berichterstattung von Innenstaatssekretär Warnke (Mdl/DDR) im Sommer bot, den Änderungsgedanken vorzutragen, und fand geneigtes Gehör. Die Gemeindevertretung beschloss daraufhin mit sechs Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung am 19. Juli, den Wechsel nach Templin zu beantragen. Eine einen Tag später durch die Landesregierung in der Gemeinde durchgeführte Prüfung des Standes der Erntearbeiten kam zwar zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis der Umsiedler zu den Alteingesessenen auf Grund der unzureichenden Unterbringung dieser Einwohnergruppe als nicht befriedigend anzusehen sei, von den Wechselabsichten jedoch war keine Rede.

In Kenntnis der Initiative der Gemeindevertretung brach der RdK Ruppin, ohne Entscheidungen übergeordneter Stellen abzuwarten, die Verbindungen zu der Gemeinde ab. In Potsdam löste der Antrag hingegen Irritationen aus. Innenminister Lentzsch stand in Verkennung der Rechtslage auf dem Standpunkt, zu dem Begehren seien Beschlüsse der Kreistage Ruppin und Templin erforderlich. Er rückte erst nach einer Belehrung durch einen Mitarbeiter von dieser Auffassung ab. Dieser hatte darauf hingewiesen, dass die

¹¹⁸⁴ Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 92, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 320, Bl. 187; Nr. 333, Bl. 519; 856, Bl. 75; Nr. 861, Bl. 526–527; Nr. 871, Bl. 27; Nr. 888, Bl. 8; Nr. 1017, Bl. 1–5; Rep. 250 Ruppin Nr. 603.

¹¹⁸⁵ Blöß, Grenzen und Reformen, S. 411, 421.

Umgliederung in Verfolgung des Gesetzes vom 28. April 1950 vorgenommen werden müsse. Letzten Anstoß gab eine Kontrolle der Org.-Instrukteurabteilung des MdI beim RdK Ruppín. Diese stellte am 23. August fest, dass der Vorgang immer noch nicht geregelt sei; er müsse schnellstens zum Abschluss gebracht werden. Inzwischen hatten sich auch die beiden beteiligten Kreise verständigt. Der Wechsel wurde durch Reg. Beschl. Nr. 311 vom 2. September 1950 (GVBl. II S. 418) vollzogen. Am selben Tag erschien in der Zeitung „Märkische Volksstimme“ Nr. 206 ein Artikel mit der Überschrift „Ein vergessenes Dorf“¹¹⁸⁶. Gemeinde Buchholz sucht Verbindung“, in dem die staatlichen Stellen zum Handeln aufgefordert wurden. Um zusätzlichen Druck aufzubauen, wurde darauf verwiesen, der Ort beabsichtige, nachdem bisher keine Klärung seines Anliegens herbeigeführt worden sei, „diplomatische Beziehungen“ zur Regierung der DDR aufzunehmen, und die Hoffnung ausgesprochen, dass bis zur Anerkennung als „Freistaat“ der Kreis Ruppín sich doch noch bereit finde, für das vergessene Dorf zu sorgen. Diese Aufforderung war nun gegenstandslos geworden, und in ihrer Nr. 212 vom 9./10. September 1950 gab die Zeitung den entsprechenden Regierungsbeschluss bekannt.

3.4.19. „Am 14.6. Besprechung mit Minister: Abgelehnt“: Kreis Westhavelland¹¹⁸⁷

Die Gestaltung der neuen Grenzen von Westhavelland wurde wesentlich durch die Bereinigung der Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt¹¹⁸⁸ und durch die Sogwirkung der kreisfreien Stadt Brandenburg bestimmt. Diese hatte schon seit Kriegsende versucht, ihr Vorfeld zu bereinigen. Bis auf die Eingliederung des OT Neuschmerzke der Gemeinde Schmerzke (Kr. Zauch-Belzig) hatte das nicht zu einem erfolgreichen Ende geführt werden können. Erst im Zuge der Vorbereitung der Gebietsreform gelangten die Vorhaben wieder auf die Tagesordnung. In deren Planung aufgenommen wurde jedoch lediglich die Eingliederung von Klein Kreutz. Dem entgegenstehend, nahmen nun die Stadt Brandenburg – selbstverständlich – und der RdK Westhavelland – erstaunlicherweise – die Bemühungen um Fortführung wieder auf. Am 4. Mai beschäftigte sich das Sekretariat des KV Westhavelland der SED mit den Plänen. Neben dem bereits zur Abgabe vorgesehenen Klein Kreutz bot es auch die Stadt Plaue sowie die Gemeinde Mötzwow und den näher zu Brandenburg liegenden OT Grabow der Gemeinde Lünow¹¹⁸⁹ an. Plaue war damit zum wiederholten Male – auch seiner geographischen Lage wegen – zum Spielball unter-

1186 Eine Bezugnahme auf den nach dem 1. Weltkrieg erschienenen Roman von Theodor Kröger „Das vergessene Dorf“, der die Geschichte eines russischen Dorfes im 1. Weltkrieg bis kurz nach der Oktoberrevolution schildert, kann wohl ausgeschlossen werden.

1187 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 16, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 856, Bl. 75; Nr. 861, Bl. 529–533; Nr. 893, Bl. 2–9, 34; Nr. 1009, Bl. 9–10; Rep. 334 Westhavelland Nr. 5; Rep. 334 Brandenburg Nr. 6; Nr. 11. DO 1/8.0 Nr. 48, Bl. 82. GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. I Beih. 6.

1188 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 401–404, 407.

1189 Der Gutsbezirk Grabow war 1928 mit der Gemeinde Lünow vereinigt worden, sein südlich der Havel in völliger Gemengelage mit der Stadt Brandenburg gelegener Teil an diese gefallen.

schiedlicher Interessen geworden. Im Januar 1920 hatte der Oberpräsident eine dem entgegengesetzte Variante ins Gespräch gebracht. Die Stadt, die zusammen mit dem damaligen Gutsbezirk Plau eine westlich über die Havel reichende Ausbuchtung in die Provinz Sachsen bildete, solle in den Landkreis Jerichow II (Prov. Sachsen) gelangen. Die Havel hätte dann auch in diesem Bereich die natürliche Grenze zwischen zwei Provinzen und Landkreisen gezogen. Beide beteiligte Landräte hatten sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

Einem Teil der neuerlichen Planung stellten sich zunächst der geographischen Situation entstammende Hindernisse und der Einspruch einer Gemeindevertretung entgegen. Der Umgliederung von Grabow widersprach die GV von Lünow. Auch praktische Gründe sprachen gegen eine Teilung der beiden Ortsteile: Die Gemarkung Grabow umschloss den Ort Lünow nahezu vollständig. Das Ersuchen von Briest wiederum, ebenfalls nach Brandenburg eingemeindet zu werden, beschwor eine Teilung der Gemeinde herauf. Ihre in Richtung Norden weit entfernt liegenden Ortsteile Kranepuhl und Liebensee erschienen für einen Anschluss an Brandenburg nicht geeignet; sie sollten nach Tieckow gelangen. Der RdK Westhavelland übernahm diesen Vorschlag bis auf die Verfügung über den OT Grabow.

Dem Gesuch des RdK Osthavelland nach der im Plan nicht vorgesehenen Umgliederung der Gemeinde Lietzow (Kr. Westhavelland) stimmten die Sekretariate beider KV der SED und auch der RdK Westhavelland zu. Durch die Abtretung der Gemeinde wurde eine sich auf Nauen hin erstreckende Ausbuchtung beseitigt. Die Gemeinden Berge und Ribbeck vermochten den von Lietzow ausgehenden Sog nicht für sich zu nutzen. Ihre Anträge, ebenfalls in den Kreis Osthavelland zu wechseln, wurden erst nach Erlass des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni gestellt und postwendend abgelehnt. Da half weder der Hinweis auf die unzumutbar weite Entfernung zur Kreisstadt Rathenow noch der Bezug auf über 30jährige Bemühungen in diese Richtung noch der Wink mit der politischen Keule: „Da es bisher zwei Regierungen nicht gelungen ist, den berechtigten Ansprüchen der Gemeinde Ribbeck gerecht zu werden, erhofft die Gemeinde bei unserer heutigen fortschrittlichen Regierung für den Antrag Verständnis zu finden“. Es musste jedoch Innenminister Lentzsch bemüht werden, um die Ablehnung letztlich zu sanktionieren¹¹⁹⁰. Die Einkreisung von Rathenow verlief weitgehend problemlos. Es trafen sich dabei zwei negative Faktoren: der Verlust der Kreisfreiheit mit dem des verdienstvollen Oberbürgermeisters Szillat.

Im Ergebnis der Grenzbereinigung hatte der Kreis ohne Zugewinn trotz der Abgabe von zwei Gemeinden an den Stadtkreis Brandenburg und einer Gemeinde an Osthavelland allein durch den Anfall von Rathenow nicht nur ca. 28.000 Einwohner, nahezu ein Drittel seiner ursprünglichen Einwohnerzahl, sondern auch ein leistungsfähiges Industriegebiet hinzugewonnen.

¹¹⁹⁰ Beide Gemeinden erreichten 1952 mit der Zuweisung an den neu errichteten Kreis Nauen ihr Ziel.

**3.4.20. „Bis zu einer Generalkreisgrenzenbereinigung zurückstellen“:
Kreis Westprignitz¹¹⁹¹**

Für den Kommunalverband wurde nur die Einkreisung von Wittenberge geplant und vollzogen. Abtretung und Zugewinn von Gemeinden erfolgten nicht. Der in Absprache mit dem RdK Ostprignitz eingebrachte Vorschlag, den sackartigen südlichen, auf den Kreis Westhavelland zulaufenden und im Osten vom Kreis Ostprignitz begrenzten Zipfel mit der Stadt Havelberg und den Gemeinden Jederitz, Kümmernitz und Vehlgest an Ostprignitz abzutreten, wurde nach Vortrag bei Innenminister Lentzsch abgewiesen. Diese Grenzkorrektur solle einer späteren Generalkreisgrenzenbereinigung vorbehalten bleiben¹¹⁹². Unter diesem Vorbehalt stand anscheinend auch die durch ihre zahlreichen Ausbuchtungen und Zipfel geprägte, zur Begradigung geradezu auffordernde gesamte Ostgrenze gegen den Kreis Ostprignitz. Sie wurde beibehalten. Durch den Anfall von Wittenberge mit ca. 31.500 Einwohnern vergrößerte sich die Einwohnerzahl des Kreises um ein gutes Drittel. Schwerer jedoch wog die wirtschaftliche Leistungskraft der nunmehr kreisangehörigen Stadt. Diese versuchte erfolglos, den Verlust ihrer Kreisfreiheit mit dem Gewinn des Kreisstadt-Status zu kompensieren¹¹⁹³.

**3.4.21. „Die politische Notwendigkeit dieser Maßnahme ist bereits seit Jahrzehnten erkannt und wird gerade im Hinblick auf die kommende Entwicklung notwendig“:
Kreis Zauch-Belzig¹¹⁹⁴**

Für diesen Kreis stellte die Gebietsreform eine besondere Herausforderung dar. Den beiden angrenzenden Stadtkreisen Brandenburg und Potsdam und den eingemeindungswilligen Gemeinden verhiess sie Aussicht auf endlichen Erfolg für bisher vergeblich gebliebene Bemühungen. Auswirkungen aus der Bereinigung der Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt¹¹⁹⁵ traten demgegenüber zurück. Landrat Sydow hatte eingedenk der Vorgeschichte bei der ersten Auswertung der Dessauer Ländertagung am 13. März die für seinen Kreis negativste Variante deutlich gemacht und die Abtretung der Gemeinden Glin-

1191 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 11, 30, 174; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 894, Bl. 11.

1192 Als diese 1952 erfolgte, gelangten alle Orte in den neu errichteten Kreis Havelberg und damit in den sachsen-anhaltischen Bezirk Magdeburg.

1193 Blöß, Statusfragen, S. 133–136.

1194 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 12, 173; Nr. 1163; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 31; Nr. 856, Bl. 11; Nr. 861, Bl. 91–95, 414–424, 573–575; Nr. 895, Bl. 68–72; Nr. 1055, Bl. 1–2; Nr. 1056, Bl. 1–2, 22–28, 33, 36, 45; Rep. 250 Osthavelland Nr. 266; Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 6; Nr. 16; Nr. 18; Nr. 49, Bl. 126, 312; Nr. 250, Bl. 88; Nr. 253, Bl. 38–50, 67–68, 80–97, 104–113, 128, 131; Rep. 334 Brandenburg Nr. 11; Rep. 334 Potsdam Nr. 5; Rep. 334 Zauch-Belzig Nr. 6. GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77, Bd. 1, Beih. 6. StadtA Potsdam, Oberbürgermeister Nr. 12, Bl. 46–48. DO 1/8 Nr. 49, Bl. 101.

„Märkische Union“ Nr. 35 vom 3.5.1950; „Märkische Volksstimme“ Nr. 121 vom 26.5.1950.

1195 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 404–405, 407.

dow, Götting, Gollwitz, Michendorf, Nahmitz, Phöben, Plessow, Werder, Wilhelmshorst und Wust in Aussicht gestellt.

Die Spitzen des Kreises waren sich theoretisch darin einig, dass die geplanten Änderungen seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung gestanden hätten und dass sie gerade im Hinblick auf kommende Entwicklungen notwendig seien. Sydow ging trotzdem an die Verteidigung der Interessen seines Kreises, konnte aber zwischen den Kraftfeldern Schwankungen und Zugeständnisse nicht vermeiden. Noch am 15. März hatte er sich der geballten Macht von LV der SED, MdI und Potsdam gebeugt und der Maximalvariante seine Zustimmung gegeben. Darüber hinaus hatte er sich auf der Arbeitstagung des KV der SED am 9. Mai mitsamt allen übrigen Mitgliedern der SED ausdrücklich verpflichten lassen, alle empfangenen Anweisungen auszuführen und in diesem Sinne in den betroffenen Gemeinden zu arbeiten. Er selbst vertrat auf der Bürgermeistertagung am 10. Mai die Eingliederung der Vorortgemeinden nach Brandenburg und Potsdam als notwendig. Trotzdem nutzte er jede Gelegenheit, um zu retten, was nur zu retten war. Zur moralischen Stärkung hatte er sogar das Protokoll der Kreistagssitzung vom 23. September 1948 zu den Akten nehmen lassen, auf der er mit scharfen Worten den damaligen Ausgliederungsbestrebungen entgegengetreten war. Der KV der SED unterstützte ihn nach Kräften.

An den Stadtkreis Brandenburg fielen lediglich Götting b. Brandenburg (Havel) und Schmerzke. Mit dem Zugewinn der letzteren Gemeinde wurde eine Entwicklung abgeschlossen, die mit der 1945 erfolgten Umgliederung von deren OT Neuschmerzke begonnen hatte¹¹⁹⁶.

Turbulent verlief das Geschehen im Umland des Stadtkreises Potsdam. Eine vom MdI angesetzte Besprechung bei OBM Paul beriet am 15. März das Erforderliche¹¹⁹⁷. Nicht nur die Gemeinden, die bisher vergeblich versucht hatten, nach Potsdam zu gelangen, meldeten sich wieder zu Wort, auch neue Bewerber traten auf den Plan. Die Stadt nahm das erfreut zur Kenntnis und setzte ihrerseits ihre Möglichkeiten zum Gelingen des Werkes ein. Am 13. Mai stimmten die Gemeindevertretungen der Inselgemeinden Alt und Neu Töplitz, Götting und Leest für einen Anschluss. In Leest und Neu Töplitz war das Ergebnis einstimmig; Götting band seine Zustimmung an Bedingungen. Wie die anderen eingemeindungswilligen Gemeinden auch beschloss die GV von Wilhelmshorst am 13. Mai die Eingemeindung nach Potsdam unter Hinweis auf die besondere Struktur des Ortes als Wohngemeinde und mit Rücksicht auf die lange wirtschaftliche und verkehrsmäßige Verbundenheit mit der Stadt. Mit der Anregung, den in dem von der „Kanonenbahn“ und der Umgebungsbahn gebildeten Dreieck gelegenen Langerwischer Ortsteil, der enger mit Wilhelmshorst verbunden sei, in das Vorhaben einzubeziehen, brachte sie die Eingemeindung des gesamten Ortes Langerwisch ins Spiel und erhöhte damit zusätzlich den Druck auf diese Gemeinde. Von Langerwisch, Michendorf und Saarmund konnten keine Stellungnahmen ermittelt werden.

¹¹⁹⁶ Vgl. dazu Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 11, 41.

¹¹⁹⁷ Außer OBM Paul und Landrat Sydow sind die übrigen Teilnehmer aus den Akten nicht zu ermitteln. Vertreter des LV Brandenburg der SED und der Landesregierung waren jedenfalls zugegen.

Dass sich in Caputh Schwierigkeiten ergeben könnten, war den Beteiligten schnell vor Augen geführt worden. OBM Paul selbst war nach der Potsdamer Besprechung in den Ort gekommen, um für seine Pläne zu werben. Dadurch erst erfuhr man dort von den geplanten Veränderungen. Entsprechend kritisch äußerten sich seine Vertreter Weeser und Liebich auf der Arbeitstagung des KV Zauch-Belzig der SED am 9. Mai. Sie beklagten, ohne vorherige Fühlungnahme vor vollendete Tatsachen gestellt worden zu sein, und wandten sich mit der Begründung einer höheren Steuerbelastung gegen die Potsdamer Pläne. Zu der auf den 13. Mai anberaumten entscheidenden GV-Sitzung erschienen hochrangige Gäste: Kreisrat Jütterschenke aus Belzig, der Vorsitzende der Potsdamer Stadtverordnetenversammlung, Spiegel, und zwei Vertreter des Demokratischen Blocks von Potsdam. Nun begrüßte Bürgermeister Freidank (LDP) die geplante Eingemeindung und erklärte sie im Hinblick „der heute vor uns stehenden Aufgaben“ für unbedingt erforderlich; Gemeindevertreter Ritter (SED), der bereits auf der Beratung am 9. Mai dafür eingetreten war, unterstützte das mit dem Argument, wirtschaftlich, arbeits- und verkehrsmäßig gehöre die Gemeinde nach Potsdam. Entsprechend votierte die Gemeindevertretung. An dieser Haltung hielt man auch nach dem Erlass des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni, der ihre Selbständigkeit bestätigt hatte, fest. Am 15. Juni wandte sich die Ortsgruppe der SED an das MdL, um noch einmal die Angliederung an Potsdam zu fordern; die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes sei auf Potsdam ausgerichtet, der Weg nach Belzig zu weit, die Mehrzahl der Einwohner arbeite in Potsdam und die Obstzüchter verkauften ihre Produkte in der Stadt. Hauschild erachtete es nicht für nötig, sich darüber mit dem Landesvorstand der SED abzustimmen; er unterrichtete diesen lediglich über die Ablehnung des Antrags.

Eine zusätzliche Gefahr für den Kreis, die Landrat Sydow bereits in der Besprechung am 13. März namhaft gemacht hatte, ging von seinem um Werder gelegenen Teil aus. Dieser sah sich ebenso wie die Töplitzer Inselgemeinden durch die weite Entfernung zur Kreisstadt Belzig benachteiligt. Die sich aus seiner Struktur (Obstbau und Industrie) gegenüber dem südlichen, überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebiet ergebenden Erfordernisse hielt er für nicht ausreichend berücksichtigt. Man strebte deshalb weg von Belzig. Der Ablauf des Geschehens, die vorgebrachten Lösungsvarianten und Argumente lassen den Schluss zu, dass es Absprachen zwischen den sezeessionswilligen Gemeinden gegeben hat. Die Grundtendenz gaben Werder und Götting vor. Die Haltung von Werder war spätestens seit der Beratung des erweiterten Demokratischen Blocks des Kreises am 11. Mai bekannt. Dieser hatte den am Tag zuvor von Stadtverordnetenversammlung und Rat der Stadt im Einvernehmen mit allen politischen Parteien und Organisationen der Stadt getroffenen Beschluss, sich von Zauch-Belzig zu lösen und entweder einem neu zu errichtenden Landkreis oder dem Stadtkreis Potsdam beizutreten, gebilligt. Eine Option war offengelassen worden: Die Stadt werde im Kreis bleiben, wenn der Sitz der Kreisverwaltung zentraler angeordnet werden könne, z. B. in Golzow oder Lehnin. Die GV von Götting votierte am 13. Mai einstimmig für die Ausgliederung. Die Zukunft sah man zusammen mit den drei anderen Inselorten, der Stadt Werder und den übrigen Gemeinden im Obstanbaugebiet, vorzugsweise in einem neu zu errichtenden geschlossenen Obstkreis, der auch als Landkreis Potsdam firmieren könne. Nur für den Fall, dass ein neuer

Landkreis nicht gebildet werden sollte, sprach sich die Gemeindevertretung für einen Anschluss an Potsdam, allerdings mit dem Vorbehalt einer vorherigen Klärung wirtschaftlicher und steuerlicher Belange, aus¹¹⁹⁸.

Am 15. Mai wandte sich der Bezirksausschuss Werder der VdN (!) an die Landesregierung und forderte namens der gesamten Bevölkerung die Loslösung von Zauch-Belzig; für das Obstbaugesbiet schlug er ebenfalls die Errichtung eines neuen Landkreises Potsdam vor. Mit der Warnung, eine Eingliederung der Insel Töplitz in den Stadtkreis Potsdam bedeute die Zerreißung dieses zusammenhängenden Gebietes, lieferte er Ansätze für die Begründung späterer Entscheidungen. Unterstützung kam von der Ortsgruppe Werder des FDGB. Diese erklärte am 16. Mai gegenüber dem MdI ihre Übereinstimmung mit dem Begehren aller Parteien, Organisationen und Gemeindeverwaltungen des nördlichen Teils von Zauch-Belzig, diese in einem neuen Landkreis Potsdam zusammenzuschließen. Sollte das nicht möglich sein, könnten alle innerhalb des Autobahnringes gelegenen Gemeinden nach Potsdam eingemeindet werden. Angesichts der drohenden Amputation des Kreises stellte sich das Sekretariat des KV der SED gegen diese Bestrebungen und versuchte, den LV der Partei ebenfalls für seine Position zu gewinnen. Deshalb trafen die am 24. Mai an das MdI gerichteten Anträge von Bochow und Plessow nicht mehr auf Widerhall. Bochow plädierte für die Schaffung eines Obstbaukreises mit Werder als Kreisstadt, konnte sich den Sitz der Kreisverwaltung aber auch in Brandenburg oder Potsdam vorstellen. In Plessow hatte sich eine Gemeindeversammlung einstimmig ebenfalls für die Errichtung eines neuen Landkreises, aber gegen eine Eingemeindung nach Werder oder Potsdam ausgesprochen.

Auf der 51. Sitzung des Kreisrates am 20. Mai 1950 und der 27. Kreistagssitzung wurden die vorgesehenen Änderungen ohne Diskussion zur Kenntnis genommen. Der Kreis verlor anstelle der geplanten elf Gemeinden nur acht. Er erzielte keinen Zugewinn, konnte auch aus dem Scheitern der Potsdamer Eingliederungsforderungen nicht den vollen Nutzen ziehen, da die vier Gemeinden der Insel Töplitz in den Kreis Osthavelland umgegliedert wurden. Damit hatten sich deren Vorstellungen, bereits zu Beginn der 20er Jahre des 20. Jahrhunderts vorgebracht, nach 30 Jahren erfüllt. Damals waren die Änderungsbestrebungen angesichts einer oft geübten Taktik des Verlust befürchtenden Verbandes aufgegeben worden. Die Gemeinden hatten es zunächst verstanden, die Deutsch-Nationale Volkspartei für ihr Anliegen zu gewinnen. Deren Abgeordneter Dr. v. Winterfeld brachte 1921 den Antrag in den Landtag ein, dieser solle das Staatsministerium zu einer Umgliederung der Gemeinden in den Kreis Osthavelland auffordern. Das Landratsamt handelte daraufhin unverzüglich und sagte den Inselgemeinden den Bau einer Straße zu, den diese bereits seit langem verlangt hatten. Auf der 75. Sitzung des Landtags am 25. November 1921 zog v. Winterfeld deshalb seinen Antrag zurück¹¹⁹⁹.

1198 Die Darstellung von Helle, Nachkriegsjahre, S. 95, Werder habe den Plan zur Teilung des Kreises allein getragen, wird dem Vorgang nicht gerecht. Paetau, Ambivalenzen, S. 28, verkürzt das Geschehen auf Bestrebungen zur Bildung eines Landkreises Potsdam.

1199 Sammlung der Drucksachen des Preußischen Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung 1921, Nr. 1367, S. 1543; Sitzungsberichte des Preußischen Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, Sp. 4968, 4975.

Auch in diesem Kreis handelte ein Nachspiel. Wust, dessen Vertreter sich schon auf der Beratung am 9. Mai enttäuscht über die Ablehnung ihres Planes gezeigt hatten, unternahm wenig später einen zweiten Anlauf. Ausgelöst wurde dieser vom Beauftragten für staatliche Kontrolle beim Rat der Stadt Brandenburg. Mit der für jeden mit der Materie Vertrauten erkennbar substanzlosen Begründung, der Eingemeindungsantrag sei im Zuge der Gebietsreform nicht an die Landesregierung gelangt, legte er diesen der HA Staatliche Verwaltung am 29. Dezember 1950 noch einmal vor. Dort löste allein der Absender Handlungsbereitschaft aus. Hauschild besprach den Vorgang in der Landesleitung der SED. Dort zeigte man sich interessiert, und der Referent gelangte zu der Auffassung, der Anspruch auf Eingemeindung sei gerechtfertigt: „Da sich auch die Staatliche Kontrolle eingeschaltet hat, wird man die Sache beschleunigt erledigen müssen“. Am 19. Februar 1951 stimmte eine öffentliche Gemeindevertretersitzung von Wust einstimmig ein zweites Mal für die Eingemeindung. Dem folgte am 25. April 1951 ein ebenfalls einstimmiger Beschluss der Brandenburger Stadtverordnetenversammlung. Nachdem der Hauptausschuss des Kreistages dem am 27. Juli 1951 zugestimmt hatte, votierte der Kreistag am 6. September 1951 einstimmig ebenfalls dafür. Die in Vorbereitung der Verwaltungsreform von 1952 verfügte Stornierung aller Grenzänderungsvorgänge bedeutete das Ende der Bestrebungen. Wust und auch Gollwitz blieben weiter selbständige kommunale Körperschaften.

**3.4.22. „Der Antrag muss mit den entsprechenden politischen Argumenten begründet werden“:
Stadtkreise Brandenburg an der Havel und Potsdam**

Als einzige Stadtkreise sollten Brandenburg und Potsdam ihren kommunalpolitischen Status behalten. Beide Städte gedachten, von den Grenzbereinigungen gegen ihre benachbarten Landkreise erheblich zu profitieren. Für **Brandenburg**¹²⁰⁰ war im Plan der Landesregierung lediglich die Umgliederung von Klein Kreutz aus dem Kreis Westhavelland und von Göttin b. Brandenburg (Havel) und Schmerzke aus dem Kreis Zauch-Belzig vorgesehen. Damit gab man sich in der Stadt nicht zufrieden. Möglichkeiten eröffnete unerwartetes Entgegenkommen eines Nachbarn, wie oben ausgeführt. Die Kreisleitung der SED machte sich unter dem Motto: „Der Antrag muss mit den entsprechenden politischen Argumenten begründet werden“, zum Sprachrohr der Forderungen, erstreckte sie über die geplante Eingemeindung der drei Orte hinaus auf Brielow, Briest, Mötzow und Plau sowie den OT Grabow aus dem Kreis Westhavelland und Gollwitz und Wust aus dem Kreis Zauch-Belzig und versuchte, sich der Unterstützung durch den LV der SED zu versichern. Damit standen insgesamt zehn Gemeinden auf der Forderungsliste. Bis auf Plau hatten alle Orte dem Vorhaben zugestimmt.

1200 Rep. 202A Nr. 2, Bl. 65; Rep. 203 Nr. 865, Bl. 35; Rep. 334 Brandenburg Nr. 6; Nr. 11; Nr. 22; Nr. 23.

Die hochfliegenden Pläne zerstoßen an der Realität. Die Stadt Plaue entzog sich dem Anschluss dank eines geschickten Manövers der LDP-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung. Diese kontierte den Antrag der SED-Fraktion auf Eingemeindung nach Brandenburg mit dem Gegenantrag, das werde unter der Bedingung bejaht, dass Plaue sein volles Selbstverwaltungsrecht behalte. Der Antrag wurde mit 9:7 Stimmen angenommen. Mit dem Ausfall von Plaue war auch das Angebot von Briest vom Tisch. Umgliedert (eingemeindet) wurden schließlich nur Klein Kreuz und Mötzow (Kr. Westhavelland) und Götting und Schmerzke (Kr. Zauch-Belzig). Das Gesuch der Gemeinde Weseram, in den Stadtkreis Brandenburg aufgenommen zu werden, wurde nicht weiter verfolgt¹²⁰¹.

Der andere Nachbar indessen zeigte von sich aus keine Bereitschaft, Teile seines Territoriums an Brandenburg abzugeben. Angebote unterbreitete Belzig nicht; sie kamen von Gemeinden. Sofort nach Bekanntwerden der Reformvorhaben meldeten Gollwitz und Wust ihre Absichten an, nach Brandenburg zu gelangen. Beide hatten die Eingemeindung bereits 1948 beantragt, waren aber damit am 23. September 1948 an dem ablehnenden Beschluss des Kreistages Zauch-Belzig gescheitert. Gollwitz hatte allerdings durch die Zusage des MdL eine gewisse Hoffnung erhalten, den Vorgang im Zusammenhang mit einer in Vorbereitung befindlichen generellen Kreisbereinigung wieder aufzunehmen. Auch in diesem Fall bekräftigte das Sekretariat des KV der SED Brandenburg das Begehren der beiden Orte und versuchte ebenfalls, den Landesvorstand der Partei dafür zu gewinnen. In die Grenzbereinigung gelangten nur die Fälle Götting und Schmerzke. Letzteres folgte damit seinem OT Neuschmerzke. Die Anträge von Prützke und Rietz auf Eingemeindung wurden von keiner Stelle berücksichtigt. Beide blieben weiterhin selbständig.

Das zur Umgliederung aus dem Land Sachsen-Anhalt in das Land Brandenburg vorgesehene Kirchmöser (Kr. Jerichow II) hatte selbst seinen Willen bekundet, im Zuge der Grenzbereinigung nach Brandenburg eingemeindet zu werden, der RdK Westhavelland dieses Ansinnen unterstützt. Das Sekretariat des KV der SED hielt das für selbstverständlich. Der Kreisvorstand selbst hatte sich schon am 15. August 1949 an den LV der SED gewandt und gebeten, dieser möge sich für eine Eingliederung des Stahlwerkes Kirchmöser nach Brandenburg einsetzen: „Man kann aber nicht, aus Gesichtspunkten eines gewissen Landesegoismus heraus, ohne Notwendigkeit angebotene Hilfe und Unterstützung zurückweisen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nur darauf, dass Brandenburg/Havel infolge der geographischen Lage schon immer in normalen Zeiten das Reservoir an Kräften für Kirchmöser war“. Als OBM Kühne auf der Tagung der Landräte und Oberbürgermeister auf Hubertusstock am 2./3. Juni nach dem Stand der Angelegenheit fragte, erhielt er von Innenminister Lentzsch lediglich zur Antwort, die Vorschläge zur Änderung der Landesgrenze seien an die Regierung der DDR weitergeleitet worden. Die Besprechung zwischen Sachsen-Anhalt und Brandenburg am 17. Juni in Genthin einigte sich darauf, Kirchmöser als selbständige Gemeinde in den Kreis Westhavelland umzugliedern. Das geschah durch Reg. Beschl. Nr. 296/50 vom 18. Juli 1950 (GVBl. II S. 342) in Ver-

1201 Kirchmöser und Plaue wurden 1952 nach Brandenburg eingemeindet.

bindung mit „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderungen von Grenzen der Länder“ vom 13. Juli 1950¹²⁰².

Bei der Brandenburger SED gab man sich damit nicht zufrieden, zumal auch die Eingemeindung von Plaue gescheitert war. Kurz nachdem Kirchmöser in den Kreis Westhavelland inkorporiert worden war, traf sich am 4. August 1950 eine repräsentative Runde beim Kreisvorstand: Pfeiffer (Leiter der Org.-Instrukteurabteilung beim LV), Freitag (KV Westhavelland der SED), Wunderwald (Bürgermeisterin Kirchmöser), Beyenbach (Bürgermeister Plaue), Förster (Werkleiter Walzwerk Kirchmöser) sowie weitere Parteifunktionäre. Man stimmte darin überein, als ersten Schritt hin zu einer Eingemeindung zunächst die SED-Ortsgruppen von Kirchmöser und Plaue mit insgesamt 1.200 Mitgliedern in die SED-Organisation der Stadt Brandenburg aufzunehmen. Unterstützung von Potsdam und Westhavelland wurde zugesichert. Sowohl der LV der SED als auch Innenminister Lentzsch befürworteten die Eingemeindung beider Orte, hielten aber eine verwaltungsmäßige Lösung zur Zeit wegen der erst vor kurzem erfolgten Grenzregulierung für nicht möglich. Der 1. Sekretär der Kreisleitung Westhavelland, Knüppel, hatte sich vorbehaltlos für die Brandenburg-Lösung ausgesprochen. Wenig später kam das Stoppzeichen auch für die Minimalvariante aus Potsdam. Der Landesvorstand hatte sich der Rückendeckung des ZK versichert, das eine Eingliederung der beiden Ortsgruppen in den Organisationsbereich des KV Brandenburg der SED zum gegebenen Zeitpunkt für nicht zweckmäßig erachtet hatte. Dort war der Blick schon auf den letzten und entscheidenden Schritt zur Umgestaltung der inneren Strukturen der DDR gerichtet¹²⁰³.

Der Stadtkreis **Potsdam**¹²⁰⁴ hatte vorgesorgt und seine Forderungen dank seiner guten Verbindungen zum MdI und zur Landesleitung der SED sofort nach der Ländertagung vom 3. März am 16. März gegenüber Landesplaner Kanow geltend gemacht und dabei das Hauptaugenmerk auf den Kreis Zauch-Belzig gerichtet; von diesem wurden die meisten Abgaben verlangt. Neun Gemeinden (Caputh, Langerwisch, Michendorf, Saarmund, Wilhelmshorst und die vier Inselgemeinden) aus diesem sollten umgegliedert werden. Aus den Kreisen Osthavelland und Teltow wurden Ansprüche auf je zwei Gemeinden (Marquardt, Satzkorn bzw. Nudow, Philippsthal) erhoben. Die Eingemeindung von Satzkorn (Kr. Osthavelland) hatte der Rat der Stadt bereits am 19. Januar 1949 beantragt. Mit Landrat Sydow waren darüber Vorabsprachen geführt, die anderen beiden Landräte jedoch nicht einbezogen worden. Als Hauptargument gegenüber MdI und LV der SED wurde ins Feld geführt, der Landeshauptstadt und Großstadt Potsdam müsse Hinterland

1202 Vgl. auch Blöß, Grenzen und Reformen, S. 401–408.

1203 Geiseler/Heß (Hg.), Brandenburg an der Havel, S. 207–209, erwähnen diese Vorgänge nicht.

1204 Rep. 334 Potsdam Nr. 5. StadtA Potsdam 02 Nr. 53, Bl. 1,3, 23–27; Nr. 55, Bl. 40; A 1 Nr. 224, Bl. 57, 64, 70–71; Oberbürgermeister Nr. 12, Bl. 33–35, 41–42.

Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, S. 19, 24; Paetau, Ambivalenzen, S. 29. Über die Beratung am 12.6.1950 bei Münchenhagen konnten bisher keine Unterlagen ermittelt werden.

Wilhelmshorst wurde durch durch das unten zitierte „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg“ vom 25.7.1952 wieder aus Potsdam ausgegliedert.

gegeben werden. Bis dahin war dieser Umstand in keinem der seit Kriegsende ausgearbeiteten und diskutierten Bebauungspläne angeführt worden. Insgesamt umfasste der Forderungsrahmen damit 15 Gemeinden.

Einen ersten Dämpfer erhielten die hochfliegenden Pläne am 9. Mai. Von der Org.- Instrukteurabteilung des MdI wurde mündlich mitgeteilt, dass zur Eingemeindung nur Caputh und Wilhelmshorst sowie die Inselgemeinden anstünden. Das fand Eingang in die am 11. Mai zur Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung erarbeitete Drucksache Nr. 339. Der Rat der Stadt hatte jedoch sein Maximalprogramm noch nicht aufgegeben. Auf seiner Sitzung am 15. Mai stimmte er zwar der kleineren Eingemeindungsvariante zu, verlangte aber noch einmal, weitere Gemeinden einzubeziehen. In dem neuen Forderungskatalog fehlten jetzt die beiden Teltower Gemeinden, neu erschienen dafür Ferch und Glindow (Kr. Zauch-Belzig). Darüber hinaus wurde auf den Antrag von Werder hingewiesen, dem vorbehaltlich des Einverständnisses der Landesregierung ebenfalls nachgekommen werden könne. Diese Position wurde am selben Tag dem MdI übermittelt. Von dort muss Ablehnung signalisiert worden sein, denn der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung befasste sich am 16. Mai mit der Drucksache Nr. 339 in ihrer ursprünglichen Fassung. Er machte sich deren Vorschläge einstimmig zu eigen und empfahl dem Plenum die Annahme. Dort stand der Tagesordnungspunkt am 23. Mai zur Debatte. Da über die Aufnahme der Inselgemeinden bereits vor Jahren Übereinstimmung erzielt worden war, schlug Vorsitzender Spiegel vor, die Aussprache auf die Eingemeindung von Caputh und Wilhelmshorst zu konzentrieren. Man kam zu der Beurteilung: „Die Struktur der Stadt Potsdam wird durch diese Eingemeindung nicht geändert. Wilhelmshorst ist als reine Wohngemeinde anzusehen, die anderen sind in der Hauptsache landwirtschaftliche Gemeinden. Die Ausdehnung im Verhältnis zum jetzigen Stadtgebiet ist nicht so, dass sie die Struktur der Stadt Potsdam als Stadtkreis ändern würde“. Und nachdem der Stadtverordnete Schröder (SED) von der gemeinsam mit Spiegel besuchten Sitzung der GV von Caputh berichtet hatte, auf der die Eingemeindung beschlossen worden war, votierten auch die Potsdamer Stadtverordneten einstimmig für die Aufnahme der Gemeinden.

Die Erfolgsaussichten erschienen immer noch gut, denn bis auf Caputh zeigte sich nirgends Widerstand; im Gegenteil, überall waren schon bis zum 15. Mai gemeinsame Übernahmekommissionen mit der Stadt Potsdam gebildet, für alle potentiellen Aufnahmekandidaten die vom MdI vorgeschriebene Agenda vorbereitet und am 22. Mai von Mitarbeitern der Abteilungen Finanzen, Personal und Schulung, Liegenschaften, Preisprüfung sowie des Stadtbauamtes und des Rechnungsprüfungsamtes mit den zuständigen Mitarbeitern in Caputh und Wilhelmshorst Verhandlungen über das technische Procedere der Eingemeindung geführt worden. Aber auch die abgespeckte Variante löste sich in Luft auf. Von Landesregierung und LV der SED wurde aus „kommunalpolitischen Gründen“ die ursprüngliche Absicht, Brandenburg und Potsdam durch zahlreiche Eingemeindungen zu stärken, gänzlich fallengelassen. Diese Entscheidung traf Potsdam noch härter als Brandenburg, denn es gewann mit Wilhelmshorst nur eine Gemeinde anstatt der gewünschten 15 Orte. Eine außerordentliche Sitzung des Sekretariats des LV der SED beschäftigte sich am 10. Juni mit der Frage und setzte für den 12. Juni eine Besprechung darüber bei dem Leiter der Abt. Kommunalpolitik der Landesleitung, Münchenhagen, an.

Außer den „kommunalpolitischen Gründen“ konnten bis jetzt keine aussagekräftigen, belastungsfähigen Argumente für diese Entscheidung festgestellt werden. Versuche, solche aus dem allgemeinen Bedingungsfeld der Zeit zu erschließen, müssen notwendigerweise im Ungefähren und Spekulativen verbleiben. Drei Möglichkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang miteinander stehen, in der nur zwei Jahre später erfolgten Ausgemeindung von Wilhelmshorst Bestätigung erfahren haben könnten, sind denkbar: 1. Die in der vorangegangenen Diskussion erörterte Variante, Potsdam im Extremfall bis an den Autobahnring zu erweitern, mag Befürchtungen ob der Größe und Beherrschbarkeit dieses Konglomerats haben aufkommen lassen. 2. Die „Grundsätze des Städtebaus“ waren bereits zu einem abschließenden Entwurf gediehen. Deren 4. Grundsatz wandte sich gegen das übermäßige Wachstum einer Stadt und sprach sich dafür aus, dieses in Grenzen zu halten¹²⁰⁵. 3. Und schließlich mögen erste Gedanken über Inhalt und Form des projektierten dritten Reformschritts zur Vorsicht geraten haben. Eine unmäßige Erweiterung des Stadtgebietes von Potsdam hätte einer sinnvollen Raumgestaltung im Umfeld der Stadt entgegengestanden.

Nachdem in Wilhelmshorst die Eingemeindung unter reger Anteilnahme der Bevölkerung bereits am 10. Juni im Gartenlokal Hammer gefeiert worden war, führte der Vorsitzende Spiegel auf der 55. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Juli die sechs neuen Stadtverordneten aus dem Ort ein. Über das gescheiterte Eingemeindungsvorhaben verlor er kein Wort. Oberbürgermeister und die übrigen Stadtverordneten schwiegen ebenfalls.

3.5. „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“: Der Praxistest der Planungen: Einkreisungen

In ihrem Vorschlag vom 17. März 1950 hatte die Landesplanung von den bisher neun kreisfreien Städten (vgl. Tab. 27) sieben mit der Begründung, in der neuen Entwicklungsphase stünden wesentlich höhere Anforderungen vor diesen Kommunen, für die Einkreisung bestimmt. Weiterhin kreisfrei bleiben sollten lediglich Brandenburg und Potsdam¹²⁰⁶. Mit dem Beschluss des Politbüros der SED vom 18. April waren diese Vorschläge, nachdem sie die Prüfung beim MfL (DDR) und der Dreierkommission bestanden hatten, gebilligt worden. Diese Pläne konnten auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Alle Stadtkreise bis auf Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam waren seit Kriegsende entweder im Rahmen von versuchten Einzellösungen oder im Zusammenhang mit generellen Konzeptionen für die Neustrukturierung des Landes in Frage gestellt worden. Der letzte Anlauf hatte zu Beginn des Jahres 1949 stattgefunden, als zusammen mit anderen Konzeptionen erwogen worden war, Cottbus, Eberswalde, Forst, Guben, Rathenow und Wittenberge in die sie umgebenden Landkreise einzukreisen und den bei-

¹²⁰⁵ „Grundsätze des Städtebaus“; Bolz, Grundsätze, S. 4.

¹²⁰⁶ Zum Verlauf im einzelnen: Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, T. II, S. 495–511.

den größten, Eberswalde und Wittenberge, die Bereitschaft dazu dadurch zu erleichtern, dass sie als neue Kreisstädte bestimmt werden sollten. Das auf die gesamte SBZ ausgedehnte Projekt war jedoch auf der Besprechung der Leiter der Abteilungen Organisation bei den Länderinnenministerien am 10. März 1949 bei der DVdI auf die Zeit nach den auf den Herbst 1950 angesetzten Wahlen verschoben worden. Kleinere Ansätze allerdings waren in den schon früh begonnenen und im Verlauf des Jahres 1949 forcierten Bemühungen zu erkennen, Verwaltungsstellen von Stadt- und Landkreisverwaltungen zusammenzulegen. Deren Wirkung indessen war beträchtlich. Gerade der am konfliktreichsten scheinende Teil der Gesamtreform hatte damit an Brisanz und negativem Potential verloren. Der „7. Bericht des Präsidenten des Thüringischen Landtags betr. die Protokolle der Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage“ vom 20. Januar 1950 steht für die Ausgangssituation in allen Gliedern der DDR: Vielerorts sei die Zusammenlegung von Dienststellen der Stadt- und Landkreisverwaltungen in positivem Sinne vorangetrieben worden¹²⁰⁷.

Die neuen Planungen¹²⁰⁸ stießen bei ihrer Vorstellung auf der Beratung am 3. Mai bei den anwesenden Vertretern der betroffenen Städte auf keinen nennenswerten Widerstand. Allein in Berlin erhoben sich plötzlich Bedenken. Sie hatten ihren Ursprung vor allem in der wirtschaftlichen Struktur und Bedeutung der zur Einkreisung vorgesehenen Städte; sie deuteten einen Kursschwenk von der bisher eingenommenen Linie einer radikalen Einkreisung an. Am 5. Mai erging ein Fernschreiben der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED an das brandenburgische MdI mit der Aufforderung, bis um 9.00 Uhr des nächsten Tages folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie ist die soziale Struktur der nachstehenden Städte Brandenburg, Cottbus, Eberswalde, Forst, Guben, Rathenow, Wittenberge?
2. Wo liegt das Schwergewicht der industriellen Struktur; liegt es außerhalb der Städte im Gebiet der Landkreise und muss die arbeitende Bevölkerung aus der Stadt in die im Landkreis liegenden Betriebe fahren oder umgekehrt?

Ihm folgte am 9. Mai ein Fernschreiben des MdI (DDR) mit ähnlich knapper Terminstellung. Bis um 12.00 Uhr des nächsten Tages sollten die Fragen beantwortet werden:

1. Wie lautet die wirtschaftspolitische Begründung für die Aufhebung der Kreisfreiheit der Stadtkreise, besonders für Cottbus und Eberswalde?
2. Welche Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kreisfreiheit sind bereits durchgeführt worden?

Das brandenburgische MdI ließ sich durch diese Interventionen nicht von dem eingeschlagenen Kurs abbringen. Seine Org.-Instrukteur-Abteilung begründete die vorgesehenen Einkreisungen im einzelnen und stellte dabei vor allem auf die Zielstellung ab, zusammen mit den einzukreisenden Stadtkreisen leistungsfähige Industriekreise zu schaf-

¹²⁰⁷ Thüringischer Landtag, 1. Wahlperiode, Drucks. Nr. 632.

¹²⁰⁸ Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 168; Rep. 203 Nr. 855, Bl. 70, 72; Nr. 856, Bl. 34; Nr. 863, Bl. 119, 123, 185–186; Rep. 333 Nr. 34, Bl. 5; Rep. 350 Nr. 2871.

fen und Frankfurt durch die Bestimmung als Kreisstadt zu entschädigen. Deshalb müsse die Stadt aus Zweckmäßigkeits- und politischen Gründen als zum Landkreis gehörig betrachtet werden. Für Forst und Guben wurden, gemessen an den gestiegenen – vor allem volkswirtschaftlichen – Anforderungen an eine kreisfreie Stadt, keine entsprechenden wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsaussichten prognostiziert. Im Landkreis Cottbus solle die gesamte Textilindustrie Brandenburgs zusammengefasst werden. Darüber hinaus begünstige das zwischen Cottbus, Forst und Guben bestehende und weiter auszubauende Straßen- und Eisenbahnnetz die Verbindungen der Städte untereinander und zur Kreisstadt Cottbus. Die Einlassung zu Eberswalde nähert sich dem Scholastischen: Die industrielle Struktur der Stadt solle im Zusammenhang mit der Entwicklung der gesamten Finow-Industrie ausgebaut werden. Da beides von gleicher Bedeutung sei, könne der Stadt keine Sonderstellung zugesprochen werden. Auch der Anspruch auf den Sitz der Kreisverwaltung wurde jetzt trotz früherer Zusagen als nicht gerechtfertigt erachtet, ohne das im einzelnen zu begründen.

Die Frage nach den Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung muss den Verantwortlichen in Potsdam wie eine Disziplinierungsmaßnahme erschienen sein: Die verlangten Informationen lagen längst in Berlin vor. Nach dieser Antwort blieben dort allein noch Bedenken hinsichtlich des künftigen Status von Cottbus und Frankfurt, so dass die beiden Städte zunächst aus dem Entwurf für den die Gebietsreform ausführenden Regierungsbeschluss herausgenommen wurden. Das Sekretariat des LV der SED stellte sich jedoch hinter die Regierungspläne und begründete sie noch einmal aussagekräftiger als das MdI: Die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der beiden Städte würden durch die Einkreisung nicht behindert; vielmehr bedeute die Unterhaltung von jeweils zwei Kreisverwaltungen und zwei Kreisleitungen der Partei einen erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand. Mit der salomonischen Wendung, bei einer erheblichen Aufwärtsentwicklung der beiden Städte sei eine spätere Auskreisung ohne Schwierigkeiten möglich, erleichterte es das Einschwenken der Berliner Entscheidungsträger¹²⁰⁹. Einen Tag vor dem Erlass des entscheidenden Regierungsbeschlusses erfolgte die Zustimmung des ZS der SED; das MdI (DDR) hatte schon am 2. Juni sein Einverständnis mit der Einkreisung erklärt.

In den Städten war die Absicht zur Einkreisung gelassener aufgenommen worden. Für **Cottbus** hatte sich fünf Jahre nach Kriegsende die Situation gedreht. Am 28. April 1945 war der Cottbuser OBM Döring (KPD) mit der Organisation des Landkreises Cottbus und dessen Verwaltung durch eine Abteilung der Stadtverwaltung beauftragt worden. Das blieb jedoch lediglich eine Episode der unmittelbaren Nachkriegszeit. Der Vorgang erinnert an eine ähnliche Konstellation im Anhaltischen. Dort war dem Oberbürgermeister von Dessau im April 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht die Aufsicht über die Landesregierung Anhalt übertragen worden¹²¹⁰. Es war Zeit gewesen, sich auf

1209 Die Schwenkung erfolgte bald: Frankfurt wurde im Zuge der Verwaltungsreform von 1952, Cottbus zum 1.3.1954 ausgekreist.

1210 Kreis Cottbus, S. 10–11. Zilz, Cottbus, geht auf diesen Vorgang nicht ein. Bohse, Tradition oder Neuanfang?, S. 217.

das Aufgehen von Cottbus in den Landkreis einzustellen und die Drohung von Kreisrat Halbey, die sich inzwischen in Realität gewandelt hatte, zu verarbeiten. Dieser hatte, wie dargestellt, am 4. Januar 1950, als es in einer Beratung zwischen Stadtverwaltung Cottbus und RdK Cottbus um die Zusammenlegung von Verwaltungsabteilungen beider ging, die Lunte ans Pulverfass gelegt. Mit der Vereinigung dieser Stellen beim Rat der Stadt schien zunächst eine Vorentscheidung getroffen worden zu sein. Sie war wohl im wesentlichen OBM Weihrauch und seinem in Potsdam noch bestehenden Einfluss zu danken gewesen. Jetzt aber hatte sich die Waage zu dessen Ungunsten geneigt. Die Entscheidung konnte erfolgreich bekämpft und der RdK Cottbus schließlich als Konzentrationspunkt bestimmt werden. Halbey war in der erregten Diskussion davon ausgegangen, es werde über kurz oder lang sowieso zu einer Vereinigung von Stadt- und Landkreis kommen: „Es steht doch fest, dass eine Stadt mit rd. 52.000 Einwohnern nicht kreisfrei bleiben kann, sondern zum Kreis kommen muss“. Auf der Beratung am 3. Mai, zu der nicht der gerade gewählte OBM Bertram (LDP), sondern Bürgermeister Altmann (SED) erschienen war¹²¹¹, bezeichnete letzterer die Einkreisung als „eine günstige Angelegenheit“ und sah darin sowohl wirtschaftlich als auch politisch einen großen Vorteil. Die außerordentliche Sekretariatssitzung des KV Cottbus der SED am 6. Juli, an der neben den drei 1. Sekretären der betroffenen Kreisvorstände Schlolaut (Cottbus), Simke (Forst) und Burtchen (Guben) auch leitende Mitarbeiter des LV der SED und des MdI teilnahmen, bestätigte die Entscheidung mit dem Hinweis darauf, dass die Arbeiterklasse einen größeren Einfluss als bisher bekomme. Ganz sicher trug auch die endlich erreichte, lange angestrebte Eingemeindung von Madlow, Sachsendorf, Saspow, Schmellwitz und Ströbitz mit einem Zugewinn von ca. 11.000 Einwohnern nicht unwesentlich zu der entspannten Haltung bei. Die Übergabe der Stadt an den RdK Cottbus verlief ohne Probleme. Cottbus sah sich allerdings in dieser für die Stadt wichtigen Zeit führungslos. OBM Weihrauch war durch Beschluss der LKK vom 1. Dezember 1949 aus der SED ausgeschlossen worden. Seit Ende des Jahres befand er sich zusammen mit leitenden Mitarbeitern der Stadtverwaltung in Untersuchungshaft. In dem am 19. Juni 1950 eröffneten Strafverfahren wurde er wie später Szillat wegen Wirtschaftsvergehen zu zehn Jahren Zuchthaus und 10.000,- DM Geldstrafe verurteilt. Pieck charakterisierte ihn, der noch in der Gründungsphase der DDR für einen Ministerposten in der neuen Regierung vorgesehen gewesen war, auf dem III. Parteitag der SED als „Trotzkisten“¹²¹².

Auf der Beratung am 3. Mai waren von den Vertretern des Stadtkreises **Eberswalde**¹²¹³ unterschiedliche Signale zu vernehmen gewesen. Dort waren Einkreisungsabsichten bereits im Februar 1949 rüchbar geworden. Die Verlegung von Steuer- und Schulamt und der Polizeidienststelle nach Bad Freienwalde hatte weitere Bedenken aufkommen lassen.

1211 Rep. 203 Nr. 863, Bl. 159; Rep. 250 Cottbus Nr. 57, Bl. 1; Rep. 334 Cottbus Nr. 9. Zilz, Cottbus, S. 188.

1212 Rep. 333 Nr. 182, Bl. 1–157. NY 4182 Nr. 976, Bl. 142. Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages, S. 81.

1213 Rep. 203 Nr. 226, Bl. 162; Nr. 894, Bl. 109; Rep. 334 Oberbarnim Nr. 10; Rep. 350 Nr. 2875. R 1501 Nr. 6028, Bl. 14.

Allerdings herrschte die Meinung vor, den Verlust der Kreisfreiheit mit der Zuerkennung des Verwaltungssitzes für den Kreis Oberbarnim kompensieren zu können. Dafür spreche überdies die zentrale und verkehrsgünstigere Lage der Stadt gegenüber Bad Freienwalde. Jetzt betonte OBM Wohmann vorsichtig, die Einkreisung werde „doch einige Bedenken“ auslösen, und hob die wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung der Stadt hervor. Angesichts ihres gesellschaftlichen Gewichtes sei es unangebracht, sie einer kleineren Stadt, die 20 km entfernt liege, unterzuordnen. Im weiteren Verlauf der Diskussion jedoch wurde die Einkreisung „sehr begrüßt“. Es muss offenbleiben, ob dieser plötzliche Meinungswandel kraft besserer Einsicht zustandegekommen oder doch mehr einer Philippika von Wölk geschuldet war, der einen auszufern drohenden Beratungsverlauf dadurch wieder in gewünschte Bahnen zu lenken versucht hatte, dass er darauf hinwies, „alle diese Dinge vom richtigen politischen Standpunkt“ her zu betrachten. Andere Stellungnahmen waren nicht zu ermitteln.

Nach Aktenlage wurde die Gebietsreform weder im KV Oberbarnim der SED noch in dessen Sekretariat behandelt. Die außerordentliche Sekretariats Sitzung am 7. Juli befasste sich lediglich mit der Umwandlung der bisherigen Kreisleitung Eberswalde in eine Ortsgruppenleitung. Vom RdK Oberbarnim war verständlicherweise keine Unterstützung zu erwarten. Die Stadt wurde somit von der Gebietsreform in dreifacher Weise benachteiligt: Sie verlor ihre Kreisfreiheit, erhielt trotz der Zusage von Innenminister Lentzsch, die Stadt im Zuge einer beabsichtigten Verwaltungsreform zur Kreisstadt für den Kreis Oberbarnim zu bestimmen, nicht den Sitz der Kreisverwaltung; sie konnte auch keine Eingemeindungen verbuchen. Das Statement des Potsdamer Regierungspräsidenten gegenüber dem RMdI vom Frühsommer 1944, eine Erweiterung der Stadtgrenzen werde spätestens nach dem Kriege nicht zu umgehen sein, muss wohl in dem neuen Umfeld weniger förderlich, denn vielmehr als belastend gedeutet werden. Die Stadt selbst scheint auf diesem Gebiet eine mehr zurückhaltende Politik verfolgt zu haben; das unterscheidet sie von einem Großteil der anderen brandenburgischen Stadtkreise. Freese, der Urheber des städtischen Generalbebauungsplanes von 1948/49, hatte bei der Ausarbeitung des Planes ausdrücklich auf die Erörterung und Einbeziehung von Eingemeindungsfragen verzichtet. In Übereinstimmung mit allen Beteiligten sollte das später im Rahmen einer größeren Planungsgemeinschaft erfolgen¹²¹⁴.

Eine gesellschaftliche Organisation war schon lange auf dem Weg zur Einkreisung gewesen: die VdgB. Ihr Kreisvorstand nahm im Vorfeld der Gebietsreform seine Organisationspläne aus dem Jahr 1948 wieder auf. Am 2. Januar 1950 berichtete er dem LV der VdgB über Verhandlungen mit dem Rat der Stadt über die Absicht, den Kreisverband Eberswalde in eine Ortsvereinigung der VdgB im Rahmen des Kreises Oberbarnim umzugestalten. Am 3. Juli meldete er Vollzug.

Im Stadtkreis **Forst**¹²¹⁵, der in den Kreis Cottbus eingekreist werden sollte, nahm man die Entscheidung hin. Schon für den Zeitraum vom 17. bis 22. März waren Ein-

1214 Erbs, Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte, S. 212.

1215 Rep. 203 Nr. 863, Bl. 159, 174; Rep. 333 Nr. 254, Bl. 100.

„Nachrichtenblatt der Tuchstadt Forst (Lausitz)“ 4 (1950) Nr. 21 vom 17.3.1950.

wohnerversammlungen zum Thema „Was wird aus Forst?“ einberufen worden. Auf der Beratung am 3. Mai äußerte sich kein Vertreter der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Einkreisung am 24. Mai „vollverantwortlich“ zu. Sie verwies lediglich darauf, dass bei der Aufstellung des Stellenplans auf die besondere Struktur und die Bedürfnisse der Stadt Rücksicht genommen werden solle, und hoffte im übrigen auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem RdK Cottbus. Am 5. Juni tagte das Sekretariat des KV der SED. Einziger Tagesordnungspunkt: „Veränderungen durch die Kreisregulierung“. Diese selbst wurde nicht behandelt. Diskutiert wurde lediglich die dadurch erforderliche Umorganisation der Parteistrukturen und die Zuordnung der Funktionäre zu diesen. Die Übergabe der Stadt an den Rat des Kreises ging ohne Probleme vonstatten.

Aus **Frankfurt (Oder)**¹²¹⁶ ist überhaupt keine Reaktion auf die Änderung des kommunalpolitischen Status der Stadt nachzuweisen. Sie erhielt zwar keinen Gebiets- und Einwohnerzuwachs durch Eingemeindungen, konnte aber den Verlust der Kreisfreiheit in einem gewissen Maße durch die Bestimmung zur Kreisstadt ausgleichen. Wenn Dascher als Ergebnis der Verwaltungsreform von 1952 für Frankfurt konstatiert, „dass Frankfurts traditionelle Funktion als Exporteur öffentlicher Dienstleistungen ohne die Verwaltungsumgliederung ... nicht hätte fortbestehen können“¹²¹⁷, so kann dieses Urteil durchaus auch auf die bereits zwei Jahre zuvor erfolgte Bestimmung der Stadt als Verwaltungssitz des neu errichteten Kreises Frankfurt (Oder) bezogen werden. Die Eingliederung der Stadt in den Landkreis gestaltete sich problemlos. Das war frühzeitig vorbereitet worden. Im Dezember 1949 hatte eine Überprüfung des Rates der Stadt stattgefunden. Gleichzeitig war ein Entwurf für den Stellenplan des künftigen RdK Frankfurt ausgearbeitet und zum Vorsitzenden des Rates des Kreises der Forster Oberbürgermeister Schmellenthin mit einem Gehalt von DM 735,- vorgeschlagen worden.

Ein Vertreter von **Guben**¹²¹⁸ meldete sich auf der Beratung am 3. Mai ebenfalls nicht zu Wort, obwohl die Stadt von der Gebietsreform in doppelter Hinsicht bedroht wurde: Sie sollte nicht nur die Kreisfreiheit verlieren, durch die geplante Auflösung des Landkreises Guben würde sie auch der Kreisstadtfunktion verlustig gehen. Kreisrat Simon hatte deshalb, wie oben zitiert, ihre Zukunft in düsteren Farben als „großes Dorf“ gesehen. Die Stadtverordnetenversammlung allerdings begnügte sich auf ihrer Sitzung am 29. Juni damit, den Verlust der Kreisfreiheit zur Kenntnis zu nehmen. Zuvor hatte es noch ein kleines Aufbegehren gegeben. Zwar war die Übergabe der Stadt an den RdK Cottbus ohne Komplikationen verlaufen, von dem Stadtverordnetenbeschluss vom 5. Mai aber über die Eingemeindung der Umlandgemeinden Deulowitz, Groß Breesen, Kaltenborn, Reichenbach und Schlagsdorf hatten weder der RdK Guben noch der RdK Cottbus erfahren. Die Stadt reagierte auch nicht auf Auskunftersuchen. Erst am 29. Juni konnte letzterer berichten: „Nach vieler Mühe ist es uns heute gelungen, dass sich der Bürgermeister der Stadt Guben dazu herabließ, uns die schriftliche Bestätigung der Eingemeindung zu

1216 Rep. 203 Nr. 863, Bl. 558; Rep. 334 Frankfurt Nr. 33.

1217 Dascher, Frankfurt (Oder), S. 209–210.

1218 Rep. 203 Nr. 863, Bl. 158; Nr. 882, Bl. 48–49; Nr. 942, Bl. 15–16; Rep. 250 Guben Nr. 19, Bl. 106; Rep. 334 Guben Nr. 4.

übergeben“. Fürsprache erhielt die Stadt von keiner Seite. Im Gegenteil, der RdK Guben befürwortete in seinem Bestreben, den Kreis nicht nur zu erhalten, sondern wesentlich zu vergrößern, die Einkreisung. Auch das Sekretariat des KV Guben der SED stimmte auf seiner Sitzung am 9. Mai, an der zwar der Landrat von Guben, aber kein Vertreter der Stadt teilnahm, dieser zu. Durch die Eingemeindungen erhielt sie eine gewisse Kompensation für die Statureinbuße, obwohl damit ihre Maximalforderung nicht berücksichtigt worden war.

Die Einkreisung von **Rathenow**¹²¹⁹ wurde wie in Cottbus überschattet von Vorwürfen und schließlichem Vorgehen gegen seinen Oberbürgermeister, über den seit Beginn des Jahres 1949 belastendes Material gesammelt worden war. Ende Juni 1950 sah sich Szillat dem öffentlichen Vorwurf des Objektivismus und Sozialdemokratismus ausgesetzt; am 4. Juli wurde er zusammen mit anderen Kommunalfunktionären unter dem Vorwurf schwerer Wirtschaftsverbrechen verhaftet und im November 1951 zu acht Jahren Zuchthaus und Vermögenseinzug verurteilt. Auf dem III. Parteitag der SED nannte Pieck ihn einen „Schumacher-Agenten“. Seibt, Sekretär des LV Brandenburg der SED und Vorsitzender der SED-Fraktion im Brandenburgischen Landtag, bezeichnete ihn als „Parteischädling“ und „Verbrecher an den Interessen unseres Volkes“. Seibt, der zugleich die Verhaftung Szillats bekanntgab, musste einräumen, dass dessen opportunistische Einstellung bereits seit langem bekannt gewesen sei¹²²⁰. Diese Vorgeschichte könnte die Begründung dafür bringen, dass Szillat sich sowohl auf der Beratung am 3. Mai als auch in der Sondersitzung des Sekretariats des KV Rathenow der SED nicht zu der geplanten Einkreisung seiner Stadt äußerte. Bemerkungen des Ruppiner Landrates Hesse, der wie er Mitglied der auf der Tagung vom 3. Mai bei der Regierung gebildeten Kommission war, lassen jedoch darauf schließen, dass sich Szillat sowohl in der Kommission als auch bei anderen Gelegenheiten kritisch über die geplanten Einkreisungen geäußert haben könnte. In der Vorbereitungsphase der Gebietsreform nahm er indirekt Stellung und bezog sich dabei auf den Rd. Erl. Nr. 16/50 vom 4. Mai. Dieser hatte auch eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise angeordnet, deren Grenzen geändert werden sollten. Szillat belehrte nun das MdI in einem Schreiben vom 15. Mai über die bestehende Rechtslage: Da sich die Kreisfreiheit brandenburgischer Städte auf das „Gesetz über die Bestimmung der kreisfreien Gemeinden“ vom 18. Dezember 1946 gründe, könne sie nicht durch Beschluss einer Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden. Er negierte allerdings das Gesetz vom 28. April, das die Landesregierung bevollmächtigt hatte, Grenzänderungen zu veranlassen, und forderte die Herausgabe einer Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz.

Er hatte bereits zu Beginn des Jahres das MdI, wie oben ausgeführt, im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Verwaltungsbereichen von Stadt- und Landkreisen, in

1219 Rep. 203 Nr. 893, Bl. 31; Rep. 334 Westhavelland Nr. 5; Nr. 37. GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6.

Gutjahr, Havelstadt Rathenow, geht auf die Einkreisung der Stadt nicht ein. Diese ist auch nicht in die beigegebene Chronik, S. 71–78, aufgenommen worden.

1220 Rep. 333 Nr. 189, Bl. 3. – Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages, S. 80, 139.

der er unter Umständen schon Vorboten einer späteren Einkreisung zu erkennen geglaubt hatte, mit bissiger Kritik darauf hingewiesen, geltende Gesetze könnten nicht durch Verwaltungsanordnungen der Regierung außer Kraft gesetzt werden. Auf der Sitzung der SED-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung am 25. Mai gab er die bevorstehende Einkreisung ohne Kommentar bekannt. Die Fraktion ihrerseits betrachtete die eingetretene Situation als „einfach“. Dabei wog anscheinend die in Aussicht stehende Eingemeindung der zum Anfall aus dem sachsen-anhaltischen Kreis Jerichow II vorgesehenen Gemeinde Neue Schleuse und die damit verbundene Vereinigung der optischen Industrie in der Stadt schwerer als der Verlust der Kreisfreiheit. Diese Eingemeindung war bereits 1920 vom Oberpräsidium für zweckmäßig erachtet worden. Rathenow hatte sein Interesse bekundet, zu dieser Zeit noch kreisangehörig, sich jedoch gegen die ablehnende Haltung des Landrates von Westhavelland nicht durchsetzen können. Jetzt hatte das Sekretariat des KV Westhavelland der SED bereits auf seiner Sondersitzung am 4. Mai für die Eingemeindung votiert. Die parlamentarischen Körperschaften beider Kommunen stimmten am 31. Mai (Neue Schleuse) und 4. Juli (Rathenow), zu Zeitpunkten also, zu denen der Ort noch unter der Landeshoheit von Sachsen-Anhalt stand, dafür.

Wittenberge¹²²¹ hatte drohendem Unheil vorzubeugen versucht. Ob die Potsdamer Planungen schon früher, als sie bekannt gemacht wurden, in der Stadt erkennbar gewesen waren, muss dahingestellt bleiben. Es gab andere, deutlichere Zeichen, die zum Handeln bewegten. Mit Wirkung vom 1. April 1950 war das für den Stadtkreis Wittenberge und den Kreis Westprignitz zuständige Kreisgericht in Perleberg errichtet worden. Dort gab es weder Dienst- noch Hafträume. Das Gericht musste deshalb in einem angemieteten Hotel tagen; die Inhaftierten wurden zu ihren Verhandlungen aus dem Gefängnis Wittenberge nach Perleberg und zurück transportiert. Darüber hinaus stand die Ansiedlung des für den Stadtkreis Wittenberge und den Kreis Westprignitz zuständigen Finanzamtes in Perleberg und die Verlegung des Katasteramtes von Wittenberge dorthin bevor. Das veranlasste OBM Pietsch zu zwei Demarchen, als die Planungen für die Gebietsreform in Potsdam schon abgeschlossen und die entsprechenden Entwürfe in die Berliner Entscheidungsgremien gelangt waren. Am 8. April wandte er sich an Finanzminister v. Koerber. Er äußerte sein Unverständnis für die in Potsdam getroffene Entscheidung, das Finanzamt entgegen der ursprünglichen Absicht, es in Wittenberge anzusiedeln, nun in Perleberg unterzubringen, und verlangte die Rückkehr zu der alten Beschlußlage. Er berief sich auf den Antifa-Block der Stadt, der in dieser Sache geschlossen hinter ihm stehe. Auch die Kreisvorstände aller Parteien in Wittenberge hätten ihre Landesvorstände in diesem Sinne unterrichtet. Eine Reaktion v. Koerbers hat sich bisher nicht feststellen lassen.

Am 15. April wurde Pietsch bei der Org.-Instrukteurabteilung des MdI vorstellig. Er zog aus den eingeleiteten Maßnahmen den Schluss: „Wir können uns nicht des Eindrucks erwehren, dass an verschiedenen Stellen der Landesregierung noch Kräfte sitzen, die

1221 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 30–31; Rep. 203 Nr. 90, Bl. 107; Nr. 863, Bl. 199–201; 567; Nr. 894, Bl. 109.

Vgl. auch Christaller, Allgemeine geographische Voraussetzungen, S. 66. Hajna, Länder-Bezirke-Länder, S. 129, spricht von einer 1950 erfolgten Eingliederung der Stadt in den Kreis Perleberg (!).

entweder aus alter Tradition es für notwendig halten, Perleberg als der langjährigen Kreisstadt auch neu zu errichtende Dienststellen zuzuweisen, oder für ihre Entscheidung nicht objektive, sondern subjektive Gründe heranziehen“. Mit dem Argument, Wittenberge sei unbestreitbar der wirtschaftliche Schwerpunkt der gesamten Prignitz, die Stadt werde sich auch weiter in diese Richtung entwickeln, erklärte er es für unangebracht, Verwaltungsstellen in Perleberg anzusiedeln. Abteilungsleiter Herrmann, der wusste, dass die wesentlichen Entscheidungen bereits getroffen worden waren, leitete den Bericht ohne Kommentar an die Landesplanung weiter. Kanow sah sich dadurch zu einer gegenüber seiner Planung für die Gebietsreform ausführlicheren Stellungnahme genötigt. Er griff zu landesplanerischen Argumenten: Weil Wittenberge augenblicklich eine wirtschaftlich starke Potenz habe und diese auch in Zukunft behalten werde, sei es für die Stadt nicht erforderlich, weitere Funktionen an sich zu ziehen. Perleberg sei dagegen als reine Landstadt sowohl auf den Sitz der Kreisverwaltung als auch auf die Ansiedlung weiterer Dienststellen angewiesen.

Auf der Beratung am 3. Mai kamen alle diese Gesichtspunkte nicht zur Sprache. Die Stadt erklärte sich vielmehr mit der Einkreisung einverstanden; man erinnerte sich dort jedoch in diesem Zusammenhang an den im Sommer 1949 eingeleiteten Prozess zur Verwaltungsvereinfachung, in dessen Verlauf Verwaltungsbereiche von Stadt- und Landkreisen zusammengeschlossen werden sollten. OBM Pietsch und Landrat Spielvogel hatten eine Verständigung erzielt, daraus müsse sich der Wechsel des Sitzes der Kreisverwaltung nach Wittenberge ableiten. In der Stadt erinnerte man sich darüber hinaus an eine Zusage des damaligen Innenministers Bechler, die Stadt werde im Zuge einer beabsichtigten Verwaltungsreform der neue Sitz des RdK Westprignitz. Der Demokratische Block Wittenberge stimmte zwar am 6. Mai der Einkreisung zu, verlangte aber auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung und der Verkehrslage der Stadt, den Sitz der Kreisverwaltung nach Wittenberge zu verlegen. Er trug sein Anliegen nicht dem zuständigen MdI vor, sondern hoffte, mit dem Landesblock der antifaschistisch-demokratischen Parteien einen Verbündeten gewinnen zu können. Wittenberge sei Eisenbahnknotenpunkt, von allen größeren Orten des Kreises Westprignitz besser zu erreichen als die jetzige Kreisstadt Perleberg, größter Umschlaghafen zwischen Hamburg und Magdeburg und – wichtigster Trumpf – eine typische Arbeiterstadt. Verlangen und Argumente wurden in Potsdam zu einer Vorlage verarbeitet; eine Entscheidung zugunsten Wittenberges fiel jedoch nicht.

Die vor Erlass der regelnden Rechtsvorschriften stattfindende letzte Beratung der Oberbürgermeister und Landräte auf Hubertusstock am 2./3. Juni nutzte Stadtrat Lotsch, der Pietsch vertrat, zu einem letzten Anlauf. Die Behauptung der Kreisfreiheit war bereits am 3. Mai aufgegeben worden. Aussicht auf Status-Erhalt schien allein die vor langem zugesagte Verlegung des Kreissitzes nach Wittenberge zu bieten. Nach Gesprächen mit Ministerpräsident Jahn und Innenminister Lentzsch musste sich Lotsch jedoch auch in dieser Frage besseren Argumenten beugen. Die Stadt konnte weder ein geeignetes Verwaltungsgebäude noch Wohnungen für die Beschäftigten des Rates des Kreises zur Verfügung stellen. Sein letzter Vorschlag, die Entscheidung über den Kreissitz für ein Jahr zu verschieben, der Stadt Investmittel für den Bau eines Verwaltungsgebäudes zuzuweisen,

hatte angesichts des bereits angelaufenen Reformprozesses keine Aussicht auf Erfolg. Mit seinem Eingeständnis, sollte der Kreissitz an Wittenberge fallen, „wäre Perleberg vielleicht zu einer kleinen Landstadt degradiert worden“, wurde der Schlussstrich gezogen.

Auch auf andere Kompensationen konnte die Stadt sich nicht zurückziehen; es gab keine Eingemeindungen. Die Arrondierungsvorhaben der Jahre 1947–1949, die die Stadt nicht hatte durchsetzen können, waren in die Planung der Gebietsreform nicht wieder aufgenommen worden. Die Auflösung des Stadtkreises verlief trotzdem ohne Schwierigkeiten. Wittenberge erscheint damit als Beispiel für in Grenzregionen befindliche Städte. Sie „verkümmern“, weil sie allein ihrer Lage wegen als Sitz von Verwaltungsbehörden nicht in Frage kommen¹²²².

Wenige Tage nach der Veröffentlichung des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni, am 11. Juni 1950, fragte Neddermeyer, Vorsitzender des Landesverbandes Brandenburg der VdgB, Landtagsabgeordneter und Mitglied des Präsidiums des Landtags: „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“ Im Landtag hatte er sich dazu nicht zu Wort gemeldet.

3.6. „Die Fassung ist nicht ohne politische Bedeutung“: Die Ergebnisse der Gebietsreform in den anderen Ländern der DDR

3.6.1. Mecklenburg

Wird der Blick über Brandenburg hinaus auf die anderen Länder der DDR gerichtet, lassen sich Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede im Procedere und in den Ergebnissen der Reform erkennen. Mecklenburg bewältigte das Vorhaben mit „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 28. April 1950 (RBI. S. 61), vier Verordnungen und einem Nachtrag¹²²³. Im August 1951 war das Ganze abgeschlossen. Gegenüber Brandenburg erschien die erste Regelung zur Ausführung des grundlegenden Gesetzes 20 Tage später. Die erste Verordnung mitsamt Nachtrag betraf Kreis- und Gemeindebezirksgrenzenänderungen. Die zweite bestimmte neue Kreisbezeichnungen; die dritte die Umgliederung von bewohnten und unbewohnten Flächen; die vierte änderte ebenfalls die Gemein-

¹²²² Auch die Verwaltungsreform von 1952 brachte der Stadt nicht das erhoffte Ergebnis. Jetzt zum mecklenburgischen Bezirk Schwerin gehörend, sah sie sich weiter der Kreisstadt Perleberg untergeordnet.

¹²²³ „1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 26.6.1950 (RBI. S. 81)
 „Nachtrag zur 1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 26.6.1950“ vom 16.3.1951 (RBI. S. 35)
 „2. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 14.9.1950 (RBI. S. 121)
 „Dritte Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 26.7.1951 (RBI. S. 100)
 „Vierte Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 16.8.1951 (RBI. S. 101).
 Vgl. auch Hamann, Geschichte der Staatsverwaltung in Mecklenburg, S. 159, der nicht alle Korrekturen der Landesgrenze angibt und die Änderungen von Kreis- und Gemeindegrenzen überhaupt nicht behandelt.

dezugehörigkeit von bewohnten und unbewohnten Flächen und benannte zwei Ortsteile um.

Die Federführung des Vorhabens lag bei der Organisationsabteilung des Mdl und ihrem Leiter Fähmann. Dem Politbüro-Beschluss vom 18. April war das Land nur teilweise gefolgt. Ein Kreis (Randow) wurde, wie vorgesehen, aufgelöst und schließlich zwischen Mecklenburg und Brandenburg geteilt: 14 Gemeinden fielen an den mecklenburgischen Kreis Ueckermünde, 25 bzw. 13 an die brandenburgischen Kreise Angermünde bzw. Prenzlau. Auch der Orientierung, im „östlichen Teil“ des Landes, also im früheren Vorpommern, die Zahl der Landkreise bestehen zu lassen und nur kleinere Änderungen zwischen den Landkreisen Rostock und Stralsund vorzunehmen, war entsprochen, im Kernland die verlangte Aufteilung des Kreises Schönberg auf die Landkreise Schwerin und Wismar jedoch nicht vorgenommen worden. Von Änderungen ihrer Grenzen in 32 Fällen durch die Umgliederung von 82 Gemeinden und einem Ortsteil waren von den 21 Landkreisen des Landes bis auf Rügen, Schönberg und Usedom alle anderen betroffen. Diese Grenzberichtigungen beseitigten die Mängel der bis dahin bestehenden Grenzverläufe, ohne die kreisliche Grundstruktur in Frage zu stellen¹²²⁴. Der Verlegung der Verwaltungssitze von zwei Kreisen – Ueckermünde nach Pasewalk, das bereits im Zusammenhang mit der Neuordnung des Raumes um Stettin für die Zeit nach dem Kriege als Kreisstadt ausersehen war, nachdem das preußische Mdl schon 1908 einen dahingehenden Antrag von Pasewalk abschlägig beschieden hatte, Schönberg nach Grevesmühlen – folgte die Umbenennung der Kreise auf den Namen der neuen Kreisstadt.

Nachdem Neubrandenburg und Neustrelitz bereits 1946 ihre Kreisfreiheit verloren hatten, wurden nun Greifswald¹²²⁵ und Güstrow eingekreist. Wismar, das noch ein Jahr vor der Reform freiwillig auf seine Kreisfreiheit hatte verzichten wollen, behielt dagegen seinen Status. Dazu hatte wohl der Hinweis des Politbüros geführt, die geplante Einkreisung noch einmal unter Berücksichtigung der Stimmenverteilung bei den letzten Wahlen zu überprüfen. Damit war auch die im September 1949 ausgesprochene Empfehlung der damaligen DVdI, die Stadt einzukreisen, gegenstandslos geworden¹²²⁶. Es verblieben als kreisfreie Städte Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar. Wie auch in Brandenburg – bis auf die Eingemeindungen nach Frankfurt (Oder) – hatten in Mecklenburg in der Zeit

1224 Vgl. auch Wächter, Die Bildung, S. 108–109, 116–117; ders., Änderungen, S. 273–276. Er hat jedoch, da er allein das Gebiet des ehemaligen Vorpommern behandelt, nur einen Kreis (Usedom) festgestellt, der nicht der Bereinigung seiner Grenzen unterworfen war. Inachin, Die Geschichte Pommerns, S. 204, notiert zwar die Auflösung des Kreises Randow, übergeht aber die Einkreisung von Greifswald.

1225 Fünf Jahre später versuchte der Rektor der Universität Greifswald, Prof. Katsch, das Rad zurückzudrehen. Sein Antrag auf Auskreisung der Stadt Greifswald vom 21.3.1955 hatte keinen Erfolg. Auch eine persönliche Vorsprache bei Ministerpräsident Grotewohl, in der er besonders auf die großen Nachteile für die Universität verwies, die sich aus ihrer Lage in einer kreisangehörigen Stadt herleiteten, blieb ergebnislos. Grotewohl lehnte das Ansinnen am 24.11.1956 auf Zuarbeit des Mdl als nicht notwendig und zweckmäßig ab. Die Interessen der Universität könnten und müssten auf „andere Weise besser gewahrt werden als durch Abtrennung der Stadt Greifswald vom Kreis“ – DO 1/8.0 Nr. 395, Bl. 27, 100, 102. Die Auskreisung erfolgte dann doch, aber erst im Jahr 1974.

1226 DO 1/8.0 Nr. 378, Bl. 166.

seit Kriegsende bis zur Gebietsreform keine Eingemeindungen in Stadtkreise und damit Änderungen von Kreisgrenzen stattgefunden. Im Zuge der Gebietsreform gelangten sieben Gemeinden an den Stadtkreis Rostock sowie zwei Gemeinden und ein Ortsteil an den Stadtkreis Wismar. Damit wurden Entscheidungen des Jahres 1946 zum größten Teil wieder rückgängig gemacht.

Die Änderung der Gemeindebezirke erfasste alle Kreise. Sie war durch Vorschläge der Räte der Kreise vorbereitet worden, die bereits am 15. Februar 1950 dazu aufgefordert worden waren. Damit standen für die Durchführung der Reform auf diesem Gebiet alle wesentlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung; sie waren allerdings von der Organisationsabteilung als sehr unterschiedlich in der Qualität und zum Teil als willkürlich bewertet worden. Die Räte der Kreise hatten sich darüber hinaus nicht an die Weisung gehalten, das Projekt verwaltungsintern zu behandeln. Dadurch war es schon in dieser frühen Phase zu Protestaktionen betroffener Gemeinden gekommen, die auch vor den Toren des MdI nicht halt gemacht hatten. Es war die zweite Beunruhigung der Gemeinden innerhalb eines knappen Jahres, nachdem Fähmann unmittelbar nach Dienstantritt die Prüfung des Zusammenschlusses kleiner Gemeinden angeregt hatte¹²²⁷. Im Gegensatz zu Brandenburg, in dem diese Auseinandersetzungen erst in der durch Zeitdruck zusätzlich belasteten Durchführungsphase zu führen waren, hatten sie in Mecklenburg dann ihre besondere Brisanz und Schärfe schon verloren. Die Änderung der Gemeindebezirke folgte einem eigenen Muster: Man unterschied zwischen Zusammenlegungen und Eingemeindungen. Die erstere Form wurde bei der Vereinigung von Landgemeinden angewendet, die zweite beim Aufgehen von Landgemeinden in kreisangehörige Städte. Insgesamt verloren 823 Gemeinden ihre kommunale Selbständigkeit. Zu der größten Anzahl von Zusammenlegungen kam es in den Landkreisen Schönberg, Güstrow, Malchin und Wismar. Mit 71 Umgemeindungen von Ortsteilen stand Mecklenburg im Vergleich zu den übrigen Ländern weitaus an der Spitze. Als einziges Land nahm es im Zuge der Gebietsreform Flurbereinigungen vor.

Wie in Brandenburg wurde Unstimmigkeiten aus Gemeindebezirksänderungen nicht nur durch Umbenennungen der neu geschaffenen Gemeinden abzuhefen versucht – in sechs Fällen erhielten die neuen Orte nachträglich den Namen des eingemeindeten Ortes –, zwei Zusammenlegungen mussten durch Ausgemeindungsentscheidungen¹²²⁸ wieder zurückgenommen werden. Mecklenburg gehörte damit zusammen mit Sachsen und Thüringen zu den Ländern, in denen Eingemeindungsentscheidungen durch unmittelbar danach vollzogene Ausgemeindungen korrigiert wurden. Außer Namenänderungen, die Verletzungen aus den Zusammenlegungen heilen sollten, wurden die Namen von 22 Orten geändert. Die Änderungen schlüsseln sich wie folgt auf: 17 waren das Ergebnis von Gemeindezusammenlegungen, in drei Fällen wurde die amtliche Schreibweise geändert, bei zwei Ortsteilen ersetzten neue Namen veraltete.

¹²²⁷ LHAS 6.11-11 MdI Nr. 511, Bl. 1.

¹²²⁸ Ausgemeindet wurden Pölitz aus Warnkenhagen (Kr. Güstrow) und Altwarp aus Vogelsang (Kr. Pasewalk). Die kommunale Selbständigkeit beider Gemeinden hatte Bestand.

3.6.2. Sachsen

Sachsen setzte die Gebietsreform mit „Gesetz über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 27. April 1950 (GVBl. S. 317), vier Verordnungen und zwei Ergänzungs- und Berichtigungs-Verordnungen¹²²⁹ um. Die erste Verordnung regelte die Auflösung und Neubildung von Landkreisen, die zweite Eingemeindungen in Stadtkreise, die dritte die Bereinigung von Landkreisgrenzen durch die Umgliederung von Gemeinden, die vierte Gemeindebezirksgrenzenänderungen. In die Betrachtung einbezogen werden auch die Neugliederung des Landkreises Aue 1951 und weitere Änderungen von Gemeindebezirken in diesem und im folgenden Jahr¹²³⁰, obwohl sie sich nicht mehr aus dem Gesetz vom 27. April, sondern von jeweils eigener Gesetzgebung ableiteten. Die Grenzänderungen endeten hier somit ein halbes Jahr vor der Verwaltungsreform von 1952. Das Muster dafür war in der Aufteilung des Landkreises Aue schon ansatzweise zu erkennen. Auch Sachsen hatte mit der Verabschiedung der regelnden Rechtsvorschriften einen erheblichen Rückstand gegenüber Brandenburg; es vermochte jedoch im Gegensatz zu diesem und Mecklenburg die Reform im wesentlichen in einem Anlauf zu bewältigen. Die Vorarbeiten waren im MdI unter Federführung von Staatssekretär Hegner geleistet worden¹²³¹.

Er hatte aus den Ergebnissen der März-Beratung „Grundsätze für die in Aussicht gestellte Verwaltungsreform“ abgeleitet. Mit ihnen folgte er den dort erzielten Übereinkünften nicht in vollem Maße. Seine Vorschläge richteten sich hauptsächlich auf die weitere Bereinigung der Kreisstrukturen. Dazu sollten die Landkreise Glauchau, Leipzig, Stollberg und Zittau aufgelöst und die bestehenden Stadtkreise durch die Eingemeindung von 78 Umlandgemeinden gestärkt werden: Nach Chemnitz acht Gemeinden aus dem Landkreis Chemnitz; nach Dresden elf Gemeinden aus dem Landkreis Dresden und zwei aus dem Kreis Pirna; nach Görlitz drei Gemeinden aus dem Kreis Niesky; nach Leipzig 43 Gemeinden aus dem Landkreis Leipzig; nach Plauen neun Gemeinden aus dem Landkreis Plauen; nach Zwickau zwei Gemeinden aus dem Landkreis Zwickau. Anregungen, die Kreise Annaberg, Aue und Marienberg zu einem Erzgebirgskreis zusammenzulegen, hatte er aus geographischen und verkehrstechnischen Gründen nicht in seinen Plan aufgenommen.

Diese Konzeption stand am 17. März im kommunalpolitischen Arbeitsausschuss bei der Abteilung Staatliche Verwaltung der SED-Landesleitung zur Diskussion. Dort war

1229 „Erste, Zweite, Dritte, Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“, alle vom 27.6.1950 (GVBl. S. 469, 470, 471)

„Verordnung zur Ergänzung und Berichtigung der Zweiten, Dritten und Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 10.8.1950 (GVBl. S. 559)

„Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 6.10.1950 (GVBl. S. 709).

Vgl. auch Blaschke: Sächsische Verwaltungsgeschichte, S. 158.

1230 „Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Aue“ vom 17.12.1951 (GVBl. S. 587); „Gesetz über die Zusammenlegung von Gemeinden“ vom 17.12.1951 (GVBl. S. 588).

1231 HStAD LRS MdI Nr. 1073, Bl. 1–8; Nr. 1500, Bl. 20, 34–36; 11856 SED-Landesleitung Sachsen A/789, Bl. 28, 76. DY 30/IV 2/13 Nr. 7, Bl. 409.

man bis auf zwei Fälle zu keiner Entscheidung gelangt. Übereinstimmung war darüber erzielt worden, den Kreis Löbau aufzulösen, seinen industriell bestimmten Teil dem Kreis Zittau anzugliedern und den Rest dem Landkreis Bautzen zuzuschlagen. Die Zusammenlegung von Stadt- und Landkreis Görlitz wurde verworfen. Im Raum stehen blieb die Frage, ob der Kreis Niesky an den Landkreis Görlitz angeschlossen werden sollte. Die Vergrößerung von Leipzig auf Kosten des Landkreises Leipzig wurde überhaupt nicht diskutiert. Bedenken wurden gegen den Vorschlag erhoben, den Kreis Glauchau aufzulösen; darüber sollte mit dem KV Glauchau der SED beraten werden. Dem als schwierigsten geltenden Teil des Reformvorhabens aber, den Änderungen von Kreisgrenzen durch Gemeindeumgliederungen und den beabsichtigten Eingemeindungen, konnte man mit Gelassenheit entgegensehen. Hier hatten Sondierungen ergeben, dass größere Widerstände nicht zu überwinden sein würden.

In den am 20. Mai herausgegebenen „Erläuterungen zum Gesetz über die Änderung von Kreis- und Gemeindegrenzen“ war besonders auf die Freiwilligkeit von Eingemeindungen und Zusammenschlüssen abgehoben worden; die Landesregierung hatte sich aber eine Option für eigene Entscheidungen vorbehalten, indem sie auf das Abstimmungsergebnis im Landtag verwies: „In den Fällen, in denen offensichtlich die oben wiedergegebenen Gesichtspunkte¹²³² von einer beteiligten Gemeindevertretung in grober Weise verkannt werden, kann die Landesregierung ihrer Entschließung die einmütige Zustimmung der antifaschistisch-demokratischen Parteien und Organisationen zu Grunde legen“. Ein Erlass des Mdi vom 4. Mai hatte allerdings, um diese letzte Möglichkeit vermeiden zu können, Kreisräte und die Ausschüsse der Nationalen Front aufgefordert, in den Fällen, bei denen eine infolge der wirtschaftspolitischen Entwicklung geboten erscheinende Grenzänderung auf Widerstand stoßen sollte, Bevölkerung und Gemeindevertreter „in geeigneter Weise aufzuklären“.

Die Berücksichtigung von Sonderwünschen einzelner Gemeinden wurde ebenso ausgeschlossen wie das Modell der Samtgemeinde. Als Kriterium sollte gelten, dass die neu gebildeten Gemeinden ihren Einwohnern einen lebendigen Kontakt zur Gemeindeverwaltung ermöglichen müssten. Das bedeutete, nur solche Orte einzugemeinden oder zusammenzuschließen, die von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt nicht weiter als 3 km auseinander lagen. Das alles schien immer noch nicht als ausreichend betrachtet worden zu sein. Fünf Tage nachdem das Mdi (DDR) am 25. Mai die Handhabung der Gemeindezusammenlegungen kritisiert und das Eingreifen der Innenministerien verlangt hatte, verständigte sich Innenminister Hofmann mit der Abteilung Staatliche Verwaltung der SED-Landesleitung. Man vereinbarte, in einer Verordnung alle Gesichtspunkte, die bei einer Zusammenlegung beachtet werden sollten, zusammenzufassen. Auf keinen Fall dürfe politische Beunruhigung provoziert werden. Zur Herausgabe einer solchen Rechtsvorschrift ist es nicht gekommen¹²³³. Ein zunächst zweitrangig erscheinendes Problemfeld, das jedoch in allen anderen Ländern zu zum Teil beträchtlichen Schwierigkeiten bei der

1232 Gemeint sind damit die Zielstellungen des Gesetzes: Vereinfachung und Sparsamkeit in der Verwaltung, Schaffung geschlossener Wirtschaftsräume.

1233 HStAD 11377 LRS Mdi Nr. 1500, Bl. 20.

Eingemeindung oder Zusammenlegung führen sollte, war ebenfalls geregelt worden: die Namengebung der neuen Gemeinden. Eine neu gebildete Gemeinde sollte demnach den Namen des größten Gemeindeteils führen, Doppelnamen wurden verboten.

Die Ergebnisse der Reform blieben hinter der Planung zurück; im Vergleich mit Brandenburg ergab sich ein ähnliches Bild, allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: Während dort die geplante Bereinigung der Kreisgrenzen umgesetzt werden konnte, war das in Sachsen weniger der Fall. Dagegen verlief hier die Effektivierung der Gemeindestrukturen anders als in Brandenburg im wesentlichen der Konzeption entsprechend. Entgegen der Planung entfiel nur der Kreis Stollberg, seine Gemeinden wurden den Landkreisen Aue (6), Chemnitz (12) und Zwickau (5) zugewiesen. Die Landkreise Glauchau, Leipzig und Zittau blieben bestehen. Gegen die Auflösung von Glauchau hatte die SED-Landesleitung Bedenken erhoben, die von Zittau das Politbüro in Frage gestellt. Das Gesetz vom Dezember 1951 teilte den Landkreis Aue in die Landkreise Aue und Schwarzenberg.

Mit 20 Änderungen von Landkreisgrenzen wurden 60 Gemeinden und vier Ortsteile umgegliedert. In zwei Fällen folgte die Landesregierung nicht dem Beschluss des Politbüros vom 18. April. Dieses hatte die Auflösung des Kreises Großenhain, an seiner Stelle die Errichtung eines neuen Kreises Riesa und die Abgabe der nordöstlichen, sackartig nach Großenhain hineinragenden Ausbuchtung des Kreises Oschatz vorgesehen und gleichzeitig die Prüfung einer Abgabe von Teilen des neuen Kreises Riesa an benachbarte Kreise angeregt. Auch der Kreis Großenhain blieb bestehen, lediglich acht Gemeinden gelangten an den Landkreis Dresden. Die Ausbuchtung des Kreises Oschatz gegen Großenhain wurde ebenfalls nicht beseitigt; der Kreis gab nur zwei Gemeinden an den Kreis Döbeln ab. Die Landkreise Annaberg, Bautzen, Borna, Grimma, Leipzig, Löbau, Niesky und Zittau waren von Umgliederungen von Gemeinden nicht betroffen. Anregungen aus den Kreisen Löbau und Zittau, das von ihnen und dem Kreis Niesky repräsentierte Territorium optimaler zu gestalten, wurden nicht aufgegriffen.

Da der größte Teil der Stadtkreise bereits 1947 eingekreist worden war, erfolgten keine weiteren Einkreisungen mehr. Auf der sächsischen Karte fanden sich weiterhin die Stadtkreise Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen und Zwickau. Das Gesetz vom Dezember 1951 fügte ihnen zwei weitere mit Johanngeorgenstadt und Schneeberg hinzu. Von den 78 vorgesehenen Eingemeindungen in Stadtkreise konnte mit 26 gerade einmal ein Drittel realisiert werden. Keine Stadt hatte ihre Ziele durchsetzen können. Am härtesten traf es Leipzig, das wegen des Weiterbestehens des Landkreises Leipzig überhaupt keinen Zuwachs verbuchen konnte, obwohl die wesentlichsten Forderungen der Stadt von Hegner in seine Konzeption für die Gebietsreform übernommen worden waren. Die Leipziger Ansprüche selbst hatten weit über denen aller anderen Stadtkreise gelegen. Der stellvertretende Oberbürgermeister Ehrlich hatte Vorgespräche mit Vertretern des MdI (DDR) geführt und war dabei anscheinend in seinen Positionen bestärkt worden. Diese hatte er unter dem gleichen Datum des 20. März 1950 sowohl dem sächsischen MdI als auch Plenikowski unterbreitet. Sie liefen auf die Erweiterung des Stadtgebietes zuungunsten des Landkreises Leipzig und auf einen Zuwachs durch Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen-Anhalt hinaus. Offensichtlich sollte die Tradition der Stadterweiterung auf Kosten der Umlandgemeinden fortgesetzt werden, die in den Jahren 1889 bis

1922 zur Eingemeindung von 29 Orten mit ca. 280.000 Einwohnern geführt hatte. Eine direkte Bezugnahme auf die im Rahmen der Reformdiskussionen in der 1. deutschen Republik erörterten Konzeptionen ist nicht zu erkennen. Aus dem Landkreis Leipzig sollten 41 Gemeinden mit 135.000 Einwohnern und einer Fläche von 24.700 ha umgegliedert, fünf landwirtschaftlich bestimmte Gemeinden an den Kreis Grimma und 15 Gemeinden aus dem Kohlegebiet des Kreises an den Kreis Borna abgegeben werden. Für die ebenfalls zur Eingemeindung vorgesehene Stadt Schkeuditz (Kr. Merseburg/Sachsen-Anhalt), die bereits 1929 als zum Wirtschaftsgebiet Groß-Leipzig rechnend bezeichnet worden war¹²³⁴, sollten vier Gemeinden in den sachsen-anhaltischen Kreis Delitzsch wechseln¹²³⁵.

Mit elf Eingemeindungen konnte Dresden seine Maximalforderungen auf den Gewinn von 14 Gemeinden, die es bereits in den Vorjahren erhoben hatte, nahezu durchsetzen; Wünschen anderer Gemeinden, nach Dresden umgegliedert zu werden, wurde nicht entsprochen. Andere fielen erst im zweiten Anlauf und unter Druck an die Stadt¹²³⁶. Diese hatte am 13. Juni die Eingemeindung von zwölf Gemeinden beantragt und war damit von ihrer ursprünglichen Forderung bereits abgewichen. Mit der Zweiten Ausführungsverordnung vom 27. Juni 1950 wurden nur neun Gemeinden eingemeindet. Oberpyritz, Pappritz und Söbriingen hatten sich widersetzt. Nachdem OBM Weidauer auf der Eingemeindung bestanden und die Anwendung des der Landesregierung in den „Erläuterungen...“ zugestandenen Eingriffsrechtes gefordert hatte, beschlossen Gemeindeausschuss und Kreistag Dresden die Preisgabe von Oberpyritz und Söbriingen – letzteres war nach der zuvor erfolgten Eingemeindung von Pillnitz bereits völlig von Dresdener Stadtgebiet umschlossen. Die Ergänzungs-Verordnung vom 10. August 1950 inkorporierte beide Gemeinden in die Stadt¹²³⁷. Nach Chemnitz gelangten sechs, nach Plauen und Schneeberg je vier Gemeinden und nach Johanngeorgenstadt eine Gemeinde. Görlitz¹²³⁸ wiederum sah seine langjährigen Bemühungen um Groß und Klein Biesnitz nicht von Erfolg gekrönt. Die Gemeinden hatten sich verweigert, und die Landesregierung hatte von ihrem Recht zum Einschreiten keinen Gebrauch gemacht. Beide gelangten erst im Oktober 1951 an die Stadt.

Durch die Änderung von Gemeindebezirken verloren 388 Gemeinden ihre kommunale Selbständigkeit, nachdem 1952 eine Eingemeindung zurückgenommen worden war¹²³⁹. Außer im Kreis Annaberg fanden in allen anderen Landkreisen Gemeindezusammenlegungen statt. Zu den meisten kam es in den Kreisen Döbeln, Oschatz und Rochlitz. Im Zusammenhang mit Eingemeindungen wurden 33 Ortsnamen geändert; die Änderungen bestanden überwiegend in dem Hinzufügen ergänzender Namenbestandteile.

1234 Leiske (Hg.), Leipzig und Mitteldeutschland, S. 259.

1235 DY 30/IV 2/13 Nr. 237, Bl. 540–542.

1236 HStAD 11377 LRS Mdl Nr. 1503, Bl. 41, 45.

1237 Pappritz blieb über die Existenz der DDR hinaus selbständig.

1238 HStAD 11377 LRS Mdl Nr. 1503, Bl. 52.

1239 Die erst durch Verordnung vom 22.2.1952 (GVBl. S. 82) nach Raschau (Kr. Aue) eingemeindete Gemeinde Grünstädte wurde bereits am 3.4.52 (GVBl. S. 137) wieder als selbständige Gemeinde konstituiert. Die kommunale Selbständigkeit beider Gemeinden hatte Bestand.

3.6.3. Sachsen-Anhalt

Nachdem das „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 27. April 1950 (GuABl. S. 161) verkündet worden war, regelte Sachsen-Anhalt die Gebietsreform ebenfalls mit vier Verordnungen, zu denen sich noch eine Berichtigung¹²⁴⁰ gesellte. Das erfolgte allerdings nicht wie in Sachsen auf einen Schlag, sondern beanspruchte einen Zeitraum von drei Monaten. Die erste und dritte Verordnung waren auf die Aufhebung von Stadt- und Landkreisen, die Neubezeichnung von Landkreisen und die Änderung von Kreisgrenzen durch Umgliederung von Gemeinden einschließlich von Eingemeindungen in Stadtkreise, die zweite und vierte auf die Änderung von Gemeindebezirken gerichtet.

Die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens lag allein bei der HA Staatliche Verwaltung des Mdl; die Landesplanung wurde lediglich in beratender Funktion hinzugezogen. Man war auf ein solches Reformvorhaben vorbereitet und dafür gerüstet; die Provinz und dann das Land hatten sich zeit ihres Bestehens unter Federführung des Mdl mit Fragen der inneren Struktur des neuen Territoriums auseinandergesetzt. In Halle hatte man bald nach Kriegsende begonnen, an neuen Strukturen zu arbeiten. Ab 1947 lagen beschlussfähige Gesetzentwürfe für die Revision der Kreisgrenzen und die Optimierung des Gemeindefeldes vor. Versuche zur Bildung von Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften waren unternommen worden. Vor allem die Zielrichtung auf diesem Gebiet war unbestritten: Verringerung der Anzahl der Gemeinden und Konstituierung leistungsfähiger kommunaler Körperschaften. Letztes Ergebnis: eine Konzeption aus dem August 1949. Der Schwerpunkt der Planungen galt der Umgestaltung der Kreisstrukturen. Diese sollte jedoch von vornherein noch nicht endgültige Lösungen zum Ziel haben, da die als dringend angesehene Korrektur der Landesgrenze noch ausstand. Trotzdem fanden sich erhebliche Veränderungen auf der Tagesordnung. Sie waren geleitet von der Konzeption, natürlich zusammenhängende Wirtschaftsräume in einem Verwaltungsbezirk zusammenzufassen – die Konzeption von Schlier ist zu erkennen –, Landkreise um die Großstädte zu legen, Zipfelbildungen zu beseitigen und vor allem die Zahl der kreisfreien Städte erheblich zu vermindern. Die Eingemeindungspläne der Stadt Halle sollten berücksichtigt, nach Magdeburg Umlandgemeinden aus dem Kreis Jerichow I eingemeindet werden. Die Magdeburger Forderung nach Eingliederung der noch kreisfreien Stadt Schönebeck war schon zu diesem Zeitpunkt verworfen worden. Das gleiche Schicksal hatte der Vorschlag des Landrates von Zerbst, den Stadtkreis Dessau um das Gebiet von Wörlitz, Coswig und

1240 „Erste Verordnung zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 9.6.1950 (GuABl. S. 225)

„Zweite Verordnung zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 20.7.1950 (GuABl. S. 274)

„Berichtigung zur Zweiten Verordnung zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 25.8.1950 (GuABl. S. 322)

„Dritte Verordnung zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 12.8.1950 (GuABl. S. 322)

„Vierte Verordnung zum Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 22.9.1950 (GuABl. S. 346).

die Mosigkauer Heide zu erweitern. Der Gesamtplan sah danach vor, acht Landkreise¹²⁴¹ aufzulösen, drei neue Landkreise¹²⁴² zu errichten und 16 Stadtkreise¹²⁴³ einzukreisen. Die Absicht, Halberstadt einzukreisen und als Kompensation zur Kreisstadt des Kreises Wernigerode zu machen, war schon in der Vorbereitungsphase der Gebietsreform aufgegeben worden. Ins einzelne reichende Vorstellungen zur Bereinigung der Gemeindefstrukturen durch Eingemeindungen und Zusammenlegungen lagen zwar noch nicht vor; Entscheidungsgrundlagen mit belastungsfähigen Aussagen standen jedoch in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Als es an die Ausführung der Planungen gehen sollte, erhoben sich Bedenken. Die Absicht zur Aufhebung von Landkreisen litt immer noch unter den Erschütterungen, die solche Pläne in den Jahren zuvor hervorgerufen hatten. Zwar war auf der Ländertagung am 3. März grünes Licht gegeben worden, zwei Wochen danach jedoch zeigte sich das hallische MdI entschlossen, von dieser Vorgabe abzuweichen. Am 17. März informierte es das MdI (DDR), dass es die vorgegebene Richtlinie nicht einhalten, weder Landkreise auflösen noch solche neu bilden werde, sondern nur „unerlässliche Kreisgrenzenänderungen“ vorzunehmen beabsichtige, obwohl sich auch gegen letztere Maßnahme schwerwiegende politische Bedenken erhöhen. Im gegenwärtigen Stadium der politischen Entwicklung wolle man jede Beunruhigung der Bevölkerung unter allen Umständen vermeiden: „Zweifellos dürften irgendwie nennenswerte Veränderungen der Kreisgrenzen Diskussionen in den Kreisen hervorrufen, die die vordringlichen Probleme im Kampf der Nationalen Front um die Einheit und einen gerechten Frieden in politisch unerwünschtem Maße überschatten würden. Das würde ganz besonders auch bei dem als dringlich anerkannten Problem der Schaffung eines Harzkreises in Erscheinung treten“¹²⁴⁴. Es bedurfte Drucks aus Berlin, um die dann vorgesehenen, wenn auch reduzierten und vom Politbüro gebilligten Änderungen in der Kreisstruktur doch noch vorzunehmen. Dieses hatte am 18. April beschlossen, den Mansfelder See- und Gebirgskreis zusammenzulegen und den östlichen Teil des Seekreises dem Saalkreis zuzuschlagen. Die lange beabsichtigte Reorganisation der Kreisstruktur im Harzgebiet mit dem Ziel der Errichtung eines „Harzkreises“ wurde ausdrücklich gefordert und die Abgabe des südlichen Teils des Kreises Weißenfels an den Kreis Zeitz angeregt. Danach fielen die Änderungen so umfassend aus, dass Sachsen-Anhalt nach Thüringen die größte Anzahl von Kreisgrenzenänderungen aufzuweisen hatte.

Im Ergebnis wurden drei Landkreise aufgehoben. Der Kreis Ballenstedt ging im Kreis Quedlinburg auf; die Gemeinden des Kreises Blankenburg fielen an die Kreise Quedlinburg (10) und Wernigerode (7); der Hauptteil des Mansfelder Gebirgskreises (33 Gemeinden) gelangte an den neu errichteten Kreis Eisleben, die übrigen Gemeinden gingen an die Kreise Quedlinburg (4) und Sangerhausen (7). Einziges Zugeständnis: Ein Landkreis

1241 Die Landkreise Ballenstedt, Blankenburg, Calbe, Dessau-Köthen, Wanzleben, Wolmirstedt, Zerbst.
1242 Die Landkreise Dessau-Zerbst, Köthen, Magdeburg.

1243 Aschersleben, Bernburg, Burg, Eisleben, Halberstadt, Köthen, Merseburg, Naumburg, Quedlinburg, Salzwedel, Schönebeck, Stendal, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz, Zerbst.

1244 DO 1/8.0 Nr. 48, Bl. 20.

mit dem Namen „Harzkreis“ wurde nicht errichtet. Das Politbüro hatte bestimmt, der neue Kreis solle den Namen der Kreisstadt, also Quedlinburg, tragen. Weitere Folgen der neuen Kreisorganisation waren die Verlegung des Sitzes der Kreisverwaltung des Kreises Calbe von Calbe nach Schönebeck und dessen damit verbundene Umbenennung nach der neuen Kreisstadt sowie sechs weitere Umbenennungen von Landkreisen¹²⁴⁵. Die Grenzen von Landkreisen wurden in 36 Fällen durch die Umgliederung von 306 Gemeinden geändert. Die bedeutsamste war die Grenzbereinigung zwischen den Kreisen Weißenfels und Zeitz, die der Konzeption von der Übereinstimmung von natürlichen Wirtschaftsräumen mit den Verwaltungsbezirken gefolgt war und bereits im August 1945 aufgenommene Bestrebungen, die auf dem Gebiet beider liegenden Kohlebetriebe unter eine Verwaltung zu stellen, zu einem positiven Ende führte. Die Kreise Liebenwerda, Schweinitz, Stendal, Torgau, Wanzleben, Wittenberg, Wolmirstedt und Zerbst waren von Grenzbereinigungen nicht betroffen.

Die große Anzahl von Stadtkreisen im Lande war ein zentrales Argument für die Gebietsreform überhaupt gewesen; ihre Verringerung hatte die Landesregierung über Jahre zuvor beschäftigt. Die notwendigen Vorarbeiten waren dadurch geleistet, und so konnten bis auf Halberstadt, dessen Fortbestand als Stadtkreis das Politbüro entgegen dem Vorschlag seines Sekretariats verlangt hatte, die vorliegenden Einkreisungspläne realisiert und 15 Stadtkreise in Landkreise eingliedert werden. Aschersleben gelangte dabei nicht, wie ursprünglich geplant, an den Kreis Quedlinburg, sondern an den Kreis Bernburg, obwohl seine geographische Zugehörigkeit zum Harzvorland und die bereits gegebene Einwohnerstärke von Bernburg für die erste Variante gesprochen hatten. An Stadtkreisen überdauerten somit die Gebietsreform nur Dessau, Halberstadt, Halle und Magdeburg. 15 Gemeinden gelangten in Stadtkreise, 14 davon allein nach Halle (13 aus dem Saalkreis, eine aus dem Kreis Merseburg); die vor Jahren erhobenen Ansprüche waren damit durchgesetzt worden. Dessau erhielt im Nachgang eine Gemeinde (Kochstedt) aus dem Kreis Köthen. Magdeburg ging leer aus. Mit dem Wegfall von 699 Gemeinden durch Zusammenlegungen rangierte Sachsen-Anhalt nach Mecklenburg, an der Anzahl der aufgelösten Gemeinden gemessen, an zweiter Stelle. Solche Zusammenlegungen erfolgten in allen Landkreisen. Im Zusammenhang mit der Gebietsreform wurden 54 Namenänderungen von Gemeinden und damit die größte Anzahl im Vergleich mit den anderen Ländern vorgenommen; 53 davon waren das Ergebnis von Gemeindezusammenlegungen¹²⁴⁶; in einem Fall wurde ein Doppelnamen aufgelöst.

1245 Kreis Eckartsberga	= Kreis Kölleda
Kreis Dessau-Köthen	= Kreis Köthen
Kreis Jerichow I	= Kreis Burg
Kreis Jerichow II	= Kreis Genthin
Mansfelder Seekreis	= Kreis Eisleben (Mansfeld)
Kreis Schweinitz	= Kreis Herzberg

1246 Dabei gelangen Neubildungen aus Namenbestandteilen der vereinigten Gemeinden:	
Ribbensdorf + Siestedt (Kr. Haldensleben)	= Ribbenstedt
Dülseberg + Schadewohl (Kr. Salzwedel)	= Schadeberg
Krickeldorf + Sienau (Kr. Salzwedel)	= Krinau

3.6.4. Thüringen

Thüringen hatte mit „Gesetz zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 26. April 1950 (RBl. S. 133) die Reihe der Rechtsvorschriften eröffnet, mit denen in den Ländern die Gebietsreform begründet wurde. Die Ausführung des Vorhabens, für das ebenfalls vier Verordnungen¹²⁴⁷ erlassen wurden, erstreckte sich jedoch bis in den Beginn des Jahres 1952. Die Bezeichnung der 1. Verordnung war auf Kritik der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZS der SED gestoßen. Diese war von der rechtlichen Interpretation ausgegangen, es handele sich bei dieser um keine Ausführungs-Verordnung, sondern um eine selbständige Rechtsvorschrift aus der Legitimation des Gesetzes vom 26. April, hatte die Bezeichnung als „nicht ohne politische Bedeutung“ charakterisiert und als gültige Formulierung „1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ bevorzugt¹²⁴⁸. In diesem Sinne ergingen auch die nächsten Rechtsvorschriften in Thüringen und alle Regelungen in den anderen Ländern der DDR. Die 1. und 4. Verordnung hatten allein Änderungen von Kreisgrenzen zum Inhalt; die 2. Verordnung behandelte sowohl die Änderung von Kreisgrenzen als auch die von Gemeindebezirken; die 3. Verordnung bezog sich auf die Änderung von Gemeindebezirken und die Umbenennung von Gemeinden.

Die Leitung des Vorhabens oblag der HA Staatliche Verwaltung im Mdl. Die Mitarbeit der Landesplanung konnte erst – wie ausgeführt – nach Auseinandersetzungen zwischen Mdl und SED-Landesleitung erreicht werden.

Bei der Neugestaltung der Kreisorganisation wurde im wesentlichen auf Konzeptionen von Schultze zurückgegriffen. Das galt auch für seinen Vorschlag, einen neuen Kreis Vacha zu errichten und dadurch die sackartige Nord-Süd-Erstreckung des Landkreises Eisenach zwischen Zonengrenze und der Westgrenze des Landkreises Meiningen zu korrigieren. In den Planungen für die Gebietsreform war als Name des neuen Kreises der Sitz

Lindhof + Haselhorst + Molmke (Kr. Salzwedel) = Lindhorst

Göddeckenrode + Suderode + Wülperode (Kr. Wernigerode) = Dreirode

1247 „1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 22.5.1950 (RBl. S. 157)

„2. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 26.6.1950 (RBl. S. 193)

„Ergänzung zur 2. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 19.9.1950 (RBl. S. 293)

„3. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 21.3.1951 (RBl. S. 81)

„Berichtigung zur 3. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 25.5.1951 (RBl. S. 101)

„4. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen im Lande Thüringen“ vom 16.1.1952 (RBl. S. 17).

Je eine Berichtigung zur 1. und 2. Verordnung (RBl. 1950 S. 190, 262) korrigierte lediglich Fehler bei der Schreibweise von Gemeindefnamen.

Vgl. auch Heß, Geschichte der Behördenorganisation, S. 289, der die Änderung von Kreisgrenzen im einzelnen und die von Gemeindebezirken jedoch nicht behandelt.

1248 ThHStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1433, Bl. 136.

der Kreisverwaltung in Bad Salzungen vorgesehen worden. Die Landesregierung hielt an diesem Plan fest und konnte sich der Rückendeckung durch das Politbüro der SED sicher sein, das für die Grenzberichtigung in diesem Gebiet zwei Varianten in Vorschlag gebracht hatte: entweder die Errichtung eines neuen Landkreises oder die Angliederung des südlichen Teils des Landkreises Eisenach an den Landkreis Meiningen. Im übrigen hatte das Politbüro das Weiterbestehen der Landkreise Rudolstadt und Saalfeld gebilligt und auch der Korrektur der Nordgrenze des Landkreises Eisenach gegen den Kreis Bad Salzungen durch die Abgabe von 81 Gemeinden zugestimmt.

Im einzelnen wurden die Kreise Langensalza, Schmalkalden und Weißensee aufgelöst und die Landkreise Erfurt und Bad Salzungen neu errichtet. Der Kreis Langensalza ging in den Landkreisen Mühlhausen (33 Gemeinden), Erfurt (7 Gemeinden) und Sondershausen (1 Gemeinde) auf. Der Kreis Schmalkalden ging in den Kreisen Suhl (24 Gemeinden) und Meiningen (11 Gemeinden) auf. Der Kreis Weißensee wurde mit 47 Gemeinden aus seinem alten Bestand als Landkreis Erfurt neu errichtet, sieben seiner Gemeinden gelangten an den Stadtkreis Erfurt. Dazu erhielt der neue Verband Zuwachs an Gemeinden aus den Kreisen Arnstadt (2), Gotha (7), Bad Salzungen (7) und Weimar (37). Der neue Kreis Bad Salzungen setzte sich aus 81 Gemeinden des Landkreises Eisenach und 21 Gemeinden des Landkreises Meiningen zusammen. Der ursprüngliche Bestand von 22 Landkreisen hatte sich somit auf 21 Kreise verringert. In 53 Fällen wurden durch den Wechsel von 383 Gemeinden die Grenzen von Landkreisen geändert. Damit blieb man im wesentlichen unter der Schultzeschen Konzeption, die die Umgliederung von 488 Gemeinden vorgesehen hatte. Der Kreis Worbis wurde als einziger von Grenzberichtigungen nicht berührt. Dem Gesuch der Kreisverwaltung, ihn in Kreis Heiligenstadt rückzubenennen, wurde nicht stattgegeben.

Auch bei der Einkreisung von Stadtkreisen konnte man auf Vorarbeiten aus der Nachkriegszeit zurückgreifen. Eingedenk der dabei geführten Auseinandersetzungen verlangte HA-Leiter Güldenpfennig ausdrücklich, bei der Inkorporierung der kreisfreien Städte in die Landkreise gegenüber den betroffenen Oberbürgermeistern „den richtigen Ton zu finden“¹²⁴⁹. Acht Stadtkreise wurden eingekreist; es verblieben Erfurt, Gera, Jena und Weimar als kreisfreie Städte. In Stadtkreisen wurden 21 Gemeinden eingemeindet. Erfurt konnte dabei seine seit 1945 betriebenen und schließlich auf 17 Orte erweiterte Eingemeindungsforderungen nicht vollständig durchsetzen; ihm fielen sieben Gemeinden aus dem Kreis Weißensee und zwei aus dem Kreis Gotha zu. An Gera kamen zwölf Gemeinden aus dem Landkreis Gera. Der Stadt gelang es damit, die in den Jahren 1948/49 erfolglos verlaufenen Bestrebungen zu einem guten Ende zu bringen.

Durch die Änderung von Gemeindebezirken in allen Landkreisen entfielen 370 Gemeinden; sechs Ortsteile wurden umgemeindet. Eine Eingemeindung musste durch eine

1249 ThHStAW Land Thüringen Mdl Nr. 1433, Bl. 120. DO 1/8.0 Nr. 395, Bl. 102.

Ein nach der Verwaltungsreform von 1952 gestellter Antrag der Stadt Eisenach auf Auskreisung hatte keinen Erfolg.

Ausgemeindung wieder rückgängig gemacht werden¹²⁵⁰. Anderen Unstimmigkeiten aus Gemeindebezirksänderungen wurde wie in Brandenburg und Sachsen-Anhalt durch Umbenennungen abzuhelpen versucht. In zwei Fällen erhielten dabei die neuen Orte den Namen des eingemeindeten Ortes. Der aus den Gemeinden Stutzhaus und Schwarzwald (Kr. Gotha) gebildeten neuen Gemeinde Stutzhaus wurde im Nachgang der Name Luisenthal gegeben. Insgesamt kam es im Zuge der Gebietsreform zu 35 Namenänderungen von Gemeinden, von denen 28 das Ergebnis von Gemeindezusammenlegungen waren, drei korrigierten solche Entscheidungen und vier lösten Doppelnamen auf. Wie in Sachsen-Anhalt wurden neue Namen aus einzelnen Namenbestandteilen der beteiligten Gemeinden kreiert¹²⁵¹.

3.7. **„Auch hier musste im Interesse unseres Volkes die Tradition der Zweckmäßigkeit weichen“: Die Gebietsreform in der Zusammenschau**

In Brandenburg hatte sich die Zahl der ursprünglich zur Eingemeindung vorgesehenen Orte nach den Beratungen bei den Räten der Kreise und durch Vorschläge einzelner Gemeinden von 209 auf 249 erhöht. Eingemeindet wurden 99 Gemeinden, davon 24 in 16 kreisangehörige Städte. Es waren 4,5% der ursprünglich 2.198 brandenburgischen Gemeinden (vgl. Tab. 34). Die Zielabweichung war also beträchtlich. Der Gemeindebestand betrug nach der Gebietsreform 2099 Kommunen. Obwohl der Hauptgegenstand der Bereinigung die Zusammenlegung von Zwerggemeinden unter 200 Einwohner und die eng benachbarter Orte war, stellten sich auch hier die Ergebnisse nur als dürftig dar. Von dieser aus 273 Orten bestehenden Gruppe waren 108 zur Zusammenlegung oder Eingemeindung geplant worden. Im Zuge der Reform entfielen von ihnen 58 Gemeinden (53,7%). Von den verbliebenen 215 Zwerggemeinden hatten 20 (9,3%) zwischen 51 und 100 und sechs (2,8%) unter 50 Einwohner. Der kleinste Ort Schwarzwasser (Kr. Ruppín) zählte 27 Bewohner (vgl. Tab. 35). Das Ergebnis wird dadurch weiter relativiert, dass nach der Reform über die Zahl von 215 verbliebenen Zwerggemeinden unter 200 Einwohner hinaus eine Gruppe von 56 Gemeinden anzutreffen war, die lediglich zwischen 200 und 220 Einwohner aufzuweisen hatten. Während für den Kreis Templin von vornherein keine Eingemeindungen geplant worden waren – dort bestanden zwar drei Zwerggemeinden, sie lagen jedoch derart isoliert, dass sie unter den Bedingungen des Jahres 1950 für einen

1250 Ausgemeindet wurde Niedergöllnitz aus Rohna (Kr. Gera). Die kommunale Selbständigkeit der Gemeinde hatte bis 1994 Bestand.

1251 Sachsendorf + Schwarzenbrunn (Kr. Hildburghausen) = Sachsenbrunn
 Unterneubrunn + Oberneubrunn + Gabel + Schönau (Kr. Hildburghausen) = Schönbrunn
 Weitesfeld + Tossenthal (Kr. Hildburghausen) = Weitesthal
 Elmenthal + Herges-Auwallenburg + Lauenbach + Trusen (Kr. Meiningen) = Trusental
 Friedrichslohra + Großwenden + Kleinwenden + Münchenlohra (Kr. Nordhausen) = Großlohra.

An- oder Zusammenschluss nicht in Frage kamen¹²⁵² – verweigerten in den Kreisen Angermünde und Niederbarnim alle zur Eingemeindung vorgesehenen Orte die Aufgabe ihrer kommunalen Selbständigkeit.

Die Eingemeindungen in kreisangehörige Städte hielten sich in engen Grenzen. Hier setzte sich die Tendenz fort, die schon den Zeitraum bis zur Gebietsreform geprägt hatte: Sie profitierten von Eingemeindungen kaum; Größenwachstum war allein der Bevölkerungsbewegung zu verdanken. Waren bis 1950 in die 89 kreisangehörigen Städte und drei Flecken des Landes elf Gemeinden bzw. Ortsteile in sechs Städte eingemeindet worden, gelangten jetzt 24 Gemeinden in 16 Städte, deren Gesamtzahl durch die Einkreisung von sieben Stadtkreisen, dem Anfall von drei Städten aus Mecklenburg, dem die Abgabe einer Stadt gegenüberstand, und die Zusammenlegung zweier Städte auf 97 angewachsen war (vgl. Tab. 36). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Eingemeindungen in die eingekreisten Städte Cottbus und Guben besonderen Umständen geschuldet waren. Zudem entziehen sich diese beiden durch ihre Größe einem Vergleich mit den übrigen kreisangehörigen Städten. Der Bedeutungsverlust dieser besonderen Gemeindeklasse, der sich über Jahrhunderte schleichend fortgesetzt und sich nach außen in stagnierenden, zum Teil rückläufigen Einwohnerzahlen manifestiert hatte, wurde somit auch in der Gebietsreform offenbar (vgl. Tab. 37). Landesplanerische Konzeptionen, deren Umsetzung einen Bedeutungszuwachs hätte generieren können, hatten sich nicht verwirklichen lassen; an der Mehrzahl dieser Städte war auch die Industrialisierung vorbeigegangen; sie hatte im wesentlichen nur 13 dieser Städte erreicht¹²⁵³. Die Vorstellungen von Landesplaner Pries und auch der Landesplanung selbst aus den Jahren 1948/49, an der Zentrale-Orte-Theorie orientiert, die Neugestaltung der brandenburgischen Kreisstrukturen von unten nach oben aus „Hauptdorfbereichen“ herbeizuführen, hatte die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Städte zu „Hauptdörfern“ erheben wollen. Lediglich vier Städte und ein Flecken¹²⁵⁴ waren dabei leer ausgegangen.

Im Kreis Angermünde musste das Ergebnis vor allem als Niederlage der politischen Führung gewertet werden. Es kam zustande trotz sorgfältiger Vorbereitung, trotz des Einsatzes des Führungspersonals und trotz der einstimmigen Rückendeckung durch den Demokratischen Block des Kreises. Dort wie in den anderen Landkreisen auch offenbarte das Geschehen ein stabiles und offensiv vertretenes Selbstbewusstsein der Gemeinden; es wurde in der Regel von den Ortsgruppen der Parteien und Massenorganisationen gegen Beschlüsse übergeordneter Gremien getragen. In allen betroffenen Gemeinden war die klassische Konfliktsituation entstanden, die für kommunalpolitische Entscheidungen dieser Art typisch ist: Interessen des Allgemeinwohls, die vor allem auf Verwaltungs-

1252 Bebersee (125 Einwohner) gelangte 1960 zu Groß Dölln, Poratz (186 Einwohner) 1969 zu Temmen, Tangersdorf (156 Einwohner) 1957 zu Lychen.

1253 Bernau (Kr. Niederbarnim), Doberlug-Kirchhain (Kr. Calau), Finsterwalde (Kr. Luckau), Fürstenwalde (Kr. Beeskow-Storkow), Luckenwalde (Kr. Luckenwalde), Oranienburg (Kr. Niederbarnim), Pritzwalk (Kr. Ostprignitz), Senftenberg (Kr. Calau), Spremberg (Kr. Spremberg), Teltow (Kr. Teltow), Werder (Kr. Zauch-Belzig), Wittstock (Kr. Ostprignitz), Zehdenick (Kr. Templin).

1254 Finow (Kr. Oberbarnim), Havelberg (Kr. Westprignitz), Plaue (Kr. Westhavelland), Zehdenick (Kr. Templin), Flecken Freyenstein (Kr. Westprignitz).

Tabelle 34: Gebietsreform 1950: Geplanter und erreichter Wegfall von Gemeinden

Kreis	Vorschlag Landesplanung	Vorschlag Rat des Kreises	Ergebnis
Angermünde	6	6	
Beeskow-Storkow	7	13	10
Calau	19	22	9
Cottbus	13	13	13
Guben	9	9	2
Lebus	10	10	4
Luckau	32	39	12
Luckenwalde	12	17	5
Lübben	15	10	4
Niederbarnim	3	2	
Oberbarnim	7	7	3
Osthavelland	2	3	2
Ostprignitz	7	8	6
Prenzlau	4	14	5
Ruppin	7	9	5
Spremberg	6	9	1
Teltow	4	7	5
Templin			
Westhavelland	3	5	4
Westprignitz	25	31	3
Zauch-Belzig	18	15	6
Summe	209	249	99

optimierung und kostensparende Verwaltungsarbeit hinausliefen, stießen sich am hauptsächlich aus historischen Wurzeln gespeisten Selbstbehauptungswillen. Das führte zu einer Mobilisierung großer Teile der Gemeindeeinwohner im ganzen Land und trotz oder gerade wegen des außerordentlich engen Zeitrahmens zu Auseinandersetzungen von besonderer Intensität. Auch wenn das Allgemeinwohl dabei zuweilen von Eigeninteressen in den Hintergrund gedrängt wurde, ist es durchaus angebracht, diese Phase zu einem der wenigen Höhepunkte der kommunalen Selbstverwaltung und der Ausübung der kommunalen Selbstbestimmung zu zählen. In dieser Breite, Konzentration und als der Rechte durchaus bewusste Meinungsäußerung ist dieses bis dahin nicht aufgetreten und später nicht mehr erreicht worden.

Table 35: Gebietsreform von 1950: Weiterbestehende Zwerggemeinden unter 100 Einwohner

Kreis	Gemeinde	Einwohner
Fürstenwalde (Spree)	Kirchhofen	77
Luckau	Altsorgefeld	65
	Neusorgefeld	29
	Pahlsdorf	85
	Rehain	61
	Stiebsdorf	99
	Tugam	81
Lübben	Eisdorf	99
	Plattkow	92
	Saccasne	82
	Schadow	98
Osthavelland	Göttin (Havel)	65
Ruppin	Basdorf	81
	Schwarzwasser	27
Seelow	Posedin	88
Spremberg	Raden	45
Teltow	Schiaß	69
Westprignitz	Bäkern	58
	Garsedow	75
	Görnitz	82
	Lütjenheide	42
	Moor	88
	Schadebeuster	39
	Zuggelrade	86
	Zwischendeich	41
Zauch-Belzig	Weitzgrund	53

Die aus der isolierten Sicht auf einen Landkreis von Helle gezogene Schlussfolgerung: „Beschlüssen der Ortsparlamente wollte man höheren Orts allerdings keinen großen Wert beimessen“... Ein tatsächliches Mitspracherecht in der Angelegenheit wollte sie den Gemeindevertretern nicht einräumen“, trifft deshalb weder für das Land Brandenburg noch für die gesamte DDR zu¹²⁵⁵. Die Schwierigkeiten, die Treitschke und Gneist an anderen Beispielen so anschaulich beschrieben hatten, bestimmten auch dieses Reformwerk. Ersterer hatte bemerkt, „dass es in Deutschland ungleich leichter ist, zwei Staaten zu verschmelzen als zwei Kreise oder Gemeinden“, Gneist in anscheinendem Gegensatz dazu, aber mit gleicher Aussage, in der Parlamentsdebatte über die Kreisordnung von 1872 die

¹²⁵⁵ Helle, Nachkriegsjahre, S. 97.

kontroverse Auseinandersetzung als „üble Verhältnisse“ beklagt, die es leichter machten, Gotha und Coburg zum Deutschen Bund zu bringen, als beide zu einem Einheitsstaat zu gestalten¹²⁵⁶. Dagegen traten flankierende und die Diskussion verschärfende Umstände wie latente Animositäten zwischen Nachbargemeinden, deren Hintergrund von Außenstehenden nur selten erhellt werden kann, zurück. In seinem Abschlussbericht vom 27. Juni 1950 über die Ergebnisse der Gebietsreform versuchte es Kanow gar nicht, das magere Resultat zu hinterfragen. Er begnügte sich mit der lapidaren Feststellung, die der Komplexität des Geschehens in keiner Weise entsprach: „Die Bedenken, die in den Gemeinden häufig die Beschlussfassung verhindert haben, waren oft nicht sachlicher Art, sondern häufig genug von lokaler Engherzigkeit“¹²⁵⁷. In der HA Staatliche Verwaltung des Mdl hat man sich anscheinend mit dieser Problematik überhaupt nicht auseinandergesetzt. Gut 15 Jahre später gelangte man in der BRD im Zusammenhang mit den dort angelaufenen Gebietsreformen zu einer ähnlichen Beurteilung: „Es ist ein Unding, wenn über Eingemeindung gesprochen wird, im selben Atemzug zu sagen, sie sei zwar höchst erwünscht, aber eigentlich nicht notwendig oder politisch nicht möglich und was derartige Vorbehalte noch sind“¹²⁵⁸.

In der Regel wurden kleinere Gemeinden in größere eingemeindet; der umgekehrte Fall trat nur drei Mal ein¹²⁵⁹. Die Ablehnung solcher Pläne ging deshalb in der überwiegenden Anzahl der Fälle von den jeweils kleineren Orten aus. Dabei griffen sie mitunter zu Tricks. Sie warfen beispielsweise eigene Vorschläge für das Zusammengehen mit im Plan nicht vorgesehenen Partnern in die Diskussion, wohl wissend, dass diese in dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht realisiert werden konnten. In 18 Fällen wandten sich beide Partner gegen die geplante Eingemeindung. In Bardenitz und Pechüle (Kr. Luckenwalde) war keine Mehrheit für ein Zusammengehen zu gewinnen, obwohl sich die Leitungen der Ortsgruppen von SED und CDU beider Gemeinden dafür eingesetzt hatten. Die Verweigerungshaltung, die sich in Beschlüssen der örtlichen Vertretungskörperschaften manifestiert hatte, wurde in der Diskussions- und Entscheidungsphase akzeptiert. Einige wenige Manipulationsversuche waren erfolglos verlaufen; Craupe (Kr. Luckau) allerdings hatte sich vergeblich gegen die Aufnahme von Radensdorf gewehrt. Einsprüche, die nach positiven Beschlüssen der Vertretungskörperschaften und nach dem Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni eingebracht worden waren, blieben ohne Erfolg.

Die besondere und angespannte Lage in zahlreichen überwiegend von Neubauern besiedelten Dörfern offenbarte sich noch einmal: Auch von diesen gingen Störungen aus, die gegen die geplanten Absichten liefen. Zwei von ihnen widersetzten sich der Eingemeindung in von Altbauern dominierte Gemeinden; in fünf Fällen, in denen zwei Neubauernsiedlungen zusammengeschlossen werden sollten, sprachen sich beide Partner

1256 Heinrich v. Treitschke, *Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 2, Leipzig 1927, S. 192. Preußisches Abgeordnetenhaus, Session 6.10.1869–12.2.1870, *Stenographische Berichte*, S. 110.

1257 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 8; Rep. 203 Nr. 856, Bl. 7.

1258 Berres, *Gemeindegröße*, S. 89.

1259 Mallenchen nach Glichow (Kr. Calau/Senftenberg), Klein Haßlow nach Groß Haßlow (Kr. Ostprignitz), Neu Langsow nach Alt Langsow (Kr. Lebus/Seelow).

Table 36: Eingemeindungen in kreisangehörige Städte

	Stadt	Gemeinde/Ortsteil
bis 1950	Altlandsberg	Seeberg
	Bernau	Elisenau (Umgemeindung)
	Friesack	Fliederhorst (Umgemeindung)
	Fürstenberg (Oder)	Vogelsang
	Jüterbog	Kappan (Umgemeindung)
	Spremberg	Kantdorf Heinrichsfeld Kochsdorf Slamen Trattendorf Weskow
Gebietsreform	Beeskow	Neuendorf
	Brück	Rottstock
	Cottbus	Madlow Sachsendorf Saspow Schmellwitz Ströbitz
	Drebkau	Raakow
	Fürstenberg/Havel	Ravensbrück
	Fürstenberg (Oder)	Schönfließ
	Fürstenwalde (Spree)	Ketschendorf Rauensche Ziegelei
	Golßen	Landwehr Prieros
	Guben	Groß Breesen Kaltenborn Reichenbach
	Jüterbog	Neumarkt
	Luckau	Sando
	Müncheberg	Dahmsdorf
	Peitz	Ottendorf
	Pritzerbe	Kützkow
	Rathenow	Neue Schleuse
Senftenberg	Buchwalde	

Tabelle 37: Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte 1946/1950

Kreis	Stadt	Zugang/Abgang	1946	1950 (nach Gebiets- reform)
Angermünde	Angermünde		10.813	12.063
	Greiffenberg		1.626	1.696
	Joachimsthal		4.105	4.421
	Oderberg		3.768	4.302
	Schwedt		5.961	6.736
	Vierraden		1.004	1.083
		Gartz (1950 von Mecklenburg)		3.672
Beeskow-Storkow (ab 1950: Fürsten- walde/Spree	Beeskow		7.571	6.736
	Storkow		4.738	4.762
	Märkisch Buchholz		1.027	1.044
Calau (ab 1950: Senftenberg)	Calau		5.372	5.363
	Drebkau		2.518	2.823
	Lübbenau		5.626	5.586
	Senftenberg		17.783	18.428
	Vetschau		4.064	4.183
Cottbus	Peitz		5.045	5.227
		Cottbus (ab 1950)	49.331	62.853
		Forst (ab 1950)	29.829	31.555
		Guben (ab 1950)	25.297	27.823
Guben (ab 1950: Frankfurt/Oder)	Fürstenberg (Oder)		5.259	10.796
		Frankfurt (Oder) (ab 1950)	51.577	54.210
Lebus (ab 1950: Seelow)	Buckow		2.344	2.758
	Fürstenwalde/Spree		21.782	29.637
	Lebus		1.498	1.848
	Müllrose		2.917	3.252
	Müncheberg		4.084	5.266
	Seelow		2.757	3.482
Luckau	Doberlug		2.909	
	Finsterwalde		20.766	21.444
	Golßen		2.327	2.737
	Kirchhain		7.636	
	Luckau		6.145	6.507
	Sonnenwalde		1.498	1.466
		Doberlug-Kirchhain		11.159
(Jüterbog)-Lu- ckenwalde	Baruth		2.232	2.275
	Dahme		6.391	6.618
	Jüterbog		15.137	16.608
	Kloster Zinna (Flecken)		1.829	2.039
	Luckenwalde		30.979	32.029
Lübben	Friedland		1.363	1.377
	Lieberose		2.495	2.578
	Lübben		9.433	9.605

Kreis	Stadt	Zugang/Abgang	1946	1950 (nach Gebiets- reform)
Niederbarnim	Altlandsberg		5.606	6.418
	Bernau		12.984	14.353
	Liebenwalde		3.708	3.935
	Oranienburg		18.633	19.216
Oberbarnim	Biesenthal		4.212	4.727
	Finow		9.616	9.669
	Bad Freienwalde		10.667	13.270
	Strausberg		9.716	10.585
	Werneuchen		4.218	4.503
	Wriezen	Eberswalde (ab 1950)	4.806	5.427
				31.253
Osthavelland	Fehrbellin		3.875	4.113
	Ketzin		5.107	5.142
	Kremmen		3.605	3.886
	Nauen		13.106	13.906
	Velten		10.301	10.457
Ostprignitz	Freyenstein (Flecken)		2.119	2.080
	Kyritz		8.679	9.422
	Meyenburg		3.329	3.477
	Pritzwalk		9.416	10.355
	Wittstock		9.460	10.231
Prenzlau	Brüssow		2.431	2.705
	Prenzlau		17.669	19.008
		Penkun (1950 von Mecklenburg) Strasburg (1950 nach Mecklenburg)	6.994	2.595
Spremberg	Spremberg		17.669	18.913
Teltow	Königs Wusterhausen		6.614	7.048
	Mittenwalde		3.432	3.517
	Teltow		10.950	11.860
	Teupitz		1.550	1.654
	Trebbin		4.554	4.547
	Zossen		5.958	6.256
Templin	Lychen		3.649	3.758
	Templin		9.970	10.569
	Zehdenick		13.246	13.772
Ruppin	Alt Ruppin		3.369	3.304
	Gransee		6.092	6.217
	Lindow		3.414	3.128
	Neuruppin		26.040	26.538
	Neustadt (Dosse)		2.125	2.147
	Rheinsberg		4.215	4.241
	Wusterhausen/Dosse		4.040	3.839

Kreis	Stadt	Zugang/Abgang	1946	1950 (nach Gebiets- reform)
Westhavelland	Friesack		3.551	3.742
	Plaue		4.679	4.716
	Pritzerbe		1.943	2.231
	Rhinow		2.451	2.427
		Rathenow (ab 1950)		
Westprignitz	Havelberg		7.027	7.142
	Lenzen		3.480	3.824
	Perleberg		13.701	14.478
	Putlitz		2.763	3.074
	Bad Wilsnack	Wittenberge (ab 1950)	3.661	3.367
Zauch-Belzig	Beelitz		5.895	6.326
	Belzig		7.597	8.369
	Brück		2.583	3.922
	Niemegk		3.257	3.291
	Treuenbrietzen		8.569	8.651
	Werder		11.310	11.302

dagegen aus; einmal verweigerte sowohl die Neu- wie die Altbauerngemeinde das Zusammengehen; bei 13 Vorhaben lehnten die Altbauerngemeinden die Aufnahme der Neubauerngemeinde ab. Wie bei den oben ausführlich behandelten Fallbeispielen, die Ausgemeindungsbestrebungen zum Gegenstand hatten, sind die Motive aus den Protokollen der Gemeindevertretersitzungen nicht klar erkennbar. Es kann deshalb nur aus der Tatsache der Ablehnung solcher Zusammenschlüsse auf den eigentlichen Hintergrund der Verweigerungshaltung geschlossen werden.

Es ist sicherlich nicht nur dem Gewohnheitsrecht zuzurechnen, sondern wohl auch ebenfalls auf den engen Zeitrahmen zurückzuführen, innerhalb dessen die Reform abzuwickeln war, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, eigenmächtige Gemeindegebietsänderungen – Ein- wie Ausgliederungen – entweder zurückzunehmen oder zu legalisieren. Weder bei der Vorbereitung der Reform noch im Zuge der den Fortgang analysierenden Diskussion der zentralen Arbeitsgruppe wurde dieser kommunalpolitische Aspekt erörtert. Bei den 14 Fällen, in denen solche Ausgliederungen rückgängig gemacht wurden, war die Tatsache einer früheren Zusammengehörigkeit nicht als Argument für die Wiederherstellung der kommunalen Einheit betont worden. So überdauerten 26 außerhalb der Vorschriften der DGO erfolgte Ausgliederungen die Gebietsreform ebenso wie 16 auf die gleiche Weise herbeigeführte Eingliederungen. Eingedenk der strategischen Konzeption, die Anzahl der selbständigen Gemeinden zu verringern, wurde in Brandenburg keine Ausgemeindung vorgenommen. Die Versuche von Herzhorn und Prädikow, beide überwiegend von Neubauern bewohnte Ortsteile von Reichenow bzw. Prötzel (Kr. Oberbarnim), ihre jahrelangen Bemühungen in diesem Zusammenhang zu erreichen, blieben ohne Erfolg.

Obwohl bei der Landesregierung und den Räten der Kreise wie bei den leitenden Gremien der SED Übereinstimmung darin bestand, die Anzahl der Gemeinden erheblich zu vermindern und obwohl das Vorhaben von den Räten der Kreise und den Kreisvorständen der SED in vielen Kreisen geradezu generalstabsmäßig vorbereitet worden war, wurden Zwangsmaßnahmen unterlassen, als es sich abzeichnete, dass das angestrebte Ziel am Widerstand der Gemeinden zu scheitern drohte. Nur in wenigen Fällen wagte man es, die zentrale Orientierung zu missachten, die die Entscheidung über die Aufgabe der kommunalen Selbständigkeit allein in die Hände der Gemeinden selbst gelegt hatte. Offen erkennbarer Druck wurde nur in vier Fällen ausgeübt. Zwei Gemeinden (Radensdorf b. Calau, Kr. Calau; Rottstock, Kr. Zauch-Belzig) beugten sich und konnten auch nach dem Erlass des Regierungsbeschlusses vom 6. Juni ihr Einlenken nicht mehr rückgängig machen, nachdem ihnen der erfolgreiche Widerstand anderer Gemeinden bekannt geworden war. An der Entscheidung gegen die Gemeinde Raakow änderte auch der öffentlich bekanntgegebene Sinneswandel des Kreistagsvorsitzenden Tzschier nichts, der die treibende Kraft in der Eingemeindungsdiskussion gewesen war. Ganz in der Folge des nochmaligen Bestehens von ZS der SED und Mdl (DDR) auf der eigenständigen Entscheidung der Gemeinden musste dieser auf der 27. Sitzung des Kreistages Calau am 27. Juni zugestehen, dass die Landesregierung den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen habe und Eingemeindungen und Zusammenlegungen nur im gegenseitigen Einverständnis der Beteiligten vorgenommen worden seien. Eine Diskussion folgte dieser Erklärung nicht¹²⁶⁰. In Neumeichow (Kr. Angermünde) war der Eingemeinungsbeschluss der Gemeindevertretung, nach massiver Einwirkung des Vertreters des KV Angermünde der SED herbeigeführt, durch den Bürgermeister der Gemeinde als unzulässig erklärt worden. Die Einwohner von Saccasne (Kr. Calau) widerstanden dem vereinten Druck von Rat des Kreises und Mdl. Ein schlagenderer Beweis für die Wirkungskraft der DGO, über die der Bernburger Landrat Schotte gesagt hatte, seit der Steinschen Städteordnung habe es kein Gemeindeverfassungsgesetz in Deutschland gegeben, das die Gemeinden so frei und selbständig gestellt habe, ist schwerlich vorstellbar¹²⁶¹. Unter Berücksichtigung der Zeitnot, mit der alle Beteiligten zu ringen hatten, erstaunt es, dass es nur zu zwei offensichtlichen Fehlentscheidungen – den Fällen Porep (Kr. Ostprignitz) und Zollchow/Röpersdorf (Kr. Prenzlau) – gekommen ist. In beiden Fällen jedoch zog es das Mdl vor, die Probleme über einen Umweg zu lösen; Fehlverhalten sollte nicht öffentlich werden.

Im Vergleich der Anzahl der in Brandenburg aufgelösten Gemeinden mit der der anderen Länder der DDR findet sich Brandenburg an letzter Stelle (vgl. Tab. 38). Dort hätte das Land allerdings auch bei Realisierung des Planes verharrt. Insgesamt entfielen in der DDR 2.369 Gemeinden = 19,4% der Gesamtzahl. Diese Zahl war nur um ein Weniges geringer als die Summe der in den 40 Jahren danach bis Ende 1989 aufgelösten Gemeinden (vgl. Tab. 39). Ein signifikantes Zeichen dafür, dass der Trend zu Gemeindezusammenlegungen zugunsten anderer kommunalpolitischer Lösungen zurücktrat. Schneider

1260 Rep. 250 Calau Nr. 8, Bl. 268–269.

1261 LHAS, MD, Rep. K 3 Nr. 4414, Bl. 337–338.

fragt, „warum das ansonsten auf das Gesetz der großen Zahl eingeschworene SED-Regime die kleinen Dorfgemeinden unangetastet gelassen hat“. Er findet einen Grund dafür darin, dass sie auf den Status von örtlichen Organen der Staatsmacht reduziert worden seien. Dem mag man mit Einschränkung zustimmen, wenn sie auch im System des demokratischen Zentralismus durchaus – auf ihre Gemeindebezirke bezogen – Handlungs- und Gestaltungsvollmacht besaßen, die sich gelegentlich zu Eigensinn steigern konnte. Der strukturpolitische und damit der eigentliche Grund für das Weiterbestehen so kleiner Gemeinwesen ist allerdings seit der Verwaltungsreform von 1952 in den verkleinerten Kreisen zu suchen. Es gilt der allgemeine Zusammenhang: große Kreise = große Gemeinden, kleine Kreise = kleine Gemeinden. In der kleinteiligen Kreisstruktur hätten große Gemeinden erhebliche Störungen verursacht¹²⁶². Der Druck auf die Auflösung kleinerer Gemeinden gab darüber hinaus in dem Maße nach, in dem mit der Entwicklung der LPG neue Wege für das kommunale Leben auf dem Lande, z. B. mit der Bildung von Gemeindeverbänden, beschritten wurden. Das nach Kriegsende von Thüringen angeregte Projekt der Bezirksgemeinde erfuhr dadurch in neuem Gewand eine Wiederbelebung. In der neuen finanzpolitischen Ordnung hatten überdies die bisherigen, für größere Gemeinden sprechende Argumente – Leistungskraft und Leistungsfähigkeit – an Bedeutung verloren.

Unter den Gemeinden, die bestehen geblieben waren, wuchs die Größenklasse zwischen 500 und 1.000 Einwohnern. 1968 hatten von insgesamt 9.011 Gemeinden in der DDR 7.911 (88%) weniger als 2.000 Einwohner. Diese ausgeprägt kleinräumige Struktur blieb weiter erhalten – 1974 wiesen noch 60% aller Siedlungen weniger als 350 Einwohner auf –, während in der BRD in den Jahren zwischen 1967 und 1978 die Anzahl der Gemeinden unter 5.000 Einwohner von über 20.000 auf 6.000 verringert wurde. Im Zuge der Gebietsreformen büßten dort somit zwei Drittel der Gemeinden ihre Selbständigkeit ein¹²⁶³.

In **Mecklenburg** verloren 34,7% der Gemeinden ihre kommunale Selbständigkeit; das Land führt damit die Liste der Eingemeindungen und Zusammenlegungen an. Der Abstand zu den übrigen Ländern wird dadurch noch größer, dass im unmittelbaren Anschluss an die Gebietsreform durch den „Nachtrag zur 1. Verordnung zur Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ vom 16. März 1951 (RBl. S. 35) zum 1. Januar 1951 noch einmal 107 Gemeinden in den Kreisen Demmin (42), Güstrow (31) und Parchim (34) eingemeindet wurden. **Sachsen** hatte 13,5% seiner Gemeinden aufgelöst, sah den Zusammenlegungsprozess aber ebenfalls damit noch nicht am Ende. Auf der Länderbesprechung am 18. Dezember 1950 beim Berliner MdI nannte Hegner eine Zahl von ca. 400 Gemeinden, die in Zukunft noch in anderen aufgehen könnten. Diese Annahme lag beträchtlich unter der Zahl der dann bis Ende 1989 aufgelösten Gemeinden: Es waren 690.

1262 Seit 1952 verloren 2.655 Gemeinden ihre Selbständigkeit. Nach Einrechnung von 117 Ausgemeindungen bleibt ein Saldo von 2.538 Gemeinden, die in der Zeit zwischen 1950 und 1989 aus den Ortsverzeichnissen gestrichen worden waren (Tab. 39). Vgl. dazu Melzer, Der konstitutionelle Status, S. 967; Schneider, Dorfpolitik, S. 99.

1263 Vgl. Ländliche Siedlungen, S. 25; Günther, Zur Entwicklung, S. 262; Ostwald/Scherf, Die Siedlungsstruktur der DDR, S. 249; Püttner/Rösler, Gemeinden, S. 157, 167; Schwanegel, Die kommunale Gebietsreform, S. 9; Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 3.

Tabelle 38: Gebietsreform 1950: Ergebnisse

	Brandenburg	Mecklenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Summe
Auflösung von Landkreisen	1	1	1	3	2	8
Neubildung von Landkreisen	1		1		2	4
Einkreisung von Stadtkreisen	7	2		15	8	32
Eingemeindungen in Stadtkreise	5	9+1 OT	28	15	21	78+1 OT
Änderung von Landkreisgrenzen durch Umgliederung von Gemeinden (Anzahl der Änderungen/ der Gemeinden)	35/260+1 OT	17/80+2 OT	20/72+4 OT	36/306	48/332	136/1050 +7 OT
Änderung von Gemeindebezirken durch Eingemeindungen/Zusammenlegungen (Abgang von Gemeinden)	99	839	349	699	383	2.369
Umgemeindung von Ortsteilen	2	70	18	9	6	105
Ausgemeindungen (Bildung neuer Gemeinden)		2	4		1	7
Flurbereinigungen		11				11
Namenänderungen von Landkreisen	3	2		7	1	13
Namenänderungen von Gemeinden	14	41	35	55	37	182

Table 39: Gemeindebezirksänderungen in der DDR Juli 1952–Ende 1989 (in den Grenzen der Länder)

Land	Eingemeindungen	Ausgemeindungen
Brandenburg	531 + 2 in Stadtkreis Brandenburg a. d. Havel	15 + 8 aus Stadtkreis Potsdam 3 aus Stadtkreis Brandenburg a. d. Havel
Mecklenburg	734 + 2 in Stadtkreis Greifswald 2 in Stadtkreis Neubrandenburg 2 in Stadtkreis Rostock 1 in Stadtkreis Schwerin	34
Sachsen	690 + 2 in Stadtkreis Görlitz 3 in Stadtkreis Zwickau	9
Sachsen-Anhalt	288 + 1 in Stadtkreis Dessau 1 in Stadtkreis Magdeburg	26
Thüringen	393 + 1 in Stadtkreis Jena 1 in Stadtkreis Suhl	22
insgesamt	2636 + 19 in Stadtkreise	106 + 11 aus Stadtkreisen

Sachsen-Anhalt hatte falsch gerechnet. Auf der Innenministerkonferenz am 26. Juni 1950 berichtete sein Vertreter von 599 eingesparten Gemeinden und hoffte, auf insgesamt 600 kommen zu können. Tatsächlich aufgelöst worden waren jedoch 699 Gemeinden = 26,3 % des Gesamtbestandes. Über die Gebietsreform hinaus war eine Zahl von 300–400 Gemeinden ins Auge gefasst worden, die in Zukunft zusammengelegt werden könnten. Die Räte der Kreise waren aufgefordert worden, bis zum 15. Dezember 1950 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Mit der prognostizierten Zahl von 300 aufzulösenden Gemeinden war man dem tatsächlich bis Ende 1989 erzielten Ergebnis sehr nahe gekommen. In **Thüringen** verloren 16,1 % des Gemeindebestands seine kommunale Selbständigkeit.

In den anderen Ländern und ihren Nachfolgeterritorien ist eine gehäufte Auflösung von Gemeinden wie in Mecklenburg weder im direkten Anschluss an die Gebietsreform noch in der Zeit danach zu verzeichnen. Die Zahlen von Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bedürfen näherer Untersuchung. Die letzteren indessen könnten darauf zurückgeführt werden, dass dort entgegen der zentralen Orientierung zunächst Druck auf die Gemeinden ausgeübt wurde und die zentrale Korrektur zu einem entgegengesetzten Pendelausschlag geführt haben könnte. Im Landesvorstand Sachsen der SED jedenfalls war die Ansicht vertreten worden, das korrigierende Fernschreiben des Mdl vom 25. Mai 1950 habe sich vor allem auf die in Thüringen praktizierte Verfahrensweise gegründet¹²⁶⁴. Die Verringerung der Anzahl der Gemeinden hob der Jahresbericht der Ab-

¹²⁶⁴ HStAD 11377 LRS Mdl Nr. 1497, Bl. 3, 10. LHSA, MD, Rep. K 3 Nr. 4400, Bl. 155–156. DO-1/8 Nr. 121, Bl. 86–89; Nr. 246, Bl. 32; Nr. 378, Bl. 15, 17.

teilung Struktur- und Stellenpläne in der HA Staatliche Verwaltung des Mdi (DDR) vom 2. Februar 1951 vor allen anderen weitreichenden und ambitionierten Überlegungen hervor: „Eine entscheidende Verbesserung entstand besonders in der untersten Ebene durch Zusammenlegung vieler Kleinstgemeinden, da dadurch die Möglichkeit bestand, hauptamtliche Bürgermeister einzusetzen und die gesamte Verwaltungsarbeit zu verbessern“.

Entsprechend der Zielstellung der Reform hielt sich die Zahl der Ausgemeindungen, also die der Bildung neuer politischer Gemeinden, mit insgesamt sieben in engen Grenzen. Sie entfielen allein auf Mecklenburg, Sachsen und Thüringen. Von diesen waren wiederum vier Ausgemeindungen die korrigierende Rücknahme kurz zuvor getroffener Eingemeindungsentscheidungen. In einer Reihe anderer strittiger Eingemeindungsfälle war es gelungen, über die Änderung des Gemeindepensens zu einem Interessenausgleich der Beteiligten zu gelangen. Zum Ende der Gebietsreform erschienen damit nur drei neue politische Gemeinden in den Ortsverzeichnissen der DDR.

Auf eine Revision der Kreisstrukturen war in allen Ländern der SBZ seit Kriegsende mit unterschiedlicher Intensität hingearbeitet worden. Es war allgemeine Überzeugung von Politik und Landesplanung, ein solches Unternehmen sei überfällig, unabhängig von der politischen Verfassung des Landes¹²⁶⁵. Sachsen hatte mit der Einkreisung des größten Teils seiner Stadtkreise einen Teil der Aufgabe bereits gelöst, bevor solche Bestrebungen für eine kurze Zeit unterbunden worden waren. Bis zur Gebietsreform hatten nicht nur taktische Rücksichtnahmen, wie Benser¹²⁶⁶ meint, sondern auch, wie in Thüringen, Einsprüche der Besatzungsmacht eine grundlegende Umstrukturierung der Kreisorganisation verhindert. Auch deutschlandpolitische Erwägungen sind in diese Entscheidungen eingeflossen. Noch mehr aber haben von der eigenen Entwicklung und deren Problematik bestimmte Faktoren eingewirkt. Unzureichende Vorstellungen über die tendenzielle Entwicklung der wirtschaftlichen Schwerpunkte und ihrer Standorte in den Ländern und in der gesamten SBZ und die sich daraus ergebenden weiteren raumbestimmenden Faktoren, wie Zentren-, Verkehrs- und Bevölkerungsentwicklung, hatten sich gegen eine frühe Neudefinition der Kreisorganisation gestellt und deshalb langfristig orientierte Strategien als real begründete Reformvariante favorisiert. Erst aus deren Analyse konnten später belastbare Erkenntnisse über regionale Räume gewonnen werden. So blieb es zunächst im wesentlichen bei der überkommenen Struktur der Landkreise. Für die innerhalb dieser vorgenommenen, mehr kosmetischen Eingriffe kann die für den vorpommerischen Teil Mecklenburgs getroffene Beurteilung für alle Glieder der DDR gelten: „Alle diese Maßnahmen stellten eine weitgehend sinnvolle, begrenzte Veränderung historischer entstandener Grenzen dar, durch die eine Verkürzung des jeweiligen Verwaltungswegs zwischen den Gemeinden mit ihren Bewohnern und der Kreisstadt erreicht wurde“¹²⁶⁷.

Die Landesplanung hatte ihre in allen Ländern schon vorliegenden Ergebnisse überwiegend aus dem bestehenden Zustand und nicht aus perspektivischen oder gar prognosti-

1265 Vgl. dazu Hoffmann, *Landeskunde*, S. 59.

1266 Benser, *Zur Dialektik*, S. 234.

1267 Wächter, *Änderungen*, S. 273.

schen Interpolationen und Erwartungen gewonnen. Ihre bis dahin erarbeiteten Ergebnisse sind – soweit erkennbar – in Teilen, vor allem die erhobenen Daten, in die Vorbereitung der Gebietsreform einbezogen worden. Eine intensive Auseinandersetzung mit ihnen, die zu neuen Sichtweisen und zu Konzeptionen von tiefgreifenden Veränderungen hätten führen können, hat es, nicht nur wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, nicht gegeben. Es war vielmehr allgemein akzeptierte Auffassung, nach diesem Schritt könne nicht innegehalten werden; denn es war bereits in Umrissen zu erkennen, dass die Dynamik und Eigenart der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung auf einen völlig neuen Rahmen drängen werde. Der Weg dahin sollte überdies nicht durch nur kurzfristig tragfähige Interimslösungen verbaut oder beschwert werden. Aus der sozial-ökonomischen Umwälzung, die revolutionäre Züge angenommen hatte, musste vielmehr eine Reformstrategie abgeleitet und implementiert werden, die ein dieser adäquates politisches und administrativ-territoriales Umfeld bewirken konnte. Raumgestaltende Faktoren waren erst seit dem Beginn der langfristigen Wirtschaftsplanung deutlicher erkennbar hervorgetreten und zu erheben. In Summe und Qualität reichten sie zu Beginn des Jahres 1950 jedoch noch nicht aus, um auf ihnen den großen Wurf aufbauen zu können. Die Revision der Kreisgrenzen vollzog sich deshalb vorwiegend innerhalb der Landesgrenzen, konzentrierte sich auf Einkreisung; sie beschränkte sich im übrigen auf das Ziehen übersichtlicherer und sich dem Optimalen nähernden Kreisgrenzen und auf erste Reaktionen auf bereits erfolgte Änderungen der wirtschaftlichen Strukturen. Der unmittelbare Druck hin zu generellen Änderungen war zudem durch die seit 1948 erfolgte neue Organisation der Wirtschaft entfallen, deren in diesem Zusammenhang wichtigstes Ergebnis die zentrale Zusammenfassung der strukturbestimmenden Wirtschaftseinheiten ohne Ansehung der Ländergrenzen gewesen war¹²⁶⁸. Volkswirtschaftlich nachteilige Folgen der Nachkriegsgrenzziehung bestanden somit nicht mehr in einem bedrohlichen Ausmaß, sie wirkten auch nicht mit einer solchen Wucht, dass sofortiges, auf grundlegende Lösungen zielendes Reagieren geboten gewesen wäre. Der Zwang, Versäumnisse aus den vergangenen Jahrzehnten zu bereinigen, war noch größer als der, auf die unmittelbaren Verhältnisse einer sich im Umbruch befindlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu reagieren.

Einschneidende Veränderungen der Landkreisstrukturen wurden nicht nur deshalb unterlassen, weil diese bereits von der Gesamtstrategie des Vorhabens nicht favorisiert worden waren. Eine Bemerkung von Kanow in seinem Abschlussbericht vom 27. Juni 1950 deutet darauf hin, dass sich die maßgebenden brandenburgischen Stellen dafür auch aus landesplanerischen Erwägungen noch nicht ausreichend vorbereitet sahen. Kanow konstatierte: „Bei der Veränderung der Kreisgrenzen hat sich erwiesen, dass die Beziehungen der einzelnen Gemeinden zu den Hauptorten zwingende Tatsachen sind, die erst dann genügend Beachtung finden können, wenn sie systematisch untersucht und festgelegt sind“. Diese Aussage lässt darauf schließen, dass die Ausarbeitungen von Pries und der Landesplanung vom Beginn des Jahres 1949, die sich mit dem Hauptorte-Problem umfassend auseinandergesetzt hatten, entweder nicht bekannt waren oder dass ihre Ergebnisse wegen

1268 Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, hier bes. S. 316–342.

der Kürze der Zeit nicht in Strukturänderungen umgesetzt werden konnten oder sollten. Sie könnten auch als überholt bewertet worden sein. In Brandenburg blieb die Zahl der Landkreise deshalb wie in den anderen Ländern mit geringfügigen Ausnahmen stabil. Hier waren Vorstellungen von einer größeren Kreisgrenzenrevision bereits im Vorfeld durch die Absage einer Änderung der Landesgrenze gegen Sachsen zunichte geworden. Allein Sachsen-Anhalt verringerte ihre Zahl in bemerkenswerterem Umfang. Am Ende der Reform existierten in der DDR mit 121 Landkreisen fünf weniger als davor (vgl. Tab. 40).

Tabelle 40: Gebietsreform 1950: Bestand an Land- und Stadtkreisen vor und nach der Reform

	Landkreise		Stadtkreise	
	davor	danach	davor	danach
Brandenburg	21	21	9	2
Mecklenburg	21	20	6	4
Sachsen	29	29	6	6
Sachsen-Anhalt	33	30	19	4
Thüringen	22	21	12	4
Summe	126	121	52	20

So mussten in Brandenburg die Korrekturen von der gegebenen Konfiguration des Landes ausgehen. Innerhalb dieses Rahmens gelang die stärkere wirtschaftliche Profilierung der Landkreise, in deren Ergebnis überwiegend industriell geprägte Gebietskörperschaften solchen mit gemischt landwirtschaftlich und industrieller Ausrichtung sowie rein landwirtschaftlich bestimmte gegenüberstanden. Grenzbereinigungen vollzogen sich vor allem und vorwiegend im Süden des Landes, in dem nach der Umwälzung der Eigentumsverhältnisse die größten wirtschaftlichen Veränderungen vor sich gegangen waren; es waren die Landkreise Calau, Cottbus, Guben. Die zunehmende Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren und Kriterien für den Aufbau neuer Kreisstrukturen spiegelt sich infolgedessen auch in den Entscheidungen über Fortbestand oder Wegfall von Landkreisen. Der Landkreis Guben, dessen Weiterbestehen unter erheblicher Erweiterung in allen planerischen Vorarbeiten favorisiert worden war, erschien nicht mehr auf der neuen Landkarte. Der Landkreis Cottbus hingegen, dem seit den Ausarbeitungen von Pries die Perspektive abgesprochen worden war, behauptete sich und ging durch die Einkreisung bisheriger kreisfreier Städte wesentlich gestärkt und mit einem klaren Profil aus der Reform hervor. Durch die Bereinigung von Zipfelbildungen wurden übersichtlichere Grenzverläufe erreicht. Da eine konstitutive Mitwirkung der Kreisgremien von vornherein ausgeschlossen worden war und die Kreiszugehörigkeit für die Kreisinsassen bei weitem nicht den Stellenwert besaß wie der Anspruch auf ein selbstbestimmtes kommunales Leben in einer politischen Gemeinde, konnte sich die Planung der Änderung von Kreisgrenzen in wesentlich stärkerem Maße durchsetzen als diejenige von Gemeindebezirken. Einem geplanten Zu- bzw. Abgang von 252 bzw. 245 Gemeinden stand ein tatsächlicher Zu- bzw. Abgang

von 260 bzw. 253 Gemeinden infolge von 35 Änderungen von Landkreisgrenzen gegenüber (vgl. Tab. 41)¹²⁶⁹. Einsprüche einzelner Gemeinden gegen ihre Zuweisung an andere Landkreise bezogen ihre Argumentation nicht aus der historisch bedingten Zugehörigkeit zu einem kommunalen Verband; Befürchtungen über wirtschaftliche und verkehrstechnische Benachteiligungen bestimmten vielmehr den Widerstand. Dieser hatte in der Regel keinen Erfolg: acht abgelehnten Einsprüchen stehen nur drei erfolgreiche gegenüber.

In den anderen Ländern gestalteten sich die Ergebnisse wie folgt: Mecklenburg 17:80:2; Sachsen 20:72:4; Sachsen-Anhalt 36:306; Thüringen 48:332. Insgesamt gelangten damit 1050 Gemeinden und sieben Ortsteile als Folge von 136 Kreisgrenzenänderungen in einen anderen Landkreis. Im Gesamtstaat blieben die Grenzen von 22 Landkreisen (27,8%) unberührt. In Brandenburg waren die Kreise Ostprignitz und Ruppin von Änderungen ihrer Grenzen nicht betroffen. In Mecklenburg wurden die Grenzen von drei Landkreisen nicht geändert, in Sachsen und Sachsen-Anhalt die von je acht Landkreisen sowie in Thüringen die eines Landkreises (vgl. Tab. 42). Den gleichfalls angestrebten Größenausgleich zwischen den Landkreisen erreichte Brandenburg nur zum Teil (vgl. Tab. 43). Die Größenverhältnisse verschoben sich trotzdem bedeutend. Im Ergebnis behielt nur der Kreis Niederbarnim als weiterhin größter Kommunalverband des Landes seine Position in der nach Einwohnerzahl geordneten Kreisauflistung, obwohl er knapp 31.000 Einwohner verloren hatte. War vor der Gebietsreform der Landkreis Guben mit ca. 35.200 Einwohnern der kleinste Landkreis gewesen, rangierte sein Nachfolger Frankfurt (Oder) mit knapp 100.000 Einwohnern an der elften Stelle der Größentabelle. Als kleinster Kreis stand nun der Kreis Spremberg mit knapp 50.000 Einwohnern am Ende. Die Skala des Kreises Lübben war um beinahe die Hälfte angewachsen. Die eigentlichen Nutznießer aber waren die Kreise, in die Stadtkreise eingekreist worden waren. An erster Stelle dabei stand der Kreis Cottbus, der drei Stadtkreise aufgenommen hatte und allein dadurch seine Einwohnerzahl um ca. 104.000 Bürger hatte erhöhen können. Die Differenz indessen zwischen dem kleinsten und dem größten Landkreis hatte sich von ca. 198.000 auf ca. 142.000 Einwohner vermindert.

Die Änderungen glichen die strukturellen Schwächen des Kreises Spremberg und des neuen Kreises Senftenberg für eine gewisse Zeit aus. Landrat Freter konnte nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst eine geteilte Bilanz seiner langjährigen Bemühungen ziehen; er steht damit für viele seiner Amtskollegen. Er begrüßte die Bildung des „Spreevaldkreises“ und bedauerte, dass die Zusammenfassung der Braunkohlenwirtschaft in einem Kreisverband nicht gelungen sei. Dafür machte er Sachsen verantwortlich. Für ihn war die Neustrukturierung der Verwaltungsbezirke mit der Gebietsreform noch nicht abgeschlossen. Seine während seiner Amtszeit angesammelten Unterlagen zu Grenz- und Strukturfragen übergab er deshalb Rau. Von der Staatlichen Plankommission gelangten sie zum MdI und konnten dort als Material für die Vorbereitung der Verwaltungsreform von 1952 genutzt werden¹²⁷⁰.

1269 Die Differenz ergibt sich aus der Anzahl der einzukreisenden bzw. eingekreisten Stadtkreise.

1270 DO 1/8.0 Nr. 48, Bl. 168.

Tabelle 41: Gebietsreform 1950: Plan und Ergebnis der Umgliederung von Gemeinden im Zuge von Kreisgrenzenänderungen. Die Differenz im Ist zwischen Zugang und Abgang erklärt sich aus dem Zugang von sieben eingekreisten Stadtkreisen

Kreis	Plan			Ist		
	Von	Zugang Anzahl	Abgang Anzahl An	Von	Zugang Anzahl	Abgang Anzahl An
Angermünde			Oberbarnim 5 Prenzlau 3			Oberbarnim 6 Prenzlau 3 Templin 2
Beeskow-Storkow/ Fürstenwalde/Spree	Lebus Niederbarnim	2 10	Frankfurt (Oder) Lübben	Lebus Niederbarnim	2 11	Frankfurt (Oder) Lübben
Calau (Senftenberg)	Cottbus Luckau Spremberg	3 1 2	Lübben Luckau Spremberg	Cottbus Luckau Spremberg	1 1 1	Lübben Luckau Spremberg
Cottbus	Guben Stadtkreis Cottbus Stadtkreis Forst Stadtkreis Guben	18 1 1 1	Senftenberg Lübben Spremberg	Guben Lübben Stadtkreis Cottbus Stadtkreis Forst Stadtkreis Guben	18 2 1 1 1	Senftenberg Lübben Spremberg
Guben/Frankfurt (Oder)	Guben Lübben Lebus Beeskow-Storkow Stadtkreis Frankfurt (Oder)	32 20 14 3 1	Cottbus Frankfurt (Oder)	Guben Lübben Lebus Beeskow-Storkow Stadtkreis Frankfurt (Oder)	33 22 14 3 1	Cottbus Frankfurt (Oder)
Lebus (Seelow)	Oberbarnim Niederbarnim	12 4	Fürstenwalde/Spree Frankfurt (Oder)	Oberbarnim Niederbarnim	8 4	Fürstenwalde/Spree Frankfurt (Oder)
Luckau	Luckenwalde Calau	1 6	Lübben Senftenberg	Luckenwalde Calau Teltow	3 6 1	Lübben Senftenberg

Kreis	Plan				Ist				
	Von	Zugang	Anzahl	An	Abgang	Anzahl	An	Abgang	Anzahl
Luckenwalde				Luckau			Teltow	Luckau Teltow	3 4
Lübben	Beeskow-Storkow Calau Cottbus Luckau Teltow	20 30 15 10 2		Cottbus Frankfurt (Oder)	2 20		Beeskow-Storkow Calau Cottbus Luckau Teltow -	Cottbus Frankfurt (Oder)	2 22
Niederbarnim	Oberbarnim	9		Fürstenwalde/Spree Seelow Osthavelland	10 4 1		Oberbarnim	Fürstenwalde/Spree Seelow Osthavelland	15 - -
Oberbarnim	Angermünde Stadtkreis Eberswalde	5 1		Seelow Niederbarnim	12 9		Angermünde Stadtkreis Eberswalde	Seelow Niederbarnim	8 13
Osthavelland	Niederbarnim	1		Stadtkreis Potsdam	2		Niederbarnim Westhavelland Zauch-Belzig	Stadtkreis Potsdam	-
Ostprignitz									
Prenzlau	Angermünde Templin	2 2					Angermünde Templin		3 4
Ruppin									
Spremberg	Calau Cottbus	1 3		Senftenberg Cottbus	2 3		Calau Cottbus	Senftenberg	1
Teltow				Lübben Stadtkreis Potsdam	2 2		Luckenwalde Zauch-Belzig	Luckau Luckenwalde Lübben Stadtkreis Potsdam	1 1 - -
Templin				Prenzlau	2		Angermünde	Prenzlau	4

Kreis	Plan			Ist		
	Zugang Von	Anzahl An	Abgang Anzahl An	Zugang Von	Anzahl An	Abgang Anzahl An
Westhavelland	Stadtkreis Rathenow	1	Stadtkreis Brandenburg	1	Stadtkreis Rathenow	Stadtkreis Brandenburg Osthavelland
Westprignitz	Stadtkreis Wittenberge	1		Stadtkreis Wittenberge	1	
Zauch-Belzig			Stadtkreis Brandenburg Stadtkreis Potsdam	2 9		Stadtkreis Brandenburg Stadtkreis Potsdam Osthavelland Teltow
Stadtkreis Brandenburg an der Havel	Westhavelland Zauch-Belzig	1 2		Westhavelland Zauch-Belzig	2 1	
Stadtkreis Potsdam	Osthavelland Teltow Zauch-Belzig	2 2 9		Osthavelland - Teltow - Zauch-Belzig	1	
Summe insgesamt		252			260	253

Tabelle 42: Gebietsreform 1950: Von Änderungen nicht betroffene Landkreise

	Änderung von Landkreisgrenzen	Änderung von Gemeindebezirken
Brandenburg	Ostprignitz, Ruppin	Angermünde, Niederbarnim, Templin
Mecklenburg	Rügen, Schönberg, Usedom	
Sachsen	Annaberg, Bautzen, Borna, Grimma, Leipzig, Löbau, Niesky, Zittau	Annaberg
Sachsen-Anhalt	Herzberg, Liebenwerda, Stendal, Torgau, Wanzleben, Wittenberg, Wolmirstedt, Zerbst	
Thüringen	Worbis	

Bei der Bereinigung der Kreisgrenzen war die Revision der Landkreisgrenzen gegenüber einem der erklärten Hauptziele der Reform, der Verringerung der Anzahl der Stadtkreise, zurückgetreten. Entscheidungen waren getroffen worden, deren Grenzen neugierige Fragestellungen wenig später in augenfälliger Zeitnähe zur Reform von 1950, aber ohne diese zu zitieren, im anderen deutschen Staat zu kontroversen Diskussionen führen sollten. Verglichen mit den Widerständen, die sich den in den vergangenen Jahren vollzogenen oder beabsichtigten Einkreisungen entgegengestellt hatten, trafen die des Jahres 1950 kaum noch auf Gegenwehr. Schlagkräftige Argumente waren nicht zur Hand. Alle Stadtkreise hatten zwar bis 1950 die in der Volkszählung von 1946 festgestellten Einwohnerzahlen überschritten; als Begründung für das Weiterbestehen der Kreisfreiheit waren diese Zahlen jedoch nicht geeignet (vgl. Tab. 44). Dagegen veranlassten die brandenburgischen Einkreisungsbestrebungen ausgerechnet die Instanz zum Innehalten und Überdenken, die diese Zielstellung zu einem Hauptanliegen der Gebietsreform erklärt hatte: die Zentrale der SED. Mangels ausreichender Quellen können nur Vermutungen über die Motive angestellt werden. Wenn dafür Befürchtungen über ein schlechtes Abschneiden bei den anstehenden Kommunalwahlen in den einzukreisenden Städten angenommen werden, ist damit wohl ein möglicher Hintergrund zu benennen. In den Städten selbst hatte sich anscheinend die Überzeugung von der Unvermeidlichkeit solcher Entscheidungen durchgesetzt. Eine gewisse Voreinstimmung war bereits durch die wenige Monate zuvor begonnene Zusammenlegung von Strukturteilen von Stadt- und Landkreisverwaltungen erfolgt. Eine solche Unvermeidlichkeit haben auch Thieme/Prillwitz bei der wesentlich später vorgenommenen Gebietsreform in der BRD festgestellt: 1971 wurde die 1955 erfolgte Auskreisung von Leverkusen aus dem Rhein-Wupper-Kreis als heute „sachlich wohl kaum noch möglich“ charakterisiert. In der DDR war die hauptsächliche Begründung für die Einkreisung die Eingliederung der bisherigen Stadtkreise in die sie umgebenden Territorien und ihre Einbindung in deren Wirtschaftsplanung¹²⁷¹. Diese lief über die Landkreisverwaltungen. Ansätze dafür waren bereits durch eine Reform vor der Reform geschaffen worden. In der BRD auf der anderen Seite wurde die Lösung des Stadt-Umland-Problems und die besser zu steuernde Entwicklung in größeren Räumen angestrebt: zwei Begriffskomplexe für den gleichen Sachverhalt. Größenlimits, die in der Zeit vor 1933 bevorzugt erörtert worden waren und die auch bei der Einkreisungsdiskussion in der SBZ in den Jahren 1947–1949 und ebenfalls im Rahmen der Gebietsreformen in der BRD eine Rolle gespielt hatten – Bayern 50.000, Nordrhein-Westfalen 200.000 Einwohner – wurden nicht mehr erörtert. Es bestand auch nicht die Absicht, unter dem Gesichtspunkt des Einwohnerzuwachses die Kreisfreiheit durch die Eingemeindung von Umlandgemeinden zu behaupten¹²⁷².

1271 Vgl. dazu auch Lenz, Der Stadtkreis, S. 30–33.

1272 Vgl. dazu Thieme/Prillwitz, Durchführung und Ergebnisse, S. 57–58; Niemeier, Raumordnung, S. 151–153.

Table 43: Gebietsreform 1950: Veränderung der Größenordnungen der Landkreise nach Einwohnern (aufsteigende Reihenfolge)

Kreis (vor der Reform)	Einwohner	Kreis (Reformergebnis)	Einwohner
Guben	35.192	Spremberg	49.709
Lübben	43.896	Angermünde	61.918
Spremberg	49.422	Seelow	71.820
Westhavelland	64.717	Templin	72.353
Templin	72.094	Prenzlau	76.603
Prenzlau	73.490	Lübben	82.539
Beeskow-Storkow	73.490	Westhavelland	90.707
Angermünde	76.022	Luckau	97.534
Cottbus	76.343	Ostprignitz	98.673
Westprignitz	88.487	Luckenwalde	99.307
Lebus	98.469	Frankfurt (Oder)	99.712
Ostprignitz	98.673	Senftenberg	109.371
Oberbarnim	100.838	Westprignitz	119.972
Luckenwalde	101.037	Oberbarnim	121.488
Luckau	101.333	Ruppín	124.836
Ruppín	124.836	Fürstenwalde/Spree	128.518
Calau	130.548	Zauch-Belzig	129.565
Zauch-Belzig	134.652	Osthavelland	145.680
Osthavelland	143.292	Teltow	176.393
Teltow	175.551	Cottbus	177.693
Niederbarnim	222.992	Niederbarnim	191.886

Die Eingemeindungen in Stadtkreise, die ebenfalls Änderungen von Kreisgrenzen bedeuteten, hielten sich deshalb in Grenzen. In Brandenburg kam es nur zu fünf solcher Kreiswechsel. Vor allem Potsdam hatte seine Vorstellungen nicht durchzusetzen vermocht. In allen fünf Ländern gingen insgesamt 78 Gemeinden und ein Ortsteil in Stadtkreisen auf. Sachsen und Thüringen rangierten dabei mit jeweils 28 bzw. 21 Eingemeindungen an der Spitze. Die Gesamtzahl der auf einen Schlag vorgenommenen Eingemeindungen übertraf die der im folgenden Zeitraum bis Ende 1989 erfolgten (19) um das Vierfache. Die späteren Eingemeindungen im Gesamtrahmen der DDR betrafen von den 22 nach der Gebietsreform weiterbestehenden Stadtkreisen lediglich elf. Dabei fällt auf, dass die Stadtkreise Chemnitz, Dresden, Erfurt, Gera, Plauen, Potsdam und Weimar über den gesamten Zeit-

Tabelle 44: Einwohnerzahlen der kreisfreien und eingekreisten Städte (Stand: Oktober 1946 und nach der Gebietsreform)

Stadt	Einwohner (Stand: Oktober 1946)	Einwohner nach der Gebietsreform
Brandenburg a. d. Havel	70.632	76.495
Cottbus	49.131	62.853
Eberswalde	30.186	31.253
Forst	29.829	31.555
Frankfurt (Oder)	51.577	54.210
Guben	25.297	27.823
Potsdam	113.568	129.973
Rathenow	27.566	30.734
Wittenberge	31.485	31.794

raum hinweg keinen Zugewinn verbuchen konnten. Ausgemeindungen sind nur in Brandenburg anzutreffen: acht aus dem Stadtkreis Potsdam, drei aus dem Stadtkreis Brandenburg. In Mecklenburg waren zwar keine solche Kommunalbezirksänderungen geplant worden. Hier hatte sich jedoch die Stadt Schwerin auf Antrag des RdK Schwerin zur Ausgemeindung ihrer Ortsteile Warnitz und Wickendorf bereit erklärt. Das Vorhaben scheiterte am einmütigen Widerstand der Einwohner beider¹²⁷³.

Von den brandenburgischen Kreisstädten profitierten nur Cottbus, Fürstenwalde/Spree, Rathenow und Senftenberg von Eingemeindungen. Die Gewinne von Cottbus und Guben könnten als Kompensation für den Verlust der Kreisfreiheit gedeutet werden. Rathenow und Spremberg hatten bereits frühere Erweiterung erfahren. Alle übrigen vergrößerten sich durch Bevölkerungszuwachs (vgl. Tab. 45).

Drei Wochen nach dem Inkrafttreten der Regelungen der Gebietsreform kam der III. Parteitag der SED zusammen. Er behandelte u. a. die Vorbereitung und die Zielstellung für den ersten Fünfjahrplan 1951 bis 1955 und die Umgestaltung der Staatsverwaltung in Form und Arbeitsweise. Für beides waren durch die Reform Grundlagen geschaffen und äußere Bedingungen eröffnet worden. Diese wurden jedoch weder im Bericht des Parteivorstandes noch im Referat von Ulbricht noch in der Diskussion erwähnt.

Neben der Gebietsreform lief die funktionelle Umgestaltung der Verwaltung mit dem Ziel weiter, einen einheitlichen Instanzenzug zu schaffen, die Verfahren zu vereinfachen und Kosten einzusparen. Ein wesentlicher Hebel dazu sollte auch die Einkreisung sein. Tabelle 46 weist aus, dass das für Brandenburg zutraf: Hatten die eingekreisten sieben Stadtkreise vor der Reform über 1.239 Planstellen verfügt, so waren es danach 800, eine Minderung um 35%. Aus der Einsparung von 439 Stellen wurde zunächst der Mehrbe-

¹²⁷³ LHAS 6.11-11 MdI Nr. 2219, Bl. 15.

darf der aufnehmenden fünf Kreisverwaltungen mit 159 Planstellen gespeist. Der Kreis Cottbus, in den drei Stadtkreise eingekreist worden waren, erhielt mit 95 Stellen den Löwenanteil. 34 zusätzliche Stellen fielen an den Kreis Lübben, der sich im Zuge der Grenzänderungen nach der Anzahl der Gemeinden und der Bevölkerungszahl nahezu verdoppelt hatte. Auf die Kreise Angermünde und Fürstenwalde/Spree, die im Saldo einen Zugang von je elf Gemeinden zu verzeichnen hatten, kamen je zwei zusätzliche Stellen. Sieben Landkreise mit einem negativen Saldo der umgegliederten Gemeinden mussten Personaleinbußen von insgesamt 119 Stellen hinnehmen. Der Kreis Senftenberg mit einem Verlust von 37 Gemeinden hatte daran den größten Anteil zu tragen. Sechs Landkreise, von denen zwei von der Kreisgrenzenbereinigung gar nicht berührt worden waren, hielten ihren Planstellenbestand. Das gleiche galt für die beiden Stadtkreise Brandenburg und Potsdam. Am Ende verringerte sich die für die Kreisverwaltungen zur Verfügung stehende Zahl der Planstellen von 6.223 um 361 auf 5.862. 5,8% waren somit eingespart worden. Die Org.-Instrukteurabteilung gab in ihrem Jahresbericht für 1950 die Zahl der in Kreisen und Gemeinden weggefallenen Stellen mit 375 an. Das entspreche einer jährlichen Minderausgabensumme von etwa 1,3 Mio. DM. Innenminister Lentzsch hatte anscheinend andere als die in seinem Ministerium berechneten Zahlen zur Hand. Auf der Bürgermeistertagung des Kreises Frankfurt (Oder) am 3. Juli 1950 sprach er von entscheidenden Einsparungen, die durch die Einkreisung entstanden seien. 1.000 Planstellen könnten dadurch anderweitig eingesetzt werden. Sachsen-Anhalt berechnete den finanziellen Gewinn als Folge der Bereinigung der Kreisgrenzen mit jährlich 30.000–40.000,- DM. Als Folge der Einkreisung von 15 bisher kreisfreien Städten waren 907 Planstellen weggefallen¹²⁷⁴.

Funktionelle Änderungen hatten in Brandenburg bereits kurze Zeit nach der Einsetzung der Provinzialverwaltung ihren Anfang genommen. Hier hatte Vizepräsident Bechler auf der Julikonferenz des Jahres 1945 mit den Landräten und Oberbürgermeistern die Angleichung der Strukturen der Kreis- und Stadtverwaltungen an die der Provinzialverwaltung gefordert, das jedoch mit seinem bekannten Ausspruch „Aber es ist wohl besser, wir haben keine glänzende Organisation, sondern eine klare politische Linie“, umgehend relativiert. Ein halbes Jahr später, nach der Verkündung der Verfassung der Provinz Mark Brandenburg, bestimmte die Provinzialverwaltung mit Erlass vom 6. Dezember 1945 zunächst die Struktur der Landkreisverwaltungen, die mit neun Sachgebieten den von der Verfassung für die Provinzialverwaltung angeordneten neun Abteilungen im wesentlichen entsprechen sollte. In diesen neun Strukturteilen sollten sämtliche Sachgebiete vereinigt werden¹²⁷⁵. Es war der erste Versuch, die Strukturunterschiede bei den Selbst-

1274 Rep. 203 Nr. 319/1, Bl. 514; Nr. 863, Bl. 593; Nr. 810, Bl. 167. DO 1/8 Nr. 149, Bl. 83.

1275 Struktur der Landkreisverwaltungen mit den ergänzenden Sachgebieten:

- I Personal und Verwaltungsapparat (Statistik, Presse, Propaganda, Fahrbereitschaft, Kraftverkehrsstelle)
- II Industrie, Wirtschaft, Verkehr (Gewerbe mit Handel und Industrie, Wirtschaft und Verkehr)
- III Ernährung und Landwirtschaft (Forstwirtschaft, Bodenreform, Flüchtlingswesen)
- IV Volksbildung
- V Finanzen (Kreiskasse)

Tabelle 45: Einwohnerzahlen der Kreisstädte

Stadt	Oktober 1946	Nach der Gebietsreform
Angermünde	10.813	12.063
Beeskow	7.571	8.189
Fürstenwalde/Spree	21.782	29.637
Calau	5.372	5.363
Senftenberg	17.783	18.428
Cottbus	49.131	62.853
Guben	25.297	27.823
Frankfurt (Oder)	51.577	54.210
Seelow	2.757	3.482
Luckau	6.145	6.507
Luckenwalde	30.979	32.029
Lübben	9.433	9.605
Bernau	12.984	14.353
Bad Freienwalde	10.667	13.270
Nauen	13.106	13.900
Kyritz	8.679	9.422
Prenzlau	17.669	19.008
Neuruppin	26.040	26.538
Spremberg	17.498	18.913
Mahlow	2.654 (+ Glasow: 2.099)	4.885
Templin	9.970	10.569
Rathenow	27.566	30.734
Perleberg	13.701	14.478
Belzig	7.597	8.369

VI Sozial-und Gesundheitswesen (Fürsorge, Wohnungsamt, Jugendamt)

VII Bauwesen (Hoch-, Tief-, Kreis-, Kulturbauämter)

VIII Polizei (Gendarmerie)

IX Kreisbetriebe.

Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 104, Bl. 232. Vgl. dazu auch Schreckenbach, Der Aufbau, S. 242–243, 248–249.

verwaltungskörperschaften, bei denen sieben bis 17 Sachgebiete mit unterschiedlichen Zuständigkeiten bestanden, aufzuheben. Am 5. Februar 1946 folgte die „Festlegung einer Norm für die Einrichtung von Sachgebieten bei den Verwaltungen der Stadt- und Landgemeinden“. Danach sollten die Strukturen der Verwaltungen von kreisfreien und kreisangehörigen Städten über 10.000 Einwohner die gleichen wie die der Landkreisverwaltungen sein. Für kreisangehörige Städte und Landgemeinden bis 10.000 Einwohner galt eine reduzierte Struktur¹²⁷⁶. Gleichzeitig wurden Amtsbezeichnungen für die Leiter der Strukturteile vergeben: in den kreisfreien Städten „Abteilungsleiter“; in allen übrigen kommunalen Körperschaften „Sachbearbeiter“. In der zweiten Hälfte des Jahres 1948 waren die Erfahrungen der Länder analysiert und verallgemeinert worden. Im Ergebnis der Werder-Konferenz wurde ein Normalstrukturplan für die staatlichen und kommunalen Behörden in der SBZ herausgegeben. Im weiteren Verlauf war Ende 1948, wie oben dargelegt, eine Reihe von Sonderbehörden in die Räte der Kreise integriert und Anfang 1949 mit der Bildung der Abteilungen für Planung, Materialversorgung und Statistik bei den Kreisverwaltungen deren Einbeziehung in die Wirtschaftsplanung manifestiert worden. Am 31. Mai 1950 wies das MdI die Räte der Stadt- und Landkreise an, die von der Regierung der DDR bestätigte Struktur der Kreisverwaltungen sofort einzuführen. Diese sah unter dem direkten Bereich des Landrates bzw. Oberbürgermeisters sieben in Abteilungen und Referate gegliederte Dezernate vor.

Bereits einen Monat später wurde diese innere Organisation durch gemeinsamen Rd. Erl. Nr. 5/50 der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Juli 1950 für ungültig erklärt und an ihrer Stelle eine neue vorgegeben. Sie unterschied sich nur unwesentlich von der vorigen: Unter dem direkten Bereich des Landrates bzw. Oberbürgermeisters bestanden ebenfalls sieben Dezernate. Ihre Aufteilung in Abteilungen, Referate und Sachgebiete war jetzt allerdings den Räten freigestellt worden. Den vor zwei Jahren eingegliederten Sonderbehörden folgte die Einordnung der Kreisjugendämter sowie der Vermessungs- und Katasterämter. Die Zuständigkeiten der Kreisjugendämter wurden aufgeteilt: der Bereich Jugendfragen und Leibesübungen gelangte an das Sekretariat des Landrates, Jugendhilfe und Heimerziehung ging an das Dezernat Volksbildung, der Jugendschutz an das Dezernat Arbeit und Gesundheitswesen, der Jugendarbeiterschutz an das Amt für Arbeit; die Jugendförderung wurde von der FDJ übernommen. Die Aufgaben der aufgelösten Vermessungs- und Katasterämter fielen an das Dezernat Industrie, Verkehr, Aufbau. Diesem wurde darüber hinaus das neue Aufgabengebiet Ländliches Bauwesen zugewiesen, das zugleich das Arbeitsgebiet der aufgelösten Oberbauleitungen 209 übernahm. An die Abteilungen Aufbau der Kreisverwaltungen gingen die Aufgaben der zum 31. Dezember 1951 aufgelösten Bauabteilungen der kreisangehörigen

1276 I Allgemeine Verwaltung
 II Wirtschaft und Ernährung
 III Steuern und Kassenwesen
 IV Sozial- und Gesundheitswesen
 V Kommunale Betriebe.
 Rep. 250 Niederbarnim Nr. 124, Bl. 40.

Tabelle 46: Gebietsreform 1950: Personalausstattung der Stadtkreise, der eingekreisten Stadtkreise und der Landkreisverwaltungen (Stand: September 1950)

	Alt	Neu
1. Stadtkreise		
Brandenburg a. d. Havel	288	288
Potsdam	502	502
	790	790
2. eingekreiste Stadtkreise		
Cottbus	239	130
Eberswalde	175	115
Forst	162	115
Frankfurt (Oder)	249	135
Guben	107	101
Rathenow	136	91
Wittenberge	171	113
	1.239	800
3. Räte der Kreise		
Angermünde	192	194
Beeskow-Storkow (Fürstenwalde)	190	192
Calau (Senftenberg)	220	196
Cottbus	174	269
Guben (Frankfurt)	198	221
Lebus (Seelow)	223	206
Luckau	206	186
Luckenwalde	201	188
Lübben	151	185
Niederbarnim	244	227
Oberbarnim	195	212
Osthavelland	212	212
Ostprignitz	217	217
Prenzlau	185	175
Ruppin	219	219
Spremberg	139	139
Teltow	235	235
Templin	178	178
Westhavelland	186	205
Westprignitz	206	211
Zauch-Belzig	223	205
	4.194	4.272
Insgesamt	6.223	5.862

Städte über¹²⁷⁷. Mit dem durch Beschluss der Regierung der DDR vom 21. Mai 1951 veranlassten Übergang des Vermessungs- und Katasterwesens aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen an das MdI erfolgte auf der Kreisebene eine neuerliche Umstellung: Die Vermessungsdienststellen fielen durch Rd. Erl. 18/51 des MdI vom 24. Juli 1951 an das Dezernat Inneres der Räte der Kreise¹²⁷⁸. Mit „Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit“ vom 22. März 1951 (GBl. S. 223) wurden die bisherigen tierärztlichen Dienststellen in die Dezernate für Landwirtschaft der Kreisverwaltungen eingegliedert. Die „Verordnung zur Neuordnung des Pflanzenschutzes“ vom 30. Mai 1952 (GBl. S. 454) errichtete bei den Abteilungen Landwirtschaft der Stadt- und Landkreise Pflanzenschutzstellen.

Die „Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten“ vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 683) verfügte die Schaffung von Abteilungen für Kunstangelegenheiten bei den Bereichen Volksbildung der Stadt- und Landkreise. Die durch „Verordnung über die Errichtung von Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf“ vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1157) bis zum 31. Dezember 1951 zu bildenden Kontore wurden den Landräten unterstellt. Die „Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte“ vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 687) übertrug die Aufgaben der bisherigen Ämter für Arbeit an die bei den Stadt- und Landkreisverwaltungen neu zu bildenden Abteilungen für Arbeit und wies die Einrichtung von Abteilungen für Berufsausbildung bei den Räten der Stadt- und Landkreise an. Das bei den Abteilungen für Arbeit bestehende Fachgebiet Arbeitsschutz wurde durch die 2. DB zu obiger Verordnung vom 5. Februar 1952 (GBl. S. 127) in Arbeitsschutzinspektion umbenannt.

Weitere Strukturveränderungen waren die Folge des Umbaus der volkseigenen Industrie und von Organisationsänderungen in der Zentrale. Im Zuge der Haushaltsreform des Jahres 1950¹²⁷⁹ wurden die den Räten der Städte und Kreise unterstehenden Preisstellen durch die „Verordnung über die Neuorganisation der Preisbehörden“ vom 1. Juni 1950 (GBl. S. 465) in die Abgabenverwaltung der Republik überführt. Diese Zentralisierung der Steuer- und Abgabenverwaltung zog die Einrichtung von Finanzämtern bei dieser nach sich. Die Bezeichnung hatten bisher die Finanzabteilungen der Stadt- und Landkreisverwaltungen geführt. Um Verwechslungen zu vermeiden, waren diese durch Rd. Vfg. Nr. 3/50 (Org. AO Nr. 34/50) der Abteilung Organisation vom 4. April 1950 in „Abteilung Finanzen“ umbenannt worden. Das „Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens“ vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1201) erklärte mit dem Beginn des ersten Fünfjahrplans am 1. Januar 1951 alle Haushalte der Gebietskörperschaften mit dem Ziel, alle Staatseinnahmen zentral zu verwalten und zu verteilen, zu Bestandteilen des Staatshaushaltes der DDR. Die „Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der

1277 Rep. 203 Nr. 70, Bl. 293; Nr. 267, Bl. 116–120; Nr. 437, Bl. 594–595; Nr. 863, Bl. 594–679; Rep. 206 Nr. 3439; Rep. 250 Lübben Nr. 509. – Zu den allgemeinen Zusammenhängen: Blöß, Grenzen und Reformen, S. 367–368.

1278 Rep. 212 Nr. 151, Bl. 8.

1279 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 454–456.

Preisstellen für Mieten, Pachten und Grundstücksverkäufe auf die Finanzämter“ vom 26. Juni 1952 (GBl. S. 515) vereinigte alle Aufgaben der Preisüberwachung bei den Finanzämtern. Den Räten der Städte und Kreise blieb lediglich das Recht, Kommissionen oder Ausschüsse zu bestimmen, die die Preisstellen beraten und unterstützen sollten. Die „Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen)“ vom 8. Juli 1950 (GBl. S. 681) gestaltete die Rechnungsprüfungsämter der Stadt- und Landkreise zu Kontroll- und Revisionsabteilungen und wies ihnen die Haushaltskontrolleinrichtungen bei den kreisangehörigen Gemeinden als Hilfsorgane zu.

Die „Verordnung über die Reorganisation der Volkseigenen Industrie“ vom 22. Dezember 1950 (GBl. S. 1233) hatte die bis dahin den Ländern zugehörigen VVB (L) aufgelöst und deren Betriebe ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend in zentrale und örtliche Zuständigkeiten aufgeteilt. Die „Verordnung über die Organisation der volkseigenen Industrie und der kommunalen Einrichtungen“ vom 22. Februar 1951 (GBl. S. 143) schloss die KWU zum 31. März 1951 und übergab alle nicht in die Verwaltung der Republik übernommenen und in drei Kategorien (1. Örtliche Industrie; 2. Sonstige örtliche Wirtschaft, 3. Kommunale Einrichtungen) eingeteilten Betriebe in die direkte Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise sowie der Gemeinden¹²⁸⁰. Brandenburg gab zur Ordnung dieses in seinen Grenzen befindlichen Teiles der Wirtschaft „Vorläufige Richtlinien über die Organisation der volkseigenen Industrie und der kommunalen Einrichtungen“ heraus. Die „Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der volkseigenen örtlichen Industrie und kommunalen Einrichtungen“ vom 4. Mai 1951 (GBl. S. 405) schließlich wies zur Leitung und Planung der von ihr im einzelnen definierten Betriebe der örtlichen Industrie die Bildung eines Sachgebietes „Örtliche Industrie“ im jetzt als „Dezernat Wirtschaft, Aufbau und Verkehr“ bezeichneten Strukturteil der Stadt- und Landkreisverwaltungen an¹²⁸¹. Die „Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens“ vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 689) richtete bei den Beauftragten für staatliche Kontrolle in den Stadt- und Landkreisen Stellenplaninspektionen mit dem Auftrag ein, die Stellenpläne aller Zweige der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft im Kreis zu registrieren und die Einhaltung der Stellenplandisziplin zu kontrollieren. Mit der am 17. April 1952 bekanntgegebenen Auflösung der Bodenkulturämter (GVBl. II S. 113) erlosch eine der letzten außerhalb der Kreisverwaltungen agierende Behörde. Ihre Aufgaben gingen mit Wirkung vom 1. April 1952 an das neu eingerichtete Referat Bodenwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft; die von ihnen

1280 Dazu: DB vom 4.5.1951 (GBl. S. 405). Rau, Die Erfahrungen. Vgl. dazu Leuschner, Aufbau; „Die Wirtschaft“ 6 (1951), Nr. 10 vom 9.3.; Nr. 19 vom 11.5.1951. Schneider, Renaissance, S. 494, sieht in den organisatorischen Veränderungen im Finanzsystem und in der Wirtschaft die entscheidenden Einflussgrößen für die „Beseitigung der Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung“. Die Bewertung von Knevels, Aufbau, S. 24, die Errichtung der KWU sei eine Fehlspekulation gewesen, verkennt die innere Logik des Entscheidungsprozesses, die der Entwicklung der Planung und der daraus notwendig werdenden Umgestaltung der Verwaltungsorganisation folgte.

1281 Rep. 203 Nr. 226, Bl. 205–208. – Vgl. dazu Plenikowski, Strukturveränderungen; Leuschner, Aufbau; Andrä, Neuordnung; ders., Die Betriebe; Sattler, Wirtschaftsordnung, S. 621–625.

bisher bearbeiteten Bodenreformangelegenheiten einschließlich der Hofstellenplanung übernahmen zuständige Verwaltungsstellen des Landes bzw. der Kreise. Die lange Wegstrecke, die die Sonderbehörden seit dem Beginn des Jahrhunderts, begleitet von ständigen Auseinandersetzungen und Ansätzen zu ihrer Integrierung in die allgemeine Verwaltung, durchmessen hatten, war an ihrem Endpunkt angelangt. Das Votum von J. A. Sack hatte sich bestätigt, der bereits in seinem Immediatbericht vom 14. August 1811 auf die gegenseitige Abhängigkeit von Strukturen und Aufgabenerledigung hingewiesen hatte: „Ohne eine bessere Landes Eintheilung lässt sich eine zweckmäßige Kreis Eintheilung nicht durchführen und kein Zweig der öffentlichen Administration seinem inneren Bedürfnis nach organisiren“¹²⁸².

Die seit Kriegsende zentral ausgerichtete Forstverwaltung wurde von dieser Entwicklung zunächst nicht erfasst. Die 1949 errichteten Kreisforstämter blieben, da sie als Produktionsbetriebe galten, wie ihre Vorgänger, die Forstämter, die nun, unterhalb der Kreisforstämter stehend, die Amtsbezeichnung „Oberförsterei“ erhielten, außerhalb der Kreisverwaltungen. Die im Landes- und Kreismaßstab zu bildenden Forstbeiräte sollten die notwendige Kooperation zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsstellen unterstützen. Der Leiter der HA Landwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, v. Zerssen, wies zwar am 2. März 1950 auf der Gemeinschaftstagung der Forstinstruktureure der VdgB und der Kreisforstmeister darauf hin, es sei wichtig, dass die Forstverwaltung kein Eigenleben führe, vielmehr engen Kontakt zur Kreisverwaltung halte, vor allem sei die Zusammenarbeit mit deren Abteilungen Planung und Statistik unerlässlich. Landforstmeister Demme erwiderte lediglich kühl, die Kreisforstmeister seien nicht dem Landrat, sondern dem Landesforstamt unterstellt. Nach dem Erlass der die Gebietsreform regelnden Rechtsvorschriften waren Diskrepanzen zwischen Kreisgrenzen und Grenzen von Forstgutsbezirken festgestellt worden. Eine Besprechung bei der Landesplanung mit Vertretern des Landesforstamtes und des Landesvermessungsamtes am 15. Juli 1950 präziserte deshalb die neuen Kreisgrenzen im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Grenzen der Forstgutsbezirke. Leitende Gesichtspunkte: Forstgutsbezirke geschlossen innerhalb eines Kreises erhalten, Enklaven in andern Kreisen auflösen¹²⁸³. Die Verwaltungsreform von 1952 beendete auch die Existenz der Kreisforstämter als zentral unterstellte Sonderbehörden. Durch die „Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben“ vom 12. Juli 1952 (GBl. S. 588) wurden sie in die Dezernate Landwirtschaft der Räte der Kreise inkorporiert.

Nach mehrjähriger Arbeit war damit auch die Funktionalreform für die Kreisebene somit abgeschlossen, der Weg von der frühen These von Malz, die Stadt- und Landkreise seien nicht autonom, sondern Teile eines Ganzen, bis zu ihrer Realisierung durchschritten; Platz und Aufgaben im Gesamtsystem waren bestimmt, Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung hergestellt worden. Mit der Bildung des einheitlichen Staatshaushaltes war zugleich der letzte und entscheidende Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der kom-

1282 Abgedruckt bei Schulze, Die Reform, S. 105.

1283 Rep. 202C Nr. 1162, Bl. 1; Rep. 258 Eberswalde Nr. 2; Rep. 258 Kummersdorf Nr. 6; Rep. 350 Nr. 415. – Becker, Kann die Forstwirtschaft in die Verwaltung der Kreise eingegliedert werden?

munalen Selbstverwaltung gegangen worden. Spätestens seit diesem Zeitpunkt hatte der Dualismus zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung aufgehört zu existieren. Die neue Art, den Staat zu leiten, die neue Aufgabe, die Wirtschaft zu planen, ein von neuen gesellschaftlichen Verhältnissen bestimmtes Zusammenleben der Bürger und deren bis dahin in dieser Form nicht gekanntes Mitwirken an den Staatsgeschäften und dem Betrieb der Wirtschaft hatten die Selbstverwaltung ausgehöhlt und schließlich obsolet werden lassen. Für Brandenburg fasste Ministerpräsident Jahn in seiner Begründung des Haushaltsplanentwurfs für 1950 vor dem Landtag auf dessen 64. Sitzung am 23. Februar 1950 die Entwicklung zusammen: Die grundlegenden Gesetze der Volkskammer müssten durch die Länderparlamente, die Landesregierungen und die Verwaltungen bis hinunter zu den Gemeinden umgesetzt werden¹²⁸⁴. Am Ende dieser Entwicklung stand der „Staatsapparat“ mit seinen verschiedenen Ebenen und Gliedern. Die „Verordnung über die Verbindlichkeit der Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951“ vom 20. Juli 1950 (GBl. S. 707) und die „Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951“ vom 25. April 1951 (GBl. S. 333) definierten ihn und stellten ihn der Öffentlichkeit vor. Zur staatlichen Verwaltung gehörten danach: die Stellen der Regierung der DDR, die Landesregierungen, die Kreis- und Stadtverwaltungen, die Gemeindeverwaltungen.

Eine erste Bilanz der Gebietsreform zog die Innenministerkonferenz am 26. Juni 1950¹²⁸⁵. Das Vorläufige und Vorübergehende, das vielleicht Vorletzte, die Beurteilung als Zwischenschritt waren in dieser Quintessenz nicht zu überhören. Die Innenminister äußerten sich übereinstimmend zufrieden und betonten besonders, aus den Regelungen seien keine negativen Auswirkungen auf die für den Herbst des Jahres angesetzten Wahlen zu befürchten. Eine Gewichtung der Ergebnisse der Bestandteile der Reform – Vereinfachung der Gemeindestrukturen, Bereinigung der Kreisgrenzen mit Einkreisung des größten Teils der kreisfreien Städte, Revision der Ländergrenzen – wurde nicht vorgenommen. Mit seiner Vorhaltung, Beunruhigungen in der Bevölkerung seien erst aufgenommen, nachdem das ZS der SED angewiesen hatte, die Gemeindevertretungen in die Änderung der Gemeindestrukturen einzubeziehen, löste Innenminister Gebhardt (Thüringen) grundsätzliche Kritik von Innenstaatssekretär Warnke und ZS-Abteilungsleiter Plenikowski aus. Beide bemängelten, die Bevölkerung sei nicht genügend über Sinn und Zweck des Vorhabens aufgeklärt worden. Und Plenikowski holte zu einem großen Schlag aus. Er kritisierte, der Beschluss des Politbüros zu Fragen der Grenzbereinigung sei nicht entsprechend umgesetzt worden. Damit richtete er das Feuer vor allem auf Sachsen, wo man bei der Kreisbereinigung eigene Wege gegangen und vor „bestimmten reaktionären Erscheinungen“ zurückgewichen sei. Insgesamt hätten auch die Gremien der SED den Ernst und die Bedeutung des Beabsichtigten nicht voll erkannt und deshalb die Verwaltung nur ungenügend unterstützt. Die Parteispitze musste damit einräumen, dass sie und

¹²⁸⁴ Stenographische Berichte, 1. Wahlperiode, S. 765. Vgl. auch Blöß, „Die landrätliche Verwaltung...“, S. 191–193.

¹²⁸⁵ DO 1/8.0 Nr. 246, Bl. 32; Nr. 276; DY 30/IV 2/13 Nr. 109/2, Bl. 82–85.

die Gliederungen der Partei das Geschehen noch nicht voll beherrscht und bestimmt hatten. Das war nicht nur der knappen Terminstellung geschuldet; Abstimmungsprobleme, auch in der Führung noch nicht bis in die Einzelheiten ausgereifte Konzeptionen über die Verfolgung des strategischen Ziels, eventuell sogar Zielkonflikte, vor allem aber selbstbewusstes, eigene Zielvorstellungen verfolgendes Handeln in den Ländern, lagen dem zugrunde.

Das war eine durchaus übliche Manöverkritik. Bemerkenswerter und über den Rahmen einer abschließenden Diskussion einer verwaltungsorganisatorischen Maßnahme hinausgehend, müssen zwei andere Äußerungen gedeutet werden. Warnke erinnerte an die Prämisse, unter der die Reform begonnen worden war; er wies mit auffälliger Betonung darauf hin, dass keine Verwaltungsreform durchgeführt worden sei. Er empfahl ausdrücklich, diese Wertung in die propagandistische Arbeit einzubringen. Bis dahin war allein in Sachsen der Terminus „Kleine Verwaltungsreform“ im amtlichen Sprachgebrauch anzutreffen gewesen. Dort hatte sich die Vorstellung von der Notwendigkeit grundlegender Veränderungen, die mit einer als „Verwaltungsreform“ bezeichneten Umwälzung herbeigeführt werden sollte, trotz der rigiden Abfuhr, die ihr durch Ulbricht auf der Werder-Konferenz zuteil geworden war, erhalten. Innenstaatssekretär Hegner war bei seiner Konzeption für die Gebietsreform von einer in Aussicht gestellten „Verwaltungsreform“ ausgegangen. In der Landesleitung der SED hatte sich kein Widerspruch dagegen geäußert. Allerdings lässt der Akzent, den sein Innenminister Hofmann anscheinend bewusst dazu setzte, bestimmte Gegensätze zwischen Minister und Staatssekretär vermuten. Hofmann hatte vor der 71. Sitzung des Sächsischen Landtages, die am 27. April 1950 den Entwurf des Gesetzes über die Änderung der Kreis- und Gemeindegrenzen behandelte, das angegangene Reformvorhaben erneut als „Kleine Verwaltungsreform“ und eine Verwaltungsreform allgemeiner Art und größeren Maßstabs in der kommenden Zeit als unvermeidbar bezeichnet und damit das Vorläufige des aktuellen Vorhabens ins Bewusstsein gerückt. DDR-Innenminister Steinhoff ging noch einen Schritt weiter als sein Staatssekretär Warnke. Er vermerkte, „dass heute möglich ist, was eigentlich schon vor 50 Jahren hätte gemacht werden müssen“. Die Reform signalisierte damit das Ende der Entwicklung, die mit der Umgestaltung des preußischen Staatswesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingesetzt hatte. Sein Statement, „dass es ja keine Ländergrenzen im früheren Sinne der angestammten Fürstenthümer mehr gibt, sondern dass das nur noch Verwaltungsgrenzen sind“, ließ erkennen, dass die administrativ-territoriale Umgestaltung der DDR mit der Gebietsreform noch nicht abgeschlossen sein würde. Das hatte der Abgeordnete Frenzel (SED) auf der erwähnten Sitzung des Sächsischen Landtages offen proklamiert: „Eine größere Verwaltungsreform wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch ein Gesetz der deutschen demokratischen Regierung in späterer Zeit erlassen werden“¹²⁸⁶.

Die auf der Innenministerkonferenz geäußerten Beurteilungen fanden sich in internen und öffentlichen Bekundungen wieder. Innenminister Lentzsch nutzte eine Bürgermeistertagung des Kreises Frankfurt (Oder) am 3. Juli 1950 zu einer Wertung der Ge-

¹²⁸⁶ Sächsischer Landtag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 1719–1720.

bietsreform aus Brandenburger Sicht¹²⁸⁷. Er vermied es, auf die schlechten Ergebnisse bei der Vereinfachung der Gemeindestrukturen einzugehen. Stattdessen betonte er, wie oben ausgeführt, die entscheidenden Einsparungen, die sich aus der Einkreisung der sieben Stadtkreise ergeben würden. Noch deutlicher wurde er, als er auf die grundsätzliche Ausrichtung der Reform zu sprechen kam und wie Warnke betonte, es sei keine Verwaltungsreform durchgeführt worden. Eine solche könne erst vorgenommen werden, „wenn aufgrund des kommenden Fünfjahrplans sich herauschälen wird, wie die Schwerpunkte im Land liegen werden“.

Am 9. August 1950 erschien in Nr. 184 der Zeitung „Tägliche Rundschau“ ein von Warnke gezeichneter Artikel. Darin zog er ein allgemeines Resumé der Gebietsreform. Er stellte es unter das Motto: „Auch hier musste im Interesse unseres Volkes die Tradition der Zweckmäßigkeit weichen“. Die Möglichkeit, sofort nach der Verabschiedung der entsprechenden Gesetze in den Länderparlamenten Beweggrund und Absicht der Reform vorzustellen, hatte Warnke in seinem Artikel über die öffentliche Berichterstattung in den Verwaltungen von Anfang Juni des Jahres nicht genutzt¹²⁸⁸. Die Anregung, ein abschließendes Resumé zu veröffentlichen, war von dem mecklenburgischen Innenminister Bick auf der bereits erwähnten Innenministerkonferenz gegeben worden. Herausgestellt wurden die sich aus der Reform ergebenden Vorteile, die sorgfältige Abwägung der Vorhaben und die weitgehende Übereinstimmung mit der Bevölkerung über die getroffenen Veränderungen. Die Einkreisung von insgesamt 32 kreisfreien Städten begründete er mit Schwierigkeiten bei der Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben. Durch die nunmehrige Eingliederung der Städte in die Landkreise sei eine feste Verbindung zu diesen hergestellt und der Verwaltungsapparat effektiver gestaltet worden. Auch hier lag die Betonung wiederum auf der Feststellung, es habe sich um keine Verwaltungsreform gehandelt. Wer aufmerksam las, konnte also registrieren, dass mit dieser Reform noch nicht das Ende der administrativ-territorialen Umgestaltung des Staates erreicht worden war.

Neben diesem Grundsatzartikel wurde nur ein Bericht über die Ergebnisse der Gebietsreform veröffentlicht¹²⁸⁹. Er widmete sich den positiven Erfahrungen aus der Zusammenlegung der sachsen-anhaltischen Gemeinden Löpitz, Lössen und Tragarth (Kr. Merseburg). Dort amtierte jetzt an der Stelle von drei nebenamtlichen Bürgermeistern ein hauptamtlicher; Verwaltungskosten seien eingespart und die politische und kulturelle Betreuung der Bürger verbessert worden. Dem gleichen Tenor folgte die Bewertung der Zusammenlegung von Groß Wokern und Nienhagen (Kr. Güstrow) zu Groß Wokern, die die Bürgermeisterin der neuen Gemeinde auf der Konferenz von Staatsfunktionären am 24./25. Februar 1951 vortrug¹²⁹⁰. Im gesamten Jahrgang 1950 der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“, die sich besonders der Verwaltungsorganisation und ihrer Optimierung verpflichtet sah, allerdings erschien kein Beitrag zur Gebietsreform. Als Barth in dieser Zeitschrift die Ergebnisse der Berichterstattungskampagne in den Gemeinden, die der

1287 Rep. 203 Nr. 810, Bl. 166–167.

1288 „Tägliche Rundschau“ Nr. 128 vom 4.6.1950.

1289 Zusammenlegung von Gemeinden bewährte sich, in: DA 6 (1951), S. 41.

1290 Kaltes, Die Arbeit der Gemeindeverwaltung, S. 79.

Vorbereitung der für den Herbst 1950 angesetzten Wahlen dienen sollten, zusammenfasste und analysierte, erwähnte er die Reform mit keinem Wort¹²⁹¹. Sie war auch nicht im Pflichtenheft für die ab September 1950 in Vorbereitung der Herbstwahlen im Land Brandenburg durchgeführten Kontrollen zu finden. 13 Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften sollten auf ihre Durchsetzung überprüft werden. Im Mittelpunkt dabei stand die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung¹²⁹².

Dass mit der Gebietsreform noch kein den künftigen Erfordernissen entsprechendes Ergebnis erzielt worden war, dass sie einen Zwischenschritt in einem größeren Reformgeschehen darstellte, war intern allerdings nicht nur ihren Initiatoren und Organisatoren bewusst¹²⁹³. Vielerorts in allen Ländern der DDR waren im Zuge der Reform die Möglichkeiten erkannt worden, die eine Weiterführung in sich bergen könnte. Aus dieser Grundhaltung heraus traten Bürger, gesellschaftliche Organisationen, kommunale und staatliche Organe an das MdI (DDR) heran und verlangten weitergehende Grenzberichtigungen. Hatte es noch 1948 des Einschreitens Ulbrichts bedurft, solche Forderungen und Wünsche zunächst abzuwehren und ihnen einen späteren Platz im Rahmen des voranschreitenden Umbaus der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen zuzuweisen, so genügte jetzt das Wort des Berliner MdI, um diese Bestrebungen bis zur nächsten und dann radikalen Strukturentscheidung auszusetzen. Der Weg hingegen, der dazu eingeschlagen werden sollte, war schon früh vorgezeichnet worden. Auf der Länderberatung beim Berliner MdI am 18. Dezember 1950 fragte Hegner, ob geplante Zusammenlegungen von Gemeinden von den dafür verantwortlichen Stellen gebilligt werden würden. Die Antwort von Lazarz (HA Staatliche Verwaltung im MdI) lautete, er werde sich danach erkundigen und die Länder zu gegebener Zeit informieren¹²⁹⁴.

Krömer, der die Rechtsentwicklung in der DDR von der BRD aus verfolgte, war der einzige, der die Reform zeitnah wahrgenommen hatte. Aber auch er notierte lediglich das „Gesetz über Änderung von Grenzen der Länder“ vom 28. Juni 1950; die anderen und wesentlicheren Aspekte der Reform erwähnte er nicht¹²⁹⁵. Ähnlich Münchheimer. Dieser bezog zwar neben der Revision der Ländergrenzen auch die der Kreisgrenzen in seine Betrachtung ein, äußerte sich jedoch nicht zu den Veränderungen im Gemeindebestand. Von einer mehr technizistischen Blickweise ausgehend, verschloss sich ihm die Reform als Teilschritt eines sich seit 1948 bis 1952 erstreckenden Umgestaltungsprozesses. Seine Zahlenangaben sind teilweise fehlerhaft¹²⁹⁶.

Wenn in der Fachliteratur später überhaupt auf die Gebietsreform eingegangen wurde, standen am Ende höchstens fragmentarische, zuweilen auch falsche Darstellungen des

1291 Willi Barth, Zur Berichterstattungskampagne in den Gemeinden, in: DA 5 (1950), S. 172–174.

1292 Rep. 203 Nr. 333/1, Bl. 46.

1293 Die These von Richter, Ökonomische Hintergründe, S. 7, die Reform von 1950 habe „die aus der ehemaligen territorialen Zersplitterung resultierenden Unzulänglichkeiten“ weitgehend beseitigt, wird von deren Ergebnissen nicht gestützt.

1294 Rep. 203 Nr. 679, Bl. 17. DO 1/8 Nr. 149, Bl. 83.

1295 Krömer, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts, S. 534.

1296 Münchheimer, Die Neugliederung Mitteldeutschlands, S. 68–70.

Geschehens. Die Geschichtsschreibung der DDR erwähnt die Gebietsreform¹²⁹⁷. Sie entnimmt ihre Aussagen den Präambeln der in den Ländern verabschiedeten Reformgesetze. Deshalb leitet sie die Reform, diesen folgend, aus der Anpassung überholter und über lange Zeit nicht veränderter Strukturen an die wirtschafts- und bevölkerungspolitische sowie verkehrstechnische Entwicklung mit der Zielstellung ab, Räume für die Investitionsvorhaben des ersten Fünfjahrplans mit dem Schwerpunkt auf den Ballungsgebieten der Grundstoffindustrie zu ordnen und die Verwaltung zu vereinfachen und sparsamer zu gestalten. In ihrem Bemühen, die in der SBZ/DDR erfolgte Umgestaltung als Ergebnis der Anwendung aus der marxistischen Revolutionstheorie gewonnener Handlungsmaximen darzustellen, abstrahiert sie von dem seit spätestens 1948 währenden Reformprozess und der diesen prägenden Etappen. Eigenartigerweise beschränkt sich die Auseinandersetzung mit der Gebietsreform im einzelnen auf die Aufzählung der im Land Sachsen-Anhalt eingekreisten Stadtkreise. Der Ansatz von Schreckenbach¹²⁹⁸, das Geschehen des Jahres 1950 in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, ist anscheinend in der Folge nicht wahrgenommen, jedenfalls nicht aufgenommen worden. In einer späteren unter Mitwirkung des Verfassers entstandenen Arbeit¹²⁹⁹ wird die Gebietsreform insgesamt ausgespart. Es findet sich allein das Gesetz vom 28. April 1950 ohne Angabe seines amtlichen Titels und ohne Eingehen auf seine Rechtssetzung. Die Auflistung staats- und verwaltungsrechtlich völlig irrelevanter Entschließungen des Parlaments wurde anscheinend für wichtiger erachtet. Melzer führt lediglich an, dass zu Beginn der 50er Jahre eine Reihe bis dahin kreisfreier Städte in die Kreisverbände eingegliedert worden sei¹³⁰⁰. Allgemeine Arbeiten zur Verwaltungsgeschichte der DDR¹³⁰¹ befassen sich mit der Gebietsreform nicht. In dem von Materna und Ribbe herausgegebenen Standardwerk zur brandenburgischen Geschichte wird sie mit keinem Wort erwähnt. Das ist umso erstaunlicher, als ein eigenes Kapitel über Grenzen und Verwaltungsgliederung (Baudisch) handelt. Das gleiche gilt für den von Bienert und Schreckenbach bearbeiteten Zeitabschnitt von 1945 bis 1989/90 in der von Beck und anderen herausgegebenen Geschichte des Landes Brandenburg. Auch das verfassungs- und verwaltungsgeschichtlich ausgerichtete Thüringen-Handbuch¹³⁰² behandelt die Gebietsreform in Thüringen nicht. Sie wird lediglich in dessen Chronik als Ereignis erwähnt.

Hajna¹³⁰³ als einer der Wenigen, der sich eingehender – allerdings mit widersprüchlichen Bewertungen – mit den Vorgängen des Jahres 1950 auseinandergesetzt hat, gelingt es nicht, diese als ein das gesamte Gebiet der DDR und deren Landes-, Kreis- und Gemeindegrenzen erfassendes, in einem größeren Zusammenhang stehendes und struk-

1297 Vom Werden, Bd. 2, S. 107–108; Wietstruk, Von den Ländern, S. 754–755.

1298 Schreckenbach, Neue Kreise, S. 35.

1299 Schreckenbach/Künzel, Das Land Brandenburg, S. 176, 278–279.

1300 Melzer, Der konstitutionelle Status, S. 967.

1301 Als Beispiel König (Hg.), Verwaltungsstrukturen der DDR.

1302 Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, hier S. 230.

1303 Hajna, Zur Vorbereitung, S. 159 und Anm. 7; ders., Länder-Bezirke-Länder, S. 75–77. Auseinandersetzung mit dem Autor bei Blöß, Grenzen und Reformen, S. 502–503.

turveränderndes Vorhaben zu begreifen¹³⁰⁴. Er erwähnt zwar die Einkreisung bisheriger Stadtkreise, beschränkt sich aber bei der Darstellung der übrigen territorialen Veränderungen auf Brandenburg und Mecklenburg, übergeht die Revision der Kreisgrenzen und eines der Hauptanliegen der Reform, die Änderung der Gemeindebezirke, bis auf die im späteren Bezirk Rostock vollkommen. Schlichtweg falsch sind seine Behauptungen, in Sachsen habe es keine territorialen Veränderungen gegeben, aus dem Kreis Templin seien Gemeinden nach Mecklenburg und aus dem Kreis Neubrandenburg solche nach Brandenburg umgegliedert worden. Auch Püttner/Rösler gehen auf die Gemeindereform nicht ein, obwohl die Behandlung von Gemeinden und der Reformierung ihrer Strukturen der eigentliche Gegenstand ihrer Arbeit ist. Sie streifen aber die Landes- und Kreisgrenzenbereinigung. In der Periodisierung der Gemeindebezirksänderungen übergehen sie, Rösler folgend, der drei Phasen in der Entwicklung des DDR-Gemeindebestandes – unmittelbare Nachkriegszeit bis 1952, bis Ende der 60er Jahre, 1973 bis 1975 – festgestellt hat, die Gebietsreform als Zäsur und setzen für die erste Etappe ebenfalls den Zeitraum von 1945 bis 1952 an. Heinrich schließlich spricht für Brandenburg von erheblichen Veränderungen der Gemeindegrenzen nach 1945 und gibt als Ergebnis der Reform von 1950 lediglich und noch falsch an, dass „13 von den 27 Land- und Stadtkreisen teilweise geändert“ worden seien. Allein Blaschke vermittelt eine Übersicht (für Sachsen) über alle von der Reform erfassten Bereiche¹³⁰⁵, während Gross sie in seine Betrachtung nicht einbezieht¹³⁰⁶. Die Behauptung von Scheller, die DDR-Führung habe Landes-, Kreis- und Gemeindegrenzen verschoben und Eingemeindungen in großem Umfang durchführen lassen, ist falsch¹³⁰⁷. Sie entspricht nicht dem tatsächlichen Geschehen. Überdies ordnet der Verfasser es nicht in den langen von unten nach oben verfolgten Prozess des Umbaus von Verwaltungs- und territorialen Strukturen ein, der schließlich zu der bei ihm im Mittelpunkt stehenden Verwaltungsreform von 1952 führte. Er begibt sich damit eines Schlüssels zum Verständnis dieser Reform. Röper umschreibt die Reform für Brandenburg mit „verschiedenen landesinternen Neugliederungen“¹³⁰⁸.

Auf die Geschichte einzelner Landkreise bezogene Arbeiten tragen ebenfalls kaum zum Erkenntnisgewinn bei. Während u. a. Bönisch in der Neuzeit lediglich zwei Gebietsreformen, nämlich die preußische von 1815/16 und die Verwaltungsreform von 1952, zu

1304 „Die äußerst komplizierte Aktenlage“ (Hajna, Länder-Bezirke-Länder, S. 15) fällt als Begründung dafür aus. Aus den frei zugänglichen Verkündungsblättern der Landesregierungen, den Drucksachen der Länderparlamente und den im Anschluss an die Reform veröffentlichten Gemeindeverzeichnissen ist bereits ein vollständiges Bild über Umfang und Einzelheiten der Reform zu gewinnen. Von den fünf Ländergesetzen zitiert Hajna allerdings nur eines (Mecklenburg); die große Zahl der Einzelregelungen übergeht er ganz.

1305 Hajna, Länder-Bezirke-Länder, S. 75–77; Rösler, Zur Beibehaltung traditioneller Gemeindegrößen, S. 31; Püttner/Rösler, Gemeinden, S. 143, 164; Heinrich, Verwaltungsgliederung, S. 1023, 1033, Anm. 64; Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte, S. 158. Auch die amtliche Publikation des Statistischen Bundesamtes „Gemeinden 1994“ führt die Gebietsreform von 1950 in ihrer Periodisierung der Kreisorganisation nicht auf.

1306 Gross, Geschichte Sachsens, S. 298–299.

1307 Scheller, Die regionale Staatsmacht, S. 45.

1308 Röper, Verfassungsgebung, S. 158.

erkennen vermag, skizziert Helle die Reform im Kreis Zauch-Belzig. Da er davon ausgeht, diese sei vorzugsweise von der Absicht getragen gewesen, „die kommunale Selbstverwaltung der Städte mittlerer Ordnung zu begrenzen“, begibt er sich der Möglichkeit, sie in den Gesamtverlauf einzuordnen¹³⁰⁹. Ihm folgen anscheinend Mietk/Ciesla. Sie behaupten ebenfalls, die Reform habe die Begrenzung der kommunalen Selbständigkeit von Städten mittlerer Größenordnung zum Gegenstand gehabt, fügen jedoch die zentrale Wirtschaftsplanung als ebenfalls auslösendes Moment hinzu. Gänzlich falsch ist ihr Resumé: „Die bis dahin bestehende Verwaltungsgliederung wurde aufgehoben“¹³¹⁰. Die Arbeit von Günther, die sich mit der Entwicklung des Siedlungsnetzes der DDR befasst, übergeht die Gebietsreform¹³¹¹.

Wenn sich diese Umgestaltung darin äußerte, das seit Kriegsende angestaute latente Bestreben, über mehr als 100 Jahre nahezu unveränderte Strukturen endlich aufbrechen und sie den Bedingungen der neuen Zeit anpassen zu können, folgte sie allgemein üblichen, den Umbau von Verwaltungsorganisationen bestimmenden Zielstellungen. Ihre Einordnung und Würdigung allerdings wird dadurch erschwert, dass sie überschattet ist von den übermächtigen Wirkungszusammenhängen der Verwaltungsreform von 1952. Das hat zwei weitreichende Konsequenzen für die historische Beurteilung beider Reformen zur Folge. Die von 1950 wird erstens nicht als das erkannt, was sie innerhalb einer länger andauernden Entwicklung war, ein Zwischenschritt, um die nach Schreckenbach¹³¹² noch bestehenden Hemmnisse auf administrativ-territorialem Gebiet „für die konsequente Weiterführung der sozialistischen Revolution in der DDR“ zu beseitigen. Ein Zwischenschritt auch deshalb, weil das strategische Ziel dieser Entwicklung noch nicht eindeutig bestimmt war, Unsicherheiten über das künftige Geschehen herrschten und in diesem Zusammenhang vor allem noch gesamtdeutsche Imponderabilien im Auge behalten werden mussten. Die zweite Folge ist eine gewissermaßen eingeschränkte Sicht auf die Verwaltungsreform von 1952, wie sie u. a. bei Kotsch und Hajna anzutreffen ist¹³¹³.

Es scheint dem historischen Verständnis für die in den Jahren 1948 bis 1952 in der SBZ/DDR ablaufende und in die grundlegende Reform des Jahres 1952 mündende Umgestaltung der staatlichen Strukturen wohl dienlicher zu sein, diese in ihrer dreistufigen Abfolge und vor allem in ihrer durch völlig neue ökonomische und gesellschaftliche Verhältnisse geprägten Bedingtheit zu betrachten. Die Antworten auf die Herausforderungen des neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Systems konnten, zumal unter ungewissen äußeren Bedingungen und Einflüssen, weder auf einen Schlag analysiert noch weniger gefunden werden. Die totale Niederlage von 1945 hatte zwar den Weg frei gemacht für eine territoriale Neuorganisation¹³¹⁴, zu ihrer schließlichen Gestaltung jedoch bedurfte

1309 Bönisch, *Der Blick in die Geschichte*, S. 10; Helle, *Nachkriegsjahre*, S. 94–99.

1310 Mietk/Ciesla, *Die Kreise*, S. 179.

1311 Günther, *Zur Entwicklung*.

1312 Schreckenbach, *Neue Kreise*, S. 35.

1313 Kotsch, *Die Bezirke*, bes. S. 727; Hajna, *Länder-Bezirke-Länder*, bes. S. 10–14, 81, 91, 107. Vgl. dazu im einzelnen Blöß, *Grenzen und Reformen*, bes. S. 433–434, 500–505.

1314 Vgl. auch Wagner, *Die territoriale Gliederung*, S. 83.

es einer bestimmten Strecke. Diese war länger im westlichen Teil Deutschlands, dem die Nachkriegszeit nur eine Änderung seiner politischen Verfasstheit gebracht hatte; sie war kürzer im östlichen, der von einer grundlegenden Umwälzung aller Verhältnisse ergriffen worden war. Der hier 1948/49 mit einer Funktionalreform begonnenen Anpassung der Behördenstrukturen an die neuen, sich aus der Wirtschaftsplanung herleitenden Aufgaben folgte als Zwischenschritt die Gebietsreform von 1950 bald nach der Staatsgründung. Sie war mehr aus Landessicht als von zentralen Vorgaben gesteuert. Aus dem so geschaffenen Zustand konnte umso leichter Weiteres abgeleitet werden, als dieser Territorialreform in Gestalt der Einordnung der Sonderbehörden und der Straffung der Verwaltungsorganisation die Funktionalreform vorangegangen war und sie begleitet hatte¹³¹⁵. Die Tendenz hin zu einer an den wirtschaftlichen Schwerpunkten orientierten Kreiseinteilung lässt bereits Konturen der zwei Jahre später erfolgten radikalen Änderung der Strukturen erahnen.

In Deutschland hat es zwischen 1950 und 1978 drei Gebietsreformen gegeben, zwei in der DDR¹³¹⁶ und eine in den einzelnen Ländern der BRD. Die Reform von 1952 in der DDR, allgemein als Verwaltungsreform bezeichnet, ist wegen ihrer den besonderen gesellschaftlichen Umständen geschuldeten Radikalität inkommensurabel; sie entzieht sich aus diesem Grunde vergleichender Betrachtung. Eine Gegenüberstellung der beiden anderen Reformen aber in den so unterschiedlich verfassten Staaten liegt trotz des beträchtlichen Zeitabstandes auf der Hand, zumal bei ihnen gemeinsam die Neuaufstellung der Gemeinden zu den herausgehobenen Reformzielen zählte. Der Vergleich fördert Überraschendes zu Tage. Während sich in Zielstellungen und Schwerpunkten eine Reihe von Übereinstimmungen feststellen lässt, sind doch gravierende Unterschiede in der Handhabung nicht zu übersehen. Sie zeigen sich erstaunlicherweise in der Art und im Umfang der Einbeziehung der von den Neuerungen betroffenen Bürger. In der DDR waren vor allem die beabsichtigten Gemeindebezirksänderungen an die ausdrückliche Zustimmung der darin involvierten Vertretungskörperschaften gebunden. Das führte letztlich zu einer erheblichen Zielabweichung. Dieses Geschehen widerspricht sowohl dem apodiktischen Verdikt von Bernet, der in dem Staats- und Verwaltungssystem der SBZ/DDR keinen „Platz für die Ausformung der kommunalen Selbstverwaltung“ zu entdecken vermochte, als auch dem von Creutzberger konstatierten Autoritätsverlust der Volksvertretungen in der SBZ schon seit 1948/49¹³¹⁷.

In der BRD dagegen haben die Grundsätze des Bürgerwillens und der demokratischen Selbstbestimmung keine entscheidende Rolle gespielt. Die historischen Bewertungen

1315 Diese Verbindung von Territorial- und Funktionalreform vermisst Mattar, *Die Verwaltungsreform*, S. 152, bei den viel später in der BRD durchgeführten Verwaltungsreformen.

1316 Die Behauptung von Hauschild, *Die örtliche Verwaltung*, S. 61, die Anzahl der Stadtkreise sowie die der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden sei bereits in den der Reform von 1950 vorangegangenen Gebietsreformen reduziert worden, entspricht in dieser Absolutheit nicht dem tatsächlichen Geschehen. Wie dargestellt, hatte lediglich Sachsen die größte Zahl seiner Stadtkreise eingekreist. Andere größere Eingriffe in den kommunalen Bestand oder gar Gebietsreformen haben vor 1950 in den Gliedern der SBZ/DDR nicht stattgefunden.

1317 Bernet, *Zur landes- und kommunalrechtlichen Entwicklung*, S. 10; Creutzberger, *Die sowjetische Besatzungsmacht*, S. 167.

sprechen für sich: „Das öffentlichste Forum des demokratischen Staates, die betroffene Bevölkerung, hatte auf die raumbezogenen Auseinandersetzungen so gut wie keinen Einfluss“. Verfassungsbeschwerden gegen die Einkreisung bisher kreisfreier Städte blieben erfolglos. Selbst von großen Bevölkerungsteilen getragene öffentliche Protestaktionen wie die gegen die Auflösung des bayerischen Landkreises Wasserburg, die in ein Volksbegehren mündeten, vermochten nichts auszurichten¹³¹⁸. Auch in den Vertretungskörperschaften fanden oft keine wirklichen Diskussionen statt. Die Entscheidungstragweite der Gremien nahm mit ihrer Nichtöffentlichkeit zu. Die beteiligten Politiker, auf Hausmacht und Wiederwählbarkeit fixiert und dem Glauben verfallen, immer größer heiße auch immer besser, ersetzten die Proklamierung einer konkreten Zielstellung durch Worthülsen wie Reform, Rationalisierung, Bürgernähe, Effektivität und das alles umfassende „öffentliche Wohl“, das dadurch zu einer Leerformel degenerierte. An die Stelle legitimer Entscheidungsgremien traten häufig informelle Vorentscheidergruppen wie der „Zehnerclub“ in Nordrhein-Westfalen, deren Absprachen nur noch der öffentlichen Bestätigung bedurften. Parteipolitische Erwägungen dominierten. Akzeptanz und Resultate litten zudem unter dem Umstand, dass den Reformmaßnahmen Funktionalreformen weder vorangegangen waren, noch sie begleitet hatten.

Finanzielle Vergünstigungen überspielten den Willen der Wähler, die schließlich mit dem Verlust ihrer bürgerschaftlichen Verwaltung zu bezahlen hatten. Insgesamt etwa 16.000 Gemeinden verloren ihre politische Selbständigkeit. In Jahrhunderten gewachsenes Selbstverständnis, die Identität von Dorf und Gemeinde, wurde gebrochen. 195 Landkreise wurden aufgelöst, 49 bis dahin kreisfreie Städte eingekreist. Henkel zählt sieben negative Folgewirkungen auf, unter denen die politische Benachteiligung der Einwohner von eingemeindeten Orten beurteilt werden müsse: „Damit fehlen zugleich die früheren Möglichkeiten der kommunalpolitischen Bewährung und Meinungsbildung für breite Bevölkerungsschichten“¹³¹⁹. Obwohl sich die Bundesorgane jeglicher Einflussnahme auf die Reform enthalten hatten, bezeichnete Bundeskanzler Schmidt auf einer Feierstunde des Deutschen Städtetages Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Reform als Fehler¹³²⁰. Die Reform muss sich auch dem Vorwurf stellen, keine demokratische Entscheidung gewesen, sondern vom grünen Tisch geplant und über technokratische und undemokratische Entscheidungsprozesse ins Werk gesetzt worden zu sein¹³²¹. Es wurde in diesem Kontext deshalb davon gesprochen, „die Bundesrepublik Deutschland sei nur auf dem Papier eine Demokratie, bei der die Gewalt vom Volke ausgehe. In Wirklichkeit konzentrierte sich die öffentliche Gewalt bei der Ministerialbürokratie“. Im nordrhein-westfälischen Landtag hoffte der Abgeordnete Helbig, „dass einige Herren der Landesregierung bzw. der Ministerialbürokratie oder des Zehnerclubs einmal ihre Memoiren schreiben und

1318 Knemeyer, Grundsatzentscheidungen; Kazig, Die Territorialität, S. 116, 121.

1319 Henkel, Der ländliche Raum, S. 269–274; Wagener, „Übergewicht“, S. 27.

1320 Nach Püttner, Kommunale Gebietsreform, S. 2.

1321 Niewerth, Kommunale Gebietsreform, S. 1–2; Gunst, Gebietsreform, S. 191–192; Stern, Einkreisung, S. 180.

der Nachwelt hinterlassen, mit welchen Fakten in diesem Land Neuordnung betrieben worden ist. Ich glaube, die Bevölkerung würde staunen¹³²².

Prüfungen der Verfassungsmäßigkeit ergaben, dass viele der Neugliederungsentscheidungen gegen die verfassungsmäßigen Prinzipien des Traditionsschutzes, der Gemeindegeldverwaltung und der Demokratie verstoßen hätten. Verfassungsgrundsätze seien deshalb zu Lippenbekenntnissen degeneriert. Am Ende habe eine Entpolitisierung der lokalen Ebene gestanden. Trotzdem war rechtlichem Widerstand in der Regel der Erfolg versagt geblieben. Ein solcher war in der DDR nicht nur deshalb obsolet, weil keine Verwaltungsgerichtsbarkeit existierte, er war überhaupt nicht erforderlich, weil sich die Gemeindeinteressen in den Vertretungskörperschaften artikulieren können und der Gemeindegeld akzeptiert und respektiert worden war. In dem als zentralistisch und undemokratisch apostrophierten Staat hatte so auch fürderhin jedes kleine Dorf seine Gemeindegeldvertretung und seinen Bürgermeister¹³²³. Wenn auch nicht alle Blütenträume gereift waren, konnten dadurch für lange Zeit stabile Verhältnisse auf dem Lande erreicht werden, die zugleich Möglichkeiten für neue Formen des gemeindlichen Lebens eröffneten. Auf der anderen Seite der Grenze hingegen mussten durch die Gebietsreformen, die nach dem harschen Urteil von Friedrich Karl Fromme „wie eine Krankheit durch die Bundesländer gezogen“ waren, Beunruhigungen und Proteste hingenommen werden, die auch in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts noch nicht ganz abgeklungen waren¹³²⁴. Modernen Reformern sollte die Schlussfolgerung von Gunst zu denken geben: „Es wäre zu begrüßen, wenn bei einer etwaigen späteren Gemeinde-Gebietsreform im Bereich der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik die Grundsätze des Bürgerwillens und der demokratischen Selbstbestimmung stärker berücksichtigt würden“¹³²⁵.

1322 Zitiert nach Stern, Einkreisung, S. 184.

1323 Melzer, Der konstitutionelle Status, S. 967.

1324 Aus der Fülle der kritischen Stimmen dazu vgl. vor allem Püttner, Kommunale Gebietsreform, S. 2–3; Reuber, Raumbezogene politische Konflikte, S. 302–308, 333; ders, Macht und Raum, S. 33, 46; Schwanegel, Die kommunale Gebietsreform, S. 10, 18; Thieme/Prillwitz, Durchführung und Ergebnisse, S. 43, 63; Gunst, Gebietsreform, S. 189–195, 198, 204–208; Mattar, Die Verwaltungsreform, S. 150–151. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 47D vom 25.2.1976. Dagegen Laux, Erfahrungen und Perspektiven, S. 172. Er relativiert die Klagen über mangelnde Ortsnähe der gemeindlichen Verwaltungen, den Verlust an politischen Mandaten und erklärt die Frage nach der durch die Vergrößerung der Verwaltungsbezirke eventuell erwirkten nachhaltigen Wirtschaftlichkeit der Verwaltung für nicht nachprüfbar. Ihm fehle auch eine glaubhafte Begründung für neuerdings wieder aufkommende Generalkritik. Da die Reformen kein Produkt des Zeitgeistes gewesen seien, bestehe zu einer generellen Korrektur kein Anlass.

1325 Gunst, Gebietsreform, S. 207.

4. Zwei Jahre bis zum dritten Schritt

Die Gebietsreform hatte den zweiten Schritt getan; jetzt stand der dritte, der entscheidende an. Die Umgestaltung des gesamten Staatswesens, die Zimmer bereits 1947 skizziert hatte, konnte in Angriff genommen werden¹³²⁶. In dem Zeitraum seit den Änderungen des Jahres 1950 war die Divergenz zwischen der Struktur des Staates und seiner Glieder und den inzwischen weiter ausgebildeten Wirtschaftsräumen immer stärker dem weiteren Fortschreiten entgegengetreten. Abgrenzung und Größe der bestehenden territorialen Einheiten entsprachen weder einer sinnvollen wirtschaftlichen noch einer modernen kommunalpolitischen Organisation. Der Zeitpunkt war gekommen, die oben zitierten, bereits 1950 erhobenen Forderungen der Landesplanung von Sachsen-Anhalt umzusetzen: einschneidende Gebietsreform nach wirtschaftlichen, geographischen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten mit dem Ziel der Errichtung leistungsfähiger und wirtschaftlich geschlossener Strukturen.

Die Länderebene entschwindet jetzt der Betrachtung. Die Handlungsinitiative liegt von nun an in der Hand der Zentrale¹³²⁷. Diese gab sogleich die Devise für die kommende Zeit aus: Abwarten und nichts unternehmen, was in der Perspektive Geplantes stören könnte. Die Zeit bis zum entscheidenden Jahr 1952 war deshalb gekennzeichnet von außerordentlicher Zurückhaltung in Bezug auf die Abstimmung, Angleichung und Präzisierung der im neuen Staatswesen nach der Verabschiedung der Verfassung für die DDR noch geltenden konstitutiven Regelungen und auf weitere Grenzänderungen. Präjudizien sollten vermieden werden, die der in Aussicht stehenden grundsätzlichen Reformierung von Strukturen und Instanzen entgegenstehen könnten. Die im Dezember 1950 beabsichtigte Überarbeitung der Länderverfassungen und der DGO unterblieb. Hatte sich das MdI (DDR) im Verlauf der Gebietsreform noch zurückgehalten, positionierte es sich danach entschiedener. Am 13. September 1950 nahm es die ohne Abstimmung erfolgte Herausgabe eines Ortschaftsverzeichnisses von Westpolen durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zum Anlass, um Verantwortlichkeiten eindeutig zu bestimmen. Es sprach sich selbst die Zuständigkeit für alle Fragen der administrativen und territorialen Einteilung des Landes zu und leitete daraus den Anspruch ab, dazu und an allen einschlägigen Veröffentlichungen abstimmend beteiligt zu werden.

Innenstaatssekretär Warnke verkündete am 12. Februar 1951, generelle Grenzbereinigungen seien zur Zeit nicht geplant. Am selben Tage erging eine Weisung aus Berlin an die Innenministerien der Länder. Sie erklärte weitere Grenzänderungen für unstatthaft und die Ausarbeitung neuer Vorschläge dazu als nicht geboten. Eingehende Anträge sollten jedoch vorsorglich gesammelt und registriert werden, „damit zu gegebener Zeit eine erforderliche Änderung der Gemeinde-, Kreis- und Ländergrenzen reibungslos und unter Beachtung aller Gesichtspunkte durchgeführt werden kann“. Dem Statistischen Zentralamt und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen wurde am 30. April 1951 bzw.

¹³²⁶ Vgl. dazu Blöß, „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“, S. 93.

¹³²⁷ Vgl. für Vorbereitung und Durchführung der Verwaltungsreform von 1952 Blöß, Grenzen und Reformen, S. 433–505.

1. Februar 1952 ebenfalls mitgeteilt, vorerst bestehe kein Absicht, die Gebietseinteilung zu ändern. Das brandenburgische MdI gab diese Orientierung am 1. März 1951 in seinem Zuständigkeitsbereich weiter. Es führte als Argument die Erfüllung des Fünfjahrplanes an, die durch einzelne Änderungen der Gebietseinteilung und den damit verbundenen Kräfteaufwand gefährdet werden könnte. Die bereits vorliegenden Anträge würden jedoch „zu gegebener Zeit in einer Gesamtktion berücksichtigt werden“¹³²⁸.

An der konzeptionellen Vorbereitung einer solchen wurde wie schon 1948 ungeachtet des zentralen Stoppzeichens weiter gearbeitet. Ohne auf die kurz zuvor erfolgten Strukturveränderungen Bezug zu nehmen, zog Vogel im Spätsommer 1950 allgemeine Schlussfolgerungen aus dem Verlauf der Siedlungsplanung im Zuge der Bodenreform im Land Brandenburg und schärfte damit den Blick auf das weitere Vorgehen bei der künftigen Gestaltung der Strukturen auf dem Lande¹³²⁹. Er konstatierte das Weiterbestehen eines gewissen wirtschaftlichen und kulturellen „Urzustandes“ und führte das im wesentlichen auf die Divergenz fast aller Grenzen, vor allem der der Verwaltungs- und Wirtschaftsgebiete, zurück. Zur Auflösung dieser Divergenzen bediente er sich wie Pries – ohne auf diesen Bezug zu nehmen – der Zentrale-Orte-Theorie. Danach sollten „Hauptdorfbereiche“ geschaffen und diese wiederum in sinnvollen größeren Zusammenhängen gebündelt werden; nur auf diese Weise sei eine „organische Kreisabgrenzung“ möglich. Am Beispiel des Hauptdorfbereichs Potzlow (Kr. Prenzlau), zu dem Gemeinden aus drei Kreisen (Prenzlau, Angermünde, Templin) zusammengefasst werden sollten, wurde deutlich, dass weitere Kreisgrenzenänderungen die notwendige Folge sein müssten.

Unterdessen waren in Berlin, wenn auch mehr im subalternen Bereich, weitergehende Überlegungen diskutiert worden. Am 2. Februar 1951 hatte die Abteilung Struktur- und Stellenpläne in der HA Staatliche Verwaltung des MdI (DDR) ihren Bericht für das Jahr 1950 vorgelegt und im Zusammenhang mit einer generellen Beurteilung der Gebietsreform von 1950 bemerkt: „Die historisch entstandenen Landes-, Kreis- und Gemeindegrenzen stellen für unsere wirtschaftliche Entwicklung z. T. ein nicht unbeträchtliches Hindernis dar und müssen entsprechend unserer Wirtschaftsbelange verändert werden“. Damit klang an, eine in Aussicht stehende weitere Reform werde sich mit Lösungen innerhalb der bestehenden Ordnung nicht mehr begnügen. Der Jahresbericht der HA Staatliche Verwaltung vom 24. Februar 1951 allerdings widmete sich weder den Ergebnissen der Gebietsreform, noch nahm er die Anregungen der Abteilung Struktur- und Stellenpläne auf.

In den zwei Jahren von 1950 bis 1952 wurden, gründend auf einer Analyse der Funktionalreform des Jahres 1949 und der Gebietsreform, die entscheidenden Vorleistungen

1328 Rep. 203 Nr. 42, Bl. 105, 271; Nr. 680, Bl. 4; Nr. 1056, Bl. 1–2.; Nr. 1002, Bl. 5.

1329 Vogel, Landesplanung, S. 458–461. Zum Hauptdorfbereich Potzlow sollten gehören: Seehausen (Kr. Angermünde), Sternhagen, Zollchow – 1950 Eingemeindung von Röpersdorf, 1951 Umbenennung in Röpersdorf – (beide Kr. Prenzlau), Fergitz, Pinnow (beide Kr. Templin). Die theoretische Berechnung ging auch in diesem Fall nicht auf. Die Orte gelangten zwar alle 1952 in den mecklenburgischen Bezirk Neubrandenburg, wurden dort aber zwei Kreisen zugeordnet: Potzlow, Röpersdorf, Seehausen, Sternhagen dem Kreis Prenzlau; Fergitz, Pinnow dem Kreis Templin.

für den dritten Schritt, eine grundstürzende Verwaltungsreform, erbracht. Mit der Vorbereitung und dem Anlaufen des 1. Fünfjahrplanes 1951–1955 begannen sich Konturen von Wirtschaftsräumen herauszubilden, die im Planablauf festere Formen annahmen. An ihnen konnten sich die ersten Ansätze raumplanerischer und raumordnender Analysen und Konzeptionen orientieren. Komplexe von Städten und Gemeinden, die ökonomisch im Zusammenhang stehen und auf ein bestimmtes Zentrum orientiert sind, sollten zusammengefasst werden¹³³⁰. Die Organisation der volkseigenen Wirtschaft wurde durch die oben behandelten Rechtsnormen abgeschlossen; Kreise und Gemeinden gelangten in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozess. Nach der 6. Tagung des ZK der SED (13.–15.6.1951), auf der Rau die stärkere Einbindung der Regierungen und Verwaltungen der Länder, der Räte der Städte und der Landkreise in die Planung gefordert hatte, wurde die kommunale Verwaltung abschließend in die Leitung und Planung der Volkswirtschaft und damit in das System des Staatsapparates eingebunden. Die „Direktive über die Mitarbeit der Organe der örtlichen staatlichen Verwaltung bei der Durchführung des Fünfjahrplanes“ vom 4. Oktober 1951 (GBl. S. 915) und der „Beschluss über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden“ vom 12. Juni 1952 (MinBl. S. 85) integrierten die Kreisverwaltungen vollständig in den Instanzenzug der Wirtschaftsplanung. Neben der Zuständigkeit für die Planung der örtlichen Wirtschaft erhielten sie die Verantwortung für die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs, des Berufsverkehrs, der Versorgung und für die soziale, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung, für die Wohnraumlenkung und die Durchführung des Planes der Landwirtschaft in ihrem Territorium.

Untersuchungen ausgewählter Teile des Staatsapparates und eine aus der Arbeit der Stellenplaninspektionen hervorgehende Heerschau über das zur Verfügung stehende Leitungs- und Verwaltungspersonal schufen einen Pool von Daten, aus dem für die Entscheidungen über Reformmaßnahmen geschöpft werden konnte. Brandenburg legte am 3. Dezember 1951 eine personalpolitische Analyse der Land- und Stadtkreisverwaltungen vor. Diese umfangreichen Vorarbeiten, die ihre Substanz aus den Ergebnissen von Kontrollen und Überprüfungen der Landesregierung, einzelner Ministerien und von Räten der Kreise bezogen, verschafften einen Überblick über die Leistungsfähigkeit des bestehenden Apparates und ließen Ansatzpunkte zu seiner Anpassung an die neuen Herausforderungen hervortreten¹³³¹. Ulbricht hatte diese auf der Volkskammersitzung am 21. Oktober 1951, die der Beschlussfassung über den Fünfjahrplan 1951–1955 gewidmet war, deutlich gemacht: „Die nächstwichtigste Aufgabe im Staatsapparat besteht darin, eine entschiedene Wende in der Arbeit zur Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins, zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin, zur Vereinfachung und Koordinierung der Arbeit durchzuführen“¹³³². Davon ausgehend, wurde in Brandenburg die Arbeitsweise des RdK Frankfurt (Oder) in der Zeit vom 12. bis 17. Dezember 1951 von einer „Verwaltungsbrigade“ überprüft. Sie

1330 „Die Wirtschaft“ Nr. 45 vom 9.11.1951.

1331 Rep. 203 Nr. 438, Bl. 50. – Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen. S. 464–478.

1332 Ulbricht, Die Verbesserung, S. 18.

stellte gravierende Mängel fest: Landrat Schmellenthin (SED) habe nicht planmäßig und nicht gründlich genug gearbeitet, die Leitung des Rates des Kreises hinke hinter der in Produktionsbetrieben hinterher, der Kreisrat beschäftige sich zu wenig mit politischen und wirtschaftlichen Aufgaben, Vorhaben werden unter Missachtung geltender Rechtsvorschriften bürokratisch erledigt, bei vielen Mitarbeitern fehle ein genügend gefestigtes Staatsbewusstsein, sie seien zudem von der Bevölkerung isoliert.

Barth und Plenikowski verarbeiteten die Ergebnisse der Kontrolle. Im Parteiorgan „Neues Deutschland“ unterbreitete Barth unter der Überschrift „Wie muss die Arbeit in den Landkreisen verbessert werden? Ergebnisse einer Überprüfung der Arbeit in den Verwaltungen des Kreises Frankfurt (Oder) durch eine Brigade“ Schlussfolgerungen. Diese deuteten noch nicht auf eine grundlegende Verschiebung der Strukturen hin: Arbeit in einer durch einen Geschäftsverteilungsplan vorgegebenen Ordnung nach einem Schwerpunktarbeitsplan; Abhaltung von wöchentlichen Ratssitzungen; Dokumentierung der Beschlüsse in Protokollen; Ausarbeitung von Grundsatzreferaten durch den Landrat selbst und deren Diskussion im Kreisrat. Plenikowskis lakonischer Ausruf auf der Konferenz der Innenminister am 23. Januar 1952: „Kein Kreis und keine Gemeinde weiß, wie es in vier Jahren aussehen wird“¹³³³, konnte nur als Drohung verstanden werden. Ulbricht bezog sich in seinem Referat auf der zu Anfang des Jahres 1952 abgehaltenen Tagung des Sekretariats des ZK mit den Abteilungsleitern, den 1. Landessekretären der SED, den Ministern der DDR-Regierung, den Ministerpräsidenten der Länder und den Genossen aus den Leitungen der Massenorganisationen ebenfalls auf die Frankfurter Ergebnisse. Er bezeichnete als den entscheidenden Hebel für die Verbesserung der Verwaltungsarbeit in den Kreisen die Einsetzung der stärksten Parteimitglieder in die Kreisvorstände der SED. Mit dieser Neuaufstellung der SED wurde versucht, das für ein Vorhaben solcher Dimension erforderliche Korsett zu schaffen. Auch das bedeutete das Ende einer Strategie, die zunächst darauf ausgerichtet gewesen war, Mitglieder der SED in den Verwaltungen anzustellen und dadurch den Einfluss der Partei zu sichern.

Am 8. Februar 1952 ergingen in Brandenburg der „Regierungsbeschluss 6/52 zur Verbesserung der Arbeit der Kreisverwaltungen“ und die „Richtlinien zur Verbesserung und Verstärkung der Räte der Stadt- und Landkreise“¹³³⁴. Sie sahen folgende Maßnahmen vor:

1. Verbesserung der innerbetrieblichen Schulung
2. Berichterstattung vor der Bevölkerung
3. Aufstellung von Arbeitsplänen
4. Arbeit nach Geschäftsverteilungsplänen und mit Terminkontrollen
5. Arbeitsbesprechungen

Eingriffe in zwei Kreisverwaltungen flankierten den weiteren Weg zur Reform. Dabei sind direkte Bezüge zu Inhalt und Zielstellung des Vorhabens nicht festzustellen. Es muss deshalb offen bleiben, ob es sich dabei um eine zufällige Parallelität gehandelt hat oder

¹³³³ ThHStAW Land Thüringen MdI Nr. 253, Bl. 36.

¹³³⁴ Rep. 250 Zauch-Belzig Nr. 111, Bl. 36–46.

„Neues Deutschland“ Nr. 4 vom 5.1.; Nr. 13 vom 16.1.1952.

ob damit eine gewisse Disziplinierungsabsicht gegenüber für unbotmäßig gehaltenem Leitungspersonal bei den Räten der Kreise und den Kreisvorständen der SED verfolgt werden sollte. Auf der Delegiertenkonferenz der SED-Kreisorganisation Seelow waren schwere Missstände kritisiert, deren Ursachen in der mangelhaften Arbeit des Rates des Kreises ausgemacht worden. Daraufhin untersuchte eine Kontrollbrigade des ZK der SED die Arbeit im Kreis. Ihren Bericht nahm das Sekretariat des ZK am 3. Juli 1952 entgegen. Die Liste der darin aufgeführten Beanstandungen war lang:

- Versagen des Kreiswohnungsamtes
- Vernachlässigung der politischen und kulturellen Arbeit in VEG und MAS
- Bereicherung von Großbauern auf Kosten der Neubauern
- Mangelhafte Durchführung des Neubauern-Bauprogramms
- Falsche Haltung des Landrates gegenüber Kritik.

Der Vorgang hatte dadurch eine gewisse zusätzliche Brisanz erhalten, dass der Kreis Seelow Patenkreis des Ministerpräsidenten und Innenminister Lentzsch seit langem über die Beschwerden aus der Bevölkerung im Bilde war. Als wichtigstes Ergebnis wurde die Ablösung von Landrat Götz (SED) festgehalten. Diese hatte im Vorgriff Münchenhagen bereits am 26. Juni 1952 von Ministerpräsident Jahn gefordert. Ein Artikel in der Zeitung „Märkische Volksstimme“: „Landrat Götz registrierte, aber veränderte nicht“, transportierte den Fall in die Öffentlichkeit.

Im Juli wurden Strafanträge gegen die Teltower Kreisräte Prietzel und Warnecke (beide SED) gestellt. Der Vorwurf lautete: Verstoß gegen das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. Dezember 1950. Darüber hinaus wurde beiden, die auch Mitglieder der Betriebsgruppenleitung der SED waren, vorgeworfen, ihre Funktion dazu missbraucht zu haben, vor allem SED-Mitglieder – darunter auch sich selbst – regelmäßig mit hohen Geldprämien bedacht zu haben¹³³⁵.

Der Auftakt zur Verwaltungsreform spielte in zwölf Großstädten (Stadtkreisen)¹³³⁶. Dort wurden auf Grund einer von der 8. Tagung des ZK der SED im Februar des Jahres getroffenen Festlegung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlungen Stadtbezirke mit eigenen Vertretungskörperschaften und Verwaltungen eingerichtet. Diesem Vorhaben war mehr Erfolg beschieden als dem ähnlichen, vor über 20 Jahren in Gang gesetzten. Schon das „Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neuglieder-

1335 Rep. 203 Nr. 1853; Nr. 1854, Bl. 1.

„Märkische Volksstimme“ Nr. 157 vom 8.7.1952.

1336 In Chemnitz, Dresden, Erfurt, Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Plauen, Potsdam, Rostock, Schwerin, Zwickau. Die entsprechenden Beschlüsse wurden durch die Stadtverordnetenversammlungen gefasst; eine Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR kam dadurch nicht in Frage.

„Neues Deutschland“ Nr. 43 vom 20.2., Nr. 60 vom 11.3.1952; „Tägliche Rundschau“ Nr. 84 vom 8.4.1952. Post/Wahl (Hg.), Thüringen-Handbuch, S. 55; Theile, Die Folgewirkungen, S. 51–52; Bernhardt, Die gemeindliche Gebietsreform, S. 79–81. Überblick über die Entwicklung in der Weimarer Republik bei Pagenkopf, Die dezentralisierte Selbstverwaltung, S. 133–154. Darstellung und Kommentierung von Lösungsversuchen in Bochum, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hagen, Krefeld, Oberhausen, Remscheid, Wuppertal.

„Gliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets“ vom 29. Juli 1929 (GS. S. 137) hatte nach den als Muster nicht geeigneten Regelungen für Berlin nach „Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin“ vom 27. April 1920 (GS. S. 123) die Möglichkeit eröffnet, im Sinne der Dekonzentration der Verwaltung in Großstädten für Teile von ihnen eine örtliche Verwaltung einzurichten. Beides war auch damals schon nicht neu gewesen. Die Gliederung von größeren Städten hatte bereits die „Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie“ vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) vorgesehen. Nach § 60 konnten Städte von größerem Umfang oder zahlreicherer Bevölkerung in Ortsbezirke eingeteilt werden. Nur zögerlich und vereinzelt war davon Gebrauch gemacht worden. Für Berlin indessen war von staatswegen gehandelt worden. Das „Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Hauptstadt Berlin“ vom 30. März 1931 (GS. S. 39) sowie das „Gesetz über die Verfassung der Hauptstadt Berlin“ vom 29. Juni 1934 (GS. S. 319) und das „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin“ vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 957) hatten die Gliederung der Stadt in Verwaltungsbezirke bestätigt und festgeschrieben.

Im Jahr 1952 bestand eine andere, neue Ausgangsposition. Sie war vor allem durch die Tatsache gekennzeichnet, dass mit der Metamorphose der beiden Selbstverwaltungskörperschaften zu staatlichen Behörden der Unterschied zwischen Stadt und Land in der Verwaltungsorganisation geschwunden war. Während im Vorfeld der Neuordnung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets und als Reaktion auf das durch Eingemeindungen bewirkte, z. T. ungemessene Wachstum von Großstädten nach Wegen gesucht worden war, diese Konglomerate überhaupt beherrschbar zu gestalten und das durch die Verfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht auch in dieser Größenordnung zur Wirkung kommen zu lassen, stand jetzt die Etablierung von Verwaltungseinheiten in Stadt und Land auf der Tagesordnung, die den neuen Anforderungen in einem geordneten Instanzenzug entsprachen. Die städtischen Verwaltungen sollten ebenfalls in ihrer Größe dem projektierten Umfang der neuen Landkreise angenähert werden und den Bürgern eine einfache Möglichkeit zur Mitwirkung an den Staatsgeschäften eröffnen.

Wie schon die Gebietsreform sparte auch die durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern“ vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 614) in Gang gesetzte Verwaltungsreform ein Regelungsgebiet aus¹³³⁷. Hatte erstere im wesentlichen von einer Revision der Ländergrenzen abgesehen, ließ letztere den Gemeindebestand in seinem großen Rahmen unberührt. Der Schwerpunkt lag auf den Oberverbänden. Hier löste eine von kleinteiligeren Verbänden geprägte Struktur die bisherige Instanz der Länder ab. An deren Stelle traten die Bezirke. Notwendige und unausweichliche Folge: Die Landkreise konnten verkleinert werden; ihre Anzahl nahm dadurch zu. Auf dem Gebiet Brandenburgs wurden die drei Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus gebildet. Das Land setzte die Republik-Gesetz-

¹³³⁷ Vgl. auch Hauschild, Die örtliche Verwaltung, S. 59; Röper, Verfassungsgebung, S. 158–161. Seine Behauptung, S. 159, von der entscheidenden 22. Außerordentlichen Sitzung des Mecklenburgischen Landtages existiere kein Protokoll, entspricht nicht den Tatsachen.

gebung mit „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg“ vom 25. Juli 1952 (GVBl. I S. 16) um. Frankfurt (Oder), das Sitz eines Rates des Bezirkes geworden war, erhielt im Gegensatz zu Cottbus den 1950 verlorenen Status als Stadtkreis zurück. Bewegungen fanden nur bei den Stadtkreisen Potsdam und Brandenburg an der Havel statt. Es waren in der Hauptsache Ausgemeindungen. Aus Brandenburg gingen die erst 1950 eingemeindeten Orte Götting, Klein Kreutz und Schmerzke an den neu errichteten Landkreis Brandenburg. Nach Brandenburg kamen die Gemeinde Kirchmöser und die Stadt Plaue an der Havel. Aus Potsdam ausgemeindet wurden Bergholz-Rehbrücke, Eiche-Golm, Fahrland, Geltow, Grube, Kramnitz, Neu Fahrland und Wilhelmshorst, das erst 1950 eingemeindet worden war; sie gelangten in den neu errichteten Landkreis Potsdam. Die Stadt erhielt kein Äquivalent für ihre Verluste.

Die brandenburgische Kreiskarte wurde grundlegend verändert¹³³⁸. Die Ordnung der neuen Kreise war hier wie in allen anderen Gliedern der DDR durch drei Faktoren bestimmt:

1. Verkleinerung von Kreisterritorien und Minderung der Gemeindeanzahl mit der Folge der Vergrößerung der Anzahl der Landkreise von 21 auf 38. Diese verteilten sich unterschiedlich auf die drei Bezirke: Potsdam 15; Frankfurt (Oder) 9; Cottbus 14. Kleinster Landkreis mit 27 Gemeinden war Guben, größter mit 89 Beeskow;
2. Abtretungen an angrenzende Territorien;
3. Zugänge aus Nachbarterritorien.

Änderungen ergaben sich an allen drei innerstaatlichen Grenzen gegen Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Obwohl bis in die Einzelheiten dokumentiert, sind diese Korrekturen bisher nicht vollständig vorgestellt worden. Das kann der flüchtigen Interpretation von Ministerpräsident Jahn geschuldet sein, der auf der entscheidenden 16. (außerordentlichen) und letzten Landtagssitzung am 25. Juli lediglich von der im Norden vorgesehenen Abtretung der Kreise Westprignitz und Prenzlau an Bezirke des Landes Mecklenburg gesprochen hatte¹³³⁹.

Im Norden mussten also Verluste hingenommen werden. Dort fielen der gesamte Kreis Prenzlau und mit 62 Gemeinden der Großteil des Kreises Templin, im wesentlichen also die gesamte Uckermark, wie von der Landesplanung schon seit langem favorisiert, an Mecklenburg und dort an den Bezirk Neubrandenburg. Ohne dass darauf Bezug genommen worden wäre, lebte damit eine Idee wieder auf, die in die Diskussion über Staats- und Reichsreform in der Spätzeit der Weimarer Republik eingebracht worden war. Zu Beginn des Jahres 1931 hatte das Projekt der Angliederung des Kreises Prenzlau an die Provinz Pommern die Gemüter erhitzt, im Sommer 1931 der Vorschlag für Furore gesorgt, Mecklenburg-Strelitz als dritten Regierungsbezirk der Provinz Brandenburg aufzustellen. Dieser neuen Verwaltungseinheit mit Sitz in Neustrelitz sollten die

1338 Als Beispiel die Aufteilung der beiden Barnimer Kreise bei Blöß, Niederbarnim – Oberbarnim – Barnim, S. 99–101.

1339 Stenographische Berichte, 2. Wahlperiode, S. 443.

brandenburgischen Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin angeschlossen werden. Es hatte eines Protestes der Prenzlauer Stadtverordnetenversammlung, einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung des Brandenburgischen Provinzialausschusses und eines Rauschens im provinziellen Blätterwald bedurft, um die Pläne im Keim zu ersticken¹³⁴⁰. War der Kreis Prenzlau in den späten 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, wie erwähnt, als Kompensation der Provinz Pommern für den Verlust der beiden Kreise Dramburg und Neustettin vorgesehen, mündete jetzt das lange Experimentieren in eine raumplanerisch und strukturpolitisch sinnvolle Entscheidung. Mit Ausnahme von Angermünde und nachdem Strasburg samt Umland bereits 1950 an Mecklenburg gefallen war, gelangten dadurch auch die Kleinstädte, für die 1939 die Bildung eines Wirtschaftsbezirkes für angebracht gehalten worden war, gemeinsam in einen oberen Verwaltungsverband¹³⁴¹. In diesen Sog gerieten ebenfalls acht Gemeinden aus dem Nordteil des Kreises Angermünde (Blankenburg, Gramzow, Grünheide, Meichow, Melzow, Neumeichow, Seehausen, Warnitz). Sie folgten den Gemeinden Bertikow, Hohengüstow und Lützlöw, die 1950 mit dem Ziel der Grenzbegradigung in den Kreis Prenzlau gewechselt waren. Von den ursprünglich 89 Gemeinden des alten Kreises Templin verblieben nur 27¹³⁴² in Brandenburg. Sie bildeten zusammen mit einem Ort aus dem alten Kreis Niederbarnim und 32 Gemeinden aus dem alten Kreis Ruppın den neuen Kreis Gransee¹³⁴³. Im Nordwesten gelangte der Großteil des Kreises Westprignitz in den mecklenburgischen Bezirk Schwerin. 100 Gemeinden formten den neuen (mecklenburgischen) Kreis Perleberg¹³⁴⁴; 26 Orte wurden dem mecklenburgischen Kreis Ludwigslust zugeschlagen. Sechs Gemeinden (Havelberg, Jederitz, Kümmernitz, Nitzow, Toppel, Vehlgest) wechselten in den sachen-anhaltischen

1340 Rep. 2 A I Kom. Nr. 103, Bl. 143, 244.

„Schwedter Zeitung“ Nr. 6 vom 8.1.1931; „Brandenburger Zeitung“ Nr. 16 vom 20.1.1931; „Volksrecht“ Nr. 100 vom 30.4.1931.

1341 Striemer, Prenzlau, S. 62, 68, 88.

1342 Althymen, Badingen, Barsdorf, Bergsdorf, Blumenow, Bredereiche, Buchholz, Burgwall, Dannenwalde, Falkenthal, Fürstenberg/Havel, Himmelpfort, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Liebenberg, Mariantal, Mildenberg, Ribbeck, Steinförde, Tornow, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf, Zehdenick, Zootzen.

Da Wächter, Die Bildung, allein den Kreis Ueckermünde/Pasewalk im Auge hat, notiert er, S. 118, den Anfall der acht Gemeinden aus dem Kreis Angermünde an Mecklenburg nicht.

1343 Nicht nur Ministerpräsident Jahn hatte sich über die Grenzziehung als nicht ausreichend informiert gezeigt. Wie Dietrich, Verfassung und Verwaltung, S. 285, Anm. 322, der die gesamte Uckermark in den mecklenburgischen Bezirk Neubrandenburg umgegliedert sah, notieren auch Bienert/Schreckenbach, Das Land und die Bezirke, S. 121, und Bauerkämper, Ländliche Gesellschaft, S. 46, der Kreis Templin sei vollständig zum Bezirk Neubrandenburg gekommen. Schreckenbach/Künzel, Das Land Brandenburg, S. 312, tragen zu weiterer Unklarheit bei, wenn sie die Ausführungen Jahns mit der Bemerkung kommentieren, der Ministerpräsident habe übersehen, dass der Kreis Templin ebenfalls an den mecklenburgischen Bezirk Neubrandenburg übergegangen sei. Auch dessen Feststellung, der Kreis Westprignitz sei an einen Bezirk des Landes Mecklenburg gekommen, wird nicht korrigiert.

1344 Hajna, Länder – Bezirke – Länder, S. 114, 118, 128, 136, verirrt sich im Gewirr von Kreisbildungen und Kreisänderungen. Im Land Brandenburg hat es nie einen Kreis Perleberg gegeben. Dieser konnte deshalb weder aus dem Land Brandenburg und schon gar nicht, wie alternativ behauptet, aus dem Bezirk Magdeburg in den Bezirk Schwerin umgegliedert werden.

Bezirk Magedburg; zusammen mit 17 Gemeinden aus dem Kreis Genthin bildeten sie den neuen Kreis Havelberg¹³⁴⁵. Sechs Gemeinden (Hülsebeck, Lockstädt, Lüttendorf, Mansfeld, Putlitz, Sagast) verblieben im Brandenburgischen. Sie fanden sich zusammen mit 59 Gemeinden aus dem Kreis Ostprignitz im neu errichteten Kreis Pritzwalk.

Im Westen und Süden konnte Gebietszuwachs verbucht werden. Aus Sachsen-Anhalt wurden dem im Bezirk Potsdam neu errichteten Kreis Rathenow, der sich aus dem Großteil des Kreises Westhavelland zusammensetzte, vier Gemeinden (Milow, Möthlitz, Nitzahn, Steckelsdorf) aus dem Kreis Genthin zugeschlagen. Der neu gebildete Landkreis Brandenburg erhielt aus dem Kreis Burg 12 (Böcke, Buckau, Bückwitz, Glienicke, Gräben, Köpernitz, Rottstock, Steinberg, Wenzlaw, Wollin, Ziesar, Zitz) und aus dem Kreis Genthin fünf Gemeinden (Bensdorf, Ragösen, Viesen, Warchau, Wusterwitz)¹³⁴⁶. Zwei Gemeinden aus dem Kreis Burg (Görzke, Werbig) fielen an den Kreis Belzig. Der in den brandenburgischen Bezirk Cottbus umgegliederte Kreis Herzberg wurde geteilt. Sein größter Teil mit 53 eigenen, neun aus dem Kreis Liebenwerda und fünf aus dem Kreis Torgau gekommenen Gemeinden formierte den neuen (brandenburgischen) Kreis Herzberg; aus den restlichen seiner (45) sowie aus zehn Gemeinden aus dem Kreis Torgau und zweien aus dem Kreis Wittenberg entstand der neue Kreis Jessen. Vier Herzberger Gemeinden, darunter Gölsdorf und Oehna, die sich 1950 einem Anschluss an Brandenburg mit Erfolg widersetzt hatten, vervollständigten zusammen mit sechs Orten aus dem Kreis Wittenberg den Kreis Jüterbog im Bezirk Potsdam. Bis auf sieben Gemeinden, die dem Kreis Senftenberg zugesprochen wurden, blieb der nunmehr brandenburgische Kreis Liebenwerda in seinem Bestand erhalten; er erhielt den Namen „Bad Liebenwerda“¹³⁴⁷.

Der bedeutendste Zugewinn war im Süden des Landes zu verzeichnen, ein in den vergangenen sieben Jahren nie aufgegebenes Bemühen zu einem befriedigenden Ende gelangt. Mit dem Anfall des Kreises Hoyerswerda und von Teilen des Kreises Niesky (im wesentlichen das links der Neiße gelegene Gebiet des ehemaligen schlesischen Kreises Rothenburg) erschien zudem die alte Grenze zwischen Preußen und Sachsen wieder

1345 Wie Dietrich, *Verfassung und Verwaltung*, S. 285, finden Bienert/Schreckenbach, *Das Land und die Bezirke*, S. 121, und Bauerkämper, *Ländliche Gesellschaft*, S. 46, den gesamten Kreis Westprignitz im mecklenburgischen Bezirk Schwerin wieder.

1346 Mit dem Anfall von Bensdorf fand eine schon 1947/48 betriebene Grenzkorrektur ihr Ende. Vgl. Blöß, *Grenzen und Reformen*, S. 150–151. Bensdorf war 1950 im Zuge der Gebietsreform aus der Zusammenlegung von Alt- und Neubensdorf, Vehlen und Woltersdorf hervorgegangen (GuABl. S. 274).

1347 Pohl, *Justiz in Brandenburg*, S. 235, irrt sich in der Zuordnung der aus Sachsen-Anhalt gekommenen Kreise Herzberg und Bad Liebenwerda, wenn er sie aus Sachsen stammend angibt. Den Anfall von Teilen des sächsischen Kreises Niesky registriert er nicht. Rickmers, *Aufgaben und Struktur*, S. 17 Anm. 7, S. 22, wiederum notiert den Zuwachs von drei sachsen-anhaltischen Kreisen und benennt dabei fälschlicherweise den Kreis Jessen. Ein Kreis dieses Namens existierte im Land Sachsen-Anhalt nicht. Den Zugang des für die Arrondierung des Niederlausitzer Braunkohlenreviers im Bezirk Cottbus wesentlich wichtigeren sächsischen Kreises Hoyerswerda und von Teilen des Kreises Niesky erwähnt sie dagegen nicht. Die neuen Kreise sind lediglich in der Aufzählung der den neuen Bezirk Cottbus bildenden Kreise zu finden; ein Hinweis auf ihre Herkunft fehlt dort.

auf der Landkarte¹³⁴⁸. Im Bezirk Cottbus bildeten nun 55 Gemeinden des vorher sächsischen Kreises Hoyerswerda zusammen mit den aus dem Kreis Senftenberg umgegliederten Lauta und Scado den neuen (brandenburgischen) Kreis Hoyerswerda. Aus 31 Gemeinden des Kreises Niesky und dem aus dem Kreis Spremberg gekommenen Kromlau entstand der neue Kreis Weißwasser. Damit wurde ein Kreisnamen wiederbelebt, der in Sachsen am 22. Oktober 1945 für den schlesischen Kreis Rothenburg vergeben und nach der zum 16. Januar 1947 erfolgten Vereinigung mit dem Landkreis Görlitz bis zum 12. Januar 1948 (Umbenennung in Kreis Niesky) als Kreis Weißwasser-Görlitz fortgeführt worden war.

Brandenburgische Landkreise konnten durch den Anfall von Gemeinden aus Sachsen und Sachsen-Anhalt stärker so profiliert werden, wie es seit Jahren angestrebt worden war. Der Kreis Senftenberg mit 24 Gemeinden aus seinem alten Bestand sowie 17 aus dem Kreis Hoyerswerda und sieben aus dem Kreis Liebenwerda wurde dadurch zu einem reinen Industriekreis. Der Kreis Luckau, der nach der Anzahl seiner Gemeinden geteilt worden war – aus 63 von ihnen war der neue Kreis Finsterwalde entstanden – erhielt zu seinen eigenen verbliebenen 66 Gemeinden Zuwachs aus den Kreisen Luckenwalde (13), Lübben (1) und Herzberg (2)¹³⁴⁹.

Der brandenburgische Gemeindebestand blieb innerhalb der drei Bezirke nahezu gleich. Nach Zu- und Abgängen umfasste er 2.098 Gemeinden (Bezirk Potsdam: 881; Bezirk Frankfurt (Oder): 470; Bezirk Cottbus: 747)¹³⁵⁰. Eine Reihe von Gemeinden fand sich in der neuen Kreisstruktur in dem Rahmen wieder, der bereits 1950 und teilweise zuvor vergeblich angestrebt worden war.

In den Grenzen seiner Bezirke, die nach außen im wesentlichen seiner Landesgrenze entsprachen¹³⁵¹, bewahrte Brandenburg nach der Verwaltungsreform im Kern seine alte Form. Es war in großen Zügen die von der Landesplanung 1948/49 konzipierte und von der Politik – vor allem im Süden – seit der Grenzziehung gegen Sachsen angestrebte. Die Einbußen an der Nordwest- und Nordgrenze waren durch Zugewinne im Westen und Süden mehr als wettgemacht worden. Ein vergleichender Blick auf die Landkarte erweist zudem: Alle Kreisgrenzenänderungen standen unter dem Gebot der Grenzbegradigung. Auch das Problem des Kreises Niederbarnim, um das sich Politik und Landesplanung seit der Jahrhundertwende vergeblich bemüht hatten, war nun gelöst worden.

1348 Dietrich, Verfassung und Verwaltung, S. 285, übergeht diesen für Brandenburg und für die Formierung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes bedeutendsten Zugewinn.

1349 Letztere (Kolpien und Schöna) wurden 1956 in den Kreis Herzberg rückgegliedert.

1350 Rep. 202C Nr. 1057, Bl. 57–103. – Kreisstruktur und namentliche Verteilung der Gemeinden auf die Kreise in: Kreis- und Ortsverzeichnis der Bezirke Potsdam, Frankfurt und Cottbus nach der neuen Verwaltungsstruktur. = Anlage zum Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg (GVBl. I S. 17). Zahlenmäßige Übersicht über die neu errichteten Kreise und ihre Bestandteile bei Schreckenbach, Neue Kreise, S. 62–70. Schmitt/Tosch/Vette (Hg.), Der Landkreis Potsdam-Mittelmark, vermerken lediglich die sich aus der Bezirksbildung ableitende Errichtung kleinerer Kreise. Die Aufteilung des Kreises Zauch-Belzig wird nicht angegeben.

1351 Vgl. dazu Röper, Kreisreform, S. 89; Prüve/Kölling, Wege, S. 7.

Dem Gesetz vom 23. Juli 1952 folgende Rechtsnormen – „Ordnung über den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Kreise“ vom 24. Juli 1952 (GBl. S. 623); „Ordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe in den Stadtkreisen“ vom 8. Januar 1953 (GBl. S. 53); „Vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage“ vom 18. September 1952 (GBl. S. 873); „Vorläufige Direktive für die Arbeit der Organisations-Instrukteur-Abteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise“ vom 18. September 1952 (GBl. S. 875); „Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) – beschlossen den seit 1948 währenden Umbau der Selbstverwaltung in staatliche Verwaltung und banden die bisherigen kommunalen Körperschaften weiter in das System des einheitlichen Staatsapparates ein. Das fand seinen sinnfälligen Ausdruck mit der „Bekanntmachung über die einheitliche Bezeichnung der örtlichen Organe der Staatsgewalt“ vom 16. August 1952 (GBl. S. 750). Sie regelte dieses lange in der Diskussion befindliche Feld und bestimmte erstmalig für den gesamten Staat einheitliche Amtsbezeichnungen: „Rat des Kreises“ und „Rat der Stadt“. Nachfolgende Rechtsvorschriften übertrugen den Kreisen weitere staatliche Aufgaben. Den formalrechtlichen Abschluss dieses Prozesses bildete das „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 18. Januar 1957. Es setzte die Kreisordnungen der Länder und die DGO außer Kraft¹³⁵².

1352 Vgl. dazu Blöß, Verwaltungs- und Archivgeschichte, S. 35–38.

Zusammenfassung

Nach Kriegsende standen die brandenburgische Politik und Verwaltung vor nahezu unlösbar erscheinenden Problemen. Über die Sorge für das Notwendigste hinaus bedurften die staatlichen und kommunalen Strukturen der Wiederrichtung und einer neuen Ordnung. Letztere, in einem versteinerten Zustand des Überkommenen gefangen, an dem auch die Bemühungen vergangener Jahrzehnte nichts Wesentliches zu ändern vermocht hatten, zu gestalten, drängte in dem Maße zunehmend auf die Tagesordnung, in dem die gesellschaftliche Umwälzung voranschritt. Zusammen mit dieser und dem darauf gründenden neuen Staatswesen formte sich in einem von Widersprüchen begleiteten Prozess dessen neuer administrativ-territorialer Rahmen.

Dem von den Siegermächten in ihren die Nachkriegszeit bestimmenden Deklarationen und Anordnungen befohlenen Aufbau demokratischer Verwaltungen, der von unten nach oben vor sich gehen sollte, stellten sich gewaltige Hindernisse entgegen. Diese erreichten in Brandenburg, das von den Kämpfen der letzten Kriegstage gegenüber den anderen Territorien der SBZ unverhältnismäßig stark in Mitleidenschaft gezogen worden war, ein besonderes Ausmaß. In einer Provinz, deren Städte und Gemeinden in Schutt und Asche versunken waren, mit einer von den Siegermächten bestimmten Ostgrenze belastet, die Landkreise zerschnitten und die innere Ordnung der an Oder und Neiße gelegenen Städte zerstört hatte, mit Flächen, die noch nach Jahren tödliche Gefahren für die Bewohner bargen, mussten die Bürger, die in Angst und Unsicherheit gefangen, mit dem Notwendigsten versorgt, die eingeströmten Umsiedler untergebracht und versorgt werden. Churchill wollte nicht einer Masse Verhungerner gegenüberstehen, deutsche Stellen wollten das auch nicht. Die Anordnungen des Potsdamer Abkommens über die Zerschlagung der Monopole und ähnlicher wirtschaftlicher Zusammenschlüsse waren ebenso umzusetzen wie eine gerechtere Verteilung der landwirtschaftlichen Flächen.

Bis zum Wirksamwerden von DGO und DKO bestand ein quasi rechtsfreier Raum. Dieser bot über eine kurze Zeitspanne Möglichkeiten für selbstbestimmtes Handeln. Mit beiden traten kommunalpolitische Grundgesetze in das politische Leben, die alle weiterführenden Ansätze aus den Konzeptionen und Diskussionen in der Zeit der ersten deutschen Demokratie aufgenommen hatten. Sie kodifizierten ein einheitliches Kommunalrecht für die SBZ/DDR. Es bot eine verlässliche Grundlage für Entscheidungen über die Änderung kommunaler Grenzen. Noch bis zum Erlass dieser Rechtsvorschriften hatte die bereits 1853 von Bismarck geäußerte Prognose gegolten, es werde kaum möglich sein, eine einheitliche Kreisordnung für den gesamten Staat zu kodifizieren¹³⁵³. Entscheidungskriterien für die Behandlung von Einzelfällen waren aus dem Prozess des „learning by doing“ gewonnen, in länderübergreifenden Gremien beraten und bestätigt worden. In einem gänzlich neuen Umfeld konnte zu damaliger Zeit Unerreichbares in die kommunale Wirklichkeit umgesetzt werden. Kommunale Selbstverwaltung und Selbstbestimmung gelangten in der kurzen Phase des Atemholens vor einer Umwälzung bisher nicht gekann-

1353 Bismarck, Gesammelte Werke. Bd. 1, S. 369.

ten Ausmaßes auf einen Höhepunkt. Landrat Schotte hat das treffend charakterisiert, als er feststellte, seit der Steinschen Städteordnung habe es kein Gemeindeverfassungsgesetz in Deutschland gegeben, das die Gemeinden so frei und selbständig gestellt habe. Mit Blick auf die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens, in bewusster Frontstellung gegen das NS-Führersystem und in der Kommunalverfassung manifestiert, wuchs die Selbstverwaltung über den engen Rahmen ihrer kommunalen Grenzen zur Selbstverwaltung freier Bürger auf. In einem langwierigen Prozess musste sie sich in das Gefüge zwischen Eigenbestimmung und öffentlichem Wohl einpassen, an dessen Stelle am Ende des Weges die durch gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit begründete Planung trat. Das fiel umso leichter, als gerade den Gemeinden viel Spielraum verblieb und sie in zentralen Entscheidungen häufig ihre eigenen, z. T. seit langem betriebenen Interessen bestätigt fanden¹³⁵⁴.

*

In allen oberen Gebietskörperschaften – auch außerhalb von SBZ/DDR – stand man vor denselben Problemen: zu kleine Gemeinden, zu viele kreisfreie Städte, überholte Kreisstrukturen. Erneut mussten Bestrebungen zur Anpassung der administrativ-territorialen Strukturen an ein verändertes Umfeld aufgenommen, weitergeführt und schließlich in die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse transponiert werden, die bereits seit Jahrzehnten Gegenstand wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen gewesen waren. Dieser die Strukturpolitik von altersher begleitende allgemeine Zusammenhang hatte sich infolge der aus der nationalsozialistischen Zeit herrührenden Verwerfungen und des durch die totale Niederlage ausgelösten Umbruchs zu einem von Komplexität und Dringlichkeit gekennzeichneten Erfordernis ausgeweitet. Aber wie in den anderen Gliedern der SBZ musste auch in Brandenburg von äußerst ungünstigen Bedingungen und Voraussetzungen ausgegangen werden, als man sich anschickte, Neues zu gestalten. Politik und Verwaltung hatten sich zunächst den unmittelbarsten Aufgaben, die dem Erhalt und der

1354 Eine völlig andere Bewertung bei anderen Autoren. Sie könnte auf ungenügende Auseinandersetzung mit dem tatsächlichen Geschehen und einen methodologischen Ansatz zurückzuführen sein, der allein Kommunalverfassung und Kommunalwirklichkeit der BRD zum Maßstab aller Dinge erklärt. Hauschild, *Von der Sowjetzone*, S. 86–88, definiert, aus dem historischen Zusammenhang gerissen (so stellt sie bereits „örtliche Volksvertretungen in den ersten Monaten der Umwälzung“ fest), die ersten nach Mai 1945 arbeitenden Verwaltungen als „prosozialistische Staatsorgane“, bezeichnet die Demokratischen Gemeindeordnungen der Länder und Provinzen als „prosozialistische Gemeindeordnungen“ (diese werden bei ihr durch Gesetze der Landesverwaltungen bzw. Landtage – die noch gar nicht bestanden – im September 1946 in Kraft gesetzt) und als „die ersten grundlegenden prokommunistischen staatsrechtlichen Gesetze der neuen Ordnung“. Naßmann/Naßmann, *Kommunalpolitik*, S. 54, gelangen zu der Behauptung, die Rekonstruktion der kommunalen Selbstverwaltung sei in beiden Teilen Deutschlands zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt, in der SBZ/DDR erst ab 1989. Wollmann, *Um- und Neubau*, S. 150, gesteht der DGO lediglich zu, sie habe formal an die deutsche Kommunaltradition angeknüpft. Künzel, *Kommunalpolitik in Brandenburg*, S. 80, sieht die Kommunen sogar als Vollzugsgehilfen der nach 1945 errichteten Berliner Zentralverwaltungen – die weder Zugriffsrecht noch Eingriffsmöglichkeiten hatten – und ab Oktober 1949 der DDR-Regierung.

Weiterführung des Lebens verpflichtet waren, zuzuwenden. Darüber hinaus mussten Aufgabenbereiche bearbeitet werden, die vom heutigen Standpunkt her betrachtet als nebensächlich erschienen, in ihren direkten Auswirkungen jedoch für die Wiedereingangssetzung von Leben und Zusammenleben von ausschlaggebender Bedeutung waren: Differenzierung, Ablieferungssoll, Lebensmittelkarten-Kategorien, Beschaffung und Verteilung von Bindegarn, Viehausgleich, um nur Weniges zu nennen. Im Hinblick auf Grenzen war auf die nach dem Potsdamer Abkommen vorgenommene Grenzziehung, auf die Eingriffe der Alliierten in bestehende innerstaatliche Grenzstrukturen zu reagieren und zu unmittelbar nach Kriegsende eigenmächtig erfolgten Änderungen, vor allem von Gemeindegrenzen, Stellung zu beziehen. Weiter stand die Anpassung der kommunalen Struktur an den durch die Bodenreform grundlegend veränderten ländlichen Raum auf der Tagesordnung. Erst danach konnte grundsätzlicheren Raumordnungsgedanken, siedlungspolitischen Erwägungen und Strukturüberlegungen für das ganze Territorium nachgegangen werden.

Die staatlichen und kommunalen Strukturen existierten zwar noch pro forma, das Leitungspersonal aber war zu einem großen Teil vor der heranrückenden Roten Armee geflohen, seiner Nähe zum nationalsozialistischen Unrechtssystem wegen für die Mitwirkung am Aufbau einer neuen Ordnung disqualifiziert. Kommunikation, Verständigung und Abstimmung in der Provinz waren ganz unterbrochen oder wesentlich erschwert. Leitende und Aufsichtsbehörden hatten mit erheblichem Zeitverzug die Arbeit aufgenommen. Dieser Umstand und die durch das Potsdamer Abkommen proklamierten Selbstverwaltungsrechte begünstigten manch selbständiges Vorgehen, vor allem in Landgemeinden, aber auch in Städten und Kreisen. Mit dem Wegbruch der alten Ordnung fehlte der Rahmen, und es fehlte zunächst an einer Strategie, die Neues zu bestimmen und zu leiten und die vielen einzelnen Vorstellungen, Absichten und Entwürfe in den Strom einer allgemeinen Neuordnung einzubringen vermocht hätte. Über allgemeine Proklamationen zum Selbstverwaltungsrecht gelangte man lange nicht hinaus. „Die Tradition aller toten Geschlechter“ zudem, die von Marx als ein „auf den Schultern der Lebenden lastender Alp“ beschrieben worden war, hatte sich in jahrzehntelangen Versäumnissen und vergeblich Erstrebttem und als Hinterlassenschaft der nationalsozialistischen Diktatur zu einem schuldbeladenen Trauma materialisiert. Grotewohl transponierte die Marxsche These in die Gegenwart: „Heute ruht die deutsche Staats- und Rechtstradition wie eine lähmende Last auf dem deutschen Volke und auch auf weiten Kreisen von Menschen, die sich Sozialisten nennen“¹³⁵⁵.

*

In Brandenburg lassen sich für die Zeit bis 1950, als daran gegangen wurde, anstelle von Einzellösungen mit einer generellen Reform der administrativ-territorialen Struktur nicht nur für Brandenburg, sondern für die gesamte DDR zu beginnen, drei Schübe von Ge-

1355 Marx, Der 18. Brumaire, S. 115. Grotewohl in seiner Rede zur Eröffnung der Parteihochschule „Karl Marx“ in Kleinmachnow am 10.1.1948 – NY 4090 Nr. 134, Bl. 11.

meindebezirksänderungen feststellen. Jeder von ihnen war durch eine besondere Charakteristik gekennzeichnet: Der erste, der vom Kriegsende bis zu den Gemeindewahlen vom September 1946 und den Erlass der DGO reichte, war bestimmt von der Auseinandersetzung mit der Nachkriegssituation und außerordentlich stark geprägt von selbständigem Handeln der kommunalen Körperschaften. In diesem kurzen Zeitraum kam es zu der größten Anzahl von Gemeindegebietsänderungen. Die Provinzialverwaltung und ihre Außenstellen in der Provinz, die Oberlandräte, widmeten sich nach Konstituierung und Selbstfindung in der Hauptsache der Wiedereingangssetzung des Lebens in der Provinz und waren deshalb zu einer ordnenden Regelung nur in einem außerordentlich eingeschränkten Maße, zu einer von strategischen Zielvorstellungen gespeisten Lenkung der Vorgänge überhaupt nicht in der Lage. Im zweiten Zeitraum, für den die Grenzen zwischen September 1946 und Mitte 1948 gelegt werden sollen, erlangten Provinzialverwaltung/Landesregierung und die Kreisverwaltungen, durch die Herbstwahlen des Jahres 1946 demokratisch legitimiert, die allgemeine Kontrolle über die Abläufe im Land. Es wurden die rechtlichen Grundlagen und die Verwaltungsvorschriften für Gemeindebezirksänderungen erarbeitet und erlassen. Erste Absprachen und Verständigungen zwischen Provinzen und Ländern kamen zustande. Vor allem aber werden Versuche erkennbar, für in allen Gliedern der SBZ auftretende gleichartige Probleme gleichartige Lösungen unter Moderation der SED zu finden. Dieser Zeitraum endet mit der Absage an eine frühe, die gesamte SBZ umfassende Strukturreform. Die Zahl der Gemeindebezirksänderungen ging zurück. Diese Absage wirkte noch in die dritte Etappe hinein, für die ein Zeitraum von Mitte 1948 bis in die erste Hälfte des Jahres 1950, also bis zum Beginn der ersten umfassenden Gebietsreform, bestimmt werden soll. Sie behinderte Entscheidungen in Einzelfällen, verhinderte etliche sogar, konnte aber Gebietsänderungen nicht gänzlich unterbinden; ihre Anzahl schrumpfte nochmals. Ein Zwischenzustand trat ein. Es wurde auf generelle Lösungen gewartet, die konzeptionell bereits diskutiert, z. T. auch vorbereitet waren. Das MdI allerdings als federführende Behörde hatte bis 1950 keine Konzeption für die Gestaltung der Gemeindestruktur des Landes entwickelt; von ihm gingen – von der Abwehr solcher Anträge abgesehen – keine Impulse auf die Gestaltung der Landesstruktur aus. Ex officio wurden keine Grenzänderungen angewiesen. Die von Lehmann behauptete Förderung oder Veranlassung von Eingemeindungen und Zusammenschlüssen im Sinne von Zwangsausübung hat es nicht gegeben¹³⁵⁶.

*

So waren es zunächst die Gemeinden, die isoliert, unbehindert und ohne auf strategisch ausgerichtete Konzeptionen zurückgreifen zu können, ihre Grenzen in Frage stellten. Sie taten das häufig und aus gutem Grund, denn zwei kommunalpolitische Entscheidungen aus der Vergangenheit wirkten nach: die Auflösung der Gutsbezirke 1928/29 und die im 3. Reich vorgenommenen Eingemeindungen, die in der Weimarer Zeit Begonnenes,

¹³⁵⁶ Lehmann, Die Veränderungen, S. 196.

aber nicht Vollbrachtes umzusetzen versucht hatten. Zusammengelegte Gemeinden teilten sich in der Regel wieder in ihre Ursprünge. Aus solcherart eigenmächtigem Handeln, das in der Regel durch örtliche Stellen der Besatzungsverwaltung gedeckt, zuweilen auch initiiert und gefördert wurde, leitete sich ein langwieriges und widersprüchliches Suchen danach her, wie mit der so geschaffenen kommunalpolitischen Realität umzugehen sei. Das kumulierte in der Beurteilung besatzungshoheitlicher Maßnahmen. Diese wurden zunächst gegenüber der durch die DGO verkörperten deutschen Rechtslage als nicht bindend angesehen. Der Respekt vor dem neu befestigten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ließ jedoch von energischem Durchgreifen absehen. Dieser Respekt allerdings galt anscheinend nicht gegenüber den 1928 eingemeindeten Gutsbezirken, die sich nach Kriegsende verselbständigt hatten. Sie wurden bis auf wenige Ausnahmen rückgegliedert, förmliche Anträge auf Ausgemeindung in der Regel abgelehnt. Nur in wenigen Fällen wurde ihnen nicht aus kommunalpolitischen, sondern mehr aus parteipolitischen Erwägungen heraus entsprochen. Den ursprünglich selbständig gewesenen Gemeinden geschah solches nicht. Hier war die Macht des Faktischen, die sich vor allem in ihrer Teilnahme an den Kommunalwahlen vom September 1946 manifestiert hatte, so gewichtig geworden, dass wider geltendes Recht von einer nachträglichen Heilung gem. § 56 DGO abgesehen wurde. Auch die mit der Gebietsreform von 1950 gegebene letzte Möglichkeit dazu wurde nicht genutzt.

Die gegenüber den Ausgemeindungen unverhältnismäßig große Zahl der Eingemeindungen zeugt von der seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts ungebrochenen Tendenz, größere, leistungsstärkere und lebensfähige Gemeinden zu favorisieren. Sie setzte sich ohne Bruch fort, ohne zum Exzess auszuarten. Die kreisangehörigen Städte profitierten davon kaum. Nur 35 Orte gelangten in 22 Städte. Die übrigen der insgesamt 97 kreisangehörigen Städte gingen leer aus. Eine Tendenz, diese Orte zu stärken und sie auf Dauer zu leistungsfähigen Mittelzentren zu entwickeln, ist, abgesehen von einer publizierten Anregung, nicht zu erkennen. Bodenreform und Grenzziehung im Osten hatten eigene Erschwernis mit sich gebracht. Aus der schnellen, oft überstürzten Aufsiedlung des Bodens, die in den meisten Fällen ohne die nötigen Hilfsmittel und ohne exakte Einmessung vorgenommen worden war, hatte ein Auseinanderklaffen von Hofstelle der Neusiedler, also ihrer kommunalpolitischen Zugehörigkeit, und der Lage ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen, unbewohnter Gemeindeteile also, hergerührt. Hier waren grundbuchrechtlicher Sicherung der neuen Eigentumsverhältnisse, Ansiedlung und Sesshaftmachung, dem Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und möglichst umgehender Nutzung des Bodens der Vorrang gegenüber einer exakten Grenzbestimmung eingeräumt worden. Die Bereinigung dieses Zustands zog sich bis kurz vor die Verwaltungsreform von 1952 hin, die die Gemeindebezirke nicht in Frage stellte. Auch die Verfügung über unbewohntes Gebiet am Westufer von Oder und Neiße wurde nicht zeitnah getroffen. Dieses hatte zu Gemeinden gehört, die östlich der Demarkationslinie lagen; es wurde als ortschaftslose Flächen bezeichnet. Mit dessen kommunalpolitischer Zuweisung wartete man wegen Unsicherheit über die endgültige Grenzgestaltung bis zum Abschluss des Grenzvertrages mit der VR Polen.

Alle Veränderungen von Gemeindebezirken waren zunächst auf eigenmächtiges Handeln in den Orten, dann auf Vorschläge, Anregungen und Anträge der Gemeinden selbst zurückzuführen. Im Fall der Entscheidung über die Zugehörigkeit von einwohnerlosen Flächen wurden sie einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden und den jeweiligen Kreisverwaltungen vorbereitet. Eingemeindungen allerdings gingen äußerst selten auf die Initiative der betroffenen Gemeinde zurück; die kommunale Identität wurde als zu hohes Gut erachtet, um leichtfertig aufgegeben zu werden. Absichten zu Eingemeindungen stießen deshalb in der Regel auf Widerstand aus den Orten selbst, zuweilen auch auf den der zur Aufnahme bestimmten Gemeinde. Ausgemeindungen dagegen wurden von den interessierten Orten selbst vorgenommen oder von Ortsteilen angeregt und betrieben. Dem stellten sich in der Regel alle anderen Beteiligten entgegen: die Muttergemeinde, die Kreisverwaltung, das MdI. Auch Bevölkerungsansturm und Bodenreform vermochten an dieser zurückhaltenden Politik nicht zu rütteln. Im Gegenteil, sie fand darin eine Bestärkung. Denn die durch die Bodenreform in großem Umfang geänderten Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden hatten ambivalente Folgen. Sie erleichterten auf der einen Seite vernünftige Grenzlösungen; auf der anderen jedoch stellten sie sich gegen zweckentsprechende kommunalpolitische Antworten auf die durch Bodenverteilung und Bevölkerungsbewegung hervorgerufene Problemlage. Existentielle Not und Integrationsdruck zwangen dazu, das neue Leben und Wirtschaften in der Hülle der bestehenden Gemeinden zu beginnen und fortzuführen. Diese wurden deshalb als Gerüst des Neuen stabilisiert. Sie sollten als Zufluchtsort und als Katalysator für Integration und gegenseitige Hilfe dienen. Mecklenburg und Brandenburg hatten anscheinend unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt. Diese erweisen sich jedoch bei näherer Betrachtung lediglich als unterschiedliche Handhabung mit im wesentlichen gleicher Zielstellung: In ersterem wurde durch die Aufsplitterung von Großgemeinden in ihre ursprünglichen Bestandteile Raum geschaffen, in letzterem sollten die bestehenden oder die durch Eingemeindung vergrößerten Gemeinden diese Aufgabe erfüllen.

Da der Hauptgegenstand der Besiedlung ehemalige Güter waren, hatten sich allerdings im Ergebnis des Siedlungs- und Baugeschehens hybride Siedlungen, aber sozial relativ geschlossene Ortsteile aus Neusiedlern ausgeprägt, die sich in allen wesentlichen Lebensbereichen deutlich von den Bewohnern ihrer häufig in beträchtlicher Entfernung liegenden Stammgemeinden abhoben. Die Gutsliegenschaften jedoch waren als dauerhafte Basis für landwirtschaftliches Wirtschaften in neuen Formen in keiner Weise geeignet. Daraus hatte sich ein besonderer Druck auf die Schaffung von Hofstellen für jeden Neubauern ergeben. Bei deren Errichtung hinkte siedlungsplanerische Vorarbeit hinter dem tatsächlichen Geschehen wieder ebenso hinterher wie bei der Landaufteilung die Einmessung der Bodenflächen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit und kommunalpolitischer Gegebenheit. Dadurch war eingetreten, was allgemein abgelehnt worden war: Allenthalben waren im Anschluss an die Gutsdörfer Streusiedlungen entstanden¹³⁵⁷.

1357 Das war keine brandenburgische Besonderheit. Als das Ministerium für Aufbau (DDR) im Frühjahr 1951 den Stand der Planung der Neubauerndörfer in Mecklenburg überprüfte, musste es feststellen, dass in den Landkreisen Ludwigslust, Rostock, Schwerin und Wismar fast ausschließlich

Sie bildeten deshalb nicht nur wegen ihrer abgegrenzten Lage eigenständige Gemeinwesen mit z. T. eigenen Organisationen (VdgB-Ortsausschüsse, Gemeindebodenkommissionen, Parteigruppen, DFD- und FDJ-Gruppen); sie entwickelten daraus auch starke Bestrebungen in Richtung auf Selbständigkeit, die einen großen Teil der kommunalpolitischen Auseinandersetzungen der Jahre bis 1950 ausmachen sollten; sie konterkarierten damit das eigentliche Ziel von Siedlungs- und Kommunalpolitik. Deren Entscheidung für die aus Alt- und Neubauern bestehende politische Gemeinde als untere Gebietskörperschaft war richtig und setzte sich durch. Keine Strukturkonzeption hat daran gezweifelt. Eigenständige Ableitungen aus der Bodenreform für die Gestaltung des ländlichen Raumes sind deshalb in den Analysen und Vorschlägen der Jahre 1948/49 nicht zu finden. Die größte Umwälzung der ländlichen Verhältnisse seit der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert hat somit zwar das Gesicht der Dörfer verändert und geprägt; sie hat aber keinen Abdruck im Netz der brandenburgischen Gemeinden hinterlassen. In den Diskussionen um die Gebietsreform des Jahres 1950 lebten Wünsche und Forderungen nach Selbständigkeit von Neubauernsiedlungen von neuem auf. Der Erfolg blieb ihnen jedoch versagt. Erst als sich neue Formen des landwirtschaftlichen Wirtschaftens herausgebildet hatten und die wesentlichen Konflikte gelöst waren, konnte eine von beiden Seiten zu akzeptierende Form des Zusammenlebens gefunden werden.

Vollkommen neue Dörfer in Gestalt politischer Gemeinden von Neubauern, wie sie eigentlich als Folge einer inneren Kolonisation und eines Bevölkerungszuwachses von bisher noch nicht gekanntem Ausmaß zu erwarten gewesen wären und wie sie Steinhoff und Hoernle hatten entstehen sehen, sucht man auf der brandenburgischen Landkarte vergebens. Von den 2.500 neuen Dörfern, die Steinhoff 1946 am Horizont bereits zu erkennen geglaubt hatte, war nichts zu sehen¹³⁵⁸. Die wenigen neuen (wiedererrichteten) Dörfer waren das Produkt besonderer, der Spezifik der Nachkriegszeit geschuldeter Umstände. Zu Beginn des Jahres 1951 zählte Brandenburg 35 reine Neubauerngemeinden. Bis auf eine waren diese jedoch seit altersher bestehende Gemeinden. Neubauerngemeinden als politische Körperschaften entwickelten sich in Brandenburg vielmehr lediglich aus lebensfähigen, vom Altdorf weit abgelegenen Gutsdörfern, die bisher Ortsteile dörflicher Gemeinschaften gewesen waren, und aus aufgelassenen Wehrmachtsliegenschaften.

*

Streusiedlungen gebaut worden waren. Von 1.000 Dorflageplänen waren 400 zu korrigieren. Dabei auftretende Schwierigkeiten waren abzusehen, denn die Mecklenburger Vertreter hatten erklärt, die Dorfplanung nicht nach den aufgestellten Grundsätzen durchführen zu können, weil die Neubauern anstatt dicht am Altdorf lieber unmittelbar an ihren Feldern bauen wollten. Zwang hinsichtlich der Lage der Hofstellen auszuüben, wurde wegen befürchteter negativer Auswirkungen nicht für opportun erachtet – DH 1 Nr. 39046.

1358 Vgl. dazu auch Dix, „Freies Land“, S. 16, 194, 244, 407; ders., Ländliche Siedlungsplanung, S. 103.

Die Gutsbezirke unterschiedlicher Herkunft und Prägung waren in den Verfassungen der Länder und Provinzen der SBZ und in den kommunalen Grundgesetzen entweder übersehen oder bewusst außer acht gelassen worden. Vorgefundene Forstguts- und Wehrmachtsgutsbezirke standen also außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Sachsen und Sachsen-Anhalt bereinigten diesen Zustand über die Gesetzgebung: Forstguts- und Wehrmachtsgutsbezirke, die von militärischer Nutzung frei gestellt worden waren, wurden aufgelöst, ihre Bestandteile in die bestehende staatliche und kommunale Ordnung eingefügt. Mecklenburg dagegen errichtete über Gesetz Forstgutsbezirke. Die brandenburgische Verwaltungsspitze überließ das Problem mehr oder weniger dem Selbstlauf. Beide Arten von Gutsbezirken wurden vielmehr durch selbständiges Handeln ihrer Bewohner und von benachbarten Gemeinden in ihrem Bestand angegriffen. Auf den Gebieten zweier Wehrmachtsgutsbezirke bildeten sich politische Gemeinden. Flächen beider Kategorien wurden im Zuge der Bodenreform aufgesiedelt. Die Neuorganisation der Forstämter und die Änderung von Kreisgrenzen, vor allem aber der Übergang der bis dahin staatlichen Forsten in Volkseigentum, stellten die Forstgutsbezirke in Frage. Ihre Existenz endete mit der Einrichtung der Forstwirtschaftsbetriebe. In den Ortsverzeichnissen, die den Gebietsstand nach der Verwaltungsreform von 1952 abbilden, sind sie nicht mehr aufgeführt. Die Wehrmachtsgutsbezirke waren zwar durch Bodenreform und eigenmächtige Handlungen ihrer zivilen Bewohner an den Rändern beschnitten worden; insoweit sie weiter militärisch genutzt wurden, bestanden sie jedoch bis zum Ende der DDR wie vor 1945 als der zivilen Verwaltung entzogene Sondergebilde und de facto exterritoriale Gebiete fort.

*

Eine grundlegende Revision der brandenburgischen kreislichen Strukturen stand seit langem aus. Zudem hatte die Errichtung der Stadtgemeinde Groß-Berlin nicht verheilte Narben hinterlassen, die bis zum Kriegsende nicht geschlossen werden konnten. Der letzte größere Eingriff in Bestand und Grenzen der preußischen Landkreise durch die „Verordnung über die Neugliederung der Landkreise“ vom 1. August 1932 hatte die Provinz Brandenburg nicht erfasst. Die aus der Nachkriegsgrenzziehung hervorgegangene Provinz Mark Brandenburg präsentierte sich somit nicht nur wegen ihrer jenseits von Oder und Neiße zurückgelassenen Teile als ein Territorium voller Disproportionen. Diese zeigten sich vor allem im Umland von Berlin; sie kristallisierten sich in dem völlig deformierten Kreis Niederbarnim. Aus der Nachkriegsgrenzziehung im Osten leiteten sich zwangsläufig erste Korrekturen ab. Damit hatte es im Großen und Ganzen zunächst sein Bewenden. An strukturelle Änderungen mit strategischer Ausrichtung war nicht gedacht worden. Anscheinend war der von den Eingriffen in die Außengrenzen ausgehende Druck, Lösungen prinzipiellen Charakters in Angriff zu nehmen, nicht so groß wie der in Mecklenburg, der Provinz Sachsen und in Thüringen von dem Zwang veranlasste, territoriale Bestandteile unterschiedlicher Herkunft in einer neuen Gebietskörperschaft zu vereinen.

Allerdings hinderte lange bestehende Ungewissheit über den endgültigen Grenzverlauf im Osten und die zumindest bis 1948 drohende Möglichkeit, weitere Gebiete an

Berlin abgeben zu müssen, zukunftsorientiertes Denken und Handeln. Zusätzliche Beschwerung hatten sich Politik und Verwaltung selbst mit der ohne Not vorgenommenen Bestätigung von in ihrer Mehrzahl kaum lebensfähigen Stadtkreisen geschaffen. Im Gegensatz zu Sachsen, das schon früh Einkreisungen auf die Tagesordnung gesetzt und die Verkündung der DKO zum Anlass genommen hatte, diese auch vorzunehmen, war Brandenburg einen anderen Weg gegangen. Alle betroffenen Städte verfügten zwar über das in Preußen festgesetzte Mindestlimit für eine kreisfreie Stadt von 25.000 Einwohnern, trotzdem muss diese Entscheidung unter die bereits vor Jahrzehnten für ähnliche Fälle gefundene Beurteilung „groteske Anomalie“ eingeordnet werden.

Impulse zur Revision von Landkreisgrenzen gingen bis 1950 nur von einzelnen Kreisen selbst aus. Die von Landkreisverwaltungen im Süden und Südosten des Landes getragenen wurden von der Absicht geleitet, Deckungsgleichheit zwischen Wirtschafts- und Verwaltungsraum und damit zugleich eine Grenzrevision gegen Sachsen herbeizuführen sowie klare Verhältnisse an der Ostgrenze zu schaffen. Die dort angeregten Lösungen scheiterten ausnahmslos. Ein wesentlicher Grund dafür lag in der bis 1952 geltenden Strategie, keine grundlegenden Änderungen von Ländergrenzen vorzunehmen. Das dafür angesammelte und aufbereitete Analysematerial und die diskutierten Variantenentwürfe flossen in die folgenden großen Reformen von 1950 und 1952 ein. Stadtkreise hingegen versuchten, ihre dominierende Stellung auszubauen und – vor allem in der ersten Nachkriegszeit – bessere Versorgungsbedingungen für ihre Bürger zu erhalten. Sie bedienten sich dafür dreier strategischer Ansätze: Eingemeindung von Landgemeinden, unter denen sich zum Teil eingemeindungswillige Orte befanden; Bildung eines die Stadt umschließenden Landkreises; Zusammenlegung von Stadtkreis mit benachbartem Landkreis mit dem Oberbürgermeister als Landrat in Personalunion. In Brandenburg allerdings war die schon in Preußen vergeblich erhobene Forderung, den kreisfreien Städten Erweiterungen nach ihrer geographischen Lage und ihrer Eigenart zuzubilligen, ebenfalls ins Leere gelaufen. Wie ihre kreisangehörigen Schwestern konnten auch sie von Eingemeindungen kaum profitieren.

Die Projekte von Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam, Rathenow und Wittenberge leiteten sich überwiegend aus Vorkriegsplanungen ab. Sie wurden unter den Bedingungen der Nachkriegszeit für leichter zu realisieren gehalten. In den meisten Fällen hätte ihre Verwirklichung schwerwiegende Eingriffe in die benachbarten Landkreise mit Folgen für die gesamte Kreisstruktur des Landes nach sich gezogen. Im Fall Frankfurt führte sie zu schweren Erschütterungen, die die Landesregierung und Organe der sowjetischen Besatzungsverwaltung erfassten. Die Ausbeute war gering. Nur Rathenow konnte seinen Anspruch voll durchsetzen; Cottbus und Frankfurt gelang das zum Teil. Die Industriestädte Brandenburg und Wittenberge und auch die Landeshauptstadt Potsdam gingen leer aus. In Brandenburg zeigt sich somit ein ähnliches Bild wie in den anderen Ländern der SBZ/DDR.

Während die Gemeinde die Gemeinschaft ihrer Einwohner ist, die in ihr ihren Bezugs- und Lebensmittelpunkt haben, bildet der Landkreis die Körperschaft der in ihm zusammengeschlossenen Gemeinden. Er ist ein Gemeindeverband höherer Ordnung, dessen Mitglieder selbst Gebietskörperschaften darstellen. Aus diesem unterschiedlichen

Sachverhalt ergaben sich unterschiedliche Reaktionen von Gemeinde- und Kreisinsassen auf Änderungen der Grenzen ihrer Gebiete. Die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde ist historisch und häufig in Familienherkommen und Grundbesitz begründet und daher auf Dauer angelegt. Der Gemeindegrenzenname symbolisiert das auf besondere Art. Daraus erwachsen emotionale Bindungen, die über Generationen gepflegt werden. Absichten zur Änderung der Gemeindegrenzen aktivieren diese. Sie wecken gemeindliches Selbstbewusstsein und bewirken Behauptungswillen. Daraus speist sich zu großen Teilen die Selbstverwaltung und erfährt immer neue Impulse und Bekräftigung. Dagegen sind Eingriffe in die Gemeindebezirke nur schwer durchzusetzen. Rationale Argumente scheitern häufig an emotional aufgeladenen Schranken.

Zum Landkreis hingegen bestehen emotionale Bindungen nicht in einem solch ausgeprägten Maße. Er repräsentiert eine mehr dem Rationalen zugeneigte Verwaltungsgemeinschaft. Die Änderung von Kreisgrenzen berührt deshalb dessen Insassen nicht in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld. Widerstand und Konflikte treten in der Regel erst dort auf, wo finanzielle und materielle Interessen bedroht erscheinen, wenn also u. a. befürchtet wird, dass sich mit geplanten Grenzänderungen die Verkehrsverhältnisse verschlechtern könnten, die neue Kreisstadt schwerer zu erreichen ist und zu den Weiterverarbeitungsstellen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ein längerer oder schwierigerer Weg in Aussicht steht. Kreiszugehörigkeit kann auch dann Bindungen bewusst werden lassen, wenn durch die Änderung von Landesgrenzen die Kreisgrenzen in Frage gestellt zu werden drohen.

Im Zeitraum von 1945 bis zur Gebietsreform von 1950 wurden Kreisgrenzen auf dem Gebiet der SBZ/DDR in 87 Fällen geändert. Darunter waren allein 19 Einkreisungen von bisher kreisfreien Städten¹³⁵⁹. Die Kreisgrenzenänderungen verteilen sich ungleichmäßig auf die einzelnen Länder/Provinzen. Die Zielrichtungen bei der Gestaltung der administrativ-territorialen Struktur variierten. Eine Gemeinsamkeit jedoch bestand wie bei dem Umgang mit den Gemeindebezirksgrenzen in allen fünf Territorien: Die Änderungen gingen überwiegend in den ersten beiden Jahren nach Kriegsende vor sich – der Erlass der DKO markiert eine deutliche Grenze – und liefen in den Jahren 1948/49 aus, nachdem ein allgemeiner Stopp aller solcher Vorhaben verkündet worden war. Thüringen erließ von insgesamt 14 Verordnungen über die Kreiseinteilung der Provinz/des Landes allein acht

1359 Die Auswirkungen, die sich in Brandenburg auf die Kreisgrenzen durch Maßnahmen der Besatzungsmächte ergaben – Neuwerben (Kr. Osterburg, Prov. Sachsen) an Kreis Westprignitz; Stolpe-Dorf (Kr. Niederbarnim), Teile von Seeburg und Groß Glienicke (Kr. Osthavelland) an Groß-Berlin sowie ein Teil von Steinücken (Groß-Berlin) an Stadtkreis Potsdam und West-Staaken (Groß-Berlin) an Kreis Osthavelland – werden in diesem Zusammenhang nicht gezählt. Vgl. dazu im einzelnen Blöß, Grenzen und Reformen, S.79–100, 104–114, 157–158. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Änderungen von Kreisgrenzen, die durch den Wechsel von einwohnerlosen Flächen infolge von Flurbereinigungen zwischen in verschiedenen Landkreisen liegenden Gemeinden herbeigeführt worden sind. In Brandenburg kam es allein durch die Veränderung der Gemeindegrenzen im Zuge der Bodenreform in 42 Fällen zur Änderung von Kreisgrenzen. Davon bezogen sich drei auf die Änderung der Grenzen von Stadtkreisen. Der weitaus größte Teil der Änderungen betraf mit 20 die Grenze zwischen den Kreisen Fürstenwalde/Spree und Lübben. Letzterer erhielt dadurch den größten Zuwachs. Vgl. dazu Blöß, Brandenburgische Kreise und Gemeinden, S. 33–34.

in dem kurzen Zeitraum von Juli bis November 1945. Es beendete den Prozess bereits im Jahr 1946. Die letzte Änderung vor der Gebietsreform von 1950 erfolgte in Mecklenburg im Jahr 1949¹³⁶⁰ entgegen der allgemeinen Orientierung. Die Eingriffe in die Kreisstrukturen beruhten nicht immer auf konzeptionellen Überlegungen zu einer Revision der gesamten Struktur. In der Regel gingen sie von überwiegend regional oder örtlich geprägten Erwägungen aus oder waren Antworten auf aus der Nachkriegssituation entstandene Probleme¹³⁶¹. Mit diesen hatte Sachsen-Anhalt wiederum in einem solchen Maße zu kämpfen, dass eine durchgreifende Strukturreform erst im Zuge der Gebietsreform von 1950 vorgenommen werden konnte. In Brandenburg waren von den sechs Grenzänderungen zwischen Landkreisen und den fünf zwischen Land- und Stadtkreisen sechs das Ergebnis der Grenzziehung nach dem 2. Weltkrieg, die zur Zuordnung westlich von Oder und Neiße befindlicher Teile der Kreise Königsberg/NM bzw. Sorau an die Landkreise Oberbarnim, Lebus, Angermünde, Cottbus und Spremberg sowie den Stadtkreis Forst führten.

*

Angesichts der großen territorialen Verluste, die die Provinz Brandenburg durch die Nachkriegsgrenzziehung hatte hinnehmen müssen, auch angesichts der alle Lebensbereiche erfassenden gesellschaftlichen Umwälzung, ist es als erstaunlich zu verzeichnen, dass es Anstöße für eine Generalbereinigung der inneren Strukturen von Seiten der Politik und der Verwaltungsspitze im Unterschied zu den anderen Gliedern der SBZ/DDR nicht gegeben hat. Allerdings fehlte in Brandenburg im Vergleich zu Mecklenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen ein Moment, das zu unverzüglichem Handeln zwang: die Notwendigkeit, Gebietsteile fremder Herkunft zu integrieren; hier musste vielmehr versucht werden, die aus Amputationen entstandenen Wunden zu schließen. Gegenüber Sachsen mangelte es darüber hinaus an strategischem politischem Denken. Vor allem aber räumte man wohl dem eben gewonnenen hohen Gut, dem Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Körperschaften, einen höheren Stellenwert ein. Die überkommene innere Struktur wurde deshalb hingenommen und auch für einen nicht näher definierten weiteren Zeitraum als äußerer Rahmen staatlichen Handelns akzeptiert. Die einzige Übereinkunft bestand darin, dass die Landesgrenzen zugunsten Brandenburgs geändert werden müssten. Anlass zum Tätigwerden wurde jedoch daraus nicht abgeleitet. Vorschläge, Hinweise und Forderungen nach Grenzänderungen prinzipieller Natur blieben überwiegend Landkreisen, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen vorbehalten. Bis 1950 existierte in Brandenburg im Gegensatz zu den anderen Gliedern der SBZ/DDR kein Regierungskonzept für die künftige administrativ-territoriale Gestaltung des Landes. In allen Grenzänderungsfällen konnte deshalb nur ad hoc gehandelt werden. Auslöser dafür waren Anträge von außen. Landesplanerische Konzeptionen wurden für deren Bearbeitung nicht beigezogen. Die Entscheidungen waren spezielle Antworten auf eingetretene Umstände.

1360 Umgliederung der Gemeinde Beestland vom Kreis Grimmen in den Kreis Demmin am 25.2.1949 (RBl. S. 39).

1361 Schultze, Der ideale Landkreis, S. 151.

Die Initiative ergriff schließlich die Landesplanung. Sie wirkte außerhalb jeder politischen Bestimmung und ohne Vorgaben aus der Regierung. Es gehört deshalb zu den Eigentümlichkeiten der behandelten Periode, dass hier mit Überlegungen zur Änderung von Grenzen just zu dem Zeitpunkt begonnen wurde, zu dem Ulbricht sich gegen Grenzrevisionen jeglicher Art ausgesprochen hatte. Ob sich dieses Tätigwerden von Blicken auf das Geschehen in den anderen Ländern oder auf Grund von Fühlungnahme mit deren Landesplanern hergeleitet hat, ist nicht festzustellen. Die brandenburgische Landesplanung war im Vergleich zu Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erst spät auf den Plan getreten. Zudem hatte das Bodenreform-Bauprogramm alle verfügbaren Kräfte absorbiert. Der Leiter, ein Architekt und Städteplaner, stand der Raumplanung fern; er war wohl auch nicht besonders interessiert an strukturpolitischen Erwägungen größeren Ausmaßes. Die Arbeiten für eine Gesamtkonzeption wurden daher an einen außenstehenden Architekten und Landesplaner vergeben. Die vorgelegten Ausarbeitungen, mit denen sich die amtliche Landesplanung identifizierte, aus denen sie als eigene Leistung einen neuen, weitreichenden Ansatz entwickelte, waren von dem traditionellen raumplanerischen Denken dominiert. Zumal Vorgaben fehlten: Künftige Lage und Gestaltung wirtschaftlicher Zentren als raumbestimmende Faktoren waren noch nicht definiert. Für wissenschaftliche Expertise, Verdichtung und Verallgemeinerung der vorliegenden Konzeptionen fehlte es an Zeit und Personal, in der Verwaltungsspitze auch an Interesse. Der innere Zusammenhang der einzelnen Glieder des Landes in seinen Verflechtungen und Abhängigkeiten war nicht ausreichend untersucht worden. Der einzige Bereich der Raumplanung, in dem planmäßig gearbeitet wurde, widmete sich dem Städtebau. Da dem jedoch der Wiederaufbaugedanke als entscheidende Zielprojektion zu Grunde lag, beschränkte sich die Sicht auf das gegebene Stadtgebiet. Grundelemente städtischer Existenz, Ausstrahlung und Entwicklung, die Beziehungen zwischen Stadt und Umland und die zwischen den Städten blieben außer Betrachtung. Sie konnten somit keine Anregungen und Vorgaben vermitteln¹³⁶². Die Landesplanung selbst hatte sich in einem langwierigen und widersprüchlichen Prozess der Selbstfindung mit der aufkommenden Wirtschaftsplanung auseinanderzusetzen und ihren Standort zu bestimmen.

Den vor der Gebietsreform von 1950 erarbeiteten Konzeptionen mangelte es somit an wissenschaftlicher Durchdringung und Abstimmung. Allen Variantenentwürfen gemeinsam war die Absicht, die Anzahl der Land- und Stadtkreise zu vermindern und zwischen den Landkreisen bestehende Disproportionen zu verringern. Der radikalste Entwurf aus dem Ende des Jahres 1948 gliederte das Land in 13 Land- und vier Stadtkreise. Er weist überraschende Parallelitäten zu der im neu errichteten Land Brandenburg getroffenen Kreiseinteilung auf. Ohne dass Abstimmungen zu erkennen sind, ist man in allen Ländern der SBZ zu ähnlichen Ergebnissen bei der Erarbeitung neuer innerer Strukturen gelangt. Als theoretischer Ansatzpunkt für die Revision des Gemeindefeldes begegnet durchgängig bei nahezu allen Erörterungen und Planungen die Zentrale-Orte-Konzeption, die die Strukturdiskussion im 3. Reich maßgeblich bestimmt hatte. Gegen die historisch

1362 Schmidt-Renner, Standort, S. 106.

gewachsenen und gefestigten Strukturen erwies sie sich als Ordnungsinstrument jedoch als ungeeignet. Die Unbefangenheit allerdings, mit der sie nach dem Kriege in die Diskussion befördert wurde, lässt aufmerken. Lediglich an der Terminologie waren leichte Retuschen vorgenommen, die Zentralen Orte als Hauptdörfer gekennzeichnet worden. Nicht nur die Idee schien wirkungsmächtig noch zu sein, auch ihre Träger beteiligten sich an der Gestaltung des Neuen. Während aber diese Konzeptionen außerhalb Brandenburgs den Weg auf die Tische der politischen Entscheider fanden, blieben sie hier als Insellösungen der Landesplanung in deren Bereich. Eine Ausarbeitung, die allerdings vor allem auf eine Korrektur der Landesgrenze abzielte, erreichte Kabinett und politische Parteien. Ohne etwas bewirkt zu haben, wurde sie umgehend wieder eingezogen. Alle Entwürfe verharren in den Schubladen der Landesplanung, bis sie 1950 zur Vorbereitung der ersten großen Gebietsreform wieder aktiviert wurden.

*

Wie Brandenburg betrieben auch die anderen Glieder der SBZ/DDR bis 1950 ihre innere Organisation selbst, obwohl ihnen die Funktionalreform wesentliche Werkzeuge genommen hatte. Von unterschiedlichen Ausgangspunkten gelangten sie zu eigenen Lösungen, die sich angesichts des sich immer mehr vereinheitlichenden ökonomischen und politischen Bedingungsfeldes in der Tendenz annäherten. Da trotz mancher Bemühungen keine Durchführungsbestimmungen zur DGO erlassen worden waren, führte das zwar zu unterschiedlichem Vorgehen in Verfahrensfragen. In den strukturpolitischen Konzeptionen jedoch bestand weitgehende Übereinstimmung, wie die Ergebnisse der Beratungen in den verschiedenen koordinierenden Gremien belegen. Das Beispiel Hessens beweist, dass man auch westlich der Demarkationslinie ähnlich vorging. Gleich auch das Ergebnis: Alles Begonnene wurde bis 1950 nicht zu dem angestrebten Ende geführt.

In Schwerin lag der Entwurf der Regierung für eine Strukturreform 1947 auf dem Tisch. Damit sollten nicht nur alte, seit langem aufgelaufene Unzulänglichkeiten beseitigt werden, die durch den Anfall des preußischen Vorpommerns zusätzlich verschärft worden waren. Der Zugewinn hatte auch ein Problem besonderer politischer Brisanz mit sich gebracht: Der Name „Pommern“ riss die Wunden aus Grenzziehung und Umsiedlung immer wieder auf. Was wäre für seine Tilgung aus dem öffentlichen Bewusstsein förderlicher gewesen als eine Revision der inneren Grenzen? Diese wurde nicht zustande gebracht. Mit der Streichung des Namenbestandteils „Vorpommern“ aus der offiziellen Landesbezeichnung musste es sein Bewenden haben.

Halle betrieb die Strukturreform, seitdem die von dort geführte neue Körperschaft ihren Platz auf der Landkarte eingenommen hatte, bis in das Vorfeld der Gebietsreform von 1950. Anlass und Grund, substantielle Änderungen anzustreben, bargen gleichzeitig den Keim für ihr vorläufiges Scheitern: die Zusammensetzung des Gebietes aus heterogenen Teilen mit unterschiedlichem Herkommen und Gewicht, vor allem aber die durch die Siegermächte vorgenommene Grenzziehung im Westen, die ihm braunschweigisches Territorium zugeschlagen hatte. Schwere Erschütterungen, die auch vor Parteigrenzen nicht Halt machten, begleiteten und prägten die Wege zur Entscheidungsfindung.

Auch in Thüringen gingen erste Impulse, die innere Organisation des Landes zu reformieren, vom Zugewinn fremden Gebietes aus: Das Land war mit preußischen Teilen anreichert worden. Anfängliche Ansätze verdichteten sich zu einer umfassenden und im Vergleich zu den anderen Ländern der SBZ einmaligen Reformkonzeption. An ihrer Vorbereitung und Ausführung war eine Arbeitsgruppe, ähnlich wie in Hessen, unter dem Jenerser Professor Schultze maßgeblich beteiligt. Sie legte nicht nur einen auf sorgfältigen Analysen gründenden Entwurf vor, sie verallgemeinerte darüber hinaus die ihn prägenden Vorstellungen und die erreichten Ergebnisse in einer Veröffentlichung. Allein in diesem Land unterband die dortige SMA beabsichtigte Grenzänderungen.

Nur in Sachsen gelang ein Teilerfolg. Er war entschlossenem Handeln der dortigen führenden Persönlichkeiten und Rückendeckung aus Berlin zu verdanken. Die Einkreisung des größten Teils der sächsischen Stadtkreise kam jedoch staatsstreichähnlichem Vorgehen bedenklich nahe. Die Arbeiten an einer generellen Kreisreform gediehen ebenfalls wie in den anderen Ländern lediglich bis zum Entwurfsstadium. Wie dort auch brachte sie das Ulbrichtsche Grenzverdict zum Erliegen.

Der Blick über die Demarkationslinie zeigt in Hessen ein ähnliches konzeptionelles Herangehen an die Strukturreform wie in Thüringen; es wirkten personelle Kontinuitäten und engere Beziehungen, als sie zwischen den anderen Gliedern der SBZ und Partnern in der anderen Hemisphäre üblich waren. Mit Gründlichkeit, Sachkunde und unter Heranziehung von Experten und von eventuellen Änderungen Betroffener wurde nach eingehender Diskussion ein umsetzungsfähiger Vorschlag unterbreitet. Er scheiterte zunächst jedoch ebenso wie die Vorhaben auf der anderen Seite der Zonengrenze.

*

1948 war man in beiden Teilen Deutschlands an eine Wegscheide gelangt. Sie wurde von außen gewiesen und entließ West- und Ostdeutschland auf einen jeweils anderen, eigenen Weg. Beide hatten kaum bestimmenden Anteil daran; aber die Öffnung ermöglichte Weiterführung und schließlich Vollendung des auf beiden Seiten so gegensätzlich Begonnenen. Deutschlandpolitische Rücksichtnahme trat im Osten dahinter mehr und mehr zurück. In dem Maße jedoch, in dem diese Vorbehalte schwanden, taten sich solche innenpolitischen Charaktere auf; sie verstärkten sich mit der Verfestigung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse. Trotzdem musste nach einem Rahmen und nach Bedingungen gesucht werden, die der seit Kriegsende erfolgten Umwälzung aller Lebensgebiete und der ihr innewohnenden Eigendynamik zu entsprechen versprochen. Es galt, eine Übereinstimmung zwischen Staats- und Wirtschaftsform auf der einen und Staatsstruktur auf der anderen Seite herbeizuführen, und dem von Abegg geprägten, für alle Staatsformen gültigen Ausspruch folgend, „eine rechte Verwaltung darf nie ein starres Gebilde, muss vielmehr entsprechend dem Wandel des Lebens in stetem Flusse sein“¹³⁶³, in Angriff zu nehmen. Dafür aber waren zwei Felder zu beackern: 1. Einstel-

¹³⁶³ Abegg, Die Preußische Verwaltung, S. 4.

lung der Verwaltung auf die sich aus der Vergesellschaftung der wesentlichen Teile der Wirtschaft herleitenden neuen, bis dahin nicht gekannten Aufgaben, also eine Funktionalreform; 2. Aufbau einer modernen Territorialstruktur, die den Erfordernissen der lange angestrebten Identität von Wirtschafts- und Verwaltungsräumen nahe käme und zugleich wachstumsstimulierende Effekte zu generieren verspräche, also eine Strukturreform.

Beides zusammen in einem Anlauf war nicht zu zwingen. Auf maßgebliches Betreiben von Ulbricht hin und gegen erheblichen Widerstand fiel deshalb die Prioritätsentscheidung zugunsten des Umbaus der Verwaltung. Die als ebenso wichtig erachtete, aber nicht mit der höchsten Priorität versehene Strukturreform wurde auf später vertagt und damit auch der Weg zur Schaffung eines eigenen Staatswesens offen gehalten. In diesem Zusammenhang könnte auch die vorwiegend unter negativem politischen Aspekt diskutierte Verschiebung der Kommunalwahlen eingeordnet und die Diskussion darüber versachlicht werden: Die Wahlen sollten, da die Veränderung der inneren Strukturen bereits absehbar war, in dem neuen administrativ-territorialen Gefüge stattfinden und nicht nach kurzer Zeit in diesem wiederholt werden¹³⁶⁴. Mit einer Funktionalreform, ausgelöst und gefordert von der Notwendigkeit, eine neue Wirtschaftsweise über Leitung und Planung in den Rahmen staatlicher Verwaltung einzuführen, wurde somit der erste Schritt hin zu einem neuen Staatswesen getan. Von der Planung und ihrer Implementierung gingen die wesentlichen Anstöße zum Um- und Ausbau der gesamten Verwaltung aus. Damit wurde der zunächst von unten nach oben verlaufende Aufbau der Verwaltung umgekehrt und zu einer gewissen Normalität geführt. Als wichtigste Ergebnisse haben zu gelten: 1. die Gestaltung eines durchgängigen, von oben nach unten bis zu den Gemeinden laufenden Planungsprozesses mit einer darauf ausgerichteten Verwaltungsorganisation; 2. der Aufbau eines zentralisierten Apparates in Gestalt des Org.-Instrukteurwesens zur Durchsetzung abgestimmter Struktur- und Personalentscheidungen; 3. die Errichtung einer zentral gesteuerten Kontrollinstitution. In dieser neuen Umwelt war für Organisationsformen der Ausübung kommunaler Selbstverwaltungsrechte und für diese selbst im hergebrachten Sinne kein Platz mehr. Der Ansatz, über die Kreisplanungsausschüsse Planung von unten gestalten und dadurch eine gewisse Eigenständigkeit der kommunalen Körperschaften erhalten zu können, war gescheitert. Die Ausschüsse hatten sich weder strukturell noch von der Arbeitsweise her als mit den sich aus einer unter gesamtstaatlichen Fragestellung organisierten Planung ergebenden Anforderungen kompatibel erwiesen.

Die kommunalen Körperschaften durchliefen in diesem Zusammenhang eine Metamorphose zu staatlichen Verwaltungsstellen. Die Kreise erhielten neue Aufgaben auf den Gebieten Planung, Handel und Versorgung, Wirtschaftsleitung. Beginnend mit der Haushaltsreform von 1950/51 wurden sie weiter in die Staatsverwaltung integriert. Es galt der Ausruf von Willy Rumpf: „Aber glauben Sie, dass man die Wirtschaft eines Volkes pla-

1364 Diese Verschiebung war nicht einmalig. Eine solche hatte auch im Zusammenhang mit einer anderen großen Reform in Preußen stattgefunden. Vgl. dazu Blöß, „Die Auflösung der Gutsbezirke ...“, S. 251.

nen kann, solange noch lokale Behörden die Möglichkeit haben, über die Pläne zu beschließen und die Durchführung der Pläne durch ihre Beschlüsse zu beeinflussen?¹³⁶⁵ Der Dualismus von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung löste sich in diesem Prozess de facto zugunsten einer hierarchischen Ordnung mehr und mehr auf. Drews hatte das vorgezeichnet, als er die nachgeordneten Kommunalverbände zu „geborenen staatlichen Exekutivorganen“ erklärte¹³⁶⁶, B. Koenen das mit der Herstellung der Parallelität zwischen kleinster Gemeinde und Regierung als staatliche Verwaltung und Selbstverwaltung des ganzen Volkes auf den klassischen Nenner gebracht. Die Aufhebung von DGO und DKO durch „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 18. Januar 1957 strich sie – spät – de iure auch aus dem Kommunalrecht. Der Teil der Kreisverwaltungen, der bereits von altersher in Form der Auftragsangelegenheiten die staatlichen Aufgaben betrieben hatte, wandelte sich nun zum vorherrschenden Ganzen. Das fand seinen ersten äußeren Ausdruck in der Änderung der Amtsbezeichnungen. Brandenburg regelte das als einziges Land der SBZ über eine Verfassungsänderung¹³⁶⁷. Mit der Eingliederung der Sonderbehörden in die Kreisverwaltungen war die seit den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts angestrebte Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung in einem Teil Deutschlands erreicht worden. Die von Fechner bereits früh ins Spiel gebrachte Zusammenlegung von Verwaltungsteilen von Stadt- und Landkreisen bei letzteren bereitete den Boden für die wenig später vorgenommene Einkreisung des größten Teils der Stadtkreise. Sie leitete über zum zweiten Schritt auf dem Wege hin zu einer neuen Staatsstruktur, die weitreichende Grenzänderungen zur Folge hatte.

In diesem Prozess erfuhr die Selbstverwaltung einen doppelten Wandel. Wurde sie in den Reformdiskussionen der Weimarer Zeit „unter der ungeheuerlichen Masse toter Organisationen... als eine der lastendsten“ herausgehoben und für überflüssig gehalten¹³⁶⁸, war sie nach Kriegsende in Frontstellung gegen das Führerprinzip und in bewusster Betonung neu gewonnener Gestaltungsmöglichkeiten, gestützt auf die Festlegungen der Potsdamer Konferenz, als Synonym und Charakterisierung für das Arbeiten der Verwaltungen aller Ebenen proklamiert und verstanden worden. Als Kernstück kommunaler Selbstbestimmung erlebte sie vor allem auf gemeindlicher Ebene im Verlauf von Vorbereitung und Durchführung der Gebietsreform einen seltenen und stolzen Höhepunkt, um danach endgültig in die staatliche Verwaltung aufzugehen¹³⁶⁹. In diesem Kontext schwindet in dem Maße, in dem mit dem sich verfestigenden Führungsanspruch der SED deren Beschlüsse das Verwaltungshandeln prägen, das öffentliche Wohl als wesentlichstes Entscheidungskriterium aus der Verwaltungspraxis. Das wird begleitet von dem über die Org.-Instruk-

1365 Rumpf, Die neuen Aufgaben, S. 199.

1366 Drews, Preußische Verwaltungsreform, S. 745.

1367 Vgl. dazu Blöß, „Die landrätliche Verwaltung ...“, S. 196–197.

1368 Friedrich Meß, Gemeindedämmerung. Ein Beitrag zur Frage der Reichsreform, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis 5 (1930/31), S. 217, 273. Zum historischen Charakter der Selbstverwaltung vgl. auch Holtz, Verfassungs- und Verwaltungsreform, S. 3.

1369 Die Charakterisierung von Meder, Gemeindeordnung, S. 8, die Entwicklung der DDR zu einem zentralistischen Staat unter zunehmender straffer Führung der SED „verödete die kommunale Selbstverwaltung“, trifft nicht den Kern des Prozesses.

teurabteilungen in die Verwaltung getragenen Sprachgebrauch. Dieser nähert sich mit der zunehmenden Konsolidierung der führenden Rolle der SED immer mehr deren Sprachgewohnheit an.

Mit dem Schwinden der Selbstverwaltung schwindet jedoch nicht das bürgerschaftliche Engagement als wesentlicher Bestandteil einer modernen, effizienten Staatsverwaltung¹³⁷⁰. Die Mitwirkung der Bürger, die sich bis dahin als Mitgestalter des gesellschaftlichen Umbaus dieses Recht erworben hatten, bekommt einen neuen Rahmen und neue Formen. Es hatte sich bereits in der schwierigen Nachkriegsphase und besonders in der Gebietsreform als bestimmendes Element bewährt und war gefördert worden. Auch wenn die 2. Parteikonferenz der SED und die Verwaltungsreform von 1952 die führende Rolle der SED und das das Verwaltungshandeln bestimmende Prinzip des demokratischen Zentralismus als ausschlaggebende Faktoren für allgemeine Entscheidungen proklamiert hatten, war dem bürgerschaftlichen Engagement, das Stein mit der bereits zitierten Forderung, „die Tätigkeit aller Staatsbürger bei der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen“¹³⁷¹, zu einem allgemeingültigen Prinzip erhoben hatte¹³⁷², ausreichend Raum gegeben worden. In kleinen Gemeinden und kleineren Kreisen bot sich nicht nur ein geeignetes Umfeld für eine stärkere Kontrolle der Bürger und ihrer Gremien; es eröffnete sich auch ein Rahmen, der Gestaltungsmöglichkeiten für deren Mitwirkung an ihren eigenen Angelegenheiten bot. Subsidiarität als „ein seit langem bewährtes Verfahren zur Stabilisierung vertikal strukturierter Gemeinwesen“ wurde bereits gelebt, bevor Wesen und Begriff Eingang in die Praxis des öffentlichen Lebens gefunden hatten. Nachfolgende Rechtsvorschriften begründeten das und schufen den entsprechenden Raum¹³⁷³.

*

Die Gebietsreform von 1950 war wie die spätere Gebietsreform in der BRD ein evolutivonärer Schritt, dazu bestimmt – wie allen solchen Vorhaben eigen –, überholte Strukturen den neuen Bedingungen anzupassen¹³⁷⁴. Sie hatte in der Hauptsache einzelne, lange beabsichtigte Grenzrevisionen, aber noch keine grundsätzliche Lösung, sondern solche Schritte im Fokus, die zu einer später folgenden umfassenden Reform hinführen und diese vorbereiten sollten. In allen Ländern der DDR war allerdings aus in diesen selbst gründendem Antrieb auf ein solches Werk gewartet worden. Umfangreiche Vorarbeiten, die nur noch umgesetzt zu werden brauchten, lagen vor. Die brandenburgische Landesregierung sah sich dadurch zum ersten Mal gezwungen, die bei der Landesplanung seit langem vorliegende Bestandsaufnahme nebst Zielprojektionen zur Kenntnis zu nehmen und

1370 Stüer, Verwaltungsreform, S. 1267.

1371 Vgl. Anm. 149.

1372 Vgl. dazu Henneke/Ritgen, Aktivierung, S. 1253–1257.

1373 Vgl. dazu Palmowski, Regional Identities, S. 513; Stefan Kooths, Vorfahrt für den Freihandel, in: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 219 vom 19.9.2016, S. 16.

1374 Vgl. dazu auch Laux, Erfahrungen und Perspektiven, S. 161–170.

sich mit den bis dahin mitgeschleppten und in die Arbeitsebene verwiesenen Problemen auseinanderzusetzen. Hier hatte die Landesplanung jedoch von Beginn an die Bereinigung der inneren Strukturen unter den Vorbehalt einer die ganze Zone erfassenden Grenzreform gestellt, während die Konzeptionen der anderen Länder nur auf die Verbesserung der Strukturen des eigenen Territoriums gerichtet gewesen waren. Seit der Existenz des neuen Staatsgebildes gerieten solche Vorhaben zwangsläufig in den Sog und in die Dominanz übergeordneter, auf den ganzen Staat bezogener Entwürfe. Art. 110 der Verfassung der DDR hatte dafür rechtliche Begründung und rechtlichen Rahmen gegeben. Alle Überlegungen mussten sich weiter der primären Notwendigkeit stellen, vergesellschaftete Wirtschaft, die bereits Ländergrenzen überwunden hatte, aus gesamtstaatlicher Sicht zu leiten und zu planen. Das hatte schon seinen Ausdruck in dem auslaufenden Zweijahresplan 1948/49 und in den Vorbereitungen für den ersten Fünfjahrplan 1951/55 gefunden. Wesentlichstes Ergebnis im Hinblick auf eine Verwaltungs- und Strukturreform: Umfang und Qualität der bisher aus dem Planungsprozess gewonnenen Daten ließen noch keine belastbaren Aussagen über die künftige Gestaltung territorialer und staatlicher Strukturen zu. Es mangelte an letzter Gewissheit über die Verteilung standort- und raumbestimmender Industrien.

Davon ließ sich die erste zentral koordinierte, von den Ländern getragene Reform leiten. Die Hauptentscheidung war somit vorgegeben. Sie hieß Festhalten an den bestehenden Grundstrukturen. Nur das Notwendigste sollte in Angriff genommen werden. Sie entsprach damit dem Statement von Drews, dass Reformen immer „in der Richtung der tatsächlichen Entwicklung und Bedürfnisse, nicht gegen sie“ gestaltet werden müssen¹³⁷⁵. Mehrere Zielprojektionen griffen ineinander: Beseitigung der größten territorialen Disproportionen, die Ausrichtung der Verwaltung aller Ebenen auf die sich aus der Wirtschaftsplanung herleitenden Aufgaben, die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit mit dem Nebeneffekt, auch weiterhin Verwaltungskosten einzusparen, und – vor allem – das Offenhalten aller Zugänge zu der am Horizont bereits erkennbaren großen Verwaltungsreform. Wie schon im Zusammenhang mit Ausarbeitung und Diskussion der preußischen Kreisordnung von 1872 gefordert, sollte der Neuaufbau von unten her erfolgen. Deshalb wurde so wie in Brandenburg in allen Ländern die Straffung des Gemeindefeldes als Kernstück des Vorhabens definiert. Leistungsfähigere Gemeinden mit hauptamtlichem Personal sollten am Ende stehen. Ausgemeindungen waren deshalb überhaupt nicht geplant worden. Die vorgesehenen Änderungen von Kreisgrenzen zielten darauf ab, erste Übereinstimmung von Wirtschafts- und Verwaltungsraum zu erreichen, unübersichtliche Grenzverläufe zu bereinigen und den Kreisinsassen besseren Zugang zur jeweiligen Kreisstadt zu ermöglichen. Die 1948/49 konzipierten Ideen, auch die Organisation der Landkreise zu straffen und ihre Zahl zu verringern, wurde nicht aufgegriffen. Das im Hinblick auf die Herbeiführung einer endgültigen Lösung wichtigste Vorhaben war die Einkreisung des größten Teils der kreisfreien Städte. Sie war ebenso wie die später in der

1375 Drews, Preußische Verwaltungsreform, S. 743.

BRD vorgenommenen Einkreisungen unvermeidlich¹³⁷⁶. Aus den in Sachsen und Sachsen-Anhalt gesammelten Erfahrungen musste vermutet werden, dass von diesen kommunalen Körperschaften erhebliche Gefahren für eine generelle Verwaltungsreform auszugehen drohten, dass sie dabei sogar eine Schlüsselfunktion einnehmen könnten.

In Brandenburg war die Gebietsreform ein einsames Einzelunternehmen der Landesplanung. Diese konnte zwar auf ihre eigenen Vorarbeiten aus den Jahren 1948/49 zurückgreifen; es mangelte aber an Diskussion und Auseinandersetzung in der Führungsebene, wie sie in allen anderen Ländern mit dem Ziel geführt worden waren, abgestimmte und an den Praxiserfordernissen orientierte Lösungen zu finden. Lediglich Einzelvorschläge von Gemeinden, Kreisen und Parteien flossen ein. Die eigentlichen Diskussionen mussten deshalb im Verlauf der Durchsetzung der Reformvorschläge geführt werden. Die Ergebnisse ließen Überraschendes hervortreten. Dort wo der härteste Widerstand befürchtet worden war, bei den zum Absinken zu einer kreisangehörigen Stadt bestimmten Kommunen, verlief das Vorhaben ohne erkennbare Gegenwehr, ja, in Brandenburg wurde es von der Mehrheit der betroffenen Städte ausdrücklich begrüßt. Und Ironie des Geschehens: Für Brandenburg kam ein retardierendes Signal ausgerechnet von der Berliner Parteispitze, die die Einkreisungen eigentlich favorisiert hatte. In zwei Städten – Cottbus und Rathenow – erfuhr die Statureinbuße durch den auf parteipolitische Differenzen zurückgehenden Verlust ihrer Oberbürgermeister – Weihrauch und Szillat – zusätzliche Verschärfung. Eine kommunalrechtliche Auseinandersetzung über das Verhältnis der beiden durch den üblichen und zur Gewohnheit gewordenen zusammenfassenden Begriff „Stadt- und Landkreis“ als kommunale Körperschaften gleicher Ordnung erscheinenden Subjekte des Kommunalrechts fand zu keiner Zeit statt. Dann nämlich hätte festgestellt werden müssen, dass der Stadtkreis im Sinne des Selbstverwaltungsrechts gar keinen Kreis, sondern, wenn auch aus dem Landkreis hervorgehoben, lediglich eine mit Stadtrecht ausgestattete Gemeinde repräsentierte. Als die Einkreisungen in der DDR vorgenommen wurden, hätte eine solche Diskussion nur noch einen rein theoretischen Charakter gehabt: Die aufnehmenden Landkreise hatten ihren Status als Kommunalverband der in ihnen zusammengeschlossenen Gemeinden verloren; sie waren zu dieser Zeit ebenso wie die noch weiter bestehenden Stadtkreise als „örtliche Organe“ bereits fester Bestandteil der Staatsverwaltung geworden. Auseinandersetzungen über ihre Ausstattung mit Kompetenzkompetenz, die die Weimarer Zeit mitbestimmt hatten, brauchten deshalb nicht geführt zu werden.

Auch die Revision der Landkreisgrenzen gestaltete sich im Großen und Ganzen problemlos. Härterer Widerstand kam lediglich aus dem Landkreis Guben, der aufgelöst werden und in einem neuen Verband aufgehen sollte. Schon seit langem verfolgte Absichten, die Kreisverwaltungen in als Kreisstädte geeigneten Orten anzusiedeln, wurden

1376 Thieme, Verwaltungswissenschaftliche Maßstäbe, S. 242. Die von Laux, Erfahrungen und Perspektiven, S. 179, erst für 1952 festgestellte Auflösung nahezu aller kleineren Stadtkreise entspricht nicht den Tatsachen. Einkreisungen wurden in der in diesem Jahr durchgeführten Verwaltungsreform überhaupt nicht vorgenommen. Im Gegenteil, Frankfurt (Oder) erhielt die Kreisfreiheit zurück. 1951 waren in Sachsen Johannegeorgenstadt und Schneeberg ausgekreist worden.

umgesetzt. Ein Waterloo war aber den Bestrebungen bereitet worden, die Gemeindestrukturen zu berichtigen und zu straffen. Kommunalen Selbstbehauptungswille setzte sich gegen von Rationalitätserwägungen getragene Planung durch. In der Behandlung der Gebietsreform in den Vertretungskörperschaften beider kommunaler Ebenen treten die unterschiedlichen Interessen und die Divergenz der davon gesteuerten Handlungen deutlich hervor. Während Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen sich zu Hauptträgern der Auseinandersetzungen profilierten und zu lebendigen Beispielen demokratischer Mitbestimmung aufstiegen, nahmen Kreistage Planung und Ergebnisse der Gebietsreform bestenfalls zur Kenntnis. Mitwirkungsrecht hatten sie nach dem durch das Gesetz vom 28. April 1950 abgesteckten Rahmen ohnehin nicht. Unter perspektivischer Entwicklung betrachtet, konnte der Misserfolg bei der Straffung des Gemeindefeldes verschmerzt werden. Im künftigen Ausbau der Strukturen der DDR wurde dieser negative Aspekt durch die im Zuge der Kollektivierung der Landwirtschaft erfolgende Schaffung von Gemeindeverbänden, in denen das Konstrukt der Samtgemeinde, das in der kommunalpolitischen Diskussion bis zum Ende der Weimarer Republik erörtert worden war, unter neuen Bedingungen erkennbar wird, mehr und mehr aufgehoben. Die strategische Ausrichtung musste zudem in der Folgezeit auf die Reformierung der Gebietskörperschaften höherer Ordnung konzentriert werden. Nur in deren Grenzen würden Wirtschaft und Staat den ihnen gemäßen Halt und den belastungsfähigen Rahmen künftiger Entwicklung finden können.

Die Gebietsreform war die erste Strukturrevision, die ein knappes Jahr nach der Gründung der DDR das gesamte Staatsgebiet erfasste. Unter behutsamer und zurückhaltender Koordinierung durch die Zentrale, die sich noch im Selbstfindungsprozess befand, gelang es den Ländern, weitgehend an ihren eigenen Vorstellungen zu arbeiten. Im bereits sichtbaren Bedeutungs- und schließlichem Existenzverlust war das ihre letzte große, eigenständige Handlung. Schwerwiegende Widersprüche oder Auseinandersetzungen zwischen zentraler und Länderebene fanden nicht statt, obwohl zentrale Beschlüsse und Vorgaben verschiedentlich missachtet worden waren. Der einzige ernsthafte Eingriff von oben galt der Einhaltung der demokratischen Spielregeln gegenüber den Gemeinden. Im Ergebnis wurde ein Ausgleich gefunden, wie es für föderal organisierte Gemeinwesen typisch ist. Die Reform antwortete nicht nur auf die Herausforderungen der neuen Zeit, indem sie die äußere Gestalt für bereits vorhandene und perspektivisch zu erwartende neue Inhalte zu formen begann. Sie verarbeitete auch in einem Zuge die bis dahin in den Gliedern der SBZ/DDR diskutierten und konzipierten Reformgedanken und nahm dabei zugleich alle positiven und weiterführenden Theorien und Ansätze aus den bis 1933 im wesentlichen ergebnislos gebliebenen Reformbestrebungen auf und brachte sie zu einem Ende. Das gilt im besonderen für die Einkreisung. Hier wurden Lösungen gefunden und vorweggenommen, die erst Jahre später in der BRD, ohne auf das Beispiel DDR Bezug zu nehmen, zu nächst lediglich das Stadium einer theoretischen Diskussion erreichen sollten.

Schon bei der Konzipierung des Vorhabens war davon ausgegangen worden, dass dieses nur ein Zwischenschritt auf dem Wege zu einer generellen Umwälzung der territorialen und mit diesen der Verwaltungsstrukturen sein würde. Gegen den von Sachsen verfochtenen Terminus „Verwaltungsreform“ wurde geradezu aggressiv eingeschritten.

Kleinster gemeinsamer Nenner: der Begriff „Kleine Verwaltungsreform“. Mit dem Ausbalancieren von zentralen und föderalen Interessen wurde somit ein Fundament gegossen, auf dem in einem dritten Schritt mit einer Reform an Haupt und Gliedern das dem neuen Staat angemessene Gebäude errichtet werden konnte¹³⁷⁷. In einer zwei Jahre währende Periode der Vorbereitung wurden alle wesentlichen Daten und Zielstellungen für die dann ausgelöste Verwaltungsreform gesammelt und geprüft und die strategischen Zielstellungen ausgebaut und verfeinert. Ob sich aus diesem Übergangsszenario die fast völlig fehlende öffentliche Resonanz erklären lässt, muss dahingestellt bleiben. Tatsache ist, dass die zeitgenössische verwaltungsrechtliche Literatur – in Ost wie in West – die Gebietsreform nicht beachtet hat. Es fehlen Bewertungen und Verallgemeinerungen. Während z. B. in der Zeitschrift „Demokratischer Aufbau“ auch den kleinsten verwaltungstechnischen Änderungen breiter Raum gewidmet wurde, schwieg man sich dort über die Reform des Jahres 1950, ihre Ursachen und Folgen, bis auf eine – nicht repräsentative – Ausnahme aus. Auch unter historischen Aspekten hat man diesen Veränderungen kaum Aufmerksamkeit gewidmet. Die wenigen Erwähnungen sind torso- und fehlerhaft.

*

Am Vorabend der letzten großen Entscheidung über Grenzen und Verwaltungsorganisation durch die Verwaltungsreform von 1952 hatte sich auf der brandenburgischen Landkarte kaum Entscheidendes getan. Die Zahl der Landkreise war die gleiche wie die nach der Auflösung der Restkreise Königsberg/NM und Sorau. Die Zahl der Stadtkreise allerdings hatte sich von neun auf zwei verringert. Von den ursprünglich 2208 Gemeinden zählte man noch 2104. Die entscheidende Veränderung hatte sich unterhalb der Verwaltungsgrenzen vollzogen. Der funktionelle Wandel, von dem die gesamte Verwaltungsorganisation ergriffen worden war, hatte den Boden bereitet für die anschließende grundlegende Umgestaltung des gesamten Staatswesens und seiner inneren Grenzen. So bündelte die Verwaltungsreform von 1952 alles bisher Erreichte und Vorge dachte. Als Abschluss der bis dahin erfolgten periodischen Anpassungen antwortete sie auf die vollzogene Systemveränderung mit einem revolutionären Akt und schuf den Rahmen für Ausbau und Festigung des neuen Systems. In einem dritten Schritt nach Funktional- und Gebietsreform stellte sie Land und Staat auf die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ein und bereitete den Boden zu ihrer weiteren Entfaltung. Es war ein bewusst herbeigeführter Bruch mit der Tradition¹³⁷⁸, deren zunächst aufrecht erhaltener Ordnungsrahmen sich als nicht mehr tragfähig erwiesen hatte. Sie bewirkte einen Ausgleich in den funktionellen Strukturen, um den bis dahin vergeblich gerungen worden war. Der vor allem in den Weimarer Reformdiskussionen beklagte Unterschied zwischen Gebietskörperschaften 1. und 2. Ordnung war aufgehoben, im Gegensatz zur BRD, in der Reformen den vorgefundenen äußeren Rahmen akzeptierten, ohne ihn in Frage zu stellen, eine „Refor-

1377 Die folgende Verwaltungsreform von 1952 ist bei Blöß, Grenzen und Reformen, S. 479–505, 527–531, dargestellt und bewertet worden. Darauf wird verwiesen.

1378 Wächter, Änderungen, S. 176.

mation an Haupt und Gliedern“, wie ebenfalls damals gefordert, durchgeführt worden¹³⁷⁹. Mit der Einrichtung neuer Mittelinstanzen wurde an deren Außengrenzen ein Ausgleich geschaffen, auf den in ihren Vorgängerterritorien lange hingearbeitet worden war. Ohne dass es zu so langwierigen und z. T. erbitterten Kontroversen wie in der Weimarer Republik gekommen wäre, hatte sich die Frage nach der Anzahl der Verwaltungsinstanzen unterhalb der zentralen Ebene wiederholt. Während die Antwort damals hinausgeschoben und auch im 3. Reich nicht geklärt worden war, entschied man sich in der DDR zu nur einer Mittelinstanz. Die die preußische Reformdiskussion in der Weimarer Zeit wesentlich prägende Fragestellung über das Verhältnis und das Existenzrecht zweier Mittelinstanzen – Oberpräsident, Regierungspräsident – hatte sich zu einer historischen Episode gewandelt. Die Bildung kleinerer höherer Verwaltungseinheiten in Gestalt der Bezirke schuf wiederum die Voraussetzungen, eine kleinteiligere Kreisstruktur nach dem Motto, auch Landkreise besitzen kein „unanastbares Ewigkeitsrecht“¹³⁸⁰, zu gestalten. Damit wurde eine weitere kontroverse Diskussion, die seit den Reformen vor der Reform die Kommunalpolitik in Preußen begleitet und vor allem in der Weimarer Zeit und im 3. Reich verstärkt das Modell des Großkreises in den Mittelpunkt gerückt hatte, beendet und die Feststellung, Aussagen über optimale Größen von Kreisen seien nicht möglich, vorweggenommen. Indem auf die müßige Erörterung von Größenordnungen verzichtet wurde, ergab sich die Einpassung in das staatliche Leitungs- und Planungssystem als tragendes Kriterium quasi von selbst. Der Landkreis, von altem Herkommen historisch begründet und landschaftlich ausgerichtet, war zu einem nach rationalen Erwägungen bestimmten und begrenzten Bestandteil der Staatsverwaltung geworden. Dadurch auch wurde es möglich, ihn in eine direkte Verbindung zu der untersten Instanz der Staatsverwaltung, der Gemeinde, zu setzen.

Eine Ebene tiefer konnte der größte Teil der über Jahre und Jahrzehnte betriebenen Vorhaben für ein tragfähiges Gemeindefeld innerhalb einer sinnentsprechenden Kreisorganisation umgesetzt werden. Viele der bereits 1950 und z. T. davor angestrebten Zuordnungen von Gemeinden zu Kreisen kamen jetzt zustande. Mit der 1950 vollzogenen

1379 Constantin, Zur Einführung, S. 14. Die Beurteilung von Schmeitzner, Föderale Demokratie, S. 157, am Ende der seit 1945 währenden Entwicklung sei es zur „Einrichtung kleinerer und für die Diktatur wesentlich adäquaterer Bezirke“ gekommen, greift deshalb ebenso zu kurz wie die von Heil, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 270, – beide stehen für andere, ähnliche Äußerungen –, die territoriale Neugliederung „bedeutete nichts anderes als den flächendeckenden Ausbau der DDR zu einem zentralistischen Einheits- und Einparteiensstaat nach sowjetischem Muster“.

Heil leitet zudem seine Folgerung aus der Apotheose auf Stalin ab, mit der Innenminister Gebhardt auf der 18. Sitzung des Thüringischen Landtags am 25.7.1952 die Begründung des Entwurfs für das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe (Thüringischer Landtag, 2. Wahlperiode, Stenographische Berichte, S. 484) abgeschlossen hatte. Solche zu reinen Formeln erstarrte, inhaltslose Äußerungen gehörten ebenso zum politischen Alltag wie das Freilassen eines Stuhles für Stalin in den Präsidien von Veranstaltungen. Das erinnert an Praktiken in vergangener Zeit. Die Arenga mittelalterlicher Urkunden war eine Ansammlung sinnentleerter Formeln; im preußischen Generaldirektorium, an dessen Sitzungen der König nie teilnahm, wurde ihm gleichwohl ein Stuhl freigehalten. Und welche Schlussfolgerung schließlich sollte daraus hergeleitet werden, dass Gebhardt noch vor Stalin Wilhelm Pieck hochleben ließ?

1380 Schöne, Kreiskommunale Verfassungsfragen, S. 791.

Einkreisung des überwiegenden Teiles der Stadtkreise war ein mögliches Störpotential für eine durchgreifende Kreisgebietsreform entfallen. Die Schaffung von Bezirken wiederum als neue übergeordnete Instanzen trug wesentlich dazu bei, den latenten Widerspruch zwischen den verbliebenen Stadtkreisen (Großstädten) und den Landkreisen abzuschwächen und in der Tendenz aufzuheben. Der Druck auf Eingemeindungen in große Städte verlor seine das Gegensätzliche betonende Schärfe. Der Gemeindebestand selbst blieb unberührt. Als Ergebnis funktioneller und struktureller Veränderungen war eines der wichtigsten Ziele solcher Reformen erreicht worden: Klarheit und Übersichtlichkeit des Verwaltungsaufbaus auf der Grundlage von Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung¹³⁸¹. Die so geschaffene administrativ-territoriale Struktur war einfach, wie Hausmann es bereits 1927 gefordert hatte¹³⁸²; sie erwies sich bis zum Ende der DDR als stabil und elastisch zugleich. Sie konnte alle aus Veränderungen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik resultierende Anforderungen auffangen und neue Bestandteile integrieren. Die Verwaltungsreform widerlegt damit zwei Behauptungen gleichzeitig, die für so eindeutig und überzeugend erachtet wurden, dass weitere Belege zu ihrer Begründung nicht für erforderlich gehalten wurden: Die Erfahrung habe gezeigt, „dass Regime mit scheinbar totaler Machtkonzentration an Reformen gescheitert sind“¹³⁸³.

In einem von der Zentrale und einer die Führungsrolle anstrebenden und behauptenden Partei dominierten System verblieben den neuen Mittelinstanzen und den unteren Ebenen des Staatsapparates Spielräume, die sie in einer besonderen Form der Subsidiarität im eigenen Interesse zu nutzen begannen. In diesem Rahmen entwickelte sich schnell ein spezielles Selbstbewusstsein von Bezirken und Kreisen. Es speiste sich aus dem jeweiligen wirtschaftlichen Profil und historischem und kulturellem Herkommen, auch aus Abgrenzung gegenüber den Nachbarn. Es wurde sowohl von den örtlichen staatlichen Autoritäten als auch von den Leitungen der SED verinnerlicht und verkörpert. Die volle Ausbildung dieses Systems, das sich im Laufe der Zeit nach außen in einem gewissen Eigensinn offenbarte, kam angesichts der nur kurzen Zeitspanne, die seinem Bestehen zugemessen war, nicht zustande.

*

Ein Rückblick auf die für die Herausbildung eines neuen Gesellschaftsentwurfes wichtige Zeitspanne von 1945 bis 1952 und innerhalb dieser auf die mit der Änderung der inneren Grenzen befassten Institutionen und Personen lässt ein breitgefächertes Panorama unterschiedlicher Interessen und ebensolcher Herangehensweisen hervortreten. Demokratische und dem Pluralistischen nahe Tendenzen scheinen zu dominieren. Das wird besonders evident, wenn kleinteiligere Grenzen zur Disposition stehen. Zwang wurde nur in den seltensten Fällen ausgeübt. Versuche, überlegene Machtpositionen in Grenzbestimmung umzusetzen, schlugen in der Regel fehl. Das gemeindliche Selbstbewusstsein

1381 Vgl. dazu Thieme, Verwaltungswissenschaftliche Maßstäbe, S. 242.

1382 Hausmann, Die Verwaltungsreform, S. 98.

1383 Schnur, Widerstände, S. 754.

erlebte eine Sternstunde. Die notwendigerweise auftretenden Widersprüche zwischen kommunaler Selbstbehauptung und öffentlichem Wohl wurden deshalb in der überwiegenden Zahl der Fälle zugunsten der ersteren aufgelöst. In der Gebietsreform von 1950, in der sich der Behauptungswille der Gemeinden wie in einem Brennglas fokussierte, kam es aus diesem Grunde zu einer Zuspitzung, die wesentliche Teile des Beabsichtigten in Frage stellte. Für Gemeinden wie für Kreise findet sich in diesem Kontext keine Bestätigung für die These von Mielke, diese seien zu willenslosen Werkzeugen der zentralen Verwaltung geworden¹³⁸⁴.

Die Ulbrichtsche Entscheidung, bei gleichermaßen dringlich zu bewältigenden Funktions- und Strukturproblemen unter Beibehaltung historisch überholter Grenzen zunächst einer reinen Funktionalreform den Vorzug zu geben, erwies sich als richtig. Die eingeleiteten funktionellen und organisatorischen Änderungen hoben territoriale Grenzen in einem bestimmten Maße auf, wie es bereits hinsichtlich der Ländergrenzen über die Zentralisierung der wichtigsten Teile der Volkswirtschaft gelungen war¹³⁸⁵. Sie bereiteten auf diese Weise die späteren Grenzänderungen vor und erleichterten sie bedeutend. Darüber hinaus wurde allenthalben unter der Decke des Grenzänderungsverbotens unablässig an neuen konzeptionellen Vorstellungen gearbeitet – in Brandenburg scheinen solche Arbeiten dadurch sogar provoziert worden zu sein –, so dass Variantenentwürfe zu dem Zeitpunkt zur Verfügung standen, zu dem tatsächlich zur Umgestaltung der Grenzen geschritten werden konnte. Auch gewisse Änderungen an den Gemeindefunktionen liefen unbeschadet weiter.

Im Gegensatz zu dem Feld der funktionellen Änderungen hielt sich die SED-Spitze mit Bekundungen und Beschlüssen zu inneren Grenzfragen auffällig zurück. Die erste Beschlussfassung auf diesem Gebiet war die von Sekretariat des Politbüros und Politbüro selbst zur Gebietsreform von 1950. Außerhalb dieser Beschlusslage sind nur wenige Einwirkungen erkennbar. Sie treten u. a. im Streit um die Bezirksverwaltungen in Sachsen und in den Orientierungen Fechners im Kommunalpolitischen Beirat zu Tage. Leitmotiv auch hier: Installierung eines klaren und überschaubaren Instanzenzuges im Rahmen einer rationell organisierten Verwaltung. Die brandenburgische SED-Führung verhielt sich wie die Parteizentrale. Sie verharrte bei Bekundungen über die Notwendigkeit von Grenzänderungen. Anstöße, solche tatsächlich in Angriff zu nehmen, gingen von ihr nicht aus. Im gesamten Betrachtungszeitraum ergriff sie nur einmal die Initiative: Im November 1948 – nach dem Ulbrichtschen Stoppschild – beschloss sie, sich mit der Revision der Kreisgrenzen zu befassen. Es blieb allerdings augenscheinlich dabei. Die unteren Gliederungen der Partei ließen sich in ihren Entscheidungen allein von den Gegebenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich leiten. Vor allem in den Gemeinden orientierten sie sich am Interesse der Einwohner. Sie gerieten dadurch in Konflikte mit übergeordneten Leitungen und zeigten sich im Streitfall nicht in der Lage, die zentral und auf Länderebene getroffenen Entscheidungen wirkungsvoll zu begleiten. Im Gegenteil, sie machten

¹³⁸⁴ Mielke, Die Auflösung, S. 64.

¹³⁸⁵ Vgl. dazu Blöß, Grenzen und Reformen, S. 322–323, 337–339.

sich zu Fürsprechern und Vorreitern bei der Abwehr der Planungen und der Durchsetzung der örtlichen und regionalen Interessen. Die ideologische Ertüchtigung der Partei und die organisatorische Straffung ihres Apparates auf dem Wege zur Partei neuen Typus bestand somit eine erste Bewährungsprobe nicht. CDU und LDP engagierten sich im Grenzstreit mit Sachsen um den Verlauf der Landesgrenze in der Niederlausitz. Zu Fragen der inneren Struktur des Landes äußerten sie sich im Gegensatz zu ihren Schwesterparteien in Sachsen-Anhalt und Thüringen nicht.

Die DVdI befasste sich nicht mit Grenzfragen. Sie wurde über ihre Organisationsabteilung erst aktiv, als es bei Gestaltung und Ausbau der wirtschaftsorganisatorischen Komponenten der Verwaltungen im Zuge der Funktionalreform galt, auch die Kreisebene einzubeziehen. Die dabei gefundenen Lösungen nahmen die späteren Grenzänderungen in gewisser Weise vorweg und bereiteten den Boden für sie. Auch der Nachfolger, das DDR-Innenministerium, hielt sich bis 1952 mit Einflussnahme und Einwirken auf Grenzen zurück. Es entwickelte bis dahin keine eigenen Konzeptionen. Der sich in der gesamten SBZ/DDR gleichermaßen vollziehende Umgestaltungsprozess führte Länder und Zentrale zu weitgehend übereinstimmenden Auffassungen und Zielvorstellungen. Es ist ein Charakteristikum dieses Geschehens, dass die Initiative häufig von der Länderseite ausging. Dort herrschte ein ungebrochenes Interesse an durchgreifenden Reformen. Je weiter die Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse voranschritt, desto schneller flossen die beiden Quellen zu einer einheitlichen Strategie zusammen. Alle zentral abgestimmten und betriebenen Vorhaben zu Grenzrevisionen konnten sich auf z. T. ungeduldiges Interesse bei den Gliedern der DDR stützen. Das nahm den Reformen den sonst üblichen begleitenden Widerstand und ließ Komplikationen kaum auftreten; es erleichterte und beförderte die Tendenz zur Zentralisierung.

Die SMAD mischte sich in innere Grenzfragen überhaupt nicht ein. Im Fall der sächsischen Bezirksverwaltungen nahm sie anscheinend eine Demarche des PV der SED hin, die sich gegen die Haltung der SMAS gerichtet hatte. Die SMA der Länder hielten sich ebenfalls zurück. Bekannt sind nur zwei generelle Grenzänderungsverbote durch die SMATh. An brandenburgischem Beispiel exemplifiziert, kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Okkupationsverwaltung mehr am Erhalt des Status quo interessiert gewesen sein könnte. Diesem hatte sie auch ihre eigenen Strukturen angepasst. Von der brandenburgischen Verwaltungsspitze vorgeschlagenen Grenzänderungen verweigerte sie ihre Zustimmung nicht. Die von ihr im Zuge der Auflösung des RK Sorau ausgelösten Irritationen könnten mehr der Unkenntnis der speziellen deutschen kommunalrechtlichen Verhältnisse zuzurechnen sein. Es fällt daher schwer, Grenzentscheidungen deutscher Stellen dem Handeln einer „Satrapie“¹³⁸⁶ zuzuordnen oder – wie auf den Kreis Prenzlau bezogen – von einer „Sowjetisierung“¹³⁸⁷ zu sprechen.

*

1386 Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, S. 424.

1387 Zimmermann, Gedanken, S. 40.

Wird das Grenzgeschehen der besprochenen sieben Jahre auf brandenburgischem Territorium analysiert, erscheint ein eigener brandenburgischer Weg, der sich deutlich von dem der anderen Länder der SBZ/DDR unterscheidet. Das von der Nachkriegsordnung benachteiligste Land unternahm weder Anstrengungen, durch Korrekturen der äußeren Grenzen Ausgleich zu erlangen noch durch die Optimierung der inneren Strukturen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhöhen. Mit der Beseitigung der durch die Grenzziehung im Osten geschlagenen offenen Wunden hatte es sein Bewenden. Ein Papier der Landesplanung, das entsprechende Vorschläge zur Stärkung des Landes unterbreitet hatte, war zwar auf den Kabinetttisch gelangt; es wurde jedoch umgehend eingezogen, Handeln daraus nicht abgeleitet. Ohne dass direkte Beweise vorgelegt werden können, sind zwei vom Land nicht beeinflussbare Umstände vorstellbar, die Denk- und Handlungsweise bestimmt haben könnten.

Seit dem Groß-Berlin-Gesetz hatte Berlin seine Vorposten immer weiter in das Umland geschoben. Dadurch wuchsen potentielle Möglichkeiten und die Gefahr, dass die Stadt erneut eine Erweiterung des Stadtgebietes auf Kosten Brandenburgs bewirken könnte. Landesplanerische Konzeptionen hatten dieses Szenario schon durchgespielt. Auch die Ostgrenze schien nach wie vor Gefahrenpotential zu bergen. Hier war die Furcht noch nicht vollständig gewichen, im Zusammenhang mit einer endgültigen Grenzziehung weitere Gebietsteile zu verlieren. Änderungen an beiden Grenzen hätten erhebliche Konsequenzen für die Gestaltung der inneren Struktur des Landes zur Folge gehabt. Während die Unsicherheit an der Grenze gegen Berlin mit dem Jahr 1948 geschwunden war, währte sie an der gegen Polen bis 1950. Eine außerhalb des Rationalen angesiedelte Vermutung sei angefügt: Da Brandenburg in den letzten Jahrhunderten nie ein selbständiges Gebilde gewesen war, könnte es auch an einem staatlichen Selbstbewusstsein gefehlt haben, das seine Eigenart und seine Stärke nur aus langer historischer Tradition herzuleiten vermag.

Wenig oder keine Impulse vermittelten die Legislative und andere Vertretungskörperschaften. Aus dem Landtag oder seinen Fraktionen kommende Initiativen zu grundlegenden Änderungen der inneren Struktur des Landes fehlen. Anfragen von Fraktionen dazu wie in Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden nicht gestellt. Vorlagen zu Gebietsänderungen handelte der Landtag in der Regel ohne Aussprache ab; er stimmte Vorlagen der Regierung einstimmig zu. Zu Fragestellungen und Debatten kam es lediglich, wenn beschränkte Parteiinteressen zu vertreten waren. Bei der parlamentarischen Beratung des Entwurfs für das „Gesetz über die Änderungen zur Verbesserung der Kreis- und Gemeindegrenzen“ beschloss der Landtag einstimmig eine Abweichung von seiner Geschäftsordnung und legte die 1. und 2. Lesung zusammen. Die Verabschiedung des Entwurfs erfolgte ebenfalls einstimmig ohne Aussprache. Dem Landesblockausschuss wurde das Gesetz einen Monat danach zur Information vorgelegt. Auch hier gab es keine Diskussion.

Von der brandenburgischen Verwaltungsspitze gingen im Gegensatz zu allen anderen Ländern der SBZ/DDR keine Initiativen in Grenzfragen aus. Nur an einer schon früh bestimmten Strategie wurde festgehalten: Ausgemeindungen verhindern; keine Neubauerngemeinden konstituieren. Beide Innenminister begnügten sich ansonsten mit von

Vorsicht geprägten Einzelentscheidungen. Strategisch denkende und zupackende Leiter der zweiten Ebene, wie sie in Mecklenburg mit Ballerstaedt, in Sachsen mit Hegner und Weidauer, in Sachsen-Anhalt mit Gotsche und in Thüringen mit Böhme erfolgreich agierten, fehlten hier. Von Lufft als dem über den längsten Zeitraum amtierenden Leiter des zuständigen Strukturteils im Mdl gingen keine Impulse aus. Schlott-Kotschotes Dienstzeit war zu kurz, um Akzente setzen zu können. Wollny trat seinen Dienst an, als die wesentlichen Entscheidungen des Jahres 1950 gefallen waren. Und Höhepunkt des Missgeschicks: Der Wechsel von Schlott-Kotschote zu Wollny vollzog sich ausgerechnet während der Gebietsreform von 1950. Die Referenten Köhne und Hauschild bearbeiteten Vorgänge; mit weiterführenden Gedanken oder Konzeptionen traten sie nicht hervor. Hauschild verkörperte im Zuge der Gebietsreform die wiederholt festgestellte Passivität seines Ministeriums auf dessen ureigenem Gebiet, der Hoheitsverwaltung. Die gesamte Gebietsreform von 1950 lag in Konzeption und Durchführung nahezu allein bei Landesplaner Kanow. Herrmann arbeitete Vorgaben ab und beschränkte sich ansonsten auf praxisnahe Lösungen. Er vertrat das Reformprojekt nach außen; er hielt vor allem Kontakt mit dem Berliner Innenministerium. Eine Einflussnahme auf die Räte der Kreise über die Org.-Instrukteur-Schiene ist aus den Akten nicht ersichtlich. Konzeptionelles Denken in übergreifendem Maßstab ist kaum zu entdecken. Bis zu dieser Reform fanden Abstimmungen zwischen Mdl und Landesplanung nicht statt.

Es fehlte auch an Landräten vom Format eines Schotte (Bernburg), Dreykorn (Weimar) oder Brinkmann (Wismar), die mit eigenen Vorstellungen und Konzeptionen Strukturdiskussionen anstießen, vorantrieben und bereicherten. Freter (Calau), der Neues hätte auslösen können, wurde von den Auseinandersetzungen um die Strukturprobleme des Niederlausitzer Braunkohlenreviers und in seinem eigenen Kreis absorbiert. Angriffe auf die Kreisfreiheit von Stadtkreisen, wie sie in Sachsen-Anhalt Abwehrkämpfe initiiert und die involvierten Oberbürgermeister zu Verallgemeinerungen bewegt hatten, hat es in Brandenburg mit der Ausnahme Forst bis 1950 nicht gegeben. Die brandenburgischen Oberbürgermeister zogen bis auf Pietsch (Wittenberge) aus ihren unterschiedlichen Bemühungen zur Erweiterung ihres Stadtgebietes keine auf die Gesamtstruktur des Landes gerichteten Schlussfolgerungen. Szillat (Rathenow) scheint auch seine Mitgliedschaft im PV der SED und in dessen Kommunalpolitischem Beirat nicht genutzt zu haben, um generelle Grenzfragen zur Sprache zu bringen.

*

Das die Nachkriegszeit prägende Zurückziehen der Gebietskörperschaften höherer Ordnung hinter ihre Grenzen, das vielerorts als partikularistisch kritisiert worden war, kennzeichnete auch das Verhalten bei den Versuchen zur Reformierung der inneren Strukturen. Anlass zu Kommunikation unter den Gliedern der SBZ/DDR boten nur Streitigkeiten um die äußeren Grenzen. Die einzige Instanz, die gemeinsame Probleme hätte benennen und Kräfte über die Grenzen hinweg hätte bündeln können, die Landesplanung, war über hoffnungsvolle Anfänge nicht hinausgekommen. Über längere Zeit bestehende strukturelle Bindungen an das Bauwesen behinderten konzeptionelles, grenzüberschreitendes

Arbeiten. Die Austeriarung des Verhältnisses zu der neu auf den Plan getretenen Wirtschaftsplanung nahm den größten Teil der Kräfte und Kapazitäten in Anspruch. Dieser schließlich in dominierende Position gelangte Planungszweig lähmte alle landesplanerischen Initiativen vollends.

Wenn schon die Kommunikation und der Austausch innerhalb der SBZ/DDR äußerst dürftig war, so gilt das für das Verhältnis zwischen beiden Teilen Deutschlands in besonderem Maße. Von dem Ansatz zwischen Thüringen und Hessen abgesehen, nahmen Ost wie West von den Problemen und Geschehnissen der jeweils anderen Seite kaum Notiz. Dabei wurde übersehen, dass es trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher Verhältnisse und der sich daraus herleitenden Besonderheiten allgemeine und darüber hinweggehende Lösungen für die Verwaltungsorganisation gab.

*

Denn neben dem vom gesellschaftlichen Umfeld ausgehenden politischen Input auf Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln wirken allgemeine Faktoren: Optimierung, Vereinfachung, Effektivitätssteigerung, Bürgernähe. Sie bestimmen Kontinuität und Diskontinuität auf dem Gebiet der Verwaltungsreform. Überschaut man den Zeitraum von der ersten großen Umgestaltung der staatlichen Strukturen und der Verwaltung am Beginn des 19. Jahrhunderts bis zur Verwaltungsreform von 1952, tritt Diskontinuität hinter Kontinuität deutlich zurück. Es dominierte das Bestreben, die administrativ-territoriale Struktur den sich verändernden, vor allem durch die wirtschaftliche Entwicklung hervorgebrachten Anforderungen anzupassen und den Behördenapparat auf die sich daraus ergebenden Aufgaben einzustellen. Das verlangte eine organische und abgestimmte Verbindung von Struktur- und Funktionalreform. Dieses Vorgehen gelang nur zweimal: in den Stein-Hardenbergschen Reformen und im Umgestaltungsprozess in der SBZ/DDR mit seinem dreistufig – Funktionalreform, Gebietsreform, Verwaltungsreform – gegliederten Ablauf. Die dazwischen liegende Zeitperiode war dagegen weitgehend reformfrei. Der positive konzeptionelle Ansatz, der in den Debatten der Weimarer Zeit erreicht worden war, konnte nicht in die Neuordnung des kommunalen Systems befördert werden. Dessen Reformierung beschränkte sich auf Einzellösungen. Preußen scheiterte mit dem Vorhaben, für das gesamte Staatsgebiet geltende kommunale Grundgesetze zu erlassen.

Die beiden großen Reformperioden in der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die Umgestaltung des preußischen Staates als Folge von Niederlage und Sieg gegen Napoleon und die Einstellung von Staatsorganisation und Staatsverwaltung in der SBZ/DDR auf die Herausforderungen eines alle Lebensbereiche erfassenden gesellschaftlichen Umbruchs, beanspruchten einen ähnlich langen Zeitraum. Über langwierige, intensiv geführte, oft kontroverse Diskussionen wurden am Ende Lösungen erreicht, die auf Dauer Bestand hatten. Kriege waren die stimulierenden Begleiter, ein offener in einem, ein verdeckter im anderen Fall.

Beiden Entscheidungen, deren Ergebnisse für lange Zeit prägend waren, gingen Änderungen der Eigentumsverhältnisse voraus und begleiteten sie. Diese verlangten nach

Bruch mit dem Überkommenen, verliehen dem Neuen selbst Impuls und Schwung. Die preußischen Reformen änderten das Eigentum an Grund und Boden und brachten einen freien Bauernstand hervor. Die sich in der SBZ/DDR vollziehende Umwälzung ersetzte privates Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln durch gesellschaftliches. Hier wie dort entstand daraus ein Zwang nicht allein zur Anpassung, sondern zu völliger Neuordnung staatlichen Handelns und des dafür erforderlichen Rahmens. Spielräume in bis dahin nicht gekannter Dimension eröffneten sich den gestaltenden Händen. In dieser Konstellation ist auch der eigentliche Grund zu suchen für das Scheitern der Reichs- und Staatsreform in der Weimarer Republik. Und es ist wohl nicht zu weit gegriffen, ebenfalls dort anzusetzen, um die wesentlichen Ursachen für die nicht vollkommen gelungenen Reformen in den Ländern der Bundesrepublik zu vermuten.

Unbeschadet dessen waltet in den über 150 Jahre währenden Bestrebungen ein allgemeiner Zusammenhang: Bestimmte Tatbestände, Problemstellungen und daraus abgeleitete Lösungsvarianten überdauern politische Brüche. Wie Gebäude, Straßen und Brücken leben auch außerhalb des Materiellen angesiedelte immaterielle Güter fort und stellen die Handelnden mit dem Zwang, Widersprüche aufzulösen und einen den jeweiligen Anforderungen genügenden Rahmen zu schaffen, vor Entscheidungen. Diese ähneln sich zwar in ihrer Zielstellung; sie sind nicht gut oder böse, sondern nur gut oder schlecht; sie unterscheiden sich jedoch, ausgehend von der jeweiligen politischen Ordnung, in ihren ideologischen Wurzeln und der daraus abgeleiteten fachlichen Begründung. Zu diesen immateriellen Gütern der Verwaltungsorganisation zählen ein leistungsfähiges Gemeindefeld, die Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung, ein übersichtlicher und abgestimmter Instanzenzug, eine auf Sparsamkeit und Effektivität ausgerichtete Verwaltungstätigkeit. Es ging immer um die Schaffung leistungsfähiger, stabiler, für ihr Territorium und für ihr Aufgabengebiet allein zuständiger Verwaltungsbehörden, auf die Anforderungen ihrer Zeit eingestellt. Als Kriterien für den Zuschnitt des Zuständigkeitsbereiches und für die Definition des funktionalen Anforderungsprofils galten zudem über alle Zeiten die Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse als Voraussetzung für den unbehinderten Zugang der Bürger zu den Verwaltungsstellen, die Herbeiführung möglicher politischer, wirtschaftlicher und kultureller Homogenität des zu bildenden Territoriums.

Deshalb auch überdauerte einiges des im 3. Reich Begonnenen die Niederlage des faschistischen Regimes. Mehr noch: Im Zuge der konzeptionellen Vorbereitung der notwendigen Reformen konnten Ergebnisse und Überlegungen aus dieser Zeit zur Lösung kommunalpolitischer Fragen weder negiert noch umgangen, überlieferte Einzelergebnisse mussten einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Kontinuität allerdings steigerte sich zuweilen bis zum Exzess. In Halle gelangte mit Gillner nicht nur ein ehemaliges NSDAP-Mitglied in die SED und als leitender Mitarbeiter in den Bereich des aus dem KZ gekommenen Siewert. Ihm glückte auch die Übernahme eines Erlass-Titels des Reichsministeriums des Innern in den Weisungskanon von Sachsen-Anhalt und die plagierende Wiedergabe von Artikeln aus der NS-Zeit in der Fachpresse. Weder das eine noch das andere wurde anscheinend bemerkt. Unverfrorenheit des Autors und Blauäugigkeit bei führenden Kommunalpolitikern der SBZ ermöglichten diese einmalige Fehlleistung. In der Provinz Sachsen galt bis zum Erlass der DGO die Deutsche Gemeindeordnung von

1935 mit der Einschränkung weiter, „soweit sie keine nationalsozialistischen Grundsätze enthält“. In Bayern setzte man bei der 30 Jahre später erfolgten Verwaltungsreform die im Entwurf des Gesetzes über die Neueinteilung der Landkreise vom August 1939 vorgesehenen Maßnahmen um, die Forstner als „sehr ausgewogenes und vernünftiges Konzept“ bezeichnet hat¹³⁸⁸.

Ein Reformen wesentliches Moment begleitet sie als bestimmendes Merkmal und letztlich unauflösliches Kontinuum über die Zeiten und Epochen, unabhängig vom jeweils herrschenden politischen System: das Abwägen seiner Vertraulichkeit gegenüber der Einbeziehung der Betroffenen. Erstere wird häufig mit der Begründung vertreten, es gelte die jeglichen Änderungsabsichten entgegenstehende Beunruhigung der Bevölkerung im Interesse eines positiven Ausgangs möglichst zu vermeiden¹³⁸⁹.

Die durch Eingriffe des nationalsozialistischen Regimes herbeigeführte personelle Diskontinuität wurde nach Kriegsende aufgehoben. Sozialdemokratische Kommunalpolitiker nahmen in den Gremien der SED und in den Landes- und Kommunalverwaltungen leitende Stellen ein. Sie bestimmten im wesentlichen die Kommunalpolitik und setzten in einem völlig neuen Bedingungsgefüge in der Weimarer Zeit Begonnenes und nicht zu Ende Geführtes um. Diese neue Kontinuität endete mit der Errichtung der Organisations- bzw. Organisations-Instrukteurabteilungen bei der DVdI und den Innenministerien der Länder, die sich parallel zu dem Umbau der SED zu einer Partei neuen Typus vollzog. Sichtbarster Ausdruck des Wandels: die Änderung der Amtssprache.

*

Dem Wirken Ulbrichts, der vor allem als Parteiführer und Parteiideologe gilt, kommt in diesem Geschehen eine besondere und zunächst unerwartete Bedeutung zu. In der Weimarer Zeit hatte sich die KPD – im Gegensatz zur SPD – kaum mit Fragen der staatlich-kommunalen Verwaltungsorganisation befasst. In Preußen hatte sie zwar ebenso maßgeblichen Anteil an der Auflösung der Gutsbezirke, wie sie sich hartnäckig der Verabschiedung einer für den Gesamtstaat geltenden Gemeindeordnung verweigert hatte. In den Nachkriegsplanungen standen Probleme der sozialökonomischen Struktur und der Sicherung der Macht im Vordergrund. Ulbricht fügte dem ein drittes Moment hinzu: den Zusammenhang zwischen Veränderung der Grundlagen des Wirtschaftens, des Zusammenlebens der Menschen und einer diesem adäquaten administrativ-territorialen Struktur und Verwaltungsorganisation. Daraus leitete er die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umgestaltung des Staatsorganismus und des herkömmlichen Verwaltungshandeln ab; eine dem angepasste und dementsprechende staatliche Aufstellung hatte zu folgen. Trotz erheblicher Widerstände in der Partei und in oberen Verwaltungen gelang es ihm, die dafür erforderliche Strategie und Taktik zu bestimmen. Nur so wurde es möglich, in

¹³⁸⁸ Forstner, Die verhinderte Reform, S. 500–501.

¹³⁸⁹ Für viele ähnliche Verhaltensweisen wird die Weisung des preußischen MdI vom 21.1.1925 zitiert, beabsichtigte Überlegungen zur Änderung von Kreisgrenzen nicht in die Öffentlichkeit zu tragen – GStAPK Rep. 77 Tit. 772 Nr. 77 Bd. 1 Beih. 6.

einem historisch kurzen Zeitraum unter schwierigsten äußeren und inneren Bedingungen ein arbeitsfähiges Staatsgefüge als Ausdruck und Instrument der neuen Wirtschafts- und Lebensweise zu formen und eine den neuen Bedingungen adäquate Gestalt, Führung und Arbeitsweise der Verwaltung herbeizuführen¹³⁹⁰. Er stellte damit nicht nur den Staat auf die neuen Herausforderungen ein; er bereitete zugleich den Boden dafür, Staat, Verwaltung und Partei nach seinen Vorstellungen zu formen, die SED in die Führungsposition zu bringen und selbst zu unangefochtener Führungsrolle aufzusteigen. Allerdings nutzte er dafür nahezu ausschließlich das Forum seiner Partei. In seiner Funktion als Abgeordneter des Landtags von Sachsen-Anhalt trat er als Staats- und Verwaltungsrechtler nicht hervor. An der Sitzung des Parlaments, die über die Gebietsreform von 1950 debattierte, nahm er nicht teil.

Mit seinen Beiträgen setzte Ulbricht nicht nur die theoretische und praktische Arbeit sozialdemokratischer Verwaltungsreformer fort; er muss vielmehr auch der Reihe großer deutscher – meist preußischer – Verwaltungsfachleute des 19. und 20. Jahrhunderts zugerechnet werden, zu denen hier als Vertreter ihrer ansehnlichen und verdienstvollen Zunft die Namen Friedrich-Leopold v. Schroetter, Theodor v. Schön, Ludwig v. Vincke, Bill Drews, Otto Saemisch zu zählen sind. Gewiss hat er deren Ideen, Reformansätze und Lösungen bestenfalls in Ansätzen gekannt. Trotzdem eint eines diese Männer so unterschiedlicher Prägung: Sie haben die Anforderungen ihrer Zeit verstanden, haben die richtigen Schlüsse gezogen, haben ihre Auffassungen gegen ein nicht immer geneigtes Umfeld durchgesetzt und so eine den Bedingungen ihrer Zeit entsprechende Organisation des Staates und seiner Verwaltung bestimmt. Wie seine so unterschiedlich geprägten Vorgänger hat auch er sich bemüht, die Anforderungen der Zeit in ihrer historischen und aktuellen Ausformung zu erkennen und die richtigen Ableitungen zu treffen. Es ist deshalb zu kurz gegriffen, wenn behauptet wird, Ulbricht habe versucht, den deutschen Verhältnissen das völlig andere sowjetische Administrationsmodell überzustülpen.

*

Was bleibt, was wirkt nach?

Es bleibt als Voraussetzung für den Erfolg jeder Verwaltungsreform die Einheit von Funktional- und Strukturreform. Für die Einsparung von Verwaltungskosten und die Effektivierung der Personalausstattung gilt die Erkenntnis, dass dieses über eine Funktionalreform erfolversprechender zu erreichen ist als durch Kampagnen mit prozentualen Vorgaben für die Einsparung von Mitteln und Planstellen.

Die Bestimmung von Rahmen und Struktur einer kommunalen und staatlichen Ordnung folgt allgemeinen Zusammenhängen zwischen ihren Gliedern. Deren wichtigster ist das zwischen ihnen waltende Größenverhältnis: kleinere untere Gemeinwesen ermöglichen eine kleingliedrigere Struktur des darüber angeordneten Verbandes; also kleine

1390 Podewin, Walter Ulbricht, S. 190, würdigt einen „weitsichtigen Walter Ulbricht“ auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. Dessen Beitrag zur Entstehung einer neuen Staats- und Verwaltungsorganisation hingegen wird nicht thematisiert.

Gemeinden = kleine Kreise, kleine Kreise = kleinerer Oberverband. Diese Gleichung gilt ebenfalls für den entgegengesetzten Fall bis an die Grenze einer kritischen Größe. Deren Quantifizierung ist nicht erforderlich. Sie ist in Gemeinden und gemeindeähnlichen Gebilden dann erreicht, wenn die Bindung an den Heimatort verloren geht, eine Identifizierung der Einwohner mit dem Gemeinwesen nicht mehr möglich ist und dadurch eine Entfremdung eintritt. Eine Kreisstruktur ist als hypertroph anzusprechen, wenn sie sich aus der landschaftlichen Gebundenheit löst, historisches Herkommen negiert, die Einheit von Wirtschafts-, Kultur- und Verwaltungsraum vernachlässigt und damit die Kreisinsassen zu bloßen Objekten staatlichen Handelns werden läßt. Denn in beiden Fällen werden die gegebenen Grundlagen für die Ausübung des Selbstverwaltungsrechts angegriffen und schließlich in der Konsequenz durch eine rein nach Kosten-, Effektivitäts- und politischen Erwägungen hierarchisch aufgestellte Verwaltungsorganisation zerstört. Die Überdehnung der Kreisgröße führt darüber hinaus zwangsläufig zu der Frage nach der Gestaltung der darüber liegenden Ebene.

Eine solche kritische Grenze haben die Strukturen des Landes Brandenburg bereits erreicht. Das ist an den Gemeinden am deutlichsten zu beobachten. Ihre Gemarkungen sind für die Gemeindebürger nicht mehr zu übersehen. Sie erreichen teilweise nahezu die Größe der 1952 geschaffenen Landkreise. Dadurch schwindet die Bindungskraft, die diese kommunalen Körperschaften bislang ausgezeichnet hat. Sie besonders sind der zunehmenden Beliebigkeit, Wanderungsbewegungen und Landflucht ausgesetzt. Ein immer beachtlicher werdender Bevölkerungsanteil hat weder einen Bezug zu ihrer Geschichte noch zu dem Raum, der ihre Eigenart ausmacht. Es muss angesichts des zunehmenden Schwindens aller konventionellen Beziehungen jedoch die Frage erlaubt sein, ob Gemeinden im althergebrachten Sinne noch Platz haben sollen in einem von Bindungslosigkeit gekennzeichneten System. Gemeindliches Leben, gemeindliche Selbstverwaltung, Selbstbehauptung des Örtlichen überhaupt wandeln sich dadurch in historische Kategorien. Die kreisangehörigen Städte mit dem ihnen zugeschlagenen ländlichen Umland haben ihren althergebrachten Rahmen verlassen. Sie sind weder von den eigentlichen Stadtbewohnern noch von den Einwohnern der zugewiesenen Orte als Stadt, als einheitliche kommunale Körperschaft zu erkennen und zu akzeptieren.

Die Kreise unterliegen einer Ausdehnung, die sie als Verbände der auf ihrem Territorium befindlichen Gemeinden kaum erkennen läßt. Sie haben ihre historische und landschaftliche Bindung vollkommen verloren. Sie befinden sich in Umfang und Zusammensetzung, wie die jüngste brandenburgische Reformkonzeption ausweist, im Süden des Landes bereits wieder in der Nähe der DDR-Bezirke. Das läßt die Frage aufkommen, ob ein solches Konstrukt nicht nur ein Produkt einer überholten Zeit ist, sondern ein von der jeweiligen Staatsverfassung gelöstes Kontinuum moderner Verwaltungsstruktur sein könnte. Die Systemunverträglichkeit der Stadtkreise, die sie seit ihrer Errichtung begleitet, hat ihre letzte Ausprägung erreicht. Zum größten Teil unfähig, ihr beanspruchtes Selbstverwaltungsrecht auf eigene Wirtschafts- und Finanzkraft zu gründen, werden sie mehr und mehr zu störenden Faktoren im Kommunal- und Staatsverband. Je größer sie konstruiert werden, desto dringender erhebt sich die Frage nach der Zukunft ihres Oberverbandes. Dieser, das Land, ist in seiner jetzigen Verfassung schon lange überholt.

Systemfremde Konstruktionen halten es am Leben. Die Begriffe „Gemeinde“, „Landkreis“, „Stadtkreis“, „Land“ sind ihres Wesens entfremdet und ihres Inhalts entleert. Sie bilden die strukturelle Wirklichkeit nicht mehr ab. Diese Organisation zu optimieren, ist im Zuge der Wiedervereinigung versäumt worden. Die Existenz der Länder wird in dem Maße fraglicher, in dem die unter ihnen angeordneten Verbände immer größer werden. Ein Land mit nur wenigen Kreisen oder kreisähnlichen Gebilden stellt sich selbst in Frage.

Die geplanten Änderungen werden das Überkommene und seine historische Bedingtheit vollends in Frage stellen. Angesichts der sich stürmisch verändernden Rahmenbedingungen lassen sich jedoch herkömmliche, vertraute Strukturen auf Dauer nicht erhalten. Im Sinne einer positiven Zerstörung muss der kommunale und staatliche Ordnungsrahmen auf die neuen Herausforderungen eingestellt und auf absehbare Zeit leistungsfähig und leistungskräftig gestaltet werden. Das allerdings ist mit im raschen Wechsel aufeinander folgende Teilreformen nicht zu bewältigen. Eine Reform an Haupt und Gliedern steht auf der Tagesordnung. Sie muss die Radikalität der Stein-Hardenbergschen Reformen und der Auflösung der Gutsbezirke in Preußen verbinden mit dem Mut zu neuen, den neuen Bedingungen angepassten Lösungen, wie es mit den Reformen, die von 1948 bis 1952 die SBZ/DDR auf das damalige Bedingungsgefüge einstellten, vorexerziert worden ist. Das jedoch ist in einem Land nicht zu zwingen. Eine große Verwaltungsreform, die die gesamte Bundesrepublik zu erfassen und die Ausmaße einer Staatsreform anzunehmen hätte, wird unausweichlich sein.

Eine Erfahrung, die nicht nur aus den Reformprozessen in der SBZ/DDR abgeleitet werden kann, wirkt nach: Es reicht nicht mehr aus, die Betroffenen für die Ausführung von Reformen heranzuziehen; vielmehr muss die Einsicht gelten, je größer und tiefgreifender die von einer Reform angestrebten Veränderungen, desto früher, sorgfältiger und umfassender müssen die Bürger nicht nur als Informationsadressaten und Ausführende von Beschlossenem, sondern als tätige Mitgestalter beteiligt werden. Dann können die Erschütterungen, die mit jeder Strukturreform unvermeidlich verbunden sind, auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Eine solche Beteiligung kann sich zugleich positiv auf das angestrebte Ergebnis auswirken.

Literaturverzeichnis

- Wilhelm Abegg, Die Preußische Verwaltung und ihre Reform, Länder und Reich, in: Erkelenz, Zehn Jahre, S. 467–512.
- Adolf v. Achenbach/Franz Schlemminger/Willy Giese, Die Abänderung der Grenzen von Großberlin, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung 6 (1923), S. 103–108.
- Anton Ackermann, Dokumentarischer Bericht, in: Von der Geburt der neuen Staatsmacht, in: Staat und Recht 14 (1965), S. 665–678.
- 800 Jahre Stadtrecht Jüterbog 1174–1974, Jüterbog 1974.
- Amtliches Gemeindeverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung, 3. Aufl., Remagen 1955.
- Helmut Andrä, Neuordnung der örtlichen Industrie, in: DA 6 (1951), S. 149–150.
- Ders., Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie gehören in die Hand der Gemeinden, in: DA 7 (1952), S. 170.
- Helmut Arnhold, Berlin und Brandenburg. Wachstum einer Weltstadt, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 11 (1952), S. 126–138.
- Günter Bachmann, Die geschichtliche Entwicklung der Gemeinde Sauo, Hoyerswerda 1980.
- Ernst Bahr, Ostpommern unter polnischer Verwaltung (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung, 1945–1955; III), Frankfurt am Main u. Berlin 1957.
- Lotar Balke, Sorno-Rosendorf. Aus der Vergangenheit zweier Lausitzer Dörfer, die volkswirtschaftlichen Erfordernissen weichen mussten, Bautzen 1971.
- Ders., 1280–1980. 700 Jahre Drebkau, Senftenberg 1980.
- Ders., Buchholz. Einige Bemerkungen über ein kleines Dorf, das den Erfordernissen des Bergbaus weichen musste, Cottbus o. J.
- Willi Barth, Die Volksausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und die kommunalpolitischen Aufgaben, in: DA 5 (1950), S. 29–34.
- Ders., Zur Berichterstattungskampagne in den Gemeinden, in: DA 5 (1950), S. 172–174.
- Ders., Der Staatsapparat muss dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen, in: DA 6 (1951), S. 150–152.
- Ders., Zu den Beschlüssen der 8. Tagung des ZK der SED zur Verbesserung der Verwaltungsarbeit, in: DA 7 (1952), S. 100–101.
- Rosemarie Baudisch, Geographische Grundlagen und historisch-politische Gliederung Brandenburgs, in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe (Hg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 15–44.
- Bauer schlag nach! Wichtige Gesetze, Verordnungen und Erlasse zur Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms, [Potsdam] 1948.

- Theresia Bauer, Blockpartei und Agrarrevolution von oben. Die Demokratische Bauernpartei Deutschlands 1948–1963 (Studien zur Zeitgeschichte; 64), München 2003.
- Arnd Bauerkämper, Das Neubauernbauprogramm im Land Brandenburg. Voraussetzungen, Entwicklung und Auswirkungen 1947–1952, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 45 (1994), S. 182–202.
- Ders., Die Neubauern in der SBZ/DDR 1945–1952. Bodenreform und politisch induzierter Wandel in der ländlichen Gesellschaft, in: Richard Bessel/Ralph Jessen (Hg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, S. 108–136.
- Ders., Die vorgetäuschte Integration. Die Auswirkungen der Bodenreform und Flüchtlingssiedlung auf die berufliche Eingliederung von Vertriebenen in die Landwirtschaft in Deutschland 1945–1960, in: Dierk Hoffmann/Michael Schwartz (Hg.), Geglückte Integration? Spezifika und Vergleichbarkeiten der Vertriebenen-Eingliederung in der SBZ/DDR (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Sdr. Nr.), München 1999, S. 193–214.
- Ders., Auf dem Wege zum „Sozialismus auf dem Lande“. Die Politik der SED 1948/49 und die Reaktion in dörflich-agrarischen Milieus, in: Dierk Hoffmann/Hermann Wentker (Hg.), Das letzte Jahr der SBZ. Politische Weichenstellungen und Kontinuitäten im Prozess der Gründung der DDR (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Sdh.), München 2000, S. 235–268.
- Ders., Ländliche Gesellschaft in der kommunistischen Diktatur. Zwangsmodernisierung und Tradition in Brandenburg 1945–1963 (Zeithistorische Studien; 21), Köln – Weimar – Wien 2002.
- Bernhard Bechler, Zur Durchführung der Bodenreform und der Aufgaben der Gegenseitigen Bauernhilfe, in: Erster Provinz-Kongreß der Gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg am 16. und 17. März 1946 in Potsdam, Potsdam 1946, S. 25–32.
- Friedrich Beck/Eckart Henning (Hg.), Brandenburgisches Biographisches Lexikon, Potsdam 2002.
- Friedrich Beck u. a. (Hg.), Brandenburg. Neues altes Land. Geschichte und Gegenwart, Berlin 2010.
- Heinrich Becker, Verwaltungskontrolle und Zweijahrplan, in: DA 4 (1949), S. 30.
- R. Becker, Die strukturellen Veränderungen in der Forstwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, in: Forstwirtschaft Holzwirtschaft 3 (1949), S. 297–300.
- Ders., Kann die Forstwirtschaft in die Verwaltung der Kreise eingegliedert werden?, in: DA 5 (1950), S. 167.
- Wilhelm Becker, Diktatur und Führung (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 116), Tübingen 1935.
- Ders., Neugliederung der Verwaltung in organischen Führungsräumen, in: RVerwBl. 63 (1942), S. 124–128.

- Ders., Ländlicher Verwaltungsaufbau der eingegliederten Ostgebiete und der Altreichs-osten, in: Neues Bauerntum 34 (1942), S. 356–364.
- Ders., Grundlagen und Grundfragen einer Neugliederung der ländlichen Verwaltung im deutschen Osten, in: RVerwBl. 63 (1942), S. 421–428.
- Walter Beckmann/Werner Lufft, Demokratische Kreisordnung für die Mark Brandenburg vom 19. Dezember 1946, Potsdam 1947.
- Ute Behnsen, Die wichtigsten Ergebnisse der Volks- und Berufszählung, in: Wirtschaft im Aufbau 2 (1948), S. 361–364.
- Helge Bei der Wieden, Mecklenburg (Grundriß z. Deutschen Verwaltungsgeschichte 1815–1945. Reihe B: Mitteldeutschland; 13), Marburg/Lahn 1976.
- Gerhard Beier, Heinrich Deist (1874–1963). Ein vergessener Ministerpräsident der Sozialdemokratie, in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 41 (1999), H. 3, S. 78–98.
- Günter Benser, Zur Dialektik des revolutionären Umwälzungsprozesses auf dem Territorium der DDR, in: Heinz Heitzer (Hg.), DDR-Geschichte in der Übergangsperiode (1945–1961) (Studienbibliothek der DDR-Geschichtswissenschaft; 7), Berlin 1987, S. 225–235.
- Bruno Benthien/Eginhard Wegner, Über die Arbeit an einer historisch-geographischen Ortskartei der Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, in: Geographische Berichte 8 (1963), S. 26–31.
- Friedrich Bergmann, Ländliches Bauwesen, in: Baukalender des Bauhelfers 1 (1947), Teil I, S. 406–437.
- Ludwig Bergstraesser, Zeugnisse der Entstehungsgeschichte des Landes Hessen, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 5 (1957), S. 397–416.
- Bericht des Parteivorstandes der Sozialistischen Einheitspartei an den 2. Parteitag, Berlin 1947.
- Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Landeshauptstadt Potsdam, Wahlperiode 1946–1950, Potsdam 1950.
- Berichte der Landes- und Provinzialverwaltungen zur antifaschistisch-demokratischen Umwälzung 1945/46. Quellenedition (Publikationen der Staatlichen Archivverwaltung der DDR), Berlin 1989.
- Die Berliner Konferenz der Drei Mächte. Der Alliierte Kontrollrat für Deutschland. Die Alliierte Kommandantur der Stadt Berlin. Communiqués, Deklarationen, Proklamationen, Gesetze, Befehle, Berlin 1945.
- Wolfgang Bernet, Zur landes- und kommunalrechtlichen Entwicklung in der DDR (Speyerer Forschungsberichte; 91), Speyer 1990.
- Ders., Zu Grundfragen der kommunalen Gemeinde- und Kreisgebietsreform in den neuen Ländern, in: Landes- und Kommunalverwaltung 3 (1993), S. 393–397.

- Ders./Hans-Jürgen Kulke, Zur Verwaltungsgeschichte und -gegenwart im Land Thüringen, in: Verwaltungsaufbau und Verwaltungsreform in den neuen Ländern hg. v. Günter Püttner u. Wolfgang Bernet, Köln 1991, S. 75–100.
- Wolfgang Bernhardt, Die gemeindliche Gebietsreform und das Selbstverwaltungsrecht. Eine vergleichende Studie über die Reformbestrebungen der Weimarer Republik, des Dritten Reiches und Nordrhein-Westfalens, Diss. Münster 1972.
- Horst Bernstein, Der Landkreis Calau mit seinem Spreewald, Cottbus – München 1992.
- Josef Berres, Gemeindegröße, Eingemeindung, Regionalaufgaben, in: Die Verwaltungsregion. Aufgaben und Verfassung einer neuen Verwaltungseinheit. Bericht über ein internationales Kolloquium (Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin; 16), Stuttgart u. a. 1967, S. 89–90.
- Michael C. Bienert/Hans-Joachim Schreckenbach, Das Land und die Bezirke. Brandenburg in den Jahren der SBZ/DDR (1945–1989/90), in: Beck u. a. (Hg.), Brandenburg, S. 99–127.
- Otto v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart u. Berlin 1928.
- Ders., Werke in Auswahl. Erster Band: Das Werden des Staatsmannes 1815–1862, Darmstadt 2001.
- Karlheinz Blaschke, Sächsische Verwaltungsgeschichte (Lehrbriefe für das Fachschulfernstudium für Archivare. Verwaltungsgeschichte des Staates; 3), Berlin 1958.
- Ders., Verwaltungsgeschichte für Stadt- und Kreisarchivare im Gebiet des ehemaligen Landes Sachsen, Dresden 1962.
- Ders., Politische Geschichte Sachsens und Thüringens (Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur; 13), München 1991.
- Ders., Zwischen Rechtsstaat und Sowjetsystem. Der Sächsische Landtag 1946 bis 1952, in: Uwe Schirmer/André Thieme (Hg.), Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde; 5), Leipzig 2002, S. 589–597.
- Ders., Vom Dorf zur Landgemeinde. Struktur- und Begriffswandel zwischen Agrar- und Industriegesellschaft in: Uwe Schirmer/André Thieme (Hg.), Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde; 5), Leipzig 2002, S. 185–197.
- Kurt Blaum, Die Stadtlandschaft, in: RVerwBl. 62 (1941), S. 669–674.
- Wolfgang Blöß, Verwaltungs- und Archivgeschichte der brandenburgischen Kreise seit 1815 im Überblick, in: Uwe Schaper (Hg.), Kurzübersicht über die Archivbestände der Kreise, Städte und Gemeinden im Land Brandenburg (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs; 10), Frankfurt am Main 2001, S. 9–64.

- Ders., Umbruch und Namen. Ortsnamenpolitik in Brandenburg 1945–1952, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 55 (2009), S. 167–230.
- Ders., Zwischen fehlender Souveränität und Deutschlandpolitik. Die brandenburgisch-mecklenburgische Grenze 1945–1952, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 124 (2009), S. 303–339.
- Ders., Brandenburgische Kreise und Gemeinden 1945–1952. Grenzänderungen, Eingemeindungen und Ausgemeindungen (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen LHA; 6), Potsdam 2010.
- Ders., Stadtrechtsdiskussionen in den Ländern der SBZ/DDR, in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 58 (2012), S. 93–112.
- Ders., „Die landrätliche Verwaltung existiert nicht mehr“. Vom Landratsamt zum Rat des Kreises: Die neue Amtsbezeichnung, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte* 63 (2012), S. 185–201.
- Ders., Statusfragen in Zeiten politischer Umwälzung. Streit um den Sitz von Kreisverwaltungen in Brandenburg 1945–1950, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte* 64 (2013), S. 141–157.
- Ders., „Wollen wir überhaupt Stadtkreise belassen?“. Die kreisfreien Städte in Brandenburg und den anderen Gliedern der SBZ/DDR 1945–1952, Teil I, in: *Blätter für Deutsche Landesgeschichte* 149 (2013), S. 327–427; Teil II, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 150 (2014), S. 463–521.
- Ders., Grenzen und Reformen in einer Umbruchgesellschaft. Vom Land Brandenburg zu den Bezirken 1945–1952 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs; 66), Berlin 2014.
- Ders., Niederbarnim – Oberbarnim – Barnim. Die Landkreise Nieder- und Oberbarnim 1945 – 1952, in: Klaus Neitmann/Britta Heine (Hg.), *Kreise und Landräte auf dem Barnim vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (Brandenburgische Historische Studien, 7/Barnimer Historische Forschungen; 1), Berlin 2015, S. 82–101.
- Ders., „Die Auflösung der Gutsbezirke ist also eine Frage von eminent politischem Charakter ...“. Die Gutsbezirke in der Provinz Brandenburg, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 61 (2015), S. 201–287.
- Ders., Verwaltungsstrukturreform im 3. Reich. Das Beispiel Vorpommern und seine Folgen (erscheint in Bd. 152 der *Blätter für deutsche Landesgeschichte*).
- Hans H. Blotevogel, Zum Verhältnis der regionalökonomischen Zentrale-Orte-Theorie zum Zentrale-Orte-Konzept der Raumordnung, in: Ders. (Hg.), *Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts* (Forschungen und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung Hannover; 217), Hannover 2002, S. 10–16.
- Gerhard Böhm, Die Entwicklung der VVB Braunkohle Cottbus, in: *Zwanzig Jahre*, S. 195–201.

- Kurt Böhme, Die Organisation der Landkreisverwaltung in Thüringen, in: DA 1 (1946), S. 199–201. Auch abgedruckt in: Die Verwaltungsreform in Hessen, Bd. II, Wiesbaden 1948, S. 194–196.
- Ders., Zur Überwindung der Auftragsangelegenheiten, in: DA 3 (1948), S. 102–103.
- Fritz Bönisch, Der Blick in die Geschichte. Vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz rück-schreitend zur ältesten Kreisgliederung, Senftenberg 1995.
- Rolf Bönisch/Gerhard Mohs/Werner Ost (Hg.), Regionalplanung 3. Aufl., unveränd. Nachdr. d. 2., neu ausgest. Aufl., Berlin 1982.
- Daniel Bohse, Tradition oder Neuanfang? Die Personal- und Säuberungspolitik der Bezirksverwaltung Dessau 1945–1947, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 16 (2007), S. 214–238.
- Lothar Bolz, Grundsätze des Städtebaus, Sdh. d. Bauzeitung, Jg. 1950.
- Erich Botzenhart/Walter Hubatsch (Hg.), Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, Bd. III, Stuttgart 1961.
- Beatrix W. Bouvier, Antifaschistische Zusammenarbeit, Selbständigkeitsanspruch und Vereinigungstendenz. Die Rolle der Sozialdemokratie beim administrativen und parteipolitischen Aufbau in der sowjetischen Besatzungszone 1945 auf regionaler und lokaler Ebene, in: Archiv für Sozialgeschichte 16 (1976), S. 417–468.
- Dies., Ausgeschaltet! Sozialdemokraten in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR 1945–1953 (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung. Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte; 45), Bonn 1996.
- Christoph Boyer, „Die Kader entscheiden alles ...“ Kaderpolitik und Kaderentwicklung in der zentralen Staatsverwaltung der SBZ und der frühen DDR (1945–1952) (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung Berichte und Studien; 6), 2. Aufl. Dresden 1997.
- Brandenburgische Gemeinden kurz nach dem Kriegsende von 1945: aus eigenen Berichten der Gemeinden niedergeschrieben Ende 1945, [neue Ausgabe], Potsdam 2013.
- Der Brandenburgische Landtag. Festschrift zur 50. Wiederkehr seiner Konstituierung (Findbücher und Inventare des Brandenburgischen LHA; 3), Potsdam 1996.
- Fritz Brauer, Der brandenburgische Landtag zur Rettung des Waldes, in: Forstwirtschaft Holzwirtschaft 1 (1947), S. 107–108.
- Jutta Braun, Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle. Wirtschaftsstrafrecht und Enteignungspolitik in der Gründungs- und Frühphase der DDR, in: Dierk Hoffmann/Hermann Wentker,(Hg.), Das letzte Jahr der SBZ. Politische Weichenstellungen und Kontinuitäten im Prozess der Gründung der DDR (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sdh.), München 2000, S. 169–184.
- Gustav Braun/Wilhelm Hartnack, Die preußische Provinz Pommern bei der Neueinteilung Deutschlands (Sonderdruck aus: Jahrbuch der Pommerschen Geographischen Gesellschaft 49/50 (1932), Greifswald 1932.

- Edmund Braune, Landesvermessungsämter – Kreisvermessungsämter – Vermessungsbeirat als Spitze des deutschen Vermessungswesens, in: Geodätentagung. Berlin. 8.–12. September 1947, hg. v. Hauptamt für Vermessung von Groß-Berlin, Berlin 1947, S. 36–38.
- Otto N. Bretzinger, Die Kommunalverfassung der DDR. Ihre Einordnung in die Tradition und ihr Beitrag zur Fortentwicklung des deutschen Kommunalrechts, Baden-Baden 1994.
- Richard Breyer, Ostbrandenburg unter polnischer Verwaltung (Ostdeutschland unter fremder Verwaltung 1945–1955; IV), Frankfurt am Main und Berlin 1959.
- Ders./Heinz Hinkel, Verwaltungsgliederung und Raumplanung in Polen und Ostdeutschland vor und nach 1945, in: Zeitschrift für Ostforschung 8 (1959), S. 83–118.
- Hermann Brill, Gegen den Strom, Offenbach 1946.
- Ders., Der Typ des künftigen Bundeslandes, in: Die Bundesländer. Diskussion und Ergebnisse der Weinheimer Tagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt am Main 1950, S. 5–16.
- Ders., [Diskussionsbeitrag], in: Die Bundesländer. Diskussion und Ergebnisse der Weinheimer Tagung des Instituts zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten, Frankfurt am Main 1950, S. 79–83.
- Alexander v. Brünneck, Entwicklung von Verfassung und Verwaltung in Brandenburg, in: Ders./Franz-Joseph Peine (Hg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Brandenburg, Baden-Baden 2004, S. 9–21.
- Detlev Brunner, Der Schein der Souveränität. Landesregierung und Besatzungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern 1945–1949, Köln 2006.
- Ders., Die Landesverwaltung/Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns 1945–1949. Struktur, Funktion und Kompetenz, in: Ders./Werner Müller/Andreas Röpcke (Hg.), Land – Zentrale – Besatzungsmacht. Landesverwaltung und Landesregierung in der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt am Main 2003, S. 21–47.
- Georg Brunner, Die Verwaltung in der SBZ und DDR, in: Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg Christoph v. Unruh (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5, 1987, S. 1218–1283.
- Friedrich Buch, Staat, Gemeinde und Gemeindeverbände, in: Die Verwaltungsreform in Hessen, II, S. 50–59.
- Otto Buchwitz, Brüder, in eins nun die Hände, Berlin 1956.
- Christiane Büchner/Jochen Franzke, Das Land Brandenburg. Kleine politische Landeskunde, 2., überarb. Aufl., Potsdam 1999.
- Robert Büchner, Dokumentarischer Bericht, in: Von der Geburt der neuen Staatsmacht, in: Staat und Recht 14 (1965), S. 678–684.
- Thomas Büttner, Kulturlandschaft Lebuser Land – im Raum die Zeit zu lesen, in: Brandenburgische Denkmalpflege 16 (2007), H. 1, S. 35–42.

- Bußmann, [Diskussionsbeitrag], in: Erster Provinz-Kongress der Gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg am 16. und 17. März 1946 in Potsdam, Potsdam 1946, S. 41–42.
- Andreas Butter, Das funktionalistische Fachwerkhaus? – Ländliche Nachkriegs-Architektur im Osten Deutschlands und die Moderne, in: Ulrich Kluge/Winfried/Halder/Katja Schlenker (Hg.), Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „Sozialistischen Landwirtschaft“ in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die fünfziger Jahre (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 92), Stuttgart 2001, S. 251–276.
- Ders., Neues Leben – Neues Bauen. Die Moderne in der Architektur der SBZ/DDR 1945–1951, Diss. Berlin 2006.
- Walter Christaller, Allgemeine geographische Voraussetzungen der deutschen Verwaltungsgliederung in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1 (1934), 2. Halbjahrsbd., S. 48–72.
- Ders., Die ländliche Siedlungsweise im Deutschen Reich und ihre Beziehungen zur Gemeindeorganisation (Einzelschriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin; 7), Stuttgart u. Berlin 1937.
- Chronik der ersten Jahre 1945–1949. Eine regionale Quellensammlung für Fürstenberg/Oder und Umgebung, Eisenhüttenstadt 1994.
- Chronik erfolgreicher Jahre. Zur Geschichte des Kreises Hoyerswerda 1945–1979 (Hoyerswerdaer Geschichtshefte; 16), [Hoyerswerda 1979].
- Chronik Falkensee, Berlin 1983.
- Chronik zur Geschichte der Stadt Cottbus (Cottbuser Blätter; Sdh. 2002), Nordhorn 2003.
- Otto-Maximilian Constantin, Zur Einführung, in: Ders./Erwin Stein (Hg.), Die deutschen Landkreise, Bd. 1, Berlin 1926, S. 1–15.
- Stefan Creutzberger, Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung; 3), Weimar 1996.
- Helmuth Croon (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung (Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin; 33), Stuttgart u. a. 1971.
- Karl Czok (Hg.), Geschichte Sachsens, Weimar 1989.
- Heinz Daehne, Ergebnisse des Verwaltungs-Wettbewerbs, in: DA 4 (1949), S. 315–317.
- Helmut Damm, „Unser Zeichen ist die Sonne“, in: Aktivisten der ersten Stunden erzählen ... Episoden aus entscheidenden Jahren (Hoyerswerdaer Geschichtshefte; 25), Hoyerswerda 1985, S. 16–31.
- Kristof Dascher, Frankfurt (Oder) – Stadt an der Peripherie?, in: Helga Schultz/Alan Nothnagle (Hg.), Grenze der Hoffnung. Geschichte und Perspektiven der Grenzregion an der Oder, [1. Aufl.], Potsdam 1996, S. 204–221.

- Richard Dehmel, Die territorialen Veränderungen im politisch-geographischen Gesicht der Erde seit 1945, in: Geographische Rundschau 11 (1959), S. 21–28, 230–235.
- Alexander Demandt, Die Grenzen in der Geschichte Deutschlands, in: Ders. (Hg.), Deutschlands Grenzen in der Geschichte, 2., verb. u. erw. Aufl., München 1991, S. 9–31.
- Demokratische Festigung der staatlichen Verwaltung. Entschließung der Konferenz zu Werder, in: Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Berlin 1948, S. 88–89.
- Die Demokratische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1946 in Frage und Antwort (LDP-Schriftenreihe; 6), Berlin 1948.
- Demokratische Gemeinde- und Kreisordnung für das Land Sachsen mit Grundsätzlichen Beschlüssen des Gemeindeausschusses des Sächsischen Landtages, o. O. 1949.
- Demokratischer Aufbau. Kreis Hoyerswerda 1945–1946, Bautzen 1947.
- Demokratischer Aufbau. Kreis Hoyerswerda 1945–1946, Hoyerswerda 1946.
- Die Demokratische Kreisordnung in Frage und Antwort (LDP-Schriftenreihe; 7), Halle 1948.
- Deutsche Wirtschaftskommission an der Arbeit, in: Die Wirtschaft 3 (1948), S. 134–135. (Mit Strukturschema der DWK).
- Der deutsche Zweijahrplan für 1949–1950, Berlin 1948.
- Walter Diederichs (Hg.), Die Braunschweigischen Landkreise 1832–1952, Helmstedt 1957.
- Richard Dietrich, Verfassung und Verwaltung, in: Herzfeld (Hg.), Berlin und die Provinz Brandenburg, S. 181–308.
- Erich Dittrich, Stadt – Umland. Eine Aufgabe der Raumpolitik (Institut für Raumforschung Bonn; Vorträge 5), Bad Godesberg 1954.
- Ders., Die Neugliederung Mitteldeutschlands, in: Informationen des Instituts für Raumforschung 4 (1954), S. 495–500.
- Andreas Dix, Ländliche Siedlungsplanung in der SBZ und frühen DDR von 1945 bis 1955, in: Holger Barth, Grammatik sozialistischer Kulturen. Lesarten historischer Städtebauforschung zur DDR, Berlin 2001, S. 99–114.
- Ders., „Freies Land“. Siedlungsplanung im ländlichen Raum der SBZ und frühen DDR 1945 bis 1955, Köln 2002.
- Hermann Wilhelm Dölling, Wende der deutschen Agrarpolitik. Ein Beitrag zum Strukturwandel der Landwirtschaft von der Markgenossenschaft bis zur Bodenreform, Berlin 1950.
- Dokumentation. Grenze und Grenzbewohner (Deutsch-polnisches Informationsbulletin; 10/11), Guben 1994.
- Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1952.

- Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 8, Berlin 1975.
- Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland. Reihe 1945/1946. Bd. I, Protokolle des Sekretariats des Zentralkomitees der KPD Juli 1945 bis April 1946 (Günter Benser/Hans-Joachim Krusch (Hg.), Dokumente zur Geschichte der kommunistischen Bewegung in Deutschland, Reihe 1945/1946), München u. a. 1993.
- Walter L. Dorn, Zur Entstehungsgeschichte des Landes Hessen, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6 (1958), S. 191–196.
- Bill Drews, Grundzüge einer Verwaltungsreform, Berlin 1919.
- Ders., Probleme der Verwaltungsreform, in: Bernhard Harms (Hg.), Recht und Staat im Neuen Deutschland. Vorlesungen gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd. 2, Berlin 1929, S. 19–74.
- Ders.: Preußische Verwaltungsreform, in: Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt 53 (1932), S. 741–746.
- Jörn Düwel, Frankfurt an der Oder. Grenzstadt nach Osten, in: Brandenburgische Denkmalpflege 4 (1995), H. 1, S. 19–30.
- Eberswalde 1945. Eine Zusammenfassung von Ereignissen mit Dokumenten und Erinnerungen (Heimatkundliche Beiträge; 3), 2. Aufl., Eberswalde 2011.
- Karl Eckardt/Gerhard Kehrer/Konrad Scherf (Hg.), Raumplanung und Raumforschung in der DDR (Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung; 57), Berlin 1998.
- Eichwalde 1893–1993. Kleine Chronik zum 100. Geburtstag, o. O. 1993.
- Ein Jahr Bewährung der Mark Brandenburg. Rückblick und Rechenschaft, Hg.: Präsidium der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Potsdam 1946.
- Ein leidgeprüftes Land. Der brandenburgische Kreis Lebus in den Wirren der Jahre 1945 – 1952. Ereignisse und Berichte ehemaliger Kreisbewohner aus der damaligen Zeit, o. O. [1988].
- 1000 Jahre Potsdam. Das Buch zum Stadtjubiläum, Potsdam 1992.
- Lieselott Enders, Veränderungen brandenburgischer Gemeindegrenzen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Archivmitteilungen 10 (1960), S. 40–42.
- Evamaria Engel/Lieselott Enders/Gerd Heinrich/Winfried Schich (Hg.), Städtebuch Brandenburg und Berlin (Deutsches Städtebuch; 2), Stuttgart, Berlin, Köln 2000.
- Gerhard Engelmann, Die natürlichen Gruppen der Siedlungsgrößen nach der Einwohnerzahl, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 9 (1950), S. 59–66.
- Entscheidungen der SED 1948. Aus den Stenographischen Niederschriften der 10. bis 15. Tagung des Parteivorstandes der SED, hg. v. Thomas Friedrich, Christa Hübner, Herbert Mayer und Kerstin Wolf, Berlin 1995.

- Entschließungen des Kommunalpolitischen Beirates [auf seiner Tagung in Alexisbad], in: DA 3 (1948), S. 29.
- Karl Erbs, Neubauernsiedlung und Aufbau des Landes, in: Der Bauhelfer 2 (1947), H. 4, S. 1–5.
- Ders., Aufbau in Stadt und Land, in: Der Bauhelfer 3 (1948), S. 395–397.
- Ders., Brandenburgische Mittel- und Kleinstädte. Ein Querschnitt durch die Aufbauplanung. (Mit Planungsentwürfen für Prenzlau – v. Tettau, Rathenow – Otto Haesler, Eberswalde – Hans Freese, Frankfurt/Oder – Willy Kreuer, Müncheberg – Karl-Friedrich Demmer), in: Der Bauhelfer 4 (1949), S. 201–214.
- Paul Erker, Revolution des Dorfes? Ländliche Bevölkerung zwischen Flüchtlingszustrom und landwirtschaftlichem Strukturwandel, in: Martin Broszat/Klaus-Dieter Henke/Hans Woller (Hg.), Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland, 3. Aufl., München 1990, S. 367–425.
- Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR 1945–1949, Berlin 1983.
- Erster Provinz-Kongress der Gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg am 16. und 17. März 1946 in Potsdam, Potsdam 1946.
- Die ersten Jahre. Erinnerungen an den Beginn der revolutionären Umgestaltungen, Berlin 1979.
- Jan Esterhues, Die Gemeindegebietsreform im Raum Münster von 1975. Ein Beitrag zur handlungsorientierten politisch-geographischen Konfliktforschung (Westfälische geographische Studien; 51), Münster 2005.
- Barbara Fait, Real praktizierter Föderalismus in der SBZ/DDR. Über Entstehung und Auflösung der Länder 1945–1952, in: Geschichte im Westen 1 (1991), S. 7–18.
- Max Fechner, Der Kampf um die Gemeinde, in: Einheit 1 (1946), S. 136–145.
- Ders., Grundfragen der Kreiskommunalpolitik in: DA 2 (1947), S. 161–163.
- Ders., Neue Formen demokratischer Selbstverwaltung, in: Neuer Weg 3 (1948), S. 4–5.
- Ders., Wesen und Aufgaben der neuen demokratischen Selbstverwaltung (Kommunale Praxis. Schriftenreihe der SED; 1), Berlin 1948. Auszüge in: DA 3 (1948), S. 26–29.
- Ders., Selbstverwaltung, ein Teil der staatlichen Gesamtverwaltung, in: DA 3 (1948), S. 145–147.
- Festschrift zur 700-Jahrfeier der Stadt Frankfurt/Oder. Vom 11.–18. Juli 1953, Frankfurt/Oder 1953.
- Helene Fiedler, SED und Staatsmacht. Zur staatspolitischen Konzeption und Tätigkeit der SED 1946–1948, Berlin 1974.
- Dies./Erich Weitinas, Dokumente über Tagungen des Kommunalpolitischen Beirats beim Parteivorstand der SED (1946–1949), in: Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 16 (1974), SdH., S. 173–188.
- Kurt Fischer, Das Bündnis mit der Bauernschaft, in: Einheit 2 (1947), S. 365–370.

- Ders., Staatsapparat und Zweijahrplan, in: Einheit 4 (1949), S. 412–415.
- Wolfgang Fleischer, Heeresversuchsstelle Kummersdorf, [Bd. 1], Wölfersheim-Berstadt 1995.
- Ders./Richard Eiermann, Heeresversuchsstelle Kummersdorf, Bd. 2, Wölfersheim-Berstadt 1999.
- Heinz Foerstner, Die Reichsforstverwaltung. Eine Untersuchung über den Aufbau der Forstverwaltung im Großdeutschen Reich, Hannover 1940.
- Jan Foitzik, Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) 1945–1949. Struktur und Funktion (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte; 44), Berlin 1999.
- Thomas Forstner, Die verhinderte Reform: Planungen zur Neueinteilung der Landkreise und ihr Scheitern, in: Hermann Rumschöttel/Walter Ziegler (Hg.), Staat und Gauen in der NS – Zeit. Bayern 1933–1945, München 2004, S. 443–504.
- Die Forstwirtschaft der Sowjetzone (Sopade Denkschriften; 58), Bonn 1955.
- Die Forst- und Holzwirtschaft in Mitteldeutschland (Wirtschaft und Gesellschaft in Mitteldeutschland; 7), Berlin 1969.
- Frankfurt (Oder). Ein Plan für seine künftige Gestaltung, Frankfurt (Oder) 1948.
- Frankfurt (Oder). 1253–1978, Frankfurt (Oder) 1978.
- Eckhart G. Franz, Der Weg nach Groß-Hessen. Staatsbildung und Landesbewusstsein im Hessischen 1803–1946, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 132 (1996), S. 71–90.
- Werner Freitag/Katrin Minner (Hg.), Geschichte der Stadt Halle im 19. und 20. Jahrhundert, Halle 2006.
- Ferdinand Friedensburg, Die Forderungen der Landräte für die Preußische Verwaltungsreform, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung 12 (1929), S. 121–130, 145–150.
- Ders., Die zweckmäßige Größe von Landkreisen, in: Zeitschrift für Selbstverwaltung 14 (1931), S. 313–318.
- Herbert Friedl, Gemeinde und Landkreis als organische Führungsräume, in: RVerwBl. 62 (1941), S. 550–553.
- 5 Monate Landesverwaltung in Sachsen. Die Referate des Präsident (!) Dr. Friedrichs und des Vizepräsident (!) Fischer, gehalten vor den Leipziger Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären, Leipzig 1946.
- Heidrun Füchsel, Der II. Parteitag der SED. Der Befehl Nr. 234 der SMAD vom 9. Oktober 1947, seine Vorbereitung und Durchführung sowie sein Platz in der Geschichte der antifaschistisch-demokratischen, antiimperialistischen Umwälzung in der sowjetischen Besatzungszone, die Zusammenarbeit der deutschen demokratischen Kräfte mit der SMAD, Diss. Berlin, Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED 1976.

Oscar W. Gabriel, Kommunalpolitik im Wandel der Gesellschaft. Eine Einführung in Probleme der politischen Willensbildung in der Gemeinde (Sozialwissenschaftliche Studien zur Stadt- und Regionalpolitik; 5), Königstein/Ts. 1979.

Ders. (Hg.), Kommunale Demokratie zwischen Politik und Verwaltung, München 1989.

Die Gemeindekartei, in: Statistische Praxis 2 (1947), S. 107–108.

Das Gemeinde- und Kreisrecht in der Sowjetischen Besatzungszone. (Stand vom 31. Okt. 1948). Eine Sammlung kommunalrechtlicher Vorschriften, zsgest. u. bearb. v. Ratsarchiv des Hauptverwaltungsamtes [des Rates der Stadt Leipzig], Leipzig 1948.

Gemeindeverzeichnisse

– Gemeindeverzeichnis. Kreise nach dem Stand vor dem 1.5.1945, in: Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin [Erläuterungen], Berlin 1963. (Ohne Seitenangabe).

– Amtliches Gemeindeverzeichnis Land Brandenburg (Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands; II 1), Berlin 1948.

– Ortsklassenverzeichnis für die DDR zum Tarifvertrag IG 15 mit alphabetischem Ortsverzeichnis. Stand vom 1. Oktober 1949, bearb. nach amtlichen Unterlagen von Hermann Schütze, Berlin 1950.

– Systematisches Verzeichnis der Gemeinden der DDR (Gebietsstand 31.8.1950), [Berlin 1950].

– Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden der DDR, die durch die Änderungen der Gemeinde-, Kreis- und Ländergrenzen ab 1.7.1950 in eine andere Gemeinde, in einen anderen Kreis oder in ein anderes Land eingegliedert worden sind. (Gebietsstand 31.8.1950), [Berlin] 1951.

– Gemeinde- und Wohnplatzverzeichnis des Landes Brandenburg. Stand: 1.12.1950. Masch. Schr.

– Kreis- und Ortsverzeichnis der Bezirke Potsdam, Frankfurt und Cottbus nach der neuen Verwaltungsstruktur. Anlage A zum Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe im Lande Brandenburg (GVBl. 1952 S. 17).

– Historisches Gemeindeverzeichnis des Landes Brandenburg 1875 bis 1999. Gemeindegebietsveränderungen (Beitrag zur Statistik), Potsdam 2001.

– Gemeinden 1994 und ihre Veränderungen seit 01.01.1948 in den neuen Ländern, Wiesbaden 1995.

Willi Georgino, Die politische Bedeutung unseres Staatshaushalts, in: Auf dem Wege zur Verwirklichung der Haushaltsreform (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft; 10), Berlin [1950], S. 18–21.

Ders., Was bringt die Haushaltsreform?, in: DA 6 (1951), S. 3–4.

- Ders., Der Staatshaushalt als Mittel zur Kontrolle und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, in: DA 6 (1951), S. 313–321.
- Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 3: Von 1917 bis 1923; Bd. 4: Von 1924 bis Januar 1933; Bd. 6: Von Mai 1945 bis 1949; Bd. 7: Von 1949 bis 1955 (Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in acht Bänden), Berlin 1966.
- Geschichte Sachsen-Anhalts, Bd. III: Bismarckreich bis Gründung der Bezirke 1952, München/Berlin 1994.
- Geschichte des Staates und des Rechts der DDR: Dokumente, Hg.: Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR. 1945–1949, Berlin 1984; 1949–1961, Berlin 1984.
- Geschichte der Stadt Cottbus, Cottbus 1994.
- Klaus Geßner/Eva Rickmers, Verfassung und Verwaltung der brandenburgischen Gemeinden im 19. und 20. Jahrhundert, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 2000, H. 16, S. 15–18.
- Karl Gillner, [Über die Verwaltungskraft der Kleinstgemeinden], in: DA 3 (1948), S. 52–56.
- Paul Glier, Der Verwaltungsangestellte zum Befehl 234, in: DA 3 (1948), S. 35.
- Ders., Zur Entwicklung der Mittelstädte, in: DA 3 (1948), S. 130–131.
- Robert Görlinger, Zentralisierter Großkreis oder dezentralisierte Großstadt, Berlin 1928.
- Ernst Goldenbaum, Die deutschen Bauern in Vergangenheit und Gegenwart, Berlin 1950.
- Walter Gorsky, Frankfurt an der Oder, in: DA 2 (1947), S. 353–354.
- Sybille Gramlich, Freileben. Das Neubauerndorf – Ein hoffnungsvoller Neubeginn, in: Brandenburgische Denkmalpflege 4 (1995), H. 1, S. 129–137.
- Eva Griebel, Chronik Fichtenwalde 1908–2008: nach schriftlichen Unterlagen, Archivrecherchen, Zeitungsberichten, Bildern und mündlichen Erzählungen Fichtenwalder Einwohner, Fichtenwalde 2008.
- Frank-Dieter Grimm, Die Kreisstädte der DDR, in: Geographische Berichte 19 (1974), S. 229–247.
- Ders./Oliver Weigel, Siedlungsstruktur und Zentrensystem westlich von Oder und Neiße. Historischer Hintergrund und Entwicklungstrends, in: Regionen an deutschen Grenzen. Strukturwandel an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und an der deutschen Ostgrenze (Beiträge zur Regionalen Geographie; 38), Leipzig 1995, S. 73–91.
- Rainer Gross, Geschichte Sachsens, 3., erw. u. aktualisierte Aufl., Leipzig 2007.
- Groß Glienicke. Im Wandel der Zeit, 5., überarb. Aufl., Groß Glienicke 2001.
- Otto Grotewohl, Ruf an die Jugend. Rede auf dem I. Parlament der FDJ. 8. Juni 1946, in: Ders., Im Kampf um die einigige Deutsche Demokratische Republik. Reden und Aufsätze, Bd. 1: 1945–1951, Berlin 1954, S. 24–31.

- Hermann Gruber, Kreise und Kreisgrenzen Preußens vornehmlich Ost-Preußens geographisch betrachtet, Diss. Königsberg 1912.
- Hans-Bernhard v. Grünberg, Hauptgrundsätze der Siedlungspolitik. Notwendigkeit eines totalen Landesaufbaus in Dorf und Stadt (Neue Schriftenreihe des Reichsheimstättenamtes der Deutschen Arbeitsfront; 1), Berlin 1941.
- Manfred Günther, Die Geschichte der Gemeinde Borkheide, Wittenberg 1997.
- Ruth Günther, Zur Entwicklung des Siedlungsnetzes in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Zeitschrift für den Erdkundeunterricht 22 (1970), S. 262–271.
- Georg Gunder, Landschaftsgestaltung – Landschaftspflege, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 229–231; 2 (1948), S. 53–54, 114–116.
- Dietrich Gunst, Gebietsreform, Bürgerwille und Demokratie. Entsprach die kommunale Gebietsreform tatsächlich und rechtlich dem Gemeinwohl?, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 29 (1990), S. 189–209.
- Rudolf Gutjahr, Havelstadt Rathenow. Kleine Chronik, Rathenow 1991.
- Inga Haese/Anna Eckert/Andreas Willisch, Wittenberge: Von der Industriestadt zum Städtchen an der Elbe, in: Andreas Willisch (Hg.), Wittenberge ist überall. Überleben in schrumpfenden Regionen, Berlin 2012, S. 49–59.
- Otto v. Hagen, Die forstlichen Verhältnisse Preußens, 3. Aufl., Bd. 1 [Darstellung], Berlin 1894; Bd. 2 [Tabellen], Berlin 1894.
- Peter-Michael Hahn, Geschichte Potsdams, München 2003.
- Karl-Heinz Hajna, Zur Vorbereitung des Übergangs von den Ländern zu den Bezirken in der DDR 1952, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16 (1989), T. II, S. 156–168.
- Ders., Die Länder in der SBZ und DDR im Spannungsfeld von Regionalismus, Föderalismus und Zentralismus (1945–1952), in: Politische Studien 41 (1990), S. 626–638.
- Ders., Der Verlust der Finanzhoheit der Länder Anfang 1950. Beispiel der Zurückdrängung föderaler und regionaler Elemente, in: Elke Scherstjanoi (Hg.), „Provisorium für längstens ein Jahr“. Protokoll des Kolloquiums Die Gründung der DDR, Berlin 1993, S. 322–326.
- Ders., Länder – Bezirke – Länder. Zur Territorialstruktur im Osten Deutschlands 1945–1990, Frankfurt am Main 1995.
- Winfried Halder, „Modell für Deutschland“. Wirtschaftspolitik in Sachsen 1945–1948, Paderborn 2001.
- Ernst Gerhard Hamann, Zur Planung der Neubauernhöfe, in: Der Bauhelfer 1 (1946), H. 9, S. 4–6.
- Ders., Die ländliche Siedlung, in: Der Bauhelfer 2 (1947), H. 24, S. 3–6.
- Ders., Bauen auf dem Lande: erstrangig!, in: Die deutsche Landwirtschaft 1(1947), S. 74–76.

- Manfred Hamann, Geschichte der Staatsverwaltung in Mecklenburg (Lehrbriefe für das Fachschulfernstudium für Archivare. Verwaltungsgeschichte des Staates; 5), Berlin 1958.
- Handbuch des Landtages des Landes Brandenburg, Potsdam 1947.
- Michael A. Hartenstein, Neue Dorflandschaften. Nationalsozialistische Siedlungsplanung in den „eingegliederten Ostgebieten“. 1939–1944 (Wissenschaftliche Schriftenreihe Geschichte; 6) Berlin 1998.
- Torsten Hartisch, „Auf die Dauer als Landrat nicht geeignet“. Biographische Skizzen zu den Landräten der Kreise Nieder- und Oberbarnim 1945–1952, in: Klaus Neitmann/Britta Heine (Hg.), Kreise und Landräte auf dem Barnim vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Brandenburgische Historische Studien, 7/Barnimer Historische Forschungen; 1), Berlin 2015, S. 102–116.
- Karl Hasel/Ekkehard Schwartz, Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis, 3., verb. Aufl., Remagen 2006.
- Ernst Hasse, Die Erweiterung des Leipziger Stadtgebietes. Sonderabdruck aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig auf das Jahr 1888, Leipzig 1890.
- Christoph Hauschild, Die örtliche Verwaltung im Staats- und Verwaltungsaufbau der DDR (Osteuropa-Institut an der FU Berlin. Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen; 16), Berlin 1991.
- Ingrid Hauschild, Von der Sowjetzone zur DDR. Zum verfassungs- und staatsrechtlichen Selbstverständnis des zweiten deutschen Staates (Europäische Hochschulschriften; II, 1925), Frankfurt am Main 1996.
- Die Haushaltsreform in der Deutschen Demokratischen Republik (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft; 9), Berlin [1950].
- Hausmann, Die Verwaltungsreform in Preußen, in: Preußisches Verwaltungsblatt 49 (1927), S. 97–101.
- Gotthard Heidenreich, Stadt – Umland – Planung (Schriftenreihen der Bauforschung, Reihe Städtebau und Architektur; 40), Berlin 1972.
- Thomas Heil, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Thüringen 1945–1952. Ein Kampf um den Rechtsstaat (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts; 18), Tübingen 1996.
- Heimatlexikon für Guben und Umgebung, Guben 2002.
- Gerd Heinrich, Verwaltungsgliederung und Grenzziehung 1815–1966, in: Hans Herzfeld, Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim F.-Meinecke-Institut der FU Berlin; 25), Berlin 1968, S. 1017–1034.
- Heinz Heitzer (Hg.), DDR-Geschichte in der Übergangsperiode (1945–1961) (Studienbibliothek der DDR-Geschichtswissenschaft; 7), Berlin 1987.

- Ders., Neue Probleme der Erforschung der Geschichte der DDR, in: Ders. (Hg.), DDR-Geschichte, S. 139–151. (Wiederabdruck aus ZfG 20, 1972, S. 954–966).
- Ders., Die Entwicklung des Geschichtsbildes und des revolutionstheoretischen Konzepts von der Übergangsperiode in der DDR, in: Ders. (Hg.), DDR-Geschichte, Berlin 1987, S. 9–81.
- Matthias Helle, Nachkriegsjahre in der Provinz. Der brandenburgische Landkreis Zauch-Belzig 1945–1952, Diss. Freie Universität Berlin 2008.
- Ders., Nachkriegsjahre in der Provinz. Der brandenburgische Kreis Zauch-Belzig 1945–1952 (Studien zur brandenburgischen und Vergleichenden Landesgeschichte; 4), Berlin 2011. (Zitate nach diesem Titel).
- Friedrich Heller, Die Reform der örtlichen Verwaltung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, in: Die Reform der öffentlichen Verwaltung im Ostblock (Studien des Instituts für Ostrecht/München; 12), Herrenalb 1961, S. 7–58.
- Thomas Hendele, Die Kreisgebietsreform im Lande Brandenburg, in: Landes- und Kommunalverwaltung 3 (1993), S. 397–399.
- Gerhard Henkel, Die ländliche Siedlung als Forschungsgegenstand der Geographie, Darmstadt 1983.
- Ders., Der ländliche Raum. Gegenwart und Wandlungsprozesse seit dem 19. Jahrhundert in Deutschland (Teubner Studienbücher der Geographie), 2., durchges. u. erg. Aufl. Stuttgart 1995.
- Ders., Das Dorf im Einflussbereich von Großstädten (Essener Geographische Arbeiten; 31), Essen 2000.
- Ders., Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute, Stuttgart 2012.
- Hans-Günter Henneke/Klaus Ritgen, Aktivierung der gesellschaftlichen Selbstverwaltung in Städten, Kreisen und Gemeinden – Zur Bedeutung der Lehre des Freiherrn vom Stein für die kommunale Selbstverwaltung der Gegenwart, in: Deutsches Verwaltungsblatt 122 (2007), S. 1253–1266.
- Andreas Herbst/Gerd-Rüdiger Stephan/Jürgen Winkler (Hg.), Die SED. Geschichte – Organisation – Politik. Ein Handbuch, Berlin 1997.
- Hans Herzfeld, Allgemeine Entwicklung und politische Geschichte, in: Ders. (Hg.), Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim F.-Meinecke-Institut der FU Berlin; 25), Berlin 1968, S. 1–180.
- Ulrich Heß, Geschichte der Behördenorganisation der thüringischen Staaten und des Landes Thüringen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Jahr 1952 (Lehrbriefe für das Fachschulfernstudium für Archivare. Verwaltungsgeschichte des Staates; 4), Berlin 1958.
- Fritz Hesse, Aus den Jahren 1925 bis 1950. Erinnerungen an Dessau, 2. Bd., 3. Aufl., Dessau 1995.

F. A. Heydenreich, Das Auskreisungsproblem in Nordrhein-Westfalen, seine Entwicklung, Bedeutung und Lösung: ein Vergleich. Analyse der historischen und bevölkerungsmäßigen, ökonomischen und finanziellen Strukturelemente der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte des Landes, Gütersloh 1952.

Heinrich Hermann Hilscher, Die landwirtschaftlichen Bauaufgaben in der sowjetischen Zone im Jahre 1947, in: *Der Bauhelfer* 1 (1946), H. 12, S. 4–10.

Historisches Ortslexikon für Brandenburg.

- Teil I Prignitz, bearb. von Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs; 3), 2., überarb. und wesentlich erw. Aufl., Weimar 1997.
- Teil II Ruppín, bearb. von Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 7), Weimar 1970.
- Teil III Havelland, bearb. von Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 11), Weimar 1972.
- Teil IV Teltow, bearb. von Lieselott Enders unter Mitarbeit von Margot Beck (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 13), Weimar 1976.
- Teil V Zauch-Belzig, bearb. von Peter P. Rohrlach (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 14), Weimar 1977.
- Teil VI Barnim, bearb. von Lieselott Enders unter Mitarbeit von Margot Beck (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 16), Weimar 1980.
- Teil VII Lebus, bearb. von Peter P. Rohrlach (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 18), Weimar 1983.
- Teil VIII Uckermark, bearb. von Lieselott Enders (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 21), Weimar 1986.
- Teil IX Beeskow-Storkow, bearb. von Joachim Schölzel (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam; 25), Weimar 1989.
- Teil X Jüterbog-Luckenwalde, bearb. von Peter P. Rohrlach (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs; 26), Weimar 1992.

Historisches Ortslexikon für die Niederlausitz, bearb. v. Rudolf Lehmann, Bd. 1–2, Marburg 1979.

Edwin Hoernle, 1 Jahr Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, in: *Neuer Weg* 1 (1946), H. 6, S. 5–8.

Ders., Die Bodenreform – Ein Weg zu Demokratie und Frieden, in: Ders., *Ein Leben für die Bauernbefreiung*, Berlin 1965, S. 550–585.

Dierk Hoffmann, Arbeitsmarkt, Zweijahresplan und Wirtschaftsverwaltung. Die Auseinandersetzung über Kommunalisierung oder Zentralisierung der Arbeitsämter, in: Ders./Hermann Wentker (Hg.), *Das letzte Jahr der SBZ. Politische Weichenstellungen und Kontinuitäten im Prozess der Gründung der DDR* (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Sdh.), München 2000, S. 107–132.

- Friedrich Hoffmann, Landeskunde und Statistik, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 7 (1949), S. 55–76.
- Dietrich Holtz, Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reich und Ländern (Stilkes Rechtsbibliothek; 74), Berlin 1928.
- Peter Hübner, Betriebe als Träger der Sozialpolitik, betriebliche Sozialpolitik in der SBZ, in: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 2/1, Baden-Baden 2001, S. 920–943.
- Richard Ihlo/Wilfried Scholze, Ruhm und Ehre. Die Befreiung der Stadt Forst vom Faschismus und die Anfänge des demokratischen Neuaufbaus im Jahre 1945, Forst 1972.
- Dies., Das Dorf Weißbäk von seinen Anfängen bis zum Jahre 1975, Forst 1978.
- Kyra T. Inachin, Pommern zwischen Zäsur und Kontinuität, in: Bert Becker/Kyra T. Inachin (Hg.), Pommern zwischen Zäsur und Kontinuität. 1918, 1933, 1945, 1989, Schwerin 1999, S. 7–33.
- Dies., Die Geschichte Pommerns, Rostock 2008.
- In Verantwortung für den Wald. Die Geschichte der Forstwirtschaft in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR, Potsdam 1998.
- Hans Ipsen, Das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 4 (1937), S. 104–107.
- Gerhard Isenberg, Zur Typologie der Landkreise, in: Beiträge zum Landkreisproblem (Materialien zur Ostfinanzforschung; 4), Jena 1943, S. 25–42.
- Dagmara Jajes'niak/Katarzyna Stoklosa, Geteilte Städte an Oder und Neiße. Frankfurt (Oder) – Slubice, Guben – Gubin und Görlitz – Zgorzelec 1945–1995, Berlin 2000.
- Günter Jacob, Zur Frage der ökonomischen Rayonierung in der DDR, in: Geographische Berichte 3 (1958), S. 167–176.
- Ders., Zur Problematik der ökonomischen Rayonierung in der DDR, in: Geographische Berichte 6 (1961), S. 123–130.
- Günther v. Jagow, [Zeitzeugenbericht], in: Rüdiger Fikentscher/Boje Schmohl (Hg.), Die Bodenreform in Sachsen-Anhalt. Durchführung, Zeitzeugen, Folgen. Tagung in Stendal am 21. und 22. November 1997, Halle an der Saale 1999, S. 174–180.
- Heinz Jobst, Gegenwartsfragen nationalsozialistischer Kommunalpolitik, in: Die nationalsozialistische Gemeinde 11 (1943), S. 177–182.
- Kurt Jürgensen, Der Gebietsaustausch zwischen Mecklenburg und Lauenburg auf der Grundlage des Barber-Lyaschenko-Abkommens vom November 1945, in: Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur – Stiftung Herzogtum Lauenburg – Kolloquium IV, Neumünster 1992, S. 119–143.
- Albert Kämpfe, Aufgaben der Landesregierungen und Kreisverwaltungen bei der Durchführung zentraler Investitionsvorhaben, in: DA 6 (1951), S. 166.

- Wilhelm Kallmeyer, Neuordnung der Kommunalwirtschaft, in: DA 4 (1949), S. 1–2.
- Hilde Kaltes, Die Arbeit der Gemeindeverwaltung im Dorf, in: Die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates im ersten Jahr des Fünfjahresplanes. Konferenz von Staatsfunktionären am 24. und 25. Februar 1951 in Forst/Zinna (Schriftenreihe der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“), o. O. 1951, S. 67–80.
- Wolf Karge/Ernst Münch/Hartmut Schmied, Die Geschichte Mecklenburgs von den Anfängen bis zur Gegenwart, 4., erw. Aufl., Rostock 2004.
- Rainer Kazig, Die Territorialität einer regionsbezogenen Protestbewegung. Zur Entstehung der Proteste gegen die Auflösung des Landkreises Wasserburg im Zuge der bayerischen Landkreisgebietsreform, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 72 (1998), S. 115–142.
- Aloys Kern, Kommunale Gebietsreformen, in: DA 3 (1948), S. 80–81.
- Monika Kilian/Ulrich Knefelkamp (Hg.), Frankfurt oder Slubice. Sieben Spaziergänge durch die Stadtgeschichte, Berlin 2003.
- Sebastian Kinder/Haik Thomas Porada (Hg.), Brandenburg an der Havel und Umgebung. Eine landeskundliche Bestandsaufnahme im Raum Brandenburg an der Havel, Pritzerbe, Reckahn und Wusterwitz (Landschaften in Deutschland. Werte der deutschen Heimat; 69), Köln/Weimar/Wien 2006.
- Victor Klemperer, So sitze ich denn zwischen allen Stühlen. Tagebücher 1945–1949, Berlin 1999.
- Hermann Kleyer, Inhalt und Umfang der Selbstverwaltung auf Grund der Verfassung, in: DA 4 (1949), S. 330–332.
- Hans Klüber, Industriekreise. Ein Vorschlag zur Verwaltungsreform, in: Die Öffentliche Verwaltung 6 (1953), S. 117–118.
- Ulrich Kluge, Die „Sozialistische Landwirtschaft“ als Thema wissenschaftlicher Forschung, in: Ders./Winfried Halder/Katja Schlenker (Hg.), Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „Sozialistischen Landwirtschaft“ in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die fünfziger Jahre (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 92), Stuttgart 2001, S. 11–48.
- Ulrich Knefelkamp/Siegfried Griesa, Frankfurt an der Oder 1253 – 2003, Berlin 2003.
- Franz-Ludwig Knemeyer, Grundsatzentscheidungen zur Einkreisung kreisfreier Städte, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 15 (1976), S. 85–105.
- Ders., Gemeindeverfassungen, in: Hellmut Wollmann/Roland Roth, Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden (Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe; 356), 2., völlig überarb. u. aktualisierte Aufl., Opladen 1999, S. 104–122.
- Peter Knevels, Aufbau und Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik unter Hervorhebung der geistigen Grundlagen des Verfassungssystems, Diss. Philipps-Universität zu Marburg 1958.

- Fritz Knüppel, Die Hochwasserkatastrophe im Oderbruch 1947. Ursachen – Auswirkungen – Folgen, in: Ein leidgeprüftes Land. Der brandenburgische Kreis Lebus in den Wirren der Jahre 1945–1952. Ereignisse und Berichte ehemaliger Kreisbewohner aus der damaligen Zeit, o. O. [1988], S. 257–286.
- Walter Koch, Die deutschen Gemeindegrenzen und ihr historischer Wert. Untersuchungen zur Frage der Beständigkeit der Gemeindegrenzen und ihrer Verwendbarkeit als Grundlage für historische Atlanten, Diss. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald 1935.
- Johannes Koenig, Verwaltungsreform in Hessen (1945 – 1981). Ziele – Strategien – Akteure (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte; 151), Darmstadt u. Marburg 2006.
- Klaus König (Hg.), Verwaltungsstrukturen der DDR, Baden-Baden 1991.
- Arnold Köttgen, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen vom 1. Mai 1930 bis zum 1. November 1934, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 22 (1935), S. 273–338.
- Horst Kohl, Zur Frage der rationellen Standortverteilung der materiellen Produktion in der DDR, in: Geographische Berichte 1 (1956), S. 13–20.
- Arielle Kohlschmidt/Siegfried Kohlschmidt/Thomas Klüber, Cottbus 1156–2006. 850 Jahre, 2. Aufl., Cottbus 2006.
- Kommunale Verwaltungsreform und Örtliche Selbstverwaltung. Denkschrift des Reichsstädtebundes, Berlin 1928.
- Die kommunalpolitischen Richtlinien der SED. Mit einer Einführung von Max Fechner, Berlin 1946.
- Kommuniqué des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeit der Landesregierung Brandenburg, in: DA 7 (1952), S. 23–25.
- Johannes Kornow, Zur führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei bei der Entwicklung der Organe der Volksmacht in Mecklenburg 1945 bis 1952, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 11 (1977), S. 183–202; 13/14 (1982), S. 287–311.
- Ders., Vom Werden und Wachsen der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik, in: Archivmitteilungen 32 (1982), S. 124–126.
- Detlef Kotsch, Die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus in der DDR (1952 bis 1990), in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe (Hg.), Brandenburgische Geschichte. Berlin 1995, S. 727–794.
- Hans-Joachim Kramm, Frankfurt/Oder – eine historisch-geographische Studie, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Potsdam 4 (1957/58), S. 45–70.
- Ders., Wirtschaft und Siedlung im Bereich Frankfurt a. d. Oder unter besonderer Berücksichtigung der historisch-geographischen Entwicklung, Habil. Schr. PH Potsdam 1958.

- Kreis Cottbus (Wegweiser durch Verwaltung, Kultur, Wirtschaft und Verkehr im Land Brandenburg), Großenhain 1948.
- Kreis Königsberg/Neumark. Erinnerungen an einen ostbrandenburgischen Landkreis, Berlin/Bonn 1996.
- Kreis Luckenwalde. Land Brandenburg (Wegweiser durch Verwaltung, Wirtschaft und Verkehr), Wittenberg 1948.
- Kreis Niederbarnim und Kreisstadt Bernau (Wegweiser durch Verwaltung, Kultur, Wirtschaft, Verkehr im Land Brandenburg), Magdeburg 1948.
- Kreis Ruppin und Kreisstadt Neuruppin (Wegweiser durch Verwaltung, Kultur, Wirtschaft und Verkehr im Land Brandenburg), Neuruppin 1948.
- Kreis Teltow (Wegweiser für Verwaltung, Wirtschaft und Verkehr. Land Brandenburg), Berlin 1948.
- Kreisbeschreibungen. (Mitteilungen des Statistischen Dienstes), in: Statistische Praxis 4 (1949), S. 77.
- Die Kreisgrenzen Thüringens. Gutachten zu ihrer Neugliederung erstattet von Prof. Dr. Dr. Joachim H. Schultze unter Mitarbeit von Paul Hübschmann und Dr. Herbert Kirrinnis sowie von Friedrich Jütjens und Gertrud Muthesius, Masch. Schr., Jena 1948.
- Frank Kreißler, Die „Enden“ von Anhalt. Zum Verlust des administrativen und territorialen Zusammenhalts Anhalts als Kern anhaltischer Identität seit 1918, in: Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Landeskunde 21 (2011/2), S. 271–288.
- Max Kreutz, Über die Verwaltungskraft der Kleinstgemeinden, in: DA 3 (1948), S. 165–166.
- Eckart Krömer, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in der sowjetischen Besatzungszone (Deutsche Demokratische Republik), in: Deutsches Verwaltungsblatt 66 (1951), S. 533–536.
- Rudolf Krönert, Entwicklungstendenzen der Stadt-Umland-Regionen von Groß- und Mittelstädten in der DDR, in: Geographie und Territorialstruktur in der DDR (Beiträge zur Geographie; Bd. 31), Berlin 1983, S. 177–214.
- Katrin Kuckert, 1816 – 1952 – 1993. Stationen der Verwaltungsgeschichte, in: Zwischen Havelland und Fläming. Heimatkalender des Landkreises Potsdam-Mittelmark 1994.
- Lutz Kühne, Die Politik der SED zur Schaffung von Voraussetzungen für den Übergang zur zentralen Wirtschaftsplanung und zur Durchsetzung des Zweijahrplanes 1949/50 als Programm für die weitere gesellschaftliche Entwicklung (Anfang bis Ende 1948), Diss. A. Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, Berlin 1976.
- Werner Künzel, Die Beratenden Versammlungen bei den Landes- und Provinzialverwaltungen der sowjetischen Besatzungszone (1946), in: Staat und Recht 22 (1973), S. 953–964.
- Ders., Kommunalpolitik in Brandenburg, in: Andreas Kost/Hans-Georg Wehling (Hg.), Kommunalpolitik in den deutschen Ländern. Eine Einführung, Wiesbaden 2003, S. 78–103.

- Ders., Brandenburgs Landesverfassung in Geschichte und Gegenwart, Potsdam 1994.
- Kerstin Küppersbusch, Siedlungs- und sozialer Wohnungsbau während der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, in: Werner Freitag/Katrin Minner (Hg.), Geschichte der Stadt Halle, Bd. 2, Halle im 19. und 20. Jahrhundert, Halle 2006, S. 397–414.
- Imelin Küttner, Dörfer zwischen Tradition und Erneuerung. Dorfentwicklung im Wandel der dreißiger bis zu den fünfziger Jahren, in: Brandenburgische Denkmalpflege 4 (1995), H. 1, S. 112–128.
- Hans Kuhnd, Über die Verwaltungskraft der Kleinstgemeinden, in: DA 3 (1948), S. 51–52.
- Peter Kunze, Kurze Geschichte der Sorben, 3., erw. u. durchges. Aufl., Bautzen 2001.
- Eckbert Kwast, Der Kreis Spremberg – seine Grenzen und Gemeinden von 1815–1993, in: Heimatkalender Stadt Spremberg und Umgebung 1997, S. 55–60.
- Hildegard Lämmer, Karlsbiese im Wandel der Zeiten, in: Königsberger Kreiskalender 2000, S. 41–43.
- Ländliche Siedlungen. Planung und Gestaltung in der UdSSR und in der DDR (Schriftenreihen der Bauforschung. Reihe Landwirtschaftsbau; 21), Berlin 1972.
- Erwin Lampka, Die Einheit der demokratischen Verwaltung und die Erfahrungen der Verwaltungsarbeit der DWK, der Landes- und Kreisverwaltungen, in: Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Berlin 1948, S. 42–58.
- Fritz Lange, Volkskontrolle – nötiger denn je!, in: Neuer Weg 3 (1948), H. 9, S. 10–11.
- Ders., Vereinfachung der Verwaltung, in: DA 4 (1949), S. 113–114.
- Ders., Die Aufgaben der Zentralen Staatlichen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe im Jahr 1950, in: Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle. Bericht über die dritte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe am 30. und 31. Januar 1950 in Berlin (Schriftenreihe der DDR: 2), Berlin 1950, S. 53–82.
- Jochen P. Laufer/Georgij B. Kynin (Hg.), Die UdSSR und die deutsche Frage 1941–1948. Dokumente aus dem Archiv für Außenpolitik der Russischen Föderation, Bd. 2: 9. Mai 1945 bis 3. Oktober 1946; Bd. 3: 6. Oktober 1946 bis 15. Juni 1948, Berlin 2004.
- Eberhard Laux, Erfahrungen und Perspektiven der kommunalen Gebiets- und Funktionalreformen, in: Hellmut Wollmann/Roland Roth, Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden (Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe; 356), 2., völlig überarb. u. aktualisierte Aufl., Opladen 1999, S. 168–185.
- Friedrich Lehmann, Das Weichbild der Großstadt als Organisationsproblem der Verwaltung, in: RVerwBl. 55 (1934), S. 836–837.
- Hanns Lehmann, Regionalstatistik als Grundlage von Planung und Strukturforschung. Ein Beitrag aus Kreisen der Landesplanung, in: Statistische Praxis 2 (1947), S. 185–186.

- Ders., Städtebau und Gebietsplanung. Über die räumlichen Aufgaben der Planung in Siedlung und Wirtschaft (Schriften des Instituts für Städtebau und Siedlungswesen; 4), Berlin 1955.
- Ders., Die Gemeindetypen. Beiträge zur siedlungskundlichen Grundlegung von Stadt- und Dorfplanung (Deutsche Bauakademie, Schriften des Forschungsinstituts für Städtebau und Siedlungswesen), Berlin 1956.
- Helmut Lehmann, Die Veränderungen in der Verwaltungsstruktur – insbesondere der Gemeindegrenzen – in der SBZ von 1946–1961, in: Raumforschung und Raumordnung 19 (1961), S. 193–200.
- Walter Leiske (Hg.), Leipzig und Mitteldeutschland. Denkschrift für Rat und Stadtverordnete zu Leipzig. Ein Beitrag zur Neugliederung des Reiches (Leipziger Verkehr und Verkehrspolitik; 12), Leipzig 1929.
- Leitlinien zur Gebiets- und Verwaltungsreform in den neuen Bundesländern. Expertentagung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Potsdam am 5./6.03.1992, in: Landes- und Kommunalverwaltung 2 (1992), S. 194–195.
- Dieter Lent, Vom Freistaat zum Verwaltungsbezirk. Der verfassungs- und verwaltungspolitische Statuswandel des Landes Braunschweig 1918 bis 1978, in: Dieter Poestges (Hg.), Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit, Göttingen 1997, S. 17–40.
- Werner Lenz, Der Stadtkreis, der Stadtbezirk und einige grundlegende Aufgaben der Volksvertretungen und ihrer Organe (Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft; 197), Potsdam-Babelsberg 1979.
- Bruno Leuschner, Zentrales Amt für Wirtschaftsplanung, in: Die Wirtschaft 2 (1947), S. 109–110.
- Ders., Aufbau und Aufgaben der Organe der örtlichen Volkseigenen Industrie, in: Die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates im ersten Jahr des Fünfjahrplanes. Konferenz von Staatsfunktionären am 24. und 25. Februar 1951 in Forst/Zinna (Schriftenreihe der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“), o. O. 1951, S. 53–65. Auszüge in: DA 6 (1951), S. 93–94.
- Victor v. Leyden, Preußische Verwaltungsreform. Vortrag vor dem Verein für Kommunalwirtschaft und -politik, in: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 19 (1929), S. 1–33.
- Hermann Lindrath, Das neue Gesicht des Stadtkreises, in: Die nationalsozialistische Gemeinde 7 (1939), S. 254–255.
- Stanislaw Lisiecki, Das Grenzgebiet im sozialen Bewusstsein der polnischen Grenzstadt Slubice, in: Helga Schultz (Hg.), Grenzen im Ostblock und ihre Überwindung (Frankfurter Studien zur Grenzregion; 6), Berlin 2001, S. 135–145.
- Heinz Lüdemann u. a. (Hg.), Stadt und Umland in der Deutschen Demokratischen Republik, Gotha, Leipzig 1979.

- Artur v. Machui, Die Landschaft der Bauerndörfer, in: Neues Bauerntum 32 (1940), S. 183–186.
- [Erhard Mäding], Gesunde Verwaltungsplanung für das Landvolk, in: Neues Bauerntum 33 (1941), S. 142–143.
- Joachim Mai, Die Sowjetische Militäradministration des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SMAM), in: Detlev Brunner/Werner Müller/Andreas Röpcke (Hg.), Land – Zentrale – Besatzungsmacht. Landesverwaltung und Landesregierung in der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt am Main 2003, S. 187–200.
- Alfred Malz, Vereinheitlichung der Verwaltung, in: DA 4 (1949), S. 4.
- Ders., Strukturwandel in der Verwaltung, in: DA 4 (1949), S. 59–61.
- Karl Marx, Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, in: MEW, Bd. 8, Berlin 1988, S. 111–207.
- Ders., Der Bürgerkrieg in Frankreich, in: MEW, Bd. 17, Berlin 1964, S. 317–365.
- Lutz Materne (Hg.). Guben. Perle der Niederlausitz, Bd. 1, Horb am Neckar 1993, Bd. 2, Horb am Neckar 1995.
- Michael Mattar, Die Verwaltungsreform als Instrument zur Leistungssteigerung und Demokratisierung kommunaler Politik?, in: Oscar W. Gabriel, Kommunalpolitik im Wandel der Gesellschaft. Eine Einführung in Probleme der politischen Willensbildung in der Gemeinde (Sozialwissenschaftliche Studien zur Stadt- und Regionalpolitik; 5), Königstein/Ts. 1979, S. 141–157.
- Horst Matzerath, Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung (Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin; 29), Stuttgart u. a. 1970.
- Götz Meder, Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Amtsordnung für das Land Brandenburg. Textausgabe mit einer erläuternden Einführung, 2., aktualisierte Aufl., Stuttgart 1998.
- Wolfgang Meinicke, Zur Integration der Umsiedler in die Gesellschaft 1945–1952, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 36 (1988), S. 867–878.
- Helmut Melzer, Der konstitutionelle Status der Städte und Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Deutsches Verwaltungsblatt 13 (1987), S. 965–972.
- Paul Merker, Die nächsten Schritte zur Lösung des Umsiedlerproblems, Berlin 1947.
- Torsten Meyer, Die „Planungsgemeinschaft Niederlausitz“. Die Anfänge der Landesplanung im Niederlausitzer Braunkohlenrevier, in: Ders./Marcus Popplow (Hg.), Technik, Arbeit und Umwelt in der Geschichte. Günter Bayerl zum 60. Geburtstag, Münster u. a. 2006, S. 351–365.
- Jeannette Michelmann, Aktivisten der ersten Stunde. Die Antifa in der Sowjetischen Besatzungszone, Köln Weimar Wien 2002.
- Walter Mickin/Willi Georgino, Macht des schweren Anfangs: Studien über das Oberlandratsamt Brandenburg/Havel 1945–1947, Potsdam 1989.

- Henning Mielke, Die Auflösung der Länder in der SBZ/DDR. Von der deutschen Selbstverwaltung zum sozialistisch-zentralistischen Einheitsstaat nach sowjetischem Modell 1945–1952 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 66), Stuttgart 1995.
- Thomas Mietk/Burghard Ciesla, Die Kreise in der SBZ und DDR, in: Kristina Hübener/Thomas Mietk (Hg.), Der Landkreis Dahme-Spreewald. Eine Kreiskunde, Berlin 2016, S. 163–223.
- Toni Miller, Dorf Seega im Umbau. Ein Planungsbeispiel (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Schriftenreihe des Instituts für Bauwesen; 1), Berlin 1949.
- Minderheitenpolitik in der SBZ/DDR nach dem Zweiten Weltkrieg: Die Sorben, sowjetische Besatzungsmacht und die staatliche Sorbenpolitik, eingel. u. bearb. v. Detlef Kotsch (Veröffentlichungen des Brandenburgischen LHA; 37), Potsdam 2000.
- Walter Mühlhausen, Hessen 1945 – 1950. Zur politischen Geschichte eines Landes in der Besatzungszeit, Frankfurt am Main 1985.
- Hans-Peter Müller, „Parteiministerien“ als Modell politisch zuverlässiger Verwaltungsapparate. Eine Analyse der Protokolle der SED-Innenministerkonferenzen 1946–1948, in: Manfred Wilke (Hg.), Die Anatomie der Parteizentrale. Die KPD/SED auf dem Weg zur Macht (Studien des Forschungsverbundes SED-Staat an der FU Berlin), Berlin 1998, S. 337–411.
- Werner Müller/Andreas Röpcke (Hg.), Die ernannte Landesverwaltung, Mai 1945 bis Dezember 1946 (Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern unter sowjetischer Besatzung 1945 bis 1949; 1./Quellen und Studien aus den Landesarchiven Mecklenburg-Vorpommerns; 5), Bremen 2003.
- Werner Münchheimer, Die Neugliederung Deutschlands. Grundlagen – Kritik – Ziele und die Pläne zur „Reichsreform“ von 1919–1945 (Frankfurter Geographische Hefte 23/1949, H. 1), Frankfurt am Main 1949.
- Ders., Die Neugliederung Mitteldeutschlands bei der Wiedervereinigung, Göttingen 1954.
- Jens Murken, Bodenreform-Kampagne und politische Kultur in Mecklenburg-Vorpommern, in: Ulrich Kluge/Winfried/Halder/Katja Schlenker (Hg.), Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „Sozialistischen Landwirtschaft“ in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die fünfziger Jahre (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 92), Stuttgart 2001, S. 51–71.
- Hiltrud Naßmann/Karl-Heinz Naßmann, Kommunalpolitik in Deutschland, Opladen 1999.
- Sighart Neckel, Das lokale Staatsorgan. Kommunale Herrschaft im Staatssozialismus der DDR, in: Zeitschrift für Sozialgeschichte 21 (1992), S. 252–268.
- Ernst Neef, Das Standortproblem, in: Ders., Ausgewählte Schriften, hg. v. Hellmuth Barthel (Petermanns Geographische Mitteilungen; Erg.H. 283), Gotha 1983, S. 241–245. (Erstabbr. in: Forschungen und Fortschritte 24 (1948).

- Ders., Landesplanung und geographische Forschung, in: Ders., Ausgewählte Schriften, hg. v. Hellmuth Barthel (Petermanns Geographische Mitteilungen; Erg.H. 283), Gotha 1983, S. 310–332.
- Der Neubauernhof durch Selbsthilfe. 1. Bauabschnitt, Hg.: Landesregierung Brandenburg, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Potsdam [1947].
- Die neue Gemeindeverfassung in der sowjetischen Zone, in: Deutsche Rechts-Zeitschrift 1 (1946), S. 182–183.
- Neue Tuche aus Forst, in: Die Wirtschaft 3 (1948), S. 153–154.
- Hans-Gerhart Niemeier, Raumordnung und Verwaltungsgliederung in Nordrhein-Westfalen seit dem 2. Weltkrieg, in: Raumordnung und Landesplanung im 20. Jahrhundert, S. 143–155.
- Andrea Niewerth, Kommunale Gebietsreform in historischer Perspektive: Zwischen Planungseuphorie und lokaler Realität. Tagungsbericht, 24.9.2004, Köln-Deutz, in: H-Soz-u-Kult, 06.12.2004, <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id-639>>.
- Werner Nitschke, Die Bildung neuer staatlicher Organe im Kreis Guben 1952, in: Geschichte und Gegenwart des Bezirkes Cottbus (Niederlausitzer Studien) 16 (1982), S. 15–19.
- Sven Olaf Oehlsen, Vertriebenenlager in Brandenburg 1945–1953 (Brandenburgische Historische Hefte; 18), Potsdam 2006.
- Fred Oelßner, Die Wirtschaftspläne sind unser zweites Parteiprogramm, in: Neuer Weg 1948, H. 8, S. 6–7.
- Operative Wirtschaftsverwaltung, in: Die Wirtschaft 3 (1948), S. 568.
- Die Organisation der Volksbetriebe, in: Die Wirtschaft 3 (1948), S. 172–173.
- Die Organisationsarbeit der SED (Schriftenreihe für den Parteiarbeiter; 1), Berlin 1949.
- Jonathan Osmond, Kontinuität und Konflikt in der Landwirtschaft der SBZ/DDR zur Zeit der Bodenreform und der Vergenossenschaftlichung, 1945–1961, in: Richard Bessel/Ralph Jessen (Hg.), Die Grenzen der Diktatur. Staat und Gesellschaft in der DDR, Göttingen 1996, S. 137–169.
- Werner Ostwald (Hg.), Die DDR im Spiegel ihrer Bezirke, Berlin 1989.
- Ders./Konrad Scherf, Die Siedlungsstruktur der DDR als ein wesentlicher Bestandteil der Territorialforschung und Territorialplanung, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 118 (1974), S. 243–254.
- Manfred Overesch, Hermann Brill in Thüringen 1895–1946. Ein Kämpfer gegen Hitler und Ulbricht, Bonn 1992.
- Rainer Paetau, Ambivalenzen eines Jahrhunderts. Zur Einführung in die Ortsgeschichte, in: Ders. (Hg.): 100 Jahre Wilhelmshorst 1907 – 2007. Eine Waldsiedlung vor den Toren der Hauptstadt, Wilhelmshorst 2007, S. 10–46.

- Hans Pagenkopf, Die dezentralisierte Selbstverwaltung, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1 (1934), 2. Halbjahrsbd., S. 94–167.
- Palmowski, Regional Identities and the Limits of Democratic Centralism in the GDR, in: Journal of Contemporary History 41 (2006), H. 3, S. 503–526.
- Ernst Pappermann/Frank Stollmann, Kreisgebietsreform in den neuen Bundesländern: Kriterien für den Zuschnitt des Kreisgebietes und die Bestimmung des Kreissitzes, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 12 (1993), S. 240–246.
- Karl Pauligk, Das Wesen der Haushaltsreform 1951, in: Deutsche Finanzwirtschaft 4 (1950), S. 438–442.
- Andreas Peter (Hg.), Guben 1945/1946. Berichte. Dokumente. Diskussionen, 3. Aufl., Guben 1997.
- Günter Pfarr, Untersuchungen zur Typologie der Landkreise, in: Beiträge zum Landkreisproblem (Materialien zur Ostfinanzforschung; 4), Jena 1943, S. 12–24.
- Joachim Piskol/Christel Nehrig/Paul Trixa, Antifaschistisch-demokratische Umwälzung auf dem Lande (1945–1949), Berlin 1984.
- Alexander v. Plato/Wolfgang Meinicke, Alte Heimat – neue Zeit. Flüchtlinge, Umgesiedelte, Vertriebene in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR, Berlin 1991.
- Anton Plenikowski, Engpass Verwaltung, in: Neuer Weg 1948, H. 11, S. 17–18.
- Ders., Ein bedeutender Beschluss der Deutschen Wirtschaftskommission, in: DA 4 (1949), S. 141–143.
- Ders., Noch einfacher – noch sparsamer!, in: DA 4 (1949), S. 198–199.
- Ders., Strukturveränderungen in der volkseigenen Industrie, in: DA 6 (1951), S. 16–17.
- Ders., Die Stellenplankommission, in: DA 6 (1951), S. 211–214.
- Ders., Erfolge und Mängel. Aus der Arbeit der staatlichen Organe der Kreise und Gemeinden, in: DA 7 (1952), S. 36–41.
- Ders., Breiteste Entfaltung der örtlichen Initiative in: DA 7 (1952), S. 101–103.
- Georg Pniower, Intensivierung der Landwirtschaft durch Landschaftsgestaltung, in: Gegenwartsfragen der Landwirtschaft in der Ostzone. Referate der Jahrestagung der DLG. Berlin 1948. (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft. Arbeiten NF; 4), S. 159–169.
- Norbert Podewin, Walter Ulbricht. Eine neue Biographie, Berlin 1995.
- Dieter Pohl, Justiz in Brandenburg 1945–1955. Gleichschaltung und Anpassung (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte; 50), München 2001.
- Bernhard Post/Volker Wahl (Hg.), Thüringen – Handbuch. Territorium, Verfassung, Parlament, Regierung und Verwaltung in Thüringen 1920 bis 1995 (Veröffentlichungen aus thüringischen Staatsarchiven; 1), Weimar 1999.
- Ralf Prüve/Bernd Kölling (Hg.), Leben und Arbeiten auf märkischem Sand. Wege in die Gesellschaftsgeschichte Brandenburgs 1700–1914, Bielefeld 1999.

- Protokoll der Ersten Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands 25. bis 28. Januar 1949, Berlin 1949.
- Protokoll der Verhandlungen des 2. Parteitages der SED, 20. bis 24. September 1947 in der Deutschen Staatsoper zu Berlin, Berlin [1947].
- Protokoll der Verhandlungen des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands. 20. bis 24. Juli 1950, Berlin 1951.
- Protokolle des Landesblockausschusses der antifaschistisch-demokratischen Parteien Brandenburgs 1945–1950, eingel. u. bearb. v. Fritz Reinert, Weimar 1994.
- Günter Püttner, Kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern? in: Ders./Wolfgang Bernet (Hg.), Verwaltungsaufbau und Verwaltungsreform in den neuen Ländern, Köln 1991, S. 1–5.
- Günter Püttner/Albrecht Rösler, Gemeinden und Gemeindereform in der ehemaligen DDR. Zur staatsrechtlichen Stellung und Aufgabenstruktur der DDR-Gemeinden seit Beginn der siebziger Jahre. Zugleich ein Beitrag zu den territorialen Veränderungen der Gemeinde- und Kreisgrenzen in der DDR (Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft; 156), Baden-Baden 1997.
- Puttkammer, Forstliche Rechts- und Verwaltungsprobleme der Gegenwart, in: Forstwirtschaft Holzwirtschaft 2 (1948), S. 42–45.
- Rathenow. Stadt der Optik, Rathenow 1966.
- Heinrich Rau, Aus eigener Kraft. Wirtschaftsplan 1946 für die Landwirtschaft der Mark Brandenburg (Schriften des Informationsamtes der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg; 1), Potsdam [1946].
- Ders., Neue Etappe unserer Selbstverwaltung, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 97–99.
- Ders., Die Wirtschaftspolitik der Deutschen Wirtschaftskommission, in: Die Wirtschaft 3 (1948), S. 211–212.
- Ders., Die Erfahrungen bei der Durchführung des Planes im 1. Quartal 1951. Referat auf der 6. Tagung des ZK der SED, in: Die Wirtschaft 6 (1951), Nr. 26 vom 29.6.1951, S. 13–16.
- Fritz Rechenberg, Die günstigste Stadtgröße, Berlin 1936.
- Marc Redepennig, Über die Unvermeidlichkeit von Grenzziehungen, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 79 (2005), S. 167–177.
- Axel Reibe, Reinickendorf (Geschichte der Berliner Verwaltungsbezirke; 4), Berlin 1988.
- Reichsstädteordnung. Entwurf und Begründung (Schriftenreihe des Deutschen Städtetages; 11), 3. Aufl., Berlin 1930.
- Fritz Reinert, Der Kampf der antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht für die Festigung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft durch das Neubauern-Bauprogramm (Herbst 1947 bis Ende 1948), Diss. Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften 1973.

- „Reise nach Moskau“. Quellenedition zur neueren Planungsgeschichte, Erkner 1995.
- Paul Reuber, Raumbezogene politische Konflikte. Geographische Konfliktforschung am Beispiel von Gemeindegebietsreformen (Erdkundliches Wissen; 131), Stuttgart 1999.
- Ders., Macht und Raum – Geographische Konfliktforschung am Beispiel von Gebietsreformen, in: Berichte zur deutschen Landeskunde 74 (2000), S. 31–54.
- Rudolf Reutter, Was will die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe? Berlin 1946.
- Wolfgang Ribbe, Das Land Brandenburg in der SBZ/DDR (1945–1952), in: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe (Hg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995, S. 677–726.
- Frank Richter, Ökonomische Hintergründe der Verwaltungsreform von 1952 in der DDR (Diskussionsbeiträge aus dem Institut für Wirtschaft und Verkehr; 99, 2), Dresden 1999.
- Gerhard Richter, Entwicklung der Landesplanung und Raumordnung in Sachsen. Von ihren Anfängen bis zur Auflösung der Länderstruktur im Jahr 1952 (IÖR-Schriften; 7), Dresden 1994.
- Michael Richter, Entscheidung für Sachsen. Grenzkreise und -kommunen bei der Bildung des Freistaates Sachsen 1989–1994. Bürgerwille und repräsentative Demokratie (Berichte und Studien; 38), Dresden 2002.
- Ders./Thomas Schaarschmidt/Mike Schmeitzner (Hg.), Länder, Gaue und Bezirke. Mitteleuropa im 20. Jahrhundert, Dresden 2007.
- Richtlinien für die Org.-Instrukteurtätigkeit in der staatlichen Verwaltung der DDR, in: DA 5 (1950), S. 65.
- Eva Rickmers, Aufgaben und Struktur der Bezirkstage und Räte der Bezirke in der DDR 1951–1990/91 am Beispiel des Bezirkes Cottbus. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie (Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs; 22), Frankfurt am Main u. a. 2007.
- Erich Röper, Verfassungsgebung und Verfassungskontinuität in den östlichen Bundesländern, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 6 (1991), S. 149–169.
- Ders., Kreisreform und Landschaftsverbände in Mecklenburg-Vorpommern, in: Archiv für Kommunalwissenschaften 32 (1993), S. 87–113.
- Albrecht Rösler, Zur Beibehaltung traditioneller Gemeindegrößen in der ehemaligen DDR, in: Günter Püttner/Wolfgang Bernet (Hg.), Verwaltungsaufbau und Verwaltungsreform in den neuen Ländern, Köln 1991, S. 29–56.
- Jörg Roesler, Die Herausbildung der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR. Aufgaben, Methoden und Ergebnisse der Wirtschaftsplanung in der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie während der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus, Berlin 1978.
- Hans Roos, Die Regionalplanung in der Deutschen Demokratischen Republik. (Ihre theoretischen und methodischen Hauptprobleme), Diss. Berlin 1955.

- Heinrich Rubner, Deutsche Forstgeschichte 1933–1945. Forstwirtschaft, Jagd und Umwelt im NS-Staat, 2., erw. Aufl., St. Katharinen 1997.
- Otto Rühle u. a., Der Kreis Strasburg im Bezirk Neubrandenburg – gestern, heute und morgen. Ein Versuch, durch umfassende Forschung im lokalen Raum typische Verhältnisse und Aufgaben eines Bezirkes darzustellen, Teil I, II, Masch. Schr., [Neubrandenburg 1953].
- Andreas Rütter, Flüsse als Grenzen und Bindeglieder. Zur Wiederentdeckung des Raumes in der Geschichtswissenschaft, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 25 (2007), S. 29–44.
- Willy Rumpf, Die neuen Aufgaben der Finanzverwaltung, in: Deutsche Finanzwirtschaft 4 (1950), S. 198–208.
- Maria Rutowska, Die regionale Zusammenarbeit in der deutsch-polnischen Grenzregion in den Jahren 1945–1989, in: Helga Schultz/Alan Nothnagle (Hg.), Grenze der Hoffnung. Geschichte und Perspektiven der Grenzregion an der Oder (Frankfurter Studien zur Grenzregion; 1), 2., überarb. Aufl., Berlin 1999, S. 107–113.
- Rudolf Rutzen, Der Einsatz von Mitgliedern der Gruppe des Zentralkomitees der KPD unter Leitung der Genossen Ackermann und Matern im Mai 1945 beim antifaschistisch-demokratischen Aufbau im Senftenberger Kohlenrevier (Erlebnisbericht), in: Geschichte und Gegenwart des Bezirkes Cottbus (Niederlausitzer Studien) 9 (1975), S. 25–37.
- Heinz Sanke, Entwicklung und gegenwärtige Probleme der Politischen und Ökonomischen Geographie in der DDR. Sitzungsberichte der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Jg. 1962, Nr. 4.
- Peter Saße, Untersuchungen von Karten in der Territorialplanung der DDR, Diss. Halle 1981.
- Friederike Sattler, Wirtschaftsordnung im Übergang. Politik, Organisation und Funktion der KPD/SED im Land Brandenburg bei der Etablierung der zentralen Planwirtschaft in der SBZ/DDR 1945–1952 (Diktatur und Widerstand; 5), München 2002.
- Dies., Demontagen und Reparationsentnahmen als Problem der beginnenden Wirtschaftsplanung in der SBZ. Das Beispiel der Provinz Brandenburg (1945–1947), in: Rainer Karlsch/Jochen Laufer (Hg.), Sowjetische Demontagen in Deutschland 1944–1949. Hintergründe, Ziele und Wirkungen (Zeitgeschichtliche Forschungen; 17), Berlin 2002, S. 329–370.
- Dies., Die Industrie- und Handelskammer Brandenburg 1945–1953. Systemkonkurrenz als *raison d'être*?, in: Michael Lemke (Hg.), Schaufenster der Systemkonkurrenz. Die Region Berlin-Brandenburg im Kalten Krieg (Zeithistorische Studien; 37), Köln Weimar Berlin 2006, S. 185–206.
- Max Schattenfroh, Das Zweckverbandsgesetz, in: Deutsche Verwaltung 16 (1939), S. 356–361.

- Ders., Die ländliche Gemeindeverwaltung, in: RVerwBl. 60 (1939), S. 529–535.
- Heinrich Scheel (Hg.), Das Reformministerium Stein. Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, bearb. v. Doris Schmidt, 3 Bde (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte Reihe I: Allgemeine u. deutsche Geschichte; 31/A-C), Berlin 1966. (Die drei Bände sind durchgehend paginiert; bei Zitaten wird deshalb auf die Bandangabe verzichtet).
- Hans Scheller, Verwaltungsordnung und Hauptdorfbereich. Ein Beitrag zur Neuordnung der ländlichen Verwaltung (Gegenwartsfragen der Deutschen Gemeinde; 4), Leipzig 1944.
- Veit Scheller, Die regionale Staatsmacht. Der Rat des Bezirkes Chemnitz/Karl-Marx-Stadt 1952 – 1990. Eine Verwaltungsstudie (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs; Reihe A, 12), Halle/Saale 2009.
- Winfried Schich/Gerd Heinrich, Land und Städte in Brandenburg und Berlin, in: Evamaria Engel/ Lieselott Enders/Gert Heinrich/Winfried Schich (Hg.), Städtebuch Brandenburg und Berlin, S. XXVII–LII.
- Schinzler, Die Gemeindekartei, in: Statistische Praxis 2 (1947), S. 107–108.
- Dirk Schleinert, Der Kreis Usedom-Wollin von Mai bis Oktober 1945 und sein erster Nachkriegslandrat in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 9 (2005), H. 2, S. 5–12.
- Katja Schlenker, Die Abbrüche mecklenburgischer Gutsanlagen zwischen 1947 und 1950, in: Ulrich Kluge/Winfried Halder/Katja Schlenker (Hg.), Zwischen Bodenreform und Kollektivierung. Vor- und Frühgeschichte der „Sozialistischen Landwirtschaft“ in der SBZ/DDR vom Kriegsende bis in die fünfziger Jahre (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 92), Stuttgart 2001, S. 91–104.
- Otto Schlier, Der deutsche Industriekörper seit 1860. Allgemeine Lagerung der Industrie und Industriebezirksbildung (Alfred Weber, Über den Standort der Industrien. II. Teil: Die deutsche Industrie seit 1860; Heft I), Tübingen 1922.
- Ders., Grundsätzliche Fragen zur Abgrenzung von Landschaften, in: Allgemeines Statistisches Archiv 17 (1928), S. 236–247.
- Ders., Die Landschaften Deutschlands. Grundzüge der räumlichen Gliederung eines modernen Landes, in: Allgemeines Statistisches Archiv 20 (1930), S. 24–41.
- Ders., Regionale Statistik und Geographie, in: Statistische Praxis 2 (1947), S. 33–36.
- Ders., Grundfragen der regionalen Gliederung in: Statistische Praxis 4 (1949), S. 33–36.
- Ders., Zur Reform der Verkehrsbezirke, in: Statistische Praxis 4 (1949), S. 121–122.
- Ders., Das regionale Element in der Statistik (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; 38), Bremen 1961.
- Mike Schmeitzner, Föderale Demokratie oder zentralistische Diktatur? Sachsen und Hessen im Vergleich (1945–1952), in: Michael Richter/Thomas Schaarschmidt/Mike

- Schmeitzner (Hg.), *Länder, Gauen und Bezirke. Mitteldeutschland im 20. Jahrhundert*, Dresden 2007, S. 157–188.
- Frank Schmidt, *Prenzlau in der Weimarer Republik und unter dem Nationalsozialismus (1918 bis 1945)*, in: Klaus Neitmann/Winfried Schich (Hg.), *Geschichte der Stadt Prenzlau (Einzelveröffentlichungen der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.; 16)*, Horb am Neckar 2009, S. 230–273.
- Robert Schmidt, *Die Rationalisierung der Stadt- und Landkreise*, in: *Zeitschrift für Kommunalwirtschaft* 17 (1927), Sp. 1523–1527.
- Ders., *Der Großkreis, ein neues städtebauliches Problem*, in: *Der Städtebau* 1928, H. 3, S. 65–69.
- Thorsten Ingo Schmidt, *Kommunale Kooperation. Der Zweckverband als Nukleus des öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsrechts (Ius Publicum; 137)*, Tübingen 2005.
- Walter Schmidt, *Die Grundzüge der Entwicklung der Landwirtschaft in der DDR von 1945 bis zur Gegenwart, Teil I 1945 – 1952*, Berlin 1960.
- Gerhard Schmidt-Renner, *Einige Bemerkungen zur Entwicklung einer Standortplanungslehre*, in: Ders., *Räumliche Verteilung der Produktivkräfte (Diskussionsbeitrag zu Wirtschaftsfragen; 2)*, Berlin 1953, S. 7–62.
- Ders., *Ökonomisch-geographische Grundsatzfragen der Städtebildung*, in: *Geographische Berichte* 3 (1958), S. 16–30.
- Ders., *Standort, Stadt und Territorium. Theoretische Grundsatzfragen ihrer Bildung und Planung*, in: *Geographische Berichte* 3 (1958), S. 106–120.
- Ders., *Regionale Probleme der Städteplanung in der Deutschen Demokratischen Republik. Über Zusammenhänge zwischen Städtebau, Städteplanung, Gebiets- und Volkswirtschaftsplanung*, in: *Regionale Probleme der Städteplanung (Diskussionsbeiträge zu Wirtschaftsfragen)*, Berlin 1955, S. 5–42.
- Hanno Schmitt/Frank Tosch/Markus Vette (Hg.), *Der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Zur Geschichte und Entwicklung einer wachsenden Region. Lothar Koch zum 65. Geburtstag*, o. O. 2008.
- Hermann Schmitt, *Grundsätze und Ziele der Länderprüfungen des Reichssparkommissars*, in: *Die Vorschläge des Reichssparkommissars zur Verwaltungsreform deutscher Länder (Reich und Länder 5 (1931), Sdh.)* Stuttgart 1931, S. 9–16.
- Margun Schmitz, *Der Landrat. Mittler zwischen Staatsverwaltung und kommunaler Selbstverwaltung (Nomos Universitätsschriften; 59)*, Berlin 1991.
- Reinhard Schmook, *Der alte Landkreis Königsberg/Neumark*, Erfurt 2013.
- Axel Schneider, *Hessen und Thüringen*, Frankfurt am Main 1990.
- Dieter-Marc Schneider, *Zur Entwicklungsgeschichte der sowjetzonalen Verwaltung nach 1945*, in: Karl-Heinz Ruffmann/Helmut Altrichter (Hg.), *Modernisierung versus Sozialismus. Formen und Strategien sozialen Wandels im 20. Jahrhundert*, Erlangen 1983, S. 228–255.

- Ders., Renaissance und Zerstörung der kommunalen Selbstverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 37 (1989), S. 457–497.
- Herbert Schneider, Dorfpolitik, in: Hellmut Wollmann/Roland Roth, Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden (Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe; 356), 2., völlig überarb. u. aktualisierte Aufl., Opladen 1999, S. 86–101.
- Ulrich Schneider, Niedersachsen 1945/46. Kontinuität und Wandel unter britischer Besatzung, Hannover 1984.
- Ders., Niedersachsen 1945. Kriegsende, Wiederaufbau, Landesgründung, Hannover 1985.
- Roman Schnur, Widerstände und Schwierigkeiten bei Verwaltungsreformen. Einige pragmatische Bemerkungen, in: Deutsches Verwaltungsblatt 85 (1970), S. 753–760.
- Friedrich Schöne, Die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der deutschen Landkreise, in: Otto-Maximilian Constantin/Erwin Stein (Hg.), Die deutschen Landkreise. Bd. 1, Berlin 1926, S. 19–111.
- Ders., Zur Problematik des Zweckverbandsrechts, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 3 (1936), 1. Halbjahrsbd., S. 13–50.
- Ders., Kreiskommunale Verfassungsfragen, in: Der Gemeindetag 30 (1936), S. 785–793.
- Ders., Auskreisung als territoriales Sonderproblem der Landkreise, in: Die Öffentliche Verwaltung 3 (1950), S. 665–671.
- Ders., Zum Thema „Auskreisung“ (II). Der Stachel der Kreiszugehörigkeit und seine Behebung, in: Die Öffentliche Verwaltung 4 (1951), S. 171–177.
- Ders., Das Problem des Ausscheidens von Städten aus Landkreisen und seine Bedeutung für den Einzelfall des Landkreises Minden, Stuttgart, Köln 1951.
- Ders., Die „Mittelstadt“ als integrierender Bestandteil des Landkreises, in: Deutsches Verwaltungsblatt 71 (1956), S. 213–219.
- Karl-Heinz Schöneburg, Staat und Recht in der Geschichte der DDR, Berlin 1973.
- Ernst Scholz, Geplante Wirtschaft in der Mark Brandenburg, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 12–14; auch in: Die Wirtschaft 2 (1947), S. 220.
- Ders., Aufgaben der Kreisplanungsausschüsse in der Gegenwart, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 81–83; unter dem Titel Planungsausschüsse in Brandenburg auch in: Die Wirtschaft 2 (1947), S. 220.
- Ders., Die Aufgaben der Industriebetreuung, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S. 152–153.
- Ders., Abt. XII – Wirtschaftsplanung, in: Wirtschaft im Aufbau 2 (1948), S. 32–34.
- Ders., Kreisplanungsausschüsse im neuen Abschnitt, in: Wirtschaft im Aufbau 2 (1948), S. 160–162.

- H. G. Scholz, Vermessungswesen und Neubauernbauprogramm, in: Planen und Bauen 4 (1950), S. 24–26.
- Hans-Joachim Schreckenbach, Bezirksverwaltungen in den Ländern der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945–1947, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 1 (1965), S. 49–80.
- Ders., Der Aufbau einer neuen Verwaltung in Brandenburg im Jahr 1945, in: Werner Stang (Hg.), Brandenburg im Jahr 1945. Studien, Potsdam 1995, S. 223–264.
- Ders., Die Bestände der Kreisverwaltungen 1945–1952 und ihre Bearbeitung im Landeshauptarchiv Potsdam, in: Archivmitteilungen 15 (1965), S. 81–90.
- Ders., Neue Kreise – alte Kreise. Regionalgeschichtliche Forschungen und Veränderungen der Verwaltungsstruktur, dargestellt am Beispiel der demokratischen Verwaltungsreform von 1952, in: Märkische Heimat 2 (1983), S. 32–40, 62–70.
- Ders., Aufbau und Entwicklung des brandenburgischen Archivwesens seit 1989/90. Ein Überblick, in: Brandenburgische Archive 1 (1993), S. 3–5.
- Ders./Werner Künzel, Das Land Brandenburg und der brandenburgische Landtag 1945–1952, in: Kurt Adamy/Kristina Hübener (Hg.), Geschichte der Brandenburgischen Landtage. Von den Anfängen 1823 bis in die Gegenwart (Brandenburgische historische Studien; 3), Potsdam 1998, S. 225–326.
- Klaus Schroeder, Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft. 1949–1990, München, Wien 1998.
- Schuhmacher, [Diskussionsbeitrag], in: Erster Provinz-Kongress der Gegenseitigen Bauernhilfe der Mark Brandenburg am 16. und 17. März 1946 in Potsdam, Potsdam 1946, S. 56–57.
- Karl Schultes, Zur Demokratisierung der kommunalen Selbstverwaltung, in: DA 1 (1946), S. 65–68.
- Ders., Gesetzgebung und Verordnungsrecht in der sowjetischen Besatzungszone, in: DA 1 (1946), S. 258–259.
- Joachim H. Schultze, Der ideale Landkreis und seine Grenzen, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 93 (1949), S. 145–160.
- Ders., Stadtforschung und Stadtplanung (Raumforschung und Landesplanung; 23), Bremen-Horn 1952.
- Ders., Die Naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik (Petermanns Geographische Mitteilungen; Erg. H. 257), Gotha 1955.
- Siegfried Schulz, Der Prozess der Herausbildung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg und ihre Politik zur Einleitung der antifaschistisch-demokratischen Revolution (Sommer 1945 bis Frühjahr 1946), Diss. PH Potsdam 1970.
- Berthold Schulze, Die Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern 1809–1818 (Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin; 3), Berlin 1931.

- Ders., Erläuterungen zur Brandenburgischen Kreiskarte von 1815 (Einzelschriften der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin; 6), Berlin 1933.
- Henrik Schulze, Die Jüterboger Garnison. Vom Ende des Ersten bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, Jüterbog 1997.
- Ders., Geschichte der Garnison Jüterbog 1864 – 1994 „Jammerbock“, Osnabrück 2000.
- Frank Schumann, Edwin Hoernle (1883 – 1952) – Vater der Bodenreform, in: Hans Modrow/Hans Watzek (Hg.), Junkerland in Bauernhand. Die deutsche Bodenreform und ihre Folgen, 2., korrigierte Aufl., Berlin 2005, S. 59–81.
- Waldemar Schupp, Neue Städte und deren Wappen in Deutschland seit der Wiedervereinigung, in: Herold-Jahrbuch NF 6 (2001), S. 189–208.
- Klaus Schwabe, Arroganz der Macht. Herrschaftsgeschichte von KPD und SED in Mecklenburg und Vorpommern 1945–1952, Schwerin 1997.
- Fritz Schwahn, Das Genossenschaftsdorf Freileben, in: DA 4 (1949), S. 182–183.
- Wito Schwanegel, Die kommunale Gebietsreform in den fünf neuen Ländern, in: Günter Püttner/Wolfgang Bernet (Hg.), Verwaltungsaufbau und Verwaltungsreform in den neuen Ländern, Köln 1991, S. 7–27.
- Michael Schwartz, Vertriebene und „Umsiedlerpolitik“. Integrationskonflikte in den deutschen Nachkriegs-Gesellschaften und die Assimilationsstrategien in der SBZ/DDR 1945–1961 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte; 61), München 2004.
- Erika und Gerhard Schwarz, Rehfelde. Ein Dorf auf dem Barnim, Berlin 2013.
- [Seidel, Johannes], Denkschrift über die Veränderung der Stadtgrenzen [von Cottbus], Cottbus 1948.
- Fritz Selbmann, Deutsche Wirtschaftskommission und volkseigene Betriebe, in: DA 3 (1948), S. 148.
- 700 Jahre Eberswalde. Die grüne Hochschulstadt der Mark, Frankfurt (Oder) 1954.
- Staatliche Kontrolle – Volkskontrolle. Bericht über die dritte Arbeitstagung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe am 30. und 31. Januar 1950 in Berlin (Schriftenreihe der DDR: 2), Berlin 1950.
- Stadt – Land – Beziehungen und Zentralität als Problem der historischen Raumforschung (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; 88), Hannover 1974.
- Städte Staat Wirtschaft. Denkschrift des Deutschen Städtetages (Sdh. Der Städtetag 28/1927), Berlin 1926.
- Gerd Heinrich/Klaus Heß/Winfried Schiele/Wolfgang Schöbler (Hg.), Stahl und Brennbabor. Die Stadt Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert, Potsdam 1998.
- Dietrich Staritz, Die SED, Stalin und die Gründung der DDR, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 5/91, S. 3–9.

- Ders., Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besatzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 3. Aufl., München 1995.
- Rudi Stasiak, Der Kampf der Werktätigen im Land Sachsen unter Führung der SED um die Festigung der volkseigenen Industrie und die Hilfe der sowjetischen Besatzungsorgane in der Periode von Ende 1946 bis Mitte 1948. Ein Beitrag zur Darstellung der antifaschistisch-demokratischen Revolution, Diss. A. PH Dresden 1974.
- Wolfgang Stegemann/Wolfgang Jacobeit (Hg.), Fürstenberg/Havel. Im Wechsel der Machtverhältnisse des 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Alltagsgeschichte einer Region zwischen Brandenburg und Mecklenburg; 2), Teetz 2004.
- Heinz Günther Steinberg, Geschichte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Die Verwaltung 1 (1968), S. 165–183.
- Ders., Pläne zur Neugliederung Mitteldeutschlands in den Jahren der Weimarer Republik, in: Studien zur territorialen Gliederung Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; 62), Hannover 1971, S. 149–216.
- André Steiner, Die Deutsche Wirtschaftskommission zwischen realwirtschaftlichen Zwängen und machtpolitischen Ambitionen, in: Detlev Brunner/Werner Müller/Andreas Röpcke (Hg.), Land – Zentrale – Besatzungsmacht. Landesverwaltung und Landesregierung in der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt am Main 2003, S. 153–170.
- Karl Steinhoff, Aus dem Rechenschaftsbericht des Präsidiums der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, in: DA 1 (1946), S. 165–168.
- Ders., Die Demokratische Gemeindeverfassung, in: DA 1 (1946), S. 225–227.
- Ders., Die demokratischen Verfassungsgesetze nebst Wahlordnungen, Berlin 1947.
- Ders., Bewegung zur Verbesserung der Arbeitsweise in den Verwaltungen in: DA 6 (1951), S. 209–210.
- Rudolf Steinhoff, Carl Steinhoff. Die Biographie, Berlin 2012.
- Klaus Stern, Einkreisung einer kreisfreien Stadt, in: Der Städtetag NF 29 (1976), S. 180–187.
- Wilfried Stier, Das Haushaltsrecht der Gemeinden nach der Staatshaushaltsordnung (Schriftenreihe Demokratischer Aufbau), Berlin 1954.
- Rolf Stöckigt, Probleme des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus – der historische Platz der Gründung der DDR, in: Heinz Heitzer (Hg.), DDR-Geschichte in der Übergangsperiode (1945–1961) Studienbibliothek der DDR-Geschichtswissenschaft; 7), Berlin 1987, S. 170–182. (Wiederabdruck aus Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung 15, 1973, S. 415–425).
- Katarzyna Stoklosa, Die Oder-Neiße-Grenze im Bewusstsein der Einwohner von Guben und Gubin (1945–1972), in: Helga Schultz (Hg.), Grenzen im Ostblock und ihre Überwindung (Frankfurter Studien zur Grenzregion; 6), Berlin 2001, S. 113–134.

- Dies., Grenzstädte in Ostmitteleuropa. Guben und Gubin 1945 bis 1995 (Frankfurter Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Ostmitteleuropas; 9), Berlin 2003.
- Hermann Streit, Neuorganisation der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in: DA 4 (1949), S. 208–209.
- Wolfgang Stribny/Fritz Zäpke, Frankfurt/Oder. Portrait einer Brückenstadt (Ostdeutsche Städtebilder; VII), Berlin/Bonn 1991.
- Alfred Striemer, Prenzlau. Leben und Arbeit im Stadt- und Landkreis Prenzlau (Schriftenreihe der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung an der TH Berlin; 1), Berlin 1939.
- Ders., Die Siedlungsaufbau-Methode: Das wachsende Dorf: Bauer-Handwerker, in: Der Bauhelfer 2 (1947), H. 10, S. 6–9.
- Ders., Das Stadt-Land-Problem. Die gewerbliche Entwicklung der Landgemeinden als Aufgabe der Landesplanung, in: Der Bauhelfer 3 (1948), S. 227–229.
- Ders., Die sozialwirtschaftliche Bedeutung der Gemeindegrößen, in: Wirtschaft im Aufbau 3 (1949), S. 12–14.
- Wilhelm Stuckart, Der Einsatz der Verwaltung bei der Schaffung des Großdeutschen Reiches, in: Die Verwaltung 16 (1939), S. 251–256.
- Ders., Die Vereinfachung der Verwaltung im Kriege, in: Deutsche Verwaltung 19 (1942), S. 121–124.
- Bernhard Stürer, Verwaltungsreform auf Kreisebene – Effektivitätsgewinn nur bei bürgerschaftlichem Engagement, in: Deutsches Verwaltungsblatt 122 (2007), S. 1267–1274.
- Heinrich Stümbke/Gerd Heidenreich, Frankfurt/Oder, in: Gerd Heinrich (Hg.), Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Berlin und Brandenburg, 3., überarb. u. erg. Aufl., Stuttgart 1995, S. 177–185.
- Siegfried Suckut, Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945–1949. Die Sitzungsprotokolle des Zentralen Einheits-Front-Ausschusses. Quellenedition (Mannheimer Untersuchungen zur Politik und Geschichte der DDR; 3), Köln 1986.
- Friedrich Karl Surén, Das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz, in: RVerwBl. 55 (1934), S. 221–229.
- Ders., Über das Auskreisungsproblem, Stuttgart u. Köln 1955.
- Tagung des Kommunalpolitischen Beirats, in: DA 5 (1950), S. 61–64.
- Ralf-Rüdiger Targiel, Frankfurt (Oder) so wie es war, Düsseldorf 1994.
- Ders., Die Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zur Wiedererlangung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 1990 (Historische Schriftenreihe des Stadtarchivs Frankfurt/Oder; 3), Frankfurt (Oder) 2000.

- Frank Theile, Die Folgewirkungen der kommunalen Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets in den Jahren 1926 bis 1929 untersucht an Beispielen des östlichen Ruhrgebiets, Bochum 1970.
- Philipp Ther, Deutsche und polnische Vertriebene. Gesellschaft und Vertriebenenpolitik in der SBZ/DDR und in Polen 1945–1956 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft; 127), Göttingen 1998.
- Werner Thieme, Die magische Zahl 200.000: Zur Mindestgröße kreisfreier Städte, in: Die Öffentliche Verwaltung 26 (1973), S. 442–446.
- Ders., Verwaltungswissenschaftliche Maßstäbe für die Kreisfreiheit von Städten, in: Der Städtetag 1974, S. 242–245.
- Ders./Günther Prillwitz, Durchführung und Ergebnisse der kommunalen Gebietsreform (Hans-Joachim Oertzen/Werner Thieme (Hg.): Die kommunale Gebietsreform; I 2), Baden-Baden 1981.
- Andreas Thüsing, Landesverwaltung und Landesregierung in Sachsen 1945–1952. Dargestellt am Beispiel ausgewählter Ressorts, Frankfurt am Main 2000.
- Ders., Der staatliche Neuanfang in Sachsen 1945–1952, in: Rainer Behring/Mike Schmeitzner (Hg.), Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945–1952 (Schriften des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung; 22), Köln 2003, S. 171–199.
- Ders., Das Präsidium der Landesverwaltung Sachsen. Die Protokolle der Sitzungen vom 9. Juli 1945 bis 10. Dezember 1946 (Schriften des Hanna-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung; 40), Göttingen 2010.
- Volker Titel, Option Mitteldeutschland. Wirtschaftsäumliche Konzepte in den 1920er Jahren aus Leipziger Perspektive, in: Manfred Hettling (Hg.), Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, München 2002, S. 737–755.
- Heinrich Treibert, Die Neuordnung der Staats- und Kommunalverwaltung. Eine Übersicht und Würdigung der bisher vorliegenden Ergebnisse und Vorschläge, vornehmlich in der britischen und amerikanischen Besatzungszone, Gießen 1947. Zusammenfassung abgedruckt in: Die Verwaltungsreform in Hessen, II, S. 20–22.
- Peter Trimborn, Großstadt – Großgemeinde – Großlandkreis, in: Die Gemeinde 5 (1928), S. 295–301.
- Christina Trittel, Die Abgeordneten des ersten Landtages von Sachsen-Anhalt 1946–1950, Halle 2007.
- Heinrich Troeger, Verwaltungsreform und Lastenausgleich, in: Verwaltungsreform in Hessen, Bd. II, Wiesbaden 1948, S. 60–68.
- Hans-Peter Trömel, 22. März 1947 – Bruch des Oderdeiches bei Reitwein, [Potsdam] 1997.

- Mathias Tullner, Die Entstehung der Konzeption von „Sachsen-Anhalt“ und das Problem der föderalen Neugliederung Mitteldeutschlands in der Zeit der Weimarer Republik, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 305–329.
- Ders., Geschichte des Landes Sachsen-Anhalt, 2., überarb. u. erw. Aufl., Opladen 1996.
- „Tut Gutes“. Bürgermeister Richard Buder zum 100. Geburtstag, in: Heimatkalender Stadt Spremberg und Umgebung 1999, S. 26–28.
- Joachim Uhlitzsch, Erinnerungen (Oktober 1945 bis April 1946), in: Aktivisten der ersten Stunde erzählen ... Episoden aus entscheidenden Jahren (Hoyerswerdaer Geschichtshefte Nr. 25), Hoyerswerda 1985, S. 2–14.
- Walter Ulbricht, Der deutsche Zweijahresplan, in: Volksbetriebe im Wirtschaftsplan. Der Auftakt in Leipzig. Bericht von der ersten Zonentagung der volkseigenen Betriebe am 4. Juli 1948, Berlin 1948, S. 38–51.
- Ders., Die nächsten Aufgaben des demokratischen und wirtschaftlichen Neuaufbaus. Aus dem Referat auf der 7. (21.) Tagung des PV der SED am 11. und 12. Februar 1948, in: Ders., Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 3, Zusatzbd., Berlin 1971, S. 437–470.
- Ders., Die gegenwärtigen Aufgaben unserer demokratischen Verwaltung. Referat auf der 1. staatspolitischen Konferenz Sommer 1948 in Werder, in: Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Berlin 1948, S. 6–39.
- Ders., Planmäßige Wirtschaft sichert die Zukunft des deutschen Volkes. Referat vor dem Parteivorstand der SED am 29. Juni 1948, in: Der deutsche Zweijahrplan, S. 7–41.
- Ders., Unsere Wirtschaftspolitik 1949. Referat und Schlusswort auf der Ersten Parteikonferenz der SED. Berlin, 25. bis 28. Januar 1949. Mit der Entschliebung der Konferenz: Die nächsten Aufgaben der SED, Berlin 1949. (Auszug unter dem Titel Der Neuaufbau in: DA 4 (1949), S. 58).
- Ders., Die neue Rolle der antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht. Aus dem Schlusswort auf einer Konferenz der SED über staatliche und wirtschaftliche Verwaltung am 13. und 14. März 1949, in: Ders., Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 3, Zusatzbd., Berlin 1971, S. 660–679.
- Ders., Wir bauen auf im Osten – aus eigener Kraft, in: Ders., Zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft seit 1945, Berlin 1959, S. 95–103.
- Ders., Die Erfahrungen auf dem Gebiet der Staats- und Wirtschaftspolitik und die Durchführung des Zweijahrplanes, in: Protokoll der Ersten Parteikonferenz, S. 181–244.
- Ders., Die Deutsche Demokratische Republik – die Basis der Friedenskräfte in Deutschland. Rede anlässlich der Eröffnung des dritten Grundlehrganges der Deutschen Verwaltungsakademie. 4. November 1949, in: Ders., Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945–1958, Berlin 1958, S. 164–179.
- Ders., Mit neuen Arbeitsmethoden zu neuen Erfolgen. Aus einem Vortrag an der Deutschen Verwaltungsakademie. 4. Februar 1950, in: Ders., Zur Geschichte der deut-

- schen Arbeiterbewegung. Aus Reden und Aufsätzen, Bd. 3: 1946–1950, Berlin 1953, S. 631–642.
- Ders., Fähig werden für größere Aufgaben. [Auszug aus der Vorlesung an der Deutschen Verwaltungsakademie am 4.2. 1950], in: DA 5 (1950), S. 57–60.
- Ders., Die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates im ersten Jahr des Fünfjahrplanes, in: Die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates, S. 9–51.
- Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945 – 1949, Berlin 1968.
- Manfred Unger, Die Stellung der Landesverwaltung Sachsen in den revolutionären Prozessen des Jahres 1945, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 13 (1986), S. 254–281.
- Georg-Christoph v. Unruh, Der Kreis im 19. Jahrhundert zwischen Staat und Gesellschaft, in: Helmuth Croon (Hg.), Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung (Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin; 33), Stuttgart u. a. 1971, S. 91–105.
- Unser Kreis Calau. Erinnerungen, Berichte, Informationen, Cottbus 1980.
- Tina Veitelmann, Aurith Urad. Zwei Dörfer an der Oder, 2. Aufl., Potsdam 2009.
- Die Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates im ersten Jahr des Fünfjahrplanes. Konferenz von Staatsfunktionären am 24. und 25. Februar 1951 in Forst/Zinna (Schriftenreihe der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, o. O., 1951.
- Vereint sind wir alles. Erinnerungen an die Gründung der SED, Berlin 1966.
- Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Frage und Antwort (LDP-Schriftenreihe; 8), Halle 1949.
- Die Verwaltungsreform in Hessen, Bd. I, Wiesbaden 1947; Bd. II, Wiesbaden 1948.
- Verzeichnisse der seit Mai 1945 eingemeindeten Gemeinden, neugebildeten Gemeinden, umbenannten Gemeinden und anderen Landkreisen zugeteilten Gemeinden; der Stadt- und Landkreise und ihre Veränderungen seit Mai 1945. Aufgestellt vom Ministerium d. Innern des Landes Sachsen nach dem Stande vom 30. Juni 1952, o. O., o. J.
- Markus Vette, Töplitzer Geschichte. Bausteine für die Chronik der brandenburgischen Gemeinde Töplitz, Norderstedt 2002.
- Ders., Töplitzer Aussichten. Zur Geschichte der Insel Töplitz im 20. Jahrhundert, Norderstedt 2005.
- Ders.: Töplitz – kurzer Abriss seiner Geschichte, in: Blütenstadt Werder, Havel: grünes Zentrum im Havelland, Werder [2012], S. 24–27.
- Vier Jahrzehnte Gablona Schmuckwaren Neuheim: Ein Entwicklungsweg von der Glas- und Bijouteriegenossenschaft zum Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe „Modeschmuck“ in der DDR, in: Heimatkalender für den Kreis Jüterbog 1986, S. 21–25.

- Eberhard Völker, Pommern und Ostbrandenburger (Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat; 9), München 2000.
- Wolfram Vogel, Die Bauberatung in Brandenburg. Ein Weg zur Rettung der Baukultur auf dem Lande, in: *Der Bauhelfer* 5 (1950), S. 572–578.
- Ders., Landesplanung als Voraussetzung der ländlichen Siedlung, in: *Der Bauhelfer* 5 (1950), S. 457–462.
- Thilo Vogelsang, Oberbürgermeister in Jena 1945/46. Aus den Erinnerungen von Dr. Heinrich Troeger, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 25 (1977), S. 889–930.
- Rudi Vogt, Von Küstrin zu „Küstriner Vorland“ – eine Leidensgeschichte, in: *Königsberger Heimatkalender* 2000, S. 84–85.
- Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Bd. 1: 1945–1949, Berlin 1966; Bd. 2: 1949–1955, Berlin 1968.
- Joachim Wächter, Die Bildung des Kreises Ueckermünde und seine gebietsmäßige Entwicklung seit 1818 in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch* 7 (1967), S. 105–124.
- Ders., Abriss der verwaltungsräumlichen Entwicklung des Kreises Greifswald, in: Teodolius Witkowski, *Die Ortsnamen des Kreises Greifswald* (Berliner Beiträge zur Namenforschung; 5), Weimar 1978, S. 14–20.
- Ders., Änderungen der Verwaltungsgebiete Vorpommerns seit 1945, in: Bert Becker/Kyra T. Inachin (Hg.), *Pommern zwischen Zäsur und Kontinuität. 1918, 1933, 1945, 1989*, Schwerin 1999, S. 269–281.
- Frido Wagener, Die größeren Städte im Landkreis. Zur historischen, politischen und juristischen Klärung des Auskreisungsproblems, in: *Die Selbstverwaltung* 7 (1953), S. 55–59.
- Ders., Die Städte im Landkreis (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien; 17), Göttingen 1955.
- Ders., Neubau der Verwaltung: Gliederung der öffentlichen Aufgaben und ihrer Träger nach Effektivität und Integrationswert, Berlin 1969.
- Ders., „Übergewicht“ einer kreisangehörigen Stadt im Landkreis, in: *Archiv für Kommunalwissenschaften* 15 (1976), S. 26–41.
- Albert Wagner, Fragen der Verwaltungsreform, in: *Die Verwaltungsreform in Hessen*, Bd. II, Wiesbaden 1948, S. 7–12.
- Helmut Wagner, Die territoriale Gliederung Deutschlands in Länder seit der Reichsgründung – Eine politologische Studie zur Raumordnung, in: *Studien zur territorialen Gliederung Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert* (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung; 62), Hannover 1971, S. 1–147.
- Ders., Die innerdeutschen Grenzen, in: Alexander Demandt (Hg.), *Deutschlands Grenzen in der Geschichte*, 2., verb. u. erw. Aufl., München 1991, S. 240–284.
- Elke Warning, Die Tätigkeit der SED im Brandenburgischen Landtag, in: *BzG* 17 (1975), S. 887–901.

- Georg Waterstradt, Dörfer gestern und heute, in: DA 1 (1946), S. 142–143.
- Hermann Weber, Die DDR 1945 – 1990 (Oldenbourg. Grundriss der Geschichte; 20), 5., aktualisierte Aufl. München 2012.
- Hermann Wegner, Bodenreform und Verwaltung, in: Wirtschaft im Aufbau 1 (1947), S.169–179.
- Wegweiser durch Verwaltung, Wirtschaft und Verkehr. Land Brandenburg. Landeshauptstadt Potsdam, Potsdam [1947].
- Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5, München 2008.
- Walter Weidauer, Neue Wege der Kommunalpolitik, Dresden 1948.
- Johannes Weidemann, Führertum und Verwaltung (Schriften des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungs-Akademien; 1), Berlin 1936.
- Ders., Gemeinde und Staat, Partei, Volk, Wirtschaft (Die Verwaltungsakademie; II, 1, 25a), Berlin 1937.
- Frank Werner, Zur Raumordnung in der DDR, 2., erw. u. korr. Aufl., Berlin 1975.
- Ders., Die Raumordnungspolitik der DDR (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Beiträge; 82), Hannover 1985.
- Ders., Potsdam. Städtebau und Raumentwicklung seit 1935 (Beiträge und Materialien zur Regionalen Geographie; 3), Berlin 1988.
- Sabine Werner, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen kommunaler Gebietsreformen in den neuen Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung des Landes Brandenburg, Berlin 2002.
- Eberhard Westerkamp, Die Einheit der Verwaltung in der Bewährung, in: Deutsche Verwaltung 17 (1940), S. 164–167.
- Siegfried Wietstruk, Der Kampf der Arbeiterklasse gegen Faschismus und Krieg und für den Übergang zum Sozialismus – Kreis Teltow 1932 – 1948, Zossen 1976.
- Ders., Vom Kreis Teltow zum Kreis Zossen, Zossen 1978.
- Ders., Von der antifaschistisch-demokratischen zur sozialistischen Staatsmacht. Ein Beitrag zur Geschichte der Kreise Teltow und Zossen, in: Sozialistische Heimat DDR (Beiträge zur Heimatgeschichte und Ortschronik [1979], H. 7), Berlin 1979, S. 5–23.
- Ders., Von den Ländern zu den Bezirken der DDR 1949 bis 1952, in: Staat und Recht 38 (1989), S. 753–769.
- Manfred Wille, An der Spitze Sachsen-Anhalts 1945–1949. Erhard Hübener in Aufzeichnungen, Dokumenten, Briefen, Reden, Kremkau 2001.
- Ders., Die Tätigkeit der Provinzialverwaltung/Landesregierung Sachsen-Anhalt im Spannungsfeld zwischen sowjetischer Besatzungsherrschaft, SED-Machtstreben und Eigenverantwortung (1945–1949), in: Detlev Brunner/Werner Müller/Andreas Röp-

- cke (Hg.), Land – Zentrale – Besatzungsmacht. Landesverwaltung und Landesregierung in der sowjetischen Besatzungszone, Frankfurt am Main 2003, S. 107–134.
- Wirtschaft im Aufbau. Mitteilungsblatt des Ministers für Wirtschaftsplanung der Provinzialregierung Mark Brandenburg 1 (1947)–3 (1949). Ab H. 9, Jg. 1 (1947): Mitteilungsblatt d. Landesregierung Brandenburg; ab H. 18, Jg. 2 (1948): Diskussionsorgan der Landesregierung Brandenburg.
- Wirtschaftswegweiser für Wittenberge und die Kreise West- und Ostprignitz, Potsdam 1949.
- Meike Wollkopf/Hans-Friedrich Wollkopf, Vom Dorf in die Großstadt – zur jüngsten Eingemeindungswelle in der Stadtregion Leipzig, in: Gerhard Henkel, Das Dorf im Einflussbereich von Großstädten (Essener Geographische Arbeiten; 31), Essen 2000, S. 105–116.
- Helmut Wollmann, Um- und Neubau der Kommunalstrukturen in Ostdeutschland, in: Ders./Roland Roth, Kommunalpolitik: Politisches Handeln in den Gemeinden, 2., völlig überarb. u. aktualisierte Aufl. (Bundeszentrale für Politische Bildung. Schriftenreihe; 356), Opladen 1999, S. 149–167.
- Arthur Wyszka, Volkskontrolle tut not!, in: DA 2 (1947), S. 347.
- Ders., Wie führt unsere Partei die Kreis- und Gemeindeverwaltungen?, in: Neuer Weg 3 (1948), H. 11, S. 18–19.
- Ders., Der Weg zum Volk, in: DA 3 (1948), S. 11.
- Erich Zeigner, Normalisierung der Selbstverwaltung, in: DA 3 (1948), S. 83.
- Gerhard Zilz, Cottbus nach dem Ende des II. Weltkrieges bis zur Bildung der Bezirke (1945–1952), in: Geschichte der Stadt Cottbus, Cottbus 1994, S. 175–196.
- Alfred Zimm, Tendenzen der Stadtentwicklung aus geographischer Sicht, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 128 (1984), S. 99–104.
- Hugo-Otto Zimmer, Die neuen Kreistage in der sowjetischen Besatzungszone, in: DA 1 (1946), S. 259–261.
- Ders., Beratende Versammlungen, in: Neuer Weg 1 (1946), H. 4, S. 17–18.
- Ders., Ein Jahr Demokratische Gemeindeordnung, in: DA 2 (1947), S. 289–291.
- Ders., Die Gemeinden und die deutsche Wirtschaftskommission, in: DA 2 (1947), S. 296–297.
- Ders., Wirrwarr in der Bezeichnung „Städte – Gemeinden“, in: DA 3 (1948), S. 16.
- Ders., Immer wieder „Der Landrat“, in: DA 3 (1948), S. 38.
- Ders., [Über die Verwaltungskraft der Zwerggemeinden], in: DA 3 (1948), S. 56.
- Ders., Probleme der Kreiskommunalpolitik, in: Einheit 3 (1948), S. 52–58.
- Wilhelm Zimmermann, Gedanken und Anregungen zur Aufarbeitung und Darstellung der jüngeren Geschichte der Stadt und des Kreises Prenzlau, in: Mitteilungen des Uckermärkischen Geschichtsvereins zu Prenzlau 2 (1993), S. 37–49.

- Frank Zschaler, Das Finanzsystem in der frühen SBZ/DDR. Effizienzproblem aus institutionenökonomischer Sicht, in: Johannes Bähr/Dietmar Petzina (Hg.), Innovationsverhalten und Entscheidungsstrukturen. Vergleichende Studien zur wirtschaftlichen Entwicklung im geteilten Deutschland 1945–1990 (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 48), Berlin 1996, S. 281–301.
- Brigitta Zuckermann, Die Ökonomisch-geographische Entwicklung der Stadt Eberswalde, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Pädagogischen Hochschule Potsdam, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 3 (1956/57), S. 77–102.
- Rolf Zundel/Ekkehard Schwartz, 50 Jahre Forstpolitik in Deutschland (1945 – 1994) (Berichte über Landwirtschaft; Sdh. 211), Münster-Hiltrup 1996.
- Zusammenlegung von Gemeinden bewährt sich, in: DA 6 (1951), S. 41.
- Zwei Entschlüsse des Kommunalpolitischen Beirates auf der Eisenacher Tagung, in: DA 3 (1948), S. 148–149.

Ortsregister*

- Abbendorf (Kr. Westprignitz) 507
Ackerfelde (Kr. Ostprignitz) 496
Ackermannshof (OT von Gersdorf/
Kr. Oberbarnim) 163, 164
Adamswalde (Gutsbez./Kr. Ruppin) 501
Adlershof (Stadtteil von Berlin) 504
Adlig Dubrau (ab 1950: Dubrau/Kr. Cott-
bus) 298
Adlig Reetz (Kr. Oberbarnim) 494
Ahrensfelde (Kr. Niederbarnim) 100, 318
Ahrenshoop (Kr. Franzburg-Barth/
Kr. Rostock) 235, 237
Ahlmsmühle (Kr. Templin) 39, 505
Ahlisdorf (Kr. Schweinitz) 147
Ahrensdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 472
Ahrensdorf (Kr. Luckenwalde) 504, 541
Alexanderdorf (Kr. Teltow) 172, 173
Alexanderhof (OT von Prenzlau/
Kr. Prenzlau) 99
Alexisbad (OT von Harzgerode/Kr. Bal-
lenstedt) 83, 88, 217, 378, 387
Altbarnim (Kr. Oberbarnim/Kr. Seelow)
537
Altbensdorf (Kr. Jerichow II) 623
Altblessiner Loose (Kr. Oberbarnim) 222
Alt Bleyen (OT von Drewitz/Kr. Königs-
berg/NM) 482
Alt Bleyen (Kr. Lebus) 482
Alt Bliedorf (Kr. Oberbarnim) 166
Alt Bork (Kr. Zauch-Belzig) 511, 512
Altdöbern (Kr. Calau) 51, 290, 474, 477
Altenburg (Stadtkreis/Kr. Altenburg) 400,
420
Altenhof (Kr. Angermünde) 536
Alteno (Kr. Luckau) 477, 484
Altfriedland (Kr. Oberbarnim/Kr. Seelow)
51, 537
Altgarz (Kr. Ruppin) 500, 501
Alt Glienicke (Stadtteil von Berlin) 504
Altglobosow (Kr. Ruppin/Kr. Gransee) 501
Altgolßen (Kr. Luckau) 484, 421
Altgrimmnitz (Kr. Angermünde) 468
Alt Hartmannsdorf (Kr. Beeskow-Stor-
kow) 472
Althüttendorf (Kr. Angermünde) 468
Alt-Kietz (OT von Wriezen/Kr. Oberbar-
nim) 493
Alt Koppenbrück (Kr. Ruppin) 500
Alt Krüssow (Kr. Ostprignitz) 183
Altlandsberg (Kr. Niederbarnim) 84, 101,
143, 579, 581
Alt Langerwisch (Kr. Zauch-Belzig) 510
Alt Langsow (Kr. Lebus) 142, 481, 578
Altlüdersdorf (Kr. Ruppin) 500
Alt Madlitz (Kr. Lebus) 93, 480, 482, 488
Altmädewitz (Kr. Oberbarnim) 493
Alt Mönchwinkel (OT von Spreeau/
Kr. Niederbarnim) 491
Alt und Neu Bleyen (Kr. Lebus) 482
Alt Placht (Gutsbez./Kr. Templin) 505
Alt-Podelzig (Kr. Lebus) 480
Alt-Podelzig, Adlig (Gutsbez./Kr. Lebus)
480
Alt-Podelzig, Königlich (Gutsbez./Kr. Le-
bus) 480
Altrüdnitz (Kr. Königsberg/NM) 190
Altrüdnitzer Loose (OT von Altrüdnitz/
Kr. Königsberg/NM) 190
Alt Ruppin (Kr. Ruppin) 581

* Es werden nur Ortsnamen aufgeführt. Diese entfallen, wenn sie im Kontext mit einer Amtsbezeichnung oder einem Betriebsnamen stehen. Die den Orten zur eindeutigen Bestimmung beigefügten Kreisbezeichnungen entsprechen der jeweils geltenden Rechtslage. Gutsbezirke werden durch die Kennung „Gutsbez.“ als solche gekennzeichnet, Forstgutsbezirke nicht ausgewiesen.

- Alt-Schadow (Kr. Beeskow-Storkow/
 Kr. Lübben) 518, 531
 Altsorgefeld (Kr. Schweinitz/Kr. Luckau)
 484, 577
 Alt Stahnsdorf (Kr. Beeskow-Storkow)
 39, 472
 Alt Strelitz (Kr. Stargard) 403
 Alt Temmen (Kr. Templin) 505
 Altthymen (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Alt Töplitz (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Osthavel-
 land) 261 ff., 511, 538
 Alt Tucheband (Kr. Lebus) 144, 151, 152
 Altwarp (Kr. Pasewalk) 564
 Altwriezen (Kr. Oberbarnim) 483, 493
 Altwriezen/Beauregard (Kr. Oberbarnim)
 493
 Alt Zeschdorf (Kr. Lebus) 143, 144, 156,
 157, 480
 Alt Zeschdorf (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
 Ammendorf (Saalkreis) 278
 Angermünde (Kr. Angermünde) 17, 84,
 315, 468, 580, 598, 622
 Annaberg (Kr. Annaberg) 332
 Apolda (Stadtkreis/Kr. Weimar) 400,
 418 ff.
 Arendsee (Kr. Prenzlau) 498
 Arnimshain (OT von Krewitz/Kr. Tem-
 plin) 142, 144, 505
 Arnimshain (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Arnstadt (Stadtkreis/Kr. Arnstadt) 400,
 418, 420
 Aschersleben (Stadtkreis/Kr. Bernburg)
 400, 410, 412, 416, 417, 570, 571
 Aue (Kr. Aue) 322
 Aue (Kr. Zeitz/OT von Zeitz) 281
 Augustfelde (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 142,
 144, 498
 Aurith (Urad) 45, 191, 245
 Aylsdorf (Kr. Zeitz/OT von Zeitz) 281
 Baarz (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust)
 508
 Babe (Kr. Ostprignitz/Kr. Kyritz) 496,
 502
 Babekuhl (Kr. Westprignitz) 507
 Babelsberg (Kr. Teltow/OT von Potsdam)
 263, 298
 Babitz (Kr. Ostprignitz) 497
 Bad Berka (Kr. Weimar) 84, 206, 342,
 422
 Bad Freienwalde (Kr. Oberbarnim) 190,
 221, 222, 269, 402, 493, 556, 557,
 581, 598
 Badingen (Kr. Templin/Kr. Gransee) 142,
 144, 622
 Bad Saarow (Kr. Beeskow-Storkow) 142,
 472
 Bad Wilsnack (Kr. Westprignitz) 32, 51,
 260, 582
 Baek (Kr. Westprignitz) 508, 509
 Bäk (Kr. Schönberg) 235
 Bäkern (Kr. Westprignitz) 508
 Bärenbrück (Kr. Cottbus) 298, 453
 Bagenz (Kr. Spremberg) 27
 Bahren (Kr. Sorau/Kr. Spremberg) 45
 Bahrendorf (Gutsbez./Kr. Beeskow-Stor-
 kow) 471
 Bahro (Kr. Guben) 298, 479
 Baiersberg (Kr. Lebus) 480
 Bandelow (Kr. Prenzlau) 145
 Bardenitz (Kr. Luckenwalde) 488, 578
 Barner Stück (Kr. Schwerin) 40
 Barsdorf (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Bartschendorf (Kr. Ruppin) 500
 Baruth (Kr. Luckenwalde) 183, 488, 580
 Baruth (Gutsbez./Kr. Luckenwalde) 486
 Barzig (Kr. Calau) 474
 Basdorf (Kr. Ruppin) 502, 577
 Basedow (Kr. Prenzlau) 40, 498
 Battin (Kr. Prenzlau) 499
 Battinsthal (Kr. Radow/Kr. Prenzlau)
 500
 Bautzen (Stadtkreis/Kr. Bautzen) 211,
 400, 406, 407
 Beauregard (Kr. Oberbarnim) 493
 Bebersee (Kr. Templin) 575

- Beelitz (Kr. Zauch-Belzig) 30, 33, 34, 582
 Beenz (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
 Beerfelde (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 530
 Beesdau (Kr. Luckau) 484
 Beeskow (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Fürstenwalde) 26, 371, 517, 527, 579, 580, 598
 Beestland (Kr. Grimmen/Kr. Malchin) 237, 637
 Behrendsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
 Behrendsdorf-Siedlung (Neu Behrendsdorf/Kr. Beeskow-Storkow) 65, 471, 472
 Bekenthin (Kr. Ostprignitz) 497
 Belzig (Kr. Zauch-Belzig) 34, 512, 514, 547, 582, 598
 Bendelin (Kr. Westprignitz) 471, 472
 Bendorf (Kr. Genthin/Kr. Brandenburg) 623
 Bentwisch (Kr. Rostock) 77
 Berge (Gutsbez./Kr. Sorau) 293
 Berge (Prignitz) (Kr. Westprignitz) 507
 Berge (Kr. Westhavelland) 272, 544
 Bergerdamm (Kr. Westhavelland) 272, 506
 Bergheide (Kr. Luckau/Kr. Finsterwalde) 290, 520, 531, 532
 Bergholz-Rehbrücke (OT von Potsdam) 263, 510, 621
 Bergsdorf (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Bergsoll (OT von Schmolde/Kr. Ostprignitz) 144, 159, 160
 Bergsoll (Vorwerk im Gutsbez. Meyenburg, Schloss/Kr. Ostprignitz) 159
 Berkenbrück (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 466, 480, 530
 Berkholz (Kr. Angermünde) 469
 Berkholz-Meyenburg (Kr. Angermünde) 469
 Berlin (Ostberlin, Westberlin, Groß-Berlin) 3, 21, 26, 31, 34, 40, 68, 83, 109, 171, 175, 190, 197, 199, 210, 212, 215, 216, 301, 304, 306, 307, 311, 319, 324, 336, 359, 388, 397, 411, 447, 454, 492, 503, 504, 536, 554, 555, 570, 616, 620, 634 ff., 640, 652
 Bernau (Kr. Niederbarnim) 37, 209, 213, 269, 394, 536, 537, 575, 579, 581, 598
 Bernburg (Stadtkreis/Kr. Bernburg) 372, 400, 410, 416, 417, 570, 571
 Bernheide (Kr. Westprignitz) 508, 510
 Bernstorff (Kr. Herzogtum Lauenburg) 235
 Bertikow (Kr. Prenzlau) 622
 Besandten (Kr. Westprignitz) 508, 509
 Bestensee (Kr. Teltow) 51, 120, 504
 Biegenbrück (Kr. Lebus/Kr. Frankfurt) 530
 Biesdorf (Kr. Oberbarnim) 59, 71, 75, 92, 493
 Biesenthal (Kr. Oberbarnim) 581
 Biesenthal (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 187, 493
 Biesow (Gutsbez./OT von Prötzel/Kr. Oberbarnim) 51, 144, 154, 155, 494
 Bilzingsleben (Kr. Eckartsberga) 31
 Binenwalde (Gutsbez./Kr. Ruppin) 501
 Birkenstein (OT von Dahlwitz-Hoppegarten/Kr. Niederbarnim) 101
 Birkenwerder (Kr. Niederbarnim) 40
 Birkholz b. Beeskow (Kr. Beeskow-Storkow) 517, 527
 Birkholz b. Märkisch Buchholz (Kr. Beeskow-Storkow) 517, 518, 531
 Birkholz (OT von Mankmuß/Kr. Westprignitz) 144, 158
 Birkwalde (Kr. Luckau) 485
 Bischdorf (Kr. Calau/Kr. Lübben) 519, 534
 Bischleben (Kr. Gotha) 282
 Bitterfeld (Kr. Bitterfeld) 278, 408, 416
 Blankenburg (Kr. Angermünde) 622

- Blankensee (Kr. Teltow/Kr. Luckenwalde) 504, 532, 541
 Blankensee (OT von Mittenwalde/
 Kr. Templin) 50, 59, 143, 144, 505
 Blasdorf (Kr. Lübben) 489
 Bliesdorf (Kr. Oberbarnim) 493
 Bloisdorf (Kr. Spremberg) 502, 503
 Blüthen (Kr. Westprignitz) 508
 Blumenfelde (Gutsbez./Kr. Lübben) 489
 Blumenhagen (Kr. Prenzlau) 304, 317
 Blumenow (Kr. Templin/Kr. Gransee)
 622
 Blumenthal (Vorwerk, Gutsbez. Prötzel/
 Kr. Oberbarnim) 154
 Blumenthal (OT von Prötzel/Kr. Oberbar-
 nim) 154, 155, 494
 Blumenthal (Kr. Ostprignitz) 108, 109,
 497
 Boberow (Kr. Westprignitz) 507
 Bochin (Kr. Westprignitz) 508
 Bochow (Kr. Zauch-Belzig) 548
 Bochows Loos (OT von Bliesdorf/
 Kr. Oberbarnim) 166
 Bochum 619
 Boddin (Kr. Ostprignitz) 497
 Boddin-Langnow (Kr. Ostprignitz) 497
 Boddinsfelde (Kr. Teltow) 504
 Böcke (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Böckenberg (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Bötzwow (Kr. Osthavelland) 495
 Bötzwow (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 495
 Bohnsdorf (Stadtteil von Berlin) 200, 504
 Bohra (Kr. Kamenz) 183
 Bohrau (Kr. Cottbus) 298
 Boisterfelde (Gutsbez./OT von Mellenau/
 Kr. Templin) 142, 505
 Boitzenburg (Gutsbez./Kr. Templin) 170,
 505
 Bollensdorf (Kr. Luckenwalde) 488
 Bollensdorf (Kr. Niederbarnim) 491
 Bollersdorf (Kr. Oberbarnim) 537
 Booßen (Kr. Lebus) 33, 322, 326, 480
 Booßen (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
 Bootz (Gutsbez./OT von Garlin/Kr. West-
 prignitz) 144, 158
 Borgisdorf (Kr. Luckenwalde) 487
 Borgsdorf (Kr. Niederbarnim) 40
 Borkheide (Kr. Zauch-Belzig) 511, 512
 Bornim (Kr. Osthavelland/OT von Pots-
 dam) 263, 495
 Bornow (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Für-
 stenwalde) 617, 527
 Bornsdorf (Kr. Luckau) 483
 Bornstedt (Kr. Osthavelland/OT von Pots-
 dam) 263, 495
 Boßdorf (Kr. Zauch-Belzig) 117
 Boxhagen-Rummelsburg (Kr. Niederbar-
 nim) 306
 Brädikow (Kr. Westhavelland) 116, 270
 Brahmow (Kr. Cottbus) 476
 Bralitz (Kr. Königsberg/NM/Kr. Oberbar-
 nim/Kr. Bad Freienwalde) 44, 221,
 515
 Brandenburg an der Havel 10, 13, 17, 25,
 26, 59, 127, 199, 256 ff., 303, 308,
 311, 313, 316, 317, 320, 322, 323, 326,
 375, 382 ff., 397, 400 ff., 435, 455,
 463, 506, 511, 543 ff., 586, 593, 596,
 600, 621, 635
 Branitz (Kr. Cottbus) 288, 290, 322, 326
 Breddin (Kr. Ostprignitz) 110, 111
 Bredereiche (Kr. Templin/Kr. Gransee)
 622
 Bredow (Kr. Osthavelland) 41
 Breese (Kr. Westprignitz) 41, 260, 507,
 509
 Breesen (Kr. Schwerin/Kr. Schönberg)
 236
 Breitenau (Kr. Luckau) 485
 Breitenbach (Kr. Zeitz) 146
 Breitenfeld (Kr. Ostprignitz) 497
 Bremen 619
 Brenkenhof (Kr. Ruppin) 500
 Bresinchen (Kr. Guben) 298, 279, 427
 Brielow (Kr. Westhavelland/OT von Bran-
 denburg) 322, 326, 549

- Brieselang (Kr. Osthavelland) 41, 122, 495
 Briesen (Kr. Calau) 473
 Briesen (Kr. Lebus) 526
 Briesen b. Cottbus (Kr. Lübben) 516, 522, 534
 Briesen b. Brand (Kr. Lübben/Kr. Königs Wusterhausen) 531, 534, 540
 Briesen (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Briesensee (Kr. Lübben) 534
 Briesener Zootzen (Teil Gutsbez. Burg Friesack/Kr. Westhavelland) 506
 Brieske (Kr. Calau) 290, 475
 Brieske-Ost (Kr. Calau) 290, 475
 Brieskow (Kr. Lebus) 33, 219, 275
 Brieskow-Finkenheerd (Kr. Lebus) 243, 246, 248, 249, 252, 284, 454, 525, 529
 Briesnig (Kr. Cottbus) 298
 Briest (Kr. Westhavelland) 322, 326, 544, 549, 550
 Britz (Kr. Angermünde) 515
 Britz (Stadtteil von Berlin) 504
 Brodowin (Kr. Angermünde) 42, 468
 Brodtkowitz (Kr. Calau) 142, 477, 520
 Bröddin (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Bröllin (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 498, 499
 Bröllin (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Bronkow (Kr. Luckau) 483
 Bruckdorf (Saalkreis) 504
 Brüsenwalde (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Brüssow (Kr. Prenzlau) 143, 315, 317, 581
 Brusendorf (Kr. Teltow) 5
 Buchholz (Gutsbez./OT von Serwest/Kr. Angermünde) 139, 144
 Buchholz (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 530
 Buchholz (Kr. Oberbarnim/Kr. Strausberg) 536, 537
 Buchholz (Kr. Neustrelitz/Kr. Ruppin/Kr. Templin) 466, 501, 539, 542, 543, 622
 Buchholz (OT von Holthusen/Kr. Schwerin) 40
 Buckau (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Buckow (Kr. Lebus) 537, 580
 Buckow (Stadtteil von Berlin) 504
 Bückgen (Kr. Calau) 247
 Büschdorf (Saalkreis) 278
 Bugewitz (Kr. Anklam) 49
 Burg (Kr. Cottbus) 290
 Burg (Stadtkreis/Kr. Burg) 372, 417, 570
 Burg Friesack (Gutsbez./Kr. Westhavelland) 506
 Burghagen (Kr. Westprignitz) 508
 Burglehn (Kr. Rothenburg) 238
 Burgwall (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Burow (Kr. Ruppin) 501
 Burow (Kr. Westprignitz) 507
 Burow (Gutsbez./Kr. Westprignitz) 507
 Burtewitz (Kr. Rügen) 78
 Buschdorf (Kr. Lebus) 51, 480
 Calau (Kr. Calau) 580, 598
 Caputh (Kr. Zauch-Belzig) 262, 308, 322, 326, 547, 551, 552
 Caselow (Kr. Prenzlau) 498
 Caselow (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Charlottenburg (Stadtteil von Berlin) 3
 Cottbus (Stadtkreis/Kr. Cottbus) 10, 25, 37, 121, 199, 208, 209, 226, 229, 230, 233, 242, 285, 287 ff., 298, 306, 308, 309, 311, 316, 317, 320, 322, 323, 326, 366, 382, 383, 387, 389, 391 ff., 397, 399 ff., 425, 454, 476, 523, 524, 528, 553 ff., 559, 575, 579, 580, 596, 598, 600, 621, 635, 645
 Cammer (Kr. Zauch-Belzig) 511
 Campow (Kr. Schönberg/Kr. Herzogtum Lauenburg) 235
 Cannewitz (Kr. Großenhain) 459
 Carlshöhe (OT von Neubrandenburg) 40, 76
 Carolinenthal (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Casel (Kr. Calau) 474

- Caselow (Kr. Prenzlau) 498
 Caselow, Domäne (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Chemnitz 83, 211, 277, 400, 405, 440, 565, 567, 568, 595, 619
 Chossewitz (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231
 Chrandsdorf (Kr. Calau) 473
 Christianenhof (Gutsbez./OT von Ferdinandshorst/Kr. Prenzlau) 144, 498
 Costebrau (Kr. Calau) 473
 Costebrau-Friedrichsthal (Kr. Calau) 473
 Coswig (Kr. Zerbst) 569
 Craupe (Kr. Luckau) 483, 520, 532
 Crimmitschau (Stadtkreis/Kr. Zwickau) 400, 406, 407
 Crinitz (Kr. Luckau) 288
 Cumlosen (Kr. Westprignitz) 260, 509
 Cummro (Kr. Guben) 478
 Dabergotz (Kr. Ruppín) 109, 110, 117, 466
 Dabergotz (Gutsbez./Kr. Ruppín) 109
 Dabern (Kr. Luckau) 485
 Dahlhausen (Kr. Ostprignitz) 497
 Dahlhausen-Blumenthal (Kr. Ostprignitz) 497
 Dahlwitz-Hoppegarten (Kr. Niederbarnim) 59, 100 ff., 318, 454, 491, 491
 Dahme (Kr. Luckenwalde) 51, 487, 580
 Dalichow (Kr. Luckenwalde/Kr. Wittenberg) 486, 487
 Dallgow (Kr. Osthavelland) 178, 179, 495, 496
 Damelack (Kr. Ostprignitz) 23, 111
 Damerow (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
 Damerow b. Wolfshagen (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Darnitzow (Kr. Randow/Kr. Angermünde) 77, 470
 Damm (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 175, 486
 Damsdorf (Kr. Luckenwalde) 59, 75, 145, 162, 163
 Damsdorf (Gutsbez./Kr. Luckenwalde) 162
 Dannenreich (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
 Dannenwalde (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Dansdorf (ab 1929: Ludwigsfelde/Kr. Teltow) 503
 Darritz (Kr. Ruppín) 500
 Darsikow (OT von Rägelin/Kr. Ruppín) 199, 496
 Dauer (Kr. Prenzlau) 99, 144, 150
 Dechtow (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 494, 495
 Dedelow (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
 Delitzsch (Kr. Delitzsch) 278
 Dellnau (OT von Dessau) 280
 Demern (Kr. Schwerin/Kr. Schönberg) 236
 Demmin (Kr. Demmin) 237
 Demnitz (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 530
 Dennewitz (Kr. Luckenwalde) 133, 176
 Dessau 61, 79, 279, 280, 383, 400, 411, 413, 417, 435, 445 ff., 464, 545, 555, 569, 571, 586
 Dessow (Gutsbez./Kr. Ruppín) 501
 Deulowitz (Kr. Guben) 480, 558
 Deutsch Bork (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Dichte (Gutsbez./Kr. Westhavelland) 507
 Diemitz (Saalkreis) 278
 Diensdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 472
 Diensdorf-Radlow (Kr. Beeskow) 472
 Diepensee (Kr. Teltow) 51, 504
 Dippmannsdorf (Kr. Zauch-Belzig) 512, 513
 Dissenchen (Kr. Cottbus) 288, 290, 292, 322, 326
 Dittelstedt (Kr. Weißensee) 282
 Dobberzin (Kr. Angermünde) 468
 Dobbrikow (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 26

- Doberlug-Kirchhain (Kr. Luckau) 575, 580
 Dobichau (Kr. Querfurt/Kr. Weißenfels) 241
 Döbeln (Stadtkreis/Kr. Döbeln) 400, 404, 406
 Döberitz (Kr. Osthavelland) 178, 179, 186
 Döberitz (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 170, 171, 178, 179, 182, 183, 186
 Döbern (Kr. Spremberg) 51, 225 ff., 229, 298
 Dörlau (Saalkreis) 278
 Dölzchen (Kr. Dresden/OT von Dresden) 36, 61, 277, 435
 Dolgelin (Kr. Lebus) 48
 Dolgensee (Gutsbez./Kr. Beeskow-Storkow) 471
 Dollenchen (Kr. Luckau) 484
 Dom Brandenburg (Kr. Westhavelland/OT von Brandenburg) 258, 506
 Domsdorf (Kr. Calau) 229, 288
 Domsdorf (Kr. Sorau/OT von Forst) 45
 Dorf Redentin (OT von Wismar/Kr. Wismar) 276
 Dorf-Zechlin (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppin) 264, 268
 Dorf Zinna (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 168, 174ff., 486
 Drahendorf (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Fürstenwalde) 65, 472, 517, 527
 Drebkau (Kr. Calau) 229, 290, 477, 521, 579, 580
 Drehna (Kr. Luckau) 477, 483, 484
 Drehnow (Kr. Cottbus) 478
 Drenkow (Kr. Ostprignitz) 116
 Dresden 61, 83, 206, 211, 277, 332, 356, 400, 405, 421, 435, 439, 565, 567, 568, 595, 619
 Drewitz (Kr. Cottbus) 234, 284, 288, 298
 Drewitz (Kr. Königsberg/NM) 482
 Drewitz (OT von Potsdam) 263, 504
 Drieschnitz (Kr. Cottbus/Kr. Spremberg) 522, 523
 Duben (Kr. Luckau) 477, 484, 490, 531
 Dubrau (Kr. Calau/Kr. Lübben/Kr. Calau) 519, 520
 Dülseberg (Kr. Salzwedel) 571
 Dümde (Kr. Luckenwalde) 487
 Düppel (Gutsbez./Kr. Teltow) 503
 Düsseldorf 619
 Dyrotz (Kr. Osthavelland) 495, 496
 Dyrotz (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 494, 496
 Eberswalde (Stadtkreis/Kr. Oberbarnim) 25, 119, 187, 209, 242, 299, 303, 308, 309, 311, 313, 316, 317, 319 ff., 384, 389, 393, 397, 399 ff., 425, 426, 463, 493, 536, 538, 553 ff., 581, 592, 596, 600
 Egsdorf (Kr. Luckau) 48
 Eiche (Kr. Osthavelland/OT von Potsdam) 263, 495
 Eiche-Golm (Kr. Potsdam) 621
 Eichow (Kr. Cottbus) 520, 523
 Eichstädt (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 495
 Eickstedt (Kr. Prenzlau) 317
 Eichwerder (Kr. Oberbarnim) 493
 Eisdorf (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 477, 490, 577
 Eisenach (Stadtkreis/Kr. Eisenach) 83, 217, 354, 362, 378, 400, 420, 573
 Eisleben (Stadtkreis/Kr. Eisleben) 281, 372, 400, 417, 570
 Eldenburg (Kr. Westprignitz) 508
 Ellingen (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
 Elmenthal (Kr. Meiningen) 574
 Elstal (Kr. Osthavelland) 179, 494 ff.
 Elstal (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 494
 Emilienhof (Gutsbez./OT von Bliesdorf/Kr. Oberbarnim) 165, 166, 493
 Ennepetal (Ennepe-Ruhr-Kreis) 50
 Erfurt 26, 91, 281, 282, 341, 400, 418 ff., 573, 595, 619

- Erkner (Kr. Niederbarnim) 441, 454, 516, 518
 Erpitz (Kr. Calau) 473
 Essen 321, 619
 Eula (Kr. Querfurt/Kr. Weißenfels) 241
 Eulo (Kr. Sorau/OT von Forst) 44, 45, 226, 288
 Fahrenholz (Kr. Prenzlau) 498
 Fahrenholz (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Fahrenwalde (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 144, 149, 150, 499
 Fahrland (OT von Potsdam/Kr. Potsdam) 263, 495, 621
 Falkenhagen (Kr. Lebus) 480
 Falkenhain (Kr. Luckau) 485
 Falkensee (K. Osthavelland) 23, 179, 495
 Falkenthal (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Fehrbellin (Kr. Osthavelland) 495, 581
 Fehrow (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 522
 Feldberg (Kr. Osthavelland) 495
 Felgentreu (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 117, 167, 168, 174 ff., 486
 Felsenhagen (OT von Preddöhl/Kr. Ostprignitz) 116, 144, 147, 148, 497
 Ferch (Kr. Zauch-Belzig) 51, 510, 552
 Ferdinandshorst (Kr. Prenzlau) 498
 Fergitz (Kr. Templin) 317, 616
 Fernneudorf (Kr. Teltow) 188, 504
 Fichtenwalde (Kr. Zauch-Belzig) 511
 Finkenheerd (Kr. Lebus) 246
 Finow (Kr. Oberbarnim) 119, 187, 324, 575, 581
 Finowfurt (Kr. Oberbarnim) 51, 59, 119, 187, 491
 Finsterwalde (Kr. Luckau) 32, 306, 310, 313, 320, 322, 483, 575, 580
 Fischershof (Gutsbez./Kr. Ruppín) 500
 Flecken Zechlin (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppín) 264, 267, 268
 Fleißdorf (Kr. Calau/Kr. Lübben) 477
 Fliederhorst (OT von Friesack/Kr. Westhavelland) 72, 579
 Flieth (Kr. Templin) 144, 160, 161
 Forst (Lausitz) (Stadtkreis/Kr. Cottbus) 21, 25, 45, 95, 121, 199, 219, 223 ff., 234, 242, 288 ff., 293 ff., 311, 314, 322, 382, 383, 385, 389 ff., 397, 400 ff., 426, 427, 435, 453, 454, 463, 523, 527, 553 ff., 580, 591, 596, 600, 653
 Forst, Domäne (Gutsbez./Kr. Sorau) 293
 Forst Zinna (Gutsbez./Kr. Luckenwalde) 168, 174, 176, 178, 188, 432, 440, 486
 Frankenfelde (Kr. Luckenwalde) 488
 Frankfurt am Main 240, 245, 409, 419, 619
 Frankfurt (Oder) (Stadtkreis/Kr. Frankfurt) 7, 10, 21, 24, 25, 45, 52, 59, 72, 1002, 145, 191, 199, 248 ff., 263, 294 ff., 303, 308, 311, 316, 317, 320 ff., 397, 400 ff., 453, 480, 524 ff., 529, 533, 553, 555, 558, 563, 580, 591, 596, 598, 600, 621, 635, 645
 Frauenberg (Kr. Lübben) 489
 Fredersdorf (Kr. Niederbarnim) 454, 490, 492
 Fredersdorf (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig) 511
 Freesdorf (Kr. Luckau) 484
 Freiberg (Stadtkreis/Kr. Freiberg) 400, 406
 Freidorf (Kr. Teltow) 540
 Freienbrink (Kr. Niederbarnim) 26
 Freileben (Kr. Herzberg) 58, 166
 Freital (Stadtkreis/Kr. Dresden) 400, 406
 Freudenberg (Kr. Oberbarnim) 493
 Freyenstein (Kr. Ostprignitz) 159, 575, 581
 Friedenau (Stadtteil von Berlin) 504
 Friedenfelde (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Friedland (Kr. Lübben) 533, 580
 Friedrichsaue (Kr. Lebus) 51, 481
 Friedrichsbruch (Kr. Ruppín) 39, 104, 500, 501
 Friedrichsdorf (ab 1951: Großderschau/Kr. Ruppín) 500, 501

- Friedrichshagen (Stadtteil von Berlin) 200
- Friedrichshof (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
- Friedrichshof (Kr. Luckenwalde/Kr. Lübben/Kr. Luckau) 485, 531, 532
- Friedrichshof (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Friedrichslohra (Kr. Nordhausen) 574
- Friedrichsthal (Kr. Niederbarnim) 491, 492
- Friedrichsthal (Kr. Rando/Kr. Angermünde) 470
- Friedrichsthal (Gutsbez./Kr. Calau) 493
- Friesack (Kr. Westhavelland) 72, 579, 582
- Friesacker Zootzen (Teil Gutsbez. Burg Friesack/Kr. Westhavelland) 506
- Fritscheshof (OT von Neubrandenburg) 40, 76
- Fröhden (Kr. Luckenwalde) 488
- Fürstenau (Gutsbez./OT von Mellenau/Kr. Templin) 142, 505
- Fürstenberg/Havel (Kr. Templin/Kr. Gransee) 11, 313, 322, 506, 579, 622
- Fürstenberg (Oder) (Kr. Guben) 4, 40, 73, 232, 290, 479, 526, 579, 580
- Fürstenfelde (Boleszkowice) 190
- Fürstenwalde/Spree (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 24, 33, 246, 297, 306, 311, 313, 320, 322, 454, 471, 481, 482, 516 ff., 529, 530, 575, 579, 580, 596, 598
- Fürstenwerder (Kr. Prenzlau) 43, 99, 144, 315, 317
- Fulda 347
- Funkenhagen (Kr. Templin) 142, 505
- Funkenhagen (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Gaarz (Kr. Westprignitz) 508
- Gabel (Kr. Hildburghausen) 574
- Gablenz (Kr. Cottbus) 298
- Gablenz (Kr. Niesky) 298
- Gablenz (OT von Crimmitschau/Kr. Zwickau) 407
- Gabow (Kr. Königsberg/NM/Kr. Oberbarnim) 44, 221
- Gahlen (Kr. Calau) 288
- Gallinchen (Kr. Cottbus) 288, 322, 326
- Gallun (Kr. Teltow) 120
- Garlin (Kr. Westprignitz) 144, 158
- Garrenchen (Kr. Luckau) 484
- Garsedow (Kr. Westprignitz/Kr. Perleberg) 70, 102, 103, 260, 261, 508, 509, 577
- Gartz (Oder) (Kr. Rando/Kr. Angermünde) 470, 580
- Garz (Kr. Ostprignitz) 496
- Garzau (Kr. Oberbarnim) 26
- Garzin (Kr. Lebus) 26
- Gatow (Kr. Angermünde) 44
- Gatow (Stadtteil von Berlin) 200
- Gehren (Kr. Luckau) 51
- Geisendorf (Kr. Calau) 229, 473
- Geltow (OT von Potsdam/Kr. Potsdam) 263, 495, 621
- Genschmar (Kr. Lebus) 51, 190, 481
- Genshagen (Kr. Teltow) 503, 550
- Genthin (Kr. Jerichow II) 334
- Georgenthal (Kr. Lebus) 480
- Gera 91, 282, 283, 400, 418, 573, 595, 619
- Gerdshagen (Kr. Ostprignitz) 183
- Gerickensberg (Kr. Lebus) 480
- Germendorf (Kr. Niederbarnim/Kr. Oranienburg) 535, 538
- Gersdorf (Kr. Oberbarnim) 145, 163, 164
- Gerswalde (Kr. Templin) 143, 317, 506
- Giesensdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 43, 73, 471, 472
- Giesensdorf (Kr. Ostprignitz) 183
- Gießen 343, 347
- Gießmannsdorf (Kr. Luckau) 484, 485
- Gittersee (Kr. Dresden/OT von Dresden) 61, 277, 435
- Glambeck (Kr. Angermünde) 467
- Glashütte (Kr. Luckenwalde) 486, 488
- Glashütte b. Baruth (Gutsbez./Kr. Luckenwalde) 486

- Glashütte (OT von Wiesenburg/Kr. Zauch-Belzig) 514
 Glashütte (Kr. Randow/Kr. Ueckermünde) 236
 Glasow (Kr. Teltow) 59, 503, 504, 598
 Glau (Kr. Luckenwalde/Kr. Teltow/Kr. Luckenwalde) 532, 541
 Glauchau (Stadtkreis/Kr. Glauchau) 400, 406, 565
 Glave (Kr. Parchim/Kr. Güstrow) 71
 Glielow (Kr. Senftenberg) 578
 Glien (OT von Bredow/Kr. Osthavelland) 41
 Glienicke (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Glienig (Kr. Luckenwalde) 59, 75, 145, 162, 163
 Glietzen (Kr. Königsberg/NM/Kr. Oberbarnim) 221
 Glindow (Kr. Zauch-Belzig) 552
 Glinzig (Kr. Cottbus) 476
 Glövizin (Kr. Westprignitz) 508
 Glowe (Gutsbez./Kr. Lübben) 471
 Göddeckenrode (Kr. Wernigerode) 572
 Gölsdorf (Kr. Herzberg/Kr. Jüterbog) 623
 Görlitz 190, 219, 224, 238, 276, 277, 400, 405, 435, 565 ff., 586
 Göritz b. Altdöbern (Kr. Calau) 473
 Göritz (Kr. Prenzlau) 144, 149, 150, 317
 Görtsdorf (Kr. Lebus) 480
 Görne (Kr. Westhavelland) 507
 Görnitz (Kr. Westprignitz) 508, 577
 Görsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 471
 Görzig (Kr. Beeskow-Storkow) 43, 472, 517, 527
 Görzke (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Göschwitz (Kr. Stadroda/OT von Jena) 283, 341
 Götschendorf (Kr. Templin) 505
 Götschendorf (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Götting (Kr. Zauch-Belzig/OT von Brandenburg) 257, 259, 322, 326, 549, 550, 521
 Götting (Havel) (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Osthavelland) 261, 262, 264, 511, 513, 538, 546, 547, 577
 Gnadau (Kr. Calbe) 279
 Goldbeck (Kr. Ostprignitz) 183
 Gollwitz (Kr. Zauch-Belzig) 257, 259, 297, 546, 549, 550
 Golm (Kr. Angermünde) 467
 Golm (Gutsbez./Kr. Angermünde) 467
 Golm (Kr. Zauch-Belzig/OT von Potsdam/Kr. Potsdam) 261, 495
 Golschow (Kr. Calau) 229, 477
 Golßen (Kr. Luckau) 32, 483, 484, 479, 480
 Golzig (Kr. Luckau) 483
 Golzow (Kr. Lebus) 142
 Golzow (Kr. Zauch-Belzig) 34, 512, 547
 Gosda (Kr. Calau) 466
 Gosda b. Groß Kölzig (Kr. Spremberg) 229, 298, 502, 503
 Goseck (Kr. Querfurt/Kr. Weißenfels) 241
 Gosedahl (Kr. Westprignitz) 507
 Goßmar b. Sonnewalde (Kr. Luckau) 484, 485
 Gotha (Stadtkreis/Kr. Gotha) 400, 418, 420
 Graben (Kr. Lebus) 26
 Grabow (Gutsbez./OT von Lünow/Kr. Westhavelland) 257, 258, 543, 544, 549
 Gräben (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Gräbendorf (Kr. Calau) 473
 Gramzow (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 317, 622
 Grano (Kr. Guben) 298, 499
 Graustein (Kr. Spremberg) 502, 503
 Greifenhagen (Gryfino) 235
 Greiffenberg (Kr. Angermünde) 468, 580
 Greifswald (Stadtkreis/Kr. Greifswald) 210, 400, 404, 563, 586

- Greiz (Stadtkreis/Kr. Greiz) 386, 387, 400, 420
Gröben (Kr. Teltow/Kr. Zossen) 487, 505, 511
Gröbitz (Kr. Luckau) 485
Groß Bademeusel (Kr. Cottbus) 45, 295, 298
Großbahren (Kr. Luckau) 484
Groß Berge (Kr. Westprignitz) 507
Groß Besten (Kr. Teltow) 504
Großbeuthen (Kr. Teltow) 504
Groß Biesnitz (Kr. Niesky/OT von Gör-
litz) 276, 568
Groß Breese (Kr. Westprignitz) 260, 508, 509
Groß Breesen (Kr. Guben) 288, 290, 298, 466, 479, 523, 527, 558, 579
Groß Briesen (Kr. Lübben/Kr. Frankfurt) 489, 534
Groß Briesen (Kr. Zauch-Belzig) 514
Groß Briesnig (Kr. Cottbus) 295
Großderschau (Kr. Ruppin) 267, 500, 501
Groß Dölln (Kr. Templin) 575
Groß Drewitz (Kr. Guben) 298
Groß Düben (Kr. Niesky) 298
Groß Gaglow (Kr. Cottbus) 288, 291 ff., 322, 326
Groß Gastrose (Kr. Guben) 298, 479, 527
Groß Glienicke (Kr. Osthavelland) 322, 326, 636
Groß Haßlau (Kr. Calau/Kr. Luckau) 520
Groß Haßlow (Kr. Ostprignitz) 497, 578
Groß Jamno (Kr. Cottbus) 290, 298, 402
Großklessow (Kr. Calau) 473
Groß Kölpin (Kr. Templin) 505
Groß Kölpin (Gutsbez./Kr. Templin) 505
Groß Kölzig (Kr. Sorau/Kr. Spremberg) 227, 229, 298
Groß Leuthen (Kr. Lübben) 489
Groß Liebitz (Kr. Lübben) 489
Groß Lieskow (Kr. Cottbus) 476
Groß Linde (Kr. Westprignitz) 509
Großlindow (Kr. Lebus) 275
Großlohra (Kr. Nordhausen) 574
Groß Lubolz (Kr. Lübben/Kr. Luckau) 484, 490
Groß Luckow (Kr. Prenzlau) 304
Groß-Mehßow (Kr. Luckau) 477, 483
Groß Menow (Gutsbez./Kr. Ruppin/OT von Steinförde/Kr. Ruppin) 501
Groß Muckrow (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231
Groß Nienhagen (Kr. Wismar/Kr. Ro-
stock) 236
Groß Radden (Kr. Luckau/Kr. Lübben) 484
Großräschen (Kr. Calau) 49, 52, 247, 473
Groß Rietz (Kr. Beeskow-Storkow) 43, 471, 472, 517
Groß Särchen (Zarki Wielki) 191, 223, 225
Groß Schacksdorf (Kr. Cottbus) 45, 195, 198
Groß Sperrenwalde (Kr. Prenzlau/Kr. Pa-
sewalk) 499
Groß Spiegelberg (Kr. Prenzlau) 304, 498
Groß Stresow (Kr. Rügen) 78
Groß Wasserburg (Kr. Beeskow-Storkow/
Kr. Lübben) 531
Großwenden (Kr. Nordhausen) 574
Groß Werzin (Kr. Westprignitz) 508
Groß Wokern (Kr. Güstrow) 606
Groß Wootz (Kr. Westprignitz) 507
Großzerlang (Kr. Ruppin) 501
Großzerlang (Gutsbez./Kr. Ruppin) 501
Grube (Kr. Oberbarnim) 493
Grube (Kr. Osthavelland/OT von Pots-
dam/Kr. Potsdam) 263, 495, 621
Grube (Kr. Westprignitz) 51
Grube Marga (OT von Brieske; ab 1949:
Brieske-Ost/Kr. Calau) 290
Grünau (Stadtteil von Berlin) 200, 504
Grünberg (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499

- Grüneiche (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Grünheide (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 622, 468
 Grünstädtel (Kr. Aue) 568
 Grünswalde (OT von Gehren/Kr. Luckau) 40, 51
 Grüntal (Kr. Oberbarnim/Kr. Eberswalde) 315, 493, 537
 Grunewald (Kr. Guben) 478
 Grunewald (Kr. Templin) 183
 Grunewald (Stadtteil von Berlin) 504
 Guben (Stadtkreis/Kr. Cottbus) 21, 25, 121, 199, 219, 223, 231, 2332, 234, 242, 284, 288 ff., 295, 298, 299, 306, 311 ff., 322, 382, 387, 389, 390, 393, 395, 397, 399 ff., 427, 442, 454, 466, 479, 523, ff., 553 ff., 558, 575, 579, 580, 591, 596, 598, 600
 Gubinchen (Gubinek) 231
 Gühlen-Glienicke (Kr. Ruppin) 59, 501
 Güldendorf (Kr. Lebus/OT von Frankfurt) 244, 245, 247, 250
 Günterberg (Kr. Angermünde) 37, 468
 Güstebiese (Gozdovice) 191, 221
 Güstebieser Loose (Kr. Oberbarnim) 191, 537
 Güterberg (Kr. Prenzlau) 498
 Güterberg (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Guhrow (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 522
 Gulow (Kr. Westprignitz) 508
 Haage (Kr. Westhavelland) 116, 270
 Hackenow (Gutsbez./OT von Alt Tuche-
 band/Kr. Lebus) 144, 151, 152
 Hänchen (Kr. Calau) 473
 Hänchen (Kr. Cottbus) 288, 322, 326, 476
 Hänchen (Gutsbez./Kr. Cottbus) 476
 Hainichen (Kr. Zeitz) 281
 Hakendorf (Kr. Herzogtum Lauenburg/
 Kr. Hagenow) 235
 Halberstadt 240, 279, 339, 349, 400, 411, 414, 417, 434, 435, 456, 570, 571
 Halle (Saale) 11, 62, 66, 86, 203, 240, 244, 277 ff., 282, 338, 378, 400, 408, 410 ff., 417, 422, 454, 569, 571, 619
 Hamburg 561
 Hammer (Drogeradz) 236
 Hanau 347
 Hangelsberg (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 518
 Hartmannsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 472
 Haselhorst (Kr. Salzwedel) 572
 Hasenholz (Kr. Lebus) 26
 Hathenow (Kr. Lebus) 481
 Hathenower Wiesen (OT von Hathenow/
 Kr. Lebus) 481
 Havelberg (Kr. Westprignitz) 308, 322, 508, 545, 575, 582, 622
 Haverland (Kr. Westprignitz) 507
 Heegermühle (Kr. Oberbarnim) 493
 Heidekrug (OT von Zinndorf/Kr. Nieder-
 barnim) 42, 59
 Heidelberg (Kolonie im Gutsbez. Hei-
 ligengrabe; OT von Heiligengrabe/
 Kr. Ostprignitz) 108, 109, 496
 Heiligengrabe (Kr. Ostprignitz) 108, 496
 Heiligengrabe (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 108, 496
 Heinersbrück (Kr. Cottbus) 284, 298, 476, 478
 Heinrichsdorf (Kr. Angermünde) 470
 Heinrichsdorf (OT von Kappan/Kr. Jüter-
 bog-Luckenwalde) 176
 Heinrichsdorf (Kr. Oberbarnim) 43, 493
 Heinrichsdorf (Kr. Ruppin) 496
 Heinrichsfeld (Kr. Spremberg) 502, 579
 Heinrichshof (Kr. Radow/Kr. Anger-
 münde) 470
 Helenenhof (Gut im Gutsbez. Roddahn/
 Kr. Ostprignitz) 496
 Helfta (Mansfelder Seekreis) 281
 Hennickendorf (Kr. Jüterbog-Lucken-
 walde) 26

- Hennickendorf (Kr. Niederbarnim) 51, 270
Hennigsdorf (Kr. Osthavelland) 495
Henzendorf (Kr. Guben) 298, 453
Herbersdorf (Kr. Luckenwalde) 487
Herges-Auwallenburg (Kr. Meiningen) 574
Hermsdorf (Stadtteil von Berlin) 200
Herrenstein (Gutsbez./OT von Gerswalde/Kr. Templin) 143, 505, 506
Herrnhof (Gutsbez./OT von Bliessedorf/Kr. Oberbarnim) 166, 493
Herzershof (Kr. Lebus) 480
Herzhorn (Gutsbez./OT von Reichenow/Kr. Oberbarnim) 144, 153, 154, 494, 582
Hildebrandshagen (OT von Fürstenwerder/Kr. Prenzlau) 43, 76, 99
Hillersleben (Gutsbez./Kr. Haldensleben) 185, 340
Hillersleben (Kr. Haldensleben) 186
Himmelfort (Kr. Templin/Kr. Gransee) 170, 622
Himmelfort (Gutsbez./Kr. Templin) 505
Hindenberg (Kr. Calau/Kr. Lübben) 519
Hindenburg (ab 1949: Lindenhagen/Kr. Prenzlau) 317
Hinzdorf (Kr. Westprignitz) 70, 102, 103, 260, 508
Hirschfelde (Kr. Oberbarnim/Kr. Niederbarnim) 537
Hoben (Stadtkreis Wismar/Kr. Wismar) 276
Höfgen (Kr. Luckenwalde) 486, 487
Hönow (Kr. Niederbarnim) 100, 143, 318
Hörlitz (Kr. Calau) 290, 475, 502
Hof Grabow (Kr. Parchim) 59, 60
Hof Redentin (Stadtkreis Wismar/Kr. Wismar) 276
Hohenbrück (Kr. Beeskow-Storkow) 288, 472, 531
Hohenbrück-Neuschadow (Kr. Lübben) 472
Hohendorf (Kr. Luckau) 485
Hohenfinow (Kr. Oberbarnim) 59, 273
Hohengüstow (Kr. Prenzlau) 23, 515, 622
Hohenholz (Kr. Randow/Kr. Prenzlau) 500
Hohenjesar (Gutsbez./OT von Alt Zeschedorf/Kr. Lebus) 143, 144, 156, 157, 480
Hohenlandin (Kr. Angermünde) 469
Hohen Neuendorf (Kr. Niederbarnim) 40, 318
Hohenofen (Kr. Ruppiner/Kr. Kyritz) 267
Hohensaaten (Kr. Angermünde/Kr. Oberbarnim) 515, 536
Hohenseedorf (Kr. Lebus) 157, 480
Hohenseefeld (Kr. Luckenwalde) 486
Hohenselchow (Kr. Randow/Kr. Angermünde) 470
Hohenstein (Kr. Oberbarnim) 493
Hohenvier (Kr. Westprignitz) 508, 509
Hohenwalde (Gutsbez./Kr. Templin) 505
Hohenwutzen (Kr. Oberbarnim) 44, 190, 221, 515
Holthusen (Kr. Schwerin) 40
Holzendorf (Kr. Prenzlau) 144, 145, 498
Holzendorf (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 145, 498
Hoppenrade (Kr. Ostprignitz) 496
Horlitz (Kr. Spremberg) 502
Hornow (Kr. Spremberg) 453
Hülsebeck (Kr. Westprignitz/Kr. Pritzwalk) 623
Illmersdorf (Kr. Cottbus/Kr. Calau) 27, 474, 523
Iserlohn 50
Jäckelsbruch (Kr. Oberbarnim) 493
Jäckelsbruch (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 493
Jämlitz (Kr. Sorau/Kr. Spremberg) 229, 298
Jänschwalde (Kr. Cottbus) 133, 234, 298, 453
Jagel (Kr. Westprignitz) 510

- Jagow (Kr. Prenzlau) 144, 150, 151, 317, 498
 Jagow (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 151, 498
 Jahnberge (OT von Warsow/Kr. Westhavelland) 116, 270 ff., 495, 538
 Jakobsdorf (Kr. Lebus) 33
 Jakobsdorf (Kr. Ostprignitz) 496
 Jakobsdorf-Nienhagen (Kr. Stralsund) 77
 Jamlitz (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231, 489
 Japzow (Kr. Demmin) 116, 237
 Jarchow (OT von Marnitz/Kr. Parchim) 60, 146
 Jederitz (Kr. Westprignitz/Kr. Havelberg) 545, 622
 Jehschen (Kr. Calau) 473
 Jehserig (Kr. Spremberg/Kr. Calau) 477, 502, 503, 521, 540
 Jena 242, 283, 341, 419, 420, 573, 586
 Jerischke (Kr. Spremberg) 191, 298
 Jeserig (Kr. Zauch-Belzig) 514
 Jeserig (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig) 511
 Jeserig b. Treuenbrietzen (Kr. Zauch-Belzig) 511
 Joachimshof (Gut im Gutsbez. Vogtsbrügge/Kr. Ostprignitz) 444
 Joachimsthal (Kr. Angermünde) 313, 322, 468, 580
 Jocksdorf (Kr. Cottbus/Kr. Spremberg/Kr. Forst) 298, 522, 523
 Johannegeorgenstadt (Kr. Aue/Stadtkreis) 407, 567, 568, 645
 Johannisthal (Stadtteil von Berlin) 504
 Jonitz (OT von Dessau) 280
 Jülitz (Kr. Ruppin) 500
 Jüterbog (Kr. Luckenwalde) 10, 26, 174 ff., 486, 487, 579, 580
 Jüterbog (Wehrmachtsgutsbez./Kr. Luckenwalde) 40, 166 ff., 174, 176 ff., 182, 186, 189, 486, 487
 Kablow (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
 Kablow-Ziegelei (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 471, 472
 Kackrow (Kr. Cottbus) 476
 Kaden (Kr. Luckau/Kr. Lübben) 490, 531
 Kähnsdorf (Kr. Oberbarnim) 51
 Kähnsdorf (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Kahsel (Kr. Cottbus/Kr. Spremberg) 522, 523
 Kaisermühl (Kr. Lebus) 284
 Kalbe (Milde) (Kr. Stendal/Kr. Gardelegen) 439, 440
 Kalenzig (Kalensko) 190
 Kaltenbrunn (Kr. Luckenwalde) 487
 Kaltendorf (Gut im Gutsbez. Zernikow/Kr. Ruppin) 501
 Kammerode (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Kaltenborn (Kr. Guben/OT von Guben) 288, 290, 298, 466, 487, 558, 579
 Kanena (Saalkreis) 279
 Kappan (Gutsbez./Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 175, 176, 579
 Kappe (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Karche (Kr. Luckau) 485
 Karlsdorf b. Dahme (Kr. Luckenwalde) 486, 488
 Karlshöhe (OT von Lichterfelde/Kr. Oberbarnim) 51, 59, 119
 Karlshof (Kr. Königsberg/NM/Kr. Oberbarnim) 221, 493, 494
 Karpin (Karpino) 236
 Karras (Kr. Lübben/Kr. Frankfurt/Kr. Beeskow) 528, 529, 533
 Karwesee (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 495
 Kasel (Kr. Luckau) 483
 Kasel-Golzig (Kr. Luckau) 483, 484
 Kassel 245
 Kathlow (Kr. Cottbus) 298, 453
 Kausche (Kr. Calau) 27, 229, 290, 520, 540
 Kemnitz (Kr. Luckau) 273, 484, 532
 Kemmen (Kr. Calau) 473, 474
 Kemnitz (Kr. Ostprignitz) 183
 Kemnitz (Kr. Zauch-Belzig) 51, 297, 434
 Kersdorf (Kr. Lebus) 526
 Kerstenbruch (Kr. Oberbarnim) 493, 494

- Ketschendorf (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 481, 518, 579
 Keune (Kr. Sorau/OT von Forst) 45, 288
 Kiekebusch (Kr. Cottbus) 288, 322, 326
 Kienberg (OT von Waltersdorf/Kr. Teltow) 51, 504
 Kienberg (Kr. Osthavelland) 494
 Kienitz (Kr. Lebus) 219, 480
 Kienitz, Dorf (Kr. Lebus) 480
 Kienitz, Amt (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
 Kienitz, Etablissement (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
 Kienwerder (Kr. Lebus) 481
 Kienwerder (Gutsbez./OT von Mittenwalde/Kr. Templin) 143, 505, 506
 Kietz b. Küstrin (Kr. Lebus) 21, 119, 120
 Kietz (OT von Küstrin/Kr. Lebus) 21
 Kietz (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust) 260, 261, 509
 Kirchhofen (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 471, 472, 577
 Kirchmöser (Kr. Jerichow II/Kr. Westhavelland/OT von Brandenburg) 322, 323, 550, 551, 621
 Kittlitz (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 477, 490
 Kladow (Stadtteil von Berlin) 200
 Klaistow (Kr. Zauch-Belzig) 511
 Klasdorf (Kr. Luckenwalde) 488
 Klausdorf (Kr. Teltow) 173, 486
 Kleeden (Kr. Calau) 473
 Klein Bademeusel (Kr. Cottbus) 298, 402
 Kleinbahnen (Kr. Luckau) 484
 Kleinbarnim (Kr. Oberbarnim) 493
 Klein Bartelsdorf (Kr. Rostock) 77
 Klein Berge (Kr. Westprignitz) 507
 Klein Besten (Kr. Teltow) 504
 Kleinbeuthen (Kr. Teltow) 504
 Klein Biesnitz (Kr. Niesky) 276, 568
 Klein Breese (Kr. Westprignitz) 507, 509
 Klein Briesen (Kr. Lübben/Kr. Frankfurt) 489, 534
 Klein Buckow (Kr. Spremberg) 502, 503
 Kleinderschau (Kr. Ruppin) 500
 Klein Düben (Kr. Spremberg) 229, 298, 502, 503
 Klein Eichholz (OT von Streganz/Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
 Klein Gaglow (Kr. Cottbus) 288, 291 ff., 322, 326
 Klein Gastrose (Kr. Guben) 479
 Klein Glienicke (Gutsbez./Kr. Teltow) 200
 Klein-Görigk (Kr. Calau) 229, 473
 Klein Haßlau (Kr. Calau/Kr. Luckau) 520
 Klein Haßlow (Kr. Ostprignitz) 497, 578
 Klein Jamno (Kr. Cottbus) 290, 298, 402
 Klein-Klessow (Kr. Calau) 473
 Klein Kölzig (Kr. Sorau/Kr. Spremberg) 229, 298
 Klein Kreutz (Kr. Westhavelland/OT von Brandenburg) 257 ff., 276, 322, 326, 507, 543, 549, 550, 621
 Klein Leppin (Gutsbez./OT von Söhlenthin/Kr. Westprignitz) 51, 120
 Klein Leuthen (Kr. Lübben) 489
 Klein Liebitz (Kr. Lübben) 489
 Klein Lieskow (Kr. Cottbus) 476
 Klein Lindow (OT von Wiesenau/Kr. Guben) 274
 Klein Loitz (Kr. Spremberg) 502, 503
 Klein Lübbenow (Kr. Frankfurt/Kr. Weststernberg) 245
 Klein Lüben (Kr. Westprignitz) 103
 Klein Lubolz (Kr. Lübben/Kr. Luckau) 484, 490
 Klein Luckow (Kr. Prenzlau) 304
 Kleinmachnow (Kr. Teltow) 384, 629
 Klein-Mehßow (Kr. Luckau) 477, 483
 Klein Muckrow (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231
 Klein-Mutz (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Klein Neuendorf (Kr. Lebus) 481
 Kleinow (Kr. Westprignitz) 508
 Klein Radden (Kr. Luckau) 26, 484

- Klein Rietz (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 471, 527
 Kleinschönebeck (Kr. Niederbarnim) 491
 Klein Sperrenwalde (Kr. Prenzlau) 144
 Klein Spiegelberg (Kr. Prenzlau) 304, 498
 Klein Wasserburg (OT von Birkholz/Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben) 517
 Klein Welle (Kr. Westprignitz) 507
 Kleinwenden (Kr. Nordhausen) 574
 Kleinwittenberg (Kr. Wittenberg/Stadtkreis Wittenberg) 278
 Klein Wootz (Kr. Westprignitz) 507
 Kleinzerlang (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppin) 266 ff.
 Klein Ziescht (Kr. Luckenwalde) 488
 Kleisthöhe (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Kleppelshagen (OT von Neuensund/Kr. Prenzlau) 165,166
 Kleptow (Kr. Prenzlau) 317, 498
 Kleptow (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Klessen (Kr. Westhavelland) 507
 Kleßener Zootzen (Teil Gutsbez. Burg Friesack/Kr. Westhavelland) 506
 Klettwitz (Kr. Calau) 520
 Klevische Häuser (Kr. Ruppin) 500
 Klewitz (Chlevice) 190
 Kliestow (Kr. Lebus) 145, 244 ff., 249, 250
 Klixmühle (OT von Wiesenau/Kr. Guben) 274, 275
 Klobbicke (Kr. Oberbarnim) 315, 494
 Kloster Zinna (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 178, 580
 Knehden (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Kobbeln (Kr. Guben) 479
 Kochstedt (Kr. Köthen/OT von Dessau) 280, 571
 Königsbrück (Gutsbez./Kr. Kamenz) 183
 Königsfelde (Nieklonczyca) 236
 Königshorst (ab 1950: Friedenshorst/Kr. Oberbarnim) 271, 495, 538
 Königshorst (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 271, 494, 495
 Königs Wusterhausen (Kr. Teltow) 364, 380, 383
 Köpernitz (OT von Heinrichsdorf/Kr. Ruppin) 144
 Köpernitz (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
 Körba (Kr. Schweinitz) 166
 Köritz (Kr. Ruppin) 39, 104 ff., 266, 500, 501
 Köritz (Gutsbez./Kr. Ruppin) 104
 Köthen (Kr. Beeskow-Storkow) 288, 516, 531
 Köthen (Stadtkreis/Kr. Köthen) 372, 400, 413, 417, 570
 Kohlsdorf (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Fürstenwalde) 517, 527
 Kolberg (Kr. Beeskow-Storkow) 471
 Kolkwitz (Kr. Cottbus) 288, 292, 293, 322, 326
 Kollenbey (Kr. Merseburg/OT von Schkopau) 279
 Kolonie Dietersdorf (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Kolonie Kupferhammer (Kr. Oberbarnim) 493
 Kolonie Wilhelmshorst (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Kolpien (Kr. Herzberg/Kr. Luckau) 624
 Koppenbrück (Kr. Ruppin/Kr. Kyritz) 267, 500
 Koschendorf (Kr. Calau/Kr. Cottbus) 27, 229, 474
 Kossin (Kr. Luckenwalde) 486
 Koßwig (Kr. Calau) 520
 Kostebrau (Kr. Calau) 473
 Koyne (ab 1937: Keune; Gutsbez./Kr. Sorau/Stadtkreis Forst) 45, 293
 Kraatz (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Krackow (Kr. Randow/Kr. Prenzlau) 500
 Kränzlin (Kr. Ruppin) 109, 110, 466
 Kränzlin I, II (Gutsbez./Kr. Ruppin) 109

- Kränzliner Ausbau (OT von Dabergotz, Kränzlin/Kr. Ruppin) 109, 466
- Krampnitz (OT von Potsdam/Kr. Potsdam) 263, 495, 621
- Kranepuhl (OT von Briest/Kr. Westhavelland) 544
- Krangen (Kr. Ruppin) 501
- Krausnick (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben) 26, 516, 531
- Krayne (Kr. Guben) 298, 479
- Krebsjauche (Kr. Guben) 274
- Krefeld 619
- Kremmen (Kr. Osthavelland) 41, 42, 51, 144, 160, 581,
- Kreuzberg (Kr. Westprignitz) 508
- Kreuzkrug (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Krewelin (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Krewitz (Gutsbez./OT von Arnimsheim/Kr. Templin) 142, 144, 505
- Krickeldorf (Kr. Salzwedel) 571
- Kriele (Kr. Westhavelland) 507
- Krieschow (Kr. Cottbus) 476, 477
- Krieschow-Wiesendorf (Kr. Cottbus) 476, 520, 523
- Krinau (Kr. Salzwedel) 571
- Krinitz (Kr. Westprignitz) 508
- Krohnhorst (Kr. Templin) 505
- Krohnhorst (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Kromlau (Kr. Sorau/Kr. Spremberg/Kr. Weißwasser) 229, 624
- Krügersdorf (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Frankfurt) 517, 518
- Krüge (Kr. Oberbarnim) 145, 163 ff.
- Krüge (Gutsbez./OT von Gersdorf/Kr. Oberbarnim) 163
- Krumbeck (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 496
- Kückerbusch (Kr. Cakau) 477
- Kümmernitz (Kr. Westprignitz/Kr. Havelberg) 110, 111, 545, 622
- Küssow (OT von Neubrandenburg) 40, 71, 76
- Küstrin (Kostrzyn) 26
- Küstrinchen (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Kützkow (Kr. Jerichow II/Kr. Westhavelland) 507, 579
- Kuhblank (Kr. Westprignitz/Kr. Perleberg) 260, 509
- Kummerow (Kr. Demmin) 237
- Kummersdorf (Kr. Teltow) 172, 173, 188, 504
- Kummersdorf-Alexanderdorf (Kr. Teltow) 504
- Kummersdorf-Gut (Kr. Teltow) 173, 174, 182, 184, 186, 188, 504
- Kummersdorf-Schießplatz (Wehrmachtsgutsbez./Kr. Teltow) 40, 170 ff., 188, 189
- Kunersdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 65
- Kunersdorf (Kr. Calau) 473
- Kunitz (Kunice) 21, 45, 219
- Kunitzer Loose (OT von Kunitz bzw. Wiesenau/Kr. Guben) 21, 45, 144, 219, 231, 479
- Kunow (Kr. Ostprignitz) 497
- Kupferhammer (Kr. Oberbarnim) 493
- Kupferhammer, Hüttenwerk (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 493
- Kurtschlag (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Kutzerow (Gutsbez./OT von Jagow/Kr. Prenzlau) 144, 150, 151, 498
- Kyritz (Kr. Ostprignitz) 52, 203, 266, 267, 306, 322, 423, 581, 598
- Laasdorf (Kr. Calau) 473
- Laaske (Kr. Prenzlau) 496
- Laaske (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 496
- Laaslich (Kr. Westprignitz) 508
- Ladeburg (Kr. Oberbarnim/Kr. Niederbarnim/Kr. Bernau) 26, 269, 270, 536, 537
- Lakoma (Kr. Cottbus) 322, 326, 478
- Lamitsch (Kr. Beeskow-Storkow) 144, 471
- Landin (Kr. Angermünde) 470
- Landin (Kr. Westhavelland) 116, 270, 507

- Landsberg (Warthe) (Gorzów Wlkp.) 21, 397
- Landwehr (Kr. Luckau) 483, 579
- Langerwisch (Kr. Zauch-Belzig) 308, 322, 326, 546, 551
- Langewahl (Kr. Beeskow-Storkow) 472
- Langnow (Kr. Ostprignitz) 108, 109, 497
- Lankwitz (Stadtteil von Berlin) 504
- Lanz (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust) 507, 508, 510
- Lassahn (Kr. Hagenow) 235
- Laubst (Kr. Calau) 229, 477
- Laubusch (Kr. Hoyerswerda) 287
- Lauchhammer (Kr. Liebenwerda/Kr. Senftenberg) 287
- Lauenbach (Kr. Meiningen) 574
- Lauschütz (Kr. Guben) 479
- Lauta (Kr. Calau) 624
- Lawitz (Kr. Guben) 479
- Lebus (Kr. Lebus) 219, 306, 455, 580
- Lebusa (Kr. Schweinitz) 166
- Leddin (Kr. Ruppın/Kr. Kyritz) 267
- Leegebruch (Kr. Osthavelland) 441, 495
- Leeskow (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231, 474
- Leest (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Osthavelland) 261 ff., 511, 538, 546
- Legde (Kr. Westprignitz) 508
- Lehmannshöfel (Kr. Lebus) 480
- Lehnin (Kr. Zauch-Belzig) 34, 547
- Leibsch (Kr. Beeskow-Storkow) 288, 516, 531
- Leichhardt (Kr. Beeskow-Storkow) 471
- Leipzig 211, 240, 277, 332, 354, 400, 405, 408, 409, 419, 565 ff., 619
- Leißnitz (Kr. Lübben) 489, 533
- Lemmersdorf (Kr. Prenzlau) 498
- Lemmersdorf (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Lengefeld (Kr. Marienberg) 92
- Lennewitz (Kr. Westprignitz) 508
- Lenzen (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust) 508, 582
- Leopoldshagen (Kr. Anklam) 49
- Leopoldshall (Kr. Bernburg/OT von Staßfurt/Kr. Calbe) 241
- Letschin (Kr. Lebus) 33, 481
- Lettin (Saalkreis) 278, 279
- Leuna (Kr. Merseburg) 484
- Leuschentin (Kr. Demmin/Kr. Malchin) 237
- Leuthen (Kr. Cottbus) 476
- Leuthen-Wintdorf (Kr. Cottbus) 476
- Leverkusen 429, 594
- Lichtena (Kr. Luckau) 484
- Lichtenau (Kr. Calau) 473
- Lichtenberg (Kr. Lebus/OT von Frankfurt) 145, 246, 250
- Lichtenberg (Stadtteil von Berlin) 3, 306
- Lichtenow (Kr. Niederbarnim) 42, 59
- Lichterfelde (Kr. Luckenwalde) 487
- Lichterfelde (Kr. Oberbarnim) 51, 59, 119
- Lichterfelde (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 119
- Lichterfelde (Stadtteil von Berlin) 504
- Lichtenrade (Stadtteil von Berlin) 504
- Liebätz (Kr. Luckenwalde) 487
- Liebenberg (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Liebensee (OT von Briest/Kr. Westhavelland) 544
- Lieberose (Kr. Lübben) 489, 525, 580
- Liebsdorf (Kr. Luckenwalde) 486
- Liepe (Kr. Luckenwalde) 486
- Ließen (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 194
- Lietzow (Kr. Westhavelland/Kr. Osthavelland/Kr. Nauen) 272, 538, 544
- Limsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 472
- Lindchen (Kr. Calau) 474
- Lindenberg (Kr. Beeskow-Storkow) 191
- Lindhagen (Kr. Prenzlau) 317
- Lindhof (Kr. Salzwedel) 572
- Lindhorst (Gutsbez./OT von Fahrenholz/Kr. Prenzlau) 144, 498
- Lindow (Kr. Ruppın) 581
- Lindthal (Kr. Luckau) 483

- Lobeda (Kr. Stadtroda/OT von Jena) 242, 283, 341, 435
- Lobendorf (OT von Repten/Kr. Calau; von Vetschau/Kr. Lübben) 466, 521
- Lobeofsund (OT von Königshorst/Kr. Osthavelland) 271, 272, 495
- Lockstädt (Kr. Westprignitz/Kr. Pritzwalk) 623
- Löcknitz (Kr. Randow) 235
- Löpitz (Kr. Merseburg) 606
- Löschen (Kr. Calau) 229
- Lössen (Kr. Merseburg) 606
- Löwenberg (Kr. Ruppin) 324
- Löwenbruch (Kr. Teltow) 503
- Löwenbruch (Gutsbez./Kr. Teltow) 503
- Löwendorf (Kr. Luckau/Kr. Teltow) 487, 504, 532, 541
- Lohm I - IV (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 496
- Lossow (Kr. Lebus) 244 ff., 249, 284
- Lubolz (Kr. Lübben) 490
- Luckaitz (Kr. Calau) 474
- Luckau (Kr. Luckau) 32, 94, 306, 484, 579, 580, 598, 600
- Luckenwalde (Kr. Luckenwalde) 23, 176, 311, 313, 322, 575, 580, 598
- Lucksfließ (Kr. Zauch-Belzig) 512
- Ludwigsburg (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Ludwigsfelde (Kr. Teltow) 503
- Ludwigsfelde (OT von Löwenbruch/Kr. Teltow) 503
- Lübben (Kr. Lübben) 232, 233, 286, 306, 313, 322, 489, 516, 518, 522, 524, 529, 580, 598
- Lübbenau (Kr. Calau) 232, 233, 580
- Lübbinchen (Kr. Guben) 298, 523
- Lübnitz (Kr. Zauch-Belzig) 512
- Lübzow (Kr. Westprignitz) 509
- Lüdersdorf (Kr. Oberbarnim) 59, 71, 75, 92, 493
- Lüdersdorf (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 493
- Lünow (Kr. Westhavelland) 257 ff., 543, 544
- Lütjenheide (Kr. Westprignitz) 70, 102, 103, 260 508, 509, 577
- Lütkenwisch (Kr. Westprignitz) 510
- Lüttendorf (Kr. Ostprignitz/Kr. Pritzwalk) 623
- Lützlow (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 515, 622
- Luhme (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppin) 59, 264, 268, 501
- Luisenthal (Kr. Gotha) 574
- Lutze (Insel im Gutsbez. Plaue/Kr. Westhavelland) 506
- Lychen (Kr. Templin) 575, 581
- Madlitz (Kr. Lebus) 71
- Madlow (Kr. Cottbus) 288 ff., 322, 326, 556, 579
- Mädewitz (Kr. Oberbarnim) 493
- Märkisch Buchholz (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben) 516 ff., 531, 580
- Märkischheide (Kr. Calau) 475, 519
- Märtensmühle (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 26, 487
- Magdeburg 240, 277, 279, 282, 334, 338, 400, 411, 412, 417, 454, 561, 569, 571, 586, 619
- Mahlow (Kr. Teltow) 59, 311, 442, 503, 504, 598
- Mahlsdorf (Kr. Luckenwalde/Kr. Luckau) 484, 531
- Mahlsdorf (OT von Reetzerhütten/Kr. Zauch-Belzig) 51
- Mallenchen (Kr. Senftenberg) 578
- Malz (Kr. Niederbarnim) 491, 492
- Mangelshorst (ab 1928: Königshorst/Kr. Osthavelland) 271, 495
- Mankmuß (Kr. Westprignitz) 144, 158, 510
- Mansfeld (Kr. Westprignitz/Kr. Pritzwalk) 623
- Marburg 347
- Mariendorf (Stadtteil von Berlin) 504

- Marienfelde (Stadtteil von Berlin) 504
 Marienhof (OT von Bliedorf/Kr. Oberbarnim) 166
 Marienhof (OT von Krummensee/Kr. Teltow) 120
 Marienhof (Vorwerk im Gutsbez. Schenkendorf/Kr. Teltow) 51
 Marienthal (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Markau (Kr. Osthavelland) 495
 Markee (Kr. Osthavelland) 495
 Markendorf (Kr. Lebus/OT von Frankfurt) 145, 244, 246, 250, 253
 Markendorf (Kr. Luckenwalde) 488
 Markersdorf (Markosice) 231
 Markgrafpieske (Kr. Beeskow-Storkow) 472
 Markröhlitz (Kr. Querfurt/Kr. Weißenfels) 241
 Marterbüschel (OT von Lengefeld; OT von Pockau/Kr. Marienberg) 92
 Mechow (Kr. Schönberg) 235
 Medewitz (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Medewitzerhütten (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Medingen (Kr. Großenhain/Kr. Dresden) 459
 Meerane (Stadtkreis/Kr. Glauchau) 400, 406
 Mehlsdorf (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 168, 169 ff., 186, 486, 488
 Mehrow (Kr. Niederbarnim) 100, 143, 318
 Meichow (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 469, 622
 Meinsdorf (Kr. Luckenwalde) 487
 Meißen (Stadtkreis/Kr. Meißen) 400, 406
 Melchow (Kr. Oberbarnim) 187, 315
 Mellen (Kr. Westprignitz) 509
 Mellenau (Kr. Templin) 142, 505
 Mellenau (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Mellensee (Kr. Teltow) 173
 Melzow (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 468, 622
 Merseburg (Stadtkreis/Kr. Merseburg) 58, 62, 254, 277, 280, 281, 372, 400, 408, 417, 435
 Mertensdorf (Kr. Ostprignitz) 497
 Merxleben (Kr. Mühlhausen) 143
 Merz (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Frankfurt) 517, 518
 Merzdorf (Kr. Cottbus) 288, 290, 292, 293, 322, 326
 Mesekow (Kr. Westprignitz) 510
 Messingwerke (Kr. Oberbarnim) 493
 Metze (Kr. Cottbus/OT von Cottbus) 291
 Metzethin (Kr. Ruppin) 51
 Meuschau (Kr. Merseburg) 280, 281
 Meyenburg (Kr. Angermünde) 468, 469
 Meyenburg (Kr. Ostprignitz) 159, 160, 581
 Meyenburg, Schloss (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 159
 Michaelisbruch (Kr. Ruppin) 530
 Michendorf (Kr. Zauch-Belzig) 34, 262, 308, 310, 322, 546, 551
 Mietgendorf (Kr. Luckenwalde/Kr. Teltow) 486, 487, 505, 532, 541
 Mildenberg (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
 Mildensee (Kr. Dessau-Köthen(OT von Dessau) 280, 435
 Milkersdorf (Kr. Cottbus) 522
 Milow (Kr. Genthin/Kr. Rathenow) 623
 Milspe (OT von Ennepetal) 50
 Mittel Breese (Kr. Westprignitz) 507, 509
 Mittelbusch (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Mittenwalde (Kr. Teltow) 581
 Mittenwalde (Kr. Templin) 50, 59, 143, 144, 505, 506
 Mittenwalde (Gutsbez./Kr. Templin) 143, 505
 Mittweida (Stadtkreis/Kr. Rochlitz) 400, 406
 Mlode (Kr. Calau) 473
 Mochlitz (Kr. Lübben) 489
 Möglin (Kr. Oberbarnim) 165

- Möglin (Gutsbez./OT von Schulzendorf/
Kr. Oberbarnim) 164, 165
- Möllen (Kr. Lübben) 489
- Möllendorf (Kr. Beeskow-Storkow) 65,
472
- Möllendorf (Kr. Luckau) 485
- Mönchwinkel (Kr. Niederbarnim) 491
- Möthlitz (Kr. Genthin/Kr. Rathenow)
506, 623
- Mötzlich (Saalkreis) 270
- Mötzow (Kr. Westhavelland) 257 ff., 543,
549, 550
- Molkenberg (Kr. Lebus) 481, 482
- Molmke (Kr. Salzwedel) 572
- Monkeshof (OT von Neubrandenburg)
40, 76
- Moor (OT von Brüssow/Kr. Prenzlau)
143
- Moor (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust)
508, 577
- Moorbrink (OT von Barner Stück/
Kr. Schwerin) 40
- Motrich (Kr. Westprignitz) 509
- Moys (Kr. Görlitz/OT von Görlitz) 276
- Muckrow (Kr. Spremberg) 502
- Müggelheim (Stadtteil von Berlin) 200,
504
- Müggendorf (Kr. Westprignitz) 509
- Mühlhausen (Stadtkreis/Kr. Mühlhausen)
400, 420
- Müllrose (Kr. Lebus) 26, 27, 170, 233,
529, 530, 580
- Münchenlohra (Kr. Nordhausen) 574
- Münchhausen (Kr. Luckau) 483
- Münchhofe (Kr. Lübben) 489
- Muskau (Kr. Niesky) 238, 298
- Nadrensee (Kr. Randow/Kr. Prenzlau)
500
- Nahmitz (Kr. Zauch-Belzig) 546
- Nattwerder (OT von Potsdam) 263, 495
- Nauen (Kr. Osthavelland) 272, 307, 322,
544, 581, 598
- Naugarten (Kr. Templin) 23, 542
- Naumburg 240, 333, 400, 412, 417, 419,
570
- Naundorf (Kr. Calau/Kr. Lübben) 477
- Naundorf (OT von Schwarzheide/Kr. Ca-
lau) 42, 50, 59, 473
- Naundorf (Kr. Sorau/Kr. Cottbus) 45, 298
- Naundorf (Kr. Dessau-Köthen/OT von
Dessau) 280
- Nebendorf (Kr. Calau) 473
- Nechlin (Kr. Prenzlau) 499
- Nedlitz (Kr. Osthavelland/OT von Pots-
dam) 263, 495
- Nehesdorf (Kr. Luckau) 483
- Nerchau (Kr. Grimma) 92
- Nettelbeck (Kr. Ostprignitz) 496
- Nettelbeck (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 496
- Netzeband (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppin)
198, 199, 266
- Netzow (Kr. Templin) 505
- Netzow (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Neubabelsberg (Kr. Teltow) 504
- Neubarnim (Kr. Oberbarnim/Kr. Seelow)
537
- Neu Behrenschorf (Kr. Beeskow-Storkow)
65
- Neubensdorf (Kr. Jerichow II) 623
- Neu Bliesdorf (Kr. Oberbarnim) 166, 493
- Neu Bötzw (Kr. Osthavelland) 495
- Neu Boston (Kr. Beeskow-Storkow) 39,
471
- Neubrandenburg (Kr. Neubrandenburg)
76, 77, 210, 237, 400, 403, 404, 425,
563, 586
- Neubrück (Kr. Beeskow-Storkow) 183,
471
- Neudöbern (Kr. Calau) 474
- Neudorf (OT von Groß Langerwisch/
Kr. Ostprignitz) 144
- Neudorf (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Neuendorf (Kr. Angermünde) 467, 537,
538
- Neuendorf b. Beeskow (Kr. Beeskow-
Storkow) 579

- Neuendorf b. Märkisch Buchholz
 (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben)
 518
- Neuendorf (Kr. Luckau) 26, 534
- Neuendorf (Kr. Osthavelland) 142
- Neuendorf (OT von Brandenburg) 258,
 506
- Neuenhagen b. Berlin (Kr. Niederbarnim)
 59, 100 ff., 318, 454, 491, 492
- Neuenhagen (Kr. Oberbarnim) 44, 221,
 515
- Neuensund (Kr. Prenzlau/Kr. Uecker-
 münde) 165, 166
- Neue Schleuse (Kr. Jerichow II/OT von
 Rathenow) 16, 254, 560, 579
- Neu Fahrland (OT von Potsdam/Kr. Pots-
 dam) 263, 621
- Neu Friedrichsdorf (Kr. Westhavelland/
 OT von Rathenow) 79, 254, 255, 308,
 401, 435
- Neugarz (Kr. Ruppin) 500
- Neugaul (Kr. Oberbarnim) 472
- Neu Glietzen (Kr. Königsberg/NM/
 Kr. Oberbarnim) 44
- Neu Golm (Kr. Beeskow-Storkow) 472
- Neu Grabow (OT von Hof Grabow/
 Kr. Parchim) 60
- Neugrimnitz (Kr. Angermünde) 468
- Neu Hartmannsdorf (Kr. Beeskow-Stor-
 kow) 472
- Neuhaus (Kr. Angermünde) 467
- Neuhausen (Kr. Cottbus) 476
- Neuheim (Kr. Jüterbog-Luckenwalde)
 169
- Neu Hillersleben (Kr. Haldensleben) 185
- Neuhof (OT von Neuendorf/Kr. Osthavel-
 land) 142
- Neuhof (OT von Roddahn/Kr. Ostprignitz)
 142, 144, 496
- Neuhof (OT von Wilsickow/Kr. Prenz-
 lau) 144
- Neuhof (Kr. Schönberg) 235
- Neukietz b. Wriezen (Kr. Oberbarnim)
 493
- Neukietz (OT von Bad Freienwalde/
 Kr. Oberbarnim) 493
- Neukölln (Stadtteil von Berlin) 3
- Neu Koppenbrück (Kr. Ruppin) 500
- Neu Krüssow (Kr. Ostprignitz) 183
- Neu Langerwisch (Kr. Zauch-Belzig) 510
- Neu Langsow (Kr. Lebus) 481, 578
- Neu Lebus (Nowy Lubusz) 21, 219
- Neulewin (Kr. Oberbarnim) 144, 191,
 493, 494
- Neulietzegöricke (Kr. Oberbarnim) 191,
 494
- Neulindow (Kr. Lebus) 480
- Neu Lübbenau (Kr. Beeskow-Storkow)
 516, 531
- Neulüdersdorf (Kr. Ruppin) 500
- Neu Madlitz (Kr. Lebus) 93, 480 482, 488
- Neu Mahlisch (Kr. Lebus) 481
- Neu Manschnow (Kr. Lebus) 119, 120
- Neumarkt (Kr. Jüterbog-Luckenwalde)
 175, 177, 487, 579
- Neumädewitz (Kr. Oberbarnim) 493
- Neumeichow (Kr. Angermünde/Kr. Prenz-
 lau) 469, 583, 622
- Neu Mönchwinkel (OT von Spreeau/
 Kr. Niederbarnim) 491
- Neupetershain (Kr. Calau) 229, 473
- Neu-Podelzig (Kr. Lebus) 480
- Neuranft (Kr. Oberbarnim) 191
- Neureetz (Kr. Oberbarnim) 494
- Neurochlitz (Kr. Radow/Kr. Anger-
 münde) 166, 470
- Neu-Roddahn (Gutsbez./OT von Rod-
 dahn/Kr. Ostprignitz) 496
- Neurosenthal (Kr. Lebus) 481
- Neurüdnitz (Kr. Oberbarnim) 1990, 191
- Neuruppin (Kr. Ruppin) 23, 266 ff., 313,
 322, 581, 598
- Neu Sagast (OT von Sagast/Kr. West-
 prignitz) 507

- Neu Sakro (OT von Forst) 226, 229
Neu Sakro (Gutsbez./Kr. Sorau) 44, 45, 226
Neu Schadow (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben) 43, 65, 472, 531
Neu Schaumburg (OT von Schaumburg/Kr. Königsberg/NM) 482
Neuschmerzke (Kr. Zauch-Belzig/OT von Brandenburg) 59, 256, 257, 435, 543, 546, 550
Neu Schwante (Kr. Osthavelland) 495
Neusorgefeld (Kr. Schweinitz/Kr. Luckau) 484, 577
Neustadt (Dosse) (Kr. Ruppín) 104 ff., 266, 308, 322, 500, 501, 581
Neu Stahnsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 39, 65, 472
Neustrelitz (Kr. Neustrelitz) 237, 400, 403, 404, 563, 621
Neu Temmen (Gutsbez./Kr. Ruppín) 505
Neu Töplitz (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Osthavelland) 261 ff., 511, 538, 546
Neu Tornow (OT von Schiffmühle/Kr. Oberbarnim) 44, 221
Neutrebbin (Kr. Oberbarnim) 51, 142, 493, 537
Neu Tucheband (Kr. Lebus) 151
Neu Waltersdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 471
Neu Weißensee (Kr. Niederbarnim) 306
Neuwerben (OT von Werben/Kr. Osterburg) 636
Neuzelle (Kr. Guben) 232, 298, 453, 479
Neu Zeschdorf (OT von Alt Zeschdorf/Kr. Lebus) 157, 480
Niebelhorst (Kr. Zauch-Belzig) 26
Nieden (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 480
Niederfinow (Kr. Angermünde) 164
Niedergöllnitz (Kr. Gera) 574
Nieder-Görlsdorf (Kr. Lebus) 480
Nieder-Görlsdorf (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
Niedergörsdorf (Kr. Jüterbog-Luckenwalde) 176
Niederlandin (Kr. Angermünde) 469
Nieder Neuendorf (Kr. Osthavelland) 495
Nieder Neuendorf (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 495
Niederschöneweide (Stadtteil von Berlin) 504
Niederseefeld (Kr. Luckenwalde) 486
Niederwerbig (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Belzig) 511
Niederwutzen (Osinow Dolny) 190
Niemeck (Kr. Zauch-Belzig) 34, 582
Niemerlang (Kr. Ostprignitz) 496
Niemitz (Kr. Luckau) 534
Nienhagen (Kr. Güstrow) 606
Nienhagen (Kr. Stralsund) 77
Nietleben (Saalkreis) 278
Niewisch (Kr. Lübben) 489
Niewisch-Möllen (Kr. Lübben/Kr. Frankfurt/Kr. Beeskow) 528, 529, 533
Nikolassee (Stadtteil von Berlin) 200, 504
Nitzahn (Kr. Genthin/Kr. Rathenow) 623
Nitzow (Kr. Westprignitz/Kr. Havelberg) 622
Nordhausen (Stadtkreis/Kr. Nordhausen) 400, 420
Noßdorf (Kr. Sorau/OT von Forst) 45, 229, 288
Nowawes (ab 1928: Babelsberg/Kr. Teltow) 504
Nudow (Kr. Teltow) 540, 551
Ober-Görlsdorf (Kr. Lebus) 480
Ober-Görlsdorf (Gutsbez./Kr. Lebus) 480
Oberhausen 619
Oberjünne (Kr. Zauch-Belzig) 511, 512
Oberlindow (Kr. Lebus) 246, 249, 250, 274, 275, 480, 481
Oberneubrunn (Kr. Hildburghausen) 574
Oberröblingen (Kr. Sangerhausen) 278
Oderberg (Kr. Angermünde/Kr. Oberbarnim) 537, 538, 580

- Oderin (Kr. Luckau) 26, 288, 289, 516, 531, 534
 Oehna (Kr. Herzberg/Kr. Jüterbog) 623
 Oranienbaum (Kr. Dessau-Köthen) 413
 Oranienburg (Kr. Niederbarnim) 26, 307, 575, 581
 Ortrand (Kr. Liebenwerda) 290
 Ortwig (Kr. Lebus) 26
 Ossak (Kr. Luckau) 483
 Ossendorf (Kr. Guben) 298, 479
 Ostrow (Kr. Cottbus/OT von Cottbus) 291
 Ottenhagen (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Paalzow (Kr. Ruppin) 501
 Pahlisdorf (Kr. Luckau) 485, 577
 Pankow (Kr. Niederbarnim/Stadtteil von Berlin) 306
 Papproth (Kr. Spremberg) 502
 Parlow (Kr. Angermünde/Kr. Templin/Kr. Eberswalde) 467, 515, 542
 Parlow (Gutsbez./Kr. Angermünde) 467
 Paserin (Kr. Luckau) 484
 Pasewalk (Kr. Ueckermünde/Kr. Pasewalk) 315, 539, 563
 Passendorf (Kr. Merseburg) 278
 Paulinenaue (Kr. Westhavelland) 506
 Paulinenaue (Gutsbez./Kr. Westhavelland) 506
 Pechhütte (OT von Prieros/Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
 Pechüle (Kr. Luckenwalde) 488, 578
 Pehlitz (Gutsbez./OT von Brodowin/Kr. Angermünde) 42, 468
 Pelkwitz (Kr. Luckau) 484
 Penkun (Kr. Randow/Kr. Prenzlau) 313, 581
 Penzlin (Gutsbez./OT von Schmolde/Kr. Ostprignitz) 159, 160
 Pernitz (Kr. Zauch-Belzig) 512
 Perwenitz (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 41, 494
 Petersdorf (Kr. Lebus) 526
 Petersdorf (Kr. Niederbarnim) 454
 Petersdorf (Kr. Templin) 39, 505
 Petershagen (Kr. Niederbarnim) 490, 492
 Petershain (Kr. Calau) 229, 473
 Petznick (Kr. Templin) 505
 Petznick (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Petzow (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Pfaffendorf (Kr. Beeskow-Storkow) 144, 471
 Pflügkuff (Kr. Zauch-Belzig) 510
 Philippsthal (Kr. Teltow) 540, 551
 Phöben (Kr. Zauch-Belzig) 263, 546
 Pickel (Kr. Luckau) 485
 Pieskow (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 472
 Pießig (Kr. Luckau) 484
 Pinnow (Kr. Lübben/Kr. Cottbus/Kr. Guben) 27, 231, 233, 298, 453, 523, 528, 529, 533, 534
 Pinnow (Gutsbez./OT von Velten/Kr. Osthavelland) 40
 Pinnow (Kr. Templin) 317, 616
 Pinnow (Kr. Demmin) 237
 Pirna (Stadtkreis/Kr. Pirna) 400, 406
 Pitschen (Kr. Luckau) 485
 Pitschen-Pickel (Kr. Luckau) 485
 Plänitz (Kr. Ruppin/Kr. Kyritz) 105, 267
 Plattkow (Kr. Lübben) 27, 490, 577
 Plau (Kr. Westhavelland) 26, 256, 322, 326, 463, 543, 549 ff., 575, 582, 621
 Plau (Gutsbez./Kr. Jerichow II) 506, 544
 Plauerhof (Gutsbez./Kr. Westhavelland/OT von Brandenburg) 256, 258
 Plauen 400, 405, 435, 565, 567, 568, 595, 619
 Plessow (Kr. Zauch-Belzig) 546, 548
 Pockau (Kr. Marienberg) 92
 Podelzig (Kr. Lebus) 142, 480
 Pödelist (Kr. Querfurt/Kr. Weißenfels) 241
 Pölitz (Kr. Güstrow) 564
 Pömmelte (Kr. Calbe) 271
 Pöbneck (Kr. Saalfeld) 418
 Pötnitz (OT von Dessau/OT von Mildensee) 280

- Pohsen (Pozna) 231
 Polzow (Kr. Prenzlau/Kr. Ueckermünde) 499
 Pomellen (Kr. Randow/Kr. Prenzlau) 500
 Pönitz (Gutsbez./OT von Uenze/Kr. Westprignitz) 144, 156
 Pönnsdorf (Kr. Luckau) 485
 Poratz (Kr. Templin) 575
 Porep (Kr. Ostprignitz/Kr. Parchim) 116, 498, 499, 583
 Posedin (Kr. Lebus) 481, 485, 577
 Potsdam 10, 13, 15, 17, 20, 25, 29, 30, 33, 52, 54, 83, 110, 111, 119, 127, 179, 183, 199, 209, 210, 221, 235, 249, 259, 261 ff., 272, 277, 281, 282, 297, 303, 308, 310, 311, 313, 316, 317, 320, 322, 323, 326, 384, 397, 400 ff., 434, 455, 491, 493 ff., 502, 504, 510, 511, 538, 540, 545 ff., 586, 592, 593, 595 ff., 600, 619, 621, 627 ff., 635, 636, 642
 Potsdam-Gut (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig) 510
 Potzlow (Kr. Templin) 23, 317, 505, 616
 Potzlow (Gutsbez./Kr. Templin) 505
 Prädikow (Gutsbez./OT von Prötzel/Kr. Oberbarnim) 144, 154, 155, 493, 494, 582
 Preddöhl (Kr. Ostprignitz) 116, 144, 147, 148, 183, 497
 Prenzlau (Kr. Prenzlau) 99, 100, 304, 313, 315, 539, 581, 598
 Preschen (Kr. Spremberg) 298, 502, 503
 Pretschen (Kr. Lübben) 27
 Preußnitz (Kr. Zauch-Belzig) 513
 Prieros (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 579
 Prierow (Kr. Ostprignitz) 483
 Pritzen (Kr. Calau) 477
 Pritzerbe (Kr. Westhavelland) 26, 507, 579, 582
 Pritzhagen (Kr. Oberbarnim) 537
 Pritzwalk (Kr. Ostprignitz) 313, 575, 581
 Prötzel (Kr. Oberbarnim) 51, 144, 154, 155, 493, 494, 582
 Prötzel (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 154, 493
 Proschim (Kr. Spremberg) 290
 Prützke (Kr. Zauch-Belzig) 550
 Pulverhof (OT von Ülitz/Kr. Schwerin) 40
 Putbus (Kr. Rügen) 78
 Putlitz (Kr. Westprignitz/Kr. Pritzwalk) 582, 623
 Quastscher Zootzen (Teil Gutsbez. Burg Friesack/Kr. Westhavelland) 506
 Quedlinburg (Stadtkreis/Kr. Quedlinburg) 86, 372, 400, 411, 417, 570, 571
 Quitzhöbel (Kr. Westprignitz) 508
 Raakow (Kr. Calau) 229, 579, 583
 Raakow (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
 Radden (Kr. Luckau) 534
 Radebeul (Stadtkreis/Kr. Großenhain) 35, 400, 406
 Radekow (Kr. Randow/Kr. Angermünde) 77, 470
 Raden (Kr. Spremberg) 298, 502, 503, 577
 Radensdorf b. Calau (Kr. Calau) 288, 520, 583
 Radensdorf b. Drebkau (Kr. Calau) 229
 Radensdorf (Kr. Luckau) 483, 578
 Radewiese (Kr. Spremberg) 502, 503
 Radewiese (Kr. Cottbus) 234, 476, 478
 Radlow (Kr. Beeskow-Storkow) 472
 Rägelin (Kr. Ruppin) 199, 496
 Rägelsdorf (Gutsbez./Kr. Ruppin) 501
 Ragösen (Kr. Zauch-Belzig) 512, 513
 Ragösen (Genthin/Kr. Brandenburg) 623
 Rahnsdorf (Stadtteil von Berlin) 200
 Rambow (Kr. Westprignitz/Kr. Perleberg) 509
 Randow (Kr. Ostprignitz) 497, 499
 Rasberg (Kr. Zeitz/OT von Zeitz) 281
 Raschau (Kr. Aue) 568
 Raßmannsdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 471

- Rathenow (Stadtkreis/Kr. Westhavelland) 10, 16, 25, 66, 68, 79, 86, 88, 184, 254, 255, 257, 258, 271, 299, 308, 311, 313, 322, 324, 375, 387, 389, 391, 393, 395, 397, 400 ff., 422, 427, 435, 506, 544, 553, 554, 559, 579, 582, 583, 593, 596, 598, 600, 635, 645
- Rathsdorf (Kr. Oberbarnim) 494
- Rathsdorf-Neugaul (Kr. Bad Freienwalde) 494
- Ratzdorf (Kr. Guben) 298, 479
- Ratzeburg (Kr. Herzogtum Lauenburg) 235
- Rauensche Ziegelei (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 579
- Rauno (Kr. Calau) 290, 475
- Rauschendorf (Gutsbez./OT von Sonnenburg/Kr. Ruppin) 144, 152, 153
- Rauschwalde (Kr. Görlitz/OT von Görlitz) 276
- Ravensbrück (Kr. Templin) 11, 506, 599
- Redlitz (Kr. Calau) 473
- Reetz (Kr. Zauch-Belzig) 51, 494
- Reetzerhütten (Kr. Zauch-Belzig) 514
- Rehagen (Kr. Teltow) 173
- Rehain (Kr. Luckau) 483, 577
- Rehfelde (Kr. Niederbarnim) 318
- Rehnsdorf (Kr. Calau/Kr. Spremberg) 27, 229, 477, 503, 519, 521, 540
- Reichenbach (Kr. Guben/OT von Guben) 59, 288, 290, 298, 466, 558, 579
- Reichenbach (Stadtkreis/Kr. Plauen) 400, 406
- Reichenow (Kr. Oberbarnim) 144, 153, 165, 494, 582
- Reichenow-Möglin (Kr. Oberbarnim) 165
- Reicherskreuz (Kr. Lübben/Kr. Guben) 231
- Reideburg (Saalkreis) 278
- Reinickendorf (Stadtteil von Berlin) 31
- Reitwein (Kr. Frankfurt/Kr. Lebus) 245, 481
- Remscheid 429, 619
- Repenle (Kr. Ostprignitz/Kr. Ruppin) 59, 264, 268, 501
- Reppen (Kr. Frankfurt) 245
- Reppist (Kr. Calau) 290, 475
- Repten (Kr. Calau) 466, 521
- Rettchensdorf (Kr. Calau) 473
- Retzin (Kr. Westprignitz) 508, 509
- Retzow (Kr. Westhavelland) 72, 506
- Retzow (Gutsbez./Kr. Westhavelland) 506
- Reuthen (Kr. Spremberg) 502
- Rheinsberg (Kr. Ruppin) 266 ff., 304, 581
- Rheinsberg-Glienicke (Kr. Ruppin) 501
- Rhinow (Kr. Westhavelland) 308, 582
- Rhoda (Kr. Gotha) 282
- Ribbeck (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Ribbeck (Kr. Westhavelland) 544
- Ribbensdorf (Kr. Haldensleben) 571
- Ribbenstedt (Kr. Haldensleben) 571
- Riesa (Stadtkreis/Kr. Großenhain) 400, 406
- Rietz (Kr. Zauch-Belzig) 550
- Rietz-Neuendorf (Kr. Beeskow-Storkow) 43, 65, 471, 472, 527
- Rietz-Neuendorf (Gutsbez./Kr. Beeskow-Storkow) 43
- Rietzneuendorf (Kr. Luckau) 483, 485, 531, 532
- Rietzneuendorf-Friedrichshof (Kr. Luckau) 43, 485, 532
- Ringental (Kr. Oberbarnim) 537
- Rittgarten (Kr. Prenzlau) 142, 144, 498
- Rittgarten (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Rochusthal (Kr. Calau) 473
- Roddahn (Kr. Ostprignitz/Kr. Kyritz) 496, 502
- Roddahn (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 496
- Römmnitz (Kr. Schönberg) 235
- Röpersdorf (Kr. Prenzlau) 498, 499, 583, 616
- Roggow (Kr. Prenzlau/Kr. Ueckermünde) 499
- Rohlsdorf (Kr. Westprignitz) 529
- Rohna (Kr. Gera) 574

- Rohrbeck (Kr. Osthavelland) 179, 495, 496
Rosendorf (Kr. Westprignitz) 507
Rosengarten (Kr. Lebus/OT von Frankfurt) 243, 245, 246, 250
Rosenow (Kr. Templin) 183, 187
Rosenthal (OT von Dahme/Kr. Luckenwalde) 51
Rosenthal (Gutsbez./OT von Schwarzensee/Kr. Prenzlau) 165, 166, 498
Rosow (Kr. Randow/Kr. Angermünde) 490
Roßlau (OT von Dessau/Kr. Zerbst) 61, 79, 280
Rossow (Kr. Prenzlau/Kr. Ueckermünde) 499
Rostock 400, 563, 564, 586, 619, 632
Rottmannshagen (Kr. Demmin) 237
Rottstock (Kr. Zauch-Belzig) 513, 579, 583
Rottstock (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
Ruben (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 522
Rudelswalde (OT von Crimmitschau/Kr. Zwickau) 407
Rudow (Stadtteil von Berlin) 504
Rübehorst (Kr. Ruppin/Kr. Kyritz) 267
Rüdersdorf (Kr. Fürstenwalde) 454, 516, 518, 535
Ruhhof (Gutsbez./Kr. Templin) 505
Ruhland (Kr. Hoyerswerda/Kr. Senftenberg) 290
Ruhlsdorf (Kr. Oberbarnim) 493
Rutzkau (Kr. Luckau) 483
Saalhausen (Kr. Calau) 474
Saaringen (Kr. Westhavelland) 507
Saarmund (Kr. Zauch-Belzig) 308, 322, 326, 546, 559
Saarow (Kr. Beeskow-Storkow) 472
Sabrodt (Kr. Lübben) , 42,43, 65, 471, 472
Saccasne (Kr. Cottbus) 476, 478, 489, 490, 577, 583
Sachsenbrunn (Kr. Hildburghausen) 574
Sachsendorf (Kr. Cottbus) 268, 288, 290 ff., 322, 326, 556, 579
Sachsendorf (Kr. Hildburghausen) 574
Sacrow (OT von Potsdam) 263, 495
Säritz (Kr. Calau) 474
Sagast (Kr. Westprignitz/Kr. Pritzwalk) 507, 623
Sakro (Kr. Sorau/OT von Forst) 45, 226, 228, 229, 288, 435
Salchau (Kr. Gardelegen) 185, 186
Saldernhorst (Kr. Westprignitz) 507
Sallgast (Kr. Luckau) 287, 290, 483, 520, 531, 532
Salzwedel (Stadtkreis/Kr. Salzwedel) 372, 400, 410, 412, 417, 570
Sando (Kr. Luckau) 94, 484, 579
Sandow (Kr. Cottbus/OT von Cottbus) 291
Sarkow (Kr. Lübben) 471, 489
Saspow (Kr. Cottbus) 133, 288, 291, 292, 322, 326, 556, 579
Satzkorn (Kr. Osthavelland) 322, 326, 434, 538, 551
Sauen (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Fürstenwalde) 472, 517, 527
Sao (Kr. Calau) 288
Sawall (Kr. Beeskow-Storkow) 26, 42, 65, 471, 472, 516
Scado (Kr. Calau) 624
Schabernack (Vorwerk im Gutsbez. Meyenburg, Schloss/OT von Schmolde/Kr. Ostprignitz) 159
Schadeberg (Kr. Salzwedel) 571
Schadebeuster (Kr. Westprignitz) 70, 102, 103, 260, 508, 577
Schadewitz (Kr. Luckau) 473
Schadewohl (Kr. Salzwedel) 571
Schadow (Kr. Lübben) 490, 577
Schäcksdorf (Kr. Luckau) 485
Schäpe (Kr. Zauch-Belzig) 512
Schattin (Kr. Herzogtum Lauenburg/Kr. Hagenow) 235

- Schaumburg (Kr. Königsberg/NM) 482
 Schenkenberg (Kr. Zauch-Belzig) 511
 Schenkendorf (Kr. Luckau) 26, 322
 Schenkendorf (Kr. Teltow) 51, 120
 Schenkendorf (Gutsbez./Kr. Teltow) 120
 Scheuno (Kr. Sorau) 288
 Schiaß (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Teltow) 26, 487, 505, 511, 541, 577
 Schiedlo (Kr. Guben) 479
 Schiffmühle (Kr. Oberbarnim) 44, 190, 221
 Schkeuditz (Kr. Merseburg) 568
 Schkopau (Kr. Merseburg) 279
 Schlagsdorf (Kr. Guben) 298, 480, 558
 Schlaubehammer (Gutsbez./Kr. Lebus) 189, 246, 480
 Schlauroth (Kr. Niesky/OT von Görlitz) 276
 Schlichow (Kr. Cottbus) 476
 Schlichow (Gutsbez./Kr. Cottbus) 476
 Schmargendorf (Stadtteil von Berlin) 504
 Schmarsow (Kr. Ostprignitz) 497
 Schmellwitz (Kr. Cottbus) 288, 290 ff., 322, 326, 556, 579
 Schmerwitz (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig) 511
 Schmerzke (Kr. Zauch-Belzig/OT von Brandenburg/Kr. Brandenburg) 256 ff., 322, 326, 543, 546, 549, 550, 621
 Schmiedeberg (Kr. Angermünde) 468
 Schmöckwitz (Stadtteil von Berlin) 200, 504
 Schmogrow (Kr. Calau) 247, 476, 478, 489, 490
 Schmolde (Kr. Ostprignitz) 144, 159, 160
 Schneeberg (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Frankfurt) 517, 518
 Schneeberg (Kr. Aue/Stadtkreis) 407, 567, 568, 645
 Schöllnitz (Kr. Calau) 474
 Schöna (Kr. Herzberg/Kr. Luckau/Kr. Herzberg) 624
 Schönau (OT von Schönbrunn/Kr. Hildburghausen) 574
 Schönberg (Kr. Ostprignitz) 23, 198, 199
 Schönberg (Kr. Schönberg/Kr. Grevesmühlen) 563
 Schönbrunn (Kr. Hildburghausen) 574
 Schönebeck (Kr. Ostprignitz) 497
 Schönebeck (Kr. Calbe/Stadtkreis) 278, 279, 400, 410, 412, 417, 569 ff.
 Schönebeck (Kr. Calau) 473
 Schöneberg (Stadtteil von Berlin) 3
 Schönefeld (Kr. Luckenwalde) 487
 Schöneiche (Kr. Niederbarnim) 491
 Schöneiche b. Berlin (Kr. Fürstenwalde) 454, 491, 516, 535
 Schöneiche (OT von Sellendorf/Kr. Luckau) 51, 144
 Schönermark (Kr. Prenzlau) 144, 150, 151, 317
 Schönevide (Kr. Teltow/Kr. Luckenwalde) 173, 532, 541
 Schönfeld (Kr. Calau) 534
 Schönfeld (Kr. Oberbarnim/Kr. Bernau) 537
 Schönfeld (Kr. Ruppín) 39, 104, 500
 Schönfließ (Kr. Guben) 4, 73, 479
 Schönfließ (Kr. Lebus) 157
 Schönhagen (Kr. Teltow) 504, 532, 541
 Schönhagen b. Pritzwalk (Kr. Ostprignitz) 183
 Schönheide (Kr. Spremberg) 502, 503
 Schönhöhe (Kr. Cottbus/Kr. Guben) 231, 234, 288
 Schönholz (Kr. Oberbarnim) 187, 315
 Schönwalde (Kr. Luckau) 534
 Schönwerder (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
 Scholitz (OT von Dessau/OT von Mildensee) 280
 Schollen (Kr. Luckau) 484
 Schrackau (Kr. Luckau) 483, 531, 532
 Schuhlen (Kr. Lübben) 489

- Schulzendorf (Kr. Oberbarnim) 145, 164, 165
Schulzendorf (Gutsbez./Kr. Oberbarnim) 166, 493
Schwanebeck (Kr. Niederbarnim) 324
Schwante (Kr. Osthavelland) 495
Schwante (Gutsbez./Kr. Osthavelland) 495
Schwarzenbrunn (Kr. Hildburghausen) 574
Schwarzensee (Kr. Prenzlau/Kr. Uecker-
münde) 165, 498
Schwarzensee (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 165, 166, 498
Schwarzheide (Kr. Calau) 42, 50, 59, 473
Schwarzkolm (Kr. Hoyerswerda) 287
Schwarzwald (Kr. Gotha) 574
Schwarzwasser (Kr. Ruppın/Kr. Kyritz) 23, 502, 574, 577
Schwebendorf (Kr. Luckenwalde) 487
Schwedt (Kr. Angermünde) 469, 580
Schwerin (Kr. Beeskow-Storkow) 65, 472
Schwerin 400, 563, 586, 596, 619
Schwerzko (Kr. Guben) 479
Seddin (Kr. Zauch-Belzig) 512
Seeben (Saalkreis) 279
Seeburg (Kr. Osthavelland) 636
Seedorf (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigs-
lust) 508
Seedorf (Kr. Rügen) 78
Seefeld (Kr. Frankfurt) 245
Seegefeld (Kr. Osthavelland) 495
Seehausen (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau) 317, 616, 622
Seelow (Kr. Lebus) 23, 33, 297, 311, 455, 480, 580, 598
Selbelang (Kr. Westhavelland) 72, 75, 506
Selbelang (Gutsbez./Kr. Westhavelland) 506
Selchow (Kr. Beeskow-Storkow) 472
Sellendorf (Kr. Luckau) 51, 144, 485
Sellessen (Kr. Spremberg) 502
Senftenberg (Kr. Calau) 289, 290, 306, 310, 399, 455, 475, 520, 575, 579, 580, 596, 598
Sembten (Kr. Guben) 298, 479
Senzig (Kr. Beeskow-Storkow) 20
Senzke (Kr. Westhavelland) 116, 270
Serwest (Kr. Angermünde) 139, 144
Settınchen (Kr. Calau) 473
Setzsteig (OT von Wıesenburg/Kr. Zauch-
Belzig) 514
Siegmar-Schönau (Kr. Chemnitz/OT von
Chemnitz) 277
Sielow (Kr. Cottbus) 288 ff., 322, 326
Sienau (Kr. Salzwedel) 571
Siestedt (Kr. Haldensleben) 571
Sietzing (Kr. Oberbarnim/Kr. Seelow) 537
Sieversdorf (Kr. Lebus) 526
Siewisch (Kr. Calau) 229, 474
Simmersdorf (Kr. Sorau/Kr. Cottbus) 228, 298
Slamen (Kr. Spremberg) 502, 579
Söllenthin (Kr. Westprignitz) 51, 120
Solikante (Kr. Lebus) 481
Solingen 429
Sonnenberg (Kr. Ruppın) 144, 152
Sonnwalde (Kr. Luckau) 485, 580
Sophienhof (OT von Bliesdorf/Kr. Ober-
barnim) 166
Sophienthal (Kr. Königsberg/NM) 190
Spandau (Stadtteil von Berlin) 3
Spechthausen (Kr. Oberbarnim) 187
Sperenberg (Kr. Teltow) 173, 188
Spiegelberg (Kr. Prenzlau/Kr. Uecker-
münde) 498
Spiegelberg (Gutsbez./Kr. Ruppın) 105, 500
Spreeau (Kr. Niederbarnim) 454, 491
Spreehagen (Kr. Fürstenwalde) 471, 472
Spreewitz (Kr. Hoyerswerda) 229
Spremberg (Kr. Spremberg) 49, 52, 95, 121, 224, 226, 229, 247, 313, 322, 463, 502, 575, 579, 581, 596, 598

- Spring (OT von Wiesenburg/Kr. Zauch-Belzig) 514
- Sputenberge (Kr. Teltow) 504
- Staaken (Stadtteil von Berlin) 636
- Staakow Kr. Lübben/Kr. Guben/Kr. Lübben/Kr. Cottbus) 231, 233, 523, 528, 529, 533, 534
- Staakow (Kr. Teltow/Kr. Luckau/Kr. Lübben) 288, 531, 540, 541
- Staakow (Gutsbez./Kr. Teltow) 503
- Stadtstelle (OT von Prötzel/Kr. Oberbarnim) 154, 155, 494
- Staffelde (Kr. Osthavelland) 41, 51
- Stangenhagen (Kr. Teltow) 504, 532, 541
- Steckelsdorf (Kr. Genthin/Kr. Rathenow) 623
- Steffenshagen (Kr. Ostprignitz) 116, 147, 148, 183, 497
- Stegelitz (Kr. Templin) 160
- Steglitz (Stadtteil von Berlin) 504
- Steinbeck (Kr. Oberbarnim) 51, 155
- Steinberg (Kr. Westprignitz) 508
- Steinberg (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
- Steinborn (Kr. Kamenz) 183
- Steinborn-Bohra (Kr. Kamenz) 183
- Steinförde (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Steinfurt-Finowtal (Kr. Oberbarnim) 493
- Steinfurth (Kr. Oberbarnim) 493
- Steinhöfel (Kr. Lebus/Kr. Fürstenwalde) 530
- Steinitz (Kr. Calau) 229
- Steinkirchen (Kr. Lübben) 489
- Steinrode (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Steinstücken (Stadtteil von Berlin) 636
- Stendal (Stadtkreis/Kr. Stendal) 372, 400, 411, 417, 570
- Stenzig (Kr. Frankfurt) 245
- Sternhagen (Kr. Prenzlau) 317, 616
- Stettin (Szczecin) 235, 236, 307, 563
- Stiebsdorf (Kr. Luckau) 484, 577
- Stintenburg (Kr. Herzogtum Lauenburg/Kr. Hagenow) 235
- Stintenburger Hütte (Kr. Herzogtum Lauenburg/Kr. Hagenow) 235
- Stöbritz (Kr. Calau/Kr. Luckau) 477, 484, 520
- Stolpe-Dorf (Kr. Niederbarnim) 636
- Stolpe-Süd (Kr. Niederbarnim) 75
- Storkow (Kr. Beeskow-Storkow) 39, 166, 315, 317, 581, 622
- Stoßdorf (Kr. Luckau) 484
- Stralau (Stadtteil von Berlin) 307
- Stralsund 236, 400, 404, 563
- Strasburg (Kr. Prenzlau/Kr. Ueckermünde) 11, 166, 315, 317, 581, 622
- Strausberg (Kr. Oberbarnim) 26, 51, 270, 581
- Straußdorf (Kr. Spremberg) 502, 503
- Straußdorf-Radeweise (Kr. Spremberg) 503
- Streganz (Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
- Streganz-Berg (OT von Prieros/Kr. Beeskow-Storkow) 471, 472
- Strehlen (Kr. Westprignitz) 508
- Strehlow (Kr. Templin) 23, 317, 505
- Strehlow (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Streichwitz (Kr. Guben) 298, 479
- Streitberg (Kr. Beeskow-Storkow) 472
- Striesa (Kr. Herzberg) 166
- Striesow (Kr. Cottbus/Kr. Lübben) 522, 523
- Ströbitz (Kr. Cottbus) 288 ff., 322, 326, 556, 579
- Struvenberg (OT von Hohenfinow/Kr. Oberbarnim) 51, 59, 273
- Stutzhaus (Kr. Gotha) 574
- Suckow (Kr. Ostprignitz/Kr. Parchim) 116
- Suderode (Kr. Wernigerode) 572
- Suschow (Kr. Calau) 473, 475
- Suschow (Gutsbez./Kr. Calau) 473
- Swinemünde (Swinoujscie) 235
- Sydow (Kr. Oberbarnim) 493

- Sydow (Gutsbez./OT von Grüntal/
Kr. Oberbarnim) 493, 537
- Tätzschwitz (Kr. Hoyerswerda) 287
- Tangendorf (Kr. Westprignitz) 508, 509
- Tangersdorf (Kr. Templin) 575
- Tanneberg (Kr. Luckau) 485
- Tantow (Kr. Randow/Kr. Angermünde)
470
- Taschenberg (Gutsbez./OT von Jagow/
Kr. Prenzlau) 144, 150, 151, 498
- Taubendorf (Kr. Guben) 108, 496
- Tauer (Kr. Cottbus) 284, 525
- Techin (Kr. Herzogtum Lauenburg/Kr. Ha-
genow) 235
- Techow (Kr. Ostprignitz) 108, 496
- Teetz (Kr. Ostprignitz) 199
- Teltow (Kr. Teltow) 311, 380, 384, 575,
581
- Temmen (Kr. Templin) 505, 575
- Tempelfelde (Kr. Oberbarnim/Kr. Nieder-
barnim) 315, 537
- Templin (Kr. Templin) 142, 313, 315,
322, 581, 598
- Terpt (Kr. Luckau) 27
- Teufelshof (Kr. Osthavelland) 495
- Teupitz (Kr. Teltow) 484, 581
- Teurow (Kr. Teltow) 540
- Thümlitz (Kr. Großenhain) 459
- Tieckow (Kr. Westhavelland) 544
- Tiefenbrunn (Kr. Zauch-Belzig) 26, 117
- Tiefensee (Kr. Oberbarnim) 187, 493
- Tirpitz (Plawdlo) 21, 219
- Todtenkopf (Gutsbez./Kr. Westhavelland)
508
- Töpchin (Kr. Teltow) 504
- Töplitz (Kr. Zauch-Belzig/Kr. Osthavel-
land) 12, 259, 262, 297, 310, 322,
323, 326, 455, 511, 547, 548
- Toppel (Kr. Westprignitz/Kr. Havelberg)
508, 622
- Torfhaus (OT von Strausberg/Kr. Oberbar-
nim) 51, 270
- Tornau (Saalkreis) 279
- Tornitz (Kr. Calau) 520
- Tornow (Kr. Calau) 534
- Tornow (Gutsbez./OT von Dauer/
Kr. Prenzlau) 99, 144, 150
- Tornow (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Tornow (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig) 510
- Tossenthal (Kr. Hildburghausen) 574
- Tragarth (Kr. Merseburg) 606
- Trampe (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 498,
499
- Trampe (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Trattendorf (Kr. Spremberg) 51, 502, 579
- Trebatsch (Kr. Lübben) 42, 43, 65, 471,
472
- Trebbin (Kr. Teltow/Kr. Luckenwalde)
487, 504, 541, 581
- Trebbinchen (OT von Bornsdorf/
Kr. Luckau) 483
- Trebbus (Kr. Luckau) 484
- Trebenow (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk)
149, 150, 499
- Trebitz (Kr. Lübben/Kr. Beeskow) 231,
533
- Trebus (Kr. Lebus) 482
- Trechwitz (Gutsbez./Kr. Zauch-Belzig)
511
- Tremsdorf (Kr. Teltow) 511
- Treppeln (Kr. Guben) 479
- Treptow (Stadtteil von Berlin) 504
- Trieplatz (Kr. Ruppin) 501
- Trieplatz (Gutsbez./Kr. Ruppin) 501
- Triglitz (Kr. Ostprignitz) 116, 147, 497
- Triglitz (Gutsbez./Kr. Ostprignitz) 147
- Trusen (Kr. Meiningen) 574
- Trusental (Kr. Meiningen) 574
- Tschernitz (Kr. Spremberg) 229, 298,
502, 503
- Tschernow (Kr. Frankfurt) 245
- Tuchen (Kr. Oberbarnim) 315, 494
- Tuchen-Klobbicke (Kr. Eberswalde) 494
- Türkendorf (Kr. Spremberg) 502, 503
- Tugam (Kr. Luckau) 477, 483, 3835, 577
- Turnow (Kr. Cottbus) 478

- Tzschetznow (ab 1937: Güldendorf/
 Kr. Lebus) 244, 245
 Uckro (Kr. Luckau) 289, 484
 Ülitz (Kr. Schwerin) 40
 Uenze (Kr. Westprignitz) 144, 156
 Ullersdorf (Kr. Lübben/Kr. Frankfurt/
 Kr. Beeskow) 533
 Unbesandten (Kr. Westprignitz/Kr. Lud-
 wigslust) 508, 509
 Unterlindow (Kr. Lebus) 249, 275, 284,
 481
 Unterneubrunn (Kr. Hildburghausen) 574
 Utecht (Kr. Schönberg) 235
 Vehlen (Kr. Jerichow II) 623
 Vehlgest (Kr. Westprignitz/Kr. Havelberg)
 507, 545, 622
 Velten (Kr. Osthavelland) 40, 581
 Venenien (Kr. Merseburg) 58, 62, 254,
 280, 281, 435
 Vetschau (Kr. Calau/Kr. Lübben) 289,
 466, 473, 475, 519, 521, 524, 534,
 580
 Vevais (Kr. Oberbarnim) 166, 493
 Viesecke (Kr. Westprignitz) 507, 508
 Viesen (Kr. Genthin/Kr. Brandenburg)
 623
 Vietznitz (Kr. Westhavelland) 116, 270
 Voerde (OT von Ennepetal) 50
 Vogelsang (OT von Fürstenberg/Oder/
 Kr. Guben) 4, 40, 479, 579
 Vogelsang (Kr. Templin/Kr. Gransee)
 505, 622
 Vogelsang (Kr. Pasewalk) 564
 Vogelsdorf (Kr. Niederbarnim) 454
 Vogtsbrücke (Kr. Ostprignitz) 496
 Vogtsbrücke (Gutsbez./Kr. Ostprignitz)
 496
 Voßberg (Gutsbez./OT von Flieth/
 Kr. Templin) 144, 160
 Wagenitz (Kr. Westhavelland) 116, 270
 Wahlendorf (Kr. Ruppין) 500
 Waldau (Gutsbez./Kr. Jüterbog-Lucken-
 walde) 175, 176
 Walddrehna (Kr. Luckau) 484
 Waldersee (Kr. Dessau-Köthen/OT von
 Dessau) 280, 435
 Waldesruh (OT von Dahwitz-Hoppegar-
 ten/Kr. Niederbarnim) 101, 491
 Wall (Kr. Ruppין) 501
 Wall (Gutsbez./Kr. Ruppין) 501
 Walsleben (Kr. Ruppין) 116, 501
 Waltersdorf (Kr. Teltow) 51, 504
 Wanninchen (Kr. Luckau) 484
 Wannsee (Stadtteil von Berlin) 200, 504
 Warchau (Kr. Genthin/Kr. Brandenburg)
 623
 Warnitz (Kr. Angermünde/Kr. Prenzlau)
 468, 622
 Warnitz (OT von Schwerin) 596
 Warnkenhagen (Kr. Güstrow) 564
 Warsow (Kr. Westhavelland) 116, 270 ff.,
 495, 538
 Wedelsberg (Kr. Angermünde) 468
 Wedelsdorf (Kr. Spremberg) 502, 503
 Weesow (Kr. Oberbarnim/Kr. Niederbar-
 nim/Kr. Bernau) 536, 537
 Wegendorf (Kr. Oberbarnim/Kr. Nieder-
 barnim/Kr. Strausberg) 536, 537
 Weggun (Kr. Templin/Kr. Prenzlau) 142,
 542
 Wehnsdorf (Kr. Luckau) 288
 Wehrstedt (Kr. Oschersleben/OT von Hal-
 berstadt) 240, 279, 435
 Weichensdorf (Kr. Lübben) 489
 Weichensdorf (Gutsbez./Kr. Lübben) 489
 Weimar 328, 400, 420, 435, 573, 595
 Weinhübel (Kr. Niesky/OT von Görlitz)
 276, 435
 Weissack (Kr. Cottbus) 453
 Weißen (Kr. Luckenwalde) 487
 Weißenfels 372, 400, 412, 417, 570
 Weißenpring (Gutsbez./Kr. Lebus) 189,
 246, 480
 Weißenpring-Schlaubehammer (Kr. Le-
 bus) 189

- Weißwasser (Kr. Weißwasser) 229, 295, 298
Weitesfeld (Kr. Hildburghausen) 574
Weitesthal (Kr. Hildburghausen) 574
Weitzgrund (Kr. Zauch-Belzig) 511 ff., 577
Welsickendorf (Kr. Luckenwalde) 487
Welsleben (Kr. Wanzleben) 280
Welzow (Kr. Spremberg) 27, 286, 287, 290, 540
Wendisch Buchholz (ab 1937: Märkisch Buchholz/Kr. Beeskow-Storkow) 516 ff., 531, 580
Wendisch Rietz (ab 1937: Märkisch Rietz, ab 1948: Wendisch Rietz/Kr. Beeskow-Storkow) 472
Wendorf (Stadtkreis Wismar/Kr. Wismar) 276
Wentdorf (Kr. Westprignitz/Kr. Perleberg) 260, 509
Wenzlaw (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
Werbellin (Kr. Angermünde/Kr. Oberbarnim) 515, 536
Werbelow (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
Werben (Kr. Cottbus) 476
Werbig (Kr. Lebus) 481
Werbig (Kr. Luckenwalde) 487
Werbig (Kr. Burg/Kr. Belzig) 322, 623
Werchau (Kr. Calau) 477
Werdau (Stadtkreis/Kr. Zwickau) 400, 406
Werder (Kr. Beeskow-Storkow/Kr. Lübben) 516
Werder (Kr. Niederbarnim) 26, 490
Werder (Havel) (Kr. Zauch-Belzig) 51, 263, 294, 297, 322, 353, 355 ff., 432 ff., 467, 510, 546 ff., 552, 575, 582, 599, 605
Werneuchen (Kr. Oberbarnim) 536, 537, 581
Weselitz (Kr. Prenzlau) 23, 144
Wesendahl (Kr. Oberbarnim/Kr. Niederbarnim) 537
Wesendorf (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
Weseram (Kr. Westhavelland) 550
West-Staaken (Kr. Osthavelland) 636
Wetzenow (Kr. Prenzlau/Kr. Uecker-münde) 499
Wickendorf (OT von Schwerin) 550
Wiek (Kr. Rügen) 77
Wierigsdorf (Kr. Luckau) 484
Wiese (Kr. Lübben) 489
Wiesenaus (Kr. Guben/Kr. Frankfurt) 45, 144, 274, 275, 479
Wiesenaus-Ausbau (OT von Wiesenaus/Kr. Guben/Kr. Frankfurt) 274, 275
Wiesenburg (Kr. Zauch-Belzig) 34, 514
Wiesendorf (Kr. Cottbus) 476
Wildau (Kr. Luckenwalde/Kr. Luckau) 26, 273, 485, 532
Wildau-Wentdorf (Kr. Luckau) 485
Wilhelminenhof (OT von Friedrichsaue/Kr. Lebus) 51, 481
Wilhelmsaue (Kr. Lebus) 481
Wilhelmsdorf (OT von Brandenburg) 258
Wihelmsdorf (Uniemyśl) 236
Wilhelmshorst (Kr. Zauch-Belzig/OT von Potsdam/Kr. Potsdam) 262, 308, 322, 326, 510, 546, 551 ff., 621
Willmersdorf (Kr. Calau/Kr. Luckau) 477, 478, 484, 520
Willmersdorf (Kr. Cottbus) 478
Willmersdorf (Kr. Oberbarnim/Kr. Bernau) 537
Willmersdorf-Stöbritz (Kr. Luckau) 477, 484
Wilmersdorf (Kr. Ostprignitz) 183
Wilmersdorf (Stadtteil von Berlin) 3
Wilschnitz (Kr. Guben) 478
Winkelmühle (OT von Pressel/Kr. Torgau/OT von Wöllnau/Kr. Delitzsch) 241
Wismar 276, 280, 400, 404, 563, 564
Wintdorf (Kr. Cottbus) 476

- Wittenberg (Stadtkreis/Kr. Wittenberg) 278, 386, 400, 416, 417, 570, 571
- Wittenberge (Stadtkreis/Kr. Westprignitz) 15, 18, 22, 25, 41, 96, 103, 259 ff., 299, 311, 313, 322, 380, 391, 393, 394, 397 ff., 427, 463, 508, 509, 545, 553, 554, 560 ff., 582, 593, 596, 600, 635
- Wittmannsdorf (Kr. Luckau) 484
- Wittmannsdorf (Kr. Lübben) 489
- Wittmannsdorf (Gutsbez./Kr. Lübben) 489, 569
- Wittstock (Kr. Ostprignitz) 575, 581
- Wöllnitz (Kr. Stadtroda/OT von Jena) 242, 283, 341, 435
- Wörlitz (Kr. Dessau-Köthen) 413
- Wörmlitz-Böllberg (Saalkreis) 278
- Woitendorf (OT von Breesen/Kr. Schwe-
rin/OT von Demern/Kr. Schönberg) 236
- Wolde (Kr. Malchin) 116, 337
- Wolfen (Kr. Bitterfeld) 278
- Wolfshagen (Kr. Prenzlau) 498
- Wolfshagen (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 498
- Wolfshagen (Kr. Westprignitz) 23
- Wollin (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
- Woltersdorf (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
- Wootz (Kr. Westprignitz/Kr. Ludwigslust) 261, 507, 510
- Wriezen (Kr. Oberbarnim) 165, 220, 222, 493, 581
- Wubrigsberg (Kr. Oberbarnim) 493
- Wülperode (Kr. Wernigerode) 572
- Würschwitz (Kr. Grimma) 92
- Wüste Kunersdorf (Kr. Lebus) 526
- Wüstenhain (Kr. Calau) 477
- Wulfersdorf (Kr. Beeskow-Storkow) 43, 65, 471, 472
- Wulkow (Kr. Lebus) 117, 526
- Wuppertal 619
- Wuppgarten (Gutsbez./Kr. Templin) 505
- Wurzen (Stadtkreis/Kr. Grimma) 400, 405, 406
- Wuschewier (Kr. Oberbarnim/Kr. Lebus) 537
- Wust (Kr. Zauch-Belzig) 257, 259, 322, 326, 546, 549, 550
- Wusterhausen/Dosse (Kr. Ruppín) 266, 308, 322, 581
- Wustermark (Kr. Osthavelland) 495, 496
- Wusterwitz (Kr. Genthin/Kr. Branden-
burg) 623
- Zaacko (Kr. Luckau) 485
- Zabelsdorf (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
- Zäckericker Loose (Kr. Oberbarnim) 191
- Zauche (Kr. Luckau) 484
- Zechin (Kr. Lebus) 481
- Zechlinerhütte (Kr. Ostprignitz/Kr. Rup-
pin) 264, 266, 268
- Zeckerin (Kr. Luckau) 485
- Zehdenick (Kr. Templin/Kr. Gransee) 34, 575, 581, 622
- Zehlendorf (Stadtteil von Berlin) 200, 504
- Zehrendorf (Kr. Teltow) 172, 186, 503
- Zeithain (Gutsbez./Kr. Großhain) 184
- Zeititz 278, 281, 385, 400, 414, 416, 417, 570
- Zella Mehlis (Stadtkreis/Kr. Schleusin-
gen) 417
- Zelliner Loose (Kr. Niederbarnim/Kr. Le-
bus) 191, 537
- Zelz (Siedlec) 45
- Zelz-Bahren (Kr. Spremberg) 45, 226, 298
- Zempow (Kr. Ruppín/Kr. Ostprignitz) 264, 268
- Zerbst (Stadtkreis/Kr. Zerbst) 400, 417, 570
- Zerkwitz (Kr. Calau) 473
- Zerkwitz (Gutsbez./Kr. Calau) 473
- Zerkwitz-Kleeden (ab 1931: Zerkwitz/
Kr. Calau) 473
- Zermützel (Kr. Ruppín) 501
- Zern (OT von Kemnitz/Kr. Zauch-Belzig) 51, 297, 434

- Zernikow (Kr. Lebus) 480
Zernikow (Kr. Prenzlau) 143, 144
Zernikow (Gutsbez./Kr. Prenzlau) 145, 498
Zernikow (Kr. Ruppın) 501
Zernikow (Gutsbez./Kr. Ruppın) 501
Zerpenschleuse (Kr. Niederbarnim) 491
Zerpenschleuse (Gutsbez./Kr. Niederbarnim) 491
Zerre (Kr. Hoyerswerda) 229
Zerrenthin (Kr. Prenzlau) 317
Zesch (Kr. Luckenwalde/Kr. Teltow/Kr. Zossen) 486, 532, 541
Zettemin (Kr. Demmin) 237
Zicher (Cychry) 190
Zichtow (Kr. Westprignitz) 23, 144
Ziegenort (Trzebiez) 236
Ziegenrück (Kr. Saalfeld) 297
Ziesar (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
Zietensauė (Kr. Ruppın) 500
Ziethen (Kr. Schönberg) 235
Zillmersdorf (Kr. Luckau) 484
Ziltendorf (Kr. Guben) 45, 191
Zinndorf (Kr. Niederbarnim) 26, 42, 59
Zinnitz (Kr. Calau) 519
Zittau (Stadtkreis/Kr. Zittau) 400, 406
Zitz (Kr. Burg/Kr. Brandenburg) 623
Zölkow (Kr. Parchim) 59, 60
Zollchow (Kr. Prenzlau) 317, 498, 499, 583, 616
Zootzen (Kr. Templin/Kr. Gransee) 622
Zootzen (Kr. Westhavelland) 506
Zorndorf (Sarbinowo) 190
Zwickau 211, 400, 405, 567, 586, 619
Zschornegosda (Kr. Calau) 42, 50, 473
Zschorno (Kr. Sorau/Kr. Spremberg) 229, 298
Zürchel (Kr. Luckau) 484
Züsedom (Kr. Prenzlau/Kr. Pasewalk) 499
Zuggelrade (Kr. Westprignitz) 508, 577
Zwischendeich (Kr. Westprignitz) 70, 102, 103, 260, 508, 577

Personenregister

- Abegg, Wilhelm 640
Ackermann, Anton 67, 208
Adolphs, Karl 413
Albrecht, Gerhard 461, 462, 464
Albrecht, Paul 339, 393, 440, 444
Altmann, Alfred 556
Amft, Emil 369
Appell, Georg 342
Arndt, Otto 416
Arthur, Gustav 34
Backes, Paul 167
Ballerstaedt, Franz 76, 146, 329, 653
Bandow, Erich 268
Barfurth, Hans 329
Barth, Willi 216, 439, 442, 447, 465, 606, 618
Barz, Johannes 105
Basse, Fritz v. 413, 414, 416
Baudi 416
Baudisch, Rosemarie 209, 608
Baumeister 84
Bechler, Bernhard 34, 52, 58, 60, 126, 134, 164, 203, 221, 223, 232, 244, 249, 252, 255, 259, 284, 294, 360, 367, 391, 392, 421, 561, 597294, 360
Becker, Leopold 460
Becker, R. 182
Behlendorf, Fritz 154
Behnke, Erich 413, 414
Benkwitz, Max 416
Benser, Günter 587
Bergmann, Friedrich 132
Bergstraesser, Ludwig 36, 200, 209, 374
Bernet, Wolfgang 7, 611
Bertram, Hans 556
Besser, Erich 215, 387, 417
Bick, Wilhelm 606
Bienert, Michael C. 608, 622, 623
Biering, Karl 84
Birkhölzer, Herbert 83, 92, 230
Bismarck, Otto v. 284, 360, 627
Blaschke, Karlheinz 9, 609
Blaum, Kurt 245
Böhm, Johannes 190, 192
Böhme, Kurt 62, 82 ff., 88, 184, 213, 282, 334, 342, 343, 347, 377, 653
Böhnisch, Fritz 11, 609
Böhnisch, Rolf 12
Boer, Alfons 84
Bösche, Karl Georg 216
Böttge, Bruno 31, 334
Bolz, Lothar 321, 427
Bordach, Erich 339, 434
Bothe, Ernst 516, 517
Brack, Gustav 381
Brandt, Ernst 416
Brandt, Hans 34
Brauer, Fritz 124, 181
Breitfeld, Artur 236
Brenner 84
Brill, Hermann 1, 80, 83, 213, 281, 341, 345, 348, 352, 374, 431
Brinkmann, Robert 97, 135, 146, 184, 653
Bröse, Richard 29
Brosien, Gerhard 444, 471, 516 ff.
Brunner, Detlev 213, 368
Brunner, Georg 9
Bruschke, Werner 336, 339
Buder, Richard 49, 224
Büchel, Franz O. 180
Büchner, Robert 214
Bülk, Wilhelm 255, 401
Bürger, Kurt 461
Burtchen, Karl 525, 526, 556
Busse, Ernst 62, 126, 281, 341
Bußmann 244
Christaller, Walter 89, 315

- Churchill, Winston 627
 Ciesla, Burghard 11, 503, 610
 Coesfeld, Bernhard 73, 121, 123, 128
 Corswant, Walter 236
 Creutzberger, Stefan 611
 Daub, Philipp 137
 Deist, Heinrich 215, 216
 Delius, Carl 217
 Demme 603
 Diesel, Eugen 1
 Dittrich, Erich 382, 427
 Dölling, Hermann Wilhelm 113
 Döring, Max 555
 Dombrowsky 84
 Dossow 106
 Drews, Bill 228, 291, 304, 457, 642, 657
 Dreykorn, Gottfried Heinrich 345, 653
 Dudek 84
 Ebert, Friedrich 201, 228, 398, 440
 Edel, Oskar 434
 Eggerath, Werner 386, 419
 Eifert 83
 Eisenführ, Wilhelm 154, 155, 186, 187,
 493, 536, 537
 Elstermann, Franz 414
 Enders, Lieselott 3
 Engel, Ernst 84
 Engelmann, Gerhard 438
 Erbs, Karl 111, 112, 121, 299, 314, 318,
 425
 Erker, Paul 133
 Fährmann 449, 563, 564
 Falkenberg, Otto 192, 193, 390, 402
 Fanisch 84
 Fechner, Max 36, 54, 81, 84, 91, 131,
 206, 215 ff., 352, 354, 356, 362, 378,
 387, 399, 405, 421 ff., 428, 642, 650
 Fechteler, Alfred 414
 Fedjuninski, Iwan Iwanowitsch 35
 Feiß, E. 418
 Fenz, Walter 34
 Fischer, Kurt 46, 97, 211, 213, 355, 364,
 369, 405, 406, 421
 Fischer (Landesdirektor Thüringen) 344
 Fischer (Landesvermessungsamt) 114
 Förster 551
 Forstner, Thomas 656
 Freidank 547
 Freitag 551
 Frenzel 605
 Freter, Karl 13, 32, 203, 224, 229, 232,
 233, 286, 287, 305, 387, 399, 447,
 462, 473, 520, 590, 653
 Friedensburg, Ferdinand 2, 409
 Friedrichs, Rudolf 128, 129, 211, 212,
 405
 Frister, Herbert 364, 388, 424
 Fröhlich, Bruno 106, 173
 Frölich, August 344
 Fromme, Friedrich Karl 613
 Fuchs 129
 Ganter-Gilmanns, Hans-Paul 255
 Garz 416
 Gebhardt, Willy 341, 344, 386, 418, 425,
 457, 604, 648
 Geiler, Karl 344
 Georgi, Otto 408
 Georgino, Willy 366
 Gereke 333, 334
 Gernlein, Friedrich 180
 Gillner, Karl 85, 86, 89, 90, 655
 Glier, Paul 82, 321, 323, 429, 438
 Gneist, Rudolf 577
 Göhre, Kurt 400
 Görlinger, Robert 321
 Götz, Kurt 619
 Goetz 106
 Goetze, Herbert 175
 Goldenbaum, Ernst 60, 218, 378
 Gotsche, Otto 66, 184, 333, 335, 336,
 339, 340, 413, 415, 421, 423, 653
 Greibig, Karl-Heinz 84
 Greiner, Theodor 106
 Greiner 416
 Gross, Rainer 381, 609
 Grotewohl, Otto 2, 54, 190, 357, 563, 629

- Grüneberg, Gerhard 14, 367
Grünefeld 261, 264, 265
Grundei, Albert 364
Güldenpfennig, Rudolf 62, 282, 334, 344,
450, 573
Haagen, Fritz 106
Haesler, Otto 254
Hagen, Otto v. 180
Hagen (Neubauer) 37
Hajna, Karl-Heinz 9, 208, 238, 403, 560,
608 ff., 622
Halbey, Josef 392, 556
Halder, Winfried 37, 211, 349, 363
Hamann, Ernst Gerhard 114, 115, 130,
132
Hamann, Manfred 363, 562
Hannemann, Erich 221
Hannemann 267
Hartisch, Torsten 13, 154, 221, 361, 492
Hartwig 412
Hasse, Franz 530
Hauschild, Ingrid 55, 611, 628
Hauschild, Max 32, 74, 95, 108, 110, 111,
153, 186, 188, 195, 439, 461, 464,
474, 478, 491, 494, 507, 524, 527,
547, 549, 653
Hauschild, Otto 450
Hausmann 649
Hegner, Paul 405, 423, 449, 565, 567,
584, 605, 607, 653
Heiden 251
Heidenreich, Otto 227
Heinrich, Gerd 222, 225, 470, 609
Heinrich 174
Heiselmeyer 264
Helbig, Werner 612
Helle, Matthias 11, 32, 259, 351, 452,
548, 577, 610
Hentschel, Paul 232, 360, 362, 366
Herm, Max 13
Herrfurth, Ludwig 307
Herrmann, Ernst 271, 313, 325, 359, 360,
364, 380, 389, 390, 442, 449, 561,
463, 464, 561, 653
Hesse, Fritz 215
Hesse, Willi 463, 559
Heßler, Otto 62
Heydenreich, F. A. 426, 428, 429
Hilscher, Heinrich Hermann 135
Hinze, Erwin 83, 264
Höcker, Wilhelm 35, 78, 235
Höra 84
Hoernle, Edwin 34, 113, 115, 130 ff.,
137, 152, 337, 437, 633
Hofmann, Artur 458, 566, 605
Hornemann 179
Hue de Grais, Robert 306, 307
Hübener, Erhard 30, 35, 200, 203, 209,
215 ff., 280, 334, 365, 459
Hübner, Kurt 525
Inachin, Kyra T. 10, 235, 563
Jacobeit, Wolfgang 11
Jadasch, Anton 138
Jäger, Heinz 414
Jahn, Rudolf (Rudi) 109, 441, 455, 456,
461, 486, 532, 537, 541, 561, 604,
619, 621, 622
Jendricke 106
Jenner 84
Jentsch, Willy 13, 248, 249, 251
Jerx, Hermann 267
Jordan, Rudolf 278
Jütterschenke, Herbert 547
Kämpf, Erich 266, 267
Kaiser, Friedrich 124
Kanow, Ernst 188, 193, 444, 448, 450 ff.,
461, 464, 465, 488, 530, 551, 561,
578, 588, 653
Katsch, Gerhard 563
Klubach, Otto 380
Koch, Karl 66
Köch, Fritz 107

- Köhne, Wilhelm 56, 72, 83, 95, 121, 123, 162, 174, 177, 229, 230, 232, 248 ff., 267, 272, 426, 653
- Koenen, Bernard 214, 336, 357, 460, 642
- König, Willi 414
- Köppen 84
- Koerber, Ingo v. 560
- Köhler 409
- Koinzer, Helmut 227
- Koltzenburg, Oswald 29
- Korsikow 248
- Kotikow, Alexander Georgijewitsch 209
- Kotsch, Detlev 610
- Krause 107
- Kretschmer, Alfred 384
- Kreuer, Willy 243
- Kreutz, Max 90
- Kreuzfeld, Carl 492
- Krömer, Eckart 607
- Krone, Wilhelm 248
- Kubaschk 229
- Kühne, Otto 84, 550
- Kuhlmey 84
- Kuhnd, Hans 89, 356, 425
- Kulke, Hans-Jürgen 7
- Kunze, Walter 365
- Kußmann 267
- Kwast, Eckbert 11, 49, 225
- Lampka, Erwin 357, 366
- Landmann, Ludwig 409
- Lange, Fritz 83, 353, 354
- Lange, Wilhelm 262
- Lange 84
- Langenbach 83, 84
- Langer 123, 128
- Lanzka 328
- Lassahn 84
- Lazarz 607
- Lehmann, Helmut 55, 193, 630
- Lehmann, Helmut (ZS der SED) 97
- Leikert 416
- Leiske, Walter 346
- Lenin, Wladimir Iljitsch 432
- Lentzsch, Bruno 84, 109, 110, 127, 154, 155, 160, 273, 366, 392, 441, 462, 464, 465, 494, 516, 521, 524, 527, 530, 537, 541, 542, 544, 545, 550, 551, 557, 561, 597, 605, 619
- Leps, Georg 84, 138, 440
- Leuschner, Bruno 349, 350, 370
- Liebich 547
- Lieutenant, Arthur 366
- Lindemann 128
- Lindrath, Hermann 278
- Loebell, Friedrich Wilhelm v. 258
- Lotsch, Bruno 561
- Lubau (Neubauer) 37
- Ludwig, Fritz 168, 178, 366
- Lufft, Werner 67, 83, 84, 115, 124, 164, 168, 187, 201, 225, 232, 233, 255, 297, 361, 398, 453, 533, 534, 653
- Maey, Alma 84
- Mahling, Georg 227, 229
- Malz, Alfred 357, 358, 363, 369, 388, 447, 603
- Marks, Johannes 249
- Martin, Max 84
- Marx, Karl 352, 629
- Marx, Trude 83
- Marzahn, Albert 262
- Matern, Hermann 35, 113
- Materna, Ingo 9, 608
- Meier, Otto 84
- Melzer, Helmut 608
- Menz, Friedrich 256
- Merker, Paul 134, 136
- Meschkat, Richard 32
- Meyer, Ludwig 178
- Mielke, Henning 8, 650
- Mietk, Thomas 11, 503, 610
- Milde (Frau) 84
- Miller, Anton (Toni) 135
- Miller, Anton 37
- Moder, Bernhard 416
- Möllnitz, Albert 262
- Mönig, Wilhelm 369

- Mosler, Heinrich 148
Muchow 84
Müller, Dieter 528
Müller, Dr. Kurt 215
Müller, Kurt 365
Müller (LDP Frankfurt) 249, 252
Müller (Lauta) 84
Müller (RdK Osthavelland) 84
Müller (Frau) 84
Müller (Neubauer) 149
Münchenhagen, Walter 83, 84, 440, 551, 552, 619
Münchheimer, Werner 209, 210, 428, 437, 607
Nasarow, Prokofi Fjodorowitsch 67
Naumann, Hermann 468
Neckel, Sighart 14, 55
Neddermeyer, Robert 562
Neef, Ernst 323
Nehls 84
Neumann 264
Neyenhus, Franz 271
Nitschke, Werner 71, 284, 285, 288, 384, 453, 523 ff.
Noth, Herbert 190, 196
Nuschke, Otto 35, 365
Oltersdorf, Karl 369
Opitz, Max Ernst 277, 408
Otto (Landwirt) 109
Paatz, Max 83, 361
Paehler, Paul 346
Papke, Paul 248
Passon 174
Paul, Rudolf 213, 345
Paul, Walter 84, 264, 265, 384, 511, 546
Peplinski, Franz 83, 84, 272, 463, 538
Pfarr, Günter 305
Pfeiffer, Hans 551
Pfeiffer (BGL Landesregierung) 366
Pfeiffer (Kirchhain) 84
Pieck, Wilhelm 34, 367, 556, 559, 648
Pietsch, Alfred 83, 84, 177, 260, 463, 560, 561, 653
Pintaske, Wilhelm 252
Plenikowski, Anton 212, 296, 336, 338, 340, 434, 440, 442, 447, 465, 567, 604, 618
Pniower, Georg 132
Pohl, Dieter 30, 68, 623
Pohl, H. 469, 470
Pohlmann 83
Powalka, Else 84
Pretzsch, Otto 412, 416
Pries, Karl 299 ff., 336, 342, 399, 425, 426, 450, 575, 588, 589, 616
Prietzl, Elisabeth 83
Prietzl, Willi 619
Prill (Neubauer) 116
Promnitz, Kurt 84, 271
Püttner, Günter 14, 609, 613
Rau, Heinrich 138, 157, 166, 168, 369
Rausch, Elfriede 525
Rehm, Heinz 511
Reinwardt, Alfred 389
Renzi, Max 121, 123
Reutter, Rudolf 135
Rexrodt, Wilhelm 460
Richter 450
Riedel 267
Ritter, Wilhelm 547
Röper, Erich 609
Rösler, Albrecht 14, 609
Roos, Hans 13
Rose, Berthold 159
Rüdiger, Willi 154
Rühle, Otto 11
Ruge, Ernst 244, 248, 249
Rumpf, Willy 369, 641
Rutzen, Rudolf 83, 84, 133, 476, 522
Sack, Johann August 603
Sägebrecht, Willy 36
Saemisch, Otto 657
Salvat, Bruno 84
Schaffernicht, Oswald 349, 412 ff.
Schalk, Arthur 168
Scharnweber, Georg 306, 307

- Scharow, Wassili Michailowitsch 245, 251
 Schattenfroh, Max 90
 Scheller, Veit 9, 208, 406, 609
 Schenk, Bruno 84, 499, 539
 Scheu, Erwin 437
 Schichhold, Ernst 24, 528
 Schiller, Fritz 94
 Schläger 492
 Schleusener, Frank 262
 Schlier, Otto 289, 334, 337, 338, 437, 569
 Schljachtenko, Michail Kondratowitsch 216
 Schlolaut, Georg 556
 Schlott-Kotschote, Hans-Joachim 442, 461, 653
 Schlüter, Theodor 248
 Schmellenthin, Karl 84, 524, 558, 618, 653
 Schmidt, Helmut 612
 Schmidt, Robert 300, 352, 438
 Schmitt, Hans 11, 624
 Schmitt, Hermann 354
 Schneider, Dieter-Marc 280, 412, 420, 602
 Schneider, Herbert 583
 Schneider, Ulrich 30
 Schön, Theodor v. 657
 Schöne, Friedrich 422
 Schönebeck, Wilhelm 267
 Schönfeld, Karl 84
 Scholz, Ernst 113, 350, 351, 465
 Schotte, Albert 206, 337, 338, 356, 399, 410, 411, 414 ff., 421, 422, 426, 434, 437, 440, 583, 628, 653
 Schotte, Wilhelm 206
 Schreckenbach, Hans Joachim 208, 217, 222, 375, 608, 610, 622 ff.
 Schröder, Herbert 262
 Schröder 552
 Schroetter, Friedrich Leopold v. 657
 Schürer, Gerhard 371
 Schultze, Joachim H. 13, 222, 281, 286, 297, 301, 319, 327, 328, 334, 338, 341 ff., 347, 411, 418, 420, 425, 428, 437, 449, 450, 572, 573, 640
 Schulz 84, 513
 Schulze, Otto 224, 225
 Schulze 479
 Schumacher, Kurt 67, 559
 Schuster, Wilhelm 402
 Schwartz, Michael 112, 132, 134, 146, 154, 363
 Schwarz, Alfred 264
 Schwarz, Georg 384
 Schwede-Coburg, Franz 48, 198, 235, 236
 Schwerdt, Karl 255
 Seidel, Johannes 285 ff., 292, 299, 323, 338, 377, 399, 476
 Seidler 84
 Seifert, Fritz 486, 532
 Selbmann, Fritz 36, 212, 345, 354, 363, 405
 Severing, Karl 68
 Siebenpfeiffer, Carl 384
 Siewert, Robert 217, 240, 335, 339, 412, 413, 415, 421, 655
 Simke, Otto 556
 Simon 525, 558
 Sokolowski, Wassili Danilowitsch 255
 Sonnet, Erich 233, 297, 523, 533
 Soppa (Frau) 84
 Sparschuh, Kurt 343, 419
 Spiegel, Georg 262, 264, 547, 552, 553
 Spielvogel, Gerhard 84, 461, 561
 Stachura, Eberhard 292, 425
 Stammer, Franz 416
 Stegemann, Wolfgang 11
 Stein, Karl vom und zum 55, 583, 628, 643
 Steinhardt, Egon 106
 Steinhoff, Carl (Karl) 34, 97, 101, 127, 131, 168, 201, 210, 216, 227, 230, 232, 245, 249, 251, 263, 267, 353,

- 361, 364, 376, 433, 434, 441, 445,
447, 456, 466, 529, 605, 633
- Stock, Christian 345
- Stockfisch, Franz 297
- Stöckigt, Rolf 448
- Straßenberger, Paul 396
- Stratmann, Friedrich 461
- Stresow, Herbert 232, 248, 249, 399
- Striemer, Alfred 80, 96, 315, 317 ff., 399,
426, 438
- Stürtz, Emil 198
- Stumm 366
- Sydow, Richard 259, 262 ff., 297, 446,
511 ff., 545 ff., 551
- Szillat, Paul 13, 83, 84, 94, 254, 255, 263,
392, 399, 439, 463, 464, 544, 556,
559, 645, 653
- Tarakanowski, Nikolai Alexejewitsch 115
- Tempel 84
- Thiel, Markus 61
- Thiel (Frau) 106
- Thieme, Werner 310, 429, 594
- Thüsing, Andreas 10, 238, 366
- Tockuss, Hanns 314, 325
- Tosch, Frank 11, 624
- Treibert, Heinrich 80, 200, 208, 374
- Treitschke, Heinrich v. 577
- Troeger, Walter 346
- Tschacher 227, 228
- Tulpanow, Sergej Iwanowitsch 367
- Tzschierter, Gerhard 519, 583
- Ulbricht, Walter 7, 34, 60, 63, 71, 212,
215, 216, 236, 247, 258, 259, 265,
285, 296, 332, 335, 348, 353 ff., 360,
362, 368, 369, 382, 388, 4405, 417,
421, 429 ff., 440 ff., 459, 596, 605,
607, 617, 618, 638, 640, 641, 650,
656, 657
- Vahle 384
- Verner, Paul 440
- Vette, Markus 11, 261, 624
- Vieweg, Willy 346
- Vincke, Ludwig v. 301, 657
- Vogel, Wolfram 141, 192, 315, 318, 432,
616
- Wach, Kurt 271
- Wagener, Frido 310, 429
- Wagner, Helmut 1, 2, 7, 305, 429
- Walenda 42
- Warnecke, Max 619
- Warnke, Hans (Johannes) 60, 61, 77, 78,
98, 125, 237, 421, 449, 542, 604 ff.,
615
- Waterstradt, Georg 132
- Weeser 547
- Wegener, Oskar 244
- Wegner, Hermann 122, 123, 166
- Weidauer, Walter 68, 211, 212, 214, 332,
357, 399, 405 ff., 568, 653
- Weidemann, Johannes 278
- Weidlich, Erich 254
- Weihrauch, Otto 285, 292, 366, 392, 401,
556, 645
- Wellkisch 525
- Wenzel, Peter 276
- Wessel 42
- Wiegel, Martin 36
- Wiegelmann, Bernhard 84
- Wienß (Bauer) 117
- Wiese 62, 282
- Wietstruk, Siegfried 11
- Wiglow, Walter 365, 377, 382
- Winterfeld, Friedrich v. 548
- Winzer, Willi 522
- Wölk, Arthur 83, 84, 440, 461, 462, 557
- Wohlfahrt 384
- Wohlgemuth, Toni 82
- Wohmann, Otto 84, 463, 557
- Wolf, Joachim 525
- Wolff, Georg 208
- Wollny, Fritz 13, 76, 83, 84, 108, 109,
163, 461, 500, 519, 653
- Wottke, Berthold 83
- Wunderwald 551
- Wunschik, Alfons 285, 286, 289, 292,
299, 323, 399, 475, 476

- Wyschka, Arthur 368, 411
Zabel, Friedrich 262
Zander 84
Zerssen, Hans Wulfert v. 380, 603
Zimmer, Hugo-Otto 57, 67, 68, 882, 83,
87, 90 ff., 184, 206, 356, 381, 421 ff.,
425, 439, 615
Zimmermann, Arthur 47
Zimmermann, Wilhelm 11
Zinke, Adolf 124

Band 72 | Heinrich Kaak


**Die Prenzlauer Chronik
des Pfarrers Christoph Süring 1105–1670**

2017, 1078 S., 21 s/w Abb., 7 s/w Fotos, 15 Farbfotos,
1 s/w Tab., geb., 89,- €, 978-3-8305-3769-4

Band 70 | Michael Gockel (Hrsg.)

**Die Tagebücher Rudolf Lehmanns
1945–1964**

i. Vb. 2018, geb., 978-3-8305-3745-8

 [Book PDF](#) 978-3-8305-2234-8

Band 69 | Luděk Březina

**Der Landvogt der Niederlausitz
zwischen Königsmacht und Ständen
(1490–1620)**

Ein Diener zweier Herren?

2017, 300 S., geb., 54,- €, 978-3-8305-3704-5

 [Book PDF](#) 49,- €, 978-3-8305-2211-9

Band 68a/68b | Peter P. Rohrlach

Historisches Ortslexikon für die Altmark
2 Bände im Paket:

i. Vb. 2018, 138,- €, 978-3-8305-3743-4


Band 67 | Rolf Straubel

**Friedrich Christoph von Goerne
(1734–1817)**

Selbstherrlicher Minister

König Friedrichs II. oder Spielball seiner Sekretäre
und fremder Magnaten?

2014, 483 S., geb., 82,- €, 978-3-8305-3261-3

 [Book PDF](#) 72,- €, 978-3-8305-2923-1

Band 66 | Wolfgang Blöß

**Grenzen und Reformen
in einer Umbruchgesellschaft**

Vom Land Brandenburg zu den Bezirken
1945–1952

2014, 614 S., 2 farb. Faltkarten, 12 farb. Karten,
7 s/w Abb., 5 Tab., 78,- €, 978-3-8305-3248-4

 [Book PDF](#) 67,99 €, 978-3-8305-2929-3

Band 65 | Achim Beyer

**Die kurbrandenburgische Residenzen-
landschaft im „langen 16. Jahrhundert“**

2014, 390 S., 15 s/w Abb., geb.,

56,80 €, 978-3-8305-3247-7


Band 64 | Rolf Straubel

**„Er möchte nur wissen,
daß die Armée mir gehöret.“**

Friedrich II. und seine Offiziere

Ausgewählte Aspekte der königlichen
Personalpolitik

2012, 799 S., geb., 79,- €, 978-3-8305-3017-6


 [Book PDF](#) 70,- €, 978-3-8305-2758-9

Band 63 | Rolf Straubel

**Zwischen monarchischer Autokratie und
bürgerlichem Emanzipationsstreben**

Beamte und Kaufleute als Träger handels- und
gewerbepolitischer Veränderungen
im friderizianischen Preußen (1740–1806)

2012, 563 S., geb., 69,- €, 978-3-8305-3016-9

 [Book PDF](#) 62,- €, 978-3-8305-2760-2


Band 62 | Heinrich Jobst Graf von Wintzingerode

Schwierige Prinzen

Die Markgrafen von Brandenburg-Schwedt

2011, 776 S., 24 s/w Abb., geb.,

78,- €, 978-3-8305-1881-5

 [Book PDF](#) 60,- €, 978-3-8305-2710-7

BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12–14 | 10969 Berlin
Tel. 030 84 17 70-0 | Fax 030 84 17 70-21
www.bwv-verlag.de | bwv@bwv-verlag.de



Berliner
Wissenschafts-Verlag

BIBLIOTHEK DER BRANDENBURGISCHEN UND PREUSSISCHEN GESCHICHTE


Herausgegeben im Auftrag des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
und der Historischen Kommission zu Berlin
von Klaus Neitmann und Michael Wildt

Band 16 | Oliver Werner, Detlef Kotsch,
Harald Engler (Hrsg.)

Bildung und Etablierung der DDR-Bezirke in Brandenburg

Verwaltung und Parteien
in den Bezirken Potsdam, Frankfurt/Oder
und Cottbus 1952–1960

2017, 320 S., 44 s/w Tab., geb., 54,- €,
978-3-8305-3744-1

 **Book PDF** 49,- €, 978-3-8305-2209-6

Band 15 | Wolfgang Radtke
**Brandenburg im 19. Jahrhundert
(1815–1914/18)**

Die Provinz im Spannungsfeld
von Peripherie und Zentrum

2016, 948 S., 5 farb. Abb., 79 s/w Abb.,
1 farb. Faltkarte, geb., 89,- €,
978-3-8305-3646-8

Band 14 | Klaus Neitmann (Hrsg.)
**Landesherr, Adel und Städte
in der mittelalterlichen
und frühneuzeitlichen Neumark**

2015, 412 S., 15 s/w Abb., 22 farb. Abb., 5 Tab.,
geb., 72,- €, 978-3-8305-3029-9

Band 13 | Heinrich Kaak
**Korporative Gutsherrschaft
und Agrarinnovationen in Preußen –
der Johanniterorden
auf seinen neumärkischen Ämtern
1750–1811**

2012, 448 S., 29 s/w Abb., 28 farb. Abb., geb.,
69,- €, 978-3-8305-3006-0

Band 12 | Winfried Schich
Wirtschaft und Kulturlandschaft

Gesammelte Beiträge 1977 bis 1999
zur Geschichte der Zisterzienser
und der „Germania Slavica“

Bearbeitet und herausgegeben von Ralf Gebuhr
und Peter Neumeister

2007, 467 S., 34 s/w Abb., 1 Tab., geb., 69,- €,
978-3-8305-0378-1

Band 11 | Lilian Hohrmann
**Brandenburgische Kirchenpatrone
in der NS-Zeit**

2005, 233 S., 31 s/w Abb., geb., 29,- €,
978-3-8305-1093-2

 **Book PDF** 26,- €, 978-3-8305-2426-7

Band 10 | Rolf Straubel
**Die Handelsstädte Königsberg
und Memel in friderizianischer Zeit**

Ein Beitrag zur Geschichte des ost- und
gesamtpreußischen „Commerciums“
sowie seiner sozialen Träger
(1763–1806/15)

2003, 730 S., geb., UVP 70,- €, 978-3-8305-0333-0

Band 9 | Dietrich Kurze
**Berlin-Brandenburgische
Kirchengeschichte im Mittelalter**

Neun ausgewählte Beiträge
Herausgegeben von Marie-Luise Heckmann,
Susanne Jenks und Stuart Jenks

2003, 419 S., 12 Abb., geb.,
UVP 50,- €, 978-3-8305-0343-9

Band 8 | Detlef Kotsch
**Das Land Brandenburg zwischen
Auflösung und Neugründung**

Politik, Wirtschaft und soziale Verhältnisse
in den Bezirken Potsdam, Frankfurt (Oder)
und Cottbus in der DDR (1952 bis 1990)

2001, 677 S., 20 s/w Abb., geb. mit SU,
UVP 50,- €, 978-3-8305-0174-9

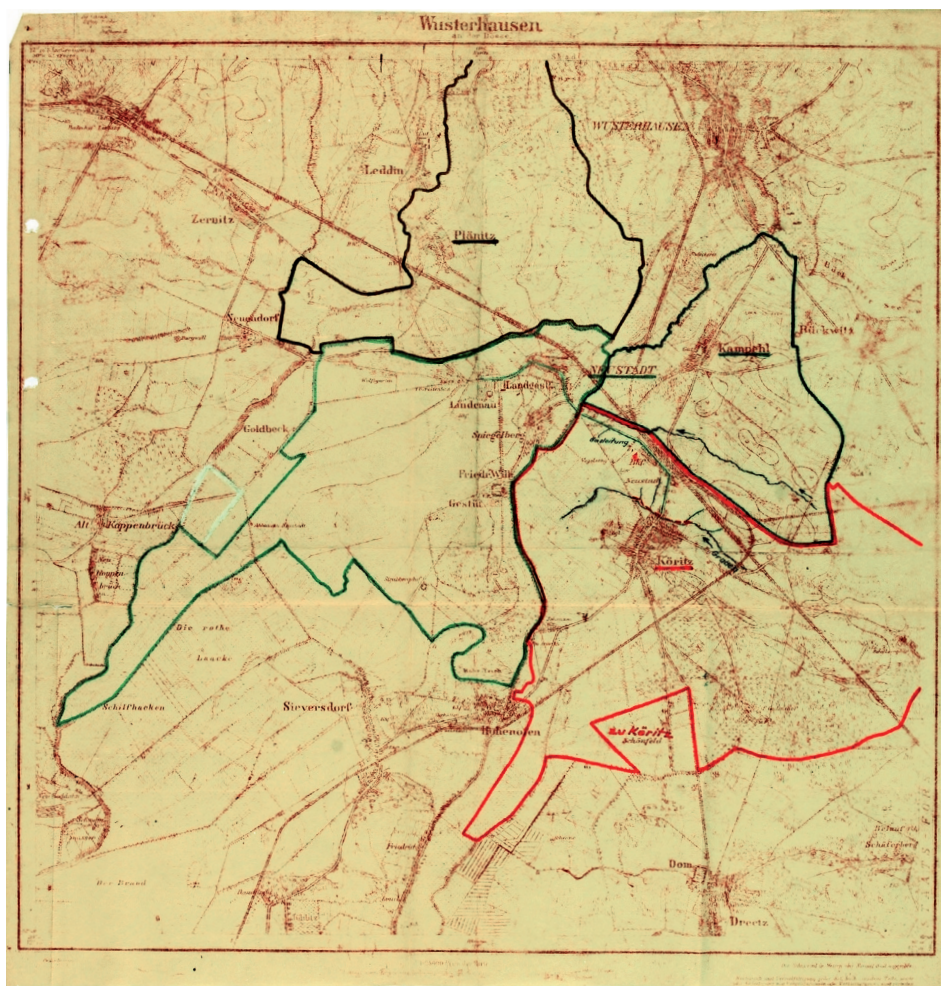
BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Markgrafenstraße 12–14 | 10969 Berlin
Tel. 030 84 17 70-0 | Fax 030 84 17 70-21
www.bwv-verlag.de | bwv@bwv-verlag.de



Berliner
Wissenschafts-Verlag

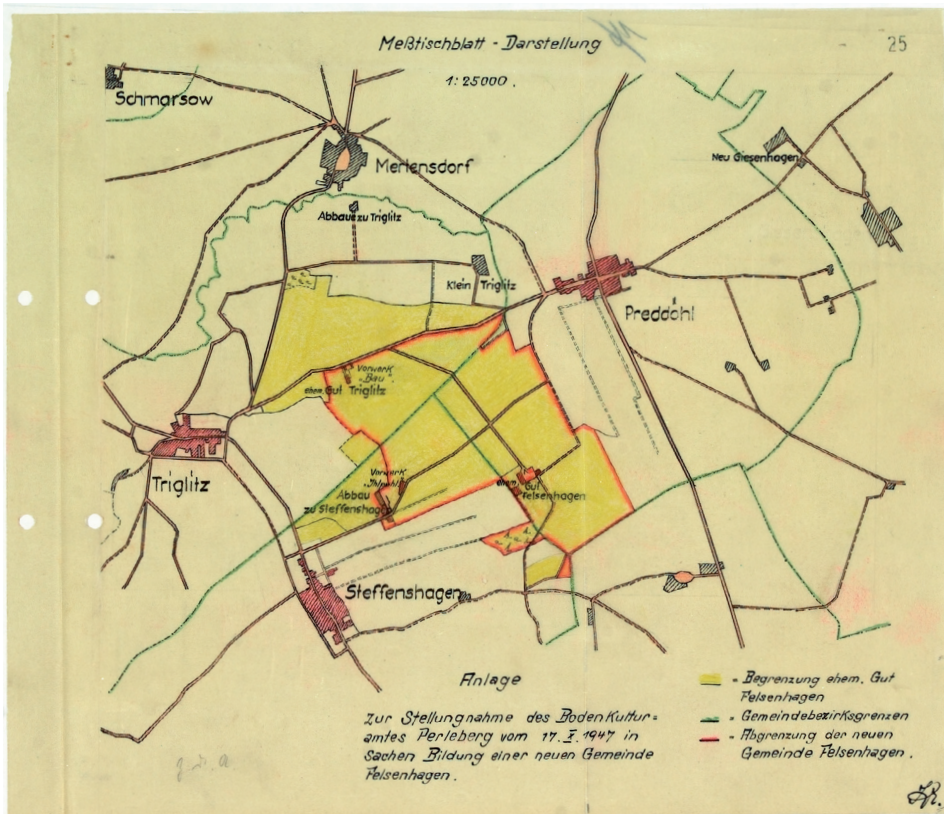
Karten



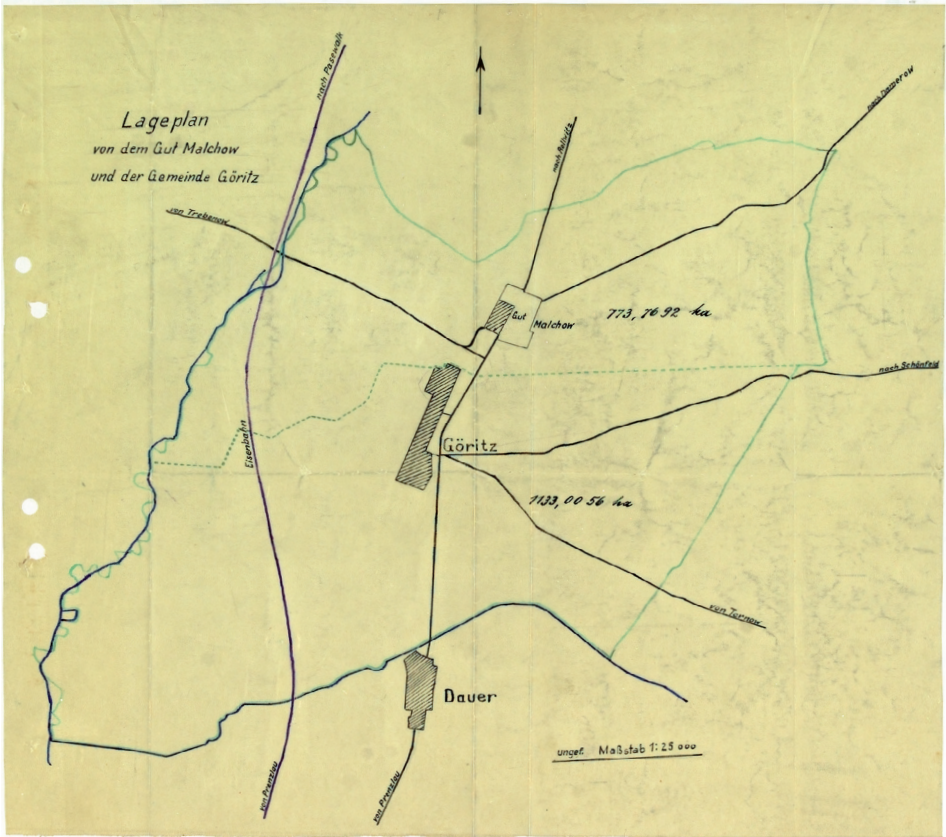
Karte 1: Neustadt (Dosse): Eingemeindungen



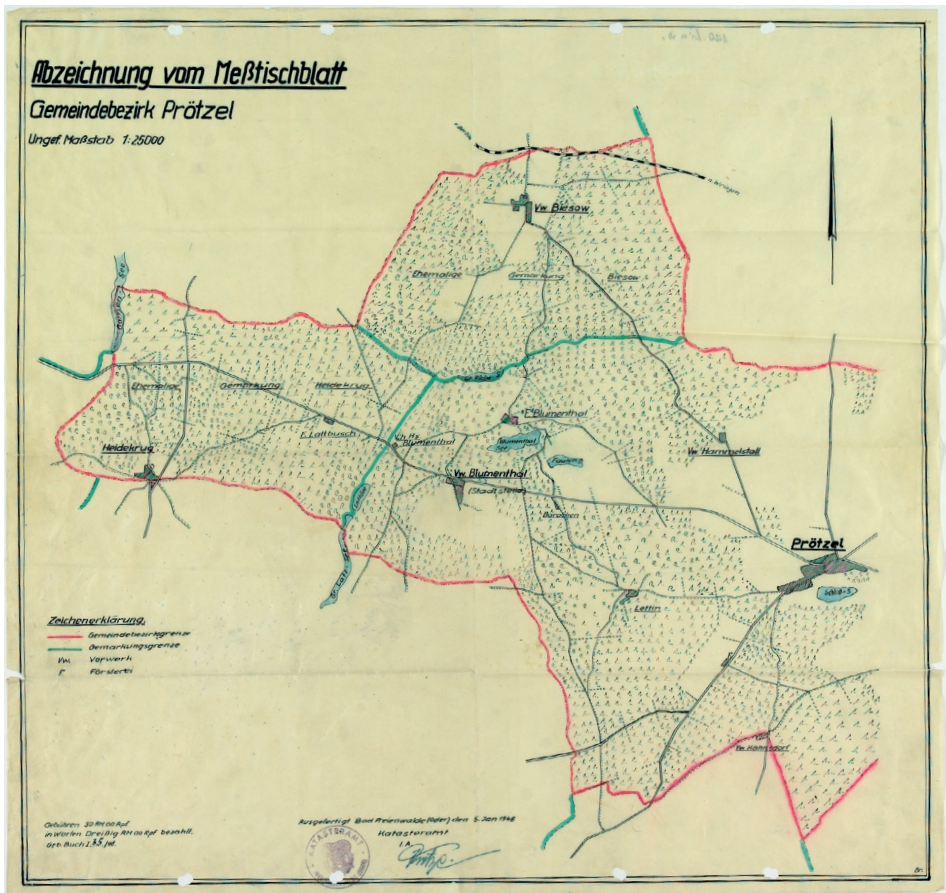
Karte 2: Lichterfelde – Finowfurt: Umgemeindung Karlshöhe



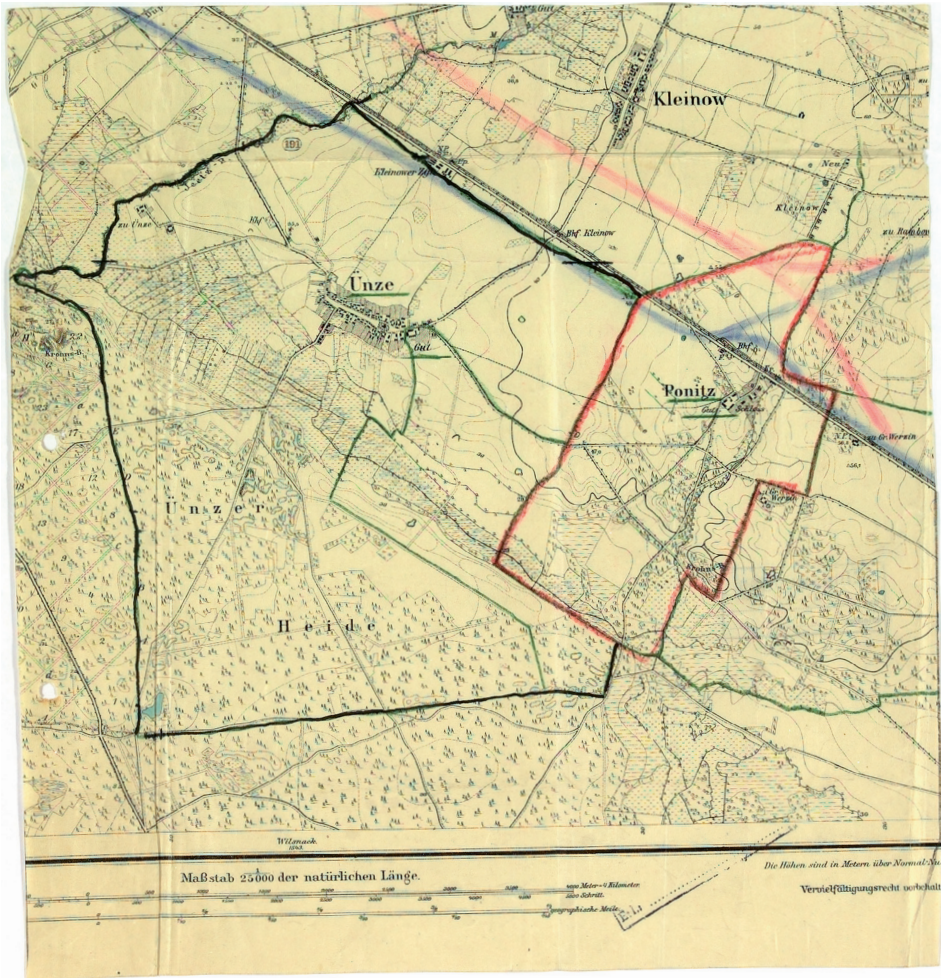
Karte 3: Preddöhl: Ausgemeindung Felsenhagen



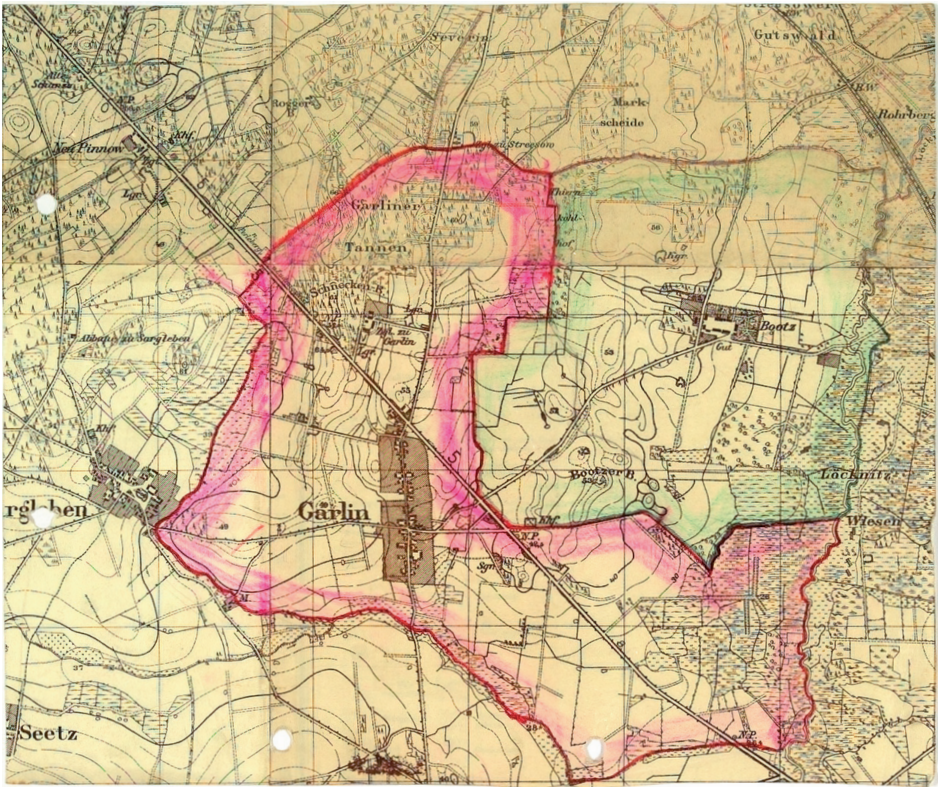
Karte 4: Göritz: Ausgemeindung Malchow



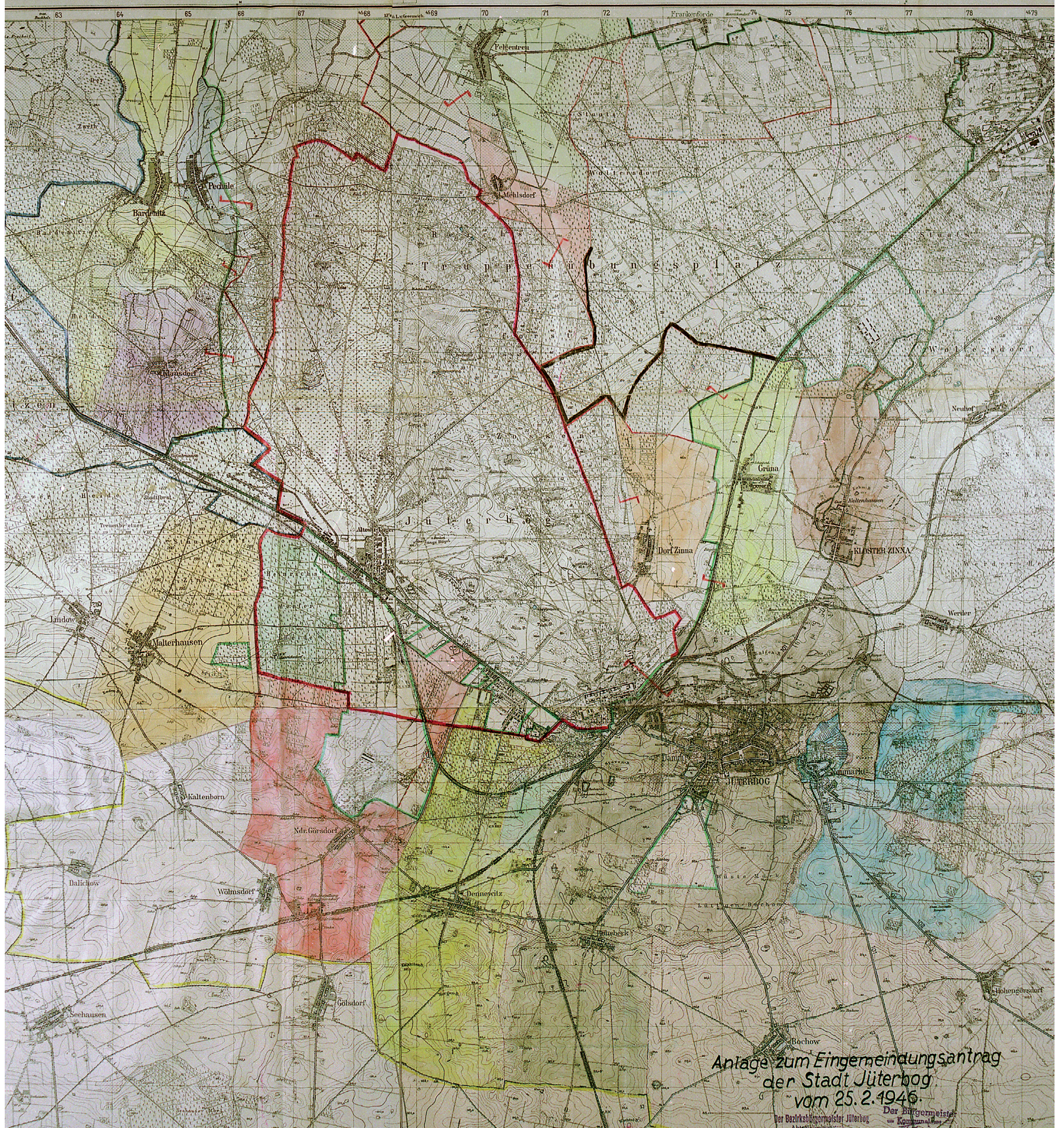
Karte 5: Prötzel: Ausgemeindung Biesow, Blumenthal, Stadtstelle



Karte 6: Unze: Ausgemeindung Ponitz



Karte 7: Garlin: Ausgemeindung Bootz



Anlage zum Eingemeindungsantrag
 der Stadt Jüterbog
 vom 25. 2. 1946.
 Der Bezirksbürgermeister Jüterbog
 Der Bürgermeister
 von Kommunität

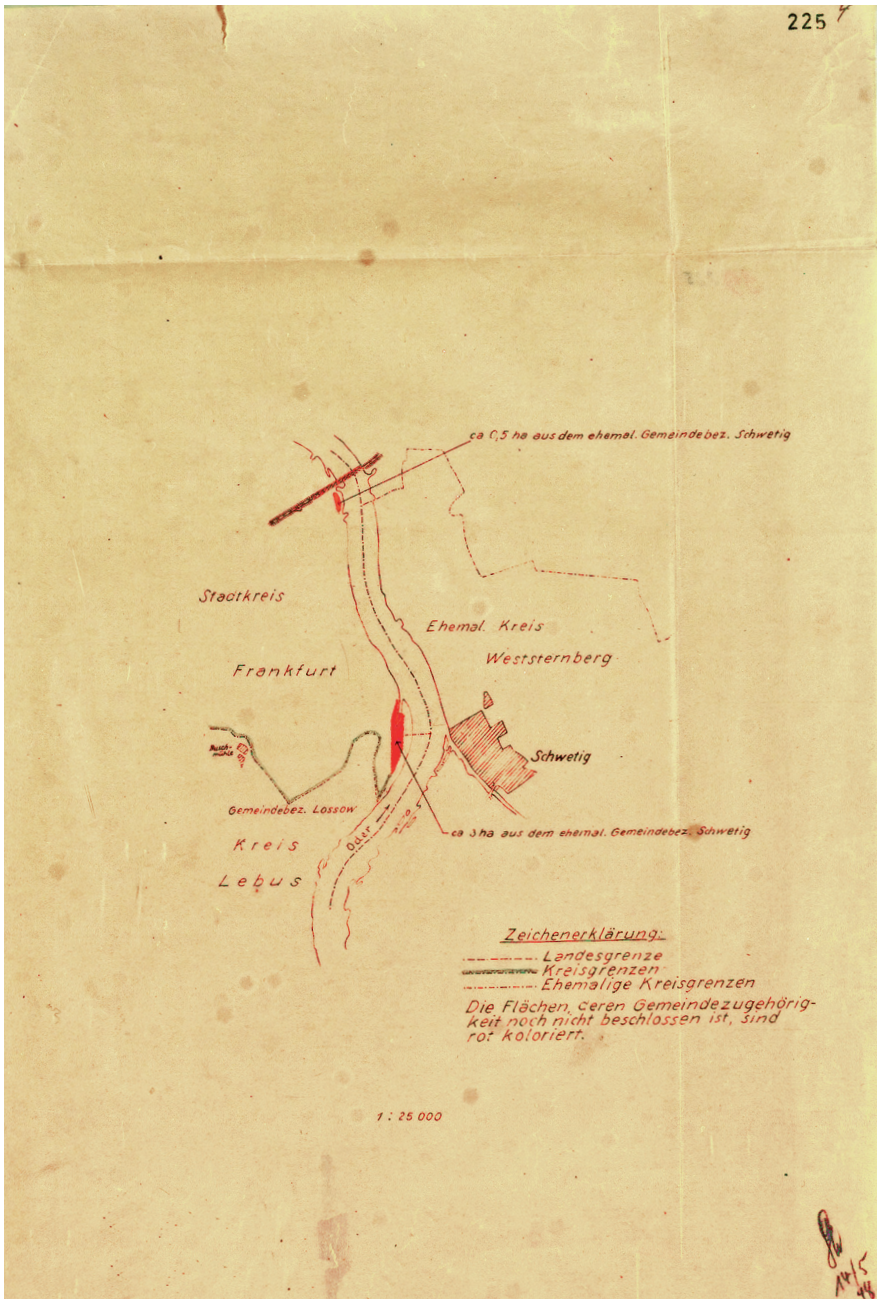
Karte 8: Jüterbog: Eingemeindungen



Karte 9: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreise Angermünde, Oberbarnim



Karte 10: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Kreis Lebus



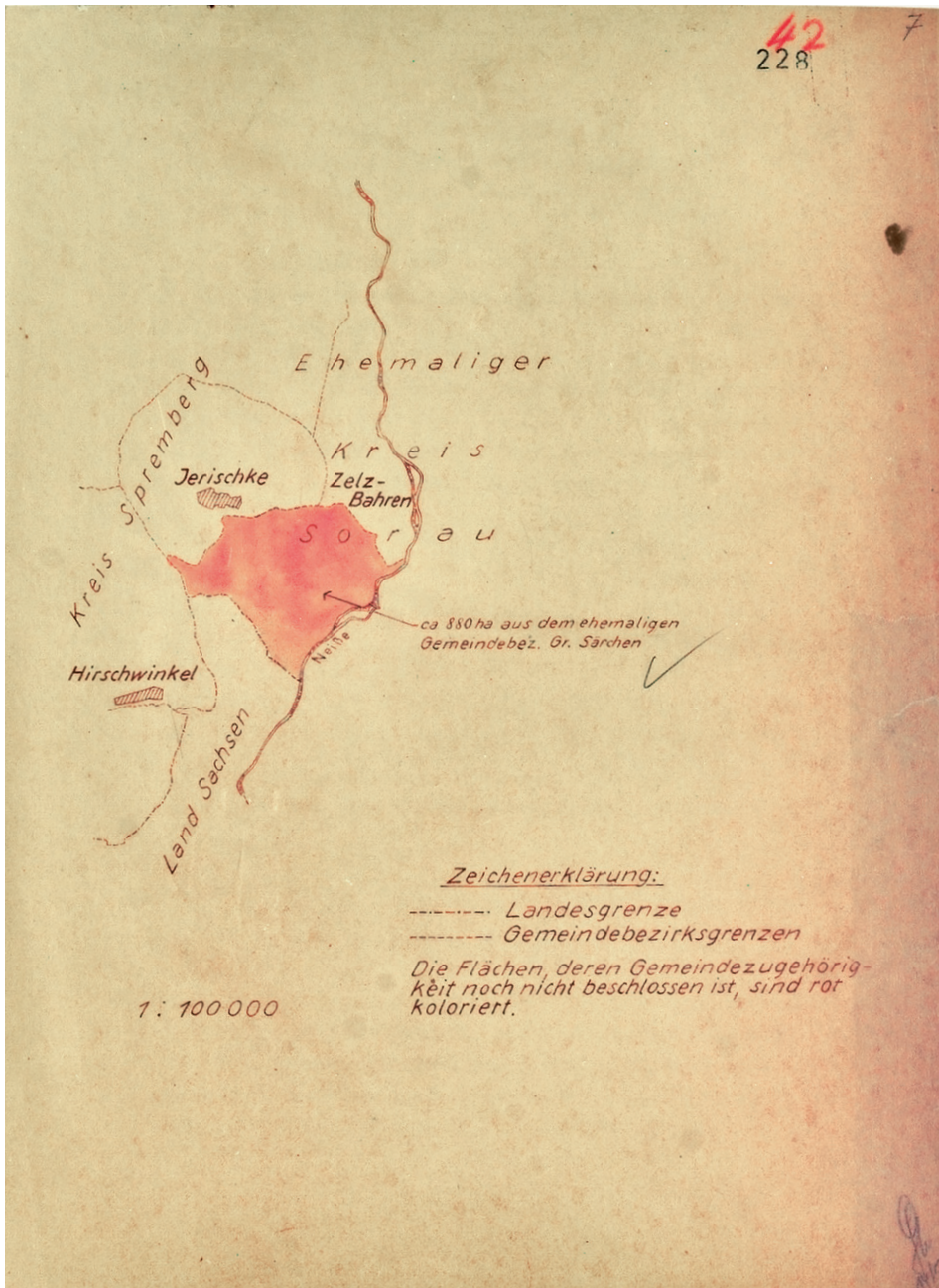
Karte 11: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße:
Kreis Lebus, Stadtkreis Frankfurt (Oder)



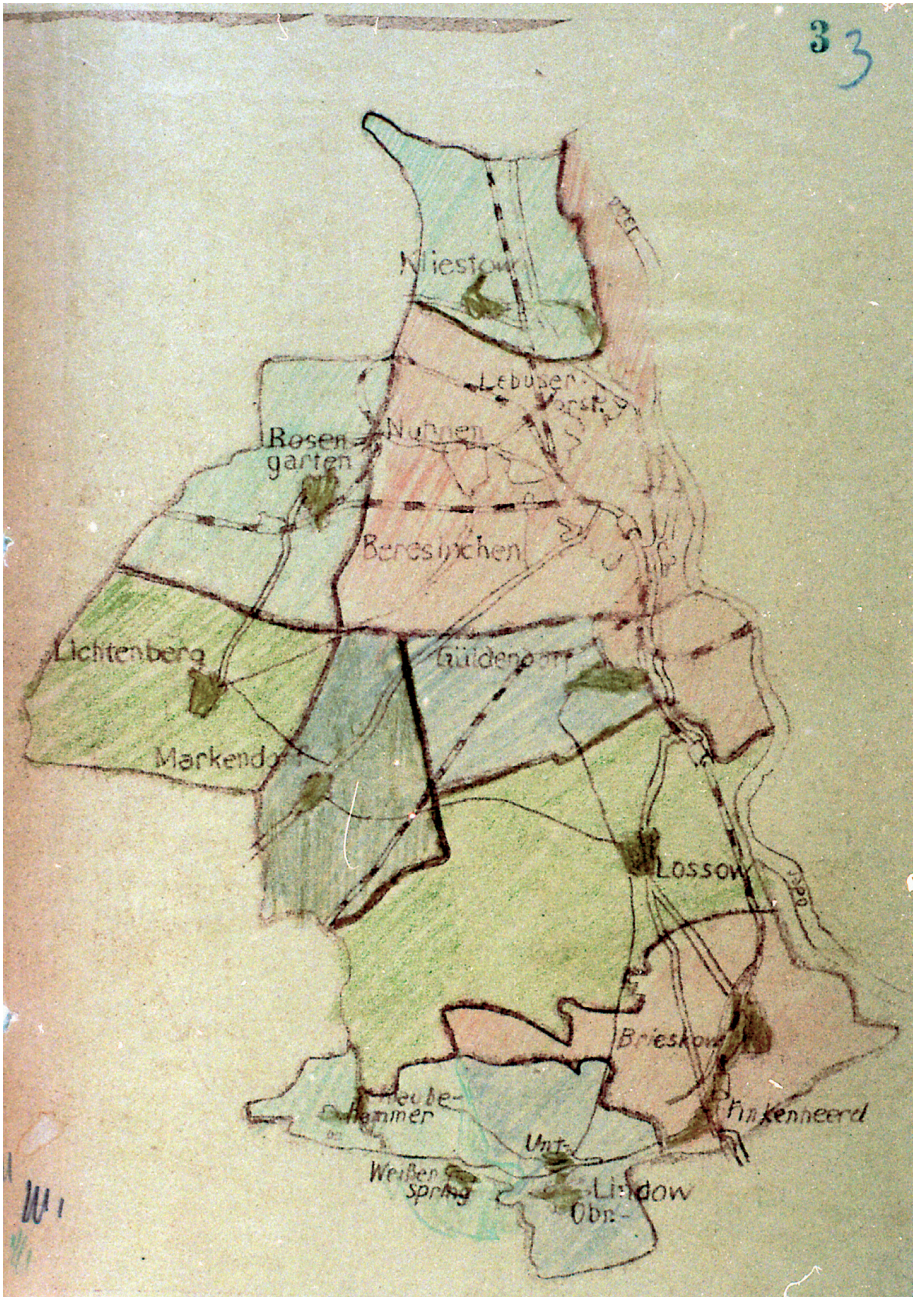
Karte 12: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße:
Kreis Lebus, Landkreis Guben



Karte 13: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße: Stadt- und Landkreis Guben



Karte 14: Gemeindefreie Flächen links von Oder und Neiße:
Kreis Spremberg



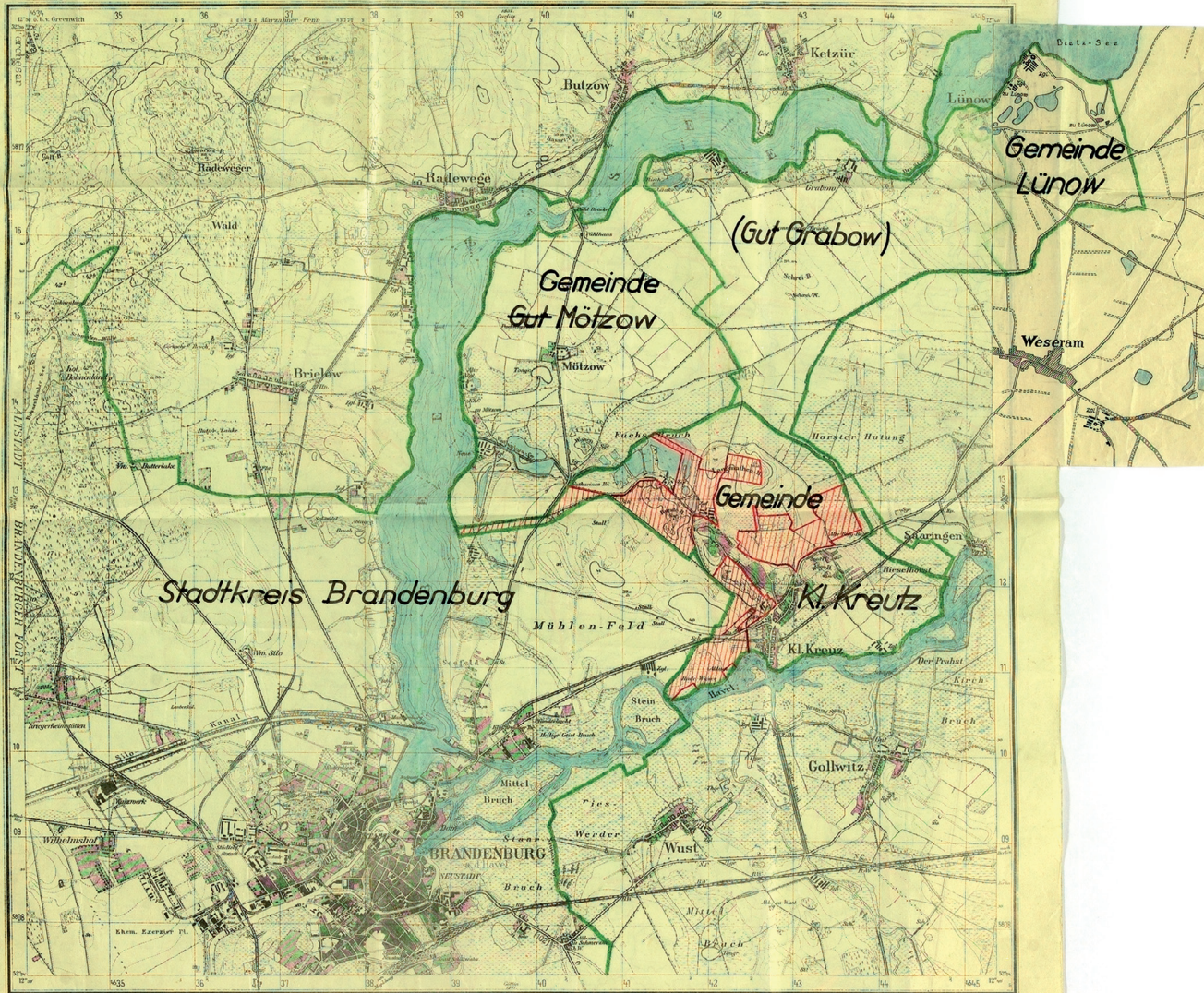
Karte 15: Frankfurt (Oder): Eingemeindungen



Karte 16: Rathenow: Eingemeindungen

Brandenburg
an der Havel

Neue Nr. 3541
4 cm-Karte | Meßtischblatt 1903.



1. Stadtkreis Brandenburg
 2. Kreis Waidau-Flöden
 3. Kreis Zersch-Teetz

Hoy. Bez. Potsdam, Prov. Brandenburg

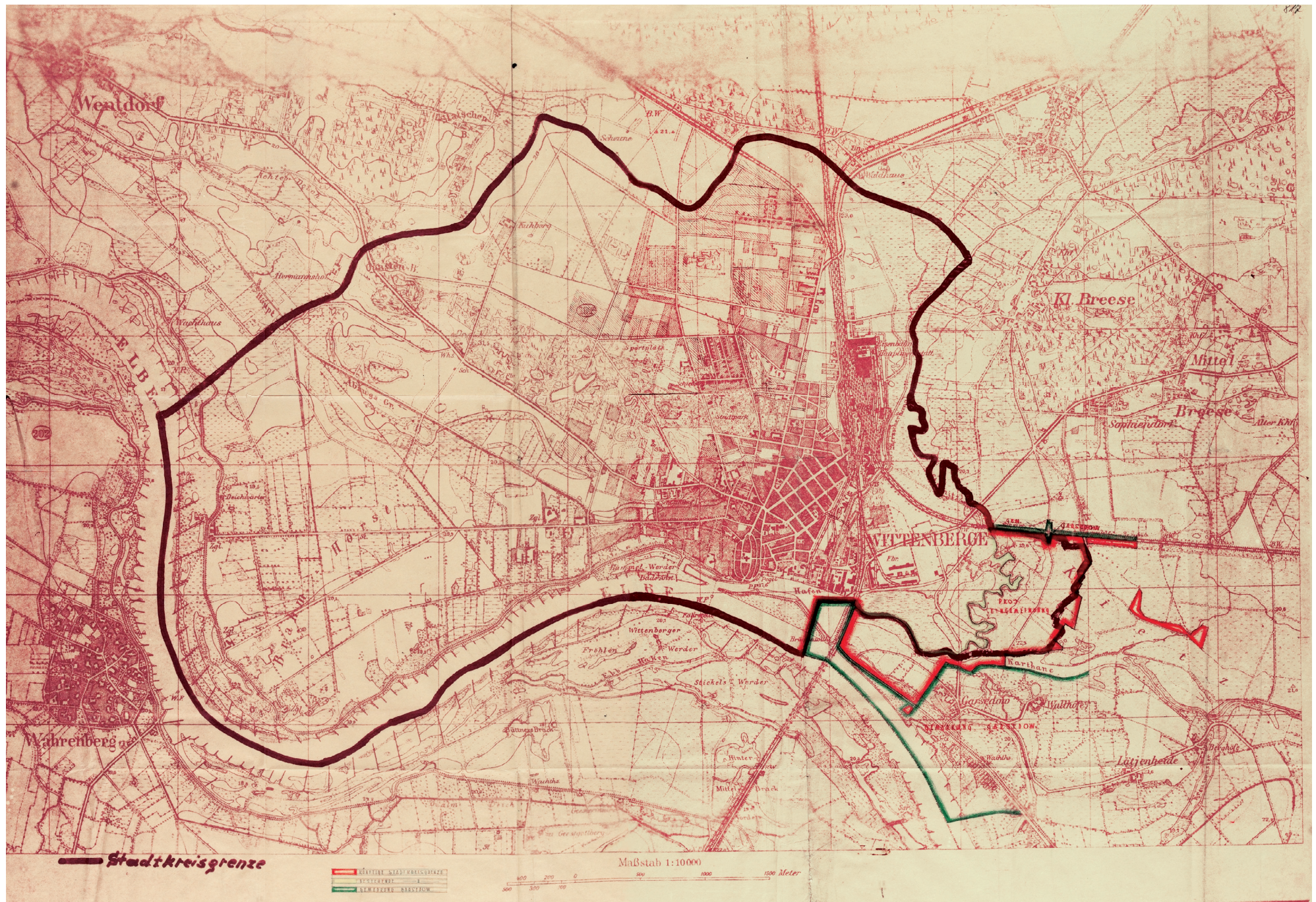
1:25000 (1 cm der Karte = 250 m des Natur)

Verw. d. Reichsanstalt für Landesaufnahme 1903

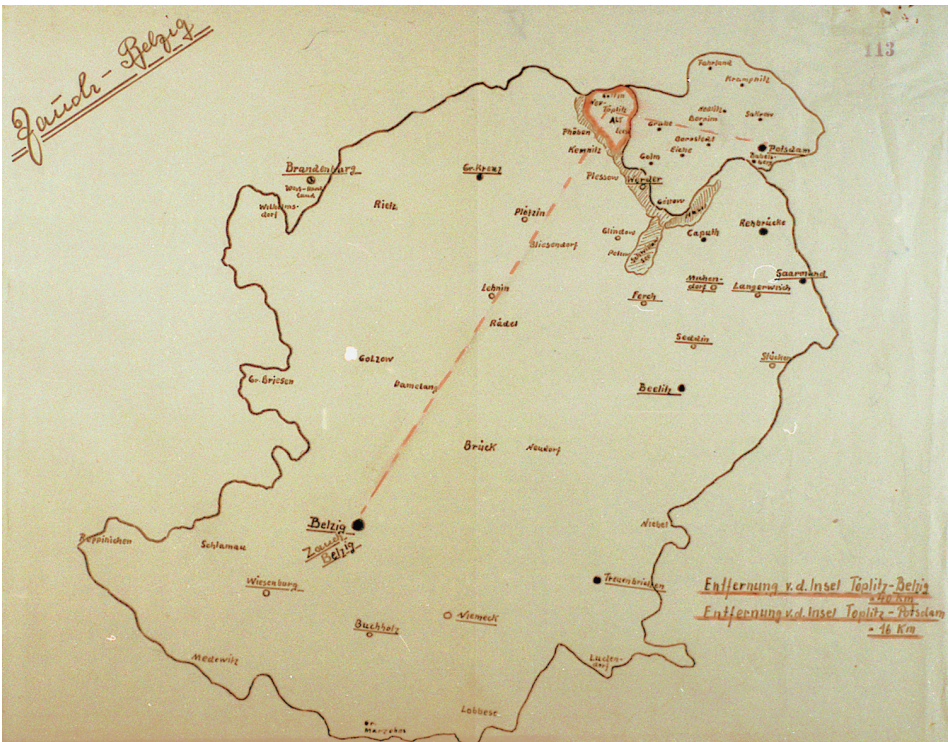
Verlag des Verlagsanstalt für Landesaufnahme 1903

▭ = Stadt Klein-Kreutz

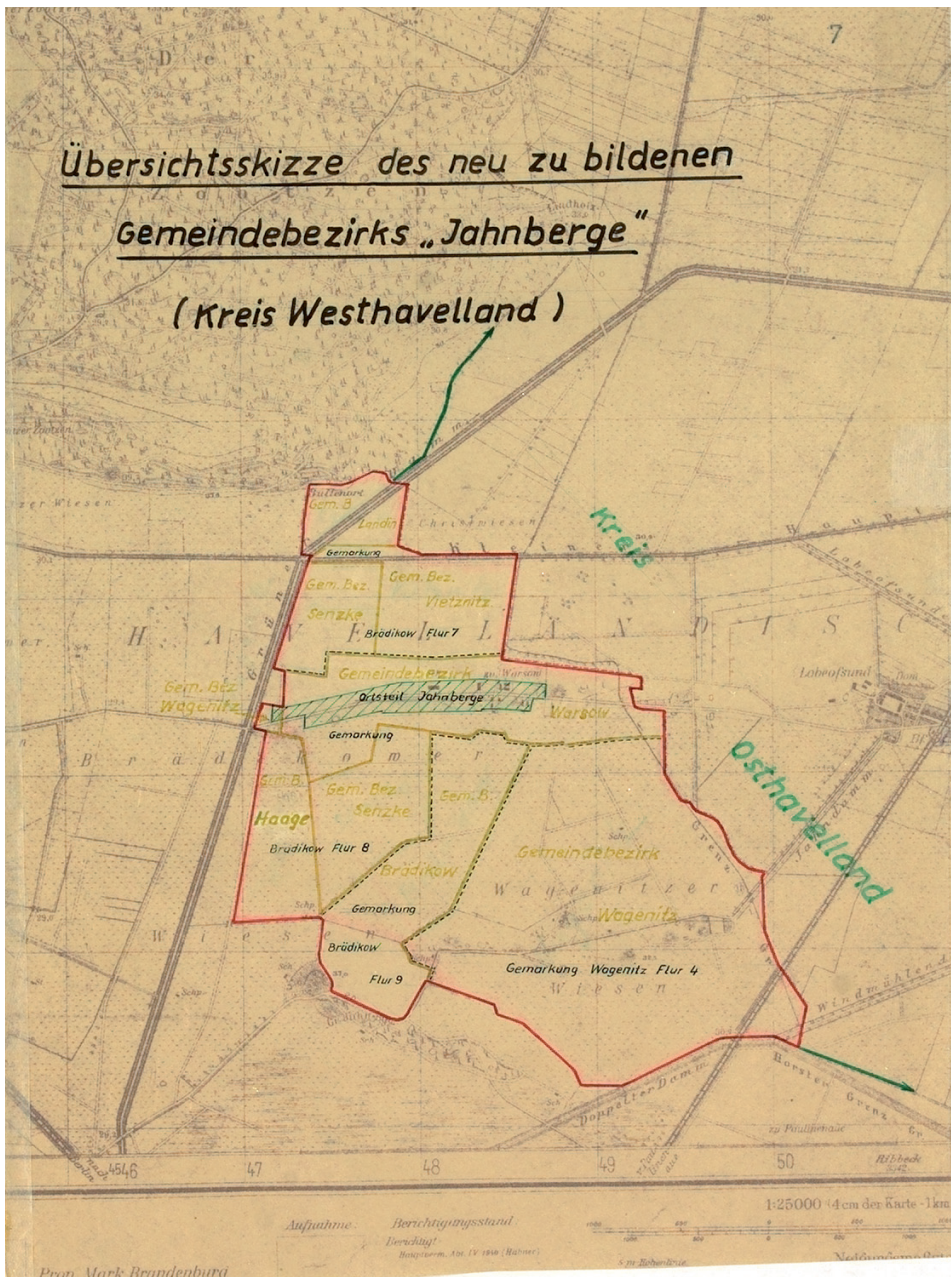
Karte 17: Brandenburg an der Havel: Eingemeindungen



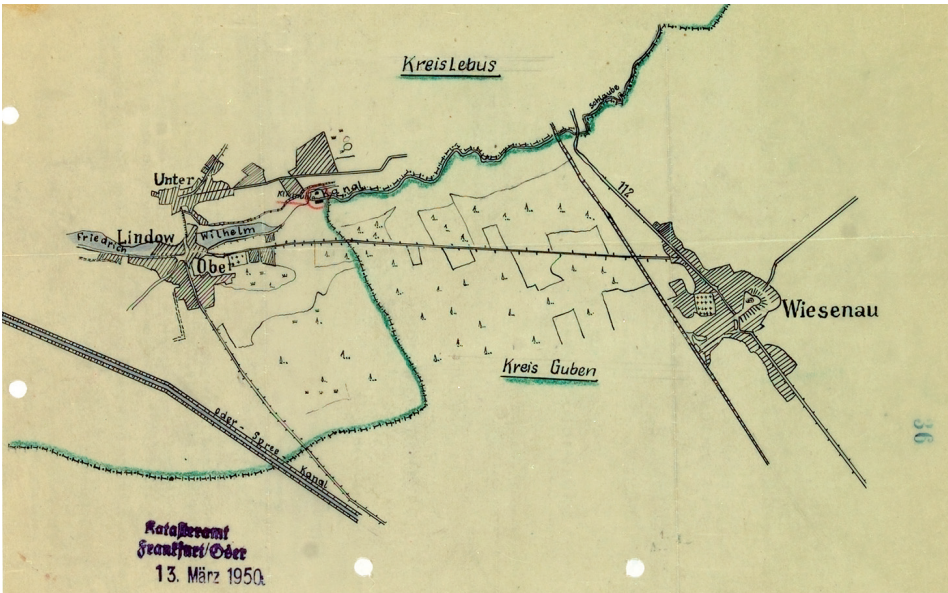
Karte 18: Wittenberge: Eingemeindungen



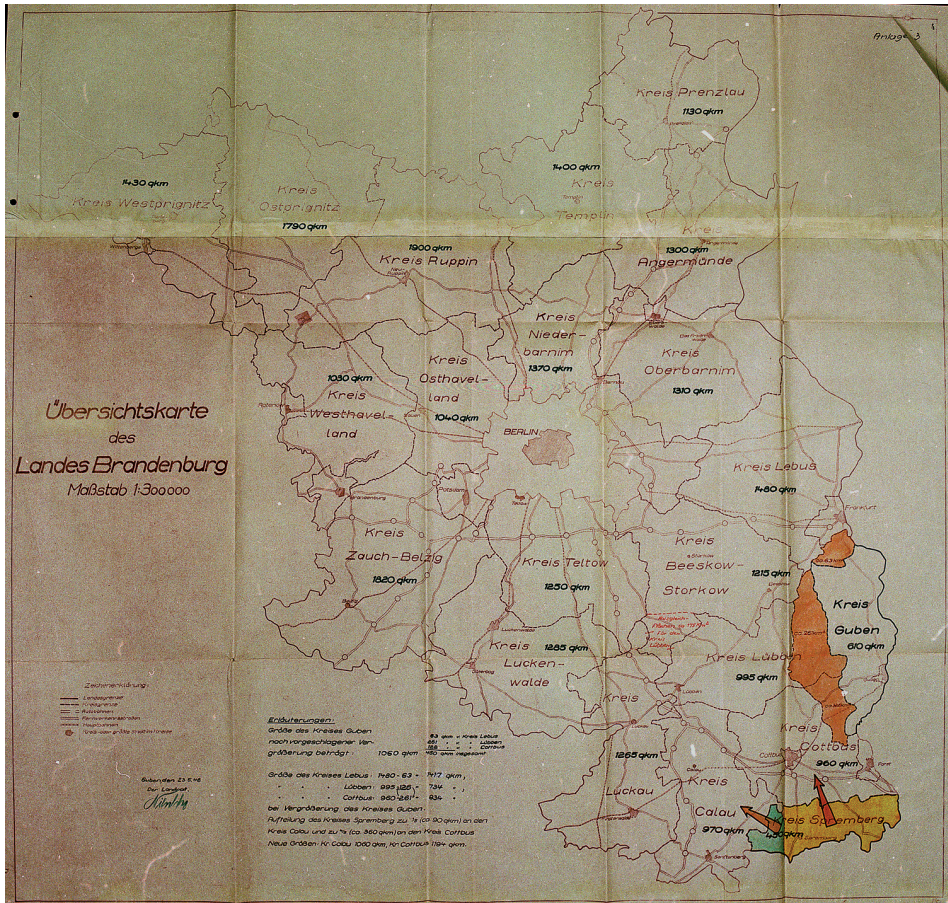
Karte 19: Stadtkreis Potsdam – Kreis Zauch-Belzig: Insel Töplitz



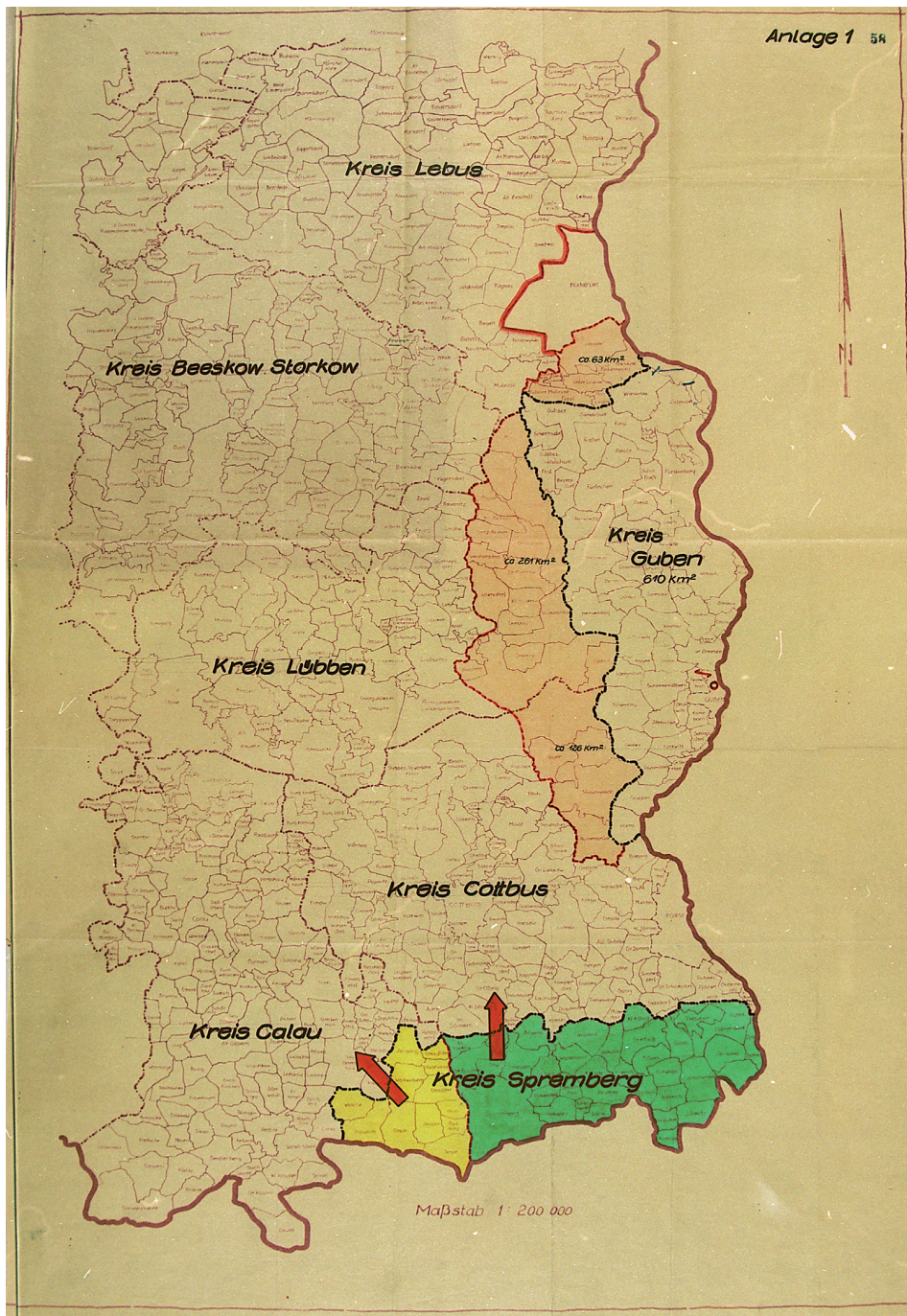
Karte 20: Kreis Westhavelland – Kreis Osthavelland: Jahnberge



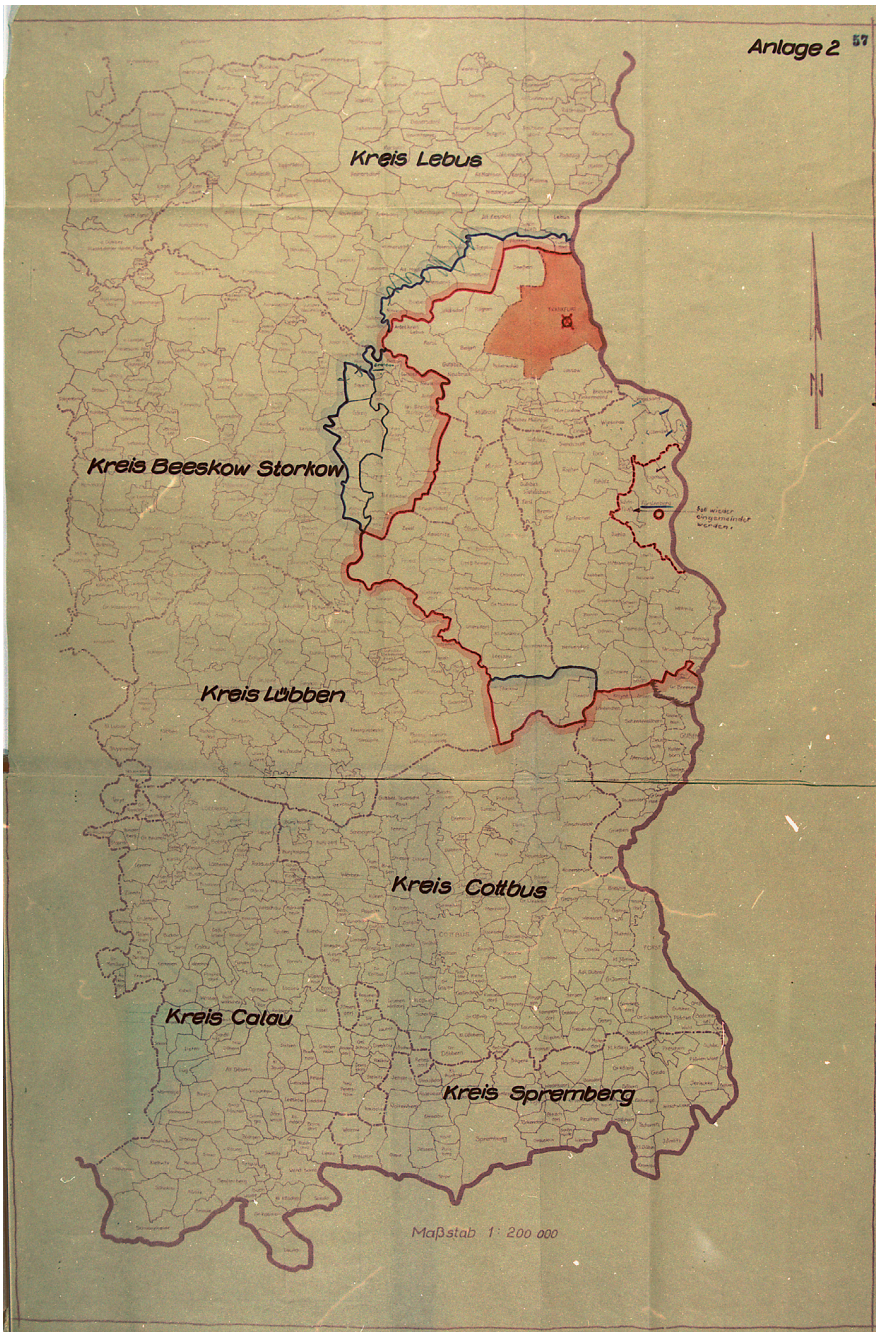
Karte 21: Kreis Lebus – Landkreis Guben: Klixmühle



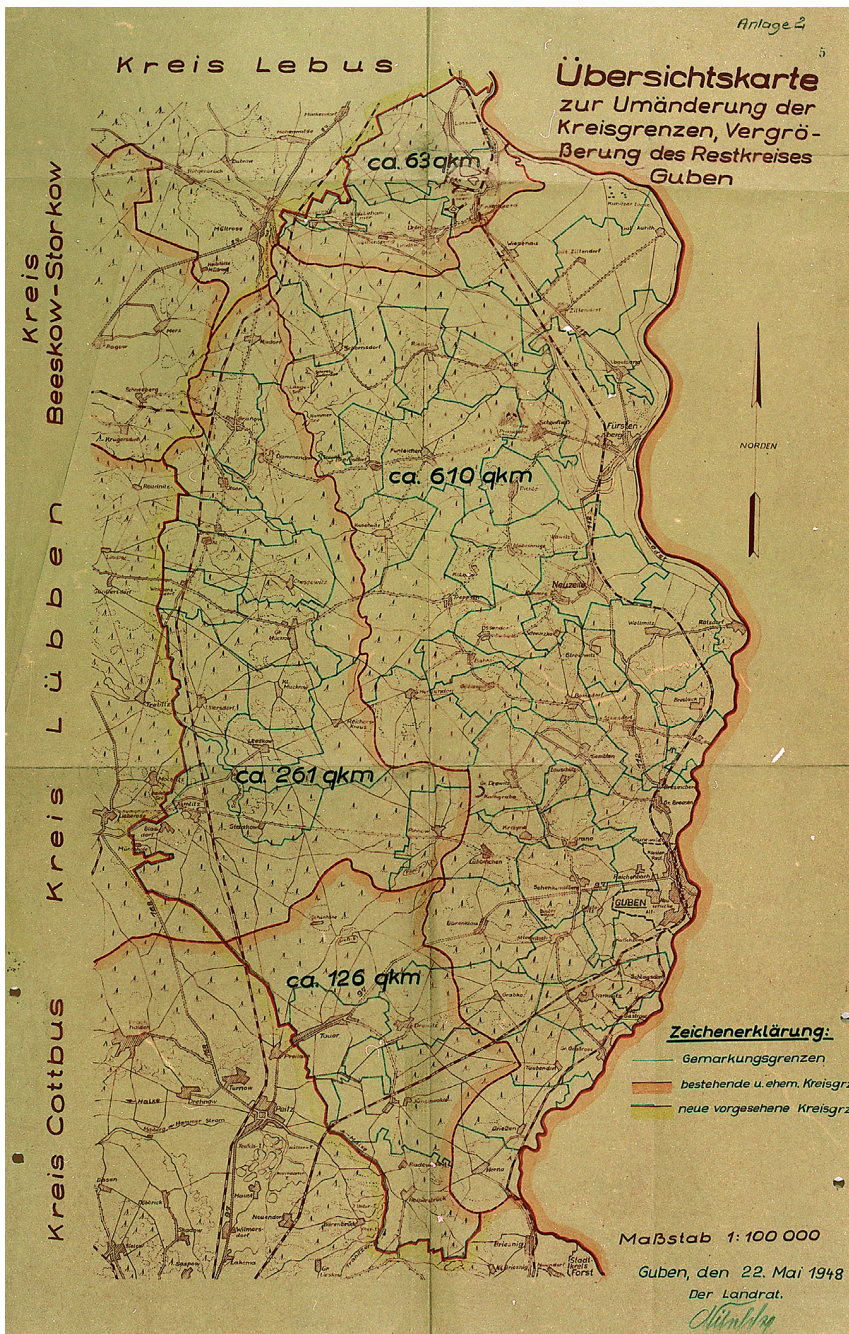
Karte 22: Arrondierung des Landkreises Guben: Proportionen der Landkreise



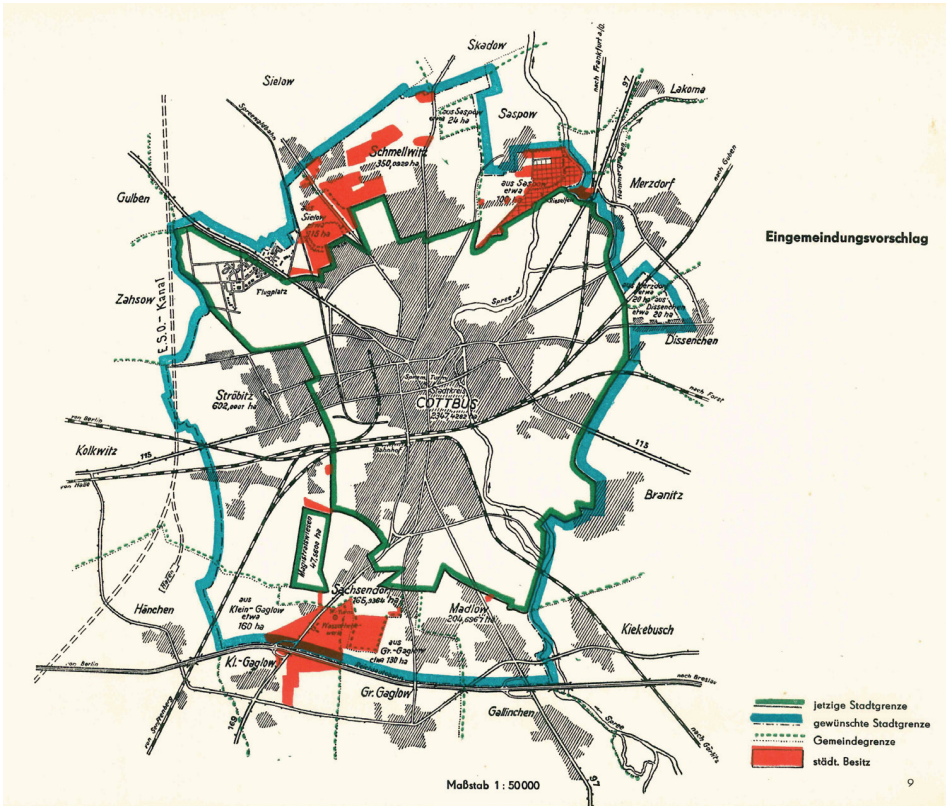
Karte 23: Arrondierung des Landkreises Guben: Variante 1



Karte 24: Arrondierung des Landkreises Guben: Variante 2



Karte 25: Arrondierung des Landkreises Guben: Übersichtskarte



Karte 26: Cottbus: Eingemeindungen



Karte 27: Grenzreis Forst

Die Jahre nach 1945 waren in der Mark Brandenburg eine Zeit des Aufbaus. Um aus der verwüsteten Provinz ein lebensfähiges Land zu schaffen, gab es große Herausforderungen zu bewältigen: Die Siegermächte hatten neue Grenzen gezogen und das Territorium beschnitten. Flüchtlingstrecks waren über das Land gezogen und oft dort geblieben, wo sich gerade Obdach bot. Staatliche und kommunale Verwaltung existierte nicht mehr, ihre Träger waren geflohen oder festgesetzt.

Die Chance, an Strukturen und Erfahrungen aus der Weimarer Republik anknüpfen zu können, war gering, zu groß der gesellschaftliche Umbruch in der SBZ. Trotzdem musste der Neuaufbau von einer kritischen Prüfung der über Jahrhunderte gewachsenen administrativ-territorialen Ordnung ausgehen.

Wolfgang Blöß greift in seiner Analyse Fragen von Grenzverständnis, Grenzverlauf und Grenzänderung auf und untersucht die Problemstellung und Ergebnisse des Prozesses, aus dem die inneren Grenzen Brandenburgs nach 1945 hervorgingen, ehe das Land sich in einen neuen Staat fügte, wie es ihn zuvor noch nie gegeben hatte.